This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

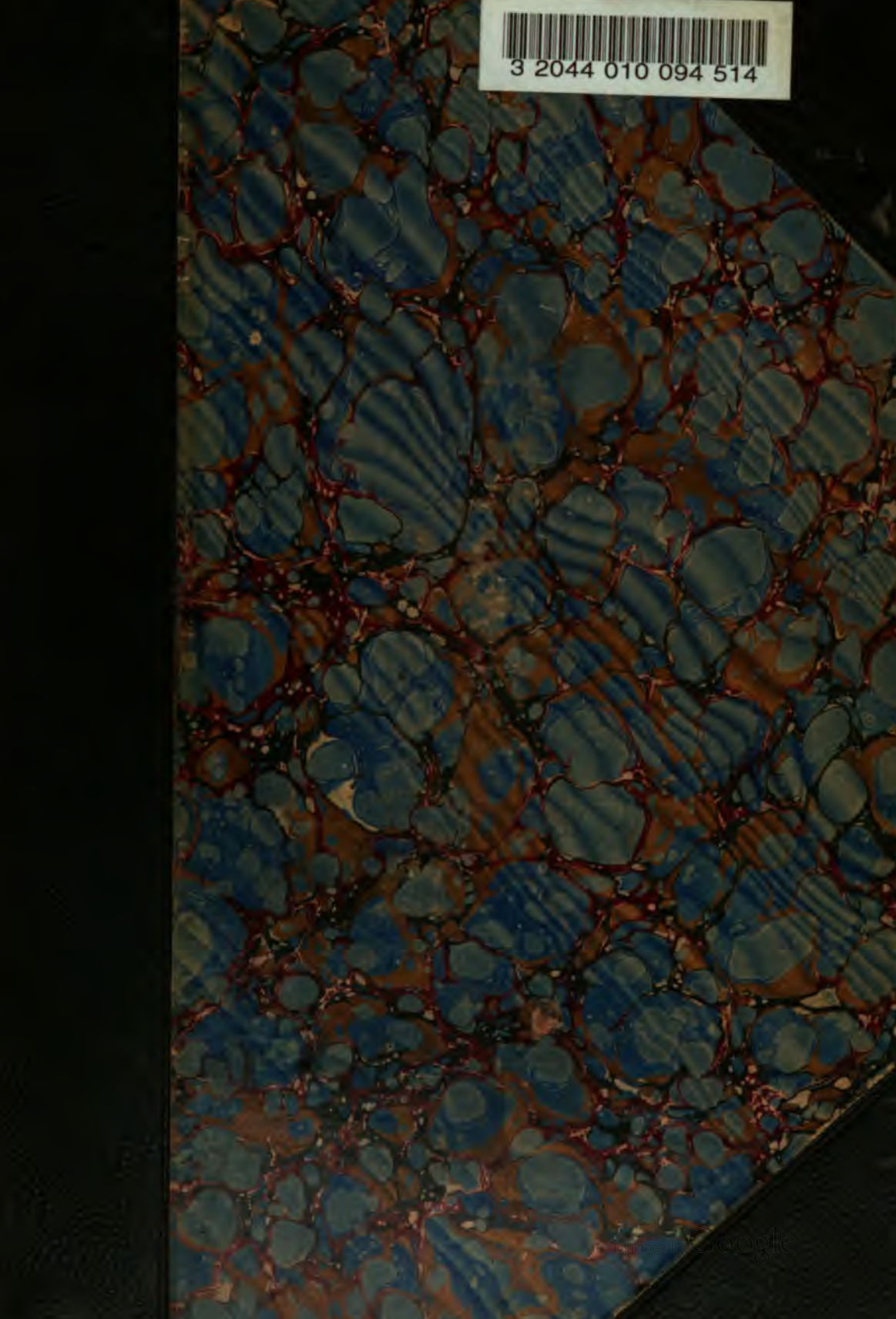
3 2044 010 094 514

Ger 70.8

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL,

(Class of 1815).

This fund is $20,000, and of its income three quarters shall be spent for books and one quarter be added to the principal.

22 Dec. 1898 – 26 Oct. 1899

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs.

1899.

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel

in München.

Jahrgang 1899.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1899.

München & Leipzig.

1899.

Verlag von G. Hirth.

Digitized by Google

~~VIII 491~~
eser 70.8
iV/D
1

1898. Dec. 2 – 1899. Oct. 26
Lowell fund.

Druck von Knorr & Hirth (G. m. b. H.), München.

Digitized by Google

Inhalt.

Nr. 1. Seite

Der Begriff und die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1896. Von Dr. Emil Tischer.

§ 1. Die bisherige Entwickelung des Börsenrechtes in Deutschland . 1
§ 2. Der Begriff einer Börse im Allgemeinen 7
§ 3. Der Begriff einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze . . . 14
§ 4. Die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze . . . 16
§ 5. Der Markt und die freien Vereinigungen 28
§ 6. Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler und der sog. Frühmarkt in Berlin . . 33
§ 7. Der Begriff Börse in der neueren Litteratur 42

Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte. Von Stadtrath H. v. Frankenberg in Braunschweig 58

Nr. 2.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1897.

A. Unfallversicherung 89
Uebersicht über die in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden ꝛc., sowie deren Erledigung . 96
Uebersicht über die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts 111
B. Invaliditäts- und Altersversicherung 119
C. Allgemeine Geschäftsübersicht . . . 130

Bundesfeldherrenamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht. Von Karl Gümbel 131

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwickelung der deutschen Heeresverfassung 134

Zweiter Abschnitt. Seite

Die grundsätzliche Stellung des Reiches und der Staaten nach der deutschen Heeresverfassung 147

Dritter Abschnitt.

Die verfassungsrechtliche Vertheilung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den Staaten 164

(Fortsetzung folgt.)

Nr. 3.

Bundesfeldherrenamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht. Von Karl Gümbel. (Fortsetzung und Schluß.)

Dritter Abschnitt.

Die verfassungsrechtliche Vertheilung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den Staaten. (Fortsetzung) . . 169

Vierter Abschnitt.

Das partikulare Militärrecht 182

Preußisches Gesetz, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 . . . 197

Die Arbeiterstatistik.

I. Oesterreichischer Gesetzentwurf, betr. die Arbeitsstatistik (1898) . . . 209
Begründung 212
II. Die Arbeitsstatistik in anderen Staaten 219
Gesetze 221

Nr. 4.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Von Max von Seydel. (Fortsetzung.)

V. Das Staatsoberhaupt 249
VI. Das Parlament 255

Das ehemalige Hamburger Amtsgericht. Eine archivalische Studie von Dr. S. Heckscher 264

Digitized by Google

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1897. Seite

Vorbemerkungen 296
Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen 300

Tabellen:

I. Allgemeine Uebersicht 302
II. Ausgaben und Einnahmen . . . 304
III. Unfälle 312

Miszellen:

Die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebniß der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 317

Nr. 5.

Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte. Von Conrad Bornhak.

Einleitung 329
Kap. I. Das Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens gegenüber anderen Prozeßarten 340
Kap. II. Die Besonderheiten des Verwaltungsstreitverfahrens 362

Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen. Von Werner Rosenberg, Landrichter in Colmar 382

Miszellen:

Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden 408

Nr. 6.

Idealstaaten der Renaissance (More-Rabelais-Campanella). Von Prof. Dr. Georg Adler 409

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Januar 1899) 445
Begründung 447

Anlagen:

1. Wechsel- und Lombard-Anlage, Notenumlauf und fremde Gelder der Reichsbank 1876 bis 1898 . 460
2. Buchwerth der Grundstücke der Reichsbank am Jahresschlusse . . 461
3. Die durch den Baarvorrath ungedeckten bezw. überdeckten Noten der Reichsbank an den einzelnen Wochenausweistagen 462
4. Notenumlauf und Metallvorrath der Reichsbank an den Tagen einer Kontingentsüberschreitung . . . 464
5. Status der Privatnotenbanken im Jahresdurchschnitte 466
6. Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage der Reichsbank und der nach § 44 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 zugelassenen Privatnotenbanken 1876 bis 1897 . . 467
7. Gewinn der Reichsbank in den Jahren 1891 bis 1897 468

Bericht über die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1898 469

1. Die überseeische Auswanderung Deutscher über deutsche Häfen im Jahre 1898 478
2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1898 beförderten deutschen und fremden Auswanderer 480

Miszellen:

Die Eröffnung des österreichischen Arbeitsbeirathes am 25. September 1898 . . 483
Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897 486

Nr. 7.

Die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Besprochen vom Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig 489

Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1897.

Vorbemerkungen 506

Tabellen:

I. Allgemeine Uebersicht . . . 518
II. Ausgaben und Einnahmen . 520
III. Rentenbewegung 532
IIIa. Bestand an Invalidenrentenantheilen am 31. Dezember 1897 534
IIIb. Bestand an Altersrentenantheilen am 31. Dezember 1897 536
IVa. Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung 538
IVb. Beitragserstattungen in Todesfällen 540
V. Vermögensbestand einschließlich Reservefonds 542

Anhang.

Durchschnittshöhe der Renten . . . 544

Digitized by Google

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Texte des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (Januar 1899). Seite

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung 546
II. Organisation 568

(Fortsetzung folgt.)

Nr. 8.

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Texte des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (Januar 1899).

II. Organisation (Fortsetzung) . . 569
III. Schiedsgerichte 585
IV. Verfahren 589
V. Aufsicht 614
VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen 615

Begründung:

1. Einleitung 627
2. Verfahren bei der Rentenfeststellung. Oeffentliche Rentenstellen . . . 628
3. Berechnung der Renten 635
4. Markensystem 639
5. Vertheilung der Lasten 647

(Fortsetzung folgt.)

Nr. 9.

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Texte des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (Januar 1899).

5. Vertheilung der Lasten (Fortsetzung) 649
6. Sonstige Abänderungsvorschläge des Entwurfs 681
II. Besonderer Theil 683

(Schluß folgt.)

Nr. 10.

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Texte des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (Januar 1899). [Schluß.]

II. Besonderer Theil (Fortsetzung) . . 729

Anlagen: Seite

I. Darstellung der Belastung bei Annahme der gleichen Anzahl Beiträge für jeden Versicherten ꝛc. 769
II. Zahl der Versicherungspflichtigen (nach der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895) und der Zahl der bis zum 30. Juni 1898 bewilligten Renten 770
III. Uebersicht über die bei verschiedenen Versicherungsanstalten aus anderen Bezirken eingegangenen eigenen und von denselben an andere Versicherungsanstalten abgesandten fremden Quittungskarten 772
IV. Berechnung der dem Gemeinvermögen und Sondervermögen am 1. Januar 1900 zufallenden muthmaßlichen Lasten und Deckungsmittel 774

Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie von Bodo Lehmann, Kaiserl. Consul z. D. 776

(Schluß folgt.)

Nr. 11.

Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie von Bodo Lehmann, Kaiserl. Consul z. D. (Schluß.) . . . 809

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1898 857

Anlagen:

A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 870
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 871
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1898 . . 869
C. Giro-Verkehr im Jahre 1898 . . . 872
D. Giro-Uebertragungen für das Jahr 1898 874
E. Platz-Wechsel 876
F. Versandt-Wechsel 878
G. Einzugs-Wechsel 880
H. Wechsel auf's Ausland 882
J. Lombard-Verkehr im Jahre 1898 . 883
K. Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1898 . . 884

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Nr. 12.

Seite

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1898. (Schluß.)

L. Grundstücke der Reichsbank . . . 890
M. Gewinnberechnung für das Jahr 1898 891
N. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1898 892
O. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 894
P. a) Verzeichniß der Mitglieder u. Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben . 898
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben 898
Q. Zusammenstellung der im Jahre 1898 veröffentlichten Wochen-Uebersichten 902
R. Stand der Reichsbank seit ihrem Bestehen nach den jährlichen Durchschnittszahlen der veröffentlichten Wochenübersichten 906
S. Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen 904

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1898.

Seite

A. Unfallversicherung 907
Uebersicht über die in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden ꝛc., sowie deren Erledigung . 914
Uebersicht über die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts 929
B. Invaliditäts- und Altersversicherung 937
C. Allgemeine Geschäftsübersicht . . . 949

Miszellen:

Die landwirthschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 950

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1899 der „Annalen“ 955

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1899 I—VIII

Digitized by Google

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 2 1898
CAMBRIDGE, MASS.

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | Zweiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 1.

Inhalt:

Der Begriff und die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1896. Von Dr. Emil Tischer. Seite

§ 1. Die bisherige Entwickelung des Börsenrechtes in Deutschland . 1

§ 2. Der Begriff einer Börse im Allgemeinen 7

§ 3. Der Begriff einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze . . . 14

§ 4. Die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze . . . 16

§ 5. Der Markt und die freien Vereinigungen 28

§ 6. Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler und der sog. Frühmarkt in Berlin . . 33

§ 7. Der Begriff Börse in der neueren Litteratur 42

Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte. Von Stadtrath H. v. Frankenberg in Braunschweig 58

Digitized by Google

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljähriger Abonnementspreis Mark 4.—.

Preis-Ermäßigung der früheren Jahrgänge.

Bei neuen Abonnements wird oft mit Bedauern bemerkt, daß die Erwerbung der früheren Jahrgänge der „Annalen" mit so großen Kosten (Mk. 384.—) verknüpft sei, und der Wunsch ausgesprochen, bei Bezug der vollständigen Serie eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Um nun derartigen Wünschen entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, neu eintretenden Abonnenten die Jahrgänge *1870—1879. 1881—1893* anstatt zu Mk. 368.— zu

nur Mark 160.—

zu liefern, soweit der dazu bestimmte Vorrath reicht.

Der Preis der einzelnen Bände resp. Jahrgänge bleibt wie zuvor Mk. 16.— Die Jahrgänge 1868, 1869 und 1880 sind ganz vergriffen.

Die **„Annalen des Deutschen Reiches"**, seit 1868 erscheinend, sind als **praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirks-Regierungen, Magistrate, Landräthe, Consuln, für Gerichte aller Instanzen, Reichs- und Landtagsabgeordnete, Advokaten, Notare, Zollämter, Handelskammern, Redactionen und größere Bibliotheken.**

☞ Interessenten steht ein **alphabetisches Gesammt-Register** über die Jahrgänge **1868 bis 1898** der **„Annalen" gratis** zur Verfügung.

Digitized by Google

Der Begriff und die Errichtung einer Börse

nach dem

Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1896.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 2 1898
CAMBRIDGE, MASS.

Von Dr. Emil Tischer.

§ 1.

Die bisherige Entwickelung des Börsenrechtes in Deutschland.[1])

Dem Handel wohnt seit seinem Ursprunge ein unverkennbares Bedürfniß inne, durch örtliche Konzentration der Waaren Angebot und Nachfrage einander zu nähern und zu vereinigen und so den Abschluß von Handelsgeschäften zu erleichtern und zu befördern. Aus diesem steten Streben nach örtlicher Konzentration des Handelsverkehres entstand die Einrichtung der Märkte und der mittelalterlichen Messen. Dieser Markt- und Meßverkehr nahm mit der zunehmend höheren wirthschaftlichen Entwickelung an den großen Verkehrspunkten des Mittelalters allmählich besondere Formen an.

Im Laufe der Zeit legte der Handel bei einer Reihe von Waaren auf die individuellen Besonderheiten der Waare, welche den Gegenstand des einzelnen Geschäftes bildete, kein Gewicht mehr; er begnügte sich mit der Bezeichnung der Waaren nach Gattung und Art, soweit sich dieselben hiezu eigneten. Diese zunehmende Fungibilisirung einzelner Waaren brachte eine weitere Folge mit sich. Da auf die Individualität der einzelnen Waare nichts mehr ankam, war es auch nicht mehr nöthig, daß die Waaren in natura auf den Markt gebracht wurden; die Geschäfte konnten abgeschlossen werden, ohne daß eine Besichtigung ihrer Objekte vorherzugehen brauchte; nur bei einzelnen Waarengattungen, deren natürliche Eigenschaften dieß nicht umgehen ließen, wurde die Qualität nach Proben bestimmt. Wie ferner im Laufe der Zeit der Handel durch Erschließung neuer Länder, durch Verbesserung der Verkehrsmittel, in Folge der zunehmenden Sicherheit des Verkehrs und dergl. eine bis dahin ungeahnte Ausdehnung gewann, so konnte auch die verhältnißmäßig seltene Wiederkehr der Messen und Märkte an den großen Handelsplätzen den Bedürfnissen der Handeltreibenden bald nicht mehr genügen; die Zusammenkünfte auf den Märkten wiederholten sich in rascherer Folge; der Umfang des Marktverkehres wuchs derart, daß derselbe schließlich das ganze Jahr hindurch seinen Fortgang nahm. [2])

[1]) Die §§ 1 bis 4 sind, von unwesentlichen Aenderungen und Ergänzungen abgesehen, im März 1897, die §§ 5 bis 7 im September und Oktober 1897 geschrieben; § 7 ist durch die bis Ende Mai 1898 bekannt gewordenen neuen Erscheinungen ergänzt. Das eben erschienene, ausgezeichnete Werk eines französischen Advokaten, Dr. A. E. Sayous, Etude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce. Paris-Berlin 1898 konnte leider nicht mehr verwerthet werden.

[2]) Im Jahre 1484 beschwerte sich das Brügger Kontor der Hansa darüber, daß von den Brabantern das ganze Jahr hindurch außerhalb der Märkte ein neuer Stapelverkehr stattfand; und zwei Jahre später wird berichtet, daß die Antwerpener jetzt

Digitized by Google

In dieser allmählichen Umgestaltung des mittelalterlichen Meß- und Marktverkehres ruhen die ersten Anfänge eines Börsenverkehres[1]) nach heutiger Auffassung; die fortschreitende wirthschaftliche Kultur der späteren Jahrhunderte brachte alsdann denselben und seine Geschäftsformen zu weiterer, feinerer Ausbildung und prägte den Börsenmärkten im Verlaufe der Entwickelung den Charakter auf, welcher den Börsen in ihrer heutigen Gestalt eigenthümlich ist.

Wie nun die Entstehung der Märkte auf die eigene Initiative der Handeltreibenden, welche dadurch ihrem Bedürfnisse nach Konzentration des Verkehrs Befriedigung zu verschaffen suchten, zurückzuführen ist, so ist auch die weitere Entwickelung vom Marktverkehre zum börsenmäßigen Verkehr unter spontaner Anregung und selbstthätiger Mitwirkung der Kaufleute vor sich gegangen. Der Staat, soweit von einem solchen für jene Zeiten überhaupt gesprochen werden kann, hat einen befruchtenden Einfluß hierauf nicht geübt; je größer sogar die dem Handel gewährte Freiheit und Unabhängigkeit war, desto rascher vollzog sich die Umbildung.[2]) Dieser Zustand einer unabhängig vom Staate vor sich gehenden Regelung und Ordnung des Börsenverkehrs durch die Kaufleute selbst erhielt sich in den einzelnen Ländern mehr oder weniger lange. In nähere Beziehung zum Staate traten die Börsen erst, als der Börsenverkehr, welcher schon durch die Aufnahme der Antheilscheine und Schuldverschreibungen der neu auftauchenden Handelsgesellschaften in den bisher auf Wechsel und Geldsorten beschränkten Kreis der Börsenwerthe mächtig erstarkt und erweitert war, nunmehr auch staatliche und fürstliche Schuldtitel in seinen Bereich zu ziehen begann.[3]) In dem Maße, als die damaligen Staatsgebilde die veralteten Formen des mittelalterlichen Staates abstreiften und in die Bahnen des modernen Staatslebens einlenkten, suchten sie nun auch, entsprechend ihrem damit hervortretenden Streben über die wirthschaftlichen Verhältnisse Macht zu gewinnen und in dieselben regelnd und herrschend einzugreifen[4]), auch auf den an den Börsen sich abspielenden Handelsverkehr einen bestimmenden Einfluß zu üben.[5]) Dieses Bestreben machte sich um so

---

mehr außerhalb der gewohnten Zeit Handel treiben wollten. Ehrenberg, das Zeitalter der Fugger. Jena, 1896, Bd. II, S. 9. — Derselbe führt auch an, daß der Florentiner Topograph Lodovico Guicciardini, welcher lange Zeit als Kaufmann in den Niederlanden gelebt hatte, meinte, Antwerpen sei ja eine unaufhörliche Messe. A. a. O., Bd. II, S. 111.

[1]) Siehe über die allmähliche Umbildung der Märkte zu Börsen und die Entwickelung der letzteren die interessanten Ausführungen von Ehrenberg in dem zweiten Bande seines „Zeitalters der Fugger." Auch der Exkurs II zur Einleitung des ersten Bandes (S. 69 u. ff.) gibt eine Fülle werthvoller Mittheilungen über die mittelalterlichen Börsen von Genua, Florenz, Venedig, Montpellier, Marseille, Barcelona, Brügge und Antwerpen. Interessant sind auch die zum Theile neuen Angaben über die Herkunft des Wortes „Börse" und dessen Verwendung zur Bezeichnung einer regelmäßigen Versammlung von Kaufleuten zum Abschluß von Handelsgeschäften, was nachgewiesenermaßen zuerst für Brügge geschah. Bd. I, S. 77 und ff.

[2]) Beispiele hiefür bieten die Börsen von Brügge und Antwerpen. Siehe das Nähere bei Ehrenberg, a. a. O., an verschiedenen Stellen, insbesonders Bd. II, S. 9.

[3]) Vergleiche hiezu die Abschnitte „die Anfänge der französischen Kronanleihen in Lyon" und „die Entwickelung des Staatsschuldenwesens" bei Ehrenberg, a. a. O. Bd. II, S. 96 und ff., bezw. S. 259 u. ff. („Königsbriefe" in Frankreich, „Hofbriefe" in den Niederlanden.)

[4]) Zeitalter des Merkantilsystems.

[5]) Am frühesten geschah dieß in Frankreich, zunächst gerade durch die durch unmittelbar staatliche Maßnahmen erfolgende Errichtung von Börsen, wozu freilich das Bedürfniß der französischen Könige, Anleihen zu kontrahiren, erheblich mitbestimmend gewesen sein mochte.

Digitized by Google

mehr geltend, als die Staaten in Folge ihres stets steigernden Geldbedürfnisses von den Geldmächten und den dieselben repräsentirenden Börsen [1]) in eine gewisse Abhängigkeit geriethen.

Wie sich die Dinge in den verschiedenen Staaten des europäischen Kontinents entwickelt haben, kann hier nicht weiter verfolgt werden; wir müssen uns darauf beschränken, die Verhältnisse in Deutschland, welche hierin, ebenso wie bezüglich des Fortschreitens zum modernen Staatswesen, gegenüber anderen Ländern zurückgeblieben waren, zu betrachten.

In Deutschland war es derjenige Staat, welcher Dank der energischen und rastlosen Thätigkeit seiner Fürsten sich zuerst der Fesseln der mittelalterlichen Gebundenheit entledigt hatte, nämlich Preußen, welches am frühesten den Börsen eine fürsorgende Berücksichtigung von Staatswegen angedeihen ließ. [2]) Die Berliner Börsenversammlungen [3]) sind aus den Zusammenkünften der dortigen kaufmännischen Gilden hervorgegangen, der „Gilde der Tuch- und Seidenhandlung" und der „Gilde der Materialisten." Die erste Erwähnung einer Berliner „Börse" geschieht in der „Renovirten Konfirmation über die Handels-Ordnung und Gülden-Artikel der sämmtlichen Teutschen und Französischen Kauff- und Handels-Leute hiesiger Residentzien Berlin" von 1716, nach deren 41. Artikel die regierenden vier Gildemeister jährlich zweimal die Gildegenossen entweder auf die Börse oder in ein Gildenmeisterhaus zusammenberufen sollten. Das Interesse, das der Staat an der Börse nahm, bekundete sich deutlich darin, daß König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1738 der Kaufmannschaft ein Haus nahe beim königlichen Schloß im Lustgarten als Börse anwies. Die erste Berliner Börsenordnung datirt aus dem Jahre 1739 und weist, wie Ehrenberg [4]) sich ausdrückt, noch recht altfränkische Züge auf. Aus Anlaß der Errichtung eines neuen Börsengebäudes im

---

Den Anstoß hiezu, sowie zum weiteren Eingreifen von Staatswegen scheint der Kanzler Michel l'Hôpital gegeben zu haben. So wurde im Jahre 1549 auf Befehl des Königs Heinrich II. in Toulouse eine bourse commune errichtet und für deren Verkehr eine bestimmte Ordnung vorgeschrieben. 1556 folgte die Errichtung einer Börse in Rouen, 1563 in Paris und später noch in anderen Städten. — Unter Colbert's Finanzverwaltung machte das staatliche Eingreifen in den Börsen- und Geldverkehr weitere Fortschritte. — Ehrenberg, a. a. O., Bd. I, S. 82; Bd. II, S. 94 u. 95, S. 273 u. ff.

[1]) Siehe Seite 2 Anm. 3 und die Abschnitte bei Ehrenberg, a. a. O., „Anleihen der Fürsten," Bd. I, S. 22 und ff., „der Zeitraum von 1542 bis 1547," Bd. II, S. 86 und ff., „der Zeitraum von 1547 bis 1551," Bd. II, S. 93 u. ff., „der Zeitraum von 1551 bis 1557," Bd. II, S. 97 u. ff., auch Bd. II, S. 117 und S. 128.

[2]) In Oesterreich hatte schon 1761 eine Verordnung verfügt, daß „in Wien eine öffentliche Börse errichtet und ein Ort bestimmt werden solle, wo Käufer und Verkäufer der öffentlichen Papiere einander treffen könnten, um vermittelst geschworener, dazu berechtigter Sensale ihre Käufe und Verkäufe zu schließen und durch die daselbst auszugebenden Kurszettel den Preis, zu welchen alle öffentlichen Papiere den Tag vorher im Preise gestanden, zu erfahren." — Durch kaiserliches Patent vom 1. August 1771 wurde sodann die Wiener Wechsel- und Fondsbörse in's Leben gerufen. — Siehe hiezu Theodor Bum, Zur Reform der Wiener Börse. Wien, 1896, S. 27 u. ff., Ehrenberg, a. a. O., Bd. II, S. 312 u. 313 und S. 352 u ff. An letzterer Stelle findet sich eine interessante Gegenüberstellung der einzelnen Bestimmungen des Wiener Börsenpatentes von 1771 und der Pariser Börsenordnung von 1724, welcher das erstere nachgebildet war.

[3]) Siehe Ehrenberg, a. a. O., Bd. II, S. 350 und 351 und Struck, die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Leipzig, 1881, S. 112 u. 113.

[4]) Ehrenberg, a. a. O., Bd. II, S. 351. — Siehe auch Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Th. II Tit. VIII § 503 u. ff. (Bekanntmachung der Prokura auf der Börse), § 618 u. ff. (Bekanntmachung der Sozietätshandlungen auf der Börse) und § 658 und ff. (Bekanntmachung der Aufhebung der Sozietät auf der Börse.)

Digitized by Google

Jahre 1800 erließ die Regierung im Jahre 1805 eine neue Börsenordnung, welche aus den Mitgliedern der beiden kaufmännischen Gilden und der Berliner Elbschiffergilde eine besondere Börsenkorporation bildete, im Uebrigen aber bereits die charakteristischen Bestimmungen der späteren preußischen Börsenordnungen enthielt. Im Laufe des dritten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts wurden in den Städten Berlin, Breslau, Danzig, Elbing, Köln, Königsberg, Magdeburg, Memel und Tilsit die alten kaufmännischen Gilden und gewerblichen Innungen aufgehoben und zu kaufmännischen Korporationen, bezw. zu Handelskammern umgestaltet. Im Anschlusse hieran wurden dann auch die Börsenordnungen der bestehenden Börsen einer Revision unterzogen, welche als bedeutsamste Neuerung die Unterstellung der Börsen unter die Aufsicht der neugebildeten Handelsorgane verfügte. [1])

Die preußische Regierung unternahm indessen auch unmittelbare, weit einschneidendere Eingriffe in den Börsenverkehr. Den Anlaß dazu gaben die das Nationalvermögen bedrohenden Ausschreitungen der Börsenspekulation, an welcher mehr und mehr auch weitere Volkskreise theilzunehmen begannen. Die staatlichen Repressivmaßregeln richteten sich anfänglich besonders gegen die Spekulation in ausländischen Papieren, die durch hohe Zinsversprechen die Spiellust außerordentlich anreizten. [2]) So wurden durch Erlaß vom 19. Januar 1836 alle Zeitgeschäfte in spanischen Staatsanleihen verboten. Da dieses Verbot aber den erhofften Erfolg, von Spekulationsgeschäften in ausländischen Papieren überhaupt abzuschrecken, nicht erzielte, die Spekulation ihre Thätigkeit lediglich auf andere Papiere verlegte, wurden durch eine zweite Verordnung vom 13. Mai 1840 alle Zeitgeschäfte in fremden Werthpapieren für ungiltig erklärt, und den vereinigten Maklern die Vermittelung derartiger Geschäfte verboten. Dießmal wurde der Zweck zunächst auch erreicht, allerdings aus einem anderen Grunde. Inzwischen hatte nämlich das neue Verkehrsmittel der Eisenbahnen von England herüber auch in Deutschland Eingang gefunden und nahm alsbald das öffentliche Interesse völlig in Anspruch. Es begann eine Aera der Eisenbahngründungen, welche seitens der Regierungen anfangs mit Mißtrauen behandelt, bald aber (seit 1842) durch reichliche Gewährung von Zinsgarantieen gefördert wurden. Kein Wunder, daß sich auch die Börsen und ihre Spekulation der neuen Werthpapierart, der Eisenbahnaktie, mit Lust bemächtigten. Die Spielwuth nahm im Laufe der Entwickelung immer gefährlichere Dimensionen an, sodaß die Regierung, nachdem eine warnende Bekanntmachung des Finanzministers von Bodelschwingh wirkungslos verhallt war, durch eine Verordnung vom 24. Mai 1844 alle Zeitgeschäfte in „Aktienpromessen, Interimsscheinen, Quittungsbogen oder sonstigen, die Betheiligung bei einer Eisenbahnunternehmung bekundenden, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebenen Papieren" für null und nichtig erklärte. Die Wirkungen dieses Erlasses hielten nicht allzu lange an; man

[1]) Vergleiche bei von Rönne, — Staatsrecht der preußischen Monarchie, 2 Bände. 1863 — die näheren Daten bezüglich der kaufmännischen Korporationen (Anm. 5 zu § 436) und der damals erlassenen Börsenordnungen (Anm. 1 zu § 436).

[2]) Siehe hiezu und zu dem folgenden Ehrenberg, die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. Berlin 1883, besonders S. 59 u. ff., S. 70 u. ff., S. 111 u. ff. und S. 129 u. ff.; ferner Struck, Artikel „Börse" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 704.

Digitized by Google

begann, die Verbote einfach zu umgehen, und die Spekulation blühte wenig behindert fort. Die Regierung hob dann auch durch ein Gesetz vom 1. Juli 1860, in dessen Begründung die Unwirksamkeit all' der ergangenen Repressivmaßnahmen anerkannt wird, die Verordnungen von 1836, 1840 und 1844 wieder auf.

Die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in den deutschen Staaten im Laufe der sechziger Jahre veranlaßte in Preußen auch eine theilweise Erneuerung der Börsenordnungen in der Richtung einer Anpassung an einzelne Bestimmungen[1]) des neuen Handelsrechts. Seitdem wurden die Rechtsverhältnisse der Börsen nur mehr in unwesentlichen Punkten geändert.

Was die übrigen deutschen Staaten anlangt, so hatten die Börsenrechtsverhältnisse nur in wenigen derselben und erst im Zusammenhange mit der Kodifikation des Handelsrechts eine unmittelbare gesetzliche Regelung gefunden; der Rechtszustand bis zum Erlasse des Reichsbörsengesetzes war, wie nachstehende Uebersicht zeigen wird, ein äußerst mannigfaltiger und verschiedenartiger.[2])

Das preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 schrieb in Art. 3 Folgendes vor:

§ 1. Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen.

§ 2. Neue Börsenordnungen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Diese Genehmigung ist auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsenordnungen erforderlich und genügend.

Die Vorschriften der bestehenden Börsenordnungen, welche privatrechtlichen Inhalts sind, treten außer Kraft. Privatrechtliche Vorschriften können auch in die revidirten und in die neuen Börsenordnungen nicht aufgenommen werden.

§ 3. In den Börsenordnungen ist besonders auch zu bestimmen, wie die laufenden Preise und Kurse festzustellen, wie diese Feststellungen zu veröffentlichen und wie die Zeugnisse darüber zu ertheilen sind.

Die Aufsicht über die Börsen wurde mit einer einzigen Ausnahme, nach welcher die Börse von Düsseldorf der unmittelbaren Aufsicht der Bezirksregierung unterstellt wurde, den Handelskammern oder den kaufmännischen Korporationen (den Aeltesten der Kaufmannschaft bezw. dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft) übertragen. Daneben bestand eine staatliche Oberaufsicht unverändert fort.

In Bayern existirten besondere Börsenvorschriften nicht; doch traf das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. November 1861 einige Bestimmungen über die Handelsmäkler und Sensale (Art. 31 mit 36), wozu eine ergänzende Ministerialentschließung[3]) vom 30. Juni 1866 über die Besetzung der Handelsmäkler- und Sensalstellen erging. Die beiden bayerischen Börsen von Augsburg und München waren Einrichtungen der dortigen (privaten) Handelsvereine und unterlagen keiner Beaufsichtigung.

---

[1]) In Betracht kommen die Art. 185a, 311, 343, 353, 357, 365, 376 (Börsenpreis), Art. 331 Aenderung der Liquidationstermine durch die Börsenordnungen) und Art. 66 bis 84 (Maklerwesen).

[2]) Diese Darstellung folgt im Wesentlichen der Begründung des Entwurfes eines Reichsbörsengesetzes. — (Zitirt nach dem Sonderabdruck aus dem Reichs- und Staatsanzeiger, Berlin, Heymann's Verlag 1895) — S. 25 u. ff.

[3]) Regierungsblatt, 1866, Nr. 41.

Digitized by Google

Das württembergische Einführungsgesetz vom 13. August 1865 bestimmte in Art. 12:

> Zur Feststellung von Börsenpreisen im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind nur diejenigen Vereine von Kaufleuten als geeignet anzusehen, welchen durch landesherrliche Entschließung auf Grund einer genehmigten Börsenordnung die Eigenschaft öffentlicher Börsenvereine beigelegt ist.

Die Aufsicht über die Effektenbörse von Stuttgart[1]) wurde der dortigen Handels- und Gewerbekammer übertragen, welche dieselbe durch Kommissäre ausübte.

Im Königreich Sachsen waren nur für die Börse von Leipzig[2]) besondere Bestimmungen getroffen, wornach dieselbe einer ziemlich weitgehenden Beaufsichtigung durch die Leipziger Handelskammer unterlag.[3]) Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 30. Oktober 1861 und eine zu diesen beiden Gesetzen ergangene Ausführungsverordnung trafen nähere Vorschriften über die Handelsmäkler, sowie über die Mäkler- und Börsenordnungen.[4])

Im Großherzogthum Baden bestanden keinerlei gesetzliche Vorschriften über die Börsen; die Mannheimer Börse[5]) unterstand nur der Aufsicht der Handelskammer. Neben der „Börse" bestand dort noch eine besondere „Vereinigung Mannheimer Banquiers."

Das Hamburgische Gesetz vom 23. Januar 1880 betreffend die Handelskammer und die Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns enthielt in § 17 die Bestimmung, daß

> „die Handelskammer die Aufsicht über die Börse hat und innerhalb derselben die Polizei nach Maßgabe einer mit Genehmigung des Senats zu erlassenden Börsenordnung ausübt."

In Gemäßheit dieser Ermächtigung hatte die Handelskammer unter'm 18. Dezember 1891 mit Genehmigung des Senats eine Börsenordnung erlassen, deren wenige Bestimmungen der Hamburger Börse so ziemlich ihre altbewährte Freiheit beließen. Außerdem hatte die Hamburgische Gesetzgebung durch Gesetz vom 20. Dezember 1871 das Institut der vereidigten Mäkler aufgehoben und für dieselben beeidigte Auktionatoren aufgestellt; dazu hatte die Deputation für Handel und Schiffahrt unter'm 21. Dezember 1871 ein Regulativ für die beeidigten Auktionatoren erlassen, und die Handelskammer mit Bekanntmachung vom 27. Oktober 1881 eine Mäklergebührentaxe festgesetzt.[6])

Für die Börse zu Lübeck hatte der Senat selbst auf Antrag der Handelskammer am 10. April 1875 eine Börsenordnung erlassen, inhaltlich deren je-

---

[1]) Siehe Börsenordnung vom 24. Mai 1877, § 1. Die Landesproduktenbörse in Stuttgart, welcher ebenfalls die Eigenschaft eines öffentlichen Börsenvereins ertheilt war, sowie die Industrie- und Handelsbörse dortselbst unterstanden der Aufsicht der Handels- und Gewerbekammer nicht.

[2]) Die Dresdener Produktenbörse war ebenso, wie die Dresdener Fondsbörse ein freier, d. h. nicht beaufsichtigter Privatverein der Börsenhändler und mit Korporationsrechten ausgestattet. Revidirte Statuten der Produktenbörse zu Dresden vom 30. Januar 1893, § 2; Statut der Dresdener (Fonds-)Börse, § 1, im Handbuch der Dresdener Börse. April 1887.

[3]) Siehe „Ordnungen und Handelsgebräuche der Leipziger Börse." Nach dem Stande vom 1. Mai 1888. Leipzig, 1888.

[4]) §§ 7 und 8, bezw. §§ 36 bis 39 dieses Gesetzes, bezw. dieser Verordnung.

[5]) Satzungen der Börse zu Mannheim vom 25. Februar 1864, § 1.

[6]) Siehe Jürgens, Hamburgisches Börsenhandbuch, 4. Aufl. Hamburg, 1893, S. 4, 11, 13, 16 und 18.

Digitized by Google

weils ein Mitglied des „Börsenausschusses der Handelskammer" die Obliegenheiten des Vorstands der Börse zu versehen und die Aufsicht über die Börsenversammlungen zu führen hatte.

In Bremen beschränkte sich die staatliche Regelung auf Bestimmungen[1]) über die Entrichtung des Börseneintrittsgeldes, wozu verpflichtet waren

1. sämmtliche Mitglieder des Kaufmannskonvents und
2. alle sonstigen Personen, welche die Börse besuchen, mit Ausnahme der Schiffer, der Fremden, welche nicht schon ein Jahr lang in Bremen gewohnt hatten, sowie derjenigen, welche Handels- oder Handelshilfsgeschäfte nicht betrieben.

In einer eigenthümlichen Wechselwirkung zu der Bestimmung unter Ziff. 1 stand der § 98 der Bremer Verfassung, wornach der sog. Kaufmannskonvent aus Mitgliedern der Bremischen Börse besteht.

Ueber die Anstellung von beeidigten Börsenmaklern u. A. war eine Verordnung des Senats vom 9. Dezember 1867 ergangen, während die Bestimmungen für das Schiedsgericht der Bremischen Börse von der Handelskammer (unter'm 1. Dezember 1889) erlassen waren.

In dem Reichsland Elsaß-Lothringen wurden die Bestimmungen des französischen Rechts über das Börsen- und Maklerwesen[2]) durch § 1 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1872 betreffend die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches in Elsaß-Lothringen aufrecht erhalten; indessen gab es dort keine Börsen im gesetzlichen Sinne; denn die so genannten Börsen in Straßburg und Mülhausen waren lediglich freie Vereinigungen von Interessenten.[3])

§ 2.

Der Begriff einer Börse im Allgemeinen.

Daß nicht Alles, was der Sprachgebrauch des alltäglichen Lebens mit dem Namen einer Börse belegt, auch wirklich eine Börse im technischen Sinne ist, bedarf kaum einer näheren Erklärung; hört man doch von Eierbörsen, Briefmarkenbörsen, Vogelbörsen u. s. w., wie man namentlich in Frankreich, doch auch in Deutschland den Arbeitsmarkt als Arbeitsbörse bezeichnet.[4])

---

[1]) Verordnungen vom 6. Februar 1860, 18. Februar 1863, 6. Oktober 1864 u. a. m. — Ueber den Kaufmannskonvent siehe Sievers, das Staatsrecht der freien Hansastadt Bremen, in „Staatsrecht der Freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen von Wolffson, Clügmann, Sievers. Freiburg i. B. und Tübingen, 1884, S. 78.

[2]) Art. 71 u. ff. code du commerce. — Loi relative à l'établissement de Bourses de commerce (28. ventôse IX); arrêté concernant les Bourses de commerce (27. prairial X). — In Bacqua de Labarthe, Codes de la Législation française." 1854, S. 326 u. 327.

[3]) Siehe hierüber Leoni-Mandel, das öffentliche Recht des Reichslands Elsaß-Lothringen. Freiburg i. B. und Leipzig. Bd. II, 1895, S. 264 und 265.

[4]) Hier wären auch die sog. Schifferbörsen zu erwähnen, welche dazu dienen sollen, den Schiffern Gelegenheit zu geben, da, wo ein großer Zusammenfluß von Schiffsfahrzeugen und eine Aufnahme von Ladungen in erheblichem Maße stattfinden, mit möglichst geringen Abgaben ihre Ladung zu finden, sowie über den jeweiligen Stand der Wasserfrachten Auskunft zu geben. Siehe das Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 18. Januar 1897 in der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, 1897, Nr. 2, S. 25. — Börsen im technischen Sinne sind solche Einrichtungen nicht. — Alexander-Katz, der Begriff Börse und die freien Vereinigungen, Berlin, 1894, theilt mit (S. 4), daß in Berlin auch eine „Musikerbörse" existirt, d. h. ein Ort, wo man jeder Zeit Musiker engagiren kann.

Digitized by Google

Wie bereits oben[1]) kurz ausgeführt wurde, ist die Börse aus der Einrichtung der Märkte hervorgegangen und hat im allmählichen Verlaufe dieses Umwandelungsprozesses besondere Formen des Verkehrs entwickelt, wobei indessen der Charakter des Marktverkehrs stets der vorherrschende blieb. Wenn sich nun auch in der Wirklichkeit zahlreiche Mischgebilde finden, welche bald mehr einer Börse, bald mehr der einfacheren Form des Marktes sich nähern, so sind doch allen gewisse besondere Merkmale gemeinsam, welche das Gebilde als Börse im weiteren Sinne erkennen lassen.

Die wissenschaftliche Litteratur läßt sich über die charakteristischen Besonderheiten, welche eine regelmäßig sich wiederholende Zusammenkunft von Handeltreibenden zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften von einem Markte unterscheiden und als „Börse" erscheinen lassen, wie folgt, vernehmen:

Nach Struck,[2]) einem der erfahrensten Kenner der Börsen und des Börsenwesens, versteht man unter einer Börse „eine regelmäßig sich wiederholende Zusammenkunft von Kaufleuten und Handelsvermittlern (Maklern u. s. w.) zum Zwecke des geschäftlichen Verkehrs, des Kaufes und Verkaufes von Waaren." Der Ausdruck Börse bezeichnet, wie er beifügt, sowohl die Versammlung dieser Personen, wie auch den Ort der Börse, welcher ein Gebäude oder ein offener Platz zu sein pflegt.

Aehnlich, wie Struck, spricht sich Georg Meyer[3]) in seinem Verwaltungsrecht aus.

Lexis[4]) nennt Börsen „die an den größeren Handelsplätzen in einem dazu bestimmten Raume stattfindenden regelmäßigen Vereinigungen von Kaufleuten, Banquiers, Schiffsrhedern, Maklern und anderen Geschäftsleuten zu dem Zwecke, Käufe und Verkäufe in Waaren oder Werthpapieren, Fracht-, Versicherungs- und andere Handelsgeschäfte abzuschließen."

Der Reichsbankpräsident Koch[5]) erklärt:

> Börse (bourse de commerce) heißt in Handelsstädten der Ort, — bald ein Gebäude, bald ein freier Platz, — wo sich die Kaufleute und andere beim Handel betheiligte Personen (Handelsmäkler, Schiffer u. dgl. m.) zu bestimmter Zeit zum Zwecke ihres handelsgeschäftlichen Verkehrs zu versammeln pflegen.

Leoni-Mandel[6]) bezeichnen als Börse „eine ähnlich wie die Märkte von der Regierung genehmigte Einrichtung, welche den Interessenten Gelegenheit gibt, an bestimmtem Orte und zu bestimmter Zeit Waaren zu kaufen und zu verkaufen."

Nach Grünhut's[7]) Definition ist Börse „derjenige Ort (das Gebäude oder der offene Platz), an welchem sich mit öffentlicher Genehmigung die Kaufleute, Handelsmakler und andere am Handelsverkehr betheiligte Personen zu einer bestimmten Zeit versammeln, um Handelsoperationen zu besprechen, ein-

---

[1]) § 1 S. 1 u. 2.

[2]) Artikel „Börse" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, 1890, S. 671.

[3]) Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1893 und 1894, Bd. I, S. 457.

[4]) Artikel „Börse", in von Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, 1889, S. 224.

[5]) Artikel „Börse" in von Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I, 1880, S. 405.

[6]) Leoni-Mandel, a. a. O., Bd. II, S. 264, Anm. 8.

[7]) In Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. III, 1885, S. 1.

Digitized by Google

zuleiten und abzuschließen"; auch verstehe man unter Börse sowohl die jeweilige Versammlung der Börsenbesucher als auch den Verein der Börsenbesucher, die Börsenkorporation.

Roscher[1]) nennt die Börse einen Ort, „wo sich die Kaufleute eines Ortes regelmäßig, am liebsten täglich und zwar um die Mitte des Arbeitstages, versammeln, um durch Konzentration vom Angebot und Nachfrage nicht blos Zeit zu ersparen, sondern auch die Lage des Marktes übersichtlicher zu machen."

Die weiteste Bestimmung gibt dem Begriff Börse von Inama-Sternegg,[2]) welcher darunter einfach „Vereinigungspunkte für den Abschluß aller Arten von Handelsgeschäften" versteht.

Wenn wir nun, ohne uns auf eine Kritik[3]) der verschiedenen Ansichten näher einlassen zu wollen, aus diesen Definitionen die einzelnen, zum Wesen einer Börse im allgemeinen Sinne nothwendigen und unentbehrlichen Merkmale herausschälen, so lassen sich dieselben in folgender Weise aufführen:

Vor allem ist für das Vorhandensein einer Börse eine Vielheit von Personen unerläßlich; ob diese Vielheit nun durch bestimmte Erfordernisse (z. B. Lösen einer Eintrittskarte,[4]) Zugehörigkeit zum Börsenverein,[5]) Leistung einer Real- oder Personalkaution,[6]) Besitz einer Aktie der Börsenaktiengesellschaft,[7]) Zahlung eines Jahresbeitrags[8]) begrenzt oder der Zutritt zur Börse allgemein freigegeben ist,[9]) ist wohl für die Verfassung der einzelnen Börsen, nicht aber für das Wesen einer Börse überhaupt von Belang. Daß die Personen, welche die Börse besuchen, einem bestimmten Berufe oder Stande, hier also dem Handelsstande, angehören, ist nicht erforderlich; sie können sich aus den verschiedensten, ja aus allen Klassen des Volkes zusammensetzen, soferne sie nur die rechtliche Fähigkeit, sich durch Verträge verpflichten zu können, besitzen.[10]) Diese Personen müssen ferner an einem bestimmten Orte, der ein eigenes Gebäude, oder ein freier Platz, ein Saal oder eine Halle sein kann,

---

[1]) System der Volkswirthschaft. Bd. III, 1891, S 486.

[2]) Verwaltungslehre in Umrissen. Innsbruck 1870. S. 184.

[3]) Von den gegebenen Definitionen dürfte denen von Lexis, Koch, Struck, Grünhut und Roscher ziemlich vorbehaltlos zuzustimmen sein; während die Erstgenannten die thatsächlichen Merkmale feststellen, hebt Roscher mehr die wirthschaftliche Bedeutung der Börsen hervor. — Die Begriffsbestimmung von Inama-Sternegg ist viel zu allgemein gehalten; sie paßt ebensogut oder eigentlich nur auf die Märkte. — Ehrenberg, Fugger Bd. I, S. 50 betrachtet als Börse „jede in kurzen Zeitabständen, meist täglich wiederkehrende Versammlung von Kaufleuten und anderen beim Handel betheiligten Personen zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften ohne gleichzeitige Vorzeigung, Uebergabe und Bezahlung der Waare." — Zu erwähnen wäre etwa noch die Definition von Tiessen, der Börsengesetzentwurf. 134. Heft der Volkswirthschaftlichen Zeitfragen, Berlin 1895, S. 3, in welcher jedoch einige Ausdrücke nicht ganz richtig gewählt erscheinen.

[4]) Z. B. an den Börsen von Berlin, Breslau, Königsberg, Leipzig, München, Straßburg und anderen Orten.

[5]) System der meisten englischen und amerikanischen Börsen; die Fonds- und ebenso die Produktenbörse von Chicago haben dazu noch eine geschlossene Mitgliederzahl. Für Deutschland sind namentlich die Dresdener Fondsbörse und die Dresdener Produktenbörse zu erwähnen.

[6]) Z. B. an der Londoner Stock Exchange, bezw. an der Berliner Börse.

[7]) So an der Cotton trade association in Liverpool.

[8]) Z. B. an den Börsen von Augsburg, Danzig, Essen, Magdeburg, Stettin u. a.

[9]) So an den Hanseatischen Börsen und den Börsen in Frankreich.

[10]) Die wenigen und im Allgemeinen nur selten vorkommenden Ausschließungsgründe (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, betrügerischer Bankerott und ähnliche Fälle) können hier außer Berücksichtigung bleiben. Ebenso wird es nur selten vorkommen, daß

Digitized by Google

zusammenkommen. Die Zusammenkünfte müssen sich regelmäßig und zwar zu vorbestimmten Zeiten wiederholen; gleichgiltig ist, ob die Wiederholung nun täglich, (des Tages einmal oder mehrmals, des Morgens, Mittags oder Abends,) oder nur an bestimmten Wochentagen, oder selbst nur an einem oder mehreren Tagen des Monats geschieht,[1]) nothwendig ist nur, daß die Versammlungen in geregelter Folge und Häufigkeit stattfinden.

Der Zweck der Zusammenkünfte muß auf den Abschluß von Handelsgeschäften gerichtet sein;[2]) im Allgemeinen können in allen Handelszweigen Geschäfte abgeschlossen werden; doch hat sich vielfach eine Scheidung von Effekten- und Produktenbörsen, an einzelnen Plätzen auch von Waarenbörsen vollzogen, welche entweder selbständige Börsen oder besondere Abtheilungen der Börse bilden.

Ein natürliches Merkmal der Börsen besteht darin, daß sie nicht an jedem beliebigen Platze oder Orte errichtet werden können, sondern weil der an ihnen sich vollziehende Verkehr einerseits die höchstausgebildete Stufe des Handelsverkehres darstellt, andererseits nur Waaren des Großhandels in sich aufzunehmen bereit und geeignet ist; nur an großen und bedeutenden Handelsplätzen stattfinden.

Diese Merkmale, wie sie in den oben wiedergegebenen Definitionen ziemlich übereinstimmend enthalten sind, treffen nun aber, mit alleiniger Ausnahme der häufigeren zeitlichen Wiederholung, ebensowohl auf den Marktverkehr zu; eine Definition, welche das Wesen einer Börse nach diesen Merkmalen allein charakterisiren will, spricht zunächst nur aus, was schon aus der historischen Entwickelung des Börsenwesens hervorgeht, daß dieselben unter den Begriff des Marktes fallen; sie vermag aber das wirkliche Wesen der Börsen nicht zum erschöpfenden und deutlichen Ausdruck zu bringen; sie hebt gerade jene Eigenthümlichkeiten nicht hervor, in welchen sich der typische Unterschied, der die Börsen von den Märkten trennt, am wesentlichsten kennzeichnet. Es handelt sich also noch um die weitere Feststellung derjenigen Momente, welche diesen spezifischen Unterschied und damit die besondere Eigenart der Börsen begründen.

Im Laufe der fortschreitenden Entwickelung des Marktverkehres zum Börsenverkehr[3]) hat sich auch in den Personen, welche an diesem Verkehre theilnehmen, eine gewisse Wandlung vollzogen. Der Markt ist derjenige Ort, wo Produzenten und Konsumenten selbst sich treffen,[4]) und der Uebergang der

---

minderjährige Personen, etwa minderjährige Kaufleute oder Handelsgehilfen die Börse besuchen; an den meisten Börsen sind Minderjährige auf Grund der Börsenordnungen vom Besuche der Börsen ausgeschlossen. Siehe z. B. Berliner revidirte Börsenordnung vom 15. Juli 1884, § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

[1]) So findet z. B. die Versammlung der Stuttgarter Industrie- und Handelsbörse nur jeden ersten und dritten Montag im Monate statt. Börsenordnung vom 5. Dez. 1880, § 8 Abs. 1.

[2]) Aus diesem Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften erklärt sich die überwiegende Provenienz der Börsenbesucher aus dem Handelsstande.

[3]) Vergl. S. 2 Anm. 1. — Ferner die geistreichen Ausführungen David Kohn's, der Getreideterminhandel, Leipzig 1891, S. 9 u. ff. Ebenso Spectator, die Börse und ihre volkswirthschaftliche Bedeutung. Berlin 1896, S. 3 u. ff. — Struck, a. a. O. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 672 und 681.

[4]) Dieß ist die allgemeine Regel; daß auch auf den Märkten in dieser Hinsicht Ausnahmen zu beobachten sind, d. i. im Marktverkehr eine Geschäftsvermittelung vorkommt, ist richtig; aber dieß bleibt doch unbestreitbar die Ausnahme und bestätigt somit nur die Regel.

Digitized by Google

Waaren von jenen zu diesen in überwiegendem Maße unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung des Kaufmannes sich vollzieht; an den Börsen verschwinden dagegen sowohl die Produzenten als die Konsumenten nahezu ganz; der Börsenhandel ruht zumeist in den Händen der Kaufleute, welche den Ausgleich zwischen Produktion und Konsumtion theils auf eigene, theils auf fremde Rechnung besorgen. „Die Börse ist das wahre collegium mercatorum, das Livius erwähnt."[1]) Die sachlichen Unterschiede, welche den Börsenverkehr vom Marktverkehre trennen, sind oben bereits angedeutet worden. Der Markt schließt im Allgemeinen keinerlei Waaren von seinem Verkehre aus. Anders die höhere, verfeinerte Form des Marktes, die Börse. Zum Börsenverkehre eignen sich nur solche Waaren, welche Gegenstand allgemeinen Begehrs und steten Bedarfs geworden sind, die Artikel des Groß- oder Welthandels. Damit ist aber zugleich ein Weiteres gegeben: In den Börsenverkehr können nur solche Waaren eintreten, bei welchen die individuellen Eigenschaften derselben keine oder wenigstens keine entscheidende Rolle spielen, bei welchen es vielmehr genügt, daß Gattung und Art bestimmt werde, während die Qualität der einzelnen Waare ganz oder doch wesentlich außer Beachtung bleibt. Der Kreis der fungiblen oder vertretbaren Waaren ist jedoch durch die Natur begrenzt. In vollem Maße vertretbar sind nur Geld und Werthpapiere, sowie die edlen Metalle; um aber auch den übrigen Waaren, bei denen der Verkehr die aus natürlichen Gründen bestehenden Qualitätsunterschiede nicht ignoriren kann, was namentlich bei Getreide aller Arten, Zucker, Kaffee, Baumwolle, Spiritus, Petroleum, Rüböl und anderen Handelsartikeln der Fall ist, eine möglichst hohe Fungibilität zu verleihen, wurden bestimmte Musterſorten (Typen, Standards) aufgestellt, nach welchen gehandelt wird. Der kolossale Umfang und die großartige Ausdehnung des modernen Börsenverkehrs schließt aber auch weiterhin aus, daß die für diesen Handel bestimmten Waaren, wie beim Markte, in natura an den Ort des Handels, d. i. auf die Börse gebracht werden; der Börsenverkehr kann ja auch darauf verzichten, da es ihm nicht auf das Individuum, sondern nur auf Gattung und Art, eventuell auch auf die Qualitätstypen der Handelsobjekte ankommt; die Waaren, welche an der Börse gehandelt werden, sind nicht an Ort und Stelle des Geschäftsabschlusses.

Mit diesen persönlichen und sachlichen Eigenthümlichkeiten des Börsenhandels hängt — theils als Ursache, theils als Folge — ferners zusammen:

Die gesammte Thätigkeit des Kaufmanns ist darauf gerichtet, Gewinn zu erzielen. Daraus geht hervor, daß schon für den Kaufmann im Allgemeinen, aber in noch viel höherem Grade für den Börsenhändler nicht die individuellen Eigenschaften der Waaren, sondern nur der denselben inhärente Werth von ausschlaggebendem Interesse ist, daß die übrigen Eigenschaften der Waaren

[1]) Kohn, a. a. O., S. 11. — Zwar kommt es vor, daß auch an den Börsen Konsumenten ihren Bedarf selbst decken und ebenso, daß Produzenten, was namentlich bei der Landwirthschaft, ihren Nebengewerben und der Mühlenindustrie häufig der Fall ist, an der Börse einen unvermittelten Kauf ihrer Erzeugnisse besorgen. Allein derlei Fälle eines unvermittelten oder nur einseitig vermittelten, an der Börse sich vollziehenden Verkehres sind gegenüber dem spezifisch börsenmäßigem Verkehr zu selten, als daß sie Beachtung verdienten. Auch ist zu beachten, worauf Kohn a. a. O. Gewicht legt, — daß diese Konsumenten (und Produzenten) „infolge der Formen und des Zweckes ihrer Einkäufe" (und Verkäufe) „nicht als einfache Konsumenten" und Produzenten betrachtet werden können, sondern als Kaufleute erscheinen. Auch Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, 1886—1896, Bd. I, S. 427.

Digitized by Google

für ihn nur soweit in Betracht kommen, als sie im Stande sind, den Werth und damit den durch denselben bedingten Preis zu beeinflussen. Auf der Börse werden im Gegensatze zum Markte nicht die Waaren als solche wegen ihrer individuellen oder generellen Eigenschaften gehandelt, die Börse ist vielmehr ein Markt von abstrakten Werthen, ein Organ des Preishandels.[1])

So ist also der Preis dasjenige Moment, welches den Börsenhandel im Ganzen beherrscht. Andererseits ist es aber in der Natur der Dinge und Menschen gelegen, daß die Werthschätzung, welche einer Waare, einem Gute beigelegt wird, einem steten Wechsel unterliegt; der Werth der Waaren ist nicht stetig, und ebenso ist auch der Preis, in welchem der Werth zum Ausdruck kommt, verschieden, je nachdem sich Nachfrage und Angebot, — das Streben, ein Bedürfniß zu befriedigen, und das Maß der zur Befriedigung dieses Bedürfnisses dargebotenen Güter, — zu einander verhalten. Eben wegen dieser fortwährenden Schwankungen im Preise der Waaren ist es für die Handeltreibenden von höchstem Interesse, daß stets und richtig der jeweilige Preisstand bekannt wird. Zu diesem Zwecke wird nun an jedem Börsentage der Preis der gehandelten Objekte festgestellt und veröffentlicht, und zwar geschieht diese Feststellung der Preise[2]) regelmäßig durch die eigenen Organe der Börse.[3]) Die Feststellung und Notirung der Preise ist aber auch aus dem Grunde von Wichtigkeit,[4]) weil, wie schon hervorgehoben, im Börsenhandel die Vermittelung eine große Rolle spielt, und diejenigen, deren Geschäfte an der Börse vermittelt werden, einer Kontrole darüber bedürfen, ob ihre Aufträge zu dem jeweils der Marktlage entsprechenden Preise ausgeführt wurden.[5]) [6])

---

[1]) Kohn, a. a. O. S. 13. Behrend, a. a. O. 429.

[2]) Behrend, a. a. O. 429.

[3]) Die erste Erwähnung eines „Kurszettels" findet sich in einem Augsburger Handelsbriefe vom Jahre 1592 mit Bezug auf eine Liste der offiziellen Durchschnittskurse der Genueser Wechselmesse. Vorher kommt in den Handelskorrespondenzen der Ausdruck „Läufzettel" vor. Dieselben waren bereits gedruckt; sie kamen zuerst in Antwerpen auf. — Ein Gutachten von 14 Pariser Rechtsgelehrten aus dem Jahre 1530, welches über die Zulässigkeit einer Anzahl damals in Antwerpen üblicher Geschäftsarten handelt, sagt über den Börsenpreis: „Den Preis, zu dem die Kaufleute handeln, nennen sie den Börsenpreis; denn niemand schreibt sich selbst die Festsetzung des Preises zu, vielmehr nur der Börsengemeinschaft, d. h. der Gemeinschaft des Ortes, wo die Kaufleute sich versammeln." Ehrenberg, Zeitalter der Fugger. Bd. II S. 23 u. Anm. 22 daselbst; ferner S. 75, S. 130 und 131, S. 234 und 293. — Vergleiche auch Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, Stuttgart 1870, S. 300; Liebmann, Glossen zum Bericht der Börsenenquetekommission, in Holdheims Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 1894, S. 217. — Dadurch, daß die Börsen eigene Organe zur Leitung der Versammlungen, Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, Feststellung und Notirung des Börsenpreises u. s. w. besitzen, unterscheiden sie sich weiterhin von den Märkten, denen solche Organe ausnahmslos fehlen.

[4]) Behrend, a. a. O. S. 430.

[5]) Struck, Effektenbörse, S. 39 u. ff.

[6]) Die abfälligen Bemerkungen, welche Schumacher (Das Verbot des Getreidetermingeschäftes. Preußische Jahrbücher. Bd 85, 1896, S. 539 u. ff.) der amtlichen Preisnotirung für den Terminhandel widmet, gehen zu weit. Die Behauptung: „Wer Umschau hält in den wichtigsten Börsenplätzen aller Länder, der wird fast geneigt, die amtliche Preisnotirung, d. h. eine solche die von der Staatsverwaltung (!) oder doch der Börsenverwaltung, nicht von unkontrollirten Privatpersonen ausgeht, für eine Sonderinstitution des preußischen Beamtenstaates zu halten," ist in dieser allgemeinen Fassung entschieden unrichtig. Abgesehen davon, daß die Abhandlung, selbst nur den Getreideterminhandel behandelt, trifft jene Bemerkung, was Deutschland angeht, nur auf die Hamburger Verhältnisse zu. Dort werden die Terminpreise für Produkte allerdings nicht durch die amtlichen Börsen-

Digitized by Google

Auf den Märkten vollzieht sich der Handel nach den Normen des Privat- und Handelsrechts; die häufigen Wiederholungen der Börsenversammlungen dagegen, sowie der Umstand, daß der Börsenhandel eine gewisse Gleichartigkeit in den einzelnen, zum Abschlusse gelangenden Geschäften befördert, haben es mit sich gebracht, daß sich bei dem Abschlusse von Börsengeschäften zu den allgemein giltigen gesetzlichen Bestimmungen ergänzend oder auch ändernd noch bestimmte, stets wiederkehrende Nebenabreden einbürgerten, welche zunächst auf freier Vereinbarung der Kontrahenten beruhen. Im Laufe der Zeit jedoch wurden die so entstandenen Geschäftsgebräuche[1]) als allgemein verbindlich angenommen und von den Börsenorganen schriftlich festgelegt, so daß sie, soferne nicht ausdrücklich ein Anderes vereinbart wird, jedem an der Börse abgeschlossenen Geschäfte zu Grunde liegen. Sie betreffen zumeist die Mengeneinheiten der einzelnen Lieferungen, die Lieferungsfähigkeit der Waaren, den Ort und die Zeit der Erfüllung sowie besondere Modalitäten derselben, Folgen und Verfahren bei eintretendem Verzuge in der Leistung und ähnliche Nebenbestimmungen. Auf diesem Wege wird nicht nur eine gewisse Einheitlichkeit und Gleichartigkeit des Verkehrs erzielt, sondern derselbe eben dadurch auch wesentlich vereinfacht und erleichtert.

Wenn nun alle diese einzelnen, den Börsen und dem Börsenverkehre eigenthümlichen Merkmale zusammengefaßt werden, und ein allgemeines Bild von dem Wesen einer Börse im technischen Sinne zu geben versucht werden soll, kann dies etwa in folgender Weise geschehen:

> Eine Börse ist eine in regelmäßiger zeitlicher Folge sich wiederholende Versammlung von Kaufleuten, Handelsvermittlern und anderen am Handel unmittelbar oder mittelbar betheiligten Personen, welche an einem bestimmten Orte zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften in nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Waaren des Großhandels stattfindet, wobei die Geschäfte unter Beobachtung gewisser feststehender Geschäftsgebräuche (Usancen) abgeschlossen zu werden pflegen und die aus den Geschäftsabschlüssen sich ergebenden Preise durch Organe der Versammlung festgestellt und veröffentlicht werden.

Diese Definition gibt, wenn auch kein absolut erschöpfendes, so doch ein möglichst getreues Bild der Handelseinrichtung, welche in Deutschland, ebensowohl aber auch in anderen Ländern, Oesterreich, England, Frankreich, Belgien, Amerika u. s. w. als Börsen im technischen Sinne zu betrachten sind.[2])

---

organe notirt, sondern die Notirung geschieht durch die betheiligten privaten Interessentenvereinigungen, nämlich den Verein der Petroleumhändler, der Spiritusinteressenten, der am Kaffee-, am Baumwoll-, am Zuckerhandel beteiligten Firmen. Vergleiche hiezu Jürgens, Hamburgisches Börsenhandbuch, S. 115, S. 126, S. 162, S. 183 und S. 206, auch S. 70, S. 78, S. 80 u. 81, S. 85 u. 87, und 95.

[1]) Ueber Börsenusancen siehe Simon in Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. III 1881 S. 1001; Koch, ebendaselbst, Bd. I, 1880, unter Artikel „Börsengeschäfte", S. 407. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, Anm. § 10 zu Art. 1, S. 6; Grünhut, a. a. O., Bd. III, S. 4; Behrend, a. a. O., Seite 429. — Auch Swoboda, die kaufmännische Arbitrage. Eine Sammlung von Notizen nnd Usancen sämmtlicher Börsenplätze der Welt. 9. Aufl. 1897.

[2]) Vergleiche hiezu des Näheren die Börsenordnungen der einzelnen deutschen Börsen; die Allegierung der einzelnen Bestimmungen kann als zu weitführend wohl unterbleiben.

Digitized by Google

§ 3.

Der Begriff einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze.

Im Laufe der Verhandlungen der Enquetekommission wurde von zwei Mitgliedern derselben, dem geheimen Oberregierungsrath Gamp und dem Professor der Staatswissenschaften Schmoller angeregt, eine Definition des Wortes Börse in den Vorschlägen der Kommission niederzulegen.[1]) Des Ersteren Antrag ging dahin, die Definition folgendermaßen zu fassen:

Die Börse ist eine Veranstaltung des Staates zu dem Zwecke, den Handelsverkehr zu erleichtern und die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen zu fördern.

Schmoller wollte ausgesprochen wissen:

Die Börse ist eine durch den Staat genehmigte und unter Staatsaufsicht stehende Veranstaltung von Gemeinden oder Handelskorporationen zu dem Zwecke, den Handelsverkehr zu erleichtern und die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen zu fördern.

Die beiden Anträge fanden aus nicht ersichtlichen Gründen keine Annahme, so daß also über eine etwaige Stellungnahme der Kommission zu der vorliegenden Frage sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Die Begründung zum Entwurfe[2]) läßt sich zu der Frage über den Begriff des Wortes Börse in den Bemerkungen zu § 1, wie folgt, vernehmen:

„Von einer Definition des Wortes Börse hat der Entwurf abgesehen, „weil eine solche kaum erschöpfend zu geben ist, und weil die thatsächliche „Gestaltung der vorhandenen und als solche im technischen Sinne unbestritten anerkannten Börsen genügenden Anhalt bietet, um zu entscheiden, „ob eine kaufmännische Versammlung als Börse im Sinne des Gesetzes „anzusehen ist oder nicht."

Man kann mit dieser Begründung der Umgangnahme von einer Definition des Begriffes Börse im Gesetze bzw. im Gesetzentwurfe wohl einverstanden sein. Einerseits haben sich ja auch thatsächlich die deutschen Börsen, welche hier allein mehr in Betracht kommen, je nach den historischen Grundlagen, den örtlichen Verhältnissen[3]) aus welchen sie erwachsen sind, je nach den besonderen Geschäftszweigen, deren Pflege sie dienen,[4]) auch je nach dem Umfange ihres Verkehres[5]) in ihren einzelnen Verhältnissen und Einrichtungen sehr verschieden gestaltet und wäre es wegen dieser Manigfaltigkeit der Gestaltung schlechterdings unmöglich, eine alle Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten der einzelnen Börsen zusammenfassende und erschöpfende Erklärung ihres Wesens zu geben.

Wenn aber die Begründung weiter besagt, die thatsächliche Gestaltung der bestehenden und anerkannten Börsen böte hinreichende Anhaltspunkte für eine Entscheidung, ob eine kaufmännische Versammlung als Börse zu betrachten sei oder nicht, so mag darin strenge genommen ein Widerspruch zu dem ersten Satze gefunden werden; denn wenn auch die Schwierigkeiten einer er-

[1]) Siehe hierüber Cohn in der deutschen Juristenzeitung, 1897, S. 74.
[2]) S. 34.
[3]) Vergl. hiezu die hanseatischen Börsen.
[4]) Z. B. die von Essen, an welcher hauptsächlich Bergwerkspapiere gehandelt werden, die Industrie- und Handelsbörse von Stuttgart, welche besonders der Textilindustrie dient, ähnlich wie die Börse von Mülhausen i. E., ferner die Zuckerbörse von Magdeburg, auch die Börsen der Seeplätze.
[5]) Vergleiche hiezu die Börsen von Berlin, Hamburg und Frankfurt, gegenüber den verschiedenen kleinen Provinzialbörsen.

Digitized by Google

schöpfenden Definition nicht verkannt werden können, wenn aber doch wiederum die thatsächliche Gestaltung der deutschen Börsen zu der fraglichen Unterscheidung hinreichend Anhalt bieten soll, so wäre es doch auch nicht allzu schwierig, jedenfalls aber für die Anwendung des Gesetzes äußerst werthvoll gewesen, die den einzelnen deutschen Börsen gemeinsamen Merkmale auszulösen und dieselben, wollte man sie auch nicht in die präcise Fassung einer Definition bringen, wenigstens zu einer Erläuterung dafür verwenden, welche Merkmale nach dem bisher bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Zustande als für das Wesen einer Börse nothwendig und entscheidend gehalten wurden. Es wäre dann, nachdem der Entwurf und mit ihm das Gesetz auf eine Erklärung des Begriffes verzichtet haben, wenigstens in den Materialien zum Gesetze eine Aeußerung vorhanden, welche, wenn auch für die zur Entscheidung berufenen Behörden nicht maßgebend zu sein, aber doch die Richtung anzugeben vermöchte, in welcher jene Entscheidung zu suchen wäre.

Andererseits aber lassen die angeführten Worte der Motive auch deutlich genug ersehen, daß das Gesetz nicht etwa für alle „Börsen" im weitesten Sinne zu gelten bestimmt sein sollte, daß also als Börsen nicht schon jene kaufmännischen Versammlungen betrachtet werden sollten, welche nach den verschiedenen Definitionen, die zu Eingang des vorhergehenden Paragraphen wiedergegeben wurden, etwa als solche qualifizirt werden könnten; denn in jener Aeußerung wird doch eine gewisse Technik des Börsenhandels als bei wirklichen Börsen vorhanden und nothwendig erklärt; darum können für den Begriff einer Börse im Sinne des Gesetzes nicht schon jene Merkmale, welche die angeführten Definitionen enthalten, als genügend erachtet werden, sondern es muß ein engerer Begriff dem Börsengesetze zu Grunde gelegt sein, welcher den für eine Börse im technischen Sinne nothwendigen Merkmalen entspricht. Welches aber diese charakteristischen Merkmale sind, dies festzustellen, ist Sache der Wissenschaft und Praxis, wobei die nöthigen Anhaltspunkte eben aus der Gestaltung der vorhandenen Börse zu entnehmen sind.

Einen anderen Begriff als den Begriff einer Börse in jenem technischen Sinne aber beabsichtigte das Gesetz nicht seinen Bestimmungen zu Grunde zu legen; denn hätte es dies gewollt, hätte es einen von dem allgemeinen Begriffe abweichenden, sei es nun weiteren sei es engeren Begriff aufstellen wollen, dann hätte dies im Gesetze zu irgend einem Ausdrucke gelangen müssen. Daraus aber, daß dies nicht geschehen ist, daß das Gesetz vielmehr immer schlechthin von „Börse" spricht, ohne damit eine besondere Erklärung dessen, was es etwa darunter verstanden wissen wollte, zu verbinden, geht nothwendig der Schluß hervor, daß das Gesetz unausgesprochen den allgemeinen Begriff einer Börse im technischen Sinne, so wie er sich historisch entwickelt hat, adoptirt haben wollte. Man kann also nicht etwa eine Unterscheidung zwischen einer Börse im Sinne des Reichsbörsengesetzes und einer Börse im technischen Sinne, d. i. einer solchen kaufmännischen Versammlung, die wirklich als eine Börse im technischen Sinne zu betrachten ist, konstruiren: Börse im technischen Sinne und Börse im Sinne des Gesetzes ist nichts Verschiedenes.[1])

Die u. E. verfehlten Versuche, aus anderweitigen Bestimmungen des Börsengesetzes den Begriff einer Börse im Sinne desselben abzuleiten, werden zweckmäßiger an anderer Stelle zu besprechen sein.[2])

---

[1]) Siehe hiezu auch noch einzelne Bemerkungen im nächsten Paragraphen, S. 16 u. 17.
[2]) Siehe bei § 7, S. 42 u. ff.

Digitized by Google

§ 4.

Die Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze.

Der Streit darüber, was eine Börse im Sinne des Reichsbörsengesetzes sei, erscheint als ein übertriebener; denn die Schwierigkeiten, welche der Mangel einer gesetzlichen Festlegung des Begriffes einer Börse angeblich hervorgerufen hat, sind keineswegs so groß, daß sie nicht durch die Wissenschaft und die Praxis, welch' letztere ja bereits mit einer grundlegenden Entscheidung hierüber befaßt ist,[1]) überwunden werden könnten; die Schwierigkeiten, welche sich bei Anwendung des Gesetzes schon ergeben haben, ruhen viel mehr in der mangelhaften Fassung des § 1 des Gesetzes, soweit derselbe von der Errichtung einer Börse spricht.

Ehe wir nun aber mittels doktrineller Interpretation der lex lata die entstehende Frage zu lösen versuchen, wollen wir aus den die Entstehung des Gesetzes verursachenden und begleitenden Umständen und aus den Zwecken, denen das Gesetz zu dienen bestimmt war, ableiten, wie etwa de lege ferenda diese Frage zu behandeln gewesen wäre.

Hervorgerufen durch die unleugbaren Mißstände, welche im Börsenwesen sich im Gefolge eines glänzenden wirthschaftlichen Aufschwunges seit Errichtung des Deutschen Reichs im Stillen herausgebildet und zu den bekannten bedauerlichen Vorkommnissen am Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre geführt hatten, sollte das Börsengesetz die Volkswirthschaft vor den Gefahren schützen, welche ein unlauteres, an der Börse selbst bestehendes oder mit ihr zusammenhängendes Geschäftsgebahren mit sich brachte, sollte es das wirthschaftliche Leben der Nation, soweit es sich an der Börse abspielt, wo es erkrankt war, gesund machen, wo es aber intakt war, gesund erhalten. Um diesen Zweck nun aber auch wirklich zu erreichen, mußte der Gesetzgeber die Schäden und Mißstände überall da aufsuchen, wo sie sich befanden, oder wo sie einen nicht unempfänglichen Boden finden konnten, mußte den Geltungsbereich des zu erlassenden Gesetzes soweit erstrecken, daß die Schäden und Mißbräuche auch wirklich und überall getroffen wurden und beseitigt werden konnten: das Gesetz mußte für alle Börsen, d. h. für alle kaufmännischen Vereinigungen Geltung beanspruchen und haben, welche diejenigen Merkmale an sich tragen, wie sie den vorhandenen und als solche im technischen Sinne unbestritten anerkannten Börsen charakteristisch waren und auch weiterhin eigenthümlich bleiben werden. Hiezu war es aber nicht unbedingt nothwendig, wie von einzelnen Seiten[2]) verlangt wird, daß eine Definition des Begriffes Börse gegeben wurde. So wenig z. B. die Reichsgewerbeordnung in § 33 sich zu einer näheren Erläuterung veranlaßt sieht, was eine Gastwirthschaft ist, oder in § 32, was ein Schauspielunternehmen bildet, ebensowenig brauchte das Börsengesetz eine Erklärung darüber abzugeben, was es unter einer Börse verstehen wolle, nachdem es an dem allgemeinen Begriffe einer Börse festhalten, nicht aber etwa diesem eine daran abweichende besondere Bedeutung unterlegen wollte. In diesem Sinne kann man auch der Begründung vollständig zustimmen, wenn sie sagt, die bestehenden und als solche anerkannten Börsen böten genügend Anhaltspunkte, um zu entscheiden, welche kaufmännische Vereinigungen als Börsen anzusehen seien.

---

[1]) Siehe im § 6, S. 36.

[2]) Z. B. Alexander-Katz a. a. O., S. 3: Ring (Die Börsenenquete. Eine Besprechung von B. Ring), im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 8, S. 281.

Digitized by Google

Es ist dies auch ganz konsequent und rationell, wenn von der Aufnahme einer Definition des Begriffes Börse, welche bei zu strikter Fassung nur zu Umgehungen des Gesetzes hätte Anlaß bieten können, abgesehen wurde, und wenn man sich vielmehr begnügte, im Allgemeinen zu bestimmen, daß Börsen nur mit Genehmigung der (Landes-)Regierung errichtet werden dürfen und die Entscheidung dessen, was unter einer Börse zu verstehen sei, dem pflichtgemäßen Ermessen und Urtheile der zur Ausführung des Gesetzes berufenen Organe der Regierung überließ. Eine derartige legislatorische Argumentation, wenn man sie als vom Gesetzgeber durch die Nichtaufnahme einer Definition des fraglichen Begriffs zum Ausdruck gebracht annehmen darf, ist sicherlich keine unrichtige. Eine unerläßliche Konsequenz dieser Argumentation würde nun aber gewesen sein, daß das Gesetz jede Errichtung einer Börse d. h. die Bildung einer solchen kaufmännischen Vereinigung, welche den Handelsverkehr auf börsenmäßiger Grundlage, also in der Weise pflegen will, wie es die bestehenden Börsen im technischen Sinne thun, von einer ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht und als nothwendiges Komplement dieses Konzessionszwanges ein Verbot gegen das Stattfinden derartiger Versammlungen ohne Genehmigung ausspräche und dessen Wirksamkeit durch entsprechende Strafmittel gesichert hätte.[1])

Ob und inwieweit das Reichsbörsengesetz diesem Zwecke, dem es dienen sollte, und dem Grundgedanken, aus dem es hervorgegangen ist, gerecht geworden ist, ist des Weiteren zu untersuchen.

Abs. 1 des § 1 des Reichsbörsengesetzes lautet: Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

Was ist nun der Sinn dieser Bestimmung?

Soll dies besagen: Eine kaufmännische Versammlung, welche die typischen Merkmale einer als solche im technischen Sinne anerkannten Börse besitzt, darf nur stattfinden, wenn die Genehmigung der Landesregierung dazu ertheilt ist, mit anderen Worten: Ist zur Abhaltung derartiger Versammlungen die Ertheilung einer besonderen Erlaubniß, einer Konzession nöthig?

Oder heißt es: Eine kaufmännische Versammlung erhält nur dann Rechte und Pflichten einer Börse im Sinne des Gesetzes, wenn ihr die Landesregierung dieses Privilegium ertheilt hat?

Sehen wir uns, ehe auf diese so vielumstrittene Frage kritisch eingegangen wird, einmal den historischen Vorgang an, wie sich die Errichtung einer Börse etwa abspielte.[2])

[1]) Der Vorgang bei Errichtung einer Börse wäre dann etwa folgender: Diejenige Vereinigung von Interessenten, welche den Handelsverkehr nach dem typischen Vorbilde einer bestehenden Börse betreiben wollten, hätten diese Absicht der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Genehmigung hiezu zu erbitten. Das Regierungsorgan hätte alsdann nach einer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse in einem ausdrücklichen Verwaltungsakte die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer Börse zu ertheilen oder zu versagen. Erst mit und durch diesen Verwaltungsakt wäre dann die Börse — falls die Genehmigung ertheilt würde — vorhanden; nicht aber schon durch den erklärten Willen der Interessenten, eine Börse bilden, bezw. errichten zu wollen. Im Falle der Versagung der Genehmigung wären die Versammlungen der Interessenten, falls sie sich in börsenmäßiger Weise abspielten, mit den vom Gesetze gebotenen Mitteln zu verhindern, und die Theilnehmer an einer solchen nicht genehmigten Versammlung zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

[2]) Es wird hiebei aus einem gleich zu erwähnenden Grunde angenommen, daß die Börse in Preußen errichtet wurde.

Digitized by Google

Die Errichtung einer Börse war bisher stets das Produkt einer langjährigen, allmählich fortschreitenden Entwickelung, welche von einem marktmächtigen Verkehr ihren Ausgang nahm. In einem aufstrebenden Handelsplatze vereinigten sich eine Anzahl von Kaufleuten, welche in einem oder mehreren Geschäftszweigen thätig waren, zu einer Gemeinschaft; sie kamen an einem bestimmten, vielleicht gemietheten Orte anfangs seltener, mit der Zeit häufiger zusammen, um die allgemeine Lage des Marktes zu besprechen, gegenseitig wichtige, den Handel betreffende Nachrichten auszutauschen, bei dieser Gelegenheit dann auch Geschäfte mit einander anzubahnen und abzuschließen. Im Laufe der Zeit erweiterte sich der Kreis der Theilnehmer, erweiterte sich damit auch der Kreis der Geschäftszweige, in welchen Abschlüsse gemacht wurden; allmählich bildeten sich gewisse Verkehrssitten aus, welche sich zur Erleichterung des Verkehrs dienlich erwiesen hatten, zunächst nur auf dem Wege des Herkommens; diese Geschäftsgebräuche gewannen festere Formen und bestimmte Grenzen; es wurden Einrichtungen für den gepflogenen Handelsverkehr geschaffen; die in den einzelnen Geschäftsabschlüssen erzielten Preise wurden, da dies auch für die nicht daran Betheiligten von Interesse war, festgestellt und bekannt gegeben: kurz, es bildete sich das heraus, was man im Allgemeinen mit dem terminus technicus „Börse" bezeichnet. Die an diesem Handelsverkehr theilnehmenden Kaufleute hielten es nun vielleicht für zweckmäßig, um ihren Versammlungen eine autoritative Stellung zu verschaffen, bei der Landesregierung um die Genehmigung zur Errichtung einer Börse nachzusuchen, soweit eine solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erfordert wurde. Wurde dieselbe ertheilt, so war eine Börse vorhanden, welche die Privilegien des Handelsgesetzbuches[1]) genoß. Auf den Handelsverkehr der nunmehrigen Börse selbst aber übte diese privilegirte Stellung keinen oder doch nur ganz unwesentlichen Einfluß aus; derselbe blieb nach wie vor der gleiche.

Dieses und nur dieses hat auch *das Reichsbörsengesetz thatsächlich ausgesprochen: es machte die Erhebung einer kaufmännischen Vereinigung zu einer Börse im gesetzlichen Sinne von einer privilegierenden Genehmigung der Landesregierung abhängig.*

Daß diese Auslegung des § 1 *bei der derzeitigen Fassung desselben* die einzig mögliche und konsequente ist,[2]) ergibt sich aus folgender Betrachtung:

Zunächst seien die Bestimmungen des Gesetzes selbst zum Beweise herangezogen:

Hätte das Gesetz das System einer Konzessionierung der Börsen statuieren und demgemäß aussprechen wollen, daß solche kaufmännische Versammlungen, welche den Handelsverkehr nach Art der anerkannten Börsen treiben, aber eine Börse im Sinne des Gesetzes dennoch nicht bilden oder errichten wollen, ohne Genehmigung der Landesregierung nicht abgehalten werden dürfen, so wäre doch unter allen Umständen *die unabweisbare Konsequenz* davon gewesen, daß für solche Versammlungen *ein ausdrückliches Verbot* aufgestellt und die Durchführung dieses Verbotes durch *geeignete Straf-*

[1]) Siehe S. 5 Anm. 1.

[2]) Bei *rein grammatischer Interpretation* des ersten Absatzes des § 1 mag man vielleicht zu der Annahme eines Konzessionirungssystems gelangen; allein wenn *die historische und logische Interpretation*, die doch auch nicht unbeachtet gelassen werden kann, zu Hilfe genommen wird, kommt man nothwendig zu einem anderen Resultat.

Digitized by Google

bestimmungen gesichert worden wäre. Das Gesetz enthält aber weder in dem § 1 noch in dem Abschnitte über die Strafbestimmungen eine Vorschrift, aus welcher zu entnehmen wäre, daß solche Versammlungen, in welchen sich vielleicht ein Handelsverkehr in ähnlichen oder selbst ganz gleichen Formen vollzieht, wie an einer genehmigten Börse, verboten wären und daher nicht stattfinden dürften; derartige Versammlungen stehen vielmehr lediglich und ausschließlich unter dem allgemeinen Vereins- und Versammlungsrecht, geschützt zugleich durch die herrschende Gewerbefreiheit.[1] [2]) Sie sind von dem Börsengesetz nicht berührt.

Daß die gesetzgebenden Faktoren mit jener Bestimmung des § 1 den Sinn eines Verbotes hätten verbinden wollen, es aber dennoch — bewußt oder unbewußt — unterlassen hätten, zu sagen, wie das Verbot zur Geltung gebracht werden und welche Strafe die Zuwiderhandelnden treffen sollte, eine derartige Inkonsequenz ist nicht anzunehmen; dagegen spricht nicht allein, daß das Gesetz selbst in einem eigenen Abschnitte für Strafbestimmungen zahlreiche Fälle von Verfehlungen gegen seine Vorschriften unter Strafe gestellt hat, also genug Veranlassung hatte, die allererste und grundlegende Bestimmung des Ganzen durch geeignete Strafvorschriften zu schützen, wenn es die gedachte Auffassung dabei zu Grunde legen wollte; dagegen spricht ferner, daß das Beispiel der Reichsgewerbeordnung, welche z. B. in den §§ 29, 33, 33 a und b u. a. m. den Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe von der Voraussetzung einer behördlichen Genehmigung abhängig macht und beim Mangel derselben unter Strafe stellt (§ 147 Ziff. 1—3), mit Nothwendigkeit darauf hinweisen mußte, das etwa intendirte Konzessionirungssystem auch mit den entsprechenden Straf- und Polizeivorschriften auszugestalten; dagegen spricht endlich, daß gerade dasjenige Gesetz, welches dem Reichsbörsengesetz als Vorbild diente, nämlich das österreichische Gesetz vom 1. April 1875, betreffend die Organisirung der Börsen,[3]) in seinem § 1 bestimmt:

> Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich.
>
> Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

---

[1]) Siehe das Nähere unten in § 5.

[2]) Ebenso Behrend, a. a. O., S. 427 (für das bisherige Recht!).

[3]) Kaserer, Organisirung der Börsen, S. 7. Geller, Börsevorschriften, S. 18. Wittelshöfer, Art. Börse im österr. Staatswörterbuch, Bd. I, 1895, S. 198 u. ff.

Nicht genehmigte Börsenversammlungen sind außer in Oesterreich verboten in Frankreich durch art. 3 des schon erwähnten arrêté concernant les Bourses de commerce (vom 27. prairial X), welcher lautet:

Il est défendu de s'assembler ailleurs qu' à la Bourse, et à d'autres heures qu' à celles fixées par le règlement de police, pour proposer et faire des négociations, à peine de destitution des agents de change ou courtiers qui auraient contrevenu; et, pour les autres individus, sous les peines portées par la loi contre ceux qui s'immisceront dans les négociations sans titre légal.

Le préfet de police de Paris, et les maires et officiers de police des villes des départements, sont chargés de prendre les mesures nécessaires pour l'exécution de cet article.

Bacqua, a. a. O., S. 327.

Ferner sind Winkelbörsen verboten in Spanien (Ges. v. 8. Februar 1854). Angabe aus Behrend, a. a. O., S. 433.

Digitized by Google

Dieß ist gewiß ein so deutlicher und klarer Fingerzeig, welcher, wollte wirklich dieses österreichische System übernommen werden, niemals hätte unbeachtet bleiben können und sicherlich nicht unbeachtet geblieben wäre.

Vom Standpunkte der praktischen Durchführbarkeit der Bestimmungen ist zu erinnern, daß, wenn dieselbe wirklich das Verbot anderer, börsenähnlicher oder börsenmäßiger Versammlungen, die nicht die Genehmigung der Regierung erhalten oder nachgesucht haben, in sich schlösse, alle daraus folgenden weiteren Maßregeln sich nach dem Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten zu bemessen hätten, nachdem das Reichsgesetz sich — bei dieser Annahme — auf die Aufstellung des Verbotes beschränkt hätte. Dies gäbe jedenfalls eine kaum erwünschte Verschiedenheit in der Durchführung des Gesetzes, da die Polizeibefugnisse in den Bundesstaaten bald mehr bald minder ausgedehnte sind; es könnte sich da ereignen, daß der eine Bundesstaat Winkelbörsen gestatten müßte, weil ihm keine Mittel zum Einschreiten dagegen zu Gebote stehen,[1]) während in anderen Staaten das Gegentheil der Fall wäre.

Wenn also angenommen werden wollte, daß der § 1 des Reichsbörsengesetzes einen Konzessionszwang für die Errichtung von Börsen eingeführt habe, so wäre dieser gesetzgeberische Gedanke nur sehr unvollkommen durchgeführt und verwirklicht worden, die bezügliche Bestimmung des Gesetzes wäre eine lex imperfecta, welche lediglich auf dem Papiere stünde, bei dem Versuche einer Durchführung in der Praxis aber unfehlbar versagen müßte.

Alle diese Argumente nöthigen zu der Auslegung, welche bereits oben gegeben ist: daß § 1 des Reichsbörsengesetzes nicht ein Verbot für die Abhaltung kaufmännischer Versammlungen nach Art der bisher als Börsen anerkannten Versammlungen statuirt und solche nur unter ausdrücklicher behördlicher Genehmigung zuläßt, sondern daß derartige kaufmännische Versammlungen durch den mit dem Ausdruck „Genehmigung" bezeichneten Verwaltungsakt der Landesregierung aus der Reihe der übrigen heraus zu Börsen im gesetzlichen Sinne erhoben und damit unter das Reichsbörsengesetz gestellt worden; das Gesetz befolgt also nicht ein System der Konzessionirung der Börsen, sondern das der Privilegirung.

Dieser Interpretation des Abs. 1 des § 1 steht dessen zweiter Absatz, wornach die Landesregierungen befugt sind, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen, nicht entgegen; denn dieser Passus kann sich, wie aus seinem Wortlaut deutlich hervorgeht, nur auf solche Börsen (im gesetzlichen Sinne), beziehen, welche bereits die Genehmigung erhalten haben, aber nicht etwa auf Börsenversammlungen, welche um die Genehmigung nicht nachsuchen. Dies ergibt sich nicht allein aus der Entstehung dieser Bestimmung,[2]) sondern auch aus sprachlichen Erwägungen; denn sollte jenes damit gesagt sein, so wäre das Wort „Börse" in den beiden unmittelbar aufeinanderfolgenden Sätzen in verschiedenem Sinne gebraucht. Im ersten Satze würde es eine genehmigte Börse bedeuten, im zweiten Satze dagegen eine „Winkelbörse". Uebrigens möchte bei jener Annahme die Formulirung der Bestimmung eine ganz absonderliche genannt werden.

Bisher haben wir die Intention des Gesetzes bezüglich der Errichtung von Börsen nur aus dem Wortlaute seiner Bestimmungen zu erforschen gesucht;

[1]) z. B. Sachsen, wie aus dem Bericht der IX. Kommission des Reichstags über den Entwurf eines Börsengesetzes, S. 726 (zitirt nach dem Abdruck in den „Annalen", 1896, S. 657—764) zu entnehmen ist.

[2]) Bericht S. 34 und Kommissionsbericht S. 657.

Digitized by Google

Wir gelangen aber auch zu dem gleichen Resultate, wenn wir den Zusammenhang der Bestimmung in § 1 des Reichsbörsengesetzes mit der übereinstimmenden Vorschrift in Art. 3 § 1 des preußischen Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 beachten:

Dieser § 1 heißt:

Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen,

während § 1 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes bestimmt:

Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Hätte dem in beiden Gesetzen gleichmäßig aufgestellten Erfordernis der Genehmigung eine andere Bedeutung beigelegt werden wollen, so wäre jedenfalls in dem zeitlich späteren Gesetze die Wahl des nahezu gleichen Wortlautes vermieden worden, zum mindestens aber hätte, falls das neue Recht einen Systemwechsel bringen, der Wortlaut der bisherigen Bestimmung aber trotzdem beibehalten werden sollte, dies eine Ergänzung der früheren, übernommenen Bestimmungen durch entsprechende Vorschriften bedingt. Dies ist aber, wie bekannt, nicht geschehen.

So ist also der hieraus zu ziehende Schluß, daß in dem bisher in Preußen bestehenden Rechtszustande eine Aenderung nicht beabsichtigt war, vollauf gerechtfertigt. Dieser Rechtszustand, wie er in Preußen (und Württemberg)[1]) bestand, sollte vielmehr gerade auf das ganze Reich ausgedehnt werden, wie die Begründung selbst ausspricht:[2])

„Es erwächst die Aufgabe, diese bisher fast überall wahrgenommenen „(staatlichen) Aufsichtsbefugnisse reichsgesetzlich auf einen gemeinsamen „Boden zu stellen .... Demgemäß bestimmt der § 1 Abs. 1 .... des Ent„wurfs, daß den Landesregierungen eine entscheidende Einwirkung sowohl in „Bezug auf die Entstehung und das Bestehen der Börse wie .... zusteht."

Diese Aeußerung der Motive läßt deutlich erkennen, daß ein Systemswechsel bezüglich der Errichtung der Börsen nicht beabsichtigt ward, daß es sich vielmehr blos darum handelte, die bisher bestehenden staatlichen Genehmigungsrechte durch das Reichsgesetz zu allgemeiner Geltung zu bringen.

Die preußische und württembergische Praxis wandte aber das auf den eben erwähnten partikularrechtlichen Bestimmungen beruhende Genehmigungsrecht immer nur in der Richtung einer Privilegirung der dadurch zu Börsen im Sinne der gedachten Gesetze erhobenen kaufmännischen Vereinigungen an. So bestanden nämlich in Preußen neben den in der Begründung[3]) aufgeführten Börsen auch in anderen Städten Vereinigungen, welchen

---

[1]) Das württembergische Recht bringt, wie dies aus dem oben § 1 S. 6 gegebenen Wortlaute des einschlägigen Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche zu ersehen ist, das System der Privilegirung noch deutlicher und schärfer zum Ausdrucke.

[2]) Begründung, S. 28.

[3]) Begründung, S. 25.

„Innerhalb des Reichsgebietes befinden sich Börsenplätze in folgenden Bundesstaaten:
in Preußen, und zwar in den Städten: Berlin, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Elbing, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Grimmen, Halle a. S., Köln, Königsberg, Magdeburg, Memel, Posen, Stettin;
in Bayern, und zwar in den Städten: München und Augsburg;
im Königreich Sachsen, und zwar in den Städten: Dresden und Leipzig;
in Württemberg und zwar in Stuttgart;

Digitized by Google

der Charakter einer Börse im technischen Sinne zuzuerkennen ist, so z. B. in Tilsit, Görlitz, Emden, Jüterbog, Braunschweig, Bromberg, Neuß, Duisburg, und Siegen.[1]) In Frankfurt a. M. bestand neben der offiziellen Börse der seit 25. Februar 1878 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Verein der Effekten-Sozietät, welcher nach § 1 seiner Statuten die Erleichterung des „Handels in Werthpapieren und Wechseln außer den Börsenstunden" bezweckt, zu diesem Behufe regelmäßige Versammlungen im Börsengebäude[2]) abhält und auch Kurse notirt.[3]) Ebenso bestand in Stuttgart neben der Landesproduktenbörse und der Effektenbörse, welchen die Eigenschaft öffentlicher Börsenvereine (im Sinne des Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche) verliehen worden war, seit 1860 die Industrie- und Handelsbörse als privater Verein ungehindert fort.

Daß die Bestimmungen der erwähnten Einführungsgesetze nichts anderes als eine Privilegirung gewisser Börsenversammlungen bezweckte, geht auch unzweideutig daraus hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, aus welchem Anlasse dieselben entstanden sind. Welchen Grund hatten denn die Einführungsgesetze zu dem Handelsgesetzbuche, sich mit den Börsen zu befassen? Doch wohl nur den, festzustellen, welchen kaufmännischen Vereinigungen die Befugnisse, welche das Handelsgesetzbuch den Börsen beilegte, in der Praxis zustehen sollte! Der Staat konnte nicht dulden, daß alle kaufmännischen Vereinigungen, welche sich etwa den Namen „Börse" beilegten oder sich wenigstens als solche gerirten, damit auch ipso facto jene Rechte in Anspruch nähmen und genössen; er mußte dies von einer privilegierenden Ermächtigung seinerseits abhängig machen, um eine möglichste Garantie gegen den Mißbrauch jener Befugnisse zu sichern.

---

in Baden und zwar in Mannheim;
in der freien und Hansastadt Lübeck;
in der freien und Hansastadt Bremen;
in der freien und Hansastadt Hamburg;
in Elsaß-Lothringen, und zwar in Mülhausen und Straßburg."

Bei einigen der hier als Börsen bezeichneten kaufmännischen Vereinigungen ist noch dahinzustellen, ob sie wirklich Börsen im technischen Sinne bilden, so z. B. bei Elbing, Halle a. S., Grimmen, Posen, Straßburg i. E. und Mülhausen, wie ich dies aus schriftlichen Mittheilungen, sowie auch aus dem Inhalte der Bestimmungen der bezüglichen früheren Börsenordnungen entnehme (Mülhausen hatte eine solche gar nicht). — Auch Wermuth-Brendel, (das Börsengesetz, Textausgabe mit Anmerkungen, Berlin, 1897, S. 26), sowie Liebmann (a. a. O. S. 215) erkennen an (letzterer bezüglich Grimmen, Halle a. S., Memel und Posen), daß Zweifel bestehen, ob an manchen der in der Begründung genannten Orte wirkliche Börsen vorhanden sind.

[1]) Die bezüglichen Angaben stammen für Braunschweig und Bromberg aus Wermuth-Brendel (a. a. O.), für Neuß, Duisburg und Siegen von Liebmann (a. a. O.), für die übrigen von Koch (Art. Börse, a. a. O., S. 405), welcher übrigens noch weitere Vereinigungen anführt, deren Börseneigenschaft indessen zweifelhaft sein dürfte. Die Börse von Siegen ist eine Eisenbörse, die übrigen dienen dem Produkten- oder blos dem Getreideverkehr.

[2]) Die Versammlungen der Mitglieder der Effektensozietät fanden Abends in dem östlichen Flügel des Börsengebäudes zu Frankfurt a. M. statt. Puls, Frankfurter Börsenhandbuch, S. 14, welcher dafür ausdrücklich den Namen „Abendbörse" gebraucht.

[3]) Vergl. die Statuten der Effekten-Sozietät bei Puls, a. a. O. S. 225, Hatschek, Frankfurter Börsenhandbuch, S. 154.

Seit Inkrafttreten des Börsengesetzes scheinen die Versammlungen der Effektensozietät mit den offiziellen Börsenversammlungen vereinigt zu sein, der Verein selbst aber unverändert als eine besondere Vereinigung der Effekten- und Wechselhändler innerhalb der allgemeinen Börse (— ähnlich wie es in Bremen der Fall ist —) fortzubestehen, wie dies aus § 6 Abs. 5, bezw. § 14 Abs. 3 der Börsenordnung vom 16. Dezember 1896 zu schließen; nähere Mittheilungen stehen nicht zu Gebote.

Digitized by Google

In sehr drastischer Weise bemerken die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin in dem Berichte[1]), welchen sie unterm 15. März 1897 über die Frage, ob der sog. Berliner Frühmarkt und die Zusammenkünfte der Interessenten der Produktenbörse im Feenpalaste in Berlin als Börsen im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien, an den preußischen Handelsminister erstattet haben:

„Es würden also, da der § 1 des Reichsbörsengesetzes dem Art. 3 „des preußischen Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 (G.-S. S. 449) „entspricht, die preußischen Handelsminister seit einem Vierteljahrhundert „alle diese wirthschaftlichen Vereinigungen, Märkte und kaufmännischen Ver„sammlungen zu Unrecht nicht aufgefordert haben, die staatliche Genehmigung „zur Errichtung einer Börse nachzusuchen.

Wenn für die Auslegung der Bestimmung des § 1 im Sinne der Ertheilung eines Privilegiums von anderer Seite[2]) auch noch in's Feld geführt wird, daß die neuen, bereits genehmigten Börsenordnungen von Frankfurt a. M. und Danzig[3]) die betreffenden Börsen als „eine mit staatlicher Genehmigung gegründete Anstalt" bezw. als eine unter Genehmigung des Staates gebildete Anstalt" bezeichnen, daß damit also von Seite der die Genehmigung ertheilenden Behörden anerkannt sei, daß es auch andere, derartige Anstalten gäbe, welche die staatliche Genehmigung nicht erbeten und nicht erhalten hätten, so dürfte diesem Umstande u. E. eine wirkliche Beweiskraft nicht beizumessen sein; denn — abgesehen von verschiedenen anderen Bedenken — ist zu beachten, daß damit doch nicht eine aus dem Gesetze deduzirte Definition einer Börse im Sinne desselben gegeben werden sollte, welche dann durch die Genehmigung der Regierung von dieser approbirt worden wäre.

In dem schon erwähnten Berichte der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Handelsminister[4]) wird aus dem Passus der Begründung zum Entwurfe, wornach die thatsächliche Gestaltung der vorhandenen Börsen genügenden Anhalt böte, um zu entscheiden, auf welche Gebilde der Begriff einer Börse im gesetzlichen Sinne Anwendung zu finden habe, gefolgert, daß „eine äußere, den bestehenden Börsen nachgebildete oder gleichartige Gestaltung (Organisation) und bestimmte Technik zusammentreffen muß, um eine kaufmännische Versammlung zu einer Börse zu qualifiziren." Dies ist zweifellos richtig; jedoch wird hieran die Bemerkung geschlossen: „Dem entspricht auch die Fassung des § 5[5]) des Börsengesetzes, in welchem der obligatorische Inhalt einer Börsenordnung festgesetzt wird." Diese Folgerung ist aber u. E. eine verfehlte. Der § 5 ist zwar geeignet, zu jener Entscheidung als Behelf herangezogen zu werden, aber er ist weder dazu bestimmt gewesen, noch auch

[1]) Abgedruckt in der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, 1897, No. 3, S. 37, Spalte 1.

[2]) Alexander-Katz, a. a. O., S. 11. Derselbe kommt bezüglich der Frage über die Bedeutung des § 1 Abs. 1, ebenso wie Jastrow und Fürst in ihren in § 7 zu erwähnenden Abhandlungen, wenn auch in theilweise verschiedener Begründung zu dem gleichen Resultate.

[3]) Aehnlich sprechen sich auch andere Börsenordnungen aus, z. B Breslau und Essen („unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung"), Königsberg und Stettin („die unter Genehmigung des Staates gebildete Versammlung von...").

[4]) a. a. O., S. 37, Spalte 2.

[5]) § 5 lautet: Die Börsenordnung muß Bestimmungen treffen:
1. über die Börsenleitung und ihre Organe;
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notiren sind.

Digitized by Google

genügend, die Merkmale einer Börse in seinen vier Ziffern aufzuführen; denn dieselben enthalten nicht einmal alle für das Wesen einer Börse im technischen Sinne nothwendigen Erfordernisse,[1]) sodaß also schon deshalb niemals gesagt werden könnte: „Eine kaufmännische Vereinigung, deren Statut über die in § 5 des Börsengesetzes vorgesehenen Punkte Bestimmung trifft, ist deshalb eine Börse." Abgesehen hievon wird bei einer derartigen Argumentirung Wirkung und Ursache verwechselt: Nicht deshalb ist eine Vereinigung eine Börse, weil ihr Statut über die und die Punkte Bestimmungen enthält, sondern darum, weil die kaufmännische Vereinigung eine Börse darstellt, muß ihr Statut (die Börsenordnung) die in § 5 vorgesehenen Normativvorschriften erfüllen; dieselben sind, wie sich aus dem Berichte der Enquetekommission[2]) und der Begründung[3]) entnehmen läßt, getroffen, um eine, wenn auch nur äußerliche, formelle Einheitlichkeit in der Organisation der deutschen Börsen zu erzielen, und stellen gleichsam das Minimum des Inhalts einer Börsenordnung dar. Dabei erwähnen sie allerdings auch das für das Wesen einer Börse vielleicht wichtigste Moment der Preisnotirung und können insoferne jener Entscheidung dienlich sein, aber nicht allein zu Grunde gelegt werden.[4])

Eine Aeußerung der Motive[5]) wurde in der börsenfeindlichen Presse dazu benützt, um darzuthun, daß Börsenversammlungen ohne Genehmigung der Regierung nicht abgehalten werden dürften:

„Zusammenkünfte der Börsenbesucher in den Börsenräumen außerhalb der „gewöhnlichen Börsenzeit, welche den Charakter börsenmäßiger Versammlungen „tragen (Frühbörsen, Nachbörsen, Abendbörsen und dergleichen), unterliegen „den für die Börsen gegebenen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen, „in gleicher Weise, wie die Versammlungen während der Hauptbörsenzeit."

Aus dieser Stelle wird aber völlig zu Unrecht gefolgert, daß damit klipp und klar ausgesprochen sei, daß alle Zusammenkünfte, welche den Charakter börsenmäßiger Versammlungen aufweisen, dem Börsengesetze unterlägen; einer solchen Schlußfolgerung steht ja schon der Wortlaut dieser Bemerkung der Motive entgegen; denn es sind noch weitere Voraussetzungen darin enthalten, welche auf solche Versammlungen zutreffen müssen, um sie dem Börsengesetze zu unterstellen: sie müssen in den Börsenräumen und außerhalb der gewöhnlichen Börsenzeit stattfinden, auch müssen es dieselben Per-

[1]) Es fehlt die zeitliche Wiederholung, die besondere Art der Handelsobjekte, es fehlen die Börsen-Usancen, endlich der Zweck selbst.

[2]) Bericht und Beschlüsse der deutschen Börsen-Enquete. Kommission. Sonderabdruck aus dem Reichs- und Staatsanzeiger. Berlin, Heymann's Verlag. 1894, S. 37

[3]) Begründung S. 32

[4]) In noch schärferer Form verwendet Alexander Katz (a. a. O. S. 16) den § 5 zur Auslegung des § 1: „Dasselbe (das Börsengesetz) schreibt zunächst in § 5 vor, worüber die Börsenordnung Bestimmung treffen muß, Bestimmungen also, ohne welche eine Börse nach den Vorschriften des Börsengesetzes nicht als errichtet angesehen werden kann." Dies ist ja richtig; aber nicht deßhalb kann die Börse nach den Vorschriften des Gesetzes nicht als errichtet angesehen werden, weil sie sich etwa nicht als Börse im technischen Sinne qualifizirt, sondern nur aus dem rein formellen Grunde, weil ihr Statut die Bestimmungen nicht enthält, welche das Gesetz verlangt. Es kann doch für die Frage, ob eine Börse vorhanden sei oder nicht, nicht entscheidend sein, daß sie leitende Organe besitzt und die Voraussetzungen für den Besuch ihrer Versammlungen regelt. Das ist selbstverständlich, hat aber für das Wesen der Börse nicht die mindeste Bedeutung.

[5]) Begründung, S. 35. — Vergleiche hiezu die ähnlich lautenden Bemerkungen des Motivenberichts zum österreichischen Börsengesetze von 1875, welche sich, den Bestimmungen des Gesetzentwurfes entsprechend, gegen die Statthaftigkeit nicht genehmigter Börsenversammlungen aussprechen, bei Kaserer, Organisirung der Börsen, S. 16 u 17.

Digitized by Google

sonen sein, welche sonst die Börse zur Hauptbörsenzeit zu besuchen pflegen. Diese erläuternde Bemerkung der Motive spricht nur die — übrigens schon aus den Bestimmungen der jeweiligen Börsenordnungen über die Börsenzeit sich ergebende — Nothwendigkeit noch besonders aus, daß zu verhindern sei, daß in den Börsenräumen sog. geheime oder Winkelbörsen abgehalten werden, d. h. Versammlungen der ständigen Börsenbesucher zu Börsenzwecken, welche zu anderen als den reglementmäßigen Stunden stattfinden, um auf diese Weise der lästigen Beaufsichtigung durch die Börsenorgane (und die Aufsichtsbehörde, bezw. den Staatskommissar) zu entgehen und in schrankenloser Freiheit den Handelsverkehr zu pflegen.[1])

Bedenklicher erscheinen dagegen zwei andere Stellen der Motive, welche allerdings für die Annahme eines Konzessionirungssystems zu sprechen scheinen. Die Begründung[2]) sagt in den einleitenden Bemerkungen:

„Die Aufstellung bestimmter Normen ist schon in formeller Hinsicht „leichter in Betreff derjenigen Börsen, welche bereits eine feste äußere „Organisation besitzen, als in Betreff der Börsen, die sich ihrer Entwickel„ung nach als freie Vereinigung von Kaufleuten und anderen Geschäfts„treibenden zu geschäftlichen Verabredungen jeder Art betrachten und daher „jedem Eingreifen der Staatsgewalt mit besonderer Lebhaftigkeit wider„streben.

„Beschränkt sich die Gesetzgebung auf diejenigen Maßregeln, welche „zum Schutze der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen als nothwendig „erkannt werden, so muß sie auch auf alle inländischen Börsen ohne Unter„schied erstreckt werden."

Hiebei darf aber nicht übersehen werden, daß der bezügliche Absatz der Begründung auch folgende Worte enthält:

„Demgegenüber ist indeß zu berücksichtigen, daß die Einwirkung, welche „die Verhältnisse an den einzelnen deutschen Börsen auf die anderen Börsen, „und welche sie gemeinsam auf das Wirthschaftsleben der Gesammtheit „ausüben, im Verlaufe der neueren Entwickelung nicht nur immer lebhafter „und stärker, sondern auch die dabei angewendeten Geschäftsformen immer „gleichartiger geworden sind ....

„Dabei bleibt immer noch Raum, um der auf historisch gesunder Grund„lage entwickelten Eigenart des einzelnen Börsenplatzes Rechnung zu tragen."

Wie man aus der Gegenüberstellung dieser einzelnen Sätze sieht, handelt es sich hier für die Begründung lediglich darum, die Schwierigkeiten zu betonen, welche bei der Aufstellung allgemeiner Normen für die auf so verschiedenen historischen und rechtlichen Grundlagen erwachsenen, bei Erlaß des Börsengesetzes bereits bestehenden Börsen im technischen Sinne zu überwinden waren, um einerseits den Zweck einer allgemeinen, einheitlichen Regelung des Börsenwesens zu erreichen, andrerseits aber doch auch der als berechtigt anerkannten Eigenart einzelner Börsenplätze nicht zu nahe zu treten.

Des Weiteren bemerkt die Begründung zu § 1, wie schon mehrfach erwähnt wurde, daß von einer Definition des Begriffes Börse deshalb abgesehen sei, weil aus der Gestaltung der bestehenden, anerkannten Börsen geschlossen werden könne, „ob eine kaufmännische Versammlung als Börse im Sinne des Gesetzes anzusehen sei oder nicht." Der Inhalt dieser Worte im Ganzen ge-

[1]) Ueber Winkelbörsen siehe auch Grünhut, Börsen und Maklerrecht, in seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 1875, S. 530.

[2]) Begründung, S. 24.

Digitized by Google

nommen, wie auch insbesondere die Wahl des Ausdruckes „ansehen" wiese allerdings mit ziemlicher Bestimmtheit daraufhin, daß der Verfasser der Begründung bei Aufstellung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung an eine Konzessionspflicht der Börsen dachte; doch wird man dieser gelegentlichen Aeußerung eine ausschlaggebende Bedeutung um so weniger beimessen dürfen, als ja andere Stellen der Motive damit im Widerspruch stehen und die aus dem Gesetze selbst und seinem Zusammenhange mit dem bisherigen preußischen Rechte sich ableitenden, viel stärkeren Argumente keinenfalls damit beseitigt sind.

Die Schwierigkeiten, welche bei Anwendung des Reichsbörsengesetzes die Praxis bereits gefunden hat — wovor unten[1]) näher zu sprechen sein wird —, lassen sich wohl auf folgende Ursachen zurückführen:

Unter dem alten preußischen Rechte bestanden zweierlei Arten von Börsen im gewöhnlichen Sinne: einmal die privilegirten Börsen im Sinne des Art. 3 des Einführungsgesetzes, daneben aber eine ganze Reihe von Handelsvereinigungen, welche unzweifelhaft als Börsen im technischen Sinne anzuerkennen waren, aber die Genehmigung der Regierung nicht nachgesucht und nicht erhalten hatten. Bei dem herrschenden Systeme der Privilegirung entstanden niemals Schwierigkeiten bei Errichtung einer Börse. Diejenigen Vereinigungen, welche Börsen im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung zu werden wünschten, suchten um die ministerielle Genehmigung nach und haben sie auch immer erhalten; diejenigen aber, welche aus irgend welchen Gründen auf die damit verbundenen Vortheile verzichteten, blieben unangefochten weiter bestehen. Als nun ein Reichsbörsengesetz zu erlassen war, hatten die verbündeten Regierungen auch thatsächlich keinen Grund, von den Bestimmungen, welche im größten deutschen Bundesstaate für die weitaus größte Zahl der deutschen Börsen in Geltung waren, und sich bewährt zu haben schienen, abzugehen oder dieselben zu ändern; man wollte vielmehr, wie die oben[2]) angeführten Worte der Motive direkt erklären, gerade diesen Rechtszustand auf das ganze Reich ausdehnen. Man ließ dabei aber außer Acht, daß die auf den Schutz der wirthschaftlichen Allgemeinheit gerichtete Intention des Gesetzes und die Gesammtheit seiner Bestimmungen nothwendig die Aufstellung einer strikten Genehmigungspflicht für alle Börsen nach Analogie der Genehmigungspflicht gewisser Gewerbebetriebe forderten, man dachte anscheinend auch gar nicht an die Möglichkeit, daß Schwierigkeiten sich ergeben könnten.[3]) Und solche zeigten sich gar bald, als das Gesetz in seiner definitiven Gestalt mehrere das Selbstbestimmungsrecht und die bisher im Großen und Ganzen doch nur selten angetastete Bewegungsfreiheit der Börsen, namentlich der Produktenbörsen, einschränkende Bestimmungen brachte. Es weigerten sich einzelne Börsen, Börsenordnungen vorzulegen, indem sie sich auf den § 1 des Gesetzes beriefen. Nun entstanden mit einem Male die Zweifel über die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung. Die — preußische — Regierung befand sich plötzlich vor dem

[1]) In § 6.
[2]) S. 21.
[3]) Auffallend ist immerhin, daß weder in dem Berichte der Enquetekommission noch in dem der Reichstagskommission noch in den der Verhandlungen des Reichstags selbst diese Frage angeregt und behandelt worden ist. Man hat dort allem Anscheine nach es entweder für so selbstverständlich gehalten, daß jede Börse zu ihrer Errichtung einer Konzession bedürfe, daß man an den dies aussprechen sollenden Vordersatz den Nachsatz des Verbotes und der Strafe zu knüpfen gar nicht mehr für nothwendig erachtete, oder aber, — was wahrscheinlicher ist —, man wollte es beim preußischen Modus belassen.

Digitized by Google

Dilemma: Sollte sie auf eine wirksame Durchführung des Gesetzes wegen der unleugbar zweifelhaften Fassung der fraglichen Bestimmung verzichten? Oder sollte sie zunächst mit einer extensiven Interpretation vorgehen und — falls dieselbe sich als nicht haltbar erwiese, eine Revision des Gesetzes beantragen? Man versuchte es zunächst damit, daß man, die in Preußen bisher geübte Praxis verlassend, die neuen Rechtsnorm trotz des fast gleichen Wortlautes mit der früheren im entgegengesetzten Sinne auslegte und dieselbe dahin interpretirte, daß sie eine Konzessionspflicht enthalte. Mit welchem Erfolge diese Praxis betreten wurde, wird sich zeigen, wenn die Verwaltungsgerichte, an welche die Streitfrage[1]) zur Verbescheidung gelangte, gesprochen haben.

All dem gegenüber müssen wir aber daran festhalten, was das Gesetz in Wirklichkeit ausgesprochen hat. Und um dies noch einmal zu wiederholen, es geht aus dem Wortlaute und dem historisch-genetischen Zusammenhange mit Art. 3 § 1 des preußischen Einführungsgesetzes nur das hervor, daß die Genehmigung zur Errichtung einer Börse im Sinne des Gesetzes nichts weiter als eine Privilegirung bedeuten kann. *Nur so* läßt sich ein festes, unangreifbares Resultat für die Handhabung des Gesetzes gewinnen; eine gegensätzliche Auslegung, welche aus dem § 1 einen Konzessionszwang herleiten will, ist verfehlt und muß nothwendig versagen, wenn es sich darum handelt, diesen Zwang gegenüber einem Widerstreben durchzusetzen.

Dabei bleibt freilich in voller Kraft bestehen, daß diese Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung weder mit dem Zwecke noch mit der ganzen Anlage des Gesetzes, namentlich mit den Bestimmungen über das Zulassungswesen und den Terminhandel, im Einklange steht und daher als mangelhaft bezeichnet werden muß. Daraus folgt aber, daß im Hinblick auf die eminenten wirthschaftlichen Interessen, welche davon betroffen sind, nicht länger gezögert werde, diesem Mangel durch eine Revision des Gesetzes abzuhelfen, welche alle Börsen dem Gesetze unterwirft und die Errichtung von Börsen nur auf Grund einer der für gewisse Gewerbebetriebe nothwendigen Konzession analogen Genehmigung seitens der Regierung zuläßt, nicht genehmigte Börsenversammlungen aber bei Strafe verbietet.

Der erste Absatz des § 1 hätte aber dann etwa folgendermaßen zu lauten:

Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Nicht genehmigte Börsenversammlungen dürfen nicht stattfinden.[2])

Die Theilnahme an solchen wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft; in Wiederholungsfällen kann neben oder an Stelle der Geldstrafe auch Haft- oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verhängt werden.[3])

---

[1]) Siehe § 6.

[2]) Um zu verhindern, daß etwa kaufmännische Vereinigungen durch Aufgeben eines Organisationsmomentes, z. B. der Kursfeststellungen und -Notirungen, sich dem Verbote zu entziehen suchten, könnte bestimmt werden, daß nicht genehmigte „börsenmäßige oder *börsenähnliche*" Versammlungen nicht stattfinden dürfen. Der Begriff wäre freilich dehnbar; im übrigen glauben wir, daß auch die im Texte vorgeschlagene Fassung völlig genügt und deren Anwendung durch die Rechtsprechung gesichert wurde.

[3]) Es sind also alle Börsen, welche sich als solche im technischen Sinne nach Maßgabe der in § 2 aufgestellten Begriffsmerkmale qualifiziren, genehmigungspflichtig zu machen. Die

Digitized by Google

§ 5.

Der Markt und die freien Vereinigungen.

Die den Börsenverkehr vom Markt unterscheidenden Merkmale haben wir bereits oben[1]) zur Genüge hervorgehoben, so daß es nur noch erübrigt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Märkte und den Marktverkehr[2]) nachzutragen, wie sie durch die Reichsgewerbeordnung[3]) in Titel IV derselben getroffen sind.

Nach denselben werden Märkte im Allgemeinen, die sog. Messen, Jahrmärkte und Wochenmärkte (§ 64 u. ff.) und sog. Spezialmärkte, d. s. Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen abgehalten werden (§ 70), unterschieden.

Gegenstand des allgemeinen Marktverkehrs ist der An- und Verkauf von Waaren.[4]) Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte steht im Allgemeinen Jedermann frei.[5]) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:[6])

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. Frische Lebensmittel aller Art.

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind:[7])

1. Die reichsgesetzlich zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände;
2. Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genusse auf der Stelle bedarf es einer besonderen Genehmigung.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von den Verwaltungsbehörden festgesetzt.[8]) Die nähere Regelung des Marktverkehrs kann innerhalb der reichsgesetzlich gezogenen Grenzen durch den Erlaß

---

zahlreich sich findenden Mischgebilde, welche in der Uebergangsentwicklung vom Marktverkehr zu einem börsenmäßigen Handelsverkehr erst begriffen sind, können wohl frei gelassen werden; die Entwicklung wird von selbst die weitere Ausgestaltung derselben zu wirklichen Börsen bringen.

Die Strafbestimmung könnte auch in den besonderen V. Abschnitt des Gesetzes aufgenommen werden; gesetztechnisch zweckmäßiger aber erscheint, dieselbe unmittelbar an das Verbot des Bestehens nicht genehmigter Börsen anzuschließen, um die Wirkungen einer Uebertretung derselben augenfälliger hervorzuheben.

[1]) §§ 1 und 2.

[2]) Ueber das Marktwesen siehe Georg Meyer, Lehrbuch, Bd. I, S. 422 u. ff. — Leuthold, Art. Marktpolizei in Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd. II, S. 721 u. ff. — v. Rönne, a. a. O. Bd. II, § 433, S. 740 u. ff. — Stein, Handbuch, S. 381. — v. Stengel, Verwaltungsrecht, S. 393. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Auflage. Freiburg und Leipzig, 1894. S. 189. — Leuthold, Art. Marktwesen in v. Stengel's Wörterbuch, Bd. II, S. 83 u. ff. — Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. V, S. 703 u. ff. — Luthardt, Marktordnungen; in den Blättern für administrative Praxis. Bd. XXVIII, S. 401 u. ff.

[3]) v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2 Bände. München, 1895. Reger, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2. Auflage. Ansbach, 1896.

[4]) § 64 Abs 1.

[5]) Ausnahmen § 64 der Gew.-O., Abs. 2 u. 3.

[6]) § 66 Abs. 1. Der Wochenmarktverkehr kann auch auf weitere Gegenstände ausgedehnt werden. § 66 Abs. 2.

[7]) § 67.

[8]) § 65.

Digitized by Google

einer Marktordnung seitens der Ortspolizeibehörden im Einverständniß mit der Gemeindebehörde geschehen.[1]) Die Abgaben, welche vom Marktverkehr erhoben werden können, sind nach Landesrecht geregelt.[2]) Die für die Spezialmärkte bestehenden Anordnungen bleiben aufrecht erhalten.[3]) Hierunter sind alle einschlägigen landesrechtlichen Anordnungen zu verstehen, welche über die Einrichtung und Verlegung solcher Märkte, über die Personen, welche dieselben besuchen dürfen, über die Marktordnung und die Abgaben von einem solchen Spezialverkehr Verfügung treffen.[4]) Unter den Begriff des Spezialmarktes waren vor dem Erlasse des Reichsbörsengesetzes auch die Börsen zu subsumieren, und traf demgemäß der Vorbehalt des § 70 der Reichsgewerbeordnung auch auf die landesrechtlichen Vorschriften über Börsen und Börsenwesen[5]) zu, welche nun durch das Reichsbörsengesetz aufgehoben sind.[6])

Die Vielgestaltigkeit und Regsamkeit unserer heutigen wirthschaftlichen Verhältnisse hat nun aber auch eine Reihe von anderen Organisationen geschaffen, welche dem gleichen Zweck einer Erleichterung des Handelsverkehrs durch Konzentration von Angebot und Nachfrage, wie die Märkte dienen, und so begegnen wir verschiedenen Uebergangsformen von der primitiveren Gestaltung der Märkte an bis zu der verfeinerten Form der Börsen.[7]) Dieselben unterliegen bei der bestehenden Gewerbefreiheit einer gewerbepolizeilichen Beschränkung nicht, soweit nicht aus Gründen ihrer äußeren Verfassung anderweitige gesetzliche Bestimmungen auf sie Anwendung finden. Gibt sich eine solche Vereinigung von Handeltreibenden zu dem fraglichen Zwecke nun die Organisation einer Genossenschaft[8]) mit deren verschiedenen Variationen, so unterliegt sie dem Genossenschaftsrechte und scheidet hier aus der weiteren Betrachtung aus. Vereinigt sich eine Anzahl von Kaufleuten und Handeltreibenden zu einer Gesellschaft, so unterliegt dieselbe den an ihrem Sitze geltenden privatrechtlichen Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht; verbinden sie sich zu einem förmlichen Verein, so unterstehen sie dem jeweils bestehenden Vereinsrechte; bei der in den meisten deutschen Staaten bestehenden grundsätzlichen Vereins- und Versammlungsfreiheit bedarf die Gründung eines solchen Vereines oder die Abhaltung der Versammlungen desselben keiner besonderen Erlaubniß, wenn von den rein polizeilichen Vorschriften über die Anzeige der Gründung, der Mitglieder des Vorstandes und der Statuten an die zuständigen Behörden abgesehen wird.

---

[1]) § 69.

[2]) § 68. Die Reichsgewerbeordnung schreibt nur vor, daß keine weiteren als solche Abgaben erhoben werden dürfen, welche eine Vergütung für die Ueberlassung eines Raumes und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden, und daß ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Abgaben nicht gemacht werden darf.

[3]) § 70.

[4]) v. Landmann, a. a. O., Bd. I. S. 541, Anm. 2 Abs. 2 zu § 70. — In Bayern kommt Art. 146 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 in Betracht (v. Riedel-Pröbst, Kommentar 5. Aufl. München, 1894. S. 323).

[5]) Dieselben sind in § 1 aufgeführt.

[6]) Art. 2 der Reichsverfassung.

[7]) So war z. B. die Straßburger Waarenbörse, und auch die Börse in Posen ein Verein von Handelsgewerbetreibenden mit nur ganz geringen börsenmäßigen Einrichtungen, der die Mitte zwischen einem Markte und einer Börse im technischen Sinne einnahm.

[8]) Vergleiche die mannigfachen Spielarten wirthschaftlicher Genossenschaften, wie Konsumgenossenschaften, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, Rohstoffbeschaffungsgenossenschaften, Lagerhaus- und Speichergenossenschaften, Produktivgenossenschaften, Molkerei- und Buttergenossenschaften u. s. w. u. s. w.

Digitized by Google

Es entsteht nun die Frage, ob und inwieweit ein von diesen Vereinigungen von Handelstreibenden börsenmäßig betriebener Handelsverkehr durch das Reichsbörsengesetz berührt oder verboten ist.

Was zunächst die Märkte angeht, so wird sich auf den öffentlichen, mit behördlicher Genehmigung gebildeten Märkten ein börsenmäßiger Handelsverkehr nicht wohl entwickeln. Es wäre dies möglich nur bei den Wochenmärkten vermöge ihrer häufigeren zeitlichen Wiederholung. Der Verkehr auf den Märkten vollzieht sich aber nach Maßgabe einer Marktordnung, deren Uebertretung durch den § 149 Ziff. 6. der Reichsgewerbeordnung unter Strafe gestellt ist. Wenn hierdurch auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß auf öffentlichen Märkten in einzelnen Gegenständen des Marktverkehres ein dem Börsenverkehr ähnlicher Handel sich entwickeln, daß etwa — wie es auch thatsächlich nicht gar selten der Fall ist — in ausgedehnterem Maße Zeitgeschäfte in Getreide oder Mühlenfabrikaten abgeschlossen würden, so ist damit doch das Wesen eines typischen Börsenverkehrs nicht erfüllt, derartige Geschäfte machen gegenüber der großen Masse der sonst am Markte geschlossenen Geschäfte einen Bruchtheil des Verkehres aus, sie werden nicht bethätigt auf Grund feststehender, gleichartiger Usancen, sondern sind beliebigen Verabredungen zugänglich; es werden endlich auch für solche Geschäfte keine amtlichen Preise durch Organe der Marktbesucher selbst festgestellt, wenn auch im Marktverkehre von staatlichen oder kommunalen Organen aus statistischen oder fiskalischen Gründen die am Markte erzielten Preise ermittelt und veröffentlicht werden. Fällt sonach die Möglichkeit, daß auf öffentlichen Märkten sich ein börsenmäßiger Verkehr heranbilde, so ziemlich hinweg, so ist allerdings ein privater Marktverkehr einer solchen Entwickelung zum Börsenverkehr geneigt. Privatmärkte sind durch die Gewerbeordnung zwar nicht ausdrücklich zugelassen, aber doch auch nicht verboten,[1]) und können solange nicht etwa durch polizeiliche Anordnung oder vermittelst einer Bestimmung der Marktordnung unterdrückt werden, nur der den öffentlichen Märkten zugestandenen Erleichterungen nicht theilhaftig werden.[2]) Hier ist also die rechtliche und thatsächliche Möglichkeit gegeben, daß auf Privatmärkten sich ein Handelsverkehr einbürgere, welcher alle dem Börsenverkehre eigenthümlichen Merkmale sich zu eigen macht.[3]) Die gleiche Möglichkeit der Etablierung eines börsenmäßigen Handelsverkehres ist für Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine von Handeltreibenden vorhanden. Bei denselben tritt noch als beförderndes Moment hinzu, daß sie unmittelbar zu dem Zwecke gegründet werden können, um einen Handel in Waaren oder Werthpapieren auf börsenmäßiger Grundlage und mit den besonderen Einrichtungen des Börsenverkehres zu pflegen.[4])

Vor dem Erlasse und Inkrafttreten des Börsengesetzes konnte einem solchergestalt auf Privatmärkten oder durch Vereine u. s. w. erfolgenden börsenartigen Handelsbetriebe nicht entgegengetreten werden. Die Letzteren standen unter dem Schutze des allgemeinen Vereins- und Versammlungsrechtes, ihre Versammlungen bedurften also, soferne sie nicht etwa unter freiem Himmel stattfanden,[5]) weder einer Genehmigung, noch unterlagen sie einer polizeilichen Be-

[1]) v. Landmann, Gewerbeordnung, III. Aufl. 1897, Bd. I. S. 582 u. 590.
[2]) v. Landmann, a. a. O. S. 590 u. 591.
[3]) So soll früher der Handelsverkehr an den Börsen in Memel, Halle a. S. und Posen sich entwickelt haben. (Nach privaten Mittheilungen von dort.)
[4]) Z. B. die Frankfurter Effektensozietät, von welcher schon die Rede war (S. 22).
[5]) Z. B. Art. 29 der preußischen Verfassung.

Digitized by Google

aufsichtigung.[1]) Ebensowenig konnte auf Grund des preußischen oder württembergischen Einführungsgesetzes zum allgemeinen Handelsgesetzbuche,[2]) welche mit der obrigkeitlichen Genehmigung zur Errichtung einer Börse keinen anderen Sinn als den einer Verleihung der den Börsen durch das Handelsgesetzbuch ertheilten besonderen Rechte verbanden,[3]) gegen solche Privatbörsen vorgegangen werden.[4]) Die einzig zulässige Handhabe bot die Gewerbeordnung durch die Bestimmung des § 149 Ziff. 6, welche Zuwiderhandlungen gegen „polizeiliche Anordnungen wegen des Marktverkehres" unter Strafe stellt; hiebei mußte aber vorausgesetzt sein, daß solche polizeiliche Anordnungen, welche die Verhinderung eines Privatmarktverkehres bezielen, sei es in der Marktordnung, sei es selbständig ergangen seien, nachdem die Gewerbeordnung selbst Privatmärkte nicht verbietet.[5]) Auch die einschlägige, in § 1 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes enthaltene Bestimmung versagt, wenn sie zur Verhinderung eines privaten, d. i. ohne Genehmigung der Landesregierung stattfindenden Börsenverkehres in Anwendung gebracht werden will, weil sie, wie in vorhergehendem Paragraphen ausführlich erörtert, zwar dem Zwecke und der ganzen Anlage des Gesetzes zuwider, aber doch ihrer Entstehung und Fassung nach keinen anderen Sinn als den einer Verleihung der Börsen-Rechte und -Pflichten hat. Aber nicht allein die Entstehung derartiger Handelsvereinigungen kann auf Grund einer Bestimmung des Börsengesetzes nicht untersagt werden,[6]) es kann auch der innerhalb einer solchen Vereinigung, wenn auch in ganz gleichartigen Formen, wie an einer Börse sich abspielende Handelsverkehr selbst weder in einzelnen Formen (z. B. Terminhandel, noch in den Erscheinungen, mit denen er in die Außenwelt tritt (Kurs- oder Preisfeststellung und -Veröffentlichung) unterdrückt werden; denn die Verbote der §§ 40, 41, 50, 51 und 52 des Reichsbörsengesetzes gehen alle davon aus, daß die in Frage kommenden Geschäfte an einer Börse im Sinne des Gesetzes, d. i. an einer mit Genehmigung der Regierung errichteten Börse abgeschlossen wurden. Darum kann auch mit der Strafbestimmung des § 77 wegen einer jenen Verboten zuwiderlaufenden Veröffentlichung oder Verbreitnng von Preislisten (Kurszettel) gegen solche Vereinigungen nicht operirt werden.[7])

---

[1]) Georg Meyer, Verwaltungsrecht. Bd. II, § 62.

[2]) S. § 1.

[3]) S. § 4.

Daß das Recht der Auflösung (— einer Handelskammer —) stets durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eingeräumt sein muß und daß aus dem Umstande, daß zur Errichtung (— einer Handelskammer —) die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, eine solche Befugniß nicht hergeleitet werden kann, stellt auch Georg Meyer (Lehrbuch, Bd. I, S. 277) fest. Analoge Anwendung auf das Recht der Genehmigung der Landesregierung zur Errichtung einer Börse, bezw. auf das Nichtbestehen eines Rechtes der Auflösung mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift dürfte, wenn auch Meyer bereits genehmigte Anstalten im Auge hat, demnach zulässig sein.

[4]) Behrend, Handelsgesetzbuch, § 60, Bd. I S. 427: „Nur die auf Grund staatlicher Genehmigung stattfindenden Versammlungen werden als Börsen anerkannt, andere Versammlungen zu gleichem Zwecke (Kulisse, Winkelbörsen) sind unter die allgemeinen Bestimmungen des Vereinsrechtes fallende Privatvereinigungen."

[5]) v. Landmann, a. a. O. Bd. II. S. 445 u. ff., Bd. I, S. 490.

[6]) Anderer Ansicht, aber reservirt v. Landmann, a. a. O. Bd. I, S. 612.

[7]) § 40 verbietet den „Handel per Erscheinen". Wenn man den Wortlaut der Bestimmung allein, welche „für solche Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlichen oder . . . verbreiten" läßt, in's Auge faßt, könnte freilich die allgemeine Fassung derselben dazu verleiten, darin ein allgemeines, sich nicht auf die Börsen im Sinne des Gesetzes (— diese sind, wenn in Folgendem von Börsen gesprochen wird, stets und ausschließlich

Digitized by Google

Dieser Zustand, der an sich schon unerfreulich genug und haltlos ist, steht aber mit dem Zwecke und der Intention des Gesetzes, welche nothwendig die Unterstellung aller sich als Börsen im technischen Sinne qualifizirenden Handelsvereinigungen unter das Gesetz verlangen, in offensichtlichem Widerspruche.

---

gemeint —) beschränkendes Verbot der Veröffentlichung von Kurszetteln für Geschäfte in noch nicht zugetheilten Papieren zu erblicken. Allein, wenn dazu beachtet wird, daß in der Reichstagskommission ausdrücklich (Komm.-Bericht, S. 702) zu § 40 und § 41 konstatirt wurde, daß „das Verbot der Veröffentlichung der Kurse sich nur auf die an der Börse geschlossenen Geschäfte beziehe," daß ferner, — was namentlich Hoffmann (Börsengesetz, S. 66) hervorhebt, — diese Bestimmung über den Handel per Erscheinen gewisse unlautere Manipulationen von Emissionshäusern verhindern soll, welche, wenn die Nachfrage nach den noch nicht zugetheilten Papieren eine wesentliche Steigerung des Kurses erwarten läßt, den Zeichnern weniger zutheilen und den zurückgehaltenen größeren Theil der zu emittirenden Papiere dann „zu dem höheren Kurse an der Börse veräußern" (Komm.-Bericht, S. 703), so wird man nicht umhin können, diese Verbotsbestimmung lediglich auf an einer Börse geschlossene Geschäfte zu beziehen.

§ 41 verbietet mit ausdrücklichen Worten nur für die Geschäfte in nicht zugelassenen Werthpapieren, welche „an der Börse" geschlossen sind, die Veröffentlichung und Verbreitung von Kurszetteln, sieht aber noch besonders vor, daß die Börsenverordnungen hievon Ausnahme gestatten kann. Zu dieser Bestimmung ist noch als für unsere Frage besonders beweiskräftig hervorzuheben, daß in der Reichstagskommission zuerst beantragt und beschlossen war, durch das Verbot der Veröffentlichung oder Verbreitung von Preislisten zu verhindern, „daß sich trotz der Nichtzulassung ein gewerbsmäßiger Handel außerhalb der Börse organisirt," daß aber die Kommission in der zweiten Lesung hievon wieder Abstand nahm und das Verbot auf solche an der Börse geschlossene Geschäfte beschränkte. (Komm.-Bericht, S. 701 u. 702, auch Begründung, S. 49).

§ 50 verbietet den Börsenterminhandel in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, den börsenmäßigen Terminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten und gibt die Möglichkeit, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren zu untersagen. Es ist also immer nur die Rede von einem Börsenterminhandel oder börsenmäßigen Terminhandel. Derselbe kann aber in nichts anderem bestehen als in dem Abschlusse von Börsentermingeschäften im Sinne des § 48. Zu deren unerläßlicher Voraussetzung gehört aber nach diesem § 48 die Festsetzung der Bedingungen durch den Börsenvorstand und die amtliche (durch den Börsenvorstand erfolgende) Feststellung von Terminpreisen: also können Börsenterminggeschäfte nur an einer Börse, bezw. nach den Bedingungen einer Börse, abgeschlossen werden. Dem zwecklosen und verwirrenden Wechsel im Ausdrucke (Börsenterminhandel, börsenmäßiger Terminhandel) kann eine Bedeutung nicht beigelegt werden.

Der Abs. 1 des § 51 kann, da er von Börsenterminggeschäften in Waaren oder Werthpapieren spricht, in welchen ein Börsenterminhandel untersagt oder nicht zugelassen ist, bei derartiger Sachlage ein Börsenterminggeschäft im Sinne des § 48 begrifflich unmöglich ist, da der Börsenvorstand für solche Geschäfte weder Bedingungen festsetzen noch Terminpreise feststellen darf, sonach die ganze Bestimmung des Abs. 1 seiner Fassung nach einen unlösbaren Widerspruch in sich selbst birgt, überhaupt praktisch nicht angewendet werden.

Abs. 2 spricht davon, daß ebenso ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen sei, soweit er sich in den für Börsenterminggeschäfte üblichen Formen vollziehe. Hiernach ist auch bei dieser Verbotsbestimmung vorausgesetzt, daß der so geartete Terminhandel an der Börse stattfinde; übrigens weist auch die Art und Weise, wie nach der Begründung (S. 49) gegen „Personen, welche dem Gesetze entgegen Geschäftsabschlüsse an der Börse eingehen oder die untersagten Preisnotirungen herbeiführen," vorgegangen werden soll (Entfernung aus den Börsenräumen, disziplinare oder ehrengerichtliche Bestrafung, also durch Börsenorgane), nothwendig darauf hin, daß diese Bestimmung nur einen an der Börse stattfindenden Privatterminhandel treffen.

Wenn Kahn (Reichs-Börsengesetz, München 1897, Anm. 3 zu § 51, S. 179) sagt, daß die Geschäfte nach den Bedingungen der Börse geschlossen sein müssen, liege im Begriffe des Börsenterminggeschäftes, und das Verbot der Veröffentlichung der Preislisten u. s. w. sich zunächst auf Börsenterminggeschäfte, welche durch das Gesetz oder den Bundesrath verboten seien, beziehe, so übersieht er, wie im § 51 Abs. 1 der Gesetzgeber, daß in solchen Fällen ein Börsen-

Digitized by Google

Dieser Widerspruch läßt sich nicht auf dem Wege extensiver Interpretation des § 1 Abs. 1 des Gesetzes lösen, sondern lediglich durch eine Revision des Gesetzes, welche den § 1 mit Verbots- und Strafbestimmungen gegen das Stattfinden nicht genehmigter börsenmäßiger oder börsenähnlicher Versammlungen versieht; dann erst wird es möglich sein, den ganzen auf börsenmäßiger Grundlage sich vollziehenden Effekten- und Produktenhandel, wie es das Gesetz anstrebt, unter staatliche Aufsicht und staatlichen Einfluß zu stellen und die im Gesetze statuirten Gebote und Verbote auch zu wirksamer Durchführung zu bringen.

§ 6.

Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler und der sog. Frühmarkt in Berlin.

Schon im Laufe der Verhandlungen, welche zwischen dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe und dem Kollegium der Aeltesten der Kaufmannschaft (Korporation der Kaufmannschaft) von Berlin über die für die Berliner Börse zu erlassende Börsenordnung geführt wurden, hatten sich unüberwindliche Gegensätze der Anschauungen über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einzelner in die Börsenordnung aufzunehmender Bestimmungen ergeben.[1]) Die Aeltesten der Kaufmannschaft weigerten sich entschieden, einzelne der vom Minister zur Aufnahme in die Börsenordnung bestimmten Anordnungen in den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf aufzunehmen und so zu einer Gestaltung der Börsenordnung behilflich zu sein, in welcher dieselbe nach ihrer Ueberzeugung dem Handel an der Börse nicht förderlich und nützlich, sondern eher schädlich und gefährlich sein würde. Die Punkte, über welche eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte, betrafen fast ausschließlich den Produktenhandel, und zwar die Delegirung von (5) Vertretern der Landwirthschaft und (2) Vertretern der Müllerei in den Vorstand der Produktenbörse, die Mitwirkung derselben bei der amtlichen Feststellung der Preise und die Art und Weise der Notirung der Produktenpreise; die bezüglichen Bestimmungen wurden schließlich durch den die Börsenordnung genehmigenden Erlaß des Ministers vom 23. Dezember 1896 endgiltig auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes in die Börsenordnung aufgenommen.

Die Produktenhändler nahmen alsbald dagegen eine widerstrebende Stellung ein und beschlossen in einer Versammlung[2]) der „freien Vereinigung der Produktenbörse", der Börse künftig fern zu bleiben und im Saale des Feenpalastes, der früheren Waarenbörse — unter Verzicht auf alle börsenmäßige Technik

---

termingeschäft überhaupt nie möglich ist, da für solche Geschäfte vom Börsenvorstande weder Bedingungen festgesetzt noch Terminpreise amtlich notirt werden dürfen, was im Gesetze zwar nicht besonders ausgesprochen, aber in dem Verbote jener Geschäfte naturgemäß enthalten ist. (S. seine eigene Bemerkung, Anm. 5 zu § 55, S. 177 und auch Staub in der Deutschen Juristenzeitung, 1896, S. 361, der anscheinend den gleichen Standpunkt vertritt.)

Daß endlich ein thatsächlich stattfindender Terminhandel, der, wenn die Zulassung der betreffenden Waaren oder Werthpapiere zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht wird, von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt werden kann, an der Börse sich vollziehen muß, wenn jene Folge soll verhängt werden können, ergibt sich daraus, daß die Kompetenz der Börsenaufsichtsbehörden eben nur auf die Börsen sich erstrecken kann. (Zu den gleichen Resultate kommt Hoffmann, a. a. O., S. 65 u. 66.)

[1]) Siehe den Schriftenwechsel zwischen dem Minister und den Aeltesten, abgedruckt in der „Correspondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin", 1896, Nr. 10, S. 125, S. 126, 139, 143.

[2]) Bericht der „Augsburger Abendzeitung", 1897, Nr. 2.

Digitized by Google

nach rein handelsrechtlichen Grundsätzen die Geschäfte des Produktenhandels zu betreiben. Dieser Beschluß zerstörte mit einem Schlage die Berliner Produktenbörse, welche sich im Laufe der Zeit zur Stellung eines der ersten Weltmärkte für Getreide emporgearbeitet hatte und namentlich für Roggen den einzigen eigentlichen Welthandelsplatz bildete. Von welch' weittragenden wirthschaftlichen Folgen für den deutschen Produktenhandel, und nicht zum letzten für die deutsche Landwirthschaft, die Auflösung der größten und mächtigsten deutschen Produktenbörse begleitet sein würde, diese Erwägung trat angesichts der bestehenden Erregung bei den betheiligten Kreisen ganz in den Hintergrund. Genug, der Beschluß lag vor und wurde auch alsbald in die That umgesetzt. Am 2. Januar 1897 wurden die Geschäfte im Feenpalast eröffnet, die Räume der Produktenbörse waren verödet. Die Wahlen für den Vorstand derselben, welche am 6. Januar stattfinden sollten, verliefen resultatlos: es wurde nur ein Stimmzettel abgegeben und dieser war unbeschrieben;[1]) es konnte demgemäß für die Produktenbörse ein Vorstand nicht konstituirt werden.[2]) Im weiteren Verlaufe der Dinge löste sich in der Generalversammlung vom 18. Januar die bisherige „freie Vereinigung der Produktenbörse," nachdem deren Grundlage weggefallen war, auf und wurde sofort durch einen neuen Verein unter dem Namen „Verein der Berliner Getreide- und Produktenhändler" ersetzt, dessen Statuten noch in der konstituirenden Versammlung festgesetzt und für welchen ein Vorstand von 21 Mitgliedern gebildet wurde.

Die Auflösung der Produktenbörse von Berlin erregte in Deutschland wie im Auslande gewaltiges Aufsehen[3]) und ward zur Veranlassung, daß sich nun auch weitere Kreise, in erster Linie begreiflicher Weise die Presse, eifrig mit der Frage befaßten, ob derartige freie Vereinigungen unter der Herrschaft des Reichsbörsengesetzes zulässig seien oder nicht. Die agrarische Presse war nur zu sehr geneigt, alles kurzerhand in einen Topf zu werfen und die Frage zu verneinen, während die Handelskreise und die denselben nahestehende Presse mit — wie anzuerkennen ist — meist sachlicheren Gründen die entgegengesetzte Stellung vertheidigten. Erfreulicherweise fehlte es auch nicht an besonnenen Stimmen, welche unbeirrt durch Parteiinteressen die Angelegenheit behandelten und vor einem übereilten Vorgehen gegen die neuen Organisationen des Produktenhandels warnten.

Nachdem so jene Frage Gegenstand allgemeinen Interesses und Streites geworden war, konnte es nicht fehlen, daß auch die Regierung bald über ihre Stellungnahme zu der Angelegenheit sich zu äußern hatte. In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Januar 1897 wurde der preußische Minister für Handel und Gewerbe, Herr Brefeld, wegen seines zu wenig energischen Vorgehens gegen die Sezession der Produktenhändler interpellirt und gab hierauf unter anderem folgende Erklärungen ab:[4])

---

[1]) „Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin", 1897, Nr. 1, S. 7.

[2]) Seitdem besteht in Berlin das eigenthümliche Faktum, daß der Börsenvorstand, welcher nach § 2 der Börsenordnung aus 32 Mitgliedern bestehen soll, nur durch 20 Mitglieder, die die Abtheilung für die Fondsbörse bilden (§§ 3 u. 5), vertreten ist. — Siehe hierüber auch den Bericht der Aeltesten an den Minister vom 6. Januar 1897 und die Erwiderung derselben vom 10. dess. Monats. („Correspondenz der Aeltesten d. K. v. B.", 1897, Nr. 1, S. 7 u. 8.)

[3]) Siehe eine Zusammenstellung verschiedener Preßstimmen in der „Augsburger Abendzeitung", 1897, Nr. 2, „Allgemeine Zeitung", Nr. 3.

[4]) „Augsburger Abendzeitung", Nr. 24, „Allgemeine Zeitung", Nr. 24, „Münchner Neueste Nachrichten", Nr. 46.

Digitized by Google

„Ueber die freien Vereinigungen habe ich nähere Berichte eingefordert, speziell darüber, ob es sich um geschlossene Gesellschaften handelt, oder ob jeder, der einen Beitrag zahlt, Zutritt hat; ferner über die Statuten, die Artikel, die gehandelt werden, die Art der Geschäfte, besonders ob Lieferungsgeschäfte auf Zeit stattfinden, ob nach bestimmten Usancen gehandelt wird, über den Zusammenhang der einzelnen Gesellschaften untereinander, über die Einrichtungen für die Preisermittlung, über die Bekanntmachung der Preise ꝛc. Die Regierung will also wissen, ob es Privatbörsen sind, und ob eine Genehmigung der Regierung erforderlich ist. Man meint, eine Privateinrichtung, die nicht den Anspruch erhebt, Börse zu sein, die privilegirte Stellung einer Börse einzunehmen, sei eine reine Privatbörse; diese Ansicht theilt die Regierung nicht. Der Sinn des Gesetzes ist, es soll keine Börse sein ohne Genehmigung der Regierung. Es ist der Zweck des Börsengesetzes, die Börse unter die Staatsaufsicht zu stellen. Da ist es doch unmöglich angängig, Privateinrichtungen zuzulassen, die sich der Staatsaufsicht dadurch entziehen, daß sie sagen: Wir wollen keine Börse sein, aber doch dasselbe thun . . . Alle Kommissare, die an dem Entwurfe des Gesetzes mitgewirkt haben, sind einverstanden darin, daß im § 1 nichts Anderes bezweckt sei, als daß Privatbörsen nicht zugelassen werden sollen ohne Genehmigung der Regierung . . . Selbstverständlich wird die Frage für mich erst praktisch, wenn die Ermittelungen abgeschlossen sind. Auch eine Aeußerung der Handelsorgane wird erforderlich sein. Erst wenn die Berichte[1]) vorliegen, kann ich prüfen, ob die Vereinigungen wirklich Börsen sind. Sind sie Börsen, so müssen sie die Genehmigung nachsuchen und ihre Börsenordnung zur Genehmigung vorlegen.[2]) . . .

Aus dem weiteren Gange der Angelegenheit, über welche der Minister sich nochmals im Abgeordnetenhause zu äußern hatte[3]) und in welcher auch Verhandlungen zwischen der Regierung und den Aeltesten, bezw. den Produktenhändlern gepflogen wurden,[4]) ist fernerhin hervorzuheben: Unter'm 11. Mai richtete der Oberpräsident der Provinz Brandenburg an den Vorstand des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler ein Schreiben,[5]) in welchem er im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe mittheilte, daß die im Feenpalast stattfindenden Versammlungen der Interessenten der Produktenbörse für eine Börse im Sinne des Reichsbörsengesetzes zu erachten seien, und den Vorstand aufforderte, „binnen drei Wochen eine den Erfordernissen des § 5 des Reichsbörsengesetzes und den Zwecken des Abs. 2 § 4 des preußischen

[1]) Von den Berichten, welche der Minister einverlangt hat, sind uns nur der Bericht des Staatskommissars an der Berliner Börse vom 3. Februar 1897, der die freien Vereinigungen (und auch den Berliner sog. Frühmarkt) als Börse qualifizirt, und der sehr eingehende und gründliche Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft vom 15. März 1897, welche darin zu einem entgegengesetzten Resultate gelangen, bekannt geworden („Correspondenz der Aeltesten d. K. v. B.", Nr. 3, S. 32 u. ff., bezw. S. 36 u. ff.).

[2]) Aus dem ersten Theil dieser Erklärung geht hervor, daß der Minister dieselben objektiven Merkmale für die Börseneigenschaft einer kaufmännischen Versammlung für nothwendig erachtet, wie sie oben in § 2 aufgestellt sind, daß er aber andererseits den § 1 des Reichsbörsengesetzes dahin interpretirt, daß derselbe eine allgemeine Konzessionspflicht der Börsen begründe.

[3]) Sitzungen vom 16. und 17. März auf eine Anfrage des Abgeordneten Grafen von Kanitz. („Münchner Neueste Nachrichten", Nr. 126.)

[4]) „Allgemeine Zeitung", Nr. 43, 56, 63, 85, 86, 132, 133, 135, 190, 323.

[5]) „Allgemeine Zeitung", Nr. 132.

Digitized by Google

Landwirthschaftskammergesetzes[1]) vom 30. Juni 1894 entsprechende Börsenordnung gemäß § 4 des Börsengesetzes behufs Einholung der Genehmigung einzureichen." Da der Vorstand des genannten Vereines dem Auftrage zur Einreichung einer Börsenordnung nicht nachkam, wurde durch eine Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 11. Juni 1897 (auf Grund des Th. II Tit. 17 § 10 des allgemeinen preußischen Landrechtes[2]) die Fortsetzung der Versammlungen im Feenpalaste untersagt und im Falle des Zuwiderhandelns unmittelbarer Zwang angedroht.[3]) Die Versammlungen im Feenpalaste wurden von den Produktenhändlern sofort eingestellt, gleichzeitig aber auch (am 20. Juni) gegen die Verfügung des Polizeipräsidenten Klage zum Bezirksausschusse erhoben. In dem am 20. November 1897 stattgehabten Verhandlungstermine erließ der Bezirksausschuß nach längerer Verhandlung Entscheidung dahin, daß die Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 11. Juni unter Ueberbürdung der Kosten auf die Staatskasse aufzuheben sei.[4]) Gegen diese Entscheidung des Bezirksausschusses wurde von Seite des Polizeipräsidiums Beschwerde zum Oberverwaltungsgerichte eingelegt, dessen Entscheidung noch aussteht.

Es sei nun versucht, auf Grund der Statuten des Vereines, des Berichtes des Staatskommissars über die von ihm gepflogenen Erhebungen und des Berichtes der Aeltesten an den Minister für Handel und Gewerbe[5]) zu prüfen, ob die Versammlungen des Vereines Berliner Getreide- und Produktenhändler sich als Börse im technischen Sinne darstellen oder nicht.

Der Inhalt des Vereinsstatuten gibt über das Wesen des Vereins seiner äußeren Gestaltung nach folgende Aufschluß:

Zweck des Vereins ist die Wahrung der Ehre und des Ansehens seiner Mitglieder und die Förderung ihrer wirthschaftlichen Interessen, insbesondere ihres Geschäftsverkehres (§ 1). Mitglied des Vereins kann jeder selbständige Geschäftsmann (auch Bevollmächtigter) oder Produzent werden. Ueber die Aufnahme entscheidet endgiltig der Vorstand des Vereines durch Stimmenmehrheit (§ 3). Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch den Vorstand alljährlich festgesetzt wird, mindestens aber 15 Mark beträgt (§ 6). Eine Ausschließung ist namentlich dann statthaft, wenn ein Mitglied unehrenhafte Handlungen begeht (§ 4 Abs. 2). Die Mitgliedschaftsrechte ruhen während der Dauer der Zahlungsunfähigkeit (§ 5). Organe des Vereines sind der Vorstand und die Generalversammlung (§ 7 u. ff. bezw. § 12 u. ff.). Der Vorstand besteht aus 21 Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

---

[1]) Der Minister legt die Bestimmung dieses § 4 des Landwirthschaftskammerngesetzes nämlich dahin aus, daß dadurch die Vertretung der Landwirthschaft und Müllerei in den Vorstunden der Produktenbörsen und deren Mitwirkung bei der Preisfeststellung obligatorisch sei. Siehe die eingehende Widerlegung dieser Anschauung durch Dr. Oswalt, Landwirthschaft und Börsenvorstand, in der „Deutschen Juristenzeitung", 1897, S. 269 u. ff.

[2]) Dieser § 10 lautet: Die nöthigen Anstalten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizey.

[3]) „Allgemeine Zeitung", Nr. 161.

[4]) „Münchner Neueste Nachrichten", Nr. 541. — Leider war die Entscheidung oder ein Bericht über deren Begründung nicht zugänglich.

[5]) Siehe oben S. 35 Anm. 1.

Digitized by Google

Bei der Wahl ist eine Vertretung möglichst aller im Vereine vertretenen Geschäftszweige herbeizuführen (§ 7 Abs. 1). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, einen Kassenverwalter und einen Schriftführer, sowie je einen Stellvertreter für diese (§ 5). Der Vorstand kann für einzelne Zweige seiner Thätigkeit auch Kommissionen ernennen (§ 11). Er vertritt den Verein nach außen, sorgt für Aufrechterhaltung des Statutes u. s. w. (§ 10). Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche (§§ 12 und 13). Der gesetzlich verbotene Börsenterminhandel darf in den Vereinsräumen nicht stattfinden (§ 2). Zutritt zu den Vereinsräumen haben nur die Mitglieder des Vereins und deren Angestellte.[1])

Der Geschäftsverkehr im Feenpalaste vollzog sich in folgender Weise: Die Versammlungen der Mitglieder des Vereines fanden täglich zwischen 12 und 2 Uhr statt. Gegenstände des Handels waren die nämlichen Artikel, welche früher an der Produktenbörse gehandelt worden waren, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mehl, ferner Oel, Petroleum, Spiritus, Kartoffelmehl und Kartoffelstärke. Die Geschäfte, welche abgeschlossen wurden, waren meist Effektivgeschäfte; an Stelle des durch das Gesetz verbotenen und auch durch die Vereinsstatuten verpönten börsenmäßigen Terminhandels war der gewöhnliche handelsrechtliche Lieferungshandel getreten, welcher jedoch, da die Erleichterungen, welche die Börseneinrichtungen dem an der Börse betriebenen Zeithandel gewähren, sämmtlich in Fortfall gekommen waren, bedeutend geringeren Umfang hatte als der Terminhandel früher an der Börse. Der Verkehr im Feenpalaste fand ohne die Grundlage fester Usancen statt; lediglich für die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte waren einzelne Bedingungen festgesetzt, und in dem hiefür in Anwendung gebrachten Schlußscheinformulare enthalten: der Fixcharakter im Sinne des Art. 357 des Handelsgesetzbuches war den Geschäften völlig benommen; dementsprechend traten in Fällen des Verzuges die allgemeinen Bestimmungen der Art. 354—356, bezw. 343 ein; die Geschäfte könnten auf jeden beliebigen Termin und jede Frist gestellt werden. Die früher dem börsenmäßigen Zeitgeschäft zu Grunde gelegte Mengeneinheit von 50 Tonnen war aufgegeben worden; die Geschäfte mußten sich nur auf ein Minimalquantum von 10 Tonnen beziehen. Außerdem waren Vorschriften über eine Abnahmeverpflichtung bezw. -Berechtigung der Käufers bei Vorhandensein eines Minderwerthes der Waare getroffen. Endlich waren für entstandene Streitigkeiten nicht etwa schiedsrichterliche Instanzen des Vereines, sondern ausschließlich die staatlichen Gerichte zuständig. Preisermittelungen und -Notirungen fanden nicht statt, wurden vielmehr, soweit nur möglich, unterdrückt. Die Preisnotizen, welche in den Tagesblättern über den Verkehr im Feenpalaste veröffentlicht wurden, beruhten auf Erhebungen der Berichterstatter oder auf privaten Mittheilungen.

---

[1]) Bekanntmachung des Vorstandes vom 23. Januar 1897 („Allgemeine Zeitung", Nr. 23).

[2]) In dem S. 36 Anm. 4 angeführten Berichte der „Münchner Neuesten Nachrichten" ist aus der Verhandlung des Bezirksausschusses mitgetheilt, daß, nachdem sich der Gerichtshof bereits zur Berathung zurückgezogen hatte, er wieder in den Sitzungssaal zurückkehrte und der Vorsitzende an den Vertreter des Polizeipräsidiums die Frage richtete, ob er behaupten wolle, daß der Verein als solcher Preisnotirungen veröffentlicht oder veranlaßt habe. Die Frage wurde in verneinendem Sinne beantwortet. Demnach scheint auch der Bezirksausschuß das Wesen einer Börse in gewisse objektive, äußere Merkmale zu verlegen und unter denselben das Kriterium der Preisnotirung für das ausschlaggebende zu erachten.

Digitized by Google

Wenn nun auf Grund der eben gegebenen Definition des Begriffes einer Börse im technischen Sinne geprüft wird, ob der im Feenpalaste stattgehabte Verkehr die Kriterien eines Börsenverkehres erfülle, so wird sich folgendes Resultat ergeben. Zwar gehört dem Verein der größte Theil der Besucher der früheren Produktenbörse als Mitglieder an, zu welchen noch eine Anzahl von Bäckern, Müllern, Fouragehändlern u. a. m. getreten sind; allein diese Identität der Personen konnte doch nicht ausschließen, daß der von denselben betriebene Handel nunmehr einen anderen Charakter hatte als bisher. Zwar vollzog sich auch im Feenpalaste der Handel unter Zugrundelegung bestimmter Usancen; denn so geringfügig die allgemeinen Bedingungen für den Handel im Feenpalaste, welche das Schlußscheinformular enthielt, auch waren, so waren sie gleichwohl den Parteiwillen bindende Normen einer für den Verkehr unter den Mitgliedern als allgemein giltig angenommenen Handelssitte. Allein diese Merkmale reichen nicht hin, um die Versammlungen des Vereines zu Börsenversammlungen im technischen Sinne zu qualifiziren. Es fehlt die Feststellung und Notirung der aus den einzelnen Geschäftsabschlüssen sich ergebenden Preise. Eine solche findet aber, wie auch der Staatskommissar in seinem Berichte ausdrücklich anerkennt, *nicht* statt. Das Kriterium der Preisfeststellung ist aber für das Wesen einer Börse, die als solche im technischen Sinne gelten soll, unerläßlich. Daß auch das Börsengesetz eine gewisse Technik, zu welcher eben auch die Preisfeststellung zu rechnen ist, für das Vorhandensein einer Börse voraussetzt, folgt einerseits daraus, daß wie die Begründung sagt, die Gestaltung der vorhandenen und als solche *im technischen Sinne* unbestritten anerkannten Börsen den Anhalt geben soll zur Entscheidung, was eine Börse ist, andererseits weist auch die Bedeutung, welche das Gesetz selbst der Preisfeststellung durch die Vorschrift, daß hierüber in der Börsenordnung Bestimmung getroffen werden muß, offenkundig beilegt, darauf hin, daß das Gesetz nur Vereinigungen als Börsen erachtet, in deren Geschäftsverkehre Preise festgestellt und notirt werden.

Sohin können die Versammlungen des Vereines Berliner Getreide- und Produktenhändler nicht als Versammlungen einer Börse im technischen Sinne angesehen werden. Wohl ist das Eine nicht zu leugnen, daß die ganze Organisation des Vereines und des im Feenpalaste stattfindenden Verkehres, soweit von einer solchen überhaupt gesprochen werden kann, eine derartige ist, daß sie deutlich das ängstliche Bestreben erkennen läßt, alle jene Merkmale auszuscheiden und zu vermeiden, welche den Versammlungen des Vereines einen börsenmäßigen Charakter aufzuprägen geeignet wären; allein, wenn diese objektiven Merkmale eben wirklich aus der Organisation des Vereines ausgemerzt sind, und dessen Geschäfts-Verkehr auf primitivere Grundlagen zurückgeschraubt ist, so ist eben auch eine Börse im technischen Sinne nicht mehr vorhanden.[1] [2])

Der *Berliner Frühmarkt*[3]) ist aus einem gewöhnlichen, polizeilich

---

[1]) Der Staatskommissar kommt in seinem erwähnten Berichte zur Charakterisirung der Feenpalastversammlungen als Börse; er folgt hiebei dem Kommentar zum Börsengesetze von *Wermuth-Brendel*, welcher im folgenden Paragraphen besprochen werden wird.

[2]) *Baron*, *Cohn*, *Wiener* erklären die Versammlungen des Vereines als Börsen, zu welchem Resultate sie von ihrer abweicheuden Feststellung des Begriffes einer Börse geführt werden. Siehe hierüber § 7.

[3]) Siehe Berichte der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Minister vom 15. Dezember 1896 bezw. 15. März 1897, (in der Correspondenz der Aeltesten d. K. v. B., 1896, Nr. 10, S. 141 u. ff., 1897, Nr. 3, S. 36 u. ff.) und des Staatskommissars an der Berliner Börse vom 25 Januar 1897 (ebendort, Nr. 3. S. 32 u. ff.).

Digitized by Google

genehmigten Marktverkehre hervorgegangen, welcher in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts an 4 Wochentagen auf dem Gendarmenmarkte in Berlin abgehalten wurde, wobei Getreide, Mehl und Fourage (Heu und Stroh) in Fuhren feilgehalten und gehandelt wurden. Im Jahre 1863 wurde dieser Markt nach dem Oranienplatze verlegt; da indessen dieser Platz am äußersten Ende der damaligen Stadt gelegen war, folgten die Getreidekonsumenten nicht dorthin nach, sondern hielten sich von dem Markte ganz ferne. Noch im Jahre 1863 richteten im Namen der Getreidehändler einige Kaufleute an die Aeltesten der Kaufmannschaft die Bitte, beim Polizeipräsidium dahin zu wirken, daß der Getreidemarkt im Börsengebäude abgehalten werde.[1]) Die Aeltesten überließen auf Grund eines mit jenen Kaufleuten abgeschlossenen Miethvertrages den Säulengang und das Vestibüle der neuen Börse gegen einen jährlichen Miethzins zur Abhaltung von Versammlungen der Getreide- und Mehlhändler zu Zwecken des Geschäftsverkehrs an 4 Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr bis 9½ Uhr Morgens. Der Zutritt sollte zunächst den Berliner Getreide- und Mehlhändlern, außerdem aber auch allen Personen, welche die Versammlung besuchen wollten, gestattet werden, wogegen die Miether berechtigt sein sollten, von jedem Besucher die Lösung einer Eintrittskarte (Legitimationskarte) zu verlangen. Der Wunsch, den Miethern die Befugnisse von Börsenkommissaren zu verleihen, konnte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen von den Aeltesten nicht gewährt werden, ebenso wie auch der Ausdruck „Börse" für die Versammlungen nicht gebraucht werden durfte. Die Miether und ihre Rechtsnachfolger hatten die Verwaltung jener Markteinrichtung anfänglich unter der Firma „Die Kommission für die Frühbörse", später unter der Bezeichnung „Die für den Frühmarkt gewählte Kommission" geführt. Im Jahre 1890 wurde durch den neuen Miethsvertrag der Verkehr auf die Zeit von 8½ Uhr bis 10½ Uhr ausgedehnt und auch den Eierhändlern der Zutritt gestattet.

Zur Zeit erstreckt sich der Geschäftsverkehr auf den Handel mit Getreide, namentlich Hafer und Gerste, mit Mehl, mit Fourage und mit Eiern. Besucher des Frühmarktes sind etwa 300 Kaufleute, Makler, Müller und Bäcker, ungefähr 120 Fouragehändler, etwa 15 Fuhrherren und 250 Eierhändler und Wittwen verstorbener Eierhändler. (Neuerdings werden nur solche Personen zugelassen, welche einen Handel in effektiver Waare betreiben oder an der Abwickelung solcher Geschäfte mitwirken). Die Besucher müssen sich beim Eingange durch Vorzeigen der Eintrittskarte legitimiren; Berichterstatter der Presse sind von jeher ausgeschlossen gewesen.[2]) Die Geschäfte in Getreide und Mehl sind weitaus überwiegend Effektivgeschäfte „loko", „rollend" oder „auf Abladung." In geringerem Maße findet auch ein Lieferungshandel in Getreide und Mehl statt. Die Anwendung der Börsenusancen für die auf dem Frühmarkte geschlossenen Geschäfte ist ausgeschlossen;[3]) doch kommen für den Getreide-, Mehl- und Eierhandel, die allgemeinen hiefür von den Aeltesten normirten Geschäftsbedingungen in Geltung. Eine Feststellung und Notirung der Preise

[1]) Solange das neue Börsengebäude noch nicht fertig gestellt war, fand der Markt in der Cantianstraße (von Juni 1863 an) statt, erst nach Vollendung des Gebäudes siedelte er in dasselbe über.

[2]) Nach einer neuerlichen Bekanntmachung der Miether (Herren Hugo Heilmann und Hermann Hausen) von Anfang Juli 1897 wurden die 3 letztgenannten Vorschriften theils neu erlassen, theils eingeschärft.

[3]) Die gegentheilige Behauptung des Staatskommissars ist nach dem Berichte der Aeltesten, welche über die fraglichen Verhältnisse jedenfalls orientirt sind, unzutreffend.

Digitized by Google

findet nicht statt; den Besuchern des Frühmarktes ist sogar untersagt, Mittheilungen über die auf dem Frühmarkte erzielten oder bezahlten Preise an die Presse zur Weiterverbreitung zu geben.[1])

Nach diesen äußeren Merkmalen charakterisirt sich der Geschäftsverkehr des Frühmarktes als ein von Privaten veranstalteter Marktverkehr, welcher hauptsächlich den Bedürfnissen der Konsumenten dient.[2]) Der Staatskommissar hat in seinem an den Minister für Handel und Gewerbe unter'm 25. Januar 1897 erstatteten Berichte[3]) diese Auffassung verworfen und den Frühmarkt als Börse erklärt. Er führt zur Begründung dieser seiner Ansicht an, daß eine Bestimmung der für den Frühmarkt benützten Börsenräume als Platz für das Feilbieten von Getreide und anderen Produkten seitens der Ortspolizei und der Gemeindebehörde gemäß § 69 der Reichsgewerbeordnung nicht erfolgt sei, also auch ein Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (§ 64 u. ff.) nicht vorliegen könne. Das ist Beides ganz richtig, hat aber für die Frage, ob der Frühmarkt eine Börse ist oder nicht, keinerlei Bedeutung. Es ist eben ein privater Marktverkehr und ein solcher ist durch die Reichsgewerbeordnung prinzipiell nicht ausgeschlossen und kann nur unter der Voraussetzung verboten und verhindert werden, wenn die für den Marktverkehr getroffenen polizeilichen Anordnungen, oder auch die für den offiziellen, unter dem Schutze der Gewerbeordnung sich vollziehenden Marktverkehr erlassenen Marktordnungen ein Einschreiten gegen einen etwaigen von privater Seite etablierten Marktverkehr auf Grund der Strafbestimmung des § 149 Ziff. 6 der R.G.O. gestatten.[4]) Solange solche polizeiliche Anordnungen aber nicht vorliegen, — und dies scheint in Berlin der Fall zu sein, — kann einem privaten Marktverkehre nicht entgegengetreten werden, soweit derselbe nicht etwa gegen die Vorschriften des § 366 Ziff. 9 und 10 des Reichsstrafgesetzbuches verstößt, was bei dem Berliner Frühmarkt aber ausgeschlossen ist.

Auch der weitere vom Staatskommissar gemachte Einwand, daß das wesentliche Merkmal eines Marktverkehres im Sinne insbesonders des § 66 der R.G.O. das „Feilbieten" der gehandelten Gegenstände seitens der Verkäufer an die Käufer sei, ein Feilbieten auf dem Frühmarkte aber nicht stattfinde, ist an sich vollkommen zutreffend, für die zu entscheidende Frage aber nicht stichhaltig. Nachdem der Frühmarkt nicht ein öffentlicher Markt im Sinne der R.G.O. ist, ist es auch ganz gleichgiltig, ob die Produkte dort in natura feilgeboten werden, oder nur nach Probe oder auch ohne Probe gehandelt werden. Ein „Feilbieten" der Handelsartikel des Frühmarktes verbietet sich naturgemäß durch die Mengen, welche Berlin alltäglich an Getreide, Mehl, Eiern und Fourage bedarf, und welche der Frühmarkt zum größten Theile bereit stellt, also durch den Umfang der dort zum Abschlusse gelangenden Geschäfte, welcher nach den eigenen Worten des Staatskommissars „dem Konsumtionsbedürfniß der Stadt Berlin und der Umgegend entsprechend ein großer ist." Uebrigens wird, wie die Aeltesten zutreffend bemerken, dadurch, daß der

---

[1]) Siehe die eben genannte Bekanntmachung.

[2]) Ebenso erklären die Aeltesten in ihrem Berichte (Correspondenz der Aeltesten d. K. d. B., 1896, Nr. 10) S. 143 und Wiener (Begriff der Börse, in der „Deutschen Juristenzeitung", 1897, Nr. 8, S. 154, den Frühmarkt nicht als Börse, sondern als Markt.

[3]) S. S. 38 Anm. 3.

[4]) Siehe v. Landmann, a. a. O., Anm. 1 zu § 64, Bd. I., S. 582 und Anm. 1, Abs. 3 zu § 65, Bd. I., S. 590, Anm. 8 zu § 149, Bd. II., S. 445.

Digitized by Google

Handel auf dem Frühmarkt nach Proben vor sich geht, die gleiche Individualisirung der Waare erreicht, wie wenn die Waare in natura auf dem Platze wäre.

Wenn der Staatskommissar ferner anführt, daß den Frühmarkt auch ein Theil der Besucher der eigentlichen — nunmehr aufgelösten — Produktenbörse besuche, „für welche die Zusammenkünfte eine Ausdehnung der Börsenzeit bedeute," so ist zu erwidern, daß von einer verpönten „Vorbörse" schon deßhalb keine Rede sein kann, weil die Zusammenkünfte ja gar nicht in den für die Produktenbörse früher bestimmten Räumen stattfinden, und weil ein Verkehr an einer „Vorbörse" immer nur zwischen Besuchern der eigentlichen Börse geschehen müßte,[1]) der größte Theil der Besucher des Frühmarktes aber aus Konsumenten und Kleinkaufleuten besteht, welche die frühere Produktenbörse gar nicht besuchten.

Daß Getreide, Mehl und Eier auf Grund der allgemeinen von den Aeltesten der Kaufmannschaft festgesetzten Geschäftsbedingungen gehandelt werden, hat ebenfalls keinerlei Einfluß auf den Charakter des Frühmarktes; denn nach Art. 28 des Revidierten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft von 1870 ist es Aufgabe der Aeltesten, allgemeine Geschäftsnormen zur Förderung des Handelsverkehres unter den betheiligten Korporationsmitgliedern zu vermitteln, und so haben die Aeltesten Bedingungen für den Handel in Butter, Kolonialwaaren, Zucker, Hülsenfrüchten, Holz, Leder, Wolle und anderen Artikeln aufgestellt, bezw. genehmigt.

Der Staatskommissar ist der Anschauung, daß „eine öffentlich-rechtliche Qualifizierung dieses Handelsverkehres nur durch die Begriffsbestimmung der Börse gefunden werden könne," unterläßt aber zu sagen, auf Grund welcher Bestimmung eine solche öffentlich rechtliche Qualifizirung des Frühmarktverkehres nothwendig sein, und ein in solcher Art nur nach den Normen des Privatrechtes stattfindender Markthandelsverkehr verhindert werden solle; er fügt sogar selbst bei, daß „an sich der Abschluß von Handelsgeschäften ebenso wenig wie die Zusammenkunft der Betheiligten an einem dritten Orte der öffentlich-rechtlichen Regelung oder Beaufsichtigung unterliegt." Damit widerspricht er aber seiner ersteren Behauptung, aus welcher hervorgeht, daß er eine Unterstellung des Frühmarktes unter beschränkende Normen des öffentlichen Rechtes für unerläßlich hält.[2])

Daß die Aeltesten die Börsenräume den Frühmarktsversammlungen zur Verfügung gestellt haben, ist kein Grund, um hieraus ein Interesse der Aeltesten zu konstruiren; am allerwenigsten rechtfertigt es die Behauptung, daß hiedurch „eine besondere Abtheilung der Börse geschaffen sei, welche hauptsächlich dem Lokogeschäft dient und nebenbei eine Vorbörse darstellt." Hiergegen ist, wie schon oben geschehen, zu erwidern, daß die Frequentanten des Frühmarktes zum größten Theile Konsumenten und nicht Börsenbesucher sind, also eine Vorbörse niemals bilden könnten. Die Andeutung des Staatskommissars, daß

[1]) S. Begründung, S. 35 und oben S. 24.

[2]) In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. Juni 1897 erklärte der Minister für Handel und Gewerbe ebenso auf eine Interpellation von Arnim und Genossen, weshalb die „Berliner Getreide-Frühbörse" weder als Börse im Sinne des Gesetzes noch als Markt behandelt werde, daß es sich um einen Privatmarkt handle, der einer polizeilichen Aufsicht nicht unterstellt werden könne; er habe Bedenken, den Frühmarkt für eine Börse im Sinne des Gesetzes zu erklären; die Anfänge zur Entwickelung als Börse seien allerdings vorhanden.

Digitized by Google

eben die Ueberlassung der Börsenräume dafür spreche, daß die Aeltesten ein Bedürfniß für solche Zusammenkünfte für vorliegend erachtet haben, und daß aus dem räumlichen Zusammenhange sich leicht Beziehungen zu der Börse und ihren Gebräuchen und Organisationen sich ergeben, ist nicht näher begründet. Das Erstere mag vielleicht zutreffen, ist aber für unsere Frage auch nicht von der mindesten Beweiskraft; die Aeltesten stehen den Frühmarktsversammlungen bezw. den Veranstaltern derselben mit keinen weiteren und anderen Rechten und Pflichten und mit keinem anderen Interesse gegenüber als mit jenen der Vermiether, jeder Einfluß auf die Versammlungen selbst und den Handelsverkehr derselben ist ihnen verwehrt. Beziehungen zur Börse, d. h. wohl eine Benutzung der Börseneinrichtungen, sind schon deshalb ausgeschlossen, weil ja doch die Börseneinrichtungen nur für an der Börse geschlossene Geschäfte bestimmt und benützbar sind.

Ausschlaggebend für den Staatskommissar scheint die Wermuth'sche Begriffsbestimmung der Börse gewesen zu sein, allein dieselbe kann, wie im folgenden Paragraphen erörtert werden wird, nicht für richtig erachtet werden. Uebrigens trifft sie für den Frühmarkt, wie hier gleich bemerkt sein soll, nicht einmal zu; denn eine Einwirkung auf die Preisbildung in einem weiteren Wirthschaftsgebiete, wie Wermuth eine solche verlangt, kommt demselben nicht zu, zumal sich ja der Handel auf dem Frühmarkt hauptsächlich zwischen Händlern und Konsumenten abspielt.

Es kann also von einer Charakterisirung des Frühmarktes als einer Börse nicht die Rede sein; er ist ein von Privaten veranstalteter Markt, welcher sich infolge der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Großstadt in einzelnen Merkmalen seines Verkehres von einem gewöhnlichen Markte unterscheidet.[1])

§ 7.[2])

Der Begriff Börse in der neueren Litteratur.

Die neuere, durch das Reichsbörsengesetz hervorgerufene Litteratur hat sich mit dem Begriffe einer Börse im technischen Sinne, bezw. im Sinne des Gesetzes in verschiedener Weise befaßt. Hervorzuheben ist vor allem, daß die Frage, was eine Börse im angegebenen Sinne ist, in fast allen anzuführenden Schriften mehr oder minder eingehend behandelt ist, während die andere, damit zusammenhängende, aber gleichwohl trennbare und nothwendig zu trennende Frage über die rechtliche Bedeutung und Tragweite des § 1 Abs. 1 des Gesetzes meist gar nicht berücksichtigt, zum Theile auch mit der ersteren in verwirrender Weise vermengt erscheint, während doch gerade hierin, wie in § 4 schon bemerkt wurde, der Schwerpunkt und auch der Fehler des § 1 liegt.

Wir beginnen mit einer Ausgabe des Börsengesetzes, welche vor allen anderen dadurch wichtig geworden ist, daß die darin vertretene Anschauung

---

[1]) Siehe auch noch die bei Wiener, a. a. O. S. 154 und Graf Arnim, (Ist die Börse reformbedürftig? Berlin, 1896) S. 5 und 6 angeführten Aeußerungen der Sachverständigen Baumann, Deutsch und Kochhann in der Enquetekommission.

Nachzutragen ist, daß Ernst Heinemann in seiner im folgenden Paragraphen zu erwähnenden Broschüre, die gegen Baron's Ausführungen über die Feenpalastvereinigung (ebenfalls § 7) gerichtet ist, diese Vereinigung ebenso wie den Berliner Frühmarkt als Börsen nicht anerkannt; das Gleiche thut Prof. v. Bar.

[2]) Die Versuche, die gegentheiligen Begriffsbestimmungen der Börse zu widerlegen, bilden zugleich eine Ergänzung zu dem § 3.

Digitized by Google

vom Staatskommissar der Berliner Börse seinen gutachtlichen Berichten über Feenpalast- und Frühmarktsversammlungen zu Grunde gelegt und dadurch für die praktische Handhabung des Gesetzes von Einfluß geworden ist.

Die von Wermuth-Brendel bearbeitete Textausgabe des Börsengesetzes[1]) bemerkt in der Anmerkung zu § 1 gegenüber den in den Verhandlungen der Börsenenquetekommission von Schmoller und Gamp vorgeschlagenen Definitionen und der von Struck im Handwörterbuche der Staatswissenschaften gegebenen Erklärung des Begriffes einer Börse,

„daß im Sinne des Börsengesetzes für die Entscheidung der Frage, ob eine kaufmännische Versammlung als „Börse" zu behandeln ist, allerdings eine Reihe von Merkmalen, wie die Regelmäßigkeit der Zusammenkünfte der Handeltreibenden zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Orte, an welchem Geschäfte unter Beobachtung gewisser, durch stillschweigende Uebereinkunft oder statutarisch festgelegten Regeln abgeschlossen werden oder abgeschlossen werden können, in Betracht zu ziehen sind, daß aber das ausschlaggebende Moment weder in dem juristischen Charakter der Vereinigung, noch in der Art der Preisfeststellung, sondern in der wirthschaftlichen Bedeutung der Zusammenkünfte, namentlich in ihrer Einwirkung auf die Preisbildung in einem weiteren Wirthschaftsgebiete, über den engeren Kreis der Theilnehmer hinaus zu suchen ist."

Wermuth-Brendel sehen also das eigentliche Wesen einer Börse nicht in bestimmten, äußeren Kriterien, deren sie selbst die wichtigsten anführen, sondern hauptsächlich und ausschlaggebend in der wirthschaftlichen Bedeutung der Zusammenkünfte, namentlich ihrer Einwirkung auf die Preisbildung in einem weiteren Wirthschaftsgebiete. Die wirthschaftliche Bedeutung einer Börse beruht aber nicht allein und auch nicht hauptsächlich, wie jene Bemerkung von Wermuth-Brendel glauben machen möchte, in der Einwirkung auf die Preisbildung über den Kreis der Betheiligten hinaus; sie äußert sich ebensowohl, ja in noch viel erheblicherem Maße in den Erleichterungen, welche dem Handel vor allem die in solchen Zusammenkünften erfolgende Konzentrirung von Angebot und Nachfrage, die häufige und regelmäßige Wiederholung an einem bestimmten Orte, die allgemeine Beobachtung gleichartiger Geschäftssitten, die auf zuverlässiger und umfassender Grundlage bethätigte Preisfeststellung gewähren; hierin beruhen aber eben soviele äußere Merkmale, welche deutlich erkennbar und meist auch leicht bestimmbar sind. Die Einwirkung auf die Preisbildung in einem weiteren Wirthschaftsgebiete dagegen, welche Wermuth-Brendel als maßgebend aufstellen wollen, ist ein völlig unbestimmbares und ungreifbares Moment; sie müßte, um wirklich ausschlaggebend zu sein, doch zum Mindesten auf Grund unanfechtbarer und klarer Thatsachen nachgewiesen werden können, und zwar nicht allein in einzelnen Fällen, sondern als allgemeine Regelerscheinung. Nun entzieht sich aber die Art und Weise und der Umfang, in welcher die Einwirkung auf die Preisbildung in weiteren Kreisen vor sich geht, einer Feststellung und näheren Kenntniß; namentlich im Effektenhandel, welcher an sich fast ganz an den (Effekten-)Börsen sich vollzieht, ist eine solche Einwirkung kaum festzustellen, während allerdings zuzugeben ist, daß die preis-

[1]) Börsengesetz. Vom 22. Juni 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Unter Mitwirkung des kaiserl. Geheimen Oberregierungsrathes und vortragenden Rathes im Reichsamt des Innern A. Wermuth, bearbeitet von H. Brendel, Gerichtsassessor, kommissar. Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1897, (S. 25).

Digitized by Google

bildende Einwirkung der (Produkten-)Börsen auf den Produktenhandel, — auf welchen die Definition überhaupt zugeschnitten ist, — sich leichter und sicherer nachweisen ließe. Andererseits wäre aber auch zu fragen, was überhaupt unter einem weiteren Wirthschaftsgebiete zu verstehen sei, wieweit sich dasselbe zu erstrecken hätte, eine Frage, welche eine allgemeine Antwort überhaupt nicht zuläßt.[1]) Endlich ist, was am meisten gegen jene Auffassung spricht, zu bemerken, daß eine Einwirkung auf die Preisbildung nicht nur den Börsen, sondern ebenso den Märkten und anderen kaufmännischen Vereinigungen und Zusammenkünften, wo Angebot und Nachfragen sich begegnen, eigen ist;[2]) es wird aber Niemanden einfallen, einen als solchen anerkannten Markt eben wegen seiner wirthschaftlichen Bedeutung, wegen seines Einflusses auf die Preisgestaltung in weiteren Gebieten als Börse bezeichnen zu wollen. Außerdem ist eine solche Einwirkung auf die Preisbildung, welche sich über den Kreis der Theilnehmer hinaus erstrecken kann, nur dann von etwa nachweisbarer äußerer Wirksamkeit, wenn die aus Angebot und Nachfrage in solchen Zusammenkünften sich ergebenden Preise auch in weiteren Kreisen bekannt werden und außerhalb der Vereinigung abgeschlossenen bezw. abzuschließenden Geschäften als Maßstab dienen. Das Hauptargument aber, welches die Unrichtigkeit einer derartigen Ausstellnng darthut, besteht darin, daß die wirthschaftliche Bedeutung einer kaufmännischen Vereinigung und Versammlung niemals ein besonderes Merkmal für sich ist oder sein kann, an welchem man das Vorhandensein einer Börse oder eines Marktes erkennen könnte, sondern die zusammengefaßte Folge eben jener in bestimmter Form und Gestalt in die Erscheinung tretender Merkmale ist. Es sind nicht in Folge der wirthschaftlichen Bedeutung, welche einem solchen Gebilde zukommt, die einzelnen Merkmale, wie Häufigkeit der Zusammenkünfte an einem bestimmten Ort, Preisfeststellung 2c., geschaffen worden oder hervorgetreten, sondern umgekehrt beruht die wirthschaftliche Bedeutung solcher Gebilde darauf, daß solche bestimmte äußere Merkmale vorhanden sind und den Handelsverkehr in der gedachten Weise erleichtern und befördern. Man kommt also, mag man die Wermuthsche Begriffsbestimmung betrachten und zerlegen, wie man will, immer wieder auf jene äußeren Merkmale zurück, in welchen allein nach richtiger Anschauung das eigentliche Wesen der Börse zu suchen ist.

Ein Mitglied der Börsenenquetekommission, nämlich Senatspräsident Dr. Wiener kommt in der deutschen Juristenzeitung[3]) in einer Abhandlung über den Begriff der Börse zu dem Resultate, daß „man eine Börse dann als vorhanden ansehen dürfe, wenn an einem Platze des Großhandels an bestimmter Stelle eine sich regelmäßig an jedem Wochentage oder in anderen kurzen Zeitabschnitten wiederholende Zusammenkunft einer Vielheit von Händlern oder Handelsvermittlern eines bestimmten Handelszweiges zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften in fungibler, nicht zur Stelle gebrachter Waare stattfindet, wenn die Angebote und Nachfragen hauptsächlich an dieser Stelle stattfinden und wenn die Gestaltung der Preise, die hier erfolgt, innerhalb eines weiten Gebietes für die Preise bestimmend ist oder doch den Ausgangspunkt bildet.

---

[1]) Aehnlich widerlegt Hoffmann, S. 9, die Wermuth-Brendel'sche Auffassung.

[2]) Dies heben auch die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin in ihrem Berichte (a. a. O., S. 37) und mit besonderer, wohl zu weitgehender Schärfe Hülsner, Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung, Berlin 1897, S. 52, hervor.

[3]) II. Jahrg. 1897, Nr. 8, S. 149 u. ff.

Digitized by Google

Wiener verwirft also die Nothwendigkeit einmal bestimmter Usancen und dann einer in der Versammlung und durch dieselbe bezw. deren Organe erfolgende Feststellung und Notirung der erzielten Preise; letzteres ist aber nur scheinbar der Fall; denn er verlangt auch, daß die Preisgestaltung, wie sie sich in der Versammlung vollzieht, „über den Bereich der Versammlung hinaus innerhalb eines größeren Gebietes kund werde und zwar regelmäßig und zuverlässig." Er setzt also doch auch selbst eine Feststellung und Veröffentlichung der Preise als nothwendig voraus. Doch schränkt er dies dann wieder insoweit ein, als er sagt, die Notirung der Preise müsse nicht derart sein, daß sie seitens oder namens der Vereinigung erfolge, und weist zu diesem Ende darauf hin, daß eine Preisnotirung, die von anderen als unkontrollirten Privatpersonen ausgegangen sei, weder an den wichtigeren englischen Produktenbörsen noch auf den Produktenbörsen von Hamburg und Bremen bestanden habe. Das soll keineswegs bestritten werden; aber ebenso sicher und zweifellos ist, daß einerseits für den Begriff einer Börse, welche dem Börsengesetze zu Grunde zu legen ist, nur die Verhältnisse und die Entwickelung der deutschen Börsen in Betracht kommen können, und daß andererseits die hanseatischen Produktenbörsen, wie in den Verhandlungen der Enquetekommission und der Reichstagskommission, sowie in der Begründung des Gesetzentwurfes oft und deutlich genug hervorgehoben ist, mit ihrem in viel freieren Formen sich vollziehenden Verkehre, der sich fast einem Marktverkehre[1]) nähert, unter den deutschen Börsen eine Ausnahmestellung einnehmen, sodaß ein Hinweis auf dieselben als beweiskräftig nicht anerkannt werden kann. — Wiener will sich also auch eine auf privaten Ermittelungen beruhende, selbst gegen den Willen der Betheiligten erfolgende Verlautbarung der Preise und Kurse genügen lassen. Damit widerspricht er aber sich wieder selbst, da er ja doch verlangt, daß die Preise „zuverlässig" bekannt werden. Eine auf private Ermittelungen beruhende Kundmachung der Preise, die sich doch immer nur auf einen Bruchtheil der wirklich abgeschlossenen Geschäfte zu gründen vermag, kann aber niemals den gleichen oder auch nur einen ähnlichen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, welche eine durch die Organe der Versammlung selbst besorgte allgemeine Feststellung und Notirung der Preise genießt. — Was sodann den von Wiener geforderten bestimmenden Einfluß der in solchen Zusammenkünften sich vollziehenden Preisbildung auf die Preise innerhalb eines weiten Gebietes anbelangt, so gilt hiefür das Gleiche, was gegenüber Wermuth-Brendel in dieser Beziehung bemerkt wurde. Hinzuzufügen wäre noch die Frage, ob denn den Preisveröffentlichungen, welche seit der Auflösung der Berliner Feenpalastversammlungen in zahlreichen Tagesblättern aus dem „Berliner Produktenmarkt," wie es immer heißt, geschehen, den im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachrichten über die an einer Anzahl deutscher Getreidemärkte erzielten Preise, wie infolge einer Vereinbarung der Bundesregierungen seit Januar 1897 eingeführt wurde, den Preisnotirungen, welche einige preußische Landwirthschaftskammern seit der gleichen Zeit kundgeben oder auch den Preisberichten, welche einzelne große Produktenhandelshäuser und Produktenmaklerfirmen über Getreide, Zucker, Spiritus, Petroleum, Kaffee, Rüböl u. s. w. in dem Handelstheile der großen Zeitungen bringen, nicht etwa auch ein Einfluß auf die Preisbildung in weiteren Kreisen zukomme? — Wiener's Bestimmung des Begriffes Börse kann also, weil sie die Merk-

[1]) Der in nicht zur Stelle gebrachten Waaren stattfindet.

Digitized by Google

male der Anwendung bestimmter allgemein giltiger Geschäftsgebräuche und der amtlichen Preisfeststellung und -Notirung ignorirt, nicht als genügend und zutreffend acceptirt werden. —

In einer für die Tendenz der agrarischen Bewegung gegen die Börsen bezeichnenden Manier hat Dr. Ruhland in der deutschen Juristenzeitung[1]) den § 1 mit dem § 50 Abs. 3 in Verbindung zu bringen versucht. Er stimmt Wermuth-Brendel zunächst darin zu, daß zum Wesen einer Börse weder regelmäßige Zusammenkünfte — daß dies nicht nöthig sei, hat noch kein Schriftsteller zu behaupten gewagt —, noch eine bestimmte Organisation, noch amtliche oder sonstwie veranlaßte Preisnotirungen gehören; er verwirft auch das von jenen aufgestellte Erforderniß der Einwirkung auf die allgemeine Preisbildung. Das Wesen einer Börse im materiellen Sinne bestimme sich vielmehr durch die Natur der daselbst zum Abschluß gelangenden Geschäfte; er sagt einfach: „Wo Börsentermingeschäfte abgeschlossen werden, ist eine Börse, — wo nur effektive Waarengeschäfte abgeschlossen werden, ist ein Markt gegeben." Börsentermingeschäfte in diesem Sinne aber sollen „Geschäfte sein, welche die generelle Bestimmung der Usancen[2]) eines Platzes über Qualität und Quantität der Waare und Ort und Zeit der Erfüllung des Vertrages durch obligatorische Verwendung der Schlußscheine als integrirende Bestandtheile in jeden Einzelvertrag aufnehmen." Um nun aber mit dem § 48 des Börsengesetzes, welcher feststellt, welche Geschäfte nach dem Gesetze als Börsentermingeschäfte gelten, nicht in Kollision zu gerathen, bestreitet er rundweg, daß der § 48 eine Legaldefinition des Börsentermingeschäftes sei. Den Beweis dafür muß er freilich in jeder Hinsicht schuldig bleiben. Damit fällt aber seine ganze Definition in sich zusammen.

Die deutsche Juristenzeitung enthält weiter[3]) einen Aufsatz von Professor Cohn in Göttingen über „den Begriff der Börse und die Zulässigkeit freier kaufmännischer Vereinigungen." Zu der Frage, was eine Börse ist, führt derselbe das von Dr. Jürgens in der Enquetekommission erstattete Referat über die Organisation der Börse an, welcher die freie, weniger in bestimmten äußeren Merkmalen hervortretende eigenartige Verfassung der Hamburger Börse hervorhebt; es scheint sonach, daß auch Cohn für das Wesen der Börse das Vorhandensein einzelner Merkmale, wie amtliche Preisfeststellung und Beobachtung allgemeiner Usancen nicht als nothwendig ansieht, sondern regelmäßige Zusammenkünfte der Geschäftsleute an bestimmtem Orte zu bestimmter Zeit zum Abschluß von Handelsgeschäften und eine mehr oder weniger feste Organisation als genügend erachtet, um diese Zusammenkünfte als Börse bezeichnen zu können. Uebrigens ist zu bemerken, daß Cohn über die Frage, was eine Börse im technischen Sinne und im Sinne des Börsengesetzes sei; sich weiter nicht ausspricht.

„Ueber Börse und freie kaufmännische Vereinigungen" veröffentlichte Professor Baron in Bonn einen Artikel in Nr. 27 der Kölnischen Zeitung vom 11. Januar 1897. Er geht — was nicht zu übersehen ist, — von der Berliner Feenpalastversammlung aus und fragt, ob man es bei dieser denn doch nicht mit einer Vereinigung zu thun habe, welche unter den Börsenbegriff

[1]) II. Jahrg. 1897, No. 6, S. 121 und 122.
[2]) Er gibt damit doch die Nothwendigkeit der Geltung von Usancen zu.
[3]) II. Jahrg. 1897, Nr. 4, S. 73 u. ff.

Digitized by Google

fällt. Er verwirft die Ansicht, daß auf einzelne Merkmale, z. B. Festsetzung der Börsenpreise im Wege der Selbstverwaltung und deren Verlautbarung, ein entscheidendes Gewicht zu legen sei, als einen Irrthum; es sei dieses Verfahren und Verhalten allerdings bei unseren Börsen gebräuchlich, allein auch ohne solches sei eine Börse denkbar. Er adoptiert sodann die oben[1]) erwähnte Begriffsbestimmung, welche Koch in Holtzendorffs Rechtslexikon aufstellt, und kommt zu dem Schlußergebniß, daß das Wesen einer Börse allein darin besteht, daß „die Betheiligten eines bestimmten Handelszweiges in einer Stadt zu bestimmter Frist in einem bestimmten Raume zusammenkommen." Allein diese Definition erklärt das Wesen einer Börse nicht in genügender Weise. Die deutschen Börsen haben unbestreitbar — wie oben ausgeführt, — weitere besondere Merkmale an sich, und namentlich ist eine Festsetzung des Börsenpreises, wie sie auch nach Baron selbst, bei unseren deutschen Börsen gebräuchlich ist, an den deutschen Börsen seit langem allgemein vorhanden,[2]) so daß dieselbe als ein für das Wesen einer deutschen Börse nothwendiges Requsit bezeichnet werden muß. Dazu kommt aber auch die Begründung, welche sagt, daß in der Gestaltung der vorhandenen und als solche im technischen Sinne unbestritten anerkannten Börsen genügend Anhaltspunkte zu finden seien, um zu entscheiden, ob eine kaufmännische Versammlung eine Börse sei oder nicht, damit anerkennt, daß zum Wesen einer Börse mehr gehört, als bloße Zusammenkünfte der Handeltreibenden an einem bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit, nämlich eine gewisse Technik des Handelsverkehrs, welche eben in den Usancen und in der Preisfeststellung liegt, und daß solche kaufmännische Vereinigungen, welche jene Technik nicht üben, auch nicht Börsen im technischen Sinne und nicht im Sinne des Börsengesetzes sind und nicht sein können. —

Im Anschluß hieran ist eine Broschüre[3]) von Ernst Heinemann: „Ist der Verein der Berliner Produktenhändler eine Börse?" zu erwähnen, welche sich gegen die Ausführungen von Professor Baron wendet und unter anderem zutreffend demselben entgegenhält, daß, wenn seine Ansicht über das Wesen der Börsen richtig wäre, der kolossale Apparat des Börsengesetzes in Thätigkeit gesetzt werden müßte," daß das Gesetz den Börsenbegriff weit enger ziehe, daß es unter diesem Begriffe Vereins(?)-Bildungen mit bestimmter Organisation und gewissen Eigenthümlichkeiten verstehe, von welchen er die Usancen und die Preisfeststellung hervorhebt.

Daß für das Wesen einer Börse bestimmte äußere Merkmale nothwendig sind, wird auch von Dr. Kahn[4]) anerkannt, welcher sagt, daß „von einer Börse im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes wohl nur dann wird gesprochen werden können, wenn diese Zusammenkünfte regelmäßig und stetig stattfinden, durch bestimmte Statuten geregelt, und dabei gewisse Einrichtungen und Gebräuche als dauernde Institution maßgebend sind."

---

[1]) § 2, S. 8.

[2]) Ausgenommen waren bisher nur die Börsen von Lübeck, Elbing, Memel und Posen und die Produktenbörsen von Hamburg und Bremen. Dabei ist aber zu erinnern, daß den „Börsen" von Elbing, Memel und Posen ihre Börseneigenschaft vielfach bestritten ist, was dadurch bewiesen erscheint, daß für die beiden letzteren Börsenordnungen auf Grund des Börsengesetzes nicht erlassen wurden und die hanseatischen Börsen, wie bemerkt, anerkanntermaßen eine Sonderstellung einnehmen.

[3]) Berlin, 1897.

[4]) In seiner schon erwähnten Ausgabe des Gesetzes, S. 32.

Digitized by Google

Liebmann[1]) erachtet, daß das, was die Börse ihrem eigenthümlichen Wesen nach charakterisiert und sie von anderen Einrichtungen des Handelsverkehrs unterscheidet, in der Festsetzung des Kurses liege; der Börsenpreis werde nur von der Börse selbst festgesetzt; und gerade gewisse Vorschläge der Enquetekommission[2]) wiesen mit Sicherheit darauf hin, daß als Börse im Sinne des Gesetzes nur dasjenige Institut gelten könne, das bezüglich seiner prinzipiellen Funktion, der Kursbestimmung, den gesetzlichen Normativbestimmungen entspreche. Deshalb müsse an die Spitze des Börsengesetzes die Bestimmung gestellt werden:

„Als Börse im Sinne des Gesetzes sind diejenigen Vereinigungen von „Kaufleuten zu erachten, welche auf Grund der von den Theilnehmern „geschlossenen Geschäfte einen im Wege der Selbstverwaltung der Vereinigung „festgesetzten Kurs oder Preis verlautbaren.

Allein auch dieser Vorschlag, dessen Aufnahme in das Gesetz vielleicht nicht bedenklich, unseres Erachtens aber nicht veranlaßt ist, bringt das Wesen der Börse nicht in erschöpfender Weise zum Ausdruck; er hebt nur eines der wesentlichsten, die Börse vom Markt und ähnlichen Vereinigungen unterscheidenden Merkmale besonders scharf hervor. Im Uebrigen müssen wir gegenüber der Forderung Liebmanns dasselbe betonen, was wir schon oben ausgedrückt haben, daß die Aufnahme einer Bestimmung des gesetzlichen Begriffes Börse in das Gesetz gar nicht nothwendig erscheint. Wie die Gewerbeordnung es unterlassen hat, bei konzessionspflichtigen Betrieben jedesmal eine Begriffsbestimmung der einzelnen Betriebe zu geben, so konnte auch das Börsengesetz sehr wohl auf eine Definition des Begriffes Börse verzichten. Bei Beiden hat die zur Entscheidung berufene Behörde zu untersuchen, welche thatsächlichen Merkmale nach allgemeiner Anschauung und den vorhandenen Beispielen für den Begriff eines solchen Betriebes, bezw. einer Börse nothwendig vorhanden sein müssen. —

Hoffmann zieht in seiner Ausgabe des Börsengesetzes[3]) aus der Entwicklungsgeschichte der deutschen Börsen in Verbindung mit den Ausführungen der Begründung zum Entwurfe den Schluß, daß unter das Börsengesetz nur derartige Vereinigungen fallen, welche einen börsenmäßigen Charakter tragen, und sieht als die typischen Eigenthümlichkeiten einer Börse an:

1. Durch ein Statut geregelte Organisation,
2. Die Unterwerfung der Börsenbesucher unter dieses Statut, die Börsenordnung und der jeweilig für den Börsenverkehr festgesetzten Geschäfts-Bedingungen (Usancen),
3. bestimmte Geschäftszweige und bestimmte Arten der Börsengeschäfte,
4. bestimmte Einrichtungen für die Abwickelung der Geschäfte, Feststellung der Preise und Bekanntmachung derselben,
5. Börseneintrittsgelder, bestimmte Börsenzeiten und bestimmte Börsenräume,
6. die Beaufsichtigung der Börse durch die Handelskammer oder die betreffende kaufmännische Korporation,
7. die staatliche Genehmigung in Preußen und Württemberg.

Die Begriffsbestimmung der Börse ist die weitgehendste, welche aufgestellt ist; sie führt indessen auch Merkmale als für das Wesen einer Börse nothwendig

[1]) a. a. O., S. 216 u. ff.
[2]) Unter dem Abschnitt IV der Vorschläge derselben über Maklerwesen und Kursfeststellung.
[3]) S. 8 der Vorschläge derselben.

Digitized by Google

an, welche wohl einzelnen Börsen allgemein eigenthümlich sind, oder welche nicht die Börse als solche charakterisirende Eigenthümlichkeiten enthalten, sondern mehr nebensächlicher Natur sind. So ist naturgemäß nothwendig, daß für die Börsenversammlungen eine bestimmte Ordnung durch ein Statut festgesetzt, und daß die Börsenbesucher diesem Statut und den Usancen der Börse unterworfen sind; allein dies vermag die Börse nicht von anderen Verkehrs- oder Handelsvereinigungen zu unterscheiden. Bestimmte Einrichtungen für die Abwickelung der Geschäfte sind wohl an den größeren deutschen Börsen vorhanden, gehören aber ebensowenig zum Wesen einer Börse wie z. B. die Einrichtung eines Schiedsgerichtes oder die Erhebung von Börseneintrittsgeldern. Unrichtig aber ist, wenn Hoffmann die Beaufsichtigung durch die Handelskammer oder die kaufmännische Korporation als nothwendig bezeichnet, um das Vorhandensein einer Börse annehmen zu können; denn eine solche Beaufsichtigung ist nicht ein Merkmal, sondern die Folge der Börseneigenschaft einer kaufmännischen Vereinigung. Im Uebrigen ergeben die von Hoffmann für den Begriff einer Börse geforderten Merkmale eine zutreffende Definition ihres objektiven Wesens.

Auch Alexander-Katz steht in seiner bereits mehrfach angezogenen Broschüre über den „Begriff Börse und die freien Vereinigungen," wenn er auch die Möglichkeit einer abstrakten, prinzipiellen Definition des Begriffes von Börse, wie man ihn bei Auslegung des Börsengesetzes verwerthen könne, von der Hand weist,[1]) doch auf dem Standpunkte, gewisse, thatsächliche Merkmale als für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer „Börse" entscheidend zu betrachten. Diese äußeren Kriterien sucht und findet er[2]) nun im Börsengesetze selbst, in dem § 5, nach welchem die Börsenordnung über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, welchen die Börseneinrichtungen dienen sollen, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse und darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notiren sind, Bestimmungen zu enthalten hat. So wichtig es nun auch ist, daß, wenigstens diese Bestimmungen wirklich gegeben, ausdrücklich vorhanden sein müssen," so wenig aber können dieselben genügen, um damit schon eine „Börse" als vorhanden anzunehmen; denn wenn auch eine Vereinigung eine gewisse Organisation und Leitung hat, bestimmte Geschäftszweige pflegt und ein Verfahren für die Feststellung und Notirung der Preise und Kurse übt, so ist damit doch das Wesen einer Börse nicht erschöpft; man kann sich auch nicht damit helfen, daß man etwa sagte, wenn diese Merkmale bei einer kaufmännischen Vereinigung vorhanden seien, seien auch die anderen nothwendig zu präsumiren; denn will man die ersteren als nothwendig hervorheben, so darf man die übrigen, die ebenso nothwendig zum Wesen einer Börse gehören, wie z. B. die regelmäßige, zeitliche Wiederholung an einem bestimmten Orte, nicht einfach vermuthen, wenn man auf diesem Wege eine Begriffsbestimmung ableiten will. Außerdem hat der § 5 gar nicht den Zweck, Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage, was eine Börse sei, zu geben; er besagt nicht weniger, aber auch nicht mehr, als daß die Genehmigung der Börsenordnungen davon abhängt, daß in denselben über die bezeichneten Punkte die näheren Bestimmungen getroffen sind. Dadurch, daß die einzelnen objektiven Merkmale, welche der § 5 ausdrücklich hervorhebt, in den Börsen-

[1]) a. a. O., S. 5.
[2]) a. a. O., S. 16 u. ff.

Digitized by Google

ordnungen geregelt sein müssen, soll erreicht werden, daß einerseits ein gewisses Mindestmaß der Uebereinstimmung in der äußeren und inneren Organisation der deutschen Börsen[1]) herrsche und andrerseits die vom Gesetze als besonders wichtig und als reformbedürftig erachteten Punkte einer maßgebenden Einwirkung der Landesregierungen, welche die Börsenordnungen zu genehmigen haben, unterliegen. Eine besondere Beweiskraft vermag also aus diesem § 5 unseres Erachtens nicht hergeleitet werden, wenn auch nicht bestritten werden soll, daß die Ziffer 4 des Paragraphen erkennen läßt, daß das Gesetz eine Feststellung der Preise und Kurse als bei jeder Börse erfolgend voraussetzt.

Dieser Argumentation von Alexander-Katz schließt sich Professor von Bar in einem wissenschaftlichen Artikel in der „Nation“[2]) an, in welchem er „die freien kaufmännischen Vereinigungen und das Börsengesetz vom 22. Juni 1896“ behandelt. Er sagt zunächst, daß nicht jede Vereinigung oder Veranstaltung, welche irgend welche Aehnlichkeit mit demjenigen aufweist, was man bisher im strikten Sinne „Börse“ genannt hat, sondern nur eine solche Vereinigung im Sinne des Gesetzes unter Börse verstanden werden könne, die sämmtliche Merkmale der bisherigen Börsen an sich trägt; fehle aber eines dieses Merkmale, so sei im Sinne des Gesetzes eine Börse eben nicht vorhanden. Soweit sind wir mit v. Bar völlig einer Meinung. Wenn er aber weiter sagt, daß sich nach § 5 des Gesetzes ergäbe, daß bei einer Börse im Sinne des Gesetzes die in den einzelnen Ziffern des § 5 angedeuteten Merkmale vorausgesetzt werden, und daß, wenn eines derselben fehle, eine Börse im Sinne des Gesetzes nicht existire, so müssen wir ihm die gleichen Bedenken entgegenhalten, welche wir gegenüber der Ansicht von Alexander-Katz hatten, namentlich wiederholen, daß diese Punkte zwar bei jeder Börse geregelt und vorhanden sein müssen, daß sie aber nicht genügend sind, um daraus ableiten zu wollen, welche Merkmale das Gesetz von dem Begriffe einer Börse voraussetzt. Die Begründung sagt ja selbst, daß nach der Gestaltung der vorhandenen und als solche im technischen Sinne anerkannten Börsen bestimmt werden solle, welche kaufmännische Vereinigungen als Börsen anzusehen seien. Das Gesetz will also keine anderen Merkmale für den Begriff einer Börse im gesetzlichen Sinne entscheidend sein lassen, als jene, welche die bisherigen Börsen aufwiesen. Außerdem mag auch zu beachten sein, daß die in dem § 5 angedeuteten Merkmale doch von sehr ungleichem Werthe für eine Begriffsbestimmung der Börse sind: daß z. B. eine kaufmännische Versammlung eine gewisse Leitung und bestimmte Organe hat, welche diese Leitung ausüben, ist nothwendig und ziemlich selbstverständlich; ganz regellos kann sich eine Versammlung zu geschäftlichen Zwecken, niemals abspielen, nicht einmal bei einer Marktversammlung ist dies denkbar; ebensowenig können bei solchen Versammlungen Bestimmungen darüber entbehrt werden, welche Personen an denselben theilnehmen dürfen. Entscheidend oder bezeichnend für das Wesen einer Börse sind solche Vorschriften aber keineswegs. Daß aber und wie die Preise und Kurse (festgestellt und) notirt werden, das ist ein Merkmal, welches für die Börsen typisch ist und dieselben von anderen kaufmännischen Vereinigungen und Versammlungen deutlich abhebt.

In eigenartiger Weise hat Rechtsanwalt Dr. Fürst[3]) den Versuch gemacht, aus einzelnen Bestimmungen des Börsengesetzes, namentlich aus der

[1]) Begründung, S. 31.
[2]) Jahrg. 1897, Nr. 20, S. 299 u. ff.
[3]) Abendblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 12. Februar 1897, Nr. 43.

Digitized by Google

Art und Weise, wie das Gesetz den eigentlichen Börsenhandel geregelt hat, heraus die für das Wesen einer Börse im technischen Sinne nothwendigen Merkmale zu bestimmen. Das Gesetz setze voraus, daß an einer Börse

1) amtliche Preisfeststellungen über die vorgekommenen Preise erfolgen,
2) daß sich eventuell ein thatsächlicher Börsenpreis bildet und über denselben Kurszettel ausgegeben werden oder er sonstwie auf mechanischem Wege verbreitet wird,[1])
3) daß die Geschäfte durch Kursmakler vermittelt werden,
4) daß sonstige Börseneinrichtungen zur Benützung für den Börsenhandel bestehen,
5) fast für die Termingeschäfte gewisse Geschäftsbedingungen festgestellt werden und gewisse Formen üblich sind.

Diese Vortheile und Einrichtungen sehe das Gesetz als die Eigenthümlichkeiten der Börsen an, diese habe es auch als für die Börsen charakteristisch gekennzeichnet. Des Weiteren erklärt Fürst, unter Börseneinrichtungen verstehe das Gesetz gerade die Usancen, welche sich bei den einzelnen Börsen entwickelt haben, und die durch diese geschaffenen Regeln und Institute. Wo nun alle die Merkmale fehlen, welche nicht nur historisch als diejenigen einer Börse sich entwickelt haben, sondern auch, wie er dargelegt habe, vom Gesetze selbst im Anschlusse an die historische Entwickelung als einer Börse wesentlich angesehen werden, da sei eine Vereinigung keine Börse im Sinne des Gesetzes mehr, auch wenn sie den Zwecken einer solchen, der Besprechung, dem Abschlusse und der Abwickelung von Handelsgeschäften diene.

Fürst ist also auf dem Wege, aus dem Gesetze selbst heraus zu bestimmen, was dasselbe unter einer Börse verstehe, zu einem annähernd gleichen Resultate gelangt, wie der obige § 2. Zwar verlangt er noch, daß eine Vermitteluug der Geschäfte durch Kursmakler stattfinde, gibt aber später selbst zu, daß das Fehlen dieser Vermittelung den Charakter einer Vereinigung als einer Börse nicht aufhebe. Wenn so den Darlegungen Fürst's im Resultate zuzustimmen ist, so kann doch der Weg, den er dabei gegangen ist, nicht als der richtige anerkannt werden. Es ist u. E. nicht angängig, in einzelnen, gar nicht in einem inneren Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Gesetzes die Merkmale, welche nach der Intention des Gesetzes für das Wesen einer Börse charakteristisch sein sollen, suchen zu wollen. Das Gesetz bezweckt ja nicht eine umfassende und erschöpfende Regelung des Börsenwesens und Börsenhandels, es ist kein organisches Ganzes, vielmehr sind in demselben nur diejenigen Punkte zu einer mehr oder minder eingehenden Ordnung gelangt, welche bisher am meisten zu Mißständen Anlaß gegeben und sich als einer Verbesserung bedürftig erwiesen hatten. Daß dies beim Reichsbörsengesetze der Fall sei, erkennt auch Fürst an mehreren Stellen seiner Ausführungen an; er sagt z. B. selbst, das Gesetz schließe sich „mehr oder minder unbewußt an das historisch Gewordene an; es setzt den Zustand, wie er sich bei den meisten Börsen herausgebildet hat, als den normalen und natürlichen voraus." Warum soll man aber dann mühsam und gekünstelt in dazu gar nicht bestimmten Bestimmungen des Gesetzes suchen, wenn die bei den meisten Börsen im Laufe der Zeit entstandenen Verhältnisse vom Gesetze selbst als die normalen und damit maßgebenden anerkannt und vorausgesetzt werden? Dann ist es doch zweifellos das Richtigere, den nächsten und sicheren Weg zu gehen

[1]) Im Texte heißt es, offensichtlich infolge eines Druckfehlers, „vorbereitet" wird.

Digitized by Google

und den historisch gewordenen Zustand zu betrachten und nach diesem die für das Wesen einer Börse nothwendigen und charakteristischen Merkmale zu bestimmen.

Im zweiten Supplementband znm Handwörterbuch der Staatswissenschaften[1]) führt Weber aus, daß es für die Frage, ob eine regelmäßig stattfindende Versammlung zum Abschlusse von Handelsgeschäften begrifflich eine Börse sei oder nicht, „auf keinerlei formale Merkmale, sondern lediglich darauf ankomme, ob sie ökonomisch die Funktion von Börsen versehen." Weber will also lediglich die ökonomische Funktion einer Versammlung entscheiden lassen und demgemäß anscheinend eine Börse schon dann als vorhanden ansehen, wenn an einem Orte zu bestimmten Zeiten die Handeltreibenden zusammenkommen und wenn in diesen Versammlungen Geschäfte in nicht zur Stelle befindlichen, vertretbaren Waaren abgeschlossen werden. Daß aber der in solchen Versammlungen stattfindende Handelsverkehr noch bestimmte äußere, formale Merkmale an sich zu tragen hätte, daß die Versammlungen etwa eine gewisse Organisation besitzen, daß der Handelsverkehr unter Beobachtung besonderer Usancen vor sich gehen, daß die aus einem solchen Geschäftsverkehre sich ergebenden Preise durch Organe der Versammlung ermittelt und notirt werden müßten, von diesen Erfordernissen scheint Weber absehen zu wollen.

Die wirthschaftliche Funktion einer derartigen kaufmännischen Versammlung als entscheidend zu betrachten, geht aber u. E. nicht an. Denn einerseits ist die ökonomische Funktion der Börsen im Grunde genommen, keine andere als die der Märkte; dann fielen aber alle jene Vereinigungen, welche anerkanntermaßen in mannigfachen Zwischenstufen zwischen dem einfachen Markte und einer Börse im technischen Sinne stehen, unter den Begriff der Börse, eine Scheidung einer wirklichen Börse vom Markte wäre in diesem Falle nicht möglich. Andererseits ist aber zweifellos, daß die Börsen sich thatsächlich nach verschiedenen Seiten durch deutlich erkennbare Merkmale von den Märkten unterscheiden, der Unterschied besteht eben in der Art und Weise, wie diese beiden Einrichtungen die — gleiche — wirthschaftliche Funktion erfüllen, und diese verschiedene Art und Weise der Erfüllung ihrer ökonomischen Aufgaben läßt eben die eine Einrichtung als eine Börse, die andere als einen Markt erscheinen. Um also zu einem festen und greifbaren Resultate zu kommen, ist es nothwendig, auf die unterscheidenden äußeren Merkmale zurückzugehen, und nach ihnen das Wesen einer Börse zu charakterisiren.[2])

Wenn Pfleger im dritten Ergänzungsbande zu Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts[3]) sagt, daß der Begriff Börse nach dem Reichsbörsengesetze, da dasselbe eine Definition nicht enthält, kein anderer sein könne als bisher, so ist demselben den obigen Ausführungen entsprechend vollständig zuzustimmen; er hält aber, wie aus seiner Definition[4]) des Begriffes Börse hervorgeht, ein Erforderniß der offiziellen Feststellung und Notirung der Preise sowie die Geltung besonderer Geschäftsgebräuche an der Börse für überflüssig, wogegen die gleichen Einwendungen, wie schon im Vorhergehenden mehrfach geschehen, zu machen sind.

---

[1]) 1897, S, 226.

[2]) Siehe auch Fürst zu Eingang seiner zitirten Abhandlung.

[3]) 1897, S. 33.

[4]) „Börse ist die regelmäßig (meist täglich) an einer bestimmten Tageszeit stattfindende Zusammenkunft von Großkaufleuten eines Handelsplatzes und Hilfspersonen des Großhandels zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften zu generell bestimmten Werthpapieren oder typenmäßig gehandelten Waaren."

Digitized by Google

Wiedenfeld[1]) will bei der Frage, wann eine kaufmännische Versammlung im wirthschaftlichen Sinne eine Börse ist, als ausschlaggebend ansehen, ob aus einer solchen Versammlung heraus „Preisnotirungen veröffentlicht werden, die, gedeckt durch die Autorität der ganzen Versammlung oder ihres Vorstands, bestimmt sind, den Preisstand maßgebend zum Ausdruck zu bringen. Daß das Vorhandensein einer amtlichen Feststellung und Publikation der Preise ein Moment ist, welches für das Vorhandensein einer Börse im technischen Sinne vielleicht den bedeutsamsten Beweis zu liefern vermag, da dann wohl angenommen werden darf, daß auch die übrigen Eigenthümlichkeiten der Börsen bei einer solchen Versammlung zutreffen, kann vielleicht zugegeben werden, allein es erscheint dies doch nicht zu genügen, vielmehr ist nothwendig, auch die übrigen Merkmale besonders nachzuweisen, insbesondere an dem Erfordernisse von Börsenusancen festzuhalten, nach dem thatsächlich solche an den deutschen Börsen den Börsenhandel seit Langem normiren.[2])

Das neue von Elster herausgegebene Wörterbuch der Volkswirthschaft enthält[3]) eine ausführliche Darstellung des Börsenwesens von Schanz. Derselbe definirt den Begriff Börse im Anschluß an die bereits[4]) angeführte Begriffsbestimmung Ehrenbergs dahin, daß eine Börse eine „jede in kurzen Zeitabständen, meist täglich, wiederkehrende Versammlung von Kaufleuten und anderen beim Handel betheiligten Personen zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften ohne gleichzeitige Vorzeigung, Uebergabe und Bezahlung der Waare" sei, bemerkt aber als selbstverständlich, daß Börse im Rechtssinne sich nicht mit dem volkswirthschaftlichen Begriffe zu decken brauche. So sei von dem deutschen Börsengesetze anzunehmen, daß es von einem engeren Begriffe ausgehe; denn es setze nicht blos einen Markt mit vertretbaren Sachen voraus, sondern auch noch besondere Börseneinrichtungen; unsicher sei allerdings, welche Börseneinrichtungen als wesentlich für die Börsen im Allgemeinen anzusehen sind. Auf eine nähere Behandlung dieser Frage geht Schanz aber nicht ein; doch läßt das Wiedergegebene erkennen, daß er jedenfalls derjenigen Ansicht zuneigt, welche bestimmte äußere Merkmale für nothwendig hält, dagegen der Meinung, es könne oder müsse die wirthschaftliche Funktion einer solchen kaufmännischen Versammlung ihr den Charakter einer Börse aufdrücken, sich widersetzt.[5])

Wenn nun zu der Frage, welche rechtliche Bedeutung dem § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes zuzuerkennen sei, bezw. zu der Art, wie die Literatur hiezu Stellung genommen hat, übergegangen wird, so sei mit den Ausführungen des Senatspräsidenten Wiener begonnen. Derselbe geht davon aus, daß die Entstehung einer Börse im Sinne des Gesetzes von dem Willen der sich Vereinigenden unmöglich abhängig sein könne; es komme, sagt er,[6]) nur darauf an, ob das, was entstehen sollte oder entstanden ist, begrifflich Börse ist oder nicht. Entspricht es dem Begriffe einer Börse, so finde der erste Satz des § 1 auf diese Bildung Anwendung; „ob die Urheber die richtige Vor-

[1]) Die Börse in ihren wirthschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetze. Von Gerichtsassessor Dr. Kurt Wiedenfeld. Berlin-München, 1898. S. 5.

[2]) Auch Fürst hält (a. a. O.) die Geltung von Börsen-Usancen als einer stehenden Börseneinrichtung für unerläßlich.

[3]) 1898, Bd. I, S. 407.

[4]) Oben S. 9 Anm. 3.

[5]) Schanz bekämpft übrigens die Anschauung von Wermuth-Brendel als völlig ungeeignet.

[6]) a. a. O., S. 149 und 150.

Digitized by Google

stellung davon haben, was zum Wesen einer Börse gehört, aber auch dazu ausreicht, erscheint unerheblich; wenn sie doch bewußt und willentlich das thun, worin die Entstehung einer Börse erblickt werden muß." Der § 1 aber bringe zum Ausdruck, daß eine solche Vereinigung Bestimmtes nicht thun dürfe, wenn sie die staatliche Genehmigung nicht erhalten habe.

Wiener stellt sich also auf den Standpunkt, daß zur Bildung einer jeden kaufmännischen Vereinigung, welche dem Begriffe einer Börse entspricht, die Ertheilung einer Konzession seitens der Regierung erforderlich und unerläßlich sei.[1]) Auch Baron, von Bar und Pfleger gehen, ohne sich in nähere Erörterungen über die Tragweite des § 1 einzulassen, bei ihren Ausführungen über den Börsenbegriff offenbar davon aus, daß jede Bildung, welche eine Börse ist, der Regierungsgenehmigung bedürfe. Ring ist[2]) der strengeren Anschauung, daß eine Börse im materiellen Sinne ohne die Genehmigung der Regierung nicht bestehen dürfe, ebenso wie Prof. Cohn den § 1 augenscheinlich nach der Richtung auslegt, daß derselbe ein Konzessionssystem begründe; denn Cohn will mit den von ihm angeführten Beispielen von Börsen auf englischem und deutschem Boden, welche den Charakter von freien, d. h. nicht unter Staatsaufsicht stehenden und ohne Staatsgenehmigung gebildeten Vereinigungen haben, gleichwohl aber begrifflich Börsen seien, nichts anderes beweisen; als daß es lediglich darauf ankomme, ob der Begriff einer Börse verwirklicht erscheine, daß aber, wann und wo dies der Fall sei, dazu unter der Herrschaft des Börsengesetzes die staatliche Genehmigung erforderlich sei. Auch Hoffmann dürfte den Vertretern dieser Meinung beizuzählen sein; denn er erklärt,[3]) daß „freie Vereinigungen zu Handelszwecken, welche der typischen Eigenthümlichkeiten einer Börse ermangeln, . . . auch keine Börsen im Sinne des Börsengesetzes sind," daß aber nach dem Gesetze eine „Börse" nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden könne.

Diesen Schriftstellern ist nun zunächst Liebmann in seinen oben angeführten Glossen zu den Ergebnissen der Börsenenquete gegenüberzustellen. Er meint, wenn nach versagter oder nicht eingeholter Genehmigung zur Errichtung einer Börse ein Privatverkehr etablirt würde, so sei das höchst bedenklich; dieser Eventualität müsse von Reichswegen in ähnlicher Weise vorgebeugt werden, wie dies in dem § 1 des österreichischen Gesetzes vom 1. April 1875 geschehen sei. Liebmann ist also offenbar auch der Ansicht, daß die von der Enquetekommission vorgeschlagene Bestimmung, — welche mit dem Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes völlig übereinstimmt, — nicht so gefaßt und genügend sei, um eine allgemeine Konzessionspflicht der Börsen durchzuführen, daß jene Bestimmung also nur eine Privilegirung enthalte. Er schlägt daher vor, daß die Theilnahme an Vereinigungen der von ihm als Börsen bezeichneten Art, „falls deren Errichtung nicht genehmigt ist (Winkelbörsen) . . . bestraft werde;"

[1]) Ob sich damit vereinigen läßt, was Wiener in seinen Ausführungen auch sagt: „Ebenso kann in den Gebieten, die Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht fordern, eine freie Vereinigung den Charakter einer Börse haben, die für eine solche wesentlichen Züge an sich tragen ..... Von einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen freier Vereinigung und Börse kann daher auch für diese Gebiete nicht gesprochen werden", erscheint sehr zweifelhaft. Damit sind wir ganz einverstanden, daß eine freie Vereinigung sehr wohl vollkommen dem Wesen einer Börse im technischen Sinne entspreche, aber deshalb braucht sie — wenigstens bei der derzeitigen Fassung des § 1 — was in den angeführten Stellen Wiener doch selbst zugibt, noch nicht Börse im gesetzlichen Sinne zu sein und also nicht der Genehmigung der Regierung zur Errichtung bedürfen.

[2]) „Juristisches Literaturblatt", Nr. 85, Bd. IX, Nr. 5 vom 18. Mai 1897, S. 102.

[3]) a. a. O., S. 9.

Digitized by Google

er hielt also einerseits es für nöthig, daß die Errichtung von Börsen konzessionspflichtig zu erklären sei, war aber andererseits, wie hier nochmals hervorgehoben werden muß, auch der Anschauung, daß die von der Enquetekommission vorgeschlagene und vom Gesetze dem Sinne nach übernommene Bestimmung einen Konzessionszwang nicht begründe.

Mit großer Bestimmtheit vertritt Alexander-Katz in seinen angeführten Ausführungen[1]) die Meinung, daß die Genehmigung der Landesregierungen zur Errichtung einer Börse im Sinne des Gesetzes nichts anderes bedeute, als eine privilegirende Verleihung der aus dem Börsengesetze hervorgehenden Börsenrechte und Pflichten; die Gründe, welche er hiefür beibringt, sind im Allgemeinen ähnliche, wie sie im § 4 zur Begründung gedient haben. Sein Gedankengang ist in Kürze folgender: Um etwas zu errichten, dazu gehöre ein Wille; dieser Wille müsse durch eine dahingehende Erklärung bethätigt werden. Wo aber eine solche fehle, fehle auch die nothwendige Voraussetzung für die Ertheilung der Regierungsgenehmigung zur Errichtung einer „Börse." Die „Genehmigung" könne Niemanden aufgedrängt werden, der sie nicht erbitte. — Die Errichtung einer Börse sei niemals plötzlich aus dem Entschlusse einer Anzahl von Personen entstanden, sondern immer das Produkt einer längeren Entwickelung gewesen, welche dadurch und dann ihren Abschluß fand, wenn die Betheiligten die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Börse erbaten. Davon aber, daß die „Börsenversammlungen" konzessionspflichtig und ohne Genehmigung verboten seien, stehe im Gesetze nichts und „gesetzlich gewollt" sei nur das, was im Gesetze zu irgend einem Ausdruck gelangt sei. — Er führt sodann eine Anzahl von z. T. auch in § 4 erwähnten Aeußerungen der Berichte der Enquete- und der Reichstagskommission sowie der Begründung an, aus welchen er deduzirt, daß das Gesetz eben einen Konzessionszwang nicht statuirt habe und nicht habe statuiren wollen. Dagegen spreche auch die bisherige preußische Praxis und demgegenüber sei es ganz unerheblich, wenn nun im Abgeordnetenhause hervorgehoben werde,[2]) daß alle Kommissarien, die an der Ausarbeitung des Entwurfes mitgewirkt haben, darüber einverstanden seien, daß Privatbörsen nach dem § 1 nicht zuzulassen seien. Dies beweise vielmehr nur, daß das, was die Kommissare bezweckt haben, nicht erreicht worden ist, und im Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat.

Wiedenfeld erklärt,[3]) daß der Gesetzgeber alle kaufmännischen Versammlungen, welche wirthschaftlich eine Börse darstellen, der Staatsaufsicht und damit der Genehmigungspflicht unterstellen wollte, und begründet dies kurz damit, daß dies aus den oben[4]) angeführten Worten der Begründung, welche den Mangel einer gesetzlichen Definition des Begriffes Börse motivirt und noch deutlicher aus der Vorgeschichte des § 1 Abs. 1 hervorgehe; in negativer Richtung weist er es als verfehlt zurück, wenn man aus der Uebereinstimmung des § 1 Absatz 1 mit der bezüglichen Bestimmung des preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche eine Stütze für die entgegengesetzte Ansicht entnehmen wolle; einmal sei das Gesetz mit einer so unglaublichen Leichtfertigkeit im Ausdruck abgefaßt worden, daß eine derartige Betonung des Wortlautes

[1]) Alexander-Katz bringt auch in Nr. 30 der „Nation" vom 24. April 1897 einen Artikel über den Begriff Börse, in welchem er hauptsächlich gegen Wiener's und Wermuth's Definitionen polemisirt.

[2]) Siehe oben § 6.

[3]) In seiner angeführten Broschüre, S. 4.

[4]) § 3 am Eingang.

Digitized by Google

nicht wohl angängig sei; andererseits sei auch zu beachten, daß die preußische Bestimmung für das Handelsgesetzbuch, in dem wichtige Privilegien den Börsen beigelegt worden sind, eine unanfechtbare Grundlage geben sollte; die Vorschrift des Börsengesetzes dagegen wolle eine Folgerung aus der Bedeutung ziehen, welche die Börsen im wirthschaftlichen Leben des ganzen Volkes haben. Genau das Gleiche, was Wiedenfeld mit letzteren Worten hervorhebt, ist aber auch im obigen § 4 behauptet worden. Dort ist übereinstimmend mit ihm betont, daß das Gesetz freilich den Zweck und den Willen gehabt hat, alle Börsen der staatlichen Aufsicht und damit auch einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Der Unterschied zwischen den beiderseitigen Ansichten in dieser Beziehung besteht nur darin, daß oben behauptet ist, daß jene Intention und jener Zweck des Gesetzes im fertigen Gesetz thatsächlich nicht realisirt worden ist, daß das Gesetz vielmehr — bewußt oder unbewußt — in Wirklichkeit ein Anderes ausgesprochen hat, während Wiedenfeld annimmt, daß in dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes jene Forderung eben erfüllt sei.

Auch Weber[1]) ist der Ansicht, daß bei der Regelung, welche die Errichtung von Börsen im Reichsbörsengesetze gefunden hat, die faktische Möglichkeit offen geblieben ist, daß „auf dem Boden des Vereinsrechts sich ein börsenmäßiger Verkehr entwickeln" und sich bei diesem bestehenden Rechtszustande den Bestimmungen des Gesetzes zu entziehen vermag. Er hält es für problematisch, durch welche Mittel ein solcher sich etwa bildender, thatsächlich „die Funktionen der Börse nachahmender Privatverein genöthigt werden kann, sich als Börse mit den Konsequenzen der Anwendbarkeit der §§ 1, 2, 4, 5 und 7 behandeln zu lassen." Aus dem Gesetze selbst scheine sich als einziges Mittel die Schließung (§ 1) renitenter Vereine zu ergeben. „Welche einzelnen Maßregeln aber, außer der einfachen Nichtanerkennung der Vereine als Börsen im Sinne des Börsengesetzes, bezw. soweit sie als solche bereits vorhanden waren, der Entziehung dieser Anerkennung, diese Schließung nach sich ziehen solle, ist nicht festgestellt; ebenso sind den einzelnen Regierungen keine Zwangsmittel an die Hand gegeben, welche die Vereinsgesetze und sonstigen landesgesetzlichen Zuständigkeitsnormen nicht schon an sich enthielten." Weber ist also scheinbar nicht abgeneigt, dem § 1 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes die Bedeutung beizulegen, daß derselbe die Möglichkeit eröffnet habe, einen Verein, der die Genehmigung der Landesregierung nicht nachgesucht oder zwar nachgesucht, aber nicht erhalten hat und gleichwohl seine Geschäftsthätigkeit nicht einstellt, zu schließen; allein er sagt weiter, im Gesetze fehle jede Erklärung oder Feststellung, was dann, nach dieser Schließung, geschehen, wie dieselbe vollzogen oder erzwungen werden solle. Er hält also das Gesetz in dieser Hinsicht für lückenhaft und erachtet, daß das Börsengesetz, um überhaupt eine sichere Gewähr seiner Durchführung zu haben, der Ergänzung durch Ausführungsgesetze der Einzelstaaten bedürfe. Allein diesem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden, denn abgesehen davon, daß das Reichsgesetz die Materie der Errichtung einer Börse erschöpfend regeln wollte, und es deshalb nicht angeht, die gleichwohl im Reichsbörsengesetze vorhandene Lücke durch ein Landesgesetz ausfüllen zu wollen, würde ein solches Verfahren dem Gedanken, der dem Reichsbörsengesetze mit zu Grunde lag: wenigstens in den wichtigsten Gebieten des Börsenrechts und Börsenwesens eine Einheitlichkeit zu schaffen, direkt zuwiderlaufen; die Rechtseinheit, welche erreicht werden sollte, würde dadurch wieder durchbrochen.

In noch weit schärferer Form, als Alexander-Katz, verwirft Amts-

[1]) a. a. O. S. 226 u. ff.

Digitized by Google

gerichtsrath Jastrow[1]) die Interpretation des § 1 Abs. 1, welche in der Bestimmung desselben die Einführung eines Konzessionirungssystems erblicken will. Er geht von dem bisherigen preußischen Rechte aus und weist nach, daß unter dem Schutze der in den Artikeln 29 und 30 der preußischen Verfassung garantirten Vereins- und Versammlungsfreiheit auch die Börsenversammlungen gestanden seien. Der § 1 des Art. 3 des preußischen Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 könne nur die eine Bedeutung haben, daß „eine Börse im Sinne des Gesetzes immer nur dann vorhanden ist, wenn eine Vereinigung vom Handelsminister als eine Börse genehmigt worden ist." Dieses Ergebniß sei auch nicht im Mindesten befremdlich; denn wenn das preußische Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1871 in § 2 bestimme, daß „die Errichtung einer Handelskammer der Genehmigung des Handelsministers unterliege," so werde Niemand auf den Gedanken kommen, zu sagen: Ein Verein, der seinen statutarischen Zweck dahin festsetze, daß es die Gesammtinteressen von Handel und Gewerbe (einer Stadt) wahrnehmen und insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels u. s. w. unterstützen wolle, sei deshalb eine Handelskammer und müsse verboten werden, da Handelskammern nur mit Genehmigung des Handelministers errichtet werden dürfen; umgekehrt werde man vielleicht sagen, dieser Verein sei keine Handelskammer, weil er nicht als solche errichtet und genehmigt ist. In Preußen habe daher bisher die Genehmigung einer Börse nur die Bedeutung einer Verleihung der Börsenrechte gehabt; dagegen habe kein behördliches Recht bestanden, nicht genehmigte kaufmännische Vereinigungen unter dem Gesichtspunkte, daß sie Börsen seien, zu verbieten. — Hieran habe aber auch das Reichsbörsengesetz nichts geändert, wie er aus einer Gegenüberstellung des bisherigen preußischen und württembergischen Rechtes, aus einzelnen Stellen der Motive, aus dem vergleichsweisen Hinweise auf die Gewerbeordnung und darauf, daß es vom Gesetzgeber doch ganz irrationell wäre, daß das Börsengesetz, welches selbst eine Anzahl von Strafvorschriften enthalte, „gegen die Uebertretung seiner fundamentalen Vorschrift, der Vornahme von Börsenaktionen ohne behördliche Genehmigung, sich vollständig indifferent verhalten haben sollte," des Näheren nachweist.

Seine Erörterungen gipfeln in folgendem — wörtlich abgedrucktem — Ergebniß:

1. Kaufmännische Vereinigungen, welche die im § 1 des Börsengesetzes vorgesehene Genehmigung nicht erhalten haben, sind keine Börsen im Sinne des Gesetzes und genießen die Privilegien der Börse nicht.

2. Daß solche Vereinigungen, wenn sie börsenmäßige Aktionen machen, verboten werden dürfen, ist durch kein Reichsgesetz bestimmt. Die Zulässigkeit solcher Verbote bestimmt sich deshalb nach dem Landesrecht.

3. In Preußen stehen derartige Vereinigungen unter dem verfassungsmäßig garantirten Versammlungs- und Vereinigungsrecht, und dürfen, soferne sie nicht etwa unter freiem Himmel tagen, wegen des Mangels behördlicher Genehmigung nicht verboten werden.

4. Ein staatliches Verbot der Versammlungen im Feenpalaste, oder ein Verlangen, für diese Versammlungen eine behördliche Genehmigung einzuholen, erscheint demnach unstatthaft.

[1]) „Deutsche Juristenzeitung", 1897, Nr. 11, S. 209 u. ff. Aehnlich, wie hier, läßt sich J. Jastrow auch in der „Sozialen Praxis" (Nr. 17 vom 21. Januar 1897) in einem Artikel über die freien Vereinigungen der Getreidehändler aus.

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte.

Von Stadtrath H. v. Frankenberg in Braunschweig.

Das Innungswesen befindet sich gegenwärtig innerhalb des ganzen deutschen Reiches in einem sehr bedeutungsvollen Uebergangsabschnitte. Es handelt sich darum, ob die wohlgemeinten Versuche, unserem Handwerkerstande durch Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung in seinem Kampfe mit der Großindustrie emporzuhelfen, zum Ziele zu führen geeignet sind, vor allen Dingen, ob bei den Betheiligten selbst noch allenthalben so viel Lust und Liebe zur gemeinsamen Förderung gewerblicher Angelegenheiten zu erwecken ist, daß an einen neuen Aufschwung der einst so blühenden Innungen gedacht werden kann.

Gewiß wird jeder, der ein warmes Herz für den deutschen Mittelstand besitzt und die soziale Frage nicht ganz ausschließlich und einseitig als eine Arbeiterfrage auffaßt, diesen Bemühungen den besten Erfolg wünschen. Und doch mischt sich in die Hoffnung auf ein Gedeihen der Körperschaften, in welchen das zielbewußte Streben der Handwerkerschaft seinen Ausdruck finden soll, auch schon die Befürchtung hinein, es möchte bei einem Uebermaße des gewollten Guten das wirklich Erreichbare erheblich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Der Rahmen, innerhalb dessen die neugestalteten Innungen ihre Thätigkeit zu entwickeln haben, ist weit bemessen. Die Zahl der Mitglieder wird überall da, wo die Zwangsinnungen an die Stelle der früheren, freier zusammengesetzten Gebilde (Innungen, Gilden, Gewerbevereine u. s. w.) treten, eine ansehnliche Verstärkung erhalten. Das verleitet, so wenig auch der Zuwachs und seine Leistungsfähigkeit im Einzelnen bekannt ist, leicht zu einer Ueberschätzung der Kräfte, zu einer Ausdehnung der Befugnisse auf solche Gebiete, welche seitens der Innungen unbeschadet ihrer sonstigen erfolgreichen Thätigkeit besser unberührt und den bisher für sie maßgebend gewesenen Verhältnissen überlassen bleiben würden.

Es fragt sich, inwieweit die Rechtsprechung in gewerblichen Arbeiterstreitigkeiten zu denjenigen Gegenständen gehört, deren Regelung im Wege des genossenschaftlichen Zwanges sich dringend empfiehlt, wenn anders die Zwecke und Ziele der Handwerkergesetzgebung durch die Innungen erreicht werden sollen.

Um hierüber ein abschließendes Urtheil zu gewinnen, bedarf es einer Erörterung der Zuständigkeit, der Zusammensetzung und des Verfahrens derjenigen Spruchstellen, durch welche die Innungen zur Entscheidung von Gewerbestreitsachen befugt sind.

Für die **Zuständigkeit** der genossenschaftlichen Sondergerichtsbarkeit[1]) ist der Ausgangspunkt der Reichsgesetzgebung die ursprünglich in der R.-Gewerbe-

[1]) Landesgesetzlich bestand schon vor Erlaß der R.-Gew.-Ordnung die Innungsrechtsprechung. So hatte z. B. § 137 der Braunschw. Ausgem. Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgesehen die Entscheidung in Fällen, wie sie später § 108, dann § 120a R.-Gew.-Ordn. im Auge hatten, in Ermangelung etwaiger besonderer Bezirke durch die Innungsvorsteher unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung zu ergehen habe, wenn der betheiligte Arbeitgeber Innungsmitglied sei.

Digitized by Google

Ordnung nicht enthaltene, durch die Novelle vom 18. Juli 1881 (§ 97 Nr. 4) eingeführte Ueberweisung der Lehrlingsstreitigkeiten an die Innung. Man ging dabei von der zutreffenden Erwägung aus, daß zu den gemeinschaftlichen Aufgaben, deren Förderung den Innungen zur Pflicht gemacht sei, in erster Reihe die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens gehöre; wie die Lehrlinge Schutzbefohlene der Genossenschaft seien, so erscheine es folgerichtig, die Streitsachen zwischen den Lehrherren und Lehrlingen hauptsächlich danach zu beurtheilen, ob ein Theil seine genossenschaftlichen Rechte und Pflichten verletzt habe. Die Auslegung derartiger Fragen stehe zunächst dem Innungsvorstande oder einem anderweiten Innungsorgane zu.[1])

Die Rechtsprechung in Lehrlingssachen ist danach also ein nothwendiger, nicht ein beliebiger Bestandtheil der Innungsthätigkeit geworden. Selbst wenn durch ein Versehen, das bei der Genehmigung des Innungsstatuts seitens der höheren Verwaltungsbehörde (§ 98b R.-Gew.-Ordn.) nicht bemerkt wurde, dieser Abschnitt mit keinem Worte erwähnt sein sollte, würde die gesetzlich begründete, öffentlich-rechtliche Zuständigkeit der Innung für die fraglichen Angelegenheiten doch in keiner Weise zweifelhaft sein können.[2])

Als die regelmäßige Voraussetzung der Innungszuständigkeit wurde nach § 97 Nr. 4 cit. die Mitgliedschaft des Lehrherrn in der betreffenden Innung bezeichnet. Es ließ indeß der durch die gleichzeitige Novelle geschaffene § 100e in Nr. 1 eine Abweichung zu: für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit sich gerade in Bezug auf die Lehrlingsausbildung bewährt hatte, konnten kraft allgemeiner, widerruflicher Anordnung der Oberbehörde nach Anhörung der Aufsichtsstelle auch solche Lehrlingsprozesse, bei denen es sich um einen Nicht-Innungsmeister handelte, dessen ungeachtet auf Anrufen einer der streitenden Parteien dem Spruche der Innung unterworfen sein, wenn der Lehrherr ein in dieser vertretenes Gewerbe betrieb und zur Aufnahme fähig sein würde.[3])

Während diese Ausnahmebefugniß nach den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897[4]) laut Art. 6 Nr 2 Abs. 1 mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem vom 1. April 1898 erfolgten Inkrafttreten der §§ 81—99 das. aufgehoben ist und weiterhin nicht mehr verliehen werden kann, bleibt gemäß § 81a Nr. 4 das. die Entscheidung der Streitsachen zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen als eine der wesentlichen Aufgaben jeder Innung bestehen.[5]) Soweit Zwangs-Innungen gebildet werden (§ 100 ff. N.H.G.), gehören denselben ohne weiteres kraft des Gesetzes alle diejenigen an, welche das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Ausgenommen sind die Inhaber fabrikmäßiger Betriebe des betreffenden Gewerbes (vgl. S. 8 Anm. 4), sowie im

[1]) S. von Bernewitz, Commentar zur R.Gew.O. Anm. 5 zu § 97. — Marcinowski, Vorbemerkungen zu §§ 97 ff. das.

[2]) Otto, die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, 2. Abdruck, S. 51.

[3]) Dies Vorrecht des § 100e Nr 1 R.G.O ist nach den Mittheilungen des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte bis zum Jahre 1892 nur 40 Innungen in 10 Großstädten (mit mehr als 50000 Einwohnern) verliehen = 4,9 v. H. Im Jahre 1893 sind noch 19 Innungen in 5 anderen Städten dazu gekommen = 7,1 v. H. der Innungen in allen zur Berichterstattung herangezogenen größeren Gemeinden; vgl. 4. Auflage des genannten Jahrbuchs S. 275 a. E., 5. Auflage S. 280.

[4]) „Neues Handwerkergesetz," hier fortan mit N H G. bezeichnet.

[5]) Der Reichstag hat am 22. Juni 1897 einen bei der dritten Lesung gestellten Antrag Richter und Gen. abgelehnt, an solchen Orten, für welche ein Gewerbegericht errichtet wird oder besteht, den Innungen ihre bisherige Zuständigkeit zu entziehen.

Digitized by Google

Falle entsprechender Beschränkung der Zwangsinnung diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Regel nach keine Gesellen oder Lehrlinge halten. Ueber die etwaige Zwangsmitgliedschaft von Hausgewerbetreibenden, sowie von solchen Handwerkern, die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Vergütung beschäftigt sind und regelmäßig Gesellen oder Lehrlinge halten, hat das Innungsstatut Bestimmung zu treffen. (§ 100 f N.H.G.) Freiwilliger Beitritt ist nach § 100 g das. den Werkmeistern und ähnlichen Betriebsbeamten der Großindustrie, den Fabrikanten, den früheren Inhabern eines Innungsbetriebes sowie den Kleinhandwerkern (§ 100 f Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) gestattet. Daß auch die Wittwe und die minderjährigen Erben, für deren Rechnung nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbe fortgesetzt wird, die Mitgliedsrechte behalten, folgt aus § 87 a Abs. 3; vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 15 S. 352.

Entstehen bei Gelegenheit einer Lehrlingsstreitigkeit Zweifel darüber, *ob Jemand der Innung angehört oder nicht*, so wird die Spruchbehörde selbst darüber zu entscheiden haben, indem sie ihre Zuständigkeit bejaht oder verneint. Nur wenn vor Ausbruch des betreffenden Streitfalls die Mitgliedsfrage nach § 100 h N.H.G. auf Anrufen durch die Aufsichts- bezw. im Beschwerdewege durch die höhere Verwaltungsbehörde „endgiltig" geregelt ist, ist es nicht statthaft, später aus Anlaß eines Einzelprozesses die Zuständigkeit der Innung von Neuem zum Gegenstande von Erörterungen zu machen.[1])

Als *Gegner* muß dem Mitgliede der Innung, um deren Zuständigkeit zu begründen, sein *Lehrling* gegenüberstehen, sei es daß er als Volljähriger bezw. für volljährig Erklärter oder wirthschaftlich Selbständiger, der sich nach § 51 Abs. 1 R.Civ.Proz.Ordn. durch Verträge verpflichten kann, vor Gericht ohne gesetzlichen Vertreter seine Sache zu führen im Stande ist, was gerade bei Lehrlingen wohl äußerst selten vorkommt, oder daß sein Vater, Vormund u. s. w. für ihn auftritt.[2])

Von diesen Fällen sind indeß streng diejenigen Rechtsstreitigkeiten gesondert zu halten, in welchen die Angehörigen des Lehrlings oder dritte Personen *kraft eigenen Rechtes* bezw. *eigener Verpflichtung* sich in der Parteirolle befinden, z. B. als Erben oder als sonstige Rechtsnachfolger des Lehrlings,[3]) als Mitberechtigte, Mitverpflichtete u. s. w. Es kommt hierbei besonders in Betracht der Fall des § 127 Abs. 2 N.H.G. (bisher § 133 R.Gew.Ordn.), wonach für Kontraktbruch des Lehrlings als Selbstschuldner mit haften sollen der Vater desselben und der Arbeitgeber, der ihn dazu verleitet oder wissentlich in Beschäftigung genommen hat.[4])

Für den Begriff „*Lehrling*" fehlt es an einer gesetzlichen Erläuterung. Der frühere § 115 R.Gew.O. bestimmte in Absatz 1:

---

[1]) Vgl. den ähnlichen Fall der *endgiltigen* Entscheidung über die Versicherungspflicht durch die Verwaltungsbehörde nach § 122 Inv. u. Alt.-Vers.-Ges. und dazu die Revisionsentscheidungen Bd. I der Amtl. Nachr. d. Reichs-Vers.-Amts Nr. 70, Bd. III Nr. 206.

[2]) Otto, a. a. O. S. 33 ff., S. 38. *Seuffert*, Archiv Bd. 33 Nr. 159. Jahrgang 1897 dieser Zeitschrift S. 331.

[3]) War bei Lebzeiten des Lehrlings von ihm bezw. seinem Vertreter die Streitsache anhängig gemacht, so wird durch den Tod die einmal begründete Zuständigkeit der Innung nicht aufgehoben.

[4]) „Das Gewerbegericht" (Mittheilungen des Verbands deutscher Gewerbegerichte) Jahrg. II Sp. 110 am Ende, III S. 137. Immerhin sind Möglichkeiten denkbar, in denen neben dem Eigenthumsrechte des Vaters ein Gebrauchsrecht, ein Besitz des Lehrlings in Streit steht, so daß auch der letztere gegen den Lehrherrn auf Herausgabe klagen kann. Ein „Einbruch in die Justiz," wie ihn das Herz. Obergericht Wolfenbüttel (*Seuffert*, Bd. 29 Nr. 270) besorgte, ist darin nicht zu erblicken, wenn die Innung solche Klagen erledigt.

Digitized by Google

„Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird."

Die Erfahrung ergab aber, daß eine derartige Vorschrift entbehrlich sei. Die Motive zur Novelle der R.G.O. vom 17. Juli 1878 hoben hervor, daß es weder für die Verwaltungsbehörden noch auch für die Gerichte besonders schwer sei, im einzelnen Streitfalle festzustellen, ob ein bestimmtes Arbeitsverhältniß sich als Lehrverhältniß bezeichnen lasse oder nicht (vgl. v. Bernewitz R.G.O. S. 272). Bei dieser Prüfung kommt es wesentlich auf die thatsächlichen Verhältnisse und auf den zu Grunde liegenden Willen der Parteien an: ob der Betreffende nach außen hin als Laufbursche, Handlanger, Hausdiener, Volontär u. dgl. benannt wurde, ist gleichgiltig, wenn in Wahrheit die ganze Beschäftigung auf die planmäßige Erlernung der in dem bezüglichen Gewerbe für einen Normalarbeiter erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Unterweisungen des Arbeitgebers, der Betriebsbeamten und der älteren Mitarbeiter abzielte. Im Handwerksbetriebe ist die Eigenschaft als Lehrling leichter zu erkennen, weil hier die Sonderung von den Gesellen (Gehilfen) deutlich hervortritt; aber auch ein Fabrikunternehmen schließt das Bestehen von Lehrverhältnissen keineswegs aus (§ 134 Abs. 1 R.Gew.Ordn.), und es ist selbstverständlich, daß zwischen Vater und Sohn ebenfalls Lehrverträge bestehen können.[1])

Käme es auf die äußerliche Bezeichnung als Lehrling wesentlich an, dann würde leicht eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. So hat sich z. B. hier und da ein Nichtinnungsmeister bemüht, durch eine Hinterthür zu dem wirthschaftlich vortheilhaften Ziele der Lehrlingshaltung zu gelangen, wenn der Innung das ausschließliche Recht hierzu nach § 100e Nr. 3 der bisherigen R.Gew.O. zustand; ebenso kann eine Hinterziehung von Gewerbesteuern, die nach der Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge bestimmt werden, durch die Erklärung versucht werden, der Betreffende sei nur zu Diensten als Bote und zu häuslichen Verrichtungen angenommen.[2])

Nicht jedes gewerbliche Dienstverhältniß, bei welchem es auf die Erlernung gewisser Fertigkeiten ankommt, ist indeß ein Lehrverhältniß. Beispielsweise werden häufig die Lehrlinge eines dörflichen oder kleinstädtischen Gewerbetreibenden, die ihre volle Lehrzeit zurückgelegt und ihr „Gesellenstück" gemacht haben, zur Vervollständigung und Erweiterung ihrer Kenntnisse auf einige Monate einem großstädtischen Meister überwiesen. Die ihnen zu zahlende Dienstvergütung wird dann nicht nach dem üblichen Gesellenlohn, sondern so gering bemessen, daß sich die Ersparniß für den Arbeitgeber als eine Art von Lehrgeld darstellt. Dennoch wird man Bedenken tragen müssen, hier regelmäßig von einer eigentlichen Lehrzeit zu sprechen; eine freiwillige Degradation des soeben „Losgesprochenen" ist doch schwerlich anzunehmen (vgl. auch § 130a N.H.G., wonach die Lehrzeit bei Handwerkern in der Regel drei Jahre

[1]) Entscheidungen des Kgl. Preuß. Kammergerichts Bd. 8, 142 (vom 26. März 1888); Urtheil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, 3. Senat, vom 2. März 1893 (Arbeiterversorgung 1893 S. 418, das. 1897 S. 607 ff.).

[2]) Im Handelsgewerbe ist hier Aehnliches beobachtet: Lotteriekollekteure weigerten sich, die von ihnen im Kontor beschäftigten, soeben der Schule entwachsenen jungen Leute in den (obligatorischen) kaufmännischen Fortbildungsunterricht zu schicken, weil „Schreiber," nicht Handlungslehrlinge in Frage kämen. Das Gericht hat sie trotz dieses Einwandes bestraft nach §§ 154 Absatz 1, 120, 150 Nr. 4 R.Gew.Ordn.

Digitized by Google

dauern soll). Anders liegt die Sache natürlich, wenn der Lehrling durch ungünstige Verhältnisse (Bankerott, Krankheit oder Tod des ersten Lehrherrn u. s. w.) nicht im Stande gewesen ist, das zunächst eingegangene Lehrverhältniß durch Ablegung der Gesellenprüfung abzuschließen, und sich genöthigt sieht, den Rest der Ausbildungszeit bei einem andern Meister zu verbringen. Hier wird der Annahme, daß die Innung für Streitigkeiten aus solchen Beziehungen zuständig sei, nichts im Wege stehen.

Auch dann ist die Innung zur Entscheidung berufen, wenn der Lehrvertrag nicht in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen, oder wenn er später hinfällig geworden ist, z. B. weil der Arbeitgeber nicht bezw. nicht mehr zur Haltung von Lehrlingen befugt war,[1]) oder weil der Lehrvertrag der neuerdings sogar unter Strafandrohung geforderten schriftlichen Form entbehrte,[2]) oder weil eine unzuständige Persönlichkeit dem Lehrherrn als Vertragsschließender gegenüberstand.[3]) In ähnlicher Weise hat das Bundesamt für das Heimathwesen die Vorschriften des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bei ungiltigen Lehrverträgen für anwendbar erklärt.[4])

Daraus allein, daß das Lehrverhältniß aufgehoben ist, sei es durch Kontraktbruch oder aus anderen Gründen, läßt sich nicht die Unzulässigkeit der Innungsrechtsprechung für diejenigen Streitigkeiten folgern, die ihren Grund in dem Lehrvertrage haben. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Innung ganz allgemein zu entscheiden hat über Fälle der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art, also auch über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, über Entschädigungsansprüche und Konventionalstrafen aus dem Arbeitsverhältnisse. Man darf die Gesetzesworte „zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen" nicht übertrieben eng auslegen: wer Lehrling war und aus dem Lehrverhältnisse noch Ansprüche hat, wird sie auch dann noch bei der Innung geltend machen dürfen, wenn er inzwischen, um nicht müssig zu sein, anderweit als Arbeiter oder dgl. Stellung angenommen hat;[5]) dasselbe gilt, wenn er verklagt wird.

Während die Rechtsprechung in Lehrlingssachen in dem geschilderten Umfange einen unentbehrlichen Bestandtheil des Pflichtenkreises aller Innungen bildet, ist für die Streitigkeiten eines Innungsmitgliedes mit den sonstigen

[1]) So bei einem ausschließlichen Vorrecht der Innung jeder Nicht-Innungsmeister, vgl. § 100e Nr. 1 und 3 der bisherigen R.G.O. und „Mittheilungen" Sp. 16 des ersten Jahrgangs; ferner nach §§ 126, 126a, 128 N.H.G. im Falle des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und bei gänzlicher oder theilweiser Entziehung der Lehrherrnbefugnisse; endlich für Handwerker nach §§ 129, 129a das. wegen des nicht vollendeten 24. Lebensjahres oder mangelnder Vorbildung.

[2]) § 126b, § 150 Nr. 4a daselbst.

[3]) § 126b Abs. 2 N.H.G.; § 1822 Nr. 6, § 1827 des Bürg.Ges.-Buchs verlangen Anhörung des Lehrlings und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, erstere instruktionell, letztere unbedingt.

[4]) Entscheidung vom 9. Februar 1895 in S. Bielefeldt-Steinhagen bei Krech, Sammlung, 7. Aufl. Anmerkung**) zu S. 99.

[5]) Vgl. hierzu die Ausführungen im Jahrg. 1897 dieser Zeitschrift, S. 343 Abs. 2; Otto S. 42 a. E. — Es liegt nahe, hier auf die Streitfrage der Auslegung des § 23 Nr. 2 Abs. 2 des Gerichtsverf.-Gesetzes hinzuweisen (unter S. 61). Die Auffassung von Wilmowsky und Levi (Anm. 5 das.), Thilo, Turnau, Otto u. a., welche für die amtsgerichtliche Zuständigkeit nur verlangen, daß die Differenz unter den Parteien während der Dauer des Dienstverhältnisses erkennbar geworden sei und als solche sich herausgestellt habe, verdient vor derjenigen von Struckmann und Koch (Anm. 6) den Vorzug, nach welcher gerichtliche Anhängigkeit nöthig ist.

Digitized by Google

von ihm beschäftigten Arbeitnehmern keineswegs allgemein eine Sondergerichtsbarkeit eingeführt.

Nach § 97a Nr. 6 der R.G.O. (Fassung vom 18. Juli 1881 wurde unter die Förderung derjenigen den Innungsmitgliedern gemeinsamen gewerblichen Interessen, auf welche die Innungen ihre Wirksamkeit ausdehnen dürfen, auch die Errichtung von Schiedsgerichten eingereiht, die berufen sind, gewerbliche Streitigkeiten[1]) zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

Diese Vorschrift ist von mancher Seite so ausgelegt, daß der Begriff „Gesellen" sowohl die technisch für das betreffende Handwerk vorgebildeten Personen umfasse, die regelmäßig eine Lehrzeit zurückgelegt haben, als auch hier in weiterem Sinne alle Hilfskräfte bezeichne, seien es gewöhnliche Taglöhner oder in einem besonderen Zweige geschulte Angestellte (z. B. Kesselheizer in einer Dampftischlerei, Fuhrknechte eines Zimmermeisters u. s. w.), soweit sie unter Titl VII der R.G.O. fallen, mit selbstverständlicher Ausnahme der obenerwähnten Lehrlinge.[2])

Einer derartigen Erweiterung des Ausdrucks „Gesellen" kann nicht zugestimmt werden. Es ist ganz allgemein gebräuchlich, sprachlich einen Unterschied zu machen zwischen den Gesellen und den übrigen Hilfspersonen des Betriebes, insbesondere den ungelernten Handlangern, die auch in Bezug auf Lohn, Arbeitsdauer u. dgl. nach anderen Grundsätzen beurtheilt zu werden pflegen. Nur soviel ist zuzugeben, daß die Ablegung einer Gesellenprüfung bisher kein unbedingtes Erforderniß für die Bezeichnung gewesen, und daß in einzelnen Gewerben, z. B. bei den Barbieren, Friseuren, Uhrmachern, Konditoren, vielerwärts die Benennung „Gehilfen" statt „Gesellen" üblich ist. Deshalb hat sich denn auch die überwiegende Mehrheit für die Beschränkung der Innungszuständigkeit auf die eigentlichen „Gesellen", einschließlich dieser „Gehilfen" entschieden.[3])

Jetzt ist wohl jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung beseitigt, gleichzeitig aber auch die ganze Streitfrage gegenstandslos geworden; beides ist durch das N.H.G. erfolgt. Die Begründung zu der ursprünglichen Fassung desselben (§ 84a Ziff. 3 des Entwurfs) bemerkte Folgendes:

> „Die im § 84a Ziff. 3 vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen

---

[1]) An Stelle des früheren § 102a R.G.O. und seiner Angaben über den sachlichen Inhalt der Gewerbestreitfälle ist nach § 78 des Gew.-Ger.-Ges. der § 3 Abs. 1 das. getreten, hier wie bei den Lehrlingsprozessen. Eine fernere Ergänzung ergiebt sich aus § 53a Abs. 2, § 73 Abs. 1 des Krankenvers.-Ges. Novelle vom $\frac{\text{10. April 1892}}{\text{1. Januar 1893}}$, da nicht nur die Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der Kassenbeiträge, sondern auch über das Eintrittsgeld auf dieselbe Weise zu erledigen sind. Das „Neue Handwerkergesetz" trägt allen diesen Neuerungen Rechnung (§ 81b Nr. 4, für Lehrlinge § 81a Nr. 4). Voraussetzung ist aber, daß es sich um eine wirkliche Innungskrankenkasse nach § 73 Kr.-Vers.-G., nicht um eine eingeschriebene Hilfskasse handelt (§ 90 N.H.G.).

[2]) So bei Schicker, Anm. 1 § 100a R.G.O.; Schenckel, Anm. 2 zu § 100d das.; Verfügung des Kgl. Sächsischen Ministeriums vom 11. Juli 1889 bei v. Bernewitz, Anm. 7 zu § 97a das.; Fischer's Zeitschrift Bd. 10 S. 328; Reger, Entsch. Bd. 10 S. 197; Wilhelmi und Fürst, Anm. 9 zu § 13 des Gew.-Ger.G.; abweichend Wilhelmi bei §§ 97a und 100a R.G.O.

[3]) Außer den Anführungen S. 345 des Jahrg. 1897 d. Bl. s. Engelmann, Anm. 1 zu § 100a R.G.O.; Landmann, ebenda; „Blätter für sociale Praxis", 5. Halbjahr Sp. 312 ff; Schier, Commentar zum Gew.-Ger.-G. S. 15. Altes Normal-Innungsstatut § 50 Abs. 2.

Digitized by Google

Innungsmitgliedern und den von ihnen beschäftigten ungelernten Arbeitern bezweckt, eine bei der Anwendung des Gewerbegerichtsgesetzes hervorgetretene Lücke zu ergänzen. Nach der Fassung des § 13 Absatz 3 dieses Gesetzes war offenbar beabsichtigt, auch diese Kategorie von Arbeitern der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte zu unterstellen. Hierzu hätte es indessen einer anderweiten Fassung des § 79 des Gesetzes bedurft. Den hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten soll durch den Vorschlag des Entwurfs abgeholfen werden.

Wenn der Wortlaut des jetzigen § 81b Nr. 5 N.H.G. von „Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern spricht, so könnte man sich versucht fühlen, der Ueberschrift in Titel VII der R.G.O. entsprechend alle „gewerblichen Arbeiter" außer den Lehrlingen darunter zu verstehen, also auch Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker (§ 133a R.G.O.). Aber abgesehen davon, daß § 81b Nr. 4 N.H.H. dem VI., nicht dem VII. Titel der R.G.O. angehört, und daß es mindestens zweifelhaft wäre, ob nicht ebenso wie in § 2 Abs. 2. Gew.Ger.G. diejenigen Betriebsbeamten u. s. w., deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. übersteigt, als außerhalb des Rahmens „Arbeiter" fallend zu betrachten seien, erscheint die ganze Auslegung unrichtig: der Ausdruck „Arbeiter" trifft nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Betriebsbeamte nicht mit (Otto, S. 27 ff.); er bezweckt im Anschluß an die Worte „Gesellen (Gehilfen)" nach der obigen Begründung gerade, die ungelernten Hilfskräfte mit zu erfassen, während von denjenigen Arbeitnehmern, welche durch die erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten einen besonderen Vertrauensposten[1]) im Betriebe gewonnen haben, überall nicht die Rede gewesen ist. (Vgl. „Gewerbegericht" 4. Jahrg. S. 7; and. Meinung das. 3. Jahrg. S. 126.)

Selbst durch eine entsprechende Fassung des Nebenstatuts (§ 98c R.G.O.; §§ 83 a. E., 85 Abs. 1 N.H.G.) läßt sich die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts nicht auf Betriebsbeamte und auf andere, dem Begriffe der Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter fernstehende Personen ausdehnen. Es können daher weder die Mitunternehmer noch die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, die Hausgewerbetreibenden[2]) und die überwiegend in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten der Gerichtsbarkeit der Innungen und ihrer Organe unterstellt werden. Diese ist eine so ausnahmsweise bestehende, die ihr eingeräumte Machtbefugniß ist eine so besondere, daß sich eine strenge Auslegung aller auf die fraglichen Einrichtungen bezüglichen Vorschriften von selbst ergibt. Auch damit läßt sich die Erweiterung nicht begründen, daß man sagt, es sei in § 81b Abs. 2 N.H.G. ganz allgemein den Innungen das Recht in die Hand gegeben, behufs Förderung gemeinsamer gewerblichen Interessen in in den verschiedensten Richtungen wirksam zu werden, und die Aufzählung unter Nr. 1—5 das. sei keine ausschließliche, sondern führe nur einzelne Beispiele auf. Das ist freilich zuzugeben[3]), aber damit ist für die Sondergerichtsbarkeit noch keine ausreichende Grundlage geschaffen. In § 79 Abs. 1 des Gew.Ger.G. sind nur diejenigen Schiedsgerichte erwähnt, welche sich auf die

[1]) Vgl. § 129 Abs. 1 N.H.G., wonach eine fünfjährige Dienstzeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung zum Halten von Lehrlingen innerhalb des Handwerks auch ohne Gesellenprüfung berechtigt

[2]) 119b R.G.O.; § 100f Abs. 2 N.H.G.; § 4 Gew.-Ger.-G. Die dort mit den Hausgewerbetreibenden zusammen genannten „Heimarbeiter" sind als unselbstständige gewerbliche Gehilfen (z. B. im Schneider- oder Schuhmachergewerbe) ohne weiteres dem Innungsschiedsgerichte zugewiesen.

[3]) „Arbeiterversorgung" v. 1889 S. 437, betreffend Innungskrankenkassen.

Digitized by Google

ausdrücklichen Bestimmungen in § 97a Nr. 6 R.G.O. stützen. Eine statutarische Erweiterung ist hier nicht vorgesehen und begegnet deshalb Bedenken, würde auch, wenn wirklich erfolgt, die Gewerbe- und die ordentlichen Gerichte nicht binden.[1])

Beschäftigt ein Innungsmeister Arbeiter innerhalb eines Gewerbebetriebs, welcher in der Innung nicht vertreten ist[2]), so behält es in Bezug auf die Zuständigkeit für Streitigkeiten mit diesen Personen bei den gewöhnlichen Normen (Gewerbegericht, mangels desselben das ordentliche Gericht) sein Bewenden. Das gilt nicht nur für diejenigen, welche außerhalb des Innungsbezirkes beschäftigt werden[3]), sondern auch für die im Gebiete der Innung thätigen Personen. So unterstehen z. B. die Fabrikarbeiter, welche in der Zementstein- oder der Dachpappen-Fabrik eines in der Innung befindlichen Dachdeckermeisters, oder die Weber, die in dem großindustriellen Textil-Betriebe eines Schneider-Innungsmeisters eingestellt sind, keineswegs dem Schiedsgerichte der betreffenden Dachdecker- oder Schneider-Innung. Für dasselbe kommen nur diejenigen Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter in Betracht, welche in dem Betriebe sich befinden, um dessentwillen der Arbeitgeber der Innung angehört.[4]) Immerhin wird man zugestehen müssen, daß sowohl bei Handwerksbetrieben nach §§ 100, 129 ff. N.H.O. als auch bei den übrigen gewerblichen Unternehmungen mehrere Gewerbe oft zu einem Gesammtbetriebe einheitlich verbunden sind (§ 129a das.). Es wird kaum vorkommen, daß alsdann ein Arbeiter ausschließlich in einem Theile des Betriebs beschäftigt wird, welcher mit der Innung weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

Verwicklungen anderer Art ergeben sich, wenn Arbeiter von einer Mehrheit Gewerbetreibender beschäftigt werden, deren einer der Innung angehört, während dies bei anderen nicht zutrifft. Weder das Innungsschiedsgericht noch das Gewerbe- bezw. das ordentliche Gericht ist dann allein zuständig, es muß vielmehr eine Trennung der Klagen eintreten: vor das erstere gehört der Innungsmeister, vor das letztere der außerhalb der Innung stehende Gewerbetreibende als Partei.

Ist dagegen eine offene Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder dgl. Arbeitgeberin, mögen sich in derselben Innungsmeister befinden oder nicht, dann bleibt nur das Gewerbe- resp. ordentliche Gericht kompetent: denn die Streitigkeit ist nicht die eines Innungsmeisters, sondern die eines Rechtsbegriffs, der als solcher zwar Arbeitgeber ist und klagen oder verklagt werden, aber nicht der Innung beitreten kann, einerlei ob es sich um eine juristische Person dabei handelt.[5])

Eine Zuständigkeitserweiterung, die von der Handwerkernovelle überholt wird, die aber auch während ihrer zehnjährigen Geltung nur wenig in Anwendung gekommen ist,[1]) befand sich in §§ 100f Nr. 3, 100g der R.G.O., verbunden mit § 100i Abs. 2 das. Es konnte widerruflich nach Anhörung der

---

[1]) Anderer Meinung Schenckel, Anm. 2 zu § 100d R.G.O.

[2]) Hierzu s. Landmann, R.G.O. Bd. I S. 630.

[3]) Nach § 79 Abs. 2 Gew.-Ger.G. wird nur das für den Bezirk der Innung bestehende Gewerbegericht durch das Schiedsgericht ausgeschlossen, also nicht das außerhalb belegene Gewerbegericht, welches für den Ort der Erfüllung nach § 25 das. zuständig ist; vgl. Cuno, Bl. f. soc. Praxis IV Halbj. S. 127 III.

[4]) Da die Fabrikanten einer Zwangsinnung nur für ihre Person angehören können, so ist das Innungsschiedsgericht für ihr Personal unzuständig (Arbeiterversorgung Bd. 15 S. 349 ff.)

[5]) „Das Gewerbegericht" 3. Jahrgang Sp. 27, 32.

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde, des Innungsverbandsvorstandes und der außen stehenden Betheiligten durch die höhere Verwaltungsbehörde für den Bezirk einer Innung, deren Schiedsgericht für die Erfüllung solcher Aufgaben geeignet erschien, auf deren Antrag bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche der Innung nicht angehörten, obwohl sie ein in derselben vertretenes Gewerbe betrieben, und deren Gesellen zu den Kosten des von der Innung errichteten Schiedsgerichts in derselben Weise und nach dem nämlichen Maßstabe beizusteuern verpflichtet seien, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen. Das Innungsschiedsgericht trat alsdann für die in § 3 Abs. 1 Gew.-Ger.-G. und § 53a Krankenvers.-Ges. bezeichneten Streitsachen an die Stelle der sonst zuständigen Behörde, wenn dasselbe von einem der streitenden Theile angerufen wurde.

Diese Vorschrift, die sich als ein Seitenstück zu der oben besprochenen Ueberweisung von Streitigkeiten der Nicht-Innungsmeister und ihrer Lehrlinge an die Innung (100e Nr. 1 R.G.O.) darstellte und sie nicht ausschließen, sondern ergänzen sollte,[2]) ist wie diese laut Art. 6 Nr. 2 Abs. 1 des N.H.G. ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der §§ 81—99 das., also am 1. Oktober 1898, gänzlich außer Kraft getreten. Sie ist aber nicht nur äußerlich eine Art von Vorläufer für die Zwangsinnungen gewesen, sondern sie eröffnete den Innungen, die ein bezügliches Privileg erlangt hatten, nach Art. 6 Nr. 2 Abs. 2 das. die Aussicht, daß ihrem Antrage auf Einführung des Innungszwanges auch ohne Mehrheitsbeschluß der betheiligten Gewerbetreibenden und ohne einschneidende Neuregelung der Grenzen des Innungsbezirkes seitens der höheren Verwaltungsbehörde stattgegeben werden konnte. (§ 100 das.)

Für die gewerblichen Arbeiter im allgemeinen sind bekanntlich durch § 3 Nr. 4 des R.G. betr. die Gewerbegerichte die letzteren auch in dem Falle zuständig geworden, wenn ihr Streit nicht gegen den Arbeitgeber, sondern untereinander geführt wird (S. 344—5 des Jahrgangs 1897 dieser Zeitschrift). Es fragt sich, ob diese Neuerung auch auf die Innungsschiedsgerichte Anwendung findet, ob also bei diesen die Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter sich gegenseitig wegen der Rechtsansprüche aus der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit verklagen können. Die Mehrzahl der Schriftsteller[1]) spricht sich hierfür aus, gestützt auf die Anordnung des § 78 Gew.-Ger.-G., daß der § 3 Abs. 1 das. überall da an die Stelle des aufgehobenen § 120a R.G.O. treten solle, wo

[1]) Nach dem Statistischen Jahrbuche deutscher Städte, 4. Jahrgang, S. 274 ff. besaßen gegen Ende des Jahres 1892 nur **10** Innungen in 5 der befragten 43 größeren Städte dies durch die Novelle zur R.G.O. vom 6. Juli 1887 zugelassene Vorrecht. Am Schlusse des Jahres 1893 hatte sich die Zahl der privilegirten Innungen nicht vermehrt, so daß nur 1 v. H. aller in den Besitz der Befugniß gelangt ist (daselbst. 5. Jahrgang, S. 280). Es ist kaum anzunehmen, daß sich inzwischen hierin erheblich viel geändert hat.

[2]) v. Bernewitz, Anm. 2 zu § 100i R.G.O. Die Bestimmung hat übrigens zu mancherlei Zweifeln Veranlassung gegeben. Es kann schwerlich die Meinung gewesen sein, daß diejenigen Nichtinnungsmeister und deren Arbeiterschaft, welche aus den in § 100m R.G.O. aufgeführten Gründen von der Beitragspflicht befreit sind, trotzdem der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen sollten. Denn es wäre doch widersinnig, die Fabriken beitragsfrei zu lassen, und ihr Personal dessenungeachtet an die Sondergerichtsbarkeit der Innung zu verweisen; und Arbeitgeber, die Mitglied einer anderen Innung sind, oder die nach § 100f Nr. 3 das. schon zu den Kosten gleichartiger Einrichtungen einer solchen beisteuern mußten, wären bei dem Vorhandensein eines Schiedsgerichts bei jeder dieser Innungen nebst ihren Gesellen gar mit einer doppelten Zuständigkeit bedacht! Diesen praktisch ganz unbrauchbaren Möglichkeiten hätte man klar und deutlich dadurch begegnen können, daß in § 100i Abs. 2 das. die Schiedsgerichtskompetenz ausdrücklich, wie in Abs. 1 ebenda, auf Streitigkeiten der beitragspflichtigen Personen beschränkt wurde.

Digitized by Google

auf den letztern zur Bezeichnung der dort unter Abs. 1 erwähnten Streitigkeiten an anderen Gesetzesstellen Bezug genommen wird. Ich kann diese Auslegung nach wiederholter Prüfung im Einverständniß mit Cuno (S. 128 des 4. Halbjahrs der „Blätter für soziale Praxis") nicht als richtig anerkennen. Die Gesetzesstelle, welche bisher auf § 120a R.G.O. Bezug nahm, ist § 97 Abs. 6 das. Fügt man bei ihr den § 3 Abs. 1 Gew.-Ger.-G. statt des § 120a cit. ein, so gelangt man zu dem Ergebnisse, daß die Innungsschiedsgerichte berufen sein sollen, Streitigkeiten der in § 3 Abs. 1 l. c. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. § 100i Abs. 2 R.G.O. hat allerdings die streitenden Parteien nicht erwähnt, aber es ist selbstverständlich, daß die Erweiterung der Rechtsprechung auf die der Innung ferngebliebenen Kreise sich in denselben Verhältnissen bewegen sollte und mußte, wie bei den im Schooße der Innung selbst vorkommenden Streitfällen. Daß es sich aber um Prozesse zwischen den Innungsmitgliedern einerseits, ihren Arbeitnehmern andererseits handeln sollte, folgt nicht nur aus der Wortfassung, die ebensowenig einen Rechtsstreit zwischen zwei Innungsmeistern wie zwischen zwei Innungsgesellen in sich einschließt, sondern auch aus der nunmehr erfolgten Regelung durch das N.H.G. Dasselbe hat sicherlich nach seinem ganzen Zwecke nicht die Absicht, die durch das Gew.Ger.G. gegebene Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte wieder einzuschränken: es schreibt aber in § 81b Nr. 4 vor, daß die Schiedsgerichte befugt sein sollen, Streitigkeiten „zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern" zu entscheiden.[2]) Da vor dem Inkrafttreten des N.H.G. die angeregte Frage bereits in öffentlichen wissenschaftlichen Erörterungen aufgetaucht und bestritten war, so hätte es wohl naheliegend erscheinen müssen, durch eine andere, unzweideutige Fassung die Ansprüche der Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter untereinander ausdrücklich mit namhaft zu machen (vgl z. B. auch § 1 Abs. 1. Gew.Ger.G. „... sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers ..."), wenn man sie wirklich in den Rahmen der schiedsgerichtlichen Thätigkeit eingefügt wissen wollte.

Daß das Nebenstatut der Innung nicht befugt ist, trotz alledem auch diese Fälle dem Schiedsgerichte zu überweisen, folgt aus der Eigenschaft des letzteren als einer Sonder-Spruchbehörde mit ausschließlicher Beschränkung auf die Grundlage des § 79 Gew.Ger.G. (vgl. oben S. 7).

Eine wichtige Neuerung bringt § 91 Abs. 6 N.H.G. Die ursprünglich begründete Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts kann auf Antrag des Klägers, wenn nicht innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Klage die Anberaumung des ersten Termins erfolgt sein sollte, durch Anrufung des Gewerbe- oder des ordentlichen Gerichts ausgeschlossen werden. Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift, die für die Innungsbehörde zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten nicht mit gilt, wird unten (S. 17 fg.) bei der Besprechung des Verfahrens die Rede sein.

Auch bei der Zusammensetzung der Spruchstellen, durch welche die Innung über gewerbliche Streitsachen zu urtheilen hat, ist der durchgreifende Unterschied zwischen den Lehrlings- und den übrigen Prozessen ausschlaggebend.

---

[1]) Wilhelmi und Fürst, Anm. 3 zu § 79 Gew.-Ger.G.; Mugdan bei § 78 ebenda; Schier, Anm. zu § 78 S. 193.

[2]) Partei und Gegenpartei ist damit ganz wie in § 81a Nr. 4 das. gruppiert („... zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen ...")

Digitized by Google

Nach dem bisherigen Rechte[1]) hatte das Innungsstatut, also kein Nebenstatut (wie bei den Schiedsgerichten), über die Bildung der Behörde zur Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten, deren Erledigung nach § 97 Nr. 4 R.G.O. unter die pflichtmäßigen Aufgaben jeder Innung zu rechnen ist, Bestimmungen zu treffen, widrigenfalls die Statutengenehmigung von der höheren Verwaltungsbehörde versagt werden muß.[2]) Auch in § 100d (am Ende) und in § 100e Nr. 1 das. wurde die Zuständigkeit der „Innungsbehörde" erwähnt. Ebenso spricht § 79 des Gew.Ger.G. in allen drei Absätzen von der Befugniß der Innungen, über Lehrlingssachen abzuurtheilen.

Das N.H.G. hält diese Trennung durchaus aufrecht; es regelt gesondert die Bildung eines „Organs" für diese Art von Rechtsfällen[3]) und schreibt vor, daß der Innungsversammlung die Wahl der Mitglieder der Spruchbehörde vorbehalten bleiben muß[4]). Wählbar zu diesem Amte sind nur solche volljährige, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der freien Vermögensverfügung befindlichen, also wahlberechtigten Innungsmitglieder, welche nach §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes zum Dienste eines Schöffen fähig sind; auch kann durch das Statut bei wiederholter Säumigkeit im Beitragszahlen die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit genommen werden. (§ 93a N.H.G.) Beschwerden gegen Giltigkeit der Wahl sind binnen 4 Wochen nach derselben zulässig und von der Aufsichtsbehörde endgiltig zu entscheiden. Das Amt eines Spruchrichters in Lehrlingssachen ist ein Ehrenamt, dessen Verwaltung nur dann zur Forderung von Ersatz für Zeitversäumniß und für baare Auslagen berechtigt, wenn hierüber durch das Statut nähere Vorschriften getroffen sind. Die Annahme des Amts kann, ebenso wie bei den Innungsschiedsgerichten, die im übrigen manche noch zu erörternde Besonderheit aufweisen, schriftlich binnen zwei Wochen nach erhaltener Kenntniß aus solchen Gründen abgelehnt werden, welche zur Verweigerung der Annahme einer Wahl zum Gewerbegerichts-Beisitzer berechtigen (§ 18 Gew.Ger.G.); auch hier ruht die ausschließliche Entscheidung in der Hand der Aufsichtsbehörde (§ 94a N.H.G.). Beschwerde ist binnen 4 Wochen dann zulässig, wenn dieselbe Dienststelle die Enthebung eines Spruchrichters vom Amte verfügt, weil ihrer Ansicht nach Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind, welche die Wählbarkeit ausschließen, sofern der Betreffende nicht freiwillig ausscheidet[5]); vor ihrer Entscheidung hat die Aufsichtsbehörde den Betheiligten und die Innung zu hören (§ 94b das.).

Nach diesen Bestimmungen ist es einleuchtend, daß es nicht dem gesetzgeberischen Grundgedanken entspricht, wenn vor einer und derselben Behörde, dem Innungsschiedsgerichte, sowohl die Streitigkeiten mit Lehrlingen wie diejenigen mit Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern verhandelt werden. Trotzdem haben einzelne Innungsnebenstatuten, in welche streng genommen die Vorschriften über Lehrlingsprozesse nach § 98a Abs. 2 Nr. 2 unter e R.G.O. (§ 83 Nr. 11 N.H.G.) gar nicht hinein gehören, das Schiedsgericht auch für

[1]) § 98a Absatz 2 Nr. 2 unter e R.G.O.

[2]) § 98b Nr. 2 das.

[3]) §§ 81a Nr. 4, 83 Nr. 11, 91b Abs. 1, 2, 5, 93 Nr. 7, 94a Abs. 1, 94b N.H.G.

[4]) Der Zusatz in § 93 Nr. 7 N.H.G.: „soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind," paßt mehr für die Schiedsgerichte; vgl. aber S. 70.

[5]) Diese Enthebung ist dem § 19 Abs. 1 des Gew.Ger.G. nachgebildet. Eine Entsetzung wegen grober Verletzung der Amtspflicht Abs. 2 das. ist dem N.H.G. fremd; sie tritt aber für die Innungsmitglieder mittelbar ein bei Ausschließung aus der Innung (§§ 83 Nr. 3, 96 Abs. 4 das.).

Digitized by Google

derartige Angelegenheiten zuständig machen wollen.[1]) Da diese Vorschriften, der Genehmigung der Staatsbehörde ungeachtet, mit der richtig ausgelegten Anordnung des öffentlichen Rechts in Widerspruch stehen, so entbehren sie, auch wenn man geneigt sein sollte, sich über die unstatthafte Einschaltung in das Neben- statt in das Hauptinnungs-Statut hinwegzusetzen, wenigstens hinsichtlich des unzulässigen Inhalts zwingender Wirkung. Denn die übertragene Befugniß, welche die Innungen in der Selbstverwaltung und der Aufstellung eigener Satzungen gegeben ist, hat selbstverständlich nur insoweit Kraft, als sie sich auf das Gesetz zu stützen vermag; läßt dieses sie im Stich, so fällt sie in sich zusammen.[2]) Auch kann weder eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien noch ein stillschweigendes Verhalten derselben, indem sie zur Hauptsache ohne Widerspruch gegen die Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts verhandeln, das letztere kompetent machen. Denn dasjenige, was abweichend von der allgemeinen Regel über vereinbarte Zuständigkeit (§§ 38 ff R.C.Pr.O.) von den Gewerbegerichten und den ordentlichen Gerichten in Bezug auf die gegenseitige Beachtung der Spruchgrenzen gilt[3]), muß auf die Innungsorgane erst recht Anwendung finden, da dieselben keineswegs bessere Bürgschaften für die Gediegenheit ihres Verfahrens und ihrer Rechtsprechung darbieten.

Das Innungsschiedsgericht ist daher auf die Entscheidung der Prozesse mit den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern beschränkt und darf sich nicht mit den Lehrlingssachen befassen; umgekehrt ist auch der ganz anders gearteten und zusammengesetzten Innungsbehörde für Lehrlingsstreitigkeiten eine Erweiterung ihrer Spruchthätigkeit auf die Angelegenheiten der übrigen Arbeitnehmer versagt.[4])

Genauere Anordnungen darüber, aus wie viel Personen die Lehrlings-Spruchbehörde zusammengesetzt sein muß, sind vom Gesetzgeber mit der augenscheinlichen Absicht unterlassen, daß das Statut jeder Innung die Regelung, den Bedürfnissen des Bezirks und der vertretenen Gewerbearten entsprechend, besorgen möge.

So steht denn nichts im Wege, durch die Satzungen zu bestimmen, daß nur eine einzige Person die Entscheidung in der Hand haben solle. Nicht angängig wird es fortan sein, ein für alle Mal den Obermeister (Vorsitzenden des Vorstands) der Innung als solchen damit zu betrauen, wie dies bisher bei manchen Innungen üblich gewesen ist. Denn § 93 Abs. 2 Nr. 7 N.H.G. behält ausdrücklich der Innungsversammlung die Wahl der Mitglieder vor; es kann sich also, wenn diese Wahl auf den Obermeister fällt, nur um eine Art von Personalunion beider Aemter bei ihm handeln.

Das Einfachste, Zweckmäßigste und Zuverlässigste wird wohl auch in Zukunft sein, daß die Innung statutarisch[5]) einen aus drei (oder mehr) Personen bestehenden Ausschuß für Lehrlingsangelegenheiten (ganz im allge-

[1]) Nebensatzung des „Bunds Berliner Buchdruckerei-Besitzer, Innung" vom 16. Oktober 1893 § 1, vgl. Hiltl in dem „Gewerbegericht" 2. Jahrgang Sp. 108 ff. Anders liegt die Sache hinsichtlich des von Otto (S. 164) veröffentlichten Musterstatuts sächsischer Innungen, welches zwar inkorrekt in Form eines Nebenstatuts gehalten ist, aber doch eine verschiedene Besetzung des Schiedsgerichts bei Lehrlings- und bei Gesellenstreitsachen in §§ 3 und 4 vorsieht.

[2]) Diese für das Innungsstatut aus § 98a Abs. 3 N.H.G. abzuleitenden Grundsätze finden auf Nebenstatuten analoge Anwendung, zumal da auch über diese nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde Aenderungsbeschlüsse gefaßt werden können (§ 104 N.G.O., Abs. 6; § 96 Abs. 6 N.H.G.)

[3]) § 5 Gew.-Ger.-Ges.; vgl. Seite 329 ff. des Jahrg. 1897 dieser Zeitschrift.

[4]) Hilfe im „Gewerbegericht" II. Sp. 108 ff.; Schenckel, Anm. 2 zu § 100d N.G.O. — Anderer Meinung Otto a. a. O. S. 54, 58.

[5]) So schon im alten Normalstatut § 62 (vgl. unten S. 78 Anm. 4.)

Digitized by Google

meinen, d. h. nicht nur für Streitsachen, sondern auch zur Ueberwachung der Ausbildung der Lehrlinge u. s. w.) einsetzt. Solche Ausschüsse können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte nach §§ 92 Abs. 2, 93a N.H.G. gebildet werden; die Mitglieder werden nach näherer Vorschrift des Statuts durch die Innungsversammlung ebenso gewählt, wie die Bildung des „Organs" für Lehrlingsprozesse in § 83 Abs. 2 Nr. 11 das. vorgesehen ist.

Die Zuziehung von Nicht-Innungsmitgliedern, z. B. Gesellen, als Beisitzern, oder die Bestellung einer nicht in der Innung befindlichen Person (z. B. eines Richters oder Verwaltungsbeamten) als Vorsitzenden durch die Aufsichtsbehörde ist im Gesetze nicht vorgesehen. Aus diesem Stillschweigen läßt sich indeß nicht mit Sicherheit der Schluß ziehen, daß eine derartige, für die Innungsschiedsgerichte zugelassene Zusammensetzung zulässig sei. Dagegen würde es bedenklich sein, den Prüfungsausschuß für Lehrlinge (§ 131a N.H.G.), bestehend aus einem von der Handwerkskammer bestellten Vorsitzenden und den Beisitzern, die in gleicher Zahl von der Innung und von deren Gesellenausschuß gewählt werden, als Spruchbehörde zu bestellen, ebenso wie bisher im Falle des gleichzeitigen Eintreffens der Voraussetzungen des § 100e Nr. 1 und 2 der R.G.O. die Aufsichtsbehörde nicht befugt war, für die Lehrlingsstreitigkeiten der Nichtinnungsmeister einen Theil der Spruchbeisitzer zu ernennen, obwohl sie für die Hälfte des Prüfungsausschusses dies Recht besaß.[1])

Ueberschaut man dagegen die Vorschriften über die Zusammensetzung der Innungsschiedsgerichte, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß auf dieselben — und zwar im N.H.G. noch ausgeprägter — der Grundgedanke, der in den Arbeiterversicherungsgesetzen und dem R.G. betr. die Gewerbegerichte sich erkennen läßt und die thätige, gleichberechtigte Mitwirkung von Arbeitgebern und -Nehmern neben einander bei der Verwaltung und Förderung gemeinsamer Einrichtungen bezweckt,[2]) nicht ohne Einfluß gewesen ist; ob gerade hier am rechten Platze, in besonders glücklicher Erscheinungsform und mit Aussicht auf Erfolg für die Stärkung des sozialen Friedens, darüber wird S. 28 ff. manches Bedenken zu äußern sein.

Schon nach dem bisherigen Rechte, mußte den Gesellen der Innungsmitglieder (nicht auch der außerhalb stehenden Meister im Falle der §§ 100f Nr. 3, 100i Abs. 2 R.G.O.) durch das Innungsstatut eine Theilnahme an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen eingeräumt werden, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen.[3]) Damit ist wohl nicht ausdrücklich eine entscheidende, sondern nur eine berathende Mitwirkung, ein Begutachtungsrecht gemeint. Von der gutachtlichen Aeußerung bis zu dem Stimmrecht in der Innungsversammlung ist noch ein weiter Schritt. Das Nebenstatut betreffs des Innungsschiedsgerichts scheiterte also nicht nothwendig an einem etwaigen Widerspruche der Gesellen.

Andererseits fehlte es nach der damit geschaffenen Lage der Gesetzgebung an einer ausdrücklichen Vorschrift darüber, ob und in welcher Weise das Zu-

[1]) Abs. 2 Nr. 2 des § 100e R.G.O. Das Normalstatut für freie Innungen (§ 38) und für Zwangsinnungen (§ 36) sieht die Bildung des „Ausschusses für das Lehrlingswesen" aus dem Innungsvorsitzenden oder dessen Vertreter sowie aus vier zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern von der Innungsversammlung, zur anderen Hälfte vom Gesellenausschusse aus der Gesellenschaft zu wählende Beisitzer vor.

[2]) Mit Recht sagt Präsident Dr. Bödiker in seinen „Vorschlägen zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung", die sozialpolitische Magnetnadel zeige konstant auf diesen Punkt gemeinsamen Arbeitens hin.

[3]) § 100a Abs. 1 R.G.O.

Digitized by Google

standekommen eines Innungsschiedsgerichts ermöglicht werden könne, wenn die betheiligten Arbeitnehmer ihre Mitwirkung bei der Wahl der Beisitzer[1]) sämmtlich verweigern oder, soweit die Wahl auf sie gefallen ist, durch Nichtannahme derselben oder durch Nichterscheinen in den Spruchsitzungen ein Verhandeln der Behörde in ordnungsmäßiger Besetzung vereiteln sollten.

Allerdings hatte die Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 nach ihren Motiven (S. 15) den Innungen die Möglichkeit geben wollen, für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung einen Theil der Funktionen zu übernehmen, welche im übrigen von den Organen des Staates auszuüben sind, welche sie aber je nach den vorhandenen Bedürfnissen und Kräften in das Bereich ihrer Thätigkeit ziehen können. In den Reichstagsverhandlungen wurden verschiedene Bedenken gegen die Verleihung einer solchen Befugniß, die nach Ansicht des Abg. Loewe eine Art von Hoheitsrecht enthielt (Stenogr. Bericht S. 1134), geltend gemacht. Es wurde getadelt, daß die Gesellen bei der Gründung der Schiedsgerichte nicht zu Worte kämen (Abg. Richter, S. 1147 das.) und keinen sichern Anspruch auf Entschädigung hätten, obwohl ein Zwang zur Annahme des Beisitzeramts bestehen solle (Abg. Auer, S. 1160). Auf die Frage der Beseitigung des passiven Widerstandes ist indeß von keiner Seite näher eingegangen. Und doch hätte, wenn man wirklich die Amtsthätigkeit der Gesellenbeisitzer erzwingen wollte, alle Veranlassung vorgelegen, in das Gesetz diesbezügliche Vorschriften aufzunehmen. Denn schon der Regierungsentwurf aus dem Jahre 1878 über die Gewerbegerichte, der bekanntlich an Meinungsverschiedenheiten über die Ernennung des Vorsitzenden gescheitert ist, hatte eine Bestimmung, ähnlich derjenigen des jetzigen § 16 Gew.Ger.Gesetz (die Behörde hat bei gescheiterter Wahl der Beisitzer diese zu bestellen) mit der Begründung in Aussicht genommen[2]), daß eine solche Befugniß nicht zu entbehren sei, wenn nicht den Wahlberechtigten die Möglichkeit gelassen sein sollte, durch ihr Verhalten die Thätigkeit eines ihnen vielleicht mißliebigen Gerichts ganz ins Stocken zu bringen. — Ob man bei Erlaß der Novelle v. 18. Juli 1881 geglaubt hat, die in §§ 100d Nr. 2 und 104 Abs. 3 R.G.O. gegebene Berechtigung der Aufsichtsbehörde, die Gesellen, soweit sie an den Geschäften der Innung theilnehmen bezw. zu Beisitzern gewählt sind, durch Ordnungsstrafen zur Befolgung ihrer gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten in Betreff des Schiedsgerichts anzuhalten (vgl. unten S. 20—21), werde für alle Fälle genügen, ist für die Entscheidung unwesentlich.

Ein so weitgehendes Recht, wie es die Ernennung der Beisitzer an Stelle der Gesellen ist, bedurfte der ausdrücklichen Einräumung, ebenso wie die sonstigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber der Innung keine ausdehnende Auslegung zulassen.[3]) Daß die Behörde ihrerseits nicht wohl als „Vertretung der Gesellen" (§ 100d Nr. 1 R.G.O.) bezeichnet werden und statt derselben wählen kann, leuchtet ohne weiteres ein, da das Theilnahmerecht der Gesellen nach § 100a Abs. 1 das. sonst ganz auf dem Papiere stehen bleiben würde.

Trotzdem ist es einer Reihe von Innungen gelungen, die Genehmigung einer nebenstatutarischen Anordnung des Inhalts zu erzielen, daß bei Wahl-

[1]) § 100d das.
[2]) Motive S. 55.
[3]) Entsch. des R.Ger. in Civ.S. XV 144 (keine behördliche Bestellung außerordentlicher Vertreter zur Prozeßführung gegen einen säumigen Innungsvorstand); vgl. jetzt § 96 Abs. 3 A.H.G. als Ergänzung dieser Lücke.

Digitized by Google

verweigerung seitens der Gesellen die Behörde oder auch (z. B. in Berlin) der Innungsvorstand die Wahl der Beisitzer bewirken solle, sei es unmittelbar oder durch einen von ihnen zu ernennenden Gesellenausschuß. Zutreffend hat Cuno[1]) Bedenken hiergegen geltend gemacht. Ebenso ist seitens der Kreisdirektion in Braunschweig im Einvernehmen mit dem dortigen Stadtmagistrate die Aufnahme einer derartigen Vorschrift in das Nebenstatut der dortigen Fleischer-Innung am 15. Juli 1891 abgelehnt.

Das „Neue Handwerkergesetz" ist nun in § 91 Absatz 5 diesen Schwierigkeiten dadurch entgegengetreten, daß die Aufsichtsbehörde allgemein die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter zu ernennen hat, wenn die Wahlen nicht zu Stande gekommen sind, oder wenn die Gewählten die Dienstleistung verweigern. Die Begründung dazu[2]) beschränkt sich auf die kurze Bemerkung, daß die bei Erlaß des Gew.Ger.Gesetzes als berechtigt anerkannten Erwägungen auch hier maßgebend gewesen seien.

Die Zusammensetzung ist übrigens im wesentlichen dieselbe geblieben wie früher. Nur läßt § 91 des N.H.G. nicht mehr eine Wahl der Beisitzer durch eine Vertretung der Betheiligten zu, sondern ermächtigt dazu ausschließlich die letzteren selbst; dagegen sind jetzt ausdrücklich auch Stellvertreter für die Beisitzer als erforderlich bezeichnet, und die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten, mit Ausnahme des Vorsitzenden, dessen Vergütung das Nebenstatut festzusetzen hat, für jede Sitzung, der sie beiwohnen, die baaren Auslagen ersetzt und werden für Zeitversäumniß nach näherer Bestimmung des Nebenstatuts entschädigt.

Während im Vorstehenden nur der Fall berücksichtigt ist, daß eine einzige Innung für ihren Bezirk die Lehrlingsstreitigkeiten durch eine Spruchbehörde, die Prozesse mit anderen Arbeitnehmern durch ein Schiedsgericht zur Entscheidung bringt, eröffnet sich nach § 102 R.Gew.Ordn. und § 101 des N.H.G. die Möglichkeit, daß eine Mehrheit der fraglichen Körperschaften sich über die gemeinschaftliche Erledigung derartiger Angelegenheiten verständigt. Es kann nämlich für alle oder für mehrere, derselben Aufsichtsbehörde untergeordnete Innungen ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden, dem die Rechte und Pflichten der betheiligten Genossenschaften übertragen werden dürfen. Da zu diesen Rechten und Pflichten auch die Rechtsprechung in den oben geschilderten Grenzen gehört, so steht nichts entgegen, den Innungsausschuß mit derselben zu betrauen, bezw. ein Schiedsgericht für die Prozesse der Meister mit den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an ihn anzugliedern, wozu es einer statutarischen Ordnung bedarf. Von dieser Befugniß haben die Innungen in 6 größeren preußischen Städten Gebrauch gemacht.[3])

Nach der Zuständigkeit und der Zusammensetzung der Innungs-Spruchorgane bleibt das **Verfahren** vor denselben bei der Erhebung, Verhandlung und Erledigung von gewerblichen Streitigkeiten zu erörtern.

---

[1]) Sp. 19 des zweiten Jahrgangs des „Gewerbegericht."

[2]) Bei § 86c Absatz 5 des Entwurfs.

[3]) Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte (4. Jahrgang S. 283; 5. Jahrgang S. 284) nennt Berlin, Magdeburg, Barmen, Halle a/S., Frankfurt a/O. und Potsdam. Dort bestanden Ende 1893 Schiedsgerichte der Innungsausschüsse für insgesammt 110 Innungen mit 17000 Mitgliedern. Das betreffende Berliner Schiedsgericht, dessen Vorsitz von Rechtsanwälten geführt ist, umfaßt 34 Innungen mit 12107 Mitgliedern und erledigte im Jahre 1895 778 Prozesse (1894: 897); vgl. „das Gewerbegericht" II. Jahrg. Sp. 18—20. Daß weder ein Innungsverband noch eine Handwerkskammer ein Schiedsgericht ähnlicher Art errichten kann, ist zutreffend ausgeführt. S. 323 des 15. Bandes der „Arbeiterversorgung".

Digitized by Google

Es wird dieser Abschnitt mit Recht von den meisten Gegnern der Innungsrechtsprechung als besonders „wunder Punkt" bezeichnet, und zwar um deswillen, weil von einem eigentlichen, in festen Bahnen sich bewegenden Verfahren, wie es die R.Civ.Proz.Ordn. oder auch nur das viel einfacher gehaltene Gewerbegerichtsgesetz vorsieht, nicht wohl die Rede sein kann.

Das ist ja an sich nichts ganz Ungewöhnliches; fehlt es doch auch in manchen anderen Fällen, in welchen der gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Klage die Entscheidung einer anderen Stelle vorausgeht,[1]) an irgend welcher reichsgesetzlichen Regelung. Auch die Landesgesetzgebung hat hier nur vereinzelt mit näheren Vorschriften nachgeholfen, und selbst im Wege der Dienstanweisung sind höchstens diese oder jene besonderen Zweifel über Zustellungsformen, Kostenfragen u. s. w. beseitigt, ohne daß meines Wissens eine zusammenhängende Feststellung des von Anfang bis zu Ende zu beobachtenden Vorgehens stattgefunden hätte.

Man darf aber nicht vergessen, daß in diesen Fällen des öffentlichen Rechts sich vor einer Verwaltungsbehörde (Landrathsamt, Stadtmagistrat, Polizeibehörde u. s. w.) die Verhandlung abspielt, und daß dadurch im Durchschnitte immerhin mehr Gewähr wenigstens für die formelle Seite gegeben ist, als bei den Innungsbehörden, zumal da sehr häufig ein Gewerbetreibender, nicht ein geschulter Beamter, an der Spitze der letzteren Einrichtungen steht. Ich verkenne nicht, wie verfehlt es sein würde, gerade hier allzu eingehende, bureaukratische Grundsätze aufzustellen: der gesunde Menschenverstand kann auch ohne Schema und Schablone fertig werden. Aber die Anhaltspunkte, die sich der bisherigen Fassung der R.Gew.Ordn. entnehmen ließen, waren doch gar zu unbestimmt, als daß sich nicht erhebliche Unzuträglichkeiten aus dieser Art von Sondergerichtsbarkeit hätten ergeben müssen, und die Zukunft wird lehren, ob wirklich das „Neue Handwerkergesetz" insoweit eine durchgreifende Besserung gebracht hat.

Die Erhebung der Klage kann, soweit nicht abweichende statutarische Regelung erfolgt ist, schriftlich oder mündlich erfolgen; auch steht nichts entgegen, wenn bei der gerade tagenden Spruchbehörde die Parteien sich zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Weiteres einfinden.[2])

Mit der Erfüllung der sonst geltenden Formvorschriften (Stellung eines bestimmten Klageantrages, Vorlegung schriftlicher Vollmacht durch etwaige Vertreter, Angabe der Beweismittel, Aenderung des Klagegrundes u. s. w.) wird es und kann es nie sehr genau genommen werden: es ist durchaus statthaft, beim Fehlen eines eigentlichen Klagantrages diesen aus der Begründung zu folgern, überhaupt bleibt es dem verständigen, pflichtmäßigen Ermessen des Innungsobermeisters oder des sonstigen Leiters des Verfahrens überlassen, der Rechtsungewandtheit der Parteien durch Fragen, sowie durch sachentsprechende Verfügungen von Amtswegen zu Hilfe zu kommen.

Wie bald nach der Anbringung der Klage die Entscheidung zu ergehen habe, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es mangelte sogar bisher an einer allgemein bindenden Anordnung darüber, daß in einem Termine den Parteien Gelegenheit zu geben sei, ihre Ansprüche und Einwendungen durch Rede

[1]) So in Steuersachen, bei Gewährung und Entziehung gewerblicher Befugnisse, bei Wahlstreitigkeiten, in zahlreichen Fragen des Polizei-, des Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei-, Bau-, Jagd- und Forstrechts, bei den Entscheidungen nach §§ 3a und b, 57a, 58 Krankenversicherungsgesetz, § 5 letzter Absatz des Unfall-Vers.Gesetzes u. a. m.

[2]) § 461 R.Civ.Proz.Ordn., § 35 Abs. 1 Gew.Ger.Gesetz.

Digitized by Google

und Gegenrede geltend zu machen, ebenso wie es den Gemeindebehörden unter der Herrschaft des früheren § 120a R.Gew.Ordn. möglich war,[1]) ohne Ansetzung eines Verhandlungstages entweder auf Grund schriftlicher Klag- und Gegenanträge oder schon auf die mündlich vorgebrachte Klage hin, z. B. bei Unzuständigkeit der angerufenen Stelle, einen Spruch zu fällen.

Erst das N.H.G. bringt in § 91 Absatz 6 eine Aenderung, aber nur für die Innungsschiedsgerichte, also unter Außerachtlassung der Lehrlingsspruchbehörden; indem vorgeschrieben wird, daß die Anberaumung des ersten Termins binnen acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen solle, ist die Auffassung abgelehnt, als bedürfe es überhaupt keiner Gerichtssitzung, und als könne die Sache durch Rundschreiben oder dgl. erledigt werden. Daß der Termin eine Verhandlung der Parteien gegen einander mit sich bringen soll, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, wird aber die Regel bilden und ist jedenfalls dringend wünschenswerth (vgl. S. 21 Anm. 4).

Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift in § 91 Abs. 6 a. a. O. ist übrigens eine sehr eigenartige, kann es aber kaum rechtfertigen, daß die Fassung eine so unzulängliche geworden ist, wie sie sich darstellt. Am 23. Juni 1897, gegen Schluß der dritten Lesung der Handwerkervorlage, stellten die Reichstagsabgeordneten Stadthagen und Genossen zu dem vom Innungsschiedsgericht handelnden § 91 folgenden Zusatzantrag:

> „Die Entscheidung über eingereichte Klagen soll innerhalb vierzehn Tagen nach Eingang der Klagen erfolgen und dem Kläger bekannt gemacht werden. Ist die vierzehntägige Frist ohne eine solche Entscheidung und Bekanntmachung verstrichen, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese, und wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies Verlangen ist dem danach zuständigen Gewerbegericht oder ordentlichen Gericht und dem Innungsschiedsgericht schriftlich mitzutheilen."

Der Abg. Gamp stimmte darauf dem Grundgedanken des Antrages — möglichste Beschleunigung der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung — zu und meinte, es werde sich eine dahin zielende Bestimmung noch in das Gesetz aufnehmen lassen. In der vorliegenden Form werde der Antrag indeß bewirken, daß schwierige Prozesse, welche sich nicht in vierzehn Tagen erledigen ließen, von vornherein auf die Gewerbegerichte übergehen würden. — Auf seine Anregung wurde ohne Widerspruch die Berathung über § 91 ausgesetzt, damit man zu einer Verständigung über die Sache gelange. Nachdem inzwischen die §§ 91a bis 131 durchberathen waren, wurde der zurückgestellte § 91 mit dem als Absatz 6 Gesetz gewordenen Zusatze, dessen mittlerweile „verbesserte" Fassung die Zustimmung der Antragsteller fand, angenommen.[2])

Es entsteht nun alsbald die Frage, welche Bedeutung den Eingangsworten des Zusatzes:

> „Die Anberaumung des ersten Termins soll innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen" . . .

beizumessen ist. Soll der Termin selbst innerhalb acht Tagen stattfinden? Das entspräche dem unbestritten gebliebenen und im ferneren Wortlaute des Absatzes 6 („. . . die Entscheidung [soll] nach Möglichkeit beschleunigt werden . . .") ausgedrückten Zwecke der Vorschrift und würde irgend welchen nennenswerthen

[1]) Otto, S. 76 i. A., 84 ff.
[2]) Stenogr. Bericht der 235. Reichstagssitzung vom 23. Juni 1897.

Digitized by Google

Schwierigkeiten nicht begegnen. Denn der Vorsitzende des Innungsschiedsgerichts kann die nöthigen sehr einfachen Vorbereitungen (Mittheilung der Klage an die Gegenpartei, Berufung der Beisitzer) zweifellos recht bald veranlassen, sei es, daß er dabei als sein eigener Gerichtsschreiber thätig wird, oder daß ihm die erforderlichen Schreib- und Botendienste anderweit auf Rechnung der Innung geleistet werden. Dem Kläger wäre damit ein Gefallen gethan, und dem Beklagten könnte durch eine ganz kurze Ladungs- bezw. Einlassungsfrist kein Schaden erwachsen; schreibt doch auch § 33 Abs. 2 des Gew.Ger.Ges. vor, daß die Ladung „spätestens am Tage vor dem Termin" erfolgen muß.[1])

Es sprechen also gewichtige Gründe dafür, daß diese Auslegung die richtige ist. Wenn ich mich ihr anschließe, so muß ich gleichwohl anerkennen, daß die unglückliche Wahl des Wortlauts auch eine andere Deutung gestattet: es sei genügend, wenn der Vorsitzende des Innungsschiedsgerichts innerhalb der ersten acht Tage nach dem Klageingang mündlich oder schriftlich die Verfügung darüber trifft, wann der Verhandlungstermin stattfinden solle.[2])

Bezöge sich die Frist wirklich nur auf das Terminbestimmen, nicht auf das Terminhalten, so wäre dem Kläger mit der Neuerung herzlich wenig gedient. Denn zunächst bedarf es noch der Ausfertigung und Zustellung der Terminsladung, dann aber stände grundsätzlich nichts entgegen, den Verhandlungstag erst nach Wochen stattfinden zu lassen — etwa aus dem Grunde, weil es für das Schiedsgericht bequemer ist, nicht jedes einzelnen Falles wegen sofort zusammenzukommen, sondern solange zu warten, bis sich eine hinreichende Anzahl von Prozessen angesammelt haben, die der Entscheidung harren.[3]) Die Anrufung des Gewerbe- oder in dessen Ermangelung des ordentlichen Gerichts würde dem Kläger verwehrt sein, sofern nur die Entschließung des Schiedsgerichtsvorsitzenden über den Verhandlungstag noch in die ersten acht Tage nach der Klagerhebung fällt; lediglich eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wäre geeignet, eine größere Beschleunigung zu erzielen, indem bei Ordnungsstrafe die Abhaltung des ersten Termins binnen angemessener Frist gefordert würde.[4])

Vermuthlich wird aus dieser unklaren Ausdrucksweise, die bei einer Ersetzung des „innerhalb acht Tagen" durch „spätestens auf den 7. (oder 8.) Tag" ganz leicht zu vermeiden war, eine Reihe von Zuständigkeitsprozessen hervorgehen, um so mehr, als es ferner zweifelhaft ist, ob der Kläger bei Richtigkeit der zweiten Auslegung schon dann die Sondergerichtsbarkeit der Innung außer Kraft setzen darf, wenn die Terminsansetzung zwar verfügt, aber in den ersten acht Tagen nach Klageingang ihm nicht zugestellt sein sollte. Die Aufsichtsbehörden der Innungen werden daher gutthun, solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, indem sie da, wo die Innungsschiedsgerichte beibehalten oder neu eingeführt werden, bei ihrer Mitwirkung an der Abfassung

[1]) Dementsprechend ist es den Gewerbegerichten möglich gewesen, im Jahre 1896 von allen Streitigkeiten über die Hälfte (56,9 v. H.) in der ersten Woche nach der Klagerhebung zu Ende zu bringen. 25,5 v. H. dauerten 1—2 Wochen, und nur 17,6 v. H. nahmen mehr als 2 Wochen in Anspruch („Das Gew.Gericht" 11. Jahrg. Sp. 96).

[2]) Hierfür ließe sich z. B. der Vergleich mit der Ausdrucksweise in § 193 Abs. 2 der R.Civ.Proz.Ordn. verwerthen: „Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden." Vgl. dagegen z. B. § 29 des Reglements für die Reichstagswahlen vom 28. Mai 1870.

[3]) Vgl. über dies bei dem Schiedsgerichte des Innungsausschusses in Berlin übliche Verfahren: Cuno Jahrg. II Sp. 20 des „Gewerbegerichts."

[4]) § 96 Abs. 2 N.H.G.

Digitized by Google

bezw. Umarbeitung der betreffenden Nebenstatuten und bei Erlaß von Ausführungsanweisungen darauf hinstreben, daß die Schiedsgerichtsvorsitzenden ein für alle Mal den ersten Termin binnen acht Tagen nach Eingang der Klage halten.

Die Gefahr einer erheblichen Verzögerung, ja einer Stockung der ganzen schiedsgerichtlichen Thätigkeit kann sich insbesondere daraus ergeben, daß nicht für sämmtliche vorschriftsmäßig zu besetzenden Stellen der Gerichtsmitglieder die Persönlichkeiten vorhanden sind, und daß erst eine Neu- bezw. Ergänzungswahl ausgeschrieben werden muß. Mit welcher Unachtsamkeit seitens der betheiligten Körperschaften hierbei nicht ganz selten verfahren wird, ergibt z. B. folgende Mittheilung der Magdeburgischen Zeitung:[1])

„Das Schiedsgericht der hiesigen Tischlerinnung ist, da es die Wahl der Beisitzer aus den Gesellenkreisen nicht, wie in den Statuten vorgesehen worden, alle Jahre neu hat vornehmen lassen, nicht berechtigt, rechtsgiltige Entscheidungen zu treffen. Die Neuwahlen sind seit ein paar Jahren nicht erfolgt. Solange, wie keine Neuwahlen vorgenommen werden, sind die dort gefällten Entscheiduugen ungiltig. Die Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Tischlergewerbe werden inzwischen durch das hiesige Gewerbegericht geschlichtet."

Aehnliche Uebelstände sind nach den Angaben Cuno's[2]) in Berlin beobachtet. Derselbe erwähnt:

„ . . . Eine Prüfung der Legitimation der als Gesellen-Beisitzer zum Innungsschiedsgericht gemeldeten Personen findet kaum statt. Die Gewerbedeputation als Aufsichtsbehörde hat dem Gewerbegericht wiederholt erklärt, daß sie nur im Rahmen der Angaben des Innungsausschusses Mittheilung über den Bestand des Innungsschiedsgerichts machen könne, ohne damit für die ordnungsmäßige Besetzung einzustehen. Nicht selten kommt es vor, daß für einzelne Innungen das Schiedsgericht zeitweise außer Funktion tritt (im Laufe des Jahres 1896 für zwei Innungen), ja daß Klagen, die wegen Unzuständigkeit vom Gewerbegericht ab- und an das Schiedsgericht verwiesen waren, nach einiger Zeit wieder an das Gewerbegericht zurückgelangten, weil inzwischen die Gesellen-Beisitzer der Innung ausgeschieden seien oder ihr Amt niedergelegt hätten, oder weil die Innung trotz Aufforderung Beisitzer nicht angegeben habe. Diese Unsicherheit des Bestandes des Schiedsgerichts gefährdet geradezu die Rechtssicherheit."

Gewiß wird man diese Klagen als berechtigt anerkennen und aus ihnen schwerwiegende Bedenken gegen das Fortbestehen oder gar eine Erweiterung der Innungsgerichtsbarkeit ableiten. Uebrigens ist die in den vorstehenden Angaben enthaltene Auffassung, daß das Gewerbegericht zuständig werde, wenn und solange das Innungsschiedsgericht „außer Funktion getreten," d. h. nicht vollzählig besetzt sei, zwar praktisch brauchbar,[3]) aber nicht einwandfrei. Das Innungsschiedsgericht ist zuständig von dem Tage an, seit welchem das betreffende Nebenstatut behördlich in Kraft gesetzt ist; ein vorübergehender Wegfall einzelner Mitglieder hebt meiner Ansicht nach sein Bestehen und damit seine Zuständigkeit ebenso wenig auf, wie dies bei einem Gewerbe-, einem Amts- oder Land-

[1]) Die Nachricht ging im Frühjahr 1894 durch die Zeitungen (vgl. Blätter für soziale Praxis Bd. II, erstes Halbjahr, S. 183).

[2]) „Das Gewerbegericht" 2. Jahrgang Sp. 19.

[3]) Vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 5 S. 18, 263.

Digitized by Google

gerichte der Fall sein würde: es muß nur schleunig Ersatz geschaffen werden, um so mehr dann, wenn kein Stellvertreter zur Hand ist (§ 91 Abs. 2 N.H.G.). So selbstverständlich dies dem Beamtenrichter erscheint, so leicht kommt es im Laienstande in Vergessenheit. Die Verwaltungsbehörden als Beschwerde- und Aufsichtsinstanz werden deshalb auch auf die Vollständigkeit der Schiedsrichterliste ihr stetes Augenmerk mit richten müssen, wenn Verschleppungen verhütet werden sollen.

Daß die Innung bezw. das Innungsschiedsgericht in jedem Rechtstreite bemüht sein solle, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, ist nicht mit den ausdrücklichen Worten vorgeschrieben, wie in § 39 Absatz 1 des Gew.Ger.-Gesetzes.[1]) Immerhin läßt § 91 b Abs. 2 N.H.G. die Möglichkeit eines Vergleichs nicht aus dem Auge, sondern bestimmt, daß aus Vergleichen, welche nach der Klag-Erhebung in Fällen von Lehrlings- und anderen Streitigkeiten geschlossen sind, die Zwangsvollstreckung stattfinde[2]); es muß jedoch die Einigung vor der Innung bezw. ihrem Schiedsgerichte erfolgt sein: ein Vergleich vor dem Vorsitzenden des letzteren allein würde nicht genügen, da aus naheliegenden Gründen die weitgehenden Befugnisse der Gewerbegerichts-Vorsitzenden (§ 54 Gew.Ger.Ges.) nicht übernommen sind.

Ein Ladungszwang steht den Spruchbehörden der Innungen nicht ohne weiteres zu. Der einzige gesetzlich geregelte Fall einer Vorführung war in dem durch das N.H.G. beseitigten und durch keine gleichartige Bestimmung ersetzten § 100 d (Schlußsatz) R.Gew.Ordn. enthalten („Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.") Es kann aber durch Statut, bei Schiedsgerichten durch Nebenstatut, bestimmt werden, daß alle Innungsmeister und deren Gesellen (Gehilfen), nicht auch die „Arbeiter," bezüglich deren die Auslassung im N.H.G. wohl nur auf einem Versehen beruht, auf Anordnung der Spruchbehörde persönlich vor dieser zu erscheinen haben, sei es als Parteien, sei es als Auskunftspersonen. Denn nach § 88 Absatz 1 N.H.G. (§ 100 b R.Gew.Ordn.) darf den Innungsmitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen, welche mit den Aufgaben der Innung in Verbindung stehen, auferlegt werden; dies trifft bei der Rechtsprechung zweifellos zu, wenn sie auch nur hinsichtlich der Lehrlinge ein untrennbarer Theil der Innungszwecke ist. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung theil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Der Innungsvorstand ist berechtigt, über die säumigen Innungsmitglieder Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mk. zu verhängen; Voraussetzungen und Form der Straffestsetzung muß das Statut ersehen lassen.[3]) Der Betrag der Geldstrafen, die nöthigenfalls wie Gemeindeabgaben eingezogen werden, fließt in die Innungskasse. Ueber Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde.[4]) Diese kann auch ihrerseits durch

[1]) „Erscheinen beide Parteien . . ., so hat das Gericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen."

[2]) Diese Möglichkeit war nach § 100 d Abs. 2 R.Gew.Ordn., der nur von „Entscheidungen" sprach, nicht gegeben; es blieb, um sicher zu gehen, nichts übrig, als durch einen Urtheilsspruch der Innungsbehörde die Rechtsfolgen des Vergleichs herbeizuführen, da die Anwendbarkeit des § 702 Nr. 1 R.C.P.O. bestritten war; vgl. Otto, S. 113 fg. und dort Angef.

[3]) § 83 Nr. 12 N.H.G.

[4]) §§ 89 Absatz 3, 92 c, 96 Absatz 2 ebenda.

Digitized by Google

Androhung, Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Innungsmitglieder und deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theil nehmen, die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften erzwingen.

Ein mittelbarer Zwang zum Erscheinen kann daneben gegen die Parteien bei der Ladung durch die Androhung geübt werden, daß im Falle des unentschuldigten Ausbleibens nach Lage der Akten die Entscheidung ergehen, oder sogar daß in dem Ausbleiben ein Verzicht auf Geltendmachung von Einwendungen bezw. (bei dem Kläger) eine Zurücknahme des Klagantrages erblickt werden solle.

Die Innungsspruchbehörde hat das Recht und die Pflicht freiester Beweiswürdigung. Zur Abnahme von Partei-, Zeugen- oder Sachverständigen-Eiden ist sie weder gesetzlich noch mit Hilfe statutarischer Regelung befugt, da jede Grundlage hierfür fehlt.[1]) Sie ist also darauf angewiesen, um so ausgiebiger von allen übrigen Mitteln zur Erforschung der Wahrheit Gebrauch zu machen. Auch hier zeigt sich eine Klippe, an welcher die Thätigkeit der Innungsgerichte um so leichter scheitern kann, als keine außerhalb des genossenschaftlichen Verbandes stehende Person verpflichtet ist, sich vernehmen zu lassen.

Es soll nicht verkannt werden, daß die neuen Vorschriften[2]) das Bestreben zeigen, die Rechtsprechung der Innungsbehörden in geregeltere Bahnen zu lenken. Das Verfahren bis zum Urtheil ist allerdings, abgesehen von den erwähnten Bestimmungen, der statutarischen Ordnung überlassen.[3]) Aber da weder eine ganz knapp gehaltene noch eine sehr ausführliche Normirung bei der Eigenart dieser Spruchstellen die Gewähr für sachgemäße Handhabung leitet, so galt es hauptsächlich denjenigen Uebelständen vorzubeugen, welche sich bisher aus der Form und Wirkung der Entscheidungen ergeben hatten.

Fortan sind die Entscheidungen zu verkündigen und schriftlich abzufassen. Es mag manchen, dem Innungswesen fernstehenden Juristen eigen berühren, daß diese Vorschrift erst jetzt gegeben wird, während sie doch längst die unentbehrliche Unterlage jeder modernen Rechtsprechung ist. Die angerufene Innungsbehörde wird nicht mehr, wie es nach meinen Beobachtungen bis jetzt ziemlich häufig geschehen ist, die Parteien nach einigem Hin- und Herreden ohne Abgabe einer Entscheidung mit dem gutgemeinten Rathschlage entlassen, sie möchten sich mit einander vertragen, sondern sie wird den Streitfall, wenn eine Einigung im Termine nicht gelingt, durch einen Urtheils-

[1]) Ein Meineid oder Falscheid nach §§ 153 ff. R.St.Ges.Buch kann vor der Innungsspruchinstanz nicht geleistet werden, da sie keine „zur Abnahme von Eiden zuständige Behörde" ist (§ 154 das.).

[2]) § 91 b N.H.G.

[3]) Das frühere Normalstatut für Innungen (abgedruckt bei Marcinowski Commentar §§ 97 ff. R.Gew.Ordn.) behandelte die Lehrlingsprozesse in § 62 wie folgt:

„Der Ausschuß für das Lehrlingswesen entscheidet an Stelle der Gemeindebehörde Streitigkeiten der in § 120 a R.Gew.O. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen auf Grund mündlicher Verhandlungen. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ist ausgeschlossen."

Die letztgedachte Bestimmung, die sich ähnlich in § 29 Gew.Ger.Ges. befindet und gegen die im Interesse der Billigkeit und Beschleunigung nichts einzuwenden ist, fehlt in dem Muster-Nebenstatut sächsischer Innungsschiedsgerichte bei Otto, S. 164 ff., ist aber von mehreren hiesigen Innungen übernommen.

Die neuen Normalstatuten für freie und für Zwangsinnungen (R.Centr.Bl. vom 19. März 1898 S. 156, 171 ff.) sehen in §§ 39, 40 bezw. 37, 38 vor, daß der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit geben soll, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

spruch erledigen. Denn durch die angeordnete Niederschrift der Entscheidung wird das Gefühl der Verantwortlichkeit, der Bedeutung des ganzen Vorgangs in den Spruchrichtern gestärkt, und die Kontrole wird gegenüber etwaigen Mängeln erleichtert, so daß auf Abhilfe nachdrücklicher hingewirkt werden kann.

Daß das Verfahren oder doch wenigstens die Verkündigung öffentlich vor sich gehen müsse, ist nicht vorgeschrieben, entspricht auch nicht dem bisherigen Brauche und würde, so natürlich das Verlangen danach für die allgemeine Rechtsauffassung erscheint, für viele Spruchbehörden bei den obwaltenden räumlichen Verhältnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

Aus der Nothwendigkeit, die Entscheidungen „schriftlich abzufassen," ergibt sich noch nicht die Verpflichtung, jeder Partei eine Ausfertigung zuzustellen. Den Anforderungen des § 91 b Abs. 1 N.H.G. würde eine Protokollirung des Spruchs durch ein Gerichtsmitglied allenfalls genügen, ohne daß die Mitunterschrift des Vorsitzenden und der übrigen Beisitzer unbedingte Voraussetzung wäre. Auch hier liegt es nahe, die für das gewerbegerichtliche Verfahren geltende Regelung[1]) zu vergleichen. Dort müssen nur solche Urtheile und Beschlüsse der Parteien zugestellt werden, welche in deren Abwesenheit verkündet sind, oder gegen die ein Rechtsmittel gegeben ist. Doch kann in letzterem Falle auf die Zustellung verzichtet, und andererseits die Ausfertigung auch derjenigen von selbst rechtskräftigen Entscheidungen beantragt werden, bei deren Erlaß die betreffende Partei zugegen war.

Da nun gegen die Entscheidungen der Innungen und ihrer Schiedsgerichte ohne Unterschied des Streitwerths die Klage bei dem ordentlichen Gerichte zugelassen ist, so ist es zweckmäßig, durch statutarische Vorschrift die Spruchbehörden durchweg zu schriftlicher Ausfertigung ihrer Entscheidungen[2]) und baldiger Zustellung — etwa binnen drei Tagen — an die Parteien anzuhalten. Denn es kommt sonst gar zu leicht vor, daß Parteien in Folge einer vollständig falschen Auffassung über das bisherige Ergebniß des Innungsverfahrens sich bei dem für sie ungünstigen Erkenntnisse beruhigen, oder daß sie im umgekehrten Falle bei dem Amtsgerichte Klage erheben, ohne daß die ergangene Entscheidung den vermeintlichen anfechtbaren Inhalt hat, ja vielleicht ohne daß eine wirkliche Entscheidung vorliegt (Fälle der Aussetzung, der Zurücknahme u. dgl.). Dem Amtsgerichte, das pflichtgemäß die Voraussetzungen seiner Zuständigkeit zu prüfen hat, bleibt dann nur die Wahl übrig, die Verhandlung bis zur Abgabe einer Innungsentscheidung auszusetzen oder, strenger verfahrend, die Klage als zur Zeit unzulässig abzuweisen. Jedenfalls entstehen so den rechtsuchenden Parteien leicht Weiterungen und Kosten, die sich am ehesten vermeiden ließen, wenn jeder Bescheid, der das Verfahren vor der innungsseitig eingesetzten Behörde abschließt, schriftlich mitgetheilt wird. Die empfangene Ausfertigung dient dann gewissermaßen als Ausweis darüber, inwieweit bisher die Sache ordnungsgemäß ihren Gang genommen hat.

An die äußere Form derartiger Sprüche darf man begreiflicher Weise keine hohen Ansprüche stellen: von erschöpfender Darstellung des Streitstoffes, der Anträge, der erhobenen Beweise und ihrer Würdigung, der Anführung der ausschlaggebenden Rechtsgrundsätze u. s. w. wird und kann fast nie die Rede

[1]) § 30 Abs. 2 Gew.Ger.Ges.

[2]) Unter Entscheidungen sind hier wie in § 91 b N.H.G. nur Urtheile, nicht Beweisbeschlüsse u. dgl. zu verstehen. Ueber Vergleiche bestimmt das Normalstatut: „Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben."

Digitized by Google

sein, es sei denn, daß der Vorsitzende des Innungsschiedsgerichts eine entsprechende rechtswissenschaftliche Vorbildung genossen oder durch anderweite ehrenamtliche Thätigkeit (z. B. in den Rentenschiedsgerichten der Unfall- oder der Invalidenversicherung) in sich aufgenommen haben sollte. Man muß sich damit begnügen, wenn der Spruch ersehen läßt, ob die erkennende Behörde vorschriftsmäßig besetzt war[1]) und welcher Anspruch für gerechtfertigt angesehen oder abgewiesen ist. Eine Sondervorschrift, die indeß für die meisten der angerufenen Stellen schon ein reichliches Maß von Schwierigkeiten in sich bergen dürfte, enthält § 91a N.H.G. (übereinstimmend mit § 51 Gew.Ger.Ges.) betreffs der Verurtheilung zur Vornahme einer Handlung oder bei Nichtvornahme innerhalb bestimmter Frist zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung — bei der Häufigkeit der Kontraktbruchsklagen ein oft wiederkehrender Fall.

Gegen die Entscheidungen der Innungsspruchbehörden ist ganz allgemein der Rechtsweg eröffnet[2]). Nach § 91b N.H.G. hat binnen einer Nothfrist von einem Monat die Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gerichte stattzufinden.

Die Frist zur Anhängigmachung des Rechtsmittels ist jetzt erst zu einer Nothfrist erhoben, so daß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Grundsätzen des § 211 R.Civ.Proc.Ord. beansprucht werden kann, wovon früher nicht die Rede war.[3]) Dies ist immerhin ein erfreulicher Fortschritt; als „unabwendbarer Zufall" wird auch eine unrichtige Rechtsbelehrung durch den Spruchgerichtsvorsitzenden anzusehen sein. Jedenfalls beugt man wiederum Irrthümern und Weiterungen vor, wenn man den Vorsitzenden im Statut verpflichtet, die Belehrung dem Gesetze gemäß zu ertheilen, und wenn man ihn dabei durch das zu benutzende Formular wirksam unterstützt. Der Beginn der Frist ist jetzt ausdrücklich so geregelt[4]), daß sie für die anwesende Partei von der Verkündung, für die abwesende Partei von der Behändigung des Urtheils ab läuft.

Die Dauer der Berufungsfrist sollte nach dem Entwurfe des N.H.G. nur 14 (früher 10) Tage betragen. Im letzten Augenblicke ist jedoch auch hier (vgl. oben S. 17) auf Antrag der Abg. Auer und Genossen, und zwar einstimmig, also in Folge eines allgemein empfundenen Bedürfnisses, die Erweiterung auf einen Monat vorgenommen, während gleichzeitig ein Antrag des Abg. E. Richter, das Gewerbegericht, wo solches bestehe, zum Berufungsgerichte zu machen, von der Mehrheit verworfen wurde.[5])

Als ordentliches Gericht wird regelmäßig schon wegen der Höhe des Streitgegenstandes, der selten 300 M. übersteigen dürfte, das Amtsgericht in Betracht kommen. Aber selbst bei höherem Streitwerthe kann dasselbe auf Grund der Vorschrift in § 23 Nr. 2 Absatz 2 des Gerichtsverf. Gesetzes zuständig sein, insofern die fragliche Streitigkeit während der Dauer des

[1]) Die Einführung brauchbarer Formulare ist hierfür eine nicht zu unterschätzende Erleichterung.

[2]) Der Regierungsentwurf zu der Innungsnovelle von 1881 wollte in weitgehendstem Entgegenkommen bei Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte (§ 100d R.G.O.) bis zu einem Streitwerthe von 50 M. ohne weiteres die Rechtskraft eintreten lassen. Der Reichstag hat mit Recht Bedenken getragen, sich hierauf einzulassen. Vgl. v. Bernewitz, Anm. 1 zu § 100d cit. Das Statut der Innung kann hieran nichts ändern, und ebensowenig ein im Voraus erklärter Verzicht auf das Rechtsmittel, wie er kürzlich von hiesigen Innungsmeistern gewünscht wurde, da sonst „das Schiedsgericht keinen Zweck hätte."

[3]) Otto, S. 99. Mugdan, Anm. 3 zu § 79 Gew.-Ger.G.

[4]) § 91b Abs. 1. Dem entsprach schon die bisherige Praxis, vgl. Mugdan, Anm. 3 zu § 79 Gew.Ger.G. Braunschw. Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 44 S. 191 ff.

[5]) Stenographischer Bericht der 235. Reichstagssitzung v. 23. Juni 1897.

Digitized by Google

Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstanden ist, d. h. erkennbar als eine Meinungsverschiedenheit hervortrat.[1])

War die Innungsbehörde nicht zuständig, hat sie also zu Unrecht eine Streitsache an sich gezogen, die ihr nicht zukam, so folgt aus dem Umstande, daß sie in Verkennung der Rechtslage eine sachliche Entscheidung gefällt hat, noch keineswegs die Kompetenz des ordentlichen Gerichts des betreffenden Innungssitzes. Dasselbe hat selbständig zu prüfen, ob die örtlichen und sachlichen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit zutreffen (Otto, S. 105), wobei nicht nur der für Gewerbegerichte allein maßgebende Gerichtsstand des Erfüllungsortes, sondern auch jeder andere nach der R.Civ.Pr.O. gegebene Gerichtsstand zu berücksichtigen ist (S. 331 ff. des Jahrg. 1897 dieser Zeitschrift).

Hat andererseits das Innungsspruchgericht sich rechtskräftig, aber rechtsirrthümlich für unzuständig erklärt, z. B. weil es das Gewerbegericht für kompetent hielt, so ist das letztere an diese Auffassung nicht gebunden, da § 26 des Gew.Ger.G. nur auf die Beziehungen zwischen den ordentlichen und den Gewerbegerichten Anwendung finden (vgl. „das Gewerbegericht" Jahrgang III Sp. 30). Freilich läuft die Gefahr einer Rechtsverweigerung oder doch einer argen Verzögerung hierbei unter: das ist eben eine unvermeidliche Folge der ganzen Sondergerichtsbarkeit der Innungen. Immerhin wird man, so lange sie besteht, zugeben dürfen, daß diejenigen Entscheidungen, durch welche ein Gewerbegericht sich wegen Zuständigkeit der Innungsspruchbehörde rechtskräftig für inkompetent erklärt hat, für letztere und für das nach ihr etwa angerufene ordentliche Gericht nach § 26 cit. bindend sind, weil diese Vorschrift sonst zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte in allen den Fällen ungeeignet wäre, in welchen der gerichtlichen eine Vor-Entscheidung vorauszugehen hatte.

Das ordentliche Gericht, welchem die Nachprüfung der innungsseitig ergangenen Sprüche obliegt, ist nicht berechtigt, den Streitfall an die Innungsbehörde zurückzuweisen, auch wenn die letztere irriger Weise sich für unzuständig gehalten hat oder erhebliche Mängel in dem Verfahren unterlaufen ließ. Die Zurückweisung ist ein so ausnahmsweise statthaftes Mittel, daß von ihr in solchen Fällen kein analoger Gebrauch gemacht werden darf,[2]) ganz abgesehen davon, daß der Rechtsstreit dadurch verzögert und ohne zwingende Gründe aus einer Hand in die andere gegeben würde.

Ueber die Form der Behändigungen in den Streitigkeiten vor den Innungsbehörden enthalten die gesetzlichen Vorschriften nichts. Die Bedeutung des Zustellungstages für den Fristenlauf (oben S. 23) bringt es indeß mit sich, daß der Zeitpunkt der Behändigung in irgend einer glaubhaften Weise festgelegt werden muß, sei es durch eine Bescheinigung des Innungsboten zu den Akten, sei es durch Einschreibebrief mit oder auch ohne Rückschein, da man im Bedarfsfalle leicht die Auskunft des betreffenden Postamts einfordern kann, sei es endlich durch Postzustellungsurkunde, durch Verabfolgung gegen (private)

[1]) Vgl. oben S. 5 Anm. 5. Wollte man fordern, daß die Streitsache, um das Amts- statt des Landgerichts zuständig zu machen, noch während der Dauer des Verhältnisses gerichtlich anhängig geworden ist, dann würde das Amtsgericht fast nie in Frage kommen, da der Arbeitsvertrag vor gerichtlichem Austrag derartiger Differenzen regelmäßig von der einen oder anderen Seite gelöst zu werden pflegt.

[2]) Auch in anderen Streitsachen des neueren Arbeiterrechts wird von der Zurückweisung möglichst wenig Gebrauch gemacht. So entscheidet z. B. das Reichsversicherungsamt, wenn irgend angängig, in der Sache selbst, und hat den Schiedsgerichten ein Gleiches zur Pflicht gemacht (Nr. 569 der Amtl. Nachr. v. 1897).

Digitized by Google

Quittung mit Datum u. a. m. — Während es unbedenklich ist, für die Berechnung der Berufungsfrist einstweilen die jetzt wohl allgemein als maßgebend anerkannten Grundsätze der R.Civ.Pr.O. (§ 199, 200) anzuwenden[1]) und demnächst die Bestimmungen der §§ 186—193 des Bürgerl. Gesetzbuchs zu Grunde zu legen, können die Vorschriften über Ersatzzustellung hier nicht ohne weiteres Geltung beanspruchen. Es wird schlechthin jede Art der Behändigung ausreichen, welche die Thatsache und den Zeitpunkt des Empfanges der zuzustellenden Urkunde mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen möglich macht, und von welcher der Empfänger nach den obwaltenden Umständen überzeugt sein muß, daß sie von der Innungsstelle ausgeht.[2]) Wird es festgestellt, daß an einem bestimmten Tage sich die betreffende im Termine abwesende Partei im Besitze einer Urtheilsausfertigung befunden hat, so rechnet in der Regel spätestens von diesem Zeitpunkte ab der Fristenlauf. Kann dagegen nicht ermittelt werden, ob ein in dem gerichtlichen Verfahren angefochtener Bescheid früher als einen Monat vor der Klageerhebung dem Kläger zugestellt wurde, so darf keine Zurückweisung wegen Verspätung erfolgen.[3]) Auf keinen Fall ist der Beschwerdeführer beweispflichtig dafür, ob er die Frist innegehalten.

Das ordentliche Gericht hat, wenn man nicht das Innungsgerichtswesen mit ferneren erheblichen Rechtsnachtheilen belasten will, von Amtswegen sein Augenmerk auf die Rechtzeitigkeit der Klage zu richten und diejenigen Schritte zu thun, welche zur Aufklärung etwaiger Zweifel wegen der Fristversäumniß geboten zu sein scheinen.

Kurz mag die Frage berührt werden, ob die Spruchbehörden der Innungen berechtigt sind, Gebühren für die Gerichtshaltung und Rechtsprechung zu fordern. Die Innungen haben nach § 88 Abs. 3 N.H.G. die Befugniß, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen Gebühren zu erheben, ohne Unterschied, ob diese Veranstaltungen zu dem Mindestmaße der innungsseitig zu erfüllenden Aufgaben gehören, oder darüber hinausgehen. Es steht also nichts entgegen, derartige Verpflichtungen sowohl für Lehrlings- als auch für Gesellen- und Arbeiterprozesse einzuführen. Dazu bedarf es der statutarischen Anordnung; denn die Gebührenerhebung stellt sich als Zubehör des auf diese Regelung angewiesenen Verfahrens dar. Für die Zwangsinnungen würde gemäß § 100s Abs. 6 N.H.G. ohnehin die Gebührenerhebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Einziehung der Gebühren, bei welchen keinesfalls die in § 57 des Gew.Ger.G. gegebenen Sätze überschritten werden sollten, erfolgt auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben durch Landesgesetz vorgezeichneten Wege. Streitigkeiten hinsichtlich der Entrichtung hat die Aufsichtsbehörde, und im Falle einer binnen zwei Wochen einzulegenden Beschwerde endgiltig die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden. (§ 89 Absatz 3—4 N.H.G.)

Ueber die Verpflichtung der Parteien, die der Spruchbehörde[4]) entstandenen Baarauslagen (Porto, Zustellungskosten, Schreib-, Zeugen-, Sachverständigen-Gebühren u. dgl.) zu erstatten, enthält die Gesetzgebung nichts. Man muß deshalb aus der Natur der Sache und aus der etwaigen

[1]) Vgl. Wechselordnung Art. 32; Handelsgesetz-Buch Art. 328.

[2]) Aehnlich Revisionsentscheidung Nr. 320, S. 32 der Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Inv. u. Alt. Vers., 1894.

[3]) Ebenda Nr. 107 S. 23. Jahrgang 1892.

[4]) Die Erstattung der dem Gegner erwachsenen Kosten des Verfahrens ist im Urtheile auf Antrag thunlichst genau zu bestimmen, nach § 52 Gew.Ger.G.

Digitized by Google

besonderen Statutarvorschrift die Frage entscheiden. So natürlich es sein wird, die Kosten der Gerichtshaltung (Vergütung für den Vorsitzenden, Entschädigung der Beisitzer und des Boten, Miethe und innere Einrichtung des Sitzungszimmers, Heizung, Beleuchtung u. s. w.) auf die Innungskasse zu übernehmen[1]) und, soweit sie durch die Gebühren und sonstigen Einnahmen (Strafgelder ꝛc.) keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufbringen zu lassen, so berechtigt ist andererseits das Verlangen der Innung, die besonderen Ausgaben, die ihr gelegentlich eines Prozesses entstanden sind, von der unterliegenden Partei, in Vergleichsfällen von der dazu bestimmten Partei sich vergüten zu lassen.[2]) Davon wird zur Vermeidung frivoler Prozesse und mißbräuchlicher Anträge mindestens insoweit Gebrauch zu machen sein, als die Betheiligten gewisse Aufwendungen im Verfahren durch unbegründete Anträge veranlaßt haben.[3]) Für die Einziehung der Kosten darf man sich an die Analogie der Gebühren halten.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Innungsspruchbehörde, für welche bisher § 100d Absatz 2 R.G.O. galt, findet jetzt nach § 91b Absatz 3 ff. N.H.G. statt. Die Urtheile können nach dem Ermessen der Spruchstelle durch sie selbst für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, ohne daß es eines Antrages der Partei bedarf, und zwar in Streitsachen über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Dienstes, über Behändigung oder Inhalt von Arbeitsbüchern oder Zeugnissen (§ 3 Nr. 1 Gew.Ger.G.) unbedingt; in den übrigen Fällen nur, wenn der Streitwerth 100 Mk. nicht übersteigt.[4]) Die vorläufige Vollstreckbarkeit darf von Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, und sie ist abzulehnen, falls dem Schuldner ein unersetzlicher Nachtheil daraus entstehen würde.

Die Aufsichtsbehörde der Innung hat weder mit Beschwerden über die Vollstreckung, noch mit der Durchführung der letzteren etwas zu thun, obgleich sie dadurch manchen von unzutreffenden Voraussetzungen beeinflußten Spruch kennen zu lernen und auf das Verständniß der Richter für künftige ähnliche Fälle in geeigneter Weise einzuwirken Gelegenheit genug bekäme. Beide Aufgaben sind anderen Dienststellen zugewiesen.

Nach § 91b Absatz 6 N.H.G. und § 647 R.Civ.Pr.O. ist das Prozeßgericht, bei welchem innerhalb der einmonatlichen Frist Klage erhoben wurde, für die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln, für Anordnung der Sicherheitsleistung, Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheit, oder ohne solche bei drohenden unersetzlichen Nachtheilen zuständig. Damit ist eine Streitfrage beseitigt, (Otto, S. 89, gegen Schicker) die bisher im entgegengesetzten Sinne beantwortet werden mußte, da die ordentlichen Gerichte in die Durchführung der innungsseitig veranlaßten Vollstreckung sich einzumischen keine gesetzliche Befugniß besaßen.

---

[1]) Vgl. § 74 Abs. 6 des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. und Anm. 8 dazu im Kommentar von Bosse und v. Woedtke. Es würde der Unabhängigkeit der Spruchbehörde übel anstehen, wenn sie sich von den Parteien bezahlen lassen wollte; vgl. „Gewerbegericht" III Sp. 75.

[2]) Auch Otto, S. 77, hat hinsichtlich des früheren Verfahrens vor den Gemeindebehörden angenommen, daß dieses kostenfrei sein sollte, daß aber etwa erwachsende Barauslagen vom Antragsteller eingefordert werden könnten.

[3]) Motive zu § 62 (jetzt 74 Abs. 6 des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. u. Amtl. Nachr. des R.-V.-Amts, 1892 Nr. 167 S. 120. Nur Fälle des Mangels von sachgemäßer Aufmerksamkeit, leichtfertig gestellte Anträge u. s. w. sind gemeint.

[4]) Für die Gewerbegerichte ist in § 56 Abs. 3 G.G.G. die Grenze bis zu 800 Mk. hinaufgerückt. Fast alle Prozesse halten sich indeß, von Klagenverbindungen abgesehen, innerhalb eines Werthes von 100 Mk.

Digitized by Google

Die Vollstreckung erfolgt auf den Antrag der Partei, welchen die Innungsbehörde weiterzugeben hat, seitens der Polizeibehörde gemäß der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren, oder in deren Ermangelung nach den Vorschriften über die gerichtliche Vollstreckung von Zivilprozeßurtheilen.

Eine Besonderheit ergibt sich aus § 127 d N.H.G. (§ 130 der bisherigen R.G.O.), welchen § 91 b Abs. 5 in Bezug nimmt. Nach dieser Bestimmung hat der Lehrherr das Recht, nicht nur bei Vorhandensein einer ihm günstigen Entscheidung der Innung, sondern auch ohne solche im Wege einer polizeilichen einstweiligen Verfügung gegen einen kontraktbrüchigen Lehrling vorzugehen. Der Letztere kann nämlich, wenn er in einem gesetzlich nicht vorgesehenen, also nicht erlaubten Falle die Lehre verließ, bei schriftlichem Abschluß des Lehrvertrages gezwungen werden, so lange in der Lehre zu bleiben, bis durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß für gelöst erklärt oder dem Lehrlinge mittelst einstweiliger Verfügung eines Gerichts die Erlaubniß gegeben ist, bis auf weiteres aus der Lehre zu bleiben (z. B. wegen Mißhandlung durch den Lehrherrn). Der Spruch der Innung steht selbstverständlich derartigen Entscheidungen nicht gleich. Das Gericht wird aber, von dringenden Fällen nach § 820 C.Pr.O. abgesehen, für dieselben erst zuständig sein, nachdem die Innung ihren Spruch für oder gegen das Fortbestehen des Lehrvertrages gefällt, und nachdem eine Partei Klage hiergegen erhoben hat. Vorher muß das Gericht auf Eingriffe in das Verhältniß der Parteien verzichten, ebenso wie ein Landgericht keine einstweiligen Verfügungen in Streitsachen ergehen lassen kann, die zunächst bei dem Amts- oder dem Gewerbegerichte anhängig zu machen sind.

Der polizeiliche Zwang wird zunächst durch einfache Aufforderung an den Lehrling zu üben sein. Erst bei Weigerung kann derselbe durch Androhung von Geldstrafen bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr angehalten, ja sogar im Wege unmittelbaren Zwanges dem Meister ins Haus gebracht werden.

Dem Ermessen der vollstreckenden Polizeibehörde und ihrer im Beschwerdeverfahren vorgesetzten Instanzen bleibt es überlassen, den Schuldner bei etwaigen Einwendungen, welche den von der Innungsbehörde festgestellten Anspruch selbst betreffen, auf eine neue Klage bei derselben Spruchstelle zu verweisen (§ 686 C.Pr.Ordn.).

Hält die Polizeibehörde die abgegebene Entscheidung des Innungsorgans wegen Unzuständigkeit desselben für ungiltig, so kann und darf sie dem Ersuchen um Vollstreckung nicht entsprechen, sondern muß den Antrag ablehnen und der Partei die Geltendmachung bei dem kompetenten Gerichte im Wege einer neuen Klage überlassen.[1])

Wir kehren nun zu der Beantwortung der im Eingange aufgeworfenen Frage zurück, ob das Wesen und die Bedeutung der Innungsrechtsprechung es rechtfertigen, wenn in wachsendem Umfange Schiedsgerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Innungsmeistern und ihren Arbeitnehmern gebildet werden.

Daß eine ganz allgemeine Zuständigkeit der Innungsorgane in gewerblichen Arbeitsdifferenzen weder früher noch jetzt der gesetzgeberischen Absicht

[1]) Für die Innungsinstanz trifft also dasjenige vollkommen zu, was Eccius (bei Gruchot Bd. 36 S. 144 ff.) meines Erachtens mit Unrecht von den Gewerbegerichten ausgeführt hat; vgl. S. 345 f. des Jahrgangs 1897 der „Annalen".

Digitized by Google

entsprechen würde, folgt ohne weiteres daraus, daß nur in Lehrlingssachen ein Zwangsrecht, die erste Entscheidung abzugeben, für die Innungen besteht, während im Uebrigen die Bildung der Schiedsgerichte durch Nebenstatut ihrem Belieben überlassen bleibt und nicht etwa in der Weise, wie nach § 1 Abs. 5 Gew.Ger.Ges. gegenüber einer widerspenstigen Gemeinde, durch die Oberbehörde erzwungen werden kann.

Andererseits besteht auch für die staatlichen Organe keine Nöthigung, die Gründung von Innungsschiedsgerichten zu genehmigen. Selbst dann, wenn das Nebenstatut an und für sich vollständig den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann die Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen unter Angabe der Gründe die Genehmigung versagen (§ 98 c R.Gew.Ordn., § 85 Abs. 1 N.H.G. — In den Motiven zur Novelle der R.G.O. von 1881 ist es bereits offen anerkannt, daß für die Versagung der Genehmigung namentlich der Umstand in Frage komme, ob nicht bei dem Inkrafttreten eines Innungsschiedsgerichts sich Unzuträglichkeiten und Reibungen mit bestehenden örtlichen Einrichtungen befürchten ließen. In weiterer Ausführung dieses sehr richtigen Gedankens, der eine gewisse Prophetengabe zeigt, hat der Preußische Handelsminister Bresfeld bei der Berathung des N.H.G. im Reichstage am 22. Juni 1897 erklärt,[1]) es sei auch in Zukunft genügende Gewähr dafür geboten, daß die Errichtung von Innungsschiedsgerichten verhindert werden könne, wo wirklich Bedenken dagegen vorlägen, und daß bei der Prüfung, die auf die Verhältnisse des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen habe, nicht zu besorgen sei, es könnten in der That störende Eingriffe in bestehende Verhältnisse durch Schaffung derartiger Spruchbehörden stattfinden.

So wohlwollend diese dankenswerthe Aeußerung gefaßt ist, läßt sich doch nicht leugnen, daß die Bedenken und Einwendungen, welche schon bei dem Bekanntwerden des Entwurfs des N.H.G. gegen den weiteren Ausbau der spruchrichterlichen Innungsthätigkeit erhoben wurden, und welchen die Gewerbegerichte wiederholt bis zum letzten Augenblicke vor Annahme dieser Novelle lebhaften Ausdruck verliehen haben,[2]) in den wesentlichsten Punkten Berechtigung besitzen: es steht eben ganz in dem Ermessen der Verwaltungsbehörden, inwieweit sie eine Beschränkung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit durch die Zulassung jener Sondergerichte eintreten lassen wollen oder nicht. Die Gefahr liegt nahe, daß hierdurch an manchen Orten aus dem mißverstandenen Bestreben, die Innungen zu stärken und in der Erfüllung neuer wie alter Aufgaben zu unterstützen, eine arge Zersplitterung in der Rechtspflege und in der Rechtsbildung eintreten wird.[3])

Man mag über die Gewerbegerichte denken, wie man will: das Eine wird man zugeben müssen, daß durch ihre Thätigkeit, insbesondere durch die rechtsverbindliche, unanfechtbare Eigenschaft ihrer Urtheile bei beinahe allen Streitsachen (Werth bis 100 Mk.) im Laufe der letzten 7 Jahre eine größere Einheitlichkeit in der Auslegung und Anwendung der Vorschriften über den gewerblichen Arbeitsvertrag erzielt ist, über dessen eigenartige Bedeutung neuer-

[1]) „Das Gewerbegericht" 2. Jahrgang, Sp. 110.

[2]) „Das Gewerbegericht" Jahrg. I Sp. 49; Jahrg. II Sp. 1, 69, 100, 110. Jahrg. III Sp. 16.

[3]) Im Sinne der obigen Erklärung des Pr. Handelsministers ist auch die Pr. Anweisung vom 1. März 1898 (Art. 17) gehalten; vgl. von Rohrscheidt, Normalstatuten, S. 94 Anm. 1. Die zu hörenden Gemeindevorstände sollen eine Aeußerung des etwa bestehenden Gewerbegerichts ihrem Gutachten beifügen.

Digitized by Google

dings sich Endemann[1]) unter treffender Würdigung des heutigen Zwiespalts zwischen Rechts- und Wirthschaftslehre ausgesprochen hat.

Die Voraussetzungen des Vertragsschlusses, des Dienstantritts, die Arten der verschiedenen Arbeitnehmer, das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten, der zulässige Inhalt der Arbeitsordnungen, die Gründe für die sofortige Entlassung bezw. Arbeitsniederlegung: über dies alles ist durch die gemeinsame, eifrige Thätigkeit der Arbeitgeber und -Nehmer in ihrer Eigenschaft als Gewerbegerichtsbeisitzer unter der Leitung unparteiischer Vorsitzender, die in der Regel die Befähigung zum Richteramte besitzen, bei der Erörterung einer Fülle von Einzelfällen ziemliche Uebereinstimmung in der Beurtheilung erzielt; die Gerichtsmitglieder haben es sich angelegen sein lassen, im praktischen Leben die so gewonnene und geklärte Rechtsüberzeugung weiter und weiter zu verbreiten. Ja, der Zusammenschluß der deutschen Gewerbegerichte zu einem Verbande, welcher durch seine monatlich erscheinenden Mittheilungen („das Gewerbegericht") von wichtigen Entscheidungen Kenntniß gibt und allerlei Fragen des gewerblichen Lebens zur Besprechung stellt, hat über die Grenzen des einzelnen Gerichts hinaus zu nutzbringendem Meinungsaustausche geführt, so daß in ganz Deutschland die gewerbegerichtliche Rechtsprechung mehr und mehr einer gleichmäßigen Gestaltung entgegengeht.

In diese für die Betheiligten durchaus wünschenswerthe Entwicklung, welche das Gefühl einer erhöhten Rechtssicherheit in mancher früher vielumstrittenen Frage mit sich bringt und beiden Parteien häufig ohne die Nothwendigkeit eines Streitverfahrens die Richtschnur für ihr Verhalten liefert, würde ohne zwingenden Grund gewaltsam eingegriffen werden, wenn man die Gewerbegerichte in ihrem gegenwärtigen Besitzstande schmälern und ihre Zuständigkeit durch Zulassung neuer Innungsschiedsgerichte beeinträchtigen wollte.

Erfreulicher Weise haben schon auf Grund der bisherigen Rechtslage sich verschiedene Behörden veranlaßt gesehen, der Gründung von Sondergerichten der Innungen an solchen Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

So hat der Bezirksausschuß zu Wiesbaden durch Entscheidung vom 8. Januar 1894[2]) die Errichtung einer derartigen Spruchstelle für die Glaser-Innung zu Frankfurt a/M. mit Rücksicht auf das Vorhandensein des dortigen Gewerbegerichts verhindert. Ebenso wenig ist es der Bäcker- und der Buchdrucker-Innung zu Leipzig gelungen, die aus dem gleichartigen Grunde geltend gemachten behördlichen Bedenken aus dem Felde zu schlagen.[3])

Mit Unrecht hält man entgegen, daß die Innungsschiedsgerichte den Vorzug böten, durch solche Mitglieder, die eine besondere Sach- und Fachkenntniß mitbrächten, die Streitfragen des gewerblichen Lebens beurtheilen zu lassen. Dieser Einwand, auf den der Abg. Gamp in der Reichstagssitzung vom 22. Juni 1897 namhaftes Gewicht legte, und der sich auch bei v. Bernewitz (Anm. 6 zu § 100 f R.Gew.Ordn.) findet, erledigt sich so gut wie vollständig dadurch, daß die meisten Prozesse dieser Art zwar eine Kenntniß der Arbeiterverhältnisse überhaupt, aber keineswegs diejenige des bestimmten Ge-

[1]) „Die Behandlung der Arbeit im Privatrecht" im Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. F., Bd. 12.

[2]) „Blätter für soziale Praxis", 3. Halbjahr, S. 75. Die Begründung nimmt Bezug auf die entsprechende Anweisung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. März 1882.

[3]) „Das Gewerbegericht", 2. Jahrgang, Spalte 4.

Digitized by Google

schäftszweigs verlangen, dem der Streit entstammt. Ausführlich hat dies Lautenschlager, der Vorsitzende des Stuttgarter Gewerbegerichts, in seinem sehr beachtenswerthen Aufsatze (Schmoller's Jahrb., 17. Jahrg., 3. Heft, S. 171) nachgewiesen: es handelt sich, wie jeder Praktiker ihm beipflichten wird, bei der großen Masse der Streitigkeiten um Fälle der Forderung von Entschädigung für sofortige Aufhebung des Vertrages (Entlassung, Niederlegung der Arbeit), um Restlohnforderungen, Inhalt der Zeugnisse u. a. m. Kommt wirklich einmal ein Fall vor, in welchem die Abschätzung der Brauchbarkeit und Güte einer gewissen Arbeitsleistung Schwierigkeiten in sich birgt, so kann das Gewerbegericht entweder Sachverständige vernehmen, oder der Vorsitzende ist befugt, diejenigen Beisitzer, welche nach der im Voraus bestimmten, meist alphabetischen, jährlichen Folge zwar nicht an der Reihe sind, aber dem in Streit befangenen Gewerbe angehören oder doch am nächsten stehen, zu der Mitwirkung an der Sitzung zu laden. Er hat dann nur aktenkundig zu machen, daß und weshalb er es für zweckmäßig hielt, von der regelmäßigen Reihenfolge der Mitglieder-Zuziehung abzuweichen (vgl. § 22 Abs. 3 Gew.Ger.Ges. und das Musterstatut dazu).

Uebrigens ist es durchaus nicht allgemein zutreffend, daß die Mitglieder der Innungsschiedsgerichte das Gebiet der in der Innung vertretenen Gewerbe vollständig als Sachkenner beherrschen. Abgesehen davon, daß es nach wie vor zulässig bleibt, nicht nur gleiche und verwandte Handwerke (§ 100 Abs. 1 N.H.G.), sondern auch ganz verschiedenartige Gewerbe in einer Innung zu vereinigen (§ 83 Abs. 2 Nr. 1 N.H.G.), hat unsere rege Industrie eine unabsehbare Zahl von Einzel-Gewerbszweigen und Betriebsarten entstehen lassen, in welche sich, zumal in den größeren Städten ein Gewerbe theilt. Der Bautischler steht dem Möbelfabrikanten, der gewöhnliche Klempnermeister dem Hersteller von Gas- und Wasseranlagen, von elektrischen Leitungen u. s. w., der Maschinen- dem Kunstschlosser, der Hufschmied dem Wagenbauer einigermaßen fern und fremd gegenüber. Er vermag sich in Streitfälle, die eine genaue Kenntniß solcher Einzelfächer verlangen, nicht leichter hineinzudenken, als ein Glaser- oder Schneidermeister, der etwas in der Welt sich umgesehen hat.

Es leisten überhaupt die Gewerbegerichte nicht schwächere, sondern stärkere Gewähr für eine einsichtige, den Bedürfnissen des Lebens und der Gesammtheit angepaßte Rechtsprechung, und es ist wohl zu begreifen, wenn sie auf ihren beiden letzten Verbandstagen[1]) beschlossen haben, sich gegen die drohende Erweiterung der Innungsschiedsgerichte mit aller Kraft zu wehren, zumal dadurch die Stellung der Gewerbegerichte als begutachtender und vermittelnder Behörden, sowie als Rückhalt für die mit ihnen in engsten Zusammenhang gebrachten Arbeitsnachweise bedenklich erschüttert werden würde.[2])

Die großen Schwierigkeiten, welche sich im Vergleiche mit der gewerbegerichtlichen Thätigkeit für die Innungsschiedsgerichte herausstellen, sind kurz zusammengefaßt folgende: die Eigenart derselben macht eine genaue, aber nur selten ganz durchzuführende Abgrenzung der in der Innung vertretenen Gewerbe-

[1]) Am 23. September 1896 zu Straßburg im Elsaß und am 11. September 1897 zu Karlsruhe.

[2]) Zur Erstattung von Gutachten würden sie freilich auch für solche Fragen aufgefordert werden können, welche für den Bezirk einer mit Schiedsgericht versehenen Innung auftauchen. Aber es fehlt ihnen dann an der dringend wünschenswerthen Fühlung mit den betreffenden Arbeitgebern und -Nehmern. Ganz dasselbe trifft zu bei der Anrufung der Gewerbegerichte als Einigungsämter (§ 61 Gew.Ger.G.), als welche die Innungsschiedsgerichte nicht ausgebildet sind (Mugdan Anm. 3 zu § 61 Gew.Ger.G.).

Digitized by Google

betriebe nöthig; die Arbeitnehmer werden oft widerwillig genötigt, bei den Sondergerichten Recht zu suchen und Recht zu sprechen, während ein Fall der Verweigerung des Beisitzeramts bei einem Gewerbegericht meines Wissens noch nie vorgekommen ist; durch dieses Widerstreben einerseits, durch lässige Handhabung andererseits wird die Schleunigkeit und Sicherheit des Verfahrens leicht beeinträchtigt; die Befugnisse der Spruchbehörden sind für eine gründliche Sachprüfung zu gering und die Ergänzung durch Statut oder Anweisung bringt die Gefahr mit sich, daß die erlassenen Vorschriften mangels genügenden Verständnisses und Entgegenkommens auf dem Papiere stehen bleiben; durch Streitigkeiten über die Zuständigkeit kann häufig unter langanhaltender Belästigung und Benachtheiligung der Parteien der Prozeß von einer Instanz in die andere gebracht werden; endlich sind die Innungsschiedsgerichte in hervorragendem Maße geeignet, in die friedliche, einheitliche Ausgestaltung des deutschen Arbeiterrechts seitens der Gewerbegerichte einen Keil hineinzutreiben.

Einstweilen mag man noch Bedenken tragen, einer vollständigen Beseitigung der Innungsschiedsgerichte das Wort zu reden. In Ortschaften, in welchen neben der in den Innungen verkörperten gewerblichen Thätigkeit nur Landwirthschaft und andere, nicht unter die R.G.O. fallende Betriebe vorhanden sind, verdient die Entscheidung der Innungsschiedsgerichte immerhin noch den Vorzug vor der umständlichen, kostspieligen Anrufung der ordentlichen Gerichte, so lange wenigstens, bis die gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die dringend zu wünschende einfachere Form angenommen haben werden, und bis das Gerichtskostengesetz ebenfalls eine zeitgemäße Aenderung (z. B. durch Aufhebung jedweder Vergleichsgebühr) erfahren hat.

Wo aber ein Gewerbegericht besteht, oder wo dessen Errichtung ernstlich in Frage kommt, da sollte mit allem Nachdrucke darauf hingewirkt werden, daß dieser Neuerung nicht unter Hinweis auf das Vorhandensein oder die Schöpfung von Innungsschiedsgerichten Abbruch gethan würde.

Für die gesunden Verhältnisse, in denen sich das deutsche Handwerk früher befand, und die ihm das „Neue Handwerkergesetz“ vom 26. Juli 1897 hoffentlich mit einigem Erfolge wieder zu verschaffen unternommen hat, ist die eigene Gerichtsbarkeit der Innungen keine nothwendige Voraussetzung. Auf eine gesicherte, beschleunigte und gleichmäßige Durchführung der Rechtsstreitigkeiten des Arbeiterstandes ist bei den Gewerbegerichten viel fester zu rechnen. Die Innungen werden daher gut thun, wenn sie ihnen in dieser Beziehung ganz das Feld räumen, abgesehen von den Lehrlingssachen, bei denen ich den inneren Zusammenhang mit dem Innungsgedanken anerkenne und nur die Unzulässigkeit der Berufung an das Gewerbe- statt an das ordentliche Gericht bedaure.

Unter Verzicht auf die Sondergerichtsbarkeit mögen sich die Innungen im übrigen um so eifriger den sonstigen Aufgaben, vornehmlich den Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe, der Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern widmen (§§ 81a und b N.H.G.). Hier werden sie erreichen und beweisen können, daß das Handwerk noch heute goldenen Boden hat.

Digitized by Google

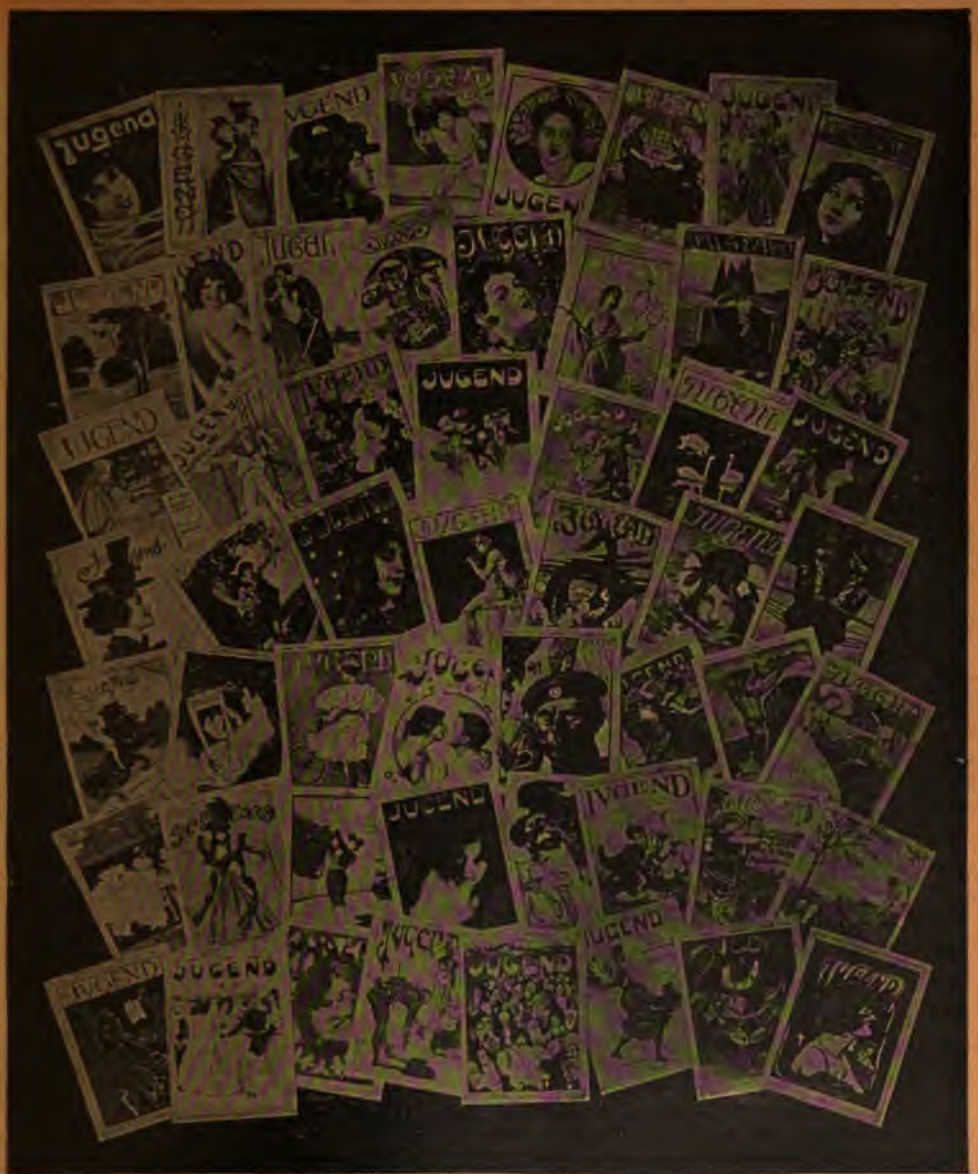

„JUGEND"

MÜNCHENER ILLUSTR. WOCHENSCHRIFT
FÜR KUNST UND LEBEN.

Herausgeber: GEORG HIRTH. Redacteur: FR. v. OSTINI.

Jede Woche ein neues farbiges Titelblatt.

Preis pro Vierteljahr (13 Nummern) Mk. 3.—, direkt franco unter Streifband Mk. 4.50; Preis der einzelnen Nummer 30 Pf.

26 Nummern bilden einen Band. Jeder Band gebunden à Mk. 8.50.

Besonders zu **Fest- und Gelegenheits-Geschenken** geeignet.

Abonnements durch alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungsagenturen, oder durch den Verlag. — Probenummern und Prospekte gratis.

Google

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Auffeß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Digitized by Google

Knorr & Hirth, München

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

HARVARD COLLEGE LIBRARY CAMBRIDGE, MASS.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | Zweiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 2.

Inhalt:

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1897.	Seite
A. Unfallversicherung	89
Uebersicht über die in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden ꝛc., sowie deren Erledigung .	96
Uebersicht über die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts	111
B. Invaliditäts- und Altersversicherung	119
C. Allgemeine Geschäftsübersicht . . .	130

Bundesfeldherrenamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht. Von Karl Gümbel	Seite 131
Erster Abschnitt.	
Geschichtliche Entwickelung der deutschen Heeresverfassung	134
Zweiter Abschnitt.	
Die grundsätzliche Stellung des Reiches und der Staaten nach der deutschen Heeresverfassung	147
Dritter Abschnitt.	
Die verfassungsrechtliche Vertheilung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den Staaten	164
(Fortsetzung folgt.)	

Digitized by Google

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, Januar 1899.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Digitized by Google

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1897.[1]

JAN 20 1899
CAMBRIDGE, MASS.

A. Unfallversicherung.

1. Verwaltung.

Uebersicht über den Umfang der Unfallversicherung. Es bestanden im Berichtsjahre zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung:

I. Berufsgenossenschaften:

A. 65	gewerbliche . .	mit	442772[2])	Betrieben u.	5784680[2]) versicherten Personen,
B. 48	land- (und forst-) wirthschaftliche .	mit	4645057[2])	„ u.	11189071[2]) „ „
Insgesammt 113	B.-Genossenschaft.	mit	5087829[2])	Betrieben u.	16923751[2]) versicherten Personen.

II.

145	Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	mit	620889[2])	versicherten Personen.
258	Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden	mit	60550[2])	„ „
Zusammen 403	Ausführungsbehörden	mit	681439[2])	versicherten Personen.

Hiernach waren an 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen hinzukommen. In der Gesammtzahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften etwa anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert gewesen sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 113 (darunter 18 bayerischen, 7 sächsischen, 71 württembergischen) Ausführungsbehörden war zugleich die Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse. Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1896 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags V. Session 1897/98 Nr. 57).

Im Jahre 1897 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 381 865,
die der entschädigten Unfälle . . . . . 92 521.

Die im Jahre 1897 verausgabten Entschädigungen (Renten ꝛc.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung

64 085 317 Mark
gegen 57 154 398 „ im Jahre 1896,
„ 50 125 782 „ „ „ 1895,

[1]) Vergl. „Annalen" 1897 S. 459 ff.

[2]) Die Zahlen der Betriebe und der versicherten Personen sind der dem Reichstage vorgelegten Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften ꝛc. für das Jahr 1896 (Drucksachen des Reichstags V. Session 1897/98 Nr. 57) entnommen; neuere Angaben liegen noch nicht vor.

Digitized by Google

gegen 44 281 736 Mark im Jahre 1894,
„ 38 163 770 „ „ „ 1893,
„ 32 340 178 „ „ „ 1892,
„ 26 426 377 „ „ „ 1891,
„ 20 315 320 „ „ „ 1890,
„ 14 464 303 „ „ „ 1889,
„ 9 681 447 „ „ „ 1888,
„ 5 932 930 „ „ „ 1887 und
„ 1 915 366 „ „ „ 1886.

Entschädigungen (Renten ꝛc.) wurden im Jahre 1897 gezahlt oder angewiesen an:

380 958 Verletzte,
36 715 Wittwen Getödteter,
65 742 Kinder Getödteter,
2 317 Aszendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1897:

9 323 Ehefrauen,
20 077 Kinder und
199 Aszendenten

als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Berichtsjahre zusammen

515 331 Personen

Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil geworden sind.

Steigen der Unfalllasten. Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten entspricht fortgesetzt annähernd den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen.

Gefahrentarife, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden. Auf Grund des § 28 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes haben im Betriebsjahre 6 gewerbliche Berufsgenossenschaften ihre Gefahrentarife nachgeprüft und zur Genehmigung eingereicht. Die Gefahrentarife von 5 dieser Berufsgenossenschaften wurden auf je 5 Jahre, der Gefahrentarif einer Berufsgenossenschaft auf 2 Jahre genehmigt; ferner wurde bei 6 Berufsgenossenschaften die Beibehaltung des bisher gültigen Tarifs, und zwar bei 2 Berufsgenossenschaften auf je 5 Jahre, bei 4 Berufsgenossenschaften auf je 1 Jahr genehmigt. Bei einer Berufsgenossenschaft schwebten am Schlusse des Berichtjahrs noch Verhandlungen über die Nachprüfung des Gefahrentarifs.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) belief sich auf 136. Hierzu traten 80 aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 216 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 167 erledigt wurden, 49 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 57 Erfolg gehabt, 110 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) gingen 173 Beschwerden ein. Hierzu traten 68 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1896, so daß im Ganzen 241 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 201 erledigt, während 40 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 9 neu eingegangene und 5 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 14 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 12 erledigt, während 2 unerledigt blieben.

Digitized by Google

An Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 105 ein. Hierzu traten 29 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß sich im Ganzen 134 Beschwerden im Geschäftsgange befanden, von denen 100 erledigt wurden, während 34 unerledigt blieben.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 41 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 23 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1896, so daß im Ganzen 64 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 9 berücksichtigt, 51 abgewiesen wurden und 4 unerledigt blieben. Die Beitragserhebung und Abschätzung nach Arbeitsbedarf, die bei 13 dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in Geltung ist, vollzieht sich mithin befriedigend.

Im Ganzen sind 669 Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Unfallverhütungsvorschriften. Im Laufe des Berichtsjahrs wurden für die Ziegelei-Berufsgenossenschaft, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Norddeutsche Textil-Berufsgenossenschaft, die Seiden-Berufsgenossenschaft, die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft und die Hannoversche Baugewerks-Berufsgenossenschaft neue (revidirte) Unfallverhütungsvorschriften genehmigt, welche aus einer Umarbeitung bereits bestehender Vorschriften unter Berücksichtigung der von dem Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt ausgearbeiteten Normal-Unfallverhütungsvorschriften entstanden sind. Außerdem hat die Ziegelei-Berufsgenossenschaft besondere Unfallverhütungsvorschriften für die unterirdischen Grubenbetriebe und für Torfgräbereien, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie besondere Unfallverhütungsvorschriften für das Auspacken von Rieselthürmen, welche gesundheitsschädliche Gase enthalten (z. B. Gay-Lussac-Thürme, Glover-Thürme, Absorptionsthürme für Salzsäure, Salpetersäure, Chlor u. s. w.), für Sprengzündhütchen- und Zündhütchen-Fabriken, für das Laden von Revolver-, Jagd-, Sport- und Militärpatronen mit Schwarzpulver oder rauchschwachem Pulver und für das Entladen derselben, für die gewerbsmäßige Herstellung sowie die Verdichtung und Verflüssigung von Acetylengas, und endlich die letztere Berufsgenossenschaft je einen Nachtrag ihrer bereits bestehenden besonderen Unfallverhütungsvorschriften für Betriebe zur Herstellung von Feuerwerkskörpern, für den Betrieb von Dampfsässern und sonstigen Apparaten unter Druck, und für Mineralwasserfabriken erlassen und hierzu die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts erhalten.

Ein von der See-Berufsgenossenschaft beschlossener zweiter Nachtrag zu ihren Unfallverhütungsvorschriften unterliegt zur Zeit noch der Prüfung. Ebenso sind die seit dem 1. Januar 1897 ins Leben gerufene Fleischerei-Berufsgenossenschaft, ferner die Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft und die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft, welche bisher noch keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen hatten, zur Zeit damit beschäftigt, solche Vorschriften aufzustellen. Auch hat der Verband deutscher Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften einen zur einheitlichen Fortbildung und Ausgestaltung der bestehenden Unfallverhütung bestimmten Entwurf von Vorschriften ausgearbeitet, welche sich auf gemeinsame Betriebseinrichtungen beziehen; derselbe liegt gegenwärtig dem Reichs-Versicherungsamte zur Prüfung vor.

Im Ganzen haben von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten 60 gewerblichen Berufsgenossenschaften nunmehr 55 Unfallverhütungs-

Digitized by Google

vorschriften erlassen. Hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in dem Abschnitt über die Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes das Erforderliche angegeben.

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Feststellung von Zuschlägen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 84 einschließlich der aus dem Jahre 1896 in Rest gebliebenen 26 Beschwerden.

Unfallstatistik. In Wiederholung und weiterer Ausgestaltung der für das Jahr 1887 bearbeiteten gewerblichen Unfallstatistik (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1890 S. 199 ff.) ist für das Jahr 1897 eine gleichartige Erhebung im Einvernehmen mit den Landes-Versicherungsämtern und den Vorständen der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Angriff genommen worden (zu vergleichen Rundschreiben vom 22. März 1897, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1897 S. 294). Die bisher eingelaufenen Zählkarten sind bereits nachgeprüft und für die mannigfachen Auszählungen statistisch vorbereitet worden. Die Bearbeitung dieser für die Erkenntniß der Art und der Ursachen der Unfälle bedeutsamen Statistik, für welche besondere Mittel in den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898 eingestellt sind, soll neue Grundlagen für Maßnahmen der Verwaltnng, insbesondere auf dem Gebiete der Unfallverhütung, liefern und wird das Reichs-Versicherungsamt noch in den beiden folgenden Jahren beschäftigen.

Uebernahme des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen durch die Berufsgenossenschaften gemäß § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes. Bezüglich der Uebernahme des Heilverfahrens während der Wartezeit gemäß § 76 c des Kranken-Versicherungsgesetzes wird nachstehend das Ergebniß für das Jahr 1896 mitgetheilt, wobei die eingeklammerten Zahlen das Vorjahr (1895) betreffen.

Im Anschlusse hieran ist zu bemerken, daß auf dem Gebiete der Krankenversicherung, für welches das Reichs-Versicherungsamt nicht zuständig ist, noch immer zahlreiche Anträge auf Ertheilung gutachtlicher Aeußerungen oder instanzieller Entscheidungen über bestimmte Streitfragen eingehen, und zwar nicht allein von Arbeitern und Arbeitgebern, sondern auch von Krankenkassen, Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Arbeiterhülfsgesuche. Die Zahl der Eingänge auf diesem Gebiete hat sich gegen das Vorjahr um ein Geringes vermindert. Die sachlichen Gründe für die Einreichung der immer noch zahlreichen Arbeiterhülfsgesuche sind dieselben geblieben. Viele Gesuche wendeten sich gegen Entscheidungen der Landes-Versicherungsämter oder gegen Verfügungen anderer Behörden, die dem Reichs-Versicherungsamte nicht unterstellt sind. Ein großer Theil der Gesuche endlich entfiel auf diejenigen Streitigkeiten, die wegen der aus § 8 des Unfallversicherungsgesetzes hergeleiteten Ersatzansprüche zwischen den Armenverbänden, Krankenkassen u. s. w. einerseits und den Berufsgenossenschaften andererseits entstanden waren. In allen Fällen hat das Reichs-Versicherungsamt die Antragsteller entweder über die Aussichtslosigkeit ihrer Ansprüche eingehend belehrt oder auf einen Weg geleitet, auf welchem das von ihnen erstrebte Ziel zu erreichen war.

Feststellung der Genossenschaftskataster. In 2 918 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 453 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 360 Sachen wurden erledigt, 558 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht Seite 96 ff.

Digitized by Google

Anzahl der Berufsgenossenschaften	Anzahl der übernommenen Fälle	Art der Verletzungen			Art der Behandlung		Erfolg der Behandlung		Kostenaufwand (Spalte 1)		Gesammtkosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der Wartezeit Mark
		Knochenbrüche	Augen-	Sonstige Verletzungen	Anstaltspflege	Ambulante Behandlung	Günstig	Ungünstig	Insgesammt Mark	Davon erstattet durch die Krankenkassen Mark	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften.											
55	8 442	1 998	349	6 095	3 481	4 961	6 742	633	515 791,10	108 886,73	424 227,30
(54)	(5 600)										(274 000)
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.											
30	1 177	301	108	768	732	437	935	204	54 447,96	1 012,96	54 324,69
(27)	(800)										(30 000)
C. Gesammtsummen.											
85	9 619	2 299	457	6 863	4 213	5 398	7 677	887	569 289,06	109 899,69	478 551,99
(81)	(6 400)										(304 000)

Digitized by Google

Strafbeschwerden und sonstige Beschwerden. Nachdem die Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände in den letzten Jahren stetig abgenommen hatten, ist ihre Zahl in dem Berichtsjahre wieder gewachsen. Anlaß zu den Strafverfügungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften gab nach wie vor die Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Einreichung der Jahreslohnnachweisungen, bei der Anmeldung von Betrieben zur Unfallversicherung und bei der Erstattung von Unfallanzeigen; die Strafverfügungen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften dagegen waren überwiegend durch verspätete Erstattung von Unfallanzeigen veranlaßt.

Es gelangten 2 397 — darunter 586 vorjährige — Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 641 Fällen war die Erledigung noch nicht möglich.

An sonstigen Beschwerden aller Art kamen 2 773, darunter 400 vorjährige, zur Behandlung, von denen 391 unerledigt blieben.

Wahlen zum Reichs-Versicherungsamte. Am 30. September 1897 sind die sämmtlichen nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und aus demjenigen der Arbeitnehmer, sowie deren Stellvertreter wegen Ablaufs der Wahlperiode aus dem Reichs-Versicherungsamt ausgeschieden. Demgemäß waren die Neuwahlen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. September 1901 vorzunehmen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Zahl der nichtständigen Mitglieder und den hinsichtlich der Zahl der Stellvertreter auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 665) getroffenen Bestimmungen sind gewählt worden:

a) für das Gebiet der gewerblichen Unfallversicherung 4 nichtständige Mitglieder und 60 Stellvertreter,
b) für das Gebiet der landwirthschaftlichen Unfallversicherung 4 nichtständige Mitglieder und 40 Stellvertreter und
c) für das Gebiet der See-Unfallversicherung 4 nichtständige Mitglieder und 8 Stellvertreter.

Ueber das Stimmenverhältniß der Wahlkörper und Wähler hat bei den vorstehend unter a und b erwähnten Wahlen der Bundesrath auf Grund einer Denkschrift des Reichs-Versicherungsamts vom 10. März 1897 Beschluß gefaßt. Das Stimmenverhältniß der Versicherten bei der Wahl zu c hat das Reichs-Versicherungsamt auf Grund des § 97 Absatz 4 des See-Unfallversicherungsgesetzes bestimmt.

An den unter a bis c zusammengefaßten Neuwahlen waren insgesammt 113 Berufsgenossenschaftsvorstände, 389 Ausführungsbehörden und 3 373 Arbeitervertreter betheiligt.

Die Wahlergebnisse sind veröffentlicht worden.

Vertretung der Arbeiter. Zunächst hat die erstmalige Wahl der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer für die neu gebildete Fleischerei-Berufsgenossenschaft stattgefunden. Sodann waren auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, des Ausdehnungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes an Stelle der mit Ende September 1897 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer, sowie der aus den Versicherten oder befahrenen Schifffahrtskundigen berufenen „Vertreter der Versicherten" die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Wahl von 586 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern und von 5 „Vertreter der Versicherten" mit je 3 Stellvertreteen mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 13 301 Krankenkassen, welche

Digitized by Google

zu 415 Wahlbezirken vereinigt worden waren, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmaterial versehen werden (zu vergleichen die diesseits erlassenen Wahlregulative vom $\frac{\text{26. September 1885}}{\text{10. Januar 1891}}$ und vom $\frac{\text{4. Januar 1888}}{\text{10. Januar 1891}}$).

Bei der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 212 Wahlprotokollen diesseitiger Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen, und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften und den in Betracht kommenden Landes-Centralbehörden mitzutheilen.

Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. Die Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes hat die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes im Allgemeinen in gleicher Weise wie früher in Anspruch genommen. In zahlreichen Fällen waren über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit gewerblicher Betriebe als landwirthschaftlicher Nebenbetriebe oder als selbstständiger Betriebe Entscheidungen zu treffen; auch lag eine Reihe von Anträgen der Betheiligten auf Abänderung oder Ergänzung statutarischer Bestimmungen zur Genehmigung vor. Die Zahl der Beschwerden aus §§ 38, 46, 48 und 82 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betrug 56. Auch im Berichtsjahr ist auf weitere Förderung der Unfallverhütung für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, wo sich immer Gelegenheit bot, Bedacht genommen worden; allerdings zeigen einstweilen die Berufsgenossenschaften noch wenig Neigung, zur Einführung entsprechender Vorschriften zu schreiten.[1])

Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes. Das größtentheils wenig günstige Ergebniß der in dem letzten Bericht erwähnten Nachprüfung der Prämientarife der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften hat zum Erlaß eines Rundschreibens geführt, in dem die Mittel zur Verbesserung der Vermögensverhältnisse dieser Anstalten noch einmal eingehend erörtert und namentlich auf Grund genauer statistischer Berechnungen Vorschläge für eine den Anstalten günstigere anderweite Vertheilung der Verwaltungskosten zwischen diesen und den Berufsgenossenschaften gemacht wurden. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Prüfung der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften. In dem Berichtsjahre wurde die Prüfung der Kassen-, Rechnungs- und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts fortgesetzt. Bis jetzt hat diese Prüfung bei im Ganzen 64 Berufsgenossenschaften, im Berichtsjahre bei 13, stattgefunden.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften. Die Zahl der besonders angestellten besoldeten Beauftragten, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieure ꝛc.), hat sich gegen das Vorjahr um 6 vermehrt. 2 Berufsgenossenschaften, welche Beauftragte bisher nicht hatten, haben je einen Beauftragten neu angestellt; bei 8 Berufsgenossenschaften ist die Zahl ihrer Beauftragten um je einen, bei einer Berufsgenossenschaft um je 7 vermehrt worden. Dagegen hat sich die Zahl der Beauftragten bei 3 Berufsgenossenschaften um 1, bei 2 Berufsgenossenschaften um 2 und bei einer Berufsgenossenschaft um 3 vermindert.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1897 waren bei 52 gewerblichen und 2 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 212 (im Vorjahre 206) Beauftragtenstellen vorhanden, welche von 198 (im Vorjahr 192) Beamten versehen wurden.

Fortsetzung siehe Seite 107.

[1]) Für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe des Königreichs Sachsen sind mit Genehmigung des Königlich sächsischen Landes-Versicherungsamts im Berichtsjahr Unfallverhütungsvorschriften erlassen worden.

Digitized by Google

Uebersicht

über die

in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden ꝛc., sowie deren Erledigung.

1. Katasterbeschwerdesachen etc.

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1896	Eingegangen im Jahre 1897	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Es bleibt bei der Ablehnung	Betrieb in eine B.-Gen. aufgenommen	Unerledigt geblieben
37[3]	Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme der Betriebe in die Kataster	54	235	289	72	132	—	--	—	85
37[4]	Beschwerden gegen die Aufnahme der Betriebe in die Kataster	99	259	358	94	166	3	—	—	95
37[5]	Vorlagen der unteren Verwaltungs-Behörden in Folge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Kataster der Berufsgenossenschaften	282	1 923	2 205	—	--	—	1 417	429	359
	Summe . .	435	2 417	2 852	166	298	3	1 417	429	539

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1887.

2 16 26[3]	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in die Versicherungsanstalten .	8	33	41	13	14	—	—	—	14

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38 46	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in das Unternehmerverzeichniß	10	15	25	6	14	—	—	—	5
	Summe a, b, c . .	453	2 465	2 918	185	326	3	1 417	429	558
							2 360			

Digitized by Google

2. Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden.

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1896	Eingegangen im Jahre 1897	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Art der Erledigung: Abgewiesen	Art der Erledigung: An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben
28	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife	80	136	216	57	110	—	49
28 73	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife und gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	5	9	14	6	6	—	2
73	Beschwerden gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	68	173	241	65	136	—	40
	Summe . .	153	318	471	128	252	—	91

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

21 a 26	Beschwerden gegen die Höhe der Prämien	29	105	134	21	79	—	34
21 b 30	Beschwerden gegen die Festsetzung der Höhe der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden . . .	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	29	105	134	21	79	—	34

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38 48 82	Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe . .	23	41	64	9	51	—	4
	Summe a, b, c . .	205	464	669	158	382	—	129
						540		

Digitized by Google

3. Strafbeschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1896	Eingegangen im Jahre 1897	Summe	Art der Erledigung: Strafverfügung aufgehoben	Strafe ermäßigt	Beschwerde abgewiesen	Beschwerde abgewiesen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Strafverfügung zurückgenommen	Beschwerde zurückgenommen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Beschwerde zurückgenommen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben
106	Strafbeschwerden . . .	586	1 811	2 397	40	103	380	17	407	71	736	2	641
					1 756								

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

4. Sonstige Beschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1896	Eingegangen im Jahre 1897	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben
24[3]	Beschwerden über Bestrafung wegen Ablehnung von Aemtern	—	—	—	—	—	—	—
44[4] / 49[2]	Beschwerden über versagte Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst	—	—	—	—	—	—	—
50[4]	Beschwerden über die Geschäftsführung der Schiedsgerichte	3	11	14	2	6	—	6
55[1]	Beschwerden seitens Bevollmächtigter von Krankenkassen wegen Geltendmachung von Ersatzansprüchen	—	4	4	1	3	—	—

Digitized by Google

62[1]	Beschwerden über die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen bei Unfällen in nicht katastrirten Betrieben	22	125	147	39	86	—	22
74	Beschwerden über die zwangsweise Beitreibung von Beiträgen, beziehungsweise gegen Kautionserhebungen	5	15	20	8	10	—	2
80	Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Zuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften	26	58	84	12	45	—	27
83	Beschwerden über Nichtstellung eines anderen Beauftragten behufs Wahrung des Fabrikgeheimnisses	—	—	—	—	—	—	—
86	Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche seitens der Betriebsunternehmer verschuldet sind	4	35	39	12	22	—	5
89	Wahlbeschwerden und Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften	3	8	11	—	8	—	3
57/68	Beschwerden wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten (Arbeiterhilfsgesuche)	333	2 099	2 432	2 109 erledigt.			323

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

10 des Bauunfallversicherungsgesetzes	Beschwerden über Erhebung von vierteljährlichen Vorschüssen auf zu leistende Genossenschaftsbeiträge	4	18	22	4	14	1	3
	Summe . . .	400	2 373	2 773	78	194	1	391
					273 und 2 109			

Digitized by Google

8 von diesen Beamten bekleiden derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften, und zwar sind 4 Beauftragte bei 2 Berufsgenossenschaften und in 2 Fällen je 2 Beauftragte bei 3 bez. 4 Berufsgenossenschaften gleichzeitig angestellt.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den staatlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten haben sich während des Berichtsjahrs wesentlich befestigt; das Verhältniß der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigt nach wie vor.

Veröffentlichung ärztlicher Obergutachten. Angesichts der starken Inanspruchnahme der ärztlichen Thätigkeit für die Rechtsprechung ist das Reichs-Versicherungsamt im Berichtsjahre dazu geschritten, auf eine Nutzbarmachung des an ärztlichen Obergutachten bei ihm vorhandenen reichen Stoffes für weitere Kreise Bedacht zu nehmen. Es hat deshalb begonnen, im Nichtamtlichen Theile seiner „Amtlichen Nachrichten" mit Einwilligung der Verfasser eine Auswahl solcher Gutachten zu veröffentlichen, deren Bedeutung wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit der darin erörterten Fragen, wegen der hervorragenden Stellung der Verfasser oder aus anderen Gründen über den einzelnen Streitfall hinausgeht.

Bei der Zustimmung, deren sich diese Veröffentlichungen in amtlichen wie wissenschaftlichen Kreisen erfreuen, wird damit auch in dem laufenden Jahre fortgefahren werden.

Weltausstellungen. An der „Weltausstellung in Brüssel 1897" hat sich das Reichs-Versicherungsamt, ähnlich wie im Vorjahr an der Allgemeinen Gewerbeausstellung zu Berlin, mit einer besonderen Gruppenausstellung betheiligt, welcher die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft noch eine Sammlung mustergiltiger Unfallverhütungsmodelle angeschlossen hatte; auch ist der „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" während der Dauer der Ausstellung in deutscher, englischer und französischer Ausgabe an Interessenten unentgeltlich verausgabt worden. Die Ausstellung des Reichs-Versicherungsamts ist mit dem ersten Preise (Diplôme de Grand Prix), diejenige der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft mit dem zweiten Preise (Diplôme d'honneur) ausgezeichnet worden. Die statistischen und graphischen Wandtafeln des Reichs-Versicherungsamts, die die Einrichtungen und Wirkungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) zur Darstellung brachten, sind der Königlich belgischen Regierung, welche zur Zeit mit der Ausarbeitung einer Unfallversicherungsvorlage beschäftigt ist, auf besonderen Wunsch unentgeltlich überlassen worden.

An der „Weltausstellung in Paris 1900" gedenkt das Reichs-Versicherungsamt in Gemeinschaft mit den Selbstverwaltungskörpern der Arbeiterversicherung in einer besonderen Gruppe Theil zu nehmen. Die dortige Aufgabe wird es sein, nicht allein in statistischen Uebersichten, sondern auch in plastischen und bildlichen Darstellungen ein Gesammtbild der deutschen Arbeiterversicherung und ihrer Erfolge in Bezug auf Organisation, Verwaltung, Rechtsprechung, Finanz- und Volkswirthschaft vorzuführen. Die einleitenden Schritte dazu sind geschehen.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen. Die durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juli 1896 gebildete Fleischerei-Berufsgenossenschaft ist am 1. Januar 1897 ins Leben getreten. Für 8 gewerbliche und für 2 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften wurden Statutänderungen, außerdem für 2 Baugewerks-Berufsgossenschaften Nachträge zu den Nebenstatuten genehmigt.

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfallversicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden ꝛc. ist angeschlossen. Ausweislich derselben kamen zu 1644 aus dem Jahre 1896 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahre 7113 neu hinzu; davon wurden 7038 erledigt und 1719 blieben rückständig.

Digitized by Google

2. Rechtsprechung.

(Die in Klammern stehenden Zahlen sind die Zahlen des Vorjahres.)

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Rekursgericht.

I. Rekurssachen sind im Jahre 1897

anhängig geworden:

im 1. Vierteljahre	2 649	(2 351)
„ 2. „	2 549	(2 213)
„ 3. „	2 358	(2 138)
„ 4. „	2 787	(2 571)
zusammen	10 343	(9 273)

als unerledigt übernommen:

aus dem Jahre 1894	4	(80)
„ „ „ 1895	51	(2 700)
„ „ „ 1896	3 371	
mithin waren zu bearbeiten	13 769	(12 053),

das sind 1 716 Rekurse, 14,24 Proz., mehr als im Jahre 1896 (+ 8,26 Prozent).

II. Von den 10 343 (9 273) neu eingegangenen Rekursen sind eingelegt:

		Prozent		Prozent
auf Grund des § 63 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 71 des See-Unfallversicherungsgesetzes) — sog. gewerbliche Rekurse	7 205;	69,66	(6 573;	70,88),
und zwar:	Prozent	Prozent		
von den Versicherten	5 854; 81,11			
von den Berufsgenossenschaften u. Ausführungsbehörden	1 361; 18,89			
auf Grund des § 68 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes—sog. landwirthschaftliche Rekurse	3 138;	30,34	(2 700;	29,12),
und zwar:				
von den Versicherten	2 251; 71,73			
von den Berufsgenossenschaften	887; 28,27			
	8 095; 78,27	2 248; 21,73	10 343; 100,00	(9 273; 100,00),

oder im Jahre 1897 mehr als im Jahre 1896 1 070; + 11,54 Proz. (+ 18,79 Proz.), nämlich:

gewerbliche Rekurse	632;	+ 9,62 Proz. (+ 8,47 Proz.),
landwirthschaftliche Rekurse	438;	+ 16,22 „ (+ 54,64 „).

III. Von den im Jahre 1897 zu bearbeitenden 13 769 (12 053) Rekursen sind eingelegt:

		Prozent		Prozent
auf Grund des § 63 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 71 des See-Unfallversicherungsgesetzes) — sog. gewerbliche Rekurse	9 609;	69,79	(8 715;	72,31),
und zwar:	Prozent	Prozent		
von den Versicherten	7 856; 81,76			
von den Berufsgenossenschaften u. Ausführungsbehörden	1 753; 18,24			
auf Grund des § 68 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes—sog. landwirthschaftliche Rekurse	4 160;	30,21	(3 338;	27,69),
und zwar:				
von den Versicherten	2 968; 71,35			
von den Berufsgenossenschaften rc.	1 192; 28,65			
	10 824; 78,61	2 945; 21,39	13 769; 100,00	(12 053; 100,00.

Digitized by Google

Von den zu bearbeitenden				13 769
Rekursen wurden erledigt:			Prozent	
durch Urtheil			8 092; 88,12	
zurückgewiesen wurden Rekurse:	gewerbliche Proz.	landwirthschaftliche Proz.	überhaupt Proz.	
der Versicherten	3 688; 78,79	1 213; 75,29	4 901; 77,89	
d. B.-Gschaft. 2c.	557; 53,71	368; 48,23	925; 51,89	Proz.
	4245; 74,24	1581; 66,60	5826; 72,00,	
stattgegeb. wurde d. Rekurse (ganz oder theilweise):				
der Versicherten (Zahl d. Fälle)	993; 21,21	388; 24,71	1391; 22,11	
der B.-Gschaft. (Zahl d. Fälle)	480; 46,29	395; 51,77	875; 48,61	
	1473; 25,76	793; 33,40	2266; 28,00,	
durch Beschluß wegen formeller Mängel (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung			623; 6,78,	
und zwar:				
Rekurse d. Versicherten	399; 99,25	221; 100,00	620; 99,52	
Rekurse d. B.-Genossensch. 2c.	3; 0,75	—	3; 0,48	
	402; 64,53	221; 35,47		
auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich 2c.	272; 58,12	196; 41,88	468; 5,10,	Prozent
				9183, 66,69.
Mithin blieben unerledigt				4586; 33,31
und zwar:				
a. d. Jahre 1895	1	1	2	
„ „ „ 1896	89	43	132	
„ „ „ 1897	3 127	1 325	4 452	
	3217	1369		
hiervon sind im letzten Vierteljahr 1897 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen				2686,
so daß aus früherer Zeit stammen				1900.

In den fünf Vorjahren betrug die entsprechende Zahl dieser unerledigten Rekurse 1896: 1 038, 1895: 915, 1894: 1 450, 1893: 540, 1892: 562.

IV. Es haben stattgefunden:

432 (424)	Sitzungen mit 6 699 (6 445)	mündlichen Verhandl. über	gewerbliche Rekurse,
181 (150)	„ „ 2 744 (2 252)	„ „ „	landwirthsch. „
2 (2)	„ „ 38 (33)	„ „ „	See-Rekurse,
zus. 615 (576)	Sitzungen mit 9 481 (8 730)	mündlichen Verhandlungen.	

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:

	in gewerblichen Unfallversicherungssachen	in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen	überhaupt
a) vor der Verhandlung in	523	250	773 (890) Fällen.
b) auf Grund der Verhandlung in	905	325	1 230 (1 035) „
zusammen in	1 428	575	2 003 (1 925) Fällen.

und zwar wurde

Digitized by Google

zu a) in	335	138	473 (583)	Fällen,
zu b) in	692	193	885 (717)	„
zusammen in	1 027	331	1 358 (1 300)	Fällen,

theils allein, theils neben anderen Beweismitteln, ein ärztliches Gutachten oder Obergutachten erfordert.

VI. In den Terminen zur mündlichen Verhandlung war erschienen:

		Prozent		Prozent
der Verletzte ꝛc. persönlich in Fällen	1 785;	17,66	(1 619;	18,39)
ein Bevollmächtigter für den Verletzten ꝛc.,				
und zwar:	Prozent	Prozent		
ein Rechtsanwalt in Fällen	160; 32,52	(134; 32,21)		
ein anderer Vertreter in Fäll.	332; 67,48	(282; 67,79)		
	492;	4,87	(416;	4,73)
ein Vertreter d. B.-Gschaft ꝛc.,				
und zwar:	Prozent	Prozent		
ein Rechtsanwalt in Fällen	3; 0,16	(1; 0,09)		
ein anderer Vertreter in Fäll.	1 818; 99,84	(1 159; 99,91)		
	1 821;	18,03	(1 160;	13,17)
Niemand in Fällen	6 008;	59,45	(5 611;	63,73)
zusammen	10 106;	100,00	(8 806;	100,00).

Daß die Zahl 10 106 höher ist als die Zahl der mündlichen Verhandlungen, welche 9 481 betrug, erklärt sich daraus, daß diejenigen mündlichen Verhandlungen, in denen beide Parteien vertreten waren, in der Zahl 10 106 doppelt vorkommen.

VII. 1 (13) Urtheil wurde ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, auch in Verbindung mit Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887).

VIII. Bei 41 (35) Urtheilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts begründet, weil bei dem betreffenden, gegen eine der Beaufsichtigung eines Landes-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaft u. s. w. gerichteten Verfahren eine dem Reichs-Versicherungsamt oder einem anderen Landes-Versicherungsamt unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt war (zu vergleichen § 101 Absatz 2 bis 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

IX. Den durch Urtheil erledigten 8 092 (7 581) Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde, indem für jeden Rekurs nur die überwiegend in Frage gekommene Streitfrage gezählt ist:

	Zahl der Fälle	Prozent
a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag	638 (621)	7,9 (8,2)
b) ob der Unfall erwiesen war, in . . .	924 (999)	11,4 (13,2)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	843 (716)	10,4 (9,4)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	106 (131)	1,3 (1,7)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	246 (214)	3,0 (2,8)
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war	142 (129)	1,8 (1,7)
g) welcher Grad der Erwerbsfähigkeit anzunehmen war	1 696 (1 598)	21,0 (21,1)

Digitized by Google

	Zahl der Fälle	Prozent
h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38 [2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war .	2 585 (2 255)	31,0 (29,8)
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war	83 (84)	1,0 (1,1)
k) sonstige Streitfragen	829 (834)	10,3 (11,0)
Summe . .	8 092 (7 581).	100,0 (100,0).

Auf den folgenden Seiten ist ziffermäßig nachgewiesen, wie sich diese Zahlen nach gewerblichen und nach landwirthschaftlichen Rekursen vertheilen, und welchen Erfolg der Rekurs in den etwas mehr als die Hälfte der Streitsachen ausmachenden Fällen der Gruppen g und h gehabt hat.

X. Die vorstehend nachgewiesenen Zahlen der den durch Urtheil erledigten Sachen zu Grunde liegenden

Gewerbliche Rekurse.

Es handelte sich um die Frage:	Zahl der Fälle	Prozent
a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag . .	276 (279)	4,8 (5,0)
b) ob der Unfall erwiesen war	588 (663)	10,3 (11,8)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	599 (543)	10,5 (9,7)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	50 (54)	0,9 (1,0)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	142 (124)	2,5 (2,2)
In diesen 142 (124) Fällen ist in Frage gekommen:		
eine gewerbliche Berufsgenossenschaft als beklagte Partei gegenüber einer landwirthschaftlichen, als betheiligt zum Rechtsstreite beigeladenen Berufsgenossenschaft (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 Seite 223 unter II) 59 (51) mal		
desgleichen eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . . 83 (73) mal		
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war	99 (96)	1,7 (1,7)
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	1 327 (1 303)	23,2 (23,3).
An den 1 327 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:	Prozent	
die Berufsgenossenschaft. mit	240; 18,1 (16,0)	

Digitized by Google

und zwar: Prozent
mit Erfolg in 180 Fällen . . . 54,5 (39,4)
ohne Erf. in 110 Fällen . . . 45,5 (60,6)
d. Versicherten mit 1 087; 81,0 (84,0)
und zwar: Prozent
mit Erfolg in 309 Fällen . . . 28,4 (33,9)
ohne Erf. in 110 Fällen . . . 71,6 (66,1)

h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 38 [2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des SeeUnfallversicherungsgesetzes) anwendbar war 2 034 (1 874) 35,6 (33,5)

und zwar:

ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war: Prozent
in 1 771 Fällen 87,1 (85,1)

An den 1 771 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt: Prozent
die Berufsgenossenschaft. mit 382; 21,6 (18,2)
und zwar: Prozent
mit Erfolg in 167 Fällen . . . 43,7 (37,1)
ohne Erf. in 215 Fällen . . . 56,3 (62,9)
die Versicherten mit . . . 1 389; 78,4 (81,8)
und zwar: Prozent
mit Erfolg in 369 Fällen . . . 26,6 (30,9)
ohne Erf. in 1 020 Fällen . . . 73,4 (69,1)

ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war: Prozent
in 263 Fällen 12,9 (14,9)

An den 263 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt: Prozent
die Berufsgenossenschaft. mit 21; 8,0, (9,7)
und zwar: Prozent
mit Erfolg in 15 Fällen . . . 71,4 (48,1)
ohne Erfolg in 6 Fällen . . . 28,6 (51,9)
die Versicherten mit . . . 242; 92,0 (90,3)
und zwar: Prozent
mit Erfolg in 35 Fällen . . . 14,5 (16,7)
ohne Erf. in 207 Fällen . . . 85,5 (83,3)

i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, bezw. ob das Heilverfahren beendigt war 51 (64) 0,9 (1,1)

k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller u. prozessualer), theils thatsächlicher Art 552 (602) 9,6 (10,7)

zusammen . . 5 718 (5 602) 100,0 (100,0).

Digitized by Google

Streitfragen vertheilen sich auf die gewerblichen und landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen, wie folgt:

Landwirthschaftliche Rekurse.

Es handelte sich um die Frage:	Zahl der Fälle	Prozent
a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag . .	362 (342)	15,2 (17,3)
b) ob der Unfall erwiesen war	336 (336)	14,2 (17,0)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	244 (173)	10,3 (8,7)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	56 (77)	2,4 (3,9)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	104 (90)	4,4 (4,5)
In diesen 104 (90) Fällen ist in Frage gekommen:		
eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft als Beklagte gegenüber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . 81 (77) mal, so daß unter Hinzurechnung der vorseitig an gleicher Stelle angeführten 59 (51) Fälle die Frage der Entschädigungspflicht in 140 (128) Fäll. zwischen gewerblichen u. landwirthschaftlichen Berufsgenossenschft. streitig gewesen ist;		
eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen landwirthschaftl. Berufsgenossenschaft oder einem Forstfiskus . . . . . 23 (13) mal,		
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war	43 (33)	1,8 (1,7)
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	369 (295)	15,5 (14,9)
An den 369 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:		Prozent
die Berufsgenossenschaft. mit	147;	39,8 (31,9)
und zwar:		Prozent
mit Erfolg in 70 Fällen . . .	47,6 (45,7)	
ohne Erf. in 77 Fällen . . .	52,4 (54,3)	
d. Versicherten mit	222;	60,2 (68,1)
und zwar:		Prozent
mit Erfolg in 73 Fällen . . .	32,9 (41,3)	
ohne Erf. in 149 Fällen . . .	67,1 (58,7)	
h) ob § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes anwendbar war . .	551 (381)	23,2 19,3)
und zwar:		

Digitized by Google

ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war: Prozent
in 506 Fällen 91,8 (90,8)
An den 506 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt: Prozent
die Berufsgenossenschaft. mit 193; 38,1 (32,7)
und zwar:
mit Erfolg in 81 Prozent
Fällen . . . 42,0 (52,2)
ohne Erf. in 112
Fällen . . . 58,0 (47,8)
die Versicherten mit . . . 313; 61,9 (67,3)
und zwar:
mit Erfolg in 121 Prozent
Fällen . . . 38,7 (37,8)
ohne Erf. in 192
Fällen . . . 61,3 (62,2)
ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war: Prozent
in 45 Fällen 8,2 (9,2)
An den 45 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt: Prozent
die Berufsgenossenschaft. mit 6; 13.3 (22,9)
und zwar:
mit Erfolg in 6 Prozent
Fällen . . . 100,0 (87,5)
ohne Erfolg in 0
Fällen . . . —; (12,5)
die Versicherten mit . . . 39; 86,7 (77,1)
und zwar:
mit Erfolg in 8 Prozent
Fällen . . . 20,5 (22,2)
ohne Erfolg in 31
Fällen . . . 79,5 (77,8)

i)	ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war	32	(20)	1,3	(1,0)
k)	sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller u. prozessualer), theils thatsächlicher Art	277	(232)	11,7	(11,7)
	zusammen . .	2 374	(1 979)	100,0	(100,0)

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) Statistisches. Im Jahre 1897 waren dem Reichs-Versicherungsamte nachgeordnete Schiedsgerichte vorhanden:

1. 442, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 217, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 11, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 617, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 287.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 42 111, und zwar bei denjenigen zu 1:24 940, zu 2:1 310, zu 3:205 und zu 4:15 656 Berufungen anhängig geworden. Ihnen gegenüber stehen 184 162 berufsgenossen-

Digitized by Google

schaftliche (von Ausführungsbehörden erlassene) Bescheide, unter denen sich 70 386 Bescheide befinden, welche die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) zum Gegenstande hatten.

I. Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche

a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde		21 479
b) die Entschädigung festgestellt wurde		20 632.
Von den den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren		
α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten)		940
β) rekursfähig (dauernde Renten)		41 171

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (42 111) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen Berufungen (8 535) sind erledigt:

a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen			
1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist . .	455		
2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	69		
			524
b) durch Zurücknahme			2 273
c) durch Vergleich			1 061
d) durch Anerkenntniß			714
e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:			
1. Zurückweisung der Berufung wegen der im § 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen			
α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist	511		
β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . .	27		
		538	
2. Bestätigung des angefochtenen genossenschaftlichen ꝛc. Bescheides		25 865	
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides		9 796	
			36 199
f) auf andere Weise			585
			41 356.

II. Die Zahl der Sitzungen betrug . . . . . 5 330.

In 683 Sitzungen war das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Absatz 2 a. a. O.).

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug 90.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:

a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 2 a. a. O.):	
1. an der Gerichtsstelle	9 541
2. an anderen Orten	3 363
b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde	5 776

Die vorstehend unter a 2 und b mitgetheilten Zahlen haben sich gegen das Vorjahr erheblich vermehrt, die Ziffer unter a 1 hat sich nicht unwesentlich vermindert. Dies wird großentheils darauf zurückzuführen sein, daß im Berichts-

Digitized by Google

jahr ein Rundschreiben an die Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassen worden ist, in dem u. A. behufs richtiger Ausfüllnng der in Betracht kommenden Spalten des Geschäftsberichts nähere Erläuterungen enthalten waren.

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 34 882.

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem Streitstoff geben, welcher den durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigten Berufungen zu Grunde lag.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:

A.	um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorlag, in .	6 760 Fällen,
B.	um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorlag zwischen Unfall und Krankheit oder Tod, in . .	2 291 „
C.	im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:	
	a) um die Kosten des Heilverfahrens in	126 „
	b) um das Maß der Rente, und zwar	
	α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in . .	23 934 „
	β) um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in .	505 „
	c) um Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes), und zwar	
	α) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorlagen, in . .	73 „
	β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zog, in	195 „
	γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in	87 „
D.	im Falle der Tödtung:	
	a) um die Beerdigungskosten in	70 „
	b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar	
	α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	385 „
	β) um sonstige Fragen in	308 „
E.	um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	39 „
F.	um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, § 59 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes) in	486 „
G.	um sonstige Streitfragen in	940 „
	Zusammen	36 199 Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener

Digitized by Google

a) Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in . . 15 261 Fällen,
b) Rentenerhöhungsbescheid in . . . . . 425 „

b. **Erfahrungen.** Die Gesammtzahl der Berufungen ist im Berichtsjahr um 9 Prozent, die Zahl der Rentenfestsetzungsbescheide im Ganzen um 14,5 Prozent gestiegen. Prozentual die höchste Steigerung ist bei den Schiedsgerichten des Bau-Unfallversicherungsgesetzes eingetreten, indem bei diesen Schiedsgerichten die Zahl der Berufungen von 1 131 auf 1 310, d. i. um 15,8 Prozent gestiegen ist. Bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes beträgt die Steigerung 7,6 Prozent (24 940 Berufungen gegen 23 183 im Vorjahre). Bei den Schiedsgerichten des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes sind die Berufungen um 10,6 Prozent gestiegen (15 656 Berufungen gegen 14 150 im Vorjahre), bei den Schiedsgerichten des See-Unfallversicherungsgesetzes von 183 im Vorjahr auf 205 im Berichtsjahre, d. i. um 12,9 Prozent gestiegen.

Von den auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen 70 386 Rentenminderungs- 2c. Bescheiden sind 15 686 mit der Berufung angefochten worden; es kommt in diesem Falle auf etwa 5 Bescheide eine Berufung.

Das Verhältniß der Abänderungen zu den Bestätigungen hat sich gegen die Vorjahre nicht wesentlich verschoben, die Zahl der Abänderungen beträgt etwas mehr als ein Viertel der Gesammtsumme, indem von den 36 199 durch Urtheil 2c. erledigten Berufungen die Entscheidung in 9 736 Fällen auf theilweise oder völlige Abänderung des angefochtenen Bescheides lautete. Das Verhältniß der Zahl der erhobenen Rekurse — 10 343 (9 273) — zu der Zahl der rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheile — 34 822 (32 422) — stellt sich im Berichtsjahre wie 1 : 3,4 gegen 1 : 3,5 im Vorjahre.

Die im Uebrigen von den Schiedsgerichtsvorsitzenden mitgetheilten Erfahrungen weichen nicht wesentlich von dem ab, was in den Vorjahren an dieser Stelle zu verzeichnen war.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts.

Tabelle 1.

Bescheide, Berufungen und Rekurse.

Jahr	Bescheide			Berufungen			Rekurse			Verhältnißberechnungen Auf je 100					
		und zwar auf Grund			und zwar gegen Bescheide auf Grund			und zwar gegen Urtheile der Schiedsgerichte der		berufungsfähige Bescheide der betreffenden Art entfallen Berufungen			Schiedsgerichtsurtheile der betreffenden Art entfallen Rekurse		
	überhaupt	der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze[1]	des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes[2]	überhaupt	der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze[1]	des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes[2]	überhaupt	gewerblichen[1]	landwirthschaftlichen[2]	überhaupt	und zwar in gewerblichen[1]	und zwar in landwirthschaftlichen[2]	überhaupt	und zwar in gewerblichen[1]	und zwar in landwirthschaftlichen[2]
								Unfallversicherung			Unfallversicherungssachen			Unfallversicherungssachen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1886 . . .	10 000	10 000	—	2 446	2 446	—	267	267	—	24,46	24,46	—	10,92	10,92	—
1887 . . .	16 189	16 189	—	5 941	5 941	—	1 065	1 065	—	36,70	36,70	—	17,93	17,93	—
1888 . . .	19 547	18 761	786	8 371	8 371	71	1 613	1 613	—	42,83	44,24	9,03	19,27	19,27	—
1889 . . .	49 268	42 499	6 769	11 225	10 313	912	2 010	—[3]	—	22,78	24,27	13,47	17,91	—	—
1890 . . .	68 684	54 580	14 104	14 879	12 835	2 044	2 354	—	—	21,66	23,52	14,49	15,82	—	—
1891 . . .	87 149	64 587	22 562	18 423	15 054	3 369	3 378	2 972	406	21,14	23,31	14,93	18,34	19,74	12,05
1892 . . .	99 032	69 604	29 428	22 249	17 371	4 878	4 240	3 685	555	22,47	24,96	16,58	19,06	21,21	11,88
1893 . . .	113 999	75 807	38 192	25 348	18 772	6 576	5 304	4 341	963	22,24	24,76	17,22	20,92	23,12	14,64
1894 . . .	127 479	80 812	46 667	30 104	21 314	8 790	7 052	5 633	1 419	23,61	26,37	18,84	23,43	26,43	16,14
1895 . . .	143 783	86 981	56 802	33 553	22 699	10 854	7 806	6 060	1 746	23,34	26,10	19,11	23,26	26,70	16,09
1896 . . .	160 872	94 861	66 011	38 647	24 497	14 150	9 273	6 573	2 700	24,02	25,82	21,44	23,99	26,83	19,08
1897 . . .	184 162	105 951	78 211	42 111	26 455	15 656	10 343	7 205	3 138	22,87	24,97	20,02	24,56	27,23	20,04

[1]) Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, in Kraft seit dem 1. Oktober 1885; Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, in Kraft seit dem 1. Oktober 1885 bezw. 1. Juli 1886; Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, in Kraft seit dem 1. Januar 1888; See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887, in Kraft seit dem 1. Januar 1888.

[2]) Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, in Kraft für das Königreich Preußen seit dem 1. April 1888, für die übrigen Bundesstaaten und das Reichsland von frühestens 1. April 1888 bis spätestens 1. Oktober 1889.

[3]) Die landwirthschaftlichen Rekurse sind von den gewerblichen erst seit 1891 gesondert geführt.

Digitized by Google

Tabelle 2.

Die Rekurse nach den Jahren der Einlegung und der Erledigung.

Zahl der Rekurse

Jahr der Erledigung	Jahr der Einlegung 1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897		überhaupt
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
	267	100,0	1065	100,0	1613	100,0	2010	100,0	2354	100,0	3378	100,0	4240	100,0	5304	100,0	7052	100,0	7806	100,0	9273	100,0	10343	100,0	54705
1886	98	36,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98
1887	167	62,5	337	31,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	504
1888	2	0,8	723	67,9	1019	63,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1744
1889	—	—	5	0,5	588	36,4	1116	55,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1709
1890	—	—	—	—	6	0,4	880	43,8	1180	50,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2066
1891	—	—	—	—	—	—	14	0,7	1156	49,1	2162	64,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3332
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	18	0,8	1195	35,4	2581	60,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3794
1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	0,6	1647	38,8	3663	69,1	—	—	—	—	—	—	—	—	5331
1894	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	0,3	1606	30,3	3760	53,3	—	—	—	—	—	—	5378
1895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	0,6	3212	45,5	5106	65,41	—	—	—	—	8353
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76	1,1	2649	33,93	5902	63,7	—	—	8627
1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	0,1	49	0,63	3239	34,9	5891	57,0	9183
Unerledigt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,03	132	1,4	4452	43,0	4586

Digitized by Google

Tabelle 3.

Die Rekurse nach den Parteien und der Art der Erledigung.

Jahr	Rekurse			Von der Gesammtzahl (Spalte 2)													
	waren überhaupt zu bearbeiten	sind		waren eingelegt						wurden erledigt						blieben unerledigt	
		anhängig geworden	aus den Vorjahren übernommen	von den Versicherten		von den Berufsgenossenschaften		von beiden Theilen[1])		überhaupt		und zwar durch Urtheil		und zwar anderweit (durch Beschluß, Zurücknahme, Vergleich ꝛc.)			
				absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1886	267	267	—	175	65,5	87	32,6	5	1,9	98	36,7	70	26,2	28	10,5	169	63,3
1887	1 234	1 065	169	923	74,8	294	23,8	17	1,4	504	40,8	359	29,0	145	11,8	730	59,2
1888	2 343	1 613	730	1 773	75,7	525	22,4	45	1,9	1 744	74,4	1 516	64,7	228	9,7	599	25,6
1889	2 609	2 010	599	2 022	77,5	541	20,7	46	1,8	1 709	65,5	1 503	57,6	206	7,9	900	34,5
1890	3 254	2 354	900	2 535	77,9	682	21,0	37	1,1	2 066	63,5	1 748	53,7	318	9,8	1 188	36,5
1891	4 566	3 378	1 188	3 526	77,2	980	21,5	60	1,3	3 332	73,0	2 888	63,3	444	9,7	1 234	27,0
1892	5 474	4 240	1 234	4 195	76,6	1 279	23,4	75	1,4	3 794	69,3	3 244	59,3	550	10,0	1 680	30,7
1893	6 984	5 304	1 680	5 528	79,2	1 456	20,8	77	1,1	5 331	76,3	4 698	67,3	633	9,0	1 653	23,7
1894	8 705	7 052	1 653	7 162	82,3	1 543	17,7	80	0,9	5 378	61,8	4 595	52,8	783	9,0	3 327	38,2
1895	11 133	7 806	3 327	9 151	82,2	1 982	17,8	124	1,1	8 353	75,0	7 351	66,0	1 002	9,0	2 780	25,0
1896	12 053	9 273	2 780	9 691	80,4	2 362	19,6	138	1,1	8 627	71,6	7 581	62,9	1 046	8,7	3 426	28,4
1897	13 769	10 343	3 426	10 824	78,6	2 945	21,4	160	1,2	9 183	66,7	8 092	88,1	1 091	11.9	4 586	33,3

[1]) Die von beiden Parteien eingelegten Rekurse sind vom Jahre 1892 ab bereits in den Spalten 5 und 7 enthalten; in den Vorjahren ist dies nicht der Fall.

Digitized by Google

Tabelle 4.

Die anhängig gewordenen und die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse, sowie die Rekurse in „Grad"-Sachen.

Jahr	Anhängig gewordene Rekurse					Durch Urtheil erledigte Rekurse					Unter den durch Urtheil erledigten Rekursen befanden sich solche in Gradsachen	
	überhaupt	und zwar gewerbliche		und zwar landwirthschaftliche		überhaupt	und zwar gewerbliche		und zwar landwirthschaftliche			
		absolut	Prozent	absolut	Prozent		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1886	267	267	100,0	—	—	70	70	100,0	—	—	—[1]	—[1]
1887	1 065	1 065	100,0	—	—	364	364	100,0	—	—	—	—
1888	1 613	1 613	100,0	—	—	1 545	1 545	100,0	—	—	—	—
1889	2 010	—[2]	—	—[2]	—	1 538	—	—	—	—	—	—
1890	2 354	—	—	—	—	1 772	—	—	—	—	—	—
1891	3 378	2 972	88,0	406	12,0	2 944	2 666	90,6	278	9,4	1 695	57,6
1892	4 240	3 685	86,9	555	13,1	3 244	2 785	85,9	459	14,1	1 459	45,0
1893	5 304	4 341	81,8	963	18,2	4 698	3 973	84,6	725	15,4	2 151	45,8
1894	7 052	5 633	79,9	1 419	20,1	4 595	3 640	79,2	955	20,8	2 067	45,0
1895	7 806	6 060	77,6	1 746	22,4	7 351	5 921	80,5	1 430	19,5	3 668[3]	49,9
1896	9 273	6 573	70,9	2 700	29,1	7 581	5 602	73,9	1 979	26,1	3 853[4]	50,9
1897	10 343	7 205	69,7	3 138	30,3	8 092	5 718	70,7	2 374	29,3	4 281[5]	52,9

[1]) Bis 1891 sind Gradsachen nicht besonders geführt.
[2]) Die landwirthschaftlichen Rekurse sind von den gewerblichen erst seit 1891 gesondert geführt.
[3]) Darunter 2 141 } aus { § 65 Unfallversicherungsgesetz, } das ist { 58,4 Prozent } aller Grad- { 29,1 Prozent } aller
[4]) „ 2 252 } aus { § 70 Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, } das ist { 58,4 „ } sachen und { 29,7 „ } Rekurse.
[5]) „ 2 585 } aus { § 73 See-Unfallversicherungsgesetz, } das ist { 60,4 „ } sachen und { 31,9 „ } Rekurse.

Digitized by Google

Tabelle 5.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse der Versicherten und der Berufsgenossenschaften etc. nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der Rekurse														
	der Versicherten								der Berufsgenossenschaften ꝛc.						
	überhaupt zu bearbeiten	Davon durch Urtheil erledigt							überhaupt zu bearbeiten	Davon durch Urtheil erledigt					
		überhaupt		und zwar						überhaupt		und zwar			
				durch Abweisung		zu Gunsten der Versicherten						durch Abweisung		zu Gunsten der Berufsgenossenschaften ꝛc.	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent			absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1886	180	43	23,9	31	72,1	12	27,9		92	27	29,3	20	74,1	7	25,9
1887	940	263	28,0	165	62,7	98	37,3		311	101	32,5	53	52,5	48	47,5
1888	1 818	1 154	63,5	894	77,5	260	22,5		570	391	68,6	222	56,8	169	43,2
1889	2 068	1 185	57,3	884	74,6	301	25,4		587	353	60,1	216	61,2	137	38,8
1890	2 572	1 348	52,4	1 031	76,5	317	23,5		719	424	59,0	273	64,4	151	35,6
1891	3 586	2 255	62,9	1 724	76,5	531	23,5		1 040	689	66,2	390	56,6	299	43,4
1892	4 195	2 438	58,1	1 793	73,5	645	26,5		1 279	806	63,0	431	53,5	375	46,5
1893	5 528	3 625	65,6	2 598	71,7	1 027	28,3		1 456	1 073	73,7	629	58,6	444	41,4
1894	7 162	3 681	51,4	2 735	74,3	946	25,7		1 543	914	59,2	503	55,0	411	45,0
1895	9 151	5 962	65,2	4 642	77,9	1 320	22,1		1 982	1 389	70,1	788	56,7	601	43,3
1896	9 691	6 051	62,4	4 500	74,7	1 551	25,6		2 362	1 530	64,8	875	57,2	655	42,8
1897	10 824	6 292	58,1	4 901	77,9	1 391	22,1		2 945	1 800	61,1	925	51,4	875	48,6

Digitized by Google

Tabelle 6.

Die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse					Davon zu Gunsten der Rekurs einlegenden Partei entschieden				
	überhaupt	und zwar				überhaupt	und zwar			
		gewerbliche		landwirthschaftliche			gewerbliche		landwirthschaftliche	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent		absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11
Rekurse der Versicherten.										
1891	2 255	2 070	91,8	185	8,2	531	470	27,7	61	33,0
1892	2 438	2 144	87,9	294	12,1	645	572	26,7	73	24,8
1893	3 625	3 183	87,8	442	12,2	1 027	907	28,5	120	27,1
1894	3 681	3 048	82,8	633	17,2	946	763	25,0	183	28,9
1895	5 962	4 971	83,4	991	16,6	1 320	1 103	22,2	217	21,9
1896	6 051	4 665	77,1	1 386	22,9	1 551	1 181	25,3	370	26,7
1897	6 202	4 681	74,4	1 611	25,6	1 391	993	21,2	398	24,7
Rekurse der Berufsgenossenschaften 2c.										
1891	689	596	86,5	93	13,5	299	263	44,1	36	38,7
1892	806	641	79,5	165	20,5	375	290	45,2	85	51,5
1893	1 073	790	73,6	283	26,4	444	295	37,3	149	52,7
1894	914	592	64,8	322	35,2	411	257	43,4	154	47,8
1895	1 389	950	68,4	439	31,6	601	394	41,5	207	47,2
1896	1 530	937	61,2	593	38,8	655	351	37,5	304	51,3
1897	1 800	1 037	57,6	763	42,4	875	480	46,3	395	51,8

Digitized by Google

Tabelle 7.

Die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse in „Grad"-Sachen.

(§§ 5, 65 des Unfallversicherungsgesetzes; 6, 70 des Landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes; 6, 68 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; 9, 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes.)

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse in „Grad"-Sachen						Davon zu Gunsten der Rekurs einlegenden Partei entschieden					
	überhaupt		und zwar				überhaupt		und zwar			
			gewerbliche		landwirthschaftliche				gewerbliche		landwirthschaftliche	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Rekurse der Versicherten.												
1891	1 333	78,6	—	—	—	—	351	26,3	—	—	—	—
1892	1 085	74,4	—	—	—	—	384	35,4	—	—	—	—
1893[1]) . . .	1 703	79,2	1 582	92,9	121	7,1	682	40,0	621	39,3	61	50,4
1894	1 676	81,1	1 508	90,0	168	10,0	624	37,2	548	36,3	76	45,2
1895	3 023	82,4	2 715	89,8	308	10,2	841	27,8	746	27,5	95	30,8
1896	3 112	80,8	2 651	85,2	461	14,8	993	31,9	816	30,8	177	38,4
1897	3 292	76,9	2 718	82,6	574	17,4	915	27,8	718	26,2	202	35,2
Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc.												
1891	362	21,4	—	—	—	—	183	50,6	—	—	—	—
1892	374	25,6	—	—	—	—	189	50,5	—	—	—	—
1893[1]) . . .	448	20,8	376	83,9	72	16,1	169	37,7	138	36,7	31	43,1
1894	391	18,9	273	69,8	118	30,2	169	43,2	110	40,3	59	50,0
1895	645	17,6	493	76,4	152	23,6	255	39,5	189	38,3	66	43,4
1896	741	19,2	526	71,0	215	29,0	312	42,1	203	38,6	109	50,7
1897	989	23,1	643	65,0	346	35,0	581	58,7	312	48,5	269	77,7

[1]) Die landwirthschaftlichen Rekurse sind in Gradsachen von den gewerblichen erst seit 1893 gesondert geführt.

Digitized by Google

Tabelle 8.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach den zu Grunde liegenden überwiegenden Streitfragen.

Jahr	Durch Urtheil erledigte Rekurse	Den durch Urtheil erledigten Rekursen lagen folgende überwiegende Streitfragen zu Grunde																	
		a. ob ein Betriebsunfall vorlag		b. ob der Unfall erwiesen war		c. ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war		d. ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte		e. welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte		f. welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen war		g. welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war		h. ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38[a] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war		i. ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war		k. sonstige Streitfragen	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1889 . . .	1 503	318; 21,1 [1]						36	2,4	14	0,9	63	4,2	787	52,4	—	—	—	—	285	19,0
1890 . . .	1 748	472; 27,0 [1]						31	1,8	34	1,9	44	2,5	970	55,5	—	—	—	—	197	11,3
1891 . . .	2 888	467; 16,2 [1]				309	10,7	24	0,8	86	3,0	45	1,6	1 647	57,0	—	—	—	—	310	10,7
1892 . . .	3 244	357	11,0	270	8,3	353	10,9	67	2,1	150	4,6	83	2,5	1 459	45,0	—	—	—	—	505	15,6
1893 . . .	4 698	404	8,6	488	10,4	500	10,6	79	1,7	144	3,1	134	2,8	2 151	45,8	—	—	70	1,5	728	15,5
1894 . . .	4 595	416	9,1	506	11,0	480	10,4	70	1,5	161	3,5	110	2,4	2 067	45,0	—	—	53	1,2	732	15,9
1895 . . .	7 351	572	7,8	850	11,6	758	10,3	104	1,4	203	2,8	135	1,8	1 526	20,8	2 142 [2]	29,1	96	1,3	965	13,1
1896 . . .	7 581	621	8,2	999	13,2	716	9,4	131	1,7	214	2,8	129	1,7	1 598	21,1	2 255 [2]	29,8	84	1,1	834	11,0
1897 . . .	8 092	638	7,9	924	11,4	843	10,4	106	1,3	246	3,0	142	1,8	1 696	21,0	2 585 [2]	31,9	83	1,0	829	10,3

[1]) Prozentzahl.
[2]) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

Digitized by Google

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Verwaltung.

Erörterungen über die Versicherungspflicht. Die Frage der Versicherungspflicht gibt auch jetzt noch zu Streitigkeiten nicht selten Anlaß. Die Vielgestaltigkeit des heutigen Erwerbslebens läßt immer wieder neue Beschäftigungsverhältnisse entstehen, deren versicherungsrechtliche Beurtheilung zweifelhaft ist. Die auf diesem Gebiet aus den Bestimmungen des § 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, besonders aus dem Mangel einer einheitlichen Endinstanz sich ergebenden Uebelstände sind auch im letzten Jahre wiederholt zu Tage getreten, wenn auch anerkannt werden muß, daß häufiger die Verwaltungsbehörden vor ihrer Entscheidung eine gutachtliche Aeußerung des Reichs-Versicherungsamts eingeholt haben, um mit der Rechtsprechung im Einklange zu bleiben.

Durchführung der Versicherung. Auf Grund von Zweifeln, welche die Beitragsentrichtung, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände betrafen, sind wiederum zahlreiche Anfragen an das Reichs-Versicherungsamt gelangt. Dieselben sind sachlich beantwortet worden, soweit dies mit Rücksicht auf die Entscheidungsbefugnisse anderer Behörden geschehen konnte.

Die schon in dem letzten Geschäftsbericht erwähnten, von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts erlassenen Bestimmungen über die Berechnung des von den Fabrikanten u. s. w. den mit Bandweberei und Weberei beschäftigten Hausgewerbetreibenden ein für alle Mal zu erstattenden Betrags (§ 7 Absatz 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 1. März 1894, Reichs-Gesetzbl. Seite 324) haben sich im Wesentlichen bewährt. Inzwischen sind auch die von dem Ausschusse der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien auf Grund der angezogenen Bestimmung und des § 126 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes beschlossenen Kontrollvorschriften genehmigt worden, durch welche die Schwierigkeiten bei der Beitragsentrichtung für die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie thunlichst beseitigt werden sollen. Im Uebrigen haben die Verhandlungen über die Einführung von Vorschriften ähnlicher Art in anderen Bezirken bisher zu einem Ergebnisse nicht geführt.

Arbeiterhülfsgesuche. Die Zahl der Gesuche, in denen die Versicherten die Hilfe des Reichs-Versicherungsamts für die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, sowie für die Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) in Anspruch nahmen, betrug 1069.

Uebernahme der Fürsorge für erkrankte Versicherte seitens der Versicherungsanstalten. Den auf die Anwendung der Bestimmungen des § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gerichteten Bestrebungen hat das Reichs-Versicherungsamt fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zugewandt. Unter Anderem wurden die unter seiner Dienstaufsicht stehenden Versicherungsanstalten — ebenso die Berufsgenossenschaften gemäß § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes — durch ein Rundschreiben darauf aufmerksam gemacht, wie sich unter Umständen zum Zwecke der Heilbehandlung von Versicherten ein Zusammenwirken mit der über ganz Deutschland verbreiteten Organisation der vaterländischen Frauenvereine empfehlen könne.

Die Erhebungen über den Umfang und die Erfolge des von den 31 Versicherungsanstalten in den Jahren 1894, 1895 und 1896 angewendeten Heilverfahrens haben zu folgendem Ergebniß geführt:

Digitized by Google

Kalenderjahr	Gesammtzahl der Versicherten, für welche gemäß § 12 des Invaliditäts- u. Altersversicherungsgesetzes Ausgaben geleistet sind	Hiervon (Sp. 1) sind speziell an Lungenschwindsucht (Lungentuberkulose) behandelt	Zahl der geheilten Personen		Zahl der derart gebesserten Personen, daß sie nach menschlichem Ermessen auf absehbare Zeit den gesetzlichen Mindestverdienst (§ 9 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) erzielen können		Zahl der Verpflegungstage	
			bei 1	bei 2	bei 1	bei 2	bei 1	bei 2
	1.	2.	3.		4.		5.	
1894	2 286	219	381	21	770	30	105 879	13 210
1895	4 037	940	733	226	1 461	196	221 095	67 279
1896	6 950	2 136	1 359	513	2 355	569	395 185,5	158 334
zusammen:	13 273	3 295	2 473	760	4 586	795	722 159,5	238 823

Es ist demnach

im Jahre 1894:

a) von den überhaupt Behandelten . . . . . bei 50,35 Prozent
b) „ „ speziell an Lungenschwindsucht Behandelten „ 23,29 „

im Jahre 1895:

a) von den überhaupt Behandelten . . . . . bei 54,35 Prozent
b) „ „ speziell an Lungenschwindsucht Behandelten „ 44,89 „

im Jahre 1896:

a) von den überhaupt Behandelten . . . . . bei 53,43 Prozent
b) „ „ speziell an Lungenschwindsucht Behandelten „ 50,66 „

1894 bis 1896:

a) von den überhaupt Behandelten . . . . . bei 53,18 Prozent
b) „ „ speziell an Lungenschwindsucht Behandelten „ 47,20 „

ein Erfolg erzielt worden.

Digitized by Google

Kostenaufwand für die laufende Heilbehandlung einschließlich der darauf verwendeten besonderen Verwaltungskosten		Von den Kosten bei 6 entfallen auf Familienunterstützung		Von den Kosten bei 6 sind den Versicherungsanstalten durch Krankenkassen, Gemeinden u. s. w. ersetzt		Kostenaufwand und Zahl der Fälle, betreffend vorübergehende Heilbehandlung		Zahl der ursprünglich als geheilt oder bis zum gesetzlichen Erwerbsfähigkeitsgrade gebessert beurtheilten (Sp. 3 u. 4), demnächst aber wieder erwerbsunfähig gewordenen Personen
Mark		Mark		Mark		Kostenaufwand Mark	Zahl	
bei 1	bei 2	bei 1	bei 2	bei 1	bei 2			
6.		7.		8.		9.		10.
255 398,72	42 798,96	3 008,52	133,02	9 541,86	8 633,45	6 203,53	377	120
659 641,37	269 792,54	10 087,18	1 881,78	56 341,58	51 424,86	7 632,92	465	196
1 253 230,31	617 526,47	15 872,74	3 093,43	125 924,75	106 401,80	10 050,29	572	247
2 168 270,40	930 117,40	28 968,44	5 108,23	191 808,18	166 459,61	23 886,74	1 414	563

Von den nach Spalte 3 und 4 als geheilt beziehungsweise gebessert entlassenen Personen sind aber nachträglich (Spalte 10) wieder erwerbsunfähig geworden:

Aus dem Jahre 1894

120 Personen, so daß sich nach Abzug dieser Zahl von der Summe 1 in Spalte 3 und 4 der Prozentsatz der insgesammt mit Erfolg Behandelten stellt auf 45,10 Prozent,

aus dem Jahre 1895

196 Personen, so daß sich nach Abzug dieser Zahl von der Summe 1 in Spalte 3 und 4 der Prozentsatz der insgesammt mit Erfolg Behandelten stellt auf 49,40 Prozent,

aus dem Jahre 1896

247 Personen, so daß sich nach Abzug dieser Zahl von der Summe 1 in Spalte 3 und 4 der Prozentsatz der insgesammt mit Erfolg Behandelten stellt auf 49,88 Prozent.

1894 bis 1896:

563 Personen, so daß sich nach Abzug dieser Zahl von der Summe 1 in Spalte 3 und 4 der Prozentsatz der insgesammt mit Erfolg Behandelten stellt auf 48,94 Prozent.

Digitized by Google

Strafbeschwerden. Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden aus dem Vorjahre 252 übernommen, im Berichtsjahre wurden 1 574 Beschwerden neu anhängig. Von den hiernach zu bearbeitenden 1 826 Beschwerden wurden 1 667 durch Entscheidung oder auf andere Weise erledigt; unerledigt blieben 159.

Einsprüche gegen die Vertheilungen des Rechnungsbureaus. Gegen die Vertheilungen des Rechnungsbureaus wurde in 278 Fällen Einspruch (Widerspruch) — § 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1896 unerledigt übernommenen 92 Fälle 370 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 9 Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in allen Fällen die Vertheilung des Rechnungsbureaus bestätigt wurde; in 276 Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen. 85 Fälle blieben unerledigt.

Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten. Die revidirten Bestimmungen über die Anfertigung der nach § 130 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichenden Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse vom 10. Juli 1896 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1896 S. 323 ff.), welche bezüglich der Beitragserstattungen schon für die Uebersichten des Rechnungsjahres 1895 Geltung erlangt hatten, sind für das Rechnungsjahr 1896 in vollem Umfange in Kraft getreten. Die von den Versicherungsanstalten für 1896 hiernach vorgelegten Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wurden in etwas abgekürzter Form zu einer entsprechenden Gesammtnachweisung verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucksachen des Reichstags 9. Legislaturperiode V. Session 1897/98 Nr. 557).

Statistik der Invaliditätsursachen. Die als Statistik über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit bei den Invalidenrentenempfängern in Angriff genommene Arbeit ist im Berichtsjahr erweitert und nunmehr zu Ende geführt worden; die Veröffentlichung der Ergebnisse wird demnächst erfolgen.

Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten. Im Jahre 1897 ist bei 3 Versicherungsanstalten eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung auf Grund des § 131 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts vorgenommen worden.

Anlegung eines Theils des verfügbaren Vermögens der Versicherungsanstalten zu gemeinnützigen Zwecken. Die von den Versicherungsanstalten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke getroffenen Maßnahmen sind auch im Berichtsjahre mit Aufmerksamkeit verfolgt worden. Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß in der bezeichneten Richtung bis zum 31. Dezember 1897 insgesammt folgende Beträge von den Versicherungsanstalten verwendet oder zur Hergabe bereitgestellt worden sind:

1. für den Bau von Arbeiterwohnungen 21 411 639 Mark,
2. zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht ꝛc.) 17 357 368 Mark,
3. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpfleger-, Spar- und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 10 326 897 Mark.

Hiernach hat sich der Gesammtbetrag der für vorstehende Zwecke aufgewen-

Digitized by Google

deten oder bereitgestellten Mittel im Jahre 1897 auf 49 095 895 Mark, d. h. um rund 18 286 000 Mark gegen das Vorjahr erhöht.

Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts: a) **Vertheilung von Renten und Beitragserstattungen.** Zu den aus dem Vorjahr übernommenen 13 397 Anträgen auf Vertheilung von Renten ꝛc. traten im Berichtsjahre 75 582 Anträge, betreffend Invalidenrenten, und 24 199 Anträge, betreffend Altersrenten, sowie 115 024 Anträge auf Vertheilung von Beitragserstattungen hinzu, so daß insgesammt 228 202 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon gelangten 218 098 zur Vertheilung, während 10 104 Sachen unerledigt in das Jahr 1898 übernommen wurden. In 1 839 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 588 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1896. Das Verfahren fand während des Berichtsjahres in 1 677 Sachen seinen Abschluß, so daß noch 750 Fälle in das Jahr 1898 übernommen worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen rund 21 000 besondere Mittheilungen und aufklärende Verhandlungen ein.

b) **Verrechnung der gezahlten Renten und Beitragserstattungen, sowie der Doppelmarken.** Bei der gemäß § 92 a. a. O. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und einzelnen Kasseneinrichtungen für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten ꝛc. während des Jahres 1896 gezahlten Renten und Beitragserstattungen ergaben sich vielfach Anstände, die in rund 2 900 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß an die Abrechnung erfolgte bei 17 500 Renten die endgültige Verrechnung der Vorschüsse.

Für das Etatsjahr 1896/97 wurde die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich aus Anlaß wegen Erstattungen für irrthümlich verwendete und vernichtete Doppelmarken zu zahlende Beträge bewirkt.

c) **Mathematisch-statistische Arbeiten.** Die mathematisch-statistischen Arbeiten des Rechnungsbureaus im Laufe des Berichtsjahres betrafen:

1. die Mitwirkung bei den Berechnungen für die Denkschrift zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes;
2. ein Gutachten über die Methode zur Ermittelung der „normalen Ausgaben“ für die Sektionen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und über die Berücksichtigung der innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall aufgewendeten Kosten des Heilverfahrens bei Ermittelung dieser „normalen Ausgaben“;
3. die Prüfung des Tarifs für Verletztenrenten auf Grund der Erfahrungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in den Jahren 1894 bis 1896;
4. Uebersichten über die Zahl und den Jahresbetrag der bis zu demselben Tage wieder weggefallenen Invaliden- und Altersrenten, getrennt nach Geburts- und Rentenbeginnsjahren, sowie Berechnung des Kapitalwerths der am Schlusse des Jahres 1896 noch laufenden Renten;
5. eine überschlägliche Bilanz der Versicherungsanstalten für die erste Beitragsperiode auf Grund der Rechnungsergebnisse der Jahre 1891 bis 1896.
6. die Berechnung des von den Versicherungsanstalten und den zugelassenen Kasseneinrichtungen im Jahre 1898 gemäß § 92 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an die Post abzuführenden Betriebsfonds;
7. die Mitwirkung bei der Fertigstellung der Statistik der Invalidenrentenempfänger.

Digitized by Google

d) **Statistisches.** Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahres wurden Rentenansprüche insgesammt anerkannt:

bei den	Invaliden-renten	Alters-renten	Zusammen
31 Versicherungsanstalten . . .	277 382	312 215	589 597
9 Kasseneinrichtungen . . .	19 070	6 194	25 264
	296 452	318 409	614 861.

Im Berichtsjahre bezogen rund
231 000 Personen Invalidenrente,
222 000 Personen Altersrente,
also rund
453 000 Personen überhaupt Rente.

Da sich unter diesen rund 700 Personen befinden, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, und diese Personen deshalb vorstehend doppelt gezählt sind, so stellt sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger des Berichtsjahres auf
rund 452 300 Personen,
an welche insgesammt
$54{,}_{4}$ Millionen Mark,
und zwar an Invalidenrenten rund $26{,}_{8}$ Millionen Mark,
an Altersrenten $27{,}_{6}$ Millionen Mark,
gezahlt sind.

Den von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten entspricht überschläglich ein Deckungskapital von
rund $311{,}_{8}$ Millionen Mark
und mit Einschluß der an den Reservefonds (§ 21 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) abzuführenden Beträge in Höhe von rund $62{,}_{4}$ Millionen Mark ein Kapital von
rund $374{,}_{2}$ Millionen Mark.

Seit Anwendung der Bestimmungen der §§ 30, 31 a. a. O. (Mitte 1895) bis zum Ablaufe des Berichtsjahres wurden ferner Ansprüche auf Beitragserstattung insgesammt anerkannt:

bei den	Erstattung in Fällen der Verheiratung	Erstattung in Todesfällen	Zusammen
31 Versicherungsanstalten	171 307	36 654	207 961
9 Kasseneinrichtungen	85	4 937	5 022
	171 392	41 591	212 983.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden an rund 118 000 Personen Beitragserstattungen gezahlt im Gesammtbetrage von
$3{,}_{3}$ Millionen Mark;
hiervon entfallen
auf Erstattung in Fällen der Verheiratung $2{,}_{5}$ Millionen Mark
und auf Erstattungen in Todesfällen $0{,}_{8}$ Millionen Mark.

Die Einnahme aus Beiträgen belief sich für die Versicherungsanstalten nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten, deren Betrag für 1897 in derselben Höhe wie für 1896 angenommen ist,

Digitized by Google

im Jahre	1891	auf	rund	.	85,2	Millionen	Mark,
„ „	1892	„	„	.	84,0	„	„
„ „	1893	„	„	.	85,2	„	„
„ „	1894	„	„	.	87,8	„	„
„ „	1895	„	„	.	89,8	„	„
„ „	1896	„	„	.	95,4	„	„
„ „	1897	„	„	.	98,0	„	„

Es hat sich somit die Einnahme aus Beiträgen auch im letzten Jahre wiederum nicht unbeträchtlich erhöht.

Die Gesammtsumme der Einnahmen aus Beiträgen — nach Abzug der Verwaltungskosten — seit 1891 beträgt hiernach 625,4 Millionen Mark.

2. Rechtsprechung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgericht.

I. Die Zahl der im Jahre 1897 anhängig gewordenen Revisionen beträgt:

in Invalidenrentensachen	2 657
in Altersrentensachen	1 212
in Beitragserstattungssachen	95
zusammen	3 964.

Unerledigt sind übernommen aus dem Jahre 1896:

Invalidenrentensachen	811	
Altersrentensachen	449	
Beitragserstattungssachen	21	
zusammen . . .		1 281,
mithin waren zu bearbeiten		5 245.

Revisionen wurden eingelegt:

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungs-sachen
a) von den Versicherten in	2 179	1 018	71
b) von den Versicherungsanstalten und Kassen-einrichtungen in	368	167	24
c) von den Staatskommissaren in	110	27	—
zusammen wie oben	2 657	1 212	95
	3 964 Sachen.		

Von den Versicherten und Versicherungsanstalten ꝛc. zugleich ist in 4
von den Versicherten und Staatskommissaren zugleich ist in . 1
von den Versicherungsanstalten ꝛc. und Staatskommissaren zugleich ist in 29
von den Versicherten, den Versicherungsanstalten ꝛc. und den Staatskommissaren zugleich ist in 2
zusammen in 36

Sachen Revision eingelegt worden.

Digitized by Google

II. Von den Revisionen wurden erledigt:

a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung . . . . = 3424,
und zwar:

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen:

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
α) der Versicherten . .	1478	760	46 =	2284
β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen	141	66	4 =	211
γ) der Staatskommissare	46	11	— =	57
zusammen	1665	837	50 = . .	2552.

2. Stattgegeben wurde den Revisionen:

α) der Versicherten

	Invaliden-rentens-sachen	Alters-rentens-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	256	89	4 =	349 Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	11	5	1 =	17 „
γγ) durch Zuerkennung des Anspruchs in	31	9	1 =	41 „
δδ) durch Abänderung d. Rentenbeginns oder der Rentenhöhe in . . .	8	4	— =	12 „
zusammen	306	107	6 = . .	419

β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen

	Invaliden-rentens-sachen	Alters-rentens-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	109	57	— =	166 Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	3	1	— =	4 „
γγ) durch Abweisung des Anspruchs in	78	63	17 =	158 „
δδ) durch Abänderung d. Rentenbeginns oder des Rentenbetrags in . .	43	20	— =	63 „
zusammen	233	141	17 = . .	391

Seite . .	810	2552	3424

Digitized by Google

Uebertrag . . 810 2 552 3 424

γ) der Staatskommissare

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	17	5	= 22 Fällen
ββ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in	12	11	= 23 „
γγ) durch Abänderung des Rentenbeginns od. des Rentenbetrags in .	13	4	= 17 „
zusammen	42	20	= . . . 62
			insgesammt . . 872
			sind . . . 3 424.

Die nach mündlicher Verhandlung ergangenen Urtheile haben hiernach im Ganzen:

Revisionen zurückgewiesen in	2 552 Fällen
die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen in	537 „
desgleichen an den Vorstand in	21 „
erstmalig den Anspruch anerkannt in	41 „
den vorinstanzlich anerkannten Anspruch aberkannt in	181 „
den Beginn oder die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Rente abgeändert in	92 „
sind wieder	3 424 Fälle;

b) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen:
289 Invalidenrentensachen, 178 Altersrentensachen, 16 Beitragserstattungssachen, zusammen 483,
und zwar:

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
α) wegen verspäteter Einlegung . . .	261	160	8	= 429
β) als offenbar unbegründet (§ 81 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) . .	28	18	8	= 54
zusammen . .	289	178	16	sind wieder 483;

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich ꝛc.):
142 Invalidenrentensachen, 69 Altersrentensachen, 4 Beitragserstattungssachen, zusammen 215
insgesammt . . . 698
erledigt sind zusammen . . . 4 122,
und zwar: 2 677 Invalidenrentensachen, 1 352 Altersrentensachen, 93 Beitragserstattungssachen.
Mithin blieben unerledigt . . 1 123.
und zwar: 768 Invalidenrentensachen, 332 Altersrentensachen, 23 Beitragserstattungssachen.

Digitized by Google

III. Es wurden Revisionen erhoben:	Davon wurden erledigt: 1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	Es blieben unerledigt
1891 . . . 1 537	593	944	—	—	—	—	—	—
1892 . . . . 3 571	—	2 333	1 238	—	—	—	—	—
1893 . . . . 3 194	—	—	2 355	839	—	—	—	—
1894 . . . . 2 923	—	—	—	2 022	901	—	—	—
1895 . . . . 3 606	—	—	—	—	2 525	1 081	—	—
1896 . . . . 4 246	—	—	—	—	—	2 965	1 281	—
1897 . . . . 3 964	—	—	—	—	—	—	2 841	1 123
zusammen . .	593	3 277	3 593	2 861	3 426	4 046	4 122	1 123

IV. Den durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum:

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
a) ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" gehörte, in	175	376	—	
b) ob die Wartezeit erfüllt war, in . . .	493	350	11	
c) ob bereits Invalidität eingetreten war, in .	635	—	—	
d) um sonstige Rechtsfragen in	274	115	60	
zusammen in	1 577	841	71	= 2 489.

B. Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen:

a) sie waren aufrecht zu erhalten, die Revision war daher zu verwerfen in	429	181	—	
b) sie waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten aufzuheben in .	147	39	—	
zusammen in	576	220	—	= 796.
C. Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen in	93	44	2	= 139
zusammen in	—	—	—	= 3 424

insgesammt wie oben zu II a.

V. In 285 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen in 3 456 Sachen stattgefunden, und zwar:

1. vor der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 5 der Kaiserl. Verordnung vom 20. Dezember 1890) an . . . 23 Tagen in 150 Fällen,
2. vor der engeren Spruchkammer (Ziffer 4 a. a. O.) an . . . . . 262 „ „ 3 306 „

zusammen an 285 Tagen in 3 456 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in 13 Fällen vor; Staatskommissare waren in keiner mündlichen Verhandlung erschienen.

VI. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, das zur Zeit 966 Eintragungen enthält. Das Buch bietet zugleich Anhalt zur Entscheidung der Frage, ob über

Digitized by Google

die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) Statistisches. Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden im Reiche 525 auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichtete Schiedsgerichte, mithin 3 weniger als im Vorjahre. 4 Schiedsgerichte sind durch die bereits im letzten Geschäftsbericht erwähnte und mit dem 1. Januar 1897 in Kraft getretene Vereinigung mit bereits bestehenden in Fortfall gekommen. Bei der Pensionskasse für die Arbeiter der preußischen Staatseisenbahnverwaltung ist ein neues Schiedsgericht mit dem Sitze zu Mainz errichtet worden. Von den 525 Schiedsgerichten entfallen 495 auf die 31 Versicherungsanstalten, 30 auf die 9 besonderen Kasseneinrichtungen.

Im ganzen Berichtsjahre sind bei den Schiedsgerichten 20 009 Berufungen anhängig geworden, und zwar:

in Invalidenrentensachen	13 437
in Altersrentensachen	4 852
wegen Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	1 720
	20 009.

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen	19 585	
b) von dem Staatskommissar	402	
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	22	
	20 009.	

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (20 009) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen (5 256) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftigen Ablehnungsbescheid des Vorsitzenden		1 487
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung		3 027
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts		14 845
α) Zurückweisung aus formellen Gründen		
αα) wegen Versäumung der Berufungsfrist	301	
ββ) wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	55	
β) Bestätigung des angefochtenen Bescheides	10 936	
γ) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	3 553	
d) auf andere Weise		905
	zusammen	20 264.

Unerledigt blieben 5 001 Sachen.

Die Zahl der Sitzungen betrug 3 142.

In 8 262 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 100 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 1 205 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 82 Fällen.

b) **Erfahrungen.** Ueber Verwaltungsangelegenheiten allgemeiner Art und über die im Laufe des Geschäftsjahrs auf dem Gebiete der rechtsprechenden Thätigkeit gemachten Erfahrungen hat sich eine noch geringere Zahl von Schiedsgerichtsvorsitzenden geäußert, als in den vorhergehenden Jahren. Auch betreffen die

Digitized by Google

vorliegenden Aeußerungen nur Punkte, die schon in früheren Berichten der Vorsitzenden erörtert worden sind. Es wird deßhalb auf die Geschäftsberichte der letzten Jahre, insbesondere denjenigen für das Jahr 1896, verwiesen, in denen das Bemerkenswerthe aus den Aeußerungen bereits Erwähnung gefunden hat.

Allgemeine Geschäftsübersicht.

	Unerledigt übernommen vom Jahre 1896	Eingegangen im Jahre 1897	Summe	Davon erledigt	Davon unerledigt
A. Unfallversicherung.					
I. Summe aller Beschwerden ꝛc. unter 1, 2, 3, 4 auf S. 96—99	1 644	7 113	8 757	7 038	1 719
II. Dazu Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (S. 101—104) .	3 426	10 343	13 769	9 183	4 586
Summe A . .	5 070	17 456	22 526	16 221	6 305
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
I. Beschwerden ꝛc.	377	3 041	3 418	3 129	289
II. Revisionen	1 281	3 964	5 245	4 122	1 123
Summe B . .	1 658	7 005	8 663	7 251	1 412
Dazu Summe A . .	5 070	17 456	22 526	16 221	6 305
Summe aller Beschwerden, Rekurse und Revisionen . .	6 728	24 461	31 189	23 472	7 717

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbureaus, vergleiche S. 63 ff.

Die Zahl der Plenarsitzungen betrug 8; Abtheilungssitzungen fanden regelmäßig an bestimmten Wochentagen statt.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“ gelangten aus dem Gebiete der Unfallversicherung 121 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 1039 Rekursentscheidungen und 649 Verwaltungsbescheide), aus dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung 82 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 539 Revisionsentscheidungen und 85 Verwaltungsbescheide) zur Veröffentlichung.

Digitized by Google

Bundesfeldherrenamt und Militärhoheit

nach deutschem Staatsrecht.

Von

Karl Gümbel.

Eine Darstellung der deutschen Heeresverfassung hat vor allem zwei Hauptfragen zu beantworten. Die eine betrifft den Sitz der Militärhoheit, die andere die Ausübung der einzelnen Rechte, die in der Militärhoheit enthalten sind. Während im Einheitsstaat der Herrscher die Gesammtheit der militärischen Rechte in seiner Person vereinigt, sind diese Rechte im Deutschen Reiche in eigenthümlicher Weise vertheilt. Wie im Einheitsstaat diese Rechte im Begriff der Militärhoheit zusammenfließen und dem Landesherrn als Träger der Staatsgewalt auch zur Ausübung zustehen, so müssen auch im Deutschen Reiche die zwischen dem Kaiser und den Landesherrn getheilten Rechte Ausfluß einer einheitlichen Quelle sein. Daher obliegt jeder Bearbeitung der deutschen Heeresverfassung als erste und grundlegende Aufgabe die Entscheidung der Frage, wem die Militärhoheit zusteht. Je nach der Beantwortung dieser Frage gestaltet sich das grundsätzliche Verhältniß des Reiches und der Staaten bezüglich der Heeresverfassung verschieden. Ist die Militärhoheit den einzelnen Staaten verblieben, so werden die militärischen Rechte des Reiches aus der Machtvollkommenheit der Staaten abgeleitet, während unter Annahme einer Reichsmilitärhoheit die einzelnen Staaten in militärischer Beziehung einer Reichsgewalt untergeordnet sein müßten.

Dagegen kann aus dem Sitz der Militärhoheit allein noch kein Schluß auf die Ausübung der einzelnen militärischen Rechte gezogen werden. Der allgemeine Grundsatz, daß Rechte des Reiches nur insoweit begründet sind, als sie auf einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung oder der Reichsgesetze beruhen, gilt auch hier. Die Vermuthung spricht für den Besitzstand der Staaten. Daher verbleiben den Staaten die einzelnen militärischen Rechte insoweit, als sie nicht ausdrücklich durch Verfassung oder Gesetz dem Reiche überwiesen sind. So ergibt sich als zweite Aufgabe, darzulegen, wie die Verfassung die Ausübung der einzelnen militärischen Rechte zwischen dem Reiche und den Staaten vertheilt. Man begegnet hier einer Schwierigkeit. Während nämlich die Normen über die Militärgesetzgebung in der Verfassung klar vorgezeichnet sind, erfordert der Aufbau der Heeresverwaltung eine besondere wissenschaftliche Betrachtung. Die Meinungen gehen hierüber auseinander. Nach der einen Anschauung soll die höchste Befehlsgewalt in der Heeresverwaltung auf das Reich übergegangen sein und vom Kaiser über die gesammten Truppen der deutschen Staaten ausgeübt werden. Diese grundsätzliche Befehlsgewalt des Kaisers würde die einzelnen Kontingente des deutschen

Digitized by Google

Heeres zu Einem Reichsheer vereinen und den Landesherrn nur einzelne bestimmte Rechte überlassen. Nach der anderen Auffassung soll dagegen die grundsätzliche Befehlsgewalt den Landesherrn verblieben sein. Hier würde ihnen die kaiserliche Befehlsgewalt nur im Einzelnen beschränkend gegenübertreten und die Truppen der Staaten nur nach bestimmten Richtungen und zu einzelnen Zwecken zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfassen. Schon die ersten Bearbeitungen unserer Heeresverfassung zeigen diesen Zwiespalt. So steht Thudichum in seiner Abhandlung über „die Grundlagen der deutschen Kriegsverfassung“[1]) auf dem Standpunkt, daß das deutsche Heer Ein Reichsheer sei, während Seydel in seiner Darstellung des „Kriegswesens des deutschen Reiches“,[2]) von der Kontingentsverfassung des deutschen Heeres ausgeht. Diesen Standpunkt vertreten in der älteren Literatur auch Mohl[3]) und Roenne.[4]) In diesen Abhandlungen tritt jedoch die Beurtheilung unserer grundlegenden Frage hinter den Besprechungen der einzelnen Sätze zurück. Die erste eingehende Darstellung gab Laband in seinem Werk „das Staatsrecht des Deutschen Reiches“[5]) und suchte die Natur des deutschen Heeres als eines Kontingentsheeres ausführlich zu begründen. Diese Abhandlung hatte eine reiche Literatur zur Folge. In ihr kamen zunächst meist Gegner der Laband'schen Auffassung zu Wort. So erklärte sich G. Meyer[6]) in einer Besprechung von Laband's Staatsrecht gegen dessen Auffassung und suchte seinerseits in eingehender Begründung die Natur des deutschen Heeres als Eines Reichsheeres darzuthun. Dieselbe Anschauung wurde von Zorn in seinem „deutschen Staatsrecht“[7]) vertreten und von Georg Meyer in seinem „Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes“[8]), sowie des deutschen Staatsrechtes[9]) wiederholt. Ihr schlossen sich H. Schulze[10]), Kirchenheim[11]), Bornhak[12]), Hänel[13]) und Arndt[14]) an. Endlich untersuchte Brockhaus[15]) in einer besonderen Abhandlung unsere Frage und kam gleichfalls zu einer Verneinung der Laband'schen Auffassung. Gegen diese Ausführungen vertheidigte Laband[16]) in einer Kritik der Brockhaus'schen Abhandlung seine Aufstellungen und suchte den Widerspruch der gegnerischen Behauptungen mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen darzulegen. Volle Unterstützung fand Laband bei Seydel, der in seinem „Kommentar zur Reichsverfassung“[17]) werthvolle Beiträge zu unserer Frage hinzufügte. Auch in sonstigen wissenschaftlichen Bearbeitungen fand Laband mehr und mehr Anklang. So steht die offizielle Ausgabe der Militärgesetze des deutschen Reiches[18]) in ihren Erläuterungen auf

[1]) Holtzendorff's Jahrbuch, II. Jahrgang, S. 87 ff.
[2]) „Annalen“, Jahrg. 1875 S. 1396.
[3]) Reichsstaatsrecht, S. 179 ff. (1873).
[4]) Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Band, 2, S. 111 (1877).
[5]) 1. Aufl. 1880, Band III, 3. Aufl. 1895 Band II, S. 483.
[6]) „Annalen“ 1880, S. 337.
[7]) 1. Aufl. 1880, I S. 297, 2. Aufl. 1895 S. 1889.
[8]) 1. Aufl. 1883. 4. Aufl. 1895. II. S. 38.
[9]) 2. Aufl. 1885 S. 584.
[10]) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, II, S. 235, 253 (1886).
[11]) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 344 (1887).
[12]) Preußisches Staatsrecht, III. S. 29 (1889).
[13]) Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I. S. 531 (1892).
[14]) Verfassung des deutschen Reiches S. 252 (1895).
[15]) Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, 1888.
[16]) Archiv für öffentliches Recht, III. S. 491 (1888).
[17]) 2. Aufl. 1897, S. 310.
[18]) Die Militärgesetze des deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben durch das kgl. preußische Kriegsministerium, II. Bände, 2. Aufl. 1888.

Digitized by Google

Seite Labands, wie er auch für die Auffassung ausschlaggebender Einzelbestimmungen die Zustimmung Heckers[1]) erhielt. Endlich ist hervorzuheben, daß die Praxis der obersten Reichs- und Landesbehörden[2]) von jeher mit der Auffassung Laband's übereinstimmte. Und gerade über den strittigsten Punkt haben wir eine authentische Erklärung unseres ersten Reichskanzlers, Fürsten von Bismarck, der in einer Denkschrift[3]) ausdrücklich bestätigte, daß die Reichsverfassung in ihren auf das Kriegswesen sich beziehenden Vorschriften den einzelnen Staaten nicht die Verwaltung der Militärangelegenheiten entzogen habe. Und doch stehen sich in der staatsrechtlichen Literatur die beiden Behauptungen noch unausgeglichen gegenüber. Daher dürfte ihre wiederholte Prüfung wohl veranlaßt sein.

Um für diese neue Bearbeitung die richtige Grundlage zu finden, müssen wir versuchen, die Fehlerquellen bei den bisherigen Behandlungen aufzudecken. Die hauptsächlichsten dürften die beiden folgenden sein: Zunächst treten manche Schriftsteller mit einer vorgefaßten Theorie der Heeresverfassung an die verfassungsrechtlichen Bestimmungen heran und wollen dann in ihnen ihre Theorie verwirklicht sehen.[4]) Dieser falsche Ausgangspunkt erklärt sich dadurch, daß den Staatsrechtslehrern die so heiß umstrittene Frage nach der staatsrechtlichen Natur des Deutschen Reiches im Vordergrund steht und mit der Stellungnahme zu dieser Frage sich ihnen zugleich eine ganz bestimmte Gestaltung der Heeresverfassung aufdrängt. Anstatt durch eine streng interpretative Darstellnng der einzelnen Verfassungseinrichtungen die Grundlage zur Lösung jener Frage zu suchen, wird die Entscheidung über die staatsrechtliche Natur des Reiches zu oft aus allgemeinen Grundsätzen getroffen und dann versucht, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen den Folgesätzen anzupassen, die sich hieraus für die einzelnen Fragen ergeben. Daher wollen wir bei unserer Untersuchung von einer Herbeiziehung jener allgemeinen Frage völlig absehen. Wir gebrauchen mit den Worten der Verfassung die Ausdrücke „Reich, Kaiser u. s. w.", ohne hiemit eine Erklärung ihrer staatsrechtlichen Natur abgeben zu wollen, noch im Rahmen dieser Arbeit abgeben zu können. Wenn daher unsere Arbeit in einigen Punkten, wie z. B. Vergleichung der deutschen Heeresverfassung mit den anderer Staaten, Lücken zeigen wird, so beruht das auf der bewußten Absicht, selbst den Schein jener falschen Behandlungsweise zu vermeiden.

Die zweite Gefahr, auf eine falsche Grundlage zu gerathen, liegt in der eigenthümlichen praktischen Geltung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die in keinem deutschen Staate ihre unmittelbare Verwirklichung finden. Vielmehr ist durch den Abschluß der Militärkonventionen ein Zustand begründet, der weit über die verfassungsrechtlichen Bestimmungen hinaus eine Zentralisation der Heeresverwaltung herbeigeführt hat. Wir werden in unseren Ausführungen[5])

[1]) In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, vor allem Art. Fahneneid I. S. 374.

[2]) Reichsgericht in Civilsachen, Bd. XX, S. 148 (1887) und im Archiv IV. S. 147.

[3]) Abgedruckt im Archiv, Bd. IV S. 150.

[4]) So ganz bewußt H. Blankenburg, „das Heerwesen des deutschen Reiches" in Holtzendorff's Jahrbuch I. S. 379, Hänel, Staatsr. I. S. 190/91. Nicht weniger auch Schulze, der trotz ausdrücklicher Verwahrung schon im nächsten Satz in denselben Fehler verfällt (Staatsr. II. S. 238). Dagegen schiebt mit Unrecht Brockhaus (S. 2) diese falsche Behandlungsweise Laband zu. Vielmehr gilt für ihn die Anerkennung Seydel's (Comment. S. 310), es sei ein sprechender Beweis für die Sachlichkeit der wissenschaftlichen Auffassung Laband's, daß er, als Anhänger einer Bundesstaatstheorie, gegen die Centralisation der Heeresverwaltung im Reiche sich ausspreche.

[5]) Unten § 18.

Digitized by Google

das Verhältniß der Bestimmungen der Verfassung und der Militärkonventionen im Näheren zu besprechen haben, aber von vornherein ist es völlig klar, daß für die Entscheidung unserer grundlegenden Frage nach dem Subjekt der Militärhoheit und nach der rechtlichen Natur des deutschen Heeres die Heranziehung der Militärkonventionen streng vermieden werden muß.[1]) Gibt man diese scharfe Trennung auf, wie es z. B. Thudichum in seiner Abhandlung[2]) thut, so kann man zur richtigen Erklärung unserer Heeresverfassung nicht gelangen. Aber auch für die spezielle Darstellung derselben wird es von Vortheil sein, die Vertheilung der militärischen Befugnisse zwischen dem Kaiser und den Landesherren zunächst auf Grund der verfassungsrechtlichen Regelung zur Darstellung zu bringen und erst dann den thatsächlich gegebenen Zustand unserer Heeresverfassung nach dem Rechte der Militärkonventionen zu schildern. Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Kriegsverfassung soll zum vollen Verständniß der geltenden Rechtsbestimmungen vorhergeschickt werden.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwickelung der deutschen Heeresverfassung.

§ 1. Entstehung der Bundeskriegsverfassung.[3])

Den Ausgangspunkt der Heeresverfassung im alten deutschen Reiche bildete die Militärhoheit des Reiches. Die Heeresfolge im fränkischen Reiche gründete sich auf die allgemeine Reichsdienstpflicht aller Freien. Im 9. Jahrhundert verwandelte sich diese allgemeine Staatspflicht in eine Lehenspflicht. Die Militärhoheit des Reiches blieb jedoch bestehen, indem jetzt der deutsche König als oberster Lehensherr die Reichsstände als seine Vasallen zum Kriegsdienste aufbot. Allein die Militärhoheit des Reiches erfuhr nun eine Beschränkung; denn kraft ihres Lehensrechtes hatten auch die Reichsstände in ihrer vielfachen Abstufung als Territorien, Städte und Verbände von Rittern ihre eigene Waffenhoheit, das ius armorum. Mit dem Absterben der Lehensverfassung im 13. Jahrhundert schwand naturgemäß auch die Begründung der Reichsmilitärhoheit auf Lehensrecht. Und da dem Reiche die Kraft zur Wiedereinführung einer allgemeinen Reichsdienstpflicht fehlte, wurde das Reichsheer aus den Kontingenten der Reichsstände gebildet. Damit verzichtete das Reich zum größtentheil auf seine Militärhoheit; völlig untergegangen war sie aber noch nicht. Das Reich stellte nämlich im Bedarfsfalle ein eigenes Heer auf, das von den Kontingenten der Reichsstände selbständig und aus Soldtruppen gebildet war. Als nach dem 30-jährigen Kriege auch die Soldheere in Wegfall kamen, erlosch die Militärhoheit des Reiches vollends; an ihre Stelle trat uneingeschränkt die Kontingentsverfassung, die auf der Militärhoheit der Reichsstände beruhte.

Während innerhalb der Reichsstände neben den Territorien auch die Städte, ja Einzelpersonen das ius armorum besaßen, erstrebte die erstarkende landesherrliche Gewalt den ausschließlichen Besitz dieses Rechtes für die Landeshoheit.

---

[1]) Ebenso Brockhaus, S. 6.
[2]) In Holtzendorffs Jahrbuch, II. S. 87/88.
[3]) Zöpfl Deutsch. St. u. Rgesch. II § 74, Grundsätze d. St R. II, S. 710. Zachariä, Deutsch. St. R. II, S. 561, Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverf. d. deutsch. Reichs in d. pr. Jahrb. Band 39, S. 1, 113, 443.

Digitized by Google

Die Entwicklung fiel zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt aus, die Heeresdienste wurden unmittelbar auf die Unterthanenpflicht gegründet, alleiniger Träger der Militärhoheit wurde der Inhaber der Staatsgewalt. Diese Rechtsentwicklung war zu Anfang unseres Jahrhunderts zum Abschluß gelangt, als im Jahre 1806 der alte Reichsverband sich auflöste. Mit dem Wegfall der Reichsgewalt gelangten die bestehenden deutschen Staaten in den Besitz einer uneingeschränkten Souverainetät. Die Rheinbundakte vom 18. Juli 1806 sicherte ihren Mitgliedern die plénitude de la souveraineté zu; der Art. 26 hob, als wesentlichste Seite der Militärhoheit, die conscription militaire ou recrutement unter den Souverainetätsrechten ausdrücklich hervor. Von nun an standen sich die einzelnen deutschen Staaten nicht mehr als Gliedstaaten eines Reiches, sondern als selbständige, gleichberechtigte Staaten gegenüber. Von ihrer freien Zustimmung hing es allein ab, in wieweit sie sich wieder zu einem Bunde vereinigen wollten. Und da gerade ein eignes Heer als Garantie dieser staatlichen Unabhängigkeit betrachtet wurde, hielten die Staaten, je kleiner sie waren, um so mehr an diesem Rechtszustand fest und die Arbeit über eines halben Jahrhunderts war nöthig, um das Erforderniß einer starken einheitlichen Kriegsmacht mit der souverainen Stellung der einzelnen Staaten in Einklang zu bringen.

Die Kriegsverfassung des Rheinbundes[2]) zeigte die loseste Gestalt eines völkerrechtlichen Schutz- und Trutzbündnisses. Doch war die gesammte Kriegsmacht dem Oberbefehl Napoleons als Protektors des Bundes für den Kriegsfall unterstellt. Damit wurde die Verfassung für einen dauernden Bund deutscher Staaten völlig ungeeignet. Dagegen ist der Plan eines norddeutschen Reichsbundes[3]), der mit der Gründung des Rheinbundes zusammenfiel, von hoher geschichtlicher Bedeutung. Preußen wollte unter seiner Führung die norddeutschen Staaten zu einem engeren Bunde vereinigen, der als Fortsetzung des alten deutschen Reiches gelten sollte. Die Bestimmungen des damaligen Entwurfes enthalten gleichsam die Programmsätze, nach denen Preußen in den nächsten Jahrzehnten die deutsche Heeresverfassung zu gestalten suchte, bis sie im Verfassungswerk von 1866 und 1870 ihre Verwirklichung fanden. Auch Preußen mußte für die Gestaltung der Heeresverfassung von der Souverainetät der einzelnen Staaten *als Grundlage* ausgehen: das Heer konnte nicht Ein Reichsheer bilden, sondern mußte sich auf die Kontingentsverfassung gründen. Während aber eine abstrakte Folgerung aus der staatlichen Souverainetät auch dem kleinsten Staat ein Recht auf Ausübung seiner Militärhoheit in eigenen Truppenverbänden gibt, verlangte Preußen von den kleineren Staaten eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bindung ihrer Militärhoheit in der Weise, daß sie ihre Truppen an die größeren, militärisch leistungsfähigen Staaten anschlössen. Durch diese Zusammenfassung suchte man die Zersplitterung der Heeresmacht in die kleinen und kleinsten Kontingente zu vermeiden, ohne aber diesen Staaten ihre Militärhoheit zu entziehen. Dieser Plan stellte folgende Grundsätze auf: Norddeutschland zerfällt in drei Kreise, mit Preußen, Sachsen und Hessen an der Spitze. In diesen Verbänden werden die Kontingente der einzelnen Staaten in einheitlicher Heeresverwaltung unter dem Befehl des Kreisvorstands zusammengefaßt. Diese drei Truppenkörper sind im Frieden der einheitlichen Militärgesetzgebung eines Bundeskongresses unterworfen und treten im Krieg unter den alleinigen Oberbefehl des preußischen Königs. Obwohl dieser Plan

[1]) v. Mayr, corpus iuris confœderationis Germanicae B. I S. 79.
[2]) Kaltenborn, Deutsch. Bundesverh. I, S. 66. Jähns, Band 40, S. 500.
[3]) Kaltenborn I, S. 39. Jähns, Bd. 40, S. 502.

Digitized by Google

das Verhältniß der Bestimmungen der Verfassung und der Militärkonventionen im Näheren zu besprechen haben, aber von vornherein ist es völlig klar, daß für die Entscheidung unserer grundlegenden Frage nach dem Subjekt der Militärhoheit und nach der rechtlichen Natur des deutschen Heeres die Heranziehung der Militärkonventionen streng vermieden werden muß.[1]) Gibt man diese scharfe Trennung auf, wie es z. B. Thudichum in seiner Abhandlung[2]) thut, so kann man zur richtigen Erklärung unserer Heeresverfassung nicht gelangen. Aber auch für die spezielle Darstellung derselben wird es von Vortheil sein, die Vertheilung der militärischen Befugnisse zwischen dem Kaiser und den Landesherren zunächst auf Grund der verfassungsrechtlichen Regelung zur Darstellung zu bringen und erst dann den thatsächlich gegebenen Zustand unserer Heeresverfassung nach dem Rechte der Militärkonventionen zu schildern. Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Kriegsverfassung soll zum vollen Verständniß der geltenden Rechtsbestimmungen vorhergeschickt werden.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwickelung der deutschen Heeresverfassung.

§ 1. Entstehung der Bundeskriegsverfassung.[3])

Den Ausgangspunkt der Heeresverfassung im alten deutschen Reiche bildete die Militärhoheit des Reiches. Die Heeresfolge im fränkischen Reiche gründete sich auf die allgemeine Reichsdienstpflicht aller Freien. Im 9. Jahrhundert verwandelte sich diese allgemeine Staatspflicht in eine Lehenspflicht. Die Militärhoheit des Reiches blieb jedoch bestehen, indem jetzt der deutsche König als oberster Lehensherr die Reichsstände als seine Vasallen zum Kriegsdienste aufbot. Allein die Militärhoheit des Reiches erfuhr nun eine Beschränkung; denn kraft ihres Lehensrechtes hatten auch die Reichsstände in ihrer vielfachen Abstufung als Territorien, Städte und Verbände von Rittern ihre eigene Waffenhoheit, das ius armorum. Mit dem Absterben der Lehensverfassung im 13. Jahrhundert schwand naturgemäß auch die Begründung der Reichsmilitärhoheit auf Lehensrecht. Und da dem Reiche die Kraft zur Wiedereinführung einer allgemeinen Reichsdienstpflicht fehlte, wurde das Reichsheer aus den Kontingenten der Reichsstände gebildet. Damit verzichtete das Reich zum größtentheil auf seine Militärhoheit; völlig untergegangen war sie aber noch nicht. Das Reich stellte nämlich im Bedarfsfalle ein eigenes Heer auf, das von den Kontingenten der Reichsstände selbständig und aus Soldtruppen gebildet war. Als nach dem 30-jährigen Kriege auch die Soldheere in Wegfall kamen, erlosch die Militärhoheit des Reiches vollends; an ihre Stelle trat uneingeschränkt die Kontingentsverfassung, die auf der Militärhoheit der Reichsstände beruhte.

Während innerhalb der Reichsstände neben den Territorien auch die Städte, ja Einzelpersonen das ius armorum besaßen, erstrebte die erstarkende landesherrliche Gewalt den ausschließlichen Besitz dieses Rechtes für die Landeshoheit.

---

[1]) Ebenso Brockhaus, S. 6.

[2]) In Holtzendorffs Jahrbuch, II. S. 87/88.

[3]) Zöpfl Deutsch. St. u. Rgesch. II § 74, Grundsätze d. St R. II, S. 710. Zachariä, Deutsch. St. R. II, S. 561, Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverf. d. deutsch. Reichs in d. pr. Jahrb. Band 39, S. 1, 113, 443.

Digitized by Google

Die Entwicklung fiel zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt aus, die Heeresdienste wurden unmittelbar auf die Unterthanenpflicht gegründet, alleiniger Träger der Militärhoheit wurde der Inhaber der Staatsgewalt. Diese Rechtsentwicklung war zu Anfang unseres Jahrhunderts zum Abschluß gelangt, als im Jahre 1806 der alte Reichsverband sich auflöste. Mit dem Wegfall der Reichsgewalt gelangten die bestehenden deutschen Staaten in den Besitz einer uneingeschränkten Souverainetät. Die Rheinbundakte vom 18. Juli 1806 sicherte ihren Mitgliedern die plénitude de la souveraineté zu; der Art. 26 hob, als wesentlichste Seite der Militärhoheit, die conscription militaire ou recrutement unter den Souverainetätsrechten ausdrücklich hervor. Von nun an standen sich die einzelnen deutschen Staaten nicht mehr als Gliedstaaten eines Reiches, sondern als selbständige, gleichberechtigte Staaten gegenüber. Von ihrer freien Zustimmung hing es allein ab, in wieweit sie sich wieder zu einem Bunde vereinigen wollten. Und da gerade ein eignes Heer als Garantie dieser staatlichen Unabhängigkeit betrachtet wurde, hielten die Staaten, je kleiner sie waren, um so mehr an diesem Rechtszustand fest und die Arbeit über eines halben Jahrhunderts war nöthig, um das Erforderniß einer starken einheitlichen Kriegsmacht mit der souverainen Stellung der einzelnen Staaten in Einklang zu bringen.

Die Kriegsverfassung des Rheinbundes[2]) zeigte die loseste Gestalt eines völkerrechtlichen Schutz- und Trutzbündnisses. Doch war die gesammte Kriegsmacht dem Oberbefehl Napoleons als Protektors des Bundes für den Kriegsfall unterstellt. Damit wurde die Verfassung für einen dauernden Bund deutscher Staaten völlig ungeeignet. Dagegen ist der Plan eines norddeutschen Reichsbundes[3]), der mit der Gründung des Rheinbundes zusammenfiel, von hoher geschichtlicher Bedeutung. Preußen wollte unter seiner Führung die norddeutschen Staaten zu einem engeren Bunde vereinigen, der als Fortsetzung des alten deutschen Reiches gelten sollte. Die Bestimmungen des damaligen Entwurfes enthalten gleichsam die Programmsätze, nach denen Preußen in den nächsten Jahrzehnten die deutsche Heeresverfassung zu gestalten suchte, bis sie im Verfassungswerk von 1866 und 1870 ihre Verwirklichung fanden. Auch Preußen mußte für die Gestaltung der Heeresverfassung von der Souverainetät der einzelnen Staaten *als Grundlage* ausgehen: das Heer konnte nicht Ein Reichsheer bilden, sondern mußte sich auf die Kontingentsverfassung gründen. Während aber eine abstrakte Folgerung aus der staatlichen Souverainetät auch dem kleinsten Staat ein Recht auf Ausübung seiner Militärhoheit in eigenen Truppenverbänden gibt, verlangte Preußen von den kleineren Staaten eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bindung ihrer Militärhoheit in der Weise, daß sie ihre Truppen an die größeren, militärisch leistungsfähigen Staaten anschlössen. Durch diese Zusammenfassung suchte man die Zersplitterung der Heeresmacht in die kleinen und kleinsten Kontingente zu vermeiden, ohne aber diesen Staaten ihre Militärhoheit zu entziehen. Dieser Plan stellte folgende Grundsätze auf: Norddeutschland zerfällt in drei Kreise, mit Preußen, Sachsen und Hessen an der Spitze. In diesen Verbänden werden die Kontingente der einzelnen Staaten in einheitlicher Heeresverwaltung unter dem Befehl des Kreisvorstands zusammengefaßt. Diese drei Truppenkörper sind im Frieden der einheitlichen Militärgesetzgebung eines Bundeskongresses unterworfen und treten im Krieg unter den alleinigen Oberbefehl des preußischen Königs. Obwohl dieser Plan

[1]) v. Mayr, corpus iuris confœderationis Germanicae B. I S. 79.
[2]) Kaltenborn, Deutsch. Bundesverh. I, S. 66. Jähns, Band 40, S. 500.
[3]) Kaltenborn I, S. 39. Jähns, Bd. 40, S. 502.

Digitized by Google

scheiterte, wirkten die Gedanken, die ihm zu Grunde lagen, noch in nächster Zeit fort. So bestimmte der Bartensteiner Vertrag Preußens mit Oesterreich vom 26. April 1807 eine Theilung der politischen Macht beider Staaten über Deutschland. Der Main sollte als Grenze der gegenseitigen Machtbefugnisse gelten. Es war in Aussicht genommen, daß die Heere der kleineren Staaten, die innerhalb der bezeichneten Einflußsphäre liegen, an das Heer der betreffenden Großmacht enger angeschlossen werden sollten.

Jene Grundsätze suchte dann Preußen auf dem Wiener Kongreß in den Jahren 1814 und 1815 bei den Verhandlungen über die Kriegsverfassung des neuen Bundes zur Geltung zu bringen. Nach dem Hardenbergschen Entwurfe, der in den Artikeln 31—39 die Kriegsverfassung behandelte, sollte der deutsche Bund in sieben Kreise zerfallen, in denen nach Analogie des Entwurfes von 1806 die Truppen der einzelnen Staaten in einheitlichen Truppenkörpern unter dem Befehl der Kreisobristen zusammengefaßt waren. Den Oberbefehl sollte ein Direktorium, aus Preußen und Oesterreich bestehend, führen. Zur Berathung dieses Entwurfes wurde ein besonderer Militärausschuß eingesetzt, der im Jahre 1815 einen umgearbeiteten „Entwurf zur Einrichtung der deutschen Kriegsverfassung" vorlegte. An Stelle der Kreise waren Kriegsbezirke getreten, denen diejenigen Staaten vorstanden, welche mindestens 30000 Mann Truppen stellten. Innerhalb der Kriegsbezirke wurden die Truppen der in ihnen gelegenen Staaten unter dem Befehl der Kriegsvorstände zu einem einheitlichen Organismus vereinigt. Hiebei sollten die Truppen der Staaten über 100000 Einwohner einen geschlossenen Truppenkörper bilden, während die Staaten unter 100000 Einwohner das Recht auf ein eigenes Kontingent verlieren und nur Geld und Mannschaften zu stellen haben sollten. Auch diese Bestimmungen schlossen sich eng an den preußischen Entwurf an und theilten mit ihm das Bestreben, durch die Vereinigung der kleinen und kleinsten Kontingente die Schwächung und Zersplitterung der deutschen Kriegsmacht zu verhüten. Obwohl auch hier grundsätzlich die Militärhoheit der einzelnen Staaten bewahrt blieb und nur für die kleinen Staaten eine Beschränkung erhielt, so scheiterten auch diese wohlbegründeten Forderungen eines einheitlichen Bundesheeres an dem empfindlichen Souveränetätsgefühl dieser Staaten. Die Menge der nun folgenden Pläne und Entwürfe, die wohl oft wenig ernst gemeint, gewiß aber praktisch undurchführbar waren, können wir hier übergehen. Als dann die Rückkehr Napoleons dringend eine Einigung gebot, war sie nur dadurch möglich, daß man die völlige Gleichstellung aller Staaten erklärte, um auf dieser Grundlage den Abschluß eines Bundes zu erlangen. Dies gelang auch thatsächlich mit der Bundesakte vom 8. Juni 1815.[1]) Man verhehlte sich die Unfertigkeit des Werkes nicht, erhoffte aber von der Thätigkeit der Bundesversammlung einen Ausbau der Verfassung, der gerade für die Gestaltung des Heerwesens besonders erforderlich war. Für das Bundesheer war in der Bundesakte keinerlei organisatorische Bestimmung enthalten, Art. 10 überwies nur der Zuständigkeit der Bundesversammlung die organische Einrichtung der militärischen Verhältnisse des Bundes. Langsam kam die Bundesversammlung dieser Verpflichtung nach. Am 19. Januar 1818 beschloß man die Behandlung einer Bundeskriegsverfassung, am 19. April wurden die Leitsätze aufgestellt und zugleich zur Ausarbeitung eines Entwurfes ein Aus-

[1]) v. Meyer, II, S. 1.

Digitized by Google

schuß gebildet. Nachdem noch Art. 51 der Schlußakte von 1820[1]) die besondere Verpflichtung betont hatte, die organischen Einrichtungen in Bezug auf das Militärwesen des Bundes und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanlagen zu beschließen, wurden unterm 9. April 1821 „die allgemeinen Grundzüge einer deutschen Kriegsverfassung[2]) angenommen. Die weitere Ausführung dieser Grundsätze erfolgte in den „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes“[3]), deren erste fünf Abschnitte durch Beschluß vom 12. April 1821 und fünf weitere Abschnitte durch Beschluß vom 11. Juli 1822 zu Stande kamen. Eine allgemeine Revision fand durch Beschluß vom 4. Januar 1855 statt, die an die Stelle der fünf ersten Abschnitte neue Bestimmungen setzte. (Sog. revidirte Kriegsverfassung).[4]) Von den weiteren Bundesbeschlüssen, die im ganzen nur eine spärliche Entwicklung des Militärrechtes darstellen, sind als die wichtigsten folgende hervorzuheben: Bundesbeschluß vom 9. Dezember 1830 über die endgiltige Organisation dreier gemischter Armeekorps und einer besonderen Reserveinfanteriedivision[5]), Bundesbeschluß vom 25. April und 11. August 1831, der eine Musterung und eine gleichförmige Organisation der Reserveinfanteriedivision[6]) anordnete, Bundesbeschluß von 1841, der eine regelmäßige Inspektion der Bundeskontingente durch Bevollmächtigte des Bundes begründete.

§ 2. Grundzüge der Bundeskriegsverfassung.

I. Das Landheer[7]).

Der Zweck des deutschen Bundes als der Vereinigung der deutschen Staaten „zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands“ brachte für den Bund die Nothwendigkeit einer Kriegsmacht. Da aber der Bund als solcher der Militärhoheit entbehrte, mußte sich die Kriegsmacht des Bundes aus Kontingenten der einzelnen Staaten zusammensetzen, das Bundesheer war Kontingentsheer. Durch Beschluß der Bundesversammlung wurde die Stärke der Kontingente bestimmt, welche von den einzelnen Staaten zu stellen waren. Man hatte sieben ungemischte und drei gemischte Armeekorps. Dazu kam seit 1830 eine Reserveinfanteriedivision, welche die Truppen der kleineren Staaten umfaßte.

Die Befugnisse der Bundesgewalt über diese Bundeskontingente waren im Frieden nur äußerst beschränkte. Die Organisation bestimmte in den ungemischten Armeekorps der Landesherr völlig frei, für die gemischten Armeekorps war eine Vereinbarung der einzelnen Landesherren vorgeschrieben und nur in deren Ermangelung war die Bundesversammlung zu einer Anordnung berechtigt. Die Heeresverwaltung wurde unter dem ausschließlichen Befehlsrechte der einzelnen Landesherren geführt, denen hiebei nur die eine Schranke auferlegt war, ihr Kontingent in der vorgeschriebenen Zahl und in kriegstüchtigem Zustand

[1]) v. Meyer II, S. 109.
[2]) Ebenda II, S. 124.
[3]) Ebenda II, S. 133.
[4]) Ebenda II, S. 622.
[5]) Ebenda II, S. 225.
[6]) Ebenda II, S. 234.
[7]) Literatur: Klüber, Oeffentl. Recht, S. 231. Zöpfl, Grundsätze II, S. 721. Zachariä, D. St. u. B.R. II. Grotefend, Syst. d. D. B.R. I, S. 146. Leonhardi, Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen, 1842.

Digitized by Google

zu erhalten. Ein Inspektionsrecht fehlte dem Bunde lange Zeit. Erst im Jahre 1831 wurde zunächst eine Inspektion der Reserveinfanteriedivision seitens des Bundes eingeführt, und 1841 gelang es dem wiederholten Drängen Preußens, eine allgemeine Musterung der Bundeskontingente durch Bevollmächtigte des Bundes durchzusetzen. Nach der revidirten Kriegsverfassung von 1855 § 34 sollte eine regelmäßige Musterung durch einen von der Bundesversammlung beauftragten General erfolgen. Die Befugnisse des inspizierenden Generals waren aber so beschränkte,[1]) daß diese Musterungen nur geringe Bedeutung erlangten, zumal es der Bundesgewalt an der Macht, oft auch an dem Willen fehlte, die Beseitigung der festgestellten Mängel bei der betreffenden Regierung durchzusetzen.

Nur für den Kriegsfall erweitern sich die Machtbefugnisse des Bundes. Der Oberbefehl über die Bundeskontingente ist dem Bunde eingeräumt und wird von Fall zu Fall durch Wahl im engeren Rath der Bundesversammlung einem Bundesoberfeldherrn übertragen. Dieser Oberfeldherr ist Beamter des Bundes, leistet ihm seinen Eid und ist ihm gegenüber verantwortlich. Das Recht des Oberbefehls umfaßt die gesammten Rechte auf die Verwendung der Truppen vor dem Feinde. In diesen Maßnahmen ist der Oberfeldherr von den einzelnen Landesherren völlig unabhängig und empfängt nur von der Bundesversammlung Befehle und Vollmachten, für alle Maßregeln dagegen, die über den Kriegszweck hinausgehen, bleibt das Befehlsrecht der Landesherren erhalten. Mit der Auflösung des Heeres erlischt die Stellung des Bundesoberfeldherren von selbst, die Bundeskontingente treten unter den alleinigen Befehl ihrer Landesherren zurück. —

II. Die Bundesfestungen[2]).

Während sich das Bundesheer aus den Truppen der einzelnen Staaten zusammensetzte, verfügte der Bund über eigene Festungen. Durch den Pariser Vertrag vom 3. November 1815[3]) wurden Mainz, Landau und Luxemburg zu Bundesfestungen erklärt und durch Plenarbeschluß vom 5. Oktober 1820[4]) vom Bunde übernommen. Unterm 26. März 1841[5]) wurde noch die Erbauung der Festungen Ulm und Rastatt beschlossen. Den einzelnen Staaten blieb es unverwehrt, in ihrem Gebiete weitere Festungen zu errichten und zu erhalten.

Die Bundesfestungen sind unbeschadet der Hoheitsrechte der betr. Staaten nebst allem Zubehör im privatrechtlichen Sinn Eigenthum des Bundes[6]). Dieses Eigenthumsrecht kann durch die Staatshoheit der einzelnen Staaten nicht beschränkt werden, einer Erweiterung der Bundesfestungen können jene Staaten nicht widersprechen, dagegen ist eine Neuanlage an deren Zustimmung gebunden. Dem Bunde obliegt die Erhaltung der Festungen, als gemeinschaftlicher Vertheidigungsanstalten. Die zu ihrer Errichtung, Erhaltung und Erweiterung erforderlichen Kosten werden durch Matrikularbeiträge aller Staaten bestritten. Dagegen werden die Ausgaben für Besoldung, Bekleidung und Verpflegung der Truppen bis zum Eintritt des Belagerungszustandes von den einzelnen

[1]) Vergl. Inspektionsinstruktion bei v. Meyer II, S. 680.

[2]) Literatur: Klüber, Oeffentl. R. S. 254. Zöpfl, Grundf. II, S. 757. Zachariä D. St. u. B.R. II, S. 828. Grotefend, Syst. I, S. 185.

[3]) v. Meyer I, S. 291.

[4]) Ebenda II, S. 116.

[5]) Ebenda II, S. 405.

[6]) Vergl. Bundesbeschluß v. 22. Juli 1825 (v. Meyer II, S. 171).

Digitized by Google

Staaten geleistet. Dem Bunde steht ferner das Besatzungsrecht zu.[1]) Die Festungsbehörden, namentlich der Gouverneur, Kommandeur, Artillerie- und Geniedirektor werden zwar von den einzelnen Staaten ernannt, aber vom Bunde in Eid und Pflicht genommen und unterstehen in Friedenszeiten dem Befehl der Bundesversammlung, im Kriege dem Befehl des Oberfeldherrn. Ueber die Bundesfestung und die Erhaltung der Festungswerke durch die Besatzung steht dem Bund ein Aufsichtsrecht zu, das im Namen des Bundes durch die technische Militärkommission geübt wird. Mit dem Kriegsfall treten die Bundesfestungen, wie das ganze Bundesheer unter den unmittelbaren Befehl des Oberfeldherrn.

Ein Sonderrecht ist Bayern hinsichtlich der Festung Landau eingeräumt, indem hier die Beeidigung der Festungsbehörden auf den Bund und das Aufsichtsrecht wegfällt, wogegen Bayern ausschließlich die Kosten der Unterhaltung zu tragen hat[2]).

III. Die Kriegsflotte[3]).

Der Schutz des deutschen Seehandels und die Vertheidigung der Küsten gegen feindliche Angriffe erforderten gebieterisch die Schaffung einer deutschen Kriegsflotte. Die Bildung einer Flotte durch die einzelnen Staaten, die ihnen nach der Bundesverfassung frei stand, scheiterte an der Furcht einer finanziellen Ueberlastung. So besaß bis 1848 nur Oesterreich eine Kriegsflotte. Preußen schuf im Jahre 1848 zur Vertheidigung seiner Ostseeküsten eine Küstenflottille. Der Bund dagegen brachte es nur zu kleinen Ansätzen einer eigenen Flotte.

Schon im Jahre 1817 gab die Wegnahme deutscher Schiffe durch die Barbaresken in nächster Nähe der deutschen Küste die erste Anregung zur Schaffung einer Bundesflotte. Die Hansastädte brachten durch einen Antrag an die Bundesversammlung[4]) die Gründung einer deutschen Flotte in Vorschlag. Die Bundesversammlung kam so wenig diesem Antrag nach, daß sie vielmehr einen Beschluß faßte, der das deutsche Nationalgefühl geradezu beleidigen mußte: sie wollte die europäischen Mächte zum Schutze des deutschen Seehandels anrufen.

Erst im Jahre 1848 trat mit dem Kriege gegen Dänemark die Flottenfrage wieder in den Vordergrund. Seitens der Hansastädte wurde am 14. April abermals ein Antrag auf Schaffung einer Bundeskriegsflotte gestellt.[5]) Ein eigener Marineausschuß wurde gebildet. Angesichts der vorhandenen Zwangslage war die Bundesversammlung dem Antrage geneigt und die bald darauf zusammentretende Nationalversammlung beschloß am 4. Juni, die Bundesversammlung zu veranlassen, die Mittel zur Begründung einer deutschen Kriegsflotte aufzubringen. Die Ausführung dieses Beschlusses geschah durch die provisorische Centralgewalt, welche an Stelle der Bundesversammlung getreten war, und der Reichsverweser schrieb durch Verordnungen vom 10. Oktober 1848 und 2. Februar 1849 eine Matrikularumlage von 6 Millionen Thalern aus. Mit diesen Mitteln wurde gegen den Widerspruch einzelner Staaten, vor allem

---

[1]) Durch besondere Verträge, insbesondere Karlsbader Militärkonvention, ist die Verpflichtung der einzelnen Staaten zur Stellung von Besatzungstruppen geregelt.

[2]) Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1830.

[3]) Literatur: Kaltenborn I, S. 318. Zachariä, D. St. u. B.R. II, S. 811. „Deutsche Flotte" in der Gegenwart, B. X (1855), S. 113.

[4]) Protokolle der Bundesvers. 1817, § 236, 290, 353.

[5]) Prot. 1848, § 277 ff.

Digitized by Google

Oesterreichs, eine deutsche Flotte begründet. Sie zählte 12 Kriegsschiffe und 26 Kanonenboote. Zur Leitung dieser Flotte wurde eine eigene Marinebehörde in Bremen gebildet.

Als im Jahre 1851 die Bundesversammlung wieder zusammentrat und neue Mittel zur Erhaltung der Flotte erforderlich wurden, erhob sich gegen die Beibehaltung der Bundesflotte Widerspruch. Da die Schaffung einer Flotte zu den organischen Einrichtungen des Bundes zählte, bedurfte der Beschluß darüber der einstimmigen Annahme, die thatsächlich nicht vorlag. Auf das Erforderniß der Einstimmigkeit sich stützend, widersetzten sich Oesterreich und Preußen dem Verlangen der Mehrheit, die Kriegsschiffe als Bundesflotte beizubehalten. So kam es zu dem kläglichen Beschluß vom 7. April 1852, wonach die Flotte veräußert werden sollte. Am 1. April 1853 wurde sodann die Marinebehörde, am 1. Mai der Marineausschuß aufgelöst.

Ein Versuch Hannovers und Oldenburgs vom Jahre 1852, innerhalb des Bundes durch eine Vereinigung der Seestaaten eine gemeinschaftliche Flotte zu gründen, blieb ohne Erfolg. Zum letzten Mal tauchte die Flottenfrage im Jahre 1861 auf: Preußen, Bremen und Hamburg wollten sich vereinigen, um zum Schutze der norddeutschen Küsten eine Kriegsflotte aufzustellen. Da Hannover die Leitung des Unternehmens von Preußen an den Bund bringen wollte, scheiterte auch dieser letzte Versuch.

§ 3. Werth der Bundeskriegsverfassung und Pläne zu ihrer Neugestaltung.

Die Beurtheilung der Bundeskriegsverfassung kann wenig günstig ausfallen. Nur die Bestimmungen über die Bundesfestungen sind befriedigend; die Verfassung des Landheeres fordert die schärfste Kritik heraus; durch das abstrakte Festhalten an der Militärhoheit jedes einzelnen Staates war es auch den kleineren Staaten ermöglicht, ein eigenes Truppenkontingent unter selbstständigem Befehl aufzustellen. Damit war aber die Zersplitterung der Streitkräfte gegeben, die nothwendig jede kraftvolle Entfaltung des Bundesheeres hemmen mußte. Und doch war in den preußischen Entwürfen von 1806 und 1814 der einzig gangbare Weg vorgezeichnet, auf dem das Erforderniß der militärischen Einheit und zugleich die Militärhoheit der Staaten gewahrt werden konnte. Scheute man sich auch, durch Bundesbeschluß den Anschluß der kleineren Kontingente an die militärisch leistungsfähigen Staaten auszusprechen, so hätte man wenigstens dieser Entwicklung, wie sie durch freiwillige Vereinbarung möglich gewesen wäre, kein Hinderniß in den Weg legen sollen. Hier offenbarte sich aber der radikalste Partikularismus einzelner Staaten! In den Grundzügen, in denen die Bundesversammlung die Leitsätze für die Heeresverfassung niederlegte, verbot Art. 5 ausdrücklich den militärischen Anschluß der kleinen Staaten an die Bundesstaaten, die für sich schon ein oder mehrere Armeekorps stellen. Dieses Verbot entsprang jenem Angstgefühl, das in der Bestimmung des Art. 8 deutlich zum Ausdruck kam, wonach selbst „der Schein der Suprematie" eines Bundesstaates über den anderen vermieden werden sollte. Mit diesen Bestimmungen hat man den Weg zu einer gedeihlichen Entwicklung abgeschnitten und von vornherein den Aufbau der Heeresverfassung auf eine verfehlte Grundlage gestellt. Die nothwendig sich ergebende Zersplitterung hätte freilich noch durch ein starkes Band einheitlicher Organisation, Bewaffnung und Ausbildung vermindert werden können. Aber auch dieses Erforderniß ist in nur sehr geringem Umfang durchgeführt worden. Die größten

Digitized by Google

militärischen Verbände, für die man Einheit in der Organisation, Bewaffnung und Ausbildung zu erzielen suchte, waren die Armeekorps. Dagegen bestand keine rechtliche Möglichkeit, für die verschiedenen Armeekorps eine einheitliche Organisation zu erreichen. Auch zwischen den kleineren Verbänden herrschte die bunteste Mannigfaltigkeit. Jeder Landesherr suchte durch besondere Vorschriften für sein Kontingent seine Selbstständigkeit auch äußerlich zu dokumentiren. Kam es doch vor, daß in einem Bataillon zwei verschiedene Reglements bestanden.[1]) Dazu entzogen sich manche Staaten in der gröblichsten Weise ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen, da ein durchgreifendes Inspektionsrecht des Bundes fehlte bezw. nicht energisch geübt wurde. Hier hätte nur die Ueberweisung der Heereskosten an den Bund und ihre matrikularmäßige Vertheilung auf die einzelnen Staaten in Verbindung mit einem durchgreifenden Inspektionsrechte Abhilfe geboten. Es wäre damit wenigstens den säumigen Staaten die Möglichkeit finanziellen Vortheils, der sie zu einer Vernachlässigung der Bundespflichten verlockte, entzogen worden. Zweifellos würde diese Maßregel auch den Widerstand der kleinen Staaten gegen die Einverleibung ihrer Kontingente in den Truppenverband der größeren Staaten gebrochen haben. Der Grund dieser unbefriedigenden Heeresorganisation liegt endlich in der Zusammensetzung der Bundesversammlung, die den kleinen Staaten ein Stimmrecht verlieh, das ihrer politischen Bedeutung nicht entsprach. Konnten doch danach fünf Duodezstaaten von der Größe Liechtensteins Großmächte wie Preußen und Oesterreich überstimmen und selbst der kleinste Staat konnte durch sein Veto jede kraftvolle Gestaltung der Heeresverfassung vereiteln. Es kann nicht Wunder nehmen, daß diese kleinen Staaten, die an einer starken Wehrmacht keinerlei Interesse hatten, ja derselben wegen der nothwendigen Militärlasten abgeneigt gegenüberstanden, von diesem Recht den freiesten Gebrauch zu machen gesonnen waren. Andererseits war ein politischer Druck auf diese Staaten ausgeschlossen; denn in Folge der Rivalität Preußens und Oesterreichs fanden sie jederzeit bei einem dieser Staaten Schutz und Unterstützung, selbst wenn sie die eigennützigsten Zwecke verfolgten.

Nicht in letzter Linie stand unter den Mängeln der Bundeskriegsverfassung die Gestaltung des Bundesfeldherrenamtes; der Oberfeldherr wurde durch Wahl und nur von Fall zu Fall bestellt. Will man in einem Kriege mit einem schlagfertigen Heere auftreten, so verlangt dies vieljährige Vorarbeit des Heerführers und schon im Frieden eine enge Verbindung der Heeresleitung, gerade in ihrer höchsten Spitze, mit den Truppen. Nach der Bundeskriegsverfassung soll aber die ganze höhere Heeresleitung erst im Kriegsfall gebildet werden: der Feldherr tritt dann fremd seinem Heere gegenüber, die Kriegsoperationen können erst jetzt bestimmt werden. Daß dieß nur auf Kosten der Schlagfertigkeit des Heeres geschehen kann, ist klar. Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Trennung der Bundeskontingente von den Landestruppen den beiden Großmächten eine thatsächlich unerfüllbare Bedingung stellte. Wie sollten Preußen oder Oesterreich im Kriegsfalle aus ihrem geschlossenen und taktisch nothwendig einheitlichen Heeresorganismus einen nicht unbedeutenden Bruchtheil zum Bundesheer abtrennen, ohne ihr eigenes Heer zum Torso zu machen? Man kann behaupten, daß aus berechtigten Staatsrücksichten Preußen und Oesterreich die ihnen auferlegten Bundespflichten, wenigstens in der vorgeschriebenen Form, im Ernstfall nicht hätten erfüllen können.

[1]) Jähns, Preuß. Jahrb. B. 40, S. 527.

Digitized by Google

So zeigen die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung gerade nach ihren wesentlichsten Seiten sehr erhebliche Mängel. Daher ist es als ein besonderes Verdienst der preußischen Politik hervorzuheben, daß sie mit unablässigem Eifer auf eine Verbesserung der Bundesverfassung hinarbeitete. Schon im Jahre 1841 setzte König Friedrich Wilhelm III. die Einführung einer Bundesinspektion, sowie weitere Maßregeln zur Erhöhung der Kriegsbereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres durch. Im Jahre 1847 versuchte er eine Reform in größerem Umfang. In der Denkschrift über „die vom deutschen Bunde zu ergreifenden Maßregeln“[1]) steht an der Spitze der Reformpläne die Forderung einer Reorganisation des Bundesheeres im Sinne der größeren Einheit. Darnach sollen gemeinschaftliche Uebungen der Kontingente stattfinden, gleiche Reglements wie gemeinsame Feldzeichen und Wappen eingeführt und der Bundesgewalt ein allgemeines Oberaufsichtsrecht über das ganze Bundesheer eingeräumt werden. Die Ausführung dieser Pläne wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 überholt. In Frankfurt trat die Nationalversammlung zur Berathung einer deutschen Verfassung zusammen, deren Ergebniß die am 28. Mai 1849 erfolgte Annahme einer Reichsverfassung[2]) bildete.

Obwohl die Reichsverfassung von 1849 nie praktische Geltung erlangte, ist sie doch für die Verfassungsgeschichte Deutschlands von so hoher Bedeutung, daß wir ihre Bestimmungen über die Heeresverfassung des Reiches, wie sie in § 11—19 gegeben werden, in Kürze wiedergeben müssen. Die Kriegsmarine ist zur ausschließlichen Reichssache erklärt. Auch ist den einzelnen Staaten ausdrücklich verboten, Kriegsschiffe zu halten. Die Ernennung der Seeoffiziere und Beamten geht vom Reiche aus. Das Landheer besteht aus der gesammten Heeresmacht der einzelnen Staaten. Der Oberbefehl über das Heer ist der Reichsgewalt und als deren Organ dem Kaiser übertragen. Im einzelnen steht dem Reiche die Gesetzgebung, Organisation und Inspektion zu. Dagegen ist die Heeresverwaltung auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt den einzelnen Staaten belassen. Jedoch sollen die Truppen derjenigen Staaten, die weniger als 500 000 Einwohner haben, entweder sich durch Vertrag einem größeren benachbarten Staate anschließen oder durch eine Anordnung der Reichsgewalt zu einem einheitlichen Heereskörper vereinigt werden. In diesem Falle träte dann ausnahmsweise eine unmittelbare Reichsverwaltung ein. Das Reich hat endlich das Recht, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, soweit es die Sicherheit des Reiches erfordert, vorhandene Festungen zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen werden auf Kosten des Reiches unterhalten, während die Aufwendungen für das Landheer nach wie vor aus Landesmitteln bestritten werden sollen. So enthalten diese Bestimmungen die Erfüllung der preußischen Forderungen nach einheitlicher Gesetzgebung und Organisation, nach dem Aufsichtsrecht des Reiches und den Anschluß der kleineren Truppenkontingente an die größeren, militärisch leistungsfähigen Staaten. Dagegen muß als Mangel dieser Verfassungsvorschriften gerügt werden, daß die Aufbringung des Heeresaufwandes grundsätzlich noch Landessache geblieben ist.

Diese Bestimmungen der Reichsverfassung von 1849 kehren in der preußischen Unionsverfassung vom 26. Mai 1849[3]) wieder. Für die geschichtliche

[1]) Kaltenborn, Deutsch. Bundesverh. I, S. 521.
[2]) Weil, Quellen des deutschen Verfassungsrechtes, S. 133. Blankenburg, Heerwesen des deutschen Reiches, in Holtzendorffs Jahrb. I, S. 383.
[3]) Weil, S. 175.

Digitized by Google

Entwicklung ist jedoch von hoher Bedeutung, daß der preußische Entwurf unzweifelhaft seine Heeresverfassung auf der Grundlage der Militärhoheit der einzelnen Staaten aufbaute, während die Reichsverfassung von 1849 wohl den einzelnen Staaten ein Verwaltungsrecht eingeräumt, dagegen die Militärhoheit dem Reiche zuerkannt hatte. Da die Weiterentwicklung auf der Grundlage der Bestimmungen der preußischen Unionsverfassung sich vollzog, ist es ausgeschlossen, daß man bei Entscheidung dieser Frage nach geltendem Verfassungsrechte Folgerungen herauszieht, die aus der Reichsverfassung von 1849 abgeleitet sind.

Die Revision der Kriegsverfassung vom Jahre 1855 war nur theilweise gelungen. Namentlich stand die wichtige Regelung des Bundesfeldherrenamtes noch aus. Die Mittelstaaten beantragten daher im Jahre 1859 die Fortführung der Revision. Die Bundesversammlung kam durch Beschluß vom 12. November 1859 diesem Antrag nach. Preußen machte seine Mitwirkung von der Annahme folgender Vorschläge abhängig, durch welche die hauptsächlichsten als praktisch undurchführbar erkannten Bestimmungen beseitigt werden sollten. Es forderte in einer Note vom 4. Januar 1860[1]), daß der einheitliche Oberbefehl, die Wahl des Bundesfeldherren und dessen Unterordnung unter die Bundesversammlung aufgehoben werde. Der Oberbefehl sollte, als ständige Einrichtung, zwischen Preußen und Oesterreich getheilt werden, und zwar unter Beachtung der Mainlinie. Innerhalb dieser beiden Gruppen sollte den Bundesfeldherren das Recht eingeräumt sein, Gleichartigkeit der Organisation der Bewaffnung und der Reglements einzuführen. In Anlehnung an seine früheren Entwürfe, namentlich an den Bartensteiner Vertrag von 1807, suchte Preußen seine so oft betonten Grundsätze zur Geltung zu bringen, und es kann nicht geleugnet werden, daß diese Vorschläge in hohem Maße dem praktischen Bedürfnisse entsprachen. Die beiden großen Heeresorganismen von Preußen und Oesterreich wären der Stock geworden, um den sich in einheitlicher Organisation und gleichmäßiger Verwaltung die übrigen Kontingente zu einer starken Heeresmacht geschlossen hätten. Die Vortheile, die sich aus der Einrichtung dieser beiden einheitlichen Truppenverbände ergeben hätten, würden zweifellos die Nachtheile überwogen haben, die man in der — politisch nothwendigen — Theilung des Oberbefehls sehen konnte. Da aber die Mittelstaaten in dem geplanten Anschluß an die beiden Großmächte eine Beeinträchtigung ihrer Hoheitsrechte erblickten und auch Oesterreich sich nach anfänglicher Geneigtheit gegen die preußischen Pläne erklärte, so mußte am 2. Mai 1861 ihre Ablehnung erfolgen.

Der am 15. Oktober 1861 veröffentlichte sächsische Reformplan wie der von Oesterreich im Jahre 1863 unternommene Versuch einer Bundesreform[2]) brachten keine wesentlichen Verbesserungen der Bundeskriegsverfassung. Es überwogen die partikularistischen Bestrebungen. So sollte die Wahl des Bundesoberfeldherren wie die Trennung der kleineren Kontingente von den größeren preußischen und österreichischen Heereskörpern aufrecht erhalten bleiben. Nur insofern war eine Aenderung geplant, als zum Exekutivorgan ein Bundesdirektorium bestimmt und diesem das Befehlsrecht über das Bundesheer übertragen werden sollte. War auch dessen Zusammensetzung und Thätigkeit gegenüber

[1]) Klüpfel, Einheitsbestrebungen I, (1848—66). Protok. d. Militärkommission 1860 S. 19 ff.

[2]) Meier, Einleitung S. 236.

Digitized by Google

der Bundesversammlung sehr vereinfacht, so waren doch seine Machtbefugnisse nur sehr beschränkte. Die Gleichheit in der Organisation und Ausbildung der Bundeskontingente war mehr als wünschenswerthes Ziel aufgestellt, als daß dem Bundesdirektor die erforderlichen Rechte zur wirkungsvollen Durchführung eingeräumt worden wären.

Den letzten Versuch, auf der Grundlage der alten Bundesverfassung eine Reform anzubahnen, machte Preußen mit seinem Antrag vom 9. April 1866. Eine aus allgemeinen Wahlen zu bildende Nationalversammlung sollte im Einvernehmen mit den Regierungen über eine Neugestaltung der Bundeskriegsverfassung beschließen. Am 1. Mai machte Preußen im Ausschuß nähere Angaben. Es forderte die Begründung einer deutschen Kriegsmarine unter preußischem Oberbefehl, die Anlage der erforderlichen Kriegshäfen, sowie die Revision der Bundeskriegsverfassung. Das Ziel der Revision war die Erhöhung der Gesammtleistung durch bessere Zusammenfassung aller deutschen Wehrkräfte. Gleichzeitig sollten die Leistungen der Einzelnen herabgemindert werden. Weiter verlangte man, daß der Oberbefehl zwischen Preußen und Bayern getheilt werde. Den leitenden Staaten waren weite Machtbefugnisse über die ihnen zugetheilten Truppenkontingente der anderen Staaten übertragen. Oesterreich sollte einen eigenen Truppenverband bilden und nur im Kriegsfall unter eigenem Befehl zu der Heeresmacht der beiden anderen Staaten hinzutreten.

Es war dies das letzte Mal, daß Preußen seine so oft wiederholten Reformpläne auf der Grundlage des verfassungsmäßigen Ausbaus des deutschen Bundes durchzusetzen suchte. Bisher war die Durchführung der Reformpläne hauptsächlich an der Gegnerschaft Oesterreichs gescheitert. Die Rivalität der beiden Großmächte in Deutschland hatte jeden Fortschritt gehemmt und eine gedeihliche Entwicklung war erst von der Beseitigung dieses Dualismus zu erhoffen. Freilich mußte die Entscheidung über die Vorherrschaft in Deutschland durch das Schwert getroffen werden. Sie erfolgte durch den preußisch-österreichischen Krieg von 1866. Mit ihm hebt ein neuer Zeitabschnitt an.

§ 4. Die Entstehung der Kriegsverfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches.[1])

Am 10. Juni 1866 richtete die preußische Regierung kurz vor dem Ausbruch des Krieges eine Circulardepesche an die deutschen Regierungen. In derselben waren die „Grundzüge einer neuen Bundesverfassung" enthalten. Zugleich wurden die einzelnen Regierungen zum Abschluß eines neuen Bundes aufgefordert, „falls bei der drohenden Kriegsgefahr die bisherigen Bundesverhältnisse sich lösen sollten". Thatsächlich wurde auch größtentheils auf Grundlage der gemachten Vorschläge die Einigung erzielt. Man hat daher die „Grundzüge" nicht ganz mit Unrecht „als den ersten Entwurf der Reichsverfassung" bezeichnet. Die Bestimmungen über die Heeresverfassung sind in Art. IX enthalten. Darnach sollte der Machtstellung Bayerns entsprechend die Landmacht des Bundes in zwei Heere getheilt sein, über welche die Könige von Preußen und von Bayern den Oberbefehl führten. Innerhalb des von ihnen befehligten Heeres hatten beide Könige dafür Sorge zu tragen, daß die bundesbeschlußmäßigen Kontingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden seien und die nothwendige Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaff-

[1]) Klüpfel, Einheitsbestrebungen, II. Band. Blankenburg, bei Holtzendorff, Jahrb. I S. 385.

Digitized by Google

nung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaft, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt werde. Das Recht der Ernennung ihrer Offiziere sollte den einzelnen Staaten verbleiben. Nur diejenigen Kommandos, unter denen mehr als ein Kontingent stehen würde, sollten durch den Oberfeldherrn besetzt werden. Die Ausgaben für das Heer und die Festungen sollten durch ein gemeinschaftliches Militärbudget festgestellt werden. Vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung wurden zunächst jeder Regierung die Kosten für ihr Kontingent auferlegt. Jedoch sollten Ersparnisse am Militärbudget unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, sondern stets dem gemeinschaftlichen Militärkriegsschatz zufallen. Die Marine endlich war als eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl gedacht.

Diese Bestimmungen enthalten den Uebergang von den preußischen Reformplänen zum geltenden Verfassungsrecht. Die leitenden Gesichtspunkte, die in ununterbrochener Reihenfolge in den preußischen Entwürfen hervortraten, finden sich auch hier: So die Angliederung des Oberbefehls, als einer verfassungsmäßig ständigen Einrichtung, an die politisch mächtigen Staaten, die Sicherung der Gleichheit in der Organisation, Ausbildung und Bewaffnung durch ein eingreifendes Aufsichtsrecht des Oberfeldherrn. Wesentlich neu ist dagegen die Ueberweisung der Heereskosten an den Bund. Die Grundzüge enthalten ferner keinerlei Beschränkungen der kleineren Staaten in der Aufstellung eigener Kontingente. Das Fehlen einer solchen Bestimmung muß deshalb auffallen, weil gerade das Bezeichnende der preußischen Reformpläne der Anschluß der kleinen Kontingente an die Heeresmacht der leitenden Staaten war. Allein das Schweigen der Grundzüge bedeutet nicht ein Aufgeben dieses Gedankens. Man betrachtete die Regelung dieser Frage als Sache von Staat zu Staat und wollte daher ihre Erledigung der freien Vereinbarung der Staaten überlassen. Daß die kleineren Staaten dem Abschluß solcher Verträge sich nicht widersetzen würden, sicherten die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes. Verschwand doch für die Kleinstaaten mit der Ueberweisung der Heereskosten an den Bund jedes Interesse an einer eigenen Heeresverwaltung.

Die Ausführung dieser Grundsätze wurde durch den Ausgang des Krieges 1866 rasch ermöglicht. Die weitere Entwicklung erfolgte durch den Bündnißvertrag der norddeutschen Staaten vom 18. August 1866, dem Sachsen, Hessen, Meiningen und Reuß ält. Linie in Folge der Friedensschlüsse beitraten. Hierin verpflichteten sich diese Staaten zur Vereinbarung einer gemeinschaftlichen Bundesverfassung nach den Grundzügen vom 10. Juni 1866. Zugleich ließ sich aber auch Preußen im Rahmen der Bundesverfassung den engeren militärischen Anschluß der kleineren Kontingente an seine Heeresorganisation versprechen.

Die Verhandlungen über die geplante Bundesverfassung führten am 25. Juni 1867 zur Annahme der „Verfassung des norddeutschen Bundes," die am 1. Juli 1867 in's Leben trat. Die Bestimmungen über die Bundeskriegsverfassung enthalten die Verwirklichung der Grundzüge vom 10. Juni 1866.[1]) Mit den süddeutschen Staaten, die vom Bunde ausgenommen blieben,

[1]) Dagegen ist, als der geschichtlichen Entwicklung widersprechend, die Behauptung Hänels (Staatsr. I. S. 500 a 1) völlig unhaltbar, daß Preußen in dem Entwurf, welchen es bei der Verfassungsberathung vorlegte, eine Abänderung der in der Circulardepesche vom 10. Juni 1866 enthaltenen Grundsätze, soweit sie die Bundesheeresverfassung betreffen, vorgenommen habe. Zunächst können im Einzelnen die thatsächlich gegebenen Abänderungen die Richtigkeit jener Behauptung nicht beweisen. Ausschlaggebend ist aber, daß im konstituirenden Reichstag von keiner Seite eine Stimme laut wurde, die in den Abänderungsvorschlägen die Aufstellung eines neuen Prinzips erkennen lassen würde.

Digitized by Google

wurden Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, wonach diese Staaten im Kriegsfall ihre Heeresmacht dem Oberbefehl des Königs von Preußen unterstellten.

Der engere militärische Anschluß ihrer Kontingente an die preußische Heeresorganisation, den die Kleinstaaten im Bündnißvertrage zugestanden hatten, erfolgte nun bald und Seitens der überwiegenden Mehrzahl der Staaten. Die Reihenfolge der abgeschlossenen Militärkonventionen ist folgende: die Thüringischen Staaten und Lippe-Detmold am 26. Juni 1867, Bremen und Lübeck am 27. Juni, Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen am 28. Juni, Schwarzburg und Schaumburg-Lippe am 30. Juni, Oldenburg am 15. Juli, Hamburg am 23. Juli, Waldeck am 6. August 1867, Mecklenburg-Schwerin am 24. Juli 1868 und Mecklenburg-Strelitz am 9. November 1868. Ebenso hatte schon Hessen durch den Friedensvertrag vom 7. April 1867 seine gesammten Truppen, als geschlossene Division im preußischen Heeresverband, dem Befehl des Königs von Preußen in Krieg und Frieden unterstellt. Sachsen behielt nach der Militärkonvention vom 7. Februar 1867 seine Heeresverwaltung und nur Braunschweig widersetzte sich dem Abschluß einer Militärkonvention. Schließlich zählte das Heer des Norddeutschen Bundes statt der verfassungsrechtlichen 21, nur mehr 3 Heereskontingente: das preußische nebst den inkorporirten Truppen, das sächsische und das braunschweigische Kontingent.

Die staatsrechtliche Einigung Deutschlands zum Deutschen Reiche fand 1870/71 ihre Vollendung. Der Beitritt der süddeutschen Staaten geschah aber, soweit die rechtliche Stellung ihrer Heere in Frage steht, nicht schlechthin auf der Grundlage der Verfassungsbestimmungen des Norddeutschen Bundes. Die bayrische Heeresverfassung wurde im Bündnißvertrag vom 23. November 1870 unter Ausschluß der Verfassungsbestimmungen besonders geregelt, Württemberg erhielt durch die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 unter Zugrundelegung der Verfassungsbestimmungen einige Sonderrechte zugestanden, Baden vereinigte durch Konvention vom 25. November 1870 seine Truppen, als geschlossenes Armeekorps, mit dem preußischen Heer.

Die Errichtung des Deutschen Reiches hatte eine formelle Neubearbeitung der meisten Militärkonventionen zur Folge.[2]) Endlich traten auch durch Militärkonvention vom 9./18. März 1886 die braunschweigischen Truppen dem preußischen Heeresverband bei.

Hiemit war das große Werk der deutschen Heeresverfassung vollendet. Seine Vorgeschichte zieht sich durch das ganze Jahrhundert hindurch. Die preußischen Entwürfe von 1806, 1814, 1849 und 1866 sind die Marksteine, die Zeugniß ablegen von dem Ringen nach Bildung einer starken deutschen Wehrmacht, bis die Ereignisse der Jahre 1870/71 das Gelingen dieses mit seltener Energie verfolgten Strebens brachten. Wir sehen also, daß die Heeresverfassung des Deutschen Reiches nicht eine plötzlich hervortretende Schöpfung, sondern die Erfüllung eines Gedankens ist, der Jahrzehnte lang nach Verwirklichung gerungen hat. Daraus ergibt sich für die dogmatische Bearbeitung die nothwendige Folge, daß die Gestaltung der deutschen Heeresverfassung, die in ursächlichem Zusammenhang mit jenen älteren Plänen steht, im Lichte dieser geschichtlichen Entwicklung zu beurtheilen ist.

---

[1]) Abdruck in den „Militärgesetzen des deutschen Reichs", 2. Aufl. 1888 Bd. I S. 55 ff.

[2]) Hessen, Militärkonvention v. 13. Juni 1871, Mecklenburg-Schwerin v. 19. Dezbr. 1872, Strelitz v. 23. Dezbr. 1872, Thüringischen Staaten v. 15. Septbr. 1873, Anhalt v. 16. Sept. 1873. Schwarzburg-Sondershausen v. 17. Sept. 1873, Schaumburg-Lippe vom 25. Sept. 1873, Lippe-Detmold v. 14. Nov. 1873, Waldeck v. 24. Nov. 1877.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die grundsätzliche Stellung des Reiches und der Staaten nach der deutschen Heeresverfassung.

§ 5. I. Die Militärhoheit.

Beim Ueberblick über die Kriegsverfassung des alten deutschen Reiches haben wir auf die Entwicklung hingewiesen, die das früher weit zersplitterte ius armorum auf die Landeshoheit zu beschränken suchte, und haben als Ergebniß das siegreiche Vordringen dieser Richtung gefunden. Darnach ist im heutigen Staatsrecht allein die aus der Landeshoheit hervorgegangene Staatsgewalt Träger der Militärhoheit. Nach den vielfachen Beziehungen der Staatsgewalt zum Heere zerfällt die Militärhoheit in einzelne Rechte: so das Recht der Gesetzgebung, der Organisation, der Verwaltung, der militärischen Leitung, der finanziellen Dotirung des Heeres und der Militärjustiz. Diesen Rechten kann aber nur dann der Charakter von Hoheitsrechten zukommen, wenn sie das Kennzeichen der Staatsgewalt theilen. Als begriffliches Merkmal der Staatsgewalt gilt nun, daß all' ihre Berechtigungen aus eigener Machtvollkommenheit geschöpft sind, daß keinerlei Recht von der Machtstellung eines Dritten abgeleitet ist. Daher können die einzelnen militärischen Rechte nur dann zu Hoheitsrechten werden, wenn das Heer, auf welches sich alle jene Thätigkeiten beziehen, der Staatsgewalt aus eigenem Recht unterstellt ist. Nur unter dieser Voraussetzung können die Rechte, die zur Führung der Heeresverwaltung erforderlich sind, aus der eigenen staatlichen Machtvollkommenheit fließen. Mag dann auch die Heeresgesetzgebung, die Verwaltung oder die Leitung des Heeres gesetzlich oder vertragsmäßig noch so sehr gebunden, ja deren Ausübung völlig einem Dritten übertragen sein, so verbleibt die Militärhoheit doch solange dem Staat, als er dem Rechtsgrunde nach die Truppen seine eigenen nennen darf.

Die Frage nun, ob ein Staat ein Heer aus eigenem Recht hat, entscheidet sich nach heutigem Staatsrecht danach, ob ihm gegenüber die Wehrpflicht begründet ist oder nicht. Die Zersplitterung der Militärhoheit im Mittelalter war dadurch ermöglicht, daß ein Vasall selbst wieder als Lehensheer eigene Dienstmannen hatte oder daß die Bildung eines Heeres aus Soldtruppen erfolgen konnte. Seitdem aber die Bildung des Heeres einheitlich auf die Unterthanenpflicht gegründet wurde, kann nur der Staat aus eigenem Recht ein Heer haben, der von seinen Unterthanen kraft seiner Staatsgewalt die Leistung von Heeresdiensten verlangen kann. Hienach ergibt sich die Unrichtigkeit der Auffassung, wonach der Oberbefehl das Subjekt der Militärhoheit bestimme, von selbst. Namentlich führt Schulze[1]) aus, daß „als oberstes entscheidendes Recht der Militärhoheit der Oberbefehl zu Kriegszeiten und zu Kriegszwecken erscheine, da der Krieg die Hauptaufgabe der Armee sei. Wer diese Befugniß aus eigenem Rechte übe, sei der Kriegsherr des Heeres." Wohl kann diese Befugniß des Oberbefehls auf verfassungsmäßigem Rechte beruhen und dadurch ein subjektives Recht bilden. Solange aber der Oberbefehl über fremde Truppen geführt wird, erfordert seine Begründung stets Uebertragung. Sie kann nie Ausfluß einer eigenen Machtvollkommenheit sein, was allein ein eigenes Recht im Sinne eines Hoheitsrechtes ausmachen könnte. Die Unrichtigkeit jener Auffassung ergibt sich auch aus der geschichtlichen Betrachtung. Unbestritten hatten

[1]) Staatsrecht II, S. 254.

Digitized by Google

im deutschen Bunde die einzelnen Staaten ihre Militärhoheit behalten und doch stand auch hier der Oberbefehl im Kriege dem Bunde zu. Dies wird dadurch etwas verdeckt, daß die Repräsentation dieses Rechtes erst von Fall zu Fall durch Wahl des Bundesfeldherrn erfolgte. Daß aber der Bund als solcher das Recht des Oberbefehls im Kriege hatte, ist zweifellos. Es ergibt sich daraus, daß die Bestellung des Bundesfeldherrn durch Wahl eines Bundesorgans und nicht durch Vereinbarung der Regierungen erfolgte. Die Vertreter der hier bekämpften Auffassung wären also, wenn sie folgerichtig verfahren wollen, genöthigt, auch nach der Verfassung des deutschen Bundes diesem die Militärhoheit zuzusprechen.

Wenden wir den so gewonnenen Grundsatz, daß die Wehrpflicht den Sitz der Militärhoheit bestimmt, auf das Verhältniß des Reiches und der Staaten an, so hängt die Entscheidung über das Subjekt der Militärhoheit davon ab, ob die Wehrpflicht gegenüber dem Reiche oder gegenüber den einzelnen Staaten besteht. Diese Frage ist in ihrer hohen Bedeutung für die staatsrechtliche Grundlage der deutschen Heeresverfassung erkannt und bildet einen der strittigsten Punkte.[1])

Die Reichsverfassung behandelt die Wehrpflicht in Art. 57 und bestimmt: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig." Die Entscheidung, die wir begehren, wer aus der Wehrpflicht berechtigt ist, das Reich oder die Einzelstaaten, ist in dieser Bestimmung, die lediglich den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufstellt, nicht enthalten. Da nun die Wehrpflicht eine der wichtigsten Berechtigungen der Staatsgewalt ist, so dürfen wir wohl annehmen, daß beim Schweigen der Verfassung der bestehende Zustand zu Recht erhalten werden sollte, wonach die Wehrpflicht auf die Staatsgewalt gegründet war. Nun hat vor allem Seydel[2]) hervorgehoben, daß „was hier die Verfassung als selbstverständlich verschweigt, sie an anderer Stelle ausdrücklich sagt, und zwar mit einer Wendung, die anzeigt, daß sie von etwas Selbstverständlichem spricht." Es ist dies Art. 3 Abs. V, wonach hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zum Heimatstaate im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige angeordnet werden soll. Hier wird ausdrücklich der Grundsatz anerkannt, daß die Wehrpflicht gegenüber dem Heimatstaate begründet ist. Gegen diese klare unzweideutige Bestimmung ist doch kaum ein Zweifel möglich, die Gegner haben sie einfach todt geschwiegen.

Zur Konstruktion einer Wehrpflicht, die dem Reiche geschuldet wird, werden die mannigfaltigsten Behauptungen aufgestellt, die sich aber alle als unbegründet erweisen. Die Wehrpflicht, sagt man, beruhe auf einer reichsgesetzlichen Vorschrift, folglich müsse sie dem Reiche gegenüber bestehen. Dieser Folgerung liegt die noch unten[3]) zu würdigende, irrige Annahme zu Grunde, daß der Weg der Gesetzgebung den Charakter einer Sache als Reichs- oder Landessache bestimme, während hiefür allein die sachliche Bestimmung des Gesetzes entscheidend ist.

Ferner beruft man sich auf die sog. militärische Freizügigkeit. Diese be-

---

[1]) Litt.: Laband, Staatsr. II, S. 544, Archiv III, S. 518. Seydel, Com. S. 312. Hecker, in Stengels Wörterbuch d. deutsch. Verw.-R. Art. „Fahneneid" I, S. 375. Dagegen G. Meyer, Verw.-R. II, S. 78, „Annalen" 1880 S. 343. Schulze, Staatsr. II, S. 266. Hänel, Staatsr. I, S. 508 a 22, 529. Zorn, D.St.R. I, S. 202. Brockhaus, S. 112.

[2]) Comment. S. 313.

[3]) Unten § 6.

Digitized by Google

deutet, daß der Wehrpflichtige nicht von seinem Heimatstaat zur Erfüllung seiner Wehrpflicht herangezogen wird, sondern in dem Staate zur Aushebung und militärischen Dienstleistung gelangt, in welchem er seinen Wohnort bezw. Aufenthaltsort hat.[1]) Hieraus folgert man:[2]) „Da die Wehrpflicht unmöglich eine Verpflichtung gegen den Staat sein kann, in welchem der Wehrpflichtige sein Domizil hat, nicht aber die Staatsangehörigkeit besitzt, da sie weiter nach dem Reichsgesetz zweifellos nicht gegen den Heimatsstaat zu erfüllen ist, so bleibt nur ein Subjekt des Rechtes auf Leistung der Wehrpflicht über: das Reich." Der Fehler dieses Schlusses tritt sofort klar zu Tag, wenn wir die Betonung auf das Wort „erfüllen" legen, wie ja ausdrücklich Art. 3 Abs. V der Reichsverfassung, auf Grund dessen jene Bestimmung ergangen ist, für die Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zum Heimatstaat reichsgesetzliche Bestimmung fordert. Den Grundsatz der militärischen Freizügigkeit will die Landesmilitärpflicht, als das bisher vorhandene Rechtsverhältniß der Unterthanen zu ihren Staaten nicht beseitigen, hat sie vielmehr gerade zu ihrer Voraussetzung. Lediglich die Erfüllung dieser Rechtspflicht soll in einer Weise geregelt werden, die dem gemeinsamen Indigenat entspricht. Aus dem Recht der einzelnen Staaten auf Erfüllung der Wehrpflicht würde nämlich an sich folgern, daß auch nur diesen Staaten gegenüber der Wehrpflicht genügt werden könnte. Nun hat das Reichsmilitärgesetz die Heereskörper aller deutschen Staaten mit der Bestimmung einander gleich gestellt, daß die Dienstleistung in jedem Truppenverband des deutschen Reiches als Erfüllung der Leistung gelten soll, die dem Heimatsstaat geschuldet wird. Dies konnte umsomehr geschehen, als alle Kontingente völlig gleichartige Anstalten sind. Für jeden Juristen dürfte es zweifellos sein, daß das Recht, eine Obligation durch Leistung an einen Dritten erfüllen zu dürfen, in den Rechtsverhältnissen zwischen Gläubiger und Schuldner keine Aenderung bewirkte. „Wenn es mir gestattet ist," sagt Seydel,[3]) „meine Schuld an A durch Bezahlung an B zu tilgen, so werde ich nicht Schuldner des B, noch weniger des C." Wem es aber nicht beliebt, bei staatsrechtlichen Erörterungen auf das Privatrecht Bezug zu nehmen, der möge sich das Analogon vergegenwärtigen, das bei der Schulpflicht gegeben ist.[4]) Hier besteht kein Zweifel, daß die Schulpflicht gegenüber dem Heimatstaat begründet ist. Nun kann aber die Schulpflicht auch in jedem anderen deutschen Staate erfüllt werden. Daher müßte auch hier dem Reiche gegenüber die Schulpflicht bestehen, weil sie dem fremden Staat nicht zusteht und im Heimatstaat nicht erfüllt wird. Wer in einem anderen Staate die Schule besucht, erfüllt in Wahrheit die staatsbürgerliche Pflicht gegen seinen Staat. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß schon vor Geltung der Verfassung der Grundsatz der militärischen Freizügigkeit zwischen dem norddeutschen Bund und Baden vertragsmäßig aufgestellt war.[5]) Es ist doch schlechthin undenkbar, daß hiedurch die Wehrpflicht gegenüber diesen einzelnen, völlig unabhängigen Staaten irgendwie berührt worden wäre.

Als einfache Folge aus dem Grundsatz der militärischen Freizügigkeit, die daher gegen unsere Auffassung nichts beweisen kann, ergibt sich die Vertheilung der Militärlasten nach der reichs- und nicht nach der staatsangehörigen Bevölkerung.

---

[1]) Reichsmilitärgesetz § 12.
[2]) Brockhaus, S. 113.
[3]) Comment., S. 313.
[4]) Laband, Archiv III, S. 519.
[5]) Vertrag vom 29. Mai 1869 zwischen dem norddeutschen Bund und Baden, Art. 2.

Digitized by Google

Auch die weitere Behauptung, als ob die Verfügung des Kaisers über dem Gesammtersatz dem Reich das Recht aus der Wehrpflicht zuspreche, ist zurückzuweisen. Denn dieses Recht setzt erst ein, wenn die Wehrpflicht durch die Aushebung der Dienstpflichtigen schon verwirklicht ist. Mag es auch einen Eingriff des Reiches in die Heeresorganisation der Staaten enthalten, das Verhältniß der Wehrpflicht bleibt unberührt.

Aber auch die Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes, welche auf die Wehrpflicht thatsächlich Bezug haben, ergeben die Richtigkeit des Satzes, daß die Wehrpflicht dem Heimatstaat geschuldet wird. Würde die Wehrpflicht dem Reiche gegenüber bestehen, sodaß dasselbe für die Rekrutirung ein einheitliches Gebiet bilden würde[1]), so wäre es doch das natürlichste, der Vertheilung der auszuhebenden Rekruten die militärische Territorialeintheilung des Reiches zu Grunde zu legen. Nach dem Wehrgesetz § 9 Abs. I erfolgt aber die Vertheilung nicht nach den Armeekorpsbezirken, sondern nach Bundesstaaten. Dieses Prinzip ist soweit gewahrt, daß, wenn ein Staat mit einem anderen zu einem Armeekorpsbezirk vereint ist und der eine seinen Rekrutentheil nicht aufzubringen vermag, dieser Ausfall nicht von dem anderen, mit ihm zum Armeekorpsbezirk verbundenen Staate zu tragen ist, sondern gemeinschaftlich auf alle Bundesstaaten vertheilt wird[2]). Diese Bestimmungen haben freilich durch das Reichsgesetz betr. Ersatzvertheilung v. 26. März 1893 eine Abänderung dahin erfahren, daß der Ersatzvertheilung nun thatsächlich die Armeekorpsbezirke als Einheit zu Grunde gelegt sind. Aber unrichtig würde es sein, diese Bestimmung gegen unsere Auffassung verwerthen zu wollen. Man hat davon auszugehen, daß die Ersatzvertheilung nach Bundesstaaten nur dann begründet ist, wenn diese Staaten auch wirklich eine eigene Heeresverwaltung führen. Nachdem durch die Militärkonventionen die meisten Staaten ihr Kontingent dem preußischen Heeresverband anschlossen, entbehrte innerhalb dieser Gemeinschaft eine getrennte Ersatzvertheilung nach den einzelnen Staaten ihrer praktischen Bedeutung und führte nur für die einheitliche Verwaltung eine unnötige Komplizirung herbei. Daher muß schon nach dem Zustand des Jahres 1874 die damalige Regelung des Reichsmilitärgesetzes als wenig zweckmäßig bezeichnet werden. Um diesem Mißstand abzuhelfen, ordnete nun das Gesetz von 1893 die Vertheilung nach den Armeekorpsbezirken an. Diese Bestimmung findet aber nur auf die unter einer einheitlichen Heeresverwaltung vereinigten Staaten Anwendung: hier sollen für die Vertheilung des Ersatzes die Landesgrenzen fallen und allein die Eintheilung nach Armeekorpsbezirke entscheiden. Bei Staaten mit selbstständiger Heeresverwaltung gilt nach wie vor als Einheit für die Ersatzvertheilung das Landesgebiet[3]).

---

[1]) In der That betrachtet Schulze (Staatsr. II, S. 260) die einzelnen Staaten lediglich als „Rekrutirungsbezirke des Reichs".

[2]) Reichsmilitärges. § 9 Abs. III. Ebenso Laband II, S. 546 (2. Aufl.), Seydel „Annalen" 1875, S. 1543, G. Meyer, Verwaltungsr. II, S. 79.

[3]) Das Gesetz spricht diesen Grundsatz zwar nicht ausdrücklich aus, schließt aber die Anwendung der Regel, daß die Ersatzvertheilung nach Armeekorpsbezirken zu erfolgen hat, für Bayern, Württemberg und Sachsen, also gerade für die Staaten mit eigener Heeresverwaltung, aus. Anstatt einen abstrakten Grundsatz zu formuliren, hielt sich der Gesetzgeber an den gegebenen Rechtszustand und suchte für ihn jenen Satz konkret zu gestalten. Wie wichtig es aber für den Juristen ist, die ratio legis aus den gegebenen Bestimmungen herauszuschälen, zeigt sich bei der Möglichkeit, daß ein Bundesstaat durch Kündigung seiner Militärkonvention seine eigene Heeresverwaltung wiederherstellen sollte. Würde dieser Staat seinen Ersatz nicht aufbringen können, so würde auch jetzt nicht etwa der mit ihm in einem Armee-

Digitized by Google

Endlich erbringt die Gestaltung des Fahneneides[1]) einen so durchschlagenden und unwiderleglichen Beweis für die Berechtigung der Staaten aus der Wehrpflicht, daß ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung schlechthin ausgeschlossen ist. Da nämlich der Fahneneid die eidliche Bestärkung der Wehrpflicht enthält, so ist Derjenige aus der Wehrpflicht berechtigt, dem der Fahneneid geleistet wird. Nach der Verfassung leisten nun die Angehörigen des Landheeres, mit Ausnahme der vom Kaiser ernannten Offiziere, ihren Landesherren den Fahneneid. Daher müssen auch die Landesherren als die berechtigten Träger der Wehrpflicht anerkannt werden. Mit diesem einfachen und zwingenden Schluß kann sich die gegnerische Auffassung nicht beruhigen, das Anerkenntniß wäre ja auch der Todesstoß für ihre Theorie, wonach das Recht auf Leistung der Wehrpflicht und damit die Militärhoheit dem Reiche zustehen soll. Die Unrichtigkeit der gegnerischen Argumentation ist unschwer nachzuweisen. Man behauptet, die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser, die in dem Fahneneid aufgenommen ist, sei dessen einziger militärischer Inhalt, den Landesherren werde daneben nur die allgemeine Unterthanentreue bekräftigt. Daher werde inhaltlich der Fahneneid dem Kaiser geleistet, nur formell den Landesherren als den verfassungsmäßig berufenen Stellvertretern. Diese Behauptungen stehen im entschiedensten Widerspruch zur Verfassung, sie enthalten keine Erklärung, sondern eine Entstellung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Die Verfassung geht von der Fortexistenz des Fahneneides als einer bestehenden Einrichtung aus[2]). Das Wesen des Fahneneides erblickte man bisher unbestritten in der eidlichen Bekräftigung der militärischen Dienstpflicht, nicht einer allgemeinen Unterthanentreue. Zu der direkten Umkehrung bestehender Begriffe, wie sie die Gegner vornehmen, soll nun der Umstand zwingen, daß die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser in den Fahneneid aufgenommen sei, denn das Gelöbniß des Gehorsams gegen den Kaiser lasse für ein weiteres militärisches Versprechen an die Landesherren keinen Raum. Schon an sich ist der Ausgangspunkt dieser Beweisführung, daß nach den Verfassungsbestimmungen die Gehorsamspflicht der Truppen gegenden Kaiser jedes weitere Befehlsrecht der Landesherren ausschließe, sehr anfechtbar. Indessen läßt sich die Unrichtigkeit der gegnerischen Argumentation gerade dann am klarsten beweisen, wenn man einmal einen Augenblick jene Behauptung als wahr gelten läßt. Der Grundfehler jenes Schlusses tritt dann klar zu Tag: es ist die Unterstellung, daß Derjenige, dem gegenüber die Erfüllung der Wehrpflicht erfolgt, zugleich auch Subjekt des Rechtes auf Leistung der Wehrpflicht sein müsse. Gehen wir von dem Grundsatz aus, den wir schon oben[3]) in anderer Beziehung des Näheren besprochen haben, daß Dienstpflicht und Diensterfüllung nicht gegenüber einer Person zusammenzutreffen brauchen, so könnte an und für sich die Wehrpflicht, als das Rechtsverhältniß, kraft dessen die Unterthanen zum Heeresdienst verpflichtet sind, sehr wohl gegenüber den einzelnen Staaten erhalten bleiben, auch wenn die Heeresverwaltung dem Reiche zustände und der Kaiser das ausschließliche Befehlsrecht über die Truppen der

korpsbezirk vereinte, aber unter preußischer Heeresverwaltung stehende Bundesstaat den Ausfall zu tragen haben, sondern es würde auch hier eine Vertheilung auf sämmtliche Bundesstaaten mit eigener Heeresverwaltung stattfinden.

[1]) Literatur: Laband, Staatsr. II, Archiv III, S. 522. Seydel, Comment. S. 368. Hecker in Stengels Wörterb., Art. „Fahneneid" I, S. 375. Dagegen G. Meyer, „Annalen" 1880, S. 345. Schulze, Staatsr. II, S. 267. Hänel, Staatsr. II, S. 507. Brockhaus, S. 89 u. 117.

[2]) Dies muß auch Brockhaus S. 120 zugeben.

[3]) Oben S. 149.

Digitized by Google

deutschen Staaten ausüben würde.[1]) Denn die Art, wie die einzelnen Staaten die Erfüllung der Wehrpflicht regeln, ob sie die Wehrpflichtigen in selbständigen Truppenkörpern aufstellen oder ob sie ihre Truppen einem gemeinschaftlichen Oberbefehl unterordnen oder gar zu einem gemeinschaftlichen Ganzen verschmelzen, berührt weder die Verpflichtung der Einzelnen ihrem Staate gegenüber, noch begründet sie ein Recht der Befehlshaber auf Leistung der Wehrpflicht gegenüber den Einzelnen. Schließt so die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser nicht aus, daß die Wehrpflicht gegenüber den einzelnen Staaten begründet sein kann, so ist auch das Gelöbniß der Gehorsamspflicht gegen den Kaiser nicht unvereinbar damit, daß den Landesherren durch den Fahneneid die Wehrpflicht ihrer Unterthanen bekräftigt werde. Wenn aber das Gelöbniß des Gehorsams gegen den Kaiser und die Leistung des Fahneneides an den Landesherren sich mit einander vertragen, so entfällt jede Berechtigung, gegen den klaren Sinn der Verfassung den Grundsatz anzufechten, daß der Fahneneid nach wie vor dem Landesherren geleistet wird. Geradezu absurde Folgerungen ergibt die gegnerische Aufstellung, wenn die Erfüllung der Dienstpflicht — wie es nach den Militärkonventionen der Fall ist — in einem dritten, völlig koordinirten Staate erfolgt. Auch hier steht der Wehrpflichtige unter dem ausschließlichen Befehl dieses Kontingentsherrn. Würde wirklich die Gehorsamspflicht den berechtigten Empfänger des Fahneneides bestimmen, so müßte diesem Kontingentsherrn der Fahneneid geleistet werden. Dies steht nicht nur in Widerspruch zur thatsächlichen Uebung,[2]) sondern müßte auch dahin führen, diesen Kontingentsherrn das Recht auf Leistung der Wehrpflicht zuzusprechen. Und endlich, würde in allen Fällen der Fahneneid materiell dem Kaiser geleistet, wozu bestimmte Art. 64 Abs. II noch ausdrücklich, daß die vom Kaiser ernannten Offiziere ihm den Fahneneid zu leisten haben? Aus all' diesen Gründen erweist sich zur Genüge, daß die Verfassung die Ablegung des Fahneneides an die Landesherren vorschreibt und es so zum klaren Ausdruck bringt, daß die Wehrpflicht den Landesherren gegenüber bestehen soll.

Als letztes Mittel zur Rechtfertigung der Ansicht, daß die Wehrpflicht dem Reiche gegenüber besteht, dient der Hinweis auf die Art der Erfüllung der Wehrpflicht bei der Marine.[3]) Da nach Art. 54 d. Verf. die Flotte eine Reichsanstalt sei und der Fahneneid hier dem Kaiser geleistet werde, müsse beim Dienst in der Marine die Wehrpflicht gegenüber dem Reiche begründet sein. Da aber die Pflicht zum Dienst im Heer und die Pflicht zum Dienste in der Marine nicht zwei grundsätzlich verschiedene Pflichten, sondern nur zwei Formen der Wehrpflicht seien, so müsse auch der Dienst im Landheer als Pflicht gegen das Reich angesehen werden. Richtig ist, daß der Dienst im Heer und in der Marine nicht zwei wesentlich verschiedene Pflichten, sondern nur zwei Arten der nämlichen Wehrpflicht sind. Was aber nöthigt zur Ansicht, daß die Marinedienstpflicht gegenüber dem Reiche bestehen muß? Wir haben bereits zur Genüge hervorgehoben, daß die Erfüllung der Dienstpflicht in einer Reichsanstalt das Rechtsverhältniß der Wehrpflicht nicht ändert. An-

[1]) Ein deutliches Beispiel findet sich hiefür im Postdienst. Trotz der Reichsverwaltung des Postwesens legen die von den Landesherren ernannten Postbeamten diesen ihren Amtseid ab und die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser ist nur in diesen Diensteid aufzunehmen (Art. 50 Abs. III d. Reichsverf.).

[2]) Vgl. Militärkonventionen mit Hessen (Art. 3), Baden (Art. 3), Oldenburg (Art. 2) u. s. w.

[3]) Lit Meyer, „Annalen" 1880 S. 344. Brockhaus 115. Dagegen Laband, Archiv III, S. 520.

Digitized by Google

dererseits aber erklärt sich hier die Ablegung des Fahneneides an den Kaiser vollkommen damit, daß der Kaiser den Eid nicht aus eigenem Recht, sondern als Vertreter der deutschen Bundesstaaten empfängt. Da nun die Wehrpflicht im Landheer nach unseren Ausführungen unbedingt eine Pflicht gegen die einzelnen Staaten ist, und da der Dienst im Heere sich als der umfassendere, beinahe grundsätzliche darstellt, so kann auch der Dienst in der Marine nicht anders als die Erfüllung der den einzelnen Staaten gegenüber bestehenden Wehrpflicht angesehen werden. Der Einheitlichkeit der Marine, als Einrichtung des Reiches, entsprechend wird hier der Fahneneid dem Kaiser, als Vertreter der Verbündeten geleistet. Aus alledem geht deutlich hervor, daß die Wehrpflicht gegenüber den einzelnen Staaten besteht und damit als Grundlage der deutschen Heeresverfassung die Militärhoheit der deutschen Bundesstaaten bedingt.

Freilich kann die Ausübung der Militärhoheit nicht der Willkür der einzelnen Staaten überlassen bleiben. Die Einheit der deutschen Heeresmacht, welche von der Verfassung an die Spitze ihrer Bestimmungen gestellt wird, fordert nothwendig eine Bindung der Militärhoheit der einzelnen Staaten. So ist die ganze Heeresgesetzgebung der Zuständigkeit des Reiches überwiesen und auch die Verwaltung der Marine dem Reiche übertragen. Dagegen ist der Grundsatz, welcher die Verwaltung des Landesheeres beherrscht, heiß umstritten.[1]) Die Fragen, um welche es sich handelt, sind folgende: Hat auch hier die Verfassung den Staaten die Verwaltung ihrer Truppen entzogen und den Kaiser zum Chef einer einheitlichen Reichsverwaltung eingesetzt, neben welchem den Landesherrn nur kraft besonderen Vorbehalts einzelne bestimmte Rechte zuständen? Oder sind die Truppen der einzelnen Staaten in deren selbständiger Verwaltung geblieben und nur nach einzelnen Richtungen dem Befehle des Kaisers unterworfen? Ist, rechtlich betrachtet, das deutsche Heer ein Reichsheer oder ein Kontingentsheer?

II. Die rechtliche Natur des deutschen Heeres.

§ 6. Darlegung der Entscheidungsmerkmale.

Die Verfassung hat keine ausdrückliche Bestimmung über die rechtliche Natur des deutschen Heeres getroffen. Wohl wollten manche Schriftsteller[2]) eine solche in dem Wortlaut des Art. 63 Abs. I sehen, wonach „die gesammte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer bilden" soll. Hiebei wird das Wort „einheitlich" im Sinne der staatsrechtlichen Einheit genommen und daraus der Charakter des Heeres als Eines Reichsheeres gefolgert. Diese Ansicht darf jetzt als widerlegt gelten. Denn vor allem bedeutet „einheitlich" dem Wortsinn nach nicht den Zustand des Einsseins, sondern nur eine gewisse Gleichmäßigkeit und Gleichartigkeit sonst selbständiger Einrichtungen. Und ebenso ist der Sprachgebrauch der Verfassung, nach welchem die staatsrechtlich verschiedensten Einrichtungen als einheitlich bezeichnet werden, viel zu ungewiß, als daß man „einheitlich" im Sinne der staatsrechtlichen Einheit als verfassungsrechtlichen terminus technicus ansehen dürfte.[3]) Ebenso kann die Folgerung nicht anerkannt werden, die G. Meyer[4]) aus III Ziff. 5, III des bayrischen

[1]) Literatur, Oben S. 132 ferner O. Gierke in Schmollers Jahrbuch VII S. 1108.
[2]) Schulze, Staatsr. II, S. 253. Arndt, Verfassung des deutsch. Reichs S. 251.
[3]) Brockhaus S. 7, Laband, Staatsr. II, S. 484 a 2, Seydel, Comment. S. 353.
[4]) Verwaltgsr. II, S. 39 a 3.

Digitized by Google

deutschen Staaten ausüben würde.[1]) Denn die Art, wie die einzelnen Staaten die Erfüllung der Wehrpflicht regeln, ob sie die Wehrpflichtigen in selbständigen Truppenkörpern aufstellen oder ob sie ihre Truppen einem gemeinschaftlichen Oberbefehl unterordnen oder gar zu einem gemeinschaftlichen Ganzen verschmelzen, berührt weder die Verpflichtung der Einzelnen ihrem Staate gegenüber, noch begründet sie ein Recht der Befehlshaber auf Leistung der Wehrpflicht gegenüber den Einzelnen. Schließt so die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser nicht aus, daß die Wehrpflicht gegenüber den einzelnen Staaten begründet sein kann, so ist auch das Gelöbniß der Gehorsamspflicht gegen den Kaiser nicht unvereinbar damit, daß den Landesherren durch den Fahneneid die Wehrpflicht ihrer Unterthanen bekräftigt werde. Wenn aber das Gelöbniß des Gehorsams gegen den Kaiser und die Leistung des Fahneneides an den Landesherren sich mit einander vertragen, so entfällt jede Berechtigung, gegen den klaren Sinn der Verfassung den Grundsatz anzufechten, daß der Fahneneid nach wie vor dem Landesherren geleistet wird. Geradezu absurde Folgerungen ergibt die gegnerische Aufstellung, wenn die Erfüllung der Dienstpflicht — wie es nach den Militärkonventionen der Fall ist — in einem dritten, völlig koordinirten Staate erfolgt. Auch hier steht der Wehrpflichtige unter dem ausschließlichen Befehl dieses Kontingentsherrn. Würde wirklich die Gehorsamspflicht den berechtigten Empfänger des Fahneneides bestimmen, so müßte diesem Kontingentsherrn der Fahneneid geleistet werden. Dies steht nicht nur in Widerspruch zur thatsächlichen Uebung,[2]) sondern müßte auch dahin führen, diesen Kontingentsherrn das Recht auf Leistung der Wehrpflicht zuzusprechen. Und endlich, würde in allen Fällen der Fahneneid materiell dem Kaiser geleistet, wozu bestimmte Art. 64 Abs. II noch ausdrücklich, daß die vom Kaiser ernannten Offiziere ihm den Fahneneid zu leisten haben? Aus all' diesen Gründen erweist sich zur Genüge, daß die Verfassung die Ablegung des Fahneneides an die Landesherren vorschreibt und es so zum klaren Ausdruck bringt, daß die Wehrpflicht den Landesherren gegenüber bestehen soll.

Als letztes Mittel zur Rechtfertigung der Ansicht, daß die Wehrpflicht dem Reiche gegenüber besteht, dient der Hinweis auf die Art der Erfüllung der Wehrpflicht bei der Marine.[3]) Da nach Art. 54 d. Verf. die Flotte eine Reichsanstalt sei und der Fahneneid hier dem Kaiser geleistet werde, müsse beim Dienst in der Marine die Wehrpflicht gegenüber dem Reiche begründet sein. Da aber die Pflicht zum Dienst im Heer und die Pflicht zum Dienste in der Marine nicht zwei grundsätzlich verschiedene Pflichten, sondern nur zwei Formen der Wehrpflicht seien, so müsse auch der Dienst im Landheer als Pflicht gegen das Reich angesehen werden. Richtig ist, daß der Dienst im Heer und in der Marine nicht zwei wesentlich verschiedene Pflichten, sondern nur zwei Arten der nämlichen Wehrpflicht sind. Was aber nöthigt zur Ansicht, daß die Marinedienstpflicht gegenüber dem Reiche bestehen muß? Wir haben bereits zur Genüge hervorgehoben, daß die Erfüllung der Dienstpflicht in einer Reichsanstalt das Rechtsverhältniß der Wehrpflicht nicht ändert. An-

[1]) Ein deutliches Beispiel findet sich hiefür im Postdienst. Trotz der Reichsverwaltung des Postwesens legen die von den Landesherren ernannten Postbeamten diesen ihren Amtseid ab und die Gehorsamspflicht gegen den Kaiser ist nur in diesen Diensteid aufzunehmen (Art. 50 Abs. III d. Reichsverf.).

[2]) Vgl. Militärkonventionen mit Hessen (Art. 3), Baden (Art. 3), Oldenburg (Art. 2) u. s. w.

[3]) Lit Meyer, „Annalen" 1880 S. 344. Brockhaus 115. Dagegen Laband, Archiv III, S. 520.

Digitized by Google

dererseits aber erklärt sich hier die Ablegung des Fahneneides an den Kaiser vollkommen damit, daß der Kaiser den Eid nicht aus eigenem Recht, sondern als Vertreter der deutschen Bundesstaaten empfängt. Da nun die Wehrpflicht im Landheer nach unseren Ausführungen unbedingt eine Pflicht gegen die einzelnen Staaten ist, und da der Dienst im Heere sich als der umfassendere, beinahe grundsätzliche darstellt, so kann auch der Dienst in der Marine nicht anders als die Erfüllung der den einzelnen Staaten gegenüber bestehenden Wehrpflicht angesehen werden. Der Einheitlichkeit der Marine, als Einrichtung des Reiches, entsprechend wird hier der Fahneneid dem Kaiser, als Vertreter der Verbündeten geleistet. Aus alledem geht deutlich hervor, daß die Wehrpflicht gegenüber den einzelnen Staaten besteht und damit als Grundlage der deutschen Heeresverfassung die Militärhoheit der deutschen Bundesstaaten bedingt.

Freilich kann die Ausübung der Militärhoheit nicht der Willkür der einzelnen Staaten überlassen bleiben. Die Einheit der deutschen Heeresmacht, welche von der Verfassung an die Spitze ihrer Bestimmungen gestellt wird, fordert nothwendig eine Bindung der Militärhoheit der einzelnen Staaten. So ist die ganze Heeresgesetzgebung der Zuständigkeit des Reiches überwiesen und auch die Verwaltung der Marine dem Reiche übertragen. Dagegen ist der Grundsatz, welcher die Verwaltung des Landesheeres beherrscht, heiß umstritten.[1]) Die Fragen, um welche es sich handelt, sind folgende: Hat auch hier die Verfassung den Staaten die Verwaltung ihrer Truppen entzogen und den Kaiser zum Chef einer einheitlichen Reichsverwaltung eingesetzt, neben welchem den Landesherrn nur kraft besonderen Vorbehalts einzelne bestimmte Rechte zuständen? Oder sind die Truppen der einzelnen Staaten in deren selbständiger Verwaltung geblieben und nur nach einzelnen Richtungen dem Befehle des Kaisers unterworfen? Ist, rechtlich betrachtet, das deutsche Heer ein Reichsheer oder ein Kontingentsheer?

II. Die rechtliche Natur des deutschen Heeres.

§ 6. Darlegung der Entscheidungsmerkmale.

Die Verfassung hat keine ausdrückliche Bestimmung über die rechtliche Natur des deutschen Heeres getroffen. Wohl wollten manche Schriftsteller[2]) eine solche in dem Wortlaut des Art. 63 Abs. I sehen, wonach „die gesammte Landmacht des Reiches ein einheitliches Heer bilden" soll. Hiebei wird das Wort „einheitlich" im Sinne der staatsrechtlichen Einheit genommen und daraus der Charakter des Heeres als Eines Reichsheeres gefolgert. Diese Ansicht darf jetzt als widerlegt gelten. Denn vor allem bedeutet „einheitlich" dem Wortsinn nach nicht den Zustand des Einssein, sondern nur eine gewisse Gleichmäßigkeit und Gleichartigkeit sonst selbständiger Einrichtungen. Und ebenso ist der Sprachgebrauch der Verfassung, nach welchem die staatsrechtlich verschiedensten Einrichtungen als einheitlich bezeichnet werden, viel zu ungewiß, als daß man „einheitlich" im Sinne der staatsrechtlichen Einheit als verfassungsrechtlichen terminus technicus ansehen dürfte.[3]) Ebenso kann die Folgerung nicht anerkannt werden, die G. Meyer[4]) aus III Ziff. 5, III des bayrischen

[1]) Literatur, Oben S. 132 ferner O. Gierke in Schmollers Jahrbuch VII S. 1108.
[2]) Schulze, Staatsr. II, S. 253. Arndt, Verfassung des deutsch. Reichs S. 251.
[3]) Brockhaus S. 7, Laband, Staatsr. II, S. 484 a 2, Seydel, Comment. S. 353.
[4]) Verwaltgsr. II, S. 39 a 3.

Digitized by Google

Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870 zieht, wo die Militärhoheit über das bayrische Heer dem König von Bayern ausdrücklich zuerkannt ist. Er meint, letztere Bestimmung würde ganz überflüssig sein, wenn die Militärhoheit schon auf Grund der Verfassung den einzelnen Staaten zustände. Zur richtigen Beurtheilung müssen wir den verschiedenen Standpunkt der Reichsverfassung und des bayrischen Bündnißvertrages im Auge behalten. Während die Verfassung die Rechtsstellung des Reiches regelt, enthält der Bündnißvertrag vom Standpunkt eines einzelnen Staates die Bestimmung der ihm im Rahmen der Verfassung zustehenden Rechte. Daher ist es ganz natürlich, daß der Vertrag die Rechte, welche dem König von Bayern zukommen, als Militärhoheit kennzeichnet.[1]) Dagegen hat die Reichsverfassung von ihrem Standpunkt aus keinen Anlaß zu einer derartigen Charakterisierung der landesherrlichen Rechte; es kann daher der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung nicht die Verneinung der Militärhoheit der einzelnen Staaten bedeuten.

Andererseits spricht die Verfassung wiederholt von den Kontingenten der einzelnen Staaten.[2]) Da sie den Begriff des Kontingents nicht erklärt, müssen wir annehmen, daß sie ihn so übernahm, wie er geschichtlich überkommen war. Nun waren unbestritten die Kontingente des deutschen Bundesheeres selbständige Heereskörper in eigener Heeresverwaltung der einzelnen Staaten und auch die Entwürfe, wie wir sie oben kennen lernten, gehen in gleicher Weise von diesem Gedanken aus. Es bedürfte daher für die Bestimmung der Reichsverfassung eines besonderen Nachweises, um die Aendernng des hergebrachten Begriffes „Kontingent" darzuthun.

Ferner enthält die Verfassung viele Wendungen und Ausdrücke, die mit der Annahme eines Reichsheeres wenig übereinstimmen würden. Was soll der Ausdruck „Kgl. preußische Armee"[3]) bedeuten, wenn es in Wahrheit nur eine kaiserliche Armee gibt? Aber noch viel weniger ist es mit der Annahme Eines Reichsheeres vereinbar, wenn die Verfassung von „eigenen Truppen" spricht und hiezu „alle anderen Truppentheile des Reichsheeres"[4]) in Gegensatz stellt. Wie könnte man bei der Annahme Eines Reichsheeres von einem Gegensatz zwischen eigenen Truppen und den anderen Truppentheilen des Reichsheeres reden, da doch in diesem Fall alle Staaten an jedem Truppentheil gemeinschaftlich berechtigt wären? Das sind Bedenken, welche der Annahme Eines Reichsheeres entgegenstehen, aber einen durchschlagenden Beweis gegen jene Auffassung vermögen sie doch nicht zu erbringen. Zur Entscheidung müssen wir vielmehr auf die sachlichen Bestimmungen der Verfassung eingehen.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des deutschen Heeres betrifft die Gestaltung der Heeresverwaltung. Da im heutigen Rechte die Heeresverwaltung ein Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung ist, so hängt die Entscheidung über die rechtliche Natur des deutschen Heeres von den Merkmalen ab, die auch im allgemeinen den Unterschied zwischen Reichs- und Landesamt bestimmen. Als Reichsämter fungiren nun die Behörden, welche Geschäfte des Reichs im Namen des Reichs führen.[5]) Der Nachdruck liegt auf Führung der Geschäfte

---

[1]) Ebenso spricht die Braunschweiger Militärkonvention (Art. 1) ausdrücklich von den Militärhoheitsrechten" dieses Staates.

[2]) Vgl. Reichsverf. Art. 63 Abs. II, III, IV, V Art. 64 Abs. III Art. 66.

[3]) Art. 63 Abs. II.

[4]) Art. 66 Abs. II.

[5]) Uebereinstimmend: Laband, Staatsr. I S. 324. Schulze, Staatsr. II S. 89. Meyer, Staatsr. I S. 377.

Digitized by Google

im Namen des Reichs d. h. in dienstlicher Unterordnung unter ein Reichsorgan. Während daher auch diejenigen Behörden, welche Geschäfte des Reichs, aber im Namen der einzelnen Staaten führen, Landesbehörden bleiben, sind dagegen diejenigen Beamten, welche im Namen des Reiches die den einzelnen Staaten zur Ausführung überlassenen Geschäfte führen, doch Reichsbehörden. Und gerade um diesen speziellen Fall handelt es sich bei unserer Streitfrage. Denn auch nach der Auffassung, die das Landheer als Ein Reichsheer ansehen will, soll das Reichsheer nicht in unmittelbarer Reichsverwaltung, wie etwa die Post oder die Marine stehen. Man erkennt an, daß zwar die Heeresverwaltung nach Bundesstaaten dezentralisirt sei,[1]) will jedoch dem Heere deshalb den Charakter einer Reichsanstalt zuschreiben, weil die Verwaltung unter Beseitigung des landesherrlichen Befehlrechtes grundsätzlich in Unterordnung unter den Befehl des Kaisers geführt werde. So hängt einzig und allein die Entscheidung der Frage nach der staatsrechtlichen Natur des deutschen Heeres von der Gestaltung des Befehlsrechtes ab. Hat in der That der Kaiser grundsätzlich das Befehlsrecht über das deutsche Heer, sodaß nur ausnahmsweise kraft besonderen verfassungsmäßigen Vorbehalts den Landesherren ein Befehlsrecht über die Truppen belassen ist? Oder stehen die einzelnen Truppenkörper grundsätzlich unter dem Befehlsrecht ihrer Landesherren, das nur durch einzelne bestimmte Rechte des Kaisers eine Beschränkung erfährt?

Dagegen kann der Begriff der Reichsbehörden nicht dadurch bestimmt werden, daß die Thätigkeit dieser Behörden durch Reichsgesetz geregelt ist, daß sie Reichsgesetze ausführen. Denn die Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung und Verwaltung decken sich keineswegs. Während man kaum die Behauptung wagen würde, daß z. B. die Gerichte zu Reichsanstalten geworden seien, weil ihr Verfahren durch Reichsgesetz bestimmt ist oder ihre Urtheile Reichsgesetze zur Anwendung bringen, stellt man hier die Zuständigkeit des Reiches zur Militärgesetzgebung an erste Stelle, um die Annahme des Heeres als einer Reichsanstalt zu beweisen. So soll nach Brockhaus[2]) die Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches zu den Gründen gehören, die „mit zwingender Nothwendigkeit" zur Annahme Eines Reichsheeres führen müßten. So unrichtig diese Folgerung ist, so zeigt sie doch, mit welcher Leichtigkeit Manche bei der Behandlung unserer Frage über die allgemeinsten staatsrechtlichen Grundsätze hinweggehen.

Eine Behörde wird ferner nicht dadurch zur Reichsbehörde, daß ihr Inhaber Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ist. Hienach sind Reichsbeamte außer den vom Kaiser ernannten Beamten alle Diejenigen, welche nach den Vorschriften der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. Da nun nach Art. 63 Abs. I der Verfassung die gesammte Landmacht des deutschen Reichs in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht, so sind im Sinne des Reichsbeamtengesetzes alle Offiziere und Militärbeamten des deutschen Heeres Reichsbeamte. So wenig aber im Allgemeinen diese Stellung der Beamten die Natur ihres Amtes bestimmt, so wenig kann auch hier dieses Moment für den Charakter des Heeres als einer Reichsanstalt entscheiden[3]).

[1]) In diesem Sinne bezeichnet Schulze (Staatsr. II. S. 256) das deutsche Heer als „ein einheitliches Reichsheer, das nur zu administrativen Zwecken in Kontingente gegliedert ist"

[2]) Brockhaus S. 214, ebenso G. Meyer, Verwaltungsr. II, S. 39 a3, Hänel, Staatsr. I, S. 529, Arndt, Verfassung S. 251, Bornhak, S. 36.

[3]) Dagegen Hänel, Staatsr. I S. 523, G. Meyer, Verwaltungsr. II S. 59.

Digitized by Google

Endlich berechtigt die Bestreitung der Heereskosten aus Reichsmitteln nicht zum Schlusse, daß die Heeresverwaltung Reichsverwaltung sein müsse [1]). Daß Jemand verpflichtet ist, für einen Dritten die Kosten seiner Geschäftsführung zu tragen, ohne daß er durch diese Pflicht selbst zum Geschäftsherrn wird, ist eine so häufige Erscheinung des täglichen Lebens, daß auch ihre Zulässigkeit für das Verfassungsrecht ernstlich nicht bestritten werden kann. Aber gehen wir einen Schritt weiter und nehmen an, daß der Geldgeber aus den Handlungen des Geschäftsführers unmittelbar berechtigt und verpflichtet würde, so bedarf diese Sachlage einer näheren Erklärung. Diese Konstruktion findet sich in der deutschen Heeresverfassung, wenn man nach der herrschenden Meinung den Militärfiskus als Reichsfiskus betrachtet.[2]) Dabei würde das Reich aus den Handlungen der Militärverwaltung in vermögensrechtlicher Beziehung direkt berechtigt und verpflichtet. Hieraus wird dann fast allgemein der Schluß gezogen, daß die Heeresfinanzverwaltung Reichssache sein müsse und von den einzelnen Staaten nur in Vertretung des Reiches geführt werden könne. Von diesem Standpunkte bemerkt Hänel[3]) mit vollem Recht, daß dadurch der militärischen Selbstverwaltung der einzelnen Staaten die Grundlage entzogen werde. Denn es ist eine geradezu unmögliche Annahme, daß die militärische Verwaltung an sich aus eigenem Recht der Staaten, in finanzieller Hinsicht dagegen in Vertretung des Reiches geführt werden solle. Aber folgt denn aus der Thatsache, daß aus den Verwaltungsakten der Staaten der Reichsfiskus unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird, mit Nothwendigkeit, daß die Staaten auch nur in finanzieller Hinsicht in Vertretung des Reiches handeln müßten? Vergegenwärtigt man sich, daß die einzelnen Staaten beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts in einem doppelten Rechtsverhältniß stehen, sowohl in einem Verhältniß zu dem Mitkontrahenten als auch zum Reiche, so ergibt sich die Unrichtigkeit jenes Schlusses. Zweifellos handelt der einzelne Staat, wenn er aus Reichsmitteln und mit der Wirkung der direkten Berechtigung und Verpflichtung des Reiches ein Rechtsgeschäft abschließt, gegenüber dem Mitkontrahenten nicht nur auf Rechnung, sondern auch im Namen, in Vertretung des Reichs. Folgt aber daraus nothwendig — und diese Beziehung ist für unsere Frage allein entscheidend — daß er dann auch in seinem Verhältniß zum Reich in dessen Vertretung handelt? Und diese Frage ist offenbar zu verneinen. Die Berechtigung, kraft deren der Staat den Mitkontrahenten gegenüber als Vertreter des Reiches auftritt, kann sehr wohl ein eigenes Recht des Staates sein, und dann bleibt auch die Heeresfinanzverwaltung Sache des Staates, Landesverwaltung im wahren Sinn. Aus dem Privatrecht ergeben sich genug Beispiele für gleichartige Fälle: so handelt nach gemeinem Recht der Hausvater bei der Verfügung über die Adventizien seines Kindes Dritten gegenüber auf Rechnung und in Vertretung des Kindes, im Verhältniß zu seinem Kinde aber nicht als dessen Vertreter, sondern kraft seiner Vaterstellung aus eigenem Recht. Das Gleiche gilt nach B. G.-B. für Verfügungen des Ehemannes über das Vermögen seiner Frau im Falle der Verwaltungsgemeinschaft. Endlich macht Seydel[5]) auf ein Beispiel aus dem bayerischen Staats-

[1]) Brockhaus S. 214.
[2]) Ueber diese Frage unten § 13.
[3]) Hänel, Staatsr. I, S. 514, Schulze, Staatsr. II, S. 264, Brockhaus, S. 214. Ebenso Laband, Staatsrecht II, S. 808, bei Annahme der Voraussetzung, daß der Militärfiskus Reichsfiskus sei.
[4]) Staatsr. I, S. 513 a. 5 zum Schluß.
[5]) Comment. S. 350.

Digitized by Google

recht aufmerksam, wonach der Gehaltsanspruch der vom Staate ernannten und im Staatsdienst stehenden Kreisschulinspektoren gegen die Kreisgemeinde geht. Unterscheiden wir so klar das Rechtsverhältniß der Staaten zu ihrem Mitkontrahenten und zum Reich, dann hat es nichts Befremdendes, daß die Staaten zwar den Kontrahenten gegenüber im Namen und in Vertretung des Reiches handeln und trotzdem die Heeresverwaltung auch in finanzieller Hinsicht Landessache bleibt[1]).

Andererseits kann aus der Ernennung der Offiziere und Militärbeamten durch die Landesherren nicht — wie es meist geschieht — ein unbedingt zwingender Schluß auf die Kontingentsverfassung des deutschen Heeres gezogen werden. Wohl gilt als Regel, daß der Chef der Verwaltung auch die Beamten zu ernennen hat, aber nach unserem Verfassungsrecht kommen so weit gehende Abweichungen von dieser Regel vor, daß dieses Merkmal nicht als durchschlagend gelten kann. Denn auch im Postdienst, der unbedingt Reichsverwaltuug ist, steht das Ernennungsrecht der Beamten mit Ausnahme der höheren Stellen den Landesherren zu. Dem Versuche, einen Beweis für die Kontingentsverfassung des Heeres aus dem landesherrlichen Ernennungsrecht der Offiziere und Militärbeamten zu entnehmen, könnte mit Recht die gleiche, bei einer ausgesprochenen Reichsverwaltung gegebene Rechtslage entgegengehalten werden.

Auch die Ablegung des Fahneneides an die Landesherren kann endlich nicht als ausschlaggebender Beweisgrund für die Kontingentsverfassung des deutschen Heeres verwandt werden. Denn wir haben gesehen, daß bei der Berechtigung der einzelnen Staaten auf Leistung der Wehrpflicht den Landesherren der Fahneneid geleistet werden kann, mag auch die Erfüllung der Wehrpflicht in einer Reichsanstalt erfolgen. So wird thatsächlich bei der Reichspostverwaltung der Amtseid der Beamten dem Landesherrn geleistet, von denen die Ernennung der Beamten ausgeht. Daher kann die Behauptung Seydels[2]), daß der Fahneneid, als der Amtseid der militärischen Amtsträger, der stärkste und unwiderleglichste Beweis für die Kontingentsverfassung des deutschen Heeres sei, hier nicht anerkannt werden.

So bleibt es einzig und allein die Gestaltung des Befehlsrechtes, welche uns eine richtige und unanfechtbare Entscheidung der Frage nach der rechtlichen Natur des deutschen Heeres geben kann.

§ 7. Die verfassungsrechtliche Gestaltung des militärischen Befehlsrechtes.

Das umfassende kaiserliche Befehlsrecht will man nun vor Allem in dem Grundsatz ausgesprochen sehen, welchen die Verfassung in Art. 63 an die Spitze ihrer Bestimmungen stellt: „die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht." Da diese Bestimmung dem Kaiser völlig unbeschränkt den Befehl über die gesammte Landmacht des Deutschen Reiches überweise, müsse ihm das oberste und umfassende Befehlsrecht über das Heer zukommen. Und

[1]) Daß auch bei Annahme eines Reichsmilitärfiskus die Militärverwaltung in jeder, auch in finanzieller Hinsicht, Landessache bleibt, hat einzig Seydel (Com. S. 353) hervorgehoben.

[2]) Komment. S. 369. Als den stärksten und unwiderleglichsten Beweis haben wir vielmehr die Ablegung des Fahneneides an die Landesherren für die Gestaltung der Wehrpflicht erkannt.

Digitized by Google

in der That wäre die Regelung der kaiserlichen Stellung zum Heere auf diesen einzigen Satz beschränkt, so müßte man jenen Schriftstellern Recht geben. Begründet doch Satz 1 des Art. 53, der gleichlautend mit Art. 63, Abs. I die Marine dem Oberbefehl des Kaisers unterstellt, das umfassende kaiserliche Befehlsrecht, welches die Marine zu einer Reichsanstalt macht. In Gegensatz zu Art. 53 enthält nun aber unser Artikel in seinen weiteren Absätzen eine spezialisirte Aufzählung einzelner Rechte des Kaisers. So regelt Abs. III eingehend das kaiserliche Inspektionsrecht, während Abs. IV die Bestimmung des Präsenzstandes, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres sowie die Organisation der Landwehr, die Bestimmung der Garnisonen wie die Anordnung der kriegsbereiten Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres sowie die Organisation der Landwehr, die Bestimmung der Garnisonen wie die Anordnung der kriegsbereiten Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres dem Befehlsrecht des Kaisers überweist. Würde schon das Wort „Befehl" nach Absatz I dem Kaiser das umfassende Befehlsrecht übertragen, so wären diese Bestimmungen sinnlos. Selbst wenn man für die Rechte aus Abs. IV die allerdings ungerechtfertigte Ansicht gelten lassen wollte, daß sie aus dem umfassenden Befehlsrecht des Kaisers besonders hervorgehoben werden sollten, so ist eine solche Annahme für die Bestimmungen des Abs. III völlig ausgeschlossen. Denn würde dem Kaiser, als Chef der Heeresverwaltung, grundsätzlich das Befehlsrecht zustehen, so wäre darin von selbst sein Inspektionsrecht begründet. Daß derjenige, der kraft seines Befehlsrechts Anordnungen erläßt, damit zugleich das Recht hat, deren richtige und zweckentsprechende Durchführung zu überwachen, ist eine so natürliche und nothwendige Folge des Befehlsrechtes, daß ein Grund für die besondere Hervorhebung dieses Rechtes absolut undenkbar ist. Vielmehr liegt gerade in dieser eingehenden Regelung des kaiserlichen Inspektionsrechtes ein Beweis dafür, daß die Heeresverwaltung Landessache bleiben sollte. So ist auch bei der Zollverwaltung, als Landesverwaltung, die dem Reiche zustehende Kontrolle eingehend geregelt, während in Sachen der Reichsverwaltung, wie bei der Post oder der Marine, das kaiserliche Inspektionsrecht, als in dem Befehlsrecht unmittelbar enthalten, nirgends besonders hervorgehoben wird.

Die Annahme, daß das Wort „Befehl" nach Art. 63 Abs. I das umfassende Befehlsrecht des Kaisers bedeute, muß vor allem also an der detaillirten Regelung des kaiserlichen Inspektionsrechtes scheitern. Man hat daher diesem Worte einen engeren Begriff zu unterstellen gesucht. Aus der Heeresverwaltung im Allgemeinen scheidet man den besonderen Begriff des „militärischen Oberbefehls." Man versteht darunter das Recht, die gesammte militärische Verwendung der Truppen zu bestimmen. Im Gegensatz hiezu bezeichnet man als „Militärverwaltung im engeren Sinn" diejenigen Thätigkeiten, welche die Beschaffung und Bereithaltung der Mittel und Bedingungen für das Heer zum Gegenstand haben. Dem entsprechend zerlegt man das allgemeine Befehlsrecht gegenüber dem Herrn in den „militärischen Befehl" und in den „militärischen Verwaltungsbefehl" oder in das „Militärverordnungsrecht" [1]). Faßt man nun das Wort „Befehl" nach Art. 63 Abs. I im Sinne dieses „militärischen Befehls," so käme dem Kaiser das Recht zu, die gesammte militärische Verwendung des Heeres, vor Allem im Frieden die Heeresausbildung,

[1]) Vergl. G. Meyer, Verwaltungsr. II, S. 35. Hänel, Staatsr. I, S. 472. Zorn, Staatsr. II, S. 524. Hecker, Stengels Wörterbuch. Art. „Befehl: I, S. 63.

Digitized by Google

durch Erlaß von Exerzier-, Schieß-, Wachordnungen, durch Anordnung von Uebungen u. s. w. zu bestimmen. Dadurch würde der Kaiser wohl zum Chef der deutschen Truppen, aber immer nur soweit, als ihre unmittelbare militärische Verwendung in Frage stände. Das sog. „Militärverordnungsrecht," welches dem Kaiser die Möglichkeit eröffnete, für die Handlungen der Truppen die erforderlichen Mittel zu beschaffen, würde bei einem konsequenten Festhalten des Begriffes „Befehl" im Sinne des militärischen Befehls dem Kaiser völlig abgehen. Und doch ist sofort klar, daß eine Trennung des militärischen Befehlsrechts nach Oberbefehl und Militärverwaltung, wonach jener die militärische Verwendung des Heeres, diese die Beschaffung der Mittel zum Gegenstand hatte, zu einem offenen Widersinn führen müßte, wenn diese Rechte verschiedenen Personen zuständen. Ferner müßte, wenn diese Begriffsbestimmung des Wortes „Befehl" nach Art. 63 Abs. I die richtige wäre, das Wort „Oberbefehl" nach Art. 53 dieselbe Bedeutung haben. Und hier ist es zweifellos, daß der Kaiser nicht nur das Recht des „militärischen Oberbefehls," sondern auch das Recht der „Militärverwaltung" besitzt. Und nicht am wenigsten spricht endlich gegen jene Annahme die Bestimmung des Abs. III unseres Artikels, wonach der Kaiser durch Inspektionen die Einheit in der Ausbildung der Truppen sichern soll. Auch hier wäre diese Bestimmung völlig sinnlos, wenn dem Kaiser kraft seines militärischen Oberbefehls die unmittelbare Ausbildung zustände. Und in der That machen jene Schriftsteller mit dieser Unterscheidung nicht Ernst, sondern gebrauchen den Begriff nur, um auf etwas verschleiertem Umweg das umfassende Befehlsrecht des Kaisers zu erhalten. — Zuerst wird das Wort „Befehl" nach Art. 63 Abs. I im Sinne des speziellen „militärischen Oberbefehls" genommen und damit die Chefstellung des Kaisers gegenüber den Truppen begründet. Nun aber macht man eine höchst eigenthümliche Wendung. Da diese Stellung des Kaisers nothwendig das Recht des Verwaltungsbefehls bedinge, müsse auch dieses Recht dem Kaiser zustehen. Daraus ergibt sich aber für den Begriff des Wortes „Befehl" nach Art. 63, Abs. I sowohl das Recht des Oberbefehls als auch das Recht der Militärverwaltung, während man gerade die Chefstellung des Kaisers mit der sich daran knüpfenden Konsequenz einzig und allein dann erhält, wenn man das Wort „Befehl" nach Art. 63, Abs. I ausschließlich in dem spcziellen Sinn des „militärischen Oberbefehls" nimmt. Die Unrichtigkeit des Schlusses tritt in diesem klaffenden Widerspruch deutlich zu Tag. Nimmt man aber von vornherein an, daß das Wort „Befehl" sowohl den militärischen Oberbefehl als auch das Recht der Militärverwaltung enthalten soll, so kommt man wieder zur Annahme zurück, daß das Wort „Befehl" nach Art. 63, Abs. I an sich das umfassende kaiserliche Befehlsrecht bedeute. Die Unmöglichkeit dieser Annahme gegenüber den verfassungsrechtlichen Bestimmungen haben wir oben bereits gezeigt.

Zur richtigen Beurtheilung des Abs. I unseres Artikels müssen wir von einer Begriffsbestimmung des Wortes „Befehl" ausgehen. Das Wort „Befehl" hat zunächst nur eine formelle Bedeutung: es ist das Recht, seinen Willen durch Befehl geltend zu machen und bedeutet so lediglich das Mittel, durch das Jemand mit bindender Kraft seine Anordnungen erlassen kann. Ueberträgt daher die Verfassung dem Kaiser den Befehl über die gesammte Landmacht des Reiches, so überweist sie ihm damit zunächst nur das Recht der Befehlsgewalt gegenüber dem deutschen Heere. Der Inhalt dieses Rechtes ergibt sich erst aus den näheren Bestimmungen der Verfassung. Daher kommt es für die Entscheidung unserer Frage jetzt darauf an, ob die Verfassung in

Digitized by Google

ihren einzelnen Bestimmungen dem Kaiser die überwiegenden und wichtigsten Rechte aus der Heeresverwaltung überweist, so daß wir von einem umfassenden Befehlsrecht des Kaisers sprechen können, oder ob sie sich bloß auf die Uebertragung einzelner Rechte beschränkt, die sich gegenüber dem Befehlsrecht der Landesherren lediglich als Ausnahme darstellen [1]).

Gehen wir nach dieser Hinsicht die Verfassungsbestimmungen durch, so müssen wir vor Allem gegen die Auslegung zweier Verfassungssätze Widerspruch erheben, welche eine Reihe von Schriftstellern vorzunehmen beliebt, um ein möglichst umfassendes Befehlsrecht des Kaisers zu erhalten. Es handelt sich zunächst um die Auslegung des Abs. III des Art. 63. Hienach hat „der Kaiser das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, daß Einheit in Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen." Einer unbefangenen Betrachtung wird es zweifellos erscheinen, daß dieser Absatz das kaiserliche Inspektionsrecht regeln will, wobei der erste Satz als Gegenstände des Inspektionsrechtes die Prüfung der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit, wie der Einheit des Heeres in den angegebenen Beziehungen speziell aufzählt. Diese an sich zweifelsfreien Bestimmungen sucht man auf folgende Weise umzudeuten. Man zerreißt den Absatz in zwei selbstständige Sätze. Nach dem ersten soll dann die Sorge für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit wie für die Einheit des Heeres dem Kaiser zur unmittelbaren Geschäftsführung übertragen sein, woraus das entsprechende Befehlsrecht des Kaisers folgen würde [2]). Und da die aufgezählten Gegenstände im Großen und Ganzen die Aufgaben der Heeresverwaltung erschöpfen, müßte man bei der Richtigkeit dieser Auffassung das umfassende Befehlsrecht des Kaisers als gegeben erachten. Allein die schlagendste Widerlegung erfährt jene Behauptung durch den Wortlaut der Verfassung selbst. Nachdem der erste Satz für den Kaiser das Recht und die Pflicht begründet, für die Vollzähligkeit, Kriegstüchtigkeit und Einheit des Heeres Sorge zu tragen, bestimmt der zweite Satz ausdrücklich das Mittel, durch welches der Kaiser jene Aufgaben erfüllen soll. „Zu diesem Behuf" ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen. Also nicht durch ein unmittelbares Anordnungsrecht soll der Kaiser für die Vollzähligkeit, Kriegstüchtigkeit und Einheit des Heeres sorgen, sondern durch

---

[1]) Daher kann auch die unbedingte Gehorsamspflicht der Truppen gegen den Kaiser an sich nicht, wie es z. B. Brockhaus S. 88 und Hänel (Staatsr. I, S. 507) behaupten, als Beweis für das umfassende Befehlsrecht des Kaisers verwandt werden. Denn diese Gehorsamspflicht der Truppen gegen den Kaiser ist lediglich eine Folge der nach Art. 63, Abs. I dem Kaiser übertragenen Befehlsgewalt. Zwar muß nach dem Grundsatz der unbedingten militärischen Gehorsamspflicht jeder Angehöriger der deutschen Landmacht allen Befehlen des Kaisers gehorchen, wie allgemein jeder militärisch Untergebene allen Befehlen seiner Vorgesetzten. Was aber der Einzelne materiell zu befehlen hat, so daß materiell auch ihm gegenüber die Gehorsamspflicht besteht, folgt nicht aus der Befehlsgewalt, ebensowenig aus der Gehorsamspflicht, sondern einzig und allein aus den Rechten, welche den Inhalt der Befehlsgewalt bilden.

[2]) Brockhaus, S. 36 ff. G. Meyer, Verwaltungsr. II S. 42. Hänel, Staatsr. I S. 496.

Digitized by Google

das Recht der Inspektion, der Kontrolle. Wenn gegenüber diesem klaren Wortlaut der Verfassung es überhaupt noch bezweifelt werden kann, daß die in Satz 1 aufgezählten Aufgaben Gegenstände des Inspektionsrechtes und nicht eines unmittelbaren Befehlsrechtes sind, so kann man auf die korrespondirenden Bestimmungen des bayerischen Bündnißvertrages Ziff. III § 5 III verweisen. Hier sind die beiden Sätze des Abs. III unseres Artikels, deren Verhältniß durch das Wort „Zu diesem Behuf" ohnehin außer allen Zweifel gesetzt ist, in einen zusammengezogen und unmittelbar gesagt, daß der Kaiser jene Aufgaben durch seine Inspektionen erfüllen soll. Aber auch aus einzelnen Bestimmungen ergibt sich deutlich die Unrichtigkeit jener Aufstellung: sollte wirklich der Kaiser seine Sorge für die Vollzähligkeit des Heeres schon nach Abs. III durch die unmittelbare Feststellung der Truppenzahl bethätigen, so enthielte Absatz IV, welcher dem Kaiser die Bestimmung des Präsenzstandes, der Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres wie der Organisation der Landwehr namentlich überweist, eine sinnlose Wiederholung. So steht diese Auslegung des Abs. III, nach welcher für die aufgezählten Gegenstände ein Befehlsrecht des Kaisers im Sinne der unmittelbaren Anordnung begründet sein soll, in vollem Widerspruch mit der Verfassung, und es muß Wunder nehmen, daß in der Literatur dieser Auslegung noch nicht mit Nachdruck entgegengetreten wurde.

Dagegen findet die Auslegung des Abs. V in der Literatur eine eingehende Erörterung.[1]) Darnach „sind behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres die künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente durch den in Art. 8 n 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen." Auch in diesen Anordnungen will man nun Verordnungen des Kaisers erblicken, um endlich auf diesem Weg sein Befehlsrecht zu begründen.[2]) Betrachtet man von diesem Standpunkt aus die hier in Frage stehenden Anordnungen als kaiserliche Verordnungen, so müßten sie vom Kaiser für das ganze Reich erlassen sein, wobei die Mittheilung an die Kommandeure lediglich eine besondere Form der Verkündigung wäre. Und in der That sucht man mit dieser Begründung jene Aufstellung zu rechtfertigen. Allein diese Auffassung tritt mit dem klaren Wortlaut der Verfassung in offenen Widerspruch: die Verfassung spricht von „Anordnungen für die preußische Armee", während es nach der gegnerischen Annahme unbestreitbar Anordnungen für das gesammte deutsche Heer sein müßten. Hiegegen könnte man nur den einzigen Einwand erheben, daß der Kaiser jene Anordnungen in Beschränkung

---

[1]) Laband, Staatsr. II S. 499, Archiv III S. 508. Seydel, Comment. S. 359. Hecker in Stengels Wörterbuch I S. 63. Arndt, Verordnungsr. S. 131. Zorn, Staatsr. I S. 203. Bornhak, Preuß. Staatsr. III S. 43. Dagegen: G. Meyer, Verwaltungsr. II S. 42, „Annalen" 1880 S. 341. Schulze, Staatsr. II S. 260. Hänel, Staatsr. I S. 496. Brockhaus S. 56.

[2]) Diese Anordnungen umfassen, soweit nicht dem Kaiser oder den Landesherren besondere Rechte verliehen bezw. vorbehalten sind, nicht nur die Anordnungen der „Militärverwaltung" im engeren Sinn, sondern auch des sog. „militärischen Oberbefehls", also grundsätzlich alle Anordnungen der Heeresverwaltung. Anderer Ansicht Hänel (Staatsr. I S. 496). Doch wird seine Auffassung schon dadurch widerlegt, daß Art. 2 der sächsischen Militärkonvention den Erlaß von Exerzierreglements und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen — also Gegenstände des sog. „militärischen Oberbefehls" — unter diese Anordnungen zählt.

Digitized by Google

auf den preußischen Staat erlassen würde, während ihr Erlaß in den übrigen Staaten durch den Bundesrathsausschuß oder die Kommandeure erfolgen sollte. Hiedurch könnte nothdürftig der Ausdruck „Anordnungen für die preußische Armee" mit der Annahme von Reichsverordnungen vereinbart werden. Aber auch von der Absonderlichkeit abgesehen, daß diese Anordnungen, welche doch gleichzeitig in ganz Deutschland in Kraft treten sollen, vom Kaiser nur für einen Theil Deutschlands erlassen würden, steht dem die absolute Unmöglichkeit entgegen, dem Bundesrathsausschuß oder den Kommandeuren das Recht einzuräumen, diese Reichsverordnungen in den anderen deutschen Staaten zu erlassen. Denn ihre Thätigkeit wäre hier nicht mehr eine bloße Verkündigung, sondern der materielle, erst die Rechtsverbindlichkeit begründende Erlaß. Nachdem aber von diesem Standpunkt der Kaiser das Recht empfangen hätte, jene Anordnungen für einen Theil Deutschlands zu erlassen, könnte auch nur ihm allein das Recht zukommen, sie als Reichsverordnungen auf die anderen Staaten auszudehnen. Auch müßten selbst in diesem Fall die in Beschränkung auf Preußen erlassenen Anordnungen als Reichsverordnungen unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ergehen, während sie nach konstanter Praxis stets unter Gegenzeichnung des preußischen Kriegsministers erlassen werden. Bei der Unmöglichkeit dieses Auswegs gibt es kein Mittel, die Unterstellung jener Anordnungen als Reichsverordnungen mit dem Wortlaut der Verfassung zu vereinbaren. Einer Theorie zu Liebe aber eine Korrektur der Verfassung vorzunehmen, ist dann umso bedenklicher, wenn bei deren wörtlichen Anwendung sich eine völlig befriedigende Auslegung ergibt.[1])

Betrachtet man nämlich die hier in Frage stehenden Anordnungen als Verordnungen des Königs von Preußen, welche er in seiner Eigenschaft als Kontingentsherr erläßt, so erscheinen sie auch in den übrigen Staaten als landesherrliche Verordnungen. Anstatt daß nun die preußische Regierung ihre Verordnungen den einzelnen Regierungen mittheilte, die ihrerseits den Erlaß vorzunehmen hätten, ordnet die Verfassung einen besonderen Weg an: sie sollen von Preußen durch den Bundesrathsausschuß den Kommandeuren der einzelnen Kontingente zum Erlaß mitgetheilt werden. Gerade hier kann man die Feinheit der Verfassung bewundern, welche, wie Laband sagt, aus der deutschen Heeresverfassung eine Art juristischen Kunstwerks schuf. Die Zahl und Kleinheit der Kontingente ließ die Mittheilung von Regierung zu Regierung als zu schleppend erscheinen, während man andererseits das Verordnungsrecht der Landesherren erhalten wollte. Dieser Gegensatz wurde nun dadurch gelöst, daß man als Vermittler den Bundesrathsausschuß einschob. Er vertritt die

[1]) Auch mit der Bestimmung des Abs. V, daß jene Anordnungen behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit vorgehen sollen, tritt jene Auslegung in Widerspruch. Mit Recht bemerkt hier Hecker (Stengels Wörterb. I S. 64). „Wenn Art. 63 Abs. V die unentbehrliche Einheit wahren will, so konnte er nicht von der Ansicht ausgehen, daß dem Kaiser das Verordnungsrecht grundsätzlich zustehe. Denn alsdann wäre eine Gefährdung der Einheit gar nicht möglich!" Wenn endlich die gegnerische Auffassung besonderes Gewicht auf das Wort „Nachachtung" legt, so glaube ich, beweist diese Bezeichnung mehr gegen, als für ihre Theorie. Als Reichsverordnungen würden die fraglichen Anordnungen mit ihrer Mittheilung bindende Kraft haben. Befiehlt daher die Verfassung den Kommandeuren noch eigens „Nachachtung" an, so wäre dies reine Tautologie. Anders, wenn diese Anordnungen Verordnungen des Königs von Preußen als Kontingentsherren sind, zu deren gleichlautendem Erlaß die anderen Landesherren sich verfassungsmäßig verpflichtet haben. Dann enthält das Wort „Nachachtung" den Hinweis auf diese verfassungsmäßige Pflicht und hiemit empfängt das Wort Sinn und Bedeutung.

Digitized by Google

einzelnen Regierungen[1]) und die mit dem Erlaß der Verordnungen betrauten Kommandeure handeln so im Namen ihrer Landesherren. Daß diese Anordnung des Art. 63 Abs. V lediglich eine vereinfachte Form statt der Mittheilung an die einzelnen Regierungen ist, ergibt sich auch daraus, daß gegenüber den größeren Kontingenten dieser Weg vorbehalten wurde. So nimmt auch Art. 63 Abs. V nicht den Landesherren ihr Befehlsrecht, sondern bindet es lediglich nach seinem Inhalt an die Anordnungen, die vom König von Preußen als Kontingentsherren erlassen werden.

Der verfassungsmäßige Inhalt der kaiserlichen Befehlsgewalt ist hienach folgender. Vor allem folgt aus der Befehlsgewalt des Kaisers im Kriege, welche ihm Abs. I d. Art 63 völlig unbeschränkt überweist, das Recht des Kaisers auf den Oberbefehl im Kriege. Er hat im Kriege das ausschließliche Befehlsrecht gegenüber dem ganzen deutschen Heere, soweit es der Zweck der Kriegsführung d. i. die Bekämpfung des Feindes erfordert. So wichtig und inhaltsreich aber dieses Recht des Kaisers auch ist, so kann es doch für den rechtlichen Charakter des deutschen Heeres nicht bestimmend sein. Denn gerade die Armee vor dem Feinde verlangt Einheit des Befehles, im Kriege geht die schärfste staatliche Sonderung mehrerer Bundesstaaten in der Unterwerfung unter Einen Willen unter. Vielmehr entscheidet für die rechtliche Natur des Heeres in erster Linie die Gestaltung des Befehlsrechtes im Frieden. Ist das Heer eine Anstalt des Einzelstaates, so verliert es diese Eigenschaft nicht dadurch, daß es im Kriege unter das ausschließliche Befehlsrecht eines Anderen tritt. Oder sollten vielleicht auch die süddeutschen Truppen, welche durch die Schutz- und Trutzbündnisse von 1866 für den Kriegsfall dem preußischen Oberbefehl unterstellt waren, zum Bestandtheil des norddeutschen Heeres geworden sein und ihre Eigenschaft als bayrische, württembergische oder badische Truppen verloren haben?

An der Spitze der kaiserlichen Befehlsrechte im Frieden steht nach Art. 63, Abs. III das Recht der Inspektion. Gegenstand dieses Rechtes ist die Sorge für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit, für die Einheit des Heeres in Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften wie in der Qualifikation der Offiziere; es begründet daher in umfassender Weise das Recht des Kaisers, die Heeresverwaltung der Staaten zu kontrolliren und etwaige Mängel abzustellen. Aber so wenig, wie der kaiserliche Befehl im Kriege, bestimmt auch das Inspektionsrecht den rechtlichen Charakter des Heeres. Wir werden unten[2]) zu zeigen haben, daß dieses kaiserliche Inspektionsrecht im Prinzip nur eine Modifikation des Aufsichtsrechtes nach Artikel 4 und 7 der Reichsverfassung ist. So wenig daher andere Verwaltungsgebiete durch die Handhabung der Reichsaufsicht zu Bestandtheilen der Reichsverwaltung werden, ebensowenig kann aus dem kaiserlichen Inspektionsrecht der Schluß gezogen werden, daß das Heer eine Reichsanstalt sei. Zur Entscheidung haben wir endlich auf die Befehlsrechte des Kaisers gegenüber der Heeresverwaltung überzugehen.

Von diesen Rechten überweist nun Art. 63 Abs. IV dem Kaiser „die Bestimmung des Präsenzstandes, der Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, der Organisation der Landwehr" wie „das Recht innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen und die kriegsbereite Auf-

[1]) Seydel, Comment. S. 361.
[2]) Vergl. § 18.

Digitized by Google

stellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen," während endlich Art. 64 Abs. II „das kaiserliche Ernennungsrecht der Höchstkommandierenden eines Kontingents, sowie aller Offiziere, die Truppen mehr als eines Kontingents befehligen und aller Festungskommandanten" hinzufügt. Damit sind aber auch die einzelnen Befehlrechte des Kaisers gegenüber der Heeresverwaltung erschöpft und wir sehen, daß sie sich insgesammt auf die Organisation des Heeres beziehen. Ist aber so das kaiserliche Befehlsrecht auf diesen einzigen Zweig der Heeresverwaltung beschränkt, so kann von einem die gesammte Heeresverwaltung umfassenden Befehlsrecht des Kaisers nicht die Rede sein und das Befehlsrecht muß daher nach wie vor grundsätzlich den Landesherren zustehen.

Da wir nun für den Charakter eines Amtes als Reichs- oder Landesanstalt die Entscheidung in dessen Unterordnung unter das umfassende Befehlsrecht des Reichs oder der Staaten erkannten, führt die Anwendung dieses Grundsatzes gegenüber der Heeresverwaltung mit zwingender Nothwendigkeit zum Schluß, daß die Kontingente der einzelnen Staaten Landesanstalten sind und das Reichsheer ein Kontingentsheer ist.

So bildet die Grundlage der deutschen Heeresverfassung die Militärhoheit der Staaten, die Kontingentsverfassung des Heeres. Unsere weitere Aufgabe ist es nun, von dieser Grundlage aus den Aufbau der Heeresverfassung darzustellen.

Dritter Abschnitt:

Die verfassungsrechtliche Vertheilung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den Staaten.

I. Kapitel. § 8. Die Militärgesetzgebung.[1])

Auf dem Gebiete der Militärgesetzgebung ist der Grundsatz der Einheit des Rechtes im staatsrechtlichen Sinne voll und ganz verwirklicht. Nach Art. 4 Ziff 14 des R.V. unterliegt der Gesetzgebung des Reiches das Militärwesen und die Kriegsmarine. Für keinen Bundesstaat, für keinen Zweig der Heeresverwaltung besteht eine Ausnahme von dieser Zuständigkeit. Nur negativ ist Preußen durch Art. 5 Abs. II das Sonderrecht eingeräumt, eine gesetzliche Aenderung der bestehenden Heereseinrichtungen durch sein Veto im Bundesrath zu verhindern.

Erschien auch durch diese Gesetzgebungskompetenz des Reiches die Einheit des Militärrechtes für die Zukunft gesichert, so erforderte doch ihre Durchführung einen längeren Zeitraum. Da man aber die Vielgestaltigkeit des geltenden Militärrechtes nicht beibehalten wollte, bestimmte Art. 61 d. R.V., daß nach Publikation der Verfassung die gesammte preußische Militärgesetzgebung — die Militärkirchenordnung ausgenommen — im ganzen Reich außer Bayern und z. Theil Württemberg[2]) ungesäumt einzuführen sei. Durch diese Erstreckung der preußischen Militärgesetzgebung auf das Reich verlangte man vorläufig die erforderliche Einheit, bis man von Reichswegen das schwierige und zeitraubende Werk der umfassenden gesetzlichen Regelung des Militärwesens vollenden konnte. Aus dem Zwecke dieser Maßregel ergab sich die Ausschließ-

[1]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 490. Meyer, Verwaltungsr. II S. 39. Schulze, Staatsr. II S. 257. Zorn, Staatsr. II S 519. Hänel, Staatsr. 1. S. 494. Brockhaus, S. 13. Thudichum, (in Holtzend. Jahrb. II S. 80).

[2]) Vergl. für Bayern, unten § 20, für Württemberg § 21.

Digitized by Google

lichkeit der Reichsmilitärgesetzgebung[1]). An diese Erstreckung der preußischen Militärgesetzgebung knüpft sich nun noch eine Streitfrage, welche jedoch heute nur mehr ein historisches Interesse hat. Es ist die Frage, wer zur Einführung der preußischen Gesetze in den anderen Staaten berechtigt gewesen sei. Alle Möglichkeiten sind hier vertreten[2]). Vom Standpunkt einer genauen Interpretation muß „als die richtigste und sinnentsprechendste"[3]) der Erlaß durch die einzelnen Landesherren angesehen werden. Da aber verschiedene Anordnungen des Bundespräsidiums bezw. des Kaisers zur Einführung einzelner Gesetze ergangen sind[4]) und die Verfassung keine ausdrückliche Entscheidung enthält, kann man sich bei der thatsächlichen Ausführung beruhigen. Auf jeden Fall wurden aber die preußischen Gesetze durch ihre Erstreckung auf die übrigen Staaten keine Reichsgesetze[5]). Wie sie in Preußen unverändert als Landesgesetze fortgalten, erfolgte auch ihre Einführung in den anderen Staaten als Landesgesetze. Es wurde kein „gemeines" Recht geschaffen, wohl aber ein „allgemeines". Ihre einseitige Aenderung durch die einzelnen Staaten war durch die Ausschließlichkeit der Reichsgesetzgebung unmöglich gemacht.

II. Kapitel. Die Heeresverwaltung im Allgemeinen.

A. Das Landheer.

§9. I. Stellung der Landesherren und des Kaisers im Allgemeinen.

I. Stellung der Landesherren. Wir haben als Prinzipien der deutschen Heeresverfassung erkannt, daß sowohl die Militärhoheit als auch grundsätzlich das Befehlsrecht den Landesherren verblieben ist. Dieselben führen also die von ihnen geübte Militärverwaltung aus eigenem Recht und in eigenem Namen. Daher müssen sie als Träger der Staatsgewalt in der Leitung der Heeresverwaltung dieselbe Stellung einnehmen, wie in jedem anderen Zweig der Staatsverwaltung: sie sind Chefs ihrer Heere im wahren und vollen Sinn. Eine Aufzählung ihrer Rechte ist daher rechtlich unmöglich, sie besitzen alle innerhalb des Gesetzes zur Durchführung der Verwaltung erforderlichen Rechte. Nur insoweit als dem Kaiser durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen einzelne Rechte überwiesen sind, findet eine Beschränkung ihres umfassenden Befehlsrechtes statt, so daß für sie die Vermuthung spricht, während sich die Rechte des Kaisers als Ausnahmen in dem landesherrlichen Befehlsrechte darstellen und besonders aus der Verfassung nachgewiesen werden müssen[6]).

In dieser Rechtsstellung bezeichnet die Verfassung die „deutschen Bundesfürsten bzw. die Senate" (Art. 66 Abs. I) als „Kontingentsherren" (Art. 63

---

[1]) Soweit in Bayern und Württemberg die preußischen Gesetze nicht eingeführt wurden, verblieb jedoch diesen Staaten in den betr. Materien das Gesetzgebungsrecht bis zur reichsgesetzlichen Regelung.

[2]) Für den Erlaß durch die Landesherren: Laband, Staatsrecht II, S. 498. Hänel, Studien II S. 70. Durch d. Bundespräsidium bezw. den Kaiser: Meyer, „Annalen" 1880 S. 340. Seydel, Comment. S. 329.

[3]) Seydel, Comment. S. 329.

[4]) Verordnung des Bundespräsidiums vom 7. Nov. und 29. Dez. 1867. Kaiserliche Verordnung vom 24. Nov. 1871.

[5]) Den Charakter von Reichsgesetzen legt Brockhaus S. 62 und Meyer, „Annalen" 1880 S. 343) den nach Art. 61 auf das Reich erstreckten preußischen Gesetzen bei.

[6]) Uebereinstimmend: Laband, Staatsr. II S. 532. Den Diametral entgegengesetzten Standpunkt nehmen dagegen Schulze, Staatsr. II S. 265, Zorn, Staatsr. I S. 310, G. Meyer, Verwaltungsr. II S. 38. Brockhaus, S. 95 ff. ein.

Digitized by Google

Abs. II). Wie wir früher[1]) für die Begriffsbestimmung des Wortes „Kontingent" mangels einer abweichenden Bestimmung der Verfassung die Bedeutung zu Grunde legen konnten, die ihm in dem Verfassungsrecht vor der Gründung des deutschen Reiches bezw. des norddeutschen Bundes zukam, so können wir auch für die Bestimmung des Wortes „Kontingentsheer" auf die Bedeutung zurückgehen, die es im deutschen Bunde hatte. Hiebei ist vor allem klar, daß im deutschen Bunde der Kontingentsherr mit dem Bundesherren eines Einheitsstaates den Besitz der Militärhoheit gleich hatte. Aber auch von der Stellung eines solchen Landesherrn in der Leitung seiner Heeresverwaltung unterschied sich die Stellung des „Kontingentsherrn" nicht. Seine Bedeutung empfängt das Wort allein durch die Beschränkung der Landesherren in dem kriegerischen Oberbefehl über seine Truppen. Während der Landesherr in einem Einheitsstaat sowohl die Leitung der Heeresverwaltung hat, als auch im Kriege den Oberbefehl über seine Truppen führt, fielen im deutschen Bund, wie später im Reich, beide Stellungen auseinander: die Führung des Heeres im Kriege wurde dem Bundesfeldherrn übertragen, während die Leitung der Heeresverwaltung dem Landesherrn verblieb. Um diese Beschränkung des Landesherren in der Führung ihres Heeres zum Ausdruck zu bringen, bezeichnete man sie als Kontingentsherren. Da die Verfassung weder die Militärhoheit noch die Heeresverwaltung der einzelnen Staaten beseitigt hat, so kann der Begriff „Kontingentsherr" noch in seiner früheren Bedeutung Anwendung finden, ja dient gerade zu einer trefflichen Bezeichnung des Gegensatzes, wonach dem Kaiser als „Bundesfeldherrn" die Führung des Heeres im Kriege, den Landesherren als „Kontingentsherren" die Leitung der Heeresverwaltung zusteht. So stimmt auch hier der von der Verfassung gewählte Ausdruck in seiner geschichtlich überkommenen Bedeutung mit der von uns charakterisierten Stellung der Landesherren überein[2]).

Von dieser Rechtsstellung des Landesherrn als Kontingentsherrn, d. h. als Chefs ihrer Heeresverwaltung, ist ein zweiter Kreis von Rechten zu unterscheiden, welche ihnen durch die Verfassung besonders verliehen sind. Nach unseren Ausführungen ist es klar, daß dieß nicht Rechte gegen ihre eigenen Truppen sein können, welche ihnen ja kraft eigenen Rechtes zustehen. Da aber die stete Kriegsbereitschaft des Heeres eine Vertheilung der Truppen ohne Rücksicht auf das Staatsgebiet erfordert, so kann eine Dislokation fremder Truppen in das Gebiet eines anderen Bundesstaates erfolgen. Während der Landesherr an diesen seinen, auch in fremdes Gebiet dislozierten Truppen alle Rechte der Heeresverwaltung, der Kontingentsherrlichkeit behält, würden an sich jenem Bundesfürsten gegenüber den in sein Gebiet dislozierten fremden Truppen keinerlei Rechte zustehen. Da es aber veranlaßt erschien, daß die staatliche

[1]) Oben S. 154.

[2]) Wenn die Gegner in den Rechten des Kontingentsherren lediglich ein Aggregat verschiedenartiger Befugnisse, die man mehr aus geschichtlicher Reminiszenz, als aus innerer Nothwendigkeit erklären könnte (Schulze, II S. 266), erblicken, so sind sie von ihrem Standpunkt aus zu dieser Annahme gezwungen. Aber es ist dann nicht zu leugnen, daß diejenige Begriffsbestimmung der „Kontingentsherren" die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, welche sich mit dem geschichtlich entwickelten Begriffe deckt. Auch die Bestimmung Labands (Staatsr. 1. Auflage III S. 7, 61), nach welcher das Kennzeichen der Kontingentsherrlichkeit hauptsächlich in der „Dienstherrlichkeit" der Landesherren bestehen sollte, traf damit deren Wesen nicht. Das Entscheidende der Kontingentsherrlichkeit ist das Recht auf die Heeresverwaltung in ihrer Beschränkung durch das Bundesfeldherrenamt, als des Rechtes auf Führung des Heeres im Kriege.

Digitized by Google

Machtstellung eines Landesherren innerhalb seines Gebietes auch Seitens dieser fremden Heeresanstalten Berücksichtigung findet, kommt die Verfassung diesem Gebote nach und verleiht den Bundesfürsten eine Reihe besonderer Rechte, welche ihnen gegenüber den etwa in ihr Gebiet dislozirten fremden Truppentheilen zustehen. Diese Bedeutung hat mit Ausnahme des ersten Satzes, welcher das Ernennungsrecht der Landesherren noch besonders hervorhebt, der Art. 66 der R.V. Die Verkennung dieses Sinnes hat viel zur Verwirrung bei der Auslegung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen beigetragen, da man in diesen Bestimmungen häufig eine Aufzählung der militärischen Rechte der Landesherren sehen wollte.[1]) Man folgerte, daß das Befehlsrecht dem Kaiser prinzipiell zustehen müßte, wenn Art. 66 die Rechte der Landesherren besonders normiere. Die Unrichtigkeit jener Auffassung ergibt sich schon daraus, daß selbst vom gegnerischen Standpunkte die Landesherren militärische Rechte besitzen, welche nicht in diesem Artikel bezeichnet sind.[2]) Erkennen wir die wahre Bedeutung des Art. 66 darin, daß er den Landesherren neben den aus ihrer eigenen Machtvollkommenheit fließenden Rechten gegenüber den etwa in ihr Gebiet dislozirten fremden Truppentheilen einzelne Rechte überträgt, so erweisen sich auch die Bestimmungen des Art. 66 für die Begründung eines umfassenden kaiserlichen Befehlsrechts als irrelevant. So erhält der Landesherr gegenüber dem Heere eine doppelte Stellung: Er hat vor Allem, als Hoheitsrecht, die gesammte Leitung der Heeresverwaltung seines Kontingentes, mag es im Staatsgebiet liegen oder in einem anderen Bundesstaat dislozirt sein. Sodann sind ihm durch die Verfassung gegenüber dem fremden, in sein Gebiet dislozirten Truppen die in Art. 66 aufgezählten Rechte eingeräumt.

II. Stellung des Kaisers. In Gegensatz zu der Rechtsstellung der Landesherren umfaßt die Stellung des Kaisers nur einzelne, auf Verfassung oder Gesetz beruhende Rechte. Von diesen Rechten tritt das Befehlsrecht im Kriege als das die Stellung des Kaisers zum Heere kennzeichnende Recht hervor. An dieser Stelle müssen wir der Auffassung entgegentreten, als ob durch diese Uebertragung des Oberbefehls der Kaiser „Kriegsherr" des deutschen Heeres werde. Denn mit dem Begriff „Kriegsherr" ist die Ausübung des Oberbefehls als eines Hoheitsrechtes, verbunden. Da aber die Wehrpflicht gegenüber den einzelnen Staaten besteht, führt der Kaiser den Oberbefehl über fremde Truppen. Daher kann ihm der Oberbefehl auch nur kraft Uebertragung, nicht kraft eigenen Rechtes, als Hoheitsrecht, zustehen. Diese Stellung des Kaisers kommt in der Bezeichnung „Bundesfeldherr", deren die Verfassung des norddeutschen Bundes sich bediente, zum treffenden Ausdruck. Das Wort „Bundesfeldherr" ist zwar in der Reichsverfassung durch den Ausdruck „Kaiser" ersetzt. Da aber nach der übereinstimmenden Anschauung der Regierungen[3]) und des Reichstags[4]) durch diese Ersetzung keinerlei materielle Aenderung des Verfassungsrechtes herbeigeführt werden sollte, so können wir auch nach geltendem Reichsrecht das Wort „Bundesfeldherr" zur Bezeichnung der Stellung des Kaisers gegenüber dem Heere beibehalten.

[1]) Vergl. Brockhaus, S. 96 ff.

[2]) Dies gilt vor Allem für das Ernennungsrecht der Militärbeamten wie für die Militärgerichtsbarkeit.

[3]) Schreiben des Königs von Bayern an den König von Preußen um Uebernahme der Kaiserwürde. (Sten. Ber des norddeutschen Reichstags 1870. II S. 76.) Motive zur Neuredaktion der Reichsverfassung (Drucksachen d. Reichstags I Sess. Nr. 4). Bundesrathsprotokoll von 1870 § 374 bei P. Laband a. a. O. I S. 186 Anm. 2.

[4]) Stenographische Berichte des Reichstags I S. 95.

Digitized by Google

II. Die Heeresverwaltung.

§ 10. 1. Das Befehlsrecht.

Als Merkmal, das für die rechtliche Gestaltung der Heeresverwaltung bestimmend ist, haben wir das umfassende Befehlsrecht der Landesherren erkannt. Die Truppen der einzelnen Staaten bilden zwar staatsrechtlich selbstständige Heereskörper, sie sollen aber doch zu einem einheitlichen Reichsheer zusammengefaßt werden. Durch die Einheit des Rechtes, der Heereskosten und des Oberbefehls ist der Grundsatz der Einheitlichkeit des deutschen Heeres sogar im Sinne der staatsrechtlichen Einheit durchgeführt, während bei der Heeresverwaltung, welche den einzelnen Staaten erhalten bleiben sollte, die Durchführung eines einheitlichen Befehlsrechtes im staatsrechtlichen Sinn ausgeschlossen war. Daher mußte die Verfassung Bestimmungen treffen, um die Einheitlichkeit des Befehlsrechtes wenigstens sachlich zu sichern. Zu diesem Zweck erleidet das Befehlsrecht der Landesherren in ihre Heeresverwaltung eine dreifache Beschränkung.

Zunächst werden einzelne Rechte aus dem umfassenden Befehlsrecht der Landesherren herausgerissen und dem Kaiser übertragen. Es sind dieß die Bestimmungen der Art. 63 Abs. IV, 64 Abs. II und 68. Wir haben schon wiederholt hervorgehoben, daß sich diese Rechte gegenüber dem Befehlsrecht der Landesherren lediglich als Ausnahmen darstellen.

Sodann erhält das Befehlsrecht der Landesherren eine allgemeine Beschränkung. Diese findet sich jedoch nicht allein bei der Heeresverwaltung, sondern erstreckt sich auf alle Landesverwaltungen, welche die Durchführung von Reichsgesetzen zur Aufgabe haben.[1]) Nach Art. 7 Abs. I n 2 sind nämlich die zur Ausführung von Reichsgesetzen erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, soweit ein Reichsgesetz nichts Anderes bestimmt, der Beschlußfassung des Bundesraths überwiesen. Dieses Verordnungsrecht des Bundesraths[2]) ist jedoch kraft des verfassungsrechtlichen Vorbehalts in den meisten Militärgesetzen dem Kaiser bezw. dem König von Bayern übertragen.

Aber auch diese Anordnungen genügen nicht, um den Grundsatz der Einheit in der Heeresverwaltung zu sichern. Da diese nämlich nur da Anwendung finden, wo eine Materie durch Reichsgesetz geregelt ist, so wäre für alle Anordnungen, die praeter legem ergehen, das Befehlsrecht der Landesherren völlig unbeschränkt. Gerade gegenüber der Heeresverwaltung hält sich aber die gesetzliche Regelung in den engsten Grenzen und es wäre hiedurch eine Zersplitterung und Mannigfaltigkeit der Heeresverwaltung nach den einzelnen Staaten unvermeidlich geworden. Hier greift nun die Bestimmung des Art. 63 Abs. V ein, wonach „behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres die bezüglichen, künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den in Art. 8 n 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nach-

[1]) Gerade in dem Umstand, daß dieses Verordnungsrecht das ganze Gebiet der Landesverwaltung beherrscht, sofern nur Reichsgesetze hiefür erlassen sind, liegt der Beweis, daß durch diese Beschränkung auch die Heeresverwaltung nicht den Charakter der Landesverwaltung einbüßen kann: Dagegen Brockhaus S. 21.

[2]) Vergl. Laband II, S. 496. Betrachtet man dagegen die Heeresverwaltung als Reichsverwaltung, so würde durch das umfassende kaiserliche Befehlsrecht die Anwendung des Art. 7 Abs. II Ziff. 2 ausgeschlossen. So konsequent Thudichum (Holtzend. Jahrb. II S. 91). Thatsächlich sind aber auf Grund des Art. 7 Verordnungen des Bundesraths ergangen.

Digitized by Google

Collection GEORG HIRTH. I. Abtheilung:

DEUTSCH TANAGRA

Porzellan-Figuren des XVIII. Jahrhunderts

Gesammelt von GEORG HIRTH.

32 Bogen 4° mit 80 Textillustrationen ausser zahlreichen Vignetten, Leisten, Schlussstücken etc., ferner 109 Lichtdrucktafeln und 75 autotypische Tafeln. — Preis Mk. 50.—.

Das aussergewöhnliche Werk, mit 184 Volltafeln, auf denen fast alle Werke der Sammlung wiedergegeben sind (dieselbe umfasst im keramischen Theile 800 Nummern), füllt gradezu eine Lücke aus; denn bisher konnte ein Ueberblick über dieses ebenso wichtige wie anziehende Gebiet wegen der leidigen Zerstreuung des Materiales, das in kleineren Partieen hier und dort in Museen und Privatsammlungen sich vertheilte, auch wegen der technischen Schwierigkeiten, welche der photographischen Wiedergabe von Porzellanwerken sich entgegenstellen, nicht geschaffen werden.

Collection GEORG HIRTH. II. Abtheilung:

KUNSTGEWERBE
GRAPHISCHE KÜNSTE
ÖLGEMÄLDE

21 Bogen 4° mit 90 Textillustrationen ausser zahlreichen Vignetten, Leisten, Schlussstücken etc., ferner 39 Lichtdrucke und 32 autotypische Tafeln. — Preis Mk. 30.—.

Durch den Reichthum an Abbildungen mustergiltiger Erzeugnisse aus allen Gebieten der Metallotechnik, in Möbeln, Holz-, Leder-, Textilarbeiten etc. aus allen Zeiten, der Renaissance und des Rokoko, sowie der jetzt so beliebten Stile Louis-Seize und Empire wird der Band zu einer Art Formenschatz und bietet Kunsthandwerkern, kunstgewerblichen Schulen und Anstalten etc., »allen Freunden stilvoller Schönheit« brauchbare Vorlagen von auserlesenem Geschmack und reiche Anregung. Meist dienen die Gegenstände Zwecken der Innendekoration (Möbel, Uhren, Leuchter, Rahmen, Bucheinbände, dekorative Stoffe etc.). Das reiche Abbildungsmaterial wird Allen erwünscht sein, welche schaffend, forschend oder nachempfindend als Liebhaber der Kunst nahestehen.

In G. Hirth's Kunstverlag in München und Leipzig erschien soeben und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Regententabellen zur Weltgeschichte.

Von SIEGFRIED HIRTH.

11 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 2.70, in Leinwandband Mk. 3.50.

»Diese Schrift enthält, mit Deutschland beginnend, in geographischer Folge die Listen der Staatsoberhäupter aller gegenwärtig noch existirenden, sowie der meisten untergegangenen Staaten; ausserdem sind bei jedem Lande noch die wichtigsten Jahreszahlen über Entstehung, Untergang und andere staatsgeschichtliche Ereignisse angegeben. Das kleine Buch bietet sonach eine Ergänzung zu den grösseren genealogischen Werken und eine übersichtliche Zusammenfassung ihres Inhalts. Sein Zweck ist ein vorwiegend praktischer, und dieser dürfte von Lehrern, Studirenden und überhaupt jedem, der sich für Geschichte interessirt, bald erkannt werden und dem handlichen Nachschlagebuch ihren Beifall gewinnen.«

(Deutscher Reichsanzeiger in Berlin vom 27. April 1898.)

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion" sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch"**, 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576"**, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555"**, 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509"**, M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker"**, mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion"**, M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament"**, M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz"**, M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520**, M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*

»Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren"**, die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.«
(Prof. R. Bergau.)

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JAN 30 1899
CAMBRIDGE, MASS.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | Zweiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 3.

Inhalt:

Bundesfeldherrenamt und Militärhoheit nach deutschem Staatsrecht. Von Karl Gümbel. (Fortsetzung und Schluß.) Seite

Dritter Abschnitt.

Die verfassungsrechtliche Vertheilung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den Staaten. (Fortsetzung) . . 169

Vierter Abschnitt.

Das partikulare Militärrecht 182

Preußisches Gesetz, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 . . . 197

Die Arbeiterstatistik.

I. Oesterreichischer Gesetzentwurf, betr. die Arbeitsstatistik (1898) . . . 209

Begründung 212

II. Die Arbeitsstatistik in anderen Staaten 219

Gesetze 221

Digitized by Google

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljähriger Abonnementspreis Mark 4.—.

Preis-Ermäßigung der früheren Jahrgänge.

Bei neuen Abonnements wird oft mit Bedauern bemerkt, daß die Erwerbung der früheren Jahrgänge der „Annalen" mit so großen Kosten (Mk. 384.—) verknüpft sei, und der Wunsch ausgesprochen, bei Bezug der vollständigen Serie eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Um nun derartigen Wünschen entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, neu eintretenden Abonnenten die Jahrgänge *1870—1879. 1881—1893* anstatt zu Mk. 368.— zu

nur Mark 160.—

zu liefern, soweit der dazu bestimmte Vorrath reicht.

Der Preis der einzelnen Bände resp. Jahrgänge bleibt wie zuvor Mk. 16.— Die Jahrgänge 1868, 1869 und 1880 sind ganz vergriffen.

Die **„Annalen des Deutschen Reiches"**, seit 1868 erscheinend, sind **als praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirks-Regierungen, Magistrate, Landräthe, Consuln, für Gerichte aller Instanzen, Reichs- und Landtagsabgeordnete, Advokaten, Notare, Zollämter, Handelskammern, Redactionen und größere Bibliotheken.**

☛ Interessenten steht ein **alphabetisches Gesammt-Register** über die Jahrgänge **1868 bis 1898** der **„Annalen" gratis** zur Verfügung.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JAN 20 1899
CAMBRIDGE, MASS.

achtung in geeigneter Weise mitzutheilen sind." Wir haben die Bedeutung dieser Bestimmung darin erkannt,[1]) daß diese Anordnungen für die preußische Armee Verordnungen des Königs von Preußen als Kontingentsherrn sind, welche in der vorgeschriebenen Form[2]) als landesherrliche Verordnungen für die übrigen Kontingente gleichlautend zu erlassen sind. Durch diese Bestimmung wird der Ausübung des landesherrlichen Befehlsrechtes eine materielle Schranke gesetzt und die sachliche Einheit der Heeresverwaltung erreicht, ohne daß dadurch den Landesherren das Befehlsrecht selbst entzogen wäre. Gerade hierin zeigt sich die glänzende Lösung der Aufgabe, die Einheit des Heeres unter Schonung einer eigenen Heeresverwaltung der einzelnen Staaten zu sichern und durchzuführen![3])

Aber durch dieses Verfahren war, wie bei der Gesetzgebung für die erste Zeit die Vielgestaltigkeit der Militärverordnungen und Einrichtungen nicht beseitigt. Daher forderte Art. 63 Abs. I mit der Erstreckung der preußischen Militärgesetzgebung auf das Reich zugleich die Einführung „der zu ihrer Ausführung, Erläuterung und Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte." Die oben berührten Fragen kehren auch hier wieder, namentlich ist auch hier hervorzuheben, daß die preußischen Verordnungen durch ihre Ausdehnung auf das Reich nicht Reichsverordnungen wurden, sondern in den einzelnen Staaten als landesherrliche Verordnungen gelten. Ihre Abänderung konnte jedoch in der Folgezeit nicht einseitig von einem Staate vorgenommen werden, vielmehr trat nun das Verfahren nach Art. 7 Abs. I Nr. 2 oder Art. V der Reichsverfassung ein, sodaß im letzten Fall auch wieder Preußen allein zur Abänderung seiner Verordnungen berechtigt wurde.

Ein auch sachlich freies Befehlsrecht steht endlich gegenüber den Bestimmungen des Art. 63 Abs. V den Landesherren nur insoweit zu, als es ihnen die Verfassung ausdrücklich zuerkennt. Dieses Recht haben die Landesherren nach Art. 63 Abs. II lediglich für die Bestimmung der äußeren Abzeichen. (Kokarden u. s. w.)

§ 11. 2. Die Organisation des Heeres.

Die Organisation des Heeres zerfällt in die Bildung des Heeres aus dem Volk zu einer besonderen organischen Einrichtung und in deren Gliederung zu einem geordneten System der Arbeitstheilung, der Ueber- und Unterordnung.

Die Bildung des Heeres aus dem Volk erfolgt auf Grund der gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Militärdienstpflicht. Die Grundlage unseres Heerwesens beruht auf der gesetzlichen Wehrpflicht, und diejenige staatliche Thätigkeit, welche die Wehrpflichtigen zum Heeresdienst heranzieht, nennt man das Ersatzgeschäft. Die zu seiner Ausübung berufenen Behörden sind Landesbehörden.[4]) Denn das Ersatzgeschäft wird von den einzelnen Staaten aus

[1]) Oben S. 161.

[2]) Für Bayern, unten § 20, für Württemberg und Sachsen § 21.

[3]) Der — für die rechtliche Natur des deutschen Heeres geradezu ausschlaggebende — Unterschied der nach Art. 63 Abs. V ergehenden Anordnungen, die landesherrliche Verordnungen sind, von den nach Art. 7 Abs. I Nr. 2 vom Bundesrath oder Kaiser erlassenen Reichsverordnungen wird in der Praxis in allen Förmlichkeiten strikte durchgeführt. So ergehen erstere unter Gegenzeichnung des preußischen Kriegsministers im preußischen Militärverordnungsblatt, während letztere vom Reichskanzler gegengezeichnet und im Zentralblatt verkündet werden.

[4]) Dagegen: Brockhaus, S. 54.

Digitized by Google

eigenem Recht und in eigenem Namen geführt, da ihnen das Recht auf Leistung der Wehrpflicht zusteht. Die Bildung des Heeres wird von dem Grundsatz der militärischen Freizügigkeit bestimmt, wonach die Aushebung und Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Militärdienst nicht im Heimathstaat erfolgen muß, sondern im Staate des Aufenthaltsortes geschieht (Reichsmilitärgesetz § 12). Dadurch entstehen zwei Gattungen von Wehrpflichtigen in einem Kontingent. Als Regel umfaßt es solche Wehrpflichtige, die gegenüber dem Kontingentsherrn als ihrem Landesherrn die Wehrpflicht erfüllen. Hiezu treten dann diejenigen Soldaten, deren Wehrpflicht einem anderen Landesherrn gegenüber besteht und welche nur kraft des Grundsatzes der militärischen Freizügigkeit ihre Dienstleistung im Kontingente des Aufenthaltstaates erfüllen. Diese Verschiedenheit der Wehrpflichtigen kommt zunächst in der Ablegung des Fahneneides zum Ausdruck, welcher, als die eidliche Bestärkung der Wehrpflicht, nur demjenigen Landesherru geleistet werden kann, dem gegenüber die Wehrpflicht besteht. Derselbe ist daher, falls für den einzelnen Wehrpflichtigen Landes- und Kontingentsherr verschiedene Personen sind, stets dem Landesherrn zu leisten. Sodann wirkt aber auch der Unterschied auf das Verhältniß der Bundesstaaten zu einander ein. Durch die Dienstleistung eines fremden Wehrpflichtigen erhält der Kontingentsherr aus jenem Staate Dienste. Soweit daher nicht durch Dienstleistung eigener Unterthanen in dem fremden Staate eine Kompensation eintritt, muß er den Ueberschuß der empfangenen Dienste restituiren, indem er an jenen Staat eigene Wehrpflichtige abgibt. Dieses Erforderniß der gegenseitigen Abrechnung wird für die deutschen Staaten durch den Satz der Verfassung begründet, wonach die Lasten des gesammten Kriegswesens von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen sind (Art. 58). Da aber mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Württemberg alle deutschen Staaten ihre Truppen der preußischen Heeresverwaltung vertragsmäßig unterstellt haben, so können diese Staaten hinsichtlich der Heeresverwaltung gleichsam als ein Gebiet angesehen werden. Daher konnte man innerhalb dieser Gruppe von einer besonderen Abrechnung Abstand nehmen und nur für die Staaten mit selbständiger Heeresverwaltung das Erforderniß der Abrechnung beibehalten. Dieser Standpunkt ist in dem Reichsgesetz über die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893 thatsächlich eingenommen.

Mit den Heeresdiensten, die dem Staate auf Grund der gesetzlichen Dienstpflicht zustehen, kann jedoch die Militärverwaltung ihre Aufgaben nicht voll erfüllen. Der Staat bedarf vielmehr auch solcher Personen, die sich dem Heeresdienst als ihrem Lebensberuf widmen. Hiefür kann die grundsätzlich zeitlich beschränkte Wehrpflicht nicht ausreichen, sondern der Staat muß sich hier, wie auf dem übrigen Gebiet der Verwaltung, die erforderlichen Kräfte durch Vertrag verschaffen. Zu dieser Kategorie zählen alle Offiziere und Beamte der Heeresverwaltung. Daß bei den Offizieren zum Theil die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in der Erfüllung der Vertragspflicht enthalten ist, macht die Anstellung nicht zu einem einseitigen Verfügungsakt des Staates.[1]) Die Anstellung dieser Kräfte obliegt, wie das Ersatzgeschäft, grundsätzlich den Landesherren als den Chefs der Heeresverwaltung. Die Verfassung bestätigt in Art. 66 Abs. I ausdrücklich den Landesherren ihr Ernennungsrecht, beschränkt letzteres jedoch in Art. 64 Abs. II insofern, als die Ernennung der Höchstkommandirenden eines Kontingents sowie aller Offiziere, die Truppen

[1]) Dagegen: Schulze, Staatsr. II S. 299.

Digitized by Google

mehr als eines Kontingents befehligen, dem Kaiser übertragen wird.[1]) Außerdem ist die Ernennung von Generalen und Generalstellen versehenden Offizieren an die jedesmalige Zustimmung des Kaisers gebunden. Eine Folge der Ernennung ist, daß die vom Kaiser ernannten Offiziere ihm den Fahneneid zu leisten haben. Zur Verwirklichung und Sicherung seines Rechtes ist der Kaiser berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienst zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente zu wählen (Art. 64 Abs. III). Ueber die rechtliche Bezeichnung dieser vom Kaiser ernannten Offiziere ist man sich nicht einig. Da sowohl Landesbeamte in einem Reichsamt als auch Reichsbeamte in einem Landesamt sein können, so muß es als richtig angesehen werden, für die Bezeichnung der Beamten von der Natur des Amtes, welches sie bekleiden, völlig abzusehen und den Begriff der Reichs- und Landesbeamten lediglich darnach zu unterscheiden, ob sie vom Kaiser oder von Landesherren ernannt werden. Daher sind die vom Kaiser ernannten Offiziere Reichsbeamte, bekleiden aber ein Landesamt.[2]) Sie stehen zum Kaiser in dem durch die Ernennung begründeten Dienstverhältniß der Dienstherrlichkeit („Reichsdienst" Art. 64 Abs. III), während sie ihre amtlichen Funktionen von den Landesherren, als den Chefs der Heeresverwaltung, empfangen.

Das Maß der Heranziehung der Wehrpflichtigen zur Bildung des Heeres wird durch die Präsenzstärke des Heeres[3]) bestimmt. Art. 60 fordert die Feststellung der Friedenspräsenzstärke im Wege der Reichsgesetzgebung, während andererseits Art. 63 Abs. IV dem Kaiser[4]) die Bestimmung des Präsenzstandes überweist. Das Verhältniß beider Bestimmungen ist klar: die gesetzliche Regelung der Präsenzstärke begrenzt das Bestimmungsrecht des Kaisers. Während früher die gesetzliche Friedenspräsenzstärke eine Maximalziffer war, sodaß in keinem Zeitpunkt eine größere Truppenzahl unter den Fahnen gehalten werden durfte, ist sie seit dem Gesetze vom 3. August 1893 eine Durchschnittsziffer, wonach verlangt ist, daß im Jahresdurchschnitt die gesetzliche Höhe nicht überschritten werde. Innerhalb dieser Schranke kommt das Recht des Kaisers, den Präsenzstand zu bestimmen, darin zum Ausdruck, daß er den Zeitpunkt der Einstellung und Entlassung der Truppen, das Maß der Beurlaubungen wie die Zahl der zu Uebungen und nothwendigen Verstärkungen[5]) einzuberufenden Reserven be-

[1]) Für Bayern § 20, Sachsen und Württemberg § 21.

[2]) In Gegensatz hiezu bezeichnet Seydel (Comment. S. 187) nur diejenigen vom Kaiser ernannten Beamten als Reichsbeamte, die zugleich im Reichsdienst verwendet werden. Demnach wären auch hier die vom Kaiser ernannten Offiziere als Landesbeamte zu bezeichnen. Nicht haltbar ist es aber, wenn Seydel (S. 370) das Amt der Höchstkommandirenden als „Reichsamt" annimmt und sie trotzdem als „Landesbeamte" bezeichnet, die in einem Reichsamt verwendet werden. Denn hier wären auch nach der Auffassung Seydels alle Voraussetzungen für ihre Bezeichnung als „Reichsbeamte" gegeben. Auffallend ist es aber, wie Seydel von seinem Standpunkte aus, das Amt der Höchstkommandirenden als „Reichsamt" bezeichnet. Denn die Geschäfte, welche die Höchstkommandirenden führen, beziehen sich auf die Heeresverwaltung der einzelnen Staaten und, da hier grundsätzlich den Landesherren das Befehlsrecht zusteht, kann auch die Führung dieser Geschäfte nur in deren Namen und in Unterordnung unter deren Befehle geschehen. Sie besorgen daher Landesgeschäfte, ihr Amt ist Landesamt. Entspräche die Bezeichnung, welche Seydel wählt, der Sache, so käme man damit auf den gegnerischen Standpunkt hinaus, wonach alle andere Stellungen im Heere mittelbare Reichsämter wären.

[3]) Vgl. Laband, Staatsr. II S. 556. Seydel, „Annalen" 1875 S. 1408. Zorn, Staatsr. II S. 532. Preuß, die Friedenspräsenzstärke und die Reichsverfassung. Berlin 1887. Savigny, Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (Archiv III S. 203). Brockhaus S. 45.

[4]) Für Bayern, unten § 20.

[5]) Durch diese Heranziehung der Reserven kann aus Anlaß besonderer Verhältnisse der Präsenzstand die Durchschnittsziffer übersteigen. Dieses Recht ist dem Kaiser ausdrück-

Digitized by Google

stimmt. Da das Recht des Kaisers, den Präsenzstand zu bestimmen, durch die gesetzliche Regelung der Präsenzstärke nur beschränkt ist, so folgt, daß beim Scheitern einer gesetzlichen Bestimmung der Kaiser den Präsenzstand nach seinem freien Ermessen feststellen könnte. Da aber nach der richtigen Auffassung der Präsenzstand auch in dem Etatsgesetz bestimmt werden kann, so ist diese Möglichkeit nur bei einem Etatskonflikt gegeben.[1]) Im Krieg entfällt eine gesetzliche Normirung der Präsenzstärke; ihre Höhe normirt der Kaiser. Er ist dabei rechtlich und thatsächlich nur beschränkt durch die Zahl der verfügbaren Dienstpflichtigen.

Der nach dieser Gesammtsumme erforderliche Bedarf an Rekruten muß nun auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt werden, denen nach Art. 60 d. R.-V. die Gestellung der Mannschaften obliegt. Während früher die einzelnen Bundesstaaten schlechthin die Grundeinheiten für diese Ersatzvertheilung bildeten (Wehrgesetz § 9), erfolgt seit dem Reichsgesetz über die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893 zweckentsprechend die Vertheilung nur nach Bundesstaaten mit eigener Heeresverwaltung, innerhalb dieser Gruppen ohne Rücksicht auf das Staatsgebiet nach den Armeekorpsbezirken. Diese Vertheilung nimmt nicht mehr der Bundesrathsausschuß für Landheer und Festungen vor, sondern ist den Kriegsministern übertragen.

Die sich so ergebende Masse Dienstpflichtiger muß nun organisirt,[2]) d. h. in einzelne Theile zergliedert und andererseits wieder zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt werden. Dieses Recht der Organisation überweist die Verfassung in ihrem Art. 63 Abs. IV dem Kaiser,[3]) wonach er „die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr zu bestimmen hat. Hiezu tritt kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung für den Kriegsfall das Recht des Kaisers, die Organisation des Landsturms zu regeln. Dieses kaiserliche Organisationsrecht hat jedoch durch die Reichsgesetzgebung zahlreiche Schranken erhalten. Vor allem ist der Kaiser an den Grundsatz der Verfassung gebunden, wonach die Truppen eines Staates ein eigenes Kontingent zu bilden haben.[4]) Die Auflösung des Truppenverbands eines Staates ohne dessen Einwilligung ist sowohl für den Frieden als für den Krieg schlechthin ausgeschlossen. Unter Anerkennung dieses Grundsatzes fügt Art. 63 Abs. II die Beschränkung hinzu, daß die Regimenter durch das ganze deutsche Heer fortlaufende Nummern führen müssen.[5]) Sodann sind durch

---

lich durch § 6 Abs. V des Wehrgesetzes zugesprochen. (Vgl. Laband II S. 563, Seydel, Annalen 1875 S. 1417. Preuß, S. 91. Savigny [Archiv III S. 245]. Dagegen nur Brockhaus S. 45.) Strittig ist, ob dieses Recht schon in der verfassungsrechtlichen Bestimmung enthalten war. Dafür: Seydel, „Annalen" 1875 S. 1416, Comment. S. 358. Dagegen: Laband II S. 563. Savigny, Archiv III S. 244. Richtig ist, daß die Worte: „der Kaiser bestimmt den Präsenzstand", an sich nicht die Bedeutung haben müssen: Der Kaiser ist berechtigt, in außerordentlichen Fällen den durch Gesetz bestimmten Präsenzstand zu erhöhen. Jedoch schließt die allgemeine Fassung unserer Bestimmung diese Möglichkeit nicht aus, welche man sogar als Wille der Regierungen betrachten muß, da die Konvention mit Sachsen dieses Recht des Bundesfeldherrn gegenüber den sächsischen Truppen schon anerkennt.

[1]) Ueber die Anwendbarkeit des Art. 62 Abs. II und III für diesen Fall, vgl. Seydel, Comment. S. 341.

[2]) Vgl. Laband, Staatsr. II S. 553. Seydel, Annalen 1875 S. 1407 ff. Zorn, Staatsr. I S. 195, II S. 513. Meyer, Verwaltungsr. II S. 49. Brockhaus S. 61.

[3]) Für Bayern, unten § 20.

[4]) Vgl. jedoch bezüglich der Militärkonventionen, unten § 19.

[5]) Für Bayern § 20.

Digitized by Google

Gesetz vom 3. August 1893, Novelle vom 28. Juni 1896 die Cadres in ihrer Gesammtzahl bestimmt, sodaß dem Ermessen des Kaisers lediglich die Bestimmung der Stärke der einzelnen Formationen überlassen bleibt. Ebenso hat das Reichsmilitärgesetz sowohl die Gliederung der Cadres in Unterabtheilungen als auch ihre Zusammenfassung in höhere Verbände wie endlich die Organisation des Offizierkorps geregelt, wenn auch nur in so allgemeinen Umrissen, daß hier ein weiter Spielraum für die kaiserlichen Anordnungen besteht. Völlig frei dagegen ist das kaiserliche Organisationsrecht in der Bestimmung der besonderen Formationen (Eisenbahntruppen, Luftschifferabtheilung u. s. w.) und der gesammten Verwaltungskörper. Für die Organisation der Landwehr gelten lediglich die beiden gesetzlichen Bestimmungen, daß ihr die Eintheilung des Reiches nach Armeekorpsbezirken zu Grunde zu legen ist und daß nur für die Infanterie besondere Landwehrformationen gebildet werden dürfen.[1]) In der Organisation des Landsturmes ist der Kaiser nur durch einige Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Febr. 1888 beschränkt.

Die Organisation des Heeres schließt endlich mit der räumlichen Aufstellung der Truppenkörper ab. Art. 63 Abs. IV überträgt dem Kaiser[2]) das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen. Dem entspricht im Kriege das Recht des Kaisers, die Kriegsformation d. h. die taktische Gliederung des deutschen Heeres zu normiren.

Die Ausfüllung dieses Rahmens erfolgt durch die Einstellung der ausgehobenen Wehrpflichtigen und durch die Ernennung der Offiziere und Militärbeamten. Da das deutsche Heer in staatsrechtlich selbständige Kontingente zerfällt, müssen die in einem Staate ausgehobenen Wehrpflichtigen grundsätzlich auch in dessen Kontingent eingestellt werden. Aus der Verfassung läßt sich die Zulässigkeit einer Abweichung von diesem Grundsatz nicht nachweisen.[3]) Art. 58 stellt nicht den Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit, sondern der Gleichmäßigkeit der Kosten[4]) und Lasten für das deutsche Heer auf und kommt daher lediglich für die Frage der Ersatzvertheilung in Betracht, während andererseits das kaiserliche Organisationsrecht nach Art. 63 Abs. IV begrifflich nicht das Recht enthält, die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten zu bestimmen. Daß nach der Verfassung dieses Recht dem Kaiser nicht zustehen kann, ergibt sich indirekt aus Art. 64 Abs. III. Dieser verleiht dem Kaiser ausdrücklich das Recht, für die von ihm zu besetzenden Stellen Offiziere aus allen Kontingenten zu wählen, während doch die Verfügung des Kaisers über den Ersatz einen weitaus größeren Eingriff in die Heeresverwaltung der einzelnen Staaten enthielte. Allein das Recht der einzelnen Staaten darauf, daß die in ihrem Gebiete ausgehobenen Wehrpflichtigen in ihrem Kontingente eingestellt werden, kann auch hier nur eine praktische Bedeutung haben, wenn diese Staaten auch thatsächlich eine eigene Heeresverwaltung führen. Durch den Anschluß der Truppen der meisten Staaten an den preußischen Heeresverband wurde für diese Gemeinschaft die Vertheilung der Rekruten nach dem militärischen Bedürfniß ermöglicht. Dies ist jetzt ausdrücklich in dem Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 bestimmt, wonach nur die Staaten mit eigener Heeresverwaltung ihre

[1]) Reichsmilitärgesetz § 5 Abs. III, Wehrgesetz § 5 Abs. II.

[2]) Für Bayern § 20, Sachsen und Württemberg § 21.

[3]) Dagegen nimmt auch Laband (Staatsr. 2. Aufl. II S. 548) die Verfügung des Kaisers über den Rekrutenersatz als verfassungsrechtlichen Grundsatz an.

[4]) Auch die Kosten des Heerwesens werden nicht durch die Bestimmung des Art. 58, sondern erst durch die der Art. 62 bezw. 69 gemeinschaftlich.

Digitized by Google

ausgehobenen Rekruten ausschließlich in ihrem Kontingent einstellen, dagegen für die unter preußischer Heeresverwaltung stehenden Kontingente der Kaiser nach militärischem Bedürfniß über die Zutheilung der Rekruten an die einzelnen Truppentheile entscheiden soll. Eine weitergehende Bestimmung enthält das Gesetz für den Kriegsfall, wo die Einreihung der ausgehobenen Rekruten mit Ausnahme Bayerns ohne Rücksicht auf die Kontingentsangehörigkeit bei allen Truppen des Reichsheeres erfolgen kann.

§ 12. 3. Die Verwaltung des Heeres.

Oberste Aufgabe der Heeresverwaltung ist die Ausbildung des Volkes zum Kriegsdienst. In diesem Sinne bezeichnet das Wehrgesetz (§ 4) das Heer und die Flotte als „Bildungsschulen der ganzen Nation zum Krieg." In Ausübung dieser Verwaltungsthätigkeit ist dem Kaiser nicht ein einziges Befehlsrecht eingeräumt. Jede hiebei zu entfaltende Verwaltungsthätigkeit ist vielmehr dem Recht wie der Ausübung nach den Landesherren verblieben. Natürlich findet Art. 63 Abs. V Anwendung, wonach für die Anordnungen der Landesherren die sachliche Uebereinstimmung mit den preußischen Anordnungen gefordert wird. So sind diese Truppenkörper Landesanstalten, die Heeresverwaltung Landesverwaltung. So sehr auch diese Verwaltungsthätigkeit den Hauptinhalt des ganzen Heerwesens bildet, so können wir doch in dieser Abhandlung, welche die staatsrechtliche Scheidung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den Staaten zum Gegenstand hat, nicht auf die Einzelheiten eingehen, sondern es genügt zu sagen, daß den Landesherren alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Rechte zustehen.

Neben dem Heere, als der allgemeinen Bildungsanstalt des Volkes zum Kriegsdienst, bestehen für die berufsmäßige Ausbildung besondere Bildungsanstalten. So für die Heranziehung und Ausbildung der Offiziere vor allem die Kadettenanstalten, Kriegsschulen, Kriegsakademien, sowie für eine besondere technische Ausbildung die Reitschulen, Artillerie-, Ingenieurschulen u. s. w. Das staatsrechtlich Bedeutsame ist auch hier lediglich, daß all' diese Anstalten Landesanstalten sind. Dies wird nicht durch die Thatsache umgestoßen, daß nicht nur den inkorporirten Kontingenten, sondern auch Sachsen[1]) und Württemberg[2]) die Benutzung der preußischen Bildungsanstalten eingeräumt worden ist. Durch die hierauf bezüglichen Verträge wurde nur innerhalb des Reiches eine gemeinschaftliche Benützung bestimmter Anstalten für einzelne Staaten ermöglicht.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Truppen werden wieder eigene Verwaltungskörper erforderlich. So entsteht die Organisation der wirthschaftlichen Militärverwaltung. Als Behörden zu ihrer Durchführung sind die Militärintendanturen eingesetzt. Aus dem Zweck der wirthschaftlichen Militärverwaltung ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß ihre Führung in oberster Stelle mit der Leitung der Truppen verbunden sein muß. Da diese den Landesherren zusteht, muß auch die wirthschaftliche Militärverwaltung Landesverwaltung sein. Als ihre Aufgaben ergeben sich die Sorge für Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Unterkommen der Truppen. In dieser Geschäftsführung unterstehen die Beamten gleichfalls allein dem Befehlsrecht der Landesherren mit der Beschränkung des Art. 63 Abs. V. Für die Bekleidung hat die Verfassung ausdrücklich die Grundfarben und den Schnitt der Uniformen der kgl. preußischen

[1]) Militärkonvention, Art. 3.
[2]) Militärkonvention, Art. 12 Abs. II.

Digitized by Google

Armee vorgeschrieben, während die Bestimmung der äußeren Abzeichen (Kokarden u. s. w.) der freien Regelung durch die Landesherren überlassen ist (Art. 63 Abs. II).

Da die Intendanturen die Vermögensverwaltung zu führen haben, so ist hier die Frage zu entscheiden, ob aus den Akten der finanziellen Heeresverwaltung das Reich oder die Staaten privatrechtlich berechtigt und verpflichtet werden, ob der Militärfiskus Reichs- oder Landesfiskus ist.[1]) Wir haben davon auszugehen, daß zweifellos die Vermögensverwaltung aus Reichsmitteln geführt wird. Bis zum Jahre 1871 waren nach Art. 62 Abs. I der Reichsverfassung — verlängert bis 1875 durch Reichsgesetz vom 9. Dezember 1871 — bestimmte Beträge dem Kaiser zur Verfügung zu stellen, während seitdem nach Art. 69 der Verfassung die Feststellung der erforderlichen Mittel im Reichsetatgesetz erfolgt und der hienach erforderliche Bedarf aus den Reichseinnahmen bezw. Matrikularbeiträgen bestritten wird. Aus dem Grundsatz, daß die Bestreitung der Heereskosten aus Reichsmitteln erfolgt, ergibt sich nothwendig, daß die mit Reichsgeld angeschafften Gegenstände in das Eigenthum des Reiches treten. Diese Folge hat das Reichseigenthumgesetz vom 25. Mai 1873 ausdrücklich anerkannt. Daher muß unbestritten der Militärfiskus in allen dinglichen Rechten Reichsfiskus sein. Dagegen bleibt es noch unentschieden, ob in obligatorischer Beziehung die Rechte und Verbindlichkeiten an das Reich oder die Staaten geknüpft sind. Gehen wir auf das Verfassungsrecht zurück, so hatten die Grundzüge vom 14. Juni 1866 in Art. IX die ausdrückliche Bestimmung: „Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern — — dem gemeinsamen Bundeskriegsschatz zu." In der Verfassung selbst ist nur der letzte Satz im Art. 67 übernommen, also gerade die ausdrückliche Entscheidung unserer Frage unterlassen. Es bleibt nun zu untersuchen, in wieweit der in Art. 67 enthaltene Grundsatz für unsere Frage von Bedeutung ist. Hier meint nun Laband,[2]) daß Art. 67 nur dann einen Sinn habe, wenn die Staaten selbst obligatorisch aus ihren Verwaltungsakten berechtigt und verpflichtet würden. Wäre nämlich das Reich unmittelbar berechtigt und verpflichtet, so wären rechtlich Ersparnisse der einzelnen Staaten gar nicht möglich. Daher enthalte Art. 67 indirekt die Bestätigung des Satzes, daß es die Staaten sind, welche aus den Akten der Vermögensverwaltung berechtigt und verpflichtet würden. Aber selbst nach dieser Auffassung kann rechtlich von Ersparnissen der einzelnen Staaten gar nicht die Rede sein, wenn nur schon die Bestreitung der Heereskosten aus Reichsmitteln erfolgt. Nur insoweit diese Summen den Staaten als Pauschalsumme zur Verfügung gestellt werden, kann man wieder von Ersparnissen der Staaten im Rechtssinn sprechen.[3]) So enthält auch bei Annahme des Militärfiskus als Landesfiskus der Art. 67 lediglich eine — aus geschichtlichen Gründen sich erklärende — Betonung des Satzes, daß die Vermögensverwaltung aus Reichsmitteln geschieht, auf welche die einzelnen Staaten keinerlei Ansprüche haben. Die Frage dagegen, ob das Reich oder die ein-

[1]) Als Reichsfiskus betrachten den Militärfiskus: Seydel, Comment. S. 348. Hänel, Staatsrecht I S. 510. Schulze, Staatsr. II S. 264. Zorn, Staatsr. II S. 541. Meyer, Verwaltungsr. II S. 41 Anm. 18. Brockhaus, S. 24. Dagegen als Landesfiskus: Laband, Staatsr. II S. 804 ff. „Annalen" 1873 S. 416, 460. Archiv III S. 499. Joel, Annalen 1888 S. 837.

[2]) Laband, Staatsr. II S. 805, Archiv III S. 502.

[3]) Für Bayern unten § 20, Württemberg § 21.

Digitized by Google

ausgehobenen Rekruten ausschließlich in ihrem Kontingent einstellen, da
für die unter preußischer Heeresverwaltung stehenden Kontingente der
nach militärischem Bedürfniß über die Zutheilung der Rekruten an die ein
Truppentheile entscheiden soll. Eine weitergehende Bestimmung enthäl
Gesetz für den Kriegsfall, wo die Einreihung der ausgehobenen Rekrut
Ausnahme Bayerns ohne Rücksicht auf die Kontingentsangehörigkeit be
Truppen des Reichsheeres erfolgen kann.

§ 12. 3. Die Verwaltung des Heeres.

Oberste Aufgabe der Heeresverwaltung ist die Ausbildung des
zum Kriegsdienst. In diesem Sinne bezeichnet das Wehrgesetz (§
Heer und die Flotte als „Bildungsschulen der ganzen Nation zum Krie
Ausübung dieser Verwaltungsthätigkeit ist dem Kaiser nicht ein einziges
recht eingeräumt. Jede hiebei zu entfaltende Verwaltungsthätigkeit ist
dem Recht wie der Ausübung nach den Landesherren verblieben.
findet Art. 63 Abs. V Anwendung, wonach für die Anordnungen de
herren die sachliche Uebereinstimmung mit den preußischen Anordn
fordert wird. So sind diese Truppenkörper Landesanstalten, di
verwaltung Landesverwaltung. So sehr auch diese Verwaltung
den Hauptinhalt des ganzen Heerwesens bildet, so können wir doch
Abhandlung, welche die staatsrechtliche Scheidung der militärisch
zwischen dem Reich und den Staaten zum Gegenstand hat, nicht a
zelheiten eingehen, sondern es genügt zu sagen, daß den Landes
zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Rechte zustehen.

Neben dem Heere, als der allgemeinen Bildungsanstalt des
Kriegsdienst, bestehen für die berufsmäßige Ausbildung besonder
anstalten. So für die Heranziehung und Ausbildung der Offizie
die Kadettenanstalten, Kriegsschulen, Kriegsakademien, sowie für
technische Ausbildung die Reitschulen, Artillerie-, Ingenieurschulen
staatsrechtlich Bedeutsame ist auch hier lediglich, daß all' diese Ans
anstalten sind. Dies wird nicht durch die Thatsache umgestoßen
nur den inkorporirten Kontingenten, sondern auch Sachsen[1]) und
die Benutzung der preußischen Bildungsanstalten eingeräumt word
die hierauf bezüglichen Verträge wurde nur innerhalb des Reiche
schaftliche Benützung bestimmter Anstalten für einzelne Staaten

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Truppen werden wied
waltungskörper erforderlich. So entsteht die Organisation der
Militärverwaltung. Als Behörden zu ihrer Durchführung sin
intendanturen eingesetzt. Aus dem Zweck der wirthschaftlichen Mi
ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß ihre Führung in oberster
Leitung der Truppen verbunden sein muß. Da diese den Lande
muß auch die wirthschaftliche Militärverwaltung Landesverwal
ihre Aufgaben ergeben sich die Sorge für Verpflegung, Bekleidu
Bewaffnung und Unterkommen der Truppen. In dieser Geschäf
stehen die Beamten gleichfalls allein dem Befehlsrecht der
der Beschränkung des Art. 63 Abs. V. Für die Bekleidung h
ausdrücklich die Grundfarben und den Schnitt der Uniformen

[1]) Militärkonvention, Art. 3.
[2]) Militärkonvention, Art. 12 Abs. II.

Digitized by Google

r
l=
o,
re
as
die
lb=
ist
vor=
egs=
ung
halt,
i der
ende
nicht
peeres
z. B.
eit die
echtigt,
Akt —
en zum
befugt
desstaat
dnungen
Ergehen
srechtes,
darstellt,
s Kaisers
erwaltung
Vielmehr
er welcher

Digitized by Google

§ 14. III. Der militärische Oberbefehl.

Im Gegensatz zur Heeresverwaltung, als der Ausbildung der Truppen zum Kriegsdienst, steht die militärische Verwendung des Heeres zur Bekämpfung eines Feindes, das Recht des militärischen Oberbefehls. Begrifflich enthält hienach der Oberbefehl alle Rechte über das Heer, die für dessen Verwendung zur Bekämpfung des Feindes erforderlich sind.

Dieses Recht des Oberbefehls über die gesammte Landmacht des deutschen Reiches räumt Art. 63 Abs. I dem Kaiser ausschließlich ein. Daß durch diese militärische Vereinigung der deutschen Truppen in Einem Heere unter Einem Befehl die staatsrechtliche Sonderung der einzelnen Kontingente nicht aufgehoben wird, haben wir schon oben[1]) betont. Auch im Kriege behalten die Truppen der einzelnen Staaten ihre rechtliche Natur als Landeskontingente bei, welche nur zu einem bestimmten, vorübergehenden Zwecke einem gemeinschaftlichen Befehlshaber unterstellt sind.

Die thatsächliche Ueberführung des Heeres in den Kriegszustand erfolgt durch den Mobilmachungsbefehl. Der Erlaß steht nach Art. 63 Abs. IV dem Kaiser zu[2]), der Kaiser hat das Recht, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen. Hierin ist auch das Recht enthalten, die Einberufung der Reserve und Landwehr[3]) anzuordnen und den Landsturm[4]) aufzubieten. Endlich hat der Kaiser das Recht, durch die Aufstellung des Mobilmachungsplanes alle zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Maßregeln zu treffen[5]). (Reichsmilitärgesetz § 6 Abs. 1.)

Das Heer, als staatliches Machtmittel, ist nicht nur zur Bekämpfung eines äußeren Feindes, sondern auch zur Erzwingung des Staatswillens nach Innen bestimmt. Diese Verwendung des Heeres ist freilich eine subsidiäre für den Fall, daß die regelmäßigen Sicherheitsorgane des Staates ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen sind. Wie die Thätigkeit des Heeres im Kriegsfall von der Kriegserklärung abhängt, so erfordert auch die Verwendung des Heeres im Innern eine veranlassende Thätigkeit der Staatsorgane. Ein Waffengebrauch seitens des Heeres aus eigener Initiative kann ihm nur soweit zukommen, wie jedem Privaten d. i. in den Grenzen der Nothwehr. Die Veranlassung zum Einschreiten der bewaffneten Macht kann nun in zwei Formen erfolgen.

Das Regelmäßige wird sein, daß der Landesherr, als Chef der allgemeinen Staatsverwaltung, bei der Unzulänglichkeit der Sicherheitsorgane das Eingreifen der bewaffneten Macht anordnet. Die Thätigkeit des Heeres, wie sie bei dieser Verwendung zu polizeilichen Zwecken erforderlich wird, bestimmt ausschließlich der Landesherr.

Die zweite verschärfte Form für die Verwendung der militärischen Macht im Innern bildet die Erklärung des Kriegszustandes[6]). Sie unterscheidet sich wesentlich von der Verwendung des Heeres zu polizeilichen Zwecken. Während

---

[1]) Oben S. 163.
[2]) Für Bayern, unten § 20.
[3]) Ebenso § 20.
[4]) Reichsgesetz vom 11. Febr. 1888, Art. II § 25.
[5]) Für Bayern, unten § 20.
[6]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 517. Seydel, Comment. S. 379. Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung VII S. 620. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 288. Mohl, Reichsstaatsr. S. 85. Roenne, Reichsstaatsr. I S. 82. Zorn, Staatsr. I S. 198. Meyer, Verwaltgsr. I S. 191. Hänel, Staatsr. I S. 432. Brockhaus, S. 70.

Digitized by Google

hier das Heer nur zur Unterstützung der Verwaltungsorgane handelt, tritt bei der Erklärung des Kriegszustandes das Heer an die Stelle der Verwaltungskörper, eine Militärdiktatur löst die Verwaltung ab. Der Unterschied, der für uns hier in Betracht kommt, besteht aber darin, daß zur Erklärung des Kriegszustandes ausschließlich der Kaiser berechtigt ist[1]). Begrifflich ist zwar die Erklärung des Kriegszustandes kein Ausfluß des Oberbefehls[2]), so wenig wie für den Kriegsfall das Recht der Kriegserklärung. Aber die Wirkungen jener Maßregel greifen so tief nicht allein in die reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen, sondern auch in das Reichsstrafrecht und den Strafprozeß ein, daß es einer besonderen verfassungsrechtlichen Ermächtigung der Landesherren zu dieser Maßregel bedürfte. So ist der Kaiser allein zu ihrer Vornahme berechtigt und in Gegensatz zur polizeilichen Verwendung des Heeres geht daher mit der Erklärung des Kriegszustandes auch das Befehlsrecht ausschließlich auf den Kaiser über. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

§ 15.

IV. Die Rechte der Landesherren gegenüber den fremden, in ihr Gebiet dislozierten Truppen.

Die Bedeutung der Rechte, welche Art. 66 der R.-V. normiert, haben wir oben darin erkannt, daß es Rechte sind, welche die Verfassung der Landesherren gegenüber den in ihr Gebiet dislozierten fremden Truppentheilen einräumt. Diese Rechte zerfallen nun in zwei Gruppen.

Zunächst sollen nach Art. 66 Abs. I Satz 2 die Landesherren Chefs aller ihrem Gebiete angehörenden Truppentheile sein und die damit verbundenen Ehren[3]) genießen. Aus diesem Ausdruck ergiebt sich deutlich, daß diese Stellung vorwiegend eine Ehrenstellung der Landesherren ist, ohne daß ihnen damit ein militärisches Amt übertragen werden will. Diese ihre Stellung ist mit der Stellung fremder Souveräne zu vergleichen, welchen die Würde des Chefs eines Regiments verliehen ist. Durch diese Ehrenstellung erlangen die Landesherren jenen Truppen gegenüber den militärischen Rang eines kommandierenden Generals, das Recht auf militärische Ehrenbezeigungen für sich und ihre Familie, das Recht auf die Verwendung der Truppen zur Stellung von Ehrenposten und Wachen, sowie endlich das Recht der Inspizierung jener Truppentheile. Gegenüber dem eigenen Kontingente sind diese Rechte von selbst in der Stellung der Landesherren als Chefs ihrer Heeresverwaltung enthalten.

Zu dieser Ehrenstellung der Landesherrn fügt Art. 66 noch zwei materielle Rechte hinzu, die ihnen bei einer Dislokation fremder Truppen in ihr Staatsgebiet zukommen. Außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen sollen nämlich die Landesherren rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Er-

[1]) Für Bayern, unten § 20. — Gegen die Ausschließlichkeit des kaiserlichen Rechtes: Roenne, Mohl, Thudichum, Meyer (bes. „Annalen" 1880 S. 347).

[2]) Daher wird auch die Erklärung vom Reichskanzler gegengezeichnet.

[3]) Vergl. Laband, Staatsr. II S. 541. Seydel, Comment. S. 376. Hänel, Staatsr. I S. 504. Brockhaus, S. 96.

Digitized by Google

nennungen erhalten (Art. 66 Abs. I S. 3). Diese Mittheilungen sind nicht als eine Art Ehrenbezeigung aufzufassen[1]), sondern sind wegen einer Regierungshandlung des betreffenden Staates erforderlich, welche die Verfassung selbst dahin kennzeichnet, daß die Mittheilung „behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation" zu erfolgen habe. Freilich ist diese Publikation nicht zur Rechtsgiltigkeit der Ernennung im Verhältniß des Ernannten zu seinem Kontingentsherrn und dessen Truppen erforderlich, wohl aber für das Verhältniß, in welches der ernannte Beamte oder Offizier des fremden Kontingents zu den Behörden dieses Staates tritt. Bei den vielfachen Beziehungen der Heeresverwaltung zu den Zivilbehörden muß der Ernannte diesen gegenüber legitimiert werden und deshalb bedarf die Ernennung der landesherrlichen Publikation. In ähnlicher Weise verlangt Art. 50 Abs. IV der K. V. für die vom Kaiser ernannten Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung die landesherrliche Bestätigung und Publikation.

Als zweites materielles Recht räumt Art. 63 Abs. II den Landesherren das Recht ein, die in ihr Gebiet dislozirten Truppentheile zu polizeilichen Zwecken zu requiriren. Während den Landesherren gegenüber den eigenen Truppen das Recht der Verwendung zusteht, wonach sie aus eigenem Rechte die Thätigkeit des Heeres in Anspruch nehmen und bestimmen, müssen sie die fremden Truppen zur Hilfeleistung requiriren, welche dann ihrerseits unter dem Befehle ihrer Landesherren bez. seiner Offiziere die ersuchten Dienste leisten.

§ 16. B. Die Festungen[2]).

Während die Kontingente des Landheeres ihrer rechtlichen Natur nach Anstalten des einzelnen Staates sind, ist dieser Grundsatz für die Festungen durchbrochen. Art. 65 überweist nämlich dem Kaiser das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen. Diese Bestimmung giebt dem Kaiser nicht nur das Recht neue Festungen anzulegen, sondern auch die bestehenden Festungen in kriegstüchtigem Zustand zu erhalten, sie zu verändern, zu erweitern u. s. w. Da so nach dem Sinn der Verfassung alle Verwaltungsthätigkeiten gegenüber den Festungen dem Kaiser obliegen sollen, werden die Festungen Reichsanstalten, und da ferner nach dem Wortlaut der Verfassuug dieses Recht des Kaisers ein ausschließliches ist, alle Festungen Reichsfestungen[3]).

Zur Ausübung seines Rechtes steht dem Kaiser ein unmittelbares Anordnungsrecht zu, ohne daß er an die Zustimmung der einzelnen Staaten gebunden wäre. Zum Erwerb des erforderlichen Grundes und Bodens hat der Kaiser das Expropriationsrecht, aber Mangels einer reichsgesetzlichen Regelung nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Festungsanlage stattfinden soll, während durch das Reichsrayongesetz vom 21. Dez. 1871 für das ganze Reich einheitlich die Eigenthumsbeschränkungen geregelt sind, welche durch das militärische Bedürfniß in der Umgebung der Festungen gefordert werden. Die für den Unterhalt und die Anlage der Festungen erforderlichen Auslagen werden aus Reichsmitteln bestritten. Daher sind auch nach dem

[1]) So: Brockhaus S. 104. Hänel I S. 505 Anm. 16. Dagegen: Laband, Archiv III S. 515. Seydel, Comment. S. 377.

[2]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 548. Seydel, Comment. S. 372. Annalen 1875 S. 1401. Zorn, Staatsr. I S. 187, II S. 551. Meyer, Verwaltungsr. II S. 57. Schulze, Staatsr. II S. 283. Hänel, Staatsr. I S. 517. Brockhaus, S. 68.

[3]) Für Bayern, unten § 20, Württemberg § 21.

Digitized by Google

Reichseigenthumgesetz vom 25. Mai 1873 alle Festungen in das privatrechtliche Eigenthum des Reiches übergegangen. Dadurch blieb jedoch die landesherrliche Gebietshoheit völlig unberührt, so daß keineswegs „reichsunmittelbare Gebiete" entstanden.

Die Besatzung der Festungen wird vom Kaiser kraft seines Dislokationsrechtes bestimmt. Ein Befehlsrecht über die Besatzung steht dem Kaiser nur für den Festungsdienst zu d. h. insoweit, als es die Unterhaltung der Festungen erfordert[1]). Die Ernennung der Festungskommandanten endlich ist nach Art. 64 Abs. II dem Kaiser[2]) übertragen. In Gegensatz zu den übrigen vom Kaiser ernannten Offiziere des Landheeres stehen die Festungskommandanten, da sie eine Verwaltungsthätigkeit des Reiches besorgen, in einem Reichsdienst, sind also in vollem Sinn Reichsbeamte[3]).

§ 17. C. Die Marine[4]).

Gemeinschaftlich mit dem Landheer unterliegt die Marine der Reichsgesetzgebung, in Gegensatz aber zum Heere steht ihre Verwaltung ausschließlich dem Reiche zu. So ist die Marine selbst eine Reichsanstalt, die in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers geleitet wird (Art. 53 Abs. I).

In der Person des Kaisers treffen hier die Rechte des Oberbefehls und der Militärverwaltung zusammen. Erkannten wir als entscheidendes Recht für die Stellung des Kaisers zum Landheer seinen Oberbefehl im Kriege, an welchen sich nur einzelne besondere Verwaltungsbefugnisse angliedern, und konnten wir so die militärischen Rechte des Kaisers in dem Begriff des Bundesfeldherrnamtes zusammenfassen, so kann für die Stellung des Kaisers zur Marine das Recht des Oberbefehls nicht entscheiden. Vielmehr nimmt der Kaiser gegenüber der Marine analog dieselbe Stellung ein, wie ein Landesherr in einem Einheitsstaat, in dessen Hand Oberbefehl und Militärverwaltung vereint sind. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Kaiser diese Stellung nicht als Hoheitsrecht innehat, da auch bei der Marine die Militärhoheit den einzelnen Staaten zusteht und nur die Ausübung dieses Hoheitsrechtes verfassungsmäßig dem Kaiser übertragen ist. [5])

---

[1]) Dagegen bleibt das Befehlsrecht der Landesherren in der Hauptverwaltung — also in der Ausbildung der Mannschaften — völlig unberührt.

[2]) Für Bayern, unten § 20, Württemberg § 21.

[3]) Abweichend: Seydel, Comment. S. 370. Werden auch diese Offiziere nicht als „kaiserliche" benannt, so müssen sie doch „Reichsbeamte" sein, da sie Reichsgeschäfte (Unterhaltung der Festungen) besorgen und vom Kaiser ernannt sind.

[4]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 519. Seydel, „Annalen" 1875 S. 1429. Comment. S. 300. Meyer, Verwaltgsr. II S. 68. Zorn, Staatsr. I S. 210, II S. 554. Schulze, Staatsr. II S. 284. Hänel, Staatsr. I S. 480. Bütow, die kaiserlich deutsche Marine in Organisation, Kommando und Verwaltung, Berlin 1878/82.

[5]) Daß die Stellung des Kaisers zum Heere und der Marine eine begrifflich verschiedene ist, kommt in der Verfassung des Norddeutschen Bundes deutlich darin zum Ausdruck, daß sie die Marine dem Befehle des „König von Preußen" unterstellte, dagegen beim Landheer die Bezeichnung „Bundesfeldherr" anwandte. Während diese Bezeichnung den Hauptinhalt der militärischen Rechte des Bundespräsidiums über das Landheer wiedergab, fehlte für die Rechtsstellung des Bundespräsidiums zur Marine eine einheitliche Bezeichnung, die sein Recht des Oberbefehls und der Marineverwaltung umfassen würde. So sah man sich zu dem wenig passenden Ausweg genöthigt, die Marine dem Befehle des Königs von Preußen zu unterstellen, bis in der Reichsverfassung die verschiedenen Ausdrücke durch die einheitliche Bezeichnung „Kaiser" ersetzt, aber auch der bezeichnende Unterschied der verschiedenen Stellungen, die in ihnen zum Ausdruck kamen, verwischt wurde.

Digitized by Google

Im Einzelnen bestimmt der Kaiser nicht nur die Organisation und Formation der Marine, sondern es obliegt ihm auch die Ausfüllung dieser Organisation mit dem erforderlichen Personal durch die Aushebung der Wehrpflichtigen und durch die Ernennung der Offiziere und Beamten. Als wehrpflichtig in der Marine bezeichnet die Verfassung die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, wobei nach dem Reichsgesetz vom 23. Mai 1893 beim Mangel von Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung geeignete Wehrpflichtige des Landheeres herangezogen werden können. Alle diese Wehrpflichtigen schulden ihre Wehrpflicht nicht dem Reiche, sondern ihrem Heimatstaat. Durch den Dienst in der Marine erfüllen sie ihre Wehrpflicht in der verfassungsrechtlich bestimmten Weise und leisten dem Kaiser, als dem gemeinsamen Vertreter der deutschen Landesherren, den Fahneneid.

Als Chef der Verwaltung hat der Kaiser das umfassende Befehlsrecht, durch welches das Verordnungsrecht des Bundesrathes nach Art. 7 Abs. I Ziff. 2 — analog wie bei der Post- und Telegraphenverwaltung — ausgeschlossen ist. Das ganze Gebiet der Heeresverwaltung, das beim Landheer zur Zuständigkeit der einzelnen Staaten gehört, ist in der Marine dem Reiche überwiesen. Die militärische Bildung in Dienst und Schulen, die wirthschaftliche Versorgung, das Justiz- und Sanitätswesen liegt in der Verwaltungsthätigkeit des Kaisers. Der zum Unterhalt der Marine erforderliche Aufwand wird aus Reichsmitteln bestritten, die Geschäfte der Marineverwaltung berechtigen und verpflichten unmittelbar das Reich, der Marinefiskus ist unzweifelhaft Reichsfiskus.

Der Kaiser übt nicht allein im Krieg den Oberbefehl, sondern verfügt auch im Frieden — analog der polizeilichen Verwendung des Heeres durch die Landesherren — zum Schutze der deutschen Interessen im Ausland über die Kriegsmarine.

Endlich sind auch die Kriegshäfen — Kieler-Hafen und Jadehafen — zu Reichskriegshäfen erklärt.

Vierter Abschnitt:

Das partikulare Militärrecht.

§ 18. Begriff und Arten der Militärkonventionen.[1])

Laband bezeichnet die Bestimmungen der Verfassung, welche die Vertheilung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den einzelnen Staaten regeln, gegenüber dem thatsächlichen Zustand unserer Heeresverfassung als „ein Idealrecht, das die Normallinie bildet, um die sich die thatsächlich in Geltung stehenden Regeln in mancherlei Windungen ziehen." Dieses Bild ist in der That treffend. In keinem deutschen Bundesstaat findet sich der von der Verfassung vorgezeichnete Aufbau der Heeresverfassung ungeändert. Vielmehr sind von den einzelnen Staaten mit dem Reiche oder von den Staaten untereinander

[1]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 502. Archiv III S. 529. Seydel, Comment. S. 375, „Annalen" 1875 S. 1403. Meyer, Verwaltungsr. II S. 44. Schulze, Staatsr. II S. 269. Zorn, Staatsr. II S. 525. Hänel, Staatsr. I S. 490. Studien I S. 115, 244. Brockhaus S. 163. Tepelmann, Die rechtliche Natur der Militärkonventionen und ihr Einfluß auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres (Göttinger Diss. 1891).

Digitized by Google

besondere Vorträge geschlossen, die eine spezielle Regelung der Heeresverfassung der einzelnen Staaten enthalten. Zum Verständniß dieser mannigfachen Verträge — Militärkonventionen — ist ihre scharfe Sonderung unerläßlich.

Sie lassen sich zunächst nach ihrem Inhalt in drei Gruppen scheiden. Die erste Gruppe bilden die im bayrischen Bündnißvertrag vom 23. November 1870 Ziff. III § 5 und dessen Schlußprotokoll enthaltenen Bestimmungen. Sie schließen für Bayern die Geltung des Abschnitts XI der Reichsverfassung aus und enthalten eine besondere Regelung der bayerischen Heeresverfassung. Im Gegensatz hiezu gehen die Verträge mit Sachsen (Militärkonvention zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867) und Württemberg (Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870) grundsätzlich von der Anwendung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen aus und enthalten nur in einzelnen Punkten Abweichungen, welche den besonderen Verhältnissen dieser Staaten Rechnung tragen wollen. Diese Verschiedenheit bewirkt den grundlegenden Unterschied, daß für die bayrische Heeresverfassung die Vermuthung der völligen Selbständigkeit besteht und eine Beschränkung von Seiten des Reiches aus den Bestimmungen des Bündnißvertrages besonders nachgewiesen werden muß, während für die zweite Gruppe die verfassungsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich Anwendung finden und der einzelne Staat eine Befreiung hievon auf Grund einer Bestimmung der Militärkonvention seinerseits beweisen muß. Die dritte Gruppe umfaßt die Gesammtheit der übrigen Militärkonventionen, deren gemeinschaftliches Merkmal darin besteht, daß die Heeresverwaltung der einzelnen Staaten an den König von Preußen übertragen wird. Durch diesen Inhalt treten diese Konventionen den Verträgen mit Bayern, Württemberg und Sachsen gegenüber. Während letztere eine Erweiterung der landesherrlichen Militärhoheitsrechte gegenüber der Regelung der Reichsverfassung bezwecken, bedeuten jene Konventionen einen Verzicht der einzelnen Staaten auf die eigene Ausübung der Heeresverwaltung zu Gunsten Preußens.

Dieser materielle Unterschied begründet natürlich auch eine Verschiedenheit der Form. Als Verträge, welche das Verhältniß der einzelstaatlichen Heeresverfassung zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen regeln, müssen die Verträge der beiden ersten Gruppen mit dem Reich geschlossen sein und bedürfen zu ihrer Eigenschaft als Sonderrecht der verfassungsrechtlichen Anerkennung. Durch die Schlußbestimmung zu Abschnitt XI der Reichsverfassung ist diesem Erforderniß für die Bestimmungen des bayerischen Bündnißvertrages wie der württembergischen Militärkonvention Genüge geleistet. Dagegen fehlt für die sächsische Militärkouvention die verfassungsrechtliche Anerkennung. Zwar war auch sie nach den ausdrücklichen Worten ihres Eingangs zur Anpassung der besonderen Verhältnisse des Königreichs Sachsen an die Bestimmungen der — erst in Berathung befindlichen — Verfassung des Norddeutschen Bundes geschlossen und sollte als besondere Verabredung gelten, die „unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll." Zweifellos ergibt sich daraus die beiderseitige Absicht der Vertragsschließenden, die Bestimmungen der Konvention der verfassungsrechtlichen Normirung vorgehen zu lassen. Dieser Vertragswille fand dann noch hinsichtlich der Bestimmung des Art. 64 Abs. III in einem Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 ausdrücklich Anerkennung. Aber weder in der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch in der Reichsverfassung erfolgte eine Anerkennung dieses Vertrages. Daher ist in der Literatur die Rechtsgiltigkeit

Digitized by Google

ausgehobenen Rekruten ausschließlich in ihrem Kontingent einstellen, dagegen für die unter preußischer Heeresverwaltung stehenden Kontingente der Kaiser nach militärischem Bedürfniß über die Zutheilung der Rekruten an die einzelnen Truppentheile entscheiden soll. Eine weitergehende Bestimmung enthält das Gesetz für den Kriegsfall, wo die Einreihung der ausgehobenen Rekruten mit Ausnahme Bayerns ohne Rücksicht auf die Kontingentsangehörigkeit bei allen Truppen des Reichsheeres erfolgen kann.

§ 12. 3. Die Verwaltung des Heeres.

Oberste Aufgabe der Heeresverwaltung ist die Ausbildung des Volkes zum Kriegsdienst. In diesem Sinne bezeichnet das Wehrgesetz (§ 4) das Heer und die Flotte als „Bildungsschulen der ganzen Nation zum Krieg." In Ausübung dieser Verwaltungsthätigkeit ist dem Kaiser nicht ein einziges Befehlsrecht eingeräumt. Jede hiebei zu entfaltende Verwaltungsthätigkeit ist vielmehr dem Recht wie der Ausübung nach den Landesherren verblieben. Natürlich findet Art. 63 Abs. V Anwendung, wonach für die Anordnungen der Landesherren die sachliche Uebereinstimmung mit den preußischen Anordnungen gefordert wird. So sind diese Truppenkörper Landesanstalten, die Heeresverwaltung Landesverwaltung. So sehr auch diese Verwaltungsthätigkeit den Hauptinhalt des ganzen Heerwesens bildet, so können wir doch in dieser Abhandlung, welche die staatsrechtliche Scheidung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den Staaten zum Gegenstand hat, nicht auf die Einzelheiten eingehen, sondern es genügt zu sagen, daß den Landesherren alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Rechte zustehen.

Neben dem Heere, als der allgemeinen Bildungsanstalt des Volkes zum Kriegsdienst, bestehen für die berufsmäßige Ausbildung besondere Bildungsanstalten. So für die Heranziehung und Ausbildung der Offiziere vor allem die Kadettenanstalten, Kriegsschulen, Kriegsakademien, sowie für eine besondere technische Ausbildung die Reitschulen, Artillerie-, Ingenieurschulen u. s. w. Das staatsrechtlich Bedeutsame ist auch hier lediglich, daß all' diese Anstalten Landesanstalten sind. Dies wird nicht durch die Thatsache umgestoßen, daß nicht nur den inkorporirten Kontingenten, sondern auch Sachsen[1]) und Württemberg[2]) die Benutzung der preußischen Bildungsanstalten eingeräumt worden ist. Durch die hierauf bezüglichen Verträge wurde nur innerhalb des Reiches eine gemeinschaftliche Benützung bestimmter Anstalten für einzelne Staaten ermöglicht.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Truppen werden wieder eigene Verwaltungskörper erforderlich. So entsteht die Organisation der wirthschaftlichen Militärverwaltung. Als Behörden zu ihrer Durchführung sind die Militärintendanturen eingesetzt. Aus dem Zweck der wirthschaftlichen Militärverwaltung ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß ihre Führung in oberster Stelle mit der Leitung der Truppen verbunden sein muß. Da diese den Landesherren zusteht, muß auch die wirthschaftliche Militärverwaltung Landesverwaltung sein. Als ihre Aufgaben ergeben sich die Sorge für Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Unterkommen der Truppen. In dieser Geschäftsführung unterstehen die Beamten gleichfalls allein dem Befehlsrecht der Landesherren mit der Beschränkung des Art. 63 Abs. V. Für die Bekleidung hat die Verfassung ausdrücklich die Grundfarben und den Schnitt der Uniformen der kgl. preußischen

[1]) Militärkonvention, Art. 3.
[2]) Militärkonvention, Art. 12 Abs. II.

Digitized by Google

Armee vorgeschrieben, während die Bestimmung der äußeren Abzeichen (Kokarden u. s. w.) der freien Regelung durch die Landesherren überlassen ist (Art. 63 Abs. II).

Da die Intendanturen die Vermögensverwaltung zu führen haben, so ist hier die Frage zu entscheiden, ob aus den Akten der finanziellen Heeresverwaltung das Reich oder die Staaten privatrechtlich berechtigt und verpflichtet werden, ob der Militärfiskus Reichs- oder Landesfiskus ist.[1]) Wir haben davon auszugehen, daß zweifellos die Vermögensverwaltung aus Reichsmitteln geführt wird. Bis zum Jahre 1871 waren nach Art. 62 Abs. I der Reichsverfassung — verlängert bis 1875 durch Reichsgesetz vom 9. Dezember 1871 — bestimmte Beträge dem Kaiser zur Verfügung zu stellen, während seitdem nach Art. 69 der Verfassung die Feststellung der erforderlichen Mittel im Reichsetatgesetz erfolgt und der hienach erforderliche Bedarf aus den Reichseinnahmen bezw. Matrikularbeiträgen bestritten wird. Aus dem Grundsatz, daß die Bestreitung der Heereskosten aus Reichsmitteln erfolgt, ergibt sich nothwendig, daß die mit Reichsgeld angeschafften Gegenstände in das Eigenthum des Reiches treten. Diese Folge hat das Reichseigenthumgesetz vom 25. Mai 1873 ausdrücklich anerkannt. Daher muß unbestritten der Militärfiskus in allen dinglichen Rechten Reichsfiskus sein. Dagegen bleibt es noch unentschieden, ob in obligatorischer Beziehung die Rechte und Verbindlichkeiten an das Reich oder die Staaten geknüpft sind. Gehen wir auf das Verfassungsrecht zurück, so hatten die Grundzüge vom 14. Juni 1866 in Art. IX die ausdrückliche Bestimmung: „Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern — — dem gemeinsamen Bundeskriegsschatz zu." In der Verfassung selbst ist nur der letzte Satz im Art. 67 übernommen, also gerade die ausdrückliche Entscheidung unserer Frage unterlassen. Es bleibt nun zu untersuchen, in wieweit der in Art. 67 enthaltene Grundsatz für unsere Frage von Bedeutung ist. Hier meint nun Laband,[2]) daß Art. 67 nur dann einen Sinn habe, wenn die Staaten selbst obligatorisch aus ihren Verwaltungsakten berechtigt und verpflichtet würden. Wäre nämlich das Reich unmittelbar berechtigt und verpflichtet, so wären rechtlich Ersparnisse der einzelnen Staaten gar nicht möglich. Daher enthalte Art. 67 indirekt die Bestätigung des Satzes, daß es die Staaten sind, welche aus den Akten der Vermögensverwaltung berechtigt und verpflichtet würden. Aber selbst nach dieser Auffassung kann rechtlich von Ersparnissen der einzelnen Staaten gar nicht die Rede sein, wenn nur schon die Bestreitung der Heereskosten aus Reichsmitteln erfolgt. Nur insoweit diese Summen den Staaten als Pauschalsumme zur Verfügung gestellt werden, kann man wieder von Ersparnissen der Staaten im Rechtssinn sprechen.[3]) So enthält auch bei Annahme des Militärfiskus als Landesfiskus der Art. 67 lediglich eine — aus geschichtlichen Gründen sich erklärende — Betonung des Satzes, daß die Vermögensverwaltung aus Reichsmitteln geschieht, auf welche die einzelnen Staaten keinerlei Ansprüche haben. Die Frage dagegen, ob das Reich oder die ein-

[1]) Als Reichsfiskus betrachten den Militärfiskus: Seydel, Comment. S. 348. Hänel, Staatsrecht I S. 510. Schulze, Staatsr. II S. 264. Zorn, Staatsr. II S. 541. Meyer, Verwaltungsr. II S. 41 Anm. 18. Brockhaus, S. 24. Dagegen als Landesfiskus: Laband, Staatsr. II S. 804 ff. „Annalen" 1873 S. 416, 460. Archiv III S. 499. Joel, Annalen 1888 S. 837.

[2]) Laband, Staatsr. II S. 805, Archiv III S. 502.

[3]) Für Bayern unten § 20, Württemberg § 21.

Digitized by Google

zelnen Staaten Träger der privatrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen sein sollen, ist durch die Verfassung nicht beantwortet.[1]) Ging man nun auch in den ersten Jahren von der Annahme des Landesfiskus aus,[2]) so brach sich doch bald in zahlreichen Gesetzen die Aufstellung des Reichsfiskus Bahn. Schon nach dem Festungsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (§ 41) sind die Klagen gegen den Reichsfiskus zu richten, nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (§ 151) gehen die Ansprüche der Reichsbeamten an den Reichsfiskus, nach dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 (§ 34) gehen die Klagen gegen das Reich und nach dem Gesetz über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873 (§ 1) beziehen die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres ihre Besoldungen aus der Reichskasse. In diesen Gesetzen können wir daher die Verwirklichung des Grundsatzes sehen, daß das Reich nicht nur dinglich, sondern auch obligatorisch aus den Akten der Heeresverwaltung berechtigt und verpflichtet sein soll. Diese Auffassung ist dann in einer Denkschrift des Reichskanzlers, Fürsten von Bismarck aus dem Jahre 1886[3]) bestätigt und hat auch die Billigung des Reichsgerichtes[4]) gefunden. Diese Entwicklung kann umsomehr als zu Recht bestehend anerkannt werden, als die Reichsverfassung eine gegentheilige Bestimmung nicht enthält. Daß auch bei dieser Annahme die Heeresverwaltung, selbst in finanzieller Hinsicht, Landesverwaltung bleibt, haben wir oben[5]) gezeigt.

An die wirthschaftliche Militärverwaltung schließen sich als besondere Zweige der Heeresverwaltung noch das Militär-Sanitäts- und Kirchenwesen. Letzteres zeigt die staatsrechtliche Besonderheit, daß die Militärkirchenordnung von der Erstreckung des preußischen Militärrechtes auf das Reich ausgenommen war und daß daher die Vorschrift des Art. 63 Abs. V für diesbezügliche Anordnungen der Landesherren keine Anwendung findet.

In der besonderen Stellung, welche die Militärpersonen gegenüber den übrigen Staatsbürgern einnehmen, ist endlich die Forderung einer besonderen Militärgerichtsbarkeit begründet. Subjekt der Gerichtshoheit sind auch hier ausschließlich die Landesherren: in ihrem Namen sprechen die Militärgerichte Recht, ihnen steht es zu, militärgerichtliche Erkenntnisse zu bestätigen und die verurtheilten Militärpersonen zu begnadigen.[6]) Nach geltendem Recht ist auch die Gerichtsbarkeit ausschließlich Landessache, die zu ihrer Ausübung berufenen Behörden sind Landesbehörden. Die neue Reichsmilitärstrafprozeßordnung bezweckt außer Herstellung der Rechtseinheit die Schaffung eines Reichsmilitärgerichtshofes,[7]) welcher zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision zuständig sein soll. Im übrigen sind Gerichtshoheit und Gerichtsbarkeit den Landesherren verblieben.

---

[1]) Anders Seydel (Comment. S. 351), der nach dem Verfassungsrecht unbedingt die Verwerfung eines Reichsfiskus annimmt.

[2]) Vgl. Hessische Militärkonvention von 1871, Art. 16 und 21. Mecklenburger Konvention von 1872, Art. 1.

[3]) Abgedruckt im Archiv IV S. 150.

[4]) R. G. in Civilsachen XX S. 148. Abgedruckt im Archiv IV S. 147. K. G. XXIV S. 37.

[5]) Oben S. 156.

[6]) Wenn dagegen Brockhaus (S. 147) behauptet, die Militärgerichtsbarkeit werde für das Reich geführt, weil sie Reichsgesetze zur Anwendung bringe, ihr Verfahren durch Reichsgesetz — überdies nach unserer Auffassung für das geltende Recht unrichtig — geregelt sei und die Pflicht zur Rechtsprechung durch das Reich erzwungen werden könne, so könnte man aus diesen Gründen jede Gerichtshoheit der Staaten bestreiten. Gegen Brockhaus auch: Schulze, Staatsr. II S. 269.

[7]) Für Bayern, unten § 20.

Digitized by Google

§ 13. 4. Die Inspektion des Heeres.

Zu den wichtigsten Garantien für die Sicherung der Einheitlichkeit des deutschen Heeres zählt das kaiserliche Inspektionsrecht. Allgemein ergibt sich aus Art. 4 d. R.-V. für das Verfassungsrecht der Grundsatz, daß dem Reiche in allen Gegenständen seiner Gesetzgebungskompetenz zugleich das Recht zukommt, die Verwaltung der einzelnen Staaten auf die richtige Durchführung der Reichsgesetze und Verordnungen hin zu überwachen. Diese Aufsicht wird durch den Kaiser bezw. den Reichskanzler geübt, während die Entscheidung darüber, ob in einem gegebenen Fall ein Mangel in der Ausführung von Reichsgesetzen vorliegt, nach Art. 7 Abs. I Nr. 3 dem Bundesrath überwiesen ist. Die Abstellung der konstatirten Mängel erfolgt durch Vorstellungen bei der betr. Regierung, event. durch Bundesexekution.

Dieses Aufsichtsrecht des Reiches ist nun gegenüber dem Heere in dem kaiserlichen Inspektionsrecht besonders ausgebildet. Im Gegensatz zum allgemeinen Aufsichtsrecht beschränkt sich das Inspektionsrecht des Kaisers nicht auf die Ueberwachung der Durchführung der Reichsgesetze allein, vielmehr sind die Gegenstände desselben in der Verfassung einzeln genannt. Hienach hat der Kaiser seine Prüfung auf die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit, auf die Einheit des Heeres in Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften sowie in der Qualifikation der Offiziere zu richten. Aber auch die Einrichtung, wonach der Bundesrath über das Vorliegen eines Mangels entscheidet, ist dahin abgeändert, daß dem Kaiser die Entscheidung im einzelnen Falle übertragen ist. Während sonst endlich die Abstellung der Mängel durch Vorstellung bei der betreffenden Regierung erfolgt, ist hier dem Kaiser das Recht zugesprochen, unmittelbar die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen[1]). Da vor allem die Prüfung der Kriegstüchtigkeit dem Kaiser das Recht gibt, fast in die gesammte Heeresverwaltung einzugreifen, erhält hier die kaiserliche Befehlsgewalt einen umfassenden Inhalt, welcher im großen und ganzen alle Befehlsrechte enthält, die auch bei der Verwaltungsthätigkeit gegeben sind. Aber das grundsätzliche und bestimmende Moment dieses kaiserlichen Befehlsrechtes ist es, daß der Kaiser dasselbe nicht als Chef der Verwaltung, sondern als Armeeinspektor des deutschen Heeres ausübt. Einige Beispiele mögen diesen Unterschied veranschaulichen. Um z. B. das württembergische Kontingent zu inspizieren, könnte der Kaiser jederzeit die Abhaltung eines Manövers befehlen. Dagegen wäre der Kaiser nie berechtigt, dieselbe Handlung rein zu Uebungszwecken — also als einen Verwaltungsakt — anzuordnen. Während ferner nicht der Kaiser, sondern die Landesherren zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen z. B. eines Exerzierreglements befugt sind, so erhält doch der Kaiser sofort dieses Recht, wenn etwa ein Bundesstaat es versäumen würde, die von Preußen erlassenen und mitgetheilten Anordnungen in Gemäßheit des Art. 63 Abs. V in seinem Kontingente einzuführen. Ergehen so all' diese Anordnungen des Kaisers in Ausübung seines Inspektionsrechtes, das sich als das modifizierte Aufsichtsrecht nach Art. 4 und 7 d. R.V. darstellt, so kann auch aus diesem umfassenden und eingreifenden Befehlsrecht des Kaisers kein Grund gegen unsere Auffassung genommen werden, daß die Heeresverwaltung Landessache geblieben ist, daß die Kontingente Landesanstalten sind. Vielmehr ist gerade das landesherrliche Befehlsrecht die Voraussetzung, unter welcher allein das Inspektionsrecht des Kaisers ermöglicht ist.

[1]) Für Bayern § 20, Württemberg und Sachsen § 21.

Digitized by Google

§ 14. III. Der militärische Oberbefehl.

Im Gegensatz zur Heeresverwaltung, als der Ausbildung der Truppen zum Kriegsdienst, steht die militärische Verwendung des Heeres zur Bekämpfung eines Feindes, das Recht des militärischen Oberbefehls. Begrifflich enthält hienach der Oberbefehl alle Rechte über das Heer, die für dessen Verwendung zur Bekämpfung des Feindes erforderlich sind.

Dieses Recht des Oberbefehls über die gesammte Landmacht des deutschen Reiches räumt Art. 63 Abs. I dem Kaiser ausschließlich ein. Daß durch diese militärische Vereinigung der deutschen Truppen in Einem Heere unter Einem Befehl die staatsrechtliche Sonderung der einzelnen Kontingente nicht aufgehoben wird, haben wir schon oben[1]) betont. Auch im Kriege behalten die Truppen der einzelnen Staaten ihre rechtliche Natur als Landeskontingente bei, welche nur zu einem bestimmten, vorübergehenden Zwecke einem gemeinschaftlichen Befehlshaber unterstellt sind.

Die thatsächliche Ueberführung des Heeres in den Kriegszustand erfolgt durch den Mobilmachungsbefehl. Der Erlaß steht nach Art. 63 Abs. IV dem Kaiser zu[2]), der Kaiser hat das Recht, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen. Hierin ist auch das Recht enthalten, die Einberufung der Reserve und Landwehr[3]) anzuordnen und den Landsturm[4]) aufzubieten. Endlich hat der Kaiser das Recht, durch die Aufstellung des Mobilmachungsplanes alle zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Maßregeln zu treffen[5]). (Reichsmilitärgesetz § 6 Abs. 1.)

Das Heer, als staatliches Machtmittel, ist nicht nur zur Bekämpfung eines äußeren Feindes, sondern auch zur Erzwingung des Staatswillens nach Innen bestimmt. Diese Verwendung des Heeres ist freilich eine subsidiäre für den Fall, daß die regelmäßigen Sicherheitsorgane des Staates ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen sind. Wie die Thätigkeit des Heeres im Kriegsfall von der Kriegserklärung abhängt, so erfordert auch die Verwendung des Heeres im Innern eine veranlassende Thätigkeit der Staatsorgane. Ein Waffengebrauch seitens des Heeres aus eigener Initiative kann ihm nur soweit zukommen, wie jedem Privaten d. i. in den Grenzen der Nothwehr. Die Veranlassung zum Einschreiten der bewaffneten Macht kann nun in zwei Formen erfolgen.

Das Regelmäßige wird sein, daß der Landesherr, als Chef der allgemeinen Staatsverwaltung, bei der Unzulänglichkeit der Sicherheitsorgane das Eingreifen der bewaffneten Macht anordnet. Die Thätigkeit des Heeres, wie sie bei dieser Verwendung zu polizeilichen Zwecken erforderlich wird, bestimmt ausschließlich der Landesherr.

Die zweite verschärfte Form für die Verwendung der militärischen Macht im Innern bildet die Erklärung des Kriegszustandes[6]). Sie unterscheidet sich wesentlich von der Verwendung des Heeres zu polizeilichen Zwecken. Während

---

[1]) Oben S. 163.
[2]) Für Bayern, unten § 20.
[3]) Ebenso § 20.
[4]) Reichsgesetz vom 11. Febr. 1888, Art. II § 25.
[5]) Für Bayern, unten § 20.
[6]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 517. Seydel, Comment. S. 379. Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung VII S. 620. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 288. Mohl, Reichsstaatsr. S. 85. Roenne, Reichsstaatsr. I S. 82. Zorn, Staatsr. I S. 198. Meyer, Verwaltgsr. I S. 191. Hänel, Staatsr. I S. 432. Brockhaus, S. 70.

Digitized by Google

hier das Heer nur zur Unterstützung der Verwaltungsorgane handelt, tritt bei der Erklärung des Kriegszustandes das Heer an die Stelle der Verwaltungskörper, eine Militärdiktatur löst die Verwaltung ab. Der Unterschied, der für uns hier in Betracht kommt, besteht aber darin, daß zur Erklärung des Kriegszustandes ausschließlich der Kaiser berechtigt ist[1]). Begrifflich ist zwar die Erklärung des Kriegszustandes kein Ausfluß des Oberbefehls[2]), so wenig wie für den Kriegsfall das Recht der Kriegserklärung. Aber die Wirkungen jener Maßregel greifen so tief nicht allein in die reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen, sondern auch in das Reichsstrafrecht und den Strafprozeß ein, daß es einer besonderen verfassungsrechtlichen Ermächtigung der Landesherren zu dieser Maßregel bedürfte. So ist der Kaiser allein zu ihrer Vornahme berechtigt und in Gegensatz zur polizeilichen Verwendung des Heeres geht daher mit der Erklärung des Kriegszustandes auch das Befehlsrecht ausschließlich auf den Kaiser über. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851.

§ 15.

IV. Die Rechte der Landesherren gegenüber den fremden, in ihr Gebiet dislozierten Truppen.

Die Bedeutung der Rechte, welche Art. 66 der R.-V. normiert, haben wir oben darin erkannt, daß es Rechte sind, welche die Verfassung der Landesherren gegenüber den in ihr Gebiet dislozierten fremden Truppentheilen einräumt. Diese Rechte zerfallen nun in zwei Gruppen.

Zunächst sollen nach Art. 66 Abs. I Satz 2 die Landesherren Chefs aller ihrem Gebiete angehörenden Truppentheile sein und die damit verbundenen Ehren[3]) genießen. Aus diesem Ausdruck ergiebt sich deutlich, daß diese Stellung vorwiegend eine Ehrenstellung der Landesherren ist, ohne daß ihnen damit ein militärisches Amt übertragen werden will. Diese ihre Stellung ist mit der Stellung fremder Souveräne zu vergleichen, welchen die Würde des Chefs eines Regiments verliehen ist. Durch diese Ehrenstellung erlangen die Landesherren jenen Truppen gegenüber den militärischen Rang eines kommandierenden Generals, das Recht auf militärische Ehrenbezeigungen für sich und ihre Familie, das Recht auf die Verwendung der Truppen zur Stellung von Ehrenposten und Wachen, sowie endlich das Recht der Inspizierung jener Truppentheile. Gegenüber dem eigenen Kontingente sind diese Rechte von selbst in der Stellung der Landesherren als Chefs ihrer Heeresverwaltung enthalten.

Zu dieser Ehrenstellung der Landesherrn fügt Art. 66 noch zwei materielle Rechte hinzu, die ihnen bei einer Dislokation fremder Truppen in ihr Staatsgebiet zukommen. Außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen sollen nämlich die Landesherren rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Er-

[1]) Für Bayern, unten § 20. — Gegen die Ausschließlichkeit des kaiserlichen Rechtes: Roenne, Mohl, Thudichum, Meyer (bes. „Annalen" 1880 S. 347).

[2]) Daher wird auch die Erklärung vom Reichskanzler gegengezeichnet.

[3]) Vergl. Laband, Staatsr. II S. 541. Seydel, Comment. S. 376. Hänel, Staatsr. I S. 504. Brockhaus, S. 96.

Digitized by Google

nennungen erhalten (Art. 66 Abs. I S. 3). Diese Mittheilungen sind nicht als eine Art Ehrenbezeigung aufzufassen[1]), sondern sind wegen einer Regierungshandlung des betreffenden Staates erforderlich, welche die Verfassung selbst dahin kennzeichnet, daß die Mittheilung „behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation" zu erfolgen habe. Freilich ist diese Publikation nicht zur Rechtsgiltigkeit der Ernennung im Verhältniß des Ernannten zu seinem Kontingentsherrn und dessen Truppen erforderlich, wohl aber für das Verhältniß, in welches der ernannte Beamte oder Offizier des fremden Kontingents zu den Behörden dieses Staates tritt. Bei den vielfachen Beziehungen der Heeresverwaltung zu den Zivilbehörden muß der Ernannte diesen gegenüber legitimiert werden und deshalb bedarf die Ernennung der landesherrlichen Publikation. In ähnlicher Weise verlangt Art. 50 Abs. IV der K. V. für die vom Kaiser ernannten Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung die landesherrliche Bestätigung und Publikation.

Als zweites materielles Recht räumt Art. 63 Abs. II den Landesherren das Recht ein, die in ihr Gebiet dislozirten Truppentheile zu polizeilichen Zwecken zu requiriren. Während den Landesherren gegenüber den eigenen Truppen das Recht der Verwendung zusteht, wonach sie aus eigenem Rechte die Thätigkeit des Heeres in Anspruch nehmen und bestimmen, müssen sie die fremden Truppen zur Hilfeleistung requiriren, welche dann ihrerseits unter dem Befehle ihrer Landesherren bez. seiner Offiziere die ersuchten Dienste leisten.

§ 16. B. Die Festungen[2]).

Während die Kontingente des Landheeres ihrer rechtlichen Natur nach Anstalten des einzelnen Staates sind, ist dieser Grundsatz für die Festungen durchbrochen. Art. 65 überweist nämlich dem Kaiser das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen. Diese Bestimmung giebt dem Kaiser nicht nur das Recht neue Festungen anzulegen, sondern auch die bestehenden Festungen in kriegstüchtigem Zustand zu erhalten, sie zu verändern, zu erweitern u. s. w. Da so nach dem Sinn der Verfassung alle Verwaltungsthätigkeiten gegenüber den Festungen dem Kaiser obliegen sollen, werden die Festungen Reichsanstalten, und da ferner nach dem Wortlaut der Verfassuug dieses Recht des Kaisers ein ausschließliches ist, alle Festungen Reichsfestungen[3]).

Zur Ausübung seines Rechtes steht dem Kaiser ein unmittelbares Anordnungsrecht zu, ohne daß er an die Zustimmung der einzelnen Staaten gebunden wäre. Zum Erwerb des erforderlichen Grundes und Bodens hat der Kaiser das Expropriationsrecht, aber Mangels einer reichsgesetzlichen Regelung nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Festungsanlage stattfinden soll, während durch das Reichsrayongesetz vom 21. Dez. 1871 für das ganze Reich einheitlich die Eigenthumsbeschränkungen geregelt sind, welche durch das militärische Bedürfniß in der Umgebung der Festungen gefordert werden. Die für den Unterhalt und die Anlage der Festungen erforderlichen Auslagen werden aus Reichsmitteln bestritten. Daher sind auch nach dem

[1]) So: Brockhaus S. 104. Hänel I S. 505 Anm. 16. Dagegen: Laband, Archiv III S. 515. Seydel, Comment. S. 377.

[2]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 548. Seydel, Comment. S. 372. Annalen 1875 S. 1401. Zorn, Staatsr. I S. 187, II S. 551. Meyer, Verwaltungsr. II S. 57. Schulze, Staatsr. II S. 283. Hänel, Staatsr. I S. 517. Brockhaus, S. 68.

[3]) Für Bayern, unten § 20, Württemberg § 21.

Digitized by Google

Reichseigenthumgesetz vom 25. Mai 1873 alle Festungen in das privatrechtliche Eigenthum des Reiches übergegangen. Dadurch blieb jedoch die landesherrliche Gebietshoheit völlig unberührt, so daß keineswegs „reichsunmittelbare Gebiete" entstanden.

Die Besatzung der Festungen wird vom Kaiser kraft seines Dislokationsrechtes bestimmt. Ein Befehlsrecht über die Besatzung steht dem Kaiser nur für den Festungsdienst zu d. h. insoweit, als es die Unterhaltung der Festungen erfordert[1]). Die Ernennung der Festungskommandanten endlich ist nach Art. 64 Abs. II dem Kaiser[2]) übertragen. In Gegensatz zu den übrigen vom Kaiser ernannten Offiziere des Landheeres stehen die Festungskommandanten, da sie eine Verwaltungsthätigkeit des Reiches besorgen, in einem Reichsdienst, sind also in vollem Sinn Reichsbeamte[3]).

§ 17. C. Die Marine[4]).

Gemeinschaftlich mit dem Landheer unterliegt die Marine der Reichsgesetzgebung, in Gegensatz aber zum Heere steht ihre Verwaltung ausschließlich dem Reiche zu. So ist die Marine selbst eine Reichsanstalt, die in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers geleitet wird (Art. 53 Abs. I).

In der Person des Kaisers treffen hier die Rechte des Oberbefehls und der Militärverwaltung zusammen. Erkannten wir als entscheidendes Recht für die Stellung des Kaisers zum Landheer seinen Oberbefehl im Kriege, an welchen sich nur einzelne besondere Verwaltungsbefugnisse angliedern, und konnten wir so die militärischen Rechte des Kaisers in dem Begriff des Bundesfeldherrnamtes zusammenfassen, so kann für die Stellung des Kaisers zur Marine das Recht des Oberbefehls nicht entscheiden. Vielmehr nimmt der Kaiser gegenüber der Marine analog dieselbe Stellung ein, wie ein Landesherr in einem Einheitsstaat, in dessen Hand Oberbefehl und Militärverwaltung vereint sind. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Kaiser diese Stellung nicht als Hoheitsrecht innehat, da auch bei der Marine die Militärhoheit den einzelnen Staaten zusteht und nur die Ausübung dieses Hoheitsrechtes verfassungsmäßig dem Kaiser übertragen ist.[5])

---

[1]) Dagegen bleibt das Befehlsrecht der Landesherren in der Hauptverwaltung — also in der Ausbildung der Mannschaften — völlig unberührt.

[2]) Für Bayern, unten § 20, Württemberg § 21.

[3]) Abweichend: Seydel, Comment. S. 370. Werden auch diese Offiziere nicht als „kaiserliche" benannt, so müssen sie doch „Reichsbeamte" sein, da sie Reichsgeschäfte (Unterhaltung der Festungen) besorgen und vom Kaiser ernannt sind.

[4]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 519. Seydel, „Annalen" 1875 S. 1429. Comment. S. 300. Meyer, Verwaltgsr. II S. 68. Zorn, Staatsr. I S. 210, II S. 554. Schulze, Staatsr. II S. 284. Hänel, Staatsr. I S. 480. Bütow, die kaiserlich deutsche Marine in Organisation, Kommando und Verwaltung, Berlin 1878/82.

[5]) Daß die Stellung des Kaisers zum Heere und der Marine eine begrifflich verschiedene ist, kommt in der Verfassung des Norddeutschen Bundes deutlich darin zum Ausdruck, daß sie die Marine dem Befehle des „König von Preußen" unterstellte, dagegen beim Landheer die Bezeichnung „Bundesfeldherr" anwandte. Während diese Bezeichnung den Hauptinhalt der militärischen Rechte des Bundespräsidiums über das Landheer wiedergab, fehlte für die Rechtsstellung des Bundespräsidiums zur Marine eine einheitliche Bezeichnung, die sein Recht des Oberbefehls und der Marineverwaltung umfassen würde. So sah man sich zu dem wenig passenden Ausweg genöthigt, die Marine dem Befehle des Königs von Preußen zu unterstellen, bis in der Reichsverfassung die verschiedenen Ausdrücke durch die einheitliche Bezeichnung „Kaiser" ersetzt, aber auch der bezeichnende Unterschied der verschiedenen Stellungen, die in ihnen zum Ausdruck kamen, verwischt wurde.

Digitized by Google

Im Einzelnen bestimmt der Kaiser nicht nur die Organisation und Formation der Marine, sondern es obliegt ihm auch die Ausfüllung dieser Organisation mit dem erforderlichen Personal durch die Aushebung der Wehrpflichtigen und durch die Ernennung der Offiziere und Beamten. Als wehrpflichtig in der Marine bezeichnet die Verfassung die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, wobei nach dem Reichsgesetz vom 23. Mai 1893 beim Mangel von Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung geeignete Wehrpflichtige des Landheeres herangezogen werden können. Alle diese Wehrpflichtigen schulden ihre Wehrpflicht nicht dem Reiche, sondern ihrem Heimatstaat. Durch den Dienst in der Marine erfüllen sie ihre Wehrpflicht in der verfassungsrechtlich bestimmten Weise und leisten dem Kaiser, als dem gemeinsamen Vertreter der deutschen Landesherren, den Fahneneid.

Als Chef der Verwaltung hat der Kaiser das umfassende Befehlsrecht, durch welches das Verordnungsrecht des Bundesrathes nach Art. 7 Abs. I Ziff. 2 — analog wie bei der Post- und Telegraphenverwaltung — ausgeschlossen ist. Das ganze Gebiet der Heeresverwaltung, das beim Landheer zur Zuständigkeit der einzelnen Staaten gehört, ist in der Marine dem Reiche überwiesen. Die militärische Bildung in Dienst und Schulen, die wirthschaftliche Versorgung, das Justiz- und Sanitätswesen liegt in der Verwaltungsthätigkeit des Kaisers. Der zum Unterhalt der Marine erforderliche Aufwand wird aus Reichsmitteln bestritten, die Geschäfte der Marineverwaltung berechtigen und verpflichten unmittelbar das Reich, der Marinefiskus ist unzweifelhaft Reichsfiskus.

Der Kaiser übt nicht allein im Krieg den Oberbefehl, sondern verfügt auch im Frieden — analog der polizeilichen Verwendung des Heeres durch die Landesherren — zum Schutze der deutschen Interessen im Ausland über die Kriegsmarine.

Endlich sind auch die Kriegshäfen — Kieler-Hafen und Jadehafen — zu Reichskriegshäfen erklärt.

Vierter Abschnitt:

Das partikulare Militärrecht.

§ 18. Begriff und Arten der Militärkonventionen.[1])

Laband bezeichnet die Bestimmungen der Verfassung, welche die Vertheilung der militärischen Rechte zwischen dem Reich und den einzelnen Staaten regeln, gegenüber dem thatsächlichen Zustand unserer Heeresverfassung als „ein Idealrecht, das die Normallinie bildet, um die sich die thatsächlich in Geltung stehenden Regeln in mancherlei Windungen ziehen." Dieses Bild ist in der That treffend. In keinem deutschen Bundesstaat findet sich der von der Verfassung vorgezeichnete Aufbau der Heeresverfassung ungeändert. Vielmehr sind von den einzelnen Staaten mit dem Reiche oder von den Staaten untereinander

[1]) Literatur: Laband, Staatsr. II S. 502. Archiv III S. 529. Seydel, Comment. S. 375, „Annalen" 1875 S. 1403. Meyer, Verwaltungsr. II S. 44. Schulze, Staatsr. II S. 269. Zorn, Staatsr. II S. 525. Hänel, Staatsr. I S. 490. Studien I S. 115, 244. Brockhaus S. 163. Tepelmann, Die rechtliche Natur der Militärkonventionen und ihr Einfluß auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres (Göttinger Diss. 1891).

Digitized by Google

besondere Vorträge geschlossen, die eine spezielle Regelung der Heeresverfassung der einzelnen Staaten enthalten. Zum Verständniß dieser mannigfachen Verträge — Militärkonventionen — ist ihre scharfe Sonderung unerläßlich.

Sie lassen sich zunächst nach ihrem Inhalt in drei Gruppen scheiden. Die erste Gruppe bilden die im bayrischen Bündnißvertrag vom 23. November 1870 Ziff. III § 5 und dessen Schlußprotokoll enthaltenen Bestimmungen. Sie schließen für Bayern die Geltung des Abschnitts XI der Reichsverfassung aus und enthalten eine besondere Regelung der bayerischen Heeresverfassung. Im Gegensatz hiezu gehen die Verträge mit Sachsen (Militärkonvention zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867) und Württemberg (Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870) grundsätzlich von der Anwendung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen aus und enthalten nur in einzelnen Punkten Abweichungen, welche den besonderen Verhältnissen dieser Staaten Rechnung tragen wollen. Diese Verschiedenheit bewirkt den grundlegenden Unterschied, daß für die bayrische Heeresverfassung die Vermuthung der völligen Selbständigkeit besteht und eine Beschränkung von Seiten des Reiches aus den Bestimmungen des Bündnißvertrages besonders nachgewiesen werden muß, während für die zweite Gruppe die verfassungsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich Anwendung finden und der einzelne Staat eine Befreiung hievon auf Grund einer Bestimmung der Militärkonvention seinerseits beweisen muß. Die dritte Gruppe umfaßt die Gesammtheit der übrigen Militärkonventionen, deren gemeinschaftliches Merkmal darin besteht, daß die Heeresverwaltung der einzelnen Staaten an den König von Preußen übertragen wird. Durch diesen Inhalt treten diese Konventionen den Verträgen mit Bayern, Württemberg und Sachsen gegenüber. Während letztere eine Erweiterung der landesherrlichen Militärhoheitsrechte gegenüber der Regelung der Reichsverfassung bezwecken, bedeuten jene Konventionen einen Verzicht der einzelnen Staaten auf die eigene Ausübung der Heeresverwaltung zu Gunsten Preußens.

Dieser materielle Unterschied begründet natürlich auch eine Verschiedenheit der Form. Als Verträge, welche das Verhältniß der einzelstaatlichen Heeresverfassung zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen regeln, müssen die Verträge der beiden ersten Gruppen mit dem Reich geschlossen sein und bedürfen zu ihrer Eigenschaft als Sonderrecht der verfassungsrechtlichen Anerkennung. Durch die Schlußbestimmung zu Abschnitt XI der Reichsverfassung ist diesem Erforderniß für die Bestimmungen des bayerischen Bündnißvertrages wie der württembergischen Militärkonvention Genüge geleistet. Dagegen fehlt für die sächsische Militärkonvention die verfassungsrechtliche Anerkennung. Zwar war auch sie nach den ausdrücklichen Worten ihres Eingangs zur Anpassung der besonderen Verhältnisse des Königreichs Sachsen an die Bestimmungen der — erst in Berathung befindlichen — Verfassung des Norddeutschen Bundes geschlossen und sollte als besondere Verabredung gelten, die „unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll." Zweifellos ergibt sich daraus die beiderseitige Absicht der Vertragschließenden, die Bestimmungen der Konvention der verfassungsrechtlichen Normirung vorgehen zu lassen. Dieser Vertragswille fand dann noch hinsichtlich der Bestimmung des Art. 64 Abs. III in einem Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 ausdrücklich Anerkennung. Aber weder in der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch in der Reichsverfassung erfolgte eine Anerkennung dieses Vertrages. Daher ist in der Literatur die Rechtsgiltigkeit

Digitized by Google

dieses Vertrages im Verhältniß zur Verfassung lebhaft bestritten.[1]) Trotz des zweifellos vorliegenden formalen Mangels dürfen wir bei dem klaren Vertragswillen der Parteien, wie aus der Thatsache, daß der König von Sachsen in die vorbehaltlose Annahme der Bundesverfassung nur unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Konvention eingewilligt hat, die Rechtsgiltigkeit der Konvention, selbst bei einem Widerspruche ihres Inhalts mit dem der Verfassung, annehmen.

Während diese drei Militärkonventionen die Regelung des Verhältnisses vom Staat zum Reich zum Gegenstand haben und so zum Bestandtheil des Verfassungsrechtes geworden sind, sind die übrigen Militärkonventionen Verträge von Einzelstaat zu Einzelstaat. Hieraus ergibt sich sofort die Berechtigung und der Umfang dieser Verträge. War den einzelnen Staaten ihre Militärhoheit soweit verblieben, als sie in der Verfassung nicht ausdrücklich eine Beschränkung fand, so erklären sich diese Militärkonventionen als Ausfluß der in der Militärhoheit der Staaten enthaltenen Vertragsfreiheit.[2]) Wäre dagegen — wie es die gegnerische Auffassung annimmt — die Militärhoheit auf das Reich übergegangen, so bedürften die einzelnen Staaten zum Abschluß dieser Verträge einer besonderen verfassungsrechtlichen Ermächtigung. Eine solche ist nach Art. 64 Abs. I S. 1 nur für die Verträge hinsichtlich der Ernennung der Offiziere gegeben. Da aber diese Bestimmung nur den geringsten Theil der Anordnungen deckt, die in den Militärkonventionen enthalten sind, mußte man von diesem Standpunkt aus konsequent die Rechtsgiltigkeit aller dieser Konventionen verneinen.[3]) Erkennt man aber die Berechtigung zum Abschluß der Konventionen in der Vertragsfreiheit, welche den Staaten kraft ihrer Militärhoheit zusteht, so ist es selbstverständlich, daß sie die Ausübung ihrer Heeresverwaltung einem anderen Bundesstaat übertragen können.

Wenn auch das Kennzeichen dieser Militärkonventionen darin besteht, daß sie ein Vertragsverhältniß lediglich zweier Bundesstaaten untereinander begründen, so erhalten sie doch eine Besonderheit, welche in der ausgezeichneten Stellung des einen Kontrahenten, des Königs von Preußen beruht. Da er nämlich nicht nur als Kontingentsherr Chef seiner Heeresverwaltung ist, sondern auch die Rechte des Bundesfeldherrn in seiner Person vereinigt, so kann er den vertragschließenden Staaten zugleich die Zusicherung über eine bestimmte Handhabung des Bundesfeldherrenamtes ertheilen. Denn anstatt von Fall zu Fall zu entscheiden, konnte der König von Preußen als Bundesfeldherr gerade sogut für eine Reihe von Fällen, auf Zeit oder unbestimmt, eine ge-

[1]) Schlechthin wird die Rechtsgiltigkeit verneint von Hänel (Staatsr. I S. 492 a 5, Studien I S. 247). Laband (Staatsr. II S. 507) will sie innerhalb der Verfassung gelten lassen. Zorn (Staatsr. I S. 529) nimmt nur eine moralische Bindung an. Unsere Darstellung steht auf dem Standpunkt Seydels (Comment. S. 381).

[2]) So jetzt die herrschende Meinung. Dagegen nur Hänel, Studien I S. 244. Roenne, Staatsr. II 2 S. 216. Meyer, Verwaltungsr. II S. 44. Richtig, aber von ihrem Standpunkt inkonsequent: Schulze, Staatsr. II S. 270. Zorn, Staatsr. II S. 525 Anm. 18. Brockhaus S. 182.

[3]) Daher ist auch hierin ein sicheres Beweismittel für Richtigkeit unserer Auffassung begründet, daß die Militärhoheit den einzelnen Staaten zukommt. Einzig steht Hänel (Staatsr. I S. 490) mit seiner Behauptung da, daß die Konventionen anstatt kaiserlicher Vollzugsverordnungen zur Reichsverfassung ergangen seien. Warum brachte dann nicht der Kaiser gegen Braunschweig, das sich dem Abschluß einer Konvention 20 Jahre widersetzte, sein Vollzugsverordnungsrecht zur Geltung? Und ist es vielleicht eine bloße Höflichkeit des Kaisers gegen Sachsen gewesen, daß er trotz seines Vollzugsverordnungsrechtes von einer Inkorporation der sächsischen Truppen absah?

Digitized by Google

wisse Entscheidung zusichern. Daher bewirken diese Zusicherungen eine rechtlich wirksame, nicht nur moralische Bindung des Kaisers.[1]) Sie enthalten rechtlich die Aufstellung einer Verwaltungsnorm. Da diese ihrem Wesen nach innerhalb der Gesetze ergehen muß, begründen in Gegensatz zu den Bestimmungen der bayerischen, württembergischen und sächsischen Verträge diese Zusicherungen keine Aenderung des Verfassungsrechtes, sondern nur die vertragsmäßige Bindung der Reichsverwaltung. Dieser Unterschied tritt bei der Möglichkeit der Abänderungen dieser Vertragsbestimmungen wieder deutlich hervor. Während die bayerischen, württembergischen und sächsischen Verträge Sonderrechte dieser Staaten begründen, die nur mit ihrer Zustimmung geändert werden können, werden jene Zusicherungen sofort hinfällig, wenn der Rechtssatz, dessen Ausübung in einer bestimmten Richtung zugesichert war, im Wege der gewöhnlichen Reichsgesetzgebung geändert wird.

Die Gestaltung der Heeresverfassung, wie sie durch den Abschluß dieser Verträge herbeigeführt wurde, unterscheidet sich dadurch wesentlich von der verfassungsrechtlichen Bestimmung, daß nun nicht jeder Staat mehr seine eigene Heeresverwaltung führt, sondern sich deren Zahl auf vier vermindert hat. Es sind dies Bayern, Sachsen, Württemberg und Preußen, das mit seinen spez. preußischen Truppen die der übrigen 21 Staaten in einem einheitlichen Heeresverband vereinigt. Hiezu treten noch die Truppen des Reichslandes, über welche nach § 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 der Kaiser die landesherrlichen bezw. kontingentsherrlichen Rechte übt. Doch wurde nicht eine besondere Verwaltung der reichsländischen Truppen geschaffen, sondern sie wurden als XV. Armeekorps gleichfalls dem Verband und der Verwaltung des preußischen Heeres unterstellt.

§ 19. Die preußische Heeresverfassung.

Das preußische Heer setzt sich aus zwei rechtlich zu trennenden Bestandtheilen zusammen: aus dem speziell preußischen Kontingent und der Gesammtheit der inkorporirten Kontingente der andern Staaten. Die Stellung des Königs zu beiden Heerestheilen ist eine verschiedene.

Zu seinem preußischen Kontingent steht er im Verhältniß des Landesherrn. Als solcher unterliegt er zunächst, wie jeder deutsche Bundesfürst den Beschränkungen der Reichsverfassung. So nimmt er gleich den übrigen Landesherren zu seinem Heere die Stellung eines „Kontingentsherrn" in dem verfassungsrechtlich festgesetzten Sinne ein. Doch ist der König von Preußen schon als Kontingentsherr durch Art. 63 Abs. V vor den übrigen Landesherren bevorzugt, indem ihm allein die materielle Bestimmung der Verwaltungsverordnungen zukommt. Aber der grundsätzliche Unterschied zwischen der Stellung des Königs von Preußen und der übrigen Landesherren besteht darin, daß in seiner Person die Stellung des Kontingentsherrn und Bundesfeldherrn zusammenfallen. Soweit daher die Beschränkung der einzelstaatlichen Militärhoheit durch Rechte des Kaisers begründet ist, tritt eine thatsächliche Minderung der Militärhoheitsrechte in Preußen nicht ein. Denn was der König als Landesherr aufopfert, empfängt er als Kaiser wieder. So übt er allein von allen deutschen Landesherren auch die Rechte des Kriegsherrn über seine Armee aus. Nur insoweit, als die Ausübung einzelner Militärhoheitsrechte auf andere,

[1]) Brockhaus S. 169, 184 verneint eine Rechtsverbindlichkeit dieser Zusicherungen schlechthin, Zorn (Staatsr. II S. 531) nimmt eine bloß moralische Bindung an.

Digitized by Google

vom Kaiser unabhängige Reichsorgane übertragen ist, tritt auch thatsächlich in Preußen eine Beschränkung der Militärhoheit ein. Dies gilt nur für das Etats- und Gesetzgebungsrecht des Reiches.

Die rechtliche Stellung, welche der König von Preußen gegenüber den inkorporirten Truppen einnimmt, ist dagegen scharf sowohl von dem eigenen Militärhoheitsrecht des Landesherrn zu seinen Truppen wie von dem Recht des kaiserlichen Bundesfeldherrnamtes zu unterscheiden. Während nämlich die Befugnisse aus dem Bundesfeldherrnamt dem König von Preußen als Organ des Reiches durch die Verfassung verliehen sind, wurden die Rechte gegenüber den inkorporirten Truppen dem König von Preußen als solchem durch Vertrag von Einzelstaat zu Einzelstaat übertragen. Diese Rechte enthalten daher keine Erweiterung der Rechte des kaiserlichen Bundesfeldherrnamtes, sondern kommen dem König von Preußen in seiner Eigenschaft als Kontingentsherrn zu. Dieser Unterschied wird dadurch verdeckt, daß der preußische König zugleich Deutscher Kaiser ist, sowie durch den rein auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden Umstand, daß alle Militärkonventionen mit Preußen abgeschlossen sind. Dies wird vielfach übersehen und führt dann zu einer völligen Verkennung der Heeresverfassung. Es kann daher nicht genug betont werden, daß das Recht der Militärkonventionen nicht eine Aenderung bezw. Ergänzung der verfassungsrechtlichen Gestaltung des Bundesfeldherrnamtes enthält, sondern im Rahmen der Verfassung lediglich die kontingentsherrlichen Rechte der einzelnen Staaten einem anderen Kontingentsherrn überträgt. Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich auch aus der zeitlichen Geltung der Militärkonventionen. Während die Verfassung eine dauernde Bindung der Staaten fordert, wird bei zahlreichen Militärkonventionen[1]) das einseitige Kündigungsrecht beider Theile vorbehalten, eine Anordnung, die mit dem Wesen einer verfassungsrechtlichen Bestimmung unvereinbar wäre.

Die Rechtsstellung des Königs von Preußen zu den inkorporirten Truppen unterscheidet sich dadurch von seiner Kontingentsherrlichkeit über die speziell preußischen Truppen, daß ihm jenes Recht nicht als Hoheitsrecht zusteht, sondern nur zur Ausübung übertragen ist. Träger der Militärhoheit bleiben nach wie vor die einzelnen Staaten. Dies ergibt sich schon aus der allgemeinen Erwägung, daß der Uebergang eines Hoheitsrechtes nur durch die staatliche Unterordnung möglich ist, die hier im Verhältniß von Bundesstaaten untereinander nicht angenommen werden kann.

Das Maß der Inkorporation ist in den Militärkonventionen verschieden bestimmt. Hessen, Baden, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz sind mit ihrem Kontingent als geschlossenes Ganze in dem Verband der preußischen Armee eingetreten. Für die thüringischen Staaten, Oldenburg und Anhalt werden nur besondere Infanterieregimenter gebildet, während die für die übrigen Waffengattungen ausgehobenen Wehrpflichtigen in preußische Truppentheile eingezogen werden. Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Lippe und die drei Hansastädte haben ihre eigenen Formationen völlig aufgegeben. Die Wehrpflichtigen dieser Staaten treten unmittelbar in preußische Truppentheile ein.

---

[1]) Thüringische Staaten, Art. 16. Anhalt, Art. 16. Schwarzburg-Sondershausen, Art. 14. Lippe-Detmold, Art. 14. Schaumburg-Lippe, Art. 13. Waldeck, Art. 12. Braunschweig, Art. 11.

Digitized by Google

Durch diese Inkorporation der verschiedenen Kontingente in der preußischen Armee entsteht ein einheitlicher Heeresverband unter der Verwaltung des Königs von Preußen, dessen Anordnungen für alle im Verband des preußischen Heeres bestehenden Befehls- und Verwaltungsstellen unmittelbar verbindlich sind. Dadurch wird die besondere Form, welche Art. 63 Abs. V der R.-V. für den Erlaß der Militärverordnungen bestimmt, auf die inkorporirten Kontingente unverwendbar. Das Gebiet der Staaten, welche Militärkonventionen mit Preußen abgeschlossen haben, bildet für die Vertheilung des Ersatzes eine Einheit, deren Eintheilung lediglich nach den Armeekorpsbezirken erfolgt, während für die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten besondere Vorbehalte gemacht sind.[1]) Die eingezogenen Truppen leisten den Fahneneid ihren Landesherren, während die Offiziere und Militärbeamten, die ausschließlich vom König von Preußen ernannt werden, diesem als ihrem Dienstherrn den Amtseid leisten. Neben der Hauptaufgabe der Heeresverwaltung, der militärischen Ausbildung der Truppen, sind ihre gesammten übrigen Funktionen, namentlich auch die Militärgerichtsbarkeit über die inkorporirten Truppen, auf Preußen übergegangen.

Fassen wir die Darstellung der preußischen Heeresverfassung nach ihren Prinzipien zusammen, so zeigt sich, daß die preußischen Truppen mit den inkorporirten Kontingenten Einen einheitlichen Verwaltungskörper unter dem Befehle des Königs von Preußen als Kontingentsherrn bilden. Den preußischen Truppen gegenüber beruht die Stellung des Königs auf seinem Militärhoheitsrecht, während sich die Verwaltung der inkorporirten Truppen auf deren vertragsmäßigen Ueberweisung gründet. Kraft verfassungsrechtlicher Bestimmung treten hiezu die Rechte des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn. Durch die Vereinigung der Kontigentsherrlichkeit und des Bundesfeldherrenamtes erlangt der König von Preußen gegenüber seinen Truppen im Großen und Ganzen wieder die Stellung eines Landesherrn im Einheitsstaat, während den inkorporirten Truppen gegenüber beide Rechte völlig getrennt zu halten sind.

§ 20. Die bayerische Heeresverfassung.[2])

Die Rechtsgrundlage der bayerischen Heeresverfassung bildet Ziff. III § 5 des bayerischen Bündnißvertrages vom 23. November 1870. Unter Ausschluß der Art. 61—68 der Reichsverfassuug geben diese Bestimmungen eine besondere Regelung der bayerischen Heeresverfassung. Diese Darstellung ist für die Materien, welche in Art. 61—68 behandelt werden, eine erschöpfende und ausschließliche. Für die übrigen Gegenstände des Heerwesens finden die einschlägigen Verfassungsbestimmungen auch auf Bayern Anwendung. Hienach ergibt sich folgende Gestaltung der bayerischen Heeresverfassung.

Die Zuständigkeit des Reiches zur Militärgesetzgebung greift nach Art. 4 Ziff. 13 auch gegenüber Bayern Platz. Dagegen war nach Ziff. III § 5 I die vorläufige Erstreckung der preußischen Militärgesetzgebung (Art. 63 Abs. 1) auf Bayern ausgeschlossen, vielmehr behielt bis zur reichsgesetzlichen Regelung Bayern seine Gesetzgebung.[3])

[1]) Vgl. unten § 22.

[2]) Vgl. Seydel, bayer. Staatsr. 2. Aufl. III S. 696. Laband, Staatsr. II S. 517. Hänel, Staatsr. I S. 487. Zorn, Staatsr. I S. 207. Brockhaus S. 130.

[3]) d. h. nicht allein die bestehenden Gesetze, sondern auch das Gesetzgebungsrecht. Denn es ist unmöglich, einem Staate das Gesetzgebungsrecht in der Weise zu unterbinden, daß

Digitized by Google

Die Einführung der norddeutschen Bundesgesetze war der freien Vereinbarung vorbehalten.[1])

Die Sonderstellung des bayerischen Heeres wird nun vor allem durch den Ausschluß der kaiserlichen Befehlsgewalt im Frieden begründet. Nach Ziff. III § 5 III bildet nämlich das bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Nur im Kriege tritt es unter den Befehl des Kaisers als Bundesfeldherrn. In Folge dieses Grundsatzes sind zunächst die einzelnen Befehlsrechte des Kaisers nach Art. 63 Abs. V der R.-V. gegenüber dem bayerischen Heere ausgeschlossen. Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Reichsheeres fordert aber auch hier eine Uebereinstimmung der bayerischen Anordnungen mit den Anordnungen, die für die übrigen Kontingente ergehen. Daher verpflichtet Ziff. III § 5 III zugleich den König hinsichtlich der Organisation und Formation volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen, sowie die Anordnung der Kriegsbereitschaft des bayerischen Kontingents auf Veranlassung des Bundesfeldherrn vorzunehmen. Diese Verpflichtungen bestehen aber immer nur im Verhältniß des bayerischen Staates zum Reich und können im Nothfall nur durch Bundesexekution, nicht durch unmittelbaren Befehl an die bayerischen Truppen erzwungen werden. Weiter ergibt sich aus dem Wegfall der kaiserlichen Befehlsgewalt gegenüber dem bayerischen Heer eine Aenderung des kaiserlichen Inspektionsrechtes. Wohl erkennt auch Ziff. III § 5 III über den Rahmen der allgemeinen Reichsaufsicht hinaus das kaiserliche Inspektionsrecht insoweit an, als Gegenstand der Prüfung nicht bloß die Durchführung der Reichsgesetze ist, sondern diese Prüfung sich allgemein auf die Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, wie auf die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Kontingentes bezieht. Aber in Folge des Wegfalls der kaiserlichen Befehlsgewalt unterscheidet es sich von dem Inspektionsrecht des Kaisers gegenüber den anderen Kontingenten darin, daß die Vornahme der Inspektionen nach Einverständniß mit dem bayerischen König erfolgen muß und die Abstellung der vorgefundenen Mängel allein durch denselben geschehen kann. Eine Erzwingung dieser Verpflichtungen wäre nur im Wege der Bundesexekution möglich. Endlich äußert sich der Wegfall der Befehlsgewalt des Kaisers in der Erklärung des Kriegszustandes für Bayern.[2]) Dieses Recht steht grundsätzlich dem Kaiser zu, ist aber zugleich von einer Befehlsgewalt über das Heer des betreffenden Staates abhängig. Da nun im Frieden die Befehlsgewalt des Kaisers über das bayerische Heer ausgeschlossen ist, kann auch das Recht des Kaisers zur Erklärung des Kriegszustandes auf Bayern keine Anwendung finden. Vielmehr steht es im Frieden allein dem König zu. Im Kriegsfall tritt auch das bayerische Heer unter den Befehl des Kaisers und soweit findet das Recht des Kaisers auf Erklärung des Kriegszustandes auch gegenüber Bayern Anwendung. Durch Ziff. III § 5 IV ist die Zuständigkeit des Reiches zur ge-

---

eine Weiterentwicklung schlechthin ausgeschlossen ist. Während die übrigen deutschen Staaten beim Bedürfniß der Abänderung des Militärrechtes die Möglichkeit der reichsgesetzlichen Regelung hatten, wäre für Bayern jede Aenderung ausgeschlossen gewesen, wenn ihm nicht auch bis zur reichsgesetzlichen Aenderung das Gesetzgebungsrecht verblieben wäre. Daher war für Bayern eine Ausnahme von der Ausschließlichkeit der Reichsgesetzgebung gegeben.

[1]) Seydel, Comment. S. 336.

[2]) Seydel, Comment. S. 379.

Digitized by Google

setzlichen Regelung der Voraussetzungen, der Form der Verkündigung und der Wirkungen dieser Erklärung ausdrücklich auch für Bayern anerkannt.

Allein auch innerhalb des den Landesherren zustehenden Befehlsrechtes besteht eine Bevorzugung Bayerns. Während nämlich das Befehlsrecht der Landesherren inhaltlich gebunden ist, indem Art. 63 Abs. V für alle Anordnungen der Heeresverwaltung den gleichlautenden Erlaß der preußischen Anordnungen verlangt, besteht eine derartige Bindung für Bayern nur hinsichtlich der Anordnungen über die Ausbildung der Truppen und die Regelung der Gebühren. Dagegen ist das Befehlsrecht des Königs in allen anderen Gegenständen, von denen Ziff. III § 5 III die Bewaffnung, die Ausrüstung und die Gradabzeichen ausdrücklich nennt, auch in der inhaltlichen Bestimmung frei.

Auch für Bayern besteht das Verordnungsrecht des Bundesrathes nach Art. 7 Abs. I Ziff. 2. Unrichtig ist es, aus der Bestimmung der Ziff. III § 5 III des Bündnißvertrages, wonach das bayerische Heer in selbständiger Verwaltung des Königs von Bayern stehen soll, die Beseitigung der Bestimmung des Art. 7 Abs. I Ziff. 2 für die Heeresverwaltung zu folgern.[1]) „Selbstständig" soll die bayerische Heeresverwaltung durch den Wegfall der kaiserlichen Befehlsgewalt im Vergleich zu den Heeresverwaltungen der anderen Staaten sein, aber keineswegs selbstständiger als die anderen Zweige der bayerischen Staatsverwaltung. So gut auf diese „selbstständigen" Verwaltungszweige Art. 7 Abs. I Ziff. 2 Anwendung findet, muß er auch für die Heeresverwaltung gelten. Freilich wird kraft des verfassungsmäßigen Vorbehalts das Vollzugsverordnungsrecht in den Reichsmilitärgesetzen meistens dem Kaiser und dem König von Bayern übertragen.

Die Heeresverwaltung obliegt in Bayern, wie in jedem deutschen Bundesstaate, dem König. Nicht hierin ist die Besonderheit der bayerischen Heeresverfassung begründet, sondern in dem — eben dargestellten — freien Befehlsrecht des Königs. Gehen wir die einzelnen Verwaltungszweige durch, so steht im Gegensatz zum Verfassungsrecht die Bestimmung des Präsenzstandes, die Organisation und Formation des bayerischen Heeres mit Einschluß der Landwehr dem König zu, der jedoch materiell zu voller Uebereinstimmung mit den kaiserlichen Anordnungen verpflichtet ist. Dagegen steht das Recht, die Garnisonen zu bestimmen, dem König völlig frei zu. Daß, soweit die Friedenspräsenzstärke, die Organisation und Formation gesetzlich geregelt ist, diese Bestimmungen auch den König binden, ergibt sich aus der Gesetzgebungskompetenz des Reiches. Die verfassungsrechtliche Bestimmung jedoch, wonach die Regimenter durch das ganze deutsche Heer fortlaufende Nummern tragen sollen, findet auf Bayern keine Anwendung.

Wenn auch allgemein die Bildung des Heeres innerhalb der festgestellten Organisation den Landesherren zusteht, so nimmt doch Bayern in Folge Zusatzbestimmung (Ziff. III § 5 I) zu Art. 58 eine bevorzugte Stellung ein. Dort ist gesagt, daß Bayern die Kosten und Lasten seines Heerwesens ausschließlich und allein trägt. Hiedurch ist das Sonderrecht begründet, daß alle in Bayern zur Aushebung gelangenden Dienstpflichtigen, aber auch nur diese, im bayerischen Heere eingereiht werden. Daher kann der Ausfall in einem anderen Kontingent nicht durch Einstellung bayerischer Rekruten in dessen Truppenkörpern ersetzt werden und umgekehrt ein Ausfall im bayerischen Kontingent

[1]) Seydel, Bayer. Staatsr. III S. 716.

Digitized by Google

nicht durch Einstellung fremder Rekruten. Ferner ist für Bayern das Recht des Kaisers ausgeschlossen, im Kriegsfall die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf alle Theile des Reichsheeres vorzunehmen.[1]) Endlich fallen hier die verfassungsrechtlichen Beschränkungen des landesherrlichen Ernennungsrechtes der Offiziere und Militärbeamten weg. Letztere werden vielmehr ausnahmslos vom König ernannt.

In der Hauptthätigkeit der Heeresverwaltung, der Ausbildung der Truppen, steht der König den anderen Kontingentsherren gleich, indem auch für Bayern die materielle Uebereinstimmung dieser Anordnungen mit den Anordnungen für die preußische Armee erfordert ist. Der einzige Unterschied besteht in der Verschiedenheit des kaiserlichen Inspektionsrechtes.

Dagegen zeigt die wirthschaftliche Heeresverwaltung mancherlei Abweichungen. Zunächst ist nur für die Regelung der Gebühren Gleichheit der Anordnungen vorgeschrieben, während sich der König bezüglich der Bewaffnung, Ausrüstung und Gradabzeichen ausdrücklich die Herstellung der vollen Uebereinstimmung vorbehalten hat. Ebenso finden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, wonach für die Bekleidung die Grundfarben und der Schnitt der Uniformen der kgl. preußischen Armee maßgebend sein sollen, auf Bayern keine Anwendung.

Der wichtigste Unterschied besteht aber in der Heeresfinanzverwaltung. Auch für Bayern werden zwar die Kosten des Heerwesens aus den Reichseinnahmen bezw. den Matrikularbeiträgen, also aus Reichsmitteln, bestritten. Während aber den übrigen Staaten der Antheil, der auf ihre Heeresverwaltung fällt, nicht überwiesen wird, um daraus die Kosten ihrer Verwaltung zu bestreiten, sondern die Heeresverwaltung für sie auf Rechnung des Reiches geführt wird, erhält der bayerische Staat den Geldbetrag für sein Kontingent zu Eigenthum mit der gesetzlichen Auflage seiner Verwendung. Durch diesen Uebergang werden diese Beträge wieder zu Landesmitteln[2]).

Diese Operation kommt in der etatsrechtlichen Gestaltung zum deutlichen Ausdruck. Während nämlich der Reichsetat für das Reichsheer die Auszahlung der Summe nach den einzelnen Positionen speziell regelt, wird für das bayerische Heer ein Geldbetrag, der seiner Kopfstärke im Verhältniß zum Reichsheer entspricht, in Einer Summe durch das Reichsetatsgesetz ausgeworfen, dessen Spezialisirung der bayerischen Regierung überlassen bleibt. Daß hiebei wegen der Besonderheit des bayerischen Etatsrechtes, welches das Recht der Budgetprüfung nur zum Zwecke der Steuerbewilligung kennt, eine Mitwirkung des Landtags ausgeschlossen ist, hat Seydel[3]) mit Recht hervorgehoben. Daher muß die thatsächliche Uebung, wonach die Aufstellung des bayerischen Militäretats durch ein Spezialgesetz erfolgt, als unrichtig bezeichnet werden.[4]) Da so die bayerische Heeresverwaltung, in Gegensatz zu den übrigen Staaten, auf Rechnung Bayerns geführt wird, müssen auch die Verwaltungsgeschäfte im Namen Bayerns geführt werden; der Militärfiskus ist in Bayern Landes-

[1]) Gesetz über die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893.
[2]) Seydel, Comment. S. 345.
[3]) Seydel, Bayr. Staatsr. III S. 716.
[4]) Bei der Aufstellung des Militäretats ist Bayern im allgemeinen an die Positionen des Bundesetats gebunden. Die für das Bayerische Heer ausgeworfene Summe muß in ihrer ganzen Höhe in den Etat aufgenommen werden.

Digitized by Google

fiskus. Es stehen nicht nur alle dinglichen Rechte an den Gegenständen der Heeresverwaltung dem bayerischen Staate zu, sondern auch aus allen obligatorischen Rechtsverhältnissen entstehen ausschließlich Rechte und Pflichten des bayerischen Fiskus. Dies erkennt ausdrücklich die Zusatzbestimmung zu Art. 58 (Ziff. III § 5 I) an, wonach Bayern die Kosten seines Heerwesens ausschließlich und allein tragen soll.[1]) Wie etwaige Ersparnisse bei der Ausführung des Militäretats Bayern zufallen, muß es andererseits auch Ueberschreitungen des Militäretats aus eigenen Mitteln tragen.

Von den übrigen Verwaltungsaufgaben, dem besonderen militärischen Bildungs-, Sanitäts- und Kirchenwesen, die völlig selbstständig der Landesverwaltung unterstehen, ist hier noch die Militärgerichtsbarkeit hervorzuheben. Sie steht nach dem bestehenden Rechtszustand inhaltlich oder materiell, den Landesherren, somit auch dem bayerischen König zu. Für die Frage einer Aenderung dieses Zustandes ergiebt sich aber aus der besonderen Rechtsgrundlage der bayerischen Heeresverfassung hier ein wichtiger Unterschied zwischen dem König von Bayern und den übrigen Landesherren. Da den anderen Staaten allgemein die Heeresverwaltung innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken zusteht, kann auch eine Beschränkung ihrer Militärgerichtsbarkeit einfach durch ein verfassungsänderndes Gesetz nach Art. 78 Abs. I der R. V. erfolgen. Das bayerische Heerwesen ist dagegen von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Art. 61—68 ausgenommen und hinsichtlich dieser Materien, zu denen auch die Regelung der Militärgerichtsbarkeit zählt, ausschließlich in Ziff. III § 5 des bayerischen Bündnißvertrages geregelt. Nur insoweit in diesen Bestimmungen Rechte des Reiches gegenüber der bayerischen Heeresverwaltung begründet sind, besteht eine Beschränkung Bayerns in seiner grundsätzlich selbstständigen Heeresverwaltung. Daraus folgt, daß Bayern ein umfassendes Sonderrecht darauf hat, daß jede Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches gegenüber der bayerischen Heeresverwaltung seiner Zustimmung bedarf. Wohl unterliegt nach Art. 4 Ziff. 13 auch die Militärgerichtsbarkeit Bayerns der Gesetzgebungskompetenz des Reiches, aber der Inhalt eines solchen Gesetzes darf nie ohne Zustimmung Bayerns eine Beschränkung seiner bisher völlig selbstständigen Militärgerichtsbarkeit enthalten[2]). Verstärkt wird dieses Sonderrecht durch den ausdrücklichen Ausschluß der kaiserlichen Befehlsgewalt im Frieden. Auch gegen diesen Grundsatz würde ein Gesetz verstoßen, das ohne Zustimmung Bayerns einen obersten Militärgerichtshof für das ganze Reich errichten wollte.

Trotz der weitgehenden Sonderstellung des Bayerischen Heeres im Frieden untersteht es einheitlich mit den Truppen aller deutschen Staaten dem kaiserlichen Oberbefehl im Kriege. Daher ist in den Fahneneid der bayerischen Truppen das Gelöbniß des Gehorsams gegen den Kaiser für den Kriegsfall aufgenommen. Hier hat der Kaiser das Recht der Kriegsformation und der Organisation des Landsturmes, dagegen wird der Mobilmachungsplan und der

---

[1]) Diese Bestimmung will nicht verneinen, daß die Mittel für das bayerische Heer ursprünglich aus Reichsvermögen genommen werden. Aber sie gehen in das Eigenthum Bayerns über, so daß Bayern nun die Kosten ausschließlich und allein trägt.

[2]) So richtig: Graßmann, Errichtung eines Reichsmilitärgerichtshofes und die bayerischen Reservatrechte (Beilage zur allg. Zeitung 1898 N. 11 sowie in den „Annalen" 1898 S. 721) gegen Stengel, Sonderrecht Bayerns in militärischer Beziehung (Ebenda 1897 N. 289). Vergl. Seydel, „Annalen" 1898 S. 151.

Digitized by Google

Mobilmachungsbefehl wie die Einberufung der Reserve und Landwehr und die Aufbietung des Landsturmes formell von dem König von Bayern erlassen, jedoch inhaltlich in voller Uebereinstimmung mit den kaiserlichen Anordnungen.

Endlich nimmt auch Bayern hinsichtlich der in seinem Gebiete gelegenen Festungen eine Sonderstellung ein. Während nach Art. 65 die Festungen innerhalb des deutschen Reiches zu Reichsfestungen erklärt sind, bleiben die bayerischen Festungen Landesfestungen. Die Verwaltung der bayerischen Festungen obliegt selbstständig dem König, doch hat er sich durch Schlußprotokoll zum Bündnißvertrag Art. XIV § 1 zur Erhaltung der Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie der Fortifikation von Neu-Ulm verpflichtet. Durch besonderen Vertrag zwischen Preußen, Bayern und Württemberg vom 16. Juni 1874 [1]) wurde Ulm „zum einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Reichs" erklärt. Die Anlage neuer Festungen im Interesse der gesammten deutschen Vertheidigung auf bayerischem Gebiet erfolgt nach Ziff. III § 5 V des Bündnißvertrages im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung. Das Recht des Kaisers, nach Art. 64 Abs. II die Festungskommandanten zu ernennen, ist gegenüber Bayern ausgeschlossen, dagegen ernennt nach dem Vertrage vom 16. Juni 1874 der Kaiser für Ulm den Festungsgouverneur und die Kommandanten. Nach spezieller Vereinbarung Preußens und Bayerns [2]) wird der eine Kommandant von der bayerischen Regierung vorgeschlagen und aus der Liste der bayerischen Offiziere genommen. Während endlich die Reichsfestungen im privatrechtlichen Eigenthum des Reiches stehen, ist es für die bayerischen Festungen bei Bayern verblieben. Doch soll nach dem Schlußprotokoll, Art. XIV § 2 bei neuangelegten Festungen das mobile Material Eigenthum des Reiches werden und für die bestehenden Festungen die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 in Kraft bleiben.

§ 21. Die sächsische und württembergische Heeresverfassung.

Die sächsische und württembergische Konvention gehen beide davon aus, daß sie unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen nur in einzelnen Punkten eine besondere Regelung treffen wollen. Daher können wir hier die Darstellung der Heeresverfassung beider Staaten vereinen.

Der Militärgesetzgebung des Reiches unterstehen zunächst auch diese Staaten ausnahmslos. Während aber die vorläufige Erstreckung der preußischen Militärgesetzgebung nach Art. 61 Abs. I in Sachsen uneingeschränkt stattfand, nahm Art. 10 Abs. II der Württembergischen Konvention einzelne Gegenstände von dieser Maßregel aus. Von diesen Gegenständen wird demnächst auch der letzte, die Militärstrafgerichtsordnung, durch Reichsgesetz geregelt werden.

Das kaiserliche Befehlsrecht, wie es in der Verfassung geordnet ist, findet grundsätzlich auch gegenüber dem sächsischen und württembergischen Kontingent Anwendung. Uneingeschränkt übt der Kaiser über diese Heere den Oberbefehl im Kriege; er bestimmt ihre Kriegsformation, die Organisation des Landsturmes

[1]) Militärgesetze des deutschen Reiches I S. 175.
[2]) Militärgesetze, I S. 177.

Digitized by Google

und erläßt für diese Staaten den Mobilmachungs-Plan und -Befehl. Im Frieden erleidet das kaiserliche Organisationsrecht insoweit eine Beschränkung, als für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine Dislokation sächsischer und württembergischer Truppen in andere Bundesstaaten, wie die Dislokation anderer Truppen in diese Länder an eine spezielle Vereinbarung geknüpft und die Bestimmung der Garnisonen innerhalb des Staatsgebiets den Landesherren überlassen ist. [1]) Die Besorgung des Ersatzgeschäftes und die Anstellung der Offiziere und Militärbeamten steht schon nach der Verfassung den Landesherren zu. Von dem Fall eines außerordentlichen Ersatzbedarfes abgesehen, werden im Frieden die in Württemberg und Sachsen ausgehobenen Rekruten in den Kontingenten dieser Staaten eingestellt, nur im Kriegsfall kann der Kaiser die ausgehobenen Rekruten auch in andere Kontingente einstellen [2]). Das kaiserliche Ernennungsrecht des Höchstkommandierenden ist für Württemberg beseitigt, jedoch die landesherrliche Ernennung an die Zustimmung des Kaisers gebunden. Andererseits entfällt für Württemberg die verfassungsrechtlich geforderte Zustimmung des Kaisers bei Ernennung der Generale [3]). Nur die Ernennung der Festungskommandanten erfolgt auch für Württemberg durch den Kaiser, aber auch hier erst, nachdem er sich zuvor mit dem König von Württemberg ins Benehmen gesetzt hat, also mit dessen Zustimmung [4]). Das Recht des Kaisers endlich, aus den Kontingenten aller deutschen Staaten Offiziere für die von ihm zu besetzenden Stellen zu nehmen, ist für Württemberg gleichfalls an die Zustimmung des Königs gebunden. Gegenüber Sachsen sind die kaiserlichen Ernennungsrechte nach Art. 64 Abs. II aufrecht erhalten; auch die sächsischen Generale leisten ihren Fahneneid dem Kaiser und ist die Eidesformel für die einzelnen Fälle besonders geregelt. [5]) Durch Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 ist die Wahl eines vom Kaiser zu ernennenden Offiziers aus dem sächsischen Kontingent von dessen Beförderung abhängig gemacht.

Das kaiserliche Inspektionsrecht hat in den beiden Konventionen insofern eine Aenderung erfahren, als der Kaiser die Abstellung der etwa bemerkten Mängel in erster Linie den Landesherren überläßt, die von der erfolgten Abstellung dem Kaiser unverzüglich Mittheilung zu machen haben. [6]) Würde dieser kaiserlichen Anordnung nicht Folge geleistet, so könnte der Kaiser kraft seiner Befehlsgewalt unmittelbar durch seine Befehle an die Truppentheile die Abstellung bewirken. Es liegt hierin der große Unterschied dieser Regelung zur bayerischen Heeresverfassung, wo ein unmittelbares Eingreifen durch Befehle des Kaisers im Frieden völlig ausgeschlossen ist.

Die Befehlsgewalt, die innerhalb dieser Schranken den Landesherren zusteht, ist auch für Sachsen und Württemberg an die Bestimmung des Art. 63 Abs. V gebunden, wonach in diesen Staaten die für die preußische Armee er-

---

[1]) Sächs. Konv. Art. 5. Württ. Konv. Art. 6 mit der Besonderheit, daß die Dislokation württembergischer Truppen in süd- und südwestdeutsche Festungen nicht an die Zustimmung des Königs gebunden ist.

[2]) Reichsgesetz vom 26. Mai 1893.

[3]) Württ. Konv. Art. 5.

[4]) Württ. Konv. Art. 7. Einvernehmen gleich Zustimmung: Laband, Staatsr. II S. 549. Seydel, Comment. S. 374. Dagegen Brockhaus S. 194. Thudichum in Holtzend. Jahrb. II S. 99.

[5]) Sächs. Konv. Art. 7.

[6]) Sächs. Konv. Art. 4. Württ. Konv. Art. 9.

Digitized by Google

gangenen Anordnungen gleichlautend erlassen werden müssen. Dagegen ist die in der Verfassung vorgezeichnete Form der Mittheilung und des Erlasses abgeändert. Hinsichtlich Württemberg findet ein direkter Schriftenwechsel zwischen den beiden Kriegsministerien statt,[1]) während in Sachsen die Vermittlung durch den Militärausschuß beibehalten ist, die Mittheilung aber an die Regierung selbst erfolgt. Der Erlaß dieser Anordnungen erfolgt dann in beiden Staaten durch die Landesherren.[2])

Für die Verwaltungsthätigkeit dieser Staaten gelten nach Maßgabe der angeführten Modifikationen die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze. Lediglich für die besonderen militärischen Bildungsanstalten besteht eine Gemeinschaft dieser Staaten mit Preußen.[3]) Bezüglich der Heeresfinanzverwaltung bedarf hier noch Art. 12 Abs. II der württembergischen Konvention einer näheren Erklärung. Darnach sollen „Ersparnisse, die in voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebniß der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, zur Verfügung Württembergs verbleiben." Wir haben schon oben[3]) ausgeführt, daß bei Führung der Heeresverwaltung auf Rechnung des Reiches Ersparnisse der einzelnen Staaten rechtlich unmöglich sind, mag der Militärfiskus Reichs- oder Landesfiskus sein. Eine Ersparniß der einzelnen Staaten ist bei Bestreitung der Heereskosten aus Reichsmitteln nur dann möglich, wenn — wie bei Bayern — eine bestimmte Summe aus den Reichsmitteln den einzelnen Staaten überwiesen wird, aus welcher sie dann auf eigene Rechnung ihre Heeresverwaltung führen. Diese Regelung findet aber auf Württemberg keine Anwendung, vielmehr unterliegt es dem allgemeinen Etatsrecht des Reiches, wonach die Ausgaben für seine Heeresverwaltung in ihren einzelnen Positionen festgestellt werden. Und in der That enthielt die Bestimmung des Art. 12 Abs. II, welche hiemit unvereinbar wäre, lediglich eine vorübergehende Anordnung. Bis zum Jahre 1871 war nämlich verfassungsrechtlich, bis zum Jahre 1875 durch Reichsgesetz vom 9. Dezember 1871 die Feststellung des Militäretats ausgeschlossen und der Kaiser stellte den einzelnen Heeresverwaltungen die Mittel in einer Pauschsumme zur Verfügung. Hier war die Möglichkeit von Ersparnissen der einzelnen Staaten gegeben, was durch die Militärkonvention Württemberg zugestanden wurde. Seitdem aber die Feststellung des Militäretats im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt, hat diese Bestimmung ihre Geltung verloren. Dies wurde auch von der württembergischen Regierung ausdrücklich im Reichstag anerkannt.[4])

Das Recht der Festungsanlage im württembergischen Gebiet ist endlich an die Zustimmung des Königs gebunden,[5]) während Art. 65 auf Sachsen unbeschränkt Anwendung findet. Doch bleiben auch die in Württemberg gelegenen Festungen Reichsfestungen, stehen unter der Verwaltung des Kaisers und sind mit ihrem gesammten mobilen und immobilen Material Eigenthum des Reiches.

---

[1]) Württ. Konv. Art. 15. Sächs. Konv. Art. 2 Abs. III.
[2]) Württ. Konv. Art. 12 Abs. I, Sächs. Konv. Art. 3.
[3]) Oben S. 175.
[4]) Erklärung des württembergischen Bundesrathsbevollmächtigten in den Verhandlungen des Reichstags 1877 S. 23, 1880 S. 84. Vgl. O. Gaupp, Staatsr. d. Kgr. Württemb. 2. Aufl. S. 408/9. Laband, Staatsrecht II S. 531. Dagegen Hänel, Staatsrecht I S. 516 Anm. 11.
[5]) Württ. Konv. Art. 7 Abs. I.

Digitized by Google

§ 22. Die militärische Rechtsstellung der übrigen Staaten.[1])

Durch den Abschluß der Militärkonventionen der noch übrigen Staaten mit Preußen hat sich das Verhältniß dieser Staaten zum Reiche nicht geändert. Die einzelnen Landesherren sind nach wie vor Subjekt der Militärhoheit. Nur die Ausübung ihrer Heeresverwaltung haben sie durch die Konventionen auf Preußen übertragen. Sie sind hiedurch ihres Rechtes nicht verlustig gegangen. Dies kann man schon daraus ersehen, daß in vielen Konventionen eine einseitige Kündigung ausdrücklich vereinbart ist, so daß in diesen Fällen die einzelnen Landesherren jederzeit ihre eigene Heeresverwaltung zurückerlangen können.

Wir haben oben hervorgehoben, daß die Bestimmungen dieser Militärkonventionen unter den verfassungsrechtlichen Bestimmungen stehen und daher eine Abänderung derselben nicht begründen können. Hier tritt die Bedeutung des Art. 66 ins volle Licht. Wir erkannten seine Bedeutung darin, daß er den Landesherren einzelne Rechte gegenüber den fremden, in ihr Gebiet dislozirten Truppen einräumt. Da durch den Abschluß der Militärkonventionen die Truppen dieser Staaten in den preußischen, also einen fremden Heeresverband übertreten, so müssen die Bestimmungen des Art. 66 in allen diesen Fällen Platz greifen. Eine Bestimmung der Konventionen, die einem Landesherrn ein solches Recht nehmen würde, wäre als Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Regelung nichtig. In Wirklichkeit sind aber in den Konventionen alle diese Bestimmungen voll und ganz aufrecht erhalten und haben gerade hier eine genauere Regelung erfahren.[2]) So nehmen die Landesherren gegenüber den in ihrem Gebiet liegenden Truppen vor allem die Ehrenstellung als Chef dieser Truppen in der oben[3]) näher entwickelten Bedeutung ein. Ebenso kommt ihnen das Recht auf Mittheilung der die betreffenden Truppentheile berührenden Veränderungen, Ernennungen und Beförderungen behufs der erforderlichen landesherrlichen Publikation zu, wie sie auch die in ihrem Gebiet liegenden Truppentheile zu polizeilichen Zwecken requiriren dürfen.

Das Maß der Inkorporation der einzelnen Truppenkörper in den Verband der preußischen Armee haben wir oben[4]) bei der Besprechung der preußischen Heeresverfassung dargestellt. Die Verschiedenheit der Inkorporation, je nachdem die betreffenden Truppen als geschlossene Organisation in den Verband des preußischen Heeres eingetreten sind oder auf die Beibehaltung einer eigenen Organisation verzichtet haben, macht sich vor allem in der Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die einzelnen Truppentheile geltend. So werden die Rekruten von Baden (Art. 9 Abs. II), Hessen (Art. 10 Abs. II), Oldenburg (Art. 4 Abs. I), den thüringischen Staaten (Art. 1), Anhalt (Art. 3), Mecklenburg und Braunschweig in der Regel in die besonderen Organisationen dieser Staaten eingestellt, während die Wehrpflichtigen der übrigen Staaten in die preußischen Truppentheile eingereiht werden.

Durch die Einheit der Person des preußischen Kontingentsherrn und des deutschen Bundesfeldherrn ergibt sich endlich die Besonderheit, daß in den Militärkonventionen den einzelnen Staaten Zusicherungen über eine bestimmte Aus-

---

[1]) Brockhaus, S. 207.

[2]) Hessen, Art. 7. Baden, Art. 5. Oldenburg, Art. 5. Braunschweig, Art. 6 Abs. I, Meklenburg-Schwerin-Strelitz, Art. 9. Hamburg und Lübeck § 4. Bremen § 9. Thüringische Staaten, Art. 8. Anhalt, Art. 8. Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Art. 7.

[3]) Oben S. 179.

[4]) Oben S. 186.

Digitized by Google

übung der bundesfeldherrlichen Rechte ertheilt sein können. Die Zusicherungen betreffen das Recht der Kaisers, die Eintheilung und Gliederung der Kontingente des Reichsheeres wie die Garnisonen innerhalb des ganzen Bundesgebietes zu bestimmen.

Bezüglich der Bestimmung der Organisation hat der Kaiser für Baden (Art. 2), die Bildung eines Armeekorps, für Hessen (Art. 2, Anlage Art. 3) die einer Division, für Braunschweig (Art. 1 und 2) die Beibehaltung der bestehenden Organisation, für Oldenburg (Art. 2 und 3), Anhalt (Art. 1) und die thüringischen Staaten (Art. 1) endlich die Bildung von besonderen Infanterieregimentern zugesichert.

Das Dislokationsrecht des Kaisers wurde in dreifacher Beziehung gebunden. Zunächst verpflichtete sich der Kaiser, die betreffenden Heerestheile nicht ohne politische oder militärische Veranlassung außerhalb des Staatsgebiets zu verlegen. Diese Zusicherung wurde Baden (Art. 4, Schlußprotokoll Art. 5), Hessen (Art. 6), Oldenburg (Art. 4), Anhalt und den thüringischen Staaten (Art. 2) ertheilt. Mehreren Staaten (Baden, Hessen, Oldenburg) ist ferner zugesichert, daß ohne besondere Verhältnisse andere Truppentheile in ihrem Staatsgebiet keine Garnisonen erhalten sollen, während endlich denjenigen Staaten, die auf eine besondere Organisation ihrer Truppen verzichtet haben (Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und die drei Hansestädte) die Zusicherung ertheilt ist, daß an bestimmte Orte ihres Gebiets preußische Truppentheile dislozirt werden sollen.

Digitized by Google

Preußisches Gesetz,

betreffend den Staatshaushalt

vom 11. Mai 1898.

---

§ 1.

Der Staatshaushalts-Etat (Art. 99 der Verfassungs-Urkunde) enthält den Voranschlag für alle im Laufe jedes Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staats.

§ 2.

Zu den in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben gehören auch:

1) Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum des Staats.
2) Einnahmen, welche dem Staat durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Ausgaben zufließen.
3) Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen, wenn und soweit in den letzteren die Aufnahme in den Staatshaushalts-Etat vorgesehen ist.
4) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staat allein die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen.
5) Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche vom Staat allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, sofern diese Anstalten nicht juristische Persönlichkeit besitzen.

Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch die Vorschriften unter 4 und 5 nicht berührt.

§ 3.

Mit den Spezial-Etats der betreffenden Staatsverwaltungen sind dem Landtage Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staats unterliegenden besonderen Fonds mitzutheilen, welche juristische Persönlichkeit besitzen und welche ganz oder zum Theil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden. In den Nachweisungen sind die Einnahmen der einzelnen Fonds nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben.

Digitized by Google

Dasselbe gilt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten,

1) welche vom Staat allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, aber juristische Persönlichkeit besitzen;
2) welche vom Staat und von Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind;
3) welche von Dritten zu unterhalten sind, aber vom Staat mit Zuschüssen, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, unterstützt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die ausschließlich für den Elementar- oder Fortbildungs-Unterricht bestimmten Anstalten, sowie auf solche Anstalten, welche mit Zuschüssen aus den dazu im Etat bereitgestellten Dispositionsfonds unterstützt werden.

§ 4.

Von denjenigen der alleinigen Verfügung des Staats unterliegenden besonderen Fonds, welche nicht unter die Bestimmungen im § 2 Nr. 4 oder im § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes fallen, sind dem Landtage mit den Spezial-Etats der betreffenden Staatsverwaltungen Nachweisungen unter Angabe der Jahresbeträge der einzelnen Fonds mitzutheilen.

§ 5.

Solange und soweit beide Häuser des Landtages zustimmen, kann von der Mittheilung der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Nachweisungen bezüglich einzelner Fonds oder Anstalten oder bezüglich gewisser Kategorien derselben abgesehen werden.

§ 6.

Bei dem Seehandlungs-Institut sind sowohl in dem Spezial-Etat als in dem Staatshaushalts-Etat der Geschäftsgewinn und die Verwaltungs-Einnahmen des Instituts, in dem Spezial-Etat auch die Verwaltungs-Ausgaben desselben zu veranschlagen.

Mit dem Spezial-Etat des Seehandlungs-Instituts ist dem Landtage der Verwaltungsbericht und der Hauptabschluß des Instituts für das letzte abgelaufene Etatsjahr mitzutheilen.

§ 7.

Bei solchen Verwaltungen, welche nicht ausschließlich für Rechnung des Staates geführt werden, ist sowohl in den Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung als in den Staats-Haushalts-Etat der Antheil des Staates an dem für die Gemeinschaft veranschlagten Ueberschusse oder Zuschusse einzustellen.

Die Einnahmen und Ausgaben solcher gemeinschaftlichen Verwaltungen sind in einer dem Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung beizufügenden Nachweisung dem Landtage mitzutheilen.

§ 8.

Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben.

§ 9.

Nach gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts-Etats ist derselbe nebst den zugehörigen Spezial-Etats durch die Staatsregierung der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

Digitized by Google

§ 10.

In den Kassen-Etats, welche für die ausführenden Behörden und Kassen auf Grund des Staatshaushalts-Etats und der mit demselben festgestellten Spezial-Etats auszufertigen sind, sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Rahmen der durch diese Etats festgestellten Kapitel und Titel in Ansatz zu bringen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Kassen-Etats und Theile von Kassen-Etats für die Hauptkassen und die General-Staatskasse, in welchen die in anderen Kassen-Etats nach Kapiteln und Titeln ausgebrachten Einnahmen und Ausgaben nur summarisch nach Verwaltungsbezirken oder Verwaltungszweigen aufgeführt werden.

§ 11.

Die Kassen-Etats können für einen mehrjährigen Zeitraum festgestellt werden.

Werden in den Ansätzen eines für mehrere Jahre festgestellten Kassen-Etats durch den Staatshaushalts-Etat für eines der folgenden Jahre Aenderungen herbeigeführt, so sind darüber, sofern die Uebereinstimmung der Kassen-Etats mit dem Staatshaushalts-Etat nicht durch einen jährlich festzustellenden Gesammt-Kassen-Etat für den betreffenden Verwaltungszweig herbeigeführt wird, besondere, diese Uebereinstimmung herstellende Deklarationen auszufertigen.

§ 12.

Die Kassen-Etats sind, insoweit die über ihre Ausführung zu legenden Rechnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278), der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen, alsbald nach ihrer Ausfertigung mit einer Uebersicht der Zu- und Abgänge gegen den vorhergehenden Etat in beglaubigter Abschrift der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

Eine gleiche Mittheilung hat hinsichtlich der nach § 11 zu erlassenden Deklarationen stattzufinden.

§ 13.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung unter denjenigen Kapiteln und Titeln, unter welchen sie im Etat vorgesehen sind, oder wenn nur ein entsprechendes Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu übertragen war (§§ 42 und 45), an der betreffenden Stelle der folgenden Rechnung nachzuweisen.

Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind an den vorbezeichneten Stellen der Rechnung als Zugang nachzuweisen. Ist jedoch nur eine Soll-Ausgabe aus der vorhergehenden Rechnung übertragen, so ist eine etwaige Mehrausgabe gegen dieselbe in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen.

In gleicher Weise sind Einnahmen und Ausgaben, welche weder unter einen Etatstitel fallen, noch bei einem Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu verrechnen sind, in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, als außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Digitized by Google

§ 14.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind, vorbehaltlich der in den §§ 42 bis 46 dieses Gesetzes hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabereste getroffenen Bestimmungen, in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind.

Die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahre liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere (§ 39) herbeizuführen ist, sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verrechnung der Einnahmen oder Ausgaben kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

§ 15.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage in der Rechnung nachzuweisen, und es dürfen weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden.

Tantièmen und sonstige Gebühren für die Erhebung von Einnahmen sind unter den Ausgaben nachzuweisen.

§ 16.

Alle Einnahmen des Staats werden für Rechnung der Staats-Finanzverwaltung als Deckungsmittel für den gesammten Ausgabebedarf des Staats erhoben, sofern nicht für einzelne Einnahmen durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Einnahmen der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Fonds sind nur für Zwecke der letzteren zu verwenden.

§ 17.

Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat dürfen nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Stundungen über den Jahresabschlußtermin (§ 39) derjenigen Kasse hinaus, welcher der rechnungsmäßige Nachweis der betreffenden Einnahmen obliegt, dürfen von den Behörden nur auf Grund einer seitens des zuständigen Ministers ertheilten Ermächtigung und unter Angabe der Gründe bewilligt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Zahlungsverpflichtungen, bei welchen Kreditgewährungen für bestimmte Fristen durch allgemeine Vorschriften der zuständigen Behörden zugelassen oder im Geschäftsverkehr gebräuchlich sind.

Auch bleiben die für einzelne Verwaltungszweige bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Stundung von Zahlungsverpflichtungen unberührt.

§ 18.

Von der Einziehung dem Staat zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf

Digitized by Google

Grund einer durch gesetzliche oder durch Königliche Bestimmung ertheilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden.

Die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge sind in der dem Landtage gemäß § 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtages zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter oder zurückerstatteter Beträge abgesehen werden.

§ 19.

Zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, so lange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen.

Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden.

Bei der Eisenbahnverwaltung können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, welche in der Rechnung des Vorjahres auf Grund der zum Jahresabschlusse stattgefundenen vorläufigen Feststellung zu viel verrechnet sind, von den Einnahmen des folgenden Etatsjahres abgesetzt werden.

§ 20.

Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen, unbeschadet der Bestimmung im § 36 dieses Gesetzes, nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden.

Bei Bauausführungen dürfen jedoch die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken und beweglichen Gegenständen, welche über den dauernden Bedarf hinaus aus den betreffenden Baufonds erworben sind, den letzteren, solange dieselben noch offen sind, wieder zugeführt werden.

Bei Bauten, welche auf Grund eines dem Landtage vorgelegten Bauanschlages ausgeführt werden, dürfen auch sonstige bei der Bauausführung sich ergebende Einnahmen zu den Kosten des Baues mitverwendet werden, wenn diese Einnahmen in dem Bauanschlage veranschlagt und von dem gesammten Kostenbedarf in Abzug gebracht sind.

§ 21.

Besoldungen und andere bei der Pensionierung in Anrechnung zu bringende Diensteinkünfte dürfen nur auf Grund einer durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze ertheilten Ermächtigung verliehen werden.

§ 22.

Die Gnadenbezüge von den Diensteinkünften verstorbener Beamten sind bei denselben Fonds zu verausgaben, aus welchen die betreffenden Diensteinkünfte zu zahlen waren.

Diese Bestimmung kommt auch bei den Fonds zu Pensionen und zu Unterstützungen entsprechend zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 23.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden.

Bleibt eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt, so ist hierüber in der dem Landtage gemäß § 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht bei dem betreffenden Etatstitel Mittheilung zu machen.

Aus Ersparnissen, welche dadurch entstehen, daß die Besoldungsfonds nicht vollständig unter die Stelleninhaber vertheilt worden sind, sowie aus Ersparnissen bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verwendung von Ersparnissen kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Ersparnissen an den Fonds zur Remunerirung von Hilfsarbeitern entsprechend zur Anwendung.

§ 24.

Im übrigen dürfen außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte nur aus denjenigen Fonds gewährt werden, welche in den Etats dazu bestimmt sind.

§ 25.

Aus den Fonds einer Behörde zur Remunerirung von Hilfsarbeitern dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, Bewilligungen an etatsmäßig angestellte Beamte derselben Behörde nicht erfolgen.

§ 26.

In den dem Landtage vorzulegenden Spezial-Etats sind bei den betreffenden Besoldungsfonds oder Fonds zur Remunerirung von Hilfsarbeitern die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern nachrichtlich mitzutheilen.

§ 27.

Gebühren für die Erhebung von Staats-Einnahmen und für die Leistung von Staats-Ausgaben sind nur von denjenigen Beträgen zu berechnen, welche für das betreffende Etatsjahr als wirklich eingegangen beziehungsweise verausgabt nachgewiesen werden.

§ 28.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte erfolgt nach Maßgabe des Etats.

§ 29.

Die Ueberlassung von Wohnungen und von anderen Nutzungen an den zur Verfügung des Staats stehenden Gebäuden und Grundstücken, sowie von

Digitized by Google

sonstigen Naturalbezügen an Beamte darf nur gegen Entgelt stattfinden, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Die für Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütungen sind, soweit sie nicht gemäß der Bestimmung im § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 209), gegen den Wohnungsgeldzuschuß aufgerechnet werden, als Einnahmen nachzuweisen.

§ 30.

Der Ausführung von Neubauten sowie von Reparaturbauten auf Kosten des Staats sind Bauanschläge zu Grunde zu legen. Inwieweit hiervon abgesehen werden darf, bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten und, soweit es sich um Bauten handelt, welche ohne dessen Mitwirkung auszuführen sind, der zuständige Minister.

Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welcher Höhe der Bausumme, die Bauanschläge der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde oder durch die nachgeordneten Behörden unterliegen, ist Gegenstand Königlicher Anordnung.

Mit den über die einzelnen Bauausführungen zu legenden Rechnungen sind der Ober-Rechnungskammer die erforderlichen bautechnischen Beläge vorzulegen.

§ 31.

Alle für Rechnung des Staats angekauften beweglichen Gegenstände müssen bei der Rechnungslegung über die dafür verausgabten Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Naturalrechnung (§ 10 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278) in Einnahme oder, insofern sie aus Utensilien oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, als inventarisirt nachgewiesen werden.

Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Werth dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesammt mehr als 3000 M. beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Vergütung findet nicht statt, wenn der Fonds, aus welchem die Beschaffung erfolgt ist, zur Beschaffung von Gegenständen der betreffenden Art auch für die Zwecke desjenigen Fonds bestimmt ist, welchem die Werthe der abgegebenen Gegenstände zu gute gekommen sind.

Auch dürfen Sammlungsstücke von einer staatlichen Sammlung an eine andere ohne Vergütung des Werthes abgegeben werden.

§ 32.

Auf solche Fonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind, dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen anderen Etatstitel fallen.

Digitized by Google

§ 33.

Ausgabebeträge, über welche seitens der Verwaltung beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen oder eines bestimmten Zeitpunktes nicht weiter verfügt werden darf, sind, sofern sich diese Beschränkung nicht schon aus der Bezeichnung der Ausgabezwecke in den Etats ergibt, in den letzteren als künftig wegfallend zu bezeichnen.

§ 34.

Ausgabebeträge der im § 33 bezeichneten Art sind von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Befugniß der Verwaltung zur Verfügung über dieselben aufhört, in den Rechnungen als Minderausgabe nachzuweisen.

Dasselbe hat stattzufinden:

1) bei Diensteinkünften überzähliger Beamten mit dem Eintritt des Beamten in eine andere Stelle des Staatsdienstes bis auf Höhe der mit derselben verbundenen Besoldung oder sonstigen der Besoldung gleichstehenden Diensteinkünfte,
2) bei persönlichen Zulagen und sonstigen lediglich an die Person geknüpften Diensteinkünften in dem Maße, als der Beamte, welcher dieselben bezieht, erhöhte normalmäßige Diensteinkünfte erhält, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

In beiden Fällen bleibt der Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuschuß, welcher einem Beamten infolge der Versetzung an einen Ort einer höheren Servisklasse zu gewähren ist, bei der Einziehung oder Kürzung als künftig wegfallend bezeichneter Diensteinkünfte außer Betracht.

§ 35.

Sollen von einer Mehrzahl von Stellen einer Kategorie eine oder mehrere Stellen nach dem Abgange der zeitigen Inhaber oder bei den nächsten innerhalb dieser Kategorie eintretenden Erledigungsfällen eingezogen werden, so ist für jede der einzuziehenden Stellen,

1) wenn in den Etats die Besoldungen für diese Kategorie nach einem Durchschnittssatz für jede Stelle ausgebracht sind, der Betrag dieses Durchschnittssatzes,
2) wenn die Besoldungen nach Dienstaltersstufen geregelt sind, der Betrag der Mindestbesoldung dieser Kategorie

in den Etats als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Bleibt in dem Falle zu 1 bei einer Stellenerledigung die dadurch frei werdende Besoldung hinter dem Durchschnittssatze zurück, so ist der an dem letzteren fehlende Betrag einzuziehen, sobald und insoweit später über die Mindestbesoldung hinausgehende Beträge zur Erledigung kommen.

In dem Falle zu 2 ist bei einer Stellenerledigung der Betrag der thatsächlich frei werdenden Besoldung einzuziehen.

§ 36.

Verausgabte Beträge, welche der Staatskasse zurückerstattet werden, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Ausgabe bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahmen zu verrechnen.

Digitized by Google

§ 37.

Alle Verträge für Rechnung des Staats müssen auf voraufgegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch den zuständigen Minister für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder an derselben betheiligt sind, dürfen in Bezug auf diese Verwaltung Verträge nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen dürfen nur durch den zuständigen Minister zugelassen werden.

Die von den Behörden rechtsgiltig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachtheil des Staats nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind mit Königlicher Genehmigung zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren.

§ 38.

Defekte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch Königliche Bestimmung ertheilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. (Vergl. § 17 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278.)

Die nicht zur Einziehung gelangten Beträge sind in der dem Landtage gemäß § 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtages zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter Beträge abgesehen werden.

§ 39.

Der Abschluß der Kassenbücher für das Etatsjahr erfolgt bei der General-Staatskasse spätestens im dritten Monat nach dem Ablauf des Etatsjahres, bei den übrigen Kassen zu entsprechend früheren, von dem zuständigen Minister und dem Finanz-Minister festzusetzenden Terminen.

§ 40.

Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Jahresabschluß (§ 39) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Etatsjahres gebucht werden.

Ausgenommen hiervon sind die Buchungen zur Ausführung der Bestimmungen über die Verwendung von Ueberschüssen des Staatshaushalts.

§ 41.

Vorschüsse, welche bis zum Jahresabschluß (§ 39) nicht haben abgewickelt werden können, sind in einem Anhange zu der Kassenrechnung nachzuweisen.

§ 42.

Haben Einnahmebeträge, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im § 14 dem abgelaufenen oder einem früheren Etatsjahre angehören, bis zum

Digitized by Google

Jahresabschlusse nicht eingezogen werden können, so sind dieselben für das abgelaufene Etatsjahr als Einnahme-Reste nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Einnahme zu stellen.

Ihre Vereinnahmung erfolgt demnächst für Rechnung desjenigen Etatsjahres, in welchem sie eingehen.

§ 43.

Haben Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im § 14 dem abgelaufenen Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht geleistet werden können, so werden die zur Bestreitung derselben erforderlichen Beträge, auch wenn dieselben unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben, reservirt und in das folgende Etatsjahr übertragen.

Bestände, welche nach Reservirung der zu Restausgaben erforderlichen Beträge beim Jahresabschluß verbleiben, sind in der Rechnung als erspart nachzuweisen.

§ 44.

Die Bestimmung im § 43 Absatz 2 findet keine Anwendung, und es können die am Jahresschluß verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden:

1) bei denjenigen Ausgabefonds, bei welchen dies durch eine entsprechende Bestimmung in dem Spezial-Etat zugelassen ist,
2) bei allen Baufonds.

§ 45.

Die auf Grund der Bestimmungen in den §§ 43 und 44 in das folgende Etasjahr zu übernehmenden Beträge sind für das abgeschlossene Etatsjahr als zu Restausgaben bestimmt, beziehungsweise als in das folgende Etatsjahr übergehender Bestand nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Ausgabe zu stellen.

§ 46.

Bei den übertragbaren Ausgabefonds (§ 44) können die aus dem Vorjahre übernommenen Mittel (§ 43 Absatz 1 und § 44) auch zu den Ausgaben des laufenden Etatsjahres und ebenso die Fonds des laufenden Etatsjahres auch zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im § 14 früheren Etatsjahren angehören.

Bei den nicht übertragbaren Fonds dürfen die zu Restausgaben reservirten Beträge nur zur Bestreitung der Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, und nur bis zum Jahresabschluß für das folgende Etatsjahr verwendet werden. Insoweit sie bis dahin nicht zur Verwendung gelangt sind, sind sie in der Rechnung als erspart nachzuweisen; die etwa später noch erforderlich werdenden Zahlungen sind aus den Mitteln für das laufende Etatsjahr zu leisten. Letzteres gilt auch bezüglich solcher Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im § 14 früheren Etatsjahren angehören, zu deren Deckung aber Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße reservirt worden sind.

§ 47.

Eine Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben eines jeden Etatsjahres ist dem Landtage im folgenden Etatsjahre vorzulegen.

Digitized by Google

Dieser Uebersicht ist die gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278) dem Landtage vorzulegende Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben beizufügen.

Innerhalb derselben Frist sind dem Landtage vorzulegen:

1) Nachweisungen über die Verwendung derjenigen Zentralfonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind. Ausgenommen hiervon sind solche Fonds, deren Rechnungen der Revision durch die Ober-Rechnungskammer nicht unterliegen. Solange und soweit beide Häuser des Landtages zustimmen, kann auch bezüglich anderer Fonds von der Vorlegung der vorbezeichneten Nachweisungen abgesehen werden.
2) Eine Nachweisung von den als endgiltig erspart zu löschenden Beträgen der durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Kredite.

Eine nachträgliche Verwendung der nach der Nachweisung zu 2 zu löschenden Beträge darf nicht erfolgen.

§ 48.

In den von den Kassen zu legenden Rechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben in derselben Anordnung nachzuweisen, in welcher sie in den Kassen-Etats (§ 10) aufgeführt sind.

§ 49.

Die Kassenrechnungen (§ 48) haben sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als im Ganzen das bei dem Jahresabschluß festgestellte Ergebniß der Kassenbücher wiederzugeben.

§ 50.

Die Kassenrechnungen werden der Regel nach für ein volles Etatsjahr gelegt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer zulässig.

§ 51.

Die Kassenrechnungen sind vor der Einsendung an die Ober-Rechnungskammer durch die zuständigen Behörden einer Vorprüfung (Abnahme) zu unterziehen.

Bei der Abnahme sind die Rechnungen und, soweit dies noch nicht geschehen ist, auch die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen, sowie in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, sowie den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

Das über die Abnahme der Rechnung aufzunehmende Protokoll ist mit der Rechnung an die Ober-Rechnungskammer einzusenden.

§ 52.

Mit der gemäß der Bestimmung im Art. 104 der Verfassungsurkunde dem Landtage vorzulegenden allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt eines jeden Jahres ist für jeden Verwaltungszweig, für welchen mit dem Staatshaushalts-Etat ein Spezial-Etat festgestellt ist, eine Spezialrechnung vorzulegen.

Digitized by Google

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in diesen Rechnungen nach den Kapiteln und Titeln des Etats nachzuweisen, und zwar in der allgemeinen Rechnung in derselben Weise, wie sie im Staatshaushalts-Etat, in den Spezialrechnungen in derselben Weise, wie sie in den Spezial-Etats zum Ansatz gebracht sind.

Außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben (§ 13 Absatz 2 und 3) sind unter zusätzlichen Abschnitten nachzuweisen.

§ 53.

Sowohl in der allgemeinen Rechnung als in den Spezialrechnungen (§ 52) sind bei den einzelnen Kapiteln und Titeln und bei den Schlußsummen je in einer besonderen Spalte nachzuweisen:

I. bei den Einnahmen:

1) die aus dem Vorjahre übernommenen Einnahmereste (Soll nach der vorigen Rechnung);
2) der Einnahme-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
3) die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Einnahme;
4) die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme);
5) die verbliebenen Einnahme-Reste;
6) die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
7) das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

II. bei den Ausgaben:

1) die auf Grund der Bestimmungen in den §§ 43 bis 45 aus dem Vorjahre übernommenen Beträge (Soll nach der vorigen Rechnung);
2) Der Ausgabe-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
3) die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Ausgabe;
4) die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe);
5) die auf Grund der Bestimmungen in den §§ 43 bis 45 in das folgende Etatsjahr zu übertragenden Beträge;
6) die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
7) das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

§ 54.

Die allgemeine Rechnung hat ferner nachzuweisen:

1) den nach der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Kassenbestand;
2) die Betriebsfonds.

§ 55.

Die Bestimmungen im § 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes sind spätestens durch den Staatshaushalts-Etat, beziehungsweise die Spezial-Etats für das Jahr von 1900/1901 zur Ausführung zu bringen. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§ 56.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

Digitized by Google

Die Arbeiterstatistik

I.

Oesterreichischer Gesetzentwurf, betr. die Arbeitsstatistik (1898).

---

§ 1.

Für die Zwecke der wirthschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Classen, insbesondere in der Industrie und im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Classen, sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben.

§ 2.

Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handesministeriums eine abgesonderte Abtheilung betraut und ist die hiezu erforderliche Anzahl von Beamten und sonstigen Hilfsorganen zu bestellen.

Diese Abtheilung hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach außen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungiren.

§ 3.

Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe durchgeführt werden, welche dem Wirkungskreise eines anderen Ministeriums als des Handelsministeriums angehören, so ist vor Einleitung derselben das Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und dem betreffenden Ministerium zu pflegen, welchem letzteren sohin die Vornahme der Erhebungen zukömmt, soferne es nicht in einzelnen Fällen die Uebertragung derselben an die im § 2 genannte Abtheilung des Handelsministeriums für zweckmäßiger erachtet.

§ 4.

Die Auskünfte und Angaben, welche aus Anlaß der arbeitsstatistischen Erhebungen auf Grund dieses Gesetzes abverlangt werden, sind seitens der Aufgeforderten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß zu liefern.

Den entsprechend legitimirten Organen ist zum Zwecke der ihnen obliegenden Erhebungen die Einsichtnahme sowohl in die Abeiterverzeichnisse, Arbeits- und

Digitized by Google

Dienstbücher, Arbeitsordnungen, als auch in die im § 23 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, erwähnten, für die Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge dienenden Aufschreibungen und die sonstigen in den Unternehmungen etwa vorhandenen Lohnlisten zu gestatten. Denselben ist auch jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, der Eintritt in die Arbeitsräume und die übrigen zum Betriebe gehörigen Räumlichkeiten, sowie auch in geeigneten und passenden Stunden in die vom Arbeitgeber beigestellten Arbeiterwohnräume zu gewähren.

§ 5.

Die für die Durchführung der arbeitsstatistischen Erhebung nöthigen weiteren Anordnungen, sowie jene in Betreff der Nutzbarmachung des arbeitsstatistischen Amtes für Zwecke der sozialen Verwaltung sind im Verordnungswege erlassen.

Zur Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes sind die staatlichen und Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, -Krankenkassen und sonstigen Arbeiter-Hilfskassen in der nach Bedarf im Verordnungswege zu regelnden Weise verpflichtet.

§ 6.

Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Beirath gebildet, der aus dem Vorstande des Amtes, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, sowie des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, aus dem Präsidenten der statistischen Centralcommission und aus 24 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht. Sofern Mitglieder aus Berufszweigen ernannt werden, welche anderen Ressorts unterstehen, ist die Berufung derselben vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ressorts vorzunehmen.

Die ernannten Mitglieder des Beirathes haben zu einem Drittheil aus Unternehmern, zu einem Drittheil aus Arbeitern und zu einem Drittheil aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirathes wünschenswerth ist.

Die Ernennung der Mitglieder des Beirathes erfolgt für Perioden von drei Jahren. Die Mitglieder des Beirathes, welche Arbeiter sind, erhalten für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für Verdienstentgang und die Erstattung der Reisekosten.

Der Wirkungskreis des Beirathes wird durch ein besonderes im Verordnungswege zu erlassendes Regulativ bestimmt.

§ 7.

Das arbeitsstatistische Amt hat die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungskreis jene Verhältnisse gehören, zu begutachten und die Gutachten, sowie die etwaigen Anträge dem Handelsministerium, beziehungsweise dem betheiligten Ministerium im Wege des Handelsministeriums vorzulegen.

Digitized by Google

Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes hat jährlich über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebniß seiner Arbeiten dem Handelsminister und den mitbetheiligten Ministern Bericht zu erstatten, welcher dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung vorzulegen ist.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 dieses Gesetzes oder die zu letzterem erlassenen Durchführungsbestimmungen können, insoferne hiedurch nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung begründet wird, vom arbeitsstatistischen Amte mit Ordnungsstrafen bis zu hundert Gulden geahndet werden.

§ 9.

Gegen die Verfügungen des arbeitsstatistischen Amtes steht den sich hiedurch beschwert erachtenden Parteien binnen acht Tagen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet die Berufung an das Handelsministerium offen.

Die eingehenden Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz.

Die Verjährungsfrist der im § 8 erwähnten Zuwiderhandlungen und Ordnungsstrafen ist eine einjährige.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei der Verhängung und Einbringung der Ordnungsstrafen, über deren Milderung oder Nachsicht, sowie über die Einbringung und Erledigung von Berufungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 10.

Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgendeiner Richtung hin in Anspruch genommen werden.

§ 11.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellung ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes, sowie anderer mit arbeitsstatistischen Erhebungen im Sinne dieses Gesetzes betrauten Behörden und Aemter.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntniß gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen. Die Verletzung dieser Amtspflicht, sei es während der Dauer der amtlichen Stellung, sei es auch nach dem Austritte aus derselben durch unbefugte Mittheilung, Veröffentlichung oder auch Verwerthung der eben bezeichneten, amtlich in Erfahrung gebrachten Verhältnisse und Umstände zu eigenem Vortheil ist, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, als Uebertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen, unbeschadet der überdies nach den geltenden Vorschriften eintretenden Disciplinarbehandlung. Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über die bezeichneten Uebertretungen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Digitized by Google

§ 12.

Alle Eingaben und deren Beilagen, Ausweise, Anzeigen Urkunden und Correspondenzen in Angelegenheiten der Arbeitsstatistik sind gebühren- und stempelfrei.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern beauftragt.

Begründung.

Die Abgeordneten Neuwirth und Genossen haben am 30. Jänner 1892 (368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. Session) den Antrag auf Errichtung eines Amtes für Arbeitsstatistik eingebracht. In derselben Sache hat die Regierung am 22. Februar 1894 (821 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. Session) den Entwurf eines Gesetzes dem Abgeordnetenhause vorgelegt.

Der Gegenstand kam im Gewerbeausschusse zur Verhandlung, jedoch nicht zum Abschlusse. Der Gesetzentwurf, welcher hiermit der Beschlußfassung des hohen Hauses unterbreitet wird, fußt auf diesen Ausschußberathungen und Beschlüssen, durch welchen der ursprüngliche Entwurf wesentlich erweitert und ausgestaltet wurde.

In diesen Berathungen wurde die Nothwendigkeit der Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes allgemein anerkannt, wenn auch die Meinungen darüber auseinander gingen, in welcher Weise dieses Amt in die bestehende Staatsverwaltung einzugliedern wäre. Bei dieser Gelegenheit wurde zwar weitergehend die Errichtung eines Arbeitsamtes in den Kreis der Erwägung gezogen, jedoch schließlich ohne Widerspruch das arbeitsstatistische Amt als das zunächst erreichbare und als das zunächst nothwendigste acceptirt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl für die Weiterentwicklung unserer socialen Gesetzgebung und Verwaltung als auch für die dringenden Reformen, welche an den bestehenden Einrichtungen dieser Art werden vorgenommen werden müssen, die Erfassung aller bestimmenden gesellschaftlichen Verhältnisse eine unerläßliche Voraussetzung ist. Hiefür bildet die allgemeine Statistik in erster Linie die breite Basis. Eine Reihe von anderen amtlichen Erhebungen, wie die Gewerbestatistik, die Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, der Arbeitsvermittlung, die Erhebungen und Publikationen der Unfall- und Krankenversicherungsanstalten, der Bruderladen, der Handels- und Gewerbekammern 2c., kommen den dem vorliegendem Gesetzentwurfe zugrundeliegenden Zwecke noch näher, ohne ihn jedoch erreichen zu können.

Das arbeitsstatistische Amt soll sich nach dem Umfange seiner Arbeiten, nach der Methode seiner Erhebungen, endlich nach seiner specifischen Bethätigung von allen bisherigen statistischen Organen unterscheiden.

Die Abgrenzung des Arbeitsgebietes dieses Amtes wird von Fall zu Fall gegeben sein durch direkte praktische Erfordernisse der Gesetzgebung und Verwaltung, durch jene dringenden Aufgaben, vor deren Lösung die Legislative sowie die Exekutive sehr oft ohne sichere und verläßliche Vorarbeiten steht. Es wird sich aber nicht um generelle Erhebungen handeln, sondern um Arbeiten, die ein begrenztes Thema intensiv behandeln.

Was die Methode der Erhebungen dieses Amtes anbelangt, so mögen einige wesentliche Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

Digitized by Google

Bereits bestehende amtliche Stellen sollen von dem arbeitsstatistischen Amte nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es sich um die Beschaffung von Daten handelt, die ihnen bereits von amtswegen bekannt sind, oder als dies aus besonderen Gründen räthlich erscheint, namentlich also, wo aus fachlichen Rücksichten ihre Mitwirkung geboten ist; die Gewinnung neuen Materials im unmittelbaren Verkehre wird aber der arbeitsstatistische Dienst nach Möglichkeit selbst übernehmen müssen, theils um einer übermäßigen Belastung anderer Behörden mit statistischen Agenden vorzubeugen, theils um die wünschenswerthe Einheitlichkeit in den Erhebungen zu sichern.

Dabei ist die schon oft bestätigte Erfahrung nicht zu übersehen, daß direkter mündlicher Verkehr gewöhnlich rascher und zuverlässiger zum Ziele führt, als jener im Wege der bloß schriftlichen Erhebung. Insbesondere auf dem Gebiete der Socialstatistik würde ein Vorgehen, das sich auf die Aussendung einer großen Anzahl von Fragebogen und die sich anzuschließende rechnerische Bearbeitung der einlaufende Angaben beschränkte, in der Regel nicht zu dem gewünschten Resultate führen. Derartige Fragebogen gelangen nur zu leicht zum großen Theile gar nicht oder nur verspätet oder mangelhaft ausgefüllt zurück und obendrein ist eine Kontrole darüber, ob die gegebenen Antworten auch richtig sind, nur in ganz beschränktem Maße möglich. Diese Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Antworten kommt theils daher, daß die Befragten eine vollkommen zutreffende Auskunft scheuen, weil sie die Besorgniß hegen, die Antwort werde irgendwie zu ihrem Nachtheile verwerthet werden, theils aber auch daher, daß sie die Fragen mißverstehen, die Mühe nicht auf sich nehmen wollen, ihre Bücher und Aufschreibungen zum Zwecke korrekter Auskunftsertheilung durchzusehen oder aus anderen ähnlichen Gründen.

In vielen Fällen wird daher mehr Erfolg zu erzielen sein, wenn anstatt der schriftlichen Erhebungsmethode oder neben derselben zu ihrer Ergänzung der Weg unmittelbaren persönlichen Verkehres mit den zur Ertheilung von Auskünften herangezogenen Parteien betreten wird. Begibt sich das zur statistischen Erhebung bestimmte Organ an Ort und Stelle, um mit den Auskunftspersonen mündlich zu verkehren, so wird es ihm bei nur einiger Uebung in diesem Geschäfte leicht fallen, durch geeignete Zwischenfragen die Zuverlässigkeit der gegebenen Auskünfte zu kontroliren, sich von der Richtigkeit der Auffassung des Befragten über den Gegenstand der Frage zu überzeugen, eventuell vorhandene Widersprüche mit den von anderer Seite her erhaltenen Auskünften sofort zu Sprache zu bringen und zu klären, etwaige Besorgnisse über die Verwendung der gelieferten Daten zum Nachtheile der Befragten zu zerstreuen; minder behilflichen Personen wird das betreffende Erhebungsorgan bei Beschaffung der Auskünfte, zum Beispiel vermittels der geschäftlichen Aufschreibungen, an die Hand gehen. In vielen Fällen wird die Besichtigung der statistisch zu erfassenden Objekte (zum Beispiel der Arbeiterwohnungen) oder die Einsichtnahme in die Originalquellen, aus denen der Befragte selbst erst schöpfen muß (zum Beispiel die Arbeiterverzeichnisse, die Abeitsbücher ꝛc.), von größtem Werthe sein, wäre es auch nur, um die statistischen Erhebungen vollständig gegen die Anschuldigung zu sichern, daß sie nicht ein getreues Bild der Wirklichkeit böten, sondern auf irgendwie tendenziös gefärbten Auskünften beruhten. Seine Sozialstatistik muß aber nicht bloß wahr und unparteiisch sein, sondern auch den Stempel der Richtigkeit und Zuverlässigkeit unbezweifelbar an sich tragen, wenn sie den gebührenden Einfluß bei der Diskussion der sozialen Fragen besitzen soll.

Ganz besonders wird diese Methode persönlicher Erhebung nothwendig sein, wenn es sich um den Verkehr mit Personen handelt, die, selbst den guten Willen

Digitized by Google

vorausgesetzt, nicht die Fähigkeit besitzen, sich klar auszudrücken, weil in diesen Fällen der Korrespondenzweg offenbar nicht zum Ziele führen würde. Wie ferner aus der im Anhange enthaltenen Schilderung der bereits bestehenden ausländischen Institutionen hervorgeht, hat man auswärts diese Methode schon in weitem Umfange erprobt und in ihr vielfach gerade den Schwerpunkt der arbeitsstatistischen Erhebungen gefunden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist daher auch Rücksicht genommen auf die Durchführung unmittelbarer persönlicher Erhebungen, soweit dießbezüglich im Gesetze selbst schon Vorkehrung zu treffen ist, das heißt insbesondere, um jene Erhebungsart auch dort zu ermöglichen, wo sie etwa bei mangelndem Entgegenkommen der Betheiligten auf Hindernisse stoßen könnte, sowie um einer etwaigen mißbräuchlichen Verwendung ihrer Wahrnehmungen auf Seite der Erhebungsorgane vorzubeugen, die eine Vertrauensstellung innehaben sollen und sich daher ihrer auch als würdig zu erweisen haben werden.

Der gehoffte Erfolg des arbeitsstatistischen Amtes liegt aber vor allem in der richtigen Auffassung und Durchführung seiner *specifischen Bestimmung*. Diese liegt darin, daß dieses Amt nicht nur Ziffern sammelt, sichtet und zur Darstellung bringt und das ganze nothwendige Material vereinigt, welches für die Beurtheilung gewisser gesellschaftlicher Zustände erforderlich ist, sondern auch *Gutachten* abgibt, welche wesentliche Behelfe der Gesetzgebung und Verwaltung sein sollen. Nicht Statistik im engen Sinne des Wortes ist demnach seine Aufgabe, sondern die auf Statistik gegründete Untersuchung gesellschaftlicher Zustände, demnach auch die Erforschung von Umständen, die sich in Ziffern nicht fassen lassen und die dennoch für die Beurtheilung und Entscheidung sozialer Verhältnisse wichtig sind. Nicht bei bloßen aus Ziffern sich ergebenden Konklusionen wird die Arbeit des Amtes daher stehen bleiben dürfen, sondern es wird unter Konzentrirung des thatsächlichen, legistischen und vergleichenden Materiales zu Urtheilen und Ergebnissen zu kommen haben, welches, aus dem Leben geschöpft, ein möglichst treues Bild jenes gesellschaftlichen Gebietes gewähren wird, welches im gegebenen Falle dem Amte zur Bearbeitung angewiesen ist. Die Lösung der Probleme moderner Gesetzgebung und Verwaltung beruht auf der möglichst vollständigen Zusammenfassung der zahlreichen Prämissen, welche heute jede Erscheinung des öffentlichen Lebens bedingen. Das arbeitsstatistische Amt soll demnach rücksichtlich eines gegebenen, begrenzten Gebietes die — oft gewiß weitverzweigte — Vorarbeit leisten, welche diese Prämissen mit möglichster Genauigkeit feststellt, und die sich daher nicht immer bloß auf die materiellen, ziffermäßig faßbaren Verhältnisse wird beschränken können, sondern die, wenn nöthig, auch Sitten, Gewohnheiten, Anschauungen, Rechtsüberzeugungen der betreffenden Bevölkerungskreise wird berücksichtigen müssen, um für die Gesetzgebung und Verwaltung eine möglichst sichere Basis zu schaffen. Die Aufgabe des Amts wird sich daher unter Umständen auch auf das sorgfältige Studium jener Wirkungen zu erstrecken haben, welche gewisse öffentliche Einrichtungen, die mit dem speciellen zu bearbeitenden Gegenstande in Verbindung stehen, gehabt haben, ebenso wie auf die vergleichende Erforschung analoger Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes.

Scheint hiemit auch das Ziel für die Wirksamkeit des arbeitsstatistischen Amtes hochgesteckt, so ist anderseits eine von der übrigen Statistik abgesonderte Behandlung der „Arbeitsstatistik" eben nur gerechtfertigt, wenn dieses Ziel wenigstens einigermaßen erreicht wird, während sonst eine Einreihung der diesbezüglichen statistischen Untersuchungen sehr leicht unter die Arbeiten der bereits bestehenden statistischen Aemter oder Organe erfolgen könnte.

Digitized by Google

Soll es nun gelingen, im arbeitsstatistischen Amte die Genauigkeit statistischer Erhebungen und die Sorgfalt in der Prüfung und Darstellung des Ziffernmaterials zu verknüpfen mit einem selbständigen Urtheil, einer freimüthigen Kritik und mit sachlichen Vorschlägen, so wird diesem Amte eine Stellung nicht versagt werden dürfen, welche der nothwendigen Initiative Raum gewährt.

Daß das arbeitsstatistische Amt dem Handelsminister unterstellt wurde, bedarf wohl keiner ausführlichen Rechtfertigung. Der Wirkungskreis dieses Amtes beschränkt sich zwar nicht auf Gebiete, die ausschließlich in das Ressort des Handelsministeriums fallen, aber einerseits ist in dem betreffenden Gesetze vorgesorgt, daß keine Reibungen oder Kompetenzschwierigkeiten entstehen, anderseits ist es wohl gerechtfertigt, daß das Amt mit jener Centralstelle in den innigsten Kontakt gebracht ist, welche an der Verwaltung wirthschaftlicher und sozialer Angelegenheit in erster Reihe betheiligt ist.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes ergeben sich noch die nachstehenden Erläuterungen:

Zu § 1. Derselbe bezweckt, die Veranstaltung von arbeitsstatistischen Erhebungen im allgemeinen zu sichern, ohne eine spezielle Aufzählung aller für die Erfassung in Betracht kommenden Gegenstände oder die Vorzeichnung einer bestimmten, hiebei zu beobachtenden Reihenfolge zu versuchen, um der anzustrebenden Entwicklung und Thätigkeit der vorgeschlagenen Institution nicht von vornherein einen zu engen Rahmen zu ziehen.

In dem zweiten Absatze dieses Paragraphen ist die wesentlichste Veränderung gegenüber der früheren Vorlage gelegen. Nach dieser hätten sich die zu erhebenden und verarbeitenden Daten auf Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehrswesen zu beziehen gehabt, während die Land- und Forstwirthschaft, sowie der Bergbau ausdrücklich von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen waren. In der gegenwärtigen Vorlage ist jedoch für die durch sie zu erzielende Arbeitsstatistik keine derartige Begrenzung vorgenommen, sondern Land- und Forstwirthschaft, sowie Bergbau ausdrücklich in den Geltungsbereich einbezogen. Dieser Umstand, sowie der weitere, daß seit Einbringung der ersten Vorlage durch die Allerhöchste Entschließung vom 15. Jänner 1896 die Errichtung eines Eisenbahnministeriums genehmigt wurde und demgemäß die sämmtlichen bisher dem Handelsministerium zugewiesenen Agenden des Eisenbahnwesens an das neue Ministerium übergegangen sind (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1896), machen es nothwendig, in späteren Bestimmungen der Vorlage für eine geeignete Einflußnahme der an der Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes nunmehr mitbetheiligt erscheinenden Ministerien auf dasselbe vorzusorgen.

Eine weitere Aenderung des § 1 gegen früher ist darin gelegen, daß im ersten Absatze nicht mehr bloß von „Zwecken der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung", sondern von „Zwecken der wirthschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung" die Rede ist, denen die Erhebung arbeitsstatistischer Daten zu dienen hat.

Dieser Zusatz soll das übrigens selbstverständliche Postulat zum Ausdrucke bringen, daß eine Gesetzgebung und Verwaltung, welche soziale Ziele verfolgt, stets den großen Zusammenhang zwischen den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen wird im Auge behalten müssen, da die Lage der von der wirthschaftlichen Produktion lebenden Bevölkerungskreise von dem Gedeihen dieser Produktion selbst abhängig ist und die Fürsorge für die Hebung der

Digitized by Google

arbeitenden Klasse parallel gehen muß mit der Fürsorge für die Hebung der Produktion im allgemeinen, ihres Absatzes und ihrer Leistungsfähigkeit.

Zu § 2. Wenn auch nach den einleitenden Bemerkungen die Einreihung des arbeitsstatistischen Dienstes in das Handelsministerium in Aussicht zu nehmen war, so wird gleichwohl in § 2 die Vorkehrung getroffen, daß dieser Dienst nach außen hin zur Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung und des Instanzenzuges dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungiren haben wird. Bei einer derartigen Einrichtung wird einerseits die dem arbeitsstatistischen Dienste zum Vortheil gereichende stete und enge Verbindung mit der leitenden Zentralstelle gewährleistet, anderseits vermieden, daß die letztere bei allen einzelnen statistischen Erhebungsakten in direkten Verkehr mit dem Publikum, sei es als Fragestellerin, sei es als Antwortempfängerin oder endlich als strafende Behörde, zu treten habe.

Zu § 3. Dieser Paragraph bezweckt, den übrigen Ministerien den entsprechenden Einfluß auf die ihren ressortmäßigen Wirkungskreis berührenden arbeitsstatistischen Erhebungen zu sichern und ermöglicht es zugleich, daß das betreffende Ministerium je nach der Lage des Falles zur Durchführung der Erhebungen entweder seine eigenen Organe verwende oder dieselben dem arbeitsstatistischen Amte überlasse.

Zu § 4. In diesem Paragraphen wird zunächst eine allgemeine Auskunftspflicht der für die Zwecke arbeitsstatistischer Erhebungen Befragten ausgesprochen. Nothwendig ist es nämlich, daß die in Durchführung einer amtlichen Statistik um eine Auskunft angegangenen Personen dem an sie gestellten Begehren auch zu entsprechen haben, und zwar in genauer und wahrheitsgemäßer Weise, wie denn auch nach anderen auf die Statistik bezughabenden Bestimmungen, so anläßlich der Volkszählungen oder der Statistik des auswärtigen Handels, das Publikum gleichfalls allgemein zur Lieferung der erforderlichen Nachweisungen verhalten ist und es in vielen Fällen gänzlich ausgeschlossen wäre, statistische Erhebungen lediglich auf Grund freiwilliger Betheiligung durchzuführen. Auf dem vorliegenden Gebiete ist an der fraglichen Verpflichtung, die ihre Analogie in manigfachen Vorschriften der ausländischen Gesetzgebung besitzt, umsoweniger Anstoß zu nehmen, als durch die in den §§ 10 und 11 getroffenen Bestimmungen außerdem Garantien dafür geboten sind, daß die Ertheilung von Auskünften von keinem Nachtheile begleitet sei. Wie oft nur schwer und lückenhaft die benöthigten industriestatistischen Nachweisungen zu gewinnen waren, darüber liegen dem Handelsministerium zahlreiche Klagen der Handels- und Gewerbekammern vor, von denen beispielsweise die Prager Kammer anläßlich der Erhebungen von 1890 ausgesprochen hat, daß nach ihrer Ueberzeugung eine vollständige, richtige und rechtzeitige Gewerbestatistik in Oesterreich nur dann möglich sein werde, wenn durch ein Gesetz nach Art des Volkszählungsgesetzes die Gewerbetreibenden unter Androhung von Strafen zur wahrheitsgenauen und rechtzeitigen Auskunftsertheilung über ihre Betriebsverhältnisse verpflichtet würden. Die besagte Verpflichtung stellt sich somit als eine nothwendige Ergänzung der anderen Maßnahmen, d. i. der Veranstaltung persönlicher Erhebungen und der durch die §§ 10 und 11 angestrebten Hinwegräumung von Bedenken über die Ertheilung von wahrheitsgemäßen Auskünften, zur Erreichung des Zweckes dar, die statistische Erfassung in Zukunft zu einer entsprechend allgemeinen und genauen zu machen.

Weiter handelt § 4 auch von dem Rechte der für arbeitsstatistische Erhebungen legitimirten Organe, Einsicht in gewisse Schriftstücke (Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsbücher 2c.) zu nehmen, sowie die Arbeitsräume u. s. w. zu betreten. Die

Digitized by Google

Zuerkennung dieser Berechtigungen soll die Vornahme persönlicher Erhebungen auch dort ermöglichen, wo etwa wenig Entgegenkommen zu finden wäre, sowie auch unter allen Umständen im Interesse der Genauigkeit der Erfassung die Möglichkeit wahren, daß sich die Organe der Arbeitsstatistik nicht immer mit den ertheilten Auskünften begnügen müssen, sondern die Originalquellen einsehen, aus denen diese selbst geschöpft werden. Diese für die Zuverlässigkeit und die unbezweifelbare Vertrauenswürdigkeit der Arbeitsstatistik unentbehrlichen Rechte stellen sich übrigens gleichfalls infolge der schon erwähnten Garantien als vollkommen unbedenklich dar, gleichwie auch schon anderen Funktionären (wie zum Beispiel den Gewerbeinspektoren, den Beauftragten der Unfallversicherungsanstalten) der Einblick in Schriftstücke, wie die genannten, beziehungsweise der Eintritt in die angeführten Räumlichkeiten gestattet erscheint. In ähnlicher Weise ist auch in anderen auf die Statistik bezughabenden Vorschriften dafür vorgesorgt worden, daß eine Kontrole der ertheilten Auskünfte vermittels des Einblickes der Erhebungsorgane in gewisse Originaldokumente erfolgen könne. So ist nach den Volkszählungsvorschriften (Verordnung vom 9. August 1890) dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise den Revisionsorganen oder Zählungskommissären die Einsichtnahme in die zur Ausfüllung der Anzeigezettel und Aufnahmsbogen erforderlichen Urkunden (Geburts- und Trauscheine, Heimathsscheine, Dienstbotenbücher, Reisepässe u. s. w.) gestattet. Nach der auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassenen Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 177, haben die Zollämter die Angaben in den bei ihnen überreichten schriftlichen Anmeldungen auf Grund der Zollamtsbefunde, Frachtpapiere und sonstigen vorhandenen Behelfe zu kontoliren u. s. f.

Entsprechend den in den §§ 1 und 3 der Vorlage gegenüber dem früheren Entwurfe vorgenommenen Neuerungen konnten auch die im § 4 für arbeitsstatistische Erhebungen zuerkannten Rechte nicht mehr, wie es in § 3 der Vorlage von 1894 der Fall war, auf das arbeitsstatistische Amt und seine eigenen Organe beschränkt bleiben, sondern mußten auf die arbeitsstatistischen Erhebungen überhaupt, ohne Unterschied der sie vornehmenden Stelle, ausgedehnt werden.

Zu § 5. Da für die Zwecke der Arbeitsstatistik, sowie in Betreff der Heranziehung des Amtes zu anderen als rein statistischen Agenden sich noch mannigfache andere Anordnungen als die eben erwähnten als nothwendig herausstellen dürften, die aber zum Theile derzeit im Hinblicke auf die Unbestimmbarkeit der in Zukunft dem arbeitsstatistischen Amte jeweilig erwachsenden Aufgaben nicht vollständig zu übersehen sind, zum Theile ihrer Natur nach zu einer Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet erscheinen, so soll hiefür nach § 5 im Verordnungswege Vorsorge zu treffen sein. Insbesondere wird dies hinsichtlich der Mitwirkung an der Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes seitens der im zweiten Absatze genannten Behörden, Kammern u. s. w. der Fall sein.

Zu § 6. Hier wird die Errichtung eines ständigen Beirathes zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes ꝛc. vorgesehen. Diese Maßnahme verfolgt verschiedene Zwecke. Einerseits kann der Beirath die Gelegenheit für eine Verständigung der an der Thätigkeit des Amtes betheiligten Ministerien untereinander auf kurze, wenig zeitraubende Weise abgeben, anderseits bietet er das Mittel, Angehörige der verschiedenen, für die arbeitsstatistischen Erhebungen in Betracht kommenden Berufsklassen, sowie Fachmänner zur Mitwirkung an den Arbeiten des Arbeitsamtes heranzuziehen. Diese Einsetzung eines fachlichen Beirathes entspricht übrigens nur ähnlichen, bereits auf anderen Gebieten der Verwaltung

Digitized by Google

getroffenen und bewährten Institutionen, und ist in Beziehung auf das arbeitsstatistische Amt besonders wünschenswerth, da dieses stets in innigem Kontakt mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens und den Anforderungen der Wissenschaft zu bleiben haben wird. Die vorgeschlagene Art der Zusammensetzung des Beirathes bedarf wohl keiner besonderen Erklärung.

Zu § 7. Im ersten Absatze dieses Paragraphen kommt zum Ausdrucke, daß sich die Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes nicht lediglich auf die Herstellung rein deskriptiver Darstellungen zu beschränken, sondern auch die Erstattung von Gutachten und Anträgen zu umfassen habe, sofern dies wünschenswerth erscheint. Die genauen Kenntnisse der thatsächlichen Verhältnisse, welche die Sammlung und Aufarbeitung von statistischem Material gewährt, kann auf diese Weise für praktische Anregungen nutzbar gemacht werden.

Der zweite Absatz betrifft die Berichterstattung über die Thätigkeit des Arbeitsamtes und hat seine Analogie in § 13 des Gewerbeinspektorengesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, oder § 60 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, oder § 72 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33. Es darf vorausgesetzt werden, daß der hohe Reichsrath auch den Berichten über die Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes Interesse entgegenbringen werde, gleichwie auch das Publikum auf diese Weise über die Wirksamkeit einer demselben nahegehenden Institution orientirt wird.

Zu § 8 und § 9. Diese Paragraphe regeln namentlich die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die im § 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen. Daß die Erfüllung der sich aus denselben ergebenden Verpflichtungen auch durch eine Strafsanktion gesichert werde, ist ein Erforderniß der Wirksamkeit der geplanten Einrichtung. Von Seite der Regierung ist bloß die Verhängung von Ordnungsstrafen im Betrage von höchstens 100 fl. in Aussicht genommen worden und soll mit der Ausübung der Strafgewalt das Arbeitsamt selbst betraut werden, damit sich das Verfahren möglichst einfach gestalte und volle Garantie dafür bestehe, daß bei Verhängung von Strafen mit aller Vorsicht und nach streng sachlichen Gesichtspunkten vorgegangen werde; das genannte Amt wird eben am ehesten imstande sein, schuldbare Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit von einer entschuldbaren Verzögerung zu sondern und gewiß auch nicht die Neigung besitzen, durch eine übereifrige Handhabung der Strafgewalt die Popularität der Arbeitsstatistik bei dem Publikum zu gefährden, dessen verständnißvolle und bereitwillige Mitwirkung zu gewinnen ein Hauptbestreben des Amtes zu sein haben wird. Immerhin ist noch der Rechtszug an das Handelsministerium selbst gewahrt.

Die frühere Vorlage vom Jahre 1894 beschränkte die Strafbestimmung auf „Betriebsinhaber und deren Beschäftigte." Gegenwärtig ist jedoch eine allgemeine Fassung gewählt, da Anlaß vorhanden sein dürfte, auch andere Personen als die Angehörigen der zwei genannten Stände um Auskünfte 2c. für Zwecke arbeitsstatistischer Erhebungen (z. B. Wohnungsvermiether) anzugehen.

Zu § 10 und § 11. Hier werden analog dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, nebst den Verboten der Inanspruchnahme der Organe des arbeitsstatistischen Amtes seitens der Finanzverwaltung und der Betrauung derselben mit dem Wirkungskreise des Amtes fremden Aufgaben noch weitere Garantien zum Schutze des Publikums, und zwar gegen die Mittheilung erhobener Daten oder die Preisgebung von amtlich in Erfahrung gebrachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch die

Digitized by Google

Beamten und Angestellten was immer für mit arbeitsstatistischen Erhebungen betrauter Behörden und Aemter geschaffen. Durch alle diese Bestimmungen zur Verhinderung eines nachtheiligen Gebrauches arbeitsstatistischer Erhebungen soll das Vertrauen zu der neuen Einrichtung gehoben und dasselbe von den nur den eigenen Interessen der Bevölkerung dienenden Zielen dieser Statistik überzeugt werden, wodurch anderseits eine bereitwilligere und richtigere Auskunftsertheilung erreicht werden wird.

§ 12 normirt im Hinblicke darauf, daß die arbeitsstatistischen Erhebungen dem öffentlichen Interesse dienen und daraus den Parteien ohnehin mancherlei Verpflichtungen und Bemühungen erwachsen werden, die Gebühren- und Stempelfreiheit für Eingaben ꝛc. in Angelegenheiten der Arbeitsstatistik.

II.

Die Arbeitsstatistik in anderen Staaten.

1. Vereinigte Staaten von Amerika.

Mit der Gründung von der Arbeitsstatistik gewidmeten Aemtern sind die Vereinigten Staaten von Amerika vorangegangen. Im Jahre 1869 wurde das erste derselben in Massachusetts errichtet und dem hiemit gegeben Beispiele folgte eine Reihe von anderen Staaten, so daß 1897 nicht weniger als 33 Aemter für Zwecke der Arbeitsstatistik gezählt werden konnten. Entsprechend den dortigen staatsrechtlichen Verhältnissen sind die Arbeitsämter Institutionen der einzelnen Staaten, nur eines davon ist durch Unionsgesetz ins Leben gerufen worden und dient der Union als solcher; es ist dies das 1884 zu Washington errichtete Arbeitsbureau, welches 1889 in ein Arbeitsdepartement umgestaltet wurde, wodurch es, wenngleich noch immer auf Erhebungen und Feststellungen beschränkt, doch den Charakter einer selbständigen und allen seine volle Objektivität etwa beeinträchtigenden Einflüssen entrückten Stelle erhielt.

Zum Vorstande der einzelnen Aemter ist gewöhnlich ein eigener Beamter als commissioner of labor statistics oder mit einem ähnlichen Titel berufen, bisweilen ist diese Stelle mit einem anderen Staatsamte verbunden, so in Nebrasca mit dem des Gouverneurs, in Colorado mit dem des Staatssekretärs. Die Budgets erreichen eine sehr verschiedene Höhe; während dem Arbeitsdepartement der Union (1896) 182 000 Dollars (excl. Druckkosten) zugewiesen waren, sinkt der Aufwand mehrerer einzelstaatlicher Aemter auf 3000 bis 4000 Dollars im Jahre herab. Die Wirksamkeit der Aemter ist vorwiegend auf arbeitsstatistische Agenden beschränkt, bisweilen sind ihnen jedoch auch andere Geschäfte zugewiesen (so in mehreren Staaten die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen, in Colorado und Missouri die Vermittlung bei Arbeitskonflikten, in Massachusetts und Rhode Island Arbeiten für den Zensus, in Wisconsin die Aufsicht über Hotels und Unterkunftshäuser, in Ohio die Gründung unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen), wofür neben Erwägungen über die Zusammengehörigkeit dieser Aufgaben mit der Pflege der Arbeitsstatistik auch der Wunsch maßgebend gewesen sein mochte, die Bestellung besonderer Organe für jene Geschäfte zu vermeiden, denen es angesichts der Beschränkung der Thätigkeit aller dieser Organe und Aemter auf einen einzelnen Staat der Union vielleicht an genügender Beschäftigung gefehlt hätte. Die Bureaux sind theils von den übrigen Verwaltungsämtern getrennt, theils ist der arbeitsstatistische Dienst anderen Stellen eingegliedert (so in Pensylvania dem Departe-

Digitized by Google

ment des Innern, in North Carolina dem Departement für Landwirthschaft, Einwanderung und Statistik).

Die Zahl der durch diese arbeitsstatistischen Bureaux gelieferten Publikationen ist bereits eine höchst ansehnliche. Eine vom Arbeitsdepartement der Vereinigten Staaten herausgegebene Uebersicht der bis November 1892 erschienenen zählt deren 174 auf, die zum Theile sehr umfangreich sind; seitdem sind noch zahlreiche andere dazugekommen. Manche Bureaux veröffentlichen jährlich, manche nur alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die in der abgelaufenen Periode durchgeführten Erhebungen niedergelegt sind; die Zahl der jährlich gedruckten Exemplare dieser Berichte wird (1891) auf rund 130000 geschätzt. Die Jahresberichte des Arbeitsdepartements der Vereinigten Staaten hatten bisher zum Gegenstande: die industrielle Depression in den Vereinigten Staaten und auswärts, die Strafhausarbeit, die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (1881 bis 1886), die Arbeiterinnen in den Großstädten, die Verhältnisse der Eisenbahnarbeiter, die Produktionskosten von Eisen, Stahl, Kohle, den Erzeugnissen der Textilindustrie und Glas, sowie die Verhältnisse der dabei beschäftigten Arbeiter, industrielles Bildungswesen, Bau- und Leihgenossenschaften, die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (1887 bis 1894), Arbeit und Lohn von Männern, Frauen und Kindern. Die Berichte über die Produktionskosten sind auch dadurch bemerkenswerth, daß sie — entsprechend der dem Departement zugewiesenen Aufgabe — sich nicht auf die Verhältnisse in dem Gebiete der Union beschränken, sondern auch auf die im Auslande erstrecken, wohin Agenten des Departements zur Beschaffung von Material entsendet worden waren. Die Untersuchung umfaßte im wesentlicheu drei Abtheilungen: 1. Die Produktionskosten der fraglichen Artikel, berechnet auf Grund der Geschäftsbücher einer großen Anzahl von industriellen Etablissements; 2. die Lohnsätze, Arbeitszeit und Arbeitsleistung auf Grund der Originallohnlisten und sonstiger Behelfe; 3. die Unterhaltungskosten und das Haushaltungsbudget der Beschäftigten, erhoben bei diesen selbst. Auch wurde das Departement im Vereine mit dem Finanzkomite des Senates zur Herausgabe einer großen, die Jahre 1814 bis 1891 betreffenden und zur Beleuchtung der Wirkungen der Zollgesetzgebung bestimmten Preis- und Lohnstatistik berufen und hat im Laufe der Zeit zahlreiche sogenannte Spezialberichte erstattet, so über Heirathen und Scheidungen, die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten, Uebersichten über die von den arbeitsstatistischen Aemtern dieser Staaten herausgegebenen Berichte, die Zwangsversicherung im Deutschen Reiche, das Gothenburger System des Branntweinhandels, die Phosphatindustrie der Vereinigten Staaten, die Armenquartiere von Baltimore, Chicago 2c., die Arbeiterwohnungsverhältnisse, die Italiener in Chicago. Seit 1896 gibt das Departement alle zwei Monate ein Bulletin mit Abhandlungen, Anzeigen über arbeitsstatistische Berichte, neue Arbeitsgesetze, Urtheile der Gerichte über Fragen des Arbeiterrechtes 2c. heraus. Die Berichte der einzelstaatlichen Bureaux sind gleichfalls sehr manigfaltig und ist in ihnen bereits ein sehr reichhaltiges Material über Gewerkvereinswesen, Lohnstatistik, Unterhaltskosten und Lebensmittelpreise, Associationswesen, Strafhausarbeit, sanitäre Zustände, Alkoholismus, Sonntagsarbeit, Achtstundenbewegung, Gewinnbetheiligung, die Lage einzelner Industriezweige, Verschuldung des Grundbesitzes, Wohnungsverhältnisse, Arbeitslosigkeit 2c. angehäuft.

Die amerikanischen Bureaux sind übrigens nicht bloß durch die Fülle des gebotenen Stoffes, sondern auch durch die Art des Vorgehens bei Gewinnung desselben sehr bemerkenswerth, indem sie vornehmlich durch unmittelbare Erhebungen an Ort und Stelle zu wirken unternommen und darin die Hauptquelle ihres Erfolges gesucht haben. Caroll D. Wrigth, der Kommissär des Arbeitsdeparte-

Digitized by Google

ments der Union, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Arbeitsstatistik, erklärt es selbst für das Eigenthümliche der amerikanischen Bureaux, daß sie sich wesentlich mit aus selbständigen Untersuchungen und Erhebungen hergeleiteter Statistik über die soziale, sittliche, erziehliche und industrielle Wohlfahrt des Volkes befassen, und hält seinen reichen Erfahrungen nach nur eine Methode der Erhebung für praktisch und fruchtbar, die Verwendung von besonderen Agenten oder Experten, die bei denjenigen, von denen besondere Auskünfte gewünscht werden, persönliche Erkundigungen einziehen. Zahlreiche Staaten haben die von ihnen gegründeten Aemter dadurch unterstützt, daß sie ihnen Rechte und Vollmachten ertheilten, welche sich insbesondere bei Erhebungen nach dem eben erwähnten System als werthvoll darstellen können. Sehr allgemein wird in einer im einzelnen nur wenig abweichenden Fassung den Kommissären das Recht zuerkannt, Personen vorzuladen, den Eid aufzutragen, eidliche Zeugnisse abzunehmen, Papiere zu requiriren. Manche Kommissäre — auch in solchen Staaten, wo sie nicht mit der Arbeitsinspektion betraut sind — besitzen das Recht des Eintrittes in Fabriken und Werkstätten ausdrücklich zuerkannt, endlich ist auch die statistische Auskunftspflicht, und zwar sehr häufig, ausgesprochen, indem das Gesetz die Ertheilung der gewünschten Angaben, beziehungsweise die vollständige und rechtzeitige Ausfüllung der vom arbeitsstatistischen Bureau ausgegebenen Formulare vorschreibt und durch Strafen im Unterlassungsfalle sichert. Die Strafbestimmungen selbst sind in den einzelnen Gesetzen sehr verschieden gehalten. In California zum Beispiel wird die Unterlassung oder Verweigerung von Auskünften mit Geldbußen von 50 bis 200 Dollars geahndet, in Minesota, Nebraska und Wisconsin ist eine Strafe von 10 Dollars für jeden Tag Verzögerung angedroht. In einigen Staaten sind für die ungebührliche Unterlassung der Auskünfte oder die Ertheilung unrichtiger Antworten Geld- und Arreststrafen angesetzt, die sich in Michigan bei falschen Auskünften bis zu fünf Jahren Gefängniß steigern. Das Nähere ergibt sich aus dem nach folgenden Texte einer Reihe von Gesetzen.

Gesetze.[1])

A. Staaten.

I. California.

(Akte vom 3. März 1883.)

Sektion 1. Sobald wie möglich nach Erlassung dieser Akte und sodann nach jedem vierten Jahre soll der Gouverneur des Staates eine geeignete Persönlichkeit bestellen, damit sie als Kommissär des arbeitsstatistischen Amtes wirke. Die Bureaux dieses Amtes sollen in der Stadt und in dem Distrikt von San Franzisko gemiethet werden; der besagte Kommissär soll vier Jahre dienen, und zwar bis sein Nachfolger bestellt und berechtigt erscheint.

Sektion 3. Die Aufgaben des Kommissärs sollen darin bestehen, statistische Daten zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppiren und in zweijährigen Berichten dem gesetzgebenden Körper vorzulegen, betreffend alle Zweige der Arbeit

[1]) Die nachfolgende Auswahl aus den Gesetzen über die Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten ist zumeist der unter der Leitung von Caroll D. Wrigth herausgegebenen Sammlung „Labor laws of the United States", 2. Auflage, (Washington, 1896) entnommen. Nach dem Vorgange des Originals sind Stellen, die nicht auf den Gegenstand Bezug haben und daher auszulassen waren, durch Sternchen *** angedeutet.

Digitized by Google

im Staate, so über die Arbeitsstunden und Löhne, Unterhaltskosten, Bedarf an Arbeit, die schätzungsweise Zahl der auf tägliche Arbeit zu ihrem Unterhalte angewiesenen Personen, die wahrscheinlichen Aussichten für die Beschäftigung aller dieser, die Wirksamkeit von arbeitsparenden Maschienen in ihrem Verhältniß zur Handarbeit. Die besagte Statistik soll, wie folgt, eingetheilt werden:

1. Landwirthschaft;
2. handwerksmäßige und fabriksmäßige Industrie;
3. Bergbau;
4. Land- und Wassertransport;
5. Schreib- und sonstige oben nicht angeführte gelernte und ungelernte Arbeit;
6. der Betrag des in Land, Gebäuden, Maschinen, Materialien angelegten Baukapitals, sowie allgemein der Produktions- und Umsatzmittel;
7. Zahl, Alter, Geschlecht und Beschaffenheit der verwendeten Personen, die Art ihrer Beschäftigung; die Ausdehnung des Lehrlingswesens in den verschiedenen, Ausbildung erfordernden Industriezweigen; die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden, die durchschnittliche jährliche Beschäftigungsdauer und die in jedem der aufgezählten Industrie- und Beschäftigungszweige verdienten Nettolöhne;
8. Die Zahl und Lage der Arbeitslosen, ihr Alter, Geschlecht und ihre Nationalität, in Verbindung mit den Ursachen ihrer Arbeitslosigkeit;
9. die sanitäre Beschaffenheit der Ländereien, Werkstätten, Wohnungen, die Zahl und Größe der durch die Armen bewohnten Räume ꝛc.; die Preise für Wohnungsmiethe, Feuerung, Nahrung Kleidung und Wasser in jeder Oertlichkeit des Staates; ferner die Ausdehnung, in welcher arbeitsparende Vorrichtungen zum Ersatze von Handarbeit angewendet werden;
10. die Zahl und der Zustand der Chinesen im Staate; ihre sozialen und die Gesundheit berührenden Gewohnheiten; Anzahl der verheiratheten und ledigen; die Zahl der Beschäftigten, und die Art ihrer Beschäftigung, die durchschnittlichen täglichen Löhne in jedem Beschäftigungszweige und die jährliche Gesammtsumme derselben; der Betrag ihrer Ausgaben für Miethe, Nahrung und Kleidung, sowie das Verhältniß, in welchem diese Beträge für auswärtige, beziehungsweise einheimische Produkte ausgegeben werden; der Umfang, in welchem ihre Verwendung in Mitbewerb zu den weißen Arbeitern des Staates tritt;
11. die Anzahl, der Zustand und die Art der Beschäftigung der Insassen des Staatsgefängnisses, der Distriktsgefängnisse und Besserungsanstalten und der Umfang, in welchem die Arbeit derselben in Mitbewerb tritt mit der Arbeit der Handwerker, Kunsthandwerker und Arbeiter außerhalb dieser Anstalten.
12. alle jene sonstigen Mittheilungen in Beziehung auf die Arbeit, welche der Kommissär für wichtig erachtet, um den durch das vorliegende Gesetz angestrebten Zweck zu fördern, zusammen mit solchen Bemerkungen über die Lage der Arbeit und deren wahrscheinliche Zukunft, deren Einschaltung in die zweijährigen Berichte ihm gut und nützlich erscheint.[1])

Sektion 4. Es soll die Pflicht aller Beamten der Staatsverwaltungszweige, sowie der Assessoren der verschiedenen Distrikte des Staates sein, auf ein schriftliches Ersuchen des Kommissärs jede in ihrer Macht gelegene Auskunft zu ertheilen, welche nothwendig ist, um die Bestimmungen dieser Akte auszuführen; alle durch das Bureau in Erfüllung seiner Obliegenheiten benöthigten Druckarbeiten sind durch

[1]) Im Jahre 1889 wurde der Kommissär des arbeitsstatistischen Bureaus auch damit betraut, die Vorschriften über Reinlichkeit, Ventilation ꝛc. der Fabriken und Werkstätten, sowie über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen durchzuführen.

Digitized by Google

die Staatsdruckerei auszuführen und sollen mindestens 3000 Exemlare des gedruckten Berichtes dem Kommissär zur freien Vertheilung an das Publikum geliefert werden.

Sektion 5. Jedermann, der absichtlich den Kommissär oder seinen Stellvertreter an der vollen und freien Durchführung seiner Pflichten hindert oder davon abhält, ist einer Uebertretung schuldig und soll nach Ueberführung zu einer Buße von nicht weniger als zehn und nicht mehr als fünfzig Dollars oder zu einer Haft von nicht weniger als sieben und nicht mehr als dreißig Tagen in dem Distriktsgefängnisse oder zu beiden verurtheilt werden.

Sektion 6. ***Die Beamten (des Bureaus)*** sollen allen Personen, die darum ansuchen, jede benöthigte Auskunft ertheilen, welche sie besitzen.

Sektion 7 (nach der Fassung gemäß Kap. 10, Akte von 1889). Der Kommissär ist befugt, Personen und Papiere kommen zu lassen, wann immer dies seiner Ansicht nach nothwendig ist, er kann Zeugen unter Eid einvernehmen, indem er hierdurch berechtigt wird, in Erfüllung seiner Verpflichtung einen solchen aufzutragen, und das so abgenommene Zeugniß muß im Bureau des genannten Kommissärs registrirt und aufbewahrt werden; er hat freien Zutritt zu allen Arbeitsplätzen und Betrieben, und jeder Inhaber, Eigenthümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter eines Bergwerkes, einer Fabrik, einer Werkstätte, eines Magazins, eines gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes, oder jeder Agent oder Angestellte eines solchen Inhabers, Eigenthümers, Unternehmers, Leiters oder Pächters, welcher dem besagten Kommissär oder seinem gehörig bevollmächtigten Stellvertreter die Zulassung verweigert, oder der, wenn durch ihn aufgefordert, geflissentlich unterläßt oder verweigert, ihm irgend eine auf seine gesetzmäßigen Obliegenheiten bezügliche statistische Angabe oder Auskunft zu ertheilen, die im Besitze oder in der Macht des besagten Inhabers, Eigenthümers, Unternehmers, Pächters, Leiters oder Agenten ist, soll mit einer Buße von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 200 Dollars bestraft werden.

Sektion 8 (hinzugefügt durch Kapitel 10, Akte von 1889). Kein Gebrauch ist in den Berichten zu machen, von den Namen einzelner Firmen oder Korporationen, welche die in diese Akte verlangte Auskunft ertheilen, indem eine solche Auskunft als vertraulich und nicht dazu bestimmt gilt, die Angelegenheiten irgend einer Person zu enthüllen; und jeder Agent oder Angestellte des genannten Bureaus soll bei Verletzung dieser Vorschrift einer Uebertretung schuldig erachtet und bei Ueberweisung derselben mit einer Buße, die nicht 500 Dollars übersteigt, oder mit Haft im Distriktsgefängnisse von nicht mehr als 6 Monaten bestraft werden.

Sektion 9 (Fassung nach Kapitel 10, Akte von 1889). Der Kommissär soll einen Stellvertreter einsetzen, welcher dieselben Machtbefugnisse wie der Kommissär besitzt, sowie Agenten und Hilfsbeamte, jedoch nicht mehr als drei, wie er es von Zeit zu Zeit benöthigt.[1])

II. Iowa.

(Akte von 1884, Kapitel 132, mit Aenderungen durch Akte von 1896, Kapitel 86.)

Sektion 1—4. (Handeln von der Errichtung des arbeitsstatistischen Bureaus, der Bestellung des Kommissärs, seinen Hilfskräften, seinem Amtssitz und seiner Entlassung.)

[1]) Mit Obigem stimmt das Gesetz von Colorado aus dem Jahre 1891 zum großen Theile überein. Von den Abweichungen ist erwähnenswerth, daß letzteres Gesetz als 13. Punkt für die Aufgaben des Kommissärs folgenden Zusatz hat: „13. Eine Beschreibung der verschiedenen Arten der in dem Staate vorhandenen Arbeiterorganisationen, sowie dessen,

Digitized by Google

Sektion 5. Die Aufgabe dieses Kommissärs besteht darin, statistische Daten zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppiren und alle zwei Jahre in Berichten an den Gouverneur am oder vor dem 15. August vor der ordentlichen Session der Generalversammlung vorzulegen über alle Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in ihren Beziehungen zu den kommerziellen, sozialen, Bildungs- und sanitären Verhältnissen der arbeitenden Klassen und dem dauernden Gedeihen der handwerksmäßigen, Fabriks- und produktiven Industrie im Staate, und soll er so vollständig, als es durchführbar erscheint, von jedem Distrikte im Staate Informationen und verläßliche Berichte einsammeln in Betreff des Umfanges und Zustandes der das Handwerk und die Fabrikation berührenden Interessen, des Werthes und des Standortes der verschiedenen Fabriks- und Kohlenproduktionsbetriebe des Staates, ferner der Plätze, welche natürliche oder künstliche Vorzüge für die vortheilhafte Unterbringung und Thätigkeit von verschiedenen Industriezweigen bieten; der Kommissär soll Interessenten in anderen Theilen der Vereinigten Staaten im Wege des brieflichen Verkehrs solche Auskünfte ertheilen, die zur Einführung handwerksmäßiger und produktiver Anlagen im Staate Veranlassung bieten können, zusammen mit denjenigen anderen Auskünften, die zur Erweiterung der Produktion und somit der Beschäftigung für die Produzenten führen; in den genannten alle zwei Jahre zu erstattenden Berichten soll der Kommissär eine Darstellung der Geschäfte des Bureaus seit dem letzten periodischen Berichte geben und darin zusammenstellen und veröffentlichen Mittheilungen von Werth für die gewerblichen Interessen des Staates, die Zahl der verwendeten Arbeiter und Handwerker, die Zahl der Lehrlinge in jedem Gewerbe, mit Angaben über die Gebürtigkeit dieser Arbeiter, Handwerker und Lehrlinge, die verdienten Löhne, die Ersparnisse aus diesen, Alter und Geschlecht der verwendeten Arbeiter, die Zahl und Art der Unfälle, die sanitäre Beschaffenheit der Anstalten, wo Arbeit in Verwendung steht, die Beschränkungen, sofern solche vorhanden, für die Aufnahme von Lehrlingen, das Verhältniß der zur Miethe wohnenden verheiratheten Arbeiter und Handwerker und den durchschnittlichen Jahresmiethzins und den Werth des von Arbeitern oder Handwerkern innegehabten Besitzes; der Kommissär soll ferner in seinem Berichte beifügen, welcher Fortschritt mit den jetzt in Thätigkeit befindlichen Schulen zur Ausbildung der Gewerbeschüler gemacht worden sei und welche Systeme als die praktischesten befunden wurden, mit den Details hierüber.***

Sektion 6. Der Kommissär des arbeitsstatistischen Bureaus ist befugt, Strafandrohungen zu erlassen, Eide aufzutragen und Zeugniß abzunehmen in allen Angelegenheiten, die sich auf die hier vom genannten Bureau verlangten Leistungen beziehen; das Zeugniß kann an jedem geeigneten Ort in der Nachbarschaft dessen aufgenommen werden, worauf sich das Zeugniß bezieht.

Die bei Strafe vorgeladenen und vor dem Kommissär des Bureaus aussagenden Zeugen erhalten dieselben Gebühren ausbezahlt wie Zeugen vor einem Gerichtshof, wobei diese Zahlungen aus dem Fonde des Bureaus vorgeschossen

---

was sie zu Gunsten der Klasse, für die sie gebildet sind, bewirken". In Colorado gilt außerdem noch die folgende Bestimmung: „Ergibt sich zwischen einer Korporation oder Person, die 25 oder mehr Angestellte besitzt, und diesen Angestellten eine Mißhelligkeit, welche zu einem Strike auf Seite der Angestellten oder einer Aussperrung auf Seite des Arbeitgebers zu führen droht oder wirklich führt, so ist es Pflicht des Kommissärs, wenn er durch 15 oder mehr dieser Angestellten oder durch die Arbeitgeber dazu eingeladen wird, sich an den Ort, wo der Streit vorfällt, zu begeben und zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern angelegentlich zu vermitteln zu suchen." Durch Akte vom 29. März 1893 wurde der Kommissär hier außerdem ermächtigt, ein arbeits- und industriestatistisches Vierteljahrsbulletin herauszugeben.

Digitized by Google

werden; der Aufwand für Zeugen darf jedoch 100 Dollars jährlich nicht übersteigen. Jede Person die in gehöriger Weise bei Strafe unter den Bestimmungen dieser Sektion vorgeladen wurde und absichtlich unterläßt oder verweigert, in dem in der Vorladung bezeichneten Zeitpunkte und Ort zu erscheinen oder Zeugniß abzulegen, ist einer Uebertretung schuldig und bei Ueberweisung derselben vor einem kompetenten Gerichtshof mit einer Geldbuße von nicht über 50 Dollars und den Kosten des Verfahrens oder mit Haft im Bezirksgefängnisse von nicht über 30 Tage zu bestrafen — vorausgesetzt jedoch, daß kein Zeuge genöthigt werde, sich zum Zwecke der Zeugnißablegung außerhalb des Bezirkes seines Wohnsitzes zu begeben.

Sektion 7. Der Kommissär des Arbeitsbureaus hat die Befugniß, auf die Klage von zwei oder mehreren Personen hin oder, wenn es ihm auf andere Weise nicht gelingt eine Imformation gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erhalten, fabrikmäßige oder industrielle Unternehmen, Werkstätten, Bergwerke, Laden, Geschäftshäuser, öffentliche oder private Werke, wenn offen oder in Thätigkeit, nach einer schriftlichen Aufforderung zu betreten zum Zwecke, Angaben und statistische Daten, wie sie in diesem Gesetze in Betracht kommen, zu sammeln und die Schutzeinrichtungen für das Personal und die sanitären Verhältnisse in diesen Baulichkeiten und Plätze und um sie herum zu überprüfen und hierüber eine Aufzeichnung zu machen; der Eigenthümer oder Inhaber eines solchen fabriksmäßigen oder industriellen Unternehmens, einer Werkstätte, eines Bergwerkes, Ladens, Geschäftshauses, öffentlichen oder privaten Werkes oder der Agent oder Angestellte eines solchen Eigenthümers oder Inhabers, der einem Beamten oder Angestellten des genannten Bureaus den Eintritt verweigert oder ihn daran hindert oder auf irgend einer Weise davon abhält Informationen einzusammeln, ist einer Uebertretung schuldig und bei Ueberweisung derselben vor einem kompetenten Gerichtshof mit einer Geldbuße von nicht über 100 Dollars und den Kosten des Verfahrens oder mit Haft im Bezirksgefängnisse von nicht über 30 Tagen zu bestrafen.

Sektion 8. Die Ausdrücke „fabriksmäßiges, industrielles Unternehmen", „Werkstätte", „Bergwerk", „Laden", „Geschäftshaus", „öffentliches oder privates Werk" in diesem Sinne schließen alle fabriksmäßigen oder industriellen Unternehmen, Werkstätten, Bergwerke, Läden, Geschäftshäuser, öffentliche oder private Werke in sich, woselbst fünf oder mehr Lohnarbeiter gegen eine vereinbarte Entlohnung verwendet werden.

Sektion 9. Es ist die Pflicht jedes Eigenthümers, Unternehmers oder Leiters eines fabriksmäßigen oder industriellen Unternehmens, einer Werkstätte, eines Bergwerkes, Ladens, Geschäftshauses, öffentlichen oder privaten Werkes oder irgend eines anderen Etablissements, wo Arbeitskraft, wie hier vorgesehen, in Verwendung steht, dem Bureau auf den von diesem gelieferten Formularen solche Berichte und Angaben zu machen, als dieses Bureau zum Zwecke der Zusammenstellung der in dieser Akte behandelten Arbeitsstatistik benöthigt; der Eigenthümer, Unternehmer oder Geschäftsleiter hat diese Berichte oder Angaben innerhalb 60 Tagen nach Empfang der vom Kommissär gelieferten Formulare zu erstatten und unter Eid die Richtigkeit derselben zu bestätigen. Der Eigenthümer, Unternehmer oder Leiter eines fabriksmäßigen oder industriellen Unternehmens, einer Werkstätte, eines Bergwerkes, Ladens, Geschäftshauses, öffentlichen oder privaten Werkes, wie hier festgesetzt, der die durch das folgende Formular abverlangten Berichte oder Angaben abzugeben unterläßt oder verweigert, gilt als einer Uebertretung schuldig und wird bei Ueberweisung derselben mit einer Geldbuße von nicht über 100 Dollars und die Kosten des Verfahrens gestraft oder in dem Bezirksgefängnisse nicht über 30 Tage angehalten werden.

Digitized by Google

Formular.

Der Name der Firma oder Gesellschaft . . . . . ; Zahl der während des am 31. Dezember . . endenden Jahres beschäftigten Arbeitskräfte . . . ; Männer . . . ; Frauen . . . ; Lehrlinge . . . ; Gesammtbetrag der während des am 31. Dezember . . endenden Jahres ausbezahlten Löhne . . . . Dollars. Gesammtbetrag der im vorhergehenden Jahre ausbezahlten Löhne . . . . Dollars. Eine allgemeine Lohnerhöhung oder Lohnherabsetzung im vergangenen Jahre? Wenn ja, Erhöhung oder Herabsetzung um wie viel Perzent? . . . . Ursache der Erhöhung oder Herabsetzung . . . . . Zunahme oder Rückgang in den Geschäften im vergangenen Jahre, Dollars . . . . . Welche Vorkehrungen sind für die Entfernung der Angestellten bei Feuersgefahr getroffen? . . . . . Welche Einrichtungen sind getroffen, um Unfälle des Personals durch die Maschinen hintanzuhalten? . . . . . Wie werden die Räumlichkeiten ventiliert? . . . . . Gibt es für die beiden Geschlechter getrennte Aborte und Waschräume? . . . Anzahl der Wochen im vergangenen Jahre mit voller Arbeitszeit und vollem Betriebe . . . Anzahl der Wochen im vergangenen Jahre mit verkürzter Arbeitszeit und reduzirtem Betriebe . . . Anzahl der Wochen im vergangenen Jahre mit Betriebseinstellung . . . Anzahl der Striks während des am 31. Dezember endenden Jahres . . . . Zahl der betheiligten Arbeiter . . . ; Ursache . . . . . ; Ausgang . . . . . ; wie viele Tage dauerte der Strike und wie hoch belief sich der durch ihn verursachte Lohnverlust? . . . . . Wurden Gegenstände zerstört, und wenn ja, deren Werth? . . . .

Sektion 10. In den Berichten des Kommissärs ist kein Gebrauch vom Namen jener Personen, Firmen oder Gesellschaften zu machen, welche die durch die Sektionen 8 und 9 dieser Akte vorgeschriebenen Mittheilungen erstatten, indem diese als vertraulich und nicht als zum Zwecke der Enthüllung der persönlichen Verhältnisse bestimmt gelten. Ein Beamter oder Angestellter des arbeitsstatistischen Bureaus, der diese Vorschrift verletzt, ist einer Uebertretung schuldig und bei Ueberweisung derselben mit einer Geldbuße von nicht über 500 Dollars und die Kosten des Verfahrens oder mit Haft im Bezirksgefängniß von nicht über einem Jahre zu bestrafen.

Sektion 11 (enthält Vorschriften über die Aufbewahrungszeit des statistischen Materiales 2c.).

Sektion 12 (setzt den Geltungsbeginn mit dem Zeitpunkte der Promulgation fest).

III. Kansas.

(Generalstatuten von 1889.)

Paragraph 5961. Hiermit wird ein Bureau für Arbeits- und Industriestatistik im Staate Kansas errichtet.

Paragraph 5962. Aufgabe des besagten Bureaus ist es, statistische Daten zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppiren und in jährlich an den Gouverneur zu erstattenden, durch diesen alle 2 Jahre dem gesetzgebenden Körper zu übermittelnden Berichten vorzulegen über alle Zweige der Arbeit und gewerblichen Betriebsarten im Staate, insbesondere in ihrer Beziehung zur Lage der arbeitenden Klassen in kommerzieller, gewerblicher, sozialer, erziehlicher und sanitärer Hinsicht und zum dauernden Gedeihen der produktiven Erwerbszweige im Staate.

Paragraph 5963 (handelt von der Bestellung des Kommissärs für Arbeitsstatistik.)

Digitized by Google

Paragraph 5965. Der Kommissär hat die Befugniß, Zeugnisse abzunehmen und aufzubewahren, Zeugen unter Eid einzuvernehmen und den Eid aufzutragen; in Erfüllung seiner Pflichten hat er unter geeigneten Beschränkungen Eintritt in jede öffentliche Anstalt des Staates, sowie in jede Fabrik, Werkstätte oder jedes Bergwerk. Der Kommissär kann ferner jeder Person, Gesellschaft oder dem geeigneten Beamten einer Korporation einen geschriebenen oder gedruckten Fragebogen übermitteln oder einhändigen und die Einsetzung vollständiger und genauer Antworten und Rücksendung unter eidlicher Bestätigung verlangen; und wenn eine Person, die zur Abgabe eines Zeugnisses verhalten ist, es geflissentlich unterläßt oder verweigert, eine ihr gestellte Frage über einen Gegenstand der in dieser Akte vorgesehenen Untersuchung zu beantworten, oder wenn eine Person, der ein geschriebener oder gedruckter Fragebogen durch den genannten Kommissär vorgelegt wurde, die vollständige Beantwortung und die Rücksendung desselben unter eidlicher Bestätigung unterläßt oder verweigert, so ist diese Person als einer Uebertretung schuldig anzusehen und bei Ueberweisung derselben vor einem zuständigen Gerichte mit einer Geldbuße von nicht über 50 Dollars oder mit Arrest im Distriktsgefängnisse von nicht über 90 Tagen oder mit beiden Strafen, Geldbuße und Arrest, zu bestrafen.

Paragraph 5966. Alle Staats-, Distrikts-, Bezirks- und städtischen Beamten werden hiermit angewiesen, dem genannten Kommissär auf sein Verlangen alle arbeitsstatistischen Auskünfte, die sie als Beamte besitzen, zu liefern.

IV. Massachusetts.

(Public Statutes von 1882, Kapitel 31.)

Sektion 13. Ein durch den Gouverneur nach dem Gutachten und im Einvernehmen mit dem Rathe bestellter Vorstand und ein durch diesen Vorstand bestellter erster Kanzlist sollen ein Bureau für Arbeitsstatistik bilden.***

Das Bureau soll statistische Daten sammeln, aussuchen, ordnen und in jährlichen Berichten an den gesetzgebenden Körper am oder vor dem 1. März jedes Jahres vorlegen, hinsichtlich aller Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in Beziehung auf die kommerziellen, industriellen, sozialen, erziehlichen und sanitären Zustände der arbeitenden Klassen und auf das dauernde Gedeihen der produktiven Thätigkeit im Staate.

Sektion 14. Das Bureau ist befugt, sich Personen und Papiere kommen zu lassen und Zeugen unter Eid einzuvernehmen; solche Zeugen sollen in derselben Weise vorgeladen werden und dieselben Gebühren angewiesen erhalten wie Zeugen vor den höheren Gerichtshöfen des Staates.

Sektion 16. Der Vorsteher des besagten Bureaus kann jene Hilfsbeamten verwenden und jene Auslagen machen, die zur Erfüllung der Amtspflichten des Bureaus nothwendig sind, jedoch 5000 Dollars in einem Jahre nicht übersteigen.*** [1])

---

[1]) Gemäß Akte vom Jahre 1886 (Kap. 174, Sektion 1 bis 4) hat das arbeitsstatistische Amt alljährlich eine industriestatistische Erhebung zu machen, die sich auf Art und Umfang der Produktion, Größe des investirten Kapitals, Arbeiterzahl, ausbezahlte Löhne, Betriebsdauer ꝛc. auf Grund der von den Unternehmern hierüber zu ertheilenden Auskünfte erstrecken soll, und darüber einen Bericht an den gesetzgebenden Körper zu erstatten, ferner gemäß Akte vom Jahre 1895 (Kap. 290) von Zeit zu Zeit ein Bulletin zur Information über den Stand des Arbeitsmarktes und die Lage der Industrie zu veröffentlichen.

Digitized by Google

V. Michigan.

(Akte Nr. 156 von 1883.)

Sektion 1. (Fassung gemäß Akte Nr. 189 von 1885 und Nr. 68 von 1891.) Handelt von der Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit, welche Bürger des Staates ist, zum Kommissär mit dem Titel eines Arbeitskommissärs. Dieser Kommissär mit seinem Stellvertreter und dem Staatssekretär, der von amtswegen Mitglied ist, hat ein Bureau für Arbeitsstatistik zu bilden.

Sektion 2. Die Pflichten dieses Bureaus bestehen darin, in der unten geregelten Weise statistische Daten zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppiren, zum Druck zu bringen und in jährlichen Berichten an den Gouverneur vorzulegen über alle Zweige der Arbeit in diesem Staate, einschließlich der Strafanstalten desselben, und insbesondere betreffend die Arbeitsstunden, die Zahl der verwendeten Arbeiter und Handwerker, die Zahl der Lehrlinge in jedem Gewerbe unter Angabe der Gebürtigkeit dieser Arbeiter, Handwerker und Lehrlinge, die verdienten Löhne, die Ersparnisse aus diesen, die sittliche und geistige Erziehung, Alter und Geschlecht der verwendeten Arbeiter, die Anzahl und die Art der Unfälle, die sanitäre Beschaffenheit der Anstalten, wo Arbeit in Verwendung steht, sowie den Einfluß der verschiedenen Arbeitszweige und des Verbrauches der berauschenden Getränke auf die Gesundheit und den geistigen Zustand des Arbeiters, die eventuellen Beschränkungen für die Aufnahme von Lehrlingen, das Verhältniß der verheirateten Arbeiter und Handwerker, die in Miethhäusern wohnen, nebst dem durchschnittlichen Jahresmiethzinse derselben, die durchschnittliche Anzahl von Familienmitgliedern bei verheirateten Arbeitern und Handwerkern, den Werth des Arbeitern und Handwerkern gehörigen Besitzes zusammen mit dem Werthe des Besitzes, der auswärts gebürtigen Arbeitern und Handwerkern bei ihrer Ankunft im Staate gehörte, die Länge der Zeit ihres hierländischen Aufenthaltes, die Gegenstände des Genossenschaftswesens, Strikes und andere Arbeitsstreitigkeiten, Gewerkvereine und andere Arbeiterorganisationen, und ihre Wirkungen auf Arbeit und Kapital, sowie alles Sonstige, das Bezug hat auf die kommerziellen, gewerblichen und sanitären Zustände der arbeitenden Klassen und auf das dauernde Gedeihen der betreffenden Erwerbszweige, soweit das Bureau imstande ist, derlei Daten zu sammeln, verbunden mit solchen hierauf bezüglichen Vorschlägen, welche das Bureau für geeignet hält.

Sektion 3 (Fassung gemäß Akte Nr. 189 von 1885 und Nr. 68 von 1891). Das Bureau oder jedes Mitglied desselben besitzt volle Berechtigung, Zeugen unter Eid einzuvernehmen, das Erscheinen von Zeugen und die Abgabe einer Aussage oder Vorweisung von Papieren seitens derselben, solange diese Personen in irgend einem Theile des Staates thätig sind, anzuordnen: die Zeugen sind durch das Bureau oder ein Mitglied desselben unter Beobachtung des nämlichen Vorganges vorzuladen und denselben die gleichen Gebühren zuzuweisen, wie es bei Zeugen beim Erscheinen vor einem Distriktsgerichtshof der Fall ist; jedoch ist kein Zeuge verhalten, zum Zwecke der Aussage außerhalb des Bezirkes seines Aufenthaltes zu erscheinen. (Nichterscheinen der Zeugen oder Unterlassung der Aussage wird mit Geldbuße bis zu 50 Dollars oder Haft bis zu 30 Tagen oder mit beidem bestraft.)

Sektion 5 und 6 regeln die durch die Beamten und öffentlichen Organe dem arbeitsstatistischen Amte zu gewährende Unterstützung.

Sektion 7 (Fassung gemäß Akte Nr. 189 von 1885). Jedermann, der geflissentlich und absichtlich falsch aussagt, erscheint eines Verbrechens schuldig und

Digitized by Google

ist bei Ueberweisung desselben mit Haft in dem Staatsgefängnisse in einer fünf Jahre nicht übersteigenden Dauer zu bestrafen; jedermann, der die Ablegung der Aussage vor dem besagten Bureau oder einem seiner Mitglieder verweigert, erscheint bei Ueberweisung einer Uebertretung schuldig und ist mit einer Geldbuße von nicht über 100 Dollars oder einer Freiheitsstrafe von nicht über 60 Tagen oder mit beidem nach Ermessen des Gerichtshofes zu bestrafen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß keine Person oder Gesellschaft angegangen wird, eine Frage zu beantworten, die ein unpassender Gegenstand für die Untersuchung oder dem Objekte dieses Gesetzes fremd ist.

Sektion 8 (hinzugefügt durch Akte Nr. 68 von 1891) regelt das Recht des Arbeitskommissärs und seines Stellvertreters zum Eintritte in die Fabriken und Werkstätten und setzt eine Geldbuße bis zu 100 Dollars auf die Verweigerung des Eintrittes. [1])

VI. Missouri.

(Akte von 1889, Kapitel 152, Art. 1.)

Sektion 8215. Hiermit wird ein getrenntes und für sich bestehendes Departement in diesem Staate unter dem Namen „Bureau für Arbeitsstatistik und Fabriken-, Bergbau- und Werkstätteninspektion" errichtet.

Sektion 8216. Aufgabe dieses Departements ist es, statistische Daten und Nachweise zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppieren und in jährlichen Berichten an den Gouverneur, die von diesem alle zwei Jahre der Generalversammlung zu übermitteln sind, vorzulegen über alle Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in ihren Beziehungen zur Lage der arbeitenden Klasse in kommerzieller, gewerblicher, sozialer, erziehlicher und sanitärer Hinsicht und zu dem dauernden Gedeihen der produktiven Erwerbsthätigkeit des Staates, und ferner zu sichern die Inspizirung aller Bergwerke, Fabriken, Waarenhäuser, Werkstätten, Schmelzhütten, Maschinenanlagen und sonstigen gewerblichen Etablissements, woselbst im ganzen Staate männliche und weibliche Arbeiter beschäftigt sind, sowie die Beobachtung der darauf bezüglichen hiermit getroffenen Bestimmungen.

Sektion 8217. Der Gouverneur hat, unter Zuratheziehung und Zustimmung des Senats, unmittelbar nachdem diese Bestimmung Kraft erlangt, und dann jedes zweite Jahr, mit Beginn am ersten Mittwoch im Februar 1885, behufs Erfüllung der hier vorgezeichneten Pflichten eine geeignete Persönlichkeit zu bestellen, welche den Titel „Kommissär für Arbeitsstatistik und Inspektion" führen und ein Bureau an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Orte unterhalten soll.

Sektion 8218. Der Kommissär hat in Erfüllung seiner Pflichten die Macht und Befugniß, alle Fabriken, Waarenhäuser, Elevatoren, Werkstätten, Tunnels, Bergwerke, Schmelzhütten, Maschinenanlagen und anderen gewerblichen Etablissements zu betreten und, soweit als durchführbar, sie zu inspizieren oder ihre Inspizierung zu veranlassen; er hat jährlich am oder vor dem 5. November einen schriftlichen Bericht darüber dem Gouverneur vorzulegen, welcher statistische Daten über alle Zweige der Arbeit im Staate und über die von ihm vollführte Inspektion zusammen mit solchen anderen Mittheilungen enthalten soll, wie in Sektion 8216 behandelt ist.

---

[1]) Durch Akte vom Jahre 1893, Nr. 126, ist der Arbeitskommissär zum Leiter der Gewerbeinspektion bestellt worden.

Digitized by Google

Sektion 8219. Der Kommissär darf Eide und eidesstättige Aussagen auftragen, Zeugen abhören und die Aussage abnehmen und aufbewahren; es ist ferner Pflicht aller Staats-, Distrikts- und Gemeindebeamten, den genannten Kommissär auf sein Verlangen jede arbeitsstatistische Auskunft zu liefern, die sie in ihrer Eigenschaft als Beamte besitzen.

Sektion 8220 (betrifft Sicherheits- und hygienische Vorkehrungen in den Arbeitsplätzen und die Inspizirung derselben, sowie die Berichterstattung darüber durch den Kommissär).

Sektion 8221. Ein Eigenthümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter eines Bergwerkes, einer Fabrik, Werkstätte, eines Waarenhauses, Elevators, einer Schmelzhütte, Maschinenanlage oder eines anderen gewerblichen Etablissements, oder ein Agent oder Angestellter eines solchen Eigenthümers, Unternehmers, Leiters oder Pächters, der dem besagten Kommissär die Zulassung zum Zwecke der Inspektion verweigert oder der, wenn von letzterem aufgefordert, es unterläßt oder verweigert, ihm eine auf sein Amt bezügliche statistische oder sonstige Nachweisung zu liefern, die in seinem Besitze oder seiner Macht gelegen ist, ist für jede solche Unterlassung oder Verweigerung einer Uebertretung schuldig und bei Ueberweisung desselben mit einer Buße von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 100 Dollars zu bestrafen.

Sektion 8222 (handelt von der Besoldung und der Kautionsleistung des Kommissärs).

Sektion 8223 (spricht die Aufrechterhaltung der schon früher getroffenen Arbeiterschutzbestimmungen hinsichtlich des Bergbaues aus, die bereits die Einsetzung eines Bergbauinspektors vorsehen, der, wenn er durch diese Funktion nicht in Anspruch genommen ist, dem Bureau für Arbeitsstatistik zur Verfügung zu stehen hat; der Kommissär für Arbeitsstatistik erhält dann noch die Befugniß zuerkannt, auch persönlich die Minen inspiziren zu dürfen).

Sektion 8225. Pflicht eines jeden Eigenthümers, Unternehmers, Leiters oder Pächters eines Bergwerkes, einer Fabrik, eines Waarenhauses, Elevators, einer Schmelzhütte oder einer Maschinenanlage oder eines sonstigen gewerblichen Etablissements im Betriebe und gebildet nach den Gesetzen dieses Staates ist es, jährlich am 1. Oktober dem Kommissär des arbeitsstatistischen Bureaus zu berichten die Firma oder Bezeichnung der Korporation, den Standort, die Art und den Werth der jährlich erzeugten Waaren, die Zahl der Wochen des Betriebes, die Kosten von Gebäuden und Ländereien, von Maschinen und Reparaturen, den Jahresbetrag der bezahlten Miethe, Steuern und Versicherungsprämien, den Werth des im Jahre verbrauchten Rohstoffes, den Gesammtbetrag der im Jahre entrichteten Löhne, die Gesammtzahl der verwendeten Arbeiter und Arbeiterinnen, die Gesammtzahl der gelernten und ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen und die höchsten und niedersten den gelernten und ungelernten Angestellten männlichen und weiblichen Geschlechts bezahlten Löhne nebst Angabe des Alters der weiblichen Bediensteten unter vierzehn Jahren.

Sektion 8226. Der Kommissär des arbeitsstatistischen Bureaus wird hiermit ermächtigt, dem Eigenthümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter eines Bergwerkes, einer Fabrik, Werkstätte, eines Waarenhauses, Elevators, einer Schmelzhütte, einer Maschinenanlage oder eines sonstigen gewerblichen Etablissements geeignete Formulare zu übergeben, um dem besagten Eigenthümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter die sinngemäße Erfüllung der in Sektion 8225 getroffenen Vorschriften zu ermöglichen; und ein Eigenthümer, Unternehmer, Leiter oder Pächter, der es geflissentlich unterläßt oder verweigert, den Vorschriften

Digitized by Google

dieses Artikels nachzukommen, ist einer Uebertretung schuldig anzusehen und bei Ueberweisung derselben durch eine Buße von nicht weniger als 100 und nicht mehr als 200 Dollars zu bestrafen. [1])

VII. New Jersey.

(Gesetz von 1886.)

Sektion 1. Von diesem Staate ist durch Ernennung seitens des Gouverneurs unter Bestätigung durch den Senat eine geeignete Persönlichkeit, welche ein statistisches Bureau mit dem Sitze im Staatsgebäude*** zu bilden hat, als Vorstand desselben zu bestellen.

Sektion 2. Die Aufgaben dieses Bureaus sind, statistische Daten zu sammeln, zu ordnen, systematisch zu gruppiren und in jährlichen Berichten an den gesetzgebenden Körper vorzulegen über alle Zweige der Arbeit im Staate, insbesondere in ihren Beziehungen zu den kommerziellen, gewerblichen, sozialen, erziehlichen und sanitären Verhältnissen der arbeitenden Klassen, ferner in jeder geeigneten und gesetzlichen Weise unsere gewerbliche und jede andere Art von produktiver Erwerbsthätigkeit zu begünstigen und zu erweitern in der Absicht ihrer dauernden Begründung auf einer sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer gedeihlichen Basis.

Sektion 3. Der besagte Vorstand hat die Befugniß, Zeugen unter Eid abzuhören.

VIII. Ohio.

(Akte vom 2. April 1890.)

Sektion 307. Der Kommissär für Arbeitsstatistik ist durch den Gouverneur unter Zuratheziehung und Zustimmung des Senates zu ernennen und behält sein Amt durch zwei Jahre hindurch.

Sektion 308 (Fassung gemäß Akte vom 28. April 1890) und Sektion 308 a (hinzugefügt durch Akte vom 24. März 1891) definiren seine Aufgaben in Betreff der Arbeitsstatistik in der üblichen Art und weisen ihn auch an, in allen Städten freie, unentgeltliche Arbeitsnachweisstellen zu gründen, deren Einrichtung geregelt wird. [2])

---

[1]) Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche zu einem Strike oder einer Aussperrung führen können, hat der Kommissär für Arbeitsstatistik und Arbeitsinspektion zu vermitteln (Kapitel 95 der Statuten von 1889).

Andere Staaten haben gleichfalls die Arbeitsstatistik und die Arbeitsinspektion miteinander verbunden, so Minnesota, Nebraska, Wisconsin u. a. (Californien und Michigan siehe oben). Ihre Bestimmungen weisen manche Aehnlichkeit unter sich auf. Fast ganz gleichlautend ist namentlich eine die Arbeitsstatistik betreffende Bestimmung im Gesetze von Wisconsin mit einer in jenem für Nebrasca. Sie lautet in der Fassung des ersteren Staates: „Der genannte Kommissär ist befugt, Formulare vorzuschreiben und sie den Arbeitgebern zu übermitteln, welche deutlich und vollständig unter Eid mit den Thatsachen, statistischen Daten und Auskünften, nach welchen gefragt wird, durch jene Personen, welchen die Formulare zugesendet wurden, auszufüllen und in der von ihm bestimmten angemessenen Zeit zurückzusenden sind. Falls ein Eigenthümer oder Inhaber oder sein Beauftragter einem Beamten des genannten Bureau den Eintritt in die Werkstätte oder Fabrik verweigert, so hat er den Betrag von 10 Dollars für jede solche Ungebührlichkeit zu erlegen, und wenn er, durch seinen Beauftragten oder sonstwie, es unterläßt, ermangelt oder verweigert, die genannten Formulare auszufüllen, zu verifiziren und zurückzusenden, wie es verlangt wird, so soll er den Betrag von 10 Dollars für jeden Tag der Verzögerung der Rücksendung über den vom Kommissär hiefür festgesetzten Termin hinaus als Buße erlegen."

[2]) Auch Montana hat eine Verbindung seines Arbeitsamtes mit der Stellenvermittlung hergestellt.

Digitized by Google

Sektion 309 (Fassung gemäß Akte vom 30. April 1891) erkennt dem Kommissär das Recht zu, Personen und Papiere kommen zu lassen, Zeugen unter Eid einzuvernehmen 2c.

Sektion 310 (Fassung gemäß Akte vom 30. April 1891) verpflichtet den Kommissär zur Erstattung eines jährlichen Berichtes, der ohne schriftliche Zustimmung Namen oder Privatverhältnisse von Personen, Firmen 2c., die Auskünfte ertheilt haben, nicht enthalten darf.[1])

IX. Pensylvanien.

Sektion 4.***) Das Departement (des Sekretärs des Innern) soll ein Bureau für Industriestatistik in sich schließen, dessen Aufgabe in der unparteiischen Erforschung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, ihrer Einwirkung auf das Wohlbefinden aller Klassen des Arbeiterstandes in sozialer, erziehlicher und gewerblicher Hinsicht und in der Aufstellung praktischer Rathschläge für dessen Hebung besteht.

Sektion 5. Das besagte Bureau soll auch über die Arbeitslöhne und die soziale Lage der arbeitenden Klassen solche statistische Daten sammeln, zusammenstellen und veröffentlichen, welche die Bevölkerung des Staates zu einem Urtheil darüber befähigen, inwieweit die Gesetzgebung zur Behebung bestehender Uebelstände angerufen werden könne; zum Zwecke der Erleichterung der hier vorgezeichneten Pflichten werden alle Korporationen, Firmen oder Individuen, die an Bergwerken, Fabriken oder anderen Geschäften betheiligt sind, sowie alle gegen Lohn arbeitenden Personen im Staate aufgefordert, die vom Vorstande des besagten Bureaus verlangten Auskünfte zu liefern. Der Vorstand oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Stellvertreter hat die Befugsnis, Vorladungen mit Strafandrohung zu erlassen, Eide aufzutragen und Zeugniß abzunehmen in allen auf die hier dem besagten Bureau zuerkannten Aufgaben bezüglichen Angelegenheiten. Jede Korporation, Firma oder Person, die in diesem Staate ein Geschäft betreibt und es unterläßt oder verweigert, innerhalb dreißig Tagen auf im Wege eines Zirkulars oder unmittelbar persönlich vorgebrachte Fragen zu antworten, oder die sich weigert, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Vorladung zu entsprechen und Zeugniß abzulegen, unterliegt einer Strafe von 100 Dollars.*** Dieses Bureau ist auch gehalten, jährlich die Produktionsstatistik der Landwirthschaft, des Bergbaues, des Gewerbes, des Handels und der sonstigen Geschäftszweige im Staate zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen.***

Sektion 9 bestimmt, daß zwei Beamte, welche von Ort zu Ort zu reisen haben, als Sammler der statistischen Daten bestellt werden können.

X. West-Virginia.

(Akte von 1889, Kapitel 15.)

Sektion 1 u. ff. handeln von der Errichtung des Bureaus, Bestellung des Kommissärs 2c.

Sektion 4. Aufgabe des Arbeitskommissärs ist es, statistische Daten zu sammeln, zusammenzustellen und in einem Jahresberichte dem Gouverneur vorzu-

[1]) Durch die Akte von 1892 und 1893 wurde die Zahl der mit Anfertigung eines Artikels beschäftigten Insassen von Straf- und Besserungsanstalten auf höchstens 10 Prozent der zur Herstellung desselben Artikels verwendeten freien Arbeiter im Staate begrenzt und der Kommissär für Arbeitsstatistik mit der Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschrift betraut.

Digitized by Google

legen über alle Zweige der Arbeit und die gewerblichen Interessen des Staates, insbesondere in Beziehung zur Lage der arbeitenden Klassen in finanzieller, sozialer, erziehlicher und sanitärer Hinsicht, und jede statistische Nachweisung, die auf Steigerung der Wohlfahrt der produktiven Erwerbsthätigkeit im Staate abzielt. Er hat mindestens einmal im Jahre die hauptsächlichen Fabriken und Werkstätten des Staates zu besuchen und zu inspiziren; er hat ferner auf die Klage und das Verlangen von drei oder mehr ehrenwerthen Bürgern hin jeden Platz, wo Arbeit in Verwendung steht, zu besuchen und zu inspiziren und getreuen Bericht über das Resultat seiner Inspektion zu erstatten.

Sektion 5. Der Arbeitskommissär hat die Befugniß, in Erfüllung seiner Obliegenheiten jede öffentliche Anstalt des Staates und jede Fabrik, Werkstätte oder jeden sonstigen Platz, wo Arbeit in Verwendung steht, zu betreten und zu inspiziren. Er kann einen geschriebenen oder gedruckten Fragebogen, welcher alles für die geeignete Erfüllung seiner Amtspflichten Wesentliche in die Fragestellung einbezieht, jeder Person, Gesellschaft oder Korporation, die Arbeit verwendet, ausfolgen und volle und vollständige Antworten darauf verlangen.

Wenn eine Person oder die Beamten einer Gesellschaft oder Korporation die Antwort auf eine durch den Arbeitskommissär gestellte geeignete Frage in angemessener Zeit unterlassen oder verweigern, oder wenn eine Person oder die Beamten einer Gesellschaft oder Korporation die vollständige und wahrheitsgetreue Beantwortung des ihnen eingehändigten Fragebogens oder die Rücksendung desselben unterlassen oder verweigern, so ist die betreffende Person oder der Beamte einer solchen Gesellschaft oder Korporation als einer Uebertretung schuldig anzusehen.

Der Arbeitskommissär hat an den mit der Strafverfolgung betrauten Anwalt des betreffenden Distriktes alle solche Verletzungen dieser Akte zu berichten, woraufhin der genannte Anwalt gegen die schuldigen Personen wie in anderen Uebertretungsfällen vorgehen soll; und jedermann oder jeder Beamte einer Gesellschaft oder Korporation soll, wenn bei solchen Verhandlungen überwiesen, eine Buße von nicht weniger als 10 Dollars und nicht mehr als 50 Dollars oder Haft im Distriktsgefängnisse von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 90 Tagen oder beide Strafen, Geldbuße und Haft, innerhalb der obigen Grenzen erleiden.

Sektion 6. Alle Staats-, Bezirks-, Distrikts- und städtischen Beamten sollen dem Arbeitskommissär auf sein Verlangen jede arbeitsstatistische Auskunft liefern, die sie als Beamte besitzen.

Der Arbeitskommissär soll dem Gouverneur am oder vor dem 1. Dezember jedes Jahres die von ihm gesammelten und zusammengestellten statistischen Daten mit solchen Bemerkungen vorlegen, die ihm räthlich erscheinen in Beziehung auf die Gesetze, welche dazu bestimmt sind, das Gedeihen der industriellen Etablissements des Staates zu fördern und zu erhöhen und das Leben und die Gesundheit der in denselben beschäftigten Personen zu schützen, sowie ihre Wohlfahrt zu fördern.

B. Union.

(Gesetz, betreffend die Errichtung eines Arbeitsdepartements, genehmigt am 13. Juni 1888.)

Sektion 1. Am Sitze der Regierung wird ein Arbeitsdepartement errichtet, dessen allgemeine Bestimmung und Pflichten darin bestehen sollen, unter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten nützliche Nachrichten über die mit der Arbeit in dem allgemeinsten und umfassendsten Sinne dieses Wortes im Zusammen-

Digitized by Google

hang stehenden Gegenstände einzuholen und zu verbreiten, insbesondere über deren Beziehung zum Kapital, die Arbeitszeit, den Verdienst der männlichen und weiblichen Arbeiter und die Mittel zur Förderung ihrer materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt.

Sektion 2. Das Arbeitsdepartement soll der Verwaltung eines Arbeitskommissärs unterstellt sein, welcher von dem Präsidenten mit Zuratheziehung und Zustimmung des Senates zu ernennen ist; derselbe soll sein Amt, wenn er desselben nicht schon früher enthoben wird, vier Jahre hindurch innehaben.***

Sektion 3 bis 6 handeln von der Bestellung der Beamten und sonstigen Hilfskräfte des Arbeitsdepartements, der Stellvertretung des Arbeitskommissärs, der Kaution des Kassenverwalters 2c.

Sektion 7. Der Arbeitskommissär ist in Gemäßheit der in Sektion 1 dieses Aktes ausgesprochenen allgemeinen Bestimmung und Pflichten speziell beauftragt, sobald wie möglich und so oft als industrielle Veränderungen dies als wesentlich erscheinen lassen, über die Herstellungskosten der zur Zeit in den Vereinigten Staaten zollpflichtigen Artikel genaue Auskunft in den Ländern, wo diese Artikel hauptsächlich produzirt werden, einzuholen, mit vollständiger Spezifizirung der Einzelheiten bei der Produktion und mit einer Klassifizirung, welche die verschiedenen Elemente der Kosten oder annähernden Kosten solcher Artikel ausweist, einschließlich der in den betreffenden Industriezweigen pro Tag, Woche, Monat oder Jahr oder per Stück gezahlten Löhne und der täglichen Arbeitszeit, ferner des Gewinnes der Fabrikanten und Erzeuger solcher Artikel und der vergleichsweisen Kosten des Lebensunterhaltes und der Lebensweise. Zur Pflicht des Kommissärs soll es ferner gehören, die Einwirkung der Zollgesetze, sowie den Einfluß des Standes der Münzwährung in den Vereinigten Staaten auf die landwirthschaftliche Erwerbsthätigkeit festzustellen und darüber Bericht zu erstatten, namentlich insoferne, als die hypothekarische Verschuldung der Landwirthe davon berührt wird, ferner welche Artikel unter dem Einflusse von Trusts oder anderen kapitalistischen, geschäftlichen oder Arbeitskoalitionen stehen und welche Einwirkung solche Trusts oder sonstige kapitalistische, geschäftliche oder Arbeitskoalitionen auf Produktion und Preise ausüben. Er soll auch ein System der Berichterstattung einrichten, durch welches er in der Lage ist, in Zwischenräumen von nicht weniger als zwei Jahren über die allgemeine Lage der hauptsächlichsten Industriezweige des Landes, wo die Produktion betrifft, zu berichten. Der Arbeitskommissär ist noch besonders beauftragt, die Ursachen und näheren Umstände aller Zwistigkeiten und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Angestellten, wie sie vorkommen und welche geeignet sind, die Wohlfahrt des Volkes in den verschiedenen Staaten zu beeinträchtigen, zu untersuchen und darüber an den Kongreß Bericht zu erstatten.

Ferner soll der Arbeitskommissär über die ihm obliegenden Angelegenheiten auch von fremden Nationen Nachrichten, soweit ihm dieselben als wünschenswerth erscheinen, einholen, sowie darüber, ob und welche in Strafanstalten erzeugten Waaren in die Vereinigten Staaten eingeführt werden und woher.

Sektion 8. Der Arbeitskommissär soll alljährlich einen schriftlichen Bericht an den Präsidenten und den Kongreß über die von ihm gesammelten und geprüften Nachrichten einreichen, welcher Bericht zugleich Empfehlungen von Anordnungen enthalten soll, die auf die Förderung der Wirksamkeit des Arbeitsdepartements abzielen.

Auch ist derselbe befugt, spezielle Berichte über besondere Angelegenheit zu erstatten, so oft er vom Präsidenten oder von einem der beiden Häuser des Kongresses hiezu aufgeordert wird, oder wenn er glaubt, daß der seinem Amts-

Digitized by Google

ressort angehörende Gegenstand es erheischt. Er soll am oder vor dem 15. Dezember eines jeden Jahres einen eingehenden Bericht an den Kongreß erstatten über alle Gelder, die unter seiner Verwaltung im Laufe des vorhergehenden Finanzjahres verausgabt worden sind.

Sektion 9 und 10 enthalten Uebergangsbestimmungen für die Umwandlung des früheren Arbeitsbureaus in das Arbeitsdepartement und die Verfassung des Kostenvoranschlages für das letztere. [1])

2. Großbritannien.

Hier war bereits 1886 die Organisirung einer eingehenden und ausgedehnten Arbeitsstatistik im Unterhause zur Sprache gekommen und daraufhin im Handelsamte (Board of Trade) an die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen geschritten worden. Der arbeitsstatistische Dienst wurde hiebei zunächst dem Kommerzialdepartement eingegliedert.

Als nächste Aufgaben für die Arbeitsstatistik waren in Aussicht genommen worden: Sichtung und Veröffentlichung der in den Parlamentspapieren und anderen Publikationen enthaltenen arbeitsstatistischen Daten zum Zwecke der Gewinnung eines Bildes von der Entwicklung der Lage der arbeitenden Klassen in den abgelaufenen Jahrzehnten; Ergänzung dieser Statistik durch ausländische Daten; Sammlung und Bearbeitung von statistischem Material über das Sparwesen und die allgemeine Lage der Arbeiter, über Lebensmittelpreise und andere die arbeitende Klasse besonders berührende Gegenstände; Herstellung periodischer Nachweisungen über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt, Zusammenstellung statistischer Daten über Preise, Produktionsverhältnisse, Lebensunterhalt u. a.

1893 wurde eine wesentliche Aenderung und Erweiterung des arbeitsstatistischen Dienstes vorgenommen. Nach einem gemäß Beschluß des Unterhauses vom 28. April 1893 gedruckten Memorandum sollte die Reform folgenden Inhalt haben: Zur Sammlung, Verarbeitung und Veröffentlichung von statistischen und sonstigen Nachweisen über die Arbeitsverhältnisse erscheint in Zukunft eine eigene Abtheilung des Handelsamtes berufen, welche die Agenden der bis dahin bestandenen Handelsabtheilung übernimmt und aus drei verschiedenen Departements — dem Handels-, dem Arbeits- und dem statistischen Departement — zu bestehen hat. Das Personal für das Arbeitsdepartement setzt sich zusammen aus einem Vorstand, dem ersten Arbeitskorrespondenten und drei Hilfsarbeitskorrespondenten, wovon eine Stelle durch eine Person weiblichen Geschlechts zu besetzen ist, und ungefähr dreißig Schreibkräften verschiedener Rangstufen. Daneben werden noch Lokalkorrespondenten in den größeren Provinzialstädten aufgestellt und zwar so weit wie möglich, für dieselben Bezirke wie für die Fabriksinspektion giltig.

Diese Lokalkorrespondenten haben das Departement von belangreichen Vorfällen in ihren Bezirken in Kenntniß zu setzen, und, wenn nöthig, die Untersuchungen des zentralen Dienstes durch Erhebungen an Ort und Stelle zu unterstützen. Außer der Fortsetzung und Erweiterung der schon bisher vollführten Arbeiten über Löhne, Arbeitseinstellungen, Gewerkvereine ꝛc. fielen dem neuen Arbeitsdepartement insbesondere zu: 1. die Herausgabe einer Arbeitszeitung.

[1]) In der Folge (Kapitel 177 der Akte aus 1894—1895) wurde der Arbeitskommissär zur Herausgabe eines Bulletins ermächtigt, welches über die Lage der Arbeiter im Staatsgebiete und Ausland handeln und die gedrängte Wiedergabe von in- und ausländischen Berichten hierüber, Mittheilungen über Arbeitsbedingungen und andere für die industriellen Interessen des Landes werthvolle Nachrichten enthalten solle.

Digitized by Google

2. Veranstaltung von Spezialerhebungen, wobei zunächst als Gegenstände in Aussicht genommen wurden: Umfang, Ursachen und Folgen des Wechsels im Arbeitsbedarfe bei Saison- und anderen Industrien mit ungleichmäßiger Beschäftigung, Darstellung der im In- und Auslande gemachten Versuche, den Nothstand durch Veranstaltung öffentlicher Arbeiten 2c. zu steuern, gewisse Fragen in Betreff der Kinderarbeit innerhalb und außerhalb der Fabriken und Werkstätten, Einwirkungen gesundheitsschädlicher Arbeitsprozesse auf die Arbeiter. Sodann sollten auch Erhebungen stattfinden über die wirthschaftlichen Folgen der Einwanderung von Fremden, die verschiedenen Lohnsysteme, gleitende Lohnskalen, Gewinnbetheiligung 2c. die Arbeit verheirateter Frauen, Unterhaltskosten, Arbeitszeit, Ueberstunden u. A. 3. Durchführung von durch das Parlament angeordneten Untersuchungen über Arbeiterfragen. 4. Veröffentlichung eines jährlichen Geschäftsberichtes, thunlichst in der Weise abgefaßt, daß er die Arbeiter in bequemer Weise über die hauptsächlichsten Fragen orientirt, welche das Departement in der abgelaufenen Periode beschäftigt haben.

Bei seinen Arbeiten erhält das Departement Unterstützung von Seite anderer staatlichen Stellen, so vom auswärtigen Amt, welches die Gesandtschaften und Konsulate zur Berichterstattung über den Stand des Arbeitsmarktes, Veränderungen in der Lohnhöhe und Arbeitszeit, wichtige Arbeitsstreitigkeiten, Vorkommnisse auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung 2c. in den wichtigsten Ländern angewiesen hat; vom Kolonialamt behufs Beschaffung ähnlicher Nachrichten in Betreff der britischen Kolonien; vom Home Office zur Beistellung von Mittheilungen und Nachweisungen in Beziehung auf die Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Statistik der Betriebsunfälle; von dem Chief Registrar of Friendly Societies durch periodische Nachrichten über Veränderungen im Stande der registrirten Fach- und Hilfsvereine; vom Landwirthschaftsamt durch Mittheilungen über die Lage der Landwirthschaft und der dazu gehörigen Arbeiter 2c. Außerdem hat sich das Departement mit zahlreichen fachlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Handelskammern 2c. zum Zwecke der Erlangung periodischer Nachweisungen über verschiedene, die Aufgaben des Departements berührende Gegenstände in Verbindung gesetzt.

An neueren Publikationen des Arbeitsdepartements seien hier genannt: die seit 1893 monatlich erscheinende „Labour Gazette" (mit Nachrichten über den Stand des Arbeitsmarktes, Arbeitskonflikte, Aenderungen in den Lohnsätzen oder in der Arbeitszeit 2c.; Preis der mehrere Druckbogen umfassenden Nummer ein Penny); jährliche Berichte über die Thätigkeit des Arbeitsdepartements mit einer arbeitsstatistischen Uebersicht, über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, über Gewerkvereine; Produktionskosten in Verhältniß zu den Löhnen in bestimmten Industrien; Berichte über Veränderungen in den Lohnsätzen und Arbeitsstunden; Anstalten und Methoden zur Unterbringung von Arbeitslosen: Frauen- und Mädchenarbeit; Einwanderung; Gewinnbetheiligung; Vergebung öffentlicher Arbeiten an Arbeiterassociationen u. A.

Durch ein Gesetz, betreffend die Schaffung besserer Vorkehrungen für die Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (Conciliation Act, 1896), ist das Handelsamt berufen worden, theils für die Förderung und Verbreitung freiwilliger Einigungsämter zu wirken, theils unter gewissen Voraussetzungen die Beilegung von Streitfällen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu versuchen. Ueber die in dieser Hinsicht entwickelte Thätigkeit des Arbeitsdepartements soll periodisch Bericht erstattet werden; 1897 ist der erste dieser Berichte erschienen. Außerdem sind in neueren Gesetzen manche Bestimmungen getroffen worden, welche

Digitized by Google

auch eine arbeitsstatistische Verwerthung zulassen, so in Sektion 34 des Factory and Workshop Act, 1895 (58 und 59 Vict. Ch. 37) über die Verpflichtung von Fabriks- und Werkstättenbesitzern zu Nachweisungen über das von ihnen verwendete Personal.

In der Rechnungsperiode 1897—1898 werden für die aus den oben genannten drei Departements bestehende Abtheilung des Handelsamtes folgende Kosten ausgewiesen: Besoldungen von 42 Beamten aller Art (Vorstand, Arbeitskommissär, Arbeitskorrespondenten, Kanzleipersonal 2c.) 13.488 £, Kosten für sonstige Arbeitskräfte (Remunerationen für die Lokalkorrespondenten 2c.) 5.050 £, freie Vertheilung der Labour Gazette 500 £, Reisespesen der Arbeitskorrespondenten 2c. 350 £, gelegentlicher Aufwand (Porti 2c.) 200 £, zusammen 19.588 £. Der Aufwand des Departements in sonstiger Beziehung wird nicht separat ausgewiesen.

Auch in einigen britischen Kolonien bestehen Arbeitsbureaux. So wurde ein solches unter dem Titel „Bureau of Industries" für Neu-Seeland ins Leben gerufen und erscheint es dazu bestimmt, die Arbeitsstatistik zu pflegen, die Aufsicht über die Industrie im Interesse der physischen und moralischen Wohlfahrt der hierbei Beschäftigten auszuüben, sowie der Arbeitsvermittlung und der Ueberführung von Arbeitskräften aus den Plätzen, wo Ueberfluß daran herrscht, an solche, wo Bedarf darnach ist, zu dienen. Monatlich erscheint ferner dort das Journal of the Department of Labour. Anderwärts bestehende sogenannte Arbeitsbureaux dienen wohl ausschließlich praktischen Zwecken. 1887 ist für die Provinz Ontario (Canada) ein „Industriebureau" gebildet worden, welches einigermaßen den arbeitsstatistischen Bureaux der Vereinigten Staaten vergleichbar ist, der Sammlung und Veröffentlichung von Daten über wirthschaftliche Verhältnisse dient und hiebei auch Lohnstatistik und ähnliches berücksichtigt.

3. Schweiz.

In wesentlich abweichender Weise wurde in der Schweiz 1887 eine Vorkehrung zur Pflege der Arbeitsstatistik getroffen. Hier erscheint das Arbeitersekretariat als ein Organ des schweizerischen Arbeiterbundes (eines Verbandes der Arbeitervereine zur gemeinsamen Vertretung der wirthschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Schweiz), indem der Arbeitersekretär auf je drei Jahre vom Arbeitertag, das ist der Versammlung der Delegirten der verbündeten Vereine gewählt wird. Seine amtlichen Befugnisse und Pflichten werden durch ein vom Bundesvorstand aufzustellendes Reglement bestimmt, dessen Genehmigung auch das Arbeitsprogramm, sowie das Budget und die Rechnung des Arbeitssekretariats unterliegt. Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Arbeitersekretariats fällt dem leitenden Ausschuß des Arbeiterbundes zu. Der Arbeitersekretär steht sowohl den Vorständen des schweizerischen Arbeiterbundes, wie dem schweizerischen Bundesrathe zu allen angeordneten Untersuchungen, die Arbeiterfrage betreffend, statistische Erhebungen und Bearbeitungen, sowie Begutachtungen zur Verfügung. Er hat statutenmäßig das Recht, sich behufs Auskunfterlangung unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden. Der Staat leistet für die Zwecke des Arbeitersekretariates, welches neben dem Arbeitersekretär als Leiter noch mehrere andere Beamte zählt, einen jährlichen Beitrag von 25.000 Francs. Das Arbeitersekretariat hat bis jetzt namentlich unfallstatistische Arbeiten und eine Uebersicht der Arbeiterschutzbestimmungen in verschiedenen Ländern, sowie jährlich einen Geschäftsbericht publizirt, dem gewöhnlich eine Abhandlung

Digitized by Google

beigegeben wird, zum Beispiel über Lohnbewegungen und Strikes u. a.; seine Thätigkeit ist nach dem Vorausgeschickten keineswegs als eine rein statistische aufzufassen, sondern dient dasselbe in mannigfacher Weise den Zwecken des Arbeiterbundes.

4. Frankreich.

In Frankreich verfügte das Gesetz vom 20. Juli 1891 die Errichtung eines Arbeitsamtes (Office du Travail) im Ministerium für Handel, Industrie und Kolonien. Der Erlassung dieses Gesetzes vorangegangen waren Verhandlungen des Oberen Arbeitsrathes (Conseil supérieur du Travail), welcher sich schon in seiner ersten Session (Februar 1891) mit dem Gegenstande befaßt und die Errichtung eines Arbeitsamtes zur Pflege der Arbeitsstatistik im weitesten, die verschiedensten Seiten der einzelnen Erwerbszweige berührenden Umfange befürwortet hatte. Diesem Wunsche kam die Regierung durch Einbringung einer Vorlage beim Parlamente am 13. Juni 1891 nach, welche die Aktivirung dieses Amtes noch im selben Jahre vorsah; bereits am 4. Juli erstattete die Arbeitskommission der Deputirtenkammer ihren Bericht über den Gesetzentwurf und am 8. Juli erfolgte dessen Annahme durch die Kammer ohne Debatte. Am 18. Juli ertheilte der Senat seine Zustimmung und unmittelbar darauf fand die Promulgation des Gesetzes statt.

Das Gesetz weist dem Arbeitsamte die Bestimmung zu, alle Nachweise betreffend die Arbeitsstatistik zu sammeln, zu ordnen und zu verbreiten; die näheren Anordnungen über die Befugnisse und die Thätigkeit des neuen Amtes wurden dem Verordnungswege übertragen, was in der That durch das Dekret vom 19. August 1891 — modifizirt durch spätere Dekrete — geschah.

Was die Organisation des Arbeitsamtes anbelangt, so trägt diese den Anschauungen Rechnung, welche man über die Art der Durchführung der arbeitsstatistischen Untersuchungen hegte. „Bis jetzt hat man", hieß es diesbezüglich im Motivenberichte zur Regierungsvorlage, „insbesondere die Fragebogen und Rundschreiben angewendet, das heißt die schriftliche Methode. Diese Methode kann fruchtbar sein, wenn diejenigen, an die man sich wendet, zugleich Sachkenntniß, Eifer und Unparteilichkeit besitzen; in der Mehrzahl der Fälle aber hat die Erfahrung ihre Unzulänglichkeit erwiesen, und es wird nothwendig sein, die mündlichen Erhebungen und Beobachtungen an Ort und Stelle hinzuzufügen". Demnach zerfällt das im Handelsministerium einen gesonderten Dienstzweig bildende Arbeitsamt in eine Zentralstelle und eine Abtheilung für den auswärtigen Dienst. Das Personal ist theils ein ständiges, theils können auch Beamte anderer Verwaltungszweige zeitweise dem Arbeitsamte zugewiesen werden oder neben den für den äußeren Dienst bestimmten, auf die Dauer ernannten Erhebungsorganen auch solche für Spezialaufgaben bestellt werden. Diese Organe pflegen Erhebungen an Ort und Stelle und sammeln Daten; die von ihnen beschafften Nachweise werden dann in der Zentralstelle sammt dem durch diese im Wege der Korrespondenz mit Behörden oder Privaten, sowie aus in- oder ausländischen Druckwerken gewonnenen Material verarbeitet und veröffentlicht. Das Arbeitsamt (dem auch das im Handelsministerium bereits seit längerem bestehende statistische Bureau angeschlossen wurde) ist derzeit in drei Bureaux gegliedert. Der Wirkungskreis dieser Bureaux ist, wie folgt, bestimmt. Erstes: Arbeitsstatistik und Statistik der sozialen Versicherung. Statistik der Betriebsunfälle, Mortalitäts- und Morbilitätstafeln, Löhne und Arbeitszeit, Gewerbezählung, Statistik der Cooperativgenossenschaften, der Gewinnbetheiligung, der Spar- und Hilfseinrichtungen, Heraus-

Digitized by Google

gabe des Bulletins des Arbeitsamtes. Zweites: Syndikate (Fachverbände) und sozialökonomische Studien, Arbeitseinstellungen, Einigungs- und Schiedsverfahren, Arbeitslosigkeit. Unternehmer und Arbeitersyndikate, Gemischte Syndikate, Landwirthschaftliche Syndikate, Verbände von Syndikaten, Statuten der Syndikate, Arbeitsbörsen, Einrichtungen und Vorschriften über die Arbeitsvermittlung für Arbeiter und Angestellte, Geschenke von Werken, Modellen und Sammlungen, Bibliotheken der Syndikate, Herausgabe des Jahrbuches der Syndikate. Drittes: Allgemeine Statistik. Statistischer Beirath, Abfassung und Herausgabe der Statistique annuelle, Redaktion und Herausgabe des statistischen Jahrbuches, Allgemeine statistische Resultate der Quinquennal-Volkszählungen.

Den Aufwand des Arbeitsamtes lassen, wenn auch nicht vollständig, folgende dem Budget für 1898 entnommene Ziffern erkennen. Das Personal der Centralstelle (ein Direktor, drei Bureauvorstände, von welchen einer als Direktor-Stellvertreter fungirt, 17 sonstige Beamte) bezieht an Besoldungen zusammengenommen 96,000 Franks. Außerdem ist folgender Aufwand veranschlagt: Ständige Erhebungsorgane und solche auf Zeit 12,500, Druckkosten der arbeitsstatistischen und anderen statistischen Werke 56,000, Kosten für Entsendungen 23,000, Bücher und Zeitungen 3,500, zusammen 95,000 Francs. Die Aufarbeitung der 1896 vorgenommenen Gewerbezählung erfolgt durch die das Patent Hollerith besitzende Gesellschaft unter Aufsicht und Leitung von Organen des Arbeitsamtes. Der Gesellschaft ist hiefür eine Pauschale von 380,000 Francs zugesichert unter Abzug von 8 Perzent (das ist 30,400 Francs) für die Kosten der Ueberwachung und Kontrole. 15,000 Francs Installationskosten hat der Staat getragen. Im Ganzen dürfte für die in Rede stehende Zählung ein Aufwand von höchstens 550.000 Francs erforderlich sein.

Das Office du Travail hat seit seiner Errichtung bereits eine Reihe von Veröffentlichungen veranstaltet, so mehrere über die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche und in Oesterreich, über den Arbeitsnachweis für Angestellte, Arbeiter und Dienstboten, über das Einigungs- und Schiedsverfahren in Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern in Frankreich und dem Auslande, über hygienische und Sicherheitsvorkehrungen in den industriellen Werkstätten, über die Frage der Arbeitslosigkeit, über die Festsetzung eines Minimallohnes bei öffentlichen Arbeiten, Arbeiterproduktivgenossenschaften u. a. Von einer großen Publikation über die Löhne und die Arbeitszeit in der französischen Industrie und im Kleingewerbe sind sechs Bände erschienen, gleichwie das Amt seit Januar 1894 ein Monatsbulletin herausgibt. Jährlich erscheint ferner die Statistik der Arbeitseinstellungen verbunden mit einer Berichterstattung über die Fälle, in denen das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über das Einigungs- und Schiedsverfahren bei Collektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern oder Angestellten zur Anwendung kam, indem das hierauf bezügliche behörderlicherseits gesammelte Material gemäß dem Ministerialzirkulär vom 10. Dezember 1895 an das Arbeitsamt zu gelangen hat. — Ein Gesammtbericht über die Thätigkeit des Arbeitsamtes ist in Vorbereitung.

Erwähnt sei schließlich noch, daß das Gesetz vom 2. November 1892 über die Arbeit der Kinder, minderjährigen Mädchen und Frauen in den gewerblichen Betrieben in Artikel 21 den Arbeitsinspektoren auch die Mission zuweist, eine Statistik der Arbeitsbedingungen in dem ihrer Ueberwachung unterliegenden Bezirke aufzustellen, eine Aufgabe, die indessen, wie es scheint, infolge der Thätigkeit des Arbeitsamtes in den Hintergrund getreten ist.

Digitized by Google

Gesetz vom 20. Juli 1891 zur Errichtung eines Arbeitsamtes.

(Journal officiel vom 21. Juli 1891.)

Artikel 1. Im Ministerium des Handels-, der Gewerbe und der Kolonien wird ein Arbeitsamt errichtet, welches dazu bestimmt ist, alle auf die Arbeitsstatistik bezughabenden Daten zu sammeln zu ordnen und zu verbreiten.

Artikel 2. Die Befugnisse und die Thätigkeit des Arbeitsamtes werden durch Verordnung geregelt werden.

Artikel 3. Handelt von den Kosten der ersten Einrichtung und der Thätigkeit des Arbeitsamtes im laufenden Jahre.

Artikel 4. Der Minister des Handels, der Gewerbe und der Kolonien wird alljährlich dem Präsidenten der Republik einen die Thätigkeit des Arbeitsamtes darstellenden Bericht erstatten.

Verordnung vom 19. August 1891, betreffend die Organisation des Arbeitsamtes

(mit Berücksichtigung der durch das Dekret vom 6. Juni 1897 vorgenommenen Aenderungen.)

Artikel 1. Das Arbeitsamt hat die Aufgabe:

Sämmtliche Nachrichten über die Arbeit, insbesondere was den Stand und die Entwicklung der Produktion, die Organisation und Entlohnung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter, den Zustand der Arbeit in Frankreich verglichen mit dem im Auslande betrifft, innerhalb der durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Grenzen und Bedingungen zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen;

ferner alle in dieses Gebiet einschlagenden Arbeiten, welche der Minister für Handel, Gewerbe und Colonien von ihm verlangen sollte, durchzuführen.

Artikel 2. Das Arbeitsamt zerfällt in eine Zentralstelle und den Auswärtigen Dienst.

Das Personal der Zentralstelle unterliegt denselben organisatorischen Regeln und Bedingungen wie das Personal der Zentralverwaltung des Handels- und Gewerbeministeriums.

Artikel 3. Das Personal des Auswärtigen Dienstes setzt sich aus ständigen und auf Zeit bestellten Erhebungsorganen (enquêteurs) zusammen.

Artikel 4. Die Zahl der ständigen Erhebungsorgane kann nicht höher als zwei sein. Sie werden durch den Minister ernannt und aus dem Stande der zeitweiligen genommen, welche durch wenigstens drei Jahre Spezialaufgaben erfüllt haben.

Sie erhalten eine Besoldung von 4000 bis 8000 Francs und beginnen mit dem Mindestausmaße. Die Bedingungen für die Vorrückung werden durch ministerielle Verordnung geregelt.

Artikel 5. Die Erhebungsorgane auf bestimmte Zeit werden durch den Minister bestellt, der ihre Bezüge und die Dauer der ihnen anvertrauten Spezialaufgabe festsetzt.

Artikel 6. Die Beamten oder Angestellten der verschiedenen öffentlichen Verwaltungszweige können, mit Zustimmung des ihnen vorgesetzten Ministers, dem Arbeitsamt in der Eigenschaft von Erhebungsorganen auf Zeit zugetheilt werden.

Die Bezüge, die sie bei dieser Gelegenheit erhalten, werden auf die Kredite des Arbeitsamtes verrechnet.

Digitized by Google

Artikel 7. Die Zentralstelle sammelt, sei es durch schriftlichen Verkehr mit den Verwaltungsstellen, mit Beamten, mit Körperschaften oder Privatpersonen, sei es durch Ermittlungen in französischen und ausländischen Veröffentlichungen, die für die Arbeiten des Amtes verwendbaren Daten. Sie stellt diese mit jenen zusammen, welche ihr von dem Auswärtigen Dienste geliefert werden, und benützt dies alles zur Abfassung der für die Veröffentlichung oder für den Minister bestimmten Ausweise.

Der im Dienste des Arbeitsamtes stattfindende Schriftwechsel zwischen dem Minister für Handel, Gewerbe und Kolonien und den anderen Ministern unterstehenden Behörden oder Beamten erfolgt unter den mit den betheiligten Ministern vereinbarten Formen und Bedingungen.

Artikel 8. Die in Etablissements oder Industrien, die unter der Leitung oder der Aufsicht des Staates stehen, zu machenden Erhebungen oder zu sammelnden Nachweise bleiben ausschließlich der zuständigen Verwaltungsstelle überlassen, wofern sie nicht selbst die Mithilfe des Arbeitsamtes verlangt.

Artikel 9. Die von dem Arbeitsamt gesammelten und bearbeiteten Nachweise dienen einer „Bulletin de l'Office du Travail" betitelten periodischen Publikation als Stoff.

Auch können sie in besonderen Veröffentlichungen über bestimmte Fragen Verwendung finden.

Artikel 10. Der Minister des Handels, der Gewerbe und der Kolonien wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche dem „Bulletin des lois" einzuverleiben und im Journal officiel der französischen Republik zu veröffentlichen sein wird.

5. Deutsches Reich.

Im Deutschen Reiche erhielt die Reichsgewerbeordnung (gemäß der Fassung vom 1. Juni 1891) bereits die Bestimmung, daß die Arbeitgeber den Gewerbeaufsichtsbeamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen haben, welche vom Bundesrathe oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. 1892 wurde an die Errichtung einer Kommission für Arbeitsstatistik geschritten. Diese Kommission erscheint nach dem für sie derzeit maßgebenden Regulativ zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen bestimmt, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Reichsgewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.

Auf Grund der Gutachten der Kommission wurden bereits veranstaltet und publizirt Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, über die Arbeitszeit in Getreidemühlen, über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfection; die Bearbeitung des durch eine Aufnahme mittels Fragebogen oder auf andere Art gewonnenen Materials erfolgte durch das kaiserliche statistische Amt in Berlin. Außerdem liegen 13 Hefte „Verhandlungen" (das ist Sitzungsprotokolle, Einvernehmungen von Auskunftspersonen, Berichte über die Erhebungen) vor. Die Thätigkeit der Kommission ist keine rein statistische, sondern umfaßt auch die Erstattung von Vorschlägen zur Regelung der zum Gegenstande der Erhebungen gemachten Verhältnisse.

Digitized by Google

Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

(Vom 1. April 1892, abgeändert laut Mittheilung an den Reichstag vom 16. Jänner 1894.)

§ 1.

Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§ 2.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des kaiserlichen statistischen Amtes.

§ 3.

Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§ 4.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§ 5.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materiales zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern *muß* erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§ 6.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsdienst.

Digitized by Google

§ 7.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§ 8.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgiltig vom Reichskanzler erlassen.

§ 9.

Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

6. Belgien.

In Belgien ist mit der königlichen Verordnung vom 12. November 1894 das Arbeitsamt (Office du Travail) begründet und dem Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten einverleibt worden. Diese Eintheilung erfuhr jedoch bereits im folgenden Jahre, in dem der Obere Arbeitsrath (Conseil supérieur du Travail) sein Votum über die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des Arbeitsamtes abgab und durch die Verordnung vom 12. April 1895 der Wirkungskreis des Arbeitsamtes eingehend geregelt wurde, eine Aenderung. Die königliche Verordnung vom 25. Mai 1895 verfügte nämlich die Errichtung eines Ministeriums für Industrie und Arbeit und beschränkte die Wirksamkeit des früher genannten Ministeriums auf die Landwirthschaft und die öffentlichen Arbeiten.

Das Ministerium für Industrie und Arbeit umfaßt nun derzeit außer dem Bureau des Ministers und dem Generalsekretariat die Direktion der Industrie (gewerblicher Unterricht, Maß- und Gewichtswesen, Patentwesen ꝛc.), das Arbeitsamt und die Bergwerksverwaltung.

Das Arbeitsamt, mit einem Generaldirektor und Direktor an der Spitze, zerfällt in fünf Sektionen, und zwar für:

1. Arbeitsstatistik (Gewerbezählungen, statistischen Arbeiten über den Zustand der industriellen und landwirthschaftlichen Arbeit, über die Lage der Arbeiter in der Industrie und im Gewerbe, im Handel, in der Landwirthschaft, im Verkehrswesen, Spezialenquêten, Herausgabe der Revue du Travail);

2. Gesetzgebung und Auslegung der Gesetze und Verordnungen (Studien über Reformen an der bestehenden Arbeitsgesetzgebung, Studien über die ausländische Arbeitsgesetzgebung und ihre Erfolge, Prüfung der einschlägigen Judikatur, Studien über die Fragen der Auslegung von Gesetzen und Verordnungen);

3. Durchführung der Gesetze und Verordnungen (Angelegenheiten der Industrie- und Arbeitsräthe, der Gewerbegerichte, des oberen Arbeitsrathes, Anwendung der Gesetze über Arbeitsbücher, Lohnauszahlung, Arbeitsordnungen, Gnadensachen);

4. Arbeitsinspektion und Inspektion der gefährlichen, ungesunden oder mit Belästigungen verbundenen Betriebe;

5. Hilfseinrichtungen (Hilfskassen, Comités de patronage, Arbeiterwohnungen).

Digitized by Google

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, ist insbesondere auch der Arbeitsinspektionsdienst mit dem Arbeitsamt verbunden. Dieser Dienst ist durch das Gesetz vom 13. Dezember 1889 über die Kinder- und Frauenarbeit eingeführt und durch die königliche Verordnung vom 22. Oktober 1895 neu geregelt worden.

Seit 1896 erscheint monatlich die „Revue de Travail" (Abonnementspreis für Belgien $1^1/_2$ Francs jährlich) mit Nachrichten über den Stand des Arbeitsmarktes, in- und ausländische Arbeitsgesetzgebung, Arbeiterbewegung 2c. Nebstdem hat das Arbeitsamt bereits Berichte über die Sonntagsarbeit und die Frauennachtarbeit, sowie über die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche verfaßt und besorgt die Veröffentlichung der Jahresberichte der Arbeitsinspektion.

Nach dem (zur Zeit parlamentarisch noch nicht erledigten) Staatsvoranschlage für 1898 ist für die Arbeitsstatistik (Entsendung von Delegirten, Druckkosten, Honorare für Korrespondenten) ein Kredit von 80.000 Francs in Anspruch genommen. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten betragen beim Arbeitsamte (mit Ausschluß der Organe der Arbeitsinspektion) 89.000 Francs. Gewisse Bureauauslagen, wie für Beheizung, Einrichtungsstücke u. dgl. erscheinen für das Ministerium unter einem ausgewiesen. Außerdem findet sich im Budget noch ein Restbetrag von 100.000 Francs für die 1896 vorgenommene Gewerbezählung eingestellt.

Königliche Verordnung vom 12. April 1895, betreffend das Arbeitsamt (Moniteur Belge, Nr. 117).

Artikel 1. Das Departement für Ackerbau, Industrie, Arbeit und öffentliche Arbeiten begreift außer der im Artikel 1 des organischen Reglements vom 31. Dezember 1889 aufgezählten Verwaltungszweigen ein Arbeitsamt in sich.

Artikel 2. Das Arbeitsamt hat die Aufgabe, gegebenenfalls durch Vermittlung der kompetenten Verwaltungsbehörden, sich über die Lage der industriellen und landwirthschaftlichen Arbeit, ebenso wie über die Lage der Arbeiter in der Industrie, den Gewerben, dem Handel, der Landwirthschaft und dem Transportwesen zu unterrichten, ferner die Wirkungen der Gesetze und Verordnungen, welche dieselben betreffen, zu ermitteln und im allgemeinen alle Nachweisungen zu sammeln, welche dazu beitragen können, deren materielle, geistige und sittliche Lage zu verbessern.

Dasselbe hat sich namentlich mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen:

Wirthschaftliche und kommerzielle Lage der verschiedenen Zweige der Arbeit; Zustand des Arbeitsmarktes für die verschiedenen Berufszweige;

Arbeitslosigkeit, deren Ursachen, Dauer, Wirkungen, und Abhilfsmittel dagegen, die Versicherung inbegriffen; Lage der Arbeiter und Lehrlinge beiderlei Geschlechts, so in Bezug auf Löhne und Art der Entlohnung, Arbeitsdauer, Ruhetage, Bedingungen der Aufnahme und der Auflösung, sowie andere Bestimmungen des Arbeitsvertrages;

Kosten des Lebensunterhaltes, Einnahmen- und Ausgaben-Budget der verschiedenen Kategorien von männlichen und weiblichen Arbeitern;

Detailpreise der Gegenstände und Lebensmittel des gewöhnlichen Massenconsums;

Einfluß der Steuern auf das Einkommen, den Consum und die Lebensverhältnisse der arbeitenden Klasse;

Anzahl der Unfälle bei der Arbeit, je nach den Berufszweigen, der Schwere der Verwundungen, der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, dem Alter und Civilstande der Opfer, den materiellen und moralischen Ursachen der Unfälle;

Digitized by Google

Krankheitsverhältnisse der verschiedenen Kategorien von Arbeitern je nach dem Alter, Geschlechte und Berufszweige, namentlich die aus der Art der Arbeit, der Ernährung, dem Mißbrauch alkoholischer Getränke entstehenden Krankheiten;

Anzahl der Arbeiter, die jährlich wegen ungenügender Größe, körperlicher Gebrechen, schwachen Körperbaues nicht in das Heer aufgenommen werden;

Anzahl der Arbeiter, die jährlich in die Betteldepots, Rettungs- und Besserungsanstalten und in Strafhäuser des Staates abgegeben werden;

gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; deren Häufigkeit, Ursachen, Verlauf, Abschluß und Folgen;

Ergebnisse der staatlichen oder freiwilligen Einrichtungen, um das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu begünstigen, Versöhnungsausschüsse, Fabriksausschüsse, Schiedsämter, Industrie- und Arbeitsräthe, gewerbliche Schiedsgerichte;

Ergebnisse der Gesetze über die Arbeit von Frauen und jugendlichen Personen, über die Löhne, über die Arbeitsordnungen, den Arbeitsvertrag, und im allgemeinen aller gesetzlichen Bestimmungen, welche den obligatorischen Inhalt des Arbeitsvertrages bilden;

Resultate der auf die Werkstättenhygiene und Sicherheit bezüglichen Maßregeln und Vorschriften;

Zustand der Arbeiterwohnungen, Wirkungen des Gesetzes über die Behausungen der Arbeiter, Thätigkeit der Wohlfahrtsausschüsse, Entwicklung und Ergebnisse der Gesellschaften für den Bau von Arbeiterhäusern;

Stand und Entwicklung der Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und der gemischten Verbände;

Stand und Entwicklung der wechselseitigen Hilfsgesellschaften, Wirkungen des dieselben betreffenden Gesetzes.

Stand, Entwicklung und Arten der Versicherung gegen Krankheit, Unfälle, Arbeitsunfähigkeit, Alter, ebenso wie der Versicherung der Wittwen und Waisen;

Stand und Entwicklung des Sparwesens in den verschiedenen Landestheilen und nach Arbeiterkategorien;

Stand und Entwicklung der Cooperativgesellschaften und Ergebnisse des dieselben betreffenden Gesetzes;

Ausdehnung und Erfolge des industriellen und gewerblichen, sowie des Haushaltungsunterrichtes;

Zustand des Lehrlingswesens in den einzelnen Industrien und Gewerben;

Wirkungen der zur Linderung der Noth getroffenen Vorkehrungen;

Ergebnisse der Maßregeln in Bezug auf die von gewissen öffentlichen Verwaltungsbehörden aufgestellten Arbeitsbedingungen (Lohnminimum, Arbeitsdauer, Prämien, Versöhnungsausschüsse, Betheiligung an Submissionen, Versicherung gegen Unfälle 2c.);

Zustand der Industrie, Produktionsverhältnisse, Lage der Arbeit, Kosten des Lebensunterhaltes, Auswanderung, Colonisation, Ausstände, Kriegssachen 2c. in fremden Ländern.

Artikel 3. Das Arbeitsamt ist berufen, die Bewegung auf dem Gebiete der Gesetzgebung im Auslande, soweit sie die Arbeit und die Arbeiter betrifft, zu studieren und bekanntzumachen, und die Wirkungen der auf die Arbeit und die Arbeiter bezüglichen fremdländischen Gesetze zu ermitteln. Dasselbe wirkt mit bei dem Studium neuer gesetzgeberischer Maßregeln und jener Verbesserungen, welche in die gegenwärtig bestehende, die Arbeit betreffende Gesetzgebung einzuführen sind.

Digitized by Google

Artikel 4. In die Kompetenz des Arbeitsamtes fällt der auf die Durchführung der nachbenannten Gesetze und Reglements bezügliche Verwaltungsdienst innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, welche durch die inneren Reglements des Departements festzustellen sind: Industrie- und Arbeitsräthe; gewerbliche Schiedsgerichte; oberer Arbeitsrath; Lohnzahlung; Arbeitsordnungen; Arbeitsvertrag; Lehrlingswesen; Arbeiterversicherung; gewerbliche Verbände; wechselseitige Hilfsgesellschaften; Arbeitspolizei.

Artikel 5. Unabhängig von den für die Bureaux des Amtes erforderlichen und in dem Personalstand der Centralverwaltung des Departements inbegriffenen Beamten und Angestellten kann der Minister zeitweilige Delegirte mit speziellen und bestimmten Arbeiten beauftragen.

Artikel 6. Das Arbeitsamt veröffentlicht jeden Monat ein offizielles Bulletin unter dem Titel „Revue du Travail". Diese Revue wird hauptsächlich enthalten Mittheilungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über Arbeitslosigkeit, begonnene, beendete oder in Gang befindliche gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; Vereinbarungen zur Bestimmung neuer Arbeitsbedingungen; von den Industrie- und Arbeitsräthen gefaßte Beschlüsse; Arbeitsunfälle und gerichtliche Entscheidungen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht getroffen wurden; von den öffentlichen Verwaltungsbehörden ausgehende Maßnahmen, betreffend die Gesundheit und Sicherheit in den industriellen Etablissements; den Bau von Wohnstätten für Arbeiter, die Entwicklung des wechselseitigen Hilfskassenwesens, des Genossenschaftswesens und des Sparwesens; den industriellen, gewerblichen und Haushaltungsunterricht; die Kongresse von Arbeiterassoziationen und die Arbeiten der Gesellschaften, welche sich mit den sozialen Fragen beschäftigen.

Die Revue wird auch summarische Nachweisungen liefern über die Schwankungen im Handel, über Ein- und Ausfuhr, gegebenenfalls über die Wirkungen der Kolonisation, über die Detailpreise der von den Arbeitern gewöhnlich konsumirten Gegenstände und Lebensmittel, ferner vergleichende Tabellen über die Preise im Engrosverkauf auf den Hauptmärkten der Welt. Dieselbe wird endlich Notizen über die wichtigsten, die Arbeit berührenden Vorkommnisse und über die Bewegung auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung des In- und Auslandes bringen.

Artikel 7. Das Arbeitsamt wird in getrennten Publikationen die Ergebnisse der speziellen Enquêten, welche gemäß dem Programm des Artikel 2 veranstaltet werden, sowie die Operate veröffentlichen, welche die Darstellung der fremdländischen Arbeitsgesetzgebung und des Erfolges derselben zum Gegenstande haben.

Artikel 8. Der Minister wird, entsprechend dem Artikel 19 des organischen Reglements des Departements, die dem Vorstand des Arbeitsamtes zu gewährenden Geldmittel festsetzen, um die Einrichtung und Besorgung der Geschäfte zu erleichtern.

Artikel 9. Bei jeder Provinzialregierung wird ein Provinzialarbeitsamt errichtet. Die Statthalter werden in den Reglements ihrer Verwaltung die Organisation des Provinzialarbeitsamtes sowie die demselben einzuräumenden verschiedenen Befugnisse festsetzen.

Artikel 10. Der Minister für Landwirthschaft, Industrie, Arbeit und öffentliche Arbeiten wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Erlasses beauftragt.

7. Andere Staaten.

Bereits im Jahre 1883 wurde in Spanien mittels königlichen Dekretes eine „Kommission für soziale Reformen" eingesetzt, welche sich mit allen die Lage

Digitized by Google

des Arbeiterstandes und die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit berührenden Fragen beschäftigen und das gewonnene Material als Grundlage für einschlägige gesetzliche Maßnahmen verwerthen sollte. Die genannte Kommission hat das Ergebniß ihrer Informationen in einem Sammelwerke niedergelegt, welches reiches Material zur Beleuchtung der Arbeitsverhältnisse in Spanien enthält. Als eine weitere Folge der von dieser Kommission entwickelten Thätigkeit sind im Jahre 1894 zwei königliche Dekrete (vom 9. und 29. August 1894) erflossen, welche die Errichtung eines Spezialdienstes für Arbeitsstatistik im königlichen Ministerium des Innern („Ministerio de la Gobernacion"), sowie die Ernennung einer gemischten Kommission zur Ausarbeitung des zur definitiven Regelung der Angelegenheit erforderlichen einschlägigen Gesetzentwurfes und Dienstreglements zum Gegenstande haben, jedoch, wie noch Nachrichten neueren Datums besagen, ebensowenig wie die die Sicherstellung des Personals und des hiefür erforderlichen finanziellen Aufwandes betreffende Zirkularverordnung des Ministers des Innern vom 20. September 1894 an die Provinzgouverneure bisher zur Ausführung gelangt sind. Als Zweck dieses neu zu errichtenden Dienstes wird in dem erstangeführten königlichen Dekrete vom 9. August 1894 die Zusammenstellung, Klassifizirung, Vergleichung und Veröffentlichung der auf die Arbeit und die Arbeiter in Spanien bezüglichen Thatsachen bezeichnet.

Der arbeitsstatistische Dienst soll von einer Zentralsektion besorgt werden, die unmittelbar dem Unterstaatssekretär des Ministeriums des Innern untersteht, ferner durch Geschäftsabtheilungen, die in den Sekretariatskanzleien der Provinzialregierungen gebildet werden, endlich durch Spezialagenten an Orten, wo solche aufgestellt werden können. (Weitere Mittheilungen über den Inhalt des Dekretes siehe in der „Austria". Juliheft 1896.)

In Dänemark wurde durch das Gesetz vom 16. Dezember 1895 das dortige „Statistische Bureau des Staates" reorganisirt. In dem ihm durch das neue Gesetz zugewiesenen Wirkungskreise findet sich auch der Vornahme von Erhebungen über die sozialen Zustände, namentlich diejenigen der arbeitenden Klassen gedacht. Demnach ist auch in die Aufzählung der Hauptgegenstände, welche in Konsequenz der allgemeinen Bestimmungen über die Aufgaben des Bureaus in den Thätigkeitsbereich desselben fallen, folgendes aufgenommen: Sozialstatistik, erstreckt über die Lebensverhältnisse der verschiedenen Gesellschaftsschichten, darunter Ernährung und Verbrauch. Einen besonders zu behandelnden Gegenstand wird das Verhältniß der arbeitenden Klassen in Bezug auf verschiedene Fragen, wie Vermögen, Einkommen und Arbeiterversicherung, zu bilden haben." (Siehe den vollen Wortlaut des Gesetzes in der „Austria", Märzheft 1896).

In Ungarn wurde durch Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1897 (sanktionirt am 27. August 1897 in Wirksamkeit getreten am 17. September 1897) eine wichtige Reform in den statistischen Einrichtungen vorgenommen. Das schon bestehende statistische Bureau erhielt dadurch eine neue Bezeichnung, nämlich als statistisches Centralamt, bleibt jedoch dem Handelsminister untergeordnet.

Das Gesetz regelt eingehend seine Aufgaben und Verfassung und verleiht dem Amte wichtige Rechte hinsichtlich der Beschaffung und Ueberprüfung von statistischem Material. So sind beispielsweise nach § 9 des Gesetzes Anstalten, Körperschaften, Vereine und Gesellschaften, sowie auch Privatversonen verpflichtet, die auf sie bezüglichen und für die Lösung der dem Amte obliegenden Aufgaben nothwendigen Daten je nach der Aufforderung entweder unmittelbar dem statistischen Centralamte einzusenden oder dem in der die Datenlieferung anordnenden Aufforderung bezeichneten behördlichen Organ zu übergeben. Das Amt hat ferner nach § 10

Digitized by Google

unter gewissen Voraussetzungen das Recht, behufs Prüfung und Kontrole der gemachten Angaben oder Beschaffung verweigerter Daten Einsicht in die Geschäftsbücher von Aktiengesellschaften, Genossenschaften 2c. zu nehmen, u. s. f. Ist in dem Gesetze auch einer Arbeitsstatistik nicht ausdrücklich gedacht, so ist es doch klar, daß die geschaffene Organisation vermöge des allgemeinen, dem Centralamte zuerkannten Wirkungskreises bei Bedarf auch ohneweiters für arbeitsstatistische Zwecke nutzbar gemacht werden kann. Im Uebrigen sei auf das Gesetz selbst verwiesen, von dessen Aufnahme hier in Anbetracht seines allgemeinen Charakters Umgang genommen wird. (Siehe den vollen Wortlaut des Gesetzes in der „Austria", Septemberheft 1897.)

Neben der staatlichen Statistik kommt gegenwärtig auch die Statistik der Selbstverwaltungskörper in Betracht. Als eine Spezialvorkehrung zu Gunsten der Arbeitsstatistik sei daher auch noch eine in Amsterdam getroffene Maßnahme erwähnt, darin bestehend, daß der dortige Gemeinderath 1897 einer Kommission, welche zum Studium der in der Stadt hervorgetretenen Arbeitslosigkeit und von Vorschlägen zur Linderung derselben eingesetzt war, eine Subvention von 5000 Gulden bewilligte. Diese Kommission, der als Sekretär der Direktor des städtischen statistischen Amtes angehört, hat zunächst ein wenn auch nur kleines Bureau gebildet und eine Enquête eingeleitet, deren Ergebnisse durch statistische Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse vervollständigt werden sollen. Auch hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten zugesagt, die von der Arbeitskammer in Amsterdam periodisch zu liefernden statistischen Daten dem genannten arbeitsstatistischen Bureau zur Verarbeitung zuzuwenden. Ein Bericht dieses Bureaus, zunächst die Baugewerbe betreffend, ist in Vorbereitung und sollen diesem Untersuchungen über andere Gewerbe folgen. Man hofft in betheiligten Kreisen, daß es möglich sein werde, das arbeitsstatistische Bureau in eine dauernde Institution umzuwandeln.

Digitized by Google

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Auffeß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Henfel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Stegel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stegel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Wildendorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Digitized by Google

Knorr & Hirth, München.

In G. Hirth's Verlag in **München** und **Leipzig** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Grundzüge einer

Allgemeinen Staatslehre

nach den politischen Reden und Schriftstücken des

Fürsten Bismarck.

Von **Dr. Heinrich Rosin,** Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. B.

3 Bogen gr. 8°, **Preis brosch. Mk. 1.—.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

In G. Hirth's Verlag in **München** und **Leipzig** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Streit

um die

Verstaatlichung der Reichsbank.

Vortrag,

gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München

von **Dr. Walther Lotz.**

1½ Bogen gr. 8°. **Preis brosch. 50 Pf.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

In G. Hirth's Verlag in **München** und **Leipzig** ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Verfassung und Reform

der

direkten Steuern und der Finanzverwaltung

in Bayern.

Von **Karl Burkart,** kgl. Regierungsrath.

Zweite Auflage. 4¾ Bogen gr. 8°, **brosch. Mk. 1.50 Pf.**

Der in Theorie und Praxis gleich bewanderte Verfasser behandelt, vollkommen [illegible] von jedem Parteistandpunkt, nicht blos die Steuerverhältnisse, sondern auch die hiemit direkt [illegible]er indirekt in Beziehung stehenden Verwaltungszustände und führt den Nachweis, dass in Bay[illegible] eine erspriessliche Steuerreform ohne entsprechende Regenerirung der Verwaltung nicht möglich ist — ein bisher noch nirgends erörterter Gesichtspunkt, der das allgemeine Interesse besonde[illegible]n Anspruch nimmt

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

HARVARD COLLEGE
FEB 27 1899
CAMBRIDGE, MASS.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | **Zweiunddreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 4.**

Inhalt:

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Von Max von Seydel. (Fortsetzung.) — Seite
V. Das Staatsoberhaupt 249
VI. Das Parlament 255

Das ehemalige Hamburger Amtsgericht. Eine archivalische Studie von Dr. S. Heckscher 264

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1897.
Vorbemerkungen 296
Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen 300

Tabellen:
I. Allgemeine Uebersicht 302
II. Ausgaben und Einnahmen . . . 304
III. Unfälle 312

Miszellen:
Die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebniß der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 317

Digitized by Google

„JUGEND"

MÜNCHENER ILLUSTR. WOCHENSCHRIFT
FÜR KUNST UND LEBEN.

Herausgeber: GEORG HIRTH. Redacteur: FR. v. OSTINI.

Jede Woche ein neues farbiges Titelblatt.

Preis pro Vierteljahr Mk. 3.–, direkt frco. unter Streifband Mk. 4.50; Preis der Nummer 30 Pf.

Als FEST- und GELEGENHEITS-GESCHENK empfehlen wir die gebundenen

* Semesterbände der „JUGEND" *

1896: Bd. I/II, 1897: Bd. I/II, 1898: Bd. I/II. — Jeder Band in eleg. Leinwandband Mk. 8.50.

(In Folge **Neudrucks** verschiedener Nummern sind jetzt wieder **sämmtliche** bisher erschienene Bände der „Jugend" zu haben.)

LIEBHABER-AUSGABE 1898: Band I und II gebunden à Mk. 17.50.

Digitized by Google

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrechte.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FEB 27 1899
CAMBRIDGE, MASS.

Von

Max Frh. v. Seydel.

(Fortsetzung.)[1]

V. Das Staatsoberhaupt.

Ich wähle geflissentlich die unbestimmte Bezeichnung „Staatsoberhaupt", welche sowohl den Alleinherrscher, als auch das oberste Vollzugsorgan in nicht monarchischen Staaten umfaßt.

Denn die Grundsätze der Berufung zur Gewalt können zum Theile wenigstens für den wirklichen Herrscher und das bloße Haupt der Vollzugsgewalt die gleichen sein, und sie sind es insbesondere in den Scheinmonarchien, also da, wo das Staatsoberhaupt mit den äußeren Ehren eines Monarchen ausgestattet ist, ohne wirklich ein solcher zu sein.

Ich spreche, wenn ich nun zunächst von der Berufung zur fürstlichen Würde handle, der Kürze halber vom Monarchen im landläufigen Wortsinne, wobei nur auf die Aeußerlichkeit der Stellung gesehen, aber nicht in Betracht gezogen wird, ob der Fürst wirklicher Träger der Staatsgewalt oder nur Inhaber von beigelegten Gewalten — pouvoirs d'attribution — ist.

Wenn wir von der Berufung zur Krone handeln, so kommen hier natürlich nur diejenigen Erwerbsgründe in Frage, die sich nach Maßgabe einer bestehenden rechtlichen Ordnung vollziehen, nicht der allerdings ebenso wirksame thatsächliche Erwerb der Staatsgewalt *gegen* eine bestehende Rechtsordnung.

Die Berufung zur Krone kann auf Wahl oder auf Erbrecht beruhen oder auf dem gemischten System der Wahl aus einem bestimmten Geschlechte.

Wahlfürsten sind fast nie wirkliche Monarchen. Wahlfürsten waren die Könige von Ungarn, vor Befestigung der Habsburger Dynastie, die Könige von Polen, die Dogen von Venedig und vor Allem die römisch-deutschen Kaiser. Die Wahlfürstenthümer sind wegen der schweren politischen Nachtheile, die sie im Gefolge haben, aus der Reihe der Staatswesen völlig verschwunden. Das vorhin erwähnte gemischte System gehörte ohnedies nur einer frühen Entwickelungsstufe an.

Für das neuere Staatsrecht kommt lediglich die Berufung zur Krone durch Erbgang in Betracht. Hier sind allmählich die patrimonialen Anschauungen durch den staatsrechtlichen Grundsatz der Erstgeburtsfolge überwunden worden.

Die Thronfolgeordnung ist regelmäßig die agnatisch-lineale und vollzieht sich in der Nachkommenschaft des ersten Erwerbers der Krone. Es bedarf

[1] Vgl. „Annalen" 1898 S. 746.

Digitized by Google

besonderer gesetzlicher Bestimmung, wenn die Nachfolge diesen Umkreis überschreiten, insbesondere in die Seitenverwandtschaft des ersten Erwerbers sich fortsetzen soll. Nach rückwärts geht die Thronfolge nie.

Die Linealfolge besteht darin, daß sich die Thronfolgeordnung nach der Nähe der Linien zum letzten Throninhaber bestimmt, in der Art, daß dessen Abkommen die erste Linie bilden, die zweite Linie jene, die vom Vater des letzten Throninhabers abstammen u. s. f.

Innerhalb der Linie tritt dann Einzelnachfolge ein, d. h. von Allen, die der Linie zugehören, kann nur Einer die Krone erlangen. Diese Einzelnachfolge kann in zweierlei Art bestimmt werden. Sie kann sich nach der Gradesnähe innerhalb der Linie (sog. Majorat) richten, so daß also bei unbeerbtem Tode des ersten Bruders der dritte Bruder vor dem Sohne des zweiten Bruders folgen würde. Das war das frühere gemeinrechtliche System in Deutschland, insbesondere nach der goldenen Bulle. Jetzt dagegen herrscht reine Erstgeburtsordnung, so daß jeder Frühergeborene und seine ganze Linie jedem Spätergeborenen vorgeht.

Hinsichtlich der Berufung des weiblichen Geschlechtes zur Krone nehmen die Thronfolgeordnungen einen verschiedenen Standpunkt ein.

Am Ungünstigsten ist den Weibern das sog. salische Gesetz. Anknüpfend an die Bestimmung der lex Salica: De terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat, hat sich in der französischen Monarchie der Grundsatz des gänzlichen Ausschlusses der Weiber von der Thronfolge festgestellt. Dieser Grundsatz gilt auch in Preußen, dessen Verfassung sagt (Art. 53): Die Krone ist den königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Nach einem zweiten System, welches in Deutschland vorherrschend ist, werden die Weiber durch den gesammten Mannsstamm des Fürstenhauses ausgeschlossen und tritt nur nach Aussterben des Mannsstammes die kognatische Thronfolge (außerordentliche Thronfolge) ein. In solchem Falle gelangt die Krone an die sog. Erbtochter, d. i. an diejenige Frau, die mit dem letzten Inhaber der Krone am nächsten verwandt ist, und an deren Nachkommenschaft. Ausgeschlossen ist hiedurch die sog. Regredienterbin, d. i. jene Frau und deren Nachkommenschaft, die mit dem ersten Erwerber der Krone am nächsten verwandt war.

Regelmäßig wird die kognatische Thronfolge in der Weise verwirklicht, daß die Frau, welche den Uebergang vermittelt, selbst zur Krone gelangt.

Nach erfolgtem Uebergange der Krone in die weibliche Linie verwandelt sich stets die Thronfolge im neuen Hause wieder in eine agnatische, d. h. es tritt der Vorzug des Mannsstamms ein.

Als fernere außerordentliche Thronfolge kommt auch die Erbverbrüderung vor, wornach für den Fall, daß der Mannsstamm eines Hauses ausstirbt, das andere Haus nachfolgt. Die Erbverbrüderung kann eine wechselseitige oder eine einseitige sein. Sie geht der kognatischen Thronfolge bisweilen vor.

Ein drittes höchst eigenthümliches System ist die sog. successio cognatorum promiscua. Hier besteht der Vorzug des Mannsstamms nur unter den Geschwistern, während die Töchter alle entfernteren Verwandten ausschließen.

Dieses System, das insbesondere in England gilt, hat einen häufigen Wechsel der Herrscherhäuser zur Folge. In England selbst ist die Thronfolge innerhalb der letzten zwei Jahrhunderte in die Häuser Oranien und Braun-

Digitized by Google

schweig (Hannover) gelangt und wird nach dem Tode der jetzigen Königin Viktoria an Sachsen-Coburg kommen.

Neben der Thronfolgeordnung kommt für die Succession noch die Thronfolgefähigkeit in Betracht.

Allenthalben wird eheliche Geburt gefordert. Uneheliche Kinder, selbst wenn sie durch nachfolgende Ehe ehelich gemacht sind, sind ausgeschlossen. Für die Regel kann auch Annahme an Kindesstatt die Thronfolgefähigkeit nicht begründen. Doch hat sie bisweilen als Mittel gedient, um den Uebergang der Krone an ein neues Fürstenhaus zu bewirken.

Ein weiteres stets vorkommendes Erforderniß ist Abstammung aus einer Ehe, die mit Genehmigung des regierenden Herrn geschlossen ist; bisweilen kommt auch das Erforderniß der Zustimmung des Parlaments vor.

Das Erforderniß der Ebenbürtigkeit der Ehe ist ein Ueberbleibsel der mittelalterlichen geburtsständischen Verfassung. Dieses Erforderniß ist keineswegs den sämmtlichen monarchischen Staaten gemeinsam, sondern hauptsächlich dem deutschen und österreichischen Staatsrechte eigen. In Rußland ist es seit 1820 zur Geltung gekommen und im neuen Hausgesetze von 1886 festgehalten. In den übrigen europäischen Fürstenhäusern gilt der Grundsatz der Ebenbürtigkeit nicht.

Das deutsche Recht betrachtet der Regel nach als ebenbürtig:

1) Ehen mit Mitgliedern der regierenden oder regierend gewesenen deutschen Fürstenhäuser;

2) Ehen mit Mitgliedern der vormals reichsständischen Familien im Sinne des Artikels XIV der deutschen Bundesakte;

3) Ehen mit Mitgliedern außerdeutscher regierender oder regierend gewesener christlicher Fürstenhäuser, soweit die betreffenden Staaten im gleichberechtigten Verkehre des europäischen Staatenkreises stehen. Auf Alter des Fürstenhauses und Ansehen des Staates kommt es nicht an.

Noch strenger ist das russische Hausgesetz vom 2./14. Juli 1886, das für die Ebenbürtigkeit „Zugehörigkeit zu einer herrschenden Dynastie oder einem regierenden Hause" verlangt, also vormalige Herrscherhäuser von der Ebenbürtigkeit ausschließt.

Der Grundsatz der Ebenbürtigkeit läßt sich selbstverständlich keinenfalls mehr aus derjenigen Rechtsanschauung heraus rechtfertigen, von welcher er seinen Ursprung herleitet.

Man kann als Nützlichkeitsgrund dafür allenfalls die Mißstände anführen, die sich aus der Entstehung verwandtschaftlicher Beziehungen des Fürstengeschlechts zu Unterthanenfamilien etwa ergeben können. Indessen ist diesem Gesichtspunkte vom bestehenden Rechte nicht einmal Rechnung getragen, das Ehen mit Mitgliedern standesherrlicher Familien ja zuläßt.

Ein ganz sicher maßvoller Beurtheiler der Sache, Hermann v. Schulze, erklärt sich mit Hinblick auf langjährige Erfahrungen als Berather in Ebenbürtigkeitssachen de lege ferenda gegen den Grundsatz der Ebenbürtgkeit und führt hiefür Folgendes an:

Der Grundsatz befinde sich im Widerspruche mit dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart. Entstanden in einer Zeit, wo ein großer Theil des Volkes unfrei oder leibeigen war, schließe er jetzt die Fürstenhäuser von allen übrigen Volksklassen ab, mache vielen Mitgliedern derselben eine Eheschließung überhaupt unmöglich und verletze unnöthiger Weise das Ehrgefühl eines zum Selbstbewußtsein erwachten Volkes.

Digitized by Google

Trotz aller Bemühung der Theorie werde es nie gelingen, scharfe Grenzen der Ebenbürtigkeit zu ziehen, und so gehöre diese Lehre zu den unsichersten und bestrittensten. Daher die zahllosen Streitigkeiten, welche nicht nur das Lebensglück einzelner Personen, sondern auch den Frieden ganzer Familien untergraben hätten.

Der Grundsatz, daß zu jeder Ehe die Zustimmung des regierenden Hauptes der Familie erforderlich sei, genüge vollständig, um die Würde und das Ansehen des Hauses gegen unpassende oder politisch bedenkliche Ehen zu schützen. Nur müsse den Gliedern des Hauses gegen mögliche Willkür bei Versagung der Eheerlaubniß ein Rechtsmittel durch Errichtung einer Berufungsinstanz gegeben werden.

Man wird diesen Erwägungen im Allgemeinen beipflichten können.

Vielfach kommt als Bedingung der Thronfolgefähigkeit das Erforderniß eines bestimmten Glaubensbekenntnisses vor.

In Bezug auf die Frage, ob Regierungsfähigkeit — von Minderjährigkeit abgesehen — Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit sei, hat das neuere Recht gegenüber dem früheren Rechte einen Rückschritt gemacht.

Das Lehenrecht ließ Personen mit schweren körperlichen Gebrechen nicht zur Nachfolge zu. Die goldene Bulle von 1356 schloß von der Nachfolge aus den mente captus und den fatuus, ferner denjenigen, der alterius famosi et notabilis defectus existat propter quem non deberet seu posset hominibus principari.

Das Staatsrecht der Neuzeit, das davon ausgeht, daß der Monarch um des Staates willen da ist, nicht umgekehrt, hätte um so mehr bei jener Anschauung bleiben sollen.

Allein die Besorgniß vor Thronfolgestreitigkeiten hat überwogen und man hat für diese Fälle zur Aushilfe der Regentschaft gegriffen.

Die Frage nach den Wirkungen einer Regierungsunfähigkeit hat übrigens zwei Unterfragen, nämlich, ob dieselbe nur die Unfähigkeit zur Nachfolge beim Anfalle hervorruft, oder auch Kronverlust nach dem Anfalle?

Im Allgemeinen darf man wohl sagen, daß Innehabung der Krone durch einen dauernd Regierungsunfähigen gegen die Natur und das Wesen der Herrschaft ist. Man mag sich also da, wo die Verfassung ein solches Verhältniß zuläßt, aus Achtung vor dem Gesetze dem fügen; aber wo das Recht eines Staates den Fall außer Betracht läßt, wird man unbedenklich dahin sich entscheiden dürfen, daß der bleibend Regierungsunfähige nicht Träger der Krone sein könne.

Für den Anfall der Krone muß im wirklich monarchischen Staate der Satz gelten, daß er von selbst erfolgt. Rex non moritur.

Anders, wo der Fürst nur oberster Staatsbeamter ist. In Belgien z. B. wird der Thronfolger erst nach geleistetem Verfassungseide König.

Der Herrscher ist, trotz des Wechsels in der Persönlichkeit des Throninhabers, staatsrechtlich stets dasselbe Rechtssubjekt. Demnach steht er allen Staatshandlungen des Vorgängers gleich eigenen gegenüber. Für den Fall der gesetzmäßigen Nachfolge bietet dieser Satz keinerlei Schwierigkeit. Anders dann, wenn eine gesetzmäßige Thronfolgeordnung gewaltsam durchbrochen wurde und es dem früheren Herrscherhause später gelingt, die Zwischenherrschaft zu beseitigen und die Krone wieder zu erlangen. Dem Grundsatze nach muß auch hier dasselbe gelten, da die Thatsache der bestandenen Herrschaft anzuerkennen ist. Nur diejenigen Akte des Zwischenherrschers, die unmittelbar das eigene

Digitized by Google

Recht des vertriebenen Geschlechts angriffen, wie Thronfolgeordnung ꝛc., kann natürlich der wiedereingesetzte Herrscher als nichtig betrachten. Denn diese Akte sind schon durch den thatsächlichen Sturz des Zwischenherrschers hinfällig geworden.

Es liegt in der Natur der erblichen Berufung des Staatsoberhauptes, daß durch die Thronfolgeordnung unter Umständen auch eine Persönlichkeit zum Throne berufen sein kann, welche noch nicht oder überhaupt nicht fähig ist, die Regierung zu führen. Soweit also solche Unfähigkeit keinen Ausschlußgrund bildet, wird verfassungsmäßige Vorsorge dafür nöthig, daß ein Anderer an Stelle des behinderten Inhabers der Krone die Regierung führt.

Dies nennt man Reichsverweſung oder Regentschaft. Sie ist demnach Ausübung der Staatsgewalt oder der fürstlichen Rechte im Namen des Kroninhabers kraft Berufung durch das Gesetz.

Die Regentschaft ist nicht mit der Regierungsstellvertretung zu verwechseln, die auf persönlichem Auftrage des Fürsten beruht.

Die Regentschaft ist ein rein staatsrechtliches Verhältniß; sie ist keine Vormundschaft.

Als Gründe des Eintritts der Regentschaft kommen vor:

1) Minderjährigkeit. Die Volljährigkeitstermine waren früher in den Fürstenhäusern sehr mannigfaltig. Heut zu Tage wird die Volljährigkeit meistens mit 18 Jahren erreicht.

2) Die zweite Gattung von Fällen wird von den Verfassungen mit allgemeinen Wendungen bezeichnet, unter welchen alle sonstigen Fälle körperlicher oder geistiger Regierungsunfähigkeit begriffen sind.

Nicht ganz gleichartig ist der Fall, daß bei Thronerledigung eine schwangere Wittwe vorhanden ist, die möglicher Weise einen Thronerben gebiert. Hier ist eine eigentliche Regentschaft nicht möglich, da noch Niemand da ist, für den regiert werden könnte, sondern nur eine Zwischenregierung.

Die Ordnung der Berufung zur Regentschaft ist eine sehr verschiedene.

Mannigfach wird die Regentschaft der Mutter (bezw. des Vaters, wo dieser nicht kronberechtigt ist) an erste Stelle gesetzt.

Eine große Zahl von Verfassungen hat den naturgemäßen Grundsatz, daß der nächste nachfolgeberechtigte und regierungsfähige Agnat Regent wird.

In manchen Staaten hat der Monarch in erster Linie das Recht, einen Regenten für seine Nachfolger zu ernennen, und es tritt bei Mangel einer solchen Ernennung die erörterte gesetzliche Regentschaft ein.

Des Weiteren kommt Regentenwahl vor.

Vereinzelt steht die Bestimmung der bayerischen Verfassung, welche die Kronbeamten nach den Agnaten und der Königin-Wittwe zur Regentschaft beruft.

Der Regent hat im Allgemeinen die vollen königlichen Rechte, wenn er darin nicht ausdrücklich beschränkt ist. Ob er auch in Bezug auf die Gesetzgebungsgewalt, insbesondere hinsichtlich Verfassungsänderungen, beschränkt werden könne, ist streitig. Aeußersten Falls wird sich das nach dem Satze erledigen, daß Noth Eisen bricht.

Es kommen vielfach ausdrückliche Verfassungsbestimmungen vor, die Verfassungsänderungen während der Regentschaft untersagen, oder doch in ihrer Wirkung einschränken.

In dem englischen Regentschaftsgesetze ist dem Regenten neben anderen Beschränkungen auch noch die auferlegt worden, daß er die Thronfolgeordnung nicht ändern dürfe.

Digitized by Google

Die auf dem Grundsatze der Volkssouveränetät ruhende belgische Verfassung, deren König nur erbliches Haupt der Vollzugsgewalt ist, geht merkwürdiger Weise am weitesten. Sie verbietet im Art. 84 jede Verfassungsänderung während einer Regentschaft. —

Hinsichtlich der nicht erblichen Staatsoberhäupter in Republiken ist es die Ausnahme, daß ein Kollegium an die Spitze gestellt wird. Regel ist, daß Träger der vollziehenden Gewalt Eine Person ist, die gewöhnlich den Titel Präsident führt.

Die Bestellung geschieht mittels Wahl: entweder unmittelbar durch das Volk, oder, was ziemlich auf dasselbe hinauskommt, durch vom Volke gewählte Wähler wie in den Vereinigten Staaten, oder durch den gesetzgebenden Körper wie in Frankreich.

Die Amtsdauer ist regelmäßig zeitlich beschränkt.

Zwischen den Staatsoberhäuptern mit fürstlichem Range, und zwar ohne Unterschied, ob sie wirkliche Träger der Staatsgewalt, Souveräne im Rechtssinne sind oder nicht, und den nicht erblichen Staatsoberhäuptern mit bloßer Beamteneigenschaft ist ein sehr wesentlicher Unterschied in Bezug auf ihre persönliche Stellung.

Das fürstliche Staatsoberhaupt gilt, auch wo es in Wirklichkeit nicht Inhaber der Souveränetät ist, doch in der Würde gleich dem Souverän, als die persönliche Verkörperung der Staatshoheit.

Die fürstlichen Staatsoberhäupter haben vor Allem gewisse Ehrenrechte, die man als Majestätsrechte zusammenfaßt.

Dahin gehören besonders die Titulaturen.

Als Bezeichnungen für die fürstlichen Staatsoberhäupter finden sich im christlichen Staatenkreise die Titel: Kaiser, König, Großherzog, Herzog, Fürst.

Der königliche Titel läßt sich jetzt als der regelmäßige Titel bezeichnen. Geringere Titel kommen (abgesehen von verschwindenden Ausnahmen) nur innerhalb des Deutschen Reiches vor.

Die Krondotation (Civilliste) hat sich allmählich erst aus der patrimonialen Auffassung heraus entwickelt, welch letztere die Staatswirthschaft von der Privatwirthschaft der Fürsten nicht oder doch nicht genügend trennte.

Einrichtung und Name gingen aus Großbritannien auf das Festland über, zunächst nach Frankreich.

Die Civilliste wird entweder beim Regierungsantritte des Fürsten für dessen Regierungsdauer bestimmt, oder ein für allemal, oder auf bestimmte Zeit.

Den fürstlichen Staatsoberhäuptern wird Unverletzlichkeit ihrer Person zugeschrieben. Der geschichtliche Ursprung dieser Redewendung geht auf die römischen Volkstribunen zurück, die bekanntlich sacrosancti waren, eine Eigenschaft, die mit der tribunitia potestas auf die Cäsaren übertragen wurde. Heut zu Tage besteht der Rechtsschutz der Person der Fürsten in den strafrechtlichen Bestimmungen gegen Hochverrath und Majestätsbeleidigung.

Nach einer anderen Richtung aber hat die monarchische Unverletzlichkeit erhebliche staatsrechtliche Bedeutung, nämlich insofern daraus die Unverantwortlichkeit des Monarchen folgt.

Diese Unverantwortlichkeit ergiebt sich bei dem wirklichen Souverän als nothwendige Folge seiner Stellung.

Der Ersatz für die politische und strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Fürsten ist in den repräsentativen Staaten die Ministerverantwortlichkeit.

Die privatrechtliche Belangbarkeit des Monarchen ist ohne Schädigung

Digitized by Google

der fürstlichen Stellung zulässig und daher in der Neuzeit fast durchweg zur Anerkennung gelangt.

Mit dem erblichen Fürstenthume verbindet sich nothwendig eine bevorzugte Stellung derjenigen Familie (Dynastie), aus welcher der Landesherr hervorgeht. Der Fürst übt im Interesse des Staates eine besondere Hausgewalt über die Mitglieder seiner Familie. Mit der Ausbildung des Erstgeburtsrechts, durch welches die Ansprüche der Nachgeborenen auf Antheil an der Regierung oder auf Landestheilung beseitigt wurden, sind Abfindungen dieser Nachgeborenen entstanden, die dermalen nur in Geldbezügen (Apanagen) bestehen.

Die Stellung der nicht fürstlichen Staatsoberhäupter, Präsidenten u. dgl. hält sich im Ganzen mehr im Rahmen des Beamtenrechts. Sie haben daher keine Majestätsrechte, sondern Amtsrang und Beiworte wie Excellenz; ihre Ausstattung ist eine weit bescheidenere und Unverantwortlichkeit haben sie, grundsätzlich wenigstens, nicht zu beanspruchen. Doch werden die freistaatlichen Verfassungen gleichwohl zuweilen durch politische Rücksichten, insbesondere durch das Bedürfniß, einen weniger leicht zu erschütternden Machtträger im Staate zu haben, dazu geführt, die Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes einzuschränken oder nur vor einem besonderen höheren Forum zuzulassen.

VI. Das Parlament.

Die Einrichtung parlamentarischer Körper, die das Kennzeichen der repräsentativen Regierungsform ist, entstammt dem mittelalterlich-ständischen Staate, hat aber im neuzeitlichen Staate ihr Wesen völlig verändert. Sie bezweckt jetzt eine Gesammtvertretung des Volkes, nicht eine Vertretung ständisch gegliederter Volkstheile.

In der folgenden Erörterung haben wir es nicht mit der materiellen Stellung des Parlaments im Staate zu thun. Hier haben wir nur den Mechanismus zu betrachten.

Für den Aufbau und die Haupteintheilung der Parlamente ist, man kann fast sagen, eine Zufälligkeit maßgebend gewesen, der Umstand nämlich, daß die englische Verfassung das Vorbild für die Einrichtung der konstitutionellen Staaten wurde. Nach diesem Vorbilde ist in den meisten größeren Staaten das Zweikammersystem zur Geltung gelangt, während die mittelalterlich überkommene ständische Verfassung auf dem Festlande, besonders in Deutschland, eher ein Mehrkammersystem an die Hand gegeben hätte. Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß jene anscheinende Zufälligkeit durch innere Gründe unterstützt wurde, auf die Montesquieu hingewiesen hat. Sie laufen in der Hauptsache darauf hinaus, daß das demokratische und beweglichere Wesen, welches in der eigentlichen Volkskammer zur Geltung gelangt, eine Mäßigung durch eine erste Kammer erhält, in der mehr erhaltende, dem Beharren zugewandte Neigungen zur Vertretung kommen.

Das englische Vorbild ist für die allermeisten Parlamentsverfassungen auch noch in der Richtung maßgebend geworden, daß die beiden Kammern nicht blos gesondert berathen und beschließen, sondern daß auch erst ihr übereinstimmender Beschluß einen wirksamen Willensakt des Parlaments darstellt, so daß also jede Kammer der anderen gegenüber ein Veto hat. Thatsächlich hat zumeist die Volkskammer ein gewisses Uebergewicht und es kommt wohl auch vor, daß in einzelnen Fällen, z. B. beim Budget, ihr die Verfassung eine bevorzugte Stellung sichert. Bestimmungen aber, welche ein Ausgleichsverfahren

Digitized by Google

für unlösbare Meinungsverschiedenheiten beider Kammern vorsehen, sind sehr selten. Die kgl. sächsische Verfassung vom 4. September 1831 hat dergleichen Vorschriften.

Es läßt sich nicht läugnen, daß, wo keine Vorkehrungen zur Beilegung eines Zwiespaltes der beiden Kammern getroffen sind, unter Umständen Mißlichkeiten entstehen können. Die beiden Kammern, meint Bluntschli, deren eine vorwärts und die andere rückwärts strebt, gleichen dann zwei Pferden an einem Wagen, deren eines vorn und das andere hinten angespannt ist und die nach entgegengesetzten Richtungen ziehen. Das widerspreche dem Wesen des neuzeitlichen Staates, der auf Einheit und Entschlußfähigkeit des Staatswillens den größten Werth lege.

Das ist allerdings richtig und trifft am Meisten auf Staaten mit Parlamentsherrschaft zu. Indessen kann man nicht sagen, daß sich in der Wirklichkeit bisher geradezu Gefahren für den Staat ergeben hätten.

Es wird nicht uninteressant sein, eine Uebersicht über die Verbreitung des Zwei- und Einkammersystems zu geben.

Das Zweikammersystem haben im Deutschen Reiche: Preußen (Herren- und Abgeordnetenhaus), Bayern (Kammer der Reichsräthe und der Abgeordneten), Königreich Sachsen (erste und zweite Kammer), Württemberg (Kammer der Standesherren, Kammer der Abgeordneten), Baden und Hessen (erste und zweite Kammer); Oesterreich (Reichsrath: Herren- und Abgeordnetenhaus), Ungarn Magnaten- und Repräsentantentafel); England (Parlament: house of lords, house of commons); Frankreich (Senat, chambre des députés); Italien (Senat, camera dei deputati); Belgien (Senat, chambre des réprésentants); Niederlande (staaten generaal: erste und zweite Kammer); Dänemark (Reichstag: Landthing, Folkething); Schweden (Reichstag: erste und zweite Kammer); Norwegen (Storthing, theilt sich nur für gewisse Gegenstände in zwei Kammern, Lagthing — aus dem Storthing gewählter Ausschuß — und Odelsthing); Spanien (Cortes: Senat, Deputirtenkongreß); Portugal (Cortes: camera dos pares, camera dos deputados); Rumänien (Senat und Deputirtenkammer); Schweiz (Stände- und Nationalrath); Vereinigte Staaten von Amerika (Congreß: Senat und Repräsentantenhaus).

Das Einkammersystem haben: Das Deutsche Reich, alle anderen vorhin nicht genannten deutschen Bundesstaaten, und Griechenland (βουλή).

In der Bildung der Kammern herrscht eine große Mannigfaltigkeit.

Die zweiten oder Volkskammern sind durchweg Wahlkammern.

Die älteren Verfassungen deutscher Staaten hatten sich bezüglich der Zusammensetzung dieser Kammern von den altständischen Ueberlieferungen noch nicht losgelöst. Sie ließen nach Klassen oder Ständen wählen, wogegen dann weniger einzuwenden gewesen wäre, wenn man die neuzeitlichen Stände berücksichtigt hätte.

Nunmehr herrscht aber allenthalben mit sehr wenigen Ausnahmen das Repräsentativsystem, d. h. die Wahlberechtigten werden in Wahlkreise eingetheilt und die Zahl der zu wählenden Vertreter nach der Bevölkerung bestimmt. Die Wahlkreise werden entweder nur für einen oder für mehrere Abgeordnete gebildet.

Bei dieser Einrichtung, wo die Abgeordneten aus Stimmenmehrheit der Wähler hervorgehen, kommt weiter nichts in Betracht, wie die Staatsbürgerschaft als Masse, und die gesellschaftliche Gruppirung derselben gelangt in der Person der Gewählten höchstens durch Zufall, nicht mit Nothwendigkeit zur Geltung. Es wird an Interessengliederung nicht viel mehr mit Nothwendigkeit zum Aus-

Digitized by Google

drucke kommen, als das, was etwa schon in der geographischen Wahlkreiseintheilung sich ausprägt — wie z. B. der Gegensatz von Stadt und Land. Das ist nun für das reich gegliederte gesellschaftliche Leben der Gegenwart herzlich wenig: man denke nur an die Mannigfaltigkeit der Berufsarten in Handel, Gewerbe, Landwirthschaft, wissenschaftlicher Thätigkeit, an die Gegensätze von Fabrikation und Handwerk, Arbeitgeber und Arbeitnehmer u. s. w. Dazu tritt, daß bei einer Vertretung, die aus Massenabstimmung hervorgeht, geistig und wirthschaftlich sehr wichtige Volksgruppen gar nicht zur Geltung kommen, wenn sie nur eine geringe und zersplitterte Zahl von Zugehörigen aufweisen.

Man kann das Repräsentativsystem als das stärkste Widerspiel gegen das alte staatauflösende Ständewesen ansehen, indem es den Menschen lediglich als Staatsbürger gelten läßt und von seinen sonstigen verschiedenartigen Eigenschaften absieht.

Der idealistischen Anforderung, daß die Volksvertretung in verkleinertem Maßstabe die Interessengliederung des Volkes abbilden soll, entspricht das Repräsentativsystem nicht. Wenn aber die Verwirklichung jenes Ideals noch wenig versucht worden ist, so darf das durchaus nicht befremden. Es ist nämlich unendlich viel leichter, jenes Ideal aufzustellen, als es zu verwirklichen. Die verhärteten Bildungen der alten Geburtsstände hatten feste Umrisse und diese vertretungsweise zur Geltung zu bringen, war nicht schwer. Ganz anders aber verhält es sich mit den wechselnden und keineswegs scharf umrissenen Gestaltungen, die das gesellschaftliche Leben der Gegenwart aufweist.

Dazu tritt noch ein anderer Umstand. Der parlamentarische Apparat selber, der aus den Wahlen hervorgehen soll, kann nur dann mit Stetigkeit arbeiten, wenn sich feste Mehrheiten ergeben. Diese Mehrheiten bilden sich aber um so schwerer, je mehr eine Kammer in Interessengruppen zerbröckelt ist; sie bilden sich leichter beim Repräsentativsystem, wo die Wahlen sich als Kraftproben großer politischer Parteien gestalten. Hier ist es eher möglich, daß eine geschlossene Mehrheit von vorneherein vorhanden ist und sich nicht erst durch Zusammenschluß verschiedener Gruppen — oft nur von Fall zu Fall — zu bilden braucht.

Wo der Parlamentarismus besteht, wie insbesondere in der mittelbaren Demokratie, wo also das Parlament den Gang der Regierung zu bestimmen, die Staatsgewalt zu handhaben hat, da wird das Bedürfniß, wenn irgend möglich, eine feste herrschende Parlamentsmehrheit zu haben, durchschlagend sein. Das Repräsentativsystem wird hier unbedingt vorgezogen werden, weil es die Möglichkeit darbietet, starke Mehrheiten zu haben. Die Minderheitsgruppen werden dabei auch so sehr viel nicht verlieren. Denn ob sie schon in der Wahl oder ob sie im Parlamente unterdrückt werden, macht nicht viel Unterschied, ganz abgesehen davon, daß sie einigermaßen auch beim Repräsentativsystem zu Wort kommen können. Ein echt französisches Schlagwort (Naville) sagt: „La majorité est le principe de la décision, la proportionnalité est le principe de la représentation.“ Das klingt wunderschön, wenn es nur nicht beim Parlamentarismus immer blos auf die décision, d. h. auf das Wollen der Mehrheit, und nicht auf die représentation, d. h. auf die Gründe der Minderheit ankäme.

Eine andere, von der eben erörterten völlig verschiedene Frage hat in neueren Zeiten zu Untersuchungen Anlaß gegeben, die Frage der Minderheitenvertretung oder, wie man noch lieber sagt, proportionate representation, représentation proportionnelle. Es handelt sich dabei keineswegs um jene

Digitized by Google

Minderheiten, von denen ich eben sprach, um die kleineren gesellschaftlichen Interessengruppen, die durch das Wahlsystem unterdrückt werden, sondern um die politischen Minderheiten, die durch die Abstimmung unterdrückt werden. Es ist lediglich an das gedacht, was an der Oberfläche liegt und bei dem Kräftespiel der politischen Parteien des Parlamentarismus sich zeigt. Die verschiedenen politischen Richtungen, auf welche die gesellschaftliche Volksgliederung vielleicht einigen Einfluß äußern mag, für welche diese aber nicht der bestimmende Grundgedanke ist, messen sich in den Wahlkreisen gegen einander: hier Whigs und Tories, dort Bonapartisten, Royalisten, Republikaner; oder Konservative, Klerikale, Liberale, Sozialisten, anderwärts wieder Zentralisten und Förderalisten u. s. f. u. s. w.

Betrachtet man nun die Ergebnisse der Wahlkämpfe zwischen solchen verschiedenartigen Parteien, so nimmt man zum Oefteren wahr, daß der Zufall eine gewisse Rolle spielt. Eine Mehrheit von wenigen Stimmen kann genügen, um die Abgeordnetensitze eines ganzen Wahlkreises einer einzigen Partei in die Hände zu liefern, während die vielleicht ganz oder fast ganz gleichwerthige Gegenpartei leer ausgeht und wenigstens für das Wahlergebniß wie nicht vorhanden ist.

Zu wundern ist eigentlich dabei nichts. Aber das Gerechtigkeitsgefühl vieler braver Theoretiker hat sich dagegen empört. Diese Leute haben sich gesagt, es könne sich hier doch nicht um eine theoretisch unlösbare Rechtsfrage handeln, sondern nur um eine Ungeschicklichkeit in der Wahleinrichtung. Das war dann eine Herausforderung an manche politische Denker, die Scharfsinn hatten oder zu haben glaubten, um eine Lösung sich zu bemühen, die jener Ungerechtigkeit abhelfen könne. Das feinste System für die Minderheitenvertretung hat 1859 ein Engländer, Thomas Hare, ausgeklügelt, und der englische Volkswirth John Stuart Mill wurde der eifrigste Verfechter desselben. Die Engländer haben sich dann in der Folge für die Sache wegen der Demokratisirung ihres Wahlreiches aus dem Gesichtspunkte interessirt, daß Intelligenz und Besitz, kurz gesagt der Gentleman, noch einigermaßen zu Wort komme. In Frankreich aber hat sich 1883 eine Société pour l'étude de la représentation proportionnelle gebildet, die ihre Studien in einem Bande unter dem Titel la représentation proportionnelle, Paris 1888 veröffentlicht hat. Die Gesellschaft schließt ausdrücklich les questions relatives à l'électorat, also den von mir zuerst erörterten Gegenstand, Vetretung der Berufs- oder Interessengruppen, von ihrem Programm aus, beschäftigt sich also nicht mit der wichtigeren politischen Frage, sondern mit der arithmetischen.

Es ist nicht uninteressant, in jenem Buche einen Artikel zu lesen, in dem Maurice Vernes mit dem Feuer der Begeisterung für die verhältnißmäßige Vertretung eintritt. Diese entspreche dem Grundsatze der Demokratie: die Volksvertretung müsse eine Photographie, eine Miniatur des Volkes sein und alle im Volke lebendigen Richtungen in verkleinertem Maße wiedergeben. Ein boshafter Mensch könnte sagen, Vernes verlange die ganze Verwirrung abphotographirt, die in den Köpfen der Wähler herrscht, und er könnte Vernes weiter die Frage entgegen halten, ob die dermalige französische Abgeordnetenkammer, trotz des Mangels einer verhältnißmäßigen Vertretung, diesem Zwecke nicht schon reichlich genügt. Des Weiteren macht Vernes geltend, daß die verhältnißmäßige Vertretung eine Forderung der Gerechtigkeit sei, sowohl gegenüber den Minderheitsgruppen, die möglicher Weise überall erdrückt würden, als gegenüber dem einzelnen Wähler, dessen Stimme nie ohne alle Wirkung gelassen

Digitized by Google

werden dürfe. Bei dem jetzigen System in Frankreich blieben in jedem Departement tausende von Wählern übrig, die in der Lage sind, keinen Abgeordneten zu haben, was Vernes für ein höchst bejammernswerthes Loos hält, ein Loos, das sie eben deshalb getroffen hat, weil sie für den durchgefallenen Kandidaten stimmten.

Wollen wir uns nun die verschiedenen Vorschläge ansehen. Eine Voraussetzung gilt für alle. Die Wähler müssen stets eine Mehrheit von Abgeordneten zu wählen haben, nicht blos einen.

1) System der beschränkten Stimmgebung (vote limité). Jeder Wahlzettel darf nur einen bestimmten Bruchtheil der zu wählenden Zahl von Abgeordneten enthalten, z. B. $^2/_3$. Dieser Bruchtheil fällt der Mehrheit zu. Für den Rest soll relative Mehrheit genügen, die von der Minderheit, wenn sie nicht ganz klein ist, aufgebracht werden kann.

Die Sache hat aber ihre Haken. Erstlich ist die Annahme des Bruchtheils ($^2/_3 \cdot {}^1/_3$) stets etwas Willkürliches. Entspricht sie dem wirklichen Zahlenverhältnisse der Parteien nicht oder sind deren vollends mehr als zwei, so kann die eine oder andere Partei einen ungebührlichen Vortheil erlangen. Sodann hat es eine starke Mehrheit in der Hand, sich durch zweckmäßige Vertheilung ihrer Wähler auf verschiedene Kandidaten doch alle Abgeordnetensitze zu sichern. Und endlich werden die Wähler da, wo eine Minderheit nicht vorhanden ist, gezwungen, künstlich eine solche zu schaffen.

2) System der Stimmenhäufung (vote cumulatif, accumulé). Jeder Wähler hat soviele Stimmen, als Abgeordnete zu wählen sind. Er kann seine sämmtlichen Stimmen Einem Kandidaten geben. So kann die Minderheit durch Stimmenhäufung eine Wahl ihrer Richtung durchsetzen.

Die Minderheit ist hier wohl dagegen gesichert, niedergestimmt zu werden; aber ob ein Ergebniß herauskommt, das den Parteiverhältnissen entspricht, hängt vom Zufalle ab.

3) Quotientensystem (système du quotient, du chiffre d'élection, procédé du bulletin uninominal avec substituts). Dieses ist das System von Thomas Hare, das er 1859 aufstellte. (A treatise on the election of representation, London 1859.) Hare wußte nicht, daß sein System bereits in einem Staate gesetzgeberisch verwirklicht war. Dies war in Dänemark geschehen, wo zufällig ein bedeutender Mathematiker, Andrä, Minister geworden war.[1]) Dieser brachte es in einem Gesetze vom 2. Oktober 1855 zur Durchführung und es ist dann in dem neuen Wahlgesetze vom 12. Juli 1867 nach ziemlichem Kampfe und in einiger Abschwächung für die Landsthingwahlen beibehalten worden. 1855 galt es nämlich für die damalige einzige Kammer, den Rigsraad, und wurde 1863 auf die Wahl für die erste Kammer, 1867 auf den zweiten Wahlgang, die Wahl durch die Wahlmänner, für die erste Kammer, den Landsthing, eingeschränkt.

Das Quotientensystem beruht auf folgendem Gedanken. Die Zahl der Wähler wird durch die Zahl der zu wählenden Vertreter getheilt. Man erhält so die Stimmenzahl, den Quotienten, die ein Kandidat haben muß, um gewählt zu sein. Bei der Wahl selbst schreibt jeder Wähler einen Kandidaten an erster Stelle auf seinen Zettel, und dann der Reihe nach an zweiter, dritter Stelle

[1]) Näherer Bericht über dieses dänische Recht findet sich bei C. Goos und H. Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. IV Halbb. II. Abth. 3 (Freiburg i. B. 1889) S. 60 ff.

Digitized by Google

u. s. w. eventuelle Kandidaten. Ist die Stimmenabgabe vollzogen, so öffnet der Wahlvorstand die Zettel, so wie sie ihm in die Hand kommen. Von jedem Zettel wird nur Ein Name gezählt, und zwar zunächst der an erster Stelle aufgeschriebene. Sobald dann ein Kandidat den Quotienten erreicht hat, ist er gewählt. Bei allen weiteren Zetteln, welche den Namen dieses Kandidaten an erster Stelle enthalten, wird der aufgeschriebene zweite Name gezählt u. s. f.

Es braucht kaum ausgeführt zu werden, daß auch dieses System nicht fehlerfrei ist. Vor Allem spielt der Zufall eine Rolle dabei, welche Zettel dem Wahlvorstande zuerst in die Hand fallen. Sodann ist der Verwirrung unter den Wählermassen und endlos wiederholten Wahlgängen Thür und Thor geöffnet, zumal bei unsicheren Stärkeverhältnissen der Parteien.

4) Ein viertes System schlägt Vernes vor und nennt es: le scrutin de liste avec répartition proportionnelle oder système des têtes de liste. Die Sache ist die. Jeder Wahlkreis erhält eine Abgeordnetenzahl, welche der Bevölkerung entspricht (Listenskrutinium). Nun stellt jede politische Partei ihre Kandidatenliste auf. Alsdann erfolgt die Wahl. Bei Feststellung des Ergebnisses (dépouillement) werden nun zunächst die Wahlzettel darnach gezählt, auf welche Parteiliste (A, B, C, D,) sie lauten; nach der Zahl der für jede Liste abgegebenen Zettel berechnet sich dann die Zahl der Abgeordnetensitze, die jeder Partei zukommen. Seien also sieben Sitze zu vergeben, und hätte Liste A 30000, B 20000, C und D je 10000 Stimmen erhalten, so bekäme die Partei A 3, B 2, C und D je 1 Abgeordneten. Sodann ist zur Bestimmung der Personen der Abgeordneten zu schreiten. Dies geschieht dadurch, daß diejenigen drei bezw. zwei oder einer als gewählt gelten, welche innerhalb jeder Parteiliste die größte Stimmenzahl erlangt haben.

Das ist der allgemeine Gedanke. Wenn sich's nun aber um dessen Verwirklichung handelt, wimmelt es nur so von Schwierigkeiten. Von der stimmviehmäßigen Behandlung der Wähler, die bei der ganzen Einrichtung vorausgesetzt ist — sie haben nur die Auswahl zwischen den Parteilisten — will ich absehen. Aber die Hauptschwierigkeit liegt, wie auch Vernes erkennt, in der Vertheilung der Sitze unter die Parteien. Es geht nicht, jeder Gruppe ihre Abgeordnetenzahl nach dem Hare'schen Quotienten zuzutheilen; dabei würde man niemals alle Abgeordnetensitze besetzt erhalten. Man muß also eine niedrigere Zahl nehmen und damit die Stimmenzahlen dividiren. Wie soll man diese finden? Vernes gibt eine Mehrzahl sehr scharfsinniger Berechnungsarten; sie sind so scharfsinnig, daß die große Menge der Wähler sie nicht begreift und vielleicht auch sonst ganz gescheidte Leute nicht, wenn sie nicht mit einer hervorragenden Begabung für Mathematik ausgestattet sind.

Dagegen versteht jeder die einfache Arithmetik von der absoluten Mehrheit. Und diese Verständlichkeit des Wahlergebnisses ist auch ein großer Vorzug. Politische Minderheiten müssen sich aber mit dem Satze trösten à la guerre comme à la guerre und sie kommen thatsächlich doch immer einigermaßen dadurch zu Wort, daß sie im einen oder anderen Wahlkreise die Mehrheit erlangen. Für die Vertretung beachtenswerther gesellschaftlicher Minderheiten aber kann innerhalb eines Repräsentativsystems überhaupt nicht gesorgt werden; will man diesen Geltung verschaffen, so muß man das System ändern.

5) Das System der verbundenen Listen (Wahlvorschläge) ist neuerlich anläßlich der gescheiterten Verfassungsreform in Württemberg von R. Siegfried (Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsfrage, Berlin 1898) aufgestellt und vertreten worden. Es leidet, wie ich glaube,

Digitized by Google

gleichfalls an dem Mangel allzu großer Künstlichkeit und Schwerverständlichkeit und damit Schwerdurchführbarkeit für die Wähler. Das Verfahren ist in folgender Weise gedacht. Ein Netz von Ortsausschüssen der verschiedenen politischen Parteien überzieht das ganze Land. Die Ortsausschüsse derselben Partei grenzen die Gebiete ihrer Thätigkeit gegen einander ab und wirken nur innerhalb ihres Gebietes für ihre Kandidaten. Dabei nimmt jeder Ausschuß nur soviel Gebiet in Arbeit, daß er darauf zwei, drei, höchstens vier Abgeordnete durchsetzen kann. Die sämmtlichen Ortsausschüsse einer Partei bezeichnen ihre Kandidatenlisten für das ganze Land als „verbundene Listen." Diese verbundenen Listen machen im Verhältnisse zu den Wahllisten der übrigen Parteien ein Ganzes aus. Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt also zunächst damit, daß die Kopfstärke jeder Partei ermittelt wird, indem man die Stimmen zusammenzählt, die auf ihre Kandidaten gefallen sind. Danach bemißt sich, wie viel Abgeordnete auf die Partei treffen. Hieran reiht sich dann die Untervertheilung der Sitze innerhalb der Partei nach Maßgabe der Stimmenzahl, die von den einzelnen Kandidatenlisten bezw. Kandidaten erlangt wurde.

Man kann nicht läugnen, daß die Vorschläge Siegfried's klug ersonnen sind. Aber man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob das Problem den aufgewandten Scharfsinn werth ist. —

Bezüglich der Wahlarten kömmt der Unterschied der unmittelbaren und mittelbaren Wahl (par degré) in Betracht. Bei der ersteren werden die Abgeordneten unmittelbar durch die Wahlberechtigten gewählt, bei der letzteren schiebt sich eine Wahlmännerwahl dazwischen. Man sucht in mittelbarer Wahl wohl ein gewisses Gegenmittel gegen die geringere Einsicht der Wählermassen. Die unmittelbare Wahl ist weitaus verbreiteter; in Deutschland wird für den Reichstag unmittelbar gewählt, für die Landtage zumeist mittelbar.

Als Bedingungen der Wahlberechtigung werden männliches Geschlecht und ein gewisses Alter überall verlangt.

Dem Erfordernisse eines Zensus ist die neuere Entwickelung nicht günstig.

Ein ganz eigenthümliches System hat Preußen, wo die Abgeordnetenwahlen mittelbar sind, in dem sog. Klassensystem. Hier werden die Urwähler in drei Zensusgruppen getheilt. Auf die Art der Durchführung dieser Theilung näher einzugehen, hat in einer Darstellung des allgemeinen Staatsrechtes keinen Sinn. Denn irgend ein vorbildlicher, innerer Werth kömmt ihr nicht zu.

Die Frage des Zensus hat eine verschiedene politische Bedeutung, je nachdem es sich um den Vertretungskörper einer wirklichen Monarchie oder um ein regierendes Parlament handelt.

Wo letzteres der Fall ist, bedeutet das allgemeine Stimmrecht (suffrage universel) die Demokratie. Eben darum wird in dem Erfordernisse eines Zensus eine Schutzwehr gegen die Massenherrschaft gesucht.

Die Monarchie dagegen, wo die Staatsgewalt in der Hand des Fürsten ruht, kann mit der Zuerkennung des Wahlrechtes ohne Gefahr weiter gehen.

Die Wahl kann geheim oder öffentlich sein; ersteren Falls ist sie schriftlich, letzteren Falls gewöhnlich mündlich. Für geheime Wahl spricht, daß sie die Unabhängigkeit der Wähler mehr sichert.

Als Bedingung der Wählbarkeit kommt meist das Erforderniß eines höheren Lebensalters vor, bei Zensuswahl wohl auch das Erforderniß eines erhöhten Zensus. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf die Angehörigen des Wahlkreises ist auch da, wo sie sich fand, durchweg aufgegeben worden.

Digitized by Google

Mit der Frage der Einschränkung der Wählbarkeit steht die Frage der Gewährung oder Nichtgewährung von Taggeldern oder Besoldungen an die Abgeordneten in innigem Zusammenhange. Denn die Versagung von Taggeldern wirkt entschieden einschränkend auf die Auswahl. Man hat sie denn wohl als eine Art Berichtigung des allgemeinen Wahlrechtes bezeichnet. Es läßt sich für und gegen Manches vorbringen. Geschäftlich ergibt sich bei taggelderlosen Parlamenten der Vortheil, daß sie rascher arbeiten, der Nachtheil, daß sie leicht beschlußunfähig werden; bei Parlamenten mit Taggeldern das Umgekehrte. Jedenfalls ist ein nicht zu hoher fester Bezug den Taggeldern vorzuziehen.

Als Gründe der Ausschließung von der Wählbarkeit kommt allgemein der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vor. Der Ausschluß der Beamten ist selten: so zum Theile in Italien. Die Verfassung der Vereinigten Staaten schließt die Bundesbeamten vom Kongreß aus, die schweizerische Verfassung nur vom Nationalrath (nicht vom Ständerath, der ersten Kammer). Auch der Ausschluß der Geistlichen kommt vor, so vom schweizerischen Nationalrathe. Das italienische Wahlgesetz kennt gleichfalls diesen Ausschlußgrund.

Dem englischen Rechte entstammt die in manche Verfassungen, besonders Deutschlands, übergegangene Bestimmung, daß die Verleihung eines Staatsamtes, Beförderung im Staatsdienste ꝛc. Verlust des Abgeordnetensitzes zur Folge hat. Die Vorschrift hat nicht viel Werth. Es ist eine lästige Umständlichkeit, die sich durch die Kraft der Ueberlieferung aufrecht erhält. Wenn die Regierung den Abgeordneten beeinflussen und wenn der Abgeordnete sich beeinflussen lassen will, schlüpfen sie leicht durch dieses Netz.

Die Wahlperioden sind verschieden bemessen. Die Auflösung durch das Staatsoberhaupt ist hauptsächlich nur in Monarchien gestattet. In Frankreich kann der Präsident die Abgeordnetenkammer nur mit Zustimmung des Senats auflösen.

Die Einrichtung der ersten Kammern ist eine sehr manigfaltige.

Ziemlich gleichartig ist das englische Oberhaus zusammengesetzt, das nur aus erblichen Mitgliedern und den Bischöfen der anglikanischen Kirche besteht. Die Schaffung von Peers ist Kronrecht.

Das entgegengesetzte Extrem stellt der belgische und französische Senat dar, die lediglich auf Zeit gewählte Mitglieder haben.

Gleichheitlich ist ferner die Zusammensetzung des italienischen Senats insoferne, als er nur lebenslängliche Mitglieder königlicher Ernennung zählt, abgesehen von den königlichen Prinzen.

Im Uebrigen ist die Zusammensetzung der ersten Kammer meist immer gemischt, insbesondere in Deutschland.

Als Berufungstitel kommen vor: Geburt (pairs nés, die Prinzen des Herrscherhauses), Erbrecht (pairs héréditaires), weltliches und geistliches Amt, Ernennung durch das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit, Wahl.

Die rechtliche Stellung der Parlamente ist in diesem Zusammenhange nur bezüglich der formellen Rechte zu betrachten.

Dahin gehören vor Allem die kollegialen Rechte der Kammern. Zu diesen zählen folgende:

1) Die Selbstgesetzgebung (Autonomie) d. h. das Recht der selbständigen Regelung ihrer inneren Verfassung und ihres Geschäftsgangs innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Geschäftsordnung).

Digitized by Google

2) Das Recht der Besetzung der parlamentarischen Ehrenämter wie der Präsidien, Schriftführerstellen ꝛc. Hier kommen jedoch bisweilen auch Ernennungsrechte des Staatsoberhauptes vor.

3) Die Handhabung der Disziplin der Kammern über ihre Mitglieder und des Hausrechtes im Versammlungsgebäude.

4) Die Gewalt der Kammern über ihre Mitglieder zu deren Schutz gegenüber Einwirkungen der Regierungsgewalt. Dahin gehören jene Bestimmungen, welche die Verhaftung von Parlamentsmitgliedern von der Zustimmung des Parlaments abhängig machen.

Den Schutz der parlamentarischen Unabhängigkeit haben ferner jene Rechtsvorschriften in Auge, welche den Parlamentsmitgliedern für ihre Thätigkeit als solche und für ihre Reden Unverantwortlichkeit sichern und diese Unverantwortlichkeit auch auf wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen ausdehnen.

5) Endlich ist das sog. Legitimationsprüfungsrecht zu nennen. Dieses hat hauptsächlich praktische Bedeutung, soweit es sich um Wahlprüfungen handelt. Es ist von all den aufgeführten Rechten das anfechtbarste und in neuerer Zeit auch Gegenstand der Anzweifelung geworden.

Ich habe über diese Frage bereits in den „Annalen“ 1889 S. 273 ff. gehandelt und kann daher auf das dort Gesagte zurückverweisen.

Digitized by Google

Das ehemalige Hamburger Amtsgericht.

Eine archivalische Studie

Von

Dr. S. Heckscher.

Seitdem in Deutschland die soziale Bewegung in schneller Entwickelung immer weitere Kreise der Bevölkerung ergriffen hat, ist das Interesse und die Freundschaft der konservativen Politiker für die Handwerker stetig gewachsen. Sie erblicken in dem Handwerkerstande eine sichere Stütze des von der revolutionären Arbeiterpartei bedrohten Staates und scheuen, von dieser Betrachtung ausgehend, vor keinem Mittel zurück, um ihre zum Theil recht altersschwachen Lieblinge lebensfähig zu erhalten. Die Gefahr, daß durch diese einseitige Bevorzugung anderen wichtigen Erwerbsgruppen im Staate schwerer Schaden erwächst, ficht sie nicht an! — Es ist nun überaus charakteristisch, daß diese Freunde des Handwerks stets nur nach dem alten Rüstzeug überwundener Wirthschaftsepochen greifen, während sie gegen einen Weiterausbau des Genossenschaftswesens, überhaupt gegen Selbsthilfe in jeglicher Form eine unüberwindliche Abneigung zeigen. Das sind ja auch sogenannte liberale Forderungen. Ferner sehen wir unter den Handwerkern selbst eine beachtenswerthe Minderheit, die alles Heil für ihren Stand von der Rückkehr zum alten Zopf, zur alten Abgeschlossenheit erhoffen. Sie träumen von der guten, alten Zeit und sträuben sich mit kindlicher Naivetät gegen jede Anpassung an unser modernes Wirthschaftsleben. Leider haben die deutschen Regierungen und auch dem Handwerkerstande recht fern stehende Erwerbsklassen der rückläufigen Bewegung in der Handwerkerfrage mehr Duldung und Förderung erzeigt, als es im Interesse der Gemeinschaft zu wünschen wäre. Diese Erscheinung erklärt sich vor Allem aus der Furcht vor der Sozialdemokratie. Denn wie Anders könnte man begreifen, daß selbst Industrielle in großer Zahl den reaktionären Maßnahmen wohlwollend gegenüberstehen, und die Gefahren, welche gerade ihnen aus einer Zwangsorganisation des Handwerks und Wiedereinführung des Befähigungsnachweises drohen, völlig übersehen.

Mit Hinblick auf diese widerspruchsvolle, gefährliche Verbindung heterogener Elemente kann man mit gutem Rechte sagen, daß die Sozialdemokratie bereits großes Unheil und schlimme Verwirrung angestiftet hat, mag man auch sonst die Berechtigung einer Arbeiterpartei voll und ganz anerkennen.

Die reaktionären Bestrebungen eines Theiles des Handwerkerstandes und ihrer angeblichen Freunde haben natürlich nichts gemein mit den Absichten einer gesunden Sozialpolitik, die in das freie Spiel ungleicher Kräfte mit den Machtmitteln des Staates abwägend eingreifen will.

Denn während jene rücksichtslos die Sache einiger Interessengruppen vertreten, und schließlich auch nur als Mittel zum Zweck, hat diese es sich zur Aufgabe gemacht, über den Sonderinteressen stehend, die einzelnen Erwerbs-

Digitized by Google

klassen im Lichte unseres gesammten Wirthschaftslebens zu betrachten und auf dieser Grundlage für den Schutz eines lebensfähigen Mittelstandes einzutreten. Als Sozialpolitiker wird man nun vor Allem seine Blicke jenen Zeiten zuwenden, wo das jetzt Erstrebte noch Gesetz war, um aus ihnen zu lernen, was wir von der Wiederbelebung jener abgestorbenen Institutionen zu erwarten haben.

Mögen die nachfolgenden Auszüge aus den Akten des ehemaligen Hamburger Amtsgerichts einen kleinen Beitrag auf diesem Wege der Erkenntniß liefern: im Spiegel der Vergangenheit die Gegenwart zu verstehen, und sie entsprechend zu formen.

Als Hamburg im Jahre 1812 dem französischen Kaiserreiche einverleibt ward, fielen auch die Zünfte dem neuen Regime zum Opfer und wurden aufgelöst. Nicht lange aber nach der Befreiung der alten Hansestadt von der französischen Fremdherrschaft machte man sich an's Werk, jene alte Institutionen wieder in's Leben zu rufen. So wurden schon im Jahre 1816 die Patronagen[1]) und Aeltermannschaften wiederhergestellt, auch wurden vorläufige Bestimmungen für die bis dahin privilegirten Aemter und Brüderschaften getroffen; die endgiltige Ordnung jedoch einer späteren Zeit vorbehalten. Als Ergebniß mehrjähriger Arbeit und Verhandlungen wurde hierauf am 28. Juli 1832 das General-Aemter-Reglement der der Hamburgischen Aemter und Brüderschaften erbgesessenen Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt. Diese wurde im Jahre 1834 unter dem Vorbehalte gegeben, daß fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Reglements eine Revision eintreten sollte. Die Publikation des Reglements fand am 6. April 1835 statt, die Revisiou erfolgte im Jahre 1840.

Für die gewerblichen Streitigkeiten der Aemter und Brüderschaften bestand eine besondere Gerichtsbarkeit. Das bereits erwähnte Amtsgericht war das Zunftgericht II. Instanz, dessen Aktendurchsicht mir von dem Hamburger Archivar gütigst gestattet worden ist. Freilich fand die weitaus größere Zahl aller Zunftklagen vor dem Gericht I. Instanz, dem Amtspatron[2]) ihre Erledigung, jedoch sind die Protokolle, welche über dieses Verfahren geführt sind, zu kurz gehalten, um einen Einblick in die Art und das Wesen der Streitigkeiten zu ermöglichen. Man ist daher nahezu ausschließlich auf die Prozeßakten des Amtsgerichts angewiesen. Auf einen Punkt muß noch besonders hingewiesen werden.

Wenn es sich, wie in den Prozeßakten eines Zunftgerichts ausschließlich um die Streitigkeiten Zunftangehöriger unter einander und mit Nicht-Zünftigen handelt, so kann es nicht überraschen, daß von den Vorzügen einer festgefügten Organisation des Handwerks, die sich vielleicht auch in den Hamburger Aemtern und Brüderschaften gezeigt haben mögen, in ihnen gar wenig zu entdecken ist. Es ist aber nothwendig, sich diese Thatsache beim Lesen der nachfolgenden Auszüge vor Augen zu halten, um den Verfasser vor dem Verdachte zu schützen, er habe etwa cum studio et ira seine Auswahl getroffen. Andrerseits ist zu bemerken, daß das Drängen nach Gewerbefreiheit in der Mitte unseres Jahrhunderts begreiflicherweise mäßigend auf die Ansprüche der Zunftangehörigen wirkte, so daß sie sich oftmals nicht getrauten, von den weit gehenden Rechten, welche ihnen das Zunftgesetz an die Hand gab, nachdrücklichen Gebrauch zu machen.

---

[1]) Vergl. Westphalen, Hamburg's Verfassung und Verwaltung III, S. 367 ff.
[2]) Die Amtspatrone wurden aus den Mitgliedern des Senats gewählt.

Digitized by Google

Bevor ich nun auf die Prozeßakten selbst eingehe, dürfte es angebracht sein, sich mit dem Generalreglement selbst etwas genauer zu befassen.

Nach dem Reglement vom Jahre 1835 haben nur noch folgende Aemter und Brüderschaften[1]) auf Zunftrechte Ansprüche:

I. Barbiere und Wundärzte.
II. Becher-, Bütten- u. Eimermacher; oder Klein-Böttcher-Amt.
III. Böttcher-, Kiemer- und Küperamt.
IV. Brauer-Brüderschaft.
V. Buchbinder-Amt.
VI. Drechsler-Amt.
VII. Filtmacher-Amt.
VIII. Fischer-Amt.
IX. Glaser-Amt.
X. Goldschmiede-Amt.
XI. Grobbäcker-Brüderschaft.
XII. Grützmacher-Brüderschaft.
XIII. Hausschlachter-Brüderschaft.
XIV. Hauszimmerleute-Amt.
XV. Hutmacher-Amt.
XVI. Klein-Uhrmacher-Brüderschaft.
XVII. Knochenhaueramt im alten Schrangen.
XVIII. Knopfnadelmacher-Amt.
XIX. Korbmacher-Brüderschaft.
XX. Kupferschmiede-Amt.
XXI. Leineweber-Amt.
XXII. Leuchtenmacher- und Klempner-Amt.
XXIII. Los- und Kuchenbäcker-Amt.
XXIV. Maler-Amt.
XXV. Maurer-Amt.
XXVI. Posamentier- oder Schnürmacher-Amt.
XXVII. Rad- u. Stellmacher-Brüderschaft.
XXVIII. Reepschläger-Amt.
XXIX. Riemer-Amt.
XXX. Schlachter-Brüderschaft am neuen Schrangen.
XXXI. Schmiede-Amt.
XXXII. Schneider-Amt.
XXXIII. Schornsteinfeger-Amt.
XXXIV. Schuhmacher-Amt.
XXXV. Tischler-Amt.
XXXVI. Töpfer-Amt.
XXXVII. Fast- und Weißbäcker-Amt.
XXXVIII. Zinngießer-Amt.

Allen anderen Gewerben ist die Anmaßung solcher Rechte an jedem Theilnehmer bei Geldstrafe von 50 bis 300 Mk. und im Wiederholungsfalle bei Gefängniß und anderen schweren Strafen verboten. (§ 1 G.R.)

Die Aemter und Brüderschaften sollen in guter Harmonie, in Frieden und in Einigkeit mit einander leben. Aber es ist ihnen strenge untersagt, sich untereinander und mit auswärtigen Zünften zu verbinden. (§ 2 G.R.) Sie haben sich aller Eigenmächtigkeiten gegen andere Zünfte zu enthalten. Insbesondere ist das Verschreien oder Schimpfen anderer sowohl hiesiger als auswärtiger Zünfte oder Zunftgenossen verboten. (§ 3 bis 6 G.R.) Ist ein Amt oder eine Brüderschaft so verfallen, daß sich, entweder durch die geringe Anzahl der Mitglieder oder sonst, sichtbare Spuren davon zeigen, so soll, wenn nach eingehender Untersuchung sich die Freigebung des betreffenden Gewerbes für zweckmäßig und gemeinnützig erweist, also verfahren werden. (§ 7 G.R.)

Nur durch Rath- und Bürgerschluß können neue Aemter oder Brüderschaften gegründet werden. Dem Senate bleibt das Recht, die Aemter und Brüderschaften zu erweitern. (§ 8 G.R.)

Sämmtliche Aemter mit Brüderschaften erhalten Spezialrollen, die von E. Hochedlen Rath in Gemeinschaft mit den Ehrbaren Oberalten abgefaßt werden. (§ 12 G.R.)

Vereinbarungen zum Nachtheile des Publikums werden ganz besonders untersagt. Dahin gehören: Verabredungen über einen bestimmten Preis der Gewerbeartikel, und daß kein Meister unter selbigem arbeiten oder verkaufen solle; ferner, daß eine Verdingung einer Arbeit keine Statt finden solle; daß wenn ein Meister mit einem Bürger oder Einwohner über eine Arbeit unterhandelt, ein anderer Meister dieselbe nur unter gewissen Bedingungen übernehmen dürfe, daß kein Meister eine von einem andern angefangene Arbeit

[1]) Im Anfange des 18. Jahrhunderts bestanden in Hamburg noch 75 Aemter und Brüderschaften (vergl. Westphalen, III, S. 372 und 375.)

Digitized by Google

fortsetzen; daß der, der Arbeit benöthige, nicht mehrere Meister zugleich nehmen dürfe „und dergl. m." Alle solche und ähnliche Verabredungen werden mit Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet. (§ 16 G.R.)

Andrerseits sollen aber auch die Meister den Bürgern gegenüber möglichst in ihren Rechten geschützt werden. So kann unter Umständen und nach vorgängiger summarischen Untersuchung des Amtspatrons, die Fortsetzung der Arbeit durch einen anderen Meister, bevor der erste für seine Forderung befriedigt, oder mindestens der Betrag derselben gesichert worden, inhibirt werden. (§ 17 G.-R.)

Eingriffe gegen den Zunftweg werden mit Geldstrafen von 15 bis 45 Mk. eventuell auch mit Stadtverweisung bestraft. Die Visitationen an den Thoren werden beigehalten. Die aufwartenden Meister sind befugt, die Einschwärzung amtswidriger Artikel zu verhindern und durch Polizeioffizianten anhalten zu lassen. (§ 19 bis 23 G.R.)

Die Bürger und Einwohner können mit Geldstrafen von 15 bis 75 Mk. bestraft werden, wenn sie, nachdem der Amtspatron es ihnen untersagt hat, bei einem Unbefugten arbeiten lassen oder von einem solchen kaufen. Ueberdieß steht es dem Amtspatron frei, selbige in solchen Angelegenheiten zitiren zu lassen. (§ 25 G.R.)

Die Importation von Gewerbeartikeln im Wege der Handlung und der Verkauf derselben en gros, ingleichen in Auktionen, jedoch unter angemessener Kavetirung derselben sind verstattet. Jeder Bürger und Einwohner ist berechtigt, für sich und seine Hausgenossen zünftige Gewerbsartikel zu verfertigen. Auch soll den Bürgern wegen kleiner unbedeutender Nebenarbeiten Meister verschiedener Gewerbe zu fordern, nicht zugemuthet werden. (§ 26—28 G.-R.)

Arbeiten und Erzeugnisse, „welche rücksichtlich der Form des Stoffs, der Einrichtung oder der Gebrauchsbestimmung, als neue Erfindungen oder Entdeckungen angesehen werden können, sowie Arbeiten und Erzeugnisse, deren Verfertigung außerhalb des eigentlichen Handwerkbetriebes liegt, oder wozu wissenschaftliche oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird, und die Ausübung der bildenden Künste sind frei und von allem Zunftzwange ausgenommen".

„Entstehen Streitigkeiten über diese Fragen, so entscheiden zunächst die Spezialrollen, falls diese etwas enthalten, sonst der Patron, eventualiter das Amtsgericht und E. Hochedler Rath." (§ 32 G.R.)

Die Verfertigung von Frauenkeidern und Frauenputz durch Frauen und Töchter hiesiger Bürger und Einwohner oder anderer Frauenzimmer ist frei. (§ 33 G.R.)

Die fabrikmäßige Betreibung eines sonst zünftigen Gewerbes ist an keinen Zunftzwang gebunden. Jedoch bedarf es dazu einer Konzession, die von E. Hochedlen Rath zu ertheilen ist. (§ 34 G.R.)

Die Armen-, Krankenwerk- und Gefängnißhäuser ingleichen das Waisenhaus haben das Recht, die nöthigen Gewerbsartikel selbst zu verfertigen und die von den Gefangenen verfertigten Artikel im Großen und en detail zu verkaufen. (§ 36 G.R.)

Von den Lehrlingen (§ 37—57 G.R.).

Die Söhne von Meistern sollen nicht begünstigt werden. Der Lehrling soll lesen, schreiben und rechnen können; er hat einen Taufschein, ein Zeugniß, daß er konfirmirt ist, und endlich erforderlichenfalls ein Schutzpocken-Impfungs-Zeugniß einzureichen. Der Lehrling muß eine Probezeit von 8 Wochen bis

Digitized by Google

3 Monaten durchmachen. Er kann während dieser Zeit wieder entlassen oder von den Eltern zurückgenommen werden. Die Einschreibung darf nicht mehr als 6 Mk. kosten. Kinder aus Waisen- und Armenhaus werden unentgeltlich eingeschrieben. Alle mit Kosten verbundenen Feierlichkeiten bei der Einschreibung fallen fort. Die Bestimmung der Lehrzeit[1]) und des Lehrgeldes bleibt den Spezial-Rollen überlassen. Der Meister soll den Lehrling bestens unterweisen, „überhaupt hat er Vaters Stelle bei ihm zu vertreten, ihn zu einem guten und sittlichen Lebenswandel zu gewöhnen, zur Gottesfurcht und zum Besuch der Kirche anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen bestens zu bewahren." Auch soll er ihn glimpflich und nachsichtig behandeln, die Gesundheit desselben schonen und zu erhalten suchen, und es an guter Nahrung, sowie der nöthigen Reinlichkeit ihm nichts fehlen lassen. In der Regel soll der Lehrling beim Meister wohnen. Zu häuslichen Verrichtungen und Gesindediensten soll der Lehrling nicht übermäßig gebraucht werden. Einen entlaufenen Lehrling darf kein anderer Meister ohne Genehmigung des Amtspatrons, der den früheren Meister und die Aelterleute dabei zu Rathe zu ziehen hat, annehmen. Dem Meister steht ein mäßiges Züchtigungsrecht zu. Nöthigenfalls kann der Amtspatron Arrest abwechselnd bei Wasser und Brod gegen den Lehrling verfügen.

Von den Gesellen (§ 58—109 G.R.).

Bei der Ausschreibung und Lossprechung sind alle auffallenden, unanständigen, und der Gesundheit nachtheiligen Gebräuche, ingleichen alle Schmausereien und Bewirthungen auf Kosten des neuen Gesellen verboten.

Für die Anfertigung des Lehrbriefs dürfen nur 1 Mk. 8 Schillinge bis 2 Mk. berechnet werden. Das Arbeiten der Gesellen bei unzünftigen Fabrikanten, bei Meistern in größeren Städten, wo das betreffende Gewerbe keine Zunft bildet, ist erlaubt. Die Zeit wird jedoch nicht angerechnet.

Das Heiraten[2]) der Gesellen bleibt auch fernerhin durchaus verboten. Kein Geselle darf Meister werden, der nicht wenigstens 4 Jahre sein Handwerk als Geselle betrieben hat. Jeder Geselle soll nach dem 18. Lebensjahre wandern Von dieser Bestimmung darf nur mit Erlaubniß des Amtspatrons und aus erheblichen Gründen abgesehen werden. Jeder einwandernde Geselle hat sich innerhalb zweimal 24 Stunden auf seiner Herberge und mit dort erhaltenem Schein unverzüglich auf dem Stadthause einzufinden, sodann beim worthaltenden Alten. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll zuerst über die Grenze gebracht, wenn er wieder kommt, ohnfehlbar mit Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden. Durchwandernde Gesellen dürfen nur eine Nacht hier bleiben. Der Arbeitsnachweis wird auf der Herberge geführt. Jeder Meister kann zwei Gesellen in seiner Reihe verbitten. Umgekehrt steht auch jedem Gesellen das Recht zu, zwei Meister abzulehnen; zu dem dritten aber muß er in Arbeit gehen, oder sechs Monate wandern.

Gesellen, die Arbeit suchen, dürfen sich zu dem Ende nur acht Tage hier aufhalten. Erkrankt ein Geselle hierselbst, so ist er aus der Gesellenkasse zu verpflegen und zu kuriren, erforderlichenfalls auch aus den Mitteln jener Kasse zu beerdigen. Alle Verabredungen der Gesellen über die Größe des Lohns

[1]) Die Lehrzeit ist in den meisten Fällen auf 3, 4 oder 5 Jahre bemessen, nur bei den Aemtern der Schornsteinfeger und Goldschmiede auf 6 Jahre.

[2]) Einige Spezialrollen statuiren hiervon Ausnahmen.

Digitized by Google

und desfalsige Molestirungen eines Mitgesellen, — welcher sich darüber mit seinem Meister vereinbart, — sowie eines Meisters sind strenge verboten und sollen nach Umständen mit Gefängniß, Zuchthaus und Stadtverweisung bestraft werden. Jeder in Arbeit genommene Geselle muß acht Tage auf Probe arbeiten und kann eventuell entlassen werden. Die Gesellen dürfen keine Pfuscherei treiben oder Arbeit für eigene Rechnung übernehmeu; sie sind ihrem Meister Gehorsam schuldig und müssen die ihnen aufgetragenen Arbeiten genau, treu, fleißig und hurtig ausrichten.

Die sogenannten Krugtage der Gesellen an Arbeitstagen mit Einschluß des blauen Montags sind bei Gefängniß-, im Wiederholungsfalle bei Zuchthausstrafe verboten. Der Amtspatron kann allerdings einen Krugtag gestatten. Der Geselle, welcher seinen Meister verlassen will, muß acht Tage vorher kündigen. Wenn ein fremder Geselle bei sechs Meistern hierselbst in Arbeit gestanden hat, so muß er wandern und darf vor zwölf Monaten nicht zurückkehren. Die Herbergswirthe dürfen nach 11 Uhr keinen hier in Arbeit stehenden Gesellen bei sich dulden. Den Gesellen ist nur mit Genehmigung des Amtspatrons und nur in Gegenwart der Ladenmeister gestattet, Versammlungen abzuhalten.

Jede Korrespondenz mit anderen Zünften oder Gesellschaften ist ihnen schlechterdings verboten. Briefe von auswärts an die Gesellschaft eines Gewerbes sollen vom Postamte oder dem Herbergsvater sofort dem Amtspatron übergeben werden. Kontraventionen gegen jenes Verbot seitens der Gesellen werden nach Umständen auf das Schärfste, in besonders qualifizirten Fällen sogar mit Zuchthaus geahndet. Das sogenannte Auftreiben, Schimpfen oder Schelten eines hiesigen oder auswärtigen Gesellen, alles haufenweise Austreten aus der Arbeit oder Niederlegen, ingleichen alle Zusammenrottirungen und Komplottirungen der Gesellen und jederlei Selbsthülfe sollen auf das Schärfste bestraft werden.

Von den Meistern (§ 110—137 G.R.).

Wer Meister werden will, hat sich zuerst an die Aelterleute, und falls diese ihn abweisen sollten, an den Amtspatron zu wenden. Es ist zum Erwerb des Meisterrechts erforderlich:

1) Erlangung des Bürgerrechts,
2) Beweis der vorgeschriebenen Erlernung des Handwerks,
3) bisheriger guter Lebenswandel,
4) Verfertigung eines Meisterstücks.

Bei den Gewerben, welche mit Real-Gerechtigkeiten verknüpft sind, ist außer den angegebenen Erfordernissen auch die Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit nothwendig.

Allein durch Verfügung des Senats, welche immer nur als eine interimistische anzusehen ist, darf die Zahl der Amtsmeister aus Gründen des öffentlichen Wohls beschränkt werden. Das kleine Amt oder die Alten haben über das Meisterstück, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an den Amtspatron, zu entscheiden.

Der Gegenstand des Meisterstücks ist in den Spezialrollen zu bestimmen. Alle Gelage und dergleichen bei der Meisterprüfung sind verboten. Die Höhe der Zulassungsgebühr richtet sich nach den Spezialrollen.

Die Höhe des Meistergeldes ist in den Spezialrollen sehr verschieden festgesetzt, in der Regel auf 300 bis 400 Crt. Mark Eine entschiedene Ausnahme nach oben bildet das Amt der Maurer, nach unten das der Leineweber, jenes mit 1300, dieses mit 60 Crt. Mark Zulassungsgebühr. In allen Zünften haben die Meister-

Digitized by Google

Söhne oder Bewerber, die eines hiesigen Meisters Tochter oder Wittwe heirathen, weit niedrigere Sätze zu zahlen. So haben in dem Amte der Tischler diese priviligirten Jungmeister für die Aufnahme nur 122 Crt. Mark zu entrichten, während die Gebühr für Andere 467 Crt. Mark beträgt.

Eine eigenartige Bestimmung, welche in diesem Zusammenhange Erwähnung verdient, enthält die Spezialrolle der Schuhmacher. Der § 33 derselben lautet: Wenn ein Altflicker (konzessionirter Meister) das Meisterrecht erwirbt, so haben die Kinder desselben, welche vor der Erwerbung des Meisterrechts geboren worden, rücksichtlich der Gebühren für die Aufnahme in das Amt nicht die Rechte von Meister-Kindern. Diese Rechte können jedoch dadurch erworben werden, daß Altflicker ihre Kinder in das Amt einkaufen, und wird die Gebühr bei Kindern von 1 bis 7 Jahren incl. auf M. Crt. 25 und von 8 bis 14 Jahren incl. auf M. Crt. 50 festgesetzt; im späteren Alter ist das Einkaufen nicht mehr gestattet.

Kein Meister darf ohne besondere Erlaubniß des Senats zwei Aemter haben, noch Mitglied zweier Zünfte sein, noch mehrere Werkstätten haben. Auch ist nicht gestattet, mehrere Ausflegen zu halten, es sei denn, daß die Spezialrollen es erlauben. Die Betreibung eines freien Gewerbes neben einem zünftigen Gewerbe ist, soweit solches nach den Amtsverhälnissen angeht, und sonst nichts entgegensteht, gestattet. Jeder Meister kann so viele Gesellen halten, als er für nöthig erachtet, Burschen aber nicht mehr als zwei.

Nur durch Urtheil und Recht kann ein Meister seines Meisterrechts verlustig erklärt werden. Eine Meisterwittwe kann das Gewerbe durch taugliche Gesellen fortsetzen und hat alle den übrigen Meistern zustehenden Rechte, so lange sie sich nicht wieder verheirathet. (§ 136 G.R.) Dem Senate verbleibt für dazu sich eignende Ausnahmsfälle das Recht der Ausstellung von Freimeistern, und der Gestattung der Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten. Freimeister, welche in das Amt aufgenommen zu werden wünschen, müssen alle oben angegebenen Erfordernisse dazu nachweisen. (§ 137 G.R.)

Die Aelterleute — zwei in jeder Zunft — haben folgenden Eid vor E. Hochedlen Rath bezw. vor den Amtspatronen zu leisten: „Daß sie nach ihrem besten Wissen und Vermögen als Aelterleute dem Amte vorstehen; sich diesem General-Reglement sowie der Spezial-Rolle ihres Amtes und den in Amtsangelegenheiten sonst geltenden Gesetzen und Verordnungen gemäß verhalten; keinen aus dem Amte oder dasselbe Begehrenden über die Gebühr und gegen Vorschrift beschweren; was dem Amte und Löbl. Kämmerei von Amtswegen zukommt, getreulich melden und abliefern; wenn sie zur Beurtheilung oder Abschätzung der Arbeit eines Amtsmeisters oder zur Moderirung des Preises derselben gefordert werden, unparteiisch und nach ihrem besten Wissen und Gewissen dabei verfahren; das Amtsvermögen getreulich und redlich verwalten, gute und genaue Aufsicht über die dem Amte angehörigen Kassen führen; keine Amtsversammlung ohne des Amtspatrons Genehmigung halten und endlich Ruhe, Einigkeit nnd Frieden im Amte nach besten Kräften zu befördern beflissen sein wollten." (§ 141 G.-R.)

Die Aelterleute haben die Aufsicht über die ganze Zunft und dieselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen zu vertreten. Sie ordnen mit Genehmigung des Amtspatrons die Zunftversammlungen an und leiten den Gang der Verhandlungen. Die Aelterleute können gegen Gesellen wie gegen Meister kleine Geldstrafen festsetzen, vorbehältlich des Rekurses an den Amts-

Digitized by Google

patron. Ueberhaupt bedarf es in allen wichtigen Angelegenheiten besonders soweit das Zunftvermögen in Frage kommt, der Zustimmung des Amtspatrons. Die Alten erhalten für ihre Mühewaltung ein jährliches Ehrengeschenk, dessen Höhe in den Spezialrollen festgesetzt wird. (§ 142—150 G.-R.)

Das sogenannte „kleine Amt" setzt sich zusammen aus den Alten, den Worthaltern und den Beisitzern, und zwar werden die letzteren von den Alten und dem Amtspatron gewählt.

Das ganze Amt soll sich regelmäßig nur einmal im Jahre versammeln oder Morgensprache halten. Beschlüsse des Amtes haben nur Giltigkeit, wenn der Amtspatron und eventualiter E. Hochedler Rath selbige genehmigt.

Hinsichtlich der jährlichen Beiträge der Zunftmitglieder entscheiden die Spezialrollen.

Die Strafgelder sind zur Hälfte in der bisher üblichen Art an Löbl. Kämmerei abzuliefern (§ 151—168 G.-R.).

Von dem Verfahren in streitigen Amtsangelegenheiten.

„Ueber streitige Verhältnisse oder Sachen, wobei es vorzugsweise auf die Entscheidung einer unter Zunftgenossen obwaltenden Differenz, und desfallsiges Privat-Interesse ankommt, soll wie bisher ein rechtliches Verfahren, und zwar bei dem Amtspatron in erster, bei dem Amtsgerichte in zweiter und bei E. Hochedlen Rath in dritter Instanz stattfinden."

„Zu den vorstehend gedachten, streitigen Amtssachen gehören alle privatrechtlichen Irrungen und Streitigkeiten in Amtsverhältnissen, namentlich zwischen Aemtern unter sich, einem Amte und den Angehörigen desselben, oder denen, die als solche aufgenommen werden wollen, zwischen Alten und Meistern, Meistern unter sich, Meistern und Gesellen und ihren Lehrjungen, den Gesellen unter sich, sowie diesen und den Lehrjungen, alle Differenzen des Amtes, oder der Meister mit den Freimeistern und dieser unter sich, Streitigkeiten über Verhältnisse der Amts-Wittwen, alle Differenzen über Eingriffe in die Amtsgerechtsame, namentlich das Verfahren gegen Unzünftige, Amtsstörer, Pfuscher und Bönhasen. (§ 169—171 G.-R.)

Jedes Amt und jede Brüderschaft steht sowohl in polizeilicher und administrativer Beziehung, als rücksichtlich vorkommender Amtsstreitigkeiten unter einem Amtspatron. Findet eine Streitigkeit zwischen zweien Aemtern statt, so kann selbige von jeder Partei bei ihrem Amtspatron angebracht werden; die Prävention entscheidet. Das Verfahren vor dem Amtspatron ist wie bisher summarisch und mündlich. Der Patron hat darüber ein möglichst kurzes Protokoll zu führen. Rechtsbeistände werden in diesem Verfahren nicht zugelassen, in der Regel nicht einmal Bevollmächtigte. Die Aelterleute sind bei den Berathungen zugegen und dürfen ihre Meinung kundthun. (§ 172—179 G.-R.)

Die Zitation vor dem Amtspatron muß dem Vorzuladenden, wenn er in der Stadt wohnt, wenigstens einen freien Tag, oder sonst wenigstens zwei freie Tage lassen, und selbigem dabei die Dokumente, deren sich der Zitant gegen ihn bedienen will, kopeilich mittheilen. Der Amtspatron, welcher den Audienztag zu bestimmen hat, wird dafür sorgen, daß über diese und alle sonstigen Vorladungen, in dem Verfahren vor ihm, imgleichen über die bei ihm vorkommenden Insinuationen nöthigenfalls die behufigen Atteste ertheilt werden können" (§ 180 G.-R.).

Digitized by Google

„Erscheint auf die erste Zitation der Zitant nicht, so wird er in die Kosten der Zitation verurtheilt. Erscheint auf die erste Zitation der Zitat nicht, so wird die zweite Zitation nach Umständen entweder bei Strafe des Ungehorsams oder bei Strafe von 2 Rthlrn. erkannt. Erscheint er auf die zweite Zitation nicht, so hat der Amtspatron ein Ungehorsams-Erkenntniß abzugeben, worin der Zitat in die Zitationskosten verurtheilt, und seiner Einreden für verlustig erklärt, auch den Sachverhältnissen nach weiter verfügt, und wenn der Amtspatron die Klage an sich den Rechten gemäß und hinlänglich begründet findet, sofort hauptsächlich erkannt wird. Bei Klagen wegen Eingriffen in die Amtsgerechtsame kann, bei dem Nichterscheinen des Beklagten auf die zweite Zitation unter Umständen der Klagegrund als eingestanden angenommen werden. Dieses Präjudiz muß jedoch in der gedachten Zitation namentlich angedroht sein. In dem Kontumazialerkenntnisse können auch die Kosten gleich zur Exekution verwiesen werden. Hinsichtlich der Kontumaz gilt hier, wie sonst, wo nicht ein anderes speziell verfügt, der Grundsatz: contumacia non accusata non nocet. Der Amtspatron ist auch in den dazu geeigneten Fällen befugt, eine Real-Zitation zu verfügen." (§ 181 G.-R.)

Ist der Beklagte erschienen, so muß er sofort, bei Strafe der Präklusion, seine sämmtlichen Einreden gegen die Klage vorbringen, wenn ihm der Amtspatron nicht etwa aus erheblichen Gründen eine Frist dazu gestattet (§ 182 G.-R.).

Nachdem mündlich re- und duplizirt worden, erkennt der Amtspatron auf der Stelle oder publizirt an einem anderen Tage sein Erkenntniß (§ 183 G.-R.)

Der Amtspatron kann, wenn er es für dienlich hält, Sachverständige ernennen, die auf der Parteien Antrag oder auf seine Anordnung zu beeidigen sind. (§ 184 G.-R.)

Spricht der Amtspatron auf Zeugen-Beweis, so hat er die Zeugen, welche in der Regel nicht zu beeidigen sind, ohne Beweisartikel und summarisch, in Gegenwart der dazu einzuladenden Parteien über den Inhalt des Beweiserkenntnisses abzuhören und ihre Depositionen zu protokolliren. (§ 186 G.-R.)

Die Erkenntnisse des Amtspatrons müssen kurze Entscheidungsgründe enthalten, wenn sie nicht aus der Sache selbst schon zu Tage liegen. (§ 187 G.-R.)

Sobald Erkenntnisse des Amtspatrons zu vollstrecken sind, erlaubt selbiger, nach vorgängiger Zitation dazu, die Exekution. Wenn in dem Erkenntniß die Exekution schon angedroht worden, so bedarf es dieser Zitation nicht. (§ 188 R.-G.)

Es steht den Parteien frei, auf das Urtheil des Amtspatrons als ein definitives zu kompromittiren, und wenn dieses geschehen, so findet kein Rechtsmittel dagegen statt. (§ 189 GR.)

Das Amtsgericht besteht aus demjenigen graduirten Herrn Bürgermeister, welcher zur Zeit das Präsidium im Senate nicht hat, als Präses des Gerichts, zweien Rathsmitgliedern, einem gelehrten und einem kaufmännischen, welche jährlich von E. Hochedlen Rath dazu deputirt werden, zweien jährlich vom Amtsgericht zu wählenden Rechtsgelehrten, zweien jährlich von E. Oberalten dazu zu deputirenden Mitgliedern ihres Collegii und zweien Amtshelferleuten nebst einer gleichen Anzahl von Substituten, welche von 2 zu 2 Jahren von den übrigen Mitgliedern des Amtsgerichts per vota maiora erwählt werden. Die gedachten von E. Hochedlen Rathe und E. Oberalten zu deputirenden Mitglieder können mehrere Jahre im Amtsgericht sitzen. (§ 190 GR.)

Das Amtsgericht versammelt sich zweimal in der Woche und zwar je

Digitized by Google

zwei Stunden. Zur Abgebung eines interlokutorischen oder definitiven Erkenntnisses ist die Gegenwart von wenigstens 5 Votanten nothwendig.

Von den Erkenntnissen des Amtspatrons oder sonstiger Verfügungen desselben in Sachen der oben gedachten Art, können die Parteien an das Amtsgericht provoziren. Wer sich dieses Rechtsmittels bedienen will, hat binnen 10 Tagen vom Tage der Publikation oder Insinuation des Erkenntnisses des Amtspatrons diesem letzteren davon die Anzeige zu machen und binnen derselben Frist seiner Provokationslibell auf der Amtsgerichts-Registratur zu exhibiren. Alle auf der Registratur eingehenden Akten werden sofort vom Herrn Präses einem rechtsgelehrten Mitgliede zur Relation gestellt. Die Frist zur Vernehmlassung in provocatorio ist eine 14tägige sub poena contumaciae.

Die Schriften in provocatorio dürfen sub poena reiectionis nur drei Bogen enthalten. Bei Abfassung der amtsgerichtlichen Erkenntnisse sind die hauptsächlichsten Entscheidungsgründe kurz hinzuzufügen.

Konfirmirt das Amtsgericht das Erkenntniß des Amtspatrons, so hat es die Sache zum eventuellen Exekutions- oder zum weiteren Verfahren an den Amtspatron zu remittiren. Gegen eine Confirmatoria des Amtsgerichts findet kein weiteres Rechtsmittel statt. (§ 191—202 GR.)

Reformirt das Amtsgericht das Erkenntniß des Amtspatrons, so kann die Partei, welche sich dadurch gravirt erachtet, an E. Hochedlen Rath, als dritte Instanz in Amtsstreitigkeiten suppliziren.

Wer dieses Rechtsmittels sich bedienen will, hat solches binnen 10 Tagen a die insinuationis des Erkenntnisses a quo auf der Amtsgerichts-Registratur zu erklären und seine Supplikationsschrift auf der Rathskanzlei zu exhibiren.

Die Schriften in Supplicatorio dürfen sub poena reiectionis nicht mehr als 3 Bogen enthalten. Gegen das von E. Hochedlen Rath abgegebene konfirmatorische oder reformatorische Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel statt. (§ 202 GR. — Schluß.)

Wie ich schon Eingangs bemerkte, sind die Protokolle der I. Instanz für die Beurtheilung der Aemter und Brüderschaften von keiner nennenswerthen Bedeutung. Denn wenn es z. B. in dem Protokolle des Böttcher-Amts heißt: dem Tischler B. wurde anbefohlen, sich aller Küperarbeit zu enthalten bei Strafe von 5 Thalern, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß diesem Verbote irgend eine schwierige Streitfrage über die Abgrenzung der Gerechtsame verwandter Gewerbe zu Grunde lag; eine Rekonstruktion nach dieser kurzen Aufzeichnung ist aber natürlich unmöglich. In gleicher Kürze sind nun diese Protokolle durchweg abgefaßt. Nur in dem Protokolle der Grobbäcker habe ich aus dem Jahre 1855 die Entscheidung eines Streites gefunden, den der Amtspatron im Gegensatz zu seinen sonstigen Gepflogenheiten mit aller Gründlichkeit niedergeschrieben hat.

Es handelt sich um die Konfiskation eingeschwärzter Bröte. Der an der Berlin-Bergedorfer Eisenbahn angestellte Feuermann O. — kein hiesiger Bürger, aber mit einer Hiesigen verheiratet — wird am 12. Juli 1855 vor den Amtspatron und die beiden Aelterleute zitirt.

O. sagt, wie folgt, aus:

„Ich erhalte alle 8 bis 14 Tage mit der Eisenbahn von Wittenberge gewöhnlich zur Zeit 4 Roggenbröte zum eigenen Gebrauch, die ich dann gegen Zahlung der Accise auf einmal in die Stadt bringe. Am 11. dieses Monats sind mir solche 4 Bröte, nachdem ich solche veracciset, worüber ich den Accise-

Digitized by Google

Zettel hiermit produzire, beim Einbringen in die Stadt von dem aufwartenden Meister und zwar noch auf dem Bahnhofe aufgehalten. Ich bitte, daß mir die Bröte zurückgegeben werden mögen. — — — — — — — — — —

O. wird entlassen und auf dem 16. Juli noch einmal vor den Amtspatron geladen, mit ihm C. K., hiesiger Bürger, ehemaliger Schmiedmeister, jetzt aufwartender Meister am Thore.

Nun erhält K. das Wort: „Ich habe am 11. dieses Monats den Posten am Klosterthor gehabt und habe mich meiner Instruktion gemäß zur Zeit des Eintreffens des Morgenzuges nach dem Berliner Bahnhof begeben, habe mich wie immer zu den daselbst postirten Polizei-Offizianten gestellt, um auf etwa mitanlangende, zünftige Gegenstände zu achten. Da habe ich einen Mann bemerkt, welcher 4 Bröte getragen. Auf dem Bahnhofe darf ich nach meiner Instruktion Niemanden anhalten; ich habe daher solange gewartet, bis der Mann aus dem Bahnhofe getreten ist, wo ich ihn gefragt, wohin er mit den Bröten wolle; und wie der Mann, der sich O. genannt, mir erklärte, daß er die Bröte nach seiner Wohnung bringe, habe ich ihm angezeigt, daß ich alsdann die 4 Bröte anhalten müsse und habe O. angewiesen, sich desfalls an den Aeltermann zu wenden." K. fügte noch hinzu, daß er einen Zeugen zitiren könne, auch seine Deposition zu beeidigen bereit sei.

Hierauf erkennt der Amtspatron: „Da das Einbringen von Roggenbrot ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, daß durch eine Person nur ein einzelnes Brot zur Zeit eingebracht werde — — — —, daß die Bröte zu konfisziren, aus Rücksicht aber für die Lage des Zitirten ex capite gratiae zwei von den Bröten zurückzuliefern, die beiden anderen Bröte aber einer milden Stiftung zu überweisen seien." Am 18. Juli erhält O. zwei seiner Bröte zurück.

Während sich die Zahl der von den Amtspatronen angefochtenen gewerblichen Streitigkeiten auch nicht annähernd schätzen läßt, ergeben die vor dem Amtsgericht geführten Prozesse vom Jahre 1835 bis zur Auflösung der Aemter und Brüderschaften im Jahre 1865 insgesammt 635.

Unter diesen nehmen die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, sowie über das Kassenwesen einen breiten Raum ein, deren Besprechung sich aber, weil sie für die Zünfte jener Zeit nichts Charakteristisches enthalten, erübrigt. Andrerseits finden sich in den Akten eine Reihe von Prozessen, die inhaltlich wesentliche Unterscheidungsmerkmale nicht aufweisen, so daß es sich empfiehlt, nur einzelne Fälle als typisch herauszugreifen.

Das Gerichtsverfahren war ausschließlich ein schriftliches. Die Schriftsätze des Provokations-Libell und die Vernehmlassung, auf denen sich das Erkenntniß aufbaute, sind durchweg von Advokaten verfaßt. Für eine sichere Beurtheilung der Aemter und Brüderschaften wären die eigenen Ausführungen der Parteien unzweifelhaft werthvoller, wiewohl auch die zum Theil schwulstigen und witzelnden Schriftsätze ihrer Anwälte unschwer den Kern der Sache durchblicken lassen.

Zunächst dürfte es am Platze sein, den folgenden Prozeß seinem ganzen Wortlaut nach wiederzugeben, nicht allein weil er reich an charakteristischen Momenten ist, sondern auch um gleichzeitig einen Prozeß in seiner ganzen Abwickelung darzulegen.

Der Aeltermann des Amtes des Filtmacher sendet an das hochlöbliche Amtsgericht eine ergebenste Provokation gegen C. S. Provokaten.

Digitized by Google

Provokation des Aeltermannes:

Eine nicht bedeutene Zahl hiesiger Bürger läßt sich angelegen sein, die Gerechtsame des von mir vertretenen Amtes zu mißachten und durch stete verschiedentlich versuchte Umgehungen Eingriffe in die Amtsrechte und Rechtsverletzungen der Amtsgenossen vorzunehmen. Der Schutz, den ich als Aeltermann des von mir vertretenen Amtes gegen die Eingriffe Unzünftiger bei dem S. T. Patron finde, ist kein genügender, theils deshalb, weil, wenn auch meine Anklagen aufs Höchste wahrscheinlich gemacht und den Stempel der Wahrheit in sich tragen, dennoch bei dem Lug und Trug der Unzünftigen, die sich nicht scheuen, alles zu leugnen, stringenter juristischer Beweis mir auferlegt wird, ohne dessen Erbringung Schutz unserer Amtsrechte nicht zu erlangen ist, und selbst dann nur in dem allerbeschränktesten Maße, andertheils aber deshalb, weil der S. T. Herr Patron die Gerechtsame des von mir vertretenen Amtes, wie solches namentlich das Erkenntniß a quo ergiebt, keineswegs in der Ausdehnung zu schützen gemeint zu sein scheint, in welcher ich und meine Amtsgenossen ein Recht zu haben uns überzeugt halten.

Das durch die gegenwärtige Provokation anzufechtende Erkenntniß vom 19. Februar dieses Jahres verbietet dem Beklagten Provokaten in seinem letzten Theile den Verkauf von Filzhüten und seidenen Hüten und die Ausflege davon.

Während ich mit dem übrigen Theile des Erkenntnisses, abgesehen von der zu geringen Strafverfügung im ersten Theile einverstanden bin, geht meine Beschwerde gegen diesen letzten Theil dahin, daß nicht dem Beklagten Provokaten der Verkauf von Filzhüten und seidenen Hüten und die Ausflege davon im Allgemeinen bei Strafe verboten werden, sowie daß derselbe nicht nach § 20 des GR., wie ausweise Protokolls gebeten, in die höchste Strafe von 75 Mark kondemnirt ist.

Formalia remidii werden durch tempestive Uebergabe der gegenwärtigen Provokation intra decendium nebst anliegendem Erkenntniß a quo und dem Interpositionsschein salvirt erscheinen.

Der Beklagte Provokat ist einer von denjenigen, welche schon seit einer Reihe von Jahren unser Amt durch unbefugte Eingriffe belästigen, ohne daß es mir bis dahin möglich gewesen wäre, mich und mein Amt gegen die Eingriffe dieses Unzünftigen zu schützen.

Bereits im Jahre 1847 hatte eine wider ihn unterm 2. Februar ausgesprochene Verfügung des S. T. Herrn Amtspatrons, nach welcher ihm sub praeiudicio injungirt ward, sich aller Betreibung des Hut- und Filzmachergeschäfts zu enthalten, eine vergebliche Provokation desselben an das Amtsgericht zur Folge.

Der Zeit trug der Beklagte in seiner Provokation vor, er habe sich in Amerika vervollkommt, habe mit dem Hutmacher B. einen Laden gemeinschaftlich in Miethe und verkaufe Gummischuhe, seidene Hüte u. s. w. Um das Verfahren und die Vorlagen des Beklagten dem Urtheil des verehrlichen Amtsgerichts genauer vorzulegen, möge hier nur beiläufig erwähnt werden, daß auch A. S. nie Amtsmeister gewesen ist. S. machte es wie der Beklagte. Er ließ auf seine Kosten zuerst den Gesellen R. später den Gesellen S. das Meisterrecht erwerben und betrieb das Geschäft unter deren Namen für seine Rechnung. Bei diesen Meistern hätte der Beklagte nun freilich auch die Profession zünftig erlernen können, doch zog er es vor, als Laufbursche gegen

Digitized by Google

Wochenlohn zu dienen; und in solcher Weise den Unannehmlichkeiten des Lehrlings und Gesellenstandes ausweichend, hält er sich jetzt mit dem nebenher Erlernten nicht allein befähigt zur Hutfabrikation, sondern auch berechtigt in derselben Weise wie sein Prinzipal S. zu agiren, indem er nämlich früher mit dem Amtsmeister B. ausweise des anliegenden Kontrakts und jetzt mit der Wittwe ausweise des in den Vorakten anliegenden Kontrakts frech genug gewesen ist, über gesetzlich Unerlaubtes eine förmliche Uebereinkunft abzuschließen. Daß ein solches Recht und Gesetz Hohn sprechendes Verfahren endlich seine Strafe finden müsse, das meine ich, kann einem Zweifel wohl nicht unterliegen, und so darf ich denn wohl erwarten, daß abgesehen von den ausweise Beschwerde zu stellenden Anträgen in dieser Beziehung endlich die geeigneten Mittel zur vollständigen Aufhebung solcher Mißbräuche werden ergriffen werden.

Der Beklagte, welcher durch die ad acta gebrachten Ungesetzlichkeiten und daher ungültigen Kontrakte jetzt der Unwahrheit seiner früheren Angaben überführt ist, glaubt sich damit vertheidigen zu können, das Amt habe nicht das Recht ihm einen offenen Laden von Hüten zu verbieten, namentlich nicht von seidenen Hüten, die Wegnahme des Schildes könne nicht gefordert werden, weil solche „eine Fabrik" von seidenen Hüten anzeige. Das Meisterstück bestehe in einem Filzhut, daher sei die Anfertigung und Verkauf der seidenen Hüte frei, die Hüte, welche er verkaufe, seien von Leinen und Seide.

Alle diese Behauptungen sind völlig effektlos.

Die ganze Vertheidigung dreht sich um die ersichtlich falsche Behauptung, daß die Rechte unseres Amtes, welche wir mit dem der Hutmacher theilen, sich nicht auf seidene Hüte ausdehnen. Daß uns die amtliche Befugniß zur Anfertigung und zum Verkaufe eines Filzhutes in Verbindung mit dem Amte der Hutmacher ausschließlich zusteht, bestreitet selbst der Beklagte nicht. Während zur Zeit der Errichtung unserer Aemter nur Filzhüte als Kopfbedeckung für Herren getragen wurden, ist es sehr wohl erklärlich, daß unser Amt in seiner Bemessung auf eine beschränkte Amtsgerechtsame hinzudeuten scheint. Doch daraus in jenseits vorgebrachter Weise unsere Amtsrechte beschränken zu wollen, dafür ist überall kein Grund vorhanden, vielmehr gibt das General-Reglement im § 32 an sich schon eine genügende Erklärung und Ausdehnung unserer Gerechtsame, indem es dort heißt,

daß nur Erzeugnisse, welche rücksichtlich der Form, des Stoffes, der Gebrauchsbestimmung u. s. w. als neue Erfindungen angesehen werden können, sowie Arbeiten, deren Verfertigung außerhalb des eigentlichen Handwerkbetriebes liegen, zunftfrei sind, ferner aber weist der Art. 8 T 11 des General-Reglements von 1710 noch deutlicher darauf hin, indem nach diesem Artikel Arbeiten, welche wirkliche Künstlerarbeiten sind, und welche die Meister selbst zu machen nicht kapabel sind, und die zu ihrem Handwerke nicht gehören, zunftfrei sind.

Alles übrige gehört aber zum zünftigen Handwerksbetriebe, und so kann es denn auch gar keine Frage sein, daß die Anfertigung eines seidenen Hutes, mag solcher angefertigt werden, aus welchem Stoffe er wolle, uns als zu unsern Amtsgerechtsamen gehörend, nicht entzogen werden darf. Ueberdies ist der Stoff, aus welchem der seidene Hut angefertigt wird, stets nur der unwesentliche Theil. Während die Unterlage früher mehr von Filz verwendet ward, wird jetzt Pappe, Leinen oder was es sonst sein möge, dazu verwendet. Die

Digitized by Google

Unterlage bleibt jedoch stets eine Nebensache, denn das ganze, was produzirt wird, ist stets ein Herrenhut, und auf solche hat das von mir vertretene Amt in Verbindung mit dem Hutmacheramt ein Privilegium, welches lediglich durch § 33 hinsichtlich der durch weibliche Gehülfen zu leistenden Arbeiten beschränkt ist, wohin auch die Strohhüte zu rechnen sind, welche von den Hut- und Filtmachern nicht angefertigt werden. Wollen freilich Unbefugte etwa seidene Hüte auf Stroh anfertigen, wie es schon jetzt von uns geschieht, so würde auch solches in unsere Gerechtsame eingreifen, denn die Einlage bleibt gleich, da es nur auf das Produkt ankommt, wie solches das Nähere in der abseiten des Hut- und Filtmacher-Amtes kontra C. S. produzirten Provokation, welche dem verehrlichen Amtsgerichte jetzt ebenfalls zur Entscheidung vorliegt, auseinander gesetzt ist, in welcher Hinsicht ich mich auf jene bei der gesetzlichen Beschränkung für meine gegenwärtigen Anträge wohl beziehen darf. Um nur ein Beispiel hier anzuführen, so ist es bekannt, daß Hutfutterale auf Pappe angefertigt werden, so wie daß Reisekoffer auf Holz auch auf Pappe gemacht werden. Wird aber dennoch ein anderes Amt als das Riemeramt Berechtigung zum Verkaufe derselben haben? Ganz gewiß nicht, und so ist ausweise der Protokolle des Riemer-Amtes auch bereits verschiedentlich erkannt.

Wie sehr aber der Beklagte irrt, wenn er meint, weil die Anfertigung eines Filzhutes dem Stückmeister als Meisterstück aufzugeben sei, so bestehe die Gerechtsame des Hutes nur in der Anfertignng solcher, resultirt einfach daraus, weil die Anfertigung eines Filzhutes das Schwierigste der Produktion eines Filtmachers ist, und bei weitem mehr Geschicklichkeit, Kenntnisse und Erfahrung erfordert, als jede sonstige Leistung. Derjenige, der im Stande ist, einen Filzhut anzüfertigen, kann auch jeden seidenen Hut anfertigen, während selbst die Anfertigung eines seidenen Hutes, mag solcher auf Leinen, Leder, Holz, Pappe, Stroh oder wie sonst angefertigt werden, keinem der in diesen Artikeln fähigen Arbeiter möglich ist, wenn nicht derselbe in einer Hutfabrik gearbeitet oder sich in solcher die erforderlichen Kenntnisse dazu erworben hat, woraus wiederum resultirt, daß nur die Erlernung unseres Handwerkbetriebes zu der hier fraglichen Produktion befähigt.

Steht nun das fest, wie solches wohl nicht weiter zu bestreiten, daß die Anfertigung eines seidenen Hutes zur ausschließlichen Berechtigung des Hut- und Filtmacheramts gehört, auf welchem Stoffe der Hut auch angefertigt sein möge, so folgt daraus von selbst, daß der Beklagte nicht befugt ist, offenen Laden von Filz- und seidenen Hüten zu halten, daß Beklagter verpflichtet ist, sein Schild abzunehmen, da er die Befugniß zum fabrikmäßigen Betrieb des fraglichen Handwerkbetriebes nicht nachgewiesen, er auch nach § 34[2]) des General-Reglements sich durch keine Konzession dazu als berechtigt nachgewiesen, daß seine Einwendung aus der Bezeichnung des vorgeschriebenen Meisterstücks effektlos ist, und daß es gleichgültig ist, worauf die Hüte fabrizirt sind, da mag die Unterlage sein, welche sie wolle, das Produkt stets zur ausschließlichen Berechtigung unserer Aemter gehört.

Wie überdies der S. T. Herr Amtspatron die beschränkende Verfügung des angefochtenen Erkenntnisses hat aussprechen können, ist um so unbegreifficher, als stets, unter anderem am 27. Januar 1848 gegen M. K. ferner am 11. Juli gegen B. von demselben ein Verbot zum Verkauf von neuen Hüten bei Strafe ausgesprochen ist.

Daß aber ferner die Berechtigung unserer Aemter überhaupt und selbst

Digitized by Google

abseiten unserer Behörden auf seidene Hüte ausgedehnt wird, resultirt ganz unzweifelhaft daraus, daß es in der im Jahre 1848 genehmigten und gedruckten Spezialrolle im § 9 ausdrücklich heißt „das Gesellstück besteht am Kessel in einem fertigen Seidenhute."

Soll also nicht jeder Eingriff gestattet sein, und alles was Gesetz und Vernunft vorschreibt, als gleichgiltig, überflüssig und wirkungslos erachtet werden, so halte ich mich überzeugt, bei diesem verehrlichen Amtsgericht Schutz in den Rechten meines Amtes finden zu müssen und stelle meinen gehorsamsten Antrag dahin, daß hochdasselbe geruhen wolle,

das angefochtene Erkenntniß vom 19. Februar dieses Jahres soweit solches angefochten, wieder aufzuheben,

den Beklagten Provokaten, wie gebeten in die höchste Strafe von 75 M. kondemniren,

denselben zu verpflichten, die Ausflege sowie das Schild sofort einzuziehen, den Verkauf von neuen Hüten im allgemeinen bei angemessener Strafe überhaupt zu verbieten und zwar alles unter Kostensatz. In solcher Erwartung habe ich die Ehre mich zu unterzeichnen als Ein Hochlöbliches Amtsgericht ergebenster C. H. E., Aeltermann des Filtmacher-Amts."

Daraufhin ergeht an den Provokat S. der Bescheid, daß er sich innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses auf den Provokations-Libell vernehmen zu lassen schuldig sei.

Dieser Bescheid wird beiden Parteien insinuirt.

Die Uebereinkunft, auf die in dem vorstehenden Provokations-Libell Bezug genommen wird, lautet:

Da ich ein Hutgeschäft hierselbst etabliren will und nicht selbst Meister werden kann, so sehe ich mich veranlaßt, folgende Uebereinkunft mit dem Filtmacher-Gesellen Eduard R. zu treffen, auf seinen Namen oben erwähntes Geschäft hierselbst zu betreiben.

Uebereinkunft von S. und B.:

„S. verpflichtet sich, den Filtmacher-Gesellen Eduard R. für sein Geld Meister werden zu lassen, und ihm vom Tage, daß er hierselbst Meister, an bis zum Verlaufe von 10 Jahren das erste Vierteljahr 12 M. Crt., das zweite 15 M. Crt. und die übrigen 18 M. Crt. zu bezahlen", wogegen sich B. natürlich verpflichtet, für S. zu arbeiten und seinen Namen für das Geschäft herzugeben."

(Aehnliche Kontrakte würden bei einer Neueinführung des Befähigungsnachweises zahlreiche Verwendung finden; der Innungsmeister wäre der Strohmann für den Kapitalisten; der Uebelthäter wäre fort, das Uebel wäre geblieben.)

Wir kehren zum Prozesse zurück. Auf den Provokations-Libell war folgende Antwort eingegangen:

An Ein Hochlöbliches Amtsgericht.

Injungirte Vernehmlassung in Sachen und abseiten C. S. Beklagten, Provokaten wider den Aeltermann des Amtes der Filtmacher, Kläger, Provokanten.

P. P.

„Eine nicht bedeutene Zahl hiesiger Bürger läßt es sich angelegen sein, unter dem Vorwande alter Zunftgerechtsame ihre Mitbürger von womöglich jeder gewerblichen Thätigkeit auszuschließen. Unbekümmert um die in ihrer

Digitized by Google

Entwicklung veränderten Zeitverhältnisse, unbekümmert um die Tendenz, welche unsere topische Gesetzgebung in Zunftsachen für jedes Auge, das da sehen will, zeigt, berufen diese Herren sich einerseits auf den starren Buchstaben, an dem sie gegen sich kein Tüttelchen ändern noch deuteln lassen wollen, und andrerseits dehnen und ziehen sie eben diesen Buchstaben wie Gummi elasticum, um damit für sich so viel Industrie wie möglich zu umspannen. Die Lehre: Was Du nicht willst, das Dir geschieht, das thue auch anderen Leuten nicht; ist ihnen, wo nicht unbekannt, so doch für sie verloren, wie deutlich zu zeigen noch Gelegenheit wird. Ihr Wahlspruch ist: Erst komme ich, dann komme ich noch ein Mal und so fort, so lange wie möglich, dann kommt — vielleicht! — ein Anderer. Davon aber können ihre Mitbürger nicht leben, was sie doch wünschen, selbst wenn jene die Nothwendigkeit davon nicht einsehen wollten, und die Behörden sind auch nicht geneigt, Gott sei Dank, einen Bürger zu Gunsten des anderen unnöthiger und ungerechter Weise in seinem Erwerb zu beschränken. Inde ira, inde lacrymae, daher die Provokation wegen ungenügenden Schutzes durch den S. T. Herrn Amtspatron.

Die Formalia der Provokation überlasse ich dem Ermessen eines verehrlichen Amtsgerichtes.

Ob ich in einem Unrecht mich befunden, als ich mich mit der Meisterswittwe B. in einen Kontrakt einließ, welcher derselben die Existenz sicherte, steht in diesem Augenblicke nicht in Frage. Eine Klage deshalb ist gewiß sehr verkehrter Weise gegen mich gerichtet. Liegt in solchem Kontrakt ein Unrecht, was ich nicht glaube, so ist das Unrecht nicht mein, sondern des mitkontrahirenden Meisters oder der Meistersfrau, deren Namen das Geschäft trägt. Bin ich sonach für solche Betreibung des Filtmachergeschäfts überhaupt der rechte Beklagte, so ist es doppelt absurd vom Kläger, sich darüber zu beschweren, daß nicht eine höhere Strafe als 5 Thaler gegen mich erkannt ist.

Die Strafe ist, wie es das Erkenntniß selbst sagt, eine Folge der Androhung im Concluso vom 12. Januar 1847. Genügte dem klagenden Amte das letztere nicht, so hätte solches es nicht rechtskräftig werden lassen sollen. Jetzt ist nicht darauf zurückzukommen. Ebenso will ich mich darauf beschränken, die Behauptung, ich hätte das Hutmachen nicht ordentlich gelernt, als eine dreiste Lüge zu bezeichnen. Ich habe 5 Jahre in einem großen Hut-Geschäfte in Port au Prince die Verfertigung von seidenen Hüten auf Filz erlernt.

Was weiter die Beschwerde betrifft, daß mir nicht jeder Betrieb mit neuen Hüten verboten worden, so ist dies wirklich, um einen klägerischen Ausdruck zu gebrauchen, eine freche Ueberhebung.

Die Amtsgerechtsame sind in strengen Grenzen zu halten, wenn sie nicht zu lästig alles Gewerbe hindern sollen. Die Filtmacher sind ein Zweig des Wollenweber-Amts; der Filzhut und nur dieser ist der Gegenstand ihres Zunftzwanges. Kläger selbst gibt zu, daß zur Zeit der Errichtung des Amtes nur Filzhüte gekannt waren und spricht sich damit selbst das Urtheil. Trüge niemand Filzhüte mehr, so verschwände das Amt nothwendig aus der Wahrnehmung der Menschen, wie so viele Aemter verschwunden sind, deren Erzeugnisse niemand mehr gewollt. Ich empfehle dem Herrn Kläger, die alten Aemterverzeichnisse nachzulesen, und er wird daraus die Vergänglichkeit alles Irdischen erkennen. Wenn das Filtmacher-Amt sterben sollte, so kann es nicht beliebig als generelles Kopfbedeckeramt wieder aufleben. Es scheint mir, als sei schon viel zu viel geschehen, daß dem Amte die seidenen Hüte auf Filz reservirt sein

Digitized by Google

sollten. Der seidene Hut ist rücksichtlich des Stoffes eine neue Erfindung und sollte nach § 32 des General-Reglements frei sein. Soll aber die Unterlage von Filz das Band sein, welches diese Art der seidenen Hüte noch mit dem Amte verbindet, so fällt dies ganz weg bei Hüten, an denen von Filz keine Spur ist. Alle Gründe, welche Provokant vorbringt, sind von kläglichster Schwäche. Der „Stoff" soll gleichgültig sein, nur das „Produkt" soll entscheiden. Das „Produkt" sollen wohl heißen Form und Name. Wie kommen denn aber die Herren Filtmacher dazu, Filzschuhe und Filzstiefeln mit und ohne lederne Sohlen en detail zu verkaufen, welche meist von zünftigen Schuhmachern gefertigt werden müssen? Das wird das Schuhmacher-Amt freuen! Freilich wie lautet hier der Ausspruch Alexanders? Ja, Bauer, das ist ganz was anders. So versteht das Filtmacher-Amt die Lehre: Was Du nicht willst, das Dir geschieht u. s. w. Die weitere Beweisführung aus Erkenntnissen des Riemer-Amts schlägt den Kläger gerade ins Gesicht, was sicherlich nicht seine Absicht war. Hutfutterale auf Pappe von Leder und Koffer auf Holz oder Pappe von Leder fallen in die Berechtigung des Riemer-Amts, und so sind auch Hüte von Filz auf beliebiger Unterlage Sache der Filtmacher, aber pappene Hutfutterale oder hölzerne Reisekoffer sind so wenig Sache der Riemer, wie Hüte von Pappe, Holz, Stroh, Haartuch, Baumwolle oder Seide, Sache der Filtmacher sind. Die pappenen Hutfutterale — es kommt ja nur auf das Product an — verkaufen täglich die Herren Filtmacher.

Leben und Leben lassen, Herr Aeltermann!

Komisch ist es, wenn der Kläger sich dafür, daß die Filtmacher nicht auch Strohhüte allein machen wollen, mit dem § 33 des General-Reglements entschuldigt. Ist ein Herrenstrohhut ein Frauenputz? Möge der Herr Aeltermann sich lächerlich machen und die Anfertigung und den Verkauf der Herrenstrohhüte durch Männer zu inhibiren versuchen. Es ist nicht einmal wahr, daß solche nur von Frauenzimmern gemacht werden. Ebenso ist es mit Hüten von Haartuch. Ob nun der Stoff Stroh, Haartuch, Leinen, Seide, Baumwolle, Leder oder sonst was sei, wenn nur nicht Filz, immer wird es heißen müssen: Kein Filz, kein Filzmacher-Privilegium, und in dubio ist für die Freiheit eines Gewerbes zu präsumiren.

Die Anführungen des Klägers gegen andere gegen mich anziehen zu wollen, ist ebenso inept, wie alles übrige. Wie kann ich antworten auf das, was ich nicht kenne!

Gesetz und Vernunft mögen siegen, aber nicht das angebliche Gesetz und die Vernunft des Herrn Aeltermann und daher bitte ich:

Ein Hochlöbliches Amtsgericht geneige den Kläger, Provokanten, unter Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses refusis expensis abzuweisen.

Der ich mit größter Hochachtung u. s. w. C. S.

Das Amtsgericht erkennt für Recht: da der Gegenstand der provokatorischen Zunftgerechtsame in der Verfertigung von Filzhüten besteht, wie es auch der § 16 der Spezialrolle andeutet, somit die Ausdehnung des Privilegiums auf Kopfbedeckungen von anderen Stoffen nach § 32 des General-Reglements nicht gerechtfertigt ist, daß das Erkenntniß des Herrn Amtspatrons des Amtes der Hüte und Filtmacher vom 19. Februar dieses Jahres unter Verurtheilung des Provokanten in die Kosten dieser Instanz zu bestätigen sei.

Es sollen nunmehr aus einigen Prozeßakten in chronologischer Reihenfolge ihre bemerkenswerthen Theile wiedergegeben werden.

Digitized by Google

Ein konzessionirter Barbier erhält 4 Tage Arrest, weil er sich der Hilfe eines Anderen bedient hat. In seinem Provokations-Libell heiß es: „Ich bin jetzt 50 Jahre alt und oft kränklich, so daß ich meinem Geschäfte nicht allein vorstehen kann und daher hin und wieder fremder Hilfe bedarf . . . . so verhielt es sich auch an den beiden Tagen, wo ein dienstfertiges Subjekt sich bei mir rasiren ließ, um die näheren Details den Aelterleuten zu hinterbringen."

Ein Freimeister des Schuhmacheramts hat einen Hausknecht mit zur gewerblichen Arbeit verwandt. Er erhält 2 Thaler Strafe und muß seinen Burschen entlassen. „Ich halte," sagt er in seiner Beschwerdeschrift, „zu meiner Erleichterung wegen des Putzens und Ausbringens von Fußzeug einen Hausknecht." Die neidischen Augen des Amtes sehen darin einen Burschen.

Ein konzessionirter Barbier erhält 5 Thaler Strafe, weil seine Tochter einige Handreichungen in der Barbierstube geleistet hatte. „Und, meint er, ich habe mich nur zu Zeiten der Hilfe meiner Tochter bedient, indem sie die Kunden einseifen mußte, während ich sie rasirte, und sie ist Frau und unterliegt nicht dem Zunftzwange."

Das Amtsgericht bestätigt das Erkenntniß des Amtspatrons.

Der Bursche eines Chirurgs, der in St. Georg konzessionirt war, wurde in der Stadt mit einem Scheerbeutel gesehen und zu 5 Thalern Strafe verurtheilt. Und doch konnte er mit gutem Recht behaupten, daß Messerschleifen und Juden-Zwicken in der Stadt erlaubt waren und jedenfalls die Mitnahme eines Scheerbeutels nothwendig machten.

Nicht viel besser erging es dem konzessionirten Meister E., dem plötzlich verboten wurde, mit dem Scheerbeutel in der Stadt zu gehen. Er hatte ihn schon 20 Jahre lang getragen und wollte sich so ungern von ihm trennen.

Ein Tischlergeselle, der in ein „Verhältniß" zu einer Hiesigen getreten war und welcher sich dem Geschäfte seiner „Verlobten", Wäscherin, assimiliren will, wird daran von Amtswegen gehindert.

In seinem Provokations-Libell bringt Heinrich W. Folgendes zur Sprache: „Ich treibe in einem Keller einen Handel mit Lumpen und altem Eisen. Bei Gelegenheit kaufe ich wohl, wenn alte Gebäude abgebrochen werden, das Eisenwerk daran. Natürlich sind die größten Nägel und dergleichen verbogen, und um diese gerade und verkaufbar zu machen, bediene ich mich eines kleinen Amboßes, Sperrhorn genannt, und da namentlich ganz große Nägel sich kalt nicht regieren lassen, habe ich einen ganz kleinen Blasebalg, (welcher sich von einem in jeder Haushaltung gebräuchlichen Püster nur dadurch unterscheidet, daß er fest ist) um das Feuer, in welchem ich die Nägel erhitze, besser brennen zu machen. Die Zeit nun, wann ich diese Operation, welche die Aelterleute des Schmiedeamts, mit Gefahr sich lächerlich zu machen, schmieden nennen, treibe, ist die Mittagszeit, wenn meine Frau an dem angemachten Feuer das Essen zugleich kochen kann und nicht einmal alle Tage in der Woche." Nachdem ihm durch Erkenntniß des Amtspatrons sein kleiner Amboß und sein festsitzender Püster genommen waren, erhält er sie durch Urtheil des Amtsgericht wieder zurück. Ein Tischlermeister, der Billarde anfertigte, war angeklagt, weil er Billardkugeln herstellte und dadurch den Drechslern ins Handwerk pfuschte.

„Dieses Verfahren, meint er, muß jeden Unparteiischen höchlich indigniren. Tritt dieses Konklusum in Kraft, so bin ich fest überzeugt, kommt die ganze Sippschaft der Schuster und Schneider, der Lackenhändler und Gerber ꝛc. und

Digitized by Google

beschuldigt mich der Beeinträchtigung ihres Gewerbes und verlangt Bestrafung und Einstellung meines Geschäfts. Dann hört aber alles auf! . . . .

Es hieße mit einem Worte jedes aufblühende Fabrikgeschäft von Hamburg verscheuchen, wollte man diesen Prätensionen Gehör schenken. Man kann wohl sagen, es gibt heut zu Tage kein Handwerk, welches nicht mehr oder weniger in das andere eingreift, vorausgesetzt, daß es einigermaßen im großen getrieben wird."

Das Amtsgericht läßt das Erkenntniß des Amtspatrons bestehen, durch welches dem Tischlermeister die Herstellung von Billardkugeln bei Androhung hoher Strafe untersagt war.

Ein Schlächtergeselle hatte die vorgeschriebene Zeit als Geselle gearbeitet war dann aber eine Zeit lang als Schlosser thätig gewesen. Als er sich nun zum Meister bei der Hausschlachter-Brüderschaft meldet, wird er abgewiesen. In seinem Provokations-Libell weist er entrüstet darauf hin, daß die Brüderschaft sich, als es sich um den Schwiegersohn eines Aeltermanns handelte, im entgegengesetzten Sinne entschieden habe. Das Amtsgericht bleibt im Widerspruch zum Amtspatron der Praxis treu, die gegenüber dem Schwiegersohn des Aeltermanns ausgeübt worden war.

Ein Konditor hat Brot verkauft. Er räumt zwar sein Verschulden ein, ist aber gleichwohl recht unwillig, denn er sieht in der Anzeige nur Brodneid und Mißgunst, dieweil er mit Bäcker S., der ihn denunzirt hat, in einer Straße wohnt.

Ein Schmiedemeister wird wegen Benutzung eines Hausknechts zu gewerblichen Verrichtungen zu einer Geldstrafe verurtheilt.

Ein früherer Maurergeselle, der Nachtwächter geworden, führte hin und wieder kleine Reparaturen aus. Dies wird ihm bei angemessener Strafe verboten.

Ein Geselle, der in wilder Ehe lebt, wird der Stadt verwiesen. In seiner Provokation macht er unter anderem auch über das Meisterwerden bemerkenswerthe Betrachtungen:

„Ich hätte ehemals wohl Lust gehabt, Meister zu werden, da aber in einem „zivilisirten" Staate dazu nicht allein die desfallsige Geschicklichkeit gehört, sondern vor allen Dingen und ganz vornehmlich Geld und zwar viel Geld, so bin ich nicht dazugekommen."

Im März 1841 strengt die Rade- und Stellmacher-Brüderschaft gegen die Berliner-Bergedorfer Bahngesellschaft eine Klage an, weil diese Gesellschaft ihre Wagen unzünftig und im Auslande bauen ließ, einem Unterfangen, dem sich die Amtsmeister „zum Schutze ihrer Zunftgerechtsame und aus patriotischem Eifer" widersetzen wollen.

Aus dem Provokations-Libell: „Wenn auch im allgemeinen die Farbe des Hamburgischen Patriotismus, welche man für das Zusammentreffen einer Aktiengesellschaft für die Anlegung der Hamburger-Bergedorfer Eisenbahn und zum Behufe des Prosperirens derselben gewählt hat, von uns nicht verkannt, und auch nicht, da die Stadt sogar durch das Expropriationsgesetz und dessen Anwendung für dieselbe deren Gemeinnützigkeit und allgemeine Tendenz anerkannt hat, irgendwie verdächtigt werden soll, wenn wir vielmehr hingewiesen auf diese Farbe und die für sie in Anspruch genommenen bürgerlich patriotischen Mittel, sie für das leitende Prinzip der gedachten Gesellschaft und deren Direktion halten müssen, so muß es uns und mit uns allen Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, aus deren Seele wir reden, höchst befremdlich vorkommen, wenn die

Digitized by Google

Direktion einer solchen, dem Patriotismus entstiegenden und ihn zum Hebel ihrer Beförderung gebrauchenden Gesellschaft, die Verwendung der dem Patriotismus und dem inneren Mark des Staates entnommenen Mittel auf den hiesigen Platz zu konzentriren verabsäumt." Das Amtsgericht schließt sich dem Erkenntniß des Amtspatrons an. Dieser hatte aber die Zunftmeister mit ihrer Klage abgewiesen, da sie nicht einmal, wie feststand, in der Lage waren, Eisenbahnwagen zu bauen.

Ein Händler, der konzessionirt war, in dem Vororte St. Georg mit Spazierstöcken zu handeln, der aber in der Stadt seine Wohnung hatte, ließ für gewöhnlich seine Stöcke, wenn er nach Hause ging, in der Sperr- und Accisebude zurück, wo man sie ihm aus Gefälligkeit aufbewahrte. Eines Abends nimmt dieser Händler seine Spazierstöcke mit zur Stadt, um sie in seiner Wohnung zu reinigen. Beim Ueberschreiten der Grenze wird er ertappt, und seine Stöcke, 111 an der Zahl, werden ihm durch dem am Steinthor postirten aufwartenden Meister konfiszirt.

Der Amtspatron hatte einen Buchbindergesellen zur Meisterprüfung zugelassen. Die Aelterleute widersetzen sich dieser Entscheidung und provoziren an das Amtsgericht. In ihrem Provokations-Libell begründen sie ihren Widerspruch hauptsächlich aus folgenden Erwägungen: Der Zitant ist früher auf der Wanderschaft in Hamburg gewesen und hat mehrere Jahre als fremder Geselle hierselbst gearbeitet, hat dann einen Abschied genommen, ist in seine Vaterstadt Hann. Minden zurückgekehrt und hat sich da gesetzt. Er hat 4 Jahre dort gearbeitet, aber wie er sagt, dort nicht recht fortkommen können, und deshalb seine Blicke auf Hamburg geworfen. Ein sehr richtiges Gefühl mag ihm gesagt haben, daß man hierselbst nicht sehr geneigt sein werde, einen Menschen, aufzunehmen, der bereits auswärts ohne Erfolg etablirt gewesen. Er ist deshalb zuerst vor dem Thore stehen geblieben, hat sich in St. Pauli niedergelassen und ist erst, nachdem er dort festen Fuß gefaßt, einen Schritt weiter gegangen. Wir haben es in jeder Hinsicht für unsere Pflicht gehalten, einem solchen eben so neuen als gefährlichen Manöver fest entgegenzutreten." Das Amtsgericht hat dieses Manöver offenbar für weniger „gefährlich" angesehen und ist dem Erkenntniß des Amtspatrons beigetreten.

Einem Barbier, der in St. Georg konzessionirt war, ist recht übel mitgespielt worden. „Ich bin, führt er in seinem Provokations-Libell aus, Ernährer meiner Eltern und bin neulich zum Besuche bei dem jungen K. in der Stadt, meinem Schulfreunde und Kameraden. Er ersucht mich, seinen eben zu keimen anfangenden Bart ihm abzurasiren, und ich habe das aus Freundschaft und ohne Entgeld gethan. Der Barbier seines Vaters erfährt die Geschichte, hängt sie an die große Glocke und die pflichterfüllungssüchtigen Herren Aelterleute des Amtes lassen mich vorfordern, halten mir das Barbieren vor, ich kann es nicht leugnen und der Hochweise Patron verurtheilt mich zu achttägigem Arrest, meiner Freundlichkeit wegen, so daß ich, als ich das löbliche Polizeizimmer verließ, lange Zeit gebrauchte, mich erst zu besinnen, ob ich des grausenerregenden Vorganges träumend oder wachend mich erinnere."

Die Strafe wird vom Amtsgericht „ex capite gratiae" auf 2 Tage Tage Arrest ermäßigt. Uebrigens scheint der Schulfreund des K. nicht so ganz harmlos zu sein, wie er dem Amtsgericht glauben machen will. Bei der Verhandlung vor dem Amtsgerichte hatte nämlich der Amtswundarzt S. deponirt, und sich bereit erklärt, seine Bekundungen eventuell zu beeidigen, daß der

Digitized by Google

Citatus bereits früher einen Einlogirer bei seiner Schwiegermutter, die in der Stadt wohnte, rasirt hatte.

Christian Z., Inhaber des Cafehauses bei der neuen Börse, klagt wider die Aelterleute des Los- und Kuchenbäckeramts, die ihm auf Grund der Backgerechtigkeit verbieten, einen gewölbten Backofen in dem Cafehause, seinem Erbe, anzulegen. Herr Z. behauptet nun, daß es sich keineswegs um einen Backofen, vielmehr um einen Conditorofen handle. Er hat aber mit seiner Unterscheidung beim Zunftgericht kein Glück. In dem abweisenden Erkenntniß konstatirt das Amtsgericht, daß es dem Provokanten nicht gelungen sei, den Nachweis zu liefern, daß zwischen dem gewölbten Konditor- und dem gewölbten Backofen ein Unterschied bestünde.

26 Gesangbücher werden am Thore konfiszirt, weil sie auswärts gebunden waren.

Ein Rauchfleischhändler, der frisches Fleisch natürlich nicht verkaufen durfte, sich aber heimlich über diese Gebote des Amts hinweggesetzt hatte — dem Amte schon lange verdächtig — war endlich durch die Schlauheit und die Ränke einer Frau seiner Missethat überführt worden.

Frau L. hatte sich, wie der Rauchfleischwaarenhändler voll Erbitterung und Beschämung schreibt, auf das Zureden der Aelterleute zum Provokanten begeben und von diesem $2^1/_2$ Pfund frisches Kalbfleisch verlangt. Obgleich Provokant es der Frau begreiflich gemacht — wie die Schlachter selbst angeben —, er dürfe kein frisches Fleisch verkaufen, so habe diese eigens von den Aelterleuten auserwählte, gehörig instruirte Frau durch angewandte Kunst den schwachen Beklagten vermocht, wider seine Pflicht ihr $2^1/_2$ Pfund Fleisch zu verkaufen.

Ein Drechslergeselle P. hatte an das verehrliche Publikum Hamburgs Karten verschickt des Inhalts:

„P. empfiehlt sich mit allen Arten Bildhauer- und Laubschneider-Arbeiten.
Kleiner Bäckergang"

Er kann die Versendung der Karten nicht leugnen, entschuldigt sich aber damit, daß sein Vater Bürstenbinder, brustkrank und arbeitsunfähig sei; außer ihm wäre nur noch eine zwölfjährige Tochter im Hause, die selbstverständlich nichts verdienen könne.

Es werden ihm mildernde Umstände zugebilligt, und er erhält 8 Tage Arrest.

Daß das Schneideramt etwas auf seinen „Namen" gab, mußte eine neu gegründete Vereinigung von Schneidern, die sich den Namen „Gilde" beigelegt hatte, erfahren. Das Schneideramt, welches das Wort „Gilde" für gleichbedeutend hielt mit „Zunft" und „Amt", glaubte sich in seinem ihm ausschließlich zustehenden Recht, sich „Amt" zu nennen, beeinträchtigt und verklagte die neue Vereinigung. Der Amtspatron erließ ein Verbot an die Vereinigung, sich fernerhin „Gilde" zu nennen. Die Vereinigung provozirte; „Gilde" sei durchaus nicht gleichbedeutend mit „Amt", „nach den gründlichen Untersuchungen des Rechtslehrers Dr. Wilda in dem Werke das Gildenwesen im Mittelalter bedeutet Gilde ursprünglich ein durch gemeinschaftliche Beiträge an Speis und Trank oder Geldsteuer veranstaltetes Gelage, dann jedes Gelage überhaupt und wird, dieser Bedeutung entsprechend, im Lateinischen fast immer durch Convivium gegeben. Später bedeutet Gilde eine Vereinigung von durch Einheit des Strebens und Interesses enge verbundener Menschen, eine Ver-

Digitized by Google

einigung [1]), die ihre Mitglieder zu gegenseitiger Hülfe und Beistand verpflichtet."

Der Vereinigung wird ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Wissenschaft bei 5 Thalern Strafe anbefohlen, sich hinfüro der Bezeichnung „Gilde" zu entäußern.

Daß die Zünftigen nicht immer sehr wählerisch in ihren Mitteln waren, um unzünftige Uebelthäter zu entlarven, davon weiß auch ein Händler mit „Badewannen" ein Verslein zu erzählen. Dieser durfte keine rohen Badewannen verkaufen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dem Amt der Klempner ins Handwerk zu pfuschen.

„Am 18. Mai kam ein Mann zu mir, berichtet der Händler in seinem Provokations-Libell, und verlangte eine Badewanne; ich zeigte ihm zwei lackirte Badewannen. Seine Frau sei sehr eigen, meinte dieser, und verlange eine rohe Badewanne. Ich weigerte mich aus Furcht, ich möchte die Vorrechte der Klempner verletzen. Schließlich verabredeten wir, daß er eine Wanne erhalten solle, die roh von innen, von außen gemalt sei. Tags darauf holte er die Wanne ab, ich stellte die Rechnung über eine gemalte Badewanne aus; er verlangte eine solche über eine rohe; ich weigerte mich. Schließlich ließ er die Rechnung liegen und denunzirte mich beim Amte . . . . . Der Besteller war nichts Anderes als einer von dem gewöhnlichem Schlage der Denunzianten, der seine Opfer erst zu Vergehen zu verleiten sucht, und wenn ihm das nicht gelingt, sich mit Unwahrheiten hilft."

Der Händler wird im Einklang mit dem Erkenntniß des Amtspatrons vom Amtsgericht wegen Eingriffe in die Gerechtsame des Klempneramts zu einer Geldstrafe verurtheilt.

Der ehemalige Buchbindergeselle Sch. hatte durch Aufnahme in das Nachtwächterkorps die Befugniß zum Heirathen und das Buchbindergeschäft mit eigner Hand zu betreiben erlangt. Jetzt hat er als Nachtwächter seinen Abschied genommen, und dadurch eigentlich selbst das Recht mit eigner Hand zu arbeiten verloren. Aber nicht genug, daß er jetzt als Buchbinder arbeitet, er hält sich sogar noch Gesellen.

Deßwegen angeklagt, weiß der einstmalige Nachtwächter darauf nichts anderes zu entgegnen, als: „er habe den Nachtwächterdienst wegen seiner schwächlichen Gesundheit verlassen müssen, und eben dieser, sein Gesundheitszustand — Brustschwäche vornehmlich — nöthige ihn jetzt, um die Ernährung seiner Frau und zwei Kinder möglich zu machen, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Er habe daher einen Buchbindergesellen W. und einen anderen Gehülfen A., der früher auch Buchbindergeselle gewesen, schon seit längerer Zeit aber ganz aus dem Amte geschieden sei, und nichts mehr mit demselben zu thun habe, zu seiner Hilfe genommen".

Das Amtsgericht untersagt dem Sch. das Arbeiten mit Gesellen bei 5 Thalern Strafe.

In den Jahren 1848 und den folgenden wurden mehrere Prozesse von Seiten der Direktion des hiesigen Vereins zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten gegen die Aemter und Brüderschaften geführt, in denen es sich allemal um die Aufnahme von Juden als Lehrlinge handelt. Die Aemter widersetzen sich konsequent, während das Amtsgericht die Einschreibung von Juden als Lehrlinge gutheißt.

[1]) Kaufmanns-Schiffergilde.

Digitized by Google

Provokation des M. P. gegen die Aelterleute des Amtes der Riemer.

I. Vor dem Amtspatron. Die Aelterleute: Citatus handle mit ledernen Hutschachteln und verkaufe sie auch en detail. Er sei bereits gewarnt.

Citatus: Er handle allerdings seit längeren Jahren mit solchen Hutschachteln, aber es seien eigentlich pappene Schachteln, nur mit Leder überzogen. Er glaube nicht, daß dieses Gegenstände seien, die als zünftige Artikel des Riemeramtes betrachtet werden könnten.

Illi: Diese Hutfutterale seien von jeher bei den Eschungen mitgenannt worden, auch könne es um so weniger Zweifel unterliegen, als lederne Riemen daran seien.

Hic: Ueber die Eschungen könne er nichts sagen, aber daß Riemen daran seien, läugne er nicht.

Der Amtspatron verbietet dem P. den weiteren Verkauf von ledernen Hutschachteln bei hoher Strafe.

II. P. provozirt an das Amtsgericht und läßt sich also vernehmen: „es handelt sich hier überall nicht um die ledernen Hutschachteln, sondern nur um diejenigen, welche von Pappe angefertigt und nur mit dünnem Leder überzogen sind. Wenn auch das Aeußere solcher Schachteln die Ansicht eines ledernen hat, so ist dieses Leder doch keineswegs der wesentlichere Theil, sondern der wesentliche Theil ist das Innere derselben, die Pappe, welche dem Produkte Form, Stärke und Festigkeit gibt." — — — — — — — — dann weiter: „Die Ausführung der Aelterleute, daß an der Schachtel Riemen seien, ist nun aber völlig nichtssagend, da, wenn sie alle diejenigen Produkte, an welchen sich Riemen befinden, für sich in Anspruch nehmen wollten, sie dem Schneider in Betreff der Hosen und Westen, dem Hutmacher und manchem Andern ins Handwerk eingreifen würden."

Die Aelterleute bringen in ihrer Gegenschrift eine von dem Provokant ausgefertigte Rechnung zur Akte, ausweise welcher der Provokant einem im Hotel de Russie logirenden Fremden für „eine **lederne** Hutschachtel" 7 M. berechnet hat. Warum schreibt er nicht Pappschachtel? fragen die Aelterleute.

Das Erkenntniß des Amtspatrons wird lediglich bestätigt.

Die Firma Sch. wider das Amt der Riemer.

I. Vor dem Amtspatron.

Die Aelterleute klagen gegen die Firma Sch., weil sie mit Gewehrriemen und ledernen Taschen handelte.

Sch. Sie hätten für ihr Haus die Kramergerechtigkeit, wonach es ihnen frei stehe, mit allen den Krämern zustehenden Artikeln zu handeln. Die fraglichen Gewehrriemen ließen sie übrigens von einem hiesigen Sattler und Riemermeister verfertigen. Der Amtspatron erkennt auf 10 Thaler Strafe und Verbot ferneren Verkaufs bei erhöhter Strafe.

II. Die Firma Sch. provozirt an das Amtsgericht.

In dem Provokations-Libell heißt es: „Bekanntlich ist unser Geschäft ein sehr ausgedehntes und durch die Mannigfaltigkeit seiner Artikel ein sehr umfangreiches. Ohne uns ein Selbstlob beilegen zu wollen, können wir behaupten, daß ein solches Geschäft auch für das Allgemeine vortheilhaft wirkt und selbst aus der Fremde viele Käufer heranzieht: — — — — — — — — So sehr aber wird man hier dem Handel ein Vorrecht erhalten müssen, daß auf ein solches Unternehmen, wie das unserige ist, nicht kleinliche Aemteransichten nachtheilig einwirken dürfen.

Digitized by Google

Wir verkaufen allerdings Gewehre und diese auch mit Riemen versehen. Der Riemen ist ein nothwendiges Zubehör des Gewehrs und es wäre lächerlich, uns den Verkauf derselben mit dem Gewehr untersagen zu wollen."

Dann wird weiter ausgeführt, daß Kunden, die Gewehre bei ihnen gekauft, wohl auch einen Riemen nachfordern, wenn der alte verbraucht sei. So hätte namentlich auch der Denunziant einen Riemen gefordert und erhalten und die Leute ihn nicht erst gefragt, ob er auch früher ein Gewehr bei ihnen gekauft habe.

„Wir wiederholen es jedoch, es ist lächerlich und nicht zu dulden, daß auf solche Art dem Geschäftsbetrieb und der Industrie ein Zwang angethan werden soll. Wir geben durch unser Geschäft vielen Aemtern und viele Tausende des Jahrs zu verdienen und sollen uns darum bekümmern, ob einmal ein Riemen mit oder ohne Gewehr verkauft wird."

Die Riemer antworten: Wenn eine rettlose Sache durch Anmaßung und Dreistigkeit siegreich gemacht werden könnte, so wäre die Angelegenheit der Srs. Sch. ihres Erfolges sicher.

Denn mit größerer Verachtung gegen dasjenige, was, Gott sei Dank, noch jetzt bei uns Rechten ist und hoffentlich auch Rechten bleiben wird, und mit mehrerer Unverschämtheit kann man nicht wohl auftreten, als von ihnen und ihrem Anwalte in der vorliegenden Sache geschehen ist. In jedem Satze, ja in jeder Wendung treten die Matadore hervor, mit höhnischer Geringschätzung auf die bestehende Rechts-Ordnung und die kleinlichen Aemter-Ansichten hinabblickend, u. s. w.

Das Amtsgericht hebt das Erkenntniß des Amtspatrons, soweit es die Gewehrriemen betrifft, auf.

L. S. hat in seinem Garderobengeschäft bei sich im Laden Maaß nehmen und Zuschneiden lassen und erhält 10 Thaler Strafe. Ein Amtsmeister hatte sich demselben zum Zuschneiden angeboten, ihn dann später verlassen und beim Amte denunzirt.

Herr L. S. provozirt an das Amtsgericht, wird aber abgewiesen.

Der Geselle Sch., der bei L. gearbeitet hatte, muß deßwegen 6 Monate wandern und darf fern von Hamburg über das Gefährliche nachdenken, sich gegen die Gebote der Aemter zu versündigen.

Ein Metallarbeiter M., ist angeklagt, eine Klempnerwerkstätte zu besitzen, in der er 15 Arbeiter beschäftigt.

Der eine Klempnermeister hatte von seiner Wohnung aus gesehen, wie Quantitäten von Weißblech aus der Wohnung des Zitaten fortgebracht seien; ein anderer hat durchs Fenster geguckt und deutlich gekannt, wie Weißblech verarbeitet wurde.

M. leugnet, daß er Weißblech verarbeitet hat. In dem conclusum a quo des Patrons wurde erkannt: daß die Aelterleute zu befugen seien, zu einer ihnen zweckmäßig erscheinenden Zeit, ohne vorherige Anzeige die Werkstätte des Zitaten zu besichtigen und über den Befund weiter zu berichten. Uebrigens werden die Aelterleute in Bezug auf etwa neu erfundene Werkzeuge oder sonstige Geschäftsgeheimnisse des Zitaten, an ihren sie zur Geheimhaltung verpflichtenden Amtseid erinnert.

M. provozirt und betont in seinem Libell vor allem: „An sich hat es etwas Widerwärtiges, wenn der Fabrikant dem ausgesetzt ist, jeden Augenblick dem Besuche und der Beaufsichtigung Dritter hinsichtlich seiner Fabrikarbeiten

Digitized by Google

ausgesetzt zu sein. Aber davon abgesehen, so widerstrebe ich dem vornehmlich, weil ich eine neue bis jetzt unbekannte Maschine erfunden und erbaut habe, deren Konstruktion von Kennern leicht aufgefaßt werden kann."

Das Erkenntniß des Amtspatrons wird lediglich bestätigt.

J. provoziert gegen die Aelterleute des Amts der Los- und Kuchenbäcker. Aus seinem Provokations-Libell: „Ich bin armer Konditor und Familienvater, wohne im Breitengang und erwerbe im Schweiße meines Angesichts mein Brod. Ich scheine zum Stichblatte für den Brodneid geworden zu sein, da, während ich in allen Konditorei- und Konfitürenhandlungen fein weiß Brot ausbieten sehe, während alle Bäcker Konditoreiwaaren verkaufen, ich allein nichts backen, nichts verkaufen soll. Man will nichts als mich vernichten."

Eben geht der Bote des S. T. Herrn Patrons der Weiß- und Fastbäcker von mir und will 15 Thaler haben, weil ich nicht leugnen kann, weiß und fast, d. h. mit Gest oder Surrogaten gebacken zu haben. Vergebens habe ich beim Amtsgerichte, an welches ich die Sache gebracht, mich beschwert, ich soll wegen einer feinen Wecken zu $^1/_2$ Schilling 15 Thaler bezahlen. Kaum tritt desfallsiger Requirent ab, so tritt mit dem Concluso contra quod ein Los- und Kuchenbäckerbote in die Thüre und verlangt hinwiederum 10 Thaler, weil ich ins Los- und Kuchenbäckeramt gerathen. Auch da nimmt der S. T. Herr Patron im Wetteifer mit dem andern Herrn Patron mich in 10 Thaler Strafe, weil ich armer Konditor ungehörter Weise Kuchen gebacken hätte.

Vor meiner Thür spazirt bereits ein Grobbäcker Emissair auf und nieder, Strafe androhend, weil ich schwarzes Brot verkaufe — und ich kann leider nicht leugnen, daß Chocoladenbrod und Biscuit der Couleur nach schwarz Brod sei.

So verfalle ich über Weiß- und Fast-, über Los- und Kuchenbäcker und Grobbäcker resp. Aemter und Brüderschaften, die mit ihren vermoderten, angeblichen Gerechtsamen wie ein Mühlrad mir im Kopfe herumgehen, dem Wahnsinn und der eignen, endlichen gänzlichen Brodlosigkeit — — — — — — —

Ich verwahre mich nun, da ich nur eines Todes sterben, nur einem Plagegeist erliegen kann, gegen die kumulative Polizeiahndung zweier Backämter und zweier Patrone — und bitte, mich vor allem, einfachen Regime und Ueberwachung Eines zuzuweisen."

Die Klagen des geplagten Konditors sind ungehört verhallt.

Die Aelterleute des Amts der Schneider bitten ihren Amtspatron, daß er dem G. die sofortige Einstellung seines Verkaufes von Mänteln, Mantillen und Kleidern auf Grund § 33 des General-Reglements anbefehle. Nachdem die Aelterleute vom Amtspatron mit ihrem Verlangen abgewiesen sind, provoziren sie an das Amtsgericht. Dieses erkennt zu Recht: „da der § 33 des General-Reglements den Zunftzwang für die Verfertigung von Frauen-Kleidern nur insofern aufhebt, als dieselbe durch Frauen, welche selbständig arbeiten lassen, nicht aber insofern, als die Anfertigung unter Leitung und für Rechnung eines Mannes durch Frauenzimmer geschieht, das Erkenntniß des Amtspatrons aufgehoben und ihm das weitere Arbeitenlassen verboten."

Nunmehr wendet sich G. an E. Hochedlen Rath. Dessen Urtheil lautet: „da der § 33 des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften bei der den Frauenzimmern ertheilten Befugniß zur Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz überall keine Beschränkung und namentlich nicht die, daß selbige dergleichen Arbeiten nur selbständig und für eigene Rechnung eines Mannes

Digitized by Google

zu verrichten hätten, hinzufügt, daß das conclusum des Amtspatrons wiederherzustellen sei."

Der Schuhmachermeister St. wollte sich einen geschickten Gesellen aus Lippe-Detmold auf ein Jahr kommen lassen; der betreffende Geselle war über 33 Jahre alt. Obwohl St. sich verpflichtet dafür aufzukommen, daß der Geselle weder dem Amte noch auch der Stadt lästig fallen solle, wird ihm dieser Wunsch von den Aelterleuten nicht gewährt — vom Amtsgericht bestätigt —, weil der Geselle über 30 Jahre alt sei, und weil die Aelterleute fürchten, er könnte sich hier ansässig machen.

Dem G., der Bremer Demijohns eingeführt hatte, sind auf Veranlassung der Aelterleute der Korbmacher-Brüderschaft 200 bei der Einführung aus Bremen konfiszirt worden.

In seinem Libell verwahrt sich G. dagegen und meint: „Man würde sich in dem Begriffe dieser Demijohns entsetzlich irren, wenn man das an denselben befindliche Geflechte für irgend etwas ihnen wesentliches und daher etwa für ein außer ihnen und an sich oder für sich oder nur seiner selbst wegen Existirendes hielte."

Die Aelterleute sagen dagegen, „ebensowenig nun wie das Küperamt hier die Einführung leerer Mehltonnen zur Füllung mit Mehl oder das Tischleramt leerer Packkisten zur Verpackung von Waaren zuläßt, ebensowenig brauchen wir uns die Einschwärzung dieser umflochtenen Demijohns gefallen zu lassen. Alle diese Artikel, Mehltonnen, Packkisten, sowie Kartoffel-, Frucht- und Kandiskörbe sind, wenn sie mit Waaren gefüllt, eingeführt werden, als Handelsartikel, sonst aber als zünftige Artikel zu betrachten.

Das Amtsgericht hebt das Erkenntniß des Amtspatrons auf und verfügt, daß die 200 angehaltenen Demijohns wieder auszuliefern seien, da sie freie Handelsartikel bilden.

Die Inhaber der Kleidermagazine, denen das Maßnehmen im Laden verboten war, suchten die Bestimmungen in der Weise zu umgehen, daß sie Schneidermeister bei sich im Hause wohnen ließen und beschäftigten. Ein solcher Händler, der dieses Vergehens angeklagt war, führt zu seiner Vertheidigung an, daß er eine in seinem Hinterhause belegende Wohnung dem Schneidermeister B. vermiethet habe, das dürfe er doch. Wenn er dann zufällig von diesem Meister für sich arbeiten ließe, so stünde dem doch nichts im Wege.

Der Makler K. war beauftragt, für die Erben eines verstorbenen Schuhmachers 1200 Paar Schuhe in Auktion zu verkaufen. Kaum hat er mit den Vorbereitungen zur Versteigerung begonnen, da „erschienen in tumultuarischer Weise Aelterleute und Mitglieder des Schuhmacheramts, drängten sich, das Publikum nun bei Seite schiebend, vor, und fragten in unziemlicher, vorlauter Weise, ob er mit dem Verkaufe der Schuhe bald beginne. Als es soweit war, schlugen sie mit Fäusten auf den Tisch und erklärten, daß auf Befehl der Polizeiherrn der Verkauf der Schuhe eingestellt werden müsse. Dies bestätigte ein anwesender Polizei-Offiziant. Der Makler aber verlangte die Vorweisung eines schriftlichen Befehls und ließ sich, da diese unterblieb, in dem Weiterverkaufe nicht stören, der aber freilich, da sich während des Tumultes die Kaufliebhaber entfernt hatten, zum großen Nachtheile seiner Auftraggeber beschleunigt weitergeführt wurde. Nach einiger Zeit stellten sich die Aelterleute wieder ein und produzirten das Inhibitorium und dessen polizeiliche Insinuation.

Das Amtsgericht erkennt zu Recht, daß die Auktion über die nicht ver-

Digitized by Google

kauften Schuhe fortgesetzt werden dürfe, und daß die Prozeßkosten zu kompensiren seien.

Dem Riemermeister M. war vom Amtspatron verboten worden, zwei Ausflegen zu haben.

Er provozirt deswegen an das Amtsgericht und führt aus: „Das faktische Verhältniß ist folgendes; Provokant bewohnt den Keller unter dem bekannten Hotel X. im Jungfernstieg laut Miethkontrakt seit dem 1. Mai auf 5 Jahre. Bekanntlich hat das Hotel in der Mitte eine Einfahrt, welche es nicht erlaubt, daß der Keller in einer Flucht unter dem Hause durchgeführt wurde, vielmehr bewirkt, daß derselbe in zwei Hälften, jede mit einem Eingang nach der Straße versehen, getheilt ist. Vor dem 1. Mai war die eine Hälfte an den Provokanten, die andere an einen Bürstenmacher vermiethet, und als dieser auszog, miethete jener die ganze Räumlichkeit, über welches Verhältniß der nöthigenfalls zu produzirende Miethekontrakt den bündigsten Aufschluß zu geben vermag."

Trotz dieser Feststellungen tritt das Amtsgericht dem Erkenntniß des Amtspatrons bei, weil es den beklagtischen Keller als zwei Ausflege ansah.

Herr B., der ein Kleidermagazin besaß, war vom Amtspatron verurtheilt worden, weil er angeblich in seinem Geschäft hatte Maß nehmen lassen.

Aus seinem Provokations-Libell: „Als ich auf die Zitation vor dem Amtspatron erschien, fand sich zur Ablegung des Zeugnisses gegen mich ein Individuum vor, das auf meine Fragen anerkennen mußte, daß ich weder Maß genommen, noch Kleider auf Bestellung angefertigt habe, das also seine Mandanten durch falsche Angaben augenscheinlich zur Anstellung der Klage verleitet hatte, ein Individuum, das auf die Fieskosche Anrede: „Du hast schlechte Arbeit gemacht, an wen hast Du Deinen Taglohn zu fordern?" also nicht einmal die Antwort des Mohren hatte: Herr, einen Schurken könnt Ihr mich nennen, aber einen Dummkopf verbitte ich!" Selbst diese klassische Vertheidigung vermag das verurtheilende Erkenntniß des Amtsgerichts nicht abzuwenden!

Der Schuhmachergeselle K. bittet um Zulassung zur Meisterprüfung; er habe im Jahre 1848 als Deutscher aus Jütland flüchten müssen. Die Aelterleute widersprachen, weil er durch seine Heirath als Gesell den Anspruch, zum Meisterrecht zugelassen zu werden, verscherzt habe.

Der Amtspatron läßt ihn zu; die Aelterleute provoziren; das Erkenntniß des Amtspatrons wird vom Amtsgericht bestätigt.

Herr Hoffmann, der gegen das Amt der Leuchtermacher und Klempner provozirt, erlaubt sich bei dieser Gelegenheit einen recht heftigen Ausfall gegen die S. T. Herren Amtspatrone: „Ueber das Verfahren vor den Herren Amtspatronen herrscht unter den Hamburgischen Juristen nur eine Ansicht, daß es ein heilloses ist. Der Herr Patron, d. h. denn doch der Schutzherr des Amts, ist der Richter in Sachen des Amtes gegen Dritte; und dabei hat das General-Reglement für die Aemter und die Brüderschaften noch den Advokaten untersagt, bei den Verhandlungen vor den Herren Amtspatronen mit der ihnen beiwohnenden Rechtskenntniß zu Hülfe zu kommen."

K. provozirt gegen das Amt der Drechsler.

Aus dem Provokations-Libell: „Seit 13 Jahren betreibe ich, der gehorsamst unterfertigte Provokant in der Steinstraße in einem der kleinen Häuser bei der Jakobikirche ungestört ein Geschäft mit kurzen Waaren aller Art, Tabackpfeifen, Stöcke u. s. w., welches mich und die Meinen redlich ernährt. Dasselbe Geschäft besteht in demselben Hause in gleicher Weise seit 60 Jahren. Am 1. Mai dieses Jahres hat das Unglück einen Drechslermeister in meiner Nähe ansässig

Digitized by Google

gemacht. Seit jener Zeit mustert ein mißgünstiges Zunftauge die von mir zum Verkaufe gehaltenen Artikel, in der Absicht, etwaige Konkurrenz mit zunftzwänglichen Tribulationen zu Tode zu quälen. Leben und Lebenlassen wird im Katechismus der mitbürgerlichen Pflichten der Zunftangehörigen so verstanden, daß das Leben den Letzteren, das Lebenlassen ihren übrigen Mitbürgern zukommt. Wollen diese auch leben, so gibt es darauf die bekannte Antwort: nous n'en voyons pas la necessité. Andere Leute sehen freilich noch viel weniger ein, daß die Staatswohlfahrt erheische oder auch nur vertrage, daß vor der Thür jedes Geschäftes bannrechtliche Zauberkreise gezogen seien, welche als mittelalterlicher Spuk in unsere nach freiester Verkehrsentwicklung strebende Zeit hineinreichen. Arme und Beine wollen wir aller Bande ledig wissen, Finger und Zehen lassen wir gleichzeitig unbefangen gefesselt.

Den Spielraum, welchen unsere Gesetze dem volkswirthschaftlichen Unsinn noch gewähren, muß ich indessen selbstverständlich respektiren. — — — — — — — — Es handelt sich um den Betrieb fertiger Tabakspfeifen. Diese bestehen aus:

1) der Spitze,
2) dem Schlauch,
3) einem Rohrauffatz,
4) dem Rohr,
5) dem Abguß,
6) dem Kopf,
7) dem Beschlag und Ringen,
8) einer Litze mit Troddeln.

Von diesen Theilen ist nur die Spitze fast immer Drechsler-Arbeit, der Rohrauffatz bisweilen, selten das Rohr, noch seltener der Abguß, fast niemals der Kopf. Der Schlauch ist theils aus Seide, theils von Pferdehaar, das Rohr gewöhnlich Weichsel-, Pfeffer- oder anderes Rohr, auch wohl von Glas, Guttapercha oder anderen Stoffen, der Abguß in der Regel Porzellan oder Zinn, der Kopf fast immer Porzellan oder Meerschaum, der Beschlag Neusilber oder Silber, die Litze oder Troddel Posamentirarbeit." Auf Grund dieser Thatsachen bestreitet K., daß die Drechslerarbeit die Hauptsache sei. In dritter Instanz ergeht das Urtheil, er habe sich hinfort des Verkaufs von Tabakspfeifen bei Strafe zu enthalten.

N. provozirt gegen die Aelterleute des Amtes der Kupferschmiede, denen er nach dem Erkenntniß des Amtspatrons ins Amt gepfuscht haben soll.

„Zur Anlage der Wasserheizung in dem von mir erbauten und zur Vermiethung der einzelnen Etagen eingerichteten großen Hause in der Paulstraße habe ich den hiesigen Bürger und Fabrikanten C. H. engagirt, dessen Leuten aber durch die Aelterleute des Kupferschmiedeamtes die Fortsetzung ihrer Arbeit inhibirt wurde, welche seit dem still liegt. Die provokatorischen Aelterleute behaupten nämlich, daß die Anlage der Wasserheizung, weil kupferne Röhren dabei verwendet würden, ausschließlich durch hiesige, zünftige Kupferschmiede angefertigt werden dürfe. — — — — — — — Es haben dieselben wenigstens auf geschehene Anfrage erklärt, daß man ihnen Pläne und Zeichnungen des Ganzen und der einzelnen Stücke vorlegen müsse; dann würden sie wohl solche Theile, welche ihrer Zunftgerechtsame anheimfielen, anfertigen können. Darin liegt der beste Beweis, daß die ganze Anlage nicht Handwerksarbeit ist, sondern der höheren Mechanik anheimfällt, und daß die Konstruktion solcher Anlagen nur in fabrikmäßiger Weise beschafft werden kann. — — — — — — — — — — Wenn das Amtsgericht gegen mich erkennt, so wird die nothwendige Folge die sein, daß dieser Einrichtung, einer der praktischsten und gemeinnützigsten der Neuzeit, allhier auf unbestimmte Zeit der Eingang in das bürgerliche Leben verschlossen bleiben wird."

Digitized by Google

In der injungirten Vernehmlassung äußern sich die Aelterleute folgendermassen über den Fabrikanten H.:

„Er kehrt sich nicht an Zunftrechte und vermeint ungescheuet in jeder Branche, als hätte er in Hamburg selbst einen Sitz aufgeschlagen, einem Zunftberechtigten gleich arbeiten zu können. Es ist das wieder eins der Prinzipe der neuen Zeit in ihren sogenannten Fortschritten, nach dem man nicht danach fragen soll, ob Hunderte zu Grunde gehen, wenn nur Einer oder sozialistisch Mehrere, unter Einen gebracht, unter dem Vorgeben, dem Ganzen dadurch Nutzen zu schaffen, floriren."

Das Amtsgericht nahm sich der Kupferschmiede an.

L. hatte in den Hamburger Nachrichten vom 22. März 1856 einen Aufsatz gegen das Amt der Tischler veröffentlicht, der nach Ansicht der Aelterleute viele Uebertreibungen enthielt, z. B., daß das Meisterwerden 1500 Thaler koste, daß vom Amte gar keine guten Gesellen zu haben seien, ꝛc. ꝛc. Sie verlangen daher, daß er widerrufe. Jener weigert sich mit der Motivirung, daß er nicht glaube, Unrichtiges geschrieben zu haben: 1500 Thaler könne das Meisterwerden incl. Bürgerwerden und häuslicher Einrichtung wohl kosten, und ältere gute Gesellen seien vom Amte schwer zu erlangen. Das Amtsgericht verbietet ihm für die Zukunft solche Veröffentlichungen bei 10 Thalern Strafe.

Der Lackirer H. hatte sich Eingriffe in die Gerechtsame des Maleramts erlaubt, indem er Lack auf Holz gestrichen hat, was der Amtspatron mit 15 Thalern Strafe ahndete.

H. provozirt und sagt zu seiner Vertheidigung unter anderem:

„Es giebt weder in der Spezialrolle des Maleramtes, noch in dem allgemeinen Aemterreglement eine Vorschrift, die dem Lackirer verbietet, seinen Lack auf Holz zu streichen, es ihm das provokatorische Amt auch nicht verwehren will, Haushaltungs- und Luxus-Artikel zu lackiren, auch in den Dimensionen der hölzernen zu lackirenden Objekte sich unmöglich eine ausreichende Vorschrift über die Grenze geben läßt, wo die Befugnisse des Lackirens enden und die des Maleramtes anfangen, endlich naturgemäß demjenigen, welcher Lack auf einen Gegenstand aufsetzen soll, jedenfalls um seinen Kunden gerecht zu werden und ihnen für seine Arbeit einstehen zu können, außer der eigentlichen Lackierung die Anfertigung des Untergrundes zustehen muß, von dessen Beschaffenheit, wie jeder kundige weiß, die Güte des ganzen Lackirens abhängt."

Das Erkenntniß des Amtspatrons findet seine Bestätigung.

S. sagt in seinem Provokations-Libell:

„Ich bin sogenannter jüdischer Zwicker, d. h. ich schneide den orthodoxen Juden ihren Bart hauptsächlich mit der Scheere ab, und gebrauche nur da, wo es durchaus nöthig, das Messer.

F. 3 Buch Mose Cap. 19 (Ihr sollt Euer Haar am Haupt nicht rund umher abschneiden, noch Euren Bart abscheeren).

Am 29. Mai gehe ich ruhig meiner Wege, da packt mich auf öffentlicher Straße ein Polizeidiener, schleppt mich zur Polizei und nimmt mir sämmtliche Geräthschaften, die ich bei mir führe, bestehend aus:

1 Becken,
1 Kapsel,
1 Flasche,
1 Zwickscheere,
1 Leichdornmesser,
1 Riemen,
mehrere Servietten."

Digitized by Google

In der Vernehmlassung erwidern die Aelterleute: „Der Provokant S. ist schon seit Jahren dem Amte als Pfuscher bekannt, der seine ihm nicht gestattete Beschäftigung ganz ungenirt und mit großer Dreistigkeit betreibt. — — — — — — — — — — Längst schon ist daher den Polizeioffizianten, die überhaupt von Amtswegen beauftragt sind, auf die Pfuscher ein aufmerksames Auge zu haben, die spezielle Weisung geworden, auf den Provokanten zu vigiliren. — — — — — — — — — — — — — — Wie unhaltbar ferner die Ausrede ist, daß er sich nur der Messer bediene, wo es nothwendig sei, liegt klar zu Tage, denn Anderes thut auch der Barbier im Grunde nicht."

Die Konfiskation wird durch Erkenntniß des Amtsgerichts bestätigt. Uebrigens hat der Amtspatron ihm bei der Publikation des Erkenntnisses einen Ausweg aus dem Dilemma gezeigt, indem er ihm empfahl, seine Kunden nachdem er sie gezwickt, mit dem übrigen, noch ungeschorenen Theil ihres Antlitzes zum zünftigen Barbier zu schicken.

Dem Schneidermeister C. wird verboten, in dem Hause eines Kleiderhändlers zu wohnen.

Er klagt daraufhin gegen das Amt und führt aus: „Ich habe ein Zimmer im Hause von R. gemiethet, in welchem ich meine Werkstelle habe. Das will das Amt nicht haben; der Herr Patron untersagt mir dies und ich, der Bürger, habe bisher vergebens gefragt, wo ist das Gesetz, welches mir verbietet, im Hause eines Tuchhändlers meine Werkstelle zu haben? — — — — — — — — — Das Verhältniß ist nach den Akten nur ein Mietheverhältniß und alles und jedes Andere strenge diesseits geleugnet, auch nirgends das Gegentheil bewiesen. Weil dasselbe nun R. es möglich macht zu sündigen, so soll ich es aufgeben!

Die Wissenschaft der Jurisprudenz wird erröthen, wenn sie solche Gründe hört. Weil es möglich ist, daß gesündigt werden könne, wird das sonst jedem Menschen Erlaubte mir verboten! Noch mehr, weil R. möglicherweise sündigen könnte, wird mir verboten, was jeder Hamburger darf! Warum wird nicht dem R. verboten, ein Messer bei sich zu tragen, er könnte möglicher Weise stechen."

(Das Erkenntniß des Amtsgerichts ist in der Akte nicht enthalten.)

Der Kleinböttcher K. war angeklagt, daß er die Gerechtsame des Böttcher- und Küper-Amts verletzt habe und daher in eine Strafe von 15 Thalern genommen.

Aus seinem Provokations-Libell: Der Klein-Böttcher-Meister hat nach der Spezialrolle als Meisterstück anzufertigen eine Wassertonne, eine Wasserbalge mit weißen hölzernen Bändern, ein Paar Eimer mit eisernen Bändern, einen Kohleimer und einen halben Anker mit weißen hölzernen Bändern. Beim Küperamt besteht dagegen das Meisterstück aus einer Kohlentonne. Der Unterschied der beiden Aemter ergibt sich aus diesen, dem einen und anderen Amte zugewiesenen, Gegenständen dahin, daß der Klein-Böttcher dichte, wasserdichte Behältnisse, der Böttchermeister dagegen Behälter trockener Gegenstände, Steinkohlentonnen, Packfässer u. s. w. zu liefern hat. Die Größe der von dem einen und anderen Amte zu liefernden Produkte kann ein unterscheidendes Merkmal natürlich nicht bilden, da ja die Wassertonne des Klein-Böttchers sehr wohl größer als die Kohlentonne des Böttchers sein kann, und umgekehrt. Das einzige unterscheidende Merkmal zwischen den dem einen und dem anderen Amte zugetheilten Arbeiten bleibt daher einzig und allein, daß der Klein-Böttcher

Digitized by Google

Arbeiten zu liefern hat, die wasserdicht sind, was bei den Arbeiten des Böttchers nicht erforderlich ist.

Aus der Vernehmlassung der Aelterleute: „Die Klein-Böttcher dürfen nur solche Arbeiten anfertigen, welche den Haushalt betreffen, kleinere hölzere Gefäße mit einem Boden, durchaus aber keine größeren Arbeiten, welche den kaufmännischen Betrieb angehen — — — — — — — Zu den Meisterstücken des Klein-Böttchers gehört eine Wassertonne, das ist eine solche, wie unsere Hausfrauen sie für die Küche benutzen, zwar ein bauschiges Gefäß, aber nur mit einem Boden, mithin oben offen. Sie einem Wasserbehälter im eigentlichen Sinne des Wortes gleichstellen zu wollen, wie der Provokant es thut, ist geradezu eine Albernheit.

Erkannt: „daß die in Rede stehenden großen Oel- und Wasserfässer zu denjenigen gehören, auf deren Anfertigung das provokatorische Amt ausschließlich ein Recht hat."

Der Geschäftsinhaber B. ist trotz seiner Vorsichtsmaßregeln der Pfuscherei überführt worden. Wie vorsichtig der B. zu Werke ging, erhellt aus den Bekundungen, des Belastungszeugen R., der auf Veranlassung der Aelterleute vor dem Amtspatron an Eidesstatt deponirt hat: „er sei am 9. Oktober in dem Laden von B. gekommen, um einen Filzhut zu kaufen. Ein dort allein anwesendes Frauenzimmer habe ihm gesagt, wenn er einen Hut kaufen wolle, so müsse er erst einen Zettel unterschreiben. Auf seine desfallsigen Einredungen gegen eine solche Zumuthung seien 2 junge Leute gekommen, hätten ihn veranlaßt, in das hinter dem Laden befindliche Lager zu kommen und dort einen Schein zu unterschreiben, wobei man ihm bemerkte, daß es nur geschehe, um ein Einschreiten des Hutmacher-Amts zu vermeiden. (Der Schein ist in der Akte nicht enthalten.)

Das Amt der Hutmacher will nicht zugeben daß der Geselle K. als Meister in das Filtmacher-Amt aufgenommen wird. Man lese ihre gewichtigen Gründe: „K. sei früher Filtmachergeselle gewesen, sei ausweise des Attestes des Hutmacher-Amtes in Güstrow den 13. April 1857 in das Hutmacher-Amt übergetreten, wolle jetzt aber beim hiesigen Filtmacher-Amt Meister werden, und sei zum Meisterstück zugelassen. Sie müßten dagegen um so mehr protestiren, als in einem anderen Falle der Aeltermann des Filtmacher-Amts gegen die Aufnahme eines Filtmachergesellen in das Hutmacher-Amt Einspruch eingelegt habe.

R. hatte neue Fässer eingeschwärzt. Das Amtsgericht erkannte gegen ihn: „Da nach den Gerechtsamen des Amtes der Böttcher, Riemer und Küper die Einbringung neuer Fässer in die Stadt nicht gestattet ist, da die am 9. Juni d. J. von R. importirten 106 Fässer Madeira-Quaten nach dem Besichtigungsbefund vom 12. Juni neue Fässer sind, und der Umstand, daß dieselben mit Wasser gefüllt gewesen, nicht genügen kann ihnen diese Eigenschaft zu nehmen, um so weniger, als sie allem Anscheine nach nur zu dem Zwecke mit Wasser gefüllt wurden, um sie der Kontrolle des aufwartenden Meisters am Baum bei der Einbringung zu entziehen — — — — —, daß R. in eine Strafe von 75 Thaler und in die Bezahlung der Untersuchungskosten zu verurtheilen und demselben fernere Eingriffe in die Amtsgerechtsame, namentlich auch die Einbringung mit Bill- oder Elbwasser gefüllter Fässer bei strenger Strafe zu untersagen sei.

G. war zu einer Geldstrafe verurtheilt, weil er fremde Buchbinderarbeit verkauft hatte. „Am 7. April kam, wie er in seinem Provokations-Libell auseinandersetzt, ein Mann zu mir, dessen Name sich später als P. herausgestellt,

Digitized by Google

und wollte ein Buch von mir kaufen, welches die Etiquette von König und Ehrhardt trug. Obwohl dies Buch von einem Meister angefertigt, erklärte ich ihm doch, ich wolle es hier nicht verkaufen, es gehöre zu den Büchern, mit denen ich nur nach auswärts Handel treibe. Er versicherte dann, es für auswärts haben zu wollen, nämlich für Altona, für einen Herrn M., und als ich dafür den Nachweis verlange, brachte er mir am 8. April einen Ausweis darüber, worauf ich ihm das Buch gegen Zahlung für Herrn M. in Altona verabreichen ließ. — — — — — — — Herr Aeltermann M. hat den P. abgeschickt, das Buch von mir zu bekommen, und als P. ihm den Bescheid gebracht, ich wolle es nicht verkaufen, ihm gesagt, er müsse es ihm um jeden Preis schaffen. So ist hier manövrirt, und Herr M. hat dem P. einen Thaler gegeben, wie ich dies alles nachweisen kann."

Nun zum Schlusse die scharfsinnige Vertheidigung des Kleiderhändlers M., der des verbotenen Maßnehmens bezichtigt wird.

„Ich nehme kein Maß, wie es zunftgemäß darunter verstanden wird, d. h. mit Papierstreifen, Scheere u. s. w., sondern ich messe nach dem außerhalb der Zunft erfundenen System des Zentimeterstockes, den mancher Schneider gar nicht zu handhaben versteht."

Die Bilder welche wir aus den bestäubten Akten eines mit den Zünften glücklich verschwundenen Zunftgerichts gesammelt, sagen uns warnend: vestigia terrent.

In unserer modernen Volkswirthschaft wird eine sichere Abgrenzung der einzelnen Handwerke von einander, sowie die Scheidung des Handwerkbetriebes von der Fabrik unvergleichlich größere Schwierigkeiten bieten, als in der Mitte unseres Jahrhunderts; ja man kann wohl sagen: sie wird unausführbar sein.

Die Einführung des Befähigungsnachweises würde zu beständigen Streitigkeiten der Handwerker unter einander, zu einer gegenseitigen Verhetzung die Wege ebnen und auf Chikane und Denunziation einen Preis setzen.

Weit entfernt aber, das schwindende Klassenbewußtsein der Handwerker zu heben und ihre Macht zu stärken, würde nur eine schnellere und weitergehende Entfremdung und Schwächung die unausbleibliche Folge dieser in unser Wirthschaftsleben tief einschneidenden „Reform" sein.

Aber auch die Gefahr, welche der deutschen Industrie durch die Einführung jener veralteten Einrichtungen droht, darf nicht übersehen werden, und auch für diese sind, m. E., in den vorstehenden Auszügen manche Belege erhalten.

Das deutsche Handwerk ist keineswegs verloren, das haben noch in letzter Zeit die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik unwiderlegbar nachgewiesen. Sie haben aber ebenso entschieden den Beweis erbracht, daß von einer Rückkehr zur alten Zunft nichts zu erwarten ist.

Digitized by Google

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1897.[1]

Vorbemerkungen.

1. Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche sich die Rechnungsergebnisse beziehen, hat sich von 112 im Jahre 1896 im Rechnungsjahre durch Errichtung der Fleischerei-Berufsgenossenschaft, welche mit dem 1. Januar 1897 von der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft abgezweigt wurde, auf 113 erhöht.

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind wie im Vorjahre die durchschnittlich versicherten Personen eingesetzt, welche unter Benutzung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 und des den Berufsgenossenschaften zur Verfügung stehenden eigenen Materials ermittelt wurden. Einen Anspruch auf absolute Richtigkeit haben diese Zahlen nicht, sie können vielmehr nur als Minimalzahlen der in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben versicherten Personen angesehen werden (vergleiche Vorbemerkungen zur Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1896 zu 2 I. Absatz 2 und 3).

Die größere Abweichung in der Zahl der Betriebe (Tabelle 1 Spalte 10) bei einzelnen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften gegenüber den Angaben im Vorjahre erklärt sich zum Theil daraus, daß einige dieser Berufsgenossenschaften das aus der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 gewonnene Material hinsichtlich der Betriebe zum ersten Male für die vorliegende Nachweisung benutzt haben.

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt 146 gegen 145 im Vorjahre, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärten Verbände — 258 gegen 256. Die Rechnungsergebnisse beziehen sich also insgesammt auf 404 Ausführungsbehörden gegen 401 im Vorjahre.

Der größeren Uebersichtlichkeit wegen sind die Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden, — wie seit dem Jahre 1891 — nicht einzeln aufgeführt, sondern für Preußen nach Provinzen, im Uebrigen nach Reichs-Gebietstheilen zusammengefaßt. Ein Verzeichniß der für das Rechnungsjahr 1897 in Frage kommenden einzelnen Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden ist den Tabellen am Schluß beigegeben.

III. Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist eine Aenderung in der Organisation nicht eingetreten.

[1] Vgl. „Annalen" 1898 S. 929. Bezüglich der Einzelheiten siehe Reichstags-Drucksache Nr. 76, 10. Leg.-Per., I. Session 1898/99. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen angegeben.

Digitized by Google

2. Zu Tabelle 1 Spalte 15 (Lohnbeträge). Zur Vermeidung von unzutreffenden Schlüssen wird hervorgehoben, daß die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften eingestellten Lohnbeträge sich mit den wirklich gezahlten Löhnen nicht decken. Der Vordruck der Spalte läßt erkennen, daß es sich hier nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um den Nachweis der für die Berechnung der Beiträge wichtigen, „anrechnungsfähigen" Löhne ꝛc. handelt.

Bei den Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 und Nr. 65 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen als „anrechnungsfähiger" Lohn ꝛc. der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§ 10 Abs. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (64) findet zwar eine Reduktion der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigenden Löhne bei der Beitragsberechnung nicht statt (§ 10 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes); jedoch kommt auch hier für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener zum Ansatze. Bei der See-Berufsgenossenschaft (63) ist der in Spalte 15 der Tabelle 1 eingestellte Betrag unter Zugrundelegung der Zeitdauer der Beschäftigung der Versicherten aus dem nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Jahresarbeitsverdienste berechnet.

Für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, für welche hinsichtlich der Beitragsberechnung wesentlich abweichende gesetzliche Bestimmungen (Arbeitsbedarfsnachweisung, Grundsteuerfuß ꝛc.) gelten, ist die Aufnahme von Lohnangaben in Spalte 15 der Tabelle 1 unterblieben. Auch für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Lohnbeträge nicht eingestellt (vergleiche Anmerkung zur Tabelle 1).

3. Zu Tabelle 2 (und Tabelle 1 Spalten 18 und 19) „Ausgaben und Einnahmen". Für die Aufnahme von Beträgen ist hier wie in den Vorjahren als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres im Allgemeinen maßgebend gewesen.

Bei den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind Rückbuchungen der für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben nur bis zum 1. April 1898 zugelassen worden, damit die vorliegenden Rechnungsergebnisse mit den nach § 18 Abs. 1 Ziff. 5 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes veröffentlichten Rechnungsabschlüssen der einzelnen Versicherungsanstalten, für welche Rückbuchungen gleichfalls nur bis zu diesem Termin zulässig waren, übereinstimmen.

4. Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft ꝛc. möglichst zu erleichtern (zu vergleichen § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes), haben im Rechnungsjahre, wie nebenher ermittelt wurde, 617,065,$_{28}$ ℳ (gegen 499,133,$_{63}$ ℳ im Jahre 1896) betragen.

5. Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Abs. 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

Digitized by Google

1.	bei der	Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	6,751,$_{81}$ ℳ.
2.	„	„ Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	5,916,$_{78}$ „
3.	„	„ Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,342,$_{46}$ „
4.	„	„ Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	10,539,$_{04}$ „
5.	„	„ Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	2,328,$_{51}$ „
6.	„	„ Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	9,821,$_{67}$ „
7.	„	„ Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	900,$_{00}$ „
8.	„	„ Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	1,131,$_{97}$ „
9.	„	„ Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,830,$_{54}$ „
10.	„	„ Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	1,415,$_{14}$ „
11.	„	„ Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	6,566,$_{78}$ „
12.	„	„ Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	1,219,$_{45}$ „
13.	„	„ Tiefbau-Berufsgenossenschaft	30,206,$_{20}$ „
		zusammen . .	79,970,$_{35}$ ℳ.

Die Pauschbeträge sind in Spalte 46 für die Versicherungsanstalten in Ausgabe und in Spalte 56 für die Genossenschaften in Einnahme gestellt.

6. Zu Tabelle 2 Spalte 51 und 51 a. Die am 15. August 1898 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1897, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 2,704,470,$_{64}$ ℳ. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit 299,000,$_{03}$ ℳ.

7. Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 8,654,160,$_{25}$ ℳ. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1898 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und erscheint im Bestande der Spalte 58.

Die Kapitalwerthe für die von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 1897 festgesetzten, an diesem Tage noch laufenden Renten betragen für die erstere 10,254,122,$_{71}$ ℳ., für die Versicherungsanstalten — einschließlich derjenigen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft — zusammen 6,108,899,$_{80}$ ℳ. Das vorhandene Deckungskapital erscheint ebenfalls — wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand. In den Rechnungsergebnissen für 1888 bis einschließlich 1892 wurden an dieser Stelle nur die Kapitalwerthe für die im Laufe der betreffenden Rechnungsjahre festgesetzten Renten angegeben. Für das seit 1893 geltende Deckungsverfahren, nach welchem am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Kapitalwerthe für sämmtliche noch laufenden Renten neu ermittelt werden, kommen die Deckungswerthe der im Laufe eines Jahres festgestellten Renten abgesondert nicht mehr in Betracht.

8. Zu Tabelle 2 Spalte 52. Die hier bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 eingestellten Beträge sind ohne Ausnahme Zinsen des Reservefonds, welche, soweit der Fonds den laufenden doppelten Jahresbedarf erreicht hat, nach § 18 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1897 ab zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden können.

9. Zu Tabelle 2 Spalte 59. Nach § 18 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften Nr. 1 bis 62 und Nr 65 nur in den ersten elf Jahren für die Bildung eines Reservefonds Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Wo noch Einlagen in Spalte 48 von

Digitized by Google

diesen Berufsgenossenschaften nachgewiesen werden, handelt es sich um Fehlbeträge aus dem Vorjahre. (Nur bei der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und der Fleischerei-Berufsgenossenschaft ist die Einlage eine freiwillige — vergleiche Absatz 2 a. a. O.) Bei den meisten dieser Berufsgenossenschaften hatte der Reservefonds im Jahre 1897 bereits eine Höhe erreicht, welche den doppelten laufenden Jahresbedarf überstieg, sodaß die aus ihm aufgekommenen Zinsen zur Minderung der Umlage Verwendung finden konnten. Aus diesem Grunde haben sich die Reservefondsbestände der einzelnen Berufsgenossenschaften gegenüber der Vorjahre entweder gar nicht, oder doch nur unerheblich verändert.

10. Zu Tabelle 3 „Unfälle". Die Mittheilung eines Duplikats der Anzeige aller Unfälle, von denen die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben, an die Berufsgenossenschaften (Spalte 31) beruht auf statutarischen Bestimmungen der letzteren. Daher sind die Angaben der gemeldeten, nicht entschädigungspflichtigen Unfälle, zumal eine unter statutarische Strafe gestellte Verpflichtung zur Mittheilung des Duplikats nicht durchweg besteht, nur als annähernd zutreffend zu erachten. Es ist anzunehmen, daß die in Spalte 31 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen auch jetzt noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, obgleich eine Vergleichung mit den Eintragungen der Vorjahre eine zunehmend bessere Erfüllung der Anzeigepflicht erkennen läßt. Auf den letzteren Umstand besonders ist das Wachsthum der in der Spalte 31 eingetragenen Zahlen zurückzuführen. Schlüsse aus diesen Zahlen auf Zunahme der Unfälle überhaupt können aus diesen Gründen nicht zutreffen. Maßgebend für die Beurtheilung der Zu- und Abnahme der Unfälle können nur die in Spalte 7 Tabelle 3 und Spalte 17 Tabelle 1 aufgeführten Zahlen der entschädigten Unfälle sein, da diese Ziffern weniger den willkürlichen Schwankungen der Anmeldung ausgesetzt sind.

Die auf das Tausend ausgeführten Berechnungen in den Spalten 8 und 32 bieten zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während welcher die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den Berufsgenossenschaften nicht gleich ist.

Bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften wird die Vergleichung der einzelnen Jahre untereinander auch dadurch beeinflußt, daß die Zahl der Versicherten (vergleiche oben unter 2 I. Abs. 2) nur unter Zuhilfenahme der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählungen ermittelt ist. Aus diesem Grunde mußten hier je für die Rechnungsjahre 1888 bis 1890 und 1891 bis 1895 sowie 1896 und 1897 dieselben Grundzahlen der Versicherten bei den Verhältnißberechnungen benutzt werden.

Digitized by Google

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1895 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1897

I. für

113 [1])	[112]	**Berufsgenossenschaften** mit:
919	[917]	Sektionen,
1,102	[1,097]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,254	[5,251]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
25,453	[25,126]	Vertrauensmännern,
214	[205]	angestellten besoldeten Beauftragten (Revisionsingenieuren ꝛc.),
1,016	[1,007]	Schiedsgerichten,
4,168	[4,150]	Arbeitervertretern bei
5,097,547 [2])	[5,087,829]	Betrieben und
17,231,689 [3])	[16,923,751]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . . 57,482,727,$_{76}$ ℳ. [51,326,782,$_{16}$ ℳ.]
und an laufenden Verwaltungskosten 7,417,673,$_{78}$ ℳ.[4]) [7,014,944,$_{07}$ ℳ.]
gezahlt worden.

Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betrugen . . 4,005,634,$_{79}$ ℳ. [3,686,974,$_{76}$ ℳ.]

Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) erwachsenen Ausgaben belaufen sich auf . . . . . 19,796,$_{71}$ ℳ. [85,$_{53}$ ℳ.]

In den Reservefonds sind vom 15. August 1897 bis zum 15. August 1898 1,700,354,$_{07}$ ℳ. [4,931,964,$_{54}$ ℳ.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . 70,626,187,$_{11}$ ℳ.[4]) [66,960,751,$_{06}$ ℳ.]

an thatsächlichen Ausgaben (Tab. 2, Spalte 49) für 113 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . . 87,568,801,$_{47}$ ℳ.[4]) [81,241,351,$_{47}$ ℳ.]

an thatsächlichen Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) — die letzteren umfassen auch die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1898 — gegenüberstehen.

---

[1]) 65 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

[2]) Vergleiche hierzu Vorbemerkungen Ziffer 2 I letzter Absatz.

[3]) Vergleiche hierzu Vorbemerkungen Ziffer 2 I Absatz 2 und flg. In obigen 17 231 689 dürften an 1½ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind, doppelt erscheinen. Es wurden bei der letzten Berufsstatistik allein 1 342 001 Erwerbsthätige ermittelt, welche neben ihrem Hauptberuf in der Industrie einen Nebenerwerb in der Landwirthschaft hatten, und 347 993 Fälle, in denen hauptberuflich in der Landwirthschaft Erwerbsthätige nebenher in der Industrie arbeiteten (vergleiche Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 102 S. 2 u. 131). Außerdem sind in obiger Zahl enthalten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, welche bei ihrer umfassenden landesgesetzlichen und statutarischen Versicherung nicht weit hinter der Zahl der in Spalte 10 Tabelle 1 Seite 20 aufgeführten Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe von 4 642 180 zurückbleiben werden.

[4]) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 79,970,$_{88}$ ℳ. (siehe Vorbemerkungen Ziffer 6).

Digitized by Google

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf 17,600,290,$_{26}$ ℳ. [15,834,375,$_{44}$ ℳ.] der Gesammtbetrag des Reservefonds auf 135,423,911,$_{81}$ ℳ. [133,863,780,$_{93}$ ℳ.]

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

404	[401]	**Ausführungsbehörden** der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:	
406	[402]	Schiedsgerichten und	
2,109	[1,902]	Arbeitervertretern bei	
715,758	[681,439]	versicherten Personen	
an Entschädigungsbeträgen . .		5,539,481,$_{29}$ ℳ.	[4,951,073,$_{42}$ ℳ.]
an Verwaltungskosten		15,442,$_{68}$ ℳ.	[13,632,$_{94}$ ℳ.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten		119,580,$_{41}$ ℳ.	[99,311,$_{50}$ ℳ.]
im Ganzen		5,674,504,$_{88}$ ℳ.	[5,064,017,$_{86}$ ℳ.]

verausgabt worden.

III. Von den 13 **Versicherungsanstalten** der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	951,338,$_{72}$ ℳ.	[876,541,$_{95}$ ℳ.]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	353,715,$_{03}$ ℳ.	[372,709,$_{67}$ ℳ.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	52,238,$_{94}$ ℳ.	[49,868,$_{99}$ ℳ.]
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	— ℳ.	[— ℳ.]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1897	67,981,$_{10}$ ℳ.	[65,610,$_{87}$ ℳ.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . .	1,425,273,$_{79}$ ℳ.	[1,364,731,$_{38}$ ℳ.]
an thatsächlichen Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen	5,561,076,$_{89}$ ℳ.	[4,890,394,$_{16}$ ℳ.]
an thatsächlichen Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.		
Der am Schluß des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . .	4,135,802,$_{60}$ ℳ.	[3,525,662,$_{88}$ ℳ.]
der Betrag des Reservefonds auf . . .	717,712,$_{68}$ ℳ.	[628,352,$_{39}$ ℳ.]

(Fortsetzung S. 316.)

Digitized by Google

Tabelle I.

	Organi-									
	Zahl der									
	Sektionen	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Betriebe	Unternehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Gewerbliche Berufsgenossenschaften										
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . .	358	747	1,996	2,905	7,861	211	415	2,966	455,417	60,030
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	561	355	3,258	1,641	17,592	3	601	1,202	4,642,130	—
Gesammtsumme . .	919	1,102	5,254	4,546	25,453	214	1,016	4,168	5,097,547	60,030
II. Ausführungsbehörden										
A. Staatliche Ausführungsbehörden.										
a) Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	18	—	—
b) Heeresverwaltung .	—	—	—	—	—	—	19	158	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	3	64	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	29	345	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	3	19	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	100	—	—
g) Bauverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	37	349	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	257	1,046	—	—
Gesammtsumme . .	—	—	—	—	—	—	406	2,109	—	—
III. Versicherungsanstalten										
Versicherungsanstalten zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht.

sation. Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) ℳ	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49) ℳ	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57) ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19
genossenschaften.							
5,976,046	6,542	6,042,618	4,253,620,601,92	182,142	41,746	52,524,001,61	67,725,965,21
—	—	11,189,071	—	131,983	45,438	18,182,155,68	19,922,806,61
5,976,046	6,542	17,231,689	4,253,620,601,92	314,125	87,184	70,706,157,46	87,648,771,82
behörden.							
—	—	15,213	—	326	86	129,185,00	—
—	—	35,765	—	1,170	190	308,183,37	—
—	—	18,987	—	238	54	81,056,41	—
—	—	303,513	—	12,488	2,233	4,092,614,85	—
—	—	4,276	—	196	52	61,733,03	—
—	—	222,604	—	3,636	917	589,587,41	—
—	—	51,827	—	975	188	231,003,51	—
—	—	585	—	20	5	8,152,47	—
—	—	62,988	—	765	262	172,987,53	—
—	—	715,758	—	19,814	3,987	5,674,504,88	—
anstalten.							
—	—	—	—	4,594	1,155	1,425,273,70	5,561,076,39

Digitized by Google

Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.	
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
I. Berufs-						
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	27,239	973,510,55	192,214	29,698,153,09	4,420	255,854,54
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	18,266	480,057,97	161,707	11,508,240,04	2,728	85,869,77
Gesammtsumme	45,505	1,453,568,53	353,921	41,206,393,13	7,148	341,724,31
II. Ausführungs-						
A. Staatliche Ausführungsbehörden						
a) Marineverwaltung	31	3,748,07	380	96,481,86	5	401,08
b) Heeresverwaltung	103	3,017,87	1,264	263,228,97	16	996,32
c) Post- und Telegraphenverwaltung	38	1,868,04	227	56,945,15	15	895,80
d) Eisenbahnverwaltung	1,854	98,641,21	10,784	2,855,283,75	445	21,796,61
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	21	1,101,63	206	42,468,81	10	690,91
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	675	24,046,62	3,948	404,933,49	75	2,321,22
g) Bauverwaltung	158	5,715,60	961	154,400,45	23	1,164,64
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	2	31,00	13	2,963,55	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	131	3,501,86	921	126,618,44	21	980,54
Gesammtsumme	3,018	141,666,60	18,704	4,003,274,47	610	29,247,12
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	778	25,426,49	4,870	660,399,06	136	7,149,92

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

beträge.

Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
21.822	3,495,298,84	677	375,705,60	42,457	5,034,743,49	1,755	255,215,53	7,894	241,352,93
10,680	829,495,08	208	47,637,51	16,457	847,547,51	246	19,203,94	1,861	24,744,01
32,502	4,324,793,92	885	423,343,11	58,914	5,882,290,93	2,001	274,419,47	9,755	266,096,94
behörden.									
42	8,758,78	1	648,00	88	10,419,51	—	—	6	592,28
71	12,475,81	2	1,004,46	106	14,424,16	3	341,40	22	591,47
53	7,137,75	2	983,00	77	7,710,74	3	506,00	6	388,00
2,887	434,826,05	62	29,182,66	4,852	522,145,29	209	27,869,40	247	6,799,51
31	6,066,79	1	436,29	52	7,165,52	5	726,60	5	211,08
465	35,753,68	5	1,053,03	715	35,920,00	29	2,102,06	97	1,233,01
141	18,783,81	6	2,454,51	235	21,564,15	18	2,144,85	33	1,088,87
11	2,082,38	—	—	19	2,532,59	1	194,40	1	79,47
75	10,866,02	2	768,30	81	7,602,81	4	506,28	27	437,09
3,776	536,695,52	81	36,525,15	6,225	629,484,77	272	34,390,99	444	11,421,78
anstalten.									
715	95,155,93	10	4,633,56	1,069	100,798,04	13	2,019,16	228	4,841,47

Digitized by Google

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Unterbringung im Krankenhaus.					
	Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
I. Berufs-						
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . .	17,191	364,585,70	187	7,669,56	13,672	2,115,274,03
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	3,537	29,093,75	19	336,05	5,348	603,601,18
Gesammtsumme . .	20,728	393,629,45	206	8,005,61	19,020	2,718,875,21
II. Ausführungs-						
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	4	296,26	—	—	21	2,035,71
b) Heeresverwaltung	45	724,51	1	11,64	27	2,098,02
c) Post und Telegraphenverwaltung . .	20	640,00	—	—	20	3,501,64
d) Eisenbahnverwaltung	495	9,562,43	13	468,71	481	52,705,75
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	14	151,97	—	—	8	925,40
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	174	1,126,04	4	53,66	163	15,932,19
g) Bauverwaltung	56	935,11	4	292,38	54	7,510,47
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	1	230,90
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	49	443,29	1	31,50	53	6,918,96
Gesammtsumme . .	857	13,879,61	23	857,89	828	91,858,09
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	464	6,876,36	4	637,79	316	43,401,93

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.

beträge.			b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
Abfindungen an Ausländer	Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25).				Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
Pers. M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
24	25	26	27	28	29	30	31	32
Genossenschaften.								
284	179,005 80	42,996,319,76	1,184,235,24	579,895,47	480,132,58	23,543,80	522,529,60	1026,205 98
19	10,581 17	14,468,407,06	826,551,37	321,472 80	875,00	2,583,26	63,815,58	67,273,84
303	189,577 06	57,482,727,76	2,010,786,61	901,368,26	481,007,58	26,127,06	586,345,18	1093,479 82
Behörden.								
1	3,000,00	126,371,85	738,59	393,17	—	—	403,00	403,00
—	—	298,914,33	3,475,44	4,943,43	—	—	138,81	138,81
—	—	80,576,12	147,50	232,15	—	—	87,11	87,11
2	2,400,00	4,061,631,37	8,231,56	16,304,41	—	54,81	6,392,86	6,447,49
—	—	59,945,00	1,314,45	381,52	—	—	—	—
3	1,428,35	525,903,35	15,547,67	10,496,86	—	41,00	31,997,54	32,038,54
5	2,722,60	218,776,89	5,498,00	4,281,78	—	—	699,46	699,46
—	—	8,063,24	38,50	50,63	—	—	—	—
1	628,35	159,299,24	4,069,76	3,355,04	—	10,00	254,12	264,12
12	10,179,30	5,539,481,29	39,062,29	40,438,99	—	105,81	39,973,32	40,079,13
Anstalten.								
—	—	951,338,72	37,119,60	4,482,74	6,486,13	—	4,150,47	10,636,60

Digitized by Google

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	c. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden a. Mitglieder I. der Genossenschaftsvorstände und Kommissionen 2c., und für den Bereich der Genossenschaft	a. Mitglieder II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, und für den Bereich der Sektion	b. der Vertrauensmänner
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	33	34	35	36	37	38
I. Berufs-						
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	19,737,81	59,40	19,796,71	200,600,09	139,866,07	67,115,98
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	—	—	—	44,088,12	11,059,00	28,979,00
Gesammtsumme .	19,737,81	59,40	19,796,71	244,688,21	150,925,07	96,094,98
II. Ausführungs-						
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	27,00	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	—	—	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	216,47	216,47	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	164,10	164,10	—	—	—
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	172,55	172,55	78,80	—	—
Gesammtsumme .	—	553,12	553,12	105,80	—	—
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	3,898,37	1,308,00	1,769,90

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.

e. Allgemeine Verwaltungskosten.

2. Laufende Verwaltungskosten.

Tagegelder (folgenden Spalten Auslagen.) c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung 2c.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne 2c.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
104,710,42	50,470,46	3,143,615,80	338,604,44	472,745,98	475,493,05	57,466,79	388,028,77	5,438,717,94
9,373,94	7,571,14	892,150,55	47,523,83	128,571,38	162,836,69	2,248,68	724,523,96	2,058,926,19
114 084,36	58,041,60	4,035,766,44	386 128,27	601,317,26	638,329,74	59,715,47	1,112,552,87	7,497,644,13
behörden.								
—	176,08	968,50	—	121,65	8,50	—	4,06	1,278,79
—	—	—	—	662,87	12,89	2,25	7,35	711,36
—	—	—	—	—	—	—	13,53	13,53
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	25,65	66,41	—	—	92,06
—	—	4,523,00	—	634,29	164,03	—	63,20	5,384,52
—	119,00	651,04	—	576,78	44,02	—	191,64	1,582,48
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3,290,76	—	852,94	304,04	—	1,300,79	5,826,82
—	295,08	9,433,30	—	2,873,68	599,38	2,25	1,580,57	14,889,56
anstalten.								
—	146,00	140,587,70	4.840,73	19,305,33	29,522,04	654,14	151,682,82	353,715,0

Digitized by Google

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Eingegangene Beiträge. Prämien
	M.	M.	M.	M.	M.
1	48	49	50	51	51a
					I. Berufs-
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . . .	1,278,830,49	52,524,001,61	13,649,962,21	48,589,130,36	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften . .	421,523,58	18,182,155,85	2,184,413,23	17,560,151,36	—
Gesammtsumme . .	1,700,354,07	70,706,157,46	15,834,375,44	66,149,281,64	—
					II. Ausführungs-
A. Staatliche Ausführungsbehörden.					
a) Marineverwaltung . .	—	129,185,80	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	308,183,37	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	81,056,41	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	4,092,614,85	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	61,733,03	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	589,587,41	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	231,003,51	—	—	—
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	8,152,47	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	172,987,53	—	—	—
Gesammtsumme . .	—	5,674,504,38	—	—	—
					III. Versicherungs-
Versicherungsanstalten zusammen	67,981,10	1,425,273,79	3,525,662,88	107,055,91	1,759,680,17

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
4489,546$_{84}$	129,764,$_{75}$	480,$_{22}$	434.643,$_{51}$	432.437,$_{32}$	67,725,965,$_{21}$	15,546,961,$_{02}$	129,853,858,$_{75}$
42,714$_{62}$	11,350,$_{06}$	—	62,560,$_{11}$	61,617,$_{21}$	19,922,806,$_{61}$	2,053,329,$_{24}$	5,569,958,$_{06}$
4532,261$_{46}$	141,114,$_{81}$	480,$_{32}$	497,203,$_{62}$	494,054,$_{53}$	87,648,771,$_{82}$	17,600,290,$_{26}$	135,423,811,$_{81}$
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
anstalten.							
—	17,130,$_{91}$	—	140,703,$_{04}$	10,843,$_{48}$	5,561,076,$_{39}$	4,135,802,$_{60}$	717,712,$_{68}$

Digitized by Google

Tabelle III.

	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I Spalte 14)	Verletzte Personen, für welche im a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene m.	Erwachsene w.	Jugendliche (unter 16 Jahren) m.	Jugendliche (unter 16 Jahren) w.	Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Berufs-							
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	6,042,618	38,788	1,572	1,209	177	41,746	6,91
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	11,189,071	31 351	12,602	1,091	394	45,438	4,06
Gesammtsumme	17,231,689	70,139	14,174	2,300	571	87,134	5,06
II. Ausführungs-							
A. Staatliche Ausführungsbehörden.							
a) Marineverwaltung	15,213	86	—	—	—	86	5,65
b) Heeresverwaltung	35,765	173	17	—	—	190	5,31
c) Post- und Telegraphenverwaltung	18,987	51	2	1	—	54	2,84
d) Eisenbahnverwaltung	303,513	2,219	13	1	—	2,233	7,36
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	4,276	52	—	—	—	52	12,16
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	222,604	880	34	3	—	917	4,12
g) Bauverwaltung	51,827	179	8	1	—	188	3,63
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	585	4	—	1	—	5	8,55
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	62,988	248	13	1	—	262	4,16
Gesammtsumme	715,758	3,892	87	8	—	3,987	5,57
III. Versicherungs-							
Versicherungsanstalten zusammen	—	1 122	21	8	4	1,155	—

Digitized by Google

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc. Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
9,062	1,553	188	427	1,805	7,185	6,959	5,206
3,834	13	5	122	180	2,939	13,601	3,378
12,896	1,566	193	549	1,485	10,124	20,560	8,584
behörden.							
9	4	—	2	—	5	18	15
44	1	1	5	8	17	27	31
2	2	—	—	—	18	26	8
42	25	10	3	14	128	320	363
1	4	—	—	—	11	11	8
—	—	—	4	1	393	108	110
4	3	—	7	1	15	32	29
—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	5	1	37	36	29
105	42	11	26	25	619	578	588
unfallen.							
6	23	1	9	29	304	412	116

Digitized by Google

(Noch Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art ꝛc.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren ꝛc.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord ꝛc.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß ꝛc.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken ꝛc.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
I. Berufs-						
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	2,269	1,492	524	487	2,978	2,111
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	7,479	41	21	6,091	3,731	4,003
Gesammtsumme	9,748	1,533	545	6,578	6,709	6,114
II. Ausführungs-						
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	1	—	1	—	12	19
b) Heeresverwaltung	6	—	—	1	31	18
c) Post- und Telegraphenverwaltung	5	1	—	1	—	1
d) Eisenbahnverwaltung	40	890	3	1	153	241
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	2	2	6	—	3	4
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	48	3	—	17	118	120
g) Bauverwaltung	9	4	30	—	34	20
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	5	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	43	2		4	60	39
Gesammtsumme	154	902	45	24	411	462
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	39	18	2	4	145	47

Digitized by Google

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

Tod	c. Folge der Verletzungen. Dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige	Dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23): Wittwen	Kinder	Aszendenten	Zusammen	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Genossenschaften.									
4,252	625	21,247	15,622	2,686	5,748	200	8,634	252,382	41,77
2,474	544	23,260	19,160	1,608	2,835	29	4,472	98,363	8,79
6,726	1,169	44,507	34,782	4,294	8,583	229	13,106	350,745	20,85
Behörden.									
4	7	65	10	4	12	—	16	493	32,41
9	8	71	102	8	11	—	19	1,801	36,86
9	3	34	8	4	10	1	15	113	5,98
422	212	1 140	459	311	592	27	930	20,600	67,67
8	1	15	28	4	6	—	10	599	140,68
68	30	382	487	54	97	4	155	3,534	15,88
21	7	96	64	14	35	3	52	1,043	20,12
—	—	1	4	—	—	—	—	20	34,19
20	15	178	49	14	23	1	38	919	14,59
561	283	1,982	1,161	413	786	36	1,235	28,622	39,99
Anstalten.									
129	55	589	382	95	206	2	303	2,750	—

Digitized by Google

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1897 genossen haben, ergibt sich aus den Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge ꝛc. aus den Jahren 1885 bis 1896 stammen und im Jahre 1897 weiter liefen.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten ꝛc.) beläuft sich auf 63,973,547,$_{77}$ ℳ gegen 57,154,397,$_{58}$ ℳ im Jahre 1896, 50,125,782,$_{22}$ ℳ im Jahre 1895, 44,281,735,$_{71}$ im Jahre 1894, 38,163,770,$_{35}$ ℳ im Jahre 1893, 32,340,177,$_{99}$ ℳ im Jahre 1892, 26,426,377,$_{00}$ ℳ im Jahre 1891, 20,315,319,$_{56}$ ℳ im Jahre 1890, 14,464,303,$_{15}$ ℳ im Jahre 1889, 9,691,447,$_{07}$ ℳ im Jahre 1888, 5,932,930,$_{08}$ ℳ im Jahre 1887 und 1,915,366,$_{24}$ ℳ im Jahre 1886.

Die Anzahl der Unfälle, für welche im Jahre 1897 zum ersten Male Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich:

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf	87,184	[81,472],
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf	3,987	[3,800],
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf	1,155	[1,141],
zusammen auf	92,326	[86,403];
darunter		
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	7,416	[7,101],
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	1,507	[1,547].
Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt . .	14,644	[13,953];
darunter 4,802 [4,505] Wittwen,		
9,575 [9,194] Kinder und		
267 [254] Aszendenten.		

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1897 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	350,745	[324,418]
II. bei den Ausführungsbehörden	28,622	[24,970]
III. bei den Versicherungsanstalten	2,750	[2,401]
zusammen	382,117	[351,789]

Digitized by Google

Miszellen.

Die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebniß der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. In dem Band 112 (Neue Folge) der Statistik des Deutschen Reichs: „Die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebniß der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895" liegt die erste abgeschlossene Arbeit über die Ergebnisse des großen Zählwerks vom genannten Tage vor.[1]) Die den Tabellen vorangehende, mit einer Reihe von Karten ausgestattete textliche Bearbeitung behandelt nach einer kurzen Darlegung der Erhebungsmethode und einer Uebersicht über den Stand der landwirthschaftlichen Bevölkerung nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im ersten Abschnitt: „die landwirthschaftlichen Betriebe", im zweiten: „die Kunst- und Handelsgärtnerei- und die Weinbaubetriebe" im dritten: „die forstwirthschaftlichen Betriebe" und im vierten: „die landwirthschaftliche Betriebsstatistik Deutschlands im Vergleich mit verwandten Erhebungen des Auslandes." Die betriebsstatistischen Thatsachen, welche das umfangreiche Werk bezüglich der deutschen Landwirthschaft nach dem Stande vom Juni 1895 und im Vergleich mit den Ergebnissen der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom Juni 1882 feststellt, sollen in Nachstehendem in den Hauptpunkten kurz besprochen werden. Die dem Text des Werks einverleibten Zahlen der Berufsstatistik, der Anbau-, Ernte-, Viehstatistik ꝛc., soweit sie nicht für die landwirthschaftlichen Betriebe und ihre Größenklassen erhoben oder berechnet sind, werden dabei vorläufig außer Betracht gelassen werden. Auch die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten und Landestheilen, die besonderen Angaben über die Gärtnerei-, Weinbau- und die reinen Forstbetriebe und über die Verbindung landwirthschaftlicher Betriebe mit Nebengewerben u. s. w. sowie endlich die Verhältnisse im Ausland bleiben einer späteren Besprechung vorbehalten.

Die landwirthschaftliche Bevölkerung im allgemeinen ist bei der landwirthschaftlichen Betriebszählung selbst — im Unterschiede von der gewerblichen Betriebszählung — nicht besonders erhoben worden, vielmehr sind die betreffenden Zahlen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, den Ergebnissen der Berufszählung zu entnehmen und kommen als betriebsstatistische Thatsachen, streng genommen, nicht in Betracht. Nur den Hauptberuf der Betriebsinhaber erfaßt auch die landwirthschaftliche Betriebsstatistik. Die wichtigsten darauf bezüglichen Zahlen sind weiter unten mitgetheilt.

Ein land- oder forstwirthschaftlicher „Betrieb" wurde 1895 wie 1882 dann als vorhanden angesehen, wenn von einem oder mehreren Mitgliedern einer Haushaltung eine Bodenfläche, wenn auch vom kleinsten Umfange, land- oder

[1]) Ueber die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895, mit der bekanntlich sowohl eine landwirthschaftliche wie eine gewerbliche Betriebszählung verbunden war, ist das Tabellenwerk in den Bänden 102 bis 110 der Statistik des Deutschen Reichs bereits veröffentlicht und die textliche Bearbeitung in einem besonderen Bande (111) voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres zu erwarten. Diesem werden dann noch in mehreren Bänden die Tabellen und die textliche Bearbeitung der Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung folgen. Vorläufige Mittheilungen sind in Ergänzungen zu den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs schon früher erschienen und auch im „Reichs- und Staats-Anzeiger" besprochen worden.

Digitized by Google

forstwirthschaftlich — als Acker-, Gartenland, Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Taback- 2c. Bau als Wald oder Holzland — bewirthschaftet wurde. Ziergärten, auch solche, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfindet, kamen nicht in Betracht. Zum Betrieb sind dabei alle von der Haushaltung — dem Betriebssitz — aus in gemeinsamem Wirthschaftsbetriebe verwalteten Grundstücke gerechnet worden — gleichgültig, in welchem rechtlichen Verhältniß der Inhaber des Betriebs zu der bewirthschafteten Fläche (Eigenthümer, Pächter, Deputatist 2c.) stand und ob die Grundstücke in der Gemeinde des Betriebssitzes lagen oder nicht. Es ergibt sich daraus, daß die landwirthschaftliche Betriebsstatistik sich ihrem Wesen nach scharf von einer landwirthschaftlichen Grundeigenthums- oder Grundbesitzstatistik — an der es fast überall fehlt — unterscheidet, wenn sie auch hier und da in den Zahlen ihr sehr nahe kommt.

Die Zahl und Fläche aller land- und forstwirthschaftlichen Betriebe ist nach den am 14. Juni 1895 von den Betriebsinhabern gemachten Angaben, wie folgt, berechnet worden:

	Zahl	Fläche ha
1. Betriebe mit landwirthschaftlich benutzter Fläche, einschließlich der Gärtnerei- und Weinbaubetriebe . . .	5 558 317	43 284 742
2. „Betriebe mit ausschließlich forstwirthschaftlich benutzter Fläche	22 041	6 343 009

Die unter 2 aufgeführten reinen Forstbetriebe bleiben fortan unberücksichtigt; das unten nachgewiesene Holzland umfaßt daher nur dasjenige, welches mit einer landwirthschaftlich benutzten Fläche — mag sie noch so klein sein — zu einunddemselben Betriebe gehört. Die unter 1 angegebene Fläche der landwirthschaftlichen Betriebe umfaßt folgende, nach der Benutzungsart verschiedene Bestandtheile:

Die Flächen der landwirthschaftlichen Betriebe nach der Benutzung 1895.

	ha	% der Gesammtfläche
Acker und Wiese (einschließlich bessere Weide)	32 062 491	71,08
Gartenland	329 341	0,76
Rebland	126 109	0,29
Zusammen landwirthschaftlich benutzt	**32 517 941**	**75,13**
Holzland	7 582 276	17,52
Oed- und Unland (einschl. geringe Weide)	2 256 786	5,21
Sonstige Fläche	927 739	2,14
Gesammtfläche	43 284 742	100,00

Allein mit diesen — wie bereits angedeutet, nach den Angaben der Betriebsinhaber über den einzelnen Betrieb berechneten und schon deshalb weder mit den Ergebnissen der geometrischen Aufnahmen noch mit denen der Anbaustatistik, die von der Gemeinde als Ganzem ausgeht, genau vergleichbaren — Zahlen hat es die landwirthschaftliche Betriebsstatistik zu thun. Auf ihnen, und zwar lediglich auf der landwirthschaftlich benutzten Fläche — Acker, Wiese, einschließlich besserer Weide, Garten- und Rebland = 32 517 941 ha — beruht vor allem auch die Abgrenzung der Betriebsgrößenklassen der deutschen landwirthschaftlichen Betriebsstatistik. **Die Vertheilung der Betriebe**

Digitized by Google

nach Anzahl und Flächen auf Größenklassen bildet den Hauptinhalt dieser Statistik. An sie lehnt sich alles Uebrige an, sie stellt die Haupt- und Grundzüge des Bildes dar, welches die Betriebsstatistik von den Verhältnissen der Landwirthschaft zu geben vermag. Die amtliche Statistik hat bei der Bearbeitung der Erhebung von 1895 nicht weniger als 18 verschiedene Größenklassen angenommen: von unter 0,1 a bis 1000 ha landwirthschaftlich benutzter Fläche und darüber. Daneben hat sie folgende zusammenfassende Eintheilung in Anwendung gebracht: „Parzellenbetriebe„ unter 2 ha, „Bauernwirthschaften" von 2—100 ha und „Großbetriebe" von 100 ha und darüber. Die „Bauernwirthschaften" sind dabei weiter eingetheilt in „kleinbäuerliche" von 2—5 ha, in „mittelbäuerliche" von 5—20 ha, und in „großbäuerliche von 20—100 ha. Zur ersten Orientierung über sämmtliche Betriebe möge nachstehende Uebersicht dienen:

Zahl und Flächen aller Betriebe nach drei Hauptgrößenklassen 1895 und 1882.

Größenklassen	Zahl der Betriebe		Landw. benutzte Fläche		Gesammtfläche	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
			ha	ha	ha	ha
Absolut.						
Parzellenbetr. (unt. 2 ha)	3 236 367	3 061 831	1 808 444	1 825 988	2 415 914	2 159 358
Bauernbetriebe (2 ha bis 100 ha)	2 296 889	2 189 522	22 877 696	22 256 771	29 836 932	27 740 382
Großbetriebe (100 ha und darüber)	25 061	24 991	7 831 801	6 786 263	11 031 896	10 278 941
Zusammen . .	**5 558 317**	**5 276 344**	**32 517 941**	**31 868 972**	**43 284 742**	**40 178 681**
In Prozent.						
Parzellenbetriebe	58,23	58,03	5,56	5,73	5,58	5,37
Bauernbetriebe .	41,32	41,50	70,36	69,84	68,93	69,04
Großbetriebe. . .	0,45	0,47	24,08	24,43	25,49	25,59
Zusammen. .	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**

Wie es bei der Einbeziehung auch der kleinsten Acker- und Gartenplätze nicht anders sein kann, sind die Parzellenbetriebe weitaus die zahlreichsten. Sie haben auch seit 1882 der Zahl nach etwas zugenommen. Der landwirthschaftlich benutzten Fläche nach fallen sie dagegen sehr wenig ins Gewicht, und zwar 1895 noch weniger als 1882. Ihre an sich geringe Gesammtfläche ist seit 1882 ein wenig gewachsen. Auf der andern Seite stehen die Großbetriebe mit einem fast verschwindenden und gegen 1882 noch etwas zurückgegangenen Antheil an der Gesammtzahl der Betriebe, aber mit einer — allerdings dem Antheil nach gleichfalls etwas zurückgegangen, absolut jedoch gewachsenen — sehr ausgedehnten landwirthschaftlich benutzten und Gesammtfläche. Bei weitem den breitesten Raum nehmen die Bauernwirthschaften ein, und zwar haben sie — neben einer geringen Abnahme des Antheils an der Zahl und der Gesammtfläche — absolut an Zahl landwirthschaftlich benutzter und Gesammtfläche, dem Antheil nach auch an landwirthschaftlich benutzter Fläche zugenommen. Sie nehmen nach den vorstehenden Zahlen offenbar das Schwergewicht unter den Betrieben für sich in Anspruch, und es hat sich diese Stellung seit 1882 unzweifelhaft zu ihren Gunsten noch mehr entwickelt.

Digitized by Google

Was die innere Zusammensetzung der Hauptgrößenklassen betrifft, so giebt folgende Uebersicht zunächst über die **Parzellenbetriebe** einigen Aufschluß.

Die Parzellenbetriebe nach ihren Größenklassen.

Größenklassen	Zahl der Betriebe		Landw. benutzte Fläche		Gesammtfläche	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
			ha	ha	ha	ha
Absolut.						
unter 2 a	76 886	66 143	769	658	3 148	1 960
2 a bis 20 a	960 984	851 491	89 426	78 854	171 828	114 030
20 „ „ 50 „	815 047	1 405 682	257 755	698 446	347 736	817 216
50 „ „ 1 ha	676 215		462 711		617 416	
1 ha „ 2 ha	707 235	738 515	997 803	1 057 980	1 275 786	1 236 152
Zusammen	**3 236 367**	**3 061 831**	**1 808 444**	**1 825 938**	**2 415 914**	**2 159 358**
In Prozent aller Betriebe.						
unter 2 a	1,38	1,25	0,00	0,00	0,01	0,00
2 a bis 20 a	17,29	16,14	0,28	0,25	0,39	0,26
20 „ „ 50 „	14,66	26,64	0,79	2,19	0,80	2,03
50 „ „ 1 ha	12,17		1,42		1,43	
1 ha „ 2 ha	12,73	14,00	3,07	3,29	2,95	4,09
Zusammen	**58,23**	**58,03**	**5,56**	**5,73**	**5,58**	**5,37**

Es ist für diese Gruppe von Betrieben charakteristisch, daß die Statistik in ihr eine besonders bunt zusammengewürfelte Masse dem sozialen und wirthschaftlichen Zweck und Wesen nach sehr verschiedener Betriebe unter einen Hut zu bringen gezwungen ist. Mag man unter Parzellenbetrieben oder Zwergwirthschaften sonst geneigt sein, namentlich solche landwirthschaftliche Anwesen zu verstehen, die die Arbeitskraft des Inhabers, nur nebenher in Anspruch nehmen und deren Ertrag auch nur nebensächlich für Einkommen und Unterhalt ist, ein hinreichendes Bild von dem Inhalt vorstehender Zahlengruppe wäre damit nicht gegeben. In ihr sind neben der Masse kleiner Kartoffel- und Gemüseplätze, die von *nicht* landwirthschaftlichen Arbeitern benutzt werden und ähnlich den britischen Allotments einer noch gewaltigen Vermehrung fähig sind, ohne daß dadurch die Betriebsverfassung der eigentlichen Landwirthschaft nennenswerth alteriert zu werden braucht, ferner neben den als Bestandtheil des Arbeitslohns von den eigentlichen Betriebsinhabern an landwirthschaftliche Arbeiter überlassenen Deputatäckern u. dergl., weiter neben den durch Kauf oder bei Erbtheilungen vom landwirthschaftlichen Nachwuchs erworbenen Zwerggütchen, deren Vergrößerung bis zur Selbständigkeit dem Inhaber als Lebensaufgabe gilt, endlich neben einer zweifellos auch in Deutschland vorhandenen Anzahl von Zwergwirthschaften im schlimmen Sinne des Worts, die den Menschen und den Boden gleichmäßig zu Grunde richten, neben dieser sehr verschiedenwerthigen Masse unselbständiger Zwergwirthschaften sind in vorstehenden Zahlen aber auch Betriebe in großer Zahl enthalten, die ihren Mann vollständig oder zum guten Theil nähren und beschäftigen, gärtnerisch, zum Weinbau, zur Kultur von Industriepflanzen u. s. w. benutzte Gelände von 1 bis 2 ha in guter Gegend, in der Nähe der Großstädte u. s. w. Dazu kommen noch die hier mitgezählten Betriebe, die zwar an landwirthschaftlich benutzter Fläche weniger als 2 ha, aber an Holzland, an geringer

Digitized by Google

Weide, an Wasserfläche ꝛc. nebenher mehrere Hunderte von Hektaren haben können. Aus alledem ergiebt sich, daß die großen Zahlen in vorstehender Uebersicht an sich nichts weniger beweisen, als ein Uebermaß von Zerstückelung und Zwergwirthschaft im deutschen Ackerbau, ja daß sie das auch ohne weiters nicht beweisen würden, wenn sie noch weit größer wären, und namentlich daß die deutsche Parzellenwirthschaft der deutschen Bauernwirthschaft gegenüber, landwirthschaftlich betrachtet, von verschwindender Bedeutung ist. Zum Theil können die Betriebe zwischen 1 und 2 ha ja unbedenklich selbst als Bauernbetriebe angesprochen werden. Ueber die charakteristische Vielgestaltigkeit der Parzellenbetriebe nach dem Besitzverhältniß, der Bodenbenutzung, dem Beruf der Inhaber u. s. w. werden weiter unten noch einige Zahlen mitgetheilt werden.

Trotz der geringen Zahl von großer Bedeutung sind, wie bereits im allgemeinen nachgewiesen, die **Großbetriebe**. Ueber die innere Gestaltung dieser Gruppen geben folgende Zahlen Näheres an.

Die Großbetriebe nach ihren Größenklassen.

Größenklassen	Zahl der Betriebe 1895	Zahl der Betriebe 1882	Landw. benutzte Fläche 1895 ha	Landw. benutzte Fläche 1882 ha	Gesammtfläche 1895 ha	Gesammtfläche 1882 ha
Absolut.						
100 ha bis 200 ha .	11 250	11 033	1 545 245	1 521 191	2 349 284	1 927 090
200 „ „ 500 „ .	9 631	9 814	3 079 014	3 159 900	4 221 820	4 126 325
500 „ „ 1000 „ .	3 608	3 629	2 405 427	2 397 071	3 301 118	3 200 642
1000 „ und darüber .	572	515	802 115	708 101	1 159 678	1 024 884
Zusammen . .	**25 061**	**24 991**	**7 831 801**	**7 786 263**	**11 031 896**	**10 278 941**
In Prozent aller Betriebe.						
100 ha bis 200 ha .	0,20	0,21	4,75	4,77	5.43	4,80
200 „ „ 500 „ .	0,17	0,18	9,47	9,92	9,75	10,27
500 „ „ 1000 „ .	0,07	0,07	7,40	7,52	7,63	7,97
1000 „ und darüber .	0,01	0,01	2,46	2,22	2,68	2,55
Zusammen . .	**0,45**	**0,47**	**24,08**	**24,43**	**25,49**	**25,59**

Unzweifelhaft gehören auch von diesen Betrieben noch manche zu den Bauernwirthschaften, im allgemeinen aber ist das Maß von 100 ha landwirthschaftlich benutzter Fläche — nicht Gesammtfläche — als untere Grenze des Großbetriebs — nicht des Großgrundbesitzes — auch für den Osten Deutschlands durchaus gerechtfertigt. Die nicht gerade sehr bedeutenden Veränderungen der Zahlen von 1882 bis 1895 sind leicht ersichtlich. Ueber die Besitzverhältnisse, die Bodenbenutzung, die Nutzviehhaltung und den Maschinengebrauch sind weiter unten noch einige Angaben gemacht, deren Kenntniß zur vollen Würdigung des hohen Werthes des deutschen landwirthschaftlichen Großbetriebs nöthig erscheint. Hier ist noch Folgendes zu bemerken: obige Zahlen lassen auf ein Uebermaß des Großbetriebs an sich ebensowenig schließen, wie die Zahlen der Parzellenbetriebe auf ein Uebermaß dieser letzteren Wirthschaftsform. Als charakteristisch erscheint aber für Deutschland selbst England gegenüber — von Frankreich, Holland und vollends Belgien ganz zu schweigen — in der That der landwirthschaftliche Großbetrieb (immer vom Großbesitz streng zu unterscheiden) insofern, als in England mit Wales und Schottland zusammengenommen unter den als eigentliche Land-

Digitized by Google

wirthschaftsbetriebe allein anzusehenden Agricultural Holdings im Jahre 1895 überhaupt nur 5219 Betriebe von 200 ha und mehr mit einer landwirthschaftlich benutzten Fläche von 3803036 Acres, das sind 1521214 ha (1 Acre = 0,40 ha gerechnet), gezählt worden sind, während gleichzeitig in Deutschland 13811 solcher Betriebe mit einer landwirthschaftlichen Fläche von 6286556 ha vorhanden waren. Die absoluten Zahlen sind hier maßgebend; der Antheil an der landwirthschaftlich benutzten Fläche aller Betriebe betrug in Deutschland aber immerhin 19,33 % gegen 11,67 % in Großbritannien. Im Gegensatz hierzu kommen in Großbritannien auf die Größenklassen von 40 ha bis 200 ha (also unter Einrechnung eines Theils der Klasse unserer Großbauern) 94813 Betriebe mit 18089839 Acres oder 58,29 % der landwirthschaftlich benutzten Fläche aller Betriebe (über 1 Acre); in Deutschland auf die Größenklasse von 50 ha bis 200 ha nur 53374 Betriebe mit 4301851 ha oder 13,23 % der landwirthschaftlich benutzten Fläche aller Betriebe. Die Betriebe über 200 ha, und das sind in der Hauptsache die Rittergüter der preußischen Ostprovinzen, geben dem deutschen Großbetriebe sein eigenartiges Gepräge.

Die deutsche Landwirthschaft im Ganzen erhält dieses Gepräge aber durch die **Bauernwirthschaften** und ihre Gliederung. Ueber letztere giebt zunächst folgende Uebersicht Aufschluß.

Die Bauernbetriebe nach ihren 3 Größengruppen.

Größenklassen	Zahl der Betriebe 1895	Zahl der Betriebe 1882	Landw. benutzte Fläche 1895 ha	Landw. benutzte Fläche 1882 ha	Gesammtfläche 1895 ha	Gesammtfläche 1882 ha
			Absolut.			
Kleinb. (2 ha bis 5 ha)	1016318	981407	3285984	3190203	4142071	3832902
Mittelb. (5 ha bis 20 ha)	998804	926605	9721875	9158398	12537660	11492017
Großb. (20 ha bis 100 ha)	281767	281510	9869837	9908170	13157201	12415463
Zusammen . .	**2296889**	**2189522**	**22877696**	**22256771**	**29836932**	**27740382**
			In Prozent aller Betriebe.			
Kleinbauern	18,28	18,60	10,11	10,01	9,57	9,54
Mittelbauern	17,97	17,56	29,90	28,74	28,96	28,60
Großbauern	5,07	5,34	30,35	31,09	30,40	30,90
Zusammen . .	**41,32**	**41,50**	**70,36**	**69,84**	**68,93**	**69,04**

Vor allem ist hier auf die, wohl als besonders günstig zu bezeichnende Vertheilung aller Bauernbetriebe auf die drei Gruppen: Kleinbauern, Mittelbauern, Großbauern — sowohl der Zahl wie den Flächen nach — aufmerksam zu machen. Bei einer der Natur der Sache und dem Bedürfniß entsprechenden Abnahme der Zahl und Zunahme der Flächen nach oben hin und bei verhältnißmäßig starker Vertretung der Mittelbauern in beiden Beziehungen — ist das Nebeneinanderbestehen zahlreicher kleiner, mittlerer und großer Bauerngüter für die deutsche Landwirthschaft charakteristisch. Gegen 1882 zeigt die absolute Zahl der Bauerngüter in allen drei Gruppen eine Zunahme, die bei den Mittelbauern eine sehr erhebliche ist. Dem Prozentsatz nach ist die Zahl der verhältnißmäßig stark vertretenen Klein- und Großbauern etwas zurückgegangen, die Zahl der Mittelbauern entsprechend gestiegen. Der Antheil der kleinen und mittleren Bauernwirthschaften in der landwirthschaftlichen Fläche ist nicht unerheblich gewachsen, während der der Großbauergüter ein wenig ab-

Digitized by Google

genommen hat; nur bei letzteren ist die landwirthschaftlich benutzte Fläche auch absolut etwas geringer geworden, ebenso der Antheil an der Gesammtfläche.

Für die Mittel- und Großbauern sind die Gruppen noch in enger begrenzte Größenklassen getheilt. Die betreffenden Zahlen mögen bei der Wichtigkeit der Sache gleichfalls mitgetheilt werden.

Die mittelbäuerlichen Betriebe nach ihren Größenklassen.

Größenklassen	Zahl der Betriebe		Landw. benutzte Fläche		Gesammtfläche	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
			ha	ha	ha	ha
Absolut.						
5 ha bis 10 ha . .	605 814	554 174	4 283 656	3 906 947	5 355 138	4 780 980
10 ha bis 20 ha . .	392 990	372 431	5 488 219	5 251 451	7 182 522	6 711 037
Zusammen . .	**998 804**	**926 605**	**9 721 875**	**9 151 398**	**12 587 660**	**11 492 017**
In Prozent aller Betriebe.						
5 ha bis 10 ha . .	10,90	10,50	13,02	12,26	12,87	11,90
10 ha bis 20 ha . .	7,07	7,06	16,88	16,48	16,59	16,70
Zusammen . .	**17,97**	**17,56**	**29,90**	**28,74**	**28,96**	**28,60**

Sämmtliche Zahlen haben, abgesehen von einer geringfügigen Abnahme des Antheils der Betriebe von 10 bis 20 ha an der Gesammtfläche, eine Erhöhung erfahren. Die beiden Klassen weisen eine wohl als gesund zu betrachtende Gleichmäßigkeit und Verschiedenheit in der Anzahl und den Flächen der Betriebe auf, ähnlich der Gliederung aller Bauernbetriebe.

Die großbäuerlichen Betriebe nach ihren Größenklassen.

Größenklassen	Zahl der Betriebe		Landw. benutzte Fläche		Gesammtfläche	
	1895	1882	1895	1882	1895	1892
			ha	ha	ha	ha
Absolut.						
20 ha bis 50 ha . .	239 643	239 887	7 113 231	7 176 129	9 459 240	9 080 545
50 ha bis 100 ha . .	42 124	41 623	2 756 606	2 732 041	3 697 961	3 334 918
Zusammen . .	**281 767**	**281 510**	**9 869 837**	**9 908 170**	**13 157 201**	**12 415 463**
In Prozent aller Betriebe.						
20 ha bis 50 ha . .	4,31	4,55	21,87	22,52	21,86	22,60
50 ha bis 100 ha . .	0,76	0,79	8,48	8,57	8,54	8,30
Zusammen . .	**5,07**	**5,34**	**30,35**	**31,09**	**30,40**	**30,90**

Die Zahlen bedürfen keiner näheren Erläuterung. Zu Betrachtungen über den Werth der Großbauergüter, namentlich der größeren unter ihnen, und ihre Tendenz zum Wachsen gebricht es hier an Raum.

Es ist nun vor allem noch auf die für die volkswirthschaftliche und soziale Bewerthung der bisher kennen gelernten betriebsstatistischen Thatsachen sehr bedeutsame **Entwickelung und Lage der Besitzverhältnisse** der landwirthschaftlichen Betriebe ein Blick zu werfen.

Digitized by Google

Die nachstehende Uebersicht giebt Aufschluß über das Vorkommen der verschiedenen, von der amtlichen Statistik erhobenen Besitzverhältnisse nach dem Stande von 1895.

Die Besitzverhältnisse in den Größenklassen 1895.

Größenklasse	Von 100 ha Gesammtfläche jeder Größenklasse war: Eigenes Land	Pachtland	Theilbauland	Deputatland	Dienstland	Gemeindeland
Parzellenbetriebe (unter 2 ha) . .	65,22	24,79	0,37	5,94	1,65	2,03
Kleinbauern (2 ha bis 5 ha) . .	81,23	15,93	0,13	0,30	1,16	1,25
Mittelbauern (5 ha bis 20 ha) . .	90,55	8,17	0,11	0,03	0,73	0,41
Großbauern (20 ha bis 100 ha) .	91,98	7,30	0,07	0,00	0,54	0,11
Großbetriebe (100 ha und darüber)	80,45	19,18	0,10	0,00	0,25	0,02
Zusammen . .	**86,11**	**12,88**	**0,11**	**0,37**	**0,64**	**0,89**

Klar springt hier das Vorherrschen der Eigenwirthschaft in allen Klassen in die Augen. Selbst bei den Parzellenbetrieben überwiegt das Eigenland beträchtlich, ein Umstand, dem in sozialer Hinsicht z. B. den britischen Allotments gegenüber eine besondere Bedeutung beigelegt werden kann. Die außer dem Eigen- und Pachtland noch erhobenen Besitzkategorien spielen im Ganzen eine sehr geringe Rolle, nur unter den Parzellenbetrieben sind sie etwas häufiger vertreten. Vor allem aber herrscht der Eigenbetrieb bei den Bauerngütern vor, insbesondere wieder bei den Mittel- und Großbauern. Damit steht die deutsche Landwirthschaft im schroffen Gegensatz zur französischen und namentlich zur britischen, und darin darf wohl, sofern nicht wirkliche Ueberschuldung die Bauern darniederdrückt, ein charakteristischer Vorzug der deutschen Landwirthschaft überhaupt erblickt werden.

Die Betriebe mit Pachtland und ohne Pachtland 1895 und 1882.

Größenklassen	Von 100 Betrieben jeder Größenklasse waren solche: mit Pachtland 1895	mit Pachtland 1882	ohne Pachtland 1895	ohne Pachtland 1882
Parzellenbetriebe (unter 2 ha)	51,66	49,94	48,34	50,06
Kleinbauern (2 ha bis 5 ha)	49,55	44,79	50,45	55,21
Mittelbauern (5 ha bis 20 ha)	35,91	31,44	64,09	68,56
Großbauern (20 ha bis 100 ha)	22,62	19,08	77,38	80,92
Großbetrieb (100 ha und darüber)	37,56	36,77	62,44	63,23
Zusammen . . .	46,91	44,02	53,09	55,98

Leider ermöglichen die Ergebnisse der Aufnahmen von 1895 und 1882 einen genaueren Vergleich von erheblicherem Werth nicht. Vor allem ist für beide Jahre nicht ersichtlich, wieviel Betriebe im Ganzen und in den Größenklassen überhaupt — d. h. sowohl ausschließlich wie neben Flächen in anderweitigem Besitzverhältniß — Eigenland bewirthschaften. Die Zahl der Betriebe mit ausschließlich eigenem Lande machte 1895 nur 40,68 aller Betriebe aus,

Digitized by Google

die Betriebe mit ausschließlich Pachtland 16,43 %, die Betriebe mit ausschließlich anderweitiger Besitzfläche 8,04 %.

Der Rest sind gemischte Betriebe verschiedener unbekannter Zusammensetzung, unter denen zahlreiche Wirthschaften, die vielleicht nur 1 ha Pachtland neben 100 ha Eigenland haben, enthalten sein können.

Was die von der Betriebsstatistik erfaßte **Benutzung der Betriebsflächen** betrifft, so giebt folgende Uebersicht darüber Aufschluß.

Die Flächen in den Betriebsgrößenklassen nach der Benutzung 1895.

(Absolut nach 3 Größenklassen.)

	unter 2 ha ha	2 bis 100 ha ha	100 ha u. darüber ha	Zusammen ha
Acker und Wiese	1 673 139	22 603 478	7 785 874	32 062 491
Gartenland	99 034	186 665	43 642	329 341
Rebland	36 271	87 553	2 285	126 109
Zusammen landw. benutzt	**1 808 444**	**22 877 696**	**7 831 801**	**32 417 941**
Holzland	413 033	4 594 967	2 574 276	7 582 276
Oed- und Unland	85 222	1 877 585	293 978	2 256 786
Sonstige Fläche	109 215	486 684	331 840	927 739
Gesammtfläche	**2 415 914**	**29 836 932**	**11 031 896**	**43 284 742**

(In Verhältnißklassen nach 5 Größenklassen.)

	Es sind von 100 ha Gesammtfläche der Betriebe					
	unter 2 ha ha	2 bis 5 ha ha	5 bis 20 ha ha	20 bis 100 ha ha	100 ha und mehr ha	überhaupt ha
Acker und Wiese	69,25	77,12	76,61	74,51	70,58	74,08
Gartenland	4,10	1,22	0,63	0,43	0,39	0,76
Rebland	1,50	0,99	0,30	0,07	0,02	0.29
Zusammen landw. benutzt	**74,85**	**79,33**	**77,54**	**75,02**	**70,99**	**75,13**
Holzland	17,10	13,20	14,76	16,70	23,34	17,52
Oed- und Unland	3,53	4,97	6,13	6,87	2,66	5,21
Sonstige Fläche	4,52	2,50	1,57	1,41	3,01	2,14
Zusammen	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**

Die eigentliche landwirthschaftliche Benutzungsart (als Acker, Wiese, Garten- und Rebland) wiegt sonach auch in den Parzellenbetrieben noch mehr als in den Großbetrieben vor. Sie ist aber am stärksten vorherrschend in den Bauernwirthschaften. In dem starken Bestand an Forsten fällt dem Großbetrieb eine besondere volkswirthschaftlich wichtige Aufgabe zu. Die verhältnißmäßig große Ausdehnung des Holzlandes bei den Parzellenbetrieben hängt wohl mit der Einreihung mancher fast ganz forstwirthschaftlichen Betriebe in diese Klasse, wenn sie nur eine kleine, landwirthschaftlich benutzte Acker- oder Wiesenfläche aufzuweisen hatten, zusammen.

Auch die **Nutzviehhaltung** ist nach Größenklassen festgestellt worden, und darüber liegen folgende Zahlen vor.

Digitized by Google

Die Anzahl der Nutzthiere nach 3 Größenklassen 1895:

	unter 2 ha	2 bis 100 ha	100 ha und darüber	überhaupt
Pferde	88 884	2 627 675	650 739	3 367 298
Rindvieh	1 415 239	13 781 126	1 957 277	17 053 642
Schafe	567 687	5 859 406	6 165 677	12 592 870
Schweine	3 465 989	9 207 082	888 571	13 562 642
Ziegen	2 485 350	611 664	8 237	3 105 251

Geben schon diese Zahlen ein Bild von der hohen Bedeutung, die gerade die Bauernwirthschaften für die landwirthschaftliche Viehzucht haben, so kommt dies noch mehr bei einer Berechnung auf die landwirthschaftlich benutzte Fläche nach 5 Größenklassen zum Ausdruck.

Die Nutzviehhaltung nach der landw. benutzten Fläche für 5 Größenklassen 1895 und 1882.

Auf je 100 ha landwirth. benutzter Fläche kommen bei den

	Kleinbauern (2—5 ha)		Mittelbauern (5—20 ha)		Großbauern (20—100 ha)	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Pferde	6,88	6,38	11,80	11,63	12,71	12,13
Rindvieh	85,30	81,80	64,05	60,24	47,12	42,14
Schafe	14,89	22,83	19,25	29,38	35,45	55,46
Schweine	71,17	46,64	43,31	28,90	26,93	17,49
Ziegen	8,98	7,06	2,59	2,12	0,65	0,53

Dagegen kommen auf je 100 ha landwirth. benutzter Fläche bei den

	Parzellenbetrieben (unter 2 ha)		Großbetrieben (100 ha und darüber)	
	1895	1882	1895	1882
Pferde	4,91	3,11	8,31	7,54
Rindvieh	78,26	88,44	24,99	19,75
Schafe	31,39	41,18	78,73	147,07
Schweine	191,66	114,12	11,35	6,17
Ziegen	137,43	108,21	0,11	0,07

Die Stellung der Bauernbetriebe und innerhalb dieser wieder der Klein-, Mittel- und Großbauern zur Viehzucht wird durch diese Zahlen hinreichend beleuchtet. Bei den Parzellenbetrieben fällt der Rückgang der Rindviehhaltung auf, der durch die Zunahme der Schweine und Ziegen nicht ohne weiters ausgeglichen erscheint. Gegenüber dem Großbetrieb zeigt die Bauernwirthschaft — abgesehen von den Schafen — nicht nur einen erheblich stärkeren Bestand an Nutzvieh, sondern theilweise auch eine kräftigere Entwickelung von 1882 bis 1895.

Auch in der **Verwendung von landwirthschaftlichen Maschinen** ist, bei einem starken Uebergewicht des Großbetriebs in dieser Beziehung, die Bauernwirthschaft erfreulich fortgeschritten, so groß auch gerade auf diesem Gebiet noch vielfach die Verbesserungsmöglichkeit beim bäuerlichen Betriebe sein mag.

Digitized by Google

Die Verwendung landwirthschaftlicher Maschinen in den Betriebsgrößenklassen.

	In der Größenklasse von				
	0—2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 ha und mehr
	benutzten von je 100 Betrieben überhaupt				
Dampfpflüge	0,00	0,00	0,01	0,10	5,29
Säemaschinen	0,00	0,05	0,33	4,29	50,14
Drillmaschinen	0,46	1,29	4,88	17,69	57,32
Düngerstreumaschinen	0,00	0,03	0,19	2,49	37,22
Mähmaschinen	0,01	0,66	0,68	6 93	31,75
Dampfdreschmaschinen	1,08	5,20	10,95	16,60	61,22
andere Dreschmaschinen	0,49	6,56	31,89	64,09	60,58

Von den bäuerlichen Betrieben (2 bis 100 ha) benutzten im Jahre 1895 überhaupt Dampfpflüge 367 Betriebe gegen 123 im Jahre 1882; Säemaschinen 15 894 gegen 43 715; Mähmaschinen 26 881 gegen 12 252; Dampfdreschmaschinen 208 956 gegen 63 102; andere Dreschmaschinen 565 749 gegen 276 847. Nur die Säemaschinen zeigen einen Rückgang, alle übrigen eine starke Zunahme. Drillmaschinen benutzten im Jahre 1895 von den bäuerlichen Betrieben überhaupt 111 691. Für 1882 liegt die Zahl nicht vor. Von den Großbetrieben benutzten (1895 gegen 1882) Dampfpflüge 1325 gegen 710; Säemaschinen 12 565 gegen 15 320; Mähmaschinen 7958 gegen 7334; Dampfdreschmaschinen 15 342 gegen 8377; andere Dreschmaschinen 15 169 gegen 15 011.

Zum Schluß seien noch einige wenige Zahlen über den **Hauptberuf der Betriebsinhaber** mitgetheilt.

Der Hauptberuf der Betriebsinhaber nach Größenklassen 1895.

Von je 100 Betriebsinhabern jeder Größenklasse waren ihrem Hauptberuf nach

	Landwirthe		sonstigen Berufs
	selbstständige	unselbstständige	
Parzellenbetriebe	17,43	21,30	61,27
Kleinbauern	72,20	2,48	25,32
Mittelbauern	90,79	0,21	9,00
Großbauern	96,16	0,05	3,79
Großbetriebe	93,86	0,35	5,79
Zusammen	**44,96**	**22,90**	**42,14**

Daß auch in dieser Beziehung die Bauernwirthschaften eine ihr Gewicht innerhalb der deutschen Landwirthschaft günstig beeinflussende Stellung einnehmen, braucht nach vorstehenden Zahlen keine weitere Darlegung.

Das Kaiserliche Statistische Amt schließt den Text des eingangs erwähnten Werks — und zwar angesichts der auch aus vorstehenden, bei weitem nicht erschöpfenden Mittheilungen erkennbaren Thatsachen wohl mit Recht — mit folgenden, dem deutschen Bauerngut geltenden Sätzen:

„Mit fast drei Vierteln an der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche betheiligt, wird sein Areal zu neun Zehnteln vom Eigenthümer selbst, und zwar im gleichen Verhältniß von — ihrem Hauptberuf nach — eigentlichen

Digitized by Google

Landwirthen, bewirthschaftet. Zu über drei Vierteln dient es als Acker, Wiese, bessere Weide rein landwirthschaftlichen Zwecken. Die Nutzviehhaltung, die auf demselben stattfindet, ist so ausgedehnt, daß bei fast sämmtlichen hierhergehörigen Betrieben Großvieh ermittelt wurde, wobei auf 100 ha landwirthschaftlicher Fläche an Pferden 7—13, an Rindvieh 47—85 Stück sich berechneten. Auch die Benutzung von landwirthschaftlichen Maschinen ist bei den Bauerngütern ziemlich eingebürgert, indem je nach der Größenklasse 14 bis zu 79 % dieser Wirthschaften sich der in die Erhebung einbezogenen Maschinen im Lauf des Jahres Juni 1894/95 bedienten. Zugleich konnte gegenüber dem Jahre 1882 beim mittleren und größeren Bauerngut eine Verstärkung des Antheils an der gesammten landwirthschaftlichen Fläche festgestellt werden. Außerdem ist die Nutzviehhaltung erheblich vergrößert, und hat die Verwendung von landwirthschaftlichen Maschinen namhaft zugenommen.

Angesichts dieser hervorragenden Stellung des Bauernguts in der deutschen Landwirthschaft, seiner günstigen Entwickelung und in Anbetracht der ihm eigenen Widerstandsfähigkeit, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die deutsche Landwirthschaft sich kräftig genug erweisen werde, um selbst besonders ungünstige Zeiten zu überstehen." R. Anz.

Digitized by Google

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Auffeß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1898. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bernhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Josl, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Loß, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Digitized by Google

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Grundzüge einer

Allgemeinen Staatslehre

nach den politischen Reden und Schriftstücken des

Fürsten Bismarck.

Von **Dr. Heinrich Rosin,** Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. B.

3 Bogen gr. 8°, **Preis brosch. Mk. 1.—.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Streit

um die

Verstaatlichung der Reichsbank.

Vortrag,

gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München

von **Dr. Walther Lotz.**

1½ Bogen gr. 8°. **Preis brosch. 50 Pf.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Verfassung und Reform

der

direkten Steuern und der Finanzverwaltung

in Bayern.

Von **Karl Burkart,** kgl. Regierungsrath.

Zweite Auflage. 4¾ Bogen gr. 8°, **brosch. Mk. 1.50 Pf.**

Der in Theorie und Praxis gleich bewanderte Verfasser behandelt, vollkommen frei von jedem Parteistandpunkt, nicht blos die Steuerverhältnisse, sondern auch die hiemit direkt oder indirekt in Beziehung stehenden Verwaltungszustände und führt den Nachweis, dass in Bayern eine erspriessliche Steuerreform ohne entsprechende Regenerirung der Verwaltung nicht möglich ist — ein bisher noch nirgends erörterter Gesichtspunkt, der das allgemeine Interesse besonders in Anspruch nimmt.

Knorr & Hirth, München.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAR 24 1899
CAMBRIDGE, MASS.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | Zweiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 5.

Inhalt:

	Seite
Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte. Von Conrad Bornhak.	
Einleitung	329
Kap. I. Das Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens gegenüber anderen Prozeßarten	340
Kap. II. Die Besonderheiten des Verwaltungsstreitverfahrens	362
Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen. Von Werner Rosenberg, Landrichter in Colmar	382
Miszellen:	
Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden	408

Digitized by Google

G. HIRTH's Kunstverlag in München und Leipzig.

„JUGEND“ MÜNCHENER ILLUSTR. WOCHENSCHRIFT FÜR KUNST UND LEBEN.

Herausgeber: GEORG HIRTH, Redacteur: FR. v. OSTINI.

Jede Woche ein neues farbiges Titelblatt.

Preis pro Vierteljahr Mk. 3.—, direkt frco. unter Streifband Mk. 4,50; Preis der Nummer 30 Pf.

Als FEST- und GELEGENHEITS-GESCHENK empfehlen wir die gebundenen

*** Semesterbände der „JUGEND“ ***

1896: Bd. I/II, 1897: Bd. I/II, 1898: Bd. I/II. — Jeder Band in eleg. Leinwandband Mk. 8.50.

(In Folge Neudrucks verschiedener Nummern sind jetzt wieder sämmtliche bisher erschienene Bände der „Jugend“ zu haben.)

LIEBHABER-AUSGABE 1898: Band I und II gebunden à Mk. 17.50.

Digitized by Google

Das
Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte

MAR 24 1899

Von Conrad Bornhak.

Einleitung.

§ 1. Die älteren Formen einer Rechtsprechung in Verwaltungssachen.

Obgleich der preußische Verwaltungsprozeß der Gegenwart eine Neuschöpfung der Reformgesetzgebung seit 1872 ist und mit den älteren Formen einer Rechtsprechung in Verwaltungssachen in keinem geschichtlichen oder organischen Zusammenhange steht, haben doch jene älteren Entwicklungsstufen die Lehre vom Verwaltungsstreitverfahren vielfach beeinflußt. Da die einzelnen Auffassungen ohne Kenntniß des geschichtlichen Hintergrundes, von dem sie sich abheben, zum Theil nicht verständlich sein würden, erscheint trotz des ungeschichtlichen Wesens des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens wenigstens eine kurze Uebersicht der älteren Mittel des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes unentbehrlich. Dabei kann man drei verschiedene Entwicklungsstufen unterscheiden, die der Landeshoheit, der absoluten Monarchie und des französischen Rechtes.

Dem deutschen Territorialstaate, wie er sich am Ausgange des Mittelalters herausgebildet hat, fehlt noch das umfassende Herrschaftsrecht des modernen Staates. Allerdings ist in der Landeshoheit stets das öffentlichrechtliche Moment der Obrigkeit lebendig gewesen. Aber sie galt doch in untrennbarer Verbindung mit dem Domänenbesitze als ererbtes Familiengut des landesherrlichen Hauses und anstatt der Fülle der Staatsgewalt gewährte sie nur einzelne obrigkeitliche Befugnisse. Unter und zum Theil neben der Landeshoheit hatten ländliche Grundherren wie städtische Gemeinden gleichfalls obrigkeitliche Rechte gegenüber der Landesherrschaft, wodurch deren Landeshoheit rechtlich beschränkt wurde. Die Gleichwerthigkeit dieser Rechte wurde gesichert durch die Unterwerfung von Landesherren und Unterthanen unter die oberste Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, worin hinwiederum ein Hemmniß der Entwickelung der Landeshoheit zur vollen Staatsgewalt lag.

Die Form der Rechtsprechung der Reichsgerichte ist nun wesentlich beeinflußt durch die Thatsache, daß, wenn die landeshoheitlichen wie die besonderen ständischen Rechte auch nicht ohne weiteres den Charakter privatrechtlicher Befugnisse hatten, [1]) sie doch als subjektive, an den Grundbesitz der Familie oder an die Korporation oder ihre Mitgliedschaft gebundene Rechte erscheinen. Zu einer grundsätzlichen Unterscheidung für die Rechtsverfolgung privater und öffentlicher Befugnisse bot der gesammte Zustand des öffentlichen Rechtes nur geringe

[1]) Dies war noch in meinem Preuß. Staatsrechte, Freiburg i. B. 1888 ff. Bd. II, S. 400 ausgeführt.

Digitized by Google

Anhaltspunkte. Andrerseits haftet nach deutschrechtlicher Auffassung der Vollmachtgeber unbedingt für die Handlungen und Unterlassungen seiner Organe, soweit sie nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur kraft Vollmacht zu handeln berufen sind.

Danach können die Landesherren wegen Ausübung der Landeshoheit, mag sie durch sie selbst oder durch ihre Beamten erfolgen, ohne Weiteres vor den Reichsgerichten in Anspruch genommen werden. Hierfür gab es je nach der Art der angefochtenen Handlung der Landeshoheit zwei Wege.

Hat die Obrigkeit in richterlicher Eigenschaft gehandelt, so finden gegen ihre Entscheidungen die ordentlichen Rechtsmittel bis zu den Reichsgerichten statt, soweit nicht Privilegia de non appellando entgegenstehen. Außerdem hat die Praxis der Reichsgerichte auf Grund des kanonischen Rechtes die Extrajudicialappellation entwickelt. Diese ist gegen alle Anordnungen zulässig, die nicht als Urtheile mit der Appellation angefochten werden können und geht gegen die Landesbehörden an das vorgesetzte Gericht, gegen den Landesherrn als obersten Richter an die Reichsgerichte.

Ist dagegen die Obrigkeit nicht als Richter thätig gewesen, so handelt es sich im Patrimonialstaate im wesentlichen um Angelegenheiten der Domänen, Regalien und Steuerprivilegien, die vollständig in das privatrechtliche Gebiet übergingen. Hier wird der Landesherr einfach als Privatsubjekt in Anspruch genommen. Die zuständige Instanz sind die Austräge und demnächst die Reichsgerichte, die Form der Geltendmachung des Anspruchs bildet die gewöhnliche Zivilklage, welche man als simplex querela bezeichnet.[1])

Das Verfahren vor den Austrägen war jedoch ein außerordentlich schwerfälliges und umständliches. Daher griff man in der Praxis zum Mittel der Extrajudicialappellation auch in dem zweiten Falle, wo es sich um richterliche Anordnungen der Obrigkeit handelte, um die Sache unter Vermeidung der Austräge sofort vor die Reichsgerichte bringen zu können. Gegen diesen Mißbrauch schritt der Reichsabschied von 1594 § 95 ein: „Darum setzen, ordnen und wollen wir ferner, daß denen unmittelbaren Unterthanen (d. h. der Landesobrigkeit) auf solche Extrajudicial-Appellationen, es wäre denn dasselbe Gravamen zuforderst verisimiliter erwiesen und der Magistrat (d. h. die Obrigkeit) tamquam judex procedirt hätte, keine Prozeß oder Ladung erkannt werden sollen; sonsten aber und im Fall ex Narratis interpositae Appellationis in Processu erscheinen würde, daß die Obrigkeit tamquam Pars und als Widersacher und nicht richterlicher Weiß gehandelt, dieweilen zu ermessen, daß hierin mehr simplex Querela denn die Appellatio statt habe, sollen solche Sachen an Richtern erster Instanz (d. h. die Austräge) gewiesen werden".

Damit ist die Grenzlinie zwischen öffentlichem und Privatrechte im Sinne der damaligen Zeit gezogen: gegen Handlungen des Landesherren als Gerichtsobrigkeit findet die Extrajudicialappellation, gegen andere Handlungen in Ausübung der Landeshoheit die gewöhnliche Klage des Zivilprozesses, die simplex querela, statt.[2])

[1]) Die Ansicht von Gneist, Rechtsstaat, 2. Aufl., Berlin 1879, S. 89, die simplex querela sei eine besondere Verwaltungsbeschwerde im Sinne der römischen querela gewesen, ist zutreffend widerlegt von Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 773. Die simplex querela im Sprachgebrauche des 16. Jahrhunderts ist nichts anderes als die Zivilklage erster Instanz. Ihren Gegensatz bildet nicht die actio, sondern die appellatio. Eine besondere Verwaltungsklage gab es nicht.

[2]) Gänzlich mißverstanden ist die Stimmung des Reichsabschieds bei Löning, Verwaltungsrecht S. 773, der behauptet, es hätte damit gegen außergerichtliche Handlungen der

Digitized by Google

Gegen alle Handlungen des Landesherren und seiner Behörden in Ausübung der Landeshoheit ist, auch soweit nicht richterliche Akte in Betracht kommen, in ausgedehntestem Maße Rechtsschutz gewährt, aber wie bei jedem Privatrechtsstreite in den Formen des gewöhnlichen Zivilprozesses. Damit ergibt sich der Rechtsgrundsatz des Territorialstaates, daß, sobald eine Anordnung des Landesherren oder seiner Behörden die Rechte eines Unterthanen berührt, die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Handlung nicht mehr Regierungs-, sondern Justizsache sei. [1])

Die Entwickelung der Landeshoheit zur vollen Staatsgewalt wurde durch diesen Schutz der Unterthanenrechte seitens des Reiches aufs äußerste erschwert.

Der Einfluß der Reichsstände setzte es daher wenigstens durch, daß auch über die richterliche Thätigkeit des Landesherren und seiner Behörden hinaus ein von der Zivilgerichtsbarkeit der Reichsgerichte unabhängiges Gebiet obrigkeitlichen Handelns anerkannt, und der ordentliche Rechtsweg, wo er hiernach zulässig blieb, an erschwerte Bedingungen geknüpft wurde. Der Jüngste Reichsabschied von 1654 §§ 105, 106 wies demgemäß die Reichsgerichte an, Klagen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht leichtlich anzunehmen und nicht Prozeß zu erkennen oder Mandat zu erlassen, bevor von der Obrigkeit ein Bericht über die Sache eingefordert sei, und dabei das Recht der Obrigkeit, in Polizei-, Zunft- und Handelssachen Verordnungen und Statuten zu erlassen und nach Gelegenheit der Läufft und Zeiten zu widerrufen und zu verändern, wohl zu beachten. Dieser Rechtszustand wurde durch die Wahlkapitulationen der Folgezeit, besonders die von 1790, noch bekräftigt.

Außerdem suchten sich die Landesherren von der durch die Privilegia de non appellando an sich nicht beseitigten Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über sie persönlich dadurch zu befreien, daß auf Grund von Vereinbarungen mit den Landständen, so in Brandenburg schon durch den Landtagsrezeß von 1572, der Gerichtsstand der Landesherren vor ihren eigenen Gerichten, unter Entbindung der Mitglieder des Gerichtes von ihren Pflichten gegen den Landesherren in diesem Falle, begründet wurde.

Dieser Rechtszustand des deutschen Territorialstaates des 16. und 17. Jahrhunderts wurde bis zum Untergange des Reiches als der gemeinrechtliche betrachtet. [2]) Thatsächlich erhielt er sich nur in den kleineren und mittleren Territorien. Das bemerkenswertheste Beispiel dieser Art ist Kurhessen, wo nicht einmal die Abstoßung der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte durch Ertheilung eines Privilegium de non appellando und Errichtung eines Oberappellationsgerichtes im Jahre 1746, sowie der Untergang des alten Reiches eine Aenderung des Rechtszustandes bewirkten. Nur ging die Rechtsprechung ausschließlich auf die Landesgerichte über, und 1817 trat an die Stelle der Extrajudizialappellation, für die allmählich das Verständniß verloren ging, die selbständige Beschreitung des Rechtsweges durch Erhebung der Zivilklage. Die kurhessischen Gerichte hatten somit in Zivilprozessen gegen den Staat oder den

---

Obrigkeit die Extrajudizialappellation, da sie nur der Form nach Appellation sei, an den Richter erster Instanz gewiesen werden sollen. Der Reichsabschied sagt vielmehr mit klaren Worten, daß gegen nicht richterliche Handlungen überhaupt keine Appellation, also auch keine Extrajudizialappellation, sondern nur die simplex querela stattfinde. Zutreffend dagegen Löning a. a. O. S. 775.

[1]) Vgl. d. G. Struben, Gründlicher Unterricht in Regierungs- und Justizsachen, Hildesheim 1733.

[2]) Vgl. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts, Berlin 1797, Bd. II S. 456 ff.

Digitized by Google

Kurfürsten oder die Behörden über die Rechtmäßigkeit der staatlichen Anordnungen überall da zu entscheiden, wo ein Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen sich finden ließ. Dies blieb auch nach dem Uebergange zur konstitutionellen Staatsform bis zur Einverleibung des Landes in Preußen geltendes Recht.[1])

Die größeren deutschen Territorien, welche zu modernen Staaten emporstrebten, waren aber trotz der Beschränkungen des Zivilrechtsweges im Jüngsten Reichsabschiede und trotz der Ersetzung der Reichsgerichte durch die Landesgerichte bei dieser ausgedehnten Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte in Landeshoheitssachen einfach entwicklungsunfähig. Die absolute Monarchie zerstört die überkommene ständische Rechtsordnung und baut auf ihren Trümmern den absoluten Beamtenstaat auf. Aber weil die Verwaltung des absoluten Staates das bestehende Recht vernichtet oder umgeht, kann sie selbst zunächst nicht an das Recht gebunden sein. Die erste Folge der Begründung der modernen Staatsgewalt ist es, daß die rechtlichen Beschränkungen der Landeshoheit niedergerissen, aber nicht durch eine neue Rechtsordnung für die Verwaltung ersetzt werden. Die Rechtsordnung zeigt hier eine klaffende Lücke. Die Verwaltung wird geführt nach Zweckmäßigkeiten und Rücksichten auf Grund von Reglements und Instruktionen, die erst in diesem Jahrhunderte wieder den Charakter einer festen Rechtsordnung annahmen. Nur zwei Säulen des Rechtes haben sich bei dem allgemeinen Zusammenbruche erhalten. Der Staat als Fiskus ist in allen Rechtsverhältnissen, in denen sich auch Privatpersonen befinden können, dem gemeinen Privatrechte, unbeschadet der fiskalischen Privilegien unterworfen. Das auf Grund besonderer Titel wohlerworbene Vermögensrecht des Einzelnen ferner findet nach wie vor auch gegenüber dem Staate und seinen Behörden Schutz und Anerkennung durch die Zivilgerichtsbarkeit.

Diesem veränderten Rechtszustande muß sich auch die Art und Weise der Rechtsverfolgung anbequemen.

Wo das Recht überhaupt abgebrochen ist, wird auch ein fernerer Rechtsschutz unmöglich. Die aus der Landeshoheit erstehende Staatsgewalt war sich ihres Charakters als umfassende Herrschaft bewußt und konnte ihre Bethätigungen nicht mehr als Ausfluß eines den Unterthanen nebengeordneten und gleichberechtigten Parteiwillens betrachten. So entsteht die Lehre von den Regalia majora oder Majestätsrechten, die nur dem Landesherrn persönlich gebühren und von ihm selbst oder durch seine Organe ausgeübt werden, aber nicht wie die niederen Regalien an Unterthanen zu eigenem Rechte verleihbar sind. Zu diesen Majestätsrechten, wie sie noch das A. L.-R. II, 13 §§ 5 ff. aufzählt, gehören alle diejenigen Befugnisse, die der moderne Staat zu seiner Entwicklung bedurfte. Ueber sie ist jeder Zivilrechtsweg ausgeschlossen. Bei seiner Ohnmacht gegenüber den größeren Territorien hatte das Reich keine Mittel mehr, diese an den Jüngsten Reichsabschied anknüpfende Entwickelung der Landeshoheit zur Staatsgewalt zu hindern und seine Gerichtsbarkeit zu wahren. Nur in den kleineren Territorien ließ sich der ältere Rechtszustand erhalten.

Eine Gerichtsbarkeit ist überhaupt nur noch möglich, soweit objektives Recht stehen geblieben ist, d. h. auf dem Gebiete des Fiskalrechtes und der wohlerworbenen Rechte. Da man dieses Gebiet als privatrechtliches auffaßte,

[1]) Vgl. einzelne Beispiele dieser Gerichtsbarkeit bei Stölzel, Brand.-Preuß. Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888, Bd. 2, S. 713 ff.

Digitized by Google

und schon bisher der Zivilrechtsweg zulässig gewesen war, so erscheint es an sich natürlich, daß hier der Zivilprozeß vor den ordentlichen Gerichten bestehen bleibt. Die absolute Monarchie konnte das aber nicht dulden wegen der politischen Unzuverlässigkeit der zum Theil ständischen Einflüssen unterworfenen Gerichte. In Brandenburg-Preußen nehmen daher schon seit der Zeit des großen Kurfürsten die neuen Verwaltungsbehörden unter beständigen Kompetenzkonflikten mit den ordentlichen Gerichten auch da, wo der Rechtsweg zulässig ist, die Entscheidung für sich als Attributivjustiz in Anspruch. Dies geschieht auch auf dem Gebiete des Strafrechtes bei Polizei- und Steuervergehen, sowie bei Amtsverbrechen der Beamten. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden erfolgte für Preußen zunächst durch die Verordnungen vom 29. Juli 1713 und 25. April 1715 und sodann durch das Ressortreglement vom 19. Juni 1749. Mochte der Reichshofrath immerhin 1725 die Rechtsprechung der kleve-märkischen Kriegs- und Domänenkammer für „ohnrechtskräftige und ohngiltige Handlungen" erklären, so beweist dies nichts anderes als die Ohnmacht des Reiches, da jene Rechtsprechung doch bestehen blieb. Soweit die Verwaltungsbehörden hiernach eine Gerichtsbarkeit haben, üben sie diese in den Formen des ordentlichen Zivil- und Strafprozesses. Seit 1782 werden sogar für die Ausübung der Attributivjustiz von den Kriegs- und Domänenkammern besondere Kammerjustizdeputationen abgezweigt, neben denen dann noch Accise- und Zollgerichte, Tabaksgerichte ꝛc. bestehen.

Diese ältere Verwaltungsgerichtsbarkeit war im Sinne der damaligen Zeit wirkliche Zivil- und Strafrechtspflege, die bloß durch Sondergerichte ausgeübt wurde. Zur Aufrechterhaltung dieser Sondergerichte lag aber seit Ende des vorigen Jahrhunderts, nachdem sich Menschenalter hindurch die Einrichtungen der absoluten Monarchie eingelebt hatten, kein politischer Grund mehr vor. Sie wurde daher durch die Schrötterschę Reform von 1797 bis 1804 zunächst in einzelnen Landestheilen und durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 allgemein auf die ordentlichen Gerichte zurückübertragen. Damit ist die ältere Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen untergegangen. Da wir jetzt aber die Grenzlinien des öffentlichen Rechtes anders zu ziehen pflegen als vor hundert Jahren, so ergibt sich ein Mangel an Uebereinstimmung derart, daß die ordentlichen Gerichte vielfach in den Formen des Zivil- und Strafprozesses über materiell verwaltungsrechtliche Streitfragen zu entscheiden haben. Dieser Widerspruch ist noch erweitert dadurch, daß spätere Sondergesetze den ordentlichen Rechtsweg auf die Entscheidung anderer verwaltungsrechtlichen Gegenstände ausdehnten.

In Frankreich ergaben sich seit Ausgang des Mittelalters die gleichen Konflikte wie in Deutschland zwischen den Gerichten, die das überkommene geschichtliche Recht schätzten, und der in der Verwaltung des berufsmäßigen Beamtenthums verkörperten absoluten Staatsgewalt. Die Letztere konnte zur Entwicklung nur gelangen, wenn sie sich über das geschichtliche Recht hinwegsetzte. Dazu bedurfte aber die Verwaltung die Unabhängigkeit von der Rechtspflege. So lange das Parlament Verwaltungshandlungen für ungiltig erklären und die Beamten wegen solcher bestrafen und zu Schadensersatz verurtheilen konnte, war jeder Schritt vorwärts unmöglich.

Das in gleicher Weise vorhandene Bedürfniß hat aber in Frankreich eine andere Befriedigung gefunden wie in Deutschland. Hier war ein staatlicher Neubau aufgeführt worden auf dem Boden der Territorien. Die neuen Staaten stießen die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ab, sprengten schließlich den Reichs-

Digitized by Google

verband selbst und regelten innerhalb ihrer Grenzen den Rechtszustand den neuen Bedürfnissen entsprechend. In Frankreich konnte dagegen nur die organische Fortentwicklung des bereits vorhandenen Einheitsstaates in Frage kommen. Dabei hatte man zu rechnen mit den Parlamenten, die eine mindestens ebenso unabhängige Stellung einnahmen wie die deutschen Reichsgerichte. Daher vermochte oder wenigstens versuchte das Königthum es nicht, die Gerichte durch allgemeine Ordnungen auf die reine Zivil- und Strafrechtspflege zu beschränken und damit für die Verwaltung freie Bahn zu schaffen. Wohl aber hatte der König als Quelle der Rechtspflege eine zurückbehaltene Richtergewalt (justice retenue), welche ihm die Möglichkeit bot, einzelne Sachen an sich zu ziehen, zu evoziren. Dieses Recht konnte der König auch durch seine Organe ausüben lassen. So tritt an die Stelle einer allgemeinen Ordnung durch Ressortreglements 2c. in Frankreich das Evokationsrecht der Verwaltung für den einzelnen Fall. Nur bei neuen Ordnungen wurden wohl die daraus entstehenden Streitigkeiten im Voraus evozirt, und die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde übertragen. Das Schlußglied dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit bildete der Staatsrath, der entweder in erster und letzter Instanz oder auf Berufungen entschied.[1]) Der thatsächliche Zustand, der sich hieraus ergab, war derselbe wie in Preußen: über alle Rechtsstreitigkeiten, die irgendwie das Interesse der Verwaltung berührten, hatten nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Während nun aber in Preußen seit Ende des 18. Jahrhunderts die bisherige Attributivjustiz der Verwaltungsbehörden den ordentlichen Gerichten zurückgegeben werden konnte, lag für Frankreich in der revolutionären Entwicklung gerade ein neuer Grund, der Verwaltung volle Handlungsfreiheit zu sichern. Die Revolution hat nur an die Stelle des Evokationsrechtes eine feste Abgrenzung der Zuständigkeiten gesetzt. Diese wird nunmehr gerechtfertigt mit der Theilung der Gewalten.

Das Gesetz vom 16. August 1790 Tit. 2 Art. 13 bestimmt:

„Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeureront séparées des fonctions administratives. Les juges ne pourront, à peine de forfaiture troubler, de quelque manière que ce soit, les fonctions des corps administratifs, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions.“[2])

Die Theilung der Gewalten bildete aber nur die abstrakt-philosophische Begründung eines Rechtszustandes, der durch die politischen Zustände mit Nothwendigkeit geboten war.

Jedenfalls ist die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte jetzt beschränkt auf die reine Zivil- und Strafrechtspflege.

Soweit nunmehr die Verwaltung wieder an Gesetze gebunden ist, können über die Rechtsanwendung auch Streitigkeiten entstehen. Diese sind doppelter Art. Es kann sich einmal handeln um Zusammenstöße zwischen der Verwaltung und dem rechtlich geschützten Interesse des Einzelnen und außerdem um Beschwerden wegen Unzuständigkeit oder wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt oder wegen Auslegung einer Verwaltungshandlung, die einen Inzidentpunkt in einem anderen Rechtsstreite bildet. Diese Fälle machen das neu sich bildende Gebiet des Contentieux aus: das Gesetz bestimmt im Einzelnen,

[1]) Vgl. O. Mayer, Theorie des franz. Verwaltungsrechts, Straßburg 1886, S. 89.
[2]) Vgl. O. Mayer a. a. O. S. 90.

Digitized by Google

daß Rechtsstreitigkeiten der vorgedachten Art in der neuen Form der Verwaltungsrechtspflege, d. h. in einem förmlichen gerichtlichen Verfahren und vor besonderen Behörden zu behandeln seien. Die Verwaltungsgerichte, Präfekturrath und Staatsrath, genossen aber nicht die volle richterliche Unabhängigkeit, sondern waren im wesentlichen Verwaltungsbehörden. So bleibt denn als Kern der französischen Verwaltungsrechtspflege nur übrig, daß die dem Contentieux überwiesenen Verwaltungssachen nach einem förmlichen Verfahren durch der Rechtskraft fähige Entscheidungen erledigt werden.

Durch die französische Fremdherrschaft fand diese neuere französische Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nur in den unmittelbar dem Kaiserreiche einverleibten Gebieten Deutschlands, sondern auch in einigen Rheinbundstaaten Eingang. Wenn ihr auch unverkennbar eine modernere Auffassung des öffentlichen Rechtes in seinem Verhältnisse zum Privatrechte zu Grunde lag als den deutschen Ressortreglements, so wurde doch die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland im wesentlichen nur mit Abneigung betrachtet. Das deutsche Recht gewährte wenigstens bei fiskalischen Rechtsstreitigkeiten und bei wohlerworbenen Rechten der Unterthanen in diesem Jahrhundert wieder den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Das französische Recht verwies dagegen derartige Rechtsstreitigkeiten, die man in Deutschland als privatrechtliche ansah, vor die abhängigen Verwaltungsgerichte. Das erschien dem deutschen Rechtsbewußtsein als Rechtsverweigerung. Schon Klüber[1]) erklärte daher die Administrativjustiz für verwerflich nach allgemeinem Rechte. Den bezeichnendsten Ausdruck gab aber dieser Abneigung gegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die man nur in der französischen Form kannte, der Entwurf der deutschen Reichsverfassung von 1849 § 182: „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte."

§ 2. Die Theorien über das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

In den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts war die ältere Attributivjustiz der Verwaltungsbehörden in Deutschland im allgemeinen verschwunden. Von dem englischen Rechte hatte man überhaupt keine klare Vorstellung. So ist es denn natürlich, daß die Theorie an die einzige, damals bekannte und in praktischer Wirksamkeit stehende Art der Verwaltungsgerichtsbarkeit, an die des französischen Rechtes, anknüpfte. Die letzte geschichtliche Entwicklungsphase fand die erste theoretische Begründung.

Entsprechend den staatsrechtlichen Grundsätzen der französischen Revolution wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit hergeleitet aus der Theilung der Gewalten. Wenn hierdurch die organische Verbindung der Verwaltung mit der Verfassung angedeutet wurde, so ist doch diese Anknüpfung mehr eine instinktive als eine wissenschaftlich bewußte. Denn von der Bedeutung der Verwaltung innerhalb des konstitutionellen Staates hatte man überhaupt noch kein rechtes Verständniß. Es handelte sich nur darum, den bestehenden Rechtszustand der Unabhängigkeit der Verwaltung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit theoretisch zu rechtfertigen, und hierfür bot die Lehre von der Theilung der Gewalten einen geeigneten Anhaltspunkt. Eine tiefer gehende Begründung der Verwaltungsgerichtsbarkeit läßt die ganze Richtung vermissen.[2])

[1]) Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1831, S. 513.

[2]) Die Hauptvertreter sind Köstlin, Die Verwaltungsjustiz nach französischen Grundsätzen, Stuttgart 1823; C. v. Pfizer, Ueber die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Zivil-

Digitized by Google

Während die öffentliche Meinung sich gegen die französische Administrativjustiz, die einzige Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die man allgemein näher kannte, erklärt hatte, fühlte man besonders im konstitutionellen Staate immer mehr das Bedürfniß nach einem wirklichen Rechtsschutze. Nachdem seit Anfang des Jahrhunderts wieder große Gebiete der Verwaltung gesetzlich geregelt waren, mußte es für die Geltendmachung der aus diesem Rechte erwachsenden Ansprüche auch wieder einen Rechtsweg geben.

Alles wies hier auf die ordentlichen Zivilgerichte hin. Für sie sprach vor allem die geschichtliche Ueberlieferung. Wie man das konstitutionelle System an die alte landständische Verfassung, das Budgetrecht an das Steuerbewilligungsrecht der Stände anknüpfte, so die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltung an die alte Gerichtsbarkeit der Zivilgerichte in Landeshoheitssachen. Die vorwiegend zivilrechtlich gebildeten Juristen konnten sich ferner nicht leicht eine andere Form der Rechtsverfolgung denken, als daß über streitige Rechte zwischen Staat und Unterthanen in derselben Weise entschieden werde wie zwischen zwei Privatpersonen. Endlich hatte das Beispiel Kurhessens gezeigt, wie gegenüber allen Vergewaltigungsversuchen und Staatsstreiten die Gerichte allein einen wirksamen Schutz des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt bildeten. Konnte doch der Kurfürst 1860 Vorwürfe gegen sein Regierungssystem mit den Worten zurückweisen: „Die Justiz ist in meinem Lande so unabhängig, daß ich alle Prozesse verliere."

Auf diesem Hintergrunde wird die Schrift des kurhessischen rechtsgelehrten Ziviljuristen O. Bähr, der Rechtsstaat, Kassel 1864, verständlich, welche in allgemein giltiger Weise das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entwickeln suchte. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ihm zunächst eine Rechtsprechung wie jede andere. In dem Rechtsstaate, der nach der Bähr'schen Schilderung dem Patrimonialstaate mit seinen beschränkten Landeshoheitsrechten zum Verwechseln ähnlich sieht, sollen nun den gesetzlich festgestellten Rechten des Herrschers ebensolche Rechte der Unterthanen gegenüberstehen. Das Staatsrecht, angeblich ein Theil des Genossenschaftsrechtes und von derselben Natur wie das Aktienrecht und das Recht der privatrechtlichen Genossenschaften, umfaßt die verschiedenen wechselseitigen Rechte zwischen Herrscher und Unterthanen. Der Gegenstand dieser Berechtigungen ist ein anderer als der des Privatrechtes, aber ihrem inneren Wesen nach sind sie von diesen nicht verschieden. Sobald daher über diese Rechte Streit entsteht, ist darüber im Prozeßwege zu entscheiden und zwar wie über alle anderen subjektiven Rechte durch die ordentlichen Gerichte.

Die Bähr'sche Auffassung hat trotz ihrer völligen Verkennung der modernen allbeherrschenden Staatsgewalt und des hierdurch bedingten Wesens des öffentlichen Rechtes bis in die neueste Zeit sich einer ziemlich bedeutenden Anerkennung zu erfreuen gehabt, die sie besonders ihrer dem civilistischen Verständnisse einleuchtenden Begründung verdankt. Daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Widerspruch in sich selbst sei, da eine Verwaltungsbehörde nicht richten,

justiz, Stuttgart 1828; v. Weiler, Ueber die Grenzen zwischen Verwaltung und Justiz, Mannheim 1830; C. v. Pfizer, Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz, Stuttgart 1833; Funke, Die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz, Zwickau 1838; Pöhlmann, Ueber das Wesen der sog. administrativ-kontentiösen Sachen mit besonderer Rücksicht auf Bayern, München 1853; v. Geßler, Ueber die Administrativjustiz, in der Ztschr. f. die ges. Staatswissenschaft Bd. 18, S. 719 ff. Eine ausführliche Dogmengeschichte bei v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880, S. 122 ff.

Digitized by Google

ein Gericht nicht verwalten könne, und daß deshalb auch in Fragen des öffentlichen Rechtes der ordentliche Richter zuständig bleiben müsse, waren für das allgemeine Verständniß nur zu einleuchtende Sätze. [1])

Die Forderung Bähr's, daß auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes über alle Rechtsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte entscheiden sollten, ist aber nicht zu verwirklichen gewesen, da sie einen Rückfall in die Zustände des Patrimonialstaates bedeutet hätte. Thatsächlich haben die deutschen Staaten, besonders Preußen, die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltung durch Einrichtung besonderer Verwaltungsgerichte verwirklicht.

Diesem Umstande mußte auch die Theorie Rechnung tragen Wie die herrschende Meinung beeinflußt war von der privatrechtlichen Lehre der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche Bähr aufgestellt hatte, so machte sie doch das Zugeständniß, daß aus praktischen Gründen, besonders wegen der mangelhaften verwaltungsrechtlichen Kenntnisse der Mitglieder der ordentlichen Gerichte besondere Verwaltungsgerichte gebildet würden. Die Auffassung über das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist also hier dieselbe wie bei der privatrechtlichen Theorie Bähr's. Es handelt sich bei der Verwaltungsrechtsprechung wie bei der Zivilgerichtsbarkeit um eine Entscheidung über subjektive Rechte. Nur gehört der Gegenstand der Berechtigung nicht dem Privatrechte, sondern dem Verwaltungsrechte an, und es werden aus diesem Grunde besondere Verwaltungsgerichte gebildet. Diese Auffassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die z. Z. in Theorie und Praxis herrschende. [2])

Im Hinblick auf die praktische Wirksamkeit der Verwaltungsgerichte besonders in Preußen hat man sich aber doch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß im Verwaltungsprozesse nicht blos über streitige subjektive Rechte und Pflichten, sondern bisweilen bloß über objektives Recht entschieden wird. Das letztere erscheint aber immerhin nur als eine Ausnahme, die den regelmäßigen Bau der Verwaltungsrechtspflege durchbricht. [3])

Endlich hat man das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bestimmen versucht aus dem eigenthümlichen Charakter des Verwaltungsrechtes oder des Verwaltungsstreitverfahrens selbst. Diese Versuche sind theils vor theils nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unternommen worden und gehen schon aus diesem Grunde weit auseinander.

L. v. Stein [4]) geht aus von seiner Theorie des Gesetzes und der Ver-

---

[1]) Den Bähr'schen Standpunkt vertreten Westerkamp, Ueber die Reichsverfassung, Hannover 1873, S. 174; v. Stengel, die Uebertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte in den „Annalen", 1875, S. 1374 ff.; K. J. Schmitt, die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im konstitutionell-monarchischen Staate, Stuttgart 1878; v. Stengel, die Organisation der preuß. Verwaltung, Leipzig 1884, S. 488 ff.; Parey, Handbuch des preuß. Verwaltungsrechts, Bd. I der Verwaltungsprozeß, Berlin 1887, Bd. 1, S. 1 ff.

[2]) v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880, S. 30 ff.; v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, Freiburg i. B. 2. Auf. 1896 I, S. 575; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., Leipzig 1888 ff., Bd. II, S. 659, sowie dessen Aufsatz: Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, Leipzig 1873; Löning, Verwaltungsrecht S. 796 ff.

[3]) G. Meyer, Verwaltungsrecht, Leipzig 1883 ff., Bd. I, S. 36; v. Stengel, Art. Verwaltungsgerichtsbarkeit in seinem Wörterbuche des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 710 ff.; Friedrichs, Die Besonderheiten des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens im Verwaltungsarchive Bd. 6 (1898), S. 401.

[4]) Verwaltungslehre Bd. 1, Abt. 1, 2. Aufl., Stuttgart 1869, S. 367 ff.; Rechtsstaat und Verwaltungsrechtspflege in Grünhuts Ztschr. Bd. VI, S. 27 ff., 297 ff.

Digitized by Google

ordnung. Gesetz ist ihm im Sinne der Hegel'schen Philosophie der Staatswille, Verordnung, soweit sie nicht an die Stelle des mangelnden Gesetzes tritt, die Vollziehung des im Gesetze enthaltenen Staatswillens. Die administrative Klage soll demjenigen zustehen, der einen Widerspruch zwischen dem Gesetze oder der an dessen Stelle getretenen Verordnung und der Vollzugsverordnung behauptet, dagegen nur die Beschwerde dem, welcher durch eine Verordnung in seinen Interessen verletzt zu sein vermeint. Voraussetzung der Klage wie der Beschwerde ist, daß auf Grund der Verordnung eine Einzelverfügung an eine bestimmte Person erlassen wird. Die Rechtmäßigkeit dieser Einzelverfügung ist allein Gegenstand des Erkenntnisses, ihre Zweckmäßigkeit Gegenstand des Beschlusses. Steht nun die Verordnung, auf welche sich die Verfügung stützt, im Widerspruche mit dem Gesetze, so wird hierin die Verletzung eines individuellen subjektiven Rechtes gesehen, der abzuhelfen die Verwaltungsklage bestimmt ist. Die Entscheidung hierüber soll als von der Zivilgerichtsbarkeit ihrem Wesen nach nicht verschieden durch die ordentlichen Gerichte erfolgen. [1])

Die Stein'sche Theorie ist allerdings für die gesetzgeberische Gestaltung des Verwaltungsrechtsweges in Preußen von maßgebendem Einflusse gewesen, insbesondere ist auf sie die von Gneist verworfene Unterscheidung des Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahrens zurückzuführen. Gleichwohl wird die volle Uebereinstimmung der Stein'schen Auffassung mit dem geltenden Rechte niemand zu behaupten wagen. Es soll nicht einmal der Einwand erhoben werden, daß sich die Staatsfunktionen nicht einfach den Hegel'schen Begriffskategorien anpassen lassen, auch Wille und That, die sich mit Gesetzgebung und Vollziehung decken sollen, keine grundsätzlich verschiedenen Lebensäußerungen sind, sondern in einander übergehen. Jedenfalls ist das Mittelglied der Verordnung zwischen Gesetz und Verfügung keineswegs nothwendig. Wie die Verfügung unmittelbar auf Grund des Gesetzes erlassen werden kann, so muß es für die Begründung der Klage genügen, wenn die Unvereinbarkeit der Verfügung mit dem Gesetze behauptet wird. Ebenso wenig kann der Widerspruch einer Verordnung mit einem Gesetze an sich schon die Verletzung subjektiver Rechte in sich tragen. Indem L. v. Stein in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wesentlich nur die Verfolgung subjektiver Rechte sieht, fällt er wieder in die privatrechtliche Anschauung zurück. Es ist daher nur natürlich, daß er die Ausübung der Verwaltungsrechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte fordert.

Gneist [2]) verwirft vom gesetzgeberischen Standpunkte die Unterscheidung von Verwaltungsklage und Verwaltungsbeschwerde überhaupt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist auch ihm Rechtsprechung, d. h. unparteiische objektive Handhabung des Rechtes, von anderer Rechtsprechung unterschieden nur dadurch, daß das Verwaltungsrecht zur Anwendung kommt. Aber es handelt sich nicht wie beim Zivilprozesse um einen Rechtsstreit des einzelnen mit der Staats-

[1]) Die Polemik von Sarwey a. a. O. S. 150, daß diese Theorie den von Stein selbst aufgestellten Unterschied der Verordnung einerseits als des an Stelle des Gesetzes tretenden Staatswillens und andrerseits als der Vollziehung des Staatswillens nicht berücksichtige, trifft nur für die von Sarwey allein benutzte 1. Aufl. der Stein'schen Verwaltungslehre, nicht aber für die 2. Auflage zu.

[2]) Vgl. besonders Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen, Berlin 1869; der Rechtsstaat, 2. A., Berlin 1879.

Digitized by Google

gewalt, um einen Zusammenstoß zwischen gleichartigen Rechten, sondern um die Feststellung des objektiven öffentlichen Rechtes, welches nur mittelbar dem Interesse des Einzelnen dient. Bei den massenhaften Ermächtigungsklauseln, durch welche sich die Verwaltungsgesetze von den Zivilgesetzen unterschieden, würden aber Gerichtsentscheidungen allein über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungshandlungen auf den bloßen Rechtsschutz gegen Ueberschreitung der Zuständigkeit beschränkt sein. Es komme daher nicht auf die formelle Rechtsprechung an, sondern auf die gleiche unparteiische Maßbestimmung in der Handhabung der Staatsgewalten, welche gesichert werde durch die Organisation der Verwaltungsgerichte, insbesondere durch Verbindung von Elementen der Selbstverwaltung mit dem berufsmäßigen Beamtenthum.

Im Wesentlichen vom Standpunkte Gneist's unterwirft Zorn[1]) die Versuche, das geltende Recht nach zivilprozessualischen Grundsätzen zu ergänzen, einer grundsätzlich ablehnenden Kritik.

Sehr nahe steht auch der Gneist'schen Auffassung die in meinem Preußischen Staatsrechte vertretene. Von präjudizieller Bedeutung erscheint hier die Leugnung von Rechten der Unterthanen gegen den Staat. Auch die Verwaltungsrechtspflege kann hiernach, soweit bei ihr das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Unterthanen in Frage kommt, keine Entscheidung über subjektive Rechte, sondern nur die Anwendung der objektiven Rechtsordnung zum Gegenstande haben. Das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt sich dabei aus dem des Verwaltungsrechtes, das eine Regelung der Behördenthätigkeit enthält. Indem im Verwaltungsprozesse gerügt wird, daß die Anordnung einer Behörde mit dem Rechte nicht übereinstimme, gestalte sich das Verwaltungsstreitverfahren zu einer Rechtskontrolle der Behörde, deren Anordnung angefochten werde. Diese Theorie versagt freilich in den Fällen, in denen schon die ursprüngliche Anordnung in der Form des Urtheils ergeht, wie z. B. in Konzessionssachen. Hier bleibt bloß der wohlfeile Ausweg, ein Verwaltungsstreitverfahren nur der Form, aber nicht dem Inhalte nach für vorliegend zu erachten.

Endlich ist der Versuch gemacht worden, das Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens aus diesem selbst zu erklären. So bezeichnet schon v. Gerber[3]) die Verwaltungsjustiz als diejenige Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, welche in einem geregelten Verfahren nach Anhörung der Parteien und durch Erlaß rechtskraftfähiger Erkenntnisse ausgeübt wird. Ebenso hält O. Mayer[4]) ganz im Sinne des französischen Rechtes die Verwaltungsrechtspflege für die Erlassung eines Verwaltungsaktes unter Zuziehung der betheiligten Unterthanen als Partei im Sinne des Zivilprozesses und insbesondere mit der Wirkung der Rechtskraftfähigkeit des Aktes. Noch nichtssagender ist die Begriffsbestimmung von Müller,[5]) wonach das Verwaltungsstreitverfahren dasjenige Verwaltungsverfahren ist, an welchem Parteien theilnehmen mit dem Rechte auf Gehör in mündlicher Verhandlung. Wenn man von der sehr anfechtbaren

---

[1]) Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit im Verwaltungsarchive Bd. II, S. 74 ff.

[2]) Preuß. Staatsrecht Bd. 2, S. 413 ff.

[3]) Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., Leipzig 1880, S. 187 ff.

[4]) Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895 ff., Bd. I, S. 177.

[5]) Die Begriffe der Verwaltungsrechtspflege und des Verwaltungsstreitverfahrens nach preußischem Recht, Berlin 1895, S. 30.

Digitized by Google

Bezugnahme auf die Analogie des Zivilprozesses absieht, bleibt hiernach nur die Thatsache übrig, daß das Verwaltungsstreitverfahren, wie schon der Name besagt, ein Prozeßverfahren ist und die Eigenthümlichkeit jedes Prozesses, d. h. die Anhörung der Betheiligten in einem förmlichen Verfahren und dessen Beendigung durch rechtskräftige Entscheidung, theilt. Diese Thatsache ist von unanfechtbarer Wahrheit, aber für die Feststellung des Wesens des Verwaltungsstreitverfahrens im Vergleiche mit anderen Prozeßarten gänzlich bedeutungslos.

Kap. I. Das Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens gegenüber anderen Prozeßarten.

§ 1. Das Wesen des Zivilprozesses.

Jede Prozeßform ist bedingt durch die Natur des materiellen Rechtes, dessen Anwendung das betreffende Verfahren zum Gegenstande hat.

Nun läßt sich allerdings keineswegs behaupten, daß alle Ansprüche, die im Zivilprozesse geltend gemacht werden können, privatrechtliche seien. In der Einleitung sind bereits zahlreiche öffentlichrechtliche Streitigkeiten erwähnt, für welche der Zivilprozeß offensteht, und diese Beispiele lassen sich mit Leichtigkeit vermehren.[1]) Aber ein organischer Zusammenhang zwischen Privatrecht und Zivilprozeß als materiellem und formellem Rechte ist doch vorhanden. Nicht die rein statistische Thatsache ist dafür entscheidend, daß die weitaus überwiegende Masse der Zivilprozesse die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche zum Gegenstande hat, und daß daher empirisch der Schluß gerechtfertigt ist, soweit der Zivilprozeß offenstehe, handele es sich um Privatrechte.[2]) Auch wo im Zivilprozesse über öffentlichrechtliche Streitigkeiten entschieden wird, liegt entweder nur ein öffentlichrechtlicher Inzidentpunkt bei einem materiell privatrechtlichen Anspruche vor, wie z. B. bei dem zivilrechtlichen Regresse gegen Beamte, oder es handelt sich um Reste eines früheren Stadiums der Rechtsentwicklung, in dem man die betreffenden Streitigkeiten, die wir jetzt als öffentlichrechtliche auffassen, als privatrechtliche betrachtete. Wenn die fortschreitende Entwicklung des öffentlichen Rechtes dazu geführt hat, das Gebiet des Privatrechtes enger zu ziehen, man aber gleichwohl den Zivilprozeß offen ließ, so ist damit eine Inkongruenz zwischen materiellem und formellem Rechte entstanden, aber keineswegs der Zusammenhang beider aufgehoben. Die öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, die dem Zivilprozesse anheimfallen, müssen sich eben nach der formellen Seite eine zivilistische Behandlung gefallen lassen. Daß im Zivilprozesse im wesentlichen über streitige Privatrechte entschieden wird, ist allgemein anerkannt.[3])

Ganz zutreffend erklärt daher § 3 des E. G. zur Z.P.O., daß diese auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung finde, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Nur ist es freilich im Allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen, in souveräner Weise zu bestimmen, welche Rechtsstreitigkeiten

[1]) Vgl. die erschöpfende Aufzählung bei Bornhak, Preuß. Staatsrecht, Bd. II, S. 454 ff. und Art. Rechtsweg in v. Stengels Wörterbuche Bd. II S. 331 ff., II. Erg.-Bd. S. 188 ff.

[2]) So Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., Berlin 1896, Bd. I, S. 47.

[3]) Vgl. Preuß. Allg. Gerichtsordnung, Theil I, Einl. §§ 1, 2; v. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Zivilprozeß, 8. Aufl., München 1856, S. 46; Wach, Handbuch des Zivilprozeßrechts, Leipzig 1885, Bd. 1, S. 13; Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Nördlingen 1887, Bd. I, S. 199, letzterer mit dem einschränkenden Zusatze, daß dieser Zustand der „regelmäßige" sei.

Digitized by Google

bürgerliche sind, und ein theoretischer Irrthum, auf dem eine solche Bestimmung beruht, bleibt unschädlich. Unbeschadet dieser Vorbehalte bleibt auch nach dem Reichsrechte der Satz gerechtfertigt: Der Zivilprozeß ist das Mittel der Rechtsverfolgung für das Privatrecht.

Worin besteht nun das Wesen des Privatrechtes?

Nicht in Bezug auf seinen Entstehungsgrund, in Bezug auf das Verhältniß von Recht und Staat ist das Privatrecht von dem öffentlichen Rechte verschieden derart, daß letzteres allein das durch die Bestimmungen des Staates gegebene, das Privatrecht das dem Individuum kraft seiner Persönlichkeit zustehende, vom Staate nur geschützte Recht wäre.[1]) Recht und Staat bedingen sich wechselseitig, das eine ist ohne das andere undenkbar. Auf dem Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechtes können ohne Willensakt des Staates durch Herkommen neue Rechtsnormen entstehen, aber Verwirklichung erlangen sie nur durch die Zwangsgewalt des Staates. Beide Rechtsgebiete stehen endlich in gleicher Weise unter der staatlichen Gesetzgebung.

Auch nach dem Zwecke lassen sich öffentliches und Privatrecht nicht sondern. Der Gedanke des römischen Rechtes,[2]) daß das öffentliche Recht sich auf den Staat, das Privatrecht auf den Vortheil der Einzelnen beziehe, enthält gewiß einen berechtigten Kern und kann der leitende Gesichtspunkt für den Gesetzgeber bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse wie für die Rechtsphilosophie[3]) werden. Für das positive Recht läßt sich aber hiernach keine absolute Scheidelinie gewinnen, da der allgemeine und der individuelle Vortheil immer nur relative Begriffe sind und in einander übergehen.

Nicht nach Entstehungsgrund oder Zweck, sondern nur nach dem Inhalte lassen sich öffentliches und Privatrecht von einander sondern und das Wesen des letzteren bestimmen.

Das Privatrecht grenzt die Willenssphären der einzelnen Privatpersonen zu einander ab. Diese Abgrenzung der Willenssphären hat aber eine eigenthümliche Folge. Sobald die Rechtsnorm auf Personen Anwendung findet, erwachsen aus dieser Abgrenzung für die Betheiligten wechselseitige Rechte und Pflichten. Das subjektive Recht des Einzelnen ist nicht ein bloßes Wollendürfen oder ein rechtlich geschütztes Interesse, sondern es hat nothwendig eine Beziehung zu einem anderen Rechtssubjekte, dem gegenüber die Willenssphäre des Berechtigten abgegrenzt wird. Jedem subjektiven Rechte entspricht eine subjektive Verpflichtung und umgekehrt. Der Charakter der subjektiven Rechte kann nach Ursprung und Umfang sehr verschieden sein, sie können entstehen durch Abstammung oder durch Rechtshandlungen, sie können dem Berechtigten gegenüber jedem zustehen, der sein Verfügungsrecht über eine Sache beeinträchtigt, oder nur gegenüber bestimmten, ihm rechtlich gebundenen Personen. Der gemeinsame Grundzug des Privatrechts bleibt überall derselbe. Es grenzt die Willenssphären der Privatpersonen gegen einander ab und tritt in Wirksamkeit, indem für diejenigen, welche es berührt, wechselseitig subjektive Rechte und Pflichten erwachsen.

Nun gibt allerdings die subjektive Berechtigung dem Rechtssubjekte keines-

---

[1]) Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. I § 32.

[2]) L. 1 § 2 D. de iustitia et iure 1, 1: „publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim“ (Ulpianus).

[3]) Vgl. z. B. Stahl, Philosophie des Rechts, 5. Aufl., Tübingen und Leipzig 1878, Bd. II, S. 301.

Digitized by Google

wegs ohne weiteres die Befugniß, auf ein subjektives Recht zu verzichten. Es liegt kein Bedenken gegen einen solchen Verzicht vor, soweit es sich um die vermögensrechtliche Sphäre handelt. Dagegen ruht die Familie auf sittlichen Grundlagen, die der willkürlichen Verfügung des einzelnen entrückt sind. Daraus rechtfertigt sich z. B. die Unverzichtbarkeit der Statusrechte. Wenn hiernach in dem Familienrechte bereits ein publizistisches Moment vorhanden ist, so ist doch auch im Familienrechte niemand gezwungen, seine Rechte geltend zu machen. Es kann jemand als unehelich gelten, der ehelich geboren ist, keine Macht der Erde zwingt ihn, diesem ehelichen Status im Prozesse gegen die Verwandten durchzukämpfen. Dem Vermögens- wie dem Familienrechte gemeinsam ist es also, daß, wenn auch nicht die aus ihm erwachsenden Rechte selbst, doch die Geltendmachung dieser Rechte der Verfügungsfreiheit des Berechtigten überlassen und somit auch verzichtbar ist. Nicht nur die Entstehung subjektiver Rechte und Pflichten für alle, die es berührt, sondern auch die Verzichtbarkeit der Geltendmachung dieser Rechte ist also der gemeinsame Charakter alles Privatrechtes.

Gerade zur Geltendmachung der Privatrechte ist aber der Zivilprozeß bestimmt. Der Zivilprozeß soll den von der Rechtsnorm gewollten Zustand durch die in dem Urtheile enthaltene staatliche Anordnung und nöthigenfalls durch die staatliche Zwangsgewalt verwirklichen. Die Zivilgerichtsbarkeit ist also wie jede Rechtsprechung die Verwirklichung der Rechtsordnung und ihre Anwendung auf den einzelnen Fall, wobei dem freien richterlichen Ermessen ein größerer oder geringerer Spielraum eingeräumt sein kann. Die Zivilgerichtsbarkeit ist streitige Gerichtsbarkeit, insofern das Recht, über welches entschieden wird, verletzt oder die Verbindlichkeit nicht erfüllt ist.

Indem aber der Zivilrichter bei seiner Entscheidung das Privatrecht zur Anwendung bringt, ergeben sich für sein Verfahren die wesentlichen Unterschiede von jeder anderen streitigen Gerichtsbarkeit.

Mit der Anwendung des objektiven Rechtes werden in jedem einzelnen Falle über die daraus den Betheiligten erwachsenen subjektiven Rechte und Pflichten entschieden. Diese bringen die Betheiligten als Parteien, d. h. als Träger jener Rechte und Pflichten zur Geltung: „Die Partei ist Prozeßsubjekt, weil sie das behauptete aktive oder passive Subjekt des den Gegenstand bildenden materiellen Rechtsverhältnisses ist". [1]) Der Richter verhilft auf Anrufen dem Berechtigten zu seinem Rechte, er zwingt den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Die gleichzeitige Verwirklichung des objektiven und subjektiven Rechtes durch dasselbe Verfahren und durch dieselbe diese abschließende Anordnung ist der wesentliche, aus der Anwendung der Privatrechtsnormen sich ergebende Charakter des Zivilprozesses.

Der privatrechtliche Charakter der Ansprüche, über welche entschieden wird, beeinflußt nun die gesammten Formen des Verfahrens.

Da die Parteien auf die Geltendmachung der Rechte, über welche im Zivilprozesse entschieden wird, ganz oder theilweise verzichten können, vermag das Gericht über diese Rechte auch nur soweit zu entscheiden, als sie geltend gemacht werden. Damit ergibt sich die sogenannte Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses, wonach der Richter nicht die materielle, sondern nur die formelle Wahrheit zu ermitteln hat. Nur die Verkennung des organischen Zusammenhanges von formellem und materiellem Rechte kann dazu führen, die Wahl

[1]) Wach a. a. O. S. 518.

Digitized by Google

der Verhandlungs- oder der Untersuchungsmaxime im Zivilprozesse für keine Rechtsfrage, sondern für eine politische, je nach dem Interesse des Staates sich bestimmende Frage zu erklären [1]) oder gar bestimmte Zweckmäßigkeitsmomente wie die objektive Stellung des Richters für die Verhandlungsmaxime anzuführen. [2]) Die Verhandlungsmaxime ist die nothwendige Folge der Verzichtbarkeit auf die Ausübung der zur Entscheidung stehenden Rechte.

Aus der Verhandlungsmaxime folgert man herkömmlicher Weise, daß der Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einschreiten, nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen und endlich nur das ihm von den Parteien unterbreitete Material seinem Urtheile zu Grunde legen darf. [3]) Die richterliche Thätigkeit bewegt sich also beim Zivilprozesse nur innerhalb des Spielraumes, den die Vorträge und Anträge der Parteien gewähren. Der Richter darf seine private Kenntniß des Sachverhaltes nicht verwerthen und nicht auf eigenen Antrieb die Wahrheit ermitteln. Er muß die übereinstimmenden Parteibehauptungen als formelle Wahrheit annehmen, auch wenn er weiß, daß sie dem wahren Sachverhalte nicht entsprechen. Er darf für bestrittene Parteibehauptungen nur die Beweise erheben, die ihm die Parteien unterbreiten, und weder überhaupt von Amtswegen Beweis erheben, noch andere Beweise benutzen. Der nothwendige richterliche Eid steht hiemit keineswegs im Widerspruche. Denn er bildet kein ordentliches Beweismittel, sondern nur ein Hilfsmittel für den Richter, den unvollkommen ausgefallenen Beweis, aus dem er keine ausreichende Ueberzeugung schöpfen kann, zu ergänzen.

Nun hat es freilich nicht an Versuchen gefehlt, die Verhandlungsmaxime, in der man nur juristischen Formalismus zu sehen glaubte, durch das Inquisitionsprinzip, wie es für den Strafprozeß von jeher maßgebend war, zu ersetzen. Es fragt sich daher, inwiefern trotz der vorhergehenden Ausführungen ein Zivilprozeß ohne Verhandlungsmaxime möglich ist.

Soviel ist zweifellos, daß die Verhandlungsmaxime den Richter keineswegs zur Rolle des Roi fainéant verdammt, der sich alles von den Parteien unterbreiten läßt und bloß durch seine Entscheidungen in Thätigkeit tritt. Der Richter soll, soweit es seine unparteiische Stellung zuläßt, besonders ungeübten und unbeholfenen Parteien gegenüber auch Schützer und Berather sein. Er hat darauf hinzuwirken, daß sie sachgemäße Anträge stellen, er kann den Parteivortrag durch geeignete Fragen aufklären und ergänzen, die Parteien, deren Vortrag von dem wahren, ihm zufällig anderweit bekannten Sachverhalte abweicht, darauf hinweisen, sie zur Angabe geeigneter Beweismittel veranlassen. [4]) Alles dies ist aber nur ein mit der unparteiischen Stellung des Richteramtes nicht unvereinbarer Hilfsdienst des Richters für die Partei. Ob die Partei auf diese Hinweise des Richters eingehen will oder nicht, ist ihre Sache, im letzteren Falle hat sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Der Richter selbst entscheidet nicht auf die Anregungen hin, die er den Parteien gibt, sondern einzig und allein auf Grund des Parteivertrages, der allerdings zum Theil durch seine Anregungen veranlaßt sein kann. Die Verhandlungs-

[1]) Planck a. a. O. S. 196, 197; Ullmann, Lehrbuch des Strafprozeßrechtes, München 1893, S. 18.

[2]) v. Bayer a. a. O. S. 33.

[3]) v. Bayer, a. a. O. S. 32. Die lateinische Kanzleisprache formulirt die drei Grundsätze: 1. Ne procedat ex officio. 2. Ne eat ultra petita partium. 3. Quod non est in actis, non est in mundo.

[4]) Vgl. Z. P. O. §§ 129, 464.

Digitized by Google

maxime bleibt also trotz dieser zulässigen Einwirkung des Richters auf Antrag und Vortrag der Parteien in vollem Umfange gewahrt.

Der für das Wohl der Unterthanen auch ohne und gegen deren Willen thätige Polizeistaat des 18. Jahrhunderts ist aber noch einen Schritt weiter gegangen und hat dem Inquisitionsprinzipe auch im Zivilprozesse Eingang zu verschaffen gesucht. Die bekannten Beispiele hiefür sind das Corpus juris Fridericianum, erstes Buch, von der Prozeßordnung, vom 26. April 1781 und die preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1793/95, beide der Periode der Carmer'schen Justizreform entstammend.

Was für die Unterthanenprozesse vor den schlesischen Patrimonialgerichten sich als zweckmäßiges Verfahren erwiesen hatte, wurde nunmehr auf den Zivilprozeß überhaupt übertragen. Der Richter sollte die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreite Anlaß gegeben, eruiren, hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäß Vorschläge zum Vergleiche machen.

Dieses Inquisitionsprinzip des Zivilprozesses hob aber die aus dessen Wesen sich ergebende Verhandlungsmaxime keineswegs auf. Der Richter sollte im Sinne einer patriarchalischen Fürsorge, wie sie dem Polizeistaate des 18. Jahrhunderts entsprach, aus den Parteien herausholen, was sie eigentlich wollten, und damit angesichts eines vielleicht ungeschickten Vortrages durch eigene Thätigkeit dem wahren Sachverhalte auf den Grund kommen. Gegen den klar ausgesprochenen Willen der Parteien durfte er aber nichts thun. Die A. G.-O. I 10 § 5b stellt daher die Schranke der richterlichen Thätigkeit auf, daß dem Richter nicht gestattet werden könne, Thatsachen, worauf weder die Angaben der Parteien noch der Zusammenhang der Sache noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugenaussagen führten, sondern die bloß in seiner Privatwissenschaft beruhten, als Gegenstände der Instruktion aufzustellen. Das ist aber nichts anderes als die Verhandlungsmaxime. Auch die Fürsorge des Polizeistaates zwingt niemanden, Rechte geltend zu machen, auf deren Geltendmachung er verzichten kann: beneficia non obtruduntur. Das sogenannte Inquisitionsprinzip des Zivilprozesses ist ein solches überhaupt nicht, es ist nicht in seinen Grundlagen, sondern nur in der Tonart von der mit der Verhandlungsmaxime jederzeit vereinbaren richterlichen Fürsorge für die Parteien verschieden.

Nur da findet in Wahrheit eine Durchbrechung der Verhandlungsmaxime statt, wo das zur Anwendung gelangende materielle Recht nicht mehr reines Privatrecht ist, sondern publizistischen Einflüssen unterliegt. Eine Neigung dazu ist, wie schon ausgeführt wurde, im gesammten Familienrechte vorhanden, sie kommt aber besonders im Eherechte und bei Entmündigungen zur Geltung. Die das Privatrecht beherrschende Willkür der Parteien, ihre Rechte geltend zu machen oder nicht, weicht hier in gewissem Umfange dem absoluten Herrschaftsgebote des Staates. So entstehen die besonderen Prozeßarten in Ehe- und Entmündigungssachen, deren Eigenthümlichkeit darin zu sehen ist, daß sie von der Verhandlungsmaxime nicht beherrscht werden. Aber gerade sie bestätigen den organischen Zusammenhang und die wechselseitige Bedingtheit des materiellen und formellen Rechtes, die Nothwendigkeit der Verhandlungsmaxime als beherrschenden Grundsatzes des Zivilprozesses nach dem Wesen des Privatrechtes.

Digitized by Google

Durch das richterliche Urtheil wird die bisher unter den Parteien streitige Grenze ihrer beiderseitigen Willenssphären festgesetzt. Das Urtheil ist prozessualisch rechtskräftig, soweit es durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann. Diese formelle Rechtskraft wirkt aber auch auf das materielle Rechtsverhältniß unter den Parteien zurück, letzteres wird zu einem unstreitigen. Diese materielle Rechtskraft verhindert, daß das, worüber entschieden ist, jemals wieder zum Gegenstande eines Rechtsstreites wird. Es ist und bleibt rechtskräftig erkannt.

Die Möglichkeit, eine solche rechtskräftige Entscheidung des streitigen Rechtsverhältnisses herbeizuführen, übt aber eine Rückwirkung schon in früheren Stadien des Prozesses aus. Sie begründet den Einwand der Rechtshängigkeit, wenn die Partei den Versuch machen sollte, den bereits anhängigen Rechtsstreit gleichzeitig noch vor ein anderes Gericht zu bringen.

So wird das ganze zivilprozessualische Verfahren beherrscht von der Thatsache, daß es streitiges Privatrecht ist, welches im Zivilprozesse zur Anwendung kommt, Privatrecht, das die Willenssphären verschiedener Privatpersonen gegen einander abgrenzt und für sie wechselseitige Rechte und Pflichten begründet, wobei die Geltendmachung der ersteren der Willkür des Einzelnen überlassen bleibt.

§ 2. Das Wesen des Strafprozesses.

Auch das Wesen des Strafprozesses ist bedingt durch das materielle Recht, das durch ihn zur Verwirklichung gelangt. Den Ausgangspunkt muß daher auch hier die Frage bilden: Was ist Strafrecht? Die erschöpfende Beantwortung dieser Frage würde ein Eingehen auf die Grundprobleme des Strafrechtes, besonders auf das Wesen der Strafe nicht umgehen können. Dessen bedarf es jedoch für den vorliegenden Zweck nicht. Es wird zur Feststellung der prozeßrechtlichen Wirkungen des Strafrechtes eine Erörterung darüber genügen, welchen Inhalt die Strafrechtsordnung hat.

Die Strafrechtsnormen bestimmen, daß, wenn jemand diese oder jene Handlung oder Unterlassung begeht, er mit einer gewissen Strafe belegt werden soll. Alles, was die Strafgesetzbücher sonst noch enthalten, ist nur die allgemeine Ausführung dafür, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Bestrafung erfolgen kann und soll.

Die Strafrechtsnorm hat eine dreifache Bedeutung. Sie enthält zunächst eine Anweisung des Staates an seine Behörden, wann auch immer die Voraussetzungen der Strafrechtsnorm vorliegen, auch deren Folgen zu verwirklichen, d. h. die Missethat zu bestrafen. Diese Anweisung ist aber keine bloß auf den Behördenorganismus beschränkte Verwaltungsvorschrift, sie wird allgemein bekannt gemacht, damit sich jedermann danach richten kann und weiß, er wird von den Organen des Staates bestraft, wenn er die Missethat begeht. Damit ergibt sich die zweite Bedeutung der Strafrechtsnorm, sie enthält Gebote und Verbote an die Unterthanen bei Vermeidung von Strafe. Die Strafrechtsnorm im Verfassungsstaate hat aber noch eine dritte Bedeutung. Die Forderung des Rechtsstaates, daß jede Behördenthätigkeit den Unterthanen gegenüber eine solche nach Gesetzen sein soll, ist auf keinem Gebiete mit solcher Folgerichtigkeit verwirklicht als auf dem des Strafrechtes, weil hier die Gefahr für den Mißbrauch eines gesetzlich nicht gebundenen Ermessens am größten war. Während in der absoluten Monarchie die Verhängung von Strafen auch ohne gesetzliche Grundlage nach dem Ermessen der Strafgerichte zulässig war,

Digitized by Google

ein Zustand, der noch heute in Schottland besteht, beruht das Strafrecht des modernen Verfassungsstaates auf dem obersten Grundsatze: Nulla poena sine lege. Die Strafe kann nur auf Grund des Gesetzes oder einer nach gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnung verhängt werden.

Nun fragt es sich, inwiefern das Strafrecht gleich dem Zivilrechte die Willenssphären verschiedener Rechtssubjekte gegen einander abgrenzt und damit subjektive Rechte und Pflichten begründet. Die Ansicht, daß dies in der That der Fall sei, indem das Strafrecht die Strafgewalt des Staates gegenüber der Freiheit der Unterthanen abgrenze, ist ziemlich weit verbreitet, ja geradezu herrschend.

Als Anweisung an die Behörden, die Missethat zu strafen, ist das Strafrecht eine reine Verwaltungsvorschrift. Die Willenssphären verschiedener Rechtssubjekte kommen hier gar nicht in Frage, da die Behörden keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen, sondern lediglich die Organe des Staates sind.

Die Strafrechtsnormen sind ferner an die Unterthanen gerichtete Gebote und Verbote bei Vermeidung von Strafe. Auch hier findet keine Abgrenzung der Willenssphären statt. Das Recht der souveränen Staatsgewalt, in den von ihr selbst aufgestellten Formen Gebote und Verbote zu erlassen, wird dadurch nicht beschränkt und ebenso wenig die allgemeine Unterthanenpflicht, solchen Geboten und Verboten Folge zu leisten. So begründet denn auch die Strafrechtsnorm keine besonderen subjektiven Rechte und Pflichten. Selbst wenn man in dem subjektiven Rechte das bloße Wollendürfen ohne gleichzeitige Bindung einer anderen Rechtspersönlichkeit erblickt, so erstreckt sich ja die Willensfreiheit der Unterthanen gerade auf die strafrechtlich nicht normirten Handlungen und Unterlassungen, wird also durch die Strafrechtsnormen nicht begründet, sondern gerade eingeschränkt.

Daß endlich die Strafbehörde nur auf Grund des Gesetzes Strafen verhängen darf, ist gewiß eine der stärksten Garantien persönlicher Freiheit. Aber Willenssphären verschiedener Rechtssubjekte werden auch durch die Strafrechtsnorm in dieser Bedeutung nicht abgegrenzt. Der Grundsatz: „nulla poena sine lege“ ist in erster Linie gleichfalls nur eine Verwaltungsvorschrift des Staates an seine Behörden. Die Gewißheit der Unterthanen, ohne Gesetz nicht bestraft werden zu können, ist ihr Schutz gegen die Behörden. Letztere sind aber keine selbständigen Rechtssubjekte, sondern nur Organe des Staates. Dessen Recht zu strafen, wird aber den Unterthanen gegenüber nicht abgegrenzt. Niemand wird die Befugniß des Staates leugnen, den Grundsatz des gesetzlichen Strafrechtes preiszugeben und die Unterthanen der Willkür seiner Behörden preiszugeben, wie verfehlt und politisch undenkbar diese Maßregel auch an sich sein würde.

Mag man die Strafrechtsnormen betrachten, von welchem Gesichtspunkte man will, sie grenzen nicht Willenssphären verschiedener Rechtssubjekte gegen einander ab und begründen für diese keine wechselseitigen subjektiven Rechte und Pflichten, sondern sie enthalten gleich allem öffentlichen Rechte nur die nähere Maßbestimmung, nach welcher der Staat sein unbeschränktes und unbeschränkbares Herrschaftsrecht gegenüber seinen Unterthanen durch seine Behörden ausüben lassen will. Die besondere Eigenschaft des Zivilrechtes, daß, wo auch immer es zur praktischen Geltung gelangt, es die Willenssphären verschiedener Rechtssubjekte gegen einander abgrenzt und für sie subjektive Rechte und Pflichten erwachsen läßt, ist nicht dem Rechte überhaupt wesentlich und geht insbesondere dem Strafrechte ab. Letzteres ist nur objektive Rechtsordnung.

Digitized by Google

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß den Strafrechtsnormen eine Abgrenzung verschiedener Willenssphären unter Begründung wechselseitiger Rechte und Pflichten überhaupt unmöglich wäre.

Das Strafrecht niederer Stufen staatlicher Entwicklung hat diesen zivilistischen Charakter. Die schwache Staatsgewalt nimmt noch nicht allgemein die Befugniß für sich in Anspruch, die Missethat zur Verantwortung zu ziehen. Sie gewährt für die Regel dem Geschädigten oder seinem Geschlechtsgenossen nur einen Anspruch auf Ersatz gegen den Missethäter oder dessen Verwandte zur Abkaufung der Blutrache oder der Privatfehde. Bloß einige besonders schwere Missethaten haben öffentliche Strafe zur Folge. Erst allmählich wird das Strafrecht verstaatlicht, ein Friedgeld für die Obrigkeit neben dem Wehrgelde für den Geschädigten gefordert, und endlich der Ersatz überhaupt durch die öffentliche Strafe verdrängt.

Reste dieser älteren Rechtsbildung haben sich bis in die Gegenwart erhalten. Die an den Verletzten zu zahlende Privatstrafe als Sühne des Rechtsbruches ist allerdings aus dem Strafrechte selbst bei der Beleidigung verschwunden und durch das System öffentlicher Strafen ersetzt. Aber als Nebenanspruch auf Buße besteht die Ersatzforderung des Geschädigten noch in dem Strafrechte der Gegenwart fort. Insofern es sich um diesen, im Strafprozesse selbst zu verfolgenden Anspruch handelt, kann das Strafrecht noch immer Willenssphären verschiedener Personen, des Missethäters und des Verletzten, gegen einander abgrenzen und unter ihnen subjektive Rechte und Pflichten begründen.

Mag nun eine Strafrechtsnorm strafrechtlich im kriminalistischen Sinne sein und einen Bruch der Rechtsordnung zur Sühne ziehen oder nur eine Exekutivstrafe androhen, jedenfalls ist es Aufgabe der durch das Strafprozeßrecht geregelten Strafrechtspflege, die Strafrechtsnormen zu verwirklichen. Damit wird das Strafprozeßrecht beeinflußt durch den Charakter des Strafrechtes.

Wenn man in dem Strafrechte eine Abgrenzung verschiedener Willenssphären, der Strafgewalt des Staates und der Willensfreiheit der Unterthanen sieht, so wird folgerichtig im Strafprozesse wie im Zivilprozesse mit der Anwendung des objektiven Rechtes gleichzeitig über subjektive Rechte und Pflichten entschieden. Die willkürliche Entfaltung der Staatsgewalt soll verhütet werden dadurch, daß sie sich nicht selbst Recht nimmt, sondern die Ausübung ihres Strafrechtes abhängig macht von der Entscheidung der Gerichte. Diese sollen entscheiden zwischen der Staatsgewalt und demjenigen, gegenüber welchem die Existenz des staatlichen Anspruchs auf Strafe behauptet wird. Der Strafprozeß wird zur Geltendmachung des staatlichen Strafanspruches und löst sich auf in drei Elemente: das Recht der Strafverfolgung, der Entscheidung und des Strafvollzuges, von denen das zweite der Staatsgewalt nur insofern zusteht, als die richterliche Gewalt einen Theil von ihr bildet.[1]) Diese ganze Auffassung geht aber aus von der geschichtlich erklärlichen, aber mit dem Wesen des modernen Staates unvereinbaren Ansicht, als ob die sichere Abgrenzung der individuellen Sphäre gegenüber dem Staate nur in der Form subjektiver Rechte möglich wäre. Die Entscheidung zwischen dem Staate und seinen Unterthanen durch eine besondere richterliche Gewalt, die doch gar nichts anderes

[1]) Vgl. Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Leipzig 1883/85, Bd. I, S. 14; Ullmann, Lehrbuch des Strafprozeßrechts, München 1893, S. 2; Löning, Verwaltungsrecht S. 788.

Digitized by Google

sein kann als ein Organ des Staates, beruht auf der im Staatsrechte längst überwundenen Lehre von der Theilung der Gewalten. Die ganze Konstruktion des Prozesses paßt endlich allenfalls nur auf den Anklageprozeß, während der Inquisitionsprozeß eine gleichberechtigte geschichtliche Erscheinung des Strafverfahrens bildet.

Geht man von dem oben festgestellten Charakter der Strafrechtsnormen aus, so ergibt sich aus der Thatsache, daß sie grundsätzlich bloß objektive Rechtsordnung, nicht Abgrenzung subjektiver Willenssphären sind, der besondere Charakter des Strafprozesses. Es wird in ihm, anders als im Zivilprozesse, nicht durch die Anwendung des objektiven Rechtes gleichzeitig mit innerer Nothwendigkeit über subjektive Rechte und Pflichten entschieden. Eine Entscheidung der letzteren Art ist im Strafprozesse nicht vollständig ausgeschlossen. Ergeben sich sekundär aus der Strafrechtsnorm subjektive Verbindlichkeiten, z. B. die Verpflichtung zur Zahlung einer Buße, so kann hierüber auch im Strafprozesse entschieden werden. Jedenfalls ist die Entscheidung über subjektive Rechte und Pflichten dem Strafprozesse nicht wesentlich, sondern zufällig.

Hat nun der Strafprozeß überhaupt nicht die Entscheidung über subjektive Verbindlichkeiten zum Hauptgegenstande, so fällt auch die für den Zivilprozeß sich ergebende Folge fort, daß es in der Hand der Parteien, soweit man von solchen im Strafprozesse überhaupt reden kann, liegt, inwiefern sie ihre Rechte zur Geltung bringen wollen. Aus dem wesentlichen Gegenstande des Strafprozesses läßt sich also keine Verhandlungsmaxime folgern.

Aus dem Wesen der Strafrechtsnormen ergibt sich vielmehr ein anderes, dem Strafverfahren eigenthümliches Prozeßprinzip. Die Strafrechtsnormen bilden eine Anweisung an die Strafbehörden, den Missethäter zu bestrafen. Diese Anweisung ist eine absolute. Es wird damit zur Dienstpflicht der Strafbehörden, in jedem Falle, der zu ihrer Kenntniß kommt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bestrafung von Amtswegen zu untersuchen und in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen über Schuld und Strafe zu entscheiden und die Strafe zu vollstrecken. Hier ist jedes Parteibelieben ausgeschlossen. Selbst wo der Strafantrag des Verletzten eine Bedingung der Strafverfolgung bildet, handelt es sich nur um eine Voraussetzung, von der der Staat das Einschreiten seiner Behörden abhängig macht. Ist der Strafantrag einmal gestellt, so findet die Untersuchung und Entscheidung in gleicher Weise statt, als ob ein Strafantrag gar nicht nothwendig wäre. Die Ermittlung der materiellen Wahrheit von Amtswegen, das Inquisitionsprinzip, ergibt sich also aus dem Wesen der Strafrechtsnormen mit innerer Nothwendigkeit als leitender Grundsatz des Strafprozesses.

Nun sind aber die Entwicklung des Strafrechtes und des Strafprozesses nicht immer gleichmäßig Hand in Hand gegangen.

Dem zivilistischen Strafrechte früherer Kulturperioden entspricht auch die civilistische Rechtsverfolgung, welche im wesentlichen in die Hände des Verletzten gelegt ist und auf der Verhandlungsmaxime beruht.[1]) Als mit der Erstarkung der Staatsgewalt das Strafrecht mehr und mehr verstaatlicht wurde, hielt man doch noch lange an der Vertheilung der Parteirollen zwischen dem Verletzten als Kläger und dem Missethäter fest. Die verschiedensten Versuche wurden gemacht, ein Verfahren von Amtswegen da zu ermöglichen, wo ein privater Verletzter nicht klagte oder überhaupt nicht vorhanden war.

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887 ff., Bd. I, S. 178 ff.

Digitized by Google

Während von diesen Grundlagen ausgehend das englische Recht den Prosekutor der Strafthat nöthigenfalls vom Richter bestellen läßt und nur ergänzend die Erhebung der Klage durch den Anwalt der Krone vorbehält, gab der kontinentale Inquisitionsprozeß in folgerichtiger Durchführung des Inquisitionsprinzipes die Vertheilung der Parteirollen im Strafprozesse überhaupt auf. Sind die Strafrechtsnormen Anweisungen an die Behörden, Strafen zu verhängen über den Missethäter nach Untersuchung des Sachverhaltes, so sind in der That verschiedene Parteien dem Verfahren gar nicht mehr wesentlich. Es stehen sich nur der Verbrecher auf der einen und das Gericht als untersuchendes und strafendes Organ der Staatsgewalt auf der anderen Seite gegenüber, nicht aber verschiedene Parteien, unter denen das Gericht entscheidet.

Angesichts schwerer Mißbräuche des Inquisitionsprozesses ist man auch auf dem Kontinente seit der französischen Revolution allmählich zum Anklageprozesse zurückgekehrt. Dieser neue Anklageprozeß hat aber eine wesentliche Aenderung erfahren durch die Einfügung der Staatsanwaltschaft als der ausschließlichen staatlichen Anklagebehörde. Die den Strafbehörden durch die Strafrechtsnorm ertheilte Anweisung, die Missethat zu untersuchen und zu strafen, wird damit vertheilt auf zwei verschiedene Behördenorganisationen, die Staatsanwaltschaft, welche das Material sammelt, die Sache betreibt und schließlich die Strafe vollstreckt, und das Gericht, welches untersucht und entscheidet. Daraus wird sich in der Regel ein Gegeneinanderwirken der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ergeben, bei dem jeder Faktor in seinem Sinne die gerichtliche Entscheidung zu beeeinflussen sucht. Dieser Gegensatz ist aber keineswegs ein innerlich nothwendiger, da die Staatsanwaltschaft mit dem öffentlichen Interesse auch das des Angeklagten, soweit es sich mit jenem deckt, zu vertreten hat.

Da jedoch das Interesse des Angeklagten, der sich an der öffentlichen Rechtsordnung vergangen hat, in der Regel nicht mit dem öffentlichen Interesse zusammenfällt, kann man von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten als Parteien sprechen in demselben Sinne, in dem man mit diesem Worte gegnerische Faktoren überhaupt bezeichnet. Aber weder der in den Anfängen der Rechtsgeschichte wurzelnde civilistische Ursprung des Anklageprozesses noch die Analogie des Zivilprozesses darf dazu verleiten, in den Parteien des Strafprozesses die Träger selbstständiger Rechte und Pflichten zu sehen, welche in diesem Prozesse zur Geltung gebracht, und über welche entschieden werden soll. Wie der Strafprozeß nicht die Geltendmachung subjektiver Rechte zum Gegenstande hat, so kann es in ihm auch nicht Parteien als Träger solcher Rechte geben, es müßte denn sein, daß das civilistische Moment der Buße in Frage kommt.

Selbst die Auffassung, welche in dem Strafprozesse die Verfolgung entgegenstehender Rechte und Pflichten sieht, kann sich angesichts des positiven Strafprozeßrechtes dem Zugeständnisse nicht verschließen, daß es an einer objektiven Gleichheit der Interessen wie im Zivilprozesse und an einer Parteiengleichheit fehlt.[1]) Aeußerlich tritt diese Durchbrechung der Parteiengleichheit zu Gunsten des Beschuldigten hervor, und es könnte daraus sogar der Anschein entstehen, als ob das allgemeine Interesse hinter dem individuellen zurücktrete.

Das Wesen des Anklageprozesses muß sich aber ebenso, wie das des In-

[1]) Vgl. Glaser a. a. O. S. 14; Ullmann a. a. O. S. 21.

Digitized by Google

quisitionsprozesses dem allgemeinen Gesichtspunkte des Strafprozesses überhaupt unterordnen. Ist der Strafprozeß die Ausführung des den Organen des Staates ertheilten Auftrages zur Bestrafung der Missethat nach vorheriger Untersuchung und Feststellung, so kann auch der Anklageprozeß nichts anderes sein. Seine Eigenthümlichkeit besteht nur darin, daß der Auftrag zur Verwirklichung der Strafrechtsnorm durch Bestrafung der Missethat dem Gerichte, wie der Staatsanwaltschaft in wechselseitiger Ergänzung zugetheilt ist. Der Wille des materiellen Rechtes wird erfüllt, indem je nach den Bestimmungen des Prozeßrechtes die eine oder die andere Behörde in Thätigkeit tritt. Die organisch verbundenen Strafbehörden können nur bestrafen, wenn sie dem Verbrecher seine Missethat nachweisen. Indem Staatsanwaltschaft und Angeklagter sich als Parteien gegenüberstehen, wird der Angeklagte zur begünstigten Partei, aber nur deßhalb, weil er überhaupt nicht Partei im Sinne des Zivilprozesses ist.

Die Vertheilung der Parteirollen im Anklageprozesse ist hiernach mit dem Inquisitionsprinzipe nicht unvereinbar. Das Gericht entscheidet nicht über Anträge der Parteien und allein auf deren Vorbringen. Das Gericht tritt allerdings in der Regel nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Thätigkeit, das Strafverfahren darf ohne diesen Antrag nicht beginnen. Dabei darf man aber nicht vergessen, daß die Staatsanwaltschaft nur ein Theil des von Amtswegen handelnden staatlichen Behördenorganismus für die Strafrechtspflege ist. In dem weiteren Fortgange ist das Gericht, obgleich es die Parteien hören soll, nicht an deren Anträge gebunden, ja es ist überhaupt nicht nothwendig, daß sie Anträge stellen. Ebenso kann das Gericht von Amtswegen Ermittelungen veranlassen. Die mit der Verhandlungsmaxime zusammenhängende zivilprozessualische Theorie der Beweislast der Parteien verschwindet im Strafprozesse von selbst. Es gibt hier keine andere Beweislast, als daß die Strafbehörden dem Angeklagten seine Missethat nachweisen müssen. Für das, was er selbst zu seiner Vertheidigung anführt, wird er zweckmäßig Beweise angeben, aber er braucht es nicht. Seine wesentlichen Angaben müssen nach der Ueberzeugung des Gerichts widerlegt sein, wenn es zu einer Verurtheilung gelangen will.

Das rechtskräftige Urtheil des Strafprozesses gewinnt damit seine besondere, von dem des Zivilprozesses abweichende Bedeutung. Die nach Untersuchung der Sach- und Rechtslage getroffene Anordnung, daß der Angeklagte zu bestrafen oder freizusprechen sei, grenzt nicht Willenssphären verschiedener Rechtssubjekte, die bisher streitig waren, gegen einander ab, so daß sie zu unstreitigen werden, sondern führt die den Strafbehörden ertheilte Anweisung des Staates aus. Eine materielle Rechtskraft des Urtheils ist damit ausgeschlossen. Die Rechtskraft des Strafurtheils kann nur eine formelle sein, indem es in einer durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr anfechtbaren Entscheidung sich über Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten ausspricht.

Der Charakter des Strafprozesses wird auch durch die Privatklage nicht durchbrochen. Der Staat bedroht gewisse Handlungen mit Strafe, hat aber vielfach kein Interesse daran, sie seinerseits zu verfolgen. Er stellt nur seine Strafgerichte, nicht aber die Staatsanwaltschaft zur Verfügung und überläßt die Verfolgung dem Verletzten. Dieser wird aber dadurch keineswegs Partei im Sinne des Zivilprozesses, wenn auch das frühere preußische Recht die Injuriensachen formell dem Zivilprozesse überwies. Denn das materielle Strafrecht, aus dem sich keinerlei subjektive Rechte auf Bestrafung herleiten lassen, bleibt dasselbe, in welchem Verfahren es auch seine Verwirklichung finden mag.

Digitized by Google

Indem der Privatkläger beim Mangel eines öffentlichen Interesses zur Strafverfolgung sein persönliches Interesse wahrt, trägt er seinerseits dazu bei, die Strafrechtsnorm zu verwirklichen, er tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft als Anklageorgan und hat im wesentlichen dieselben Befugnisse.

Der Nebenkläger nimmt die Stellung des Privatklägers ein nur mit dem Unterschiede, daß er die Thätigkeit der öffentlichen Anklagebehörde nicht ersetzt, sondern bloß unterstützt.

Privatkläger wie Nebenkläger können im Strafprozesse subjektive Rechte verfolgen, damit als Parteien im Sinne des Zivilprozesses auftreten und dem Angeklagten die gleiche Stellung zuweisen, insoweit aus dem materiellen Strafrechte Ansprüche auf Buße erwachsen, die im Strafprozesse geltend gemacht werden.

Das Wesen des Strafprozesses bleibt hiervon unberührt. Er ist die Anwendung der objektiven Strafrechtsnormen durch die Organe des Staates von Amtswegen. Anklagebehörde und Angeklagter sind als gegnerische Faktoren Prozeßparteien, aber nicht Träger wechselseitiger Rechte und Pflichten, über welche vom Gerichte entschieden wird. Vielmehr erfüllen Anklagebehörde und Gericht in organischer Verbindung den Auftrag, die Strafrechtsnorm durch Bestrafung des Missethäters zu verwirklichen.

§ 3. Der englische Verwaltungsprozeß.[1])

Der stetige Hinweis auf England und die dort bestehende Handhabung des öffentlichen Rechtes durch eine unparteiische und unabhängige Verwaltungsrechtspflege war es besonders, der in Preußen dem Gedanken der Verwaltungsgerichtsbarkeit Eingang verschaffte und endlich zu der gesetzgeberischen Verwirklichung führte. Andererseits handelte es sich in Preußen nicht um eine einfache Nachahmung, sondern um eine Umgestaltung auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse. Deßhalb bedarf das englische Recht auch bei der vorliegenden Erörterung, die es an sich lediglich mit dem preußischen Verwaltungsstreitverfahren zu thun hat, besonderer Berücksichtigung.

Die Einheit und Mannigfaltigkeit europäischen Kulturlebens prägt sich auch in seiner Rechtsentwicklung aus. Nachdem durch die normanische Eroberung der soziale Organismus Englands eine vollständige Umwälzung erfahren hatte, ist mit der hierdurch bedingten Verschiedenheit die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in England und auf dem Kontinente eine parallele. England hat aber wegen der gesunden Gestaltung, die die normanische Eroberung seinem sozialen Organismus gegeben hatte, vom Mittelalter zur Neuzeit den Durchgang durch die absolute Monarchie nicht bedurft, sondern hat eine organische geschichtliche Fortentwicklung seiner öffentlichen Rechtszustände genossen. Die englische Verwaltungsgerichtsbarkeit ist daher keine neue Schöpfung des öffentlichen Rechtes, sondern knüpft an Zustände an, die ungefähr der Verwaltungsgerichtsbarkeit im alten deutschen Reiche parallel laufen.

Der mittelalterliche Staat beschränkt seine Aufgaben auf den Rechtsschutz nach innen und nach außen. Abgesehen von dem militärischen Gebiete ist seine Thätigkeit im Innern Friedensbewahrung, d. h. Gewährung des Rechtsschutzes durch die Rechtsprechung der Gerichte und eine mit der Rechtsprechung in engster Verbindung stehende und sie unterstützende Sicherheitspolizei.

---

[1]) Vergl. Gneist, das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 3. Aufl., Berlin 1883—1884, Bd. I, S. 341 ff., 387 ff., Bd. II, S. 830 ff., 918 ff.; Vauthier, Le gouvernement local de l'Angleterre, Paris 1895 S. 60 ff.

Digitized by Google

In England ist seit 1360 diese Friedensbewahrung, soweit es sich um die lokale Verwaltung der Grafschaften handelt, in dem Friedensrichteramte verkörpert, das, der besonderen sozialen Entwicklung Englands entsprechend, in der Form des staatlichen Ehrenamtes die lokale Verwaltung ebenso den besitzenden Klassen überläßt wie der Patrimonialstaat des Kontinents. Der Friedensrichter ist, wie schon sein Name besagt, in erster Linie Richter, aber nur auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, und mit diesem Richteramte ist die Polizeigewalt als Hilfsthätigkeit untrennbar verbunden.

Die gesamte Thätigkeit des Friedensrichters wird als jurisdiction bezeichnet. Das entspricht einmal dem mittelalterlichen Sprachgebrauche des kanonischen Rechtes, welches das Wort jurisdictio in dem weitesten, auch die Verwaltung mit umschließenden Sinne anwendet. Es kommt damit aber auch der einheitliche Charakter der gesamten Thätigkeit des Friedensrichters zum Ausdrucke. Rechtsprechung und Verwaltung sind bei ihm nicht grundsätzlich geschieden, sondern er fällt Urtheile und trifft in dem Prozesse wie außerhalb eines solchen Anordnungen, die seine richterliche Thätigkeit unterstützen und ergänzen. Der Friedensrichter als lokale Obrigkeit tritt also den Unterthanen niemals als gleichberechtigte Partei, sondern, wie die alten deutschen Reichsgesetze es ausdrücken, stets „richterlicher Weiß" gegenüber. Damit ergibt sich aber ohne weiteres die Gestaltung der Rechtsmittel gegen friedensrichterliche Anordnungen, die nicht Urtheile sind. Es ist nicht die Querela, die Gneist irrthümlich als etwas von der Zivilklage Verschiedenes auffaßte, sondern die Beschwerde bei der höheren Instanz, die sich zu dem förmlichen Rechtsmittel der Extrajudizialappellation verstärkt und damit den Ausgangspunkt für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet.

Trotz dieses einheitlichen Charakters aller friedensrichterlichen Thätigkeit einer Ausübung des Richteramtes sind die Gegenstände der Entscheidung nicht ohne Einfluß auf die Formen des Verfahrens.

Der einzelne Friedensrichter oder mehrere entscheiden durch Urtheil in den Formen des summary conviction alle Uebertretungen, deren Gebiet in England erheblich weiter geht, als in Deutschland und Frankreich. Der einzelne Friedensrichter ist ferner Untersuchungsrichter in den über das summary conviction hinausgehenden Strafsachen, nur ist die Voruntersuchung, abweichend von der des französisch-deutschen Strafprozesses, eine öffentliche und mündliche und hat daher den Charakter des contradiktorischen Verfahrens. Der Friedensrichter ist endlich Inhaber der Polizeigewalt, deren Entscheidung auch einige civilrechtliche Verhältnisse des Arbeiter- und Familienrechtes anheimfallen.

Alle Anordnungen des Friedensrichters außerhalb der Strafrechtspflege werden mit dem Worte order bezeichnet. Dabei ist aber jeder Gedanke fern zu halten, als ob die orders nicht richterliche Akte wären. Die Trennung von Justiz und Verwaltung im kontinentalen Sinne ist eben dem englischen Rechte, soweit es sich um das Friedensrichteramt handelt, fremd. Man könnte die polizeiliche Thätigkeit der Friedensrichter, um an deutsche Rechtsbegriffe anzuknüpfen, als eine Art freiwilliger Gerichtsbarkeit ansehen, wenn sie sich nicht regelmäßig in den der freiwilligen Gerichtsbarkeit fremden Formen des kontradiktorischen Verfahrens abspielte. Jedenfalls sind die orders des Friedensrichters richterliche Akte. Sie ergehen daher nicht als formloses Verwaltungsdezernat, sondern erscheinen an prozessuale Formen gebunden. Beim Erlasse wichtigerer orders müssen zwei Friedensrichter zusammenwirken (sog. petty session). Allgemein ist das friedensrichterliche Einschreiten bedingt durch den Antrag eines Constable,

Digitized by Google

die Betheiligten müssen geladen, die Sache unter Zuziehung eines Clerk und in der Regel öffentlich verhandelt und endlich die orders nach einem gesetzlichen Formulare, das das beobachtete Verfahren beurkundet, abgefaßt werden.[1]) Daneben gibt es freilich orders, welche auf Antrag eines Theiles oder von Amtswegen erlassen werden können, ohne daß ein Gegeninteressent vorhanden wäre. Hier fällt das kontradiktorische Verfahren von selbst fort, und ist sogar die bloß schriftliche Erledigung zulässig.[2]) Nur in diesen Sachen erscheint die Analogie mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit als eine vollständige.

Daß der Verwaltungsakt des Friedensrichters ein Akt der Rechtsprechung ist, bildet den obersten Grundsatz und den Ausgangspunkt der ganzen englischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

In wichtigeren Sachen verfügt nun nicht der einzelne Friedensrichter allein oder im Zusammenwirken mit einem anderen, sondern die Garantien des Rechtsschutzes werden verstärkt durch das Kollegialitätsprinzip. Es müssen entweder die aktiven Friedensrichter einer Division in den Special Sessions oder die Friedensrichter der Grafschaft in den Quartalsitzungen beschließen. Die rechtliche Natur der Anordnung wird durch das Kollegialitätsprinzip natürlich nicht verändert. Die Anordnung bleibt ein richterlicher Beschluß, der in prozessualen Formen und in der Regel nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung gefaßt wird.

Die Gestaltung der Rechtsmittel ist nun durch den Charakter des original order der friedensrichterlichen Verwaltung als eines Aktes der Rechtsprechung bedingt.

An sich kann jemand über jeden richterlichen Akt, der nicht als Urtheil bloß mit den prozessualen Rechtsmitteln anfechtbar ist, mag dieser im Laufe eines Prozesses oder außerhalb eines solchen ergangen sein, sich bei der vorgesetzten Dienstbehörde beschweren. Diese formlose Beschwerde ist nichts anderes als die Anzeige des Betroffenen bei der Aufsichtsbehörde, daß dieser Akt ergangen ist, verbunden mit der Bitte, kraft ihres Aufsichtsrechtes eine Abänderung zu treffen. Das ist auch der Zustand des älteren englischen Rechtes, wie dies schon die Bezeichnung der Beschwerde als complaint, bill, petition ꝛc. zum Ausdrucke bringt.

Unter den Tudors geht diese Beschwerde an das Privy Council des Königs, die Reichsgerichte und die Assisenrichter, die sämtlich als Aufsichtsorgane der friedensrichterlichen Behörden gelten. Nur vereinzelt, z. B. auf dem Gebiete der Armenpflege, bilden die Quartalsitzungen bereits eine Mittelinstanz zwischen den Lokal- und Centralbehörden. Die Entscheidung auf materielle Beschwerden über richterliche Akte erscheint aber selbst wieder als Ausfluß der Rechtsprechung. Die Folge dieser Thatsache macht sich in England nach doppelter Richtung geltend. Einmal fallen mit Aufhebung der Sternkammer und aller richterlichen Befugnisse des Privy Council durch 16 Car. I c. 10 auch die Befugnisse des königlichen Rathes zur Entscheidung von Beschwerden über friedensrichterliche Akte fort, und es bleiben als Beschwerdeinstanz nur die Reichsgerichte übrig. In ihrer Hand verwandelt sich die formlose Verwaltungsbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde ganz naturgemäß in die förmliche Prozeßbeschwerde bei der höheren Instanz. Diese förmliche Rechtsbeschwerde ist an bestimmte Typen gebunden. Die Entscheidung des Reichsgerichtes ist Writ of Mandamus, um

[1]) Vergl. Gneist a. a. O. Bd. II, S. 831.
[2]) A. a. O. Bd. I, S. 392.

Digitized by Google

die Friedensrichter zu einer verweigerten Amtshandlung zu zwingen, Writ of Habeas corpus bei Beschwerden über polizeiliche Verhaftungen, Writ of Certiorari, wodurch das Reichsgericht die Sache von den Friedensrichtern vor sich evoziert, in neuerer Zeit mehr in den Hintergrund gedrängt und durch zahlreiche Spezialgesetze ausdrücklich versagt, und endlich die Ertheilung eines Rechtsbescheides in der Form des Special Case.

Seit dem 18. Jahrhundert hat sich nun aber durch zahlreiche Spezialgesetze die Stellung der Quartalsitzungen als einer Mittelinstanz zwischen den Lokalbehörden und den Reichsgerichten mehr und mehr erweitert. Da die Quartalsitzungen selbst richterliche Behörden sind, nimmt auch das Verfahren vor ihnen ohne weiteres den Charakter des Rechtsganges an. Die Beschwerde, soweit sie zugelassen ist, wird geradezu als appeal bezeichnet. Das Verfahren selbst bewegt sich in kontradiktorischen Formen nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und die Nachprüfung des original order ist in der Regel auf die Gesetzmäßigkeit beschränkt.

Damit ist das Gerippe der englischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben, aus dem sich ihr Wesen feststellen läßt.

In dem ganzen Verfahren zeigt sich nicht die geringste Spur einer Anlehnung an den Zivilprozeß, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil der Friedensrichter gar nicht Zivilrichter ist. Selbst die familienrechtlichen und Arbeitsstreitigkeiten, die zu seiner Rechtsprechung gehören, sind nach englischer Auffassung ein Theil der Polizeigerichtsbarkeit und finden ihre Erledigung durch order des Friedensrichters. Dem Verfahren, welches dem Erlasse des order vorhergeht, sind verschiedene Parteien, die ihre entgegengesetzten Interessen vertreten, nicht einmal wesentlich. Sind solche entgegengesetzten Interessen vorhanden, so kommt es zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung. Aber die Parteien bringen nicht ihre besonderen subjektiven Rechte im Sinne des Zivilrechtes zur Geltung, sondern suchen, jede von ihrem Standpunkte, bestimmend einzuwirken auf den Erlaß einer polizeilichen Anordnung.

Gleichwohl ist diese polizeiliche Anordnung keine Verwaltungshandlung im Sinne des deutschen und französischen Rechtes. Jeder friedensrichterliche Akt sei es des einzelnen Friedensrichters oder der Sessionen ist ein Ausfluß der Rechtsprechung und ergeht, soweit er nicht Strafurtheil im summary conviction oder Handlung des Untersuchungsrichters ist, als original order. Gegen das original order der einzelnen Friedensrichter, der petty und der special sessions findet auf Grund zahlreicher Spezialgesetze die förmliche Rechtsbeschwerde, appeal, bei der Quartalsitzung statt, die ihrerseits wieder in prozessualen Formen eine Entscheidung fällt. Endlich ist unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Rechtsbeschwerde nach feststehenden Typen beim Reichsgerichte gegeben, das ebenfalls wieder in prozessualen Formen erkennt. Neben diesen förmlichen Rechtsbeschwerden ist die formlose Verwaltungsbeschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde allmählich abgestorben, da man bei dem Charakter der friedensrichterlichen Verwaltung als einer Gerichtsbarkeit hierin einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sehen würde. Im Widerspruche mit dem Wesen aller Verwaltung genießt daher die gesamte friedensrichterliche Thätigkeit die richterliche Unabhängigkeit von den Anweisungen des Ministeriums.

Die friedensrichterliche Jurisdiktion ist jedoch seit der Armengesetzgebung von 1834 mehr und mehr zurückgedrängt worden durch ein modernes System der Verwaltung. Die aufstrebenden Mittelklassen, die seit der ersten Reformbill steigenden Einfluß auf das gesammte Staatswesen erlangten, forderten

Digitized by Google

Mitwirkung an der örtlichen Verwaltung, die bisher der Leitung der friedensrichterlichen Gentry überlassen geblieben war. Die vielseitigen Aufgaben des modernen Staates ließen sich ferner in den schwerfälligen Formen einer friedensrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr erfüllen. So entsteht ein neues System der Verwaltung auf dem Gebiete der Armenpflege, der Gesundheits- und Baupolizei, des Wegebaues, des Schulwesens, der Stadtgemeinden überhaupt und schließlich auch der Kirchspiele und Grafschaften.

In allen neueren Verwaltungsgesetzen dieser Art sind gewisse gemeinsame Züge erkennbar. Die Beschlußfassung wird gewählten Abgeordneten der Bevölkerung übertragen, die den betreffenden Kommunal- oder Zweckverband als Korporation vertreten. Die laufende Verwaltung führen besoldete Berufsbeamte, welche die Vertretung des Verbandes, das Council oder Board, anstellt. Die Kontrolle der Verwaltung endlich übt das Ministerium entweder selbst durch Erlaß von Regulativen, nach denen die Verwaltung zu führen ist, und durch die Entscheidung von formlosen Verwaltungsbeschwerden oder durch die Aufsicht der von ihm delegirten Inspektoren. Hier ist also im kontinentalen Sinne eine moderne Verwaltung geschaffen, die nicht an die Formen der Rechtsprechung gebunden ist. Dieses moderne Verwaltungssystem des Local Government, das sich immer weiter ausbreitet, hat auf großen Gebieten die friedensrichterliche Jurisdiktion ersetzt. Namentlich sind alle diejenigen Anordnungen des einzelnen Friedensrichters wie der Sessionen, die mangels widerstreitender Interessen zu einem kontradiktorischen Verfahren keinen Anlaß geben und daher ohne öffentliche und mündliche Verhandlung getroffen werden konnten, für die betreffenden Verwaltungsgebiete auf die neuen Behörden übergegangen.

Gleichwohl hat man auch auf den Gebieten dieser neuen wirthschaftlichen Selbstverwaltung die Entscheidung der friedensrichterlichen Behörden aufrecht erhalten. Die friedensrichterliche Strafgerichtsbarkeit des summary conviction bleibt bestehen überall da, wo die neueren Verwaltungsgesetze zur Befolgung der ihnen getroffenen Anordnungen durch Strafrechtsnormen nöthigen. Aber auch darüber hinaus hat sich die friedensrichterliche Entscheidung in Form des order erhalten, soweit es sich um streitige Rechtsfragen oder um die Anwendung des Rechtes auf einen bestrittenen Thatbestand handelt. So können namentlich streitige Fragen des Kommunalsteuer- und des Niederlassungsrechtes auf Antrag eines Betheiligten durch order des Friedensrichters oder der Sessionen entschieden werden. Daneben ist allerdings zum Theil wahlweise die formlose Verwaltungsbeschwerde beim Ministerium gegeben.

Soweit die ursprüngliche friedensrichterliche Verwaltung abgebrochen ist, und die friedensrichterlichen Behörden nur noch auf Anrufen eines Betheiligten, der mit der Anordnung der Verwaltungsbehörde unzufrieden ist, entscheiden, gewinnt ihre Rechtsprechung den Charakter einer Rechtskontrolle der Verwaltung. Das tritt am klarsten hervor bei der Entscheidung über Steuerreklamationen. Während die Einschätzung zu den Kommunalsteuern früher durch original order der Friedensrichter erfolgte, ist sie jetzt Verwaltungsakt der Organe des Kommunal- oder Zweckverbandes geworden. Wenn die Sache jetzt vor die friedensrichterlichen Behörden kommt, ist es nur auf Grund einer Reklamation. Mit der Reklamation entscheiden sie aber über die Rechtmäßigkeit der Einschätzung. Die appelate jurisdiction ist hier allein übrig geblieben, während die original jurisdiction, auf der jene sich ursprünglich aufbaute, als Rechtsprechung aufgehört hat. Dieser Rest der alten Rechtsprechung macht aber

Digitized by Google

nicht das Wesen der englischen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus, sondern ist eine stehen gebliebene Ruine der älteren Formation des Verwaltungsorganismus.

Hat sich hiernach die englische Verwaltungsgerichtsbarkeit auf einer der deutschen Extrajudizialappellation entsprechenden Grundlage entwickelt, so fehlte es für die Ausbildung einer Civilgerichtsbarkeit in der Verwaltung nach Art der simplex querela des deutschen Reichsrechtes an einem geeigneten Ausgangspunkte.

Die normannische Eroberung hatte die Verbindung obrigkeitlicher Befugnisse mit dem Besitze zu einer untrennbaren Einheit verhindert und für die Bestellung der Organe der Verwaltung das System des reinen Amtsrechtes gewahrt. Das Gebiet, auf dem diese obrigkeitlichen Organe „richterlicher Weiß" handeln, ist ein so ausgedehntes, daß schon dadurch für eine Zivilgerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Verwaltung kein erheblicher Spielraum übrig bleibt.

Aber auch wo die Obrigkeit nicht als richterliches Organ handelt, fehlt es an landeshoheitlichen Rechten, die den Rechten der Unterthanen gleichwerthig gegenüberstehen, und über die im Streitfalle die beiden übergeordnete Staatsgewalt entscheidet. Die Unterwerfung des Staates als Fiskus unter die Zivilgerichtsbarkeit seiner eigenen Gerichte konnte in Deutschland nur dadurch so leicht Eingang finden, daß die Landeshoheit noch keine wirkliche Staatsgewalt, sondern eine stark mit privatrechtlichen Elementen durchsetzte Bildung war. Die entwickelte Staatsgewalt widerstrebt auch in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen der Unterwerfung unter die Civilgerichtsbarkeit. So läßt auch das englische Recht Zivilklagen zwischen dem Staate und seinen Unterthanen nur in äußerst beschränktem Umfange und als Ausnahme zu. Ansprüche des Staates gegen Private werden allerdings im Court of Exchequer entschieden, der insbesondere im Falle des Zinspruches auch über die Gesetzmäßigkeit der Staatssteuern befindet. Dagegen wird für vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Krone grundsätzlich nur auf Petition im Gnadenwege auf Beirath des Attorney General der Rechtsweg in jedem einzelnen Falle eröffnet.

So ist im englischen Verwaltungsrechte die zweite Art der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche im alten Deutschen Reiche zur Entstehung gelangte, nicht über die ersten Ansätze hinausgekommen und vollständig verkümmert. Eine Rechtsprechung in Verwaltungssachen auf Grund des zivilrechtlichen Aktionensystems besteht nicht.

§ 4. Das Wesen des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens.

Als man sich in Preußen seit Anfang der siebziger Jahre entschloß, wieder einen wirksamen Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu schaffen, standen hierzu zwei Vorbilder zur Verfügung, das zivilrechtliche Aktionensystem nach Art der simplex querela des Kammergerichtsprozesses und der kurhessischen Rechtszustände, den man ein Jahrzehnt früher mit dem Gesetze vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges betreten hatte, und der englische Verwaltungsprozeß, der inzwischen in Deutschland durch die Schriften Gneists bekannt geworden war. Man wählte das letztere Vorbild, das allein dem Wesen des öffentlichen Rechtes im modernen Staate gerecht wurde.

Die Uebertragung konnte aber nur erfolgen auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse.

Digitized by Google

Die preußische Monarchie war gleich dem gesammten Kontinente durch die Periode des Absolutismus und des Polizeistaates hindurchgegangen. Diese hatten das alte Verwaltungsrecht der Landeshoheit mit Ausnahme der stehengebliebenen Ruinen des Fiskalrechtes und der wohlerworbenen Rechte von Grund aus zerstört und das Richteramt auf die Zivil- und Strafrechtspflege beschränkt oder, wie man es wohl ausdrückte und als gewaltigen Fortschritt betrachtete, die Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung durchgeführt. Diese Verwaltung war selbstverständlich keine Rechtsprechung nach Art der friedensrichterlichen Polizei. Denn die alte Rechtsordnung selbst war vernichtet, die Verwaltung verfuhr nach Zweckmäßigkeiten und Rücksichten, die Formlosigkeit war die einzige Form ihrer Akte. Allmählich war allerdings auf dem Boden des absoluten Staates wieder eine Rechtsordnung wenigstens für große Gebiete der Verwaltung erwachsen, seit Anfang dieses Jahrhunderts galt es wieder als Grundsatz, daß die Verwaltung unbedingt an das Gesetz gebunden sei. Aber die Verwaltungsthätigkeit war und blieb im Gegensatze zu den prozessualen Formen der Gerichte formloses Verwaltungsdezernat.

Diese freie Beweglichkeit der Verwaltungsthätigkeit wieder zurückzubilden zu der Schwerfälligkeit einer mittelalterlichen Jurisdiktion, lag weder Grund noch Möglichkeit vor. Hatte doch selbst das neuere englische Recht die Fesseln der friedensrichterlichen Jurisdiktion mehr und mehr gesprengt. Der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes sollte nur Garantie bieten für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dazu genügte es im wesentlichen, wenn man in geeigneten Fällen die formlose Verwaltungsbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde durch ein förmliches gerichtliches Verfahren ersetzte.

Damit ergibt sich aber auch aus der Verschiedenheit der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Rechtes wenigstens für die große Masse der Verwaltungsstreitsachen ein in die Augen fallender Unterschied der preußischen von der englischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Während in England der ursprüngliche Akt Ausfluß der Rechtsprechung ist, bleibt er in Preußen meist Verwaltungsakt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen hat dann nur die Nachprüfung des ursprünglichen Aktes zum Gegenstande. Es stellt sich damit dasselbe Ergebniß heraus wie in England auf den modernisirten Gebieten der Verwaltung, auf denen nur einzelne Funktionen der alten friedensrichterlichen Rechtsprechung stehen geblieben sind. Umgekehrt kann aber auch in Preußen schon der ursprüngliche Akt Rechtsprechung sein.

Unter dem Verwaltungsstreitverfahren versteht man nun die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Verwaltung, wie sie in Preußen zuerst durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 Eingang fand, sodann durch das Gesetz vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, eine weitere Ausbildung erfuhr und endlich durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 die letzte abschließende Gestaltung für das ganze Staatsgebiet erhielt. Unter dieses Verwaltungsstreitverfahren fallen auch die nach den obersten Normen des Reichsrechtes zu erledigenden Armen- und Gewerbestreitsachen, die — und zwar die Armenstreitsachen mit Ausnahme der höchsten Instanz — im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Landesverwaltungsgesetze erledigt werden und nur in einzelnen untergeordneten Punkten Besonderheiten darbieten. Dagegen fällt unter das Verwaltungsstreitverfahren nicht die Entscheidung derjenigen Sachen, für welche zwar die Verwaltungsgerichte zuständig sind, aber in einem besonderen, auf anderen Gesetzen beruhenden Verfahren, so namentlich das dem Straf-

Digitized by Google

prozesse nachgebildete Disziplinarverfahren nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852. Nur die innerhalb dieses äußeren Rahmens sich bewegende Verwaltungsgerichtsbarkeit ist hier näher zu erörtern.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zunächst gleich der Zivil- und Strafrechtspflege Rechtsprechung. Es kommt durch sie in prozessualen Formen und seitens gerichtlicher Behörden, die bei ihren Entscheidungen bloß dem Gesetze unterworfen sind, der in der Rechtsnorm abstrakt ausgesprochene Staatswille zur Anwendung. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt daher wie jede Rechtsprechung eine Rechtsordnung voraus. Sie war nicht mehr möglich, als der Polizeistaat die mittelalterliche Ordnung zerstört hatte und nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und nach Rücksichten verwaltete. Sie ist wieder möglich geworden, sobald im Rechtsstaate der Gedanke einer Verwaltung nach Gesetzen zum Durchbruche gelangte. Ihren besonderen Charakter empfängt aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit wie jede Rechtsprechung durch das materielle Recht, welches in ihr zur Anwendung gelangt.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist das dem Verwaltungsrechte entsprechende formelle Recht. Das bedeutet nicht, daß das Verwaltungsrecht nur im Verwaltungsstreitverfahren zur Anwendung gelangen könnte, wie das Strafrecht im Strafprozesse. Das preußische Recht überweist vielmehr nur kasuistisch nach Gesichtspunkten der Gesetzgebungspolitik einzelne Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren. Ja es müssen nicht einmal die im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Angelegenheiten unbedingt verwaltungsrechtliche sein. So sind z. B. die Ersatzansprüche aus dem Wildschadensgesetze vom 11. Juli 1891, über welche im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird, zweifellos privatrechtlich. Das Verwaltungsrecht ist nur in demselben Sinne das dem Verwaltungsprozesse entsprechende materielle Recht wie das Privatrecht für den Zivilprozeß und das Strafrecht für den Strafprozeß: die überwiegende Mehrzahl der im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigenden Streitigkeiten ist verwaltungsrechtlicher Natur, und das Verwaltungsrecht bestimmt daher den Charakter des Verwaltungsprozesses.

Das Verwaltungsrecht bildet nun einen Theil des öffentlichen Rechtes des Staates, insbesondere einen Theil des für den Staat unmittelbar maßgebenden Rechtes, des Staatsrechtes, das sich in Verfassungs- und Verwaltungsrecht scheidet. Während aber das Verfassungsrecht es mit den Faktoren und Funktionen des staatlichen Organismus zu thun hat, enthält das Verwaltungsrecht den Inbegriff der Normen, nach denen der Staat seine Aufgaben durch seine Behörden erfüllen läßt. [1]) Mag man nun aber auch über das Wesen des Verwaltungsrechtes und sein Verhältniß zum Staatsrechte anderer Ansicht sein, jedenfalls haben es die verwaltungsrechtlichen Normen, um deren Anwendung es sich im Verwaltungsstreitverfahren handelt, zu thun mit der Regelung der Thätigkeit der Behörden.

Das Verwaltungsrecht gibt die rechtlichen Normen für die Behördenthätigkeit, in ihm geschieht der Forderung des Rechtsstaates nach einer Verwaltung nach Gesetzen Genüge.

Hierin liegt der gewaltige Fortschritt gegenüber dem Verwaltungssysteme der absoluten Monarchie, welche bis auf die Reste des Fiskalrechtes und der

[1]) Die Grenzregulirung zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist verschieden versucht worden, die obige Abgrenzung dürfte im wesentlichen das Richtige treffen. Sehr verbreitet ist die Anschauung, welche dem Verfassungsrechte die obersten Grundsätze des staatlichen Handelns, dem Verwaltungsrecht die Einzelheiten zuweist.

Digitized by Google

wohlerworbenen Rechte die rechtliche Bindung der Verwaltung vernichtet und die individuelle Sphäre dem Ermessen der Behörden preisgegeben hatte. Aber der Rechtsstaat bezeichnet andrerseits nicht im Bährschen Sinne einen Rückschritt zu dem überwundenen Systeme der Landeshoheitsrechte, bei dem Obrigkeit und Unterthanen sich als nebengeordnete, wechselseitig berechtigte und verpflichtete Faktoren gegenüberstehen. Diese Errungenschaft der absoluten Monarchie, daß der Staat nicht ein Aggregat einzelner Befugnisse, sondern die Fülle der Staatsgewalt besitzt, hat auch der moderne Verfassungs- und Rechtsstaat unverrückbar sich erhalten.

Die gesetzliche Ordnung der Verwaltung, der Zwang für die Behörde, sich für jede Anordnung auf eine gesetzliche Anordnung stützen zu müssen, bedeutet hiernach nicht, daß der Staat damit sein Rechte abgrenzte gegen das der Unterthanen, und daß aus der Berührung beider Rechtssphären wechselseitig subjektive Rechte und Pflichten erwachsen. Insbesondere gibt es kein aus dem Begriffe der Persönlichkeit fließendes Recht auf Freiheit, soweit sie nicht rechtlich beschränkt ist.[1]) Das schmeckt doch allzusehr nach dem Naturrechte. Und wo wäre denn diese Freiheit im absoluten Staate geblieben, in dem es doch wohl auch Persönlichkeiten gab? Vielmehr bleibt die Gesetzgebung des Staates, welches auch ihre Formen sein mögen, souverän, und der verwaltende Staat ist keine andere Rechtspersönlichkeit als der gesetzgebende. Das Verwaltungsrecht ist wie das öffentliche Recht überhaupt nur Maßbestimmung dafür, in welcher Weise der Staat sein unbeschränkbares Herrschaftsrecht gegenüber den Unterthanen ausüben will. Hierin liegt kein geringerer Rechtsschutz der individuellen Sphäre als nach dem Systeme der Landeshoheitsrechte, das noch immer die Theorie beeinflußt, wohl aber eine andere Art desselben, welche dem Wesen des modernen Staates entspricht.

Dieses Verwaltungsrecht kommt nun aber im Verwaltungsstreitverfahren unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten zur Anwendung. Im allgemeinen kann man drei Grundtypen unterscheiden.

Die Behörden haben sich bei ihrer Thätigkeit nach den verwaltungsrechtlichen Normen zu richten und sie zur Anwendung zu bringen. Dies geschieht grundsätzlich in den Formen des gewöhnlichen Verwaltungsdezernates. Verletzt ein Beamter schuldhafter Weise die für seine Thätigkeit maßgebenden Normen, so handelt er nicht mehr innerhalb der durch das Amt gegebenen öffentlichen Vollmacht, sondern unter ihrer Ueberschreitung als Privatperson. Der Rechtsschutz gegenüber einer solchen Handlungsweise kann daher auch nicht mehr auf dem Boden des Verwaltungsrechtes, sondern nur auf dem des Zivil- und Strafrechtes gefunden werden. Jede Rechtsanwendung erfordert aber andrerseits eine Rechtsauslegung, und über diese sind naturgemäß verschiedene Ansichten möglich. Wendet ein Organ der Verwaltung das für seine Thätigkeit maßgebende Recht in einer Weise an, wie es von dem durch die Anordnung Betroffenen und vielleicht auch von der vorgesetzten Behörde jenes Verwaltungsorganes als irrthümlich angesehen wird, so bleibt doch die irrthümliche Rechtsauslegung und Rechtsanwendung Thätigkeit der Behörde, so lange nicht im gegebenen Falle ein Verschulden festzustellen ist. Gegen eine solche Anordnung hat der Betroffene ein Rechtsmittel in der Anrufung der Aufsichtsbehörde mittels der allgemeinen Beschwerde. Wird dieses Verfahren ausgestaltet in prozessualen Formen, und die Entscheidung Behörden in richterlicher Unab-

[1]) Vergl. Löning a. a. O. S. 812.

Digitized by Google

hängigkeit übertragen, so ist damit der erste Typus des preußischen Verwaltungsstreitverfahrens gegeben, dem die weitaus überwiegende Anzahl von Streitsachen angehören.

Von einer Verfolgung subjektiver Rechte kann hier, wo sich nur Staatsgewalt und Unterthan gegenüberstehen, nicht die Rede sein. Aehnlich wie im Strafprozesse spaltet sich für den Zweck des Verfahrens die einheitliche Staatsgewalt in die eine Behörde, deren Anordnung angegriffen wird, und die deßhalb die Parteirolle übernehmen muß, und das Verwaltungsgericht, das zwischen dem klagenden Unterthan und der angegriffenen Behörde als den Parteien des Prozesses die Entscheidung fällt. Nur der Gegenstand der Entscheidung ist ein anderer als im Strafprozesse, sie besteht in der Nachprüfung der Anordnung einer Verwaltungsbehörde vom Rechtsstandpunkte auf Anrufen des Betroffenen, bildet also eine Rechtskontrolle der Verwaltung in prozessualen Formen.

Mit dieser Rechtskontrolle ist aber die preußische Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erschöpft. Vielfach ergeht der ursprüngliche Verwaltungsakt selbst nach vorherigem Verwaltungsstreitverfahren in der Form des verwaltungsgerichtlichen Urtheils. Dies ist namentlich der Fall bei Ertheilung und Entziehung gewisser Konzessionen. Auch hier handelt es sich nicht um eine prozessuale Verfolgung subjektiver Rechte, da sich wiederum nur Staatsgewalt und Unterthan gegenüberstehen. Die erstere spaltet sich nur wieder für den Zweck des Verfahrens in den Prozeßgegner des letzteren, eine betheiligte Behörde, welche das Verfahren betreibt, und das Gericht, welches zwischen dieser Behörde und dem Unterthan als den Parteien entscheidet. Mit dieser Entscheidung wird jedoch keine Rechtskontrolle ausgeübt, da die Anordnung einer Verwaltungsbehörde nicht vorhergegangen ist, sondern einfach das Verwaltungsrecht auf den einzelnen Fall angewendet.

In noch ausgedehnterem Maße als das Strafrecht grenzt aber das Verwaltungsrecht mit der Regelung der Behördenthätigkeit gegenüber den Unterthanen auch die Rechtssphären verschiedener Rechtspersönlichkeiten gegen einander ab und begründet wechselseitige subjektive Rechte und Pflichten nicht zwar im Verhältnisse von Staat und Unterthan, wohl aber in dem der verschiedenen natürlichen Persönlichkeiten und Verbände des öffentlichen Rechtes. So können auch aus dem Verwaltungsrechte wechselseitige subjektive Rechte und Pflichten erwachsen, über welche im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist. Hierher gehören z. B. Ersatzansprüche der Armenverbände, Streitigkeiten verschiedener Kommunalverbände über ihre Grenzen oder verschiedener Träger öffentlicher Lasten über diese unter einander. Auch hier liegt die Anordnung einer Behörde, welche angefochten wird, regelmäßig nicht vor, sondern das Verwaltungsgericht erläßt die ursprüngliche Anordnung in Form des Urtheils nach vorangegangenem Verwaltungsstreitverfahren unter den Betheiligten. Aber weil hier aus dem Verwaltungsrechte für die Betheiligten subjektive Rechte und Pflichten erwachsen, entscheidet das Verwaltungsgericht mit der Anwendung des objektiven Rechtes gleichzeitig über jene subjektiven Ansprüche. Trotzdem ist die Analogie mit dem Zivilprozesse keine vollständige. Denn die aus dem öffentlichen Rechte für die Betheiligten erwachsenen Ansprüche sind durchweg unverzichtbare. Insbesondere sind die öffentlichen Verbände dem Staate gegenüber verpflichtet, die vermögensrechtlichen Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur, die sie gegenüber anderen Rechtssubjekten haben, auch zur Geltung zu bringen, und die staatliche Aufsicht sorgt für die Erfüllung dieser Pflicht.

Digitized by Google

Trotz der Verschiedenartigkeit der Gegenstände des Verwaltungsstreitverfahrens ist dieses selbst eine einheitliche Prozeßart. Man wird, ohne ihm Zwang anzuthun, es weder schlechthin als Rechtskontrolle noch als Erlaß eines ursprünglichen Verwaltungsaktes durch Urtheil noch endlich als Entscheidung über subjektive verwaltungsrechtliche Ansprüche bezeichnen dürfen. Wohl aber wird nur diejenige Charakterisirung des Wesens des Verwaltungsstreitverfahrens als zutreffende erscheinen, welche auf alle jene Grundtypen der Verwaltungsgerichtsbarkeit paßt.

Da bleibt denn als gemeinsames Moment nur übrig, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit denjenigen Theil der Rechtsprechung umfaßt, welche die Anwendung des Verwaltungsrechtes, d. h. der die Behördenthätigkeit regelnden Rechtsnormen zum Gegenstande hat.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß die Verwaltungsrechtsprechung im Gegensatze zu der freien Verwaltung eine stets durch das Recht streng gebundene wäre. Die unglückliche Scheidung zwischen Fragen des Rechtes und des freien Ermessens, wie sie das österreichische Gesetz vom 22. Oktober 1875 unternommen hat, kam in Preußen höchstens als gesetzgeberisches Motiv für die Bestimmung des Umfanges der Verwaltungsstreitsachen in Betracht. In noch höherem Maße als dies schon bei dem ordentlichen Richter der Fall ist, liegt die Aufgabe des Verwaltungsrichters nicht bloß in der logischen Subsumtion, sondern auch, innerhalb der gesetzlichen Schranke, in der richtigen Würdigung von Interessen.[1])

Die Anwendung des Verwaltungsrechtes im Verwaltungsstreitverfahren schließt ferner die Entscheidung über wechselseitige subjektive Rechte und Pflichten nicht wesentlich in sich. Wer in allem Rechte nur die Abgrenzung der Willenssphären verschiedener Rechtspersönlichkeiten erkennt und dem Verwaltungsrechte die Bedeutung beimißt, daß es zwischen Staat und Unterthanen ein Verhältniß wechselseitiger Berechtigung und Verpflichtung begründet, wird allerdings in der großen Masse der Verwaltungsstreitsachen eine Entscheidung über subjektive Rechte und Pflichten sehen müssen. Allein auch hier hat sich doch schon die Erkenntniß Bahn gebrochen, daß im Verwaltungsstreitverfahren bisweilen bloß objektives Recht zur Anwendung kommt, eine Thatsache, die allerdings zunächst noch als Ausnahme betrachtet wird.[2]) Mag man nun die Anwendung des objektiven Rechtes allein ohne gleichzeitige Entscheidung über subjektive Ansprüche für das Verwaltungsstreitverfahren als Ausnahme oder als Regel betrachten, jedenfalls ist das Verfahren in allen Fällen das gleiche. Das Verwaltungsstreitverfahren muß daher eine Verfahrensart sein, die, im Gegensatze zum Zivilprozesse, die Entscheidung über subjektive Rechte nicht wesentlich voraussetzt. Nach der hier vertretenen Ansicht hat sogar die große Masse der Verwaltungsstreitsachen bloß die Anwendung des objektiven Rechtes zum Gegenstande.

Die Unterschiede, welche sich hiernach zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und anderen Prozeßarten ergeben, sind zunächst nur negative. Es wird im Verwaltungsprozesse weder nothwendig über subjektive Rechte entschieden wie im Zivilprozesse noch über die Bestrafung einer Missethat wie im Strafprozesse. Daß sich ein weiterer positiver Inhalt des Verwaltungsstreitverfahrens nicht angeben läßt, findet darin seinen Grund, daß es für die verschiedensten Zwecke der Verwaltung und nach den verschiedensten Richtungen

[1]) Vergl. die Bemerkungen des Abg. Hänel in den Sten. Ber. des Abg.-Hauses 1882—1883, Verhandl. Bd. III, S. 1564 ff.

[2]) Vgl. Einl. § 2 Nr. 4.

Digitized by Google

hin Verwendung findet. Jene negative Charakterisirung genügt jedoch zur Feststellung der wesentlichen Prozeßgrundsätze im Gegensatze zu anderen Arten des Verfahrens.

Kap. II. Die Besonderheiten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§ 1. Die Prozeßmaximen.

Die Prozeßmaximen des Verwaltungsstreitverfahrens ergeben sich zum Theil aus der Thatsache, daß es sich um einen Prozeß handelt, zum Theil beruhen sie auf positiver Bestimmung des Gesetzes und könnten unbeschadet des Wesens des Verwaltungsstreitverfahrens andere sein, zum Theil endlich stehen sie mit dieser Prozeßart in organischem Zusammenhange.

Jedem Prozesse wesentlich ist der Grundsatz, daß die Parteien gehört werden müssen und auf diese Weise Einfluß auf die Bildung des richterlichen Urtheils erlangen. Der Grundsatz des richterlichen Gehörs ist also keine Besonderheit einer Prozeßart, sondern des Prozesses und bedarf daher hier keiner weiteren Erörterung.

Unabhängig von dem Wesen der besonderen Prozeßart und lediglich auf positive gesetzliche Bestimmung zurückzuführen sind die Grundsätze der Mündlichkeit bezw. Schriftlichkeit und der Oeffentlichkeit des Verfahrens. Rechtsgeschichte wie Rechtsvergleichung zeigen, daß jeder Prozeß, unbeschadet seines Wesens mündlich und öffentlich, schriftlich und geheim oder eine Mischung von beiden sein kann. Nicht juristische Gründe, sondern solche der Kultur und Politik bestimmen, ob er das eine oder das andere ist. Der Zivil- und Strafprozeß in Deutschland ist bekanntlich seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze ein rein mündlicher. Das Verwaltungsstreitverfahren, entstanden als Nachbildung des früheren preußischen Zivilprozesses, hält an der Mischung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit fest derart, daß die Schriftsätze nicht bloß vorbereitende, sondern Parteivorbringen sind und die mündliche Verhandlung nur eine Ergänzung bildet. Das ist eine Besonderheit des Verwaltungsstreitverfahrens, aber eine juristisch zufällige. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit greift im Verwaltungsprozesse in gleicher Weise Platz wie bei anderen Prozeßarten, zum Theil unter abweichender Formulirung der Gründe für ihre Ausschließung.

Endlich kann die Prozeßart und das in ihr zur Anwendung gelangende materielle Recht eine Prozeßmaxime mit Nothwendigkeit zur Folge haben. So ist der Zivilprozeß von der Verhandlungsmaxime, der Strafprozeß vom Inquisitionsprinzipe beherrscht. Die für die ganze Gestaltung des Verwaltungsstreitverfahrens entscheidende Vorfrage ist es, welcher Prozeßgrundsatz in ihm zur Anwendung kommt.

Die Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses ergab sich mit innerer Nothwendigkeit aus der Thatsache, daß in ihm über subjektive Ansprüche des Privatrechtes, deren Geltendmachung in dem Ermessen der Parteien steht, entschieden wird. Wer in dem Verwaltungsprozesse eine Entscheidung über subjektive Rechte sieht, wird daher geneigt sein, auch in ihm die Verhandlungsmaxime als leitenden Prozeßgrundsatz anzuerkennen. Dies ist allerdings die herrschende Ansicht, obgleich sie sich zum Theil in unvereinbarem Widerspruche mit den positiven gesetzlichen Bestimmungen befindet. Nun würde allerdings aus den subjektiven Rechten noch nicht ohne weiteres deren Verzichtbarkeit und damit die Verhandlungsmaxime folgen.[1]) Aber auch abgesehen davon hat die Ver-

[1]) So zutreffend Löning a. a. O. S. 824.

Digitized by Google

handlungsmaxime wenigstens nicht allgemein Anerkennung gefunden. Man hat eine Mischung beider Grundsätze[1]) oder keinen von beiden[2]) oder das Inquisitionsprinzip des altpreußischen Zivilprozesses[3]) angenommen. Für diejenigen, welche in dem Verwaltungsprozesse überhaupt nicht nothwendig die Entscheidung über subjektive Rechte sehen, ergibt sich ganz von selbst das Inquisitionsprinzip als nothwendige Folge.[4])

In dem Verwaltungsstreitverfahren können, aber müssen nicht subjektive Rechte zur Geltung gebracht werden. Die Verhandlungsmaxime ist die nothwendige Folge davon, daß es sich um die Geltendmachung subjektiver und zwar wenigstens der Ausübung nach verzichtbarer Rechte handelt. Daraus ergibt sich der Schlußsatz, daß die Verhandlungsmaxime den Verwaltungsprozeß nicht beherrschen kann.

Die Verhandlungsmaxime ist selbst insoweit ausgeschlossen, als im Verwaltungsprozesse wirklich subjektive Rechte verfolgt werden. Denn das Verfahren ist ein einheitliches unbekümmert um die Art des verfolgten Anspruches. Ist die Verhandlungsmaxime für einen Theil der Gegenstände des Verwaltungsstreitverfahrens ausgeschlossen, so ist sie für alle ausgeschlossen.

Abgesehen davon ist aber der größte Theil der im Verwaltungsstreitverfahren zu verfolgenden subjektiven Ansprüche nicht verzichtbar. Allerdings ist die Verzichtbarkeit keineswegs bloß eine Eigenthümlichkeit des subjektiven Privatrechtes. Auch subjektive öffentliche Rechte, z. B. die Rentenansprüche aus der Arbeiterversicherung, können in gewissem Maße verzichtbar sein. Das für die Geltendmachung solcher Ansprüche bestimmte Verfahren wird sich daher wesentlich dem Zivilprozesse anlehnen oder gar, wie z. B. bei Ansprüchen aus der Krankenversicherung der gewöhnliche Zivilprozeß sein. Gemeinden und öffentliche Verbände sind aber kraft öffentlichen Rechtes und im Interesse ihrer Angehörigen verpflichtet, die Ansprüche, die sie besitzen, auch zur Geltung zu bringen. Bei den subjektiven Ansprüchen, die im Verwaltungsprozesse zu verfolgen sind, handelt es sich aber meistens um solche der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, der Armen-, Wege- und Schulverbände oder gegen diese. Indem der Prozeßgegenstand kraft öffentlichen Rechtes der freien Verfügung der Parteien oder wenigstens einer derselben entzogen ist, fällt mit der freien Verzichtbarkeit auf die Geltendmachung des Anspruches auch die Verhandlungsmaxime fort.

Aus dem Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens ergibt sich also, daß in ihm die Verhandlungsmaxime nicht herrschen kann.

Das Verwaltungsrecht gibt andererseits die Normen der Behördenthätigkeit insbesondere den Unterthanen gegenüber. Diese Normen sind absoluter und zwingender Natur und der Willkür der Betheiligten entzogen. Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege ist es, in den Formen der Rechtsprechung die verwaltungsrechtlichen Normen zur Anwendung und Durchführung zu bringen. Diese Normen sind für den Richter ebenso zwingender Natur wie für andere Staatsorgane. Er hat sie zur Anwendung zu bringen und für diesen Zweck von Amtswegen den Sachverhalt auf ihre Anwendbarkeit zu untersuchen und

[1]) G. Meyer, Verwaltungsrecht Bd. I, S. 51.

[2]) O. Müller, a. a. O. S. 171 ff.; Friedrichs a. a. O. S. 435.

[3]) Eccius, die Parteien im Verwaltungsstreitverfahren des preußischen Rechts in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts Bd. III, S. 238.

[4]) So Gneist in den Verh. des 12. deutschen Juristentages Bd. III, S. 221 ff.; Zorn im Verwaltungsarchiv Bd. 2, S. 117; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. II, S. 429.

Digitized by Google

festzustellen. Es muß daher für den Verwaltungsprozeß das Inquisitionsprinzip maßgebend sein.

Mit diesem Ergebnisse, wie es sich aus dem Wesen des Verwaltungsprozesses herausstellt, befinden sich auch die Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung.

Allerdings kann der Verwaltungsrichter ebenso wenig wie der erkennende Strafrichter von Amtswegen einschreiten, sondern der Beginn des Verfahrens ist abhängig von der Erhebung der Klage. Das ist aber keineswegs ein Element der Verhandlungsmaxime. Im Strafprozesse wurde die Abhängigkeit des gerichtlichen Einschreitens von der vorhergehenden Erhebung der Klage geradezu dadurch ausgeglichen, daß in der Regel ein anderes staatliches Organ, die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage zu erheben hatte, und Gericht und Staatsanwaltschaft in wechselseitiger Ergänzung mit der Strafrechtspflege betraut waren. Im Verwaltungsprozesse besteht allerdings die Einrichtung der Staatsanwaltschaft nicht. Ja wo hier die dem Strafprozesse eigenthümliche Spaltung der Staatsgewalt in erkennendes Gericht und als Prozeßpartei betheiligte Behörde eintritt, befindet sich die letztere meist in der Beklagtenrolle. Aber die Natur der Gegenstände des Verwaltungsstreitverfahrens schließt ein Einschreiten des Gerichtes von Amtswegen aus. Die Rechtskontrolle auf erhobene Beschwerde, das Befinden auf Konzessionsgesuche, die Entscheidung über subjektive Ansprüche setzt natürlich die Anrufung des Verwaltungsgerichtes voraus, und bei Konzessionsentziehungen nimmt die Polizei eine der Staatsanwaltschaft entsprechende Stellung ein.

Ist aber einmal durch Erhebung der Klage das Einschreiten des Verwaltungsgerichtes veranlaßt, so ist es an das Vorbringen und an die Anträge der Parteien nicht weiter gebunden.

Der Prozeßstoff wird allerdings zunächst von den Parteien dem Gerichte schriftlich oder mündlich unterbreitet. Das ist wiederum keine Folge der Verhandlungsmaxime, sondern die Eigenthümlichkeit jedes Prozesses, in dem verschiedene Parteien betheiligt sind. Dem Verwaltungsprozesse ist aber gleich dem Strafprozesse die Unabhängigkeit eigen, mit der der Richter diesem Parteivorbringen gegenübersteht. Das Gericht hat nicht nur wie im Zivilprozesse nach § 71 L.V.G. dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden. Das Gericht kann vielmehr nach § 76, auch schon vor der mündlichen Verhandlung, Untersuchungen und Beweisaufnahmen vornehmen, ohne an die von den Parteien angetretenen Beweise gebunden zu sein. Kann das Gericht aber von Amtswegen Beweise erheben, so kann es auch in gleicher Weise von den Parteien nicht vorgebrachte Thatsachen zum Gegenstande des Prozeßstoffes machen. Das Gericht kann weiter nach § 70 auch von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen, und die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber giltig. Endlich steht die Einlegung von Rechtsmitteln nach §§ 82, 83 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreis-, bezw. Bezirksausschusses zu, der die anzufechtende Entscheidung erläßt.

Andrerseits fehlen für den Verwaltungsprozeß diejenigen prozessualischen Bestimmungen, welche sich für den Zivilprozeß als Folge der Verhandlungsmaxime ergeben. Das Landesverwaltungsgesetz enthält nichts über die Wirksamkeit von Geständnissen und Anerkenntnissen, nichts über deren Fiktion beim Ausbleiben der Parteien, nichts über Versäumnißurtheile. Alle diese Bestim-

Digitized by Google

mungen würden eben mit dem den Verwaltungsprozeß beherrschenden Inquisitionsprinzipe unvereinbar sein.

Allerdings ist eine dem § 153 Str.Pr.O. entsprechende Bestimmung, wonach die Gerichte innerhalb der durch die Klage gezogenen Grenzen zu einer selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet sind, dem Landesverwaltungsgesetze fremd. Daraus rechtfertigt sich aber noch keineswegs der Schluß, daß die Verwaltungsgerichte zu einer Thätigkeit von Amtswegen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet wären. [1]) Recht und Pflicht lassen sich im öffentlichen Rechte nicht nach der formalistischen Weise des Privatrechtes von einander sondern. Die einer Behörde beigelegte Befugniß enthält gleichzeitig auch die Verpflichtung für sie, von ihrer Befugniß einen sachgemäßen Gebrauch zu machen. Das Recht des Verwaltungsgerichtes, ungebunden durch Vortrag und Antrag der Parteien, die Wahrheit zu ermitteln, ist nothwendig auch dessen Pflicht.

Mit diesem Inquisitionsprinzipe des Verwaltungsprozesses stehen auch die Bestimmungen der §§ 68, 79 L.V.G. nicht im Widerspruche. [2]) Wenn § 68 bestimmt, daß die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen werden, es werde bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen entschieden werden, so bedeutet dies nichts anderes als den selbstverständlichen Satz, daß eine Partei, die nicht erscheint, auch nichts mündlich vorbringen kann. Selbst wenn das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet ist, treten keine anderen Rechtsfolgen ein. Gerade durch die Aufnahme dieses selbstverständlichen Satzes sind aber die Rechtsfolgen, welche sich im Zivilprozesse als Folge der Verhandlungsmaxime aus dem Nichterscheinen der Partei ergeben, für den Verwaltungsprozeß ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bestimmung des § 79, daß beim Ausbleiben einer Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden, bildet einen Zwang für die Partei zu bestreiten, was sie nicht zugestehen will. Aber das Inquisitionsprinzip wird dadurch nicht berührt, da selbst übereinstimmende Parteibehauptungen keine das Gericht bindende formelle Wahrheit bilden.

Im engsten Zusammenhange mit der Verwaltungsmaxime steht die Eventualmaxime. Diese beruht im gemeinen Zivilprozesse bekanntlich auf der Bestimmung des § 37 des jüngsten Reichsabschiedes, wonach der Beklagte mit der Antwort auf die Klage zugleich alle Einwendungen auf einmal bei Strafe der Präklusion vorbringen sollte. Wie der Richter nur das Vorbringen der Parteien im Zivilprozesse verwerthen darf, so mußte er nach der Eventualmaxime alle nicht sofort vorgebrachten Vertheidigungsmittel einer Partei unberücksichtigt lassen. Die Eventualmaxime ist also nur möglich unter der Voraussetzung der Verhandlungsmaxime, die den Parteivortrag zur einzigen Grundlage der richterlichen Entscheidung macht. Wo das Gericht von Amtswegen Ermittlungen anzustellen befugt ist und die materielle Wahrheit festzustellen hat, erscheint es gleichgiltig, ob eine Partei etwas zu spät vorbringt. Andrerseits ist die Eventualmaxime nicht die nothwendige Folge der Verhandlungsmaxime. Es kann den Parteien für ihr Vorbringen sehr wohl ein weiterer Spielraum gestattet sein, allerdings auf die Gefahr einer Verschleppung des Prozesses.

Der heutige Zivilprozeß kennt nun die Eventualmaxime nicht. Es steht dem Gerichte nach § 252 Z.P.O. nur die Befugniß zu, unter gewissen

[1]) Vgl. Müller, a. a. O. S. 173.
[2]) A. a. O.

Digitized by Google

Voraussetzungen nachträglich vorgebrachte Vertheidigungsmittel, die den Prozeß verschleppen, zurückzuweisen, ebenso kann nach § 251 der Verschleppung durch theilweise Auferlegung der Kosten entgegengetreten werden. Dagegen darf im Strafprozesse nach § 245 St.G.O. eine Beweiserhebung nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht ist. Hier muß eben der Richter jederzeit von Amtswegen die Wahrheit ermitteln. Ebenso ist dem Verwaltungsstreitverfahren jede Eventualmaxime fremd. Wäre sie vorhanden, so würde damit der Rückschluß auf das Bestehen der Verhandlungsmaxime gerechtfertigt erscheinen.

§ 2. Die Parteien. [1])

Die Parteien des Zivilprozesses sind die Träger derjenigen subjektiven Rechte und Pflichten, über deren Bestand gleichzeitig mit der Anwendung des objektiven Privatrechtes im Zivilprozesse entschieden wird. Die zivilistische Auffassung ist geneigt, diesen Begriff der Partei zu verallgemeinern und überall als vorhanden anzunehmen, wo in einem Prozesse die Vertreter widerstreitender Interessen als Parteien auftreten. Schon für den Strafprozeß erwies sich aber jene Auffassung vom Wesen der Parteien als unzutreffend. In ihm sind sie nicht Vertreter selbstständiger Rechte und Pflichten, die im Prozesse zur Geltung gebracht werden sollen, sondern entgegengesetzter Interessen, denen gegenüber lediglich das objektive Recht zur Geltung kommt.

Für den Charakter der Parteien im Verwaltungsprozesse sind nun zwei Thatsachen von entscheidender Bedeutung. Einmal hat es der Verwaltungsprozeß nicht nothwendig mit der Entscheidung über subjektive Rechte und Pflichten zu thun, wohl aber ist eine solche Entscheidung in ihm möglich. Andrerseits ist das Verwaltungsstreitverfahren eine einheitliche Prozeßart, von welcher Natur auch immer die in ihm zur Aburtheilung gelangenden Ansprüche sein mögen. Daraus ergibt sich, daß auch die Parteien des Verwaltungsstreitverfahrens eine einheitliche Stellung einnehmen, mag es sich um die Verfolgung subjektiver Rechte handeln oder nicht. Für diese Stellung der Parteien kann es aber nicht maßgebend sein, daß sie Träger entgegenstehender subjektiver Rechte und Pflichten sind, weil eine Entscheidung über solche im Verwaltungsprozesse zwar möglich, aber nicht nothwendig ist.

Damit ist negativ das Wesen der Partei im Verwaltungsstreitverfahren im Gegensatze zum Zivilprozesse bestimmt. Die Partei braucht nicht Trägerin subjektiver Rechte und Pflichten zu sein. Nur formell steht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes auf einem anderen Standpunkte. Wenn es in der Entscheidung vom 13. Oktober 1877 [2]) ausspricht, die Interessen des Einzelnen hätten auf rechtlichen Schutz im Verwaltungsstreitverfahren nur in soweit Anspruch, als das Gesetz ihnen solchen zugestehe, sie als subjektive Rechte anerkenne, so legt es eben damit dem subjektiven Rechte die erweiterte Bedeutung eines rechtlich geschützten Interesses bei. Dagegen behauptet jene Rechtsprechung nicht, daß die Parteien Träger subjektiver Rechte im Sinne einer Bindung der Gegenpartei seien. [3])

---

[1]) Vgl. Eccius die Parteien im Verwaltungsstreitverfahren des preußischen Rechts in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes, Bd. III (1877), S. 233 ff.

[2]) Vergl. Entsch. des O.V.G. Bd. III, S. 10.

[3]) Vergl. auch die Entsch. vom 26. Januar 1878, Bd. III, S. 214; 14. Dezember 1878, Bd. IV, S. 343; 17. Dez. 1881, Bd. IX, S. 400.

Digitized by Google

Weil die Partei nicht nothwendig Trägerin subjektiver Rechte und Pflichten ist, kann sie aber auch nie dominus litis im Sinne des Zivilprozesses werden. Allerdings ist es der Parteiantrag, die Klage, wodurch das Verfahren in Gang gebracht wird, und das Gericht ist ebenso auf die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch beschränkt[1]) wie der Strafrichter auf den Gegenstand der Anklage. Ist das Verfahren aber einmal im Gange, so steht das Verwaltungsgericht vermöge des Inquisitionsprinzipes unabhängig da von dem Vorbringen und dem Antrage der Parteien. Die Parteihandlungen haben nur eine thatsächliche, aber keine prozeßrechtliche Bedeutung. Sie dienen dazu, das Interesse der Partei zu wahren und das Gericht in seiner Aufgabe der Ermittlung der materiellen Wahrheit zu unterstützen. Unterläßt aber eine Partei diese Handlungen, welche zum weiteren Prozeßbetriebe dienen, so präjudizirt ihr dies in keiner Weise und ist rechtlich gleichgiltig. Denn das Gericht hat die Amtspflicht, den Sachverhalt festzustellen und auf ihn das objektive Recht anzuwenden.

Partei ist auf der einen Seite derjenige, der ein gesetzlich anerkanntes Interesse hat, eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen: er tritt als Kläger auf, indem er durch seine Klage das Verfahren in Gang bringt. Ihm steht derjenige gegenüber, der das entgegengesetzte Interesse hat, daß die beantragte Entscheidung nicht ergeht: er übernimmt die Rolle des Beklagten, indem sich gegen ihn die Klage richtet. Diese entgegengesetzten Interessen der Parteien decken sich aber nicht mit dem öffentlichen und privaten Interesse. Denn der Vertreter des öffentlichen Interesses kann die Beklagtenrolle haben, wenn die Anordnung einer Behörde angefochten wird, oder die Klägerrolle bei Konzessionsentziehungen. Es können ferner bloß verschiedene öffentliche Interessen, die mit einander kollidiren, Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens sein, wie bei Ersatzansprüchen der Armenverbände. Die entgegengesetzten Interessen der Parteien haben also mit dem öffentlichen und dem privaten Interesse an sich nichts zu thun.

Das öffentliche Interesse kann aber durch einen besonderen Vertreter zur Geltung gebracht werden und es fragt sich, inwiefern dieser als Partei zu betrachten ist. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Erfolgt die Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses nach § 74 Abs. 1 oder 3 L.V.G. für eine Behörde, die das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, zum Zwecke der mündlichen Verhandlung oder zur Uebernahme der Rolle des Klägers oder des Beklagten, weil das Gesetz eine öffentliche Behörde nicht bezeichnet, so ist der bestellte Kommissar im ersten Falle selbständiger Vertreter der Partei, im zweiten Falle Partei. Außerhalb dieser Voraussetzungen kann aber nach § 74 Abs. 2 L.V.G. auch ohne Antrag einer Partei vom Regierungspräsidenten oder dem Ressortminister ein Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellt werden. Dieser Kommissar ist vor Erlaß des Urtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, aber nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. Hier tritt der Kommissar nicht in eine Parteirolle ein, da beide Hauptparteien bereits vorhanden sind. Er wird aber auch nicht zur Nebenpartei. Das Gesetz spricht ihm vielmehr die Befugniß der Partei, die zur Einlegung von Rechtsmitteln, ausdrücklich ab. Die gleiche Stellung nimmt der nach § 84 L.V.G. zu bestellende Kommissar ein, der das öffentliche Interesse in der Berufungs- oder Revisionsinstanz zu vertreten hat, nachdem der Vorsitzende der unteren Instanz aus Gründen des

[1]) Vergl. die weiteren Ausführungen hierüber in § 5.

Digitized by Google

öffentlichen Interesses ein Rechtsmittel eingelegt hat. Dieser Kommissar wird in § 90 L.V.G. den Parteien gerade gegenüber gestellt und damit zum Ausdrucke gebracht, daß der Gesetzgeber ihn nicht als Partei betrachtet wissen will.

Ueber die Voraussetzungen der Prozeßfähigkeit spricht sich das Gesetz nicht weiter aus. Von Bedeutung ist die Frage selbstverständlich nur insoweit, als es sich um Privatpersonen handelt. Es wird hier wenigstens die privatrechtliche Handlungsfähigkeit und für handlungsunfähige Personen das Eintreten des gesetzlichen Vertreters zur Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges zu erfordern sein. Handelt es sich um Angelegenheiten, die das dem ehemännlichen Nießbrauche unterworfene Vermögen der Ehefrau oder das dem väterlichen Nießbrauche unterworfene Vermögen der Hauskinder betreffen, so muß auch für die öffentlichrechtlichen Beziehungen des Eigenthümers der Ehemann bezw. Vater als Vertreter zugezogen werden.

Im Zivilprozesse wird nun für die Parteien vielfach noch eine besondere Legitimation zur Sache erfordert. Diese bedeutet, daß das Recht, welches die Partei verfolgen will, gerade ihr, und daß es ihr gerade wider den zusteht, gegen welchen sie es geltend machen will. Dies ist aber nichts anderes als die Frage der subjektiven Berechtigung und Verpflichtung, über welche im Zivilprozesse entschieden werden soll. Das Erforderniß der Legitimation zur Sache ist also eine Frage des materiellen Rechtes, und gehört daher gar nicht in das Prozeßrecht.[1]) Im Verwaltungsprozesse kann die Legitimation zur Sache als allgemeines Erforderniß überhaupt nicht aufgestellt werden, da in ihm nicht nothwendig über subjektive Rechte und Pflichten entschieden wird. Das Erforderniß einer Legitimation zur Sache läßt sich aber auch nicht ersetzen durch das einer Legitimation zur Klage.[2]) Denn wer ein rechtlich geschütztes Interesse besitzt, vermöge dessen er zur Erhebung der Verwaltungsklage befugt erscheint, und gegen wen die Klage gerichtet werden muß, ist eine je nach Lage des einzelnen Falles verschieden zu entscheidende Frage des materiellen Rechtes. Das Verfahren wird von dieser Legitimationsfrage in keiner Weise berührt.

Außer den Hauptparteien, Kläger und Beklagten, können nun aber im Verwaltungsprozesse noch Nebenparteien zugezogen werden vermöge der Beiladung.[3])

Die Beiladung hat nach dem Vorgange des badischen Rechtes zuerst Aufnahme gefunden in § 149 der Kreisordnung von 1872. Gegenwärtig beruht sie auf dem einzigen § 70 des L.V.G.: „Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber giltig.“ Zwei Gesichtspunkte, die in den beiden Sätzen hervorgehoben werden, kommen dabei besonders in Betracht, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Beiladung.

Der gemeine Zivilprozeß kannte die gerichtliche Adzitation eines Dritten zu einem bereits anhängigen Prozesse, um in diesem als Hauptpartei zu interveniren, besonders, wenn von mehreren Berechtigten nur einer geklagt hatte, von mehreren Verpflichteten nur einer verklagt war. Das Urtheil sollte in diesem Falle auch gegen den Adzitirten und zwar, wenn er ausblieb, mit den gewöhnlichen Kontumazialfolgen ergehen. In der neueren gemeinrechtlichen

[1]) Vergl. v. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Zivilprozeß S. 65 ff.
[2]) Vergl. O. Müller, die Begriffe der Verwaltungsrechtspflege und des Verwaltungsstreitverfahrens nach preußischem Recht S. 138 ff.
[3]) Vergl. Kunze, die Beiladung im Verwaltungsstreitverfahren im Verwaltungsarchiv, Bd. I, S. 198 ff.

Digitized by Google

Litteratur[1]) wurde die Adzitation als im Widerspruche mit der Verhandlungsmaxime stehend und der gesetzlichen Grundlage entbehrend im allgemeinen mit Abneigung betrachtet und ist im Reichszivilprozesse verschwunden.

Im Verwaltungsprozesse sind die Voraussetzungen andere. Wegen des ihn beherrschenden Inquisitionsprinzipes ist die Beiladung mit seinem Wesen vereinbar, wie umgekehrt die Beiladung gerade einer der Beweise des Inquisitionsprinzipes ist. Als inquisitorischer Akt kündigt sich die Beiladung an durch die Bestimmung, daß das Gericht sie auf Antrag oder von Amtswegen verfügen kann. Der Antrag wird damit wie für den Prozeßbetrieb überhaupt, so auch für die Beiladung zu etwas rechtlich Gleichgiltigem. Entscheidend ist nur die an Anträge nicht gebundene gerichtliche Anordnung, die zu treffen dem freien Ermessen des Gerichtes überlassen ist. Andererseits ist die Beiladung das einzige Mittel, durch welches ein Dritter zu dem Prozesse zugezogen werden kann. Es besteht für den dritten keine Möglichkeit, in den Prozeß einzutreten, wenn das Gericht ihn nicht zuzieht. Insbesondere ist hiernach die Nebenintervention des Zivilprozesses für das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen.[2])

Beigeladen werden kann jeder, dessen Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird. Die an den Beigeladenen zu stellenden Anforderungen können nicht höhere, aber auch nicht geringere sein wie die der Partei. Sie können nicht höhere sein, es muß sich nicht etwa um seine subjektiven Rechte handeln, weil die Entscheidung über solche überhaupt nicht das Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens ausmacht. Sie können aber auch nicht geringere sein, weil über das Interesse des Beigeladenen wie über das der Partei entschieden wird. Das Interesse des Beigeladenen muß also ein solches sein, das den Schutz des Verwaltungsstreitverfahrens genießt und auch als Parteiinteresse verfolgt werden könnte.[3])

Der Beigeladene wird zum weiteren Verfahren zugezogen wie eine Partei und hat deren prozessuale Befugnisse. Dafür wird aber auch das Urtheil dem Beigeladenen gegenüber giltig.

Ueber das durch den Verwaltungsprozeß geschützte Interesse des Beigeladenen kann hiernach entschieden werden, als ob er eine der Hauptparteien wäre. Damit das Urtheil gegen den Beigeladenen ergeht, bedarf es keines Parteiantrages.[4]) Denn das Verwaltungsstreitverfahren kann allerdings nur auf Grund der erhobenen Klage beginnen. Ist es aber einmal im Gange, so erscheint das Verwaltungsgericht an die Parteianträge nicht weiter gebunden, es hat von Amtswegen den Sachverhalt zu ermitteln und das objektive Recht auf ihn anzuwenden.

Die allgemeine Schranke, die der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gezogen ist, greift natürlich auch für die Entscheidung gegen den Beigeladenen Platz. Die Entscheidung darf nach § 79 L.V.G. nur die in dem Verfahren erhobenen Ansprüche betreffen. Die Entscheidung kann also nur insoweit gegenüber dem Beigeladenen ergehen, als der in der Klage geltend gemachte Anspruch sein Interesse berührt. Der Gegenstand, der Entscheidung darf durch die Beiladung nicht zu einem materiell anderen werden.

---

[1]) Vergl. z. B. v. Bayer a. a. O. S. 142 ff.
[2]) Vergl. Entsch. des O.V.G. vom 30. April 1884, Bd. XI, S. 139.
[3]) Vergl. Entsch. des O.V.G. vom 19. Juni 1879, Bd. V, S. 463.
[4]) A. A. v. Stengel, die Organisation der preußischen Verwaltung, Leipzig 1884, S. 506.

Digitized by Google

§ 3. Das Beweisverfahren.

Daß das ganze Beweisverfahren insofern unter dem Einflusse des Inquisitionsprinzipes steht, als das Gericht zur Erhebung von Beweisen von Amtswegen befugt ist, wurde schon bei Erörterung der Prozeßmaximen hervorgehoben. Der für die Parteihandlungen im allgemeinen maßgebende Grundsatz, daß ihnen keine rechtliche, sondern nur eine thatsächliche Bedeutung beiwohnt, weil das Gericht vermöge des Inquisitionsprinzipes an die Parteianträge nicht gebunden ist, gilt daher auch für das Beweisverfahren. Es gibt hiernach im Verwaltungsprozesse ebenso wenig eine Beweislast wie im Strafprozesse. Die Partei, welche eine Behauptung aufstellt, wird natürlich bemüht sein, dafür auch Beweismittel anzugeben, weil sie sonst Gefahr läuft, daß das Gericht die Behauptung als unglaubwürdig nicht berücksichtigt. Aber eine Rechtspflicht der Partei, die behaupteten Thatsachen unter Beweis zu stellen, besteht weder im Strafprozesse noch im Verwaltungsstreitverfahren. Sie würde unvereinbar sein mit der Verpflichtung des Gerichtes, von Amtswegen die Wahrheit zu ermitteln.

Auf Grund der Anregungen, die ihm die Parteien durch ihr Vorbringen gegeben haben, oder auch aus eigenem Antriebe beschließt das Gericht die Beweiserhebung. Die Anordnung des Beweises durch Urtheil, wovon sich als letzter Rest des gemeinrechtlichen Beweisurtheils noch das bedingte Eidesurtheil in den Reichszivilprozeß hinübergerettet hat, findet im Verwaltungsprozesse keine Stätte. Daß das Gericht durch die Anordnung eines Beweises bereits gebunden wird für das künftig zu erlassende Endurtheil, war auch im gemeinen Prozesse nur Ueberlieferung der älteren deutschen Rechtsanschauung, welche noch nicht zu dem Begriffe der Einheit des Prozesses hindurchgedrungen war, und ist in allen neueren Prozeßkodifikationen im wesentlichen überwunden. Im Verwaltungsprozesse würde aber das Beweisurtheil auch unvereinbar sein mit der Pflicht des Gerichtes, jederzeit von Amtswegen den wahren Sachverhalt zu ermitteln.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist ferner unbedingt beherrscht von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung. Nach § 79 L.V.G. hat das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Die Ausnahmen, welche die Zivilprozeßordnung noch bezüglich des Geständnisses (§ 261), der öffentlichen und öffentlich beglaubigten Urkunden (§§ 380, 381) und des Eides (428) von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung enthält, haben für den Verwaltungsprozeß keine gesetzliche Geltung. Wenn § 79 L.V.G. weiter bestimmt, daß beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden können, so ist dies keine Ausnahme von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung. Denn im Gegensatze zu der entsprechenden Bestimmung des § 129 Z.P.O. ist es in das Ermessen des Gerichtes gestellt, ob es die Thatsache für zugestanden erachten will oder nicht. Außerdem bleibt es ganz der freien Beweiswürdigung überlassen, welchen Wert das Verwaltungsgericht einem Zugeständnisse überhaupt beilegt.

Das Landesverwaltungsgesetz enthält nun keine erschöpfenden Bestimmungen über die im Verwaltungsstreitverfahren zulässigen Beweismittel. Daß nicht bloß die in den Bestimmungen über das Beweisverfahren ausdrücklich erwähnten Beweismittel, Untersuchungen an Ort und Stelle, also richterlicher Augenschein, und Zeugen und Sachverständige (§ 76 L.V.G.), zulässig sind, ergibt sich schon daraus, daß an einer ganz anderen Stelle, nämlich bei den Vorschriften über

Digitized by Google

den Schriftenwechsel, auch auf Urkunden verwiesen wird. Andrerseits scheint die unmittelbare Anwendung der Beweismittel des Zivilprozesses oder auch des Strafprozesses nicht ohne weiteres zulässig. Es wird vielmehr zu untersuchen sein, inwiefern die einzelnen Beweismittel mit den das Verwaltungsstreitverfahren beherrschenden Grundsätzen vereinbar sind.

Nach der Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses bedarf es überhaupt keines Beweises über Thatsachen, die von der Gegenpartei zugestanden sind. Hier ist durch die übereinstimmenden Parteibehauptungen die formelle Wahrheit für das Gericht bindend festgestellt, ohne daß bezüglich der zugestandenen Thatsachen das Verfahren überhaupt in die Periode des Beweises eintritt. Dagegen ist im Strafprozesse das Geständniß des Angeklagten ein Beweismittel. Aber es schafft nicht formelle Wahrheit, sondern kann nur zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung beitragen. Es entbindet das Gericht nicht von der Verpflichtung, noch anderweit Beweise zu erheben, soweit das Geständniß nicht ausreichend erscheint, und es kann trotz des Geständnisses die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

Das Geständniß greift zweifellos auch im Verwaltungsstreitverfahren Platz. Insbesondere erwähnt § 79 L.V.G. ausdrücklich, daß beim Ausbleiben einer Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden können. Aber über die prozeßrechtlichen Wirkungen eines Geständnisses fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Hieraus ergibt sich zunächst negativ, daß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die bindende Kraft des Geständnisses und die Voraussetzungen seines Widerrufes im Verwaltungsstreitverfahren nicht gelten. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes drückt dies ganz zutreffend dahin aus, daß das Verwaltungsstreitverfahren auch hier von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung beherrscht werde.[1]) Die freie Beweiswürdigung gegenüber einem Geständnisse ist aber nur möglich auf einem besonderen Hintergrunde, sie ist die Folge davon, daß das Verfahren nicht von der Verhandlungsmaxime beherrscht ist. Aber noch mehr. Die Befugniß des Verwaltungsgerichtes, von Amtswegen Beweise zu erheben, erfährt auch keine gesetzliche Ausnahme angesichts eines Geständnisses. Das Geständniß hat daher nur die Wirkung, die es unter der Herrschaft des Inquisitionsprinzipes allein haben kann. Es vermag zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung beizutragen, ohne jedoch das Gericht in irgend einer Weise für seine Feststellung des Sachverhaltes zu binden. Es ist wie im Strafprozesse ein Beweismittel.

Gerichtsnotorische Thatsachen bedürfen in keinem Prozesse eines Beweises. Die Notorietät wird für den Verwaltungsprozeß gesetzlich nicht ausdrücklich erwähnt. Daß sie auch in ihm Platz greift, leidet keinen Zweifel.

Dagegen erwähnt § 76 L.V.G. ausdrücklich die Befugniß des Gerichtes, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, d. h. den richterlichen Augenschein einzunehmen. Auch hier liegt keine Besonderheit gegenüber anderen Prozeßarten vor.

Dasselbe gilt nach § 76 L.V.G. von dem Zeugen- und Sachverständigenbeweise. Auch dieses Beweismittel wird durch die Art des Verfahrens in keiner Weise beeinflußt. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, und der Ungehorsamsstrafen verweist § 78

[1]) Vergl. die bei v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, zu § 79 L.V.G. angeführten Entsch. des O.V.G. vom 2. Januar und 20. November 1886.

Digitized by Google

L.V.G. ausdrücklich auf die bürgerlichen Prozeßgesetze unter Festsetzung der Strafen auf einen geringeren Höchstbetrag.

Daß der Urkundenbeweis im Verwaltungsprozesse zulässig ist, leidet keinen Zweifel. Denn nach § 66 sind allen Schriftstücken die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Originale oder in Abschrift beizufügen. Nur ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung auch angesichts von Urkunden im Landesverwaltungsgesetze durch keine Ausnahme durchbrochen. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beweiskraft der öffentlichen und der öffentlich beglaubigten Urkunden finden also wie für den Strafprozeß so auch für das Verwaltungsstreitverfahren keine Anwendung. Die Beweiskraft jeder Urkunde unterliegt lediglich dem Ermessen des Gerichtes.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun aber die Frage der Zulässigkeit des Parteieides im Verwaltungsstreitverfahren. An einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung hierüber fehlt es. Andrerseits läßt sich aus dem Schweigen des Gesetzes nicht die Unzulässigkeit des Beweismittels folgern, da das Gesetz überhaupt keine erschöpfende Aufzählung der Beweismittel gibt und geben will.[1]) Das Bundesamt für das Heimathwesen, das es mit subjektiven vermögensrechtlichen Ansprüchen der Armenverbände zu thun hat, hält den Parteieid fortgesetzt für zulässig. Das Beweismittel erscheint ihm sogar so selbstverständlich, daß es sich jeder Begründung seiner Ansicht enthalten zu können glaubt.[2]) Dagegen erklärt das Oberverwaltungsgericht ebenso beharrlich den Parteieid für ein im Verwaltungsstreitverfahren unzulässiges Beweismittel, indem es seine Ansicht entweder gleichfalls nicht weiter begründet oder auf den Mangel einer gesetzlichen Grundlage verweist.[3]) Die unteren Instanzen kommen dadurch in die eigenthümliche Lage, je nachdem es sich um eine Armenstreitsache handelt, und das Bundesamt für das Heimathwesen die obere Instanz bildet, oder um eine gewöhnliche Verwaltungsstreitsache, die schließlich an das Oberverwaltungsgericht geht, den Parteieid zuzulassen oder nicht.

Für die Frage der Zulässigkeit des Parteieides im Verwaltungsstreitverfahren bietet hiernach weder das Gesetz noch die Rechtsprechung einen ausreichenden Anhaltspunkt. Die Frage kann nur nach den allgemeinen Grundsätzen entschieden werden, welche das Verfahren beherrschen.

Hierbei fällt es nun sofort in die Augen, daß der Parteieid wohl im Zivilprozesse, nicht aber im Strafprozesse Platz greift. Diese Erscheinung kann kein Zufall sein, sondern muß mit dem Wesen beider Prozeßarten zusammenhängen.

Der Zivilprozeß kennt zwei Hauptarten des Eides, den zugeschobenen und den richterlichen.

Der zugeschobene Eid besteht in der Erklärung einer streitenden Partei, sie wolle eine von ihr aufgestellte Behauptung aufgeben, wenn die Gegenpartei deren Unwahrheit eidlich bekräftigen würde.[4]) Die Gegenpartei hat aber andrerseits die prozeßrechtliche Verpflichtung, sich auf die Eideszuschiebung zu erklären. Nicht die Leistung des Eides durch die Gegenpartei, sondern dessen Nichtleistung oder Zurückschiebung hat den Beweis der Parteibehauptungen zur Folge. Die

[1]) Deßhalb ist die Begründung in der Entsch. des O.V.G. vom 17. November 1892, Bd. XXIV, S. 278, eine unzureichende.

[2]) Vergl. Entsch. des Bundesamtes für Heimathwesen 2, 65; 12, 137; 13, 170; 17, 142, 18, 158.

[3]) Vergl. Entsch. des O. V. G. vom 20. Mai 1882, B. IX, S. 82; 17. Nov. 1892; Bd. XXIV, S. 278; 25. Nov. 1892, Bd. XXIII, S. 44; 13. Juni 1893, Bd. XXV, S. 253.

[4]) Vergl. v. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Zivilprozeß, S. 868, 871.

Digitized by Google

Eideszuschiebung enthält daher einen prozeßrechtlichen Verzicht unter der Bedingung der Eidesleistung. Schon die römischen Juristen erklären daher: iusiurandum speciem transactionis continet.[1]) Ein solches Beweismittel ist natürlich nur möglich bei der Verfolgung subjektiver Ansprüche, die der Verfügungsgewalt der Betheiligten unterliegen. Es steht im engsten organischen Zusammenhange mit der privatrechtlichen Natur der im Zivilprozesse verfolgten Ansprüche und der Verhandlungsmaxime.

Der richterliche Eid wird dagegen vom Gerichte auferlegt zur Ergänzung oder Widerlegung eines unvollkommen ausgefallenen Beweises. Er steht nicht in nothwendiger Verbindung mit der Bindung des Richters an feste Beweisregeln, da auch bei freier Beweiswürdigung der Richter das Bedürfniß fühlen kann, die von den Parteien erbrachten Beweise nach der einen oder der anderen Richtung ergänzen zu lassen. Der richterliche Eid hat mit der privatrechtlichen Natur der im Zivilprozesse geltend gemachten Ansprüche und mit der Verhandlungsmaxime nichts zu thun. Im Gegentheile trägt er ein inquisitorisches Element in den Zivilprozeß hinein, indem der Richter von Amtswegen die Beweise ergänzen lassen kann, die von den Parteien unvollständig erbracht sind.

Der geltende Strafprozeß kennt den Parteieid als Beweismittel nicht. Der zugeschobene Eid würde hier auch unvereinbar sein mit der Thatsache, daß im Strafprozesse nicht über subjektive verzichtbare Rechte entschieden wird. Dagegen wäre es mit dem Wesen des Strafprozesses nicht unvereinbar, daß unter gewissen Voraussetzungen dem Beschuldigten ein Reinigungseid vom Richter auferlegt würde. Frühere geschichtliche Entwicklungsstadien des Strafprozesses haben einen solchen Reinigungseid in der That gekannt. Ob ein solcher Reinigungseid wegen der erheblichen Gefahr des Meineides nicht unpraktisch ist, erscheint als eine gesetzgeberische, mit dem Wesen des Strafprozesses nicht zusammenhängende Frage. Bei Uebertretungen und kleineren, nicht ehrlosen Vergehen wäre der Reinigungseid auch gesetzgeberisch unbedenklich. Unvereinbar ist aber auch der richterliche Eid mit der gegenwärtigen Vertheilung der Parteirollen im Strafprozesse zwischen einer staatlichen Behörde und dem Angeklagten. Wenn die Vertheilung der Parteirollen einmal besteht, müssen auch die Waffen für beide Theile gleich sein. Dem Staatsanwalt kann das Gericht aber keinen Eid auferlegen und von diesem die Entscheidung in der Hauptsache abhängig machen. Damit ist aber der Parteieid überhaupt für den Strafprozeß in seiner gegenwärtigen Gestalt ausgeschlossen.

Auch für die Frage der Zulässigkeit des Parteieides im Verwaltungsprozesse ist die Thatsache von entscheidender Bedeutung, daß das Verfahren, welches auch immer die zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse sein mögen, ein einheitliches ist. Erscheint der Parteieid unvereinbar mit einem Theile derjenigen Ansprüche, die im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden, so kann er in ihm überhaupt keine Stätte finden.

Der Verwaltungsprozeß hat es nun zum mindesten nicht allgemein mit der Entscheidung über subjektive Rechte und kaum jemals mit der Entscheidung über subjektive verzichtbare Rechte zu thun. Selbst bei den Armenstreitsachen, welche die große Masse der im Verwaltungsprozesse zur Erörterung gelangenden subjektiven Rechte bilden, sorgt die staatliche Aufsicht über die Armenverbände wie die ihren Beamten drohende Regreßpflicht dafür, daß sie auf keinen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche verzichten. Damit fällt aber

[1]) Vergl. Art. 2 D. 12,2; auch Art. 21 D. 4,3.

Digitized by Google

die Möglichkeit eines zugeschobenen Eides im Verwaltungsstreitverfahren fort. Denn jeder zugeschobene Eid trägt das Moment des Verzichtes in sich.

Aber auch der richterliche Eid würde einer im Verwaltungsstreitverfahren betheiligten Behörde als Partei nicht auferlegt werden können. Ein großer Theil der Verwaltungsstreitsachen hat den Charakter der Rechtskontrolle der einen Behörde über die andere. Das gilt namentlich überall da, wo die Anordnung einer Behörde im Verwaltungsstreitverfahren angefochten wird. Damit wird jede Erklärung der im Verwaltungsprozesse als Partei betheiligten Behörde zum amtlichen Berichte an die Aufsichtsbehörde. Einen solchen wahrheitsgemäß zu erstatten, ist Amtspflicht der betheiligten Beamten. Eine eidliche Bestärkung amtlicher Berichte ist ausgeschlossen. Die Zulassung einer Auferlegung des richterlichen Eides allein für die betheiligten Privatpersonen ist aber unvereinbar mit der prozessualen Gleichberechtigung der Parteien. Vermöge der Beiladung ist jedoch in jedem Verwaltungsprozesse, auch wenn er von Anfang nur unter Privatpersonen schwebt, die Betheiligung von Behörden in Parteistellung möglich. Deßhalb muß auch der richterliche Eid als ein im Verwaltungsstreitverfahren unbedingt unzulässiges Beweismittel betrachtet werden.

§ 4. Beendigung des Verfahrens ohne Endurtheil.

In welchem Umfange eine Beendigung des Verwaltungsstreitverfahrens ohne Endurtheil zulässig ist, wird gesetzlich nicht in erschöpfender Weise bestimmt. Auch hier bleibt die Entscheidung zum größten Theile der Wissenschaft und der Rechtsprechung auf Grund der Entwicklung der das Verwaltungsstreitverfahrung beherrschenden Grundsätze überlassen.

Die Zurücknahme der Klage wird im Gesetze nicht erwähnt. Ihre Zulässigkeit im Zivilprozesse ist die nothwendige Folge der privatrechtlichen Natur der Ansprüche, über welche in ihm entschieden wird, und der Verhandlungsmaxime [1]). Andrerseits ist auch im Straf- wie im Verwaltungsprozesse das Verfahren abhängig von der Erhebung der Klage, welche den Rahmen für die richterliche Entscheidung bildet. Ist aber einmal die Klage erhoben, so wird vermöge des nunmehr eingreifenden Inquisitionsprinzipes das weitere Verfahren der Willkür der Parteien wenigstens für die betreffende Instanz entrückt und von dem Richteramte beherrscht. Nun fragt es sich, ob die Voraussetzung des Verfahrens, die zu schaffen von Anfang an in der Willensmacht der klagenden Partei lag, von ihr jederzeit durch Zurücknahme der Klage wieder beseitigt werden kann. Im Strafprozesse ist der Staatsanwaltschaft diese Befugniß ausdrücklich abgesprochen. Ist die Verfügung über den Prozeßanspruch nach Erhebung der Klage der Willkür der Parteien überhaupt entzogen, so würde die Durchbrechung dieses Grundsatzes zu Gunsten der Zurücknahme der Klage einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen. An einer solchen fehlt es aber für den Verwaltungsprozeß. Die Zurücknahme der Klage erscheint hiernach unzulässig. Doch darf dabei nicht verschwiegen werden, daß zu ihrem Gunsten in der Praxis eine starke, aus natürlichen Gründen begreifliche Strömung besteht, und auch der als ministerielles Regulativ vergangene Kostentarif vom 27. Februar 1884 für den Fall der Klagezurücknahme ermäßigte Sätze enthält. Vielleicht kann sich hieraus ein festes Ge-

[1]) Wer den Verwaltungsprozeß hiervon beherrscht glaubt, wird auch in ihm die Zurücknahme der Klage zulässig finden, so v. Stengel, Organisation der preuß. Verwaltung, S. 509; Parey, Handbuch des preuß. Verwaltungsrechts Bd. I, S. 233 ff.

Digitized by Google

wohnheitsrecht entwickeln. Diese Ausführungen finden auch auf die Zurücknahme von Rechtsmitteln entsprechende Anwendung.[1])

Das Anerkenntniß wird gleichfalls im Gesetze nicht erwähnt. Für das Verwaltungsstreitverfahren ist ihm jede Bedeutung abzusprechen. Es bildet die Preisgabe des etwa vorhandenen eigenen Rechtes des Beklagten zu Gunsten des Klägers. Daher hat es die Verzichtbarkeit des Anspruches, der Gegenstand des Prozesses ist, zur nothwendigen Voraussetzung. Der Kostentarif vom 27. Februar 1884 setzt nun allerdings auch die Zulässigkeit des Verzichtes im Verwaltungsstreitverfahren voraus. Thatsächlich handelt es sich aber im Verwaltungsprozesse entweder überhaupt nicht um subjektive Ansprüche oder wenigstens nicht um verzichtbare. Damit entfällt aber auch die Möglichkeit des Anerkenntnisses. Der Beklagte kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen zugeben, und das Gericht diesem Geständnisse Bedeutung beilegen. Das Anerkenntniß geht dagegen über die Befugnisse des Beklagten hinaus, weil der Gegenstand des Prozesses nicht seiner Verfügungsmacht unterliegt.

Dasselbe gilt von dem nicht im Gesetze, sondern nur im Kostentarife erwähnten Vergleiche. Der Vergleich trägt das Moment des Verzichtes in sich. Ein solcher ist aber unverträglich mit der Natur der Gegenstände des Verwaltungsstreitverfahrens. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 3. November 1893[2]) erklärt daher ganz zutreffend einen gelegentlich eines Verwaltungsstreitverfahrens vor dem Kreisausschusse zwischen dem Amtsvorsteher und den Interessenten abgeschlossenen Vergleich über den öffentlichen Charakter eines Weges für unwirksam, da der Amtsvorsteher nicht auf die in seinem Amte begründeten Befugnisse, die nicht lediglich als Rechte, sondern zugleich als Amtspflichten zu beurtheilen seien, wirksam verzichten könne. Die Bedeutung dieser Entscheidung beschränkt sich aber nicht etwa blos auf Wegeangelegenheiten. Ihre Begründung trifft auf das öffentliche Recht und das Verwaltungsstreitverfahren überhaupt zu. Oeffentliche Rechte sind auch Pflichten, deßhalb unverzichtbar und nicht Gegenstand des Vergleiches.

Es gibt endlich im Verwaltungsprozesse auch kein Versäumnißverfahren. Der Zivilrichter darf als Grundlage seines Urtheils nur das ihm von den Parteien beigebrachte Material benutzen. Es muß daher seitens derjenigen Partei, welche eine Erklärung auf die Behauptungen des Gegners nicht abgibt, eine solche fingirt werden. Welche Erklärung man fingirt, ist eine Frage der gesetzgeberischen Zweckmäßigkeit und beruht daher lediglich auf Bestimmungen des positiven Rechtes. Die Aufstellung der Fiktion selbst ist aber nothwendige Folge der Verhandlungsmaxime. Der gemeine Zivilprozeß fingirte bekanntlich, daß der Beklagte, der sich auf die Klagebehauptungen nicht einließ, diese bestreite. Die Folge war der Erlaß eines Beweisurtheils, wonach nunmehr über die klägerischen Behauptungen Beweis erhoben wurde. Im Gegensatze dazu stellt der preußische und der neue deutsche Zivilprozeß die Fiktion auf, daß alle Behauptungen des Gegners, die nicht bestritten werden, für zugestanden zu erachten sind. Für den Beklagten, der sich auf die Klage nicht erklärt, ergibt sich daraus die Rechtsfolge, daß er verurtheilt wird, soweit die Klage schlüssig ist, die klägerischen Behauptungen den Klageanspruch rechtfertigen, für den Kläger, der in der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, daß er abgewiesen wird. Dieses Versäumnißurtheil hat aber nicht alle Rechtswirkungen

[1]) A. A. Entsch. des O. V. G. vom 22. April 1880, Bd. VI, S. 388.
[2]) Entsch. Bd. XXV, S. 207.

Digitized by Google

des Endurtheils, es ermöglicht auf Antrag der säumigen Partei die nochmalige Aufnahme des Verfahrens in derselben Instanz.

Im Strafprozesse hat dagegen der Richter von Amtswegen die Wahrheit zu ermitteln. Soweit eine Verhandlung nicht nur in Abwesenheit des Angeklagten, sondern auch ohne daß dieser unter Entbindung vom persönlichen Erscheinen über die Anklage kommissarisch vernommen ist, überhaupt gesetzlich zugelassen wird, muß dem Angeklagten die ihm zur Last gelegte That bewiesen werden. Hier bedarf es keiner Fiktion, weil der Richter nicht auf die Parteierklärungen als Grundlage seines Urtheiles angewiesen ist, sondern von Amtswegen den Sachverhalt unabhängig von den Parteiangaben feststellen muß. Das in Abwesenheit des Angeklagten ergangene Urtheil hat denn auch die vollen Wirkungen des Endurtheils.

Der Verwaltungsrichter ist für den Thatbestand seines Urtheils ebenso wenig wie der Strafrichter auf die Parteierklärungen angewiesen. Da in dem Richteramte die Befugniß zu selbständigen Ermittlungen und Feststellungen unabhängig von den Parteien liegt, bedarf es nicht der Fiktion einer Erklärung, wenn die Partei eine solche nicht abgibt. Nun können allerdings nach § 79 L.-V.-G. beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Das ist aber etwas wesentlich anderes als die Fiktion des Civilprozesses und zwar nach doppelter Richtung.

Die Fiktion des Zivilprozesses, mag sie eine solche des Bestreitens oder des Zugeständnisses der gegnerischen Behauptungen sein, ist immer eine absolute, der der Richter gebunden gegenübersteht. Diese absolute Fiktion wäre aber unvereinbar mit dem Inquisitionsprinzipe des Verwaltungsprozesses. Die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen können daher für zugestanden erachtet werden, aber sie müssen es nicht. Ob er ein Zugeständniß annehmen will, liegt in der Hand des Richters. Er braucht es nicht, sondern kann von Amtswegen Beweis erheben.

Aber selbst wenn ein Zugeständniß angenommen wird, so hat ja das Geständniß wegen der unbedingt freien Beweiswürdigung des Verwaltungsrichters, welche wiederum die Folge des Inquisitionsprinzipes ist, keine absolut beweisende Kraft. Der Richter kann sich nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Geständnisse, selbst wenn es ein fingirtes ist, begnügen, aber er braucht es nicht.

Die einzige Folge der Fiktion des § 79 L.V.G. ist hiernach die, daß der Verwaltungsrichter angesichts unterlassener Parteierklärungen freier gestellt ist als der Strafrichter, der gleich ihm von Amtswegen die Wahrheit zu ermitteln hat. Der Verwaltungsrichter braucht nicht Beweis zu erheben, sondern kann seine Entscheidung auf das fingirte Geständniß stützen.

Das vom Verwaltungsrichter zu erlassende Urtheil ist denn auch schließlich kein Versäumnißurtheil, sondern ein gewöhnliches Endurtheil.

Insoweit hätte sich das Ergebniß herausgestellt, daß alle dem Zivilprozesse eigenthümlichen Beendigungsarten des Verfahrens außerhalb des Endurtheils, Zurücknahme der Klage, Anerkenntniß, Vergleich und Versäumnißurtheil, im Verwaltungsstreitverfahren keine Stätte finden. Das Verwaltungsstreitverfahren kann nur beendet werden durch Endurtheil.

Das Endurtheil kann aber ersetzt werden durch den Bescheid.

Der Bescheid hat nichts zu thun mit den Gegenständen des Verwaltungsstreitverfahrens und dem daraus folgenden Inquisitionsprinzipe. Er ergibt sich vielmehr aus der Thatsache, daß der Verwaltungsprozeß auf einer Mischung

Digitized by Google

der Grundsätze der Schriftlichkeit und der Mündlichkeit beruht, und ist insofern rein prozeßrechtlichen Charakters.

Ist der Richter nicht allein auf das mündliche Vorbringen der Parteien angewiesen, sondern kann auch dasjenige berücksichtigen, was in den Schriftsätzen steht, so braucht er unter Umständen die mündliche Verhandlung für seine Entscheidung gar nicht abzuwarten, sondern kann lediglich auf Grund des ihm schriftlich unterbreiteten Materiales erkennen. In dem früheren preußischen Prozesse war daher die Abweisung offenbar unbegründeter Klagen durch Dekret zulässig. Auf der anderen Seite bot der Mandatsprozeß die Möglichkeit, dem Beklagten, ohne ihn vorläufig zu hören, die Klaglosstellung des Klägers aufzugeben. Erhob der Beklagte keine Einwendungen, so erlangte das Mandat die Kraft des richterlichen Urtheils. Im Falle des Einspruches kam es dagegen zur mündlichen Verhandlung.

Indem man bei Begründung des Verwaltungsstreitverfahrens sich an die äußeren Formen des damaligen preußischen Zivilprozesses mit seiner Mischung von Schriftlichkeit und Mündlichkeit hielt, wollte man jenem Vorbilde des Civilprozesses entsprechend dem Verwaltungsrichter ursprünglich nur die Möglichkeit geben, auf offenbar unbegründete Klagen ohne mündliche Verhandlung zu befinden. Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 kannte daher nur die Abweisung offenbar unzulässiger oder unbegründeter Klagen durch Bescheid. Nun fehlte aber die Möglichkeit dem Beklagten die Klaglosstellung des Klägers ohne Endurtheil aufzugeben, da man die summarischen Prozeßarten in das Verwaltungsstreitverfahren nicht übernommen hatte. Dieser Mangel, der sich namentlich bei den Armenstreitsachen geltend machte, wurde beseitigt durch die Novelle vom 2. August 1880 zum Verwaltungsgerichtsgesetze. Nunmehr konnte auch dem Beklagten die Klaglosstellung des Klägers durch Bescheid aufgegeben werden, wenn der erhobene Anspruch rechtlich begründet schien oder sich die in der Gegenerklärung erhobenen Einwendungen sofort als rechtlich unbegründet herausstellten. In beiden Fällen konnten die Parteien gegen den mit Gründen zu versehenden Bescheid binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben und mündliche Verhandlung beantragen. Unterblieb der Einspruch, so galt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil, gegen das dann wegen Ablaufes der Frist auch kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig war.

Erst das Landesverwaltungsgesetz hat dieses Verfahren zur Erledigung offenbar unbegründeter und offenbar begründeter Klagen erweitert zu einer Erledigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung überhaupt, wenn eine solche von keiner Partei beantragt ist. Unter dieser Voraussetzung kann das Gericht und unter Umständen auch dessen Vorsitzender entweder schon auf die Klage oder auf die Klagebeantwortung einen mit Gründen zu versehenden Bescheid erlassen, der auf Zurückweisung der Klage oder auf Klaglosstellung des Klägers lauten kann. Gegen den Bescheid ist nach Wahl der Parteien binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung oder die Einlegung des Rechtsmittels, das gegen das Endurtheil stattfinden würde, zulässig.

Der Bescheid unterscheidet sich hiernach von dem Endurtheile durch seine Voraussetzungen und durch seine Wirkungen.

Voraussetzung des Bescheides ist, daß eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. Von dieser kann aber nur dann Umgang genommen werden, wenn keine der Parteien es beantragt hat. In diesem Falle kann der Richter ohne weiteres auf Grund der Schriftsätze entscheiden, ohne jedoch dazu gezwungen zu sein. Der Bescheid kann ferner nur auf die Klage oder auf die

Digitized by Google

Gegenerklärungen, also auf Grund des Schriftenwechsels erlassen werden. Die Parteierklärungen müssen daher bereits ausreichendes Material für den Thatbestand ergeben, es darf kein Beweis mehr erforderlich sein. Die Nothwendigkeit einer Beweisaufnahme schließt daher den Erlaß eines Bescheides aus und bedingt die mündliche Verhandlung. Die einzige Ausnahme macht der Urkundenbeweis, da nach § 66 L.V.G. allen Schriftstücken die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Originale oder in Abschrift beizufügen sind, dem Gerichte also der Urkundenbeweis schon mit dem Schriftenwechsel vorliegen kann. In seinen Wirkungen unterscheidet sich der Bescheid von dem Endurtheile dadurch, daß er eine Aufnahme der Verhandlung in derselben Instanz ermöglicht. Wenn auch nur eine Partei gegenüber dem Bescheide mündliche Verhandlung beantragt, so muß diese stattfinden, und das Verfahren durch Endurtheil zum Abschlusse gebracht werden. Macht keine Partei von dieser Befugniß Gebrauch, so gilt der Bescheid selbst als Endurtheil und kann entweder mit denselben Rechtsmitteln wie dieses angefochten werden oder die Rechtskraft erlangen.

§ 5. Urtheil und Rechtskraft.

Nach § 79 L.V.G. dürfen die Entscheidungen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und nur die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen. Damit ist der rechtliche Rahmen gegeben, den innezuhalten das Gericht beim Erlasse seiner Entscheidung gebunden ist. Die Schranke selbst ist eine persönliche und sachliche.

Die Entscheidung darf nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Personen betreffen. Dies sind zunächst nur Kläger und Beklagter. Das Gericht kann aber unabhängig von den Anträgen der Parteien den Kreis der betheiligten Personen erweitern durch die Beiladung. Da die Entscheidung auch den Beigeladenen gegenüber giltig wird, so hat die Beschränkung der Entscheidung auf die vorgeladenen Parteien nur eine formale prozeßrechtliche Bedeutung. Will das Gericht die Wirksamkeit seiner Entscheidung über den Kreis der ursprünglichen Parteien hinaus erweitern, so bleibt ihm dies unbenommen. Es muß nur die Personen, die es mit betreffen will, vorher vorladen und hören.

Die Entscheidung darf ferner nur die in dem Streitverfahren erhobenen Ansprüche betreffen. Diese sachliche Begrenzung der richterlichen Thätigkeit ist kein Ausfluß irgend welcher besonderen Prozeßmaxime, sondern nothwendige Vorbedingung jedes Prozesses. So entscheidet der Zivilrichter nur über den Gegenstand der Klage und Widerklage, der Strafrichter nur über die in der Anklage bezeichnete That.

Vermöge des Inquisitionsprinzipes steht aber der Verwaltungsrichter den geltend gemachten Anspruche in rechtlicher und thatsächlicher Hinsicht frei gegenüber. Er kann den Anspruch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte betrachten, als unter dem er geltend gemacht wurde.[1]) Denn es ist in jedem Prozesse Aufgabe des Richteramtes, auf den der Entscheidung unterworfenen Sachverhalt die entsprechenden Rechtsnormen zur Anwendung zu bringen. Das Gericht kann aber ferner auch neue Thatsachen, die die Parteien nicht vorgebracht haben, feststellen und seiner Beurtheilung unterwerfen. Es ist endlich nicht gebunden an die Anträge der Parteien.

Bei dieser Elastizität des Verfahrens wird man mit Recht die Frage aufwerfen: Wo bleibt die Beschränkung der Entscheidung auf den erhobenen

[1]) Vergl. Entsch. des O.V.G. vom 13. Nov. 1886 bei v. Brauchitsch zu § 79 L.V.G.

Digitized by Google

Anspruch? Wenn der Richter den Anspruch anders rechtlich beurtheilen, selbstständig neue Thatsachen hineinziehen kann, und an die Parteianträge nicht gebunden ist, so müßte er mit diesen prozessualen Machtbefugnissen einfach dem geltend gemachten Anspruche einen anderen unterschieben können. Diese Machtbefugnisse finden aber ihre Schranke in der Bestimmung des § 79 L.V.G.: Der Anspruch muß derselbe bleiben.

Damit entsteht aber die Frage, worin das Wesen des im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemachten Anspruches besteht. Dieser Anspruch ist zweifellos weder subjektives Recht noch subjektives Klagerecht noch das Recht, von einem anderen etwas zu verlangen oder, wie man sonst den Begriff der den Gegenstand des Zivilprozesses bildenden Ansprüche bestimmen mag. Alle diese subjektiven Beziehungen müssen für den verwaltungsgerichtlichen Anspruch gleichgiltig sein, weil es der Verwaltungsprozeß nicht wesentlich mit der Verfolgung subjektiver Rechte zu thun hat. Andrerseits ist auch die objektive Umgrenzung, welche für den Strafrichter die in der Anklage bezeichnete That bildet, für das Verwaltungsstreitverfahren nicht verwerthbar. Auch hier macht sich die Thatsache geltend, daß im Verwaltungsprozesse materiell sehr verschiedenartige Angelegenheiten erledigt werden. Je nach deren Charakter ist auch das Wesen des Anspruchs ein sehr verschiedener.

Die große Masse der Verwaltungsstreitsachen bildet die Anfechtung von Anordnungen oder Entscheidungen einer staatlichen Behörde oder eines kommunalen Organes durch einen Betroffenen, die Handhabung der Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte. Hier ist die Umgrenzung des Anspruchs gegeben durch die Anordnung oder Entscheidung, deren Anfechtung den Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens bildet. Lediglich über die Berechtigung jenes obrigkeitlichen Aktes darf die gerichtliche Entscheidung erfolgen. Das Verwaltungsgericht mag den Sachverhalt von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte beurtheilen, z. B. während beide Theile darüber einig sind, daß die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung nach einer Polizeiverordnung zu beurtheilen ist, die Verfügung zwar nicht nach jener Verordnung, wohl aber nach § 10 II, 17 A.L.R. für gerechtfertigt halten. Das Gericht kann ferner, um die Verfügung zu stützen, thatsächliche Momente heranziehen, die keine Partei vorgebracht hat. Immerhin wird nur entschieden über die Rechtsbeständigkeit der Verfügung. Das ist der feste objektive Kern, ebenso wie im Strafprozesse die in der Anklage bezeichnete That.

Hat dagegen das Verwaltungsgericht nicht eine Rechtskontrolle der Behördenthätigkeit auszuüben, sondern selbst den obrigkeitlichen Akt in der Form des Urtheils zu erlassen, so ist der Erlaß dieser Anordnung, welche beantragt wird, Gegenstand des Anspruches. Auch hier steht das Gericht dem ihm unterbreiteten Prozeßstoffe in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung frei gegenüber. Aber die Identität des Anspruches muß gewahrt bleiben. Das Gericht kann dem Besitzer einer Badeanstalt, der eine Schankkonzession verlangt, nicht etwa eine Konzession als Schwimmlehrer ertheilen, weil zwar nicht für die Anlage einer Schankwirthschaft, wohl aber für die Ertheilung von Schwimmunterricht die nothwendigen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Hier, wo das Verwaltungsgericht die ursprüngliche Anordnung erläßt, der Erlaß selbst aber abhängig ist von der Erhebung der Klage, ist die Identität des Anspruchs nur erkennbar aus dem Klageantrage. Der objektive Sachverhalt tritt hier in den Hintergrund vor dem Antrage, daß das Verwaltungs-

Digitized by Google

gericht diese oder jene Konzession ertheile oder entziehe. Die Begründung des Antrages ist für die Identität des Anspruches gleichgiltig.

Endlich bei Verfolgung subjektiver Ansprüche ist die Umgrenzung des Anspruches nur aus dem Antrage in Verbindung mit der Begründung zu entnehmen. Der Anspruch bleibt derselbe, so lange wesentlich dieselben Thatsachen den Antrag rechtfertigen sollen.

Während § 79 L.V.G. die Feststellung des Wesens der im Verwaltungsstreitverfahren erhobenen Ansprüche erfordert, läßt sich diese Feststellung in allgemein giltiger Weise nicht treffen. Es gibt keinen verwaltungsprozessualen Anspruch in dem Sinne wie der Zivilprozeß einen zivilprozessualen Anspruch voraussetzt, und man im Strafprozesse von der Geltendmachung eines Strafanspruches spricht. Dem verwaltungsprozessualen Anspruche fehlt mit den Gegenständen des Verwaltungsstreitverfahrens der einheitliche Charakter. Wohl aber läßt sich für gewisse Gruppen der dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegenden Gegenstände und damit für jede einzelne Sache feststellen, was dem Anspruche wesentlich ist. Damit vermag der Richter auch der Forderung des Gesetzes gerecht zu werden, daß er nur über die erhobenen Ansprüche entscheide.

Die Entscheidung über den Anspruch erfolgt durch Urtheil.

Das Wesen des Urtheils ist nach allen Prozeßarten das gleiche. Urtheil ist die abschließende gerichtliche Entscheidung des Verfahrens, in dem den Parteien rechtliches Gehör gewährt ist. Es ist der richterliche Akt, der, einmal ergangen, auch von dem Gerichte selbst nicht mehr einseitig abgeändert werden kann. Soweit das Urtheil auch seitens der Betheiligten durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, ist es ein rechtskräftiges. Diese sogenannte formelle Rechtskraft ist wiederum keine Eigenthümlichkeit einer besonderen Prozeßart, sondern des Prozesses überhaupt. Sie kehrt daher im Verwaltungsstreitverfahren wieder, wie wir ihr bereits im Zivil- und Strafprozesse begegnet sind.

Zweifelhaft ist es dagegen, ob die verwaltungsgerichtlichen Urtheile auch einer materiellen Rechtskraft fähig sind.

Die materielle Rechtskraft der Zivilurtheile ergibt sich aus dem privatrechtlichen Charakter der Ansprüche, über welche im Zivilprozesse entschieden wird. Nur weil der Zivilrichter mit der Anwendung des objektiven Rechtes nothwendig gleichzeitig über subjektive Rechte und Pflichten entscheidet, wird das bisher streitige Rechtsverhältniß unter den Parteien zu einem unstreitigen und kann nicht wieder zum Gegenstande eines Prozesses gemacht werden. Diese Einwirkung des Urtheils auf die subjektiven Rechte und Pflichten der Betheiligten bezeichnet man als materielle Rechtskraft.

Geht man von der Voraussetzung aus, daß im Verwaltungsprozesse nicht nothwendig über subjektive Rechte und Pflichten entschieden wird, so kann davon, daß die verwaltungsgerichtlichen Urtheile nothwendig materielle Rechtskraft erlangen, nicht die Rede sein.

Damit fällt aber gegenüber der Erhebung eines neuen Klageanspruches die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache in dieser Allgemeinheit fort. Ein Konzessionsgesuch kann soeben abgewiesen, eine Polizeiverfügung soeben als unberechtigt aufgehoben sein, so steht nichts im Wege, daß ohne jede Veränderung in den Personen oder in den thatsächlichen Verhältnissen sofort wieder das gleiche Gesuch angebracht,[1]) die gleiche Verfügung erlassen[2]) wird. Da-

[1]) Entsch. des O.V.G. vom 25. Juli 1879 Bd. V S. 291.
[2]) Entsch. des O.V.G. vom 3 December 1889 Bd XIX. S. 376.

Digitized by Google

gegen gibt es keine Rechtsschranken, wie sie die zivilrechtliche Entscheidung bietet, sondern gegenüber Privatpersonen nur das Schreckmittel der Kosten, gegenüber Behörden nur das Einschreiten der Aufsichtsbehörde bei chikanösem Verhalten. Auch der wiederholten Anfechtung einer polizeilichen Verfügung steht keine materielle Rechtskraft, sondern nur der Umstand entgegen, daß die Anfechtung an eine kurze Frist gebunden, diese Frist aber nach Erledigung des ersten Prozesses längst verstrichen ist. Gelingt es dem Betroffenen nach Beendigung des Prozesses eine der früheren völlig gleichlautende neue Verfügung zu provoziren, so kann er sie auch von neuem anfechten, weil das Vorurtheil keinerlei subjektives Rechtsverhältniß zwischen ihm und der Polizei rechtskräftig festgestellt hat.[1])

Aus der Thatsache, daß die verwaltungsgerichtlichen Urtheile in zahlreichen Fällen der materiellen Rechtskraft nicht fähig sind, folgt nun aber keineswegs, daß sie dies unbedingt nicht sein können. Allerdings ist das Verwaltungsstreitverfahren ein einheitliches, ungeachtet der Verschiedenheit der in ihm geltend gemachten Ansprüche. Aber die materielle Rechtskraft ist, wie schon der Name sagt, nicht prozeßrechtlicher Natur, sondern bildet eine Rückwirkung des Prozesses auf das in ihm verwirklichte materielle Recht. Deshalb ist unbeschadet der Einheitlichkeit des Verfahrens die materielle Rechtskraft des Urtheils für einzelne im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigende Ansprüche möglich.

Ueberall da, wo im Verwaltungsprozesse über subjektive Rechte und Verbindlichkeiten unter den Betheiligten entschieden wird, findet damit auch das Rechtsverhältniß unter ihnen seine endgiltige Feststellung und wird zu einem unstreitigen. Insofern sind auch die verwaltungsgerichtlichen Urtheile der Rechtskraft nicht bloß in formeller, sondern auch in materieller Richtung fähig. Auf demjenigen Gebiete, auf dem vorwiegend und hauptsächlich eine Entscheidung über wechselseitige subjektive Rechte und Pflichten in Frage kommt, in Armenstreitsachen, ist daher niemals an der materiellen Rechtskraft der Urtheile gezweifelt worden. Insbesondere läßt auch das Bundesamt für das Heimatwesen in ständiger Rechtsprechung den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache überall da zu, wo über den geltend gemachten Anspruch bereits eine frühere gerichtliche Endentscheidung vorliegt.[2])

Wie das Wesen des Anspruches sich einmal nur nach den formellen Merkmalen, der angefochtenen Verfügung und dem gestellten Antrage, dagegen bloß bei der Verfolgung subjektiver Ansprüche aus dem Antrage in Verbindung mit der Begründung entnehmen läßt, so ist auch die Wirkung der Entscheidung über den Anspruch, die man als Rechtskraft bezeichnet, eine verschiedenartige, in dem einen Falle eine rein formelle, in dem anderen Falle auch eine materielle. Beide Fälle zusammenfassend kann das Oberverwaltungsgericht aussprechen, Voraussetzung einer rechtskräftig entschiedenen Verwaltungsstreitsache sei, daß über den nämlichen Gegenstand unter denselben Parteien auf derselben rechtlichen Grundlage bereits ein endgiltiger Spruch ergangen sei.[3]) Damit ist aber die Verschiedenheit der einzelnen Fälle nur verdeckt, aber nicht aufgelöst. Denn der Gegenstand bestimmt sich eben das eine Mal nach formellen, das andere Mal nach materiellen Kennzeichen.

[1]) Entsch. des O.V.G. vom 3. Juli 1878, Bd. IV, S. 139.

[2]) Vgl. Entsch. des Bundesamtes für das Heimatwesen 4, 109; 7, 137; 9, 136, 138; 11, 126; 18, 161; 19, 155; 20, 183; 21, 169; 22, 163; 26, 120; 27, 121, 168.

[3]) Entsch. des O.V.G. vom 29. März 1886, Bd. XIII, S. 331.

Digitized by Google

Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen.

Von

Werner Rosenberg, Landrichter in Colmar.

I.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs knüpft in zahlreichen Fällen an den Unterschied von Reichsgesetzen und Landesgesetzen wichtige Rechtsfolgen.

Art. 2 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Die Einführungsgesetze zur Zivilprozeßordnung (§ 13 und 14), sowie zur Strafprozeßordnung (§ 5 und 6) ordnen übereinstimmend an, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze unberührt bleiben, die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze dagegen außer Kraft treten.

Das Einführungsgesetz zur Konkursordnung verfügt in § 3: „Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt". § 4 desselben Gesetzes lautet: „Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debitverfahren . . . ." „Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind".

Nach § 511 der Zivilprozeßordnung kann die Revision in Zivilsachen nur auf die Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, gestützt werden.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 123 Ziff. 3 und § 136 Ziff. 2) macht die Zulässigkeit der Oberlandesgerichte bezw. des Reichsgerichts für die Revision gegen Strafkammerurtheile erster Instanz davon abhängig, ob die Revision auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen oder in den Reichsgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gegründet wird.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch regelt in Art. 32 [illegible] des neuen Gesetzbuchs zu den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen [illegible] in folgender Weise: „Die Vorschriften der Reichsgesetze [illegible] außer Kraft, als sich [illegible] Gesetze die Aufhebung er- [illegible] Landesgesetze treten außer [illegible]

[illegible] § 3 und 4 des Ge- [illegible] 2 und 15 des

Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, § 79 der Grundbuchordnung, § 1 und 28 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und andere reichsgesetzliche Bestimmungen enthalten verschiedene Vorschriften für Reichsgesetze und Landesgesetze.

Die Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmungen macht im Allgemeinen keine Schwierigkeiten. Bei den meisten Gesetzen besteht überhaupt kein Zweifel, ob dieselben Reichsgesetze oder Landesgesetze sind. Nur bei denjenigen Gesetzen, welche in Elsaß-Lothringen unter deutscher Herrschaft erlassen wurden, ist in Folge der unklaren staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes streitig, ob dieselben sämmtlich die rechtliche Natur von Reichsgesetzen oder theilweise auch von Landesgesetzen haben.

Insbesondere ist bestritten, welcher Kategorie diejenigen Gesetze angehören, die in der Zeit vom 28. Juni 1870 bis 31. Dezember 1873, d. h. nach Vereinigung des Landes mit dem Deutschen Reiche und vor Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen verkündet worden sind.

Laband erklärt sämmtliche Gesetze, welche in dem genannten Zeitraum vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, für Reichsgesetze.[1])

Leoni dagegen unterscheidet für denselben Zeitraum in Elsaß-Lothringen zwei Klassen von Gesetzen:

1) Gesetze, welche im Herrschaftsgebiet der Reichsverfassung als Reichsgesetze galten.

2) Gesetze, welche im Herrschaftsgebiet der Reichsverfassung nicht als Reichsgesetze galten.

Die Gesetze der ersten Klasse sollen Reichsgesetze sein, deren Geltung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt wurde; die Gesetze der zweiten Klasse sollen Landesgesetze sein.[2])

Eine dritte Ansicht endlich erklärt sämmtliche Gesetze, welche in der Zeit vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet worden sind, ohne Ausnahme für Landesgesetze. Der erste Vertreter dieser Ansicht war der Abg. Miquel, der in der Reichstagssitzung vom 20. Februar 1874 ausführte, das Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs, welches durch Gesetz vom 4. November 1871 in Elsaß-Lothringen eingeführt worden ist, gelte im Reichslande als Landesgesetz.[3]) Vertreter der dritten Ansicht sind ferner der Verfasser eines anonymen, in der Zeitschrift für französisches Zivilrecht veröffentlichten Aufsatzes[4]) sowie Schiber in einer Abhandlung über den badisch-französischen Rechtshülfevertrag.[5])

---

[1]) Laband: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches". Dritte Auflage Bd. I, S. 726. „Seit der Konstituirung Elsaß-Lothringens zum Reichsland gibt es in Elsaß-Lothringen keine Landesgesetzgebung, keine Autonomie im juristischen Sinne mehr. Als Landesgesetze (im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung) zu betrachten sind nur diejenigen Rechtsvorschriften, welche vor der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche Geltung erlangt haben; seit der Vereinigung steht die gesetzgebende Gewalt im Reichslande ausschließlich dem Reiche zu. Die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze sind demnach nicht Landesgesetze, sondern Reichsgesetze und zwar Provinzialgesetze des Reichs".

[2]) Leoni, „Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen (in Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II,, Freiburg 1883, S. 268. - Das Verfassungsrecht für Elsaß-Lothringen." Freiburg 1892, S. 171.

[3]) Reichstagsverhandlungen vom 20. Februar 1874. Sten. Ber., S. 161.

[4]) Puchelt: Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. VI, S. 872—876.

[5]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Bd. XI, S 237.

Digitized by Google

In der nachfolgenden Abhandlung soll der Versuch gemacht werden, die erste und zweite Ansicht zu widerlegen, sowie die Richtigkeit der dritten Ansicht näher zu begründen.

II.

Wenn diejenigen Gesetze, die vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, sämmtlich Reichsgesetze sind, so müssen dieselben auch sämmtlich die Wirkung von Reichsgesetzen haben. Laband zieht diese logische Konsequenz seiner Ansicht auch ausdrücklich. Derselbe sagt in seinem „Staatsrecht des deutschen Reiches" wörtlich: „Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 ergangenen Gesetze für Elsaß-Lothringen haben die Kraft von Reichsgesetzen .... Dies gilt nun aber nicht blos von denjenigen Gesetzen, welche in den Bereich der in der Reichsverfassung normirten Kompetenz der Reichsgesetzgebung fallen, sondern von allen Gesetzen."[1])

In Wirklichkeit haben die fraglichen Gesetze nicht die Kraft von Reichsgesetzen. Die Verletzung eines Reichsgesetzes begründet nach § 511 der Zivilprozeßordnung die Revision in Zivilsachen; die Verletzung eines auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassenen elsaß-lothringischen Gesetzes begründet in Zivilsachen keine Revision. Dies läßt sich aus den Materialien zu den Reichsjustizgesetzen mit Sicherheit nachweisen. Als die erste Lesung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung in der Reichstagskommission stattfand, stellte Abg. Dr. Bähr den Antrag, dem § 487 des Entwurfs folgenden Zusatz beizufügen: „Unter Reichsgesetz im Sinne dieses Paragraphen sind die kraft der Reichshoheit für das Reichsland Elsaß-Lothringen erlassenen, nicht innerhalb der allgemeinen Reichszuständigkeit begriffenen Gesetze nicht verstanden." Der Regierungsvertreter Direktor von Amsberg erwiderte, die von Reichswegen für Elsaß-Lothringen erlassenen Landesgesetze seien keine Reichsgesetze im Sinne des § 487; die Reichsgesetze, welche als solche für Elsaß-Lothringen erlassen worden, seien im Reichsgesetzblatt, die Landesgesetze im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen publiziert. Abg. Dr. Bähr erklärte sich durch diese Antwort für befriedigt und zog seinen Antrag zurück.[2]) Ein Widerspruch gegen die Erklärung des Direktors von Amsberg ist in der Kommission nicht erhoben worden. Der Regierungsvertreter und die Kommissionsmitglieder waren also darüber einig, daß zu den Reichsgesetzen im Sinne des § 487 des Entwurfs die im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen verkündeten Gesetze nicht gehören sollten. § 487 des Entwurfs stimmt mit dem heutigen Text des § 511 der Zivilprozeßordnung wörtlich überein. Es muß daher angenommen werden, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs die in der Kommission hervorgetretene Auslegung des Begriffs „Reichsgesetz" gebilligt haben.

Nach § 12 Ziffer 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 kann die Revision in Zivilsachen auch auf eine Verletzung des elsaß-lothringischen Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 gestützt werden. Diese Bestimmung würde ganz zwecklos und überflüssig sein, wenn das elsaß-lothringische Berggesetz ein Reichsgesetz im Sinne der Theorie Laband's wäre, da die Verletzung eines Reichsgesetzes nach § 511 der Zivilprozeßordnung ipso jure die Revision begründet.

[1]) Laband, Band I S. 7[illegible] (Dritte Auflage).
[2]) Hahn, Die gesammten Materialien zur Zivilprozeßordnung. Berlin 1880 S. 733.

Digitized by Google

Wenn diejenigen Gesetze, die vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, sämmtlich Reichsgesetze sind, so muß auch das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Beamten und Lehrer, ein Reichsgesetz sein. In Wirklichkeit aber liefern die Reichstagsverhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, den überzeugenden Beweis, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs das erwähnte Gesetz vom 23. Dezember 1873 nicht als Reichsgesetz, sondern als Landesgesetz betrachtet haben.[1]) In den Motiven zu diesem Gesetzentwurf wird das Gesetz vom 23. Dezember 1873 ausdrücklich als Beispiel für diejenigen Landesgesetze angeführt, welche in Zukunft durch Kaiserliche Verordnung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Novellen abgeändert werden können.[2]) Auch hat die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1887, betreffend die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen, zur Voraussetzung, daß das abgeänderte Gesetz vom 23. Dezember 1873 ein Landesgesetz ist.[3])

Wenn diejenigen Gesetze, welche vom 28. Juni 1871 bis 31. Dez. 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, sämmtlich Reichsgesetze sind, so können dieselben auch nur durch Reichsgesetz wieder geändert und aufgehoben werden.[4]) In Wirklichkeit aber können die fraglichen Gesetze nicht blos durch ein Reichsgesetz nach Maßgabe der Reichsverfassung, sondern auch durch ein Landesgesetz nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1877 geändert und aufgehoben werden. Derartige Modifikationen von Gesetzen, welche aus der Zeit vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 stammen, durch spätere auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1877 erlassene elsaß-lothringische Gesetze sind auch wiederholt vorgekommen. Das Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, ist durch das elsaß-lothringische Gesetz vom 14. Juni 1888, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften, (§ 57) aufgehoben worden. Das Gesetz vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung ist durch das elsaß-lothringische Gesetz vom 20. März 1881, betreffend Einrichtung der oberen Forstbehörden, (§ 4) geändert worden. Das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, ist durch das elsaß-lothringische Gesetz vom 31. Mai 1898 ergänzt und authentisch interpretirt worden. Die auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1877 erlassenen elsaß-lothringischen Gesetze sind aber zweifellos Landesgesetze. Dies ergibt sich nicht nur aus der Ueberschrift und dem Text des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1877, sondern auch aus Wortlaut und Zweck des Reichsgesetzes vom 30. März 1893. In diesem Gesetz heißt es ausdrücklich:

„Den Landesgesetzen, deren Verletzung ungeachtet ihres beschränkten Geltungsbereichs die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu .... die nachbezeichneten Gesetze für Elsaß-Lothringen.

1. Das Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden, vom 7. März 1881.

---

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 18. Juni 1887: Rede des Abg. Grad. Sten. Ber. S. 873 und des Unterstaatssekretärs v. Puttkamer, Sten. Ber. I. S. 876.

[2]) Drucksachen des Reichstags Nr. 180 S. 1366 (7. Legislatur-Periode I. Session 1887.)

[3]) Vergl. Reichsgesetz vom 7. Juli 1887.

[4]) Laband, (Dritte Auflage) Bd. I, S. 728–729, 784.

Digitized by Google

2. Das Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger, vom 4. Juli 1881.
3. Das Gesetz, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, v. 24. Juli 1889.
4. Das Gesetz, betr. die Einrichtung von Grundbüchern, vom 22. Juni 1891."

Wenn die genannten vier Gesetze Reichsgesetze wären, so würde die Verletzung derselben nach § 511 der Zivilprozeßordnung ohne Weiteres die Revision begründen; das Reichsgesetz vom 30. März 1893 würde in diesem Falle ganz überflüssig sein. Aus den Vorschriften des erwähnten Reichsgesetzes muß gefolgert werden, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs die auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1877 erlassenen elsaß-lothringischen Gesetze nicht für Reichsgesetze, sondern für Landesgesetze gehalten haben. Wenn aber die auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassenen Gesetze durch Landesgesetz aufgehoben werden können, so müssen sie ebenfalls Landesgesetze sein.

Die Theorie Laband's bietet ferner folgende Schwierigkeiten. Die in der Zeit vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündeten Gesetze sollen Reichsgesetze sein, weil sie auf dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 beruhen. Aus welchem Grund aber gilt das Gesetz vom 9. Juni 1871 in Elsaß-Lothringen als Reichsgesetz? Dieses Gesetz ist allerdings gemäß Artikel 5 der Reichsverfassung von Bundesrath und Reichstag beschlossen und gemäß Artikel 2 der Reichsverfassung im Reichsgesetzblatt verkündet worden. Am 9. Juni 1871 aber galt die Reichsverfassung noch nicht in Elsaß-Lothringen; Bundesrath und Reichstag hatten noch keine gesetzgebende Gewalt in diesem Lande; das Reichsgesetzblatt besaß noch keine amtliche Autorität in demselben. Das Gesetz vom 9. Juni 1871 enthält auch keine Ausdehnung des räumlichen Herrschaftsgebiets der Reichsverfassung auf Elsaß-Lothringen; vielmehr ist diese Ausdehnung erst viel später — durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 — erfolgt. Die Verkündigung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 hatte — ebenso wie die Verkündigung aller übrigen Reichsgesetze — nur Wirkung innerhalb des Bundesgebiets;[1]) außerhalb dieses Bundesgebiets war diese Verkündigung vollständig wirkungslos. Der Umstand, daß die Reichsgesetze auch in den Amtsbezirken der deutschen Konsuln gelten, steht der hier entwickelten Ansicht nicht entgegen. Die Reichsgesetze haben innerhalb des Bundesgebiets territoriale Wirkung; außerhalb desselben haben sie nationale Wirkung d. h. Wirkung nicht für einen bestimmten Raum, sondern für einen bestimmten Personenkreis, nämlich für Reichsangehörige und Schutzgenossen.[2]) Laband selbst erkennt an, daß die im Reichsgesetzblatt erfolgte Publikation der vor dem 1. Januar 1874 erlassenen Reichsgesetze für Elsaß-Lothringen keine Wirkung hatte. Derselbe sagt wörtlich: „Für Elsaß-Lothringen war die Verkündigung eines Reichsgesetzes mittelst des Reichsgesetzblatts völlig wirkungslos: ein auf Grund der Reichsverfassung erlassenes Gesetz war für Elsaß-Lothringen ebenso wenig von verbindender Kraft, wie ein auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 ergangenes Gesetz im Gebiet der Reichsverfassung Geltung hatte. Es mußte vielmehr jedes nach Maßgabe der Reichsverfassung erlassene Gesetz, wenn es im Reichslande Geltung erlangen sollte, daselbst durch einen besonderen Gesetzgebungsakt nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. Juni 1871 eingeführt werden. Der Rechtsgrund seiner Geltung beruht ausschließlich auf dem Kaiserlichen Einführungsgesetz.[3])"

[1]) Vergl. Artikel 2 der Reichsverfassung.
[2]) § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit.
[3]) Laband, Staatsrecht, (Dritte Auflage), Bd. I, S. 727.

Digitized by Google

Nach den eigenen Ausführungen von Laband hat also die im Reichsgesetzblatt erfolgte Bekanntmachung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 nicht die Wirkung gehabt, daß das genannte Gesetz in Elsaß-Lothringen in Kraft trat. Laband gründet die formelle Verbindlichkeit des erwähnten Gesetzes für das Reichsland auf die Bekanntmachung im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen; wenigstens rügt er es, daß das Gesetz vom 9. Juni 1871 in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erst am 5. Juli 1871 verkündet wurde, während dasselbe Gesetz im Geltungsgebiet der Reichsverfassung bereits am 28. Juni 1871 in Kraft trat.[1]) Auf der Bekanntmachung im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen kam jedoch die verbindliche Kraft des Gesetzes vom 9. Juni 1871 für das Reichsland nicht beruhen. Das Gesetz vom 3. Juli 1871, durch welches die Herausgabe eines Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen angeordnet wurde, ist bereits auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassen worden. In den Eingangsworten des Gesetzes vom 3. Juli 1871 heißt es ausdrücklich: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Juni 1871 nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt".

Wenn also das Gesetz vom 3. Juli 1871 seine verbindliche Kraft aus dem Gesetz vom 9. Juni 1871 ableitet, so kann nicht umgekehrt die Verbindlichkeit des Gesetzes vom 9. Juni 1871 auf dem Gesetz vom 3. Juli 1871 beruhen.

Beim Erlaß des Gesetzes vom 9. Juni 1871 waren die „Straßburger Zeitung und Amtlichen Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß" das offizielle Gesetzblatt im Reichsland[2]). In diesem amtlichen Organ ist das Gesetz vom 9. Juni 1871 am 2. Juli 1871 unter der Rubrik „Amtliches Nr. 547" gleichzeitig mit dem Reichsgesetz vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen verkündigt worden. Diese Publikation in der Straßburger Zeitung vom 2. Juli 1871 — nicht die drei Tage später erfolgte Publikation in dem neu geschaffenen Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — bildet den formellen Rechtsgrund für die Geltung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 im Reichslande. Wenn dies richtig ist, so ist nicht einzusehen, weßhalb das Gesetz vom 9. Juni 1871 allein die Kraft eines Reichsgesetzes haben soll, während alle übrigen Gesetze, die vor und nach dem Gesetz vom 9. Juni 1871 in der Straßburger Zeitung verkündigt wurden, nur die Kraft von Landesgesetzen haben. Die Verordnungen über das Schulwesen, über die Biersteuer, über die Errichtung einer Zollinie an der Schweizer Grenze u. s. w., welche sämmtlich in der Straßburger Zeitung veröffentlicht wurden, sind zweifellos Landesgesetze; folglich muß das in demselben Landesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz vom 9. Juni 1871 gleichfalls ein Landesgesetz sein. Wenn aber das Gesetz vom 9. Juni 1871 in Elsaß-Lothringen als Landesgesetz gilt, so können die auf Grund dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen verkündeten Gesetze auch nur die Kraft von Landesgesetzen haben.

III.

Die von Leoni aufgestellte Theorie stimmt zwar nicht in der Begründung, aber wenigstens im Resultat mit den Erklärungen überein, welche von Regierungsvertretern und Abgeordneten wiederholt im Reichstage abgegeben

[1]) Laband, Staatsrecht (Dritte Auflage) Bd. I, S. 719/720.
[2]) Verordnung des Generalgouvernements vom 9. September 1870.

Digitized by Google

worden sind. Bei Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen stellte der Abgeordnete von Cuny den Antrag, dem Regierungsentwurf vom 22. Februar 1877 folgenden § 2 beizufügen: „Die in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetze gelten daselbst sämmtlich als Reichsgesetze im Sinne der Verfassung des Deutschen Reichs, ohne daß es einen Unterschied begründet, ob die Einführung vor oder nach 1. Januar 1874 stattgefunden hat“ [1]). Diesem Antrage waren folgende Motive beigegeben: „Es ist schon wiederholt in gerichtlichen Entscheidungen angenommen worden, daß in Elsaß-Lothringen die daselbst vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, also vor 1. Januar 1874, eingeführten Reichsgesetze nur die Kraft von einfachen Landesgesetzen hätten und deßhalb durch spätere Landesgesetze abgeändert werden könnten. (Puchelt, Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. VI, S. 372—376). Nach dieser Ansicht würden die zahlreichen und wichtigen, zu dieser Kategorie gehörigen Reichsgesetze z. B. das Reichsstrafgesetzbuch, das Militär-Strafgesetzbuch, das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, das Gesetz über die Gewähruug der Rechtshilfe u. s. w. für Elsaß-Lothringen in Zukunft durch ein ohne Mitwirkung des Reichstages ergehendes Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden können. Eine dem entgegentretende Deklaration erscheint daher dringend geboten“. In der Reichstagssitzung vom 20. März 1877 gab der Antragsteller von Cuny mündlich noch folgende Erläuterungen: er persönlich theile die Ansicht nicht, daß die zur Zeit der Diktatur in Elsaß-Lothringen eingeführten Gesetze nur die Geltung von Landesgesetzen hätten; durch seinen Zusatzantrag wolle er nur die erhobenen Zweifel, aus denen eine Gefahr für die deutsche Rechtseinheit entspringen könne, beseitigen. [2])“

Der Unterstaatssekretär Herzog erklärte hierauf in derselben Sitzung Folgendes: „Was den Antrag des Herrn Abgeordneten von Cuny anlangt, so ist die Regierung konsequent von der Ansicht ausgegangen, daß auch diejenigen Gesetze, welche vor dem 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen als Reichsgesetze eingeführt worden sind, als solche fortdauernd zu betrachten sind, daß sie also einer einseitigen Abänderung im Wege der Landesgesetzgebung, wie er nunmehr geregelt wird, nicht unterliegen würden. Die Verfassung hat diese Gesetze, die, wie ich hervorhebe, regelmäßig und ausdrücklich als Reichsgesetze bei der Einführung bezeichnet worden sind, soweit salvirt, daß diese Gesetze der Abänderung durch die Landesgesetzgebung nicht unterliegen. Es scheint daher ein Bedürfniß für die Annahme des Antrags nicht vorzuliegen. “[3])

Nach dieser Erklärung des Regierungskommissärs wurde der Antrag von Cuny abgelehnt. [4])

Auch der Abgeordnete von Puttkamer-Fraustadt hatte schon früher — in der Reichstagssitzung vom 3. März 1874 — die Ansicht geäußert, daß das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 in Elsaß-Lothringen als Reichsgesetz gelte und die Kraft eines Reichgesetzes habe. [5])

Trotz dieser schwerwiegenden Autoritäten kann die Ansicht von Leoni doch nicht als richtig anerkannt werden. Zunächst kann es keinem Zweifel

---

[1]) Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen, dritte Legislaturperiode I. Session 1877, Nr. 52, S. 242—243.

[2]) Reichstagsverhandlungen vom 20. März 1877. Sten. Ber. S. 269—270.

[3]) Sten. Ber. S. 271.

[4]) Sten. Ber. S. 274.

[5]) Reichstagsverhandlungen vom 3. März 1874. Sten. Ber. S. 205.

Digitized by Google

unterliegen, daß die Begründung, welche Leoni für seine Ansicht gibt, unzutreffend ist. Leoni behauptet, die Vorschrift: „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden" in § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 sei nicht streng nach ihrem Wortlaut auszulegen, sondern im weiteren Sinne zu verstehen, der Ausdruck „Verfassung" bedeute hier nicht blos das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871, sondern das gesammte Reichsrecht, d. h. die Reichsverfassung mit allen auf Grund derselben erlassenen Reichsgesetzen.[1]) Gegen diese Auslegung sprechen jedoch folgende Erwägungen: § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 enthält vier Sätze; in jedem dieser vier Sätze kommt der Ausdruck „Verfassung" vor. Es kann nicht vermuthet werden, daß dasselbe Wort in demselben Paragraphen in verschiedenem Sinne gebraucht wird; es muß im Gegentheil angenommen werden, daß das Wort „Verfassung" in den vier Sätzen des § 2 stets dieselbe Bedeutung hat. In Satz IV „Art. 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit" kann Verfassung nur das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871 bedeuten; eine Anordnung, daß von sämmtlichen Reichsgesetzen stets der dritte Paragraph sofort in Kraft treten sollte, würde direkter Unsinn sein. Satz I „Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 (1874) in Wirksamkeit," kann gleichfalls nur auf das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871 bezogen werden. Wenn unter Verfassung im Sinne des ersten Satzes auch die Kraft der Verfassung erlassenen Gesetze zu verstehen wären, so hätten sämmtliche deutsche Reichsgesetze, welche vor dem 1. Januar 1874 im Reichsgesetzblatt verkündet waren, spätestens am 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen Geltung erlangen müssen. In Wirklichkeit ist die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erst am 1. Januar 1889 im Reichslande eingeführt worden; das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gilt heute noch nicht in demselben; auch die Gesetze über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867, über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1869, über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 haben bis jetzt noch keine formelle Geltung in Elsaß-Lothringen. Auf den Umstand, daß die erwähnten Gesetze vom Norddeutschen Bunde erlassen wurden, kommt es im vorliegenden Falle nicht an, da dieselben durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 sämmtlich zu Reichsgesetzen erklärt worden sind.

Satz III lautet: „Die erforderlichen Anordnungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags". Auch in diesem Satze kann mit dem Wort „Verfassung" nur das Verfassungsgesetz gemeint sein. Das deutsche Handelsgesetzbuch ist in Elsaß-Lothringen nur mit Modifi-

[1]) Leoni, „Das Staatsrecht vom Reichslande Elsaß-Lothringen", S. 268: „Das Reich ertheilte hiermit dem Kaiser und Bundesrath ein Mandat, und obwohl § 2 nur die Verfassung erwähnt, so lassen doch die gesetzgeberischen Verhandlungen keinen Zweifel, daß das Mandat auch auf die Kraft der Verfassung erlassenen Gesetze sich erstreckte; ja es ist die Annahme gerechtfertigt, daß gerade in der Einführung dieser Letzteren die eigentliche Bedeutung des Auftrags lag, da die Verfassung nur allgemeine Grundsätze und Ermächtigungen und nur wenig positives materielles Recht enthält. Durch die Ausführung des Auftrags vollzog sich eine Erstreckung der Reichsstaatsgewalt auf Elsaß-Lothringen, was zur Folge hatte, daß den fraglichen Gesetzen in Elsaß-Lothringen dieselbe Kraft beiwohnt, wie in den übrigen Theilen des Reichs"; vgl. auch Leoni, „Verfassungsrecht von Els.-Lothr." S. 171.

Digitized by Google

gericht diese oder jene Konzession ertheile oder entziehe. Die Begründung des Antrages ist für die Identität des Anspruches gleichgiltig.

Endlich bei Verfolgung subjektiver Ansprüche ist die Umgrenzung des Anspruches nur aus dem Antrage in Verbindung mit der Begründung zu entnehmen. Der Anspruch bleibt derselbe, so lange wesentlich dieselben Thatsachen den Antrag rechtfertigen sollen.

Während § 79 L.V.G. die Feststellung des Wesens der im Verwaltungsstreitverfahren erhobenen Ansprüche erfordert, läßt sich diese Feststellung in allgemein giltiger Weise nicht treffen. Es gibt keinen verwaltungsprozessualen Anspruch in dem Sinne wie der Zivilprozeß einen zivilprozessualen Anspruch voraussetzt, und man im Strafprozesse von der Geltendmachung eines Strafanspruches spricht. Dem verwaltungsprozessualen Anspruche fehlt mit den Gegenständen des Verwaltungsstreitverfahrens der einheitliche Charakter. Wohl aber läßt sich für gewisse Gruppen der dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegenden Gegenstände und damit für jede einzelne Sache feststellen, was dem Anspruche wesentlich ist. Damit vermag der Richter auch der Forderung des Gesetzes gerecht zu werden, daß er nur über die erhobenen Ansprüche entscheide.

Die Entscheidung über den Anspruch erfolgt durch Urtheil.

Das Wesen des Urtheils ist nach allen Prozeßarten das gleiche. Urtheil ist die abschließende gerichtliche Entscheidung des Verfahrens, in dem den Parteien rechtliches Gehör gewährt ist. Es ist der richterliche Akt, der, einmal ergangen, auch von dem Gerichte selbst nicht mehr einseitig abgeändert werden kann. Soweit das Urtheil auch seitens der Betheiligten durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, ist es ein rechtskräftiges. Diese sogenannte formelle Rechtskraft ist wiederum keine Eigenthümlichkeit einer besonderen Prozeßart, sondern des Prozesses überhaupt. Sie kehrt daher im Verwaltungsstreitverfahren wieder, wie wir ihr bereits im Zivil- und Strafprozesse begegnet sind.

Zweifelhaft ist es dagegen, ob die verwaltungsgerichtlichen Urtheile auch einer materiellen Rechtskraft fähig sind.

Die materielle Rechtskraft der Zivilurtheile ergibt sich aus dem privatrechtlichen Charakter der Ansprüche, über welche im Zivilprozesse entschieden wird. Nur weil der Zivilrichter mit der Anwendung des objektiven Rechtes nothwendig gleichzeitig über subjektive Rechte und Pflichten entscheidet, wird das bisher streitige Rechtsverhältniß unter den Parteien zu einem unstreitigen und kann nicht wieder zum Gegenstande eines Prozesses gemacht werden. Diese Einwirkung des Urtheils auf die subjektiven Rechte und Pflichten der Betheiligten bezeichnet man als materielle Rechtskraft.

Geht man von der Voraussetzung aus, daß im Verwaltungsprozesse nicht nothwendig über subjektive Rechte und Pflichten entschieden wird, so kann davon, daß die verwaltungsgerichtlichen Urtheile nothwendig materielle Rechtskraft erlangen, nicht die Rede sein.

Damit fällt aber gegenüber der Erholung eines neuen Klageanspruches die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache in dieser Allgemeinheit fort. Ein Konzessionsgesuch kann soeben abgewiesen, eine Polizeiverfügung soeben als unberechtigt aufgehoben sein, so steht nichts im Wege, daß ohne jede Veränderung in den Personen oder in den thatsächlichen Verhältnissen sofort wieder das gleiche Gesuch angebracht,[1]) die gleiche Verfügung erlassen[2]) wird. Da-

[1]) Entsch. des O.V.G. vom 25. Juli 1879, Bd. V, S. 291.
[2]) Entsch. des O.V.G. vom 3. Dezember 1889, Bd. XIX, S. 376.

Digitized by Google

gegen gibt es keine Rechtsschranken, wie sie die zivilrechtliche Entscheidung bietet, sondern gegenüber Privatpersonen nur das Schreckmittel der Kosten, gegenüber Behörden nur das Einschreiten der Aufsichtsbehörde bei chikanösem Verhalten. Auch der wiederholten Anfechtung einer polizeilichen Verfügung steht keine materielle Rechtskraft, sondern nur der Umstand entgegen, daß die Anfechtung an eine kurze Frist gebunden, diese Frist aber nach Erledigung des ersten Prozesses längst verstrichen ist. Gelingt es dem Betroffenen nach Beendigung des Prozesses eine der früheren völlig gleichlautende neue Verfügung zu provoziren, so kann er sie auch von neuem anfechten, weil das Vorurtheil keinerlei subjektives Rechtsverhältniß zwischen ihm und der Polizei rechtskräftig festgestellt hat.[1])

Aus der Thatsache, daß die verwaltungsgerichtlichen Urtheile in zahlreichen Fällen der materiellen Rechtskraft nicht fähig sind, folgt nun aber keineswegs, daß sie dies unbedingt nicht sein können. Allerdings ist das Verwaltungsstreitverfahren ein einheitliches, ungeachtet der Verschiedenheit der in ihm geltend gemachten Ansprüche. Aber die materielle Rechtskraft ist, wie schon der Name sagt, nicht prozeßrechtlicher Natur, sondern bildet eine Rückwirkung des Prozesses auf das in ihm verwirklichte materielle Recht. Deshalb ist unbeschadet der Einheitlichkeit des Verfahrens die materielle Rechtskraft des Urtheils für einzelne im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigende Ansprüche möglich.

Ueberall da, wo im Verwaltungsprozesse über subjektive Rechte und Verbindlichkeiten unter den Betheiligten entschieden wird, findet damit auch das Rechtsverhältniß unter ihnen seine endgiltige Feststellung und wird zu einem unstreitigen. Insofern sind auch die verwaltungsgerichtlichen Urtheile der Rechtskraft nicht bloß in formeller, sondern auch in materieller Richtung fähig. Auf demjenigen Gebiete, auf dem vorwiegend und hauptsächlich eine Entscheidung über wechselseitige subjektive Rechte und Pflichten in Frage kommt, in Armenstreitsachen, ist daher niemals an der materiellen Rechtskraft der Urtheile gezweifelt worden. Insbesondere läßt auch das Bundesamt für das Heimatwesen in ständiger Rechtsprechung den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache überall da zu, wo über den geltend gemachten Anspruch bereits eine frühere gerichtliche Endentscheidung vorliegt.[2])

Wie das Wesen des Anspruches sich einmal nur nach den formellen Merkmalen, der angefochtenen Verfügung und dem gestellten Antrage, dagegen bloß bei der Verfolgung subjektiver Ansprüche aus dem Antrage in Verbindung mit der Begründung entnehmen läßt, so ist auch die Wirkung der Entscheidung über den Anspruch, die man als Rechtskraft bezeichnet, eine verschiedenartige, in dem einen Falle eine rein formelle, in dem anderen Falle auch eine materielle. Beide Fälle zusammenfassend kann das Oberverwaltungsgericht aussprechen, Voraussetzung einer rechtskräftig entschiedenen Verwaltungsstreitsache sei, daß über den nämlichen Gegenstand unter denselben Parteien auf derselben rechtlichen Grundlage bereits ein endgiltiger Spruch ergangen sei.[3]) Damit ist aber die Verschiedenheit der einzelnen Fälle nur verdeckt, aber nicht aufgelöst. Denn der Gegenstand bestimmt sich eben das eine Mal nach formellen, das andere Mal nach materiellen Kennzeichen.

[1]) Entsch. des O.V.G. vom 3. Juli 1878, Bd. IV, S. 139.

[2]) Vgl. Entsch. des Bundesamtes für das Heimatwesen 4, 109; 7, 137; 9, 136, 138; 11, 126; 18, 161; 19, 155; 20, 183; 21, 169; 22, 163; 26, 120; 27, 121, 168.

[3]) Entsch. des O.V.G. vom 29. März 1886, Bd. XIII, S. 331.

Digitized by Google

Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen.

Von

Werner Rosenberg, Landrichter in Colmar.

I.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs knüpft in zahlreichen Fällen an den Unterschied von Reichsgesetzen und Landesgesetzen wichtige Rechtsfolgen.

Art. 2 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Die Einführungsgesetze zur Zivilprozeßordnung (§ 13 und 14), sowie zur Strafprozeßordnung (§ 5 und 6) ordnen übereinstimmend an, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze unberührt bleiben, die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze dagegen außer Kraft treten.

Das Einführungsgesetz zur Konkursordnung verfügt in § 3: „Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt". § 4 desselben Gesetzes lautet: „Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debitverfahren . . . . . ." „Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind".

Nach § 511 der Zivilprozeßordnung kann die Revision in Zivilsachen nur auf die Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, gestützt werden.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 123 Ziff. 3 und § 136 Ziff. 2) macht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bezw. des Reichsgerichts für die Revision gegen Strafkammerurtheile erster Instanz davon abhängig, ob die Revision auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen oder in den Reichsgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gegründet wird.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch regelt in Art. 32 und 55 das Verhältniß des neuen Gesetzbuchs zu den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen grundsätzlich in folgender Weise: „Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergibt". — „Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist."

Auch § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, § 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit, Art. 2 und 15 des

Digitized by Google

Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, § 79 der Grundbuchordnung, § 1 und 28 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und andere reichsgesetzliche Bestimmungen enthalten verschiedene Vorschriften für Reichsgesetze und Landesgesetze.

Die Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmungen macht im Allgemeinen keine Schwierigkeiten. Bei den meisten Gesetzen besteht überhaupt kein Zweifel, ob dieselben Reichsgesetze oder Landesgesetze sind. Nur bei denjenigen Gesetzen, welche in Elsaß-Lothringen unter deutscher Herrschaft erlassen wurden, ist in Folge der unklaren staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes streitig, ob dieselben sämmtlich die rechtliche Natur von Reichsgesetzen oder theilweise auch von Landesgesetzen haben.

Insbesondere ist bestritten, welcher Kategorie diejenigen Gesetze angehören, die in der Zeit vom 28. Juni 1870 bis 31. Dezember 1873, d. h. nach Vereinigung des Landes mit dem Deutschen Reiche und vor Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen verkündet worden sind.

Laband erklärt sämmtliche Gesetze, welche in dem genannten Zeitraum vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, für Reichsgesetze.[1])

Leoni dagegen unterscheidet für denselben Zeitraum in Elsaß-Lothringen zwei Klassen von Gesetzen:

1) Gesetze, welche im Herrschaftsgebiet der Reichsverfassung als Reichsgesetze galten.

2) Gesetze, welche im Herrschaftsgebiet der Reichsverfassung nicht als Reichsgesetze galten.

Die Gesetze der ersten Klasse sollen Reichsgesetze sein, deren Geltung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt wurde; die Gesetze der zweiten Klasse sollen Landesgesetze sein.[2])

Eine dritte Ansicht endlich erklärt sämmtliche Gesetze, welche in der Zeit vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet worden sind, ohne Ausnahme für Landesgesetze. Der erste Vertreter dieser Ansicht war der Abg. Miquel, der in der Reichstagssitzung vom 20. Februar 1874 ausführte, das Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs, welches durch Gesetz vom 4. November 1871 in Elsaß-Lothringen eingeführt worden ist, gelte im Reichslande als Landesgesetz.[3]) Vertreter der dritten Ansicht sind ferner der Verfasser eines anonymen, in der Zeitschrift für französisches Zivilrecht veröffentlichten Aufsatzes[4]) sowie Schiber in einer Abhandlung über den badisch-französischen Rechtshülfevertrag.[5])

---

[1]) Laband: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches". Dritte Auflage Bd. I, S. 726. „Seit der Konstituirung Elsaß-Lothringens zum Reichsland gibt es in Elsaß-Lothringen keine Landesgesetzgebung, keine Autonomie im juristischen Sinne mehr. Als Landesgesetze (im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung) zu betrachten sind nur diejenigen Rechtsvorschriften, welche vor der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reiche Geltung erlangt haben; seit der Vereinigung steht die gesetzgebende Gewalt im Reichslande ausschließlich dem Reiche zu. Die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze sind demnach nicht Landesgesetze, sondern Reichsgesetze und zwar Provinzialgesetze des Reichs".

[2]) Leoni, „Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen (in Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II), Freiburg 1883, S. 268. — Das Verfassungsrecht für Elsaß-Lothringen." Freiburg 1892, S. 171.

[3]) Reichstagsverhandlungen vom 20. Februar 1874. Sten. Ber., S. 161.

[4]) Puchelt: Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. VI, S. 372—376.

[5]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Bd. XI, S. 287.

Digitized by Google

In der nachfolgenden Abhandlung soll der Versuch gemacht werden, die erste und zweite Ansicht zu widerlegen, sowie die Richtigkeit der dritten Ansicht näher zu begründen.

II.

Wenn diejenigen Gesetze, die vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, sämmtlich Reichsgesetze sind, so müssen dieselben auch sämmtlich die Wirkung von Reichsgesetzen haben. Laband zieht diese logische Konsequenz seiner Ansicht auch ausdrücklich. Derselbe sagt in seinem „Staatsrecht des deutschen Reiches" wörtlich: „Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 ergangenen Gesetze für Elsaß-Lothringen haben die Kraft von Reichsgesetzen .... Dies gilt nun aber nicht blos von denjenigen Gesetzen, welche in den Bereich der in der Reichsverfassung normirten Kompetenz der Reichsgesetzgebung fallen, sondern von allen Gesetzen."[1])

In Wirklichkeit haben die fraglichen Gesetze nicht die Kraft von Reichsgesetzen. Die Verletzung eines Reichsgesetzes begründet nach § 511 der Zivilprozeßordnung die Revision in Zivilsachen; die Verletzung eines auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassenen elsaß-lothringischen Gesetzes begründet in Zivilsachen keine Revision. Dies läßt sich aus den Materialien zu den Reichsjustizgesetzen mit Sicherheit nachweisen. Als die erste Lesung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung in der Reichstagskommission stattfand, stellte Abg. Dr. Bähr den Antrag, dem § 487 des Entwurfs folgenden Zusatz beizufügen: „Unter Reichsgesetz im Sinne dieses Paragraphen sind die kraft der Reichshoheit für das Reichsland Elsaß-Lothringen erlassenen, nicht innerhalb der allgemeinen Reichszuständigkeit begriffenen Gesetze nicht verstanden." Der Regierungsvertreter Direktor von Amsberg erwiderte, die von Reichswegen für Elsaß-Lothringen erlassenen Landesgesetze seien keine Reichsgesetze im Sinne des § 487; die Reichsgesetze, welche als solche für Elsaß-Lothringen erlassen worden, seien im Reichsgesetzblatt, die Landesgesetze im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen publiziert. Abg. Dr. Bähr erklärte sich durch diese Antwort für befriedigt und zog seinen Antrag zurück.[2]) Ein Widerspruch gegen die Erklärung des Direktors von Amsberg ist in der Kommission nicht erhoben worden. Der Regierungsvertreter und die Kommissionsmitglieder waren also darüber einig, daß zu den Reichsgesetzen im Sinne des § 487 des Entwurfs die im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen verkündeten Gesetze nicht gehören sollten. § 487 des Entwurfs stimmt mit dem heutigen Text des § 511 der Zivilprozeßordnung wörtlich überein. Es muß daher angenommen werden, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs die in der Kommission hervorgetretene Auslegung des Begriffs „Reichsgesetz" gebilligt haben.

Nach § 12 Ziffer 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 kann die Revision in Zivilsachen auch auf eine Verletzung des elsaß-lothringischen Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 gestützt werden. Diese Bestimmung würde ganz zwecklos und überflüssig sein, wenn das elsaß-lothringische Berggesetz ein Reichsgesetz im Sinne der Theorie Laband's wäre, da die Verletzung eines Reichsgesetzes nach § 511 der Zivilprozeßordnung ipso jure die Revision begründet.

---

[1]) Laband, Band I S. 728 (Dritte Auflage).

[2]) Hahn: Die gesammten Materialien zur Zivilprozeßordnung. Berlin 1880, S. 733.

Digitized by Google

Wenn diejenigen Gesetze, die vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, sämmtlich Reichsgesetze sind, so muß auch das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der elsaß-lothringischen Beamten und Lehrer, ein Reichsgesetz sein. In Wirklichkeit aber liefern die Reichstagsverhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, den überzeugenden Beweis, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs das erwähnte Gesetz vom 23. Dezember 1873 nicht als Reichsgesetz, sondern als Landesgesetz betrachtet haben.[1]) In den Motiven zu diesem Gesetzentwurf wird das Gesetz vom 23. Dezember 1873 ausdrücklich als Beispiel für diejenigen Landesgesetze angeführt, welche in Zukunft durch Kaiserliche Verordnung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Novellen abgeändert werden können.[2]) Auch hat die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1887, betreffend die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen, zur Voraussetzung, daß das abgeänderte Gesetz vom 23. Dezember 1873 ein Landesgesetz ist.[3])

Wenn diejenigen Gesetze, welche vom 28. Juni 1871 bis 31. Dez. 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet wurden, sämmtlich Reichsgesetze sind, so können dieselben auch nur durch Reichsgesetz wieder geändert und aufgehoben werden.[4]) In Wirklichkeit aber können die fraglichen Gesetze nicht blos durch ein Reichsgesetz nach Maßgabe der Reichsverfassung, sondern auch durch ein Landesgesetz nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1877 geändert und aufgehoben werden. Derartige Modifikationen von Gesetzen, welche aus der Zeit vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 stammen, durch spätere auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1877 erlassene elsaß-lothringische Gesetze sind auch wiederholt vorgekommen. Das Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, ist durch das elsaß-lothringische Gesetz vom 14. Juni 1888, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften, (§ 57) aufgehoben worden. Das Gesetz vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung ist durch das elsaß-lothringische Gesetz vom 20. März 1881, betreffend Einrichtung der oberen Forstbehörden, (§ 4) geändert worden. Das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, ist durch das elsaß-lothringische Gesetz vom 31. Mai 1898 ergänzt und authentisch interpretirt worden. Die auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1877 erlassenen elsaß-lothringischen Gesetze sind aber zweifellos Landesgesetze. Dies ergibt sich nicht nur aus der Ueberschrift und dem Text des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1877, sondern auch aus Wortlaut und Zweck des Reichsgesetzes vom 30. März 1893. In diesem Gesetz heißt es ausdrücklich:

„Den Landesgesetzen, deren Verletzung ungeachtet ihres beschränkten Geltungsbereichs die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu .... die nachbezeichneten Gesetze für Elsaß-Lothringen.

1. Das Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden, vom 7. März 1881.

---

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 18. Juni 1887: Rede des Abg. Grad. Sten. Ber. S. 873 und des Unterstaatssekretärs v. Puttkamer, Sten. Ber. I. S. 876.

[2]) Drucksachen des Reichstags Nr. 180 S. 1366 (7. Legislatur-Periode I. Session 1887.)

[3]) Vergl. Reichsgesetz vom 7. Juli 1887.

[4]) Laband, (Dritte Auflage) Bd. I, S. 728—729, 784.

Digitized by Google

2. Das Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger, vom 4. Juli 1881.
3. Das Gesetz, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, v. 24. Juli 1889.
4. Das Gesetz, betr. die Einrichtung von Grundbüchern, vom 22. Juni 1891."

Wenn die genannten vier Gesetze Reichsgesetze wären, so würde die Verletzung derselben nach § 511 der Zivilprozeßordnung ohne Weiteres die Revision begründen; das Reichsgesetz vom 30. März 1893 würde in diesem Falle ganz überflüssig sein. Aus den Vorschriften des erwähnten Reichsgesetzes muß gefolgert werden, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs die auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1877 erlassenen elsaß-lothringischen Gesetze nicht für Reichsgesetze, sondern für Landesgesetze gehalten haben. Wenn aber die auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassenen Gesetze durch Landesgesetz aufgehoben werden können, so müssen sie ebenfalls Landesgesetze sein.

Die Theorie Laband's bietet ferner folgende Schwierigkeiten. Die in der Zeit vom 28. Juni 1871 bis 31. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündeten Gesetze sollen Reichsgesetze sein, weil sie auf dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 beruhen. Aus welchem Grund aber gilt das Gesetz vom 9. Juni 1871 in Elsaß-Lothringen als Reichsgesetz? Dieses Gesetz ist allerdings gemäß Artikel 5 der Reichsverfassung von Bundesrath und Reichstag beschlossen und gemäß Artikel 2 der Reichsverfassung im Reichsgesetzblatt verkündet worden. Am 9. Juni 1871 aber galt die Reichsverfassung noch nicht in Elsaß-Lothringen; Bundesrath und Reichstag hatten noch keine gesetzgebende Gewalt in diesem Lande; das Reichsgesetzblatt besaß noch keine amtliche Autorität in demselben. Das Gesetz vom 9. Juni 1871 enthält auch keine Ausdehnung des räumlichen Herrschaftsgebiets der Reichsverfassung auf Elsaß-Lothringen; vielmehr ist diese Ausdehnung erst viel später — durch das Gesetz vom 25. Juni 1873 — erfolgt. Die Verkündigung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 hatte — ebenso wie die Verkündigung aller übrigen Reichsgesetze — nur Wirkung innerhalb des Bundesgebiets;[1]) außerhalb dieses Bundesgebiets war diese Verkündigung vollständig wirkungslos. Der Umstand, daß die Reichsgesetze auch in den Amtsbezirken der deutschen Konsuln gelten, steht der hier entwickelten Ansicht nicht entgegen. Die Reichsgesetze haben innerhalb des Bundesgebiets territoriale Wirkung; außerhalb desselben haben sie nationale Wirkung d. h. Wirkung nicht für einen bestimmten Raum, sondern für einen bestimmten Personenkreis, nämlich für Reichsangehörige und Schutzgenossen.[2]) Laband selbst erkennt an, daß die im Reichsgesetzblatt erfolgte Publikation der vor dem 1. Januar 1874 erlassenen Reichsgesetze für Elsaß-Lothringen keine Wirkung hatte. Derselbe sagt wörtlich: „Für Elsaß-Lothringen war die Verkündigung eines Reichsgesetzes mittelst des Reichsgesetzblatts völlig wirkungslos: ein auf Grund der Reichsverfassung erlassenes Gesetz war für Elsaß-Lothringen ebenso wenig von verbindender Kraft, wie ein auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 ergangenes Gesetz im Gebiet der Reichsverfassung Geltung hatte. Es mußte vielmehr jedes nach Maßgabe der Reichsverfassung erlassene Gesetz, wenn es im Reichslande Geltung erlangen sollte, daselbst durch einen besonderen Gesetzgebungsakt nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. Juni 1871 eingeführt werden. Der Rechtsgrund seiner Geltung beruht ausschließlich auf dem Kaiserlichen Einführungsgesetz.[3])"

[1]) Vergl. Artikel 2 der Reichsverfassung.
[2]) § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit.
[3]) Laband, Staatsrecht, (Dritte Auflage), Bd I, S. 727.

Digitized by Google

Nach den eigenen Ausführungen von Laband hat also die im Reichsgesetzblatt erfolgte Bekanntmachung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 nicht die Wirkung gehabt, daß das genannte Gesetz in Elsaß-Lothringen in Kraft trat. Laband gründet die formelle Verbindlichkeit des erwähnten Gesetzes für das Reichsland auf die Bekanntmachung im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen; wenigstens rügt er es, daß das Gesetz vom 9. Juni 1871 in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erst am 5. Juli 1871 verkündet wurde, während dasselbe Gesetz im Geltungsgebiet der Reichsverfassung bereits am 28. Juni 1871 in Kraft trat.[1]) Auf der Bekanntmachung im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen kam jedoch die verbindliche Kraft des Gesetzes vom 9. Juni 1871 für das Reichsland nicht beruhen. Das Gesetz vom 3. Juli 1871, durch welches die Herausgabe eines Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen angeordnet wurde, ist bereits auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassen worden. In den Eingangsworten des Gesetzes vom 3. Juli 1871 heißt es ausdrücklich: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Juni 1871 nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt".

Wenn also das Gesetz vom 3. Juli 1871 seine verbindliche Kraft aus dem Gesetz vom 9. Juni 1871 ableitet, so kann nicht umgekehrt die Verbindlichkeit des Gesetzes vom 9. Juni 1871 auf dem Gesetz vom 3. Juli 1871 beruhen.

Beim Erlaß des Gesetzes vom 9. Juni 1871 waren die „Straßburger Zeitung und Amtlichen Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß" das offizielle Gesetzblatt im Reichsland[2]). In diesem amtlichen Organ ist das Gesetz vom 9. Juni 1871 am 2. Juli 1871 unter der Rubrik „Amtliches Nr. 547" gleichzeitig mit dem Reichsgesetz vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen verkündigt worden. Diese Publikation in der Straßburger Zeitung vom 2. Juli 1871 — nicht die drei Tage später erfolgte Publikation in dem neu geschaffenen Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — bildet den formellen Rechtsgrund für die Geltung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 im Reichslande. Wenn dies richtig ist, so ist nicht einzusehen, weßhalb das Gesetz vom 9. Juni 1871 allein die Kraft eines Reichsgesetzes haben soll, während alle übrigen Gesetze, die vor und nach dem Gesetz vom 9. Juni 1871 in der Straßburger Zeitung verkündigt wurden, nur die Kraft von Landesgesetzen haben. Die Verordnungen über das Schulwesen, über die Biersteuer, über die Errichtung einer Zollinie an der Schweizer Grenze u. s. w., welche sämmtlich in der Straßburger Zeitung veröffentlicht wurden, sind zweifellos Landesgesetze; folglich muß das in demselben Landesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz vom 9. Juni 1871 gleichfalls ein Landesgesetz sein. Wenn aber das Gesetz vom 9. Juni 1871 in Elsaß-Lothringen als Landesgesetz gilt, so können die auf Grund dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen verkündeten Gesetze auch nur die Kraft von Landesgesetzen haben.

III.

Die von Leoni aufgestellte Theorie stimmt zwar nicht in der Begründung, aber wenigstens im Resultat mit den Erklärungen überein, welche von Regierungsvertretern und Abgeordneten wiederholt im Reichstage abgegeben

[1]) Laband, Staatsrecht (Dritte Auflage) Bd. I, S. 719/720.
[2]) Verordnung des Generalgouvernements vom 9. September 1870.

Digitized by Google

worden sind. Bei Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen stellte der Abgeordnete von Cuny den Antrag, dem Regierungsentwurf vom 22. Februar 1877 folgenden § 2 beizufügen: „Die in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetze gelten daselbst sämmtlich als Reichsgesetze im Sinne der Verfassung des Deutschen Reichs, ohne daß es einen Unterschied begründet, ob die Einführung vor oder nach 1. Januar 1874 stattgefunden hat“ [1]). Diesem Antrage waren folgende Motive beigegeben: „Es ist schon wiederholt in gerichtlichen Entscheidungen angenommen worden, daß in Elsaß-Lothringen die daselbst vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, also vor 1. Januar 1874, eingeführten Reichsgesetze nur die Kraft von einfachen Landesgesetzen hätten und deßhalb durch spätere Landesgesetze abgeändert werden könnten. (Puchelt, Zeitschrift für französisches Zivilrecht, Bd. VI, S. 372—376). Nach dieser Ansicht würden die zahlreichen und wichtigen, zu dieser Kategorie gehörigen Reichsgesetze z. B. das Reichsstrafgesetzbuch, das Militär-Strafgesetzbuch, das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, das Gesetz über die Gewähruug der Rechtshilfe u. s. w. für Elsaß-Lothringen in Zukunft durch ein ohne Mitwirkung des Reichstages ergehendes Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden können. Eine dem entgegentretende Deklaration erscheint daher dringend geboten“. In der Reichstagssitzung vom 20. März 1877 gab der Antragsteller von Cuny mündlich noch folgende Erläuterungen: er persönlich theile die Ansicht nicht, daß die zur Zeit der Diktatur in Elsaß-Lothringen eingeführten Gesetze nur die Geltung von Landesgesetzen hätten; durch seinen Zusatzantrag wolle er nur die erhobenen Zweifel, aus denen eine Gefahr für die deutsche Rechtseinheit entspringen könne, beseitigen. [2])“

Der Unterstaatssekretär Herzog erklärte hierauf in derselben Sitzung Folgendes: „Was den Antrag des Herrn Abgeordneten von Cuny anlangt, so ist die Regierung konsequent von der Ansicht ausgegangen, daß auch diejenigen Gesetze, welche vor dem 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen als Reichsgesetze eingeführt worden sind, als solche fortdauernd zu betrachten sind, daß sie also einer einseitigen Abänderung im Wege der Landesgesetzgebung, wie er nunmehr geregelt wird, nicht unterliegen würden. Die Verfassung hat diese Gesetze, die, wie ich hervorhebe, regelmäßig und ausdrücklich als Reichsgesetze bei der Einführung bezeichnet worden sind, soweit salvirt, daß diese Gesetze der Abänderung durch die Landesgesetzgebung nicht unterliegen. Es scheint daher ein Bedürfniß für die Annahme des Antrags nicht vorzuliegen.“ [3])

Nach dieser Erklärung des Regierungskommissärs wurde der Antrag von Cuny abgelehnt. [4])

Auch der Abgeordnete von Puttkamer-Fraustadt hatte schon früher — in der Reichstagssitzung vom 3. März 1874 — die Ansicht geäußert, daß das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 in Elsaß-Lothringen als Reichsgesetz gelte und die Kraft eines Reichgesetzes habe. [5])

Trotz dieser schwerwiegenden Autoritäten kann die Ansicht von Leoni doch nicht als richtig anerkannt werden. Zunächst kann es keinem Zweifel

[1]) Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen, dritte Legislaturperiode I. Session 1877, Nr. 52, S. 242—243.
[2]) Reichstagsverhandlungen vom 20. März 1877. Sten. Ber. S. 269—270.
[3]) Sten. Ber. S. 271.
[4]) Sten. Ber. S. 274.
[5]) Reichstagsverhandlungen vom 3. März 1874. Sten. Ber. S. 205.

Digitized by Google

unterliegen, daß die Begründung, welche Leoni für seine Ansicht gibt, unzutreffend ist. Leoni behauptet, die Vorschrift: „Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden" in § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 sei nicht streng nach ihrem Wortlaut auszulegen, sondern im weiteren Sinne zu verstehen, der Ausdruck „Verfassung" bedeute hier nicht blos das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871, sondern das gesammte Reichsrecht, d. h. die Reichsverfassung mit allen auf Grund derselben erlassenen Reichsgesetzen.[1]) Gegen diese Auslegung sprechen jedoch folgende Erwägungen: § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 enthält vier Sätze; in jedem dieser vier Sätze kommt der Ausdruck „Verfassung" vor. Es kann nicht vermuthet werden, daß dasselbe Wort in demselben Paragraphen in verschiedenem Sinne gebraucht wird; es muß im Gegentheil angenommen werden, daß das Wort „Verfassung" in den vier Sätzen des § 2 stets dieselbe Bedeutung hat. In Satz IV „Art. 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit" kann Verfassung nur das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871 bedeuten; eine Anordnung, daß von sämmtlichen Reichsgesetzen stets der dritte Paragraph sofort in Kraft treten sollte, würde direkter Unsinn sein. Satz I „Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 (1874) in Wirksamkeit," kann gleichfalls nur auf das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871 bezogen werden. Wenn unter Verfassung im Sinne des ersten Satzes auch die Kraft der Verfassung erlassenen Gesetze zu verstehen wären, so hätten sämmtliche deutsche Reichsgesetze, welche vor dem 1. Januar 1874 im Reichsgesetzblatt verkündet waren, spätestens am 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen Geltung erlangen müssen. In Wirklichkeit ist die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erst am 1. Januar 1889 im Reichslande eingeführt worden; das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gilt heute noch nicht in demselben; auch die Gesetze über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867, über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1869, über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 haben bis jetzt noch keine formelle Geltung in Elsaß-Lothringen. Auf den Umstand, daß die erwähnten Gesetze vom Norddeutschen Bunde erlassen wurden, kommt es im vorliegenden Falle nicht an, da dieselben durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 sämmtlich zu Reichsgesetzen erklärt worden sind.

Satz III lautet: „Die erforderlichen Anordnungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstags". Auch in diesem Satze kann mit dem Wort „Verfassung" nur das Verfassungsgesetz gemeint sein. Das deutsche Handelsgesetzbuch ist in Elsaß-Lothringen nur mit Modifi-

[1]) Leoni, „Das Staatsrecht vom Reichslande Elsaß-Lothringen", S. 268: „Das Reich ertheilte hiermit dem Kaiser und Bundesrath ein Mandat, und obwohl § 2 nur die Verfassung erwähnt, so lassen doch die gesetzgeberischen Verhandlungen keinen Zweifel, daß das Mandat auch auf die Kraft der Verfassung erlassenen Gesetze sich erstreckte; ja es ist die Annahme gerechtfertigt, daß gerade in der Einführung dieser Letzteren die eigentliche Bedeutung des Auftrags lag, da die Verfassung nur allgemeine Grundsätze und Ermächtigungen und nur wenig positives materielles Recht enthält. Durch die Ausführung des Auftrags vollzog sich eine Erstreckung der Reichsstaatsgewalt auf Elsaß-Lothringen, was zur Folge hatte, daß den fraglichen Gesetzen in Elsaß-Lothringen dieselbe Kraft beiwohnt, wie in den übrigen Theilen des Reichs"; vgl. auch Leoni, „Verfassungsrecht von Els.-Lothr." S. 171.

Digitized by Google

kationen eingeführt worden, wie z. B. aus § 32 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1872 sich ergibt. Wären unter Verfassung im Sinne des dritten Satzes auch die Kraft der Verfassung erlassenen Reichsgesetze zu verstehen, so hätte zu den erwähnten Modifikationen des Handelsgesetzbuchs die Zustimmung des Reichstags eingeholt werden müssen, während in Wirklichkeit nur die Zustimmung des Bundesraths eingeholt worden ist.

Aus vorstehenden Erörterungen ergibt sich: Im ersten, dritten und vierten Satze des § 2 wird unter Verfassung lediglich und ausschließlich das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871 verstanden. Hieraus muß gefolgert werden, daß auch im zweiten Satz das Wort „Verfassung" die gleiche Bedeutung hat wie in allen übrigen Sätzen desselben Paragraphen.

Leoni beruft sich zur Begründung seiner abweichenden Ansicht auf die „gesetzgeberischen Verhandlungen," welche angeblich keinen Zweifel darüber lassen sollen, daß das Mandat, einzelne Theile der Verfassung einzuführen, sich auch auf die Kraft der Verfassung erlassenen Gesetze erstreckte. In Wirklichkeit ergeben die gesetzgeberischen Verhandlungen, daß bei Berathung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 kein Mensch auf die Idee gekommen ist, unter „Verfassung des Deutschen Reiches" im Sinne des § 2 könne auch die Gesammtheit aller deutschen Reichsgesetze verstanden werden. Der Berichterstatter der Kommission, Abgeordnete Lamey, erklärte in der Reichstagssitzung vom 22. Mai 1871 ausdrücklich, das Mandat, welches § 2, Absatz 2 der Reichsregierung, ertheile, sei ein sehr beschränktes; dasselbe könne nur dahin führen, daß am Schlusse des Jahres 1873 die gesammte Reichsverfassung eingeführt sei; die ersten Abschnitte der Reichsverfassung könnten überhaupt nicht eingeführt werden durch ein Provisorium und durch das Mandat, welches § 2, Absatz 2 bestimme, weil zu ihrer Einführung mit Nothwendigkeit der Reichstag gehöre; es bleibe also nur die Frage, ob die Kapitel über das Kriegswesen, die Zölle, die Finanzen, die Eisenbahnen u. s. w. eingeführt werden sollten[1]). Wäre die Ansicht von Leoni richtig, so hätte § 2 Abs. 2 nicht ein sehr beschränktes, sondern ein sehr umfassendes Mandat gewährt, welches sich auf alle bestehenden Reichsgesetze erstreckt hätte. Dieses Mandat wäre außerdem gänzlich überflüssig gewesen. Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 konnte der Kaiser jedes beliebige Gesetz — folglich auch jedes Reichsgesetz — genau in derselben Form einführen, die für Einführung einzelner Theile der Reichsverfassung durch § 2, Absatz 2, vorgeschrieben war. Endlich spricht auch der Wortlaut der Motive direkt gegen die Ansicht von Leoni. Unter Ziffer III und IV dieser Motive heißt es: „Daß schon vor dem 1. Jannar 1874 einzelne Theile der Reichsverfassung in Wirksamkeit treten, wie z. B. die Bestimmungen über das Indigenat, Zoll- und Handelswesen, Eisenbahnwesen, Post- und Telegraphenwesen, Kriegswesen ist durch wichtige Interessen des Reichs wie des Reichslandes geboten. Nicht minder nothwendig wird vor jenem Termine die Einführung zahlreicher Reichsgesetze werden, mögen solche zur Ausführung jener Bestimmungen erlassen sein, oder mögen sie Institutionen begründen, deren Uebertragung auf das Reichsland durch die Einheit des Reichs gefordert wird." [2]) Wenn der Ausdruck „Reichsverfassung" im ersten Satze auch die kraft der Verfassung erlassenen Gesetze

[1]) „Annalen" 1871, S. 910.
[2]) „Annalen" 1871, S. 849.

Digitized by Google

umfaßt, so würde der zweite Satz vollkommen überflüssig sein. Reichsverfassung bedeutet hier offenbar das Verfassungsgesetz vom 16. April 1871 im Gegensatz zu den übrigen Reichsgesetzen. Denselben Sinn, welchen das Wort „Reichsverfassung" in den Motiven hat, muß dasselbe aber auch im Texte des Gesetzentwurfs haben.

Der Ansicht von Leoni, daß ein Theil der vor dem 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen verkündeten Gesetze die Kraft von Reichsgesetzen habe, stehen ferner dieselben Bedenken entgegen, welche bereits früher bei Bekämpfung der Theorie Laband's erörtert worden sind. Die formelle Geltung der vor dem 1. Januar 1874 im Reichslande eingeführten Reichsgesetze beruht auf ihrer Verkündigung im Landesgesetzblatt. Die im Landesgesetzblatt verkündeten Gesetze sind aber nach der autoritativen Erklärung des Direktors von Amsberg keine Reichsgesetze im Sinne des § 511 der Zivilprozeßordnung.

Auch Leoni hat das Problem nicht gelöst, wie die Reichsverfassung außerhalb ihres Geltungsgebiets rechtliche Wirkungen erzeugen kann.

Vor Allem aber sprechen gegen Leoni die merkwürdigen Konsequenzen, zu denen seine Ansicht führt. Nach Leoni würde das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, welches durch Gesetz vom 23. Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen verkündet worden ist, soweit es auf Reichsbeamte Anwendung findet, ein Reichsgesetz und, soweit es auf Landesbeamte Anwendung findet, ein Landesgesetz sein. Ein und dasselbe Gesetz, welches von demselben Gesetzgeber sanktionirt, in demselben Gesetzblatt zu derselben Zeit für dasselbe Gebiet verkündet ist, kann unmöglich zu gleicher Zeit die Wirkungen eines Reichsgesetzes und eines Landesgesetzes haben. Reichsgesetze und Landesgesetze sind logische Gegensätze; der eine dieser Begriffe schließt den anderen aus. Das Reichsbeamtengesetz ist in Elsaß-Lothringen entweder als Reichsgesetz oder als Landesgesetz eingeführt; ein Mittelding gibt es nicht.

IV.

Um den begrifflichen Unterschied von Reichsgesetz und Landesgesetz zu ermitteln, muß man von dem Doppelsinn ausgehen, den das Wort „Gesetz" in der juristischen Wissenschaft hat.

Gesetz im formellen Sinne bezeichnet bekanntlich eine Willenserklärung der Staatsgewalt, für welche die Beobachtung einer besonderen Form in der Verfassung vorgeschrieben ist.[1]) Den Gegensatz hiezu bildet die Verordnung, eine Willenserklärung der Staatsgewalt, für welche die Beobachtung dieser besonderen Form nicht vorgeschrieben ist.

Gesetz im materiellen Sinne kann eine weitere und eine engere Bedeutung haben. Gesetz im materiellen Sinne kann bedeuten Rechtsvorschrift im Gegensatz zur Verwaltungsvorschrift[2]); Gesetz im materiellen Sinne kann auch bedeuten, Rechtsvorschrift, welche auf staatlicher Anordnung beruht, im Gegensatz zur Rechtsvorschrift, welche auf Gewohnheit beruht.

Hiernach bedeutet Reichsgesetz im formellen Sinne eine Willenserklärung der Reichsgewalt, für welche die Beobachtung einer besonderen Form in der Reichsverfassung vorgeschrieben ist. Landesgesetz im formellen Sinne bedeutet

[1]) Laband, Staatsrecht (Dritte Auflage) Bd. I S. 542; Arndt, „das Verordnungsrecht des deutschen Reichs", Berlin und Leipzig 1884 S. 27—28.

[2]) Laband, Staatsrecht (Dritte Auflage) Bd. I S. 564; Seligmann, „Der Begriff des Gesetzes im materiellen und formellen Sinne" Berlin und Leipzig 1886 S. 26; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VI S. 27.

Digitized by Google

dagegen die Willenserklärung einer Landesstaatsgewalt, für welche die Beobachtung einer besonderen Form in der Landesverfassung vorgeschrieben ist.

In diesem formellen Sinne wird das Wort „Reichsgesetz" in Artikel 2 der Reichsverfassung gebraucht: „Innerhalb des Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblatts geschieht." Die herrschende Meinung behauptet allerdings, unter „Reichsgesetzen" im Artikel 2 der Verfassung seien nicht bloß Gesetze im formellen Sinne, sondern gleichzeitig auch Gesetze im materiellen Sinne zu verstehen;[1]) allein diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Es muß angenommen werden, daß das Wort „Reichsgesetz" in den einzelnen Sätzen desselben Artikels genau dieselbe Bedeutung hat. Auch Laband erkennt dies an; derselbe sagt ausdrücklich: „Es würde gegen die Regeln der Auslegungskunst verstoßen, in dem zweiten Satze das Wort Reichsgesetz in einem ganz anderen Sinne zu verstehen und diesem Ausdruck in derselben Zeile der Reichsverfassung zwei verschiedene Bedeutungen beizulegen.[2])" In dem zweiten Satze aber kann Reichsgesetz nicht mit Rechtsnorm gleichbedeutend sein, da jedenfalls die gewohnheitsrechtlichen Normen nicht ihre verbindliche Kraft durch die Publikation im Reichsgesetzblatt erlangen. Im ersten Satz kann Reichsgesetz ebenfalls nicht die Bedeutung von Rechtsnorm haben, da die Rechtsnormen der Reichsgesetze keineswegs unter allen Umständen den Rechtsnormen der Landesgesetze vorgehen. Es hängt vielmehr ganz von dem Inhalt der einzelnen Rechtsnormen ab, ob eine reichsrechtliche Norm einer landesrechtlichen Norm vorgeht.[3]) Zahlreiche Rechtsvorschriften der Reichsgesetze enthalten subsidiäres Recht und stehen daher zweifellos den Rechtsvorschriften der Landesgesetze nach. Subsidiäres Recht enthalten z. B. § 910 und § 923 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denn Artikel 122 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetzbuch lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen." Subsidiäres Recht enthält auch das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bezüglich fast sämmtlicher dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen, da nach § 13 des Einführungsgesetzes durch Landesgesetz bestimmt werden kann, daß diese Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten oder einem Notar ganz oder theilweise wahrzunehmen sind. Gleichwohl hat noch Niemand behauptet, daß Artikel 122 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch und § 13 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung Verfassungsänderungen enthalten.

Es gibt ferner zahlreiche Gesetze, welche landesrechtliche Ausnahmen von den reichsrechtlichen Normen zulassen. Die Forstfrevel und Feldfrevel erfüllen

---

[1]) Laband, „Staatsrecht" (Dritte Auflage) Bd. I S. 583/584; Seligmann, „Der Begriff des Gesetzes im materiellen und formellen Sinne." S. 164.

[2]) Laband, „Staatsrecht" Bd. I S. 584.

[3]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XI S. 187: „Der Umfang der derogirenden Wirkung eines Reichsgesetzes auf die Landesgesetze kann nicht nach dem Namen, welchen die betreffenden Gesetze tragen, sondern nur nach der aus dem Inhalt des Reichsgesetzes zu entnehmenden Absicht desselben bemessen werden."

Digitized by Google

in vielen Fällen den Thatbestand des gemeinen Diebstahls im Sinne des § 242 St.G.B. Nach Artikel 2 der Reichsverfassung müßte das Reichsstrafgesetzbuch den Forst- und Feldpolizei-Strafgesetzen der einzelnen Bundesstaaten vorgehen. Da Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch das Gegentheil verordnet, so müßte dieser Artikel eine Modifikation des Artikels 2 der Reichsverfassung enthalten. Ebenso müßten die zahllosen Ausnahmebestimmungen der Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen, zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsgesetzbuch u. s. w., nach welchen Landesgesetze „unberührt" bleiben sollen, gleichzeitig eine Aenderung des Artikels 2 der Reichsverfassung in sich schließen.

Wenn unter Reichsgesetzen im Sinne des Artikels 2 der Reichsverfassung auch Rechtsverordnungen des Reiches zu verstehen wären, so müßte Artikel 2 nicht blos für die Rechtsverordnungen des Kaisers, des Bundesraths und des Reichskanzlers, sondern für alle Rechtsverordnungen des Reiches ohne Ausnahme gelten. Die Rechtsverordnungen, welche von den Landesherren, den Landesjustizverwaltungen, den Landeskriegsministern u. s. w. auf Grund einer speziellen reichsgesetzlichen Delegation erlassen werden, sind nach Laband ebenfalls Reichsgesetze im materiellen Sinne[1]), dieselben müßten also ebenfalls im Reichsgesetzblatt verkündet werden, denn Artikel 2 der Reichsverfassung macht die verbindliche Kraft aller Reichsgesetze von der Publikation im Reichsgesetzblatt abhängig.[2])

In Wirklichkeit steht unbestritten fest, daß die fraglichen Rechtsverordnungen der Landesherren und Landesbehörden, auch wenn sie auf einer Delegation des Reiches beruhen, nicht im Reichsgesetzblatt verkündet zu werden brauchen.

Die angeführten Beispiele liefern meines Erachtens den überzeugenden Beweis, daß unter Reichsgesetzen im Sinne des Artikels 2 der Reichsverfassung nur formelle Reichsgesetze verstanden werden können.[3])

In § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, wird das Wort „Reichsgesetz" ebenfalls im formellen Sinne gebraucht. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des genannten Paragraphen, in welchem die Kaiserlichen Verordnungen, die ohne Zustimmung des Reichstags erlassen werden können, der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen, welche sämmtlich unter Mitwirkung des Reichstags zu Stande gekommen sind, gegenüber gestellt werden.

Das Wort „Landesgesetz" hat in manchen Fällen gleichfalls eine rein formelle Bedeutung z. B. in §§ 98, 99 und 101 der Grundbuchordnung, welche in ihren Schlußbestimmungen zwischen landesherrlichen Verordnungen, Anordnungen der Landesjustizverwaltung und Landesgesetzen scharf unterscheidet.

Reichsgesetz im materiellen Sinne kann bedeuten gemeines Recht, welches im ganzen Reichsgebiet kraft derselben Quelle gilt im Gegensatz zum Partikularrecht, welches in einzelnen Theilen des Reichsgebiets kraft besonderer Quellen gilt. Die meisten Reichsgesetze gelten auch im ganzen Reichsgebiet als gemeines Recht; die Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen, ferner § 102 des Gerichtskostengesetzes, § 103 der Rechtsanwaltsordnung u. s. w. schreiben sogar ausdrücklich vor, daß die genannten Gesetze „im ganzen Umfang des

[1]) Laband, Staatsrecht (Zweite Auflage) Bd. I S. 605.
[2]) Arndt, Verordnungsrecht S. 185/186.
[3]) Vgl. Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, (Zweite Auflage) 1897 S. 45.

Digitized by Google

Reichs" in Kraft treten sollen. Gleichwohl wird das Wort „Reichsgesetz" niemals in der Bedeutung von gemeinem Recht gebraucht, sonst könnten diejenigen Reichsgesetze, welche nur in einem Theil des Bundesgebiets gelten, nicht genau dieselben Wirkungen haben, wie die im ganzen Bundesgebiet giltigen Reichsgesetze. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 bezw. 12. März 1894 über den Unterstützungswohnsitz ist bis heute weder in Bayern noch in Elsaß-Lothringen eingeführt; das Gesetz vom 31. Mai 1872 über die Biersteuer hat in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, sowie in den thüringischen Enklaven Ostheim und Königsberg keine verbindliche Kraft; das Gesetz vom 7. Mai 1874 über die Presse ist bis jetzt nicht auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Obwohl diese Gesetze nur in einem Theil des Bundesgebiets gelten, so haben dieselben doch alle Wirkungen der Reichsgesetze. Reichsgesetz im materiellen Sinne kann daher nicht mit gemeinem Recht identisch sein. Dagegen wird der Ausdruck „Landesgesetz" in § 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 gleich bedeutend mit „Partikularrecht" gebraucht. Diese Ansicht steht allerdings mit der herrschenden Meinung in Widerspruch. Letztere erklärt für Landesgesetze im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1877 alle Gesetze in denjenigen Angelegenheiten, welche außerhalb Elsaß-Lothringens der Gesetzgebung des Reiches nicht unterliegen.[1]) Die herrschende Ansicht kann sich allerdings auf den Wortlaut des § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, sowie auf die Motive des Gesetzes vom 2. Mai 1877[2]) stützen, ist aber trotzdem unrichtig. Das elsaß-lothringische Preßgesetz vom 8. August 1898 ist zweifellos ein Landesgesetz, obwohl die Presse nach Artikel 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung zu den Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Das elsaß-lothringische Gesetz vom 14. März 1884, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbetrieb im Umherziehen, war ebenfalls ein Landesgesetz, obwohl die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb gemäß Artikel 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung zur Zuständigkeit des Reiches, gehört. Die elsaß-lothringische Ministerialverfügung vom 22. Mai 1888, betreffend die Paßpflicht der über die französische Grenze zureisenden Ausländer, griff in eine Materie ein, welche nach Artikel 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehört und im übrigen Reichsgebiet durch Reichsgesetz geregelt ist.[3]) Andererseits normirt das Reichsgesetz vom 28. April 1886 die Ansprüche eines elsaß-lothringischen Beamten auf Pension und Wartegeld, obwohl das Reich keine Kompetenz besitzt, die Besoldungsverhältnisse der Landesbeamten in den einzelnen Bundesstaaten zu regeln. Die angeführten Beispiele beweisen, daß der Unterschied zwischen Reichsgesetzen und Landesgesetzen im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1877 nicht auf dem Inhalt dieser Gesetze beruhen kann, sondern auf anderen Merk-

---

[1]) Laband, Staatsrecht (Dritte Auflage), Bd. I S. 737: „Landesgesetze für Elsaß-Lothringen sind Provinzialgesetze des Reiches für Elsaß-Lothringen in solchen Angelegenheiten, in denen nach der Verfassung des Reiches die Gesetzgebungskompetenz desselben im übrigen Bundesgebiet ausgeschlossen ist" — vgl. auch Stöber, Archiv für öffentliches Recht Bd. I S. 662 und Ernst Mayer „Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen („Annalen" 1896, S. 272).

[2]) Vgl. Motive zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen (Nr. 5 der Drucksachen 3. Legislatur-Periode I. Session 1877 Bd. 3 S. 11): „Der Entwurf gestattet bei allen Gesetzen für Elsaß-Lothringen über Angelegenheiten, welche nicht der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung vorbehalten sind, von der Mitwirkung des Reichstags abzusehen."

[3]) Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867.

Digitized by Google

malen beruhen muß. Das unterscheidende Merkmal kann auch nicht die Person des Gesetzgebers oder die Form der Verkündigung sein, da die im Wege der Reichsgesetzgebung für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze in § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 gleichfalls als Landesgesetze bezeichnet werden. Als einziges Unterscheidungsmerkmal bleibt demnach das räumliche Herrschaftsgebiet der fraglichen Rechtsnormen übrig. Landesgesetze im Sinne des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1877 sind Rechtsnormen, deren Geltungsgebiet sich nicht auf das ganze Reich erstreckt, sondern auf Elsaß-Lothringen beschränkt.

Reichsgesetz im materiellen Sinne kann auch eine Rechtsnorm sein, welche auf einem Befehl der Reichsgewalt beruht, im Gegensatz zu den Rechtsnormen, welche auf Reichsgewohnheitsrecht beruhen. In diesem Sinne bestimmte § 2 des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch: „Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist." Diese Vorschrift ist jedoch bei den späteren Berathungen in Wegfall gekommen und hat keine Gesetzeskraft erlangt. An anderen Stellen kommt der Ausdruck „Reichsgesetz" als Gegensatz zum Reichsgewohnheitsrecht nicht vor.

Reichsgesetz im materiellen Sinne kann endlich auch eine Rechtsnorm bedeuten, welche auf einer gemeinsamen Rechtsquelle für das ganze Reich beruht im Gegensatz zu den Rechtsnormen, welche auf den besonderen Quellen der einzelnen Rechtsgebiete innerhalb des Reiches beruhen. Entscheidend ist also nicht der Umstand, daß die fragliche Rechtsnorm im ganzen Reichsgebiet gilt; entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß die fragliche Rechtsnorm aus einer Quelle herrührt, welche einheitliches Recht für das ganze Reich schaffen kann. Besonders klar und deutlich tritt dieses Verhältniß hervor, wenn ein Landesgesetz zum Reichsgesetz erklärt wird. Das räumliche Herrschaftsgebiet der in dem Gesetz enthaltenen Rechtsnormen wird durch die Erklärung zum Reichsgesetz nicht erweitert; dagegen wird die Rechtsquelle, welche den Rechtsnormen verbindliche Kraft verleiht, geändert; der Befehl der Landes-Staatsgewalt, die Rechtsnormen zu befolgen, wird ersetzt durch den Befehl des Reiches.[1])

Gegen diese Theorie könnte eingewendet werden, daß das Reich ja nicht in allen Fällen die Kompetenz besitzt, einheitliche Normen für das ganze Reichsgebiet aufzustellen, daß seine Zuständigkeit durch Reservatrechte einzelner Bundesstaaten mehrfach beschränkt ist und daß in solchen Fällen die vom Reich für einen Theil des Bundesgebiets erlassenen Gesetze ebenfalls die Kraft von Reichsgesetzen haben. Hierauf ist Folgendes zu erwidern: Auch in denjenigen Materien, in welchen Reservatrechte existiren, kann das Reich für das ganze Reichsgebiet verbindliche Normen durch Reichsgesetz aufstellen. Voraussetzung für den Erlaß eines solchen Reichsgesetzes ist lediglich, daß diejenigen Bundesstaaten, welche Reservatrechte der fraglichen Art besitzen, sich in der Majorität des Bundesraths befinden. Ob die erforderliche Majorität im Bundesrath zu Stande kommt, ist ein internum corporis; jedenfalls hat das Reich die formelle Befugniß, auch Reservatrechte durch Reichsgesetz zu beseitigen. Ein Beispiel hierfür bietet das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887. Nach Artikel 35 Absatz 2 der Verfassung besaßen Bayern, Württemberg und Baden bezüglich der Besteuerung des Branntweins ein Sonderrecht; gleichwohl ist das genannte Gesetz vom 24. Juni 1887 mit Zustimmung der drei süddeutschen Bundesstaaten für das ganze Reichsgebiet erlassen.

Zu den Rechtsquellen, welche reichsrechtliche Normen hervorbringen können,

[1]) Laband, Staatsrecht (Dritte Auflage), Bd. I S. 556.

Digitized by Google

gehört begrifflich auch das Reichsgewohnheitsrecht. In den Motiven des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung ist ausdrücklich hervorgehoben, daß unter Gesetz nicht blos die förmlichen Gesetze, sondern alle Rechtsnormen ohne Rücksicht auf ihre Entstehungs- und Erkenntnißquelle zu verstehen seien.[1]) Die Motive zu § 487 des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung betonen weiter, daß im Sinne der Zivilprozeßordnung jede Rechtsnorm, *also auch das Gewohnheitsrecht*, als Gesetz gelte.[2]) Endlich enthalten § 12 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, § 2 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, § 7 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch übereinstimmend die Klausel, daß Gesetz jede Rechtsnorm ist. Trotzdem wird bei der Schwierigkeit der Entstehung und Erkenntniß eines allgemeinen Reichsgewohnheitsrechts kaum jemals eine Rechtsnorm als gültiges Gewohnheitsrecht für das ganze Reich anerkannt werden. In der Praxis bedeutet Reichsgesetz daher lediglich eine Rechtsnorm, welche von der Reichsgewalt sanktionirt ist, welche also auf einem Befehl des Reiches beruht. Ob die höchsten Organe des Reiches diesen Befehl unmittelbar ertheilt oder die Ertheilung des Befehls anderen Reichsorganen delegirt haben, ist gleichgültig. Auch eine vom Kaiser, vom Bundesrath oder Reichskanzler erlassene Rechtsverordnung gilt als Reichsgesetz im materiellen Sinne, sofern diesen Organen die Befugniß zum Erlaß von Rechtsverordnungen *für das ganze Reichsgebiet* delegirt ist. Dieser Unterschied in dem räumlichen Umfange des Verordnungsrechts bewirkt es, daß die Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879, welche auf Grund des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (§ 6) erlassen wurde, ein Reichsgesetz im materiellen Sinne ist, während die Kaiserlichen Verordnungen, welche auf den Reichsgesetzen vom 25. Juni 1873 (§ 8) und vom 7. Juli 1887 beruhen, materielle Landesgesetze sind. Aus demselben Grunde ist die Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1875 betreffend die Taggelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten ein Reichsgesetz, die Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1880 betreffend die Taggelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der elsaß-lothringischen Beamten und Lehrer dagegen ein Landesgesetz.

Im Gegensatz zu den Rechtsnormen, welche auf einem Befehl des Reiches beruhen, heißen Landesgesetze im materiellen Sinne alle Rechtsnormen, welche nicht auf einem Befehl des Reiches beruhen, gleichviel ob ihre Geltung auf staatliche Anordnung, auf partikuläres Gewohnheitsrecht oder auf autonome Satzungen zurückzuführen sind. Landesgesetze in diesem Sinne sind das preußische, französische und gemeine Recht, das Recht des Bisthums Fulda, das Recht der Grafschaft Solms u. s. w.[3]) Landesgesetze in diesem Sinne sind auch die im Handelsgesetzbuch erwähnten Landesgesetze, denn § 3 B Ziffer 1 des Einführungsgesetzes vom 5. Juni 1869 schreibt ausdrücklich vor: „In Kraft bleiben die Vorschriften, nach welchen unter Landesgesetzen im Sinne des Handelsgesetzbuchs *nicht blos die förmlichen Gesetze, sondern das gesammte Landesrecht zu verstehen ist*."

Die hier entwickelte Theorie über den Unterschied von materiellen Reichs- und Landesgesetzen steht im Einklang mit der Definition, welche Unterstaats-

[1]) Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung S. 499.
[2]) Hahn, a. a. O. S. 365.
[3]) Vgl. §§ 2 und 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879.

Digitized by Google

sekretär von Puttkamer bei Berathung des Gesetzes vom 7. Juli 1887 im Reichstage gab. Derselbe erklärte: durch den vorliegenden Gesetzentwurf solle in gewissen Angelegenheiten übereinstimmendes Reichs- und Landesrecht geschaffen werden; nur die Rechtsquelle sei verschieden.[1])

Als Resultat vorstehender Ausführungen ergiebt sich also Folgendes:

In der Terminologie unserer Reichsgesetzgebung haben die Ausdrücke „Reichsgesetz" und „Landesgesetz" eine sehr verschiedene Bedeutung: Reichsgesetz im formellen Sinne bedeutet einen Willensakt der Reichsgewalt, der den Vorschriften der Reichsverfassung entspricht; Landesgesetz im formellen Sinne bedeutet den Willensakt einer Landesstaatsgewalt, welcher den Vorschriften der Landesverfassung entspricht. Reichsgesetz im materiellen Sinne bedeutet eine Rechtsnorm, welche vom Reiche sanktionirt ist; Landesgesetz im materiellen Sinne bedeutet entweder partikuläres Recht für einen Theil des Reichsgebiets oder eine Rechtsnorm, welche auf einer partikulären Rechtsquelle beruht.

V.

Wenden wir nunmehr das im vorigen Abschnitt gewonnene Resultat auf die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen an, so steht zunächst unbestritten fest, daß die unter französischer Herrschaft im Reichslande erlassenen Gesetze weder formell noch materiell als Reichsgesetze betrachtet werden können.[2]) Auch bei denjenigen Gesetzen, welche von Beginn der deutschen Okkupation bis zur Ratifikation des Präliminarfriedens von Versailles in Elsaß-Lothringen verkündigt wurden, wird kein Zweifel darüber möglich sein, daß dieselben Reichsgesetze weder im formellen noch im materiellen Sinne sind. Die von dem Generalgouverneur in dieser Zeit erlassenen Verordnungen waren weder deutsche noch französische Gesetze; sie waren überhaupt keine Gesetze im staatsrechtlichen Sinne, sondern völkerrechtliche Akte, deren räumliche, sachliche und zeitliche Wirkung ausschließlich nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen war.[3])

Bezüglich der Gesetze, welche nach Ratifikation des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 und vor Einführung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 in Elsaß-Lothringen erlassen worden sind, kommen folgende Erwägungen in Betracht: Durch die kriegerische Okkupation des Landes waren die Oberhäupter der verbündeten deutschen Staaten thatsächlich an die Stelle des französischen Staatsoberhauptes getreten.[4]) Als Vertreter derselben übte der Bundesfeldherr die Rechte der suspendirten französischen Staatsgewalt aus[5]) und als Organ

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 13. Juni 1887 Sten. Ber. S. 877.

[2]) Vgl. §§ 1, 2, 4, 12 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879.

[3]) Laband, Staatsrecht (Dritte Auflage) Bd. I S. 717.

[4]) Vgl. die Proklamation des Generalgouverneurs vom 30. August 1870: „Nachdem die kriegerischen Ereignisse die Okkupation eines Theiles von Frankreich durch die hohen verbündeten deutschen Mächte herbeigeführt haben, ist die kaiserlich französische Staatsgewalt in diesem Gebiete außer Wirksamkeit gesetzt und die Autorität der deutschen Mächte an deren Stelle getreten ..... Dem erhabenen Willen der deutschen Mächte entsprechend wird der Generalgouverneur bestrebt sein, die Wiederherstellung geordneter Zustände herbeizuführen" u. s. w. — Vgl. ferner die Bekanntmachung des Zivilkommissars von Kühlwetter von demselben Tage: „Die Verwaltung wird in den vorgefundenen Formen überall fortgeführt; nur die Spitze hat gewechselt."

[5]) In Folge dessen hat der Generalgouverneur mehrfach seine Verordnungen „kraft der von Sr. Majestät dem König von Preußen als Oberfeldherrn der deutschen Armee ihm übertragene Autorität" erlassen, z. B. Verordnung, betr. die Kompetenz der Kriegsgerichte, vom 12. September 1870, Verordnung, betr. die Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest, vom 3. Oktober 1870 u. s. w.

Digitized by Google

des Bundesfeldherrn bei Ausübung dieser Rechte diente der Generalgouverneur.[1]) Durch den Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 nun ist an diesem thatsächlich bestehenden Zustande nicht das Mindeste geändert worden. Die verbündeten deutschen Staatsoberhäupter behielten auch nach dem Präliminarfrieden die Gewalten des französischen Staatsoberhaupts, die sie bereits vorher erlangt hatten. Der Bundesfeldherr, welcher inzwischen den Kaisertitel angenommen hatte, übte vor und nach dem Präliminarfrieden diese Gewalten in gleicher Weise aus. Vor dem Präliminarfrieden hatte er u. A. durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. August 1870 die Konskription abgeschafft; nach dem Präliminarfrieden erließ er u. A. am 24. Juni 1871 eine allgemeine Amnestie für die Einwohner von Elsaß-Lothringen.[2]) An diesem Tage war das Gesetz vom 9. Juni 1871 im Reichslande noch gar nicht publizirt worden; auch im Herrschaftsgebiet der Reichsverfassung hatte dasselbe noch nicht verbindliche Kraft erlangt. Der Generalgouverneur hat ebenfalls vor und nach dem Präliminarfrieden in gleicher Weise Gesetze erlassen,[3]) Zölle und Steuern ausgeschrieben,[4]) sowie sonstige Regierungshandlungen vorgenommen.[5]) Kraft welcher Autorität nun sind diese Regierungsakte erfolgt? Kraft welcher Autorität ist der Schulzwang in Elsaß-Lothringen eingeführt worden? Kraft welcher Autorität ist die Erhebung von Zöllen an der Schweizer Grenze befohlen, die Besteuerung des Tabaks angeordnet, die Verfallzeit der Wechsel verlängert und die Stadt Straßburg zur Enteignung von Grundstücken ermächtigt worden? Auf der Autorität des französischen Staates können diese Regierungshandlungen jedenfalls nicht beruhen, denn diese Autorität war im Reichslande mit der Ratifikation des Präliminarfriedens erloschen.[6]) Auf der völkerrechtlichen Autorität des Reiches können die fraglichen Regierungsakte gleichfalls nicht beruhen, denn das Völkerrecht kennt eine Befugniß, außerhalb des eigenen Staatsgebiets Gesetze zu erlassen, nur im Kriegszustand; der Kriegszustand aber war im Reichslande mit dem 2. März 1871 erloschen. Endlich können die genannten Handlungen auch nicht auf der staatsrechtlichen Autorität des Reiches beruhen, denn Elsaß-Lothringen war noch kein Theil des Deutschen Reichs; das Reichsland ist frühestens am 28. Juni 1871 mit dem Deutschen Reiche vereinigt worden.

Die Existenz der erwähnten Gesetze beweist also, daß in Elsaß-Lothringen vom 2. März 1871 bis 28. Juni 1871 ein Gesetzgeber existirt hat. Die Existenz dieses Gesetzgebers beweist ferner, daß in Elsaß-Lothringen zu derselben Zeit eine Staatsgewalt und ein Staat existirt hat, denn ein Gesetzgeber ohne Staatsgewalt und Staat ist in Friedenszeiten undenkbar.[7]) Wenn nun die erwähnten Regierungsakte des Kaisers und des Generalgouverneurs

---

[1]) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. August 1870.

[2]) Vgl. Straßburger Zeitung Nr. 154 vom 30. Juni 1871.

[3]) Z. B. die Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871; die Verordnung über die Verfallzeit der Wechsel vom 20. März 1871.

[4]) Z. B. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zollinie an der Grenze gegen die Schweiz, vom 3. Mai 1871; Verordnung, betreffend die Einführung des Zollvereinsgesetzes über die Besteuerung des Tabaks, vom 7. Juni 1871.

[5]) Z. B. Verordnung, betr. Ermächtigung der Stadt Hagenau zur Aufnahme einer Anleihe, vom 6. Mai 1871; Verordnung, betr. Ertheilung des Expropriationsrechts an die Stadt Straßburg, vom 7. Juni 1871.

[6]) Löning, Die Verwaltung des Generalgouverneurs im Elsaß, Straßburg 1874 S. 181.

[7]) Laband, Staatsrecht (dritte Auflage), Bd. I, S. 62—65.

Digitized by Google

weder Gesetze des französischen Staates, noch Gesetze des Deutschen Reiches gewesen sind, so müssen sie Gesetze eines dritten Staates gewesen sein, der durch die Lostrennung Elsaß-Lothringens von Frankreich sich gebildet hat. Für die Entstehung eines neuen Staates und einer neuen Staatsgewalt ist es ganz gleichgiltig, ob ein Gesetz oder Vertrag nachweisbar ist, welcher dem neuen Staate oder der neuen Staatsgewalt die Rechte des älteren Staates bezw. der älteren Staatsgewalt überträgt. Entscheidend ist vielmehr, ob thatsächlich eine neue Gewalt entstanden ist, welche thatsächlich die Stelle der früheren Staatsgewalt eingenommen hat. Daß aber beim Abschluß des Präliminarfriedens thatsächlich die Gewalt der verbündeten deutschen Staatsoberhäupter an die Stelle der Gewalt des französischen Staatsoberhaupts getreten war, ist bereits eingehend dargelegt worden.

Gegen die hier entwickelte Theorie könnte vielleicht der Wortlaut des Versailler Vertrags vom 26. Februar 1871 angeführt werden. In Art. I dieses Vertrags heißt es allerdings: „La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée" — „L'Empereur allemand possédera ces territoires, à perpétuité en toute souveraineté et propriété.[1]) Der Wortlaut eines Vertrags ist jedoch nicht allein entscheidend; es kommt auch darauf an, welchen Sinn die Kontrahenten mit diesem Wortlaut verbunden haben. In Art. II des Präliminarfriedens wird z. B. gesagt: „La France paiera à Sa Majesté L'Empereur d'Allemagne la somme de cinq milliards de francs". Gleichwohl hat noch Niemand behauptet, daß die fünf Milliarden für die Privatkasse des Deutschen Kaisers bestimmt gewesen sind. Wenn aber in Artikel II unter „Empereur d'Allemagne" der Reichsfiskus verstanden werden kann, so besteht auch kein formelles Hinderniß, in Artikel I unter „Empire allemand" die Oberhäupter der deutschen Bundesstaaten zu verstehen. Art. I hatte offenbar den Sinn, daß die in diesem Artikel näher bezeichneten Gebietstheile, welche bereits thatsächlich im Besitze der verbündeten deutschen Staatsoberhäupter waren, auch staatsrechtlich von Frankreich getrennt werden sollten. Dagegen war es nicht der Zweck des genannten Artikels, die künftige rechtliche Stellung der abgetrennten Gebietstheile zu ordnen und den künftigen Herrscher derselben zu bestimmen.

Selbst wenn „Empire allemand" in Artikel I des Versailler Vertrages wörtlich mit „Deutsches Reich" übersetzt werden müßte, so würde die Zession der Souveränetät über Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich doch nicht gehindert haben, daß gleichzeitig mit dieser Zession sich ein nicht souveräner Staat Elsaß-Lothringen bildete. Wenn heute die Türkei die Souveränetät über Aegypten oder Kreta an England zedirte, so würde diese Uebertragung der Souveränetät mit dem Bestehen eines nicht souveränen Staates Aegypten oder Kreta sehr wohl verträglich sein.

Die Lostrennung Elsaß-Lothringens von Frankreich ohne die gleichzeitige Vereinigung dieses Landes mit dem Deutschen Reiche hat also die Folge gehabt, daß ein selbstständiger Staat Elsaß-Lothringen entstanden ist, dessen Verbindung mit dem Deutschen Reiche in der Zeit vom 2. März 1871 bis 28. Juni 1871 eine bloße Personalunion gewesen ist. Elsaß-Lothringen stand nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges und vor Eintritt der verbindlichen Kraft des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 zum Deutschen

[1]) „Annalen" 1871. S. 509—510.

Digitized by Google

Reiche in demselben Verhältniß, in welchem Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. nach Beendigung des preußisch-österreichischen Krieges und vor Eintritt der verbindlichen Kraft des Vereinigungsgesetzes vom 20. Sept. 1866 zum preußischen Staate standen. Dieses Verhältniß der 1866 eroberten Länder zu Preußen ist aber von der preußischen Staatsregierung selbst als Personalunion aufgefaßt worden. In dem Gesetzentwurfe betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M. mit der preußischen Monarchie war von der Regierung vorgeschlagen, daß der König von Preußen „auf Grund des Artikels 55 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat" die Regierung der genannten Länder übernehmen und daß die definitive Regulirung der Beziehungen dieser Länder zu dem Preußischen Staatsgebiete durch ein besonderes Gesetz erfolgen sollte.[1]) Art. 55 der preußischen Verfassung bestimmt aber bekanntlich, daß der König ohne Einwilligung beider Kammern nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein könne. In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde hierauf nach eingehender Berathung über das System der Personalunion und der Realunion die sofortige Inkorporation von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. in den preußischen Staat beschlossen.[2])

Wenn Elsaß-Lothringen in der Zeit vom 2. März bis 28. Juni 1871 mit dem Deutschen Reiche nur durch Personalunion verbunden war, so ist es selbstverständlich, daß die Gesetze, welche während dieses Zeitraumes in Elsaß-Lothringen verkündet sind, weder formell noch materiell Gesetze des Deutschen Reiches sein können.

VI.

Die nach Einführung des Gesetzes vom 1. Juni 1871 und vor Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze leiten ihre verbindliche Kraft aus dem Gesetz vom 9. Juni 1871 ab. Die Geltung dieses Gesetzes beruht auf einem doppelten Rechtsgrunde. Für das in Artikel I der Reichsverfassung näher begrenzte Bundesgebiet ist das fragliche Gesetz nach Maßgabe der Reichsverfassung erlassen und im Reichsgesetzblatt verkündigt worden; für das Gebiet von Elsaß-Lothringen ist das fragliche Gesetz nach Maßgabe des bestehenden Landesrechts erlassen und in No. 156 der „Straßburger Zeitung" und „Amtliche Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß" vom 2. Juli 1871 verkündigt worden. Die Geltung des genannten Gesetzes in Elsaß-Lothringen beruht also nicht auf der Verkündigung im Reichsgesetzblatt, sondern auf der Verkündigung im Landesgesetzblatt.[3]) Das Gesetz vom 9. Juni 1871

[1]) Sten. Bericht über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 17. August 1866, S. 65—66 und Anlageband I, Nr. 29, S. 117—118 zu den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 9. Legislaturperiode, I. Session 1866/1867.

[2]) Bericht der Kommission vom 1. Sept. 1866. Anlageband I Nr. 47, S. 201—209 zu den Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses 9. Legislaturperiode I. Session 1866/67.

[3]) Dies hat der Abg. Lasker in der Reichstagssitzung vom 20. Mai 1871 klar und deutlich ausgesprochen. „Nicht die Reichsverfassung ist das Grundgesetz, aus welchem die Regulirung in Elsaß-Lothringen entspringt, sondern das gegenwärtige Gesetz ist es. Das gegenwärtige Gesetz ist die Quelle, aus welcher die Rechte des Kaisers entspringen; das gegenwärtige Gesetz bezeichnet die Art und Weise, wie die Gesetze des Provisoriums und wie sie später zu Stande kommen sollen ..... Es war eine nicht abzuweisende Pflicht, gegen jedes Mißverständniß klar zu stellen, daß die Gewalt des Kaisers in Elsaß-Lothringen nicht abgeleitet wird aus der Reichsverfassung und nicht zusammenfällt mit den Funktionen, welche der Kaiser im Reiche wahrnimmt". („Annalen" 1871, S. 903—905.)

Digitized by Google

hat in Elsaß-Lothringen nicht deßhalb verbindliche Kraft, weil die gesetzgebenden Faktoren des Reiches — Bundesrath und Reichstag — dasselbe beschlossen bezw. sanktionirt und verkündet haben, sondern, weil der Inhaber der absoluten Landesstaatsgewalt — der Kaiser — dasselbe sanktionirt und verkündet hat. Das Gesetz vom 9. Juni 1871 gilt also in Elsaß-Lothringen als Landesgesetz, folglich müssen diejenigen Gesetze, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassen sind, ebenfalls Landesgesetze sein.

Die Bedeutung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 besteht nicht darin, daß es die Gewalten der verbündeten deutschen Staatsoberhäupter und des Kaisers im Reichslande neu geschaffen hat, sondern darin, daß es diese thatsächlich bereits vorhandenen Gewalten rechtlich begründet, begrenzt und beschränkt hat. Das Gesetz vom 9. Juni 1871 enthält also im Wesentlichen nur die Kodifikation eines thatsächlich bereits bestehenden Zustands.[1])

Die Gesetze, welche nach Einführung der Reichsverfassung und vor Eintritt der verbindlichen Kraft des Gesetzes vom 2. Mai 1877 in Elsaß-Lothringen erlassen wurden, sind zweifellos formelle und — soweit sie Rechtsnormen enthalten — auch materielle Reichsgesetze. Leoni behauptet allerdings, auch in diesem Zeitraum habe der Kaiser die Befugniß gehabt, die von Bundesrath und Reichstag beschlossenen Gesetze zu sanktioniren, sofern es sich um Angelegenheiten handelte, welche der Reichsgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten nicht unterlagen. Zum Beweise seiner Ansicht beruft er sich auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1871: „Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus," sowie auf eine Bemerkung, welche der Abgeordnete Häuel in der Reichstagssitzung vom 20. März 1877 bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen gemacht hat.[2])

Gegen Leoni spricht zunächst der klare Wortlaut des § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871: „Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Gegen Leoni spricht ferner die ganze Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 9. Juni 1871. Diese Entstehungsgeschichte ist schon wiederholt eingehend erörtert worden;[3]) es genügt daher, hier nur die Hauptpunkte hervorzuheben.

§ 3 des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, regelte in Absatz I das Recht der Gesetzgebung vor Einführung der Reichsverfassung, in Absatz II das Recht der Gesetzgebung nach Einführung der Reichsverfassung und bestimmte in Absatz III: „Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus." Nach den Grund-

[1]) Vgl. Rede des Fürsten Bismarck in der Reichstagssitzung vom 2. Mai 1871: „Wenn man nichts Besseres an die Stelle zu setzen weiß für Etwas, was Einem nicht vollständig gefällt, so thut man immer, meiner Ueberzeugung nach, besser, der Schwerkraft der Ereignisse ihre Wirkung zu lassen und die Sache einstweilen so zu nehmen, wie sie liegt; sie liegt aber so, daß die verbündeten Regierungen gemeinsam diese Länder gewonnen haben, daß ihr gemeinsamer Besitz, ihre gemeinsame Verwaltung etwas Gegebenes ist, was nach unseren Bedürfnissen und nach den Bedürfnissen der Betheiligten in Elsaß-Lothringen modifizirt werden kann." (Annalen 1871, S. 857).

[2]) Leoni, Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen S. 225, 267; Leoni, Verfassungsrecht S. 5, 162.

[3]) Vergl. meine Abhandlung: „Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen" Metz 1896 S. 25 — ferner Ernst Mayer, Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen „Annalen" 1896 S. 254.

Digitized by Google

sätzen der Logik konnte der Ausdruck: „alle anderen Rechte" in diesem Zusammenhange nur bedeuten: Alle Rechte mit Ausnahme des Rechts der Gesetzgebung." Diese Auffassung wurde auch durch die Motive bestätigt, die unter Ziffer VI ausdrücklich erklärten: „Sämmtliche übrigen Hoheitsrechte außer der Gesetzgebung werden vom Kaiser ausgeübt. Ziffer V der Motive enthielt ferner den Satz: „Daraus, daß das Reich als Träger der Staatshoheit über das Reichsland erscheint, folgt streng genommen daß das ganze Recht der Gesetzgebung dem Reiche zusteht, im Reiche ruht." Der Text des Gesetzentwurfs sowie die Motive desselben lassen also keinen Zweifel darüber, daß nach Einführung der Reichsverfassung die Sanktion der Gesetze nicht dem Kaiser, sondern ausschließlich dem Reiche zustehen sollte.

Im Laufe der Berathungen wurde § 2 des Entwurfs allerdings verändert. Absatz III erhielt die Fassung: „Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus" und wurde in dieser Form an die Spitze des § 3 gestellt. Der Präsident des Bundeskanzleramts — Delbrück — erklärte jedoch wiederholt, daß er in dieser Umstellung eine sachliche Aenderung nicht erblicke.[1])

In der Reichstagskommission wurde ferner folgendes Amendement zu § 3 Absatz 2 des Entwurfs gestellt: „Nach Entritt der Wirksamkeit der Verfassung übt bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz der Kaiser das Recht der Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten mit Bundesrath und Reichstag aus."[2])

Dieser Antrag wurde jedoch vom Württembergischen Justizminister von Mittnacht auf das Schärfste bekämpft. Letzterer führte aus, er habe gegen die Voranstellung des Absatz 3 nichts eingewendet, weil ausgesprochen worden sei, daß diese Umstellung den sachlichen Sinn nicht ändere. Daher dürfe man den jetzigen Antrag auch nicht als Konsequenz der Umstellung bezeichnen. Hier handle es sich nicht mehr um Theorie, sondern um praktische Dinge. Der Entwurf wolle die Theilung zwischen den Faktoren, wie sie die Reichsverfassung normiere, während die Vertheidiger des Antrags neues Staatsrecht machen wollten. Als Landesherr solle der Kaiser etwas anderes sein als im Reiche, wo er kein selbständiger Faktor der Gesetzgebung, sondern nur das einflußreichste Mitglied der Gesammtheit sei. In Folge dessen werde der Bundesrath eine erste, der Reichstag eine zweite Kammer. Diese Ansicht entspreche nicht dem Sinne des Gesetzentwurfs; auch könnten dadurch auf einem Umwege über Elsaß die Grundlagen der Reichsverfassung verdunkelt werden.[3])

Auch Präsident Delbrück warnte vor Annahme des erwähnten Amendements, welches hierauf von der Majorität der Reichstagskommission abgelehnt wurde.

In der Reichstagssitzung vom 20. Mai 1871 erklärte Präsident Delbrück ferner: „Die Stellung des Kaisers ist dahin — und zwar sowohl in der Vorlage der Regierungen, wie, ich wiederhole es, in der Vorlage der Kommission — präzisirt, daß der Kaiser die nicht zur Gesetzgebung gehörigen Rechte als Kaiser in Elsaß-Lothringen ausübt.[4])

In derselben Sitzung äußerte auch der Abgeordnete Lasker, daß nach Einführung der Reichsverfassung der Reichstag in Gemeinschaft mit

[1]) „Annalen" 1871 S. 869 und 900.
[2]) „Annalen" 1871 S. 868.
[3]) „Annalen" 1871 S. 874.
[4]) „Annalen" 1871 S. 901.

Digitized by Google

dem Bundesrath die Gesetzgebung wahrnehmen sollte; derselbe erwähnte also die angebliche Sanktion des Kaisers mit keiner Silbe.[1])

Der Abgeordnete von Kardorff erklärte ferner in der Reichtagssitzung vom 22. Mai 1871: „Wenn etwa in der dritten Lesung noch ein Antrag eingebracht werden sollte, von dem ich die Hoffnung gehabt hätte, daß er in zweiter Lesung eingebracht worden wäre, der Antrag nämlich, dem Kaiser für das provisorische Definitivum mindestens ein volles veto gegen Bundesrath und Reichstag zu geben, wenn dieser Antrag in der dritten Lesung eingebracht und akzeptirt werden sollte, so würde ich meines Theils gern bereit sein, dann auch für den Termin von 1874 zu stimmen."[2]) Aus diesen Worten geht hervor, daß von Kardorff ebenfalls der Ansicht gewesen ist, § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 gebe auch in der Fassung der Reichstagskommission dem Kaiser noch kein Recht, in dem provisorischen Definitivum d. h. in der Zeit nach Einführung der Reichsverfassung die vom Bundesrath und Reichstag für Elsaß-Lothringen beschlossenen Gesetze zu sanktioniren.

Die angeführten Thatsachen beweisen, daß die Theorie Leoni's in schroffem Widerspruche steht mit dem Texte des Gesetzentwurfs, den Motiven desselben, den amtlichen Erklärungen der Regierungsvertreter Delbrück und von Mittnacht, sowie mit den Aeußerungen der Abgeordneten Lasker und v. Kardorff. Auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom. 9. Juni 1871 kann also die Theorie Leoni's nicht gestützt werden.

Die Schlüsse, welche Leoni aus der Erklärung Hänel's in der Reichstagssitzung vom 20. März 1877 zieht, sind ebenfalls hinfällig. Zunächst ist es schon eine ganz wunderbare Idee, ein Gesetz aus Bemerkungen zu erläutern, die ein Abgeordneter sechs Jahre später bei Berathung eines anderen Gesetzes gelegentlich gemacht hat. Sodann hat Leoni diese Aeußerung Hänels auch unrichtig ausgelegt, wie Ernst Mayer bereits nachgewiesen hat.[3]) Wie wenig Grund Leoni hat, sich auf die Autorität von Hänel zu berufen, beweist am Besten Hänels „Deutsches Staatsrecht", in welchem folgende Ausführungen enthalten sind:

„Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Reichsverfassung empfing die staatsrechtliche Stellung des Kaisers eine wesentliche Umwandlung: die monarchische Konzentration der Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen fand ihr Ende.

Von jetzt an stand das Recht der Gesetzgebung den zur gemeingiltigen Gesetzgebung im Reiche berufenen Organen — dem Bundesrathe und Reichstage in verfassungsmäßiger Gemeinschaft — zu; die Rechte des Kaisers schwächten sich zur Ausfertigung und Verkündigung der Gesetze ab."[4])

Ein Umstand ist allerdings geeignet, die Theorie Leoni's zu unterstützen, nämlich die fehlerhafte Praxis der Herausgeber des Gesetzblatts von Elsaß-Lothringen.

Von Einführung der Reichsverfassung an bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. Mai 1877 stand die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen ausschließlich dem Reiche zu. Die für das Reichsland beschlossenen Gesetze erlangten ihre

[1]) „Annalen" 1871 S. 904—905.
[2]) „Annalen" 1871 S. 914.
[3]) „Annalen" 1896 S. 261.
[4]) Hänel, „Deutsches Staatsrecht", 1892, Band I S. 827.

Digitized by Google

verbindliche Kraft durch die Verkündigung im Reichsgesetzblatt; eine andere Form der Verkündigung konnte nur durch eine Verfassungsänderung angeordnet werden. Eine solche Verfassungsänderung ist nicht erfolgt; gleichwohl ist in der Praxis folgendes, höchst merkwürdige Verfahren beobachtet worden:

1) Die Gesetze, welche zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten gehören, sind im Reichsgesetzblatt verkündet worden. Beispiele hierfür sind das Impfgesetz vom 8. April 1874, das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, das Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874, das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875, das Bankgesetz vom 14. März 1875 u. s. w. Dieser Grundsatz ist aber nicht streng durchgeführt worden; verschiedene der zur allgemeinen Reichskompetenz gehörigen Gesetze sind doppelt — sowohl im Reichsgesetzblatt als im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — verkündet worden. Beispiele hierfür sind das Gesetz wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen vom 15. November 1874 [1]), das Gesetz, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Elsaß-Lothringen, vom 19. Dezember 1874 [2]), das Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen vom 8. Februar 1875 [3]), das Gesetz betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, vom 11. Februar 1875 [4]).

2) Die Gesetze, welche nicht zur Kompetenz der Reichsgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten gehörten, sind im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen verkündet worden. Beispiele hiefür sind das Gesetz, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen, vom 15. Dezember 1874, das Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1875, vom 25. Dezember 1874 und für 1876 vom 26. Dezember 1875, das Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen, vom 15. November 1875, das Gesetz, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus, vom 17. November 1875, das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen, vom 21. November 1875, das Gesetz, betreffend die Errichtung von Apotheken, vom 10. Mai 1877.

Wenn sonst Praxis und Theorie nicht übereinstimmen, wird man sich mit doppelter Vorsicht fragen müssen, ob nicht die Theorie einen Fehler enthält. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Praxis so schwankend, unsicher und widerspruchsvoll gewesen, daß dieselbe nicht die Unrichtigkeit der Theorie, sondern die Unklarheit beweist, welche bei den Herausgebern des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen geherrscht hat. Offenbar sind die Herausgeber dieses Gesetzblatts im Zweifel darüber gewesen, in welcher Weise die Verkündigung der erwähnten Gesetze vom 15. November 1874, 19. Dezember 1874, 8. und 11. Februar 1875 zu erfolgen hatte. Der Sicherheit wegen haben sie dann diese im Reichsgesetzblatt publizirten Gesetze im Landesgesetzblatt gleichfalls publizirt! Hierbei ist jedoch übersehen worden, daß Artikel 2 der Reichsverfassung durch das Gesetz vom 3. Juli 1871 überhaupt nicht abgeändert werden konnte. Eine Aenderung der Reichsverfassung vor Einführung derselben

[1]) Reichsgesetzblatt von 1874 Nr. 26 S. 131; Gesetzblatt für Els.-Lothr. von 1874 Nr. 13 S. 39.

[2]) Reichsgesetzblatt von 1875 Nr. 1 S. 1; Gesetzblatt für Els.-Lothr. von 1875 Nr. 1 S. 1.

[3]) Reichsgesetzblatt von 1875 Nr. 8 S. 69; Gesetzblatt für Els.-Lothr. von 1875. Nr. 2 S. 9.

[4]) Reichsgesetzblatt von 1875 Nr. 6 S. 61; Gesetzblatt für Els.-Lothr. Nr. 3 S. 49.

Digitized by Google

in Elsaß-Lothringen war gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 nur mit Einwilligung des Reichstags möglich. Das Gesetz vom 3. Juli 1871 aber ist vom Kaiser ohne Mitwirkung des Reichstags — lediglich unter Zustimmung des Bundesraths — erlassen worden.

Die Gesetze, welche in der Zeit vom 1. Januar 1874 bis 28. Mai 1877 von Bundesrath und Reichstag beschlossen, sowie im Reichsgesetzblatt verkündet worden sind, sind also formelle und, soweit sie Rechtsnormen enthalten, auch materielle Reichsgesetze. Die nochmalige Verkündigung der im Reichsgesetzblatt publizirten Gesetze im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen war überflüssig, zwecklos und unwirksam. Die ausschließliche Verkündigung der von Bundesrath und Reichstag beschlossenen, aber nicht im Reichsgesetzblatt publizirten Gesetze im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen hatte keine verbindliche Kraft. Die Frage, ob die oben zitirten Gesetze vom 15. und 25. Dezember 1874, 15., 17. und 21. November 1875, 26. Dezember 1875, 10. Mai 1877 u. s. w. überhaupt Geltung erlangt haben, hat jedoch keine große, praktische Bedeutung, da es sich nur um sehr wenige Gesetze handelt und diese fast sämmtlich durch spätere Gesetze wieder aufgehoben sind.

Durch das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 wurde eine neue Klasse von Gesetzen in Elsaß-Lothringen eingeführt: Die auf Grund des § 1 dieses Gesetzes erlassenen Gesetze sind formelle — und soweit sie Rechtsnormen enthalten — auch materielle Landesgesetze; die auf Grund des § 2 dieses Gesetzes erlassenen Gesetze sind formelle — und soweit sie Rechtsnormen enthalten — auch materielle Reichsgesetze.

Leoni behauptet, die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 erlassenen Gesetze seien ebenfalls formelle Landesgesetze; der Satz: „Die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten" sei dahin auszulegen, daß in den Fällen des § 2 dem Kaiser die Sanktion der von Bundesrath und Reichstag beschlossenen Landesgesetze zustehen solle.[1]) Hierbei ist jedoch übersehen, daß der Ausdruck „im Wege der Reichsgesetzgebung" ein terminus technicus ist, welcher vielfach in Reichsgesetzen gebraucht wird, z. B. im Artikel 18 Absatz 2, 46 Absatz 3, 58, 60, 73, 76 Absatz 2 und 78 Absatz 1 der Reichsverfassung. Es fehlt jeder Beweis dafür, daß die Worte „im Wege der Reichsgesetzgebung" in dem Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 eine andere Bedeutung haben sollen, als in den übrigen Reichsgesetzen. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 2. Mai 1877 spricht sogar direkt gegen die Richtigkeit der von Leoni vertretenen Ansicht. In der Reichstagssitzung vom 20. März 1877 erklärte der Abgeordnete Hänel ausdrücklich, daß in § 2 die Souveränetät der Reichsgesetzgebung vorbehalten sei:

„Die Reichsgesetzgebung hat in Elsaß-Lothringen keine verfassungsmäßige Schranke. Während jedem anderen Bundesstaat gegenüber eine bestimmte Schranke nach Materien besteht, wie weit die Reichsgesetzgebung eingreifen darf in die inneren Angelegenheiten eines Landes, besteht eine solche verfassungsmäßige Schranke gegenüber Elsaß-Lothringen nicht. . . . . Die Reichsgesetz-

[1]) Leoni, Staatsrecht von Elsaß-Lothringen S. 264: „Die Mitwirkung des Reichstags an Stelle des Landesausschusses macht aber das Gesetz nicht zum Reichsgesetze; es bleibt in allen Fällen, in welchen nicht eine kraft der Reichsverfassung geregelte Angelegenheit oder die Landesverfassung (Gesetz vom 9. Juni 1871) den Gegenstand desselben bildet, ein der kaiserlichen Sanktionirung unterliegendes Landesgesetz, für dessen Verkündigung die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften Platz greifen."

Digitized by Google

gebung ist unter allen Umständen vorgehend; sie kann jeden Augenblick eingreifen in die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, ohne damit eine verfassungsmäßige Schranke zu überspringen. . . . . Wir von unserem Standpunkt sind bei der gegenwärtigen politischen Lage nicht im Stande, die Souveränetät der Reichsgesetzgebung gegenüber der Landesgesetzgebung zurücktreten zu lassen." [1])

Diese Erklärung des Abgeordneten Hänel ist um so wichtiger, als der heutige Text des § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1877 in der ursprünglichen Regierungsvorlage gar nicht enthalten war, sondern lediglich einem Antrag des Abgeordneten Hänel und Genossen seine Entstehung verdankt. [2])

Der einzige Umstand, den Leoni zur Unterstützung seiner Theorie anführen kann, ist auch hier wieder die fehlerhafte Praxis der Herausgeber des Gesetzblatts von Elsaß-Lothringen. Die Gesetze vom 4. Juli 1887, betreffend die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten, sowie vom 18. Mai 1895, betreffend die Aufhebung des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1887, sind zwar von Bundesrath und Reichstag beschlossen, aber im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen verkündet worden. [3]) Wie wenig Werth jedoch dieser Praxis beizumessen ist, beweist am Besten der Umstand, daß beide Gesetze die Unterschrift des Staatssekretärs von Bötticher tragen, obwohl dem genannten Reichsbeamten jede Legitimation fehlte, ein im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen publizirtes Gesetz zu kontrasigniren. Diejenigen Gesetze für Elsaß-Lothringen, welche auf Grund der Reichsverfassung erlassen und im Reichsgesetzblatt verkündet werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bezw. seines Stellvertreters. [4]) Diejenigen Gesetze für Elsaß-Lothringen, welche nicht auf Grund der Reichsverfassung erlassen und nicht im Reichsgesetzblatt verkündet werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters bezw. seines Stellvertreters, des Staatssekretärs für Elsaß-Lothringen. [5]) Die Gesetze vom 4. Juli 1887 und 18. Mai 1895, welche im Reichsgesetzblatt hätten verkündet werden müssen, haben Mangels einer vorschriftsmäßigen Verkündigung in Elsaß-Lothringen niemals verbindliche Kraft erlangt.

Gegen die Praxis der Herausgeber des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen spricht ferner der Umstand, daß diese Praxis nicht konsequent geblieben ist. Die Geschäftssprache der Landtage, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen, die Ansprüche der Landesbeamten auf Pension und Wartegeld sind zweifellos Materien, welche der Gesetzgebung des Reiches in den deutschen Bundesstaaten nicht unterliegen. Gleichwohl sind die Gesetze vom 23. Mai 1881, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses, sowie vom 28. April 1886, betreffend die Ansprüche des Statthalters auf Pension und Wartegeld, nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen verkündet worden.

---

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 20. März 1877 Sten. Ber. S. 261—262.

[2]) Antrag Dr. Hänel und Genossen Nr. 60 der Drucksachen S. 263; ferner Reichstagsverhandlungen vom 20. März 1877 Sten. Ber. S. 274.

[3]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1887 Nr. 16 S. 67; Gesetzblatt für Els.-Lothr. 1895 Nr. 13 S. 57.

[4]) Artikel 17 der Reichsverfassung; Reichsgesetz vom 17. März 1878.

[5]) § 4 des Ges. vom 9. Juni 1871; § 2 und § 4 Abs. 2 des Ges. vom 4. Juli 1879.

Digitized by Google

Die Verordnungen, welche gemäß § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 oder auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1887 erlassen werden, sind — soweit sie Rechtsnormen enthalten — materielle Landesgesetze.

VII.

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß eine große Anzahl von Gesetzen, welche im übrigen Reichsgebiete als Reichsgesetze gelten, in Elsaß-Lothringen nur die Kraft von Landesgesetzen haben. Die praktische Bedeutung dieses Resultats wird allerdings dadurch abgeschwächt, daß das deutsche Strafgesetzbuch nachträglich durch die Novelle vom 26. Februar 1876, welche mit einer Neuredaktion des gesammten Gesetzestextes verbunden war, die formelle Kraft eines Reichsgesetzes erlangt hat. Bei dem deutschen Handelsgesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 ein neues Reichsgesetz an Stelle des bisherigen Landesgesetzes. Immerhin bleiben noch zahlreiche, wichtige Gesetze bestehen, die in Elsaß-Lothringen lediglich als Landesgesetze gelten, z. B. die Wechselordnung, das Vereinszollgesetz, das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, das Gesetz über die Freizügigkeit, das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, das Haftpflichtgesetz, das Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, das Reichsbeamtengesetz u. s. w. Eine ausdrückliche Vorschrift, welche diese Gesetze zu Reichsgesetzen erklärt — nach Analogie der Reichsgesetze vom 16. April und 22. April 1871 — erscheint im Interesse der deutschen Rechtseinheit dringend geboten.

Digitized by Google

Miszellen.

Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden. Im preußischen Versicherungsbeirath wurde am 25. Mai 1898 die Frage berathen: „Ist die Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden praktisch durchführbar und eventuell in welcher Form? Angliederung an die öffentlichen Feuersozietäten oder an private Feuerversicherungsgesellschaften? Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt? Umfang der Anstalt? Gefahrenklassen?" An den Verhandlungen nahmen auch der vortragende Rath im Ministerium für Landwirthschaft ꝛc., Dr. Hermes, und der Generaldirektor Gruner-Berlin theil. Direktor Springorum und Geheimrath Hurtzig erstatteten Bericht. Geheimer Oberregierungsrath Blenck theilte eine von ihm für die letzten 11 Jahre (1887 bis 1897) aufgestellte, sich auf die Provinzen und Regierungsbezirke, sowie die Kreise erstreckende Statistik über die in den einzelnen Erhebungsbezirken vorgekommenen Hochwasser- u. s. w. Schäden in Erntefrüchten u. s. w. mit, welche bis zum Jahre 1878 rückwärts erstreckt werden könne, und machte zugleich Vorschläge für die Ergänzung dieser Statistik für die übrigen in Betracht kommenden gefährdeten Gegenstände (Gebäude, Mobilien u. s. w.). Er machte sodann unter Anderem auf die Vorgänge in anderen Staaten aufmerksam, insbesondere in Japan, wo bereits seit 1881 eine Kollektivversicherung gegen Schäden aller Art besteht. Geheimrath Dr. Hermes machte Mittheilungen über den Stand der Verhandlungen wegen Vorkehrungen zur Verhütung von Hochwassergefahren. Nach längerer Berathung wurden auf den Vorschlag des Direktors Springorum folgende Thesen einstimmig beschlossen:

I. Die Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden ist gegenwärtig nicht durchführbar, weil

a) die Schätzung des Risikos und der Prämien mangels genügender statistischer Unterlagen unmöglich ist;

b) diese Versicherung mit einer Häufung der Gefahren verbunden ist und der rationellen Mischung von günstigen und schweren Risiken entbehrt, mithin zweien, versicherungstechnisch unentbehrlichen Fundamentalgrundsätzen nicht entsprechen würde.

II. Die Durchführbarkeit einer Versicherung gegen Hochwasserschäden kann mit einiger Aussicht auf Erfolg erst wieder aufgenommen werden, wenn

1. durch eine erweiterte staatliche Statistik festgestellt worden ist, namentlich:
   a) wie oft und in welchen Zwischenräumen während der letzten 20 bis 25 Jahre und möglichst noch weiter zurück die der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzten Gebiete von Hochwasserschäden betroffen sind, wobei die Höhe und die Dauer der Hochwasserstände der in Betracht kommenden Hauptwasserläufe in Vergleich zu stellen sind;
   b) welche Verluste dadurch:
      α) an Gebäuden und Maschinen,
      β) an Mobiliar, todtem und lebendem Inventar, Waaren,
      γ) an Erntefrüchten und Futterkräutern, welche auf dem Halm stehen oder geschnitten, bezw. in Mieten auf den Aeckern und Wiesen sich befinden, entstanden sind;
   c) welche Werthe an versicherbarem Eigenthum im Ueberschwemmungsgebiete annähernd vorhanden gewesen sind; und wenn
2. durch gesetzgeberische Maßregeln und technische Einrichtungen die Hochwassergefahr beschränkt wird.

Digitized by Google

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Auffeß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Josl, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Digitized by Google

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Grundzüge einer

Allgemeinen Staatslehre

nach den politischen Reden und Schriftstücken des

Fürsten Bismarck.

Von **Dr. Heinrich Rosin,** Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. B.

3 Bogen gr. 8°, **Preis brosch. Mk. 1.—.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Streit

um die

Verstaatlichung der Reichsbank.

Vortrag,

gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München

von **Dr. Walther Lotz.**

1½ Bogen gr. 8°. **Preis brosch. 50 Pf.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Verfassung und Reform

der

direkten Steuern und der Finanzverwaltung

in Bayern.

Von **Karl Burkart,** kgl. Regierungsrath.

Zweite Auflage. 4¾ Bogen gr. 8°, **brosch. Mk. 1.50 Pf.**

Der in Theorie und Praxis gleich bewanderte Verfasser behandelt, vollkommen frei von jedem Parteistandpunkt, nicht blos die Steuerverhältnisse, sondern auch die hiemit direkt oder indirekt in Beziehung stehenden Verwaltungszustände und führt den Nachweis, dass in Bayern eine erspriessliche Steuerreform ohne entsprechende Regenerirung der Verwaltung nicht möglich ist — ein bisher noch nirgends erörterter Gesichtspunkt, der das allgemeine Interesse besonders in Anspruch nimmt.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 19 1899
CAMBRIDGE, MASS.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | **Zweiunddreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 6.**

Inhalt:

Idealstaaten der Renaissance (More-Rabelais-Campanella). Von Prof. Dr. Georg Adler . . . . . Seite 409

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Januar 1899) 445

Begründung 447

Anlagen:

1. Wechsel- und Lombard-Anlage, Notenumlauf und fremde Gelder der Reichsbank 1876 bis 1898 . 460
2. Buchwerth der Grundstücke der Reichsbank am Jahresschlusse . . 461
3. Die durch den Baarvorrath ungedeckten bezw. überdeckten Noten der Reichsbank an den einzelnen Wochenausweistagen 462
4. Notenumlauf und Metallvorrath der Reichsbank an den Tagen einer Kontingentsüberschreitung . . . 464
5. Status der Privatnotenbanken im Jahresdurchschnitte 466
6. Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage der Reichsbank und der nach § 44 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 zugelassenen Privatnotenbanken 1876 bis 1897 . . 467
7. Gewinn der Reichsbank in den Jahren 1891 bis 1897 468

Bericht über die Thätigkeit der Reichskommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1898 469

1. Die überseeische Auswanderung Deutscher über deutsche Häfen im Jahre 1898 478
2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1898 beförderten deutschen und fremden Auswanderer 480

Miszellen:

Die Eröffnung des österreichischen Arbeitsbeirathes am 25. September 1898 483

Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897 486

Digitized by Google

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljähriger Abonnementspreis Mark 4.—.

Preis-Ermäßigung der früheren Jahrgänge.

Bei neuen Abonnements wird oft mit Bedauern bemerkt, daß die Erwerbung der früheren Jahrgänge der „Annalen" mit so großen Kosten verknüpft sei, und der Wunsch ausgesprochen, bei Bezug der vollständigen Serie eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Um nun derartigen Wünschen entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, neu eintretenden Abonnenten die Jahrgänge *1870—1879. 1881—1897* anstatt zu Mk. 432.— zu

nur Mark 188.—

zu liefern, soweit der dazu bestimmte Vorrath reicht.

Der Preis der einzelnen Bände resp. Jahrgänge bleibt wie zuvor Mk. 16.— Die Jahrgänge 1868, 1869 und 1880 sind ganz vergriffen.

Die **„Annalen des Deutschen Reiches"**, seit 1868 erscheinend, sind als **praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirks-Regierungen, Magistrate, Landräthe, Consuln, für Gerichte aller Instanzen, Reichs- und Landtagsabgeordnete, Advokaten, Notare, Zollämter, Handelskammern, Redactionen und größere Bibliotheken.**

☞ Interessenten steht ein **alphabetisches Gesammt-Register** über die Jahrgänge **1868 bis 1898** der **„Annalen" gratis** zur Verfügung.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 19 1899
CAMBRIDGE, MASS.

Idealstaaten der Renaissance

(More—Rabelais—Campanella).

Von

Professor Dr. **Georg Adler.**

I.

Die Herrschaft des mittelalterlichen Gewerbesystems, das in prinzipiell gleichmäßiger Gestalt in allen Kulturländern zur Durchführung gekommen war, wurde zuerst in England erschüttert. Hier gelang es schon zum Theil im 15. und ganz besonders im 16. Jahrhundert, die zünftigen Privilegien und die obrigkeitliche Wohlfahrtspolizei an wichtigen Stellen zu durchlöchern.

Das geschah einmal durch die Gegenseitigkeits-Verträge der einzelnen Städte zur Sicherung eines intermunizipalen Freihandels: denn danach konnte jeder Bürger einer dieser Städte in allen, die an den Verträgen theilhatten, Handel treiben, ohne Zöllen unterworfen zu werden, und durch diese Konkurrenz fremder Kaufleute war somit das bisherige Handelsmonopol der einheimischen gebrochen.

Dann büßte der zünftige Gewerbebetrieb in den Städten selber erheblich an Bedeutung ein, da seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Autonomie der Zünfte wesentlich beschnitten wurde. Damals (1503) erklärte nämlich das Parlament: „Die in den verschiedenen Theilen des Königreichs wohnenden Meister, Vorsteher und Mitglieder der Gilden, Bruderschaften ꝛc. stellten des Oestern unter dem Vorwand, daß ihnen von verschiedenen Königen und durch verschiedene Freibriefe die Autonomie ihrer Korporationen zugebilligt und bestätigt worden sei, mancherlei ungesetzliche und unverständige Satzungen untereinander auf, sowohl bezüglich der Preise von Waaren wie bezüglich vieler andrer Dinge und zwar einzig und allein zu ihrem eigenen Vortheil, aber zum großen Schaden für das Volk.“ Fortan sollten die Statuten der Zünfte von den königlichen Behörden eingehend geprüft werden, ehe sie bindende Kraft erlangten, ihr Einfluß auf die Preise sollte eingeengt, ihr Versuch, die Klagen von Zunftmitgliedern gegen die Zunftbeschlüsse bei den königlichen Gerichtshöfen unmöglich zu machen, durch Androhung schwerer Bußen im Keime erstickt werden.

Die Bedeutung der städtischen Zünfte mußte aber um so geringer werden, als sich zudem noch gerade in den ländlichen Distrikten Englands die Wollindustrie (als Hausindustrie) mächtig zu entwickeln begann. —

Schließlich aber begann die alte Wohlfahrtspolizei innerhalb der Städte, die mit soviel Sorgfalt zu Gunsten der Konsumenten für Niederhaltung der Preise der wichtigsten Lebensmittel eingetreten war, zu versagen. Die alten Statuten, die den Vorkauf von Getreide und Vieh verboten, den Zwischenhandel

Digitized by Google

einengten, eine gute Qualität der verkauften Waare forderten, den Profit der Verkäufer beschränkten, für Brot und Bier Taxen festsetzten, wurden von den städtischen Behörden nicht mehr gehörig durchgeführt oder wohl gar absichtlich aus dem Auge gelassen. Ashley führt (in seiner „Englischen Wirthschaftsgeschichte", deutsch von Oppenheim,) eine Reihe von Beispielen an, die das beweisen.

Da werden in Nottingham zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Inspektoren des Fischmarktes zur Anzeige gebracht, „weil sie zuließen, daß verdorbene und gesundheitsschädliche Fische zu Markt gebracht würden"; und der Aufseher über das Gerbergewerk wird sogar selber als Verkäufer ungenügend gegerbten Leders denunziert.

Gegenüber dieser Art gewerblicher Inspektion werden die Bürger natürlich etwas kritisch und fragen schließlich ziemlich unverblümt: quis custodiet ipsos custodes? Ja, sie machen am Ende nicht einmal mehr vor der Person des Bürgermeisters Halt: denn der — heißt es in einer 1524 ergangenen Anzeige — „sähe nicht darauf, daß das Brot die gehörige Größe habe"; 1530 wird er angezeigt „wegen ungerechten Verhaltens gegen unsre Bäcker und Fleischer und besonders die Brauer" (die ungestraft die obrigkeitlichen Vorschriften überträten); und 1556, weil er den Mißbrauch, daß sich Zwischenhändler eindrängten, die Hafermehl und Salz einkauften und auf demselben Markte theurer verkauften, nicht abstellen wollte.

All das hatte allgemeine wie spezielle Gründe. Wo das ganze System städtisch-zünftiger Produktion längst nicht mehr in seiner Strenge aufrechterhalten werden konnte, wo mithin die öffentliche Meinung sich an ein gewisses Maß wirthschaftlicher Bewegungsfreiheit gewöhnt hatte, da mußte auch die alte Wohlfahrtspolizei ganz von selbst lässiger werden. Das mußte um so mehr der Fall sein, wo — wie damals häufig — die städtischen Verwaltungen in die Hände eines Ringes wohlhabender Familien oder Gewerbetreibender gerathen waren, die entweder für die wirthschaftlichen Nöthe des armen Mannes kein Verständniß hatten oder nur zu sehr interessirt daran waren. Wir werden uns davon leicht einen Begriff machen können, wenn wir hören, daß z. B. in Nottingham, wo wir soeben den Niedergang der Theuerungspolizei urkundlich verfolgt haben, die Geschworenen im Jahre 1527 gegen die Wahl von Bäckern und Gastwirthen zu Aeltesten Protest einlegten, mit der Begründung, „solche Wahlen kollidierten mit den Zwecken der für den Lebensmittelhandel erlassenen Verordnungen", und im früheren Jahre, wo ein Gastwirth sogar Bürgermeister gewesen, „seien auch die Lebensmitteltaxen nicht gehörig durchgeführt worden!"

So bröckelte die alte Ordnung, die wohl einzelne Stände privilegiert und andere unnöthig bevormundet, zugleich aber auch die Selbstsucht aller Theile in Schranken gehalten hatte, im sechzehnten Jahrhundert langsam von selber ab, und der ökonomische Individualismus, der gleichermaßen der Entwicklung von Produktion und Handel wie der mit der Renaissance neu anhebenden Geistesrichtung entsprach, brach sich überall Bahn. Natürlich hatte das zunächst manche Uebelstände zur Folge, da der menschliche Egoismus, durch Jahrhunderte mühsam gebändigt, nun aufhörte, sich seiner Kraft zu schämen und zur Ausbeutung der ärmeren — bisher geschützten — Klassen fortschritt; weßhalb auch ein satirischer Dichter jener Zeit, der Geistliche Crowley, sich also ausdrückt: Wollt ihr wissen, ihr Gelehrten, was eine Stadt ist? — Nun denn:

Digitized by Google

„Ein Pack wohnt drin
Von Leuten, die gierig
Nach schnödem Gewinn;
Beamte und Bürger,
Gewinn suchen sie,
Für's Wohl der Gesammtheit
Gibt keiner sich Müh'.
Eine tobende Hölle
Dünkt es mich:
Es sorgt Keiner für's Ganze
Und Jeder für sich!" —

Noch viel rücksichtsloser zeigte sich der wirthschaftliche Egoismus auf dem Lande, wo ihm weder solche Schranken, noch solche Aufsicht wie in der Stadt hinderlich waren. Dort fand in dieser Zeit eine vollständige Umwälzung der Produktionsweise statt, deren Konsequenzen für den englischen Bauernstand geradezu verhängnißvoll geworden sind.

Bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts erwarb sich nämlich in England noch die große Mehrheit der Bevölkerung ihre Existenz durch landwirthschaftliche Arbeit: theils als freie Bauern auf eigenem Grund und Boden — ihre Zahl wird von Macaulay auf mehr als 160,000 Familien angegeben —; theils als bäuerliche Pächter auf einem Theile des herrschaftlichen Grundeigenthums, die die Aecker und gemessenen Frohnden von Urvätern her überkommen hatten, aber natürlich urkundlicher Anrechte auf ihren Sitz entbehrten; theils endlich als eigentliche Lohnarbeiter des Großgrundbesitzes, die aber in der Regel gleichzeitig als einen Theil des Lohnes auch ein Stück Ackerland zur eignen Bewirthschaftung erhielten. Den Anstoß, diese altgewohnten Verhältnisse aufzulösen, gab das Aufblühen der Wollindustrie, zunächst in Flandern, dann in England selber, womit das Steigen der Wollpreise gegeben war. Nun rentirte es, Ackerland in Weideflächen zu verwandeln, um auf ihnen Schafheerden zu halten. Und die damaligen Grundherren waren nicht durch feudal-patriarchalische Ueberlieferungen zurückgehalten, an die brutale Verfolgung ihres Geschäftsinteresses zu denken: denn „den alten Feudaladel hatten die großen Feudalkriege verschlungen, der neue war ein Kind seiner Zeit, für welche Geld die Macht aller Mächte, — Verwandlung von Ackerland in Schafweide war also sein Losungswort." (Karl Marx.)

So gingen die großen Eigenthümer daran, zunächst ihren eigenen Grund und Boden zum Zweck der Verwandlung in Schaftriften einzuhegen, — wodurch natürlich sofort eine große Anzahl ländlicher Tagelöhner ausgetrieben wurde. Das genügte ihnen aber bald nicht mehr, und so nahmen sie einmal einen Theil der Gemeindeweiden und dann weiter das von den selbstwirthschaftenden Bauern bearbeitete Land, soweit sie ihnen davon zu Zinsen und Frohnden verpflichtet waren, für sich in Anspruch; und thatsächlich gelang ihnen auch in vielen Fällen die Austreibung der Bauern. „Um diese Zeit — heißt es in Baco's Geschichte Heinrichs VII. — mehrten sich die Klagen über Verwandlung von Ackerland in Weide, leicht zu versehen durch wenige Hirten; und Pachtungen auf Zeit, auf Lebzeit und auf jährliche Kündigung wurden in Domanialgüter verwandelt ..... König und Parlament mußten Maßregeln ergreifen wider diese entvölkernde Usurpation der Gemeindeländereien und die ihr auf dem Fuße folgende entvölkernde Weidewirthschaft."

Die zeitgenössischen Juristen sind nicht ganz einig in der Beurtheilung des geschilderten Vorgehens der Grundeigenthümer. So sagt Littleton (ca. 1480): „Obgleich einige Bauern nach dem auf diesen Gütern herkömm-

Digitized by Google

lichen Brauche ein Erbrecht haben, so besitzen sie nach gemeinem Recht ihre Hofstätten doch nur als willkürlich vom Grundherrn aufkündbare Lehen. Denn es steht geschrieben: sobald der Herr ihnen ihren Hof genommen habe, so bleibe ihnen nichts Andres übrig, als ihn mit Bitten anzugehen. Andrerseits kann dieser nicht umhin, dem in solchen Fällen üblichen vernünftigen Brauche zu folgen." Dagegen erklärte freilich der Oberrichter Brian: „Es sei stets seine Meinung gewesen und werde es auch fürderhin bleiben, daß ein Werkbauer, der trotz getreuer Ausübung seiner Pflichten vom Grundherrn ausgewiesen werde, wegen widerrechtlicher Schädigung gegen ihn vor Gericht gehen dürfe."

Aber die Urtheile einzelner Gerichte vermochten gegen diese Expropriation der kleinen Bauern durch die großen Eigenthümer so wenig etwas auszurichten wie die Gesetzgebung, die übrigens nur schüchtern vorging. So bestimmte Heinrich VII. durch Gesetz vom Jahre 1489, daß kein Bauernhaus, zu dem 20 oder mehr Acres Land gehörten, niedergerissen werden dürfe. Spätere Gesetze verlangten, daß der ländliche Tagelöhner 4 Acres Land zur eigenen Bewirthschaftung erhielte, setzten auch ein Maximum von 2000 Schafen für jeden Eigenthümer fest. Aber alle Zeugnisse stellen fest, daß diese Gesetze lange Zeit nicht durchzugreifen vermochten. So konstatiren die Berichte der im Jahre 1517 ernannten Einschätzungsbeamten in einer ganzen Reihe von Distrikten Ort für Ort den Verfall der Landwirthschaft.

Ihre Feststellung geschieht häufig in dieser Form: „Der A hat in der Gemeinde B eine Pachtung von soundsovielen Acres Land inne, die vor der Zeit unsrer Einschätzung Ackerland waren; — nun aber ist der Hof eingegangen, und das Land ist in Weide verwandelt." Oder es wird in einem konkreten Falle das Nähere, wie folgt, ausgeführt: „In der Gemeinde Choysell liegen die einst dem John Willyers gehörigen Häuser in Trümmern und sind von ihren Bewohnern verlassen, und zu diesen Häusern gehören 300 Acres Land, von denen 30 (noch) Pflugland und die übrigen Weideland sind. Ebenso stehen die Häuser von Bourton Lazars in derselben Gemeinde öde und leer, und auch zu diesen Häusern gehören 300 Acres Landes, von denen 40 (noch jetzt) Pflugland, die übrigen aber Weide sind; und dieser Niedergang der Gemeinde hat auch den Verfall der Kirche zur Folge gehabt."

„Wenn man — sagt im 16. Jahrhundert Harrison in seiner „Description of England, prefixed to Holinshed's Chronicles" — die älteren Inventarien jedes Herrenhofes vergleichen will, so wird man finden, daß unzählige Häuser und kleinere Bauernwirthschaften verschwunden sind, daß das Land viel weniger Leute nährt und daß viele Städte verfallen sind, obgleich einige neue aufblühen. Von Städten und Dörfern, die man um der Schaftriften willen zerstört hat, und worin nur noch die Herrenhäuser stehen, könnte ich etwas erzählen." Die Klagen jener alten Chroniken sind, wie Karl Marx richtig sagt, immer übertrieben, aber sie zeichnen genau den Eindruck, den die Umwälzung in den Produktionsverhältnissen auf die Zeitgenossen selbst machte. Und wieviel von jenen Klagen immer noch zutreffend gewesen sein muß, zeigt die Einleitung zu einem 1515 erlassenen Gesetze Heinrichs VIII., das die erwähnte Bestimmung Heinrichs VII. (vom Jahre 1489) von Neuem einschärft, worin es heißt, daß „viele Pachtungen und große Viehheerden, zumal Schafe, sich in wenigen Händen aufhäuften, wodurch die Grundrenten sehr gewachsen, der Ackerbau sehr verfallen, Häuser und Kirchen niedergerissen und ganze Volksmassen in die Unmöglichkeit versetzt seien, sich zu erhalten." Erst nach 1530

Digitized by Google

kam der geschilderte wirthschaftliche Prozeß einigermaßen zum Stillstand, sei es, weil dem Bedürfnisse nach Schaftriften Genüge geschehen war, sei es, weil die staatlichen Gewalten sich endlich zu kräftigem Einschreiten aufrafften, indem sie darauf drangen, daß ungesetzlich vorgenommene Einhegungen niedergerissen wurden. —

Was geschah nun mit all dem Bauernvolk, das von seiner Scholle vertrieben war? Landwirthschaftliche Arbeit konnte ihm nicht zugewiesen werden, da es ja nun auf dem Lande, wo an vielen Stellen Tausende von Bauern durch wenige Hirten ersetzt worden waren, viel weniger zu thun gab als früher. In der aufblühenden Industrie konnten erwachsene Bauern nur selten untergebracht werden, weil sie an solche Arbeit nicht gewöhnt waren, auch nicht die nöthige Geschicklichkeit mitbrachten.

So blieb Vielen dieser beschäftigungslos gewordenen Bauern nichts weiter übrig als — der Bettel, den überdies verschiedene mittelalterliche Institutionen zu begünstigen schienen. Denn Almosenspenden ohne Ansehen der Person galt in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters als Christenpflicht, deren Erfüllung in der andern Welt der Summe der guten Werke des Spenders zugerechnet wurde. Drum gibt auch der bereits genannte Geistliche Crowley — trotzdem er die Kniffe und Pfiffe arbeitsscheuer Bettler recht wohl kennt und sogar drastisch zu schildern weiß — dem Leser schließlich doch den Rath:

„Hör' Du nicht auf zu geben,
Und frag' nicht nach dem Lohn,
Denn sind auch schlimm die Bettler,
Du trägst ihn doch davon."

Besonders pflegten natürlich die Klöster das Almosenspenden als nobile officium. „Viele von den Mönchen — heißt es in einer anonymen Schrift vom Jahre 1690 über das alte Klosterwesen — wandelten, soweit ihre Einkünfte ausreichten, ihre eigenen Ordenshäuser in Heilstätten um und unterhielten dort eine Anzahl Kranker und Elender mit allem zum Leben Nöthigen, sorgten auch für gehörige Wartung und Pflege. Außerdem aber theilten sie täglich an alle diejenigen, die sich an den Klosterpforten einfanden, Almosen aus. Kein Wanderer zog vorüber, ohne für eine Nacht Unterkunft, Speise, Trank und Geldunterstützung erhalten zu haben, und man fragte nicht danach, von wannen der oder die Betreffende käme oder wohin sie ginge." Und ähnlich handelten manche geistliche und weltliche Große. „Der Bischof West — berichtet Stowe (ein Schriftsteller des 16. Jahrhunderts) — spendete täglich an seinen Thoren außer Brod und Getränk auch warme Kost an zweihundert arme Leute. Ja, zur Zeit, da bereits das Liebeswerk nachließ, habe ich selbst noch gesehen, wie zu London an den Thoren des Lord Cromwell mehr als zweihundert Personen täglich mit Brod, Fleisch und ausreichendem Getränk bedacht wurden; denn gleich Allen, die ihm vorangegangen, geistlichen Würdenträgern, Edelleuten und Männern von Ehre und Ansehen, hielt Cromwell die alte schöne Sitte des Wohlthuns in Ehren." (Vergl. Ashleys Wirthschaftsgeschichte).

Durch die geschilderte landwirthschaftliche Umwälzung wuchs nun die Zahl der Bettler, die ohnehin schon wegen der mangelnden Kautelen gegen Mißbrauch sehr groß war, ums Jahr 1500 ganz enorm.

So heißt es in der Einleitung zu einem der agrarischen Gesetze des 16. Jahrhunderts: „Infolge des Zusammenlegens von Gütern und der Umwandlung des Ackerlandes in Weidegrund ist eine erstaunlich große Zahl von Bewohnern dieses Königreichs so in Armuth und Elend gestürzt worden, daß

Digitized by Google

sie sich täglich dem Diebstahl, der Räuberei und andrer Ungebühr hingeben oder aber vor Hunger und Kälte jämmerlich hinsterben." Natürlich mußten diese Bettlerhorden für die besser situirte bürgerliche Bevölkerung bald zu einer furchtbaren Plage werden, wie drastische Schilderungen, die uns aus jener Zeit erhalten sind, beweisen. „Wenn sie — heißt es in einer solchen — bei einem wohlthätigen Bauersmanne um Almosen bitten, so kommen sie gleich drei oder vier Mann hoch, so daß man ihnen oft mehr aus Furcht als aus freien Stücken Unterstützung gewährt." Und aus dieser Zeit stammen auch die Verse (die in der Uebersetzung Robert Oppenheims lauten):

„Horch, horch, wie zur Stunde
Bellen die Hunde;
Die Bettler kommen zur Stadt
. . . . . .
Der Eine gab braun Brod
Der Andre weiß,
Ein Dritter mit Hieben
Jagt 'raus das Geschmeiß."

Selbstverständlich sah sich die Gesetzgebung veranlaßt, hier einzuschreiten. Aber natürlich konnte sie, bei der mangelnden volkswirthschaftlichen Einsicht jener Zeit, nur ungenügend zwischen arbeitsscheuen und arbeitswilligen Beschäftigungslosen unterscheiden, und so machte sie von all ihren Machtmitteln gutgläubig einen sehr weitgehenden Gebrauch. Diebe wurden ohne Weiteres gehängt. Die Zahl derer, die so um's Leben kamen, wird unter'm Regiment Heinrichs VIII., (1509—1547) von einem Chronisten auf 72,000 geschätzt. Die Bettler wurden eingetheilt in arbeitsunfähige und gesunde Personen. Jene, die im Grunde als die einzig hilfsbedürftigen Elemente angesehen wurden, erhielten eine Bettellizenz, die später in einen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinden verwandelt wurde. Die arbeitsfähigen Bettler dagegen sollten an einem Karren hinten angebunden und gegeißelt werden, bis das Blut von ihrem Körper strömte, und dann verpflichtet werden, in ihre Heimath zurückzukehren und zu arbeiten. Wurden sie — was bei dem Mangel an geeigneten Maßregeln zu ihrer Beschäftigung das Wahrscheinlichste — abermals auf Bettel ertappt, so büßten sie mit wiederholter Auspeitschung und dem Verluste des halben rechten Ohres. Bei nochmaligem Rückfalle aber wurden sie für Missethäter erklärt und kurzweg hingerichtet.

Immerhin sind in der Sozialpolitik Heinrichs VIII., an dessen Hofe eine volksfreundliche Partei einen gewissen Einfluß besaß, einige Ansätze zu einer einsichtigeren Auffassung unverkennbar. Die aufgegriffenen Bettler sollten — nach einem Gesetz vom Jahre 1536, das eine Neuregelung des Armenwesens brachte — nach ihrer ersten Auspeitschung auf dem Wege in ihre Heimath von zehn zu zehn Meilen die Gemeinden um Nahrung und Unterkunft ansprechen dürfen. Ihre Heimathgemeinde selber sollte — was freilich in praxi nur selten befolgt wurde — danach trachten, diesen arbeitsfähigen Armen Arbeit zu verschaffen, und zwar nöthigenfalls durch Beiträge aus der Gemeinde-Armenkasse. Ja, die Regierung hatte sogar beabsichtigt, die arbeitsfähigen Bettler aus öffentlichen Mitteln mit Nothstandsarbeiten an überschwemmten Orten zu beschäftigen, — aber das Parlament hatte das Zustandekommen dieses Planes, der schon die Idee der sozialen Reform in der geläuterten Form späterer Jahrhunderte vertrat, gehindert.

Digitized by Google

II.

Die wirthschaftlichen Uebel, die beim Beginn des 16. Jahrhunderts die Kulturländer heimsuchten und sich in England durch die geschilderte agrarische Umwälzung in besonders starkem Grade bemerklich machten, wurden von den Zeitgenossen nicht stillschweigend hingenommen. Zumal bei den gelehrten Ideologen der höheren Stände, den Humanisten, die freilich nicht blos als Lehrer und Publizisten, sondern auch als Beamte der Verwaltung, ja unmittelbar als Rathgeber der Könige sich bethätigten, fanden die Klagen der leidenden Unterthanen ein aufmerksames Gehör. Die Auffassung der gesinnungsvollsten humanistischen Kreise von Gott und Welt — wie sie sich im Anschluß an die platonisierende Mystik des Alterthums und ihre Ideale gebildet hatte — ließ nicht zu, daß das Uebel hienieden fortwuchere, um gleichermaßen Seele wie Körper der Menschen zu verderben und in den Schlamm herabzuziehen, sondern sie wünschte die Entwicklung aller menschlichen Fähigkeiten, worin auch die beste Vorbereitung für das himmlische Leben erblickt wurde. Und dementsprechend sollte der Fürst, wie schon Petrarca von ihm verlangte, für Ordnung, Maßregeln der Hygiene, niedrigen Preis der Lebensmittel, Unterstützung der Elenden, billige Steuern und strenge Gerechtigkeit sorgen. „Du mußt — schreibt Petrarca unter'm 28. November 1373 an den Fürsten von Padua — nicht Herr Deiner Bürger, sondern Vater des Vaterlandes sein und Jene wie Deine Kinder lieben, ja wie Dich selbst, und Du sollst auch ihnen Liebe zu Dir einflößen, nicht Furcht einjagen." Männer, die solchen Idealen huldigten, mußten natürlich überall am Werke sein, wo es galt, an die Gebresten der Zeit die heilende Hand zu legen. Und darum finden wir bei Beginn des 16. Jahrhunderts Humanisten aller Nationen mit dem Problem beschäftigt, wie der Herrscher zu regieren habe. In erster Linie ragen hier jene auf dem Boden des Katholizismus stehenden Männer hervor, die durch ihre Verbindungen mit den Höfen auf unmittelbare Beeinflussung der weltlichen Gewalt rechnen konnten: so der Engländer More, der Franzose Budé, der Deutsche Erasmus, der Spanier Vives.

Ihre Auffassung vom Staate war durch die Renaissance bestimmt, die ihrerseits wieder aus platonischen Quellen schöpfte. Durch die Renaissance war, nach Jakob Burckhardts treffender Bemerkung, die Idee vom Staate als einer berechneten bewußten Schöpfung, ja als einem Kunstwerke in Erscheinung getreten: in Florenz war der Irrthum, daß man eine Verfassung machen, durch Berechnung der vorhandenen Kräfte und Richtungen neu produziren könne, wiederholt gepredigt worden, und bald waren allerorten Staatskünstler aufgetreten, die durch künstliche Vertheilung der Gewalten, durch höchst filtrirte Wahlart, durch weitgehende Ueberwachung und ähnliche Mittel einen dauerhaften Zustand begründen und alle Faktionen und Bevölkerungselemente gleichmäßig zufriedenstellen wollten. So fand unter den Humanisten der Gedanke Verbreitung, daß man einen Staat konstruiren könne. Und da bei großen Kulturvölkern der menschliche Geist jeweilig vielfache Variationen derselben Idee hervorsprudelt, so kann es nicht wundernehmen, daß unter all den Staatskonstruktionen des 16. Jahrhunderts auch ein Vorschlag auftaucht, der unter dem Einflusse von Platos, des Lieblingsklassikers der Humanisten, Idealprojekt das Prinzip des Kommunismus konsequent zur Durchführung bringt: sein Urheber ist Thomas More, der schon im Jahre 1516 mit seinem merkwürdigen Plane hervortritt. Derselbe wird in allen seinen Theilen verständlich,

Digitized by Google

sobald man die Persönlichkeit des Autors, die Einflüsse, denen er unterlag, und die sozialen und politischen Verhältnisse seines Vaterlandes näher in's Auge faßt.

Thomas More (geboren 1478) hatte ursprünglich ausschließlich humanistischen Studien sich gewidmet und dieselben erst später mit der Jurisprudenz auf Wunsch seines Vaters — der selber Richter am „Kings Bench" war — vertauscht. Während er diesen Beruf — als Rechtsanwalt, Richter und königl. Gesandter in vorzugsweise handelspolitischer Mission — praktisch ausübte, blieb er doch stets in innigster Fühlung mit den humanistischen Kreisen und wurde so, da er tiefe Einblicke in die Misere der Zeit gethan hatte, das Mundstück jener Kreise. Zunächst sollte das ihm Glück bringen. Da nämlich auf den jungen König Heinrich VIII. eine humanistisch gesinnte Hofpartei den meisten Einfluß besaß, so wurde More, der am lautesten gegen die Habsucht der großen Grundbesitzer und die Austreibung der Bauern protestirt hatte, an den Hof gezogen (1518) und schon nach wenigen Jahren in's höchste Amt, das des Lordkanzlers, lanciert (1529).

Als er aber den vom Könige betriebenen Abfall vom Papstthum — trotzdem er auch diesem kritisch gegenüberstand — nicht fördern wollte, zog er sich die Ungnade des Despoten zu: schon 1532 legt er sein Amt nieder, und bald danach wurde er in's Gefängniß geworfen, weil er sich weigerte, die vom Parlament beschlossene Suprematsakte, wodurch der König für das Haupt der englischen Kirche erklärt wurde, eidlich anzuerkennen. Wegen Hochverraths vor die Geschwornen gestellt, weil er angeblich erklärt hatte, das Parlament habe zu jenem Beschlusse keinerlei Recht gehabt, wurde er für schuldig erklärt und bestieg dann am 6. Juli 1535 das Blutgerüst.

Das Werk, wodurch More für die Geschichte der sozialistischen Theorie von bahnbrechender Bedeutung geworden, ist sein Staatsromann „De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia" (1516), worin eine Darstellung und Ausmalung des idealen Staatswesens versucht wird. Für die allgemeine Richtung, in der sich More's Denken bewegte, war die Weltanschauung jener humanistischen Richtung maßgebend, wie sie vorzugsweise von Pico della Mirandola, dessen glühender Verehrer More war, repräsentirt wird. Und darum ist zunächst eine Charakteristik dieses Systems erforderlich, um das Fundament der More'schen Konstruktionen würdigen zu können.

Im Gegensatze zu der Ansicht des Mittelalters, daß die Welt ein Jammerthal sei, als dessen Wächter Papst und Kaiser bis zum Erscheinen des Antichrist bestellt seien, — sprechen (wie Burckhardt ausführt) die vorgeschrittensten der von Plato beeinflußten Humanisten die Idee aus, daß die sichtbare Welt von Gott aus Liebe geschaffen, daß sie ein Abbild des in ihm präexistirenden Vorbildes sei, und daß sie dauernd durch ihn Bewegung und Fortschöpfungen erfahren würde. Darum soll der Mensch die Schönheit der Welt lieben, ihre Größe bewundern, ihre Gesetze zu erkennen trachten. Der Mensch selber ist aber vor andern Geschöpfen dadurch ausgezeichnet, daß er nicht einer bestimmten Nothwendigkeit ausgeliefert ist, sondern seine Entwicklung in seiner eigenen Hand hat. „Mitten in die Welt — spricht in Pico's „de hominis dignitate oratio" der Schöpfer zu Adam — habe ich dich gestellt, damit du umso leichter um dich schauest und Alles sehest, was darinnen ist. Ich schuf dich als ein Wesen, weder himmlisch, noch irdisch, weder sterblich noch unsterblich allein, damit du dein eigner freier Bildner und Ueber-

Digitized by Google

winder seiest; du kannst zum Thiere entarten und zum gottähnlichen Wesen dich wiedergebären. Alle anderen Geschöpfe sind von Anfang an oder doch bald hernach, was sie in Ewigkeit bleiben werden, — Du allein hast eine Entwicklung, ein Wachsen nach freiem Willen, hast Keime eines allartigen Lebens in Dir."

Was der Mensch sich selbst als Endzweck setzen, und was somit sein höchstes Interesse in Anspruch nehmen muß, ist die Glückseligkeit; diese aber kann von zweierlei Art sein: eine natürliche und eine übernatürliche. Jene ist mit dem Sein identisch und ist die Folge der Gegenwart Gottes in allen Wesen. „Glückselig — heißt es in Picos „Heptaplus" — ist das Feuer schon darum, weil es ist; mehr sind es die Pflanzen, noch mehr die Thiere. Am meisten unter allen sterblichen Geschöpfen ist es der Mensch." Der Mensch ist ferner auch einer übernatürlichen Glückseligkeit fähig, — dann nämlich, wenn er mit Gott vereint wird, indem der Mensch dann von Gott wie ein Tropfen von den Meereswellen verschlungen wird.

Ueber den Weg zur natürlichen Glückseligkeit, der jedem Menschen offen steht, drückt sich Pico etwa so aus. Der Mensch muß sich in Zucht nehmen, damit er unter die sinnlichen Begierden nicht erniedrigt werde. Andrerseits wird die Uebung der Askese nicht verlangt, sondern eine „aurea mediocritas" in Vorschlag gebracht. Wir dürfen unsere Sinnlichkeit pflegen, aber nicht „plus quam decet", wie es im „Heptaplus" heißt. „Die Genüsse der Sinnlichkeit sind von Gott zum verständigen Gebrauche geschaffen, und wenn auch nicht an und für sich sehr werthvoll, so sind es doch immerhin Güter, die wir auf unserem Wege einstweilen mitnehmen können, bis wir Besseres bekommen. Wenn wir in ihrem Gebrauche das rechte Maß überschreiten, dann freilich werden sie uns nachtheilig; aber auch nur von diesem Moment an ist die an sich nicht schuldige Konkupiszenz nach ihnen böse. Sich die habituelle Unmäßigkeit im Nachgeben gegen die Affekte abzugewöhnen, das wird in kürzester Fassung die ethische Aufgabe des Menschen sein." (Dreydorff, Monographie über Pico).

Wir werden sehen, wie diese Formel in Mores Staatssystem wiedererscheint, wenn sie natürlich auch von ihm als einem im praktischen Leben stehenden Manne noch moderiert wird.

* * *

Die ethisch-religiösen Prinzipien des besten Theiles der Bewohner des idealen Landes Utopia stellen zugleich die humanistische Welt- und Lebensanschauung Mores selber dar. Danach muß man an ein unbekanntes, ewiges, unerforschliches und unendliches göttliches Wesen glauben, das — für den Geist des Menschen unfaßbar — die ganze Welt erfüllt, nicht in körperlicher Ausdehnung, wohl aber mit seiner Kraft. Durch dieses oberste Wesen, das die Welt geschaffen, ist Alles vorgesehen, sodaß Nichts dem Zufall überlassen bleibt. Ihm ist die unsterbliche Seele, nachdem sie den irdischen Schauplatz ihrer Thaten verlassen, verantwortlich für das, was sie hienieden vollführt hat, und wird dann für ihre Tugenden belohnt und für ihre Sünden bestraft. Wer diese Dogmen bestreitet, stellt sich selber auf gleiche Stufe mit dem Thier; sie sind überdies für alles gesellschaftliche Zusammenleben unbedingt nöthig. Denn wer nicht an sie glaubt, — weßhalb sollte der sich versagen, seine irdischen Ziele, und sei es auch über Leichen hinweg, zu erreichen? Dann müßte er ja

Digitized by Google

unglaublich thöricht (dementissimus) sein, wenn er irgendwelche Rücksichten auf Andre nähme!

Jene Dogmen, zu denen auch die rein vernünftige Betrachtung der Welt hinführt, legen uns die Verpflichtung auf, über das nachzudenken, was unsre wahre Glückseligkeit ausmacht. Und da finden wir, daß die vernünftig aufgefaßte Lust (bona atque honesta voluptas) das wichtigste, wenn auch nicht einzige Element des menschlichen Glückes darstellt. Und zwar ist gemäß der Natur als Lust das aufzufassen, was „weder auf Anderen schädliche Weise erlangt wird, noch für den Genießenden selbst zur Folge hat, daß er eine größere Lust darangeben oder Unlust auf sich nehmen muß." (More). Darum gehört also die Leitung der Vernunft dazu, um zur Tugend und zur wahren Lust hinzuführen. Die Vernunft aber lehrt uns Dreierlei: einmal die Majestät Gottes zu lieben und zu verehren, da wir ihr verdanken, daß wir sind und glücklich sein können; dann ein von Sorge möglichst freies und von Fröhlichkeit möglichst erfülltes Leben (minime anxiam et maxime laetam vitam) zu führen; und schließlich allen unsern Mitmenschen nach Kräften zu einem gleich glücklichen Leben zu verhelfen, — pro naturae societate, d. h. „weil wir zu Allen, die Menschenantlitz tragen, in einem von Natur gegebenen Gemeinschaftsverhältniß stehen" (wie H. Dietzel in seiner trefflichen Abhandlung über die Morescheutopie jenen Ausdruck interpretiert).

Also: dem Eigenwohl nachzustreben, ist durchaus gestattet, — denn da die Natur befiehlt, Andern zum Glück zu verhelfen, so kann sie nicht abrathen, das eigene ebenfalls zu verfolgen (neque enim, cum te natura moneat ut in alios bonus sis, eadem te rursus jubet in temet saevum atque inclementem esse). Das uneigennützige Handeln aber ist nicht nur durch die Tugend, sondern auch durch die Lust geboten: denn durch die Gegenseitigkeit der Dienste wird das eigne Glück erhöht, ferner erhält man durch das Bewußtsein, den Mitmenschen genützt zu haben, eine große Freude, und endlich erwirbt man sich mit dem Verzicht auf vorübergehende Genüsse dieser Welt ein Anrecht auf die ewige Seligkeit.

Die Lust muß also dadurch geadelt sein, daß die Vernunft sie anerkennt; nur in diesem Falle ist sie erstrebenswerth und mit der Tugend identisch. Darum sind die größten Genüsse die geistigen (animi voluptates), also: das Bewußtsein eines reinen Lebens, die sichere Hoffnung auf den zukünftigen Lohn (spes non dubia futuri boni), die Erforschung der Wahrheit und die freie Thätigkeit und Entfaltung des Geistes in allen Stunden, die nicht durch die nöthige Erwerbsarbeit in Anspruch genommen sind. Die sinnlichen Genüsse stehen tief darunter. Als deren höchster ist die Gesundheit anzusehen; während Essen, Trinken, Kleidung u. dgl. nur soweit wünschenswerth sind, als sie zur Förderung der Gesundheit beitragen. Die sinnlichen Genüsse werden also von More nur insoweit geschätzt, als sie zur menschlichen Existenz vonnöthen sind. Dennoch aber freut er sich an ihnen und ist — nach seinen eigenen Worten — „dankbar für die Liebe der Mutter Natur, die ihre Kinder durch die Anziehungskraft des Genusses zu den für ihre Erhaltung nothwendigen Verrichtungen antreibt." Und so erkennt er außer der Gesundheit auch Schönheit und Geschicklichkeit und Kraft als wahre sinnliche Genüsse an, und freudig genießt er den süßen Wohllaut der Töne, den harmonischen Schmelz der Farben und den reizvollen Duft der Blumen. —

* * *

Digitized by Google

Das Ziel der menschlichen Gesellschaft ist, nach More, die salus publica, die dahin ausgelegt wird, daß alle Individuen den gleichen Anspruch auf eine glückliche Existenz geltend machen dürfen. Indem er nun seinen Blick auf die bestehenden Staatswesen lenkt, ergibt sich ihm ganz von selbst, wie unvollkommen in allen Lebensbeziehungen sind. Nacheinander zeigt er, wie verrottet alle Institutionen — an der Spitze Königthum, Regierung und Adel —, wie ungerecht die Glücksgüter vertheilt, wie schamlos die Habsucht der Reichen, wie himmelschreiend und unverdient das Elend der Armen ist.

Das Königthum an sich greift er nicht an; im Gegentheil, er ist überzeugter Monarchist; aber die Ausübung der Herrschergewalt in ihrer gegenwärtigen Form fordert seine herbste Kritik heraus. Ein König scheint ihm nöthig, um dem Lande Ordnung und eine ruhige Entwicklung zu verbürgen und um — unabhängig von Allen — auch die Interessen aller Volksgenossen nach Innen und Außen wirksam zu vertreten. Darum beantwortet More in seinen „Epigrammen" die Frage: Was ist der gute Fürst? mit der Erklärung: er halte seine Unterthanen für seine Kinder, und nach Außen spiele er für sein Volk die Rolle des Schäferhundes, der die Wölfe verscheucht. Also ganz Petrarcas Musterkönig! Ein Herrscher, der anders regiere, verdiene in Warheit nicht den Namen eines Königs; und schalte er gar mit seinen Unterthanen wie mit Sklaven, so sei er ein scheußlicher Tyrann, gegen den jede Auflehnung der Unterthanen erlaubt sei. Auch läßt er ein von Gott ausgehendes und daher unverletzliches Recht auf den Thron nicht gelten: vielmehr bekennt er sich ausdrücklich zu der Auffassung, daß im Grunde des Volkes Wille die Königswürde verliehen habe und sie darum auch wieder ihrem jeweiligen Träger nehmen könne.

Mit diesem Maßstabe mißt er die Regenten seiner Zeit. Das Resultat, zu dem er kommt, gibt das folgende Morescheepigramm an:

„Unter vielen Königen findet man kaum einen,
— Wenn man einen findet — dem sein Reich genügt.
Unter vielen Königen findet man kaum einen,
— Wenn man einen findet — der sein Reich zu regieren verstünde."

Die Ländergier (cupido finium promovendorum) der Fürsten wird ebenfalls von More in der Utopia mit beißender Ironie kritisiert. Die Fürsten — sagt er — strebten eifriger danach, neue Landstriche „per fas ac nefas" zu erwerben, als ihr altes Reich gut zu verwalten. Wie habe man sich etwa eine Sitzung des französischen Staatsrathes, wo der König selber präsidiere, zu denken? „Man sucht herauszufinden, durch welche Intriguen der König Mailand behalten, das abtrünnige Neapel wieder an sich ziehen, wie er die Venetianer schlagen und ganz Italien unter seine Oberhoheit bringen könne; wie Flandern, Brabant, ja ganz Burgund und schließlich irgend welche andre Länder zu gewinnen seien, auf die er schon längst ein Auge geworfen. Der Eine räth, ein Bündniß mit den Venetianern einzugehen, das so lange dauern solle, als es profitabel, gemeinsame Sache mit ihnen zu machen, und ihnen einen Antheil an der Beute zukommen zu lassen, den man ihnen wieder abknöpfen könne, wenn man erst einmal mit ihrer Hilfe sein Ziel erreicht habe. Ein Anderer hält es für das Beste, deutsche Landsknechte zu miethen, ein Dritter will die Schweizer mit Geld gewinnen. Wieder ein anderer räth, die Zuneigung des mächtigen Kaisers mit Gold zu erkaufen. Dann räth wieder einer, mit dem König von Aragonien Frieden zu schließen und ihm als Pfand dafür Navarra abzutreten .... Am meisten aber macht ihnen Kopfschmerzen, was in der Zwischenzeit

Digitized by Google

mit England anfangen. Alle stimmen darüber überein, man müsse mit den Engländern Frieden schließen und die stets schwachen Beziehungen mit ihnen durch die stärksten Bande kräftigen; man müsse sie als Freunde anerkennen, ihnen aber gleich Feinden mißtrauen. Darum wären die Schotten bereit zu halten, um die Engländer anzufallen, sobald sich diese ungeberdig zeigen wollten. Ueberdies müsse man heimlich — öffentlich ginge es ja nicht von wegen des Friedenspaktes — irgend einen verbannten englischen Edlen, der Ansprüche auf die Krone dieses Reiches geltend zu machen habe, unterstützen, auf daß er eine ständige Gefahr für Englands König darstelle und ihn so im Zaume halte."

Um solcher Pläne willen würden heute die Nationen beunruhigt, während doch das Beste für den König sei, sich mit seinem ererbten Reiche zu begnügen, seine ganze Sorgfalt dem Wohle seiner Unterthanen zu widmen, um ihre Liebe zu erwerben und ein Regiment der Milde einzuführen.

In ähnlicher Weise wie die Ländergier wird hier die Geldgier der Fürsten gegeißelt, werden alle Kniffe und Pfiffe der Monarchen der merkantilistischen Epoche, zu Geld zu gelangen, rücksichtslos an den Pranger gestellt. Die Fürsten freilich erblicken hierin nichts Unerlaubtes. Denn nach ihrer Ansicht kann ein König nie Unrecht thun, da Alles was seine Unterthanen besitzen, ja sogar diese selbst sein Eigenthum sind und Jeder Alles, was er besitzt, der Gnade seines Königs verdankt, der es ihm gelassen. „Ueberdies — schließt More bezeichnend — ist es des Königs Sicherheit, daß seine Unterthanen wenig oder Nichts besitzen, da Wohlstand und Freiheit das Volk trotzig machen, so daß es harten und ungerechten Geboten sich nicht fügt, — während Dürftigkeit und Mangel seine Kraft brechen und es geduldig machen, indem sie den Gedrückten den revolutionären Trotz rauben."

Schließlich können die Herrscher schon darum nicht gut regieren, weil sie übel berathen sind: in ihrer Umgebung befinden sich fast blos Streber und Kleber, — Personen, die sich bloß in der Gunst des Fürsten und in ihren Aemtern erhalten wollen, ohne daß ihnen die Regierung des Vaterlandes Herzenssache wäre. „Von den Räthen der Könige ist eben Jeder entweder so weise, daß er eines Rathschlages nicht bedarf, oder er dünkt sich so weise, daß er Niemanden hören will; nur wer des Fürsten Gunst hat, den hören sie beifällig und rechtgebend an, auch wenn er ganz ungereimtes Zeug schwätzt, — denn ihnen ist nur daran gelegen, sich einzuschmeicheln" (More).

Der politischen Kritik gibt die ökonomische an Schärfe nichts nach. Sie ist in erster Linie ein flammender Protest gegen den wachsenden, sich über alle Schranken frech hinwegsetzenden Egoismus der Eigenthümer und gegen die daraus folgende Verwüstung von Land und Volkskraft; und dieser Protest, mit dem More nur als Wortführer der damals einflußreichen humanistischen Hofpartei auftrat, war wohl einer der Hauptgründe, für die Abfassung des ganzen Werkes. Den Anlaß zu der Kritik bietet der Anblick jener Tausende, die aus Mangel an Subsistenzmitteln dem Verbrechen in die Arme getrieben werden. Da sind einmal die Kriegsinvaliden: sie, die ihr Leben für König und Vaterland eingesetzt, werden nun, wo sie unfähig sind, ihr früheres Handwerk weiter zu betreiben, ohne jegliche Unterstützung gelassen!

Da werden ferner von vielen adeligen Grundeigenthümern große Schaaren müssiggehender Gefolgsleute gehalten: diese haben niemals eine Kunst gelernt, wodurch sie ihr Brod verdienen könnten. Stirbt nun ihr Herr oder werden sie selber krank, so weist man ihnen ohne weiteres die Thür, denn die Edelleute

Digitized by Google

ernähren lieber Faullenzer als Kranke, und oft ist der Erbe des Verstorbenen nicht imstande, ein so großes Haus zu führen wie dieser und soviele Leute zu halten. Die so aufs Pflaster Geworfenen haben auch wieder keine andere Wahl als die, ruhig zu verhungern, oder zu stehlen und zu rauben.

Die Hauptursache des Stehlens sind aber die — Schafe. „Sie, die sonst so sanft und genügsam waren, sind — nach More — nun so gierige reißende Bestien geworden, daß sie selbst Menschen verschlingen und ganze Felder, Häuser und Gemeinden verzehren und entvölkern. In den Landestheilen, in denen die feinste und kostbarste Wolle wächst, da bleiben Barone und Ritter und hochwürdige Prälaten nicht zufrieden mit den jährlichen Einnahmen, die ihren Vorfahrern und Vorgängern aus dem Lande erwuchsen, nicht zufrieden damit, daß sie ein müheloses und lustiges Leben führen können, dem Gemeinwesen nicht zum Vortheil, sondern eher zur Last: sondern sie verwandeln noch den Ackerboden in Viehweiden, hegen die Weiden ein, reißen Häuser nieder und ganze Städte und lassen nichts stehen als die Kirchen, die sie in Schafställe verwandeln. . . . So geschieht's, daß ein gieriger und unersättlicher Vielfraß Tausende von Acres Land zusammenpacken und innerhalb eines Pfahls oder Hecke einzäunen oder durch Gewalt und Unbill ihre Eigner so abhetzen kann, daß sie gezwungen sind, Alles zu verkaufen. Durch ein Mittel oder das andere, es mag biegen oder brechen, werden sie genöthigt, fortzutrollen, arme, einfältige, elende Seelen: Männer, Weiber, Gatten, Frauen, vaterlose Kinder, Wittwen, jammernde Mütter mit ihren Säuglingen, und der ganze Haushalt, gering an Mitteln und zahlreich an Köpfen, da der Ackerbau vieler Hände bedurfte. Wegschleppen sie sich, sage ich, aus der bekannten und gewohnten Heimstätte, ohne einen Ruheplatz zu finden; der Verkauf von all ihrem Hausgerät, obgleich von keinem großen Werth, würde unter anderen Umständen einen gewissen Erlös geben; aber plötzlich an die Luft gesetzt, müssen sie es zu Spottpreisen losschlagen. Und wenn sie umhergeirrt, bis der letzte Heller verzehrt ist, was anders können sie thun, außer stehlen, um dann in aller Form Rechtens gehangen zu werden, oder auf den Bettel ausgehen? Und selbst in diesem Falle werden sie ins Gefängniß geschmissen als Vagabunden, weil sie sich herumtreiben und nicht arbeiten; sie, die kein Mensch an die Arbeit setzen will, mögen sie sich noch so eifrig dazu erbieten. Denn die Arbeit des Ackerbaues, die sie verstehen, wird nicht betrieben, wo nicht gesäet wird. Ein einziger Schäfer genügt, um das weidende Vieh auf einem Landstrich zu überwachen, zu dessen Bestellung ehedem zahlreiche Hände erforderlich waren. . . . So lange ihr für alle diese Uebel keine Heilung findet, ist es umsonst, mit strenger Justiz gegen Raub und Diebstahl vorzugehen, einer Justiz, die mehr dem Schein dient als der Gerechtigkeit oder dem Gemeinwohl. Denn was thut ihr Andres, als zuerst Diebe züchten und sie nachher aufhängen? Statt über die Diebe — schließt More seinen Sermon über die Arbeitslosigkeit — harte und entsetzliche Strafen zu verhängen, wäre es besser, Vorkehrungen zu treffen, daß sie ihren Unterhalt auf ehrliche Art finden könnten, damit kein Mensch gezwungen wäre, zuerst zu stehlen und dann dafür zu sterben!

Mit dem Gesagten ist aber das Sündenregister des damaligen Englands, nach Mores Meinung, noch lange nicht erschöpft. Denn einmal sind infolge des Rückganges des Ackerbaues die Lebensmittel theurer geworden. Dann ist auch der Preis der Wolle gestiegen, so daß die armen Leute, die sonst die Tücher zu weben pflegten, sie nicht mehr kaufen können und darum ohne Arbeit sind. Denn wie schnell sich auch die Schafe vermehren, der Preis der Wolle

Digitized by Google

fällt doch nicht, weil die Verkäufer, wenn freilich kein Monopol, so doch ein Oligopol haben: fast alle Schafe sind nämlich in den Händen einiger sehr reicher Leute, die es nicht nothwendig haben früher zu verkaufen, als es ihnen gerade paßt, und denen es eben nicht paßt, ehe nicht die Preise hoch sind.

Mit der Zunahme der Schafe ging die Abnahme anderer Vieharten parallel, da seit der Beseitigung der Bauernhöfe sich Niemand mehr mit der Aufzucht von Jungvieh abgibt. So ist eine Fleischtheuerung entstanden, die vorläufig noch in den ersten Stadien sich befindet, späterhin einmal aber zu einer öffentlichen Kalamität werden muß.

So führt die Habsucht Einzelner, wo sie ihr Haupt erheben und schrankenlos walten darf, zum Reichthum einiger begünstigter Individuen, während die Masse der Noth anheimfällt und Entbehrungen leidet. Betrachtet man das, was hienieden unter dem Regiment des privaten Eigenthums, das seine Fangarme überallhin ausstrecken darf, geschieht, unter dem Gesichtspunkte idealer Gerechtigkeit, — so fällt das Urtheil geradezu vernichtend aus. Der Edelmann, der Goldschmied (der Banquier jener Zeit) und der Wucherer, mit einem Wort diejenigen, die Nichts thun oder doch nichts Nützliches, leben herrlich und in Freuden, indeß die Tagelöhner, Kärrner, Schmiede, Zimmerleute und Ackerknechte, deren Arbeit das Gemeinwesen nicht ein Jahr lang entbehren könnte, auf so erbärmliche Art ihr Dasein fristen und schlechter leben müssen als die Lastthiere. Diese arbeiten nicht so lange, haben bessere Nahrung und keine Sorgen um die Zukunft; der Arbeiter wird dagegen durch seine trostlose Thätigkeit niedergedrückt und durch die Aussicht auf ein Bettlerdasein im Alter gequält. Denn sein Lohn ist zu gering, um die Bedürfnisse des Tages zu decken, geschweige um dem Arbeiter zu gestatten, etwas für seine alten Tage zurückzulegen. So ist das Gemeinwesen ungerecht und undankbar genug, nicht die geringste Sorge zu tragen für arme Ackersleute, Kohlengräber, Taglöhner, Kärrner, Schmiede und Zimmerleute, ohne die es nicht einen Tag bestehen könnte.

„Nachdem man sie ausgebeutet und ausgepreßt hat in der Kraft ihrer Jugend, überläßt man sie ihrem Schicksal und gibt sie als Belohnung für ihre treue Sorge und ihre so wichtigen Dienste dem Hungertode preis. Noch mehr: Die Reichen, nicht zufrieden, den Lohn der Armen durch unsaubere persönliche Kniffe herabzudrücken, erlassen noch Gesetze zu demselben Zweck. Was seit jeher unrecht gewesen, der Undank gegen die, die dem Gemeinwesen wohl gedient, das haben sie noch scheußlicher gestaltet, indem sie ihm Gesetzeskraft und damit den Namen der Gerechtigkeit verliehen. Bei Gott, wenn ich das Alles überdenke, dann erscheint mir jeder der heutigen Staaten nichts als eine Verschwörung der Reichen, die unter dem Vorwand des Gemeinwohls ihren eigenen Vortheil verfolgen und mit allen Kniffen und Schlichen darnach trachten, sich den Besitz dessen zu sichern, was sie unrecht erworben haben, und die Arbeit der Armen für so wenig als möglich für sich zu erlangen und auszubeuten." (More.)

* * *

Soweit die Kritik Mores. Sie enthält zwei prinzipiell scharf geschiedene Theile. Der eine davon wendet sich mit höchster Entschiedenheit gegen den Landhunger und die Profitgier der großen Eigenthümer, worin More mit vielen Vaterlandsfreunden, Philantropen und Staatsmännern, die am Hofe des Königs von Einfluß waren, übereinstimmte: wie ja auch 1515, unmittelbar vor der Niederschrift der Utopia, Heinrich VIII. durch wiederholte

Digitized by Google

Einschärfung der von seinem Vorgänger erlassenen Gesetze gegen die Einhegungen seinen ernsten Willen bekundet hatte, die Bauern vor Vergewaltigungen zu schützen.

Der andere Theil enthält jene Gedanken Mores, die über die unmittelbare Noth des Tages hinausgehen und die Institution des Privateigenthums für alle Ungerechtigkeiten und alles Elend dieser Erde verantwortlich machen. Hier steht More unter dem Banne Platonischer Ideen, — was umsomehr anzunehmen ist, als er, nach Erasmus' Zeugniß, in seiner Jugend einen zur Vertheidigung von Platos Kommunismus dienenden Dialog verfaßt hatte —, und durch jene angeregt, hat er eine eigenartige Ausgestaltung des humanistischen Lebensideals versucht. Er sieht in der Verfolgung der privaten Besitzinteressen den Keim aller irdischen Heimsuchungen, und — scharfblickender Kenner der ökonomischen Verhältnisse — deckt er alle übeln Konsequenzen, zu denen der private Besitz führt, auf, um schließlich das ganze Prinzip in Frage zu stellen.

Von hier aus ist leicht zu begreifen, in welcher Richtung seine positiven Ideen sich bewegen müssen. Soweit seine Schrift ein Protest gegen einzelne Uebel der Zeit — wie die Vertreibung der Bauern und die Theuerung der Wolle — war, mußte sie natürlich einige spezielle Mittel dagegen in Vorschlag bringen. Darum: „reddatur agricolatio, instauretur lanificium", man zwinge gesetzlich Jene, die Häuser und Dörfer niedergerissen, sie wieder aufzubauen oder die Ländereien Ackerwirthen zu abermaligem Anbau zu überlassen; man bestimme, daß Niemand mehr als eine gewisse Fläche Landes besitzen, noch mehr als einen gewissen Zinssatz fordern dürfe; man dulde nicht, daß die reichen Leute Alles aufkaufen und durch ihr Monopol willkürlich die Preise bestimmen; man bringe schließlich die Tuchweberei in Flor, — dann werden die Arbeitslosen, die bisher aus Armuth Diebe oder Landstreicher oder müssige Gefolgsleute geworden, einen ehrlichen Erwerb finden. Weiter kommen als Mittel zu einer volksfreundlichen Wohlfahrtspolitik in Betracht: daß der König keine zu große Macht habe (weil er sonst leicht das Volk ausbeuten kann), daß die Aemter weder auf Schleichwegen noch durch Kauf erlangt werden sollten, und daß kein Zwang für die Beamten bestehe, Aufwand zu treiben, da das nur zur Ursache würde, das verauslagte Geld wieder aus dem Volke herauszupressen.

Aber all das wird von More nur kurz aufgezählt. Denn dadurch können wohl die Gebresten von Staat und Gesellschaft gelindert, aber niemals gänzlich aufgehoben werden. Darauf kommt es ihm aber gerade an, das Gemeinwesen völlig gesund zu sehen, — und hier ist ihm klar, daß daran nicht zu denken, solange Jeder Herr seines Eigenthums ist. Darum erscheinen ihm jene im Rahmen der bestehenden Ordnung möglichen Reformen nicht als wichtig genug zur näheren Explikation, und, ohne sich bei ihnen weiter aufzuhalten, schreitet er geraden Weges auf sein Hauptziel zu: die Darstellung jenes idealen Gemeinwesens, wo die privaten Besitzinteressen radikal beseitigt sind, der Mensch auf die Schädigung des Nächsten verzichtet und in Harmonie mit den Mitmenschen der Erde ihre Gaben abringt, — und wo daher auch Laster und Elend, frecher Hochmuth und unerträglicher Druck ganz von selbst wegfallen müssen. Und dieses Gemeinwesen ist eben — Utopien.

So heißt nämlich eine Insel in der neuen Welt, deren Einrichtungen von einem portugiesischen Seefahrer, Namens Raphael Hythlodeus, geschildert werden, der dort angeblich über fünf Jahre gelebt und sie nur verlassen hat, um seine europäischen Landsleute mit diesem Musterbilde eines Staates bekannt zu machen.

Digitized by Google

Hier sind die obersten Prinzipien, die im Gesellschaftsleben durchgeführt werden sollen, realisirt: Gerechtigkeit und Glück für Alle. Alle Individuen haben den gleichen Anspruch auf eine glückliche Existenz, natürlichem Rechte gemäß, und darum sollen auch alle in der gleichen materiellen Lage sich befinden, und Jedem nach Verdienst die gebührenden Ehren zu theil werden. Das ist selbstverständlich nur möglich, wo jeder Hochmuth verbannt ist, alle Bürger sich als Glieder einer Familie fühlen, einander den Kummer dieses Lebens tragen helfen und im Streben nach Glück unterstützen. Als dessen höchstes erscheint den Utopiern möglichst viel Muße, das otium des vornehmen Römers der alten Zeit, das in Utopien, in echt humanistischem Sinne, „ad animi libertatem cultumque“ verwandt wird. Zu diesem Glück gehört auch die Wahrung der Freiheit des Einzelnen, die dem Zwange nur dann weichen soll, wo sie das Wohl Aller gefährden würde.

Auf der Beobachtung dieser Grundsätze beruht die Wirthschaftsverfassung der Utopier, die schon darum merkwürdig ist, weil sie zum ersten Male den Kommunismus auch in der Produktion durchführt und vor Allem zum ersten Male eine — bis heute unübertroffene — detaillierte Ausmalung einer kommunistisch geordneten Gesellschaftsverfassung gibt.

Die Insel Utopia — hebt More an — zählt zwanzig große und prächtige Städte, die alle in Sprache, Sitten, Einrichtungen und Gesetzen einander gleichen. Sie sind alle in derselben Art gebaut, soweit dies wenigstens die Verschiedenheit der Oertlichkeiten zuläßt. Zu jeder Stadt gehört zugleich eine größere Ackerfläche, mit der gemeinsam sie einen (in der Hauptsache) selbstgenügsamen und sich selbst regierenden Wirthschaftskanton bildet.

Die Verfassung dieser Stadtstaaten, deren Bund die Föderativrepublik Utopia bildet, ist demokratisch, sucht aber durch einen regierenden Fürsten und besondere Kautelen jegliche Demagogie auszuschließen.

Die politische Einheit ist der Bezirk von je 30 Familien; der Vorsteher des Bezirkes (Phylarch) wird von diesen Familien aus ihrer Mitte gewählt. Die Phylarchen ihrerseits wählen die Senatoren (Protophylarchen). Und diese wieder, 200 an der Zahl, küren — nachdem sie eidlich gelobt, dem qualifiziertesten Bewerber ihre Stimme geben zu wollen — in geheimer Abstimmung den Fürsten (princeps) ihres Stadtstaates aus vier Kandidaten, die das Volk nominiert hat. Alle Wahlen haben nur für ein Jahr Geltung, blos der Fürst wird auf Lebenszeit gewählt, doch kann auch dieser, wenn er verdächtig ist, nach der Alleinherrschaft zu streben, jederzeit abgewählt werden. Der Fürst geht mit den Senatoren mindestens jeden dritten Tag zu Rathe, um über öffentliche Angelegenheiten oder private Streitigkeiten zu entscheiden. Das Volk ist in allen diesen Sitzungen durch zwei Delegierte aus der Zahl der Bezirksvorsteher — die alle der Reihe nach herankommen — vertreten. Angelegenheiten von großer Wichtigkeit werden den Bezirksvorstehern direkt vorgelegt, damit diese sie mit den einzelnen Familien besprechen und dann deren Urtheil dem Senat mittheilen; mitunter werden auch solche Angelegenheiten der Abstimmung der ganzen Insel unterbreitet. Dagegen ist es bei Todesstrafe verboten, außerhalb des Senats oder der Volksversammlung über öffentliche Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Demagogie und Streberthum haben hier gleichermaßen keine Chance. „Wer allzu gierig nach einem Amt strebt, kann sicher sein, es nie zu erlangen. Sie leben friedlich beisammen, da die Beamten weder anmaßend, noch hart

Digitized by Google

sind. Sie heißen Väter, und sie handeln wie solche. Freiwillig werden ihnen Ehrenbezeigungen verliehen, von Keinem werden sie verlangt."

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stadtstaaten werden durch einen Bundesrath besorgt, der in Amaurotum, der in der Mitte der Insel gelegenen Stadt, tagt: er kommt zustande, indem jeder Stadtstaat drei seiner weisesten Greise dorthin delegiert.

Noch interessanter als die politische Verfassung ist die wirthschaftliche der Utopier, da sie zum ersten Male in der Weltgeschichte eine vollkommen durchgeführte kommunistische Organisation der Arbeit in Vorschlag bringt.

Die wirthschaftliche Souveränetät ruht ebenso wie die politische beim Stadtstaat. Ihm d. h. also der Gesammtheit seiner Bürger gehört aller Boden, alle Häuser, alle Produkte gewerblicher wie agrikoler Natur. Jeder erwachsene Utopier, gleichgiltig ob Mann oder Frau, ist zur physischen Arbeit verpflichtet, mit alleiniger Ausnahme der Beamten, Gelehrten und Priester. Jeder erhält seinen Platz von der Obrigkeit angewiesen, erledigt dort das vorgeschriebene Quantum Arbeit und erhält andrerseits von ihr alles, was er braucht und begehrt. Im Einzelnen ist die Ordnung diese.

Alle Utopier, männlichen wie weiblichen Geschlechts, werden schon in der Jugend im Ackerbau unterwiesen, zum Theil in den Schulen, zum Theil durch Exercitien auf den Feldern, wo ihnen die Landarbeit gleichsam als Spiel beigebracht wird. Neben der Landwirthschaft erlernen dann Alle noch ein Handwerk, und zwar wird in der Regel Jeder im Handwerk seines Vaters unterrichtet, weil man ja gewöhnlich von Natur aus schon am meisten dazu neigt. Will aber Jemand einem anderen Gewerbe den Vorzug geben, so wird er in eine Familie aufgenommen, die dieses betreibt. Vater und Obrigkeit thun dann gemeinsam das Ihre, daß er einmal ein braver und tüchtiger Hausvater werde.

Die Produktion jedes Stadtstaates wird durch die Behörden bestimmt, die ja den Bedarf genau kennen. Da die Bürger abwechselnd in der Landwirthschaft und im Gewerbe thätig sind, so ist der politisch-soziale Gegensatz zwischen Stadt- und Landbevölkerung aufgehoben.

Die ackerbautreibende Klasse lebt auf Höfen, die über die Felder vertheilt liegen. Auf jedem Hofe wohnt und arbeitet eine Familie, d. h. eine Großfamilie, die 40 Mitglieder, Männer und Frauen zusammengerechnet, und zwei zum Hofe gehörige Knechte zählt; die ländliche Betriebsweise ist mithin großbäuerlicher Natur. Die Vorsteher der „Familie" (die also in erster Linie Arbeitsgenossenschaft ist) sind ein Hausvater und eine Hausmutter, und an der Spitze von je dreißig Familien steht ein Phylarch. Aus jeder dieser Familien kehrt jährlich die Hälfte, (also 20 Personen) in die Stadt zurück, nachdem sie zwei Jahre auf dem Land zugebracht, und wird dann durch Städter ersetzt, die in der Agrikultur von denen unterwiesen werden, die bereits ein Jahr auf dem Lande gewohnt haben und daher die Landwirthschaft verstehen. Dieser Wechsel zwischen Stadt und Land wurde eingeführt, damit Niemand gegen seinen Willen gezwungen sei, allzulange die mühselige und harte Landarbeit zu verrichten. „Freilich finden gar Manche am Landleben ein solches Gefallen, daß sie sich einen längeren ländlichen Aufenthalt auswirken" (More).

Die Bauern bestellen die Felder, besorgen das Vieh und hauen Holz, das sie dann nach der Stadt führen. Die Behörde hat genau berechnet, wie viel Lebensmittel der Kanton braucht, läßt aber doch erheblich mehr Korn produzieren und mehr Vieh ziehen, damit durch den Ueberschuß dem etwaigen

Digitized by Google

Mangel der Nachbarn abgeholfen werden könne. Naht die Erntezeit, dann zeigen die ländlichen Phylarchen den städtischen Obrigkeiten an, wie viele Arbeiter aus der Stadt sie bedürfen. Diese Schaar zieht am festgesetzten Tage aufs Land, und mit ihrer Hilfe wird, wenn das Wetter günstig ist, fast die ganze Ernte an einem einzigen Tage eingebracht.

Die Städte sind der Sitz der gewerbetreibenden Bevölkerung. „Die Häuser darin sind schöne große Gebäude, die ohne Zwischenraum in ununterbrochenen Reihen stehen. An der Rückseite der Häuser zieht sich ein Garten durch die ganze Länge der Straße, ringsum von Häusern begrenzt. Die Thore zu den Häusern sind mit doppelten Flügeln, die sich vor dem leisesten Druck der Hand öffnen und von selbst wieder schließen. Jeder, der will, darf eintreten, so daß es bei ihnen keinerlei Privateigenthum gibt. Und selbst die Häuser vertheilen sie jedes zehnte Jahr von Neuem nach dem Loos" (More).

Die Gewerbe werden von den Frauen ganz ebenso, wie von den Männern betrieben, doch werden Jene als die Schwächeren zu leichteren Arbeiten verwendet, daher in erster Linie zur Verarbeitung von Wolle und Flachs. Die gewerbliche Produktionsweise ist die beim Ausgang des Mittelalters allgemein übliche, so daß also der Kleinbetrieb, bei dem der Meister, unterstützt von einer Anzahl Gehilfen, das Geschäft versieht, die Normalform der Produktion darstellt. Jeder betreibt das Handwerk, das er erlernt hat, darf sich aber auch später noch einem anderen zuwenden, wenn er danach verlangt. Versteht er beide, so mag er das betreiben, das ihm besser paßt, es sei denn, daß die Stadt des einen mehr bedarf als des andern. Die Obrigkeiten regulieren also die Beschäftigung im Allgemeinen wie den Zu- und Abfluß in den einzelnen Gewerben. Die Aufgabe der Phylarchen ist es, durch genaue Inspektion darüber zu wachen, daß Niemand müssig gehe und Jeder sein Handwerk mit gebührendem Eifer betreibe. Denn als die größte Gefahr dieses Gemeinwesens, gerade wegen seiner kommunistischen Einrichtungen, wo Niemand durch die Aussicht auf Gewinn zur Arbeit angespornt wird und Jeder sich leicht auf die Arbeit Andrer verläßt, gilt die Trägheit, die daher unter allen Umständen verhütet werden muß.

Andrerseits ist durchaus nicht beabsichtigt, die Utopier sich von früh morgens bis spät abends — wie die Arbeiter sonst in der ganzen Welt — schinden zu lassen, sondern es ist ein Normalarbeitstag von sechs Stunden eingeführt, der sogar noch verkürzt wird, wenn bereits Ueberfluß an Lebensmitteln vorhanden (neque supervacaneo labore cives invitos exercent magistratus). Diese relativ geringe Stundenzahl reicht vollkommen aus, da in Utopien ganze Bevölkerungsklassen, die in anderen Ländern wenig oder gar nichts arbeiten, herangezogen werden, so z. B. alle Frauen, und da es dort müssige Männer wie Adel, Gefolge, gesunde Bettler, nicht gibt. Ueberdies wird anderswo allerlei Tand hergestellt, der nur dem Luxus, der Lüderlichkeit und der Verschwendung dient, während in Utopien nur solche Dinge fabriziert werden, „die der Nothdurft oder den Annehmlichkeiten des Lebens oder einem wahren und natürlichen Vergnügen dienen."

Befreiung von der Arbeit genießen aus der Zahl der dazu Tauglichen blos ganz wenige Personen: die Phylarchen, die Priester und Jene, die auf Empfehlung der Priester und nach geheimer Wahl durch die Phylarchen die Erlaubniß bekommen haben, sich ausschließlich und ständig dem Studium zu widmen. „Erfüllt ein solcher aber nicht die in ihn gesetzten Erwartungen, so wird er wieder unter die Handwerker versetzt. Oft kommt aber auch das

Digitized by Google

Gegentheil vor, daß ein Handwerker seine freie Zeit so eifrig auf das Studium verwendet und solche Fortschritte darin macht, daß er von der Handarbeit befreit und unter die Gelehrten versetzt wird." Aus diesem Stande (ordo litteratorum) werden auch die höheren Beamten genommen.

Auf diese Weise sorgt jeder Stadtstaat für die Produktion; der Bundesrath zu Amaurotum greift hier blos ein, sofern es sich um gemeinsame Unternehmungen, wie Wegebauten, Aufforstungen, Reservierung genügend großer Kornquantitäten für den Bedarf der ganzen Insel u. s. w. handelt.

Wer aber macht die ganz unangenehmen Arbeiten, das Reinigen von Gräben, das Brechen von Steinen, die Knechtsdienste u. s. w.? Einmal einige religiöse Sekten, die sich harte Arbeit im Interesse der Gesammtheit um der ewigen Seligkeit willen auferlegen; — und dann Verbrecher, sei es aus ihrer Mitte stammende, sei es im Ausland gekaufte, die jene Arbeit als Zwangsarbeit verrichten. —

Die Vertheilung der Güter macht sich in Utopien höchst einfach. Jeder Stadtstaat errichtet große Waarenbazars, in denen alle Produkte der einzelnen Wirthschaftsbetriebe, schön sortiert, aufgespeichert liegen (In certas domos opera cujusque familiae convehuntur, atque in horrea singulae seorsum species distributae sunt). Hier holt sich Jeder, was er bedarf und mag, und so befindet sich Alles in schönster Ordnung. Also Konsumtion nach Belieben für Jedermann! Denen, die an der Anwendbarkeit dieses Prinzips bei der im Grunde der Seele habsüchtigen Menschennatur zweifeln, sucht More dasselbe folgendermaßen plausibel zu machen: Aus dem Bazar „holt jeder Familienvater oder jeder Vorsteher einer Haushaltung, was immer er und die Seinen brauchen, und nimmt es mit sich ohne Geld und überhaupt ohne jede Gegengabe. Denn warum sollte man ihm etwas verweigern? An allen Dingen ist Ueberfluß, und man hat keinen Grund zu befürchten, daß Jemand mehr fordert als er braucht. Warum sollte man annehmen, daß Jemand über seine Bedürfnisse hinaus fordern wird, wenn er sicher ist, nie Mangel zu leiden? Sicherlich werden Habsucht und Raubgier bei allen lebenden Wesen nur durch ihre Furcht vor Mangel hervorgerufen, beim Menschen auch noch durch Hoffart (superbia), da er es für etwas besonders Großartiges hält, andere Menschen durch ein verschwenderisches und eitles Prunken mit allen möglichen Dingen zu überragen. Dies Laster findet aber hier keinen Raum".

Ein großer Theil der Lebensbedürfnisse wird durch gemeinsame Veranstaltungen befriedigt. In jeder Straße der Stadt „stehen in bestimmten Entfernungen von einander große Paläste, jeder mit einem bestimmten Namen bezeichnet. In diesen wohnen die Phylarchen. Und jedem dieser Paläste sind 30 Familien zugetheilt, die zu beiden Seiten desselben wohnen. Die Küchenverwalter dieser Paläste kommen zu bestimmten Stunden auf den Markt, wo Jeder die nöthigen Lebensmittel holt, der Stärke der Familien entsprechend, die zu seinem Palast gehören." Und nun gibt More eine anschauliche Schilderung der gemeinsamen Mahlzeiten, bei denen durch Musik, Verbrennung wohlriechender Harze und Besprengung des Speisesaals mit duftenden Oelen und Wässern allgemeine Behaglichkeit und Fröhlichkeit verbreitet wird.

Danach ist es begreiflich, daß Niemand zu Hause speist, da es doch höchst thöricht wäre, mühsam ein schlechtes Mahl zu Hause herzustellen, wenn ein gutes im nächsten Palast bereit ist. „So leben sie in den Städten. Auf dem Lande aber leben die Familien weit von einander entfernt und speisen daher

Digitized by Google

jede für sich, und sie leiden an Nichts Mangel, denn von ihnen kommen ja alle Lebensmittel für die Städtebewohner" (More).

Es entspricht nur den gesammten sonstigen Einrichtungen Utopiens, daß über alle Ueberschüsse an Gütern vom Staate disponirt wird. So forscht der Bundesrath zu Amaurotum nach, an welchen Dingen und wo Ueberschuß oder Mangel herrscht, und demgemäß hilft er dem Mangel des einen Kantons durch den Ueberfluß des andern ab, — selbstverständlich, ohne daß irgendwelche Entschädigung verlangt wird. Was dann noch übrig bleibt, wird von der Regierung exportiert, um dafür jene Dinge, die im Lande selbst nicht hervorgebracht werden, einzuhandeln, wozu auch Gold und Silber gehören. Diese werden freilich nicht zu Geld ausgemünzt — das gibts dort ja gar nicht! —, sondern dienen, um keinerlei auri sacra fames aufkommen zu lassen, zu Geschirren für unsre allzumenschlichsten Bedürfnisse und zu Kennzeichen der Verbrecher.

Da die freie Zeit möglichst zur Ausbildung der geistigen Persönlichkeit benutzt werden soll, so treiben in Utopien nicht bloß die berufsmäßigen Gelehrten — nämlich jene, die von Kindheit an außerordentliche Anlagen und Neigung zu wissenschaftlicher Thätigkeit gezeigt haben und darum von physischer Arbeit befreit worden sind — wissenschaftliche Studien, sondern auch viele Andre. In der Jugend werden Alle mit der Wissenschaft vertraut gemacht, und später verwenden sehr Viele aus dem Volke ihre ganze freie Zeit zum Studium. Auch eine Art von university extension findet statt: „Es werden nämlich am frühen Morgen öffentliche Vorlesungen abgehalten, zu deren Besuch nur diejenigen verpflichtet sind, die besonders für die Wissenschaften bestimmt wurden. Aber es findet sich stets auch eine große Menge andrer Leute dabei ein, Männer und Frauen, der Eine bei diesen, der Andre bei jenen Vorlesungen, je nach der Neigung des Betreffenden."

* * *

In Utopien ist die ganze Gesellschaft derart nach dem Prinzip der technischen Nützlichkeit konstruirt, daß als „Familie" nicht wie bei uns das Ehepaar mit seiner Descendenz (die „Kleinfamilie") gilt, sondern der Arbeitsverband, der einen Betrieb versieht, also eine „Großfamilie", die nur zum Theil aus Blutsverwandten besteht. Die bäuerliche Familie, die ein Landgut bewirthschaftet, zählt (wie bereits mitgetheilt) mindestens 40 Mitglieder, Männer und Frauen zusammengerechnet; und die städtische, die ein Handwerk ausübt, 10—16 Mitglieder. Wie sich More dies „Familienleben" denkt, geht aus den folgenden Aeußerungen von ihm hervor.

„Jede Stadt besteht aus Familien, die soweit als möglich aus Verwandten zusammen gesetzt sind. Denn die Frau zieht, sobald sie im gesetzlichen Alter geheirathet hat, in das Haus ihres Gatten. Die männlichen Kinder aber und deren männliche Nachkommen bleiben in ihrer Familie, an deren Spitze der Aelteste steht. Ist dieser vor Alter kindisch, dann tritt der Nächstälteste an dessen Stelle. Die Frauen dienen den Männern, die Kinder den Eltern, die Jüngeren überhaupt den Aelteren. Damit aber die vorgeschriebene Anzahl der Bürger weder zu- noch abnehme, ist es bestimmt, daß keine Familie — deren es 6000 in jeder Stadt gibt — weniger als 10 und mehr als 16 Erwachsene haben soll; die Zahl der Kinder ist nicht festgesetzt. Dieser Maßstab wird mit Leichtigkeit innegehalten, indem man die überschüssigen Mitglieder der übergroßen Familien unter die zu kleinen Familien versetzt."

Digitized by Google

Steigt in einer ganzen Stadt die Zahl der Bewohner über das gesetzte Maß, so füllt man mit dem Ueberschuß die Lücken der weniger volkreichen Städte aus. Wenn schließlich die Bevölkerung der ganzen Insel jenes Maß übersteigt, so wählen die Utopier eine Anzahl von Bürgern aus, die eine Kolonie nach dem Muster des Mutterlandes auf dem benachbarten Kontinent einrichten. Die Eingeborenen werden nicht unterdrückt, sondern in die Staatsgemeinschaft der Kolonisten als gleichberechtigte Glieder aufgenommen; wenn sie sich freilich nicht fügen wollen, so werden sie vertrieben, — wozu sich die Utopier nach natürlichem Gesetze für berechtigt halten. —

In Utopien besteht Monogamie; und da die Ehe allein, trotz mancher Dornen, auf die Dauer Glück verbürgt, so wird sie dem Individuum aufgezwungen und jegliche Befriedigung des Geschlechtstriebes außerhalb des ehelichen Lebens bei strengster Strafe untersagt.

„Die Mädchen — führt Hythlodeus aus — heirathen nicht vor dem achtzehnten Jahre, die jungen Männer nicht vor dem zweiundzwanzigsten. Wer vor der Ehe, Mann oder Weib, verbotener Lust gefröhnt, wird strenge bestraft und die Ehe ihm verboten, es sei denn, daß der Fürst Gnade für Recht ergehen läßt. Die Utopier bestrafen den Fehltritt darum so streng, weil sie fürchten, daß wenige eine Verbindung eingehen würden, die sie für ihr ganzes Leben an eine Person fesselt und manche Lasten mit sich bringt, wenn nicht eine strenge Verhinderung aller unstäten Verbindungen stattfände. Bei der Wahl der Gatten befolgen sie dieses Verfahren. Vor Eingehung der Ehe zeigt eine ehrwürdige Matrone die Braut, sei sie Jungfrau oder Wittwe, nackt dem Bräutigam, und dann ein gesetzter Mann den Bräutigam nackt der Braut. Wir lachten darüber und verurtheilten dies als anstößig. Sie aber wunderten sich über die Narrheit aller anderen Nationen. Wenn ein Mann ein Pferd kauft (sagen sie), wo es sich doch nur um eine Geldsumme handelt, so ist er so vorsichtig, es genau zu untersuchen und den Sattel und das Geschirr abzunehmen, um zu sehen, ob nicht etwa ein Geschwür darunter verborgen sei. Bei der Wahl einer Gattin aber, von der Glück oder Unglück des ganzen Lebens abhängt, gehen die Leute aufs Gerathewohl vor und binden sich an sie, ohne mehr von ihr gesehen zu haben, als eine Handbreit vom Gesicht. Nicht alle Männer sind so weise, eine Frau blos ihrer guten geistigen Eigenschaften wegen zu wählen, und selbst die Weisen halten dafür, daß ein schöner Körper die Reize des Geistes erhöhe. Es ist unzweifelhaft, daß die Kleidung eine Häßlichkeit verbergen kann, die den Mann seinem Weibe entfremdet, wenn eine Trennung nicht mehr möglich ist. Sie halten es daher für sehr vernünftig, einen solchen Betrug unmöglich zu machen."

Die Ehescheidung ist nur dann gestattet, wenn Mann und Frau sich nicht vertragen können und andere Genossen finden, mit denen sie hoffen, glücklicher zu leben; doch muß der Rath der Stadt, nach genauer Untersuchung des Falles, seine Erlaubniß dazu geben. Der Ehebruch wird mit härtester Sklaverei, im Wiederholungsfalle mit dem Tode bestraft.

In der Ehe selbst wird das Prinzip der Autorität festgehalten: die Männer züchtigen ihre Frauen, die Eltern die Kinder, wenn nicht das Vergehen ein solches ist, das öffentliche Bestrafung verdient.

* * *

Es bleibt noch übrig, Einiges über Religion und Priesterthum bei den Utopiern mitzutheilen. Ihr oberstes Prinzip ist, alle Bekenntnisse zu

Digitized by Google

tolerieren. Dasselbe führt sich noch auf Utopus, den Begründer des geschilderten Gemeinwesens, zurück, der erklärte: man dürfe in Sachen der Religion keine definitive Entscheidung treffen, da möglicherweise Gott gerade wünsche, auf verschiedene Arten adoriert zu werden; jedenfalls sei es ungebührlich und abgeschmackt für einen Menschen, Andre gewaltsam zu dem Glauben zu zwingen, der ihm als der rechte erscheine. Nur bei denjenigen, die annehmen, daß die Seele mit dem Körper zugrundegehe, oder daß in der Welt Alles dem Zufall und nicht der Leitung der Vorsehung unterworfen sei, wird insofern eine Ausnahme gemacht, als sie keinerlei Aemter bekleiden dürfen: da sie nämlich blos aus Furcht vor der irdischen Gerechtigkeit vor einem Frevel gegen den Staat zurückscheuen, so müssen sie ja, wenn sie sich unbeachtet glauben, jedes Verbrechens fähig sein.

Wenn es auch keine Staatsreligion gibt, so doch einen Staatskult, der dazu dient, die allen Religionen gemeinsamen Pflichten gegen Gott zu erfüllen und die Moral der Utopier nach Möglichkeit zu erhöhen. „Die Priester sind Leute von ausgezeichneter Frömmigkeit, ihre Zahl ist daher sehr gering. Sie werden, wie die anderen Beamten, vom Volke in geheimer Abstimmung gewählt, um Parteiungen zu vermeiden. Ihr Amt besteht in der Besorgung des Gottesdienstes und aller heiligen Angelegenheiten und der Ueberwachung der Volkssitten. Und es gilt als große Schande, von diesen Zensoren vorgeladen und wegen lüderlichen Lebenswandels getadelt zu werden."

Auch die Erziehung der Jugend fällt den Priestern zu, die sehr darauf achten, daß sie den Kindern nicht nur einen Wissensstoff beibringen, sondern auch ihren Charakter bilden. Sie benutzen jede Gelegenheit, dem Kind, solange seine Seele noch zart und empfänglich ist, Grundsätze einzuflößen, die ebenso gut wie dem Gemeinwesen nützlich sind. Tiefe Eindrücke in diesem Alter wirken durch das ganze Leben nach und tragen unendlich viel zur Festigung und Kräftigung des Gemeinwesens bei, das nur durch Laster zerstört wird, die seinerseits wieder die Folge schlechter Grundsätze sind.

„Ihre Priester heirathen die durch ihre Eigenschaften hervorragendsten Frauen des Landes. Die Frauen selbst sind keineswegs vom Priesterthum ausgeschlossen, indessen werden sie selten dazu erwählt, und dann nur ältere Wittwen" (More, in der Uebersetzung Kautskys, die für die meisten Zitate maßgebend gewesen ist).

* * *

Schließlich noch ein Wort darüber, wie sich More die Einführung der idealen Ordnung gedacht hat; da ist es nun charakteristisch, daß alle die geschilderten Einrichtungen sich auf den Fürsten Utopus zurückführen, der angeblich das Land erobert und dort ein Gemeinwesen nach den von ihm ersonnenen Prinzipien und Plänen aufgerichtet hat. — —

III.

Der Gedankengang Mores, den wir nun vollständig übersehen können, hat durch seine Geschlossenheit, Folgerichtigkeit und kühne Originalität etwas Imponierendes: in dieser Hinsicht drängt sich der Vergleich der Moreschen Utopie mit der Platonischen Politeia ganz von selber auf. Beide Male handelt es sich um das Problem, Gerechtigkeit und Glück in der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen, und beide Male ist die Lösung großartig durch die

Digitized by Google

Konsequenz und schöpferische Kraft, mit der die einmal angenommenen sozial-ethischen Prinzipien zur vollkommenen Durchführung kommen: so haben sie denn auch beide die tiefste Bedeutung für alle späteren Staatskonstruktionen gewonnen.

In der Ausführung selber zeigt sich allerdings auch wieder die große Differenz zwischen den beiden Systemen: die sich einfach daraus ableitet, daß der antike Denker durchaus Philosoph oder, vielleicht richtiger, philosophischer Künstler war, der den idealen Bau des erträumten Seins, unbeirrt durch praktische Rücksichten und reale Bedürfnisse der Menschennatur, bis zur stolzen Höhe des Uebermenschenthums aufrichtete, — während der englische Autor Humanist und zugleich voll humanitären Sinnes war, ein Mann, der das Volk liebte, das praktische wirthschaftliche Leben genau kannte und die ganze Anlage seiner Schöpfung darnach einrichtete. So ist More menschlicher, — aber Plato gewaltiger. More hat eine weltgeschichtliche Bedeutung erlangt, sein Ideal hat durch die Jahrhunderte fortgewirkt, die von ihm entworfenen Grundsätze einer kommunistischen Arbeits- und Wirthschaftsverfassung sind bis heutigen Tages für alle kommunistischen Zukunftsbilder, die mitzählen, vorbildlich geworden, — während Platos System von echt antiker marmorner Größe, darum unmittelbar unfruchtbar für die Massen ist, aber seit der Renaissance grade auf die großen Geister, von More bis herab zu Schopenhauer und Nietzsche, eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausgeübt hat. —

Es handelt sich nun darum, die sozialpolitische Leistung Mores in ihren Hauptpunkten zu würdigen. Diese hat es zunächst mit den sozialen Gebresten des damaligen Englands zu thun. Hier deckt More mit Scharfsinn und Kühnheit die Uebergriffe der großen Grundeigenthümer, die volkswirthschaftlich unheilvolle Richtung jenes Luxus, der sich im Halten von „Gefolgschaften" äußerte, die falschen Wege, in die sich die englische Landwirthschaft zu verlieren drohte, auf. Es ist der rücksichtsloseste und eindringlichste Protest, der aus den Kreisen der katholischen Humanisten (deren Haupt damals der — bald nachher zur Reichskanzlerwürde gelangte — Kardinal Wolsey war) gegen jene Uebel erhoben wurde und der mit gesetzgeberischen Aktionen parallel ging. Vor allem aber zeugt es von Mores tiefer volkswirthschaftlicher Einsicht, daß er es bei der Untersuchung über die Ursachen der Armuth zur Erkenntniß gebracht hat, daß die Arbeitslosigkeit in weitem Umfange unverschuldet sein könne: die These allein, daß es viele Menschen in England gäbe, „quorum operam nemo est qui conducat, cum illi cupidissime offerant," würde ausreichen, uns das Anerkenntniß abzunöthigen, daß Mores soziales Denken sich thurmhoch über die Simplizität des volkswirthschaftlichen Denkens seiner Zeitgenossen erhob. Er hat damit thatsächlich den Finger an das schlimmste Uebel gelegt, das sich in der kapitalistisch organisirten Volkswirthschaft, wie sie sich damals in England aus der alten zünftigen Ordnung heraus eben zu entwickeln begann, als Konsequenz des sich selbst überlassenen Verkehrs ergibt. Auch hat er die Form des Uebels, wie unsere Darstellung der sozialen Lage des damaligen Englands gezeigt hat, prinzipiell richtig gekennzeichnet, nur freilich hat er, wie das häufig tiefsinnige Kritiker zu thun pflegen, den Umfang und die Tragweite jener Nöthe — die lange nicht so allgemein waren, wie man nach Mores Schilderung annehmen muß — ungeheuer überschätzt und überdies nicht bemerkt, daß eben jener wirthschaftliche Prozeß, mit dem die Dezimirung des Bauernstandes anhub, zugleich die wunderbare gewerbliche Entwicklung Englands einleitete. Der eben aufkommende ökonomische Individualismus hat, trotz vieler Uebel die er im Einzelnen mit sich brachte, grade zu Englands Größe,

Digitized by Google

Weltstellung und Reichthum geführt, — es bahnte sich also damals ein weltgeschichtlicher Fortschritt an, nicht die Decadence des Landes, wie More meinte; trotzdem gestehen auch wir zu, daß solche übertreibenden Kritiken nothwendig sind, damit die Staatsgewalt einschreite und jene einzelnen Härten, die große volkswirthschaftliche Entwicklungsprozesse zu begleiten pflegen, ausgleiche.

Während nun die anderen Humanisten — wie z. B. der in dieser Zeit ebenfalls in England wirkende Vives — sich mit einigen Reformvorschlägen zur Verhütung von Nothständen und zur Versorgung der Armen begnügten, ging More allem Uebel radikal zu Leibe, indem er eine neue kommunistische Gesellschaftsordnung ersann, in der alle wirthschaftlichen Leiden mit der Wurzel ausgetilgt waren.

Und daß Solches geschah, war die Konsequenz davon, daß More die humanistische Weltanschauung so tief in sich aufgenommen hatte, daß er den Versuch machen wollte, das Bild einer Gesellschaft zu zeichnen, in der das humanistische Lebensideal verwirklicht wäre. Dieses forderte Gerechtigkeit und Glück für Alle — da die Menschen Glieder Einer Familie —, Enthaltung von jeder Ausbeutung, möglichste Freiheit eines jeden Individuums in allen Lebensbeziehungen, tugendhaftes Leben und Streben Aller, Belohnung vorzüglicher Leistungen, Bestrafung des Lasters, harmonisches Zusammenleben aller, Vermeidung von Ausschweifungen, Verachtung aller für die Gesundheit und wahre Fröhlichkeit werthloser sinnlicher Genüsse, endlich Ausbildung eines jeden Individuums zu einer geistig regen und thätigen Persönlichkeit. Diese humanistische Ethik ist nun für Mores Idealstaat so maßgebend gewesen, daß man geradezu sagen kann: wer den Kodex dieser Ethik in ihrer edelsten, vollkommensten und humansten Gestalt und alle Konsequenzen, die sich daraus für das praktische Leben ergeben, kennen lernen will, der nehme die „Utopia" zur Hand!

In der praktischen Anwendung dieser Ethik nun — also in der Ausführung des humanistischen Lebensideals — kam More zum Kommunismus. Er sah, daß der freiwirthschaftende Egoismus zur Unterdrückung und Ausbeutung führte, Tausende und aber Tausende in Arbeitslosigkeit und unverdientes Elend stieß und Unglück über das Land brachte, — zu der eben durchbrochenen zünftigen Wirthschaft, die Privilegien für die Einen schuf und Andere desto mehr in Abhängigkeit hielt oder wohl gar ausschloß, mochte der gleichheitliebende Mann natürlich keine Rückkehr anrathen: so mußte er sich entschließen, einen neuen Plan sozialer Organisation auszudenken. Und hier war es der von allen Humanisten, und zumal von More, ganz besonders geschätzte „göttliche" Plato, der ihm den Weg zu dem neuen Ideale wies. Der hatte in seiner Politeia die Habsucht und die anderen menschlichen Laster nicht aufkommen lassen und durch gemeinsames Eigenthum auch ein gemeinsames Interesse hergestellt, — also suchte More ebenfalls ein ähnliches Resultat durch ähnliche Mittel zu erreichen. Freilich mußte er auch in Vielem von dem System des Meisters abweichen: denn in der Werthung des Einzelmenschen, in der Schätzung der Entwicklungsmöglichkeit des Individuums, in dem der Freiheit der Person zu zollenden Respekt waren ihre Auffassungen von Grund aus verschieden. Darum konnte sich More mit dem unumschränkten Regiment der Weisesten und Besten, mit dem furchtbaren Zwange, dem die Mitglieder der obersten Stände unterworfen waren, endlich mit der Tendenz, den Schwerpunkt des Staatswesens in die Vervollkommung eines kleinen Elitekorps zu

Digitized by Google

legen, nicht befreunden und kam somit dazu, der sozialaristokratischen Doktrin des Hellenen sein eigenes demokratisch-kommunistisches System entgegenzustellen. Noch wichtiger aber ist, daß More — im Gegensatze zu Plato und überhaupt zum ersten Male in der Geschichte — die Schilderung einer vollkommen durchgeführten kommunistischen Arbeitsorganisation entwirft. Grade dieser Punkt ist von enormer Tragweite. Alle sozialistischen Autoren vor More hatten nur die Gemeinsamkeit der Konsumtion im Auge, — daran, daß auch die Produktion durch gemeinsame Veranstaltungen ins Werk zu setzen, hatte Niemand gedacht, so sehr war Jeder von ihnen in dem Gedanken der Isolierung kleiner Produzenten, den die unmittelbare Wirklichkeit an die Hand gegeben, befangen.

Hier ist es nun More gelungen, den Bannkreis der hergebrachten und durch die Umgebung nahegelegten Vorstellungen zu durchbrechen und die Idee des Gemeineigenthums an allen Produktionsmitteln, der zentralen Leitung der gesammten Produktion und der zweckmäßigen Verwendung der Individuen und entsprechenden Einrichtungen der einzelnen Betriebe so zu fassen, daß man glauben konnte, ein Maximum materieller Güter mit einem Minimum von Arbeit herzustellen. Durch diesen Gedanken, dem er bei seiner tiefen Einsicht in die thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnisse seines Zeitalters eine ungemein durchdachte Ausführung widmete, hat More bahnbrechend für die gesammte fernere Entwicklung des Sozialismus gewirkt. Wenn die Realisirung einer kommunistischen Ordnung je möglich sein sollte, so läge sie ausschließlich in der Richtung, die mit der Annahme der Moreschen Prinzipien gegeben ist. Faktisch bewegen sich auch alle späteren irgendwie ernstzunehmenden Schilderungen kommunistischer Gemeinwesen bis in die jüngsten Tage hinein, einschließlich der modernen sozialdemokratischen Ideale, im Allgemeinen in den damit vorgezeichneten Bahnen. Damit wird die Linie, die More von allen früheren Vertretern der sozialistischen Idee trennt, jedem Auge klar: er erscheint ihnen gegenüber mit ihren antiquirten Anschauungen als Schöpfer einer neuen Epoche des Sozialismus und ist in diesem Sinne unbedenklich als Vater des modernen kommunistischen Gedankenkreises anzuerkennen. Daran ändert auch nichts, daß More vom modernen Kommunismus — entsprechend der Differenz der Weltanschauungen — in einem prinzipiellen Punkte der idealstaatlichen Einrichtungen abweicht: nämlich in der Auffassung des irdischen Lebensgenusses. Während die späteren Kommunisten den Theilhabern ihrer idealen Gesellschaft eine reiche Fülle materieller Güter versprechen, erreicht die Lebenshaltung der Utopier nur eine geringe Höhe. Diese sind zwar keine Asketen, aber sie sind — wie Gustav Louis in seiner Skizze ihres Gemeinwesens ausgeführt hat — keine vollkräftig lebenden Menschen. Ihr Begehren, wie überhaupt all ihre Leidenschaft ist gedämpft, auf ein karges, durch die Vernunft gemeistertes Maß herabgestimmt. Sie streben nicht nach Ansehen und Ehre, nicht einmal nach Schmuck für ihren Körper; immer erscheinen sie in einem groben, wollenen Rock, der in keiner Weise individuell gemodelt und blos soweit variabel ist, daß man die Geschlechter zu unterscheiden vermag. An dieser Auffassung darf auch der Anflug von Epikuräismus bei ihren Mahlzeiten nicht irre machen: es sind eben Menschen, die bei Abwendung von der Fülle und den mächtigen Triebkräften des sinnlichen Lebens doch seine kleinen Freuden zu genießen suchen. Hier, wie noch in vielen anderen Einzelnheiten, zeigt sich eben die gutkatholische Gesinnung des Autors, der sich in seinem ganzen Leben tägliche Bußübungen, ja Geißelungen auferlegt hat.

Digitized by Google

Weltstellung und Reichthum geführt, — es bahnte sich also damals ein welt-geschichtlicher Fortschritt an, nicht die Decadence des Landes, wie More meinte; trotzdem gestehen auch wir zu, daß solche übertreibenden Kritiken nothwendig sind, damit die Staatsgewalt einschreite und jene einzelnen Härten, die große volkswirthschaftliche Entwicklungsprozesse zu begleiten pflegen, ausgleiche.

Während nun die anderen Humanisten — wie z. B. der in dieser Zeit ebenfalls in England wirkende Vives — sich mit einigen Reformvorschlägen zur Verhütung von Nothständen und zur Versorgung der Armen begnügten, ging More allem Uebel radikal zu Leibe, indem er eine neue kommunistische Gesellschaftsordnung ersann, in der alle wirthschaftlichen Leiden mit der Wurzel ausgetilgt waren.

Und daß Solches geschah, war die Konsequenz davon, daß More die humanistische Weltanschauung so tief in sich aufgenommen hatte, daß er den Versuch machen wollte, das Bild einer Gesellschaft zu zeichnen, in der das humanistische Lebensideal verwirklicht wäre. Dieses forderte Gerechtigkeit und Glück für Alle — da die Menschen Glieder Einer Familie —, Enthaltung von jeder Ausbeutung, möglichste Freiheit eines jeden Individuums in allen Lebensbeziehungen, tugendhaftes Leben und Streben Aller, Belohnung von züglicher Leistungen, Bestrafung des Lasters, harmonisches Zusammenleben alle Vermeidung von Ausschweifungen, Verachtung aller für die Gesundheit u wahre Fröhlichkeit werthloser sinnlicher Genüsse, endlich Ausbildung eines jed Individuums zu einer geistig regen und thätigen Persönlichkeit. Diese hu nistische Ethik ist nun für Mores Idealstaat so maßgebend gewesen, daß m geradezu sagen kann: wer den Kodex dieser Ethik in ihrer edelsten, vollk mensten und humansten Gestalt und alle Konsequenzen, die sich daraus das praktische Leben ergeben, kennen lernen will, der nehme die „Uto zur Hand!

In der praktischen Anwendung dieser Ethik nun — also i Ausführung des humanistischen Lebensideals — kam More zum Komm mus. Er sah, daß der freiwirthschaftende Egoismus zur Unterdrückun Ausbeutung führte, Tausende und aber Tausende in Arbeitslosigkeit u verdientes Elend stieß und Unglück über das Land brachte, — zu de durchbrochenen zünftigen Wirthschaft, die Privilegien für die Einen sc Andere desto mehr in Abhängigkeit hielt oder wohl gar ausschloß, mo gleichheitliebende Mann natürlich keine Rückkehr anrathen: so mußte entschließen, einen neuen Plan sozialer Organisation auszudenken. war es der von allen Humanisten, und zumal von More, ganz beso schätzte „göttliche" Plato, der ihm den Weg zu dem neuen Ideale wi hatte in seiner Politeia die Habsucht und die anderen menschlichen L aufkommen lassen und durch gemeinsames Eigenthum auch ei sames Interesse hergestellt, — also suchte More ebenfalls ein ähnlich durch ähnliche Mittel zu erreichen. Freilich mußte er auch in Viele System des Meisters abweichen: denn in der Werthung des Ein in der Schätzung der Entwicklungsmöglichkeit des Individuums, Freiheit der Person zu zollenden Respekt waren ihre Auffassungen aus verschieden. Darum konnte sich More mit dem unumschränkt der Weisesten und Besten, mit dem furchtbaren Zwange, dem d der obersten Stände unterworfen waren, endlich mit der Tendenz punkt des Staatswesens in die Vervollkommnung eines kleinen

Digitized by Google

legen, nicht befreunden und kam somit dazu, der [illegible] ...roduktion hergestellt, und des Hellenen sein eigenes demokratisch-[illegible] ...nschte Quantum von Pro- zustellen. Noch wichtiger aber ist, daß More – [illegible] ...durch die geschilderte Ein- überhaupt zum ersten Male in der Geschichte – [illegible] ...betriebe verbürgt. kommen durchgeführten kommunistischen Arbeits[illegible] ...tsprinzip, das für die dieser Punkt ist von enormer Tragweite. Alle [illegible] ...orm maßgebend ist: ganz More hatten nur die Gemeinsamkeit der Konsu[illegible] ...retenen humanistischen An- daß auch die Produktion durch gemeinsame [illegible] ...Entwicklung der Menschen setzen, hatte Niemand gedacht, so sehr war Jeder [illegible] ...hst geringen Arbeitsaufwand der Isolierung kleiner Produzenten, den die [illegible] ...her Arbeitsleistung möglichst Hand gegeben, befangen. ...ie More mit dem Auge des

Hier ist es nun More gelungen, den [illegible] ...erenden und konsumierenden durch die Umgebung nahegelegten Vorstellungen [illegible] ...nie mit seinem Postulate zu des Gemeineigenthums an allen Produktions[illegible] gesammten Produktion und der zweckmäßigen [illegible] ...en durch die ungenierte Art entsprechenden Einrichtungen der einzelnen Betrieb[illegible] ...schamhaftesten Empfindungen konnte, ein Maximum materieller Güter mit [illegible] ...s an die groteske, aber sehr zustellen. Durch diesen Gedanken, dem er [illegible] ...ber der Leute, die einander zu thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnisse seines [illegible] dachte Ausführung widmete, hat More bahnbrechend [illegible] ...nlosen Seitensprüngen ist aber Entwicklung des Sozialismus gewirkt. Denn [illegible] ...ast von More geradezu klassisch nistischen Ordnung je möglich sein sollte, so lag [illegible] ...ndten Prinzipien in den sozial- die mit der Annahme der Morescheu Prinzipien [illegible] ...entlichen Modifikationen zu hun- sich auch alle späteren irgendwie ernstzunehmende [illegible] Die wesentlichsten Prinzipien Gemeinwesen bis in die jüngsten Tage hinein [illegible] ...ehrt: das Staatseigenthum am demokratischen Ideale, im Allgemeinen [illegible] ...die allgemeine Arbeitspflicht, — Damit wird die Linie, die More von allen [illegible] ...n von Staatswegen, — die Zu- Idee trennt, jedem Auge klar: er erscheint [illegible] ...er erlernt hat, wobei persönliche quirten Anschauungen als Schöpfer einer [illegible] ...erden, — die Aufhebung des wirth- ist in diesem Sinne unbedenklich als [illegible] ...Land, sowie ebenso zwischen Mann Gedankenkreises anzuerkennen. Darin [illegible] ...stimmung des Güter-Bedarfs durch modernen Kommunismus — entsprechend der [illegible] ...den Einzelbetrieben gemäß den An- in einem prinzipiellen Punkte der [illegible] ...nführung eines bestimmten Normal- nämlich in der Auffassung des [illegible] ...en Menschen, — die Gemeinsamkeit späteren Kommunisten den Theilhaber[illegible] ...durch erzielten Ersparnisse willen, — Fülle materieller Güter verspreche[illegible] ...en, (weil seiner vernünftigen Zurück- eine geringe Höhe. Diese sind zwar [illegible] ...wird), — das Dominiren der geistig Louis in seiner Skizze ihres Gemeinwe[illegible] ...sind nun Ideen, die für den modernen lebenden Menschen. Ihr Begehren [illegible] ...tores Genie schon zu einer Zeit entdeckt gedämpft, auf ein karges, durch die [illegible] ...Wiege lag, wo also die Gegenbewegung Sie streben nicht nach Ansehen und [illegible] ...ähnlich nur in der reaktionären Form Körper; immer erscheinen sie in [illegible] ...den Vergangenheit äußern konnte. Weise individuell gemodelt [illegible] ...nge zu beurtheilen weiß, geht auch daraus schlechter [illegible] ...scheiden [illegible] ...Autoritätsprinzip eine gewichtige Stelle von E[illegible] ...i ihren [illegible] ...s Landes auf demokratischer Basis einge- Mensc[illegible] ...dung [illegible] ...Eltern, die Frau dem Mann, in der Groß- des fi[illegible] ...und Alle zusammen dem Familienvorsteher wie n[illegible] ...d sich auch den von diesen Vorgesetzten Gesim[illegible] ...Ueber den Familienvorstehern (die ja zugleich ja Ge[illegible] ...tsbetriebe sind) erhebt sich bis hinauf zum

Digitized by Google

Aber dies Moment, das eben nur ein Beweis mehr für den Ursprung der Utopia aus dem Kreise der katholischen humanistischen Reformer ist, führt schließlich doch nur dazu, der „Utopia" eine eigenartige Nuance zu verleihen, ohne sie in nationalökonomischem Sinne wesensverschieden von den späteren kommunistischen Phantasiegebilden zu gestalten.

Im Einzelnen sind an dem von More entworfenen Bilde des idealen Staates noch die folgenden Züge hervorzuheben.

Rein politisch ist es nicht mehr, wie bei Plato, der Stadtstaat, auch nicht wie bei Zeno oder den christlichen Schwärmern des Mittelalters der orbis terrarum, der als Basis des Gemeinschaftslebens dienen soll, sondern der nationale Staat. Er ist in Verfassung und Verwaltung charakterisirt durch den Föderalismus — indem er nämlich in lauter gleichberechtigte Kantone zerfällt —, ferner durch das allgemeine und gleiche Wahlrecht, die Wahl aller Beamten von unten auf, das lebenslängliche Regime des — ebenfalls gewählten — Fürsten, das Verbot jeder politischen Agitation außerhalb der amtlich ausgeschriebenen Versammlungen und die Wahl der Weisesten zu Mitgliedern des Bundesraths, der die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet. Alle diese Prinzipien sind von thatsächlichen Institutionen der umgebenden Wirklichkeit — den sich überall bildenden Nationalstaaten, der Selbstverwaltung der Städte, dem Parlament, dem Wahlrecht der Zünfte, der Monarchie, der Unterdrückung der politischen Propaganda — gar nicht soweit entfernt, aber das Bestehende, das in die Konstruktion des idealen Staates aufgenommen wird, erfährt eine totale Umbildung im Sinne der humanistischen Prinzipien.

Ebenso lassen sich selbst bei den sozialen Prinzipien der Moreschen Konstruktion die Anknüpfungspunkte aus der realen Welt erkennen. Ums Jahr 1500 war die Produktion in der Stadt durch den handwerksmäßigen Betrieb, die Produktion auf dem Lande durch den bäuerlichen charakterisirt. Beidemale wurde die ökonomische Einheit durch die, je nachdem, handwerk- oder ackerbautreibende Familie repräsentirt, der theils die eignen — unverheiratheten — Kinder, theils fremde Gehilfen sich anschlossen. Produktionsgemeinschaft bedeutete in dem als typisch zu betrachtenden Falle zugleich Haushaltungsgemeinschaft, — Geselle und Lehrling waren damals nicht blos Anhängsel der Werkstätte, sondern auch der Familie des Meisters, der ihnen unter seinem Dache ein Heim gewährte, mit ihnen zusammenlebte und sie in Zucht und Gottesfurcht erhielt.

Dies reale Verhältniß erscheint nun in Utopien in vervollkommneter Form in der Institution der Großfamilie, die dort die ökonomische Einheit bildet, wieder. Auch die Großfamilie ist Arbeits- und Lebensgemeinschaft ganz wie das Haus des mittelalterlichen Handwerksmeisters oder Bauern, aber sie ist nach Gründen der Nützlichkeit reformirt; denn sie ist nicht von der zufälligen Größe der Familie und des Betriebskapitals abhängig, sondern sie hat durchgängig soviel Mitglieder, als zur besten Vollbringung ihrer wirthschaftlichen Aufgaben (nach Mores Ansicht) nöthig, d. h. 10—16 im Gewerbe und mindestens 40 auf dem Lande. Die nöthige Zucht wird gewahrt, indem der älteste geisteskräftige Mann die Leitung hat und indem alle anderen ihm zum Gehorsam verpflichtet sind. Was jeder solche Betrieb zu produzieren hat, Qualität wie Quantität wird durch die Zentralbehörde vorgeschrieben, — und da jeder Einzelne vom Betriebschef bis herab zum letzten Jungen und zur letzten Gehilfin sein Fach gelernt hat und versteht, so macht sich Alles ungemein einfach. Denn die Uebereinstimmung zwischen Angebot und Nachfrage ist durch die zentrale Fest-

Digitized by Google

stellung des Bedarfs und entsprechende Gestaltung der Produktion hergestellt, und die höchste technisch-ökonomische Produktivität, das gewünschte Quantum von Produkten bei einem Minimum von Arbeitsaufwand, ist durch die geschilderte Einrichtung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebe verbürgt.

Wie man sieht, ist es das technische Utilitätsprinzip, das für die von More ersponnene wirthschaftliche Organisationsform maßgebend ist: ganz entsprechend dem innersten Wesen der von ihm vertretenen humanistischen Anschauung, daß die für die allseitige vernunftgemäße Entwicklung der Menschen (im Sinne Picos) nöthigen Güter mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand herbeizuschaffen seien, damit alle Menschen von physischer Arbeitsleistung möglichst befreit würden. Und bewundernswerth ist hier, wie More mit dem Auge des Kenners alle Formen der ihn umgebenden produzierenden und konsumierenden Lebensbethätigungen untersucht, um sie in Harmonie mit seinem Postulate zu bringen.

Wie weit diese Utilität geht, wird am klarsten durch die ungenierte Art illustrirt, mit der er ihr selbst die zartesten und schamhaftesten Empfindungen rücksichtslos zum Opfer bringt: ich erinnere blos an die groteske, aber sehr bezeichnende Art der Enthüllung der nackten Leiber der Leute, die einander zu heirathen beabsichtigen.

Abgesehen von solchen geschmack- und sittenlosen Seitensprüngen ist aber der wirthschaftliche Aufbau der neuen Gesellschaft von More geradezu klassisch konstruirt, so daß die bei ihm zuerst angewandten Prinzipien in den sozialistischen Konstruktionen der Folgezeit mit unwesentlichen Modifikationen zu hunderten von Malen wiederholt worden sind. Die wesentlichsten Prinzipien sind hier, wie unsre frühere Darstellung lehrt: das Staatseigenthum am Boden und an allen übrigen Gütern, — die allgemeine Arbeitspflicht, — die Erziehung und Anlernung jedes Menschen von Staatswegen, — die Zuweisung eines Jeden zu dem Beruf, den er erlernt hat, wobei persönliche Wünsche „nach Möglichkeit" berücksichtigt werden, — die Aufhebung des wirthschaftlichen Gegensatzes zwischen Stadt und Land, sowie ebenso zwischen Mann und Weib, — die Ausrechnung und Bestimmung des Güter-Bedarfs durch zentrale Behörden, — die Produktion in den Einzelbetrieben gemäß den Anweisungen der Zentralbehörde, — die Einführung eines bestimmten Normalarbeitstages für alle wirthschaftlich thätigen Menschen, — die Gemeinsamkeit der wichtigsten Konsumtionen um der dadurch erzielten Ersparnisse willen, — die Konsumtion eines Jeden nach Belieben, (weil seiner vernünftigen Zurückhaltung und Anspruchslosigkeit getraut wird), — das Dominiren der geistig und moralisch Tüchtigsten. Das Alles sind nun Ideen, die für den modernen Kommunismus typisch sind, die aber Mores Genie schon zu einer Zeit entdeckt hat, wo der Kapitalismus noch in der Wiege lag, wo also die Gegenbewegung gegen den Kapitalismus sich für gewöhnlich nur in der reaktionären Form von Vorschlägen im Sinne der zünftigen Vergangenheit äußern konnte.

Wie gut More Menschen und Dinge zu beurtheilen weiß, geht auch daraus hervor, daß er in der Utopia dem Autoritätsprinzip eine gewichtige Stelle einräumt, obgleich die Verfassung des Landes auf demokratischer Basis eingerichtet ist. Die Kinder haben den Eltern, die Frau dem Mann, in der Großfamilie die Jüngeren den Aelteren und Alle zusammen dem Familienvorsteher ohne Widerspruch zu gehorchen und sich auch den von diesen Vorgesetzten verhängten Strafen zu unterziehen. Ueber den Familienvorstehern (die ja zugleich die Leiter der einzelnen Wirthschaftsbetriebe sind) erhebt sich bis hinauf zum

Digitized by Google

Monarchen eine regelrechte Beamtenhierarchie, die in ihrer Verwaltungsthätigkeit umsoweniger gehemmt ist, als jegliche agitatorische Thätigkeit und politische Propaganda außerhalb der amtlich ausgeschriebenen Bezirksversammlungen gänzlich untersagt ist. Das ist freilich ein Punkt, in dem More von den späteren Sozialisten nur selten zum Vorbilde genommmen worden ist: und grade darin zeigt sich seine höhere Weltkenntniß und seine Ueberlegenheit gegenüber den kommunistischen Epigonen, — denn nur die unbestrittene Geltung einer Autorität vermag die Erhaltung der Ordnung unter gleichberechtigten Personen zu verbürgen.

Und weil More die Menschen so gut kennt, ist es auch nicht glaublich, daß er unter ihnen, so wie sie sind — egoistische, törichte, unverträgliche Wesen —, die Aufrichtung eines kommunistischen Reiches für möglich angesehen habe: und damit stehen mir unmittelbar gegenüber dem „Utopia"-Problem, nämlich der Frage: ob es More mit dem hier geschilderten Kommunismus wirklich ernst gewesen sei, ob er also thatsächlich nach bestem Wissen und Gewissen den Kommunismus habe befürworten wollen, — und weiterhin, falls diese Frage zu verneinen, welches in erster Linie der Zweck der Utopia gewesen?

Hier ist zunächst festzustellen, daß More, wiewohl er durchaus nicht alle Schwächen seines Idealstaates erkennt, sich über den wichtigsten volkswirthschaftlichen Einwand gegen die kommunistische Arbeitsorganisation vollkommen klar ist. Denn nachdem in seinem Romane der begeisterte Kommunist Hythlodeus bemerkt hat: „An eine völlige Gesundung und Kräftigung (Englands) ist nicht zu denken, solange Jeder Herr seines Eigenthums ist," — repliziert More selber mit den Worten: „Ich bin der gegentheiligen Meinung; ich glaube nämlich, die Menschen würden sich bei der Gütergemeinschaft niemals wohl befinden. Wie kann ein Ueberfluß von Gütern herrschen, wo jeder suchen wird, sich der Arbeit zu entziehen? Da wird Niemand durch die Aussicht auf Gewinn zur Arbeit angespornt werden, und da muß die Möglichkeit, daß man sich auf die Arbeit Andrer verläßt, Trägheit erzeugen. Und wenn nun Mangel unter ihnen einreißt und Niemand gesetzlich in dem Besitz dessen geschützt wird, was er erworben, — muß da nicht beständig Aufruhr und Blutvergießen unter ihnen wüthen? Jede Achtung vor den Behörden muß ja schwinden, und ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, welche Rolle sie spielen werden, wenn alle Menschen gleich sind."

Das sind die schärfsten und treffendsten Einwände, die gegen ein kommunistisches Reich auf Erden je geltend gemacht worden sind; und ich gestehe, auch in den zahlreichen modernen Kritiken der sozialdemokratischen Ideale niemals etwas gelesen zu haben, was an schlagender Beweiskraft jene beiden Argumente — den Ausfall in der Produktion und die Anarchie wegen Mangel an Respekt vor den über alles materielle Wohl und Wehe entscheidenden Behörden — überträfe.

Damit steht in Uebereinstimmung, daß More den Roman mit der Bemerkung schließt: zwar könne er nicht Alles billigen, was Hythlodeus von dem utopischen Reiche vorgetragen, aber doch gestände er gern, es fände sich so Manches dort, was er in den europäischen Staaten — zwar zu sehen wünschen möchte, aber doch nicht hoffen könnte („quae in nostris civitatibus optarim verius quam sperarim"). Und in derselben Richtung bewegt sich in einer — freilich viel später verfaßten — Schrift seine Verdammung des Kommunismus der Wiedertäufer als einer scheußlichen Ketzerei.

Ein Kenner des praktischen Lebens wie More mußte eben einsehen — und er hat es auch eingesehen, wie gelegentliche Bemerkungen in der Utopia

Digitized by Google

beweisen —, daß der Mensch in der unvollkommenen Gestalt, in der er auf Erden wandelt, für ein vollkommenes Staatswesen von der Art der Utopia nicht reif sei. Aber der begeisterte Vertreter des Humanismus fragte sich — und darin liegt der Kern der Sozialethik der Utopia —, wie wohl Mensch und Gesellschaft, Individuum und Staat, wenn sie von humanistischem Geiste völlig durchdrungen seien, aussehen möchten: und die Antwort darauf gibt eben sein Staatsroman! Die Voraussetzung des geschilderten Idealstaates ist der gebildete, gerechte, heitere, der Laster (vor Allem des Hochmuthes) baare, allen Excessen (auch des Vergnügens) abholde, sogar psychisch etwas herabgestimmte Mensch, — und die Konsequenz für eine Nation, deren Mehrheit aus solchen Individuen besteht, ist dann ein gerecht geordnetes Gemeinwesen mit Gemeinsamkeit des Eigenthums und vieler Lebensgenüsse, wie es More mit genial geführtem Griffel hingezeichnet. Der wirkliche Staat — darüber war sich More vollkommen klar — muß sich von dem fingirten idealen mindestens umsoviel entfernen, als sich der wirkliche Mensch von dem fingirten entfernt.

Soweit aber eine Annäherung der bestehenden Gesellschaft an jene idealen Forderungen sich ermöglichen ließ, erschien sie ihm wünschenswerth, und darum würde man durchaus fehlgehen, wenn man bei More die Absicht, durch seinen Idealstaat auch eine praktische politische und soziale Wirkung zu erzielen, leugnen wollte. Mit Recht konnte daher Erasmus von Rotterdam, der persönlich mit More befreundet war, an Ulrich von Hutten schreiben (1519): die Utopia sei mit der Absicht verfaßt, „zu zeigen, woran es liege, daß die Zustände der Staaten nur wenig befriedigen könnten." Offenbar sollte der Kontrast zwischen dem im Glanze der Gerechtigkeit und des Glücks erstrahlenden Utopien und den korrumpirten und unglücklichen Nationen Europas dazu dienen, die Mächtigen dieser Welt und ihre gelehrten Rathgeber an ihre höchsten sozialen Pflichten gegen die leidenden Völker und an die Wichtigkeit der Pflege friedlicher Beziehungen zu erinnern. Und so ist auch der Beifall zu verstehen, den die „Utopia" gleich nach ihrem Erscheinen in der ganzen gelehrten Welt und ganz besonders bei den humanistischen Politikern aller Länder — z. B. bei Budé und Busleyden, den Räthen der französischen und spanischen Krone, — gewann.

Danach kann unsre Kritik keineswegs dazu dienen, das Werk Mores zu verkleinern: denn seine wesentlichste Schwäche — der Glaube, einen Staat konstruiren zu können — fällt nicht dem Autor zur Last, sondern der Zeit, in der er lebte, während dieser an Tiefe der nationalökonomischen Einsicht, an Größe der Gesinnung, an Reichthum der Phantasie, an logischer Konsequenz alle seine gelehrten Zeitgenossen weit übertraf. Und darum ist es gekommen, daß sein Werk zum Markstein in der Geschichte der kommunistischen Ideenentwicklung geworden ist. —

IV.

Mores Sozialphilosophie ist das charakteristischste Beispiel dafür, daß die Besten unter den Humanisten des 16. Jahrhunderts bereits Prinzipien verkünden, die wir als bezeichnend für das folgende Zeitalter des Naturrechts und der individualistischen Lebensanschauung anzusehen gewohnt sind; denn sie strebt eine Ordnung nach Naturgeboten an, will Alles nach Vernunftgründen beurtheilen und einrichten, spricht jedem Individuum als solchem einen Anspruch auf Glück zu, fordert für alle Individuen die gleiche Gerechtigkeit und entfaltet schließlich in ihrem Glauben an die Güte der menschlichen Natur

Digitized by Google

einen weitgehenden Optimismus. Da nun in jeder kulturgeschichtlichen Epoche der Menschheit, in der das Prinzip des Individualismus sich Bahn bricht, bald auch, entsprechend der vielseitigen Produktivität des menschlichen Geistes, irgendwo die äußerste Konsequenz der Anschauung, die in der vollen Entwicklung der individuellen Kräfte das höchste irdische Ziel erblickt, nämlich das Postulat des Anarchismus, erscheint, — so darf uns nicht Wunder nehmen, daß schon im 16. Jahrhundert, wo Vorläufer der individualistischen Geistesströmung so eifrig am Werke waren, unter ihnen in einem einzelnen Falle auch der Gedanke des anarchistischen Idealzustandes auftaucht.

Der ihn aussprach, war kein Geringerer als Frankreichs genialster Satiriker, Rabelais (1483—1553), der selber mit jenem Kreise katholischer Humanisten, aus dem More hervorgegangen war, in engeren Beziehungen gestanden hatte, als sein Ideal aber nicht den arbeitsamen, nüchternen, in allen Genüssen mäßigen, von staatlichen Schranken eng umgebenen Menschen der „Utopia" feierte, sondern — offenbar in bewußtem Gegensatze zu More — das sonnige Glück schrankenloser Freiheit und heller Genußfreudigkeit bei hohem, stolzem, aber auch gerechtem Sinne pries. Seine dichterische Phantasie malte sich das Leben dieser „Freien" eben so feenhaft schön wie harmonisch aus, ohne zu verschweigen, daß nur die besten Menschen dessen fähig und würdig seien und daß überdies solch ideales Leben sich nur auf dem Postamente einer zahlreichen Dienerklasse erheben könne.

Gehen wir mit einigen Strichen näher auf dieses anarchistische Utopien ein, dessen Würdigung bisher von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus noch nirgends versucht worden ist.

Gelegen ist es an der Loire, in einer der schönsten Gegenden Frankreichs; dort wird nämlich von Gargantua der Orden vom freien Willen (im Original: der „Thelemiten," von θέλω = freiwillig thun), für Herren und Damen gestiftet. Da ist nun Alles umgekehrt wie sonst in allen Orden und auch — wie im Idealstaate des guten More. Nach den bisherigen Ordensregeln — sagt Rabelais — ist Alles begrenzt, abgemessen und nach Stunden eingetheilt, bei den Thelemiten darf es dagegen nicht einmal eine Uhr geben, vielmehr soll Alles je nach Bedürfniß und Gelegenheit gethan werden: denn könne es etwas Thörichteres geben, als sich vom Schlage der Uhr statt von Verstand und Ueberlegung leiten zu lassen?

Das war nun eine sonderbare „Abtei," in der unsere Thelemiten lebten. Zum ersten Male in der Geschichte des Sozialismus taucht ein prächtiges „Phalanstere" vor unseren Blicken auf: in Form eines Sechsecks gebaut, und an jeder Ecke mit einem großen runden Thurme (sechzig Schritte im Durchmesser), — Alles herrlich anzuschauen.

„Dies Haus war hundertmal großartiger als die Schlösser Chambord oder Chantilly, denn es bestand aus über 9000 Gemächern, jedes mit Schlafzimmer, Kabinet, Ankleidezimmer und Kapelle. Die Stufen der Treppen, die in die Stockwerke hinaufführten, waren theils aus Porphyr, theils aus numidischem Stein oder aus buntfarbigem Marmor. Mitten im Hof stand ein schöner marmorner Springbrunnen und darauf die drei Grazien, die, mit Füllhörnern in den Händen, aus Brüsten, Ohren und Augen Wasser ausstrahlten. Die Innenseite des Hauses bestand aus schönen antiken Bogengängen auf mächtigen Porphyr- und Achatsäulen, deren weitläufige Räume mit Gemälden ausgeschmückt waren. Alle Säle und Zimmer waren, je nach der Jahreszeit, auf verschiedene Art drapiert, die Fußböden waren durchweg mit grünem Tuche bedeckt und die Betten mit prächtigen gestickten Decken versehen. In jedem

Digitized by Google

Hintergemach befand sich ein Krystallspiegel mit goldenem, perlenbesetzten Rahmen, der so groß war, daß er die ganze Gestalt zurückstrahlte."

Die Kleidungsstücke für Männer und Frauen waren ähnlich prächtig und zahlreich. Zu ihrer Herstellung diente ein großes Gebäude, wo die Handwerker aller Gattungen einzig und allein für den Orden ihrer Arbeit oblagen.

Der Orden stellt lebhaft vor Augen, daß in einer Gemeinschaft anständiger Menschen, die eine gute Erziehung genossen, am Besten jeder Zwang ausgeschaltet werde, — das ist der seriöse Gedanke, der dem mit allerhand Einfällen genialer Laune ausgestatteten Phantasiebilde zugrundeliegt; daß er überhaupt möglich, ist die Konsequenz davon, daß sein Urheber ein echter Sprößling der Kultur der Renaissance ist, in dem ihr optimistischer Glaube an die menschliche Güte und ihr Streben nach allseitigster Entwicklung des Individuums sich in merkwürdiger Stärke vereinigen. So kommt er zur Proklamirung der folgenden Sätze: die Männer und Frauen vom freien Willen ordnen ihre Lebensweise ganz nach ihrem Belieben, sie stehen auf, wenn sie wollen; essen und trinken, wann sie Appetit haben; arbeiten und schlafen, je nachdem ihnen die Lust dazu ankommt. „En leur reigle n'estoit que ceste clause: Fay ce que vouldras! Parce que gens liberes, bien nayz, bien instruictz, conversans en compeignies honnestes, ont par nature ung instinct et aguillon qui tousjours les poulse à faictz vertueux et retire de vice: lequel ilz nommoyent honneur."

Durch Zwang und Gewalt dagegen — meint Rabelais — würde jener bessere Trieb in sein Gegentheil verkehrt, indem er sich ganz naturgemäß in die Begierde verwandle, das Joch abzuschütteln: denn, was verboten sei, erscheine uns eben deswegen unseres Strebens im höchsten Grade werth.

Im Orden stellt sich darum grade als Folge der unbedingten Freiheit die vollste Harmonie ein. Alle wetteifern darin, immer nur das zu thun, was den Anderen genehm ist. Und so schließt die Darstellung des Phantasiebildes mit einer warmblütigen Schilderung des brüderlichen Gemeinschaftslebens von Männern und Frauen: „Sagte Einer nur oder Eine: laßt uns trinken! so tranken sie Alle; sagte Einer: laßt uns spielen! so spielten sie Alle; sagte Einer: laßt uns promeniren! so promenirten sie Alle. Wollte Einer mit dem Falken jagen, so bestiegen die Frauen sofort ihre schönen Zelter, an der Hand das Jagdpferd und auf der Faust einen Sperber oder Falken, während die Männer die anderen Vögel trugen." Ein lebensfreudiges Ideal, das bei aller phantastischer Uebertreibung uns immer noch menschlich-natürlicher anmuthet als die Morésche Utopie mit ihrer Disziplin und ihren psychisch herabgestimmten Menschen! Will man es mit einem Worte charakterisiren, so muß man sagen: es stellt die anarchistische Utopie der bevorzugten Stände dar, — wie zwei Jahrtausende früher Platos Politeia deren kommunistische Utopie. —

V.

Das von More gegebene Beispiel der Staatskonstruktion in Form eines Romanes, der ideale Zustände ferner Völker im Anschluß an die neuen Weltentdeckungen schildert, mußte um so mehr zünden, als es größten Beifall in der ganzen Kulturwelt gefunden hatte. So kam es, daß es zu vielen Nachahmungen Anlaß gab. Die berühmteste davon stammt aus Italien, — wie nicht zu verwundern, da das eigentliche Vaterland von Renaissance und Humanismus natürlich auch in jener Zeitepoche die meisten Staatskonstruktionen hervor-

Digitized by Google

gebracht hat —: es ist die „Civitas solis“ des Campanella, die sich aus der furchtbaren Mißwirthschaft des spanischen Regiments in Unteritalien als idealer Gegensatz gleichsam von selbst zu ergeben schien.

Tommaso Campanella (geboren 1568 zu Stilo in Calabrien) entschied sich, durch das Studium der Schriften des Thomas von Aquino angeregt, schon früh für die Theologie und trat noch ganz jung in den Dominikaner-Orden ein. Durch sein glänzendes Rednertalent und sein reiches Wissen erregte er bei öffentlichen Disputationen großes Aufsehen, zog sich aber auch die Feindschaft der Jesuiten zu, die hauptsächlich durch seinen Kampf gegen die Aristotelische Philosophie und für eine neue, mit den Erfahrungen der Sinne in Uebereinstimmung zu bringende Weltanschauung veranlaßt war. In der Ausführung seines eigenen Systems kam er, durch die Utopieen Platos und Mores beeinflußt, auf den Gedanken des Idealstaates, den er sich in seinem jugendlichen Feuereifer als leicht realisirbar vorstellte. Wie Jahrhunderte früher sein Landsmann Joachim von Floris rühmte er sich prophetischer Gesichte, die ihn den Untergang der alten, in Grund und Boden korrupten Welt und das Herannahen einer besseren Zeit lehrten; sich selber hielt er für berufen, beim Eintreten solcher Ereignisse zunächst in Calabrien den Idealstaat ins Leben zu rufen und von da aus dann die ganze Welt zu reformiren. Und in diesem Sinne gab er seinen Anhängern, die namentlich unter den jüngeren Geistlichen zahlreich gewesen zu sein scheinen, die Ordre, sich für den Augenblick, wo die Stimme Gottes sie riefe, bereit zu halten. Denunziationen bei der Regierung führten zur Sendung von Truppen nach Calabrien, die mühelos das ganze angebliche „Verschwörer“-Nest aushoben. Einige Häupter der Verbindung wurden hingerichtet, Campanella selber, der jede Schuld leugnete und die furchtbarsten Foltern überstand, wurde zu lebenslänglichem Gefängniß verurteilt (1599). Er hat auch faktisch 27 Jahre in Haft zugebracht, die aber später immerhin soweit erleichtert wurde, daß er zur Abfassung zahlreicher Schriften Gelegenheit fand. Nachdem er in diesen für die Weltherrschaft des Papstthums eingetreten war, vermochte er seine Befreiung durchzusetzen: der Papst Urban VIII. forderte nämlich im Jahr 1626 die Herausgabe des Gefangenen, angeblich um ihn vor sein Inquisitionsgericht zu stellen, in Wahrheit um ihn zu befreien. Von da an lebte er zunächst in Rom, dann in Frankreich, wo er 1639 gestorben ist.

Seine merkwürdigen Ansichten werden verständlich, sobald man sich in die Zeit der Renaissance vertieft. Petrarca — sagt Gothein — hatte einen großen Namen genannt wie ein noch dunkles Ziel, nach dem man hinstreben müsse: Plato. Seine Ahnung ging bald in Erfüllung. Eine Zeit, in der die Gestaltung künstlerischer Ideen zur wichtigsten Aufgabe des Geistes geworden war, bedurfte einer Idealphilosophie, gleichviel ob diese geeignet war, eine wirkliche Erklärung der Erscheinungswelt zu liefern. Daher überall die eifrigste Pflege der platonischen Lehren, deren Prinzipien, bei den meisten Autoren sichtbar werden, sobald sie über die tieferen Gründe des Alls und die Zwecke des Menschen sich zu verbreiten suchen. In ganz besonderem Maße ist das bei Campanella der Fall, der in den Hauptpunkten seiner Weltanschauung als Platoniker angesprochen werden muß: da er die Unwissenheit als das schlimmste aller Uebel dieser Welt ansieht, da er ferner bei einem Regiment der Wissenden die Ausrottung der Eigenliebe, des nächstgrößten Uebels, für möglich hält, und da er schließlich, trotz all seines Unglücks, Optimist bleibt, Liebe und Schönheit als die umfassenden Weltprinzipien feiert und den Sieg

Digitized by Google

der guten Prinzipien noch zu erleben, ja selbst zu bewirken hofft. In diesem Sinne sind auch seine Dichtungen — die ihm ebenfalls einen großen Namen gemacht haben — abgefaßt, aus denen die folgenden Verse als Zeugniß dienen mögen:

Theurungen, Kriege, Pest, Neid und Betrug
Und Ueppigkeit und Ungerechtigkeit,
Trägheit, Unwürde, — alle wurzeln sie
In schnöder Eigenliebe. Diese wurzelt
Tief in Unwissenheit. Unwissenheit,
Die Mutter Aller, sie entwurzle — ich.

Mit diesen platonisirenden Prinzipien verbanden sich noch chiliastische Ansichten, die er aus der christlichen Mystik geschöpft hatte, wie sie im Anschluß an die Apokalypse vor Allem durch Joachim von Floris entwickelt worden war.

So stellte er — trotz seiner These, man müsse die Welt durch die Sinne begreifen — faktisch ein gänzlich metaphysisches System auf, das von den allgemeinsten Begriffen aus zum Kerne aller Dinge vorzudringen strebt. Gott enthält danach drei bestimmte Eigenschaften: Macht, Weisheit und Liebe. Und da Gott das höchste Sein darstellt, so muß alles endliche Sein, das ja nur eine Einschränkung des höchsten Seins ist, auch jene drei Eigenschaften (die sog. „Primalitäten") enthalten. Das heißt also: jedes Ding repräsentirt einmal Macht, indem es besteht und wirkt; dann Wissen, indem es sich und die anderen Dinge empfindet, und endlich Liebe, indem es sich zu sich selber und den verwandten Elementen, Gott einbegriffen, hingezogen fühlt. Wie aber dem Sein das Nichtsein gegenübersteht, so sind Macht, Weisheit und Liebe durch die Eigenschaften des Nichtseins, nämlich Ohnmacht, Unwissenheit und Haß, eingeschränkt, und darin liegt der Urquell alles irdischen Uebels.

Gegenwärtig regiert die Unwissenheit im Bunde mit den andern Uebeln, infolge wovon überall Zerrüttung und Verderbniß herrschen. Aber schon regt sich allenthalben das Bedürfniß nach dem Siege des Guten, worauf Weissagungen, Visionen und die Ergebnisse der Astrologie (deren eifriger Anhänger Campanella war) deuten. Ein neues Licht wird angezündet werden, die Unwissenheit wird zugrundegehen, die geistliche Weltmonarchie wird — durch das spanische Reich — aufgerichtet werden und Eine Heerde unter Einem Hirten, dem Papste, darstellen. „Der Tag, schreibt er, wo diese Einheit des Menschengeschlechts sich verwirklichen wird, ist nicht fern; angekündigt und vorhergesagt ist er auf jeder Seite der Geschichte des 16. Jahrhunderts. Das ungeheure Wachsthum der spanischen Monarchie ist das Werk Gottes, er hat Europas frömmstes Volk gewählt und mit dem göttlichen Siegel gestempelt, um sich seiner für seine providentiellen Absichten zu bedienen, er hat ihm die Schlüssel der neuen Welt gegeben, damit überall, wo die Sonne leuchtet, die Religion Jesu Christi ihre Feste und ihre Opfer habe. Der katholische König soll das ganze Weltall unter seinem Scepter vereinen, sein Titel ist kein leeres Wort mehr: das Kruzifix in der einen und den Degen in der andern Hand soll er den Protestantismus und den Islam bekämpfen, bis sie vom Erdboden verschwunden sind; denn seine Mission besteht darin, den Triumph der Kirche herbeizuführen." Diese soll dann die oberste Leitung haben, so daß schließlich der Papst geradezu als Träger der Weltherrschaft erscheint und den göttlichen Willen auf Erden zur Erfüllung bringt. So erwartet er „zur Schande der Gottlosen auf Erden ein Vorspiel des Paradieses, ein goldenes Zeitalter voller Glück" („**Atheismus triumphatus**").

Digitized by Google

Dasselbe bringt eine totale Umänderung aller bestehenden Institutionen, — wie selbstverständlich, da heute Unwissenheit, Tyrannei und Heuchelei am Ruder sind, während ja Weisheit, Macht und Liebe herrschen sollen. Wie ein solch ideales Regiment nun wirklich aussieht, das erfahren wir aus seinem Staatsroman über den Sonnenstaat (Civitas Solis vel de Reipublicae idea, 1620), worin ein genuesischer Seefahrer die idealen Zustände eines Stadtstaates schildert, den er auf der Insel Taprobane im indischen Ozean angetroffen.

Die Prinzipien dieses Staates sind durch die Ergebnisse von Campanellas Metaphysik bestimmt: das Wissen soll unbedingt regieren und im Einzelnen soll Alles, was die physische Stärke, die Wissenschaften, die ästhetischen und technischen Künste, die Ernährung und Erzeugung der Bewohner angeht, aufs Vollkommenste bestellt sein. Das heißt aber hier: da Gott offenbar die Gattung erhalten will, so soll nicht für das einzelne Individuum unmittelbar gesorgt werden, sondern für die Gattung, und darum hat diese selbst, die durch den Staat repräsentirt wird, und nicht das Individuum die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Und die Richtung derselben ist durch den ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz angegeben, daß den Lastern der Menschen durch die Geschicklichkeit der Behörden vorgebeugt werden müsse. Und da die Laster ihren Ursprung im privaten Eigenthum und in der privaten Familie haben, so müssen diese aufgehoben werden. An ihre Stelle tritt Gemeinsamkeit der Produktion, der Konsumtion und der Frauen, wobei aber dem Belieben des Einzelnen kein Spielraum gelassen, sondern Alles durch die vom höchsten Wissen geleiteten Behörden im Interesse der Gattung aufs Genaueste geordnet ist. Diese Ordnung selber ist die folgende.

Die Volksversammlung wählt jenen Mann, der alle Kenntnisse und Tugenden der Solarier in sich vereinigt, auf Lebenszeit zum unbedingten Herrscher in weltlichen und geistlichen Dingen: ihre Verfassung stellt also einen Cäsaropapismus dar, gemildert durch Volkswahl und — durch den freiwilligen Rücktritt des Oberhauptes, sobald sich eine noch kenntnißreichere und weisere Person findet. Diese Figur entspricht genau der Forderung seines metaphysischen Systems, das vom endlichen Sein dieselben Eigenschaften verlangt, wie vom höchsten Sein, also von Gott, — blos mit jenen Einschränkungen, die alles Irdische Gott gegenüber charakterisirt. Darum heißt auch in der Sprache der Solarier dieser Kaiserpapst mit Recht „Hoh“ d. i. Metaphysik. Alles endliche Sein hat nun, wie wir weiter aus Campanellas Metaphysik wissen, drei besondere Eigenschaften: Macht, Weisheit und Liebe. Ihnen entsprechend gibt es im Sonnenstaat drei große Verwaltungsressorts, zu deren Chefs ebenfalls von der Volksversammlung die in diesen Branchen hervorragendsten Geister gewählt werden. Diese, die übrigens stets den Befehlen des Kaiserpapstes gehorsam sein müssen, heißen „Pon“, „Sin“ und „Mor“, d. i. eben Macht, Weisheit und Liebe. Unter ihnen steht das gesammte Beamtenheer, das streng hierarchisch — genau abgestuft nach der Tüchtigkeit der qualifizirten Personen — gegliedert ist.

Macht ist Kriegsminister; ein wichtiges Ressort, da die Solarier Kriege führen, übrigens auch schon darum sich militärisch ausbilden, damit sie nicht verweichlichen. Weisheit sorgt für die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung; so zwar, daß ihm für jede Spezialität die hervorragendste Person derselben als Abtheilungschef beigegeben ist. „Und sie haben nur ein einziges Buch, in dem sämmtliche Wissenschaften kompendiös und in bewunderns-

Digitized by Google

werth leichter Fassung zusammengetragen sind; das lesen sie dem Volke vor nach Pythagoräerweise" (Campanella). Weisheit hat auch alle inneren und äußeren Mauern mit Bildern, Karten und Figuren schmücken und die zugehörigen Erläuterungen anbringen lassen, damit die Kinder, unter Anweisung besonders dazu geeigneter Lehrer, die Wissenschaften gleichsam spielend erlernen. Liebe endlich sorgt dafür, daß Männer und Frauen sich so paaren, daß sich die beste Nachkommenschaft erwarten läßt; denn die Solarier spötteln über die anderen Völker, die zwar eifrig um Hunde- und Pferdezucht sich kümmern, nicht aber um einen tüchtigen Menschenstamm. Liebe hat außerdem noch Jugenderziehung, Säen und Ernten der Feld- und Baumfrüchte, Landbau, Viehzucht, Küche und überhaupt Alles, was ins Bereich von Nahrung und Kleidung gehört, unter sich.

Jeder Mensch erhält unter diesem System seinen Platz angewiesen, wie andrerseits von Staatswegen für alle seine Bedürfnisse gesorgt wird. Und zwar haben die Solarier absichtlich von jedem privaten Eigenthum, von der privaten Familie und Kindererziehung abgesehen. Denn hiervon, sagen sie, käme die Selbstsucht, da so Viele darum zu Heuchlern, Intriguanten, Geizhälsen oder Betrügern würden. Und weiter müsse dann die Selbstsucht, wie das Beispiel der anderen Völker bewiese, den Unterschied zwischen Reich und Arm hervorrufen, wo dann die Armen übergroße Arbeit und Anstrengung auf sich nehmen müßten und zugrunde gingen, während die Reichen unthätig seien und durch Trägheit, körperliche Leiden, Geilheit und Habsucht aufgerieben würden. Und grade dadurch wüchsen dann wieder die Laster ins Ungeheuere: denn bittere Armut mache den Menschen gemein, verschlagen, schlau, diebisch, duckmäuserig und lügnerisch; Reichthum aber anmaßend, hochmüthig, dumm, betrügerisch, herzlos und schmähsüchtig. Darum sei die Gütergemeinschaft vorzuziehen; denn da sie durch ihre Organisation die Selbstsucht verbanne, so bliebe im Innern des Menschen nur Liebe zum gemeinen Besten übrig; überdies mache sie Alle reich und arm zugleich: reich, weil sie Alles, arm, weil sie Nichts besäßen. Und deshalb sei auch das Leben der Christen zur Zeit der Apostel durch Gütergemeinschaft ausgezeichnet gewesen.

In der Produktionsgemeinschaft des Sonnenstaates ist jeder Mann und jedes Weib zur Arbeit verpflichtet, gehorsam den Befehlen der (in der Volksversammlung auf Grund ihrer Tüchtigkeit) erwählten Beamten. Da alle geschickt sind, ist eine tägliche Arbeitszeit von vier Stunden ausreichend. In der Arbeit selbst findet möglichst viel Abwechslung statt, zu welchem Zwecke sich Viele in verschiedenen Fächern ausbilden. Zur Landarbeit, wenn es gilt, zu säen und zu ernten, ziehen die Solarier wie zu einem Fest hinaus: in großen Heerhaufen, mit Fahnen und Musik.

Die Beamten bestimmen auch die Konsumtion, indem sie von den Produkten den Einzelnen nach ihren Bedürfnissen oder aber nach dem Interesse der Gemeinschaft, wo dieses in Frage kommt, zumessen. Wohnungen, Schlafsäle, Ruhestätten und was sonst das Leben fordert, sind den Solariern gemeinsam. Halbjährig wird von den Inspektoren bestimmt, wer in dieser Abtheilung schlafen soll, und wer in jener, wer in der ersten Bettreihe und wer in der zweiten. Und ähnlich bei den anderen Bedürfnissen. Alles das spielt sich in der Sonnenstadt ab, „die aus sieben konzentrischen Ringen von palastähnlichen Gebäuden besteht, an denen rings Säulengänge hinführen nach Art der Kreuzgänge in den Klöstern, und die innen weite Räume zu jederlei Gebrauch, Vorrathskammern, Werkstätten, Speisehallen, Wohnungen enthalten."

Digitized by Google

Auch die eheliche Verbindung, die nur auf Zeit stattfindet, unterliegt im weitesten Umfange der obrigkeitlichen Aufsicht. Denn die Solarier sagen mit dem heiligen Thomas, daß die Fortpflanzung der Erhaltung der Gattung, nicht des Individuums, diene und darum vor Allem den Staat angehe. Deßhalb vertheilen sie die Jünglinge und Jungfrauen, die Väter und Mütter werden sollen, nach „philosophischen" Grundsätzen. „Vor dem gesetzlichen Alter von 21 Jahren wird dem und jenem jungen Manne, damit er nicht nach Unerlaubtem verlange, vertraulicher Umgang mit Frauen gestattet, jedoch nur mit sterilen. Bejahrte Aufseherinnen und greise Inspektoren sind hier die Berather der jungen Leute, die ihnen insgeheim ihr Sehnen und Verlangen gestanden haben. . . . Da die Palästra wie im alten Sparta eingerichtet ist, so erscheint dort die Jugend beiderlei Geschlechtes nackend, und die Inspektoren finden die Individuen wohl heraus, die einst tüchtige Väter und Mütter sein werden. Starkwüchsige und schöne Jungfrauen werden nur vermählt mit schlanken und rüstigen Jünglingen, wohlbeleibte Jünglinge mit schmächtigen Jungfrauen und umgekehrt" u. s. w.

Die Religion des Sonnenstaates ist eine Art von Theismus, der Jesus und die Apostel nur als große Wohlthäter der Menschheit gelten läßt. „Campanella unterläßt nicht, die Solarier wegen ihrer Unkenntniß der wahren Religion zu bedauern, wahrscheinlich aber entspricht die Religionsphilosophie und Metaphysik, die er ihnen zuschreibt, im Grunde seinen eigenen Ansichten" (Lexis im Artikel Campanella im Handwörterbuch der Staatswissenschaften).

Er sah übrigens auch schon den wichtigsten Einwand voraus, der gegen sein — wie gegen jedes andere kommunistische — Projekt gemacht werden kann. Dem Seefahrer, der vom schönen Gemeinschaftsleben der Solarier zu berichten weiß, bemerkt nämlich ein Zuhörer: Bei solchen Institutionen würde doch Niemand arbeiten wollen, Jeder sich vielmehr auf die Arbeit des Andern verlassen, — worauf freilich der Erzähler repliziert: Alle seien eben ihrem Vaterlande in wunderbarer Liebe zugethan, was mit ihrer Verachtung des Eigenthums zusammenhänge. „Sehen wir nicht auch in der Geschichte, daß die Römer ihrem Vaterlande um so inniger zugethan waren, je mehr sie das Eigenthum verachteten?"

Eine Antwort, die damals ebensowenig wie heute die Bedenken gegen den Kommunismus zerstreut haben dürfte, — aber den staatenkonstruierenden Optimismus des begeisterten Humanisten, des echten Epigonen Platos und Mores, wahrhaft klassisch kennzeichnet! —

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

(Januar 1899.)

Artikel 1.

Der § 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundert und fünfzig Millionen Mark, getheilt in fünfzigtausend auf Namen lautende Antheile von je dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Artikel 2.

Der § 24 des Bankgesetzes erhält unter Aufhebung des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) nachstehende Fassung:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von dreiundeinhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht zwei Fünftel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht fünf Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreiundeinhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank.

Artikel 3.

Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Antheile der Nr. 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23 und 25 bis 33 bezeichneten Banken wird auf 400 000 000 Mark festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesammtbetrags auf 491 600 000 Mark.

Artikel 4.

Dem § 13 des Bankgesetzes Ziffer 3 wird unter b nach den Worten „des Kurswerthes;" folgender Satz beigefügt:

Digitized by Google

diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.

Artikel 5.

Der Bundesrath wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren.

Handelt eine solche Bank dieser Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe gemäß §§ 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank, der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem Prozentsatze der Reichsbank diskontiren, werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Artikel 6.

Den bisherigen Antheilseignern der Reichsbank ist der Erwerb der auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes auszugebenden neuen Antheilsscheine mit der Maßgabe anzubieten, daß die Einreichung von je vier alten Antheilsscheinen zum Bezuge eines neuen Antheilsscheins berechtigt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, diejenigen neuen Antheilsscheine zu begeben, hinsichtlich deren das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird.

Die Frist, innerhalb deren das Bezugsrecht geltend zu machen ist, die Höhe des bei dem Bezug oder bei der anderweiten Begebung der neuen Antheilsscheine zu entrichtenden Aufgeldes und die Fristen für die Einzahlung des Gegenwerths bestimmt der Reichskanzler.

Artikel 7.

§ 1.

Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichskasse einen Betrag, welcher dem Nennwerthe der dann noch im Umlaufe befindlichen Noten der vormaligen Preußischen Bank entspricht.

§ 2.

Das Reich erstattet der Reichsbank diejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten der im § 1 bezeichneten Art einlöst oder in Zahlung nimmt oder mit welchen sie für dieselben nach § 4 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

§ 3.

Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten der vormaligen Preußischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§ 8, 9, 10 und 17 des Bankgesetzes außer Ansatz gelassen.

Artikel 8.

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Digitized by Google

Begründung.

Die Reichsbank ist durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) unter dem Vorbehalt errichtet worden, daß das Reich berechtigt sein soll, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung entweder die Reichsbank aufzuheben oder die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu übernehmen. Zur Verlängerung der Frist ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich. Bei Ablauf der ersten fünfzehnjährigen Frist hat das Reich von dem Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht, die Reichsbank vielmehr unter Ausbedingung einer erhöhten Gewinnbetheiligung nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) unverändert fortbestehen lassen. Die zweite zehnjährige Frist erreicht am 31. Dezember 1900 ihr Ende. Eine Kündigung würde bis zum 31. Dezember 1899 erfolgen müssen.

Auch gegenwärtig liegt indessen zu einer durchgreifenden Aenderung im Bestande der Reichsbank kein Anlaß vor, da die durch das Bankgesetz geschaffene Organisation, welche dem Reiche ohne jedes eigene Risiko bei bedeutendem Antheil an dem Ertrage vollen Einfluß auf die Bankverwaltung sichert, in ihrer langjährigen Geltung ihrer Aufgabe vollkommen genügt hat. Ebensowenig erscheint es rathsam, an den übrigen grundlegenden, als zweckmäßig erprobten Bestimmungen des Bankgesetzes für die Reichsbank wie für die inzwischen bis auf 7 zusammengeschmolzenen Privatnotenbanken etwas Wesentliches zu ändern.

Dagegen empfiehlt es sich unter Berücksichtigung der fortschreitenden Entwickelung des deutschen Wirthschaftslebens, auf den gegebenen Grundlagen weiterbauend, die der Reichsbank zur Verfügung stehenden Mittel in einem Maße zu verstärken, welches sie in Stand setzt, den Verkehrsbedürfnissen, die namentlich in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen sind, und deren weitere Steigerung erwartet werden darf, auch in Zukunft in vollem Umfange zu genügen.

Zu diesem Zwecke nimmt der Entwurf für die Reichsbank

1. eine Verstärkung des Grundkapitals und des Reservefonds, sowie
2. eine Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents,

in Aussicht. Er sucht ferner

3. eine einheitliche Handhabung der Diskontpolitik zu sichern,

erstrebt

4. eine erweiterte Betheiligung des Reichs an dem Geschäftsgewinne der Reichsbank,

und regelt

5. das Verhältniß der Reichsbank zu den noch umlaufenden Noten der vormaligen Preußischen Bank.

Endlich enthält er noch eine, einem hervorgetretenen Bedürfniß entsprechende Bestimmung über den Lombardverkehr.

I.

Bei Errichtung der Reichsbank wurde das Grundkapital — unter Verdoppelung des Stammkapitals der bisherigen Preußischen Bank — auf 120 Millionen Mark festgestellt. Gleichzeitig verfügte der § 24 des Bankgesetzes die Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von einem Viertel des Grundkapitals. Diese Höhe ist im Laufe des Jahres 1891 erreicht worden, so daß sich das Grundkapital zuzüglich des Reservefonds seitdem auf 150 Millionen Mark beziffert.

Inzwischen ist der Geschäftsbetrieb der Reichsbank in einem bei Erlaß des Bankgesetzes kaum vorausgesetzten Maße gewachsen. Wie sehr sich die Wechsel-

Digitized by Google

und Lombardanlage, der Notenumlauf und der Betrag der Girogelder seit Begründung der Reichsbank gehoben haben, ergibt sich des Näheren aus der Anlage 1. Nach den Durchschnittszahlen der veröffentlichten Wochenübersichten betrug:

	die Wechselanlage Mark	die Lombardanlage Mark	der Notenumlauf Mark	und die Summe der Girogelder Mark
in den Jahren 1876/78 ...	369 523 000	50 941 000	667 479 000	193 692 000
dagegen stellen die Ziffern für die Jahre 1895/97 auf	621 664 000	99 190 000	1 088 265 000	485 067 000
und für 1898 auf	713 881 000	96 489 000	1 124 594 000	474 658 000

Unterstützt wurde diese, im Wesentlichen auf der außerordentlichen Entwickelung des Verkehrs beruhende Zunahme der Geschäfte durch das fortgesetzte Bestreben der Reichsbank, das Netz ihrer Zweiganstalten von Jahr zu Jahr mehr auszubreiten und zu verdichten.

Gegenwärtig sind an solchen Anstalten neben der Reichshauptbank vorhanden:

17 Reichsbankhauptstellen,
52 Reichsbankstellen,
1 Reichsbank-Kommandite,
159 Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung,
12 Reichsbanknebenstellen ohne Kasseneinrichtung und
16 Reichsbank-Waarendepots.

Hand in Hand mit der Vermehrung der Bankanstalten von 183 zu Anfang 1876 und 243 zu Anfang 1891 auf 294 am 1. Januar 1899 ging eine verstärkte Aufwendung von Kapitalmitteln für den Erwerb eigener Bankgrundstücke. Das Grundstückskonto, dessen allmähliche Entwickelung aus Anlage 2 ersichtlich ist, stellt sich gegenwärtig auf 35 375 770 Mk. und übersteigt den derzeitigen Reservefonds mithin um 5 375 000 Mk.

Angesichts der starken Ausdehnung des Geschäftsbetriebs und der fortschreitenden Belastung des Grundstückskontos erscheint eine Erhöhung des Stammkapitals und des Reservefonds rathsam.

Freilich hat die Höhe des Grundkapitals für eine Zentralnotenbank nicht entfernt die Bedeutung wie für Bankinstitute, deren Geschäftsfonds der Hauptsache nach auf dem eigenen Kapitale beruht und deren Geschäftsbetrieb die zeitweise Festlegung eines erheblichen Theiles der Bankmittel mit Emissionsgeschäft u. s. w. mit sich bringt, während die Anlage der Reichsbank eine sichere und durchweg flüssige ist und ihre Betriebsmittel vornehmlich aus den Banknoten und den Girogeldern bestehen.

Ebendeßwegen darf die Einwirkung einer Verstärkung des Grundkapitals auf die Geschäftsentwickelung einer Notenbank nicht überschätzt werden. Weder die Gestaltung des Baarvorraths noch die Bewegung des Diskontsatzes wird durch die Bemessung des Stammkapitals nachhaltig beeinflußt. Selbst eine sehr erhebliche Verstärkung des letzteren würde gegenüber dem periodischen Anschwellen der täglich fälligen Gelder immer nur als verhältnißmäßig gering erscheinen. Das Kapital der Notenbank hat eben im Wesentlichen nur den Zweck und die Bedeutung eines Garantiefonds gegenüber den Noteninhabern und den sonstigen

Digitized by Google

Gläubigern der Bank. Diese Funktion wird es am zuverlässigsten erfüllen, wenn es nicht in Effekten festgelegt ist, sondern im Wechsel- und Lombardgeschäft mitarbeitet und sonach dauernd liquide bleibt. Mit Rücksicht hierauf hat die Reichsbank die Anlage ihres Kapitals in Effekten — abweichend von anderen großen Zentralnotenbanken — bisher grundsätzlich vermieden.

Die vorstehenden Erwägungen lassen eine Erhöhung des Grundkapitals um 30 Millionen Mark und gleichzeitig eine allmähliche Erhöhung des Reservefonds bis zu zwei Fünfteln des verstärkten Grundkapitals — mithin bis auf 60 Millionen Mark — räthlich erscheinen. Die vorgeschlagene Erhöhung reicht aus, um das Bankkapital in den Stand zu setzen, als Garantiefonds — auch bei einem ferneren starken Anwachsen der Passivgeschäfte der Bank — den weitestgehenden Anforderungen zu entsprechen, ohne doch den Gewinnantheil des Reichs und die Dividende der Antheilseigner (vergl. Abschnitt IV) übermäßig zu schmälern. Sie berücksichtigt gleichzeitig die fortschreitende Festlegung eines Theiles der eigenen Mittel der Reichsbank in Geschäftsgrundstücken und genügt für die in Zukunft zu erwartende weitere Entwickelung der Lombardanlage. Da diese als Notendeckung gesetzlich nicht zugelassen, so sind für sie nach richtigen Grundsätzen nur das eigene Kapital der Bank sowie ein Theil der Girogelder verwendbar.

Nach Auffüllung des Reservefonds — welche voraussichtlich noch innerhalb der zehnjährigen Periode 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 beendigt sein wird — würden sich die eigenen Mittel der Reichsbank auf insgesammt 210 Millionen Mark stellen. Sie würden alsdann die eigenen Mittel

der Bank von Frankreich,

die sich bei einem Grundkapitale von 190 502 313 Fr. = 154 306 874 ℳ.
und einem Reservefonds von ... 34 513 194 „ = 27 955 687 „
auf insgesammt ..... 225 015 507 Fr. = 182 262 561 ℳ. belaufen,

der Oesterreichisch-Ungarischen Bank,

die sich bei einem Grundkapitale von 90 000 000 Gulb. = 153 000 000 ℳ.
und einem Reservefonds von ... 32 513 092 „ = 55 272 256 „
auf insgesammt ..... 122 513 092 Gulb. = 208 272 256 ℳ. belaufen

und der russischen Staatsbank,

die sich bei einem Grundkapitale von 50 000 000 Rbl. = 108 000 000 ℳ.
und einem Reservefonds von .... 3 000 000 „ — 6 800 000 „
auf insgesammt ..... 53 000 000 Rbl. = 114 480 000 ℳ. belaufen,

übersteigen und nur hinter den eigenen Mitteln der Bank von England zurückbleiben, welche sich bei einem Grundkapitale von 14 553 000 £ = 297 317 790 ℳ. und einem Reservefonds von 3 000 000 £ = 61 290 000 ℳ. auf insgesammt 17 553 000 £ = 358 607 790 ℳ. stellen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Bank in England — ebenso wie die Bank von Frankreich und zum überwiegenden Theile auch die, nebenbei noch das Pfandbriefgeschäft pflegende Oesterreichisch-Ungarische Bank — ihr Grundkapital nebst Reservefonds in Darlehnen an den Staat beziehungsweise in Staatspapieren festgelegt und dadurch seiner eigentlichen Zweckbestimmung mehr oder weniger entzogen hat.

II.

Anstatt nach dem Beispiel anderer Länder, insbesondere Englands, der Ausgabe ungedeckter Noten eine feste Grenze zu ziehen, schreibt das Bankgesetz, um einem für die Währungs- und Wirthschaftsverhältnisse Deutschlands gefährlichen Uebermaße solcher Noten vorzubeugen, im § 9 die Entrichtung einer fünfprozentigen

Digitized by Google

Steuer von demjenigen Notenumlaufe vor, welcher den Baarvorrath um einen bestimmten, für jede Notenbank besonders festgesetzten Betrag überschreitet.

Dieses System der sogenannten indirekten Kontingentirung hat sich während des fast vollendeten Vierteljahrhunderts seiner Geltung im Allgemeinen bewährt; es hat einer ungesunden Ausdehnung der Notenausgabe entgegengewirkt und insbesondere die Privatnotenbanken bewogen, thatsächlich ihren Notenumlauf im Wesentlichen innerhalb der Kontingentsgrenze zu halten. Außerhalb Deutschlands hat es vielfach Anerkennung gefunden; für Oesterreich-Ungarn ist es vorbildlich geworden.

Empfiehlt es sich hiernach auch nicht, das eine der Grundlagen des Bankgesetzes bildende und in einem, nicht auf voller Einheit der Notenausgabe beruhenden Bankwesen schwer entbehrliche System aufzuheben, so erscheint doch eine anderweite Bemessung des der Reichsbank zugewiesenen Kontingents geboten.

Allerdings hat die Reichsbank bisher ihr Kontingent im Jahresdurchschnitte noch niemals ausgenützt; sie hat vielmehr häufig, zeitweise sogar in längeren Perioden, z. B. 1888 (hier durchschnittlich während des ganzen Jahres), 1892, 1894 und 1895 einen den Notenumlauf überschreitenden Baarvorrath gehalten, wie die Anlage 3 ergibt. Selbst in den letzten, im Allgemeinen geldknappen Jahren von 1896 bis 1898 war eine solche Ueberdeckung jedesmal am 23. Februar und zwar stets im Betrage von etwa 23, zuletzt 28 Millionen Mark vorhanden.

Andererseits aber hat die Reichsbank zu Zeiten gesteigerten Bedarfs ihr Kontingent, wie die Anlage 4 zeigt, um außerordentlich hohe Beträge überschritten. Dabei hat die Bankverwaltung, wenn die allerdings niemals aus den Augen zu verlierende Rücksicht auf eine ausreichende prozentuale Deckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten es gestattete, mehrfach, z. B. in den Jahren 1895 und 1896, ungeachtet großer Ueberschreitungen, von einer Erhöhung des Diskonts auf 5 Prozent Abstand genommen und in der Erwägung, daß die Ursache und die Art des Geldbedarfs mehr als der Betrag der Ueberschreitung für die Handhabung der Diskontpolitik entscheidend seien, sowie in der Voraussetzung baldiger Rückkehr zu normalen Verhältnissen es bei einem niedrigeren Diskontsatze, selbst bei einem Satze von 3 Prozent belassen. Oder die Verwaltung ist doch erst dann zur Diskonterhöhung geschritten, wenn die Erwartung schnellen Rückflusses der vorübergehenden angespannten Mittel sich nicht in genügendem Umfang erfüllte. Sie hat hiernach nicht selten vorgezogen, der Reichsbank in dem den Diskont übersteigenden Steuerbetrag ein Opfer aufzuerlegen, anstatt dem Lande das Geld zu vertheuern.

Eine solche durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl hinlänglich gerechtfertigte Uebung läßt sich jedoch nur solange aufrecht erhalten, als es sich dabei um verhältnißmäßig seltene Fälle und um Ueberschreitungen von nicht allzulanger Dauer handelt. Neuerdings haben sich nun aber Zahl, Umfang und Dauer dieser erst seit 1889 häufiger vorgekommenen Ueberschreitungen fortgesetzt stark vermehrt. Im Jahre 1895 ist die Steuergrenze 3 Mal, 1896 6 Mal, 1897 9 Mal, 1898 16 Mal überschritten worden. Seit dem Beginne des wirthschaftlichen Aufschwunges in Deutschland im Herbste 1895 kehrt die Ueberschreitung am Schlusse jedes Vierteljahrs regelmäßig wieder.

Die Erscheinung hängt offenbar damit zusammen, daß in Folge der auf allen Gebieten des Erwerbslebens, vorzugsweise auf industriellem Gebiete wahrzunehmenden erfreulichen Entwickelung, der Bedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln gewaltig gewachsen ist.

Digitized by Google

Obgleich die Metallgeldvorräthe Deutschlands seit Beginn der Münzreform sich mehr als verdoppelt und die immer bedeutungsvolleren Zahlungsausgleichungen durch Checks, Buchübertragungen und Abrechnungen sich außerordentlich entwickelt, insbesondere die Giro-Umsätze der Reichsbank von 16 Milliarden im Jahre 1876 sich auf 115 Milliarden — neben einem Umsatze der 10 Abrechnungsstellen von 24 Milliarden — im Jahre 1897 gesteigert haben, hat nicht blos der Notenumlauf an sich, sondern namentlich die den Anspruch des Verkehrs an die Elastizität des Notenumlaufs am besten kennzeichnende, aus Anlage 3 ersichtliche Spannung zwischen dem Höchstbetrage der durch den Baarvorrath nicht gedeckten Reichsbanknoten und dem Mindestbetrage derselben — bezw. dem Höchstbetrage der Ueberdeckung — in den letzten Jahren sehr erheblich zugenommen. Während diese Spannung in der Periode 1876/78 bei dem Mangel jeder Ueberdeckung nur 212 462 000 ℳ. betrug, stieg sie in den folgenden fünfjährigen Perioden

von	1879/83	auf	325 319 000,
„	1884/88	„	479 629 000,
„	1889/93	„	535 619 000,
„	1894/98	„	754 119 000.

Unter solchen Umständen kann die der Reichsbank zugewiesene, durch das Anwachsen erloschener Notenkontingente um 43 400 000 ℳ. bis auf 293 400 000 ℳ. vermehrte Summe steuerfreier ungedeckter Noten nicht mehr als genügend angesehen werden. Ihre Unzulänglichkeit würde sich noch fühlbarer gemacht haben, wenn die Reichsbankverwaltung nicht durch den von ihr eingerichteten Giroverkehr fort und fort große Summen fremder Gelder, in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 484 437 000 ℳ. an sich gezogen hätte.

In Folge der alle Erwartungen übersteigenden Ausdehnung des Verkehrs sind eben die Voraussetzungen, auf Grund deren die Bemessung des steuerfreien Notenquantums für die Reichsbank erfolgt ist, hinfällig geworden. Wie bei der Berathung des Bankgesetzes regierungsseitig zum Ausdruck gebracht wurde, gingen diese Voraussetzungen dahin: Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sei anzunehmen, daß der gesammte deutsche Notenumlauf künftig etwa eine Milliarde Mark betragen werde. Wenn hiervon der für alle Notenbanken in Aussicht genommene steuerfreie Betrag von 385 Millionen zuzüglich des auf etwa 60 Millionen zu schätzenden durchschnittlichen regelmäßigen Bestandes an Reichskassenscheinen und Noten anderer Banken abgezogen werde, so sei eine Baardeckung von 555 Millionen Mark, also 55 1/2 Prozent vorzusehen, welche für die Sicherheit des deutschen Notenumlaufs vollkommen ausreiche.

Die damals für den gesammten Notenumlauf angenommene Zeit ist inzwischen längst überschritten. Der Notenumlauf der Reichsbank allein hat sich im Durchschnitte der Jahre 1895/98 auf 1 097,8 Millionen Mark erhöht. Eine Erweiterung des steuerfreien Notenkontingents der Reichsbank auf rund 400 Millionen Mark, wie sie der Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, entspräche hiernach durchaus den für die Kontingentsbemessung seinerzeit maßgebend gewesenen Erwägungen und würde auch vollkommen genügen, um der bei einer häufigen vorzeitigen Erschöpfung der Notenreserve unvermeidlichen Beunruhigung des Publikums und der damit leicht verbundenen Spannung des Geldmarkts vorzubeugen.

Eine gleichzeitige Erhöhung des Kontingents der Privatnotenbanken kann nicht in Frage kommen. Diese letzteren befinden sich in einer völlig anderen Lage als die Reichsbank, wie schon bei den Berathungen des Bankgesetzes im Reichstag anerkannt worden ist. Ihr Gesammtnotenumlauf hat sich nicht — gleich dem der Reichsbank — den Spannungen des Erwerbslebens angeschmiegt, sondern

Digitized by Google

sich in der Regel innerhalb der steuerfreien Grenze gehalten und letztere nur selten und um geringe Beträge überschritten. Dies hatte darin seinen Grund, daß die Privatnotenbanken im Allgemeinen — wenn auch nicht alle in demselben Maße — die Versorgung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln in geldknapper oder kritischer Zeit der Reichsbank überließen und im Uebrigen die ihnen zugetheilten Notenkontingente lediglich als zinsfreie Betriebskapitalien ausnutzten. Während sie in gewöhnlichen Zeiten ihren Notenumlauf stets unmittelbar an der Grenze des steuerfreien Betrags zu halten wußten, stellten sie umgekehrt die weitere Notenausgabe nahezu ein, sobald dieselbe keinen Ertrag mehr gewährte und vermehrten gleichzeitig die Belastung der Reichsbank, indem sie bei dieser einen Theil ihrer Wechsel rediskontirten. Schon jetzt ist der Umlauf der Privatnotenbanken insgesammt kaum jemals besser als zu 45 Prozent metallisch gedeckt, wie die Anlage 5 nachweist. Die Deckung hat sich ohne erhebliche Schwankungen bei ihnen durchschnittlich stets weit unter der der Reichsbanknoten gehalten. Dieses ohnehin ungünstige Verhältniß würde sich bei weiterer Verstärkung des Anreizes zur Ausgabe ungedeckter Noten noch verschlechtern. Auch widerspräche die Erhöhung der Kontingente den Absichten des Bankgesetzes insofern, als der gesammte durchschnittliche Notenumlauf der Privatnotenbanken in den Jahren 1895/98 nur 179,8 Millionen Mark betragen hat. Danach ließe sich unter Anwendung des für die Kontingentsbemessung maßgebend gewesenen Grundsatzes eher eine Herabsetzung des jetzt 91,6 Millionen betragenden Kontingents als eine Erhöhung rechtfertigen. Für diese Erhöhung kann auch nicht etwa geltend gemacht werden, daß die Privatnotenbanken einer solchen im Interesse der Kreditwirthschaft ihres Geschäftsgebiets bedürfen. Denn wie wenig auch die Verdienste gerade der größten Privatnotenbanken in dieser Hinsicht zu verkennen sind, so ist das Notenrecht doch in erster Linie zur Regelung des Geldumlaufs bestimmt. Will eine Notenbank über das hiernach zulässige Maß hinaus Kreditbedürfnisse befriedigen, so muß sie sich dazu anderer Betriebsmittel als blos fiduziären Geldes, hauptsächlich also der Heranziehung von Depositen neben den eigenen Fonds bedienen.

III.

Für die Erhaltung gesunder wirthschaftlicher Verhältnisse, insbesondere für die Sicherung der Landeswährung ist eine sachgemäße Handhabung der Diskontpolitik seitens der Notenbanken von größter Bedeutung.

In dieser Erkenntniß hat das Bankgesetz die Entscheidung über die Höhe des Diskontsatzes der Reichsbank in die Hände der vom Reichskanzler geleiteten Reichsbank-Verwaltung gelegt, deren Mitglieder nach § 28 Absatz 1 die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben und nach § 28 Absatz 3 Antheilsscheine der Reichsbank nicht besitzen dürfen. Der Centralausschuß, die Vertretung der Bankantheils-Eigner, soll gemäß § 32e über die Höhe des Diskontsatzes nur gutachtlich gehört werden. Die Festsetzung des Diskontsatzes der Centralnotenbank ist mithin einer den Einflüssen des Privatvortheils völlig entrückten Stelle übertragen; für die Entschließungen dieser Stelle kann und darf nur die Rücksicht auf das öffentliche Interesse maßgebend sein. Wenn die Reichsbank-Verwaltung eine Erhöhung des Satzes für geboten oder eine Ermäßigung für nicht angängig erachtet, so geschieht dies lediglich, weil sie nach der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse, nach der Lage des Geldmarktes oder nach dem Stande der fremden Wechselkurse darauf Werth legen muß, den Kreditbegehr einzuengen, die Heranziehung von Geld zu fördern oder dem Goldabfluß entgegenzuwirken.

Digitized by Google

Die Erreichung dieses Zieles wird aber offenbar erschwert, unter Umständen vereitelt, wenn Institute, die das Recht der Notenausgabe gleichfalls besitzen, wesentlich im Interesse der Ausdehnung ihrer Geschäftsthätigkeit, mit Hülfe fiduziären Geldes unter Ausnützung ihres Privilegs billigeren Kredit geben.

Daß letzteres gegenwärtig der Fall ist, ergibt die Tabelle 6, welche die Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage für die Reichsbank und die zufolge § 44 des Bankgesetzes den beschränkenden Bestimmungen des § 43 daselbst nicht unterworfenen, gegenwärtig noch in Betracht kommenden Privatnotenbanken, nämlich die Frankfurter Bank, die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank, die badische Bank und die Bank für Süddeutschland, in den Jahren 1876 bis 1897 des Näheren ersehen läßt.

Ausweislich dieser Tabelle betrug die durchschnittliche Rentabilität der Wechselanlage insgesammt:

im Jahre:	bei der Reichsbank	bei den genannten Privatnotenbanken
1894	2,86 Prozent	2,47 Prozent
1895	2,67 „	2,32 „
1896	3,48 „	3,28 „
1897	3,71 „	3,42 „

Die Durchschnittliche Wechselanlage stellte sich:

im Jahre:	bei der Reichsbank auf Mark	bei den genannten Privatnotenbanken auf Mark	das sind Prozent der Reichsbank-Anlage
1894	547 469 000	203 648 000	37,1
1895	573 924 000	211 698 000	36,9
1896	646 304 000	210 448 000	32,6
1897	644 763 000	214 948 000	33,3

Hiernach bildet die Wechselanlage der Privatnotenbanken etwa den dritten Theil der Wechselanlage der Reichsbank. Es leuchtet ein, daß unter diesen Umständen die nachgewiesene Verschiedenheit des durchschnittlichen Zinsfußes, die sich auf mehr oder weniger große Bruchtheile eines Prozents beläuft, der Diskontpolitik der Reichsbank ernstliche Schwierigkeiten zu bereiten geeignet ist.

Eine ausreichende Abhilfe gegen derartige Durchkreuzungen einer wohlerwogenen Diskontpolitik läßt sich nur in der Weise schaffen, daß die Privatnotenbanken veranlaßt werden, den Zinssatz der Reichsbank ihren Diskontgeschäften ebenfalls zu Grunde zu legen. Die Festsetzung des Diskonts Seitens der Reichsbank-Verwaltung würde alsdann eine maßgebende Bedeutung für die sämmtlichen mit der Ausgabe fiduziären Geldes betrauten Institute erlangen. Dabei genügt es, wenn das Diskontiren *unter* dem Satze der Reichsbank ausgeschlossen wird. Denn das Diskontiren zu einem die Rate der Reichsbank *übersteigenden* Satze wäre unschädlich und auch vom Standpunkte der Kreditnehmer unbedenklich, da es den letzteren frei stände, jederzeit von dem billigeren Kreditangebote der Reichsbank Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, den Privatnotenbanken die bezeichnete Verpflichtung aufzuerlegen. Er beschreitet zu diesem Behufe den durch § 44 des Bankgesetzes gewiesenen Weg.

Nach Maßgabe der Nr. 7 im Absatz 1 des § 44 haben diejenigen Privatnotenbanken, welche von den beschränkenden Bestimmungen des § 43 befreit worden sind — und nur diese kommen für die vorliegende Frage in Betracht — eingewilligt,

> daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den im § 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden kann, ohne daß ihnen ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zusteht.

Dabei ist ihnen im Absatze 2 die Zusicherung ertheilt, daß die Kündigung seitens des Bundesraths — abgesehen von dem Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Bankgesetzes — nur zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens eintreten soll.

Die Bindung der Privatnotenbanken an den Diskontsatz der Reichsbank will eine einheitliche Handhabung der Diskontpolitik sichern, verfolgt mithin offenbar den Zweck weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens, und genügt hiernach der Voraussetzung, an welche die Ausübung des Kündigungsrechts im § 44 Absatz 2 geknüpft ist.

Der Entwurf macht demgemäß den Fortbestand der zugelassenen Privatnotenbanken von der Uebernahme der Verpflichtung abhängig, nicht zu einem geringeren Zinssatze als dem Zinssatze der Reichsbank zu diskontiren. Sollte diese Verpflichtung nicht bis zu einem, die rechtzeitige Kündigung noch ermöglichenden Zeitpunkt übernommen werden, so würde von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen sein.

Die Bestimmungen im § 44 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 des Bankgesetzes bleiben im Uebrigen unberührt.

IV.

Hinsichtlich der Vertheilung des beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinnes der Reichsbank bestimmte der § 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, daß

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von $4^1/_2$ Prozent des Grundkapitals berechnet wird, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 Prozent dem Reservefonds zugeschrieben wird, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt wird, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht 8 Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) wurden diese Vorschriften mit Rücksicht auf das inzwischen eingetretene Sinken des Kapitalzinsfußes dahin abgeändert, daß die den Antheilseignern zugesicherte ordentliche Vordividende (Ziffer 1) auf $3^1/_2$ Prozent, und die Grenze (Ziffer 3) nach deren Erreichung eine Gewinnbetheiligung des Reichs zu $^3/_4$ Platz greift, auf 6 Prozent herabgesetzt wurde.

Seit Erlaß dieses Gesetzes hat der landesübliche Zinsfuß in Deutschland eine weitere dauernde Verminderung nicht erfahren. Allerdings stehen die $3^1/_2$ prozentigen Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten seit längerer

Digitized by Google

Zeit noch immer etwas über Pari, die dreiprozentigen stehen aber noch weit mehr darunter und die $3^1/_2$ prozentigen Stadt-, Kreis- und Provinzial-Anleihen sowie die $3^1/_2$ prozentigen landschaftlichen Pfandbriefe, also erstklassige Anlagepapiere von unanfechtbarer Sicherheit, erreichen den Paristand nicht. Die in den letzten Jahren mehrfach versuchten Konvertirungen auf 3 Prozent sind zum größten Theile mißglückt. Muß hiernach der Satz von $3^1/_2$ Prozent noch ebenso wie im Jahre 1889 als der zur Zeit landesübliche Zinsfuß angesehen werden, so rechtfertigt es sich auch nicht, die ordentliche Vordividende, für deren Bemessung bei Verabschiedung des Bankgesetzes wie bei dessen Abänderung im Jahre 1889 der jeweilige landesübliche Zinsfuß maßgebend war, unter jenen Betrag herabzusetzen.

Dagegen ist zu berücksichtigen, daß die Gewinnergebnisse sich seit Erneuerung des Bankprivilegiums im Zusammenhange mit dem wirthschaftlichen Aufschwung und der dadurch bedingten Entwickelung des Geschäfts der Reichsbank in einem nicht vorauszusehenden Maße gesteigert haben. Ausweislich der Uebersicht, die dem im Jahre 1889 vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes (Nr. 43 der Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode V. Session), beigefügt war, belief sich der Gewinn in den Jahren 1876 bis 1888 auf durchschnittlich 10 146 237 ℳ. Bei Zugrundelegung der durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889 festgestellten Vertheilungsgrundsätze und unter der Voraussetzung, daß Zuschreibungen an den Reservefonds nicht zu machen gewesen wären, würden hiervon 7 030 427 ℳ = $5{,}_{86}$ Prozent des Grundkapitals auf die Antheilseigner entfallen sein. Demgegenüber betrug der durchschnittliche Reingewinn der Bank während des Zeitraums von 1891 bis 1997 — wie die Anlage 7 des Näheren ersehen läßt — jährlich 15 195 715 ℳ, wovon die Antheilseigner 8 403 428 ℳ. erhalten haben, was einer Dividende von 7 Prozent des Grundkapitals entspricht.

Angesichts dieser günstigen Gestaltung der finanziellen Erträgnisse der Reichsbank erscheint es gerechtfertigt, eine erhöhte Betheiligung der Reichskasse an dem nach Deckung der ordentlichen Vordividende von $3^1/_2$ Prozent verbleibenden Reingewinn in Aussicht zu nehmen. Dabei ist freilich zu erwägen, daß die gleichzeitig geplante Verstärkung des Stammkapitals in Verbindung mit der Wiederaufnahme der Abschreibungen für den Reservefonds ohnehin eine erhebliche Schmälerung des Dividendenbezugs der Antheilseigner zur Folge haben wird. Auch kommt in Betracht, daß eine Fortdauer des ungewöhnlich starken Geldbedarfs der Industrie, dem die Steigerung des Bankgewinnes seit dem Jahre 1895 vorzugsweise zuzuschreiben ist, sich für die Zukunft nicht voraussetzen läßt. Andererseits wird in Folge der vorgeschlagenen Erhöhung des Notenkontingents die Dividende der Antheilseigner durch die an das Reich zu zahlende Notensteuer in geringerem Maße als bisher geschmälert werden.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände schlägt der Entwurf vor, den § 23 des Bankgesetzes dahin abzuändern, daß der nach Berechnung der ordentlichen Dividende und nach Dotirung des Reservefonds verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Reichskasse und zur Hälfte an die Antheilseigner insoweit gezahlt werden soll, als die Gesammtdividende der letzteren nicht fünf Prozent übersteigt, während von dem weiteren Ueberschusse die Reichskasse drei Viertel, die Antheilseigner nur ein Viertel erhalten sollen. Wie sich hiernach die Gewinnvertheilung in den Jahren 1891 bis 1897 gestaltet hätte, wenn gleichzeitig das Stammkapital auf 150 Millionen Mark bemessen und eine fortgesetzte Dotirung des Reservefonds erforderlich gewesen wäre, ergibt die Anlage 7. Die durchschnittliche Dividende der Antheilseigner würde sich demgemäß auf $5{,}_{66}$ Prozent gestellt haben.

Digitized by Google

Die Reichsbankantheile, soweit sie nicht gegen Antheile der preußischen Bank umgetauscht wurden, sind zwar mit einem Aufgelde von 30 Prozent ausgegeben und erreichen seit längerer Zeit einen Kurs von ungefähr 160 Prozent. Trotzdem wird die vorgeschlagene Neuregelung den Antheilseignern gegenüber mit Rücksicht auf die ihnen gesetzlich zustehenden Abfindungsansprüche als eine unbillige nicht bezeichnet werden können. Diese Ansprüche stellen sich nach § 41 des Bankgesetzes auf den bei Rückzahlung des Grundkapitals und Ausschüttung des Reservefonds sich ergebenden Betrag von $112_{,50}$ Prozent des Nennwerths der Antheilsscheine. Daß ein Anlagepapier, welches eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung sichert und darüber hinaus eine wesentlich höhere Dividende mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, seinem Werthe nach jenen Betrag erheblich übersteigt, steht außer Zweifel.

V.

Im Zusammenhange mit den vorstehend erörterten Maßnahmen empfiehlt es sich, auch das Verhältniß der Reichsbank zu den noch umlaufenden Noten der vormaligen Preußischen Bank anderweit zu regeln.

Die in Thalerwährung ausgestellten Noten der letzteren haben in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu gelten. Dieselben sind indeß längst aufgerufen und werden nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse, nicht mehr bei den Zweiganstalten der Reichsbank eingelöst. Ihre förmliche Präkluſion ist hauptsächlich im Interesse der Vermeidung einer Diskreditirung der Reichsbanknoten unterblieben.

Insgesammt standen Ende Dezember 1898 an solchen Noten 19 643 Stück zum Werthe von 1 729 545 Mark aus. Davon entfielen auf die Noten

zu	500	Thalern	69	Stück	= 103 500 ℳ,
„	100	„	1 845	„	= 553 500 „
„	50	„	$1\,564^1/_2$	„	= 234 675 „
„	25	„	7 843	„	= 588 225 „
„	10	„	$8\,321^1/_2$	„	= 249 645 „ .

Wenngleich noch immer einzelne Noten aus dem Umlaufe zur Einlösung eingehen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der weit überwiegende Theil der Gesammtzahl dauernd verschwunden oder untergegangen ist.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der bis zum 1. Januar 1876 ausgegebenen Markbanknoten. An solchen waren am 31. Dezember 1898 noch im Verkehr:

zu	100	ℳ	. . . . .	260 050 ℳ
„	500	„	. . . . .	351 500 „
„	1 000	„	. . . . .	309 000 „

Zur Zeit hat ein Aufruf nur hinsichtlich der 100-Marknoten stattgefunden. Der Aufruf der anderen Stücke gemäß § 6 des Bankgesetzes bleibt vorbehalten.

Der Gewinn, welcher sich hierbei aus dem Verschwinden und Untergange von Noten ergibt, wird dem Reiche zuzuführen sein. Ihn schon jetzt endgiltig zu liquidiren, ist angesichts der gegen eine förmliche Präkluſion der Noten sprechenden Gründe nicht rathsam. Der Entwurf sucht daher den angestrebten Zweck in der Weise zu erreichen, daß er die Reichsbank verpflichtet, dem Reiche den vollen Betrag der am 1. Januar 1901 noch ausstehenden Noten der vormaligen Preußischen Bank zu überweisen. Auf der anderen Seite soll die Reichsbank, welche den Noteninhabern nach wie vor rechtlich verpflichtet bleibt, die zur Deckung dieser Verpflichtung in Zukunft noch aufzuwendenden Beträge vom Reiche erstattet

Digitized by Google

erhalten. Da hiernach das Reich unter Uebernahme des gesammten Deckungsfonds thatsächlich die Einlösung der fraglichen Noten sicherstellt, rechtfertigt es sich, diese Noten bei Berechnung des Notenumlaufs der Reichsbank nicht weiter zu berücksichtigen. Von einer Uebertragung der unmittelbaren Einlösungspflicht an das Reich unter Ausschaltung der Reichsbank ist Abstand genommen worden, um die Rechte der Noteninhaber völlig unberührt zu lassen.

Von den dargelegten Gesichtspunkten ausgehend, sieht der Gesetzentwurf

in Artikel 1 die Verstärkung des Grundkapitals der Reichsbank um 30 Millionen Mark und damit die Erhöhung der Zahl der Reichsbankantheile um 10 000 vor. Auf die neuen Antheile finden die Bestimmungen des Bankgesetzes und des Bankstatuts in vollem Umfang Anwendung. Die Erwerber derselben sind demzufolge den bisherigen Antheilseignern nicht allein hinsichtlich des Stimmrechts in den Generalversammlungen und des Dividendenbezugs, sondern auch hinsichtlich des Rechtes auf die Hälfte des bilanzmäßigen Reservefonds für den Fall der Aufhebung oder der Uebernahme der Reichsbank durch das Reich gemäß § 41 des Bankgesetzes gleichgestellt. Letzteres liegt in der Billigkeit, da das bei dem Erwerbe der neuen Antheile zu zahlende Aufgeld dem Reservefonds zufließt.

Artikel 2 ordnet die Wiederaufnahme der Zuschreibungen an den Reservefonds behufs Verstärkung desselben bis auf $^2/_5$ des Grundkapitals mithin bis zum Betrage von 60 Millionen Mark an und ändert gleichzeitig die Gewinnvertheilung dahin, daß der dem Reiche zufallende Antheil sich auf drei Viertel des Gewinnüberrestes erhöht, sobald die Gesammtdividende der Antheilseigner fünf Prozent übersteigt.

Artikel 3 erhöht das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank — einschließlich der demselben seit Erlaß des Bankgesetzes bereits zugewachsenen Antheile — von 293 400 000 ℳ. auf 400 000 000 ℳ. Das im § 9 Absatz 2 des Bankgesetzes normirte Zuwachsrecht bleibt auch in Zukunft unverändert bestehen.

Artikel 4 erweitert den in § 13 Ziffer 3 b des Bankgesetzes umschriebenen Kreis der lombardfähigen Papiere. Dort wird bestimmt, daß die Reichsbank befugt sein soll, zinsbare Darlehne im Lombardverkehr gegen „Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und Deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes" zu ertheilen.

Neben den Pfandbriefen stellen die hier bezeichneten Institute und Banken indessen noch andere, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auf Grund von Darlehnen aus, die an inländische kommunale Korporationen (Stadt- und Landgemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden, Kreise, Deichverbände, Meliorationsgenossenschaften u. s. w.) oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.

Der Wortlaut des § 13 schließt diese nicht als „Pfandbriefe" zu bezeichnenden Schuldverschreibungen von der Beleihung im Lombardverkehr der Reichsbank aus. Ein innerer Grund hiefür liegt nicht vor, da die fraglichen Schuldverschreibungen mindestens denselben Grad von Sicherheit wie die Pfandbriefe bieten und in der allgemeinen Anschauung des Verkehrs denselben gleichgeachtet werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Verleihung der Lombardfähigkeit wird ihre Marktgängigkeit steigern, und dadurch insbesondere auch den Kreditbedürfnissen der Landwirthschaft zu Gute kommen.

Digitized by Google

Die Abänderung des § 13 hat auf Grund der Vorschrift in § 44 zur Folge, daß die gedachten Schuldverschreibungen auch von denjenigen Privatnotenbanken beliehen werden dürfen, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 keine Anwendung finden.

Artikel 5 legt im Absatz 1 denjenigen Privatnotenbanken, welche sich den Vorschriften des § 44 des Bankgesetzes unterworfen haben und auf welche demnach die beschränkenden Bestimmungen des § 43 keine Anwendung finden, bei Vermeidung der Ausübung des dem Bundesrathe zustehenden Kündigungsrechts die Verpflichtung auf, nicht unter dem Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren. Die Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf im Inland zahlbare Wechsel und die denselben im § 13,2 des Bankgesetzes gleichgestellten Papiere, nicht aber auf Auslandswechsel, welche nicht zu ihrem Nennwerth unter Abzug des Wechselzinssatzes „diskontirt", sondern zu dem jeweiligen Tageskurse „angekauft" werden.

Nach Absatz 2 soll die Innehaltung dieser Verpflichtung auf dem in §§ 50 ff. des Bankgesetzes vorgesehenen Wege durch Zulassung der Klage auf Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe in Zuwiderhandlungsfällen gesichert werden.

Die Zuwiderhandlung kann selbstverständlich hier wie im Fall des § 50 zu einer Entziehung der Befugniß nur führen, wenn sie von der Leitung der Bank in Kenntniß der Sachlage, also wissentlich vorgenommen wird.

Die Strafvorschrift des Absatzes 3 ist der Bestimmung in § 58 des Bankgesetzes nachgebildet. Auch hier wird eine wissentliche Zuwiderhandlung vorausgesetzt.

Daß eine Umgehung der eingegangenen Verpflichtung durch Bewilligung von Nebenvortheilen irgend welcher Art, wie Rückvergütungen, Bonifikationen, Provisionen und dergleichen an die Kreditnehmer, die Anwendbarkeit der Vorschriften im Absatz 2 und 3 nicht ausschließt, bedarf keines besonderen Ausdrucks im Gesetze.

Artikel 6 räumt den bisherigen Antheilseignern der Reichsbank ein Bezugsrecht auf die neu zur Ausgabe gelangenden Antheilsscheine ein, was um so mehr in der Billigkeit liegen dürfte, als die Verstärkung des Grundkapitals und die Erhöhung des Reservefonds bis auf einen Betrag von 60 Millionen Mark, die Dividende der alten Antheile zu schmälern droht. Das Bezugsrecht soll jedoch nicht den Erwerb der neuen Antheile zum Nominalwerth in sich schließen, einerseits um einer ungerechtfertigten Begünstigung der Antheilseigner vorzubeugen, andererseits um von vornherein durch Erhebung eines Aufgeldes eine verstärkte Dotirung des Reservefonds zu erzielen. Die Höhe des Aufgeldes muß seinerzeit unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse festgesetzt werden, ihre Bemessung ist dem Reichskanzler vorbehalten, dem der Artikel 6 gleichzeitig die Begebung der von den alten Antheilseignern nicht bezogenen Antheilsscheine — nach dem Vorgange des § 62 Nummer 1 des Bankgesetzes — überträgt, und der auch die den Erwerbern der neuen Bankantheile zu stellenden Fristen für die Entrichtung der Valuta näher bestimmen soll. Diese Bestimmung wird mit der Maßgabe zu treffen sein, daß die Antheile am 1. Januar 1901 voll eingezahlt sind.

Artikel 7 überweist im § 1 dem Reiche den Betrag, welcher zur Deckung der sämmtlichen am 1. Januar 1901 noch ausstehenden Noten der vormaligen Preußischen Bank noch erforderlich ist.

§ 2 verpflichtet das Reich zur Erstattung des Betrags der vom 1. Januar 1901 ab durch die Reichsbank noch zur Einlösung gelangenden Noten dieser Art. Für die Erstattung ist eine bestimmte Frist nicht vorgesehen, dieselbe hat mithin unverzüglich zu erfolgen. Den eingelösten Noten sind die in Zahlung genommenen

Digitized by Google

sowie diejenigen Noten gleichgestellt, für welche die Bankverwaltung gemäß § 4 Absatz 2 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

§ 3 zieht aus der Ueberweisung des Deckungsfonds an das Reich und aus der dem Reiche auferlegten Erstattungspflicht die Konsequenz, daß die fraglichen Noten bei Berechnung des Notenumlaufs der Reichsbank außer Ansatz bleiben. Sie werden mithin weder in den Wochenübersichten noch in den Jahresbilanzen unter den umlaufenden Noten aufgeführt (§ 8 des Bankgesetzes), kommen für die Feststellung der steuerpflichtigen Notenmengen nicht in Betracht (§§ 9 und 10 des Bankgesetzes) und bedürfen ebensowenig einer Deckung gemäß § 17 des Bankgesetzes. Dagegen finden auf sie die Bestimmungen, betreffend die Kontrole über die Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten (§ 16), nach wie vor Anwendung.

Einzelne der in Vorschlag gebrachten Abänderungen, namentlich die Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank, die Verstärkung des Reservefonds und die Schmälerung des Dividendenbezugs der Antheilseigner, setzen deren Zustimmung voraus. Denselben muß deßhalb Gelegenheit geboten werden, darüber Beschluß zu fassen, ob sie sich den neuen Vorschriften unterwerfen wollen. Zu diesem Zwecke wird — nach vorgängiger Anhörung des Zentralausschusses gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts der Reichsbank — die Generalversammlung rechtzeitig berufen werden. Erklärt dieselbe ihr Einverständniß nicht, so ist von dem im § 41 des Bankgesetzes vorbehaltenen Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und alsdann weiter zu erwägen, auf welcher Grundlage die Reichsbank am zweckmäßigsten von Neuem einzurichten sein wird.

Digitized by Google

Anlage 1.

Wechsel- und Lombard-Anlage, Notenumlauf und fremde Gelder der Reichsbank 1876 bis 1898.

In Tausend Mark.

Im Durchschnitt	Wechsel	Im Verhältniß*)	Lombard	Im Verhältniß*)	Notenumlauf	Im Verhältniß*)	fremde Gelder	Im Verhältniß*)
1876	402 909	100	50 984	100	684 866	100	218 788	100
1877	364 814	91	49 345	97	694 929	101	177 603	81
1878	340 847	85	52 494	103	622 642	91	184 686	84
1879	328 294	81	53 012	104	667 675	97	199 879	91
1880	345 726	86	51 335	101	735 013	107	185 497	85
1881	345 726	86	57 308	112	738 727	108	181 058	83
1882	372 174	92	54 426	107	747 020	109	171 690	78
1883	366 414	91	45 844	90	737 246	108	203 984	93
1884	377 715	94	49 188	96	732 906	107	222 988	102
1885	372 746	93	52 450	103	727 442	106	235 614	108
1886	397 076	99	50 075	98	802 178	117	284 581	130
1887	443 678	110	51 107	100	860 617	126	352 361	161
1888	430 869	107	52 026	102	933 042	136	381 820	175
1889	510 308	127	69 851	138	987 314	144	385 461	176
1890	534 142	133	89 383	175	983 882	144	361 486	165
1891	525 810	131	98 999	194	971 666	142	464 126	212
1892	541 730	134	97 643	192	984 736	144	511 898	234
1893	581 775	144	93 755	184	984 827	144	452 432	207
1894	547 469	136	81 079	159	1 000 384	146	492 326	225
1895	573 924	142	83 216	163	1 095 593	160	499 548	228
1896	646 304	160	106 029	208	1 083 497	158	484 259	221
1897	644 763	160	108 324	112	1 085 704	159	471 393	215
1898	713 881	177	96 439	189	1 124 594	164	474 658	217

*) auf den Stand des Jahres 1876 (= 100) als Einheit zurückgeführt.

Digitized by Google

Anlage 2.

Buchwerth
der
Grundstücke der Reichsbank am Jahresschlusse:

1876	13 278 000	ℳ.
1877	15 628 600	„
1878	17 704 600	„
1879	17 950 600	„
1880	18 622 600	„
1881	18 633 000	„
1882	19 244 500	„
1883	19 298 500	„
1884	19 493 500	„
1885	19 663 500	„
1886	19 888 500	„
1887	20 207 500	„
1888	21 113 500	„
1889	21 282 500	„
1890	21 517 500	„
1891	22 261 500	„
1892	22 913 500	„
1893	22 945 500	„
1894	24 293 500	„
1895	29 857 700	„
1896	33 196 700	„
1897	33 452 700	„
1898	35 375 700	„

Digitized by Google

In tausend Mark

Die durch den Baarvorrath ungedeckten beziehungsweise überdeckten

Datum		1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Januar	7.	**242 201**	193 056	**199 702**	124 152	176 018	195 817	260 030	202 420	209 931	**276 488**
	15.	203 383	150 748	166 047	84 528	133 959	157 016	218 267	133 723	145 547	219 257
	23.	194 470	115 032	127 023	54 529	96 814	104 163	171 236	86 458	89 226	165 291
	31.	156 499	112 800	118 529	37 469	89 330	85 089	170 066	69 997	75 039	137 395
Februar	7.	140 625	85 980	81 935	6 486	76 468	57 792	135 718	48 800	48 161	100 545
	15.	128 582	76 929	58 915	8 133	73 502	35 726	97 750	21 219	29 504	83 175
	23.	108 116	72 055	53 440	22 799	61 300	14 238	69 891	8 192	11 128	52 362
	28.	94 219	79 693	50 181	15 147	68 972	23 260	74 660	17 181	16 589	64 340
März	7.	96 535	59 686	52 078	19 081	68 184	**13 876**	61 479	10 732	10 474	61 502
	15.	69 174	58 748	46 217	23 390	52 712	21 928	52 760	4 082	**5 326**	57 906
	23.	71 406	**50 298**	43 577	*25 350*	60 612	23 596	**52 843**	13 768	17 639	55 581
	31.	181 675	104 048	105 210	56 939	148 362	133 489	165 937	128 665	134 203	183 604
April	7.	130 973	118 184	93 970	63 329	135 348	120 729	155 162	109 440	126 237	163 464
	15.	84 195	97 547	72 769	46 791	108 479	109 304	125 331	73 871	85 778	119 913
	23.	73 562	84 611	64 226	46 874	101 034	94 802	114 100	57 440	67 271	100 402
	30.	103 339	116 466	98 220	71 199	130 414	132 113	141 066	90 375	95 035	128 083
Mai	7.	75 869	115 823	80 612	57 137	106 938	108 172	118 680	72 980	67 995	98 079
	15.	54 471	90 038	58 859	42 274	80 880	97 108	90 268	46 051	32 124	53 152
	23.	35 694	64 385	36 816	33 908	63 007	59 313	70 128	14 142	12 665	31 778
	31.	35 369	76 260	41 374	49 498	58 764	71 412	75 083	15 929	23 501	34 305
Juni	7.	**29 789**	65 559	**32 252**	37 537	**42 344**	54 873	70 023	4 241	12 873	**21 624**
	15.	48 309	64 613	46 674	56 110	55 076	61 026	72 918	5 973	19 667	27 574
	23.	94 125	95 408	57 343	72 629	81 016	95 295	96 752	58 270	48 600	61 909
	30.	170 607	156 107	126 036	136 538	165 765	202 157	210 262	167 450	170 510	178 186
Juli	7.	169 314	144 974	126 889	127 613	154 870	169 076	198 643	146 607	152 439	158 551
	15.	144 874	115 119	92 401	93 102	123 981	130 731	157 255	119 095	103 438	111 772
	23.	102 117	97 932	85 448	69 997	97 687	107 348	134 651	81 339	72 805	86 816
	31.	99 293	100 854	86 703	68 450	104 666	105 167	153 567	87 275	77 659	88 232
August	7.	79 129	94 445	69 888	59 309	87 569	88 197	133 305	77 427	65 312	79 388
	15.	65 222	84 214	60 242	55 727	92 347	81 614	120 071	68 346	54 483	62 671
	23.	60 180	76 802	58 784	48 256	84 688	86 990	116 052	61 601	62 083	59 872
	31.	67 484	121 664	80 762	66 767	107 686	121 628	154 576	80 892	79 126	83 400
September	7.	78 828	131 114	79 043	66 915	106 752	112 956	155 509	80 430	75 562	79 488
	15.	75 960	134 519	82 104	75 764	96 981	115 604	148 009	83 190	77 239	76 429
	23.	98 419	147 525	86 242	92 677	94 185	130 650	158 557	99 555	103 816	96 876
	30.	184 097	**215 728**	162 416	198 362	185 156	260 219	**293 101**	227 524	239 403	229 578
Oktober	7.	179 694	215 302	161 232	201 362	167 216	256 426	286 061	228 663	240 842	205 475
	15.	184 911	179 289	142 602	187 193	142 551	224 059	259 195	199 305	207 589	167 322
	23.	179 701	165 300	127 521	163 507	124 053	213 515	235 737	181 517	187 468	129 081
	31.	188 497	189 003	145 379	184 869	144 895	232 585	267 410	209 220	213 563	146 545
November	7.	173 207	166 808	120 405	165 676	129 619	217 404	238 114	195 027	195 733	126 379
	15.	163 355	143 688	104 871	144 067	111 168	190 419	212 208	169 896	173 165	100 825
	23.	146 342	122 235	72 192	118 512	91 630	158 025	172 859	140 075	152 034	62 408
	30.	150 799	125 608	70 645	119 562	97 782	166 764	163 889	122 312	159 884	65 643
Dezember	7.	129 171	111 904	54 283	88 037	84 250	148 250	146 082	103 877	144 365	42 041
	15.	125 506	118 967	53 797	93 260	86 965	148 751	135 808	100 241	148 112	29 963
	23.	142 317	139 603	76 383	113 563	122 473	182 589	156 897	129 596	196 616	83 379
	31.	204 230	212 338	148 615	**202 227**	**224 900**	**229 969**	240 266	**237 695**	**306 551**	203 276
Im Jahresdurchschnitt		120 016	117 895	88 653	78 517	106 236	125 432	152 058	97 752	105 089	105 235
Spannungen		212 462	165 425	167 470	227 577	182 556	286 593	240 758	233 613	301 225	254 864
Durchschnittlicher Reichsbankdiskont		4,16 %	4,42 %	4,34 %	3,70 %	4,34 %	4,42 %	4,54 %	4,05 %	4,00 %	4,12 %
Anzahl der Wochenausweistage, an welchen Ueberdeckungen stattfanden		—	—	—	6	—	—	—	—	—	—

[1]) Für jedes Jahr ist der Höchstbetrag und der Mindestbetrag der ungedeckten Noten durch fetten Druck hervorgehoben.

Digitized by Google

Noten der Reichsbank an den einzelnen Wochenausweistagen. [1]) Anlage 3.

1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1997	1898
153 187	**268 808**	162 992	168 232	336 984	**259 789**	141 070	195 854	**283 114**	110 648	329 214	324 694	353 958
93 514	195 241	108 321	87 363	261 055	181 259	67 249	128 548	141 933	6 407	206 354	204 769	236 537
38 485	144 672	42 113	27 527	199 820	110 198	327	55 378	51 465	63 879	121 615	125 018	147 638
31 276	105 313	25 273	13 804	180 096	92 970	1 341	53 897	38 371	68 534	111 625	139 833	145 144
4 971	70 011	15 306	16 650	141 148	48 022	41 845	22 473	9 442	106 536	66 936	90 657	98 094
36 186	33 403	53 061	53 831	88 857	16 100	80 620	24 944	21 824	149 273	17 658	27 539	24 923
56 888	8 489	74 062	71 820	35 389	13 102	*139561*	*58 287*	60 942	*177764*	*23 683*	*23 899*	*28 103*
29 275	15 644	50 917	66 731	63 076	17 086	122 110	30 504	40 650	146 590	29 716	38 574	23 690
31 005	15 629	67 694	83 281	47 894	3 199	118 474	27 315	38 103	141 640	22 648	21 779	26 479
40 215	7 801	73 852	*91 577*	26 442	4 882	130 640	48 441	45 100	155 808	20 043	885	14 761
29 418	3 894	55 385	83 734	27 368	11 237	129 838	22 421	11 661	135 834	40 321	13 817	32 537
111 053	146 977	96 920	81 688	219 748	175 046	48 709	170 406	189 695	85 896	337 409	305 590	363 881
89 302	105 595	49 685	66 563	214 641	130 835	36 140	177 892	156 279	61 111	279 772	262 410	314 297
50 061	55 650	11 738	3 988	117 160	58 179	1 343	118 140	97 342	3 258	165 619	173 280	225 398
46 626	32 469	44 151	22 256	84 508	20 475	37 571	82 561	47 197	71 066	116 983	125 664	189 253
76 644	57 014	14 667	25 142	126 405	76 754	12 055	114 995	93 693	9 601	188 504	189 897	276 609
53 362	26 982	51 871	4 907	92 935	52 922	26 177	90 957	73 636	27 851	148 719	149 365	237 750
22 664	1 747	95 176	27 806	53 451	17 970	67 780	54 431	17 440	64 088	99 960	93 669	191 965
334	34 944	152 795	66 418	17 943	29 290	121 781	10 127	51 786	101 585	61 685	55 110	136 558
19 642	30 964	143 383	37 241	36 874	12 416	108 316	22 455	43 613	54 097	84 980	88 002	178 650
6 718	50 812	*170630*	54 512	**11 557**	31 392	120 834	10 882	51 715	64 024	64 009	76 960	142 517
2 478	*56 580*	159 056	55 186	12 784	39 399	134 596	7 045	65 107	60 679	45 702	32 154	107 025
45 912	13 533	116 478	10 965	49 265	22 575	79 807	63 651	23 938	41 036	75 912	71 809	138 570
175 840	126 369	40 524	161 470	202 324	148 721	73 568	252 789	173 397	181 124	327 729	321 597	422 926
135 837	81 521	10 972	142 030	177 920	108 232	38 699	225 011	125 227	150 667	261 723	267 673	359 127
70 293	39 586	55 322	86 426	108 635	37 630	30 476	168 415	68 530	76 978	166 923	179 640	252 388
33 418	9 559	93 248	42 677	74 329	1 148	66 629	124 177	7 344	9 748	102 816	131 891	177 033
46 050	2 733	75 194	69 087	104 598	9 047	36 506	144 839	33 300	38 587	145 971	179 061	212 988
29 568	20 755	94 055	54 736	93 195	22 117	57 725	122 495	17 596	25 028	104 501	153 361	177 088
24 412	35 581	94 479	48 106	83 662	46 277	72 938	106 828	15 191	2 367	82 689	126 900	137 788
11 381	44 063	92 128	59 134	108 559	*67 030*	74 359	73 812	55 347	16 398	48 412	105 131	98 347
51 508	17 466	55 783	103 618	149 261	21 263	32 132	110 985	14 072	47 645	109 458	170 274	167 644
52 505	6 737	58 000	116 668	155 785	27 083	38 405	107 431	18 881	46 637	117 547	188 410	181 606
57 096	2 904	29 583	115 692	163 830	27 888	43 320	95 853	27 175	49 734	109 217	181 581	183 293
81 608	25 369	17 623	136 501	187 986	15 388	14 525	114 057	17 498	69 126	129 748	207 069	230 906
247 461	185 362	162 992	353 905	379 473	168 413	196 182	**330 635**	175 480	339 488	412 959	**499 254**	569 894
232 913	172 260	170 957	331 814	**392 232**	142 708	186 756	289 723	174 075	314 109	371 749	464 439	535 245
198 830	140 648	128 559	270 152	321 873	91 250	158 946	240 353	96 090	235 561	286 273	363 669	460 439
174 173	117 809	94 701	233 355	272 304	62 911	128 048	192 209	44 182	189 206	220 559	290 637	394 773
194 036	128 809	122 874	272 274	306 963	99 490	180 024	226 241	71 750	248 040	268 620	332 420	448 687
183 736	108 398	106 160	246 266	252 703	78 720	173 237	197 919	33 682	218 679	241 498	300 481	423 765
158 606	89 690	74 876	218 118	203 649	65 230	134 873	148 682	22 411	198 606	207 666	234 040	367 865
120 356	44 161	51 461	172 259	162 690	10 631	86 563	100 898	*72 395*	165 871	148 994	166 688	299 462
136 998	58 822	75 759	192 271	176 825	28 873	101 554	99 182	46 213	211 532	176 328	195 211	330 065
119 751	42 911	86 573	174 584	148 632	12 803	96 061	87 270	62 546	164 741	154 532	181 638	291 573
110 136	40 604	73 465	180 298	129 517	6 474	79 746	75 493	64 280	159 262	147 405	158 593	256 673
160 368	80 209	93 282	219 556	183 369	61 505	130 770	136 336	1 979	218 915	210 552	215 568	323 985
308 999	215 854	**209 942**	**396 058**	314 275	190 170	**275 353**	283 741	169 878	**441 688**	**427 547**	465 677	**576 355**
77 691	55 203	1 025	85 760	152 084	46 107	8 672	108 815	30 639	50 164	158 191	180 374	238 709
365 887	319 888	380 572	487 635	380 675	326 819	414 914	388 922	306 509	619 447	451 230	523 133	604 458
3,28 %	3,41 %	3,32 %	3,68 %	4,52 %	3,78 %	3,20 %	4,07 %	3,12 %	3,14 %	3,66 %	3,81 %	4,27 %
7	13	28	16	—	15	27	6	22	20	1	1	1

Die überdeckten Notenbeträge sind durch Schwabacherziffern, die Höchstbeträge durch Cursivziffern bezeichnet.

Digitized by Google

Notenumlauf und Metallvorrath der Reichsbank

Datum der Kontingentsüberschreitung		Höhe des Kontingents	Metallvorrath	Baarvorrath (Metall, Noten anderer Banken, Reichskassenscheine)	Betrag der Kontingentsüberschreitung
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1881	31. Dezember	273 875 000	514 440 000	559 419 000	859 388 000
1882	30. September	„	513 198 000	548 432 000	841 533 000
	7. Oktober	„	503 248 000	538 284 000	824 345 000
1884	31. Dezember	„	517 828 000	547 586 000	854 137 000
1885	7. Januar	„	521 225 000	550 132 000	826 620 000
1886	31. Dezember	274 834 000	669 509 000	700 524 000	1 009 523 000
1889	30. September	282 085 000	770 880 000	796 622 000	1 150 527 000
	7. Oktober	286 585 000	754 964 000	781 279 000	1 113 093 000
	31. Dezember	„	734 579 000	764 478 000	1 160 536 000
1890	7. Januar	„	741 967 000	771 069 000	1 108 053 000
	30. September	288 025 000	724 721 000	752 260 000	1 131 733 000
	7. Oktober	„	678 107 000	705 265 000	1 097 497 000
	15. Oktober	„	697 433 000	726 449 000	1 048 322 000
	31. Oktober	„	718 804 000	745 872 000	1 052 835 000
	31. Dezember	„	758 690 000	788 313 000	1 102 588 000
1893	30. September	292 117 000	738 604 000	770 460 000	1 101 095 000
1895	30. September	293 400 000	914 524 000	943 276 000	1 282 764 000
	7. Oktober	„	900 310 000	930 824 000	1 244 933 000
	31. Dezember	„	853 077 000	878 406 000	1 320 089 000
1896	7. Januar	„	869 145 000	897 988 000	1 227 202 000
	31. März	„	879 661 000	911 099 000	1 248 508 000
	30. Juni	„	871 733 000	902 267 000	1 229 996 000
	30. September	„	815 546 000	844 459 000	1 257 418 000
	7. Oktober	„	804 190 000	835 344 000	1 207 093 000
	31. Dezember	„	804 576 000	830 378 000	1 257 925 000
1897	7. Januar	„	824 715 000	853 988 000	1 178 682 000
	31. März	„	860 965 000	895 693 000	1 201 283 000
	30. Juni	„	864 717 000	899 729 000	1 221 326 000
	30. September	„	755 946 000	787 689 000	1 286 923 000
	7. Oktober	„	748 188 000	777 670 000	1 242 109 000
	15. Oktober	„	771 653 000	804 745 000	1 168 414 000
	31. Oktober	„	800 041 000	832 428 000	1 164 848 000
	7. November	„	811 954 000	840 361 000	1 140 842 000
	31. Dezember	„	826 556 000	854 295 000	1 319 972 000
1898	7. Januar	„	848 458 000	879 122 000	1 233 080 000
	31. März	„	882 833 000	917 336 000	1 281 217 000
	7. April	„	865 394 000	899 637 000	1 213 934 000
	30. Juni	„	808 698 000	842 983 000	1 265 909 000
	7. Juli	„	809 320 000	842 950 000	1 202 077 000
	30. September	„	738 098 000	769 695 000	1 339 589 000
	7. Oktober	„	726 129 000	758 413 000	1 293 658 000
	15. Oktober	„	733 142 000	769 077 000	1 229 516 000
	22. Oktober	„	750 925 000	783 690 000	1 178 463 000
	31. Oktober	„	728 185 000	762 631 000	1 211 318 000
	7. November	„	729 312 000	762 204 000	1 185 969 000
	15. November	„	750 235 000	787 350 000	1 155 215 000
	23. November	„	780 569 000	814 200 000	1 113 662 000
	30. November	„	772 964 000	808 268 000	1 138 333 000
	23. Dezember	„	814 398 000	843 689 000	1 167 674 000
	31. Dezember	„	752 293 000	781 037 000	1 357 392 000

Digitized by Google

an den Tagen einer Kontingentsüberschreitung.

Anlage 4.

Betrag der Kontingents-überschreitung	Notenumlauf und sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Metalldeckung		Baardeckung im Sinne des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875		Bank-diskont
		des Noten-umlaufs	sämmtlicher tägl. fälliger Verbindlich-keiten	des Notenumlaufs	sämmtlicher täglich fälliger Verbindlichkeiten	
ℳ	ℳ	%	%	%	%	
26 092 168	1 025 939 000	59,9	50,1	65,1	54,5	5
19 224 097	976 991 000	61,0	52,0	65,2	55,6	5
12 185 240	964 293 000	61,1	52,2	65,3	55,8	5
32 678 704	1 121 679 000	60,6	46,2	64,1	48,8	4
2 615 328	1 047 686 000	63,1	49,7	66,5	52,5	4
34 161 339	1 300 665 000	66,3	51,5	69,4	53,8	5
71 824 197	1 477 684 000	67,0	52,2	69,3	53,9	4
45 225 933	1 419 947 000	67,8	53,2	70,2	55,0	5
109 477 598	1 508 732 000	63,3	48,7	65,9	50,7	5
50 399 293	1 425 345 000	67,0	52,1	69,6	54,1	5
91 450 838	1 446 746 000	64,0	50,1	66,5	52,0	5
104 204 805	1 365 544 000	61,3	49,6	64,5	51,6	5
33 849 368	1 366 556 000	66,5	51,0	69,3	53,1	5½
18 930 925	1 351 775 000	68,3	53,3	70,6	55,3	5½
26 247 380	1 450 386 000	68,3	52,3	71,5	54,4	5½
38 517 708	1 473 566 000	67,1	50,1	70,0	52,3	5
46 086 301	1 725 302 000	71,3	53,0	73,5	54,6	3
20 709 895	1 657 039 000	72,3	54,3	74,6	56,2	3
148 283 795	1 759 638 000	64,6	48,5	66,5	49,9	4
35 811 520	1 625 846 000	70,3	53,5	73,2	55,2	4
44 008 225	1 667 398 000	70,5	52,3	72,9	54,6	3
34 328 672	1 720 646 000	70,9	50,6	73,3	52,4	3
119 558 561	1 699 071 000	64,9	48,0	67,1	49,7	4
78 352 771	1 630 443 000	66,6	49,3	69,2	51,2	4
134 149 422	1 701 245 000	64,0	47,3	66,0	48,8	5
31 291 117	1 594 984 000	70,0	51,7	72,4	53,5	5
12 189 540	1 612 332 000	71,7	53,4	74,6	55,5	3½
28 197 149	1 721 841 000	70,3	50,3	73,7	52,3	3
205 829 552	1 691 923 000	58,7	44,7	61,2	46,6	4
171 036 711	1 627 689 000	60,2	46,0	62,6	47,8	4
70 265 650	1 596 901 000	66,0	48,3	68,9	50,4	5
39 024 022	1 604 272 000	68,7	49,9	71,5	51,9	5
7 083 688	1 557 301 000	71,2	52,1	73,6	53,9	5
172 281 834	1 746 376 000	62,6	47,3	64,7	48,9	5
60 564 833	1 626 538 000	68,3	52,2	71,3	54,0	5
70 478 294	1 734 175 000	68,9	50,9	71,6	52,9	3
20 899 051	1 672 572 000	71,3	51,7	74,1	53,8	3
129 523 423	1 747 955 000	63,9	46,3	66,6	48,2	4
65 723 356	1 649 732 000	67,3	49,0	70,1	51,1	4
276 496 877	1 771 321 000	55,1	41 7	57,5	43,4	4
241 841 460	1 729 474 000	56,1	42,0	58,6	43,9	4
167 037 390	1 695 848 000	59,6	43,2	62,6	45,4	5
101 371 201	1 649 194 000	63,7	45,5	66,5	47,5	5
155 284 568	1 654 827 000	60,1	44,0	63,0	46,1	5
130 369 434	1 607 786 000	61,5	45,4	64,3	47,4	5
74 459 906	1 622 143 000	64,9	46,2	68,1	48,5	5½
6 062 750	1 625 365 000	70,1	48,0	73,1	50,1	6
36 665 000	1 627 991 000	67,9	47,5	71,0	49,6	6
30 585 000	1 645 010 000	69,7	49,5	72,3	51,3	6
282 955 000	1 788 315 000	55,4	42,1	57,5	43,7	6

Digitized by Google

Anlage 5.

In Tausend Mark.

Status der Privatnotenbanken im Jahresdurchschnitte.

Jahr	*) Anzahl der Privatnotenbanken	*) Metallvorrath M.	*) Baarvorrath (nach § 9 des Bankgesetzes) M.	*) Notenumlauf M.	Höhe des Kontingents M.	Durch den Baarvorrath im Sinne des § 9 des Bankgesetzes nicht gedeckter Notenumlauf M.	*) Notenumlauf und sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten M.	Metalldeckung der Noten %	Metalldeckung der Noten und sonstigen tägl. fälligen Verbindlichkeiten %
1879	17	85 874	99 366	184 719	111 125	85 353	206 225	46,5	41,6
1880	17	87 106	107 003	196 723	"	89 720	220 315	44,3	39,5
1881	17	84 702	102 943	194 047	"	91 104	220 533	43,6	38,4
1882	17	82 365	99 453	191 560	"	92 107	219 327	43,0	37,6
1883	17	88 093	99 381	190 613	"	91 232	223 457	43,6	37,2
1884	17	82 939	99 773	190 980	"	91 207	229 881	43,4	36,1
1885	17	82 754	100 089	191 735	"	91 646	330 130	43,2	36,0
1886	17	81 823	101 655	193 058	"	91 403	229 176	42,2	35,7
1887	15	81 203	99 310	190 083	108 915	90 773	222 726	42,7	36,5
1888	15	80 729	99 681	186 839	"	87 158	224 600	43,2	35,9
1889	15	79 613	98 853	185 210	"	86 357	227 459	43,0	35,0
1890	12	75 567	93 177	178 206	96 975	85 029	209 023	42,4	36,2
1891	8	78 644	95 264	175 198	92 883	79 984	208 408	44,9	37,7
1892	8	79 455	97 369	176 992	"	79 623	211 250	44,9	37,6
1893	8	80 012	95 653	173 493	"	77 840	212 020	46,1	37,7
1894	7	79 160	96 453	173 245	91 600	76 792	213 811	45,7	37,0
1895	7	80 463	103 695	178 206	"	74 511	223 879	45,1	35,9
1896	7	79 652	96 263	178 114	"	81 851	221 688	44,7	35,9
1897	7	81 113	96 854	180 666	"	83 812	222 389	44,9	36,5
1898	7	81 853	101 138	182 233	"	81 095	229 419	44,9	35,7

*) Nach dem statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich; für 1898 nach vorläufigen Ermittelungen.

Digitized by Google

Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage der Reichsbank und der nach § 44 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 zugelassenen Privatnotenbanken 1876 bis 1897.

Anlage 6.

Jahr	Reichsbank	Frankfurter Bank		Bayerische Notenbank		Sächsische Bank zu Dresden		Württembergische Notenbank		Badische Bank		Bank für Süddeutschland	
		Prozent	gegen die Reichsbank ±	Prozent	gegen die Reichsbank ±	Prozent	gegen die Reichsbank ±	Prozent	gegen die Reichsbank ±	Prozent	gegen die Reichsbank ±	Prozent	gegen die Reichsbank ±
	%												
1876	4,12	3,19	— 0,93	3,73	— 0,39	4,04	— 0,08	3,36	— 0,76	3,61	— 0,51	3,50	— 0,62
1877	4,42	3,23	— 1,19	3,63	— 0,79	4,43	+ 0,01	3,33	— 1,09	3,61	— 0,81	3,35	— 1,07
1878	4,36	3,10	— 1,26	3,61	— 0,75	4,07	— 0,29	3,20	— 1,16	3,58	— 0,78	3,51	— 0,85
1879	3,72	2,76	— 0,96	3,21	— 0,51	3,88	+ 0,16	2,91	— 0,81	3,17	— 0,55	3,00	— 0,72
1880	3,97	3,09	— 0,88	3,51	— 0,46	4,01	+ 0,04	3,10	— 0,87	3,41	— 0,56	3,25	— 0,72
1881	4,22	3,37	— 0,85	3,66	— 0,66	4,10	— 0,12	3,38	— 0,84	3,77	— 0,45	3,43	— 0,79
1882	4,48	3,88	— 0,60	3,77	— 0,71	4,28	— 0,20	3,99	— 0,49	4,16	— 0,32	3,97	— 0,51
1883	3,93	3,11	— 0,82	3,74	— 0,19	3,90	— 0,03	3,33	— 0,60	3,57	— 0,36	3,44	— 0,49
1884	3,72	2,75	— 0,97	3,68	— 0,04	3,65	— 0,07	2,97	— 0,75	3,19	— 0,53	3,07	— 0,65
1885	3,78	2,74	— 1,04	3,53	— 0,25	3,64	— 0,14	2,94	— 0,84	3,21	— 0,57	3,13	— 0,65
1886	2,75	1,90	— 0,85	2,54	— 0,21	2,79	+ 0,04	2,30	— 0,45	2,56	— 0,19	2,41	— 0,34
1887	3,17	2,44	— 0,73	2,71	— 0,46	3,07	— 0,10	2,55	— 0,62	2,63	— 0,54	2,49	— 0,68
1888	2,84	1,87	— 0,97	2,69	— 0,15	2,75	— 0,09	2,29	— 0,55	2,56	— 0,28	2,37	— 0,47
1889	3,23	2,49	— 0,74	2,85	— 0,38	3,08	— 0,15	2,55	— 0,68	2,92	— 0,31	2,80	— 0,43
1890	4,37	3,68	— 0,69	3,73	— 0,64	4,55	+ 0,18	3,36	— 0,51	4,09	— 0,28	4,00	— 0,37
1891	3,85	3,24	— 0,61	3,84	— 0,01	3,86	+ 0,01	3,42	— 0,43	3,61	— 0,24	3,70	— 0,15
1892	2,83	1,83	— 1,00	2,98	+ 0,15	2,72	— 0,11	2,02	— 0,81	2,30	— 0,53	2,31	— 0,52
1893	3,65	2,87	— 0,78	3,41	— 0,24	3,75	+ 0,10	3,11	— 0,54	3,36	— 0,29	3,30	— 0,35
1894	2,86	1,81	— 1,05	2,76	— 0,10	2,77	— 0,09	2,14	— 0,72	2,21	— 0,65	2,44	— 0,42
1895	2,67	1,79	— 0,88	2,62	— 0,05	2,56	— 0,11	2,09	— 0,67	2,20	— 0,47	2,09	— 0,58
1896	3,43	2,80	— 0,63	3,31	— 0,12	3,42	— 0,01	3,03	— 0,35	3,24	— 0,19	3,11	— 0,32
1897	3,71	3,05	— 0,66	3,40	— 0,31	3,63	— 0,08	3,27	— 0,44	3,42	— 0,29	3,36	— 0,35
Im Durchschnitt 1876 bis 1897	3,58	2,73	— 0,85	3,28	— 0,30	3,53	— 0,05	2,95	— 0,63	3,19	— 0,39	3,11	— 0,47

Die Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage ist nach den in den jährlichen Verwaltungsberichten der einzelnen Banken angegebenen Zinsgewinnen aus diskontirten Wechseln in ihrer Beziehung zur durchschnittlichen jährlichen Wechselanlage ermittelt worden. Diese letztere wurde nach den 48 im Reichsanzeiger gemäß § 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 veröffentlichten Wochenausweisen errechnet. Die Wechsel auf's Ausland sind mit einbegriffen.

Digitized by Google

Anlage 7.

Gewinn der Reichsbank in den Jahren 1891 bis 1897.

Jahr	Reingewinn der Reichsbank		Davon erhielten			
			die Antheilseigner		der Reservefonds	das Reich
	ℳ	in Prozenten des Grundkapitals	ℳ	in Prozenten des Grundkapitals	ℳ	ℳ
1891	18 665 816,20	15,55	9 060 000	7,55	997 090 56	8 601 544,23
1892	11 989 871,88	10,—	7 656 000	6,38	—	4 342 403,91
1893	17 584 397,32	14,65	9 036 000	7,53	—	8 538 297,99
1894	11 404 426,92	9,50	7 512 000	6,26	—	3 903 320,19
1895	9 919 433,96	8,27	7 056 000	5,88	—	2 859 716,98
1896	17 409 282,30	14,51	9 000 000	7,50	—	8 406 924,23
1897	19 396 831,90	16,16	9 504 000	7,92	—	9 897 623,93
Summe . .	106 370 010,48	—	58 824 000	—	997 090 56	46 549 831,46
Im Durchschnitt	15 195 715,78	12,66	8 403 428	7,—	—	6 649 975,92

Nachstehend ist berechnet worden, wieviel die Dividende und der Antheil des Reichs in den Jahren 1891 bis 1897 — unter der Voraussetzung eines Grundkapitals von 150 Millionen Mark — betragen haben würden, wenn der Reservefonds geöffnet geblieben wäre und statt des im § 24 des Bankgesetzes nach der Abänderung durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889 unter Ziffer 3 genannten Dividendensatzes von 6 Prozent ein solcher von 5 Prozent bestanden hätte.

Jahr	Dividende		Reservefonds	Antheil des Reichs
	ℳ	%	ℳ	ℳ
1891	9 058 163	6,04	2 683 163	6 924 490
1892	7 722 974	5,15	1 347 974	2 918 924
1893	8 841 879	5,89	2 466 879	6 275 639
1894	7 605 885	5,07	1 230 885	2 567 657
1895	7 117 773	4,74	933 887	1 867 774
1896	8 806 846	5,87	2 431 846	6 170 540
1897	9 204 366	6,14	2 829 366	7 363 100
Summe . . .	58 357 886	—	13 924 000	34 088 124
Im Durchschnitt . . .	8 336 841	5,56	1 989 143	4 869 762

Digitized by Google

Bericht über die Thätigkeit

der

Reichskommissare für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1898.[1])

Bremen.

Die Auswanderung über Bremen hat sich im Jahre 1898 auf 60486 Personen belaufen und gegen das Vorjahr eine Zunahme von 13688 Personen aufzuweisen. Die Zunahme bezieht sich jedoch nur auf die ausländischen Auswanderer, während die deutsche Auswanderung noch um 733 Köpfe gegen das Vorjahr zurückgeblieben ist.

Es wanderten über Bremen aus:

im Jahre	1894	47 499 Personen,
„ „	1895	68 992 „
„ „	1896	67 040 „
„ „	1897	46 798 „
„ „	1898	60 486 „

Besonders lebhaft war die Auswanderung zu Anfang des Jahres 1898, bis in Folge des spanisch-amerikanischen Krieges ein Rückgang eintrat.

Die Vereinigten Staaten von Amerika blieben das Hauptziel der Auswanderung, da dorthin 57 280 Personen reisten; die übrigen 3206 Auswanderer vertheilten sich auf andere Länder.

Wenn die Vereinigten Staaten trotz der strengen Gesetze und Verordnungen, die dort erlassen sind, um die Einwanderung von Elementen zu erschweren, welche der Regierung zur Last und dem Handel und der Industrie des Landes nicht zum Nutzen gereichen, immer noch die stärkste Anziehungskraft auf Auswanderungslustige ausüben, so mag das theilweise damit zusammenhängen, daß sich die amerikanische Industrie in Folge der hohen Schutzzölle des Dingleytarifs mächtig entwickelt und die Nachfrage nach tüchtigen Facharbeitern eine viel größere geworden ist.

Ferner haben deutsche Fabrikbesitzer, um die hohen Eingangszölle zu ersparen, Zweigniederlassungen ihrer heimischen Werkstätten in den Vereinigten Staaten gegründet und dadurch den Zuzug von Industriearbeitern aus Deutschland dorthin gefördert. Wie aus der Statistik hervorgeht, ist die Zunahme der Industriearbeiter von 9 % im Jahre 1897 auf 15 % im verflossenen Jahre gestiegen.

Trotz der Zunahme dieser Klasse von Auswanderern hat die deutsche Gesammt-Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Jahr zu Jahr nach-

[1]) Vgl. „Annalen“ 1898 S. 624.

Digitized by Google

gelassen und ist allein in dem letzten Jahre gegen das Vorjahr um 733 Personen zurückgegangen — eine Thatsache, die offenbar der andauernd günstigen Lage von Handel und Industrie und den geordneten staatlichen Verhältnissen im Deutschen Reiche zu danken ist.

Die Auswanderung deutscher Ackerbautreibenden hielt sich im Jahre 1898 in denselben mäßigen Grenzen wie 1897. Die größte Zahl der Auswanderer stellten die Russen, Polen, Ungarn, Kroaten und Slovaken, sowie die unter diesen lebenden Juden.

Im Mai des Jahres 1898 ist ein Auswandererertrupp von 361 Köpfen, bestehend aus 38 Russen, 314 Galiziern, 5 Ungarn, 4 Böhmen mit dem hervorragend gut eingerichteten Segelschiff „H. J. Glade" nach Honolulu von Bremerhaven abgesegelt und nach einer 139tägigen Reise in Honolulu glücklich gelandet. Diese Wanderer haben als Arbeiter in den dortigen Zuckerfabriken und Plantagen der Firma Hackfeldt & Co. Beschäftigung gefunden.

Die Auswanderung nach Afrika, im Besonderen nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) und der Kapkolonie blieb im verflossenen Jahre mit 447 Personen ziemlich auf derselben Höhe wie 1897.

Der Auswanderung nach Brasilien wurde durch das noch bestehende Verbot der brasilianischen Regierung, Polen und Galizier zu landen, ein starker Hemmschuh angelegt. Die Beförderung von deutschen Auswanderern nach dem Staate Santa Catharina in Südbrasilien durch die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft kam in dem verflossenen Jahre noch nicht in Frage.

Nach Argentinien sind über Bremen 606 russische Kolonisten deutscher Zunge aus dem Gouvernement Saratow ausgewandert, welche in Familienverbänden mit Hab und Gut dorthin reisten. Es waren nicht unbemittelte Leute, welche sich dort in fruchtbarer Gegend und gesundem Klima Land erworben haben.

Die indirekte Auswanderung von Bremen über Großbritannien nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada und Afrika erreichte die Höhe von 3412 Personen und überstieg die des vorhergehenden Jahres um 1392.

Die ausländischen Auswanderer, welche die Kontrolstationen an der Grenze passiert hatten, trafen größtentheils in geschlossenen Trupps kurz vor den Einschiffungstagen in Bremen ein. Die einzelnen Auswanderer, die es verstanden haben, die genannten Kontrolstationen und die Zentral-Kontrolstation in Ruhleben bei Berlin zu umgehen, wurden bei ihrer Ankunft in Bremen von den Beamten des Nachweisungsbureaus für Auswanderer in Empfang genommen und zur Desinfizirung dem großen städtischen Krankenhause überwiesen, und zwar auf Rechnung des Norddeutschen Lloyd 320, und auf Rechnung des Auswanderungsagenten für indirekte Fahrt Cohen 384 Personen.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Auswanderungsgesetzes sind 10 Auswanderer-Logirhäuser eingegangen, weil deren Wirthe durch das Ausscheiden früherer Passagier- und Schiffsexpedienten, die ihnen Auswanderer zugeführt hatten, in Mitleidenschaft gezogen worden sind, und weil die meisten Auswanderer, nachdem sie die Kontrolstationen passirt hatten, erst kurz vor der Abfahrt in Bremen eintrafen.

Die Revisionen der Auswanderer-Logirhäuser durch den Reichskommissär haben auch im letzten Jahre je nach der mehr oder weniger starken Belegung stattgefunden. Sämmtliche Häuser befanden sich den Vorschriften entsprechend in gutem Zustande, auch sind im verflossenen Jahre keine Klagen der Auswanderer wegen Uebervortheilung laut geworden.

Digitized by Google

Den hilfsbedürftigen Auswanderern und Rückwanderern, hauptsächlich den Wöchnerinnen, wurden aus dem hierfür bestimmten Fonds der Direktion des Nachweisungsbüreaus nach sorgfältiger Prüfung Unterstützungen bewilligt.

Bestrafungen von Auswanderungsunternehmern und Agenten sind im verflossenen Jahre nicht vorgekommen.

Der Gesundheitszustand der Aus- und Rückwanderer war während ihres Aufenthalts in Bremen und an Bord der deutschen Auswandererschiffe stets ein guter.

Gottesdienste für die Auswanderer wurden regelmäßig zwei- und auch dreimal in der Woche vor Abfahrt der Dampfer abgehalten und von den Auswanderern gern besucht.

Nach dem Inkrafttreten des Auswanderungsgesetzes hat sich sowohl bei der Behörde als auch bei den das Auswanderungsgeschäft Betreibenden die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß dasselbe heilsam für das gesammte Auswanderungswesen geworden ist, indem es nicht nur gut geregelte Zustände geschaffen, sondern auch minder zuverlässige Elemente aus dem Geschäftsbetrieb entfernt hat. Schwierigkeiten bei der Durchführung der neuen Vorschriften entstanden nur zu Anfang, und zwar namentlich für die mit der indirekten Beförderung beschäftigten Linien, da auf deren Schiffen, die mehr für den Fracht- als Passagierverkehr zwischen Bremen und Großbritannien eingerichtet waren, besondere Auswandererräume, Hospitäler ꝛc. zunächst fehlten und erst mit größerem Kosten- und Zeitaufwande hergestellt werden mußten.

Es verdient Anerkennung, daß den höheren Ansprüchen in Betreff der Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe, sowie bezüglich der Ausbildung der Mannschaften in vollem Umfang entsprochen worden ist. Das erfreuliche Ergebniß ist nur durch das einmüthige Zusammenwirken der Auswandererbehörde und der betheiligten Schiffahrtsgesellschaften möglich geworden; aber auch der gute Sinn der Schiffsmannschaften, welche ihr Verständniß für die hohe Wichtigkeit des Sicherheits- und Rettungsdienstes durch ihre Bereitwilligkeit zu den vor dem Reichskommissar ausgeführten Uebungen bethätigt haben, hat wesentlich dazu beigetragen.

Um eine gleichmäßige Behandlung aller Auswandererschiffe bei den Besichtigungen durch den Reichskommissar herbeizuführen, und um die Kapitäne und Offiziere der Auswandererschiffe nicht in Ungewißheit über die Anforderungen zu lassen, welche er an Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe stellt, hat der Reichskommissar im Berichtsjahre eine in Abschnitte eingetheilte Besichtigungsordnung eingeführt, welcher eine Instruktion über Bootsmanöver, Ruder- und Segelübungen als Anhang beigefügt ist.

In Folge verschiedener Umstände, insbesondere wegen häufig verspäteten Eintreffens der zur Beförderung nach England dienenden Dampfer bei ungünstiger Witterung, wurde bei der Dampfschiffahrtsgesellschaft Argo in den Wintermonaten November, Dezember und Januar die nur in Ausnahmefällen gestattete Einschiffung der Auswanderer nach Sonnenuntergang fast zur Regel. Da der Reichskommissar hiergegen wegen der damit verbundenen Unzuträglichkeiten Vorstellungen erhob, hat die Gesellschaft die Genehmigung erwirkt, die Auswanderer während der Wintermonate in die von ihr in unmittelbarer Nähe der Abfahrtsstelle errichtete Passagierhalle unterzubringen, wenn die Befrachtung eines Auswandererschiffes vor Sonnenuntergang nicht fertiggestellt werden kann.

Die Besatzungen der Argo-Schiffe sind im Rudern so gut ausgebildet, daß von regelmäßigen Ruderübungen Abstand genommen werden konnte.

Digitized by Google

Bei den Besichtigungen der Argo-Schiffe fiel dem Reichskommissar ein Rettungsboot von sehr leichter und ungemein dauerhafter Konstruktion auf, welches sich der Erbauer Fr. Lürsen in Aumund bei Vegesack hat patentiren lassen (D. G.-M. Nr. 91954). Das Boot hat Querplanken als Ersatz für Spanten, mit Kravelplanken, sowie einen präparirten Ueberzug und soll 40—50 Prozent leichter sein als die bisher an Bord dieser Schiffe geführten Holzboote.

Für die indirekte Beförderung von Auswanderern zwischen Bremen und England hatte die Gesellschaft Argo im verflossenen Jahre zunächst nur acht kleinere, mehr oder weniger alte Dampfer mit durchschnittlicher Besatzungsstärke von je 18 Mann einschließlich Kapitän zur Verfügung. Der neue Dampfer Schwalbe ist im April 1898 in die Fahrt nach London eingestellt worden; zwei weitere neue Dampfer befinden sich im Bau und sollen im Frühjahr 1899 für den Verkehr nach England eingestellt werden.

Die Auswandererschiffe des Norddeutschen Lloyd wurden auch im verflossenen Jahre von dem Reichskommissar möglichst regelmäßig abwechselnd an den Tagen der Abfahrt oder an den Tagen vor derselben besichtigt. Den Abfahrtstag widmete der Reichskommissar in erster Linie der Besichtigung des Schiffes, seiner Einrichtung und Ausrüstung im Allgemeinen und den Tag vor der Abfahrt vorwiegend den Manövern und Uebungen der Mannschaften.

Hierbei übernahm der Reichskommissar gewöhnlich selbst die Leitung der Bootsmanöver und Ruderübungen.

Das Ergebniß der Uebungen und der damit verbundenen Instruktionen war am Schlusse des Jahres ein hervorragend gutes; die Mannschaften der Lloydschiffe waren mit dem Sicherheits- und Rettungsdienste wohl bewandert und die Bootsmannschaften mit wenigen Ausnahmen im Rudern ausgebildet, so daß weit mehr geleistet wird, als § 49 der Vorschriften über Auswandererschiffe verlangt.

Der Norddeutsche Lloyd verfügte Ende 1898 über 52 transatlantische Dampfer, von denen 45 zur Beförderung von Passagieren dienen, während 7, und zwar die von der früheren Kingsin-Linie in Hamburg übernommenen Dampfer, hauptsächlich Frachtzwecken dienen.

Neu in Fahrt gestellt wurden im verflossenen Jahre der Schnelldampfer „Kaiser Friedrich", von annähernd denselben Dimensionen wie der „Kaiser Wilhelm der Große", für die New-Yorker Fahrt, und der Dampfer „Trier" für die Fahrt nach Brasilien. Der erstere Dampfer, der zu den größten Schiffen der Gegenwart zählt, besitzt Einrichtungen für etwa 800 Kajüts- und 470 Zwischendeckspassagiere, der letztere bei regelmäßiger Benutzung der Räume für ca. 250 Zwischendeckspassagiere. Beide Schiffe sind als Doppelschraubendampfer auf deutschen Werften gebaut und haben die höchste Klasse des Germanischen Lloyd. Sie sind mit Doppelböden und einer großen Anzahl wasserdichter Schotten ausgerüstet, durch welche die Schwimmfähigkeit auch bei Vollaufen zweier benachbarter Abtheilungen gesichert ist; auch besitzen sie zur Verringerung der seitlichen Bewegungen zu beiden Seiten sogenannte Schlingerkiele. Ebenso entsprechen die Schiffe in räumlicher und hygienischer Beziehung allen Anforderungen. Der Dampfer „Kaiser Friedrich" weist, wie sein Vorgänger Dampfer „Kaiser Wilhelm der Große", eine interessante technische Neuerung auf; dieselbe besteht in einem sogenannten Schottendichtapparat, einer in dem Navigationszimmer unmittelbar neben der Kommandobrücke angebrachten elektrischen Signalvorrichtung, durch welche dem Kapitän eine Kontrole über die Schließung der Schotten ermöglicht ist.

Unter den über Bremen beförderten 60486 Personen, von denen 8826 Deutsche und 51660 Ausländer waren, befanden sich:

Digitized by Google

35,059 Personen männlichen und
25,427 „ weiblichen Geschlechts.
Hiervon waren 52,141 Erwachsene,
6,813 Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren,
1,532 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten einzeln
25,694 Männer,
12,843 Frauen, ferner
21,949 Personen in 6770 Familien.

Direkt wurden befördert in 221 Bremer Schiffen:
57,074 Personen, indirekt in 146 Bremer Schiffen:
3,412 Personen.

Die Beförderung vertheilt sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar . .	3,319	Personen	in	29	Schiffen,
Februar .	4,012	„	„	26	„
März . .	8,054	„	„	30	„
April . .	5,568	„	„	34	„
Mai .	5,579	„	„	33	„
Juni . .	4,061	„	„	33	„
Juli . .	4,155	„	„	29	„
August . .	5,710	„	„	31	„
September .	5,774	„	„	28	„
Oktober . .	5,244	„	„	33	„
November .	5,522	„	„	30	„
Dezember .	3,488	„	„	31	„
Summa	60,488	Personen	in	367	Schiffen.

Außer den bereits in der Statistik enthaltenen 3,412 Personen, welche indirekt über Großbritannien nach den Vereinigten Staaten von Amerika nach den Kapkolonien, sowie nach Transvaal reisten, beförderte die Dampfschifffahrtsgesellschaft „Argo" im Zwischendeck:

nach Hull	632	„
„ London	5,179	Personen,
Summa . . .	5,811	Personen.

die in Bremen erklärt hatten, in England bleiben zu wollen.

Zurückbefördert wurden:

von London	95	„
von Hull	760	Personen,
Summa . . .	855	Personen.

Von außereuropäischen Plätzen nach Bremen wurden in direkter Fahrt nach Bremen befördert 28 510 Passagiere, unter denen sich 426 Personen befanden, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht zugelassen wurden.

Von diesen stammten aus:

Deutschland	47
Rußland	134
Oesterreich	237
England	2
Schweiz	2
Serbien	1
Griechenland	3

Digitized by Google

Unter diesen Zurückgewiesenen befanden sich 101 Personen, welche angeblich vor ihrer Einschiffung Arbeitskontrakte für Amerika abgeschlossen hatten.

Von den über Bremen ausgewanderten 8,826 Deutschen gehörten ihrer Berufe nach an:

der Landwirthschaft	963	oder	10,9 %
„ Industrie	1,346	„	15,3 %,
dem Handel und Verkehr	1,534	„	17,4 %,
„ Arbeiterstande	856	„	9,7 %,
anderen Gewerben	558	„	6,3 %,
ohne Berufsangabe	3,569	„	40,4 %,
zusammen . .	8,826	oder	100 %.

Hamburg und Stettin.

1894 . . .	38,827	Personen
1895 . . .	55,097	„
1896 . . .	52,748	„
1897 . . .	35,049	„
1898 . . .	39,882	„

In Betreff der deutschen Auswanderung ergibt der Vergleich der Jahre 1897 und 1898 fast dieselben Erscheinungen, eine Folge davon, daß das heimische Erwerbsleben nach wie vor dem Angebote von Arbeitskräften eine lohnende Verwendung zu gewähren in der Lage ist.

Den nach Nordamerika gerichteten Hauptstrom der Auswanderer hat der amerikanisch-spanische Krieg nicht zu beeinflussen vermocht. Auch nach Südamerika blieb die Auswanderung in denselben Grenzen wie im Jahre 1897.

Dasselbe gilt von der Auswanderung nach Afrika.

Unter den außerdeutschen Auswanderern stellten das größte Kontingent wieder Oesterreich-Ungarn und Rußland; die russische Auswanderung hat sich von 8841 Köpfen im Jahre 1897 auf 13,633 Köpfe im Jahre 1898 vermehrt.

Die Zahl der mittellosen Rückwanderer von überseeischen Ländern ist gegen das Vorjahr wieder etwas gestiegen; sie betrug:

1896	588	Köpfe,
1897	238	„
1898	378	„

Die Thätigkeit des Reichskommissars wurde durch das Inkrafttreten des neuen Auswanderungsgesetzes und der vom Bundesrathe zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften erheblich gesteigert, da die neuen Vorschriften im Interesse der Auswanderer bedeutend schärfere Anforderungen an die Beschaffenheit und Einrichtung der Auswandererschiffe stellen wie die bisherigen Bestimmungen. Es haben sich jedoch wesentliche Schwierigkeiten bei dem Uebergange durch die Zuvorkommenheit der Auswandererbehörde und der Schifffahrtsgesellschaften vermeiden lassen. Die durch die größeren Rhedereien mit ihren gut eingerichteten Schiffen bewirkte direkte Beförderung wurde durch das neue Gesetz weniger betroffen, als der indirekte Verkehr mit den kleineren Dampfern nach England. Diese Schiffe entsprachen weniger den zu stellenden Anforderungen, es traten daher diese Linien erst nach und nach in die Auswandererbeförderung ein, nachdem vorher die Einrichtungen der Schiffe entsprechend umgestaltet waren.

Die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererverkehrs an Land erstreckte sich auf die Ankunft der Auswanderer auf

Digitized by Google

den Bahnhöfen, auf die geordnete Ueberführung von dort in die Auswandererherbergen oder in die auf dem Amerika-Quai errichteten staatlichen Auswandererhallen, sowie auf die Unterbringung und vorschriftsmäßige Behandlung in den Unterkunftsräumen. Dabei wurden kleinere Unregelmäßigkeiten sofort abgestellt. Die regelmäßigen Revisionen dieser Anstalten ergaben wie früher, daß namentlich die staatlichen Auswandererhallen musterhaft geleitet wurden und auch in sanitärer Beziehung nichts zu wünschen übrig ließen. Die ausländischen Auswanderer werden in diesen Hallen ärztlich untersucht und desinfizirt; sie behalten daselbst ihre Wohnung bis zur Abfahrt des Schiffes, um täglich einer ärztlichen Untersuchung unterzogen zu werden, können aber ungehindert die Stadt besuchen. Epidemische Krankheiten sind unter den Auswanderern nicht aufgetreten. Die wenigen vorgekommenen Krankheitsfälle wurden entweder im Quartier oder in den Krankenhäusern behandelt, je nach der Schwere der Erkrankung. Bei der Mustergiltigkeit der staatlichen Auswandererhallen gehen die privaten Auswandererherbergen immer mehr zurück, was für die Kontrole nur als wünschenswerth erachtet werden kann.

Die Ueberwachung des Auswandererverkehrs an Bord gestaltete sich wie in früheren Jahren.

Die Auswandererschiffe wurden durch den Reichskommissar in Bezug auf Einrichtung, Seetüchtigkeit, Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsmaßregeln revidirt. Auftretende Mängel wurden von den Schifffahrtsgesellschaften stets bereitwilligst abgestellt.

Eine neue Kontrole trat in der Richtung hinzu, ob die von den Schifffahrtsgesellschaften mit den Auswanderern abgeschlossenen Verträge den vom Reichskanzler genehmigten Formularen entsprachen, und zur Feststellung etwaiger Ordnungswidrigkeiten wurden auf Grund derselben Umfragen bei den Auswanderern gehalten. Verstöße gegen die Vorschriften sind hierbei nicht zu Tage getreten. Bei dieser Gelegenheit wurden die Auswanderer auch über die ihnen während der Seereise zustehende Beköstigung und sonstigen Ansprüche belehrt.

Der Sicherheitsdienst ist auf allen Auswandererschiffen den neuen Bestimmungen entsprechend geregelt und in mustergiltigem Stande gehalten. Die Schifffahrtsgesellschaften, an der Spitze die Hamburg-Amerika-Linie, sind fort und fort bestrebt, in dieser Beziehung das Beste zu leisten und auch über die Vorschriften hinaus Vervollkommnungen einzuführen. So sind bei der Hamburg-Amerika-Linie sämmtliche Rettungsboote mit der Patent-Fallvorrichtung Wilson und Pirrie versehen, welche ein schnelles und sicheres Loslösen der Boote von den Bootstaljen gewährleistet. Eine ganz besondere Sorgfalt wurde fortgesetzt auf eine gründliche Ausbildung der Mannschaften in der Handhabung der Boote und im Rudern verwendet, so daß eine erfreuliche Zunahme von bootskundigen Leuten festgestellt werden konnte. Beispielsweise hatte die „Patria" bei ihrer Ausreise nach Newyork am 18. Dezember 1898 nur einen Mann an Bord, welcher nicht ruderkundig war.

Weitere Verbesserungen, welche die Hamburg-Amerika-Linie aus eigenem Antriebe getroffen hat, sind folgende:

Auf den größeren Schiffen hat die Feuerlöscheinrichtung eine Vervollkommnung erfahren durch Einführung von praktisch konstruirten amerikanischen Schlauchrollen, welche ein ungemein schnelles Abrollen des vollständig gebrauchsbereiten Schlauches gestatten. Diese Schlauchrollen sind in den Kajütsgängen neben den Wasserpfosten angebracht, so daß bei dem Ausbruch eines Feuers in kürzester

Digitized by Google

Zeit das nöthige Wasser nach jeder Stelle der mit Passagieren belegten Theile des Schiffes hingeleitet werden kann.

Dann sind die Boote mit kräftig tönenden Nebelhörnern ausgerüstet worden, da es wiederholt vorgekommen ist, daß Boote, welche im Nebel zur Rettung von Menschenleben vom Schiffe fortgeschickt waren, dieses nur mit großer Mühe wiederfinden konnten, weil sie keine Mittel hatten, sich bemerkbar zu machen.

Sämmtliche Schiffe sind jetzt mit einer automatisch wirkenden elektrischen Dampfpfeife versehen, welche die vorgeschriebenen Nebelsignale in den genau vorgeschriebenen Intervallen gibt.

Der Reichskommissar überzeugte sich gelegentlich seiner Schiffsbesichtigungen von der richtigen Handhabung des gesammten Sicherheitsdienstes durch Uebungen; dabei wurde auf schnelle sachgemäße Ausführung streng gehalten. Die Uebungen im Sicherheitsdienst außerhalb des Heimathshafens, wie Schottenschließen, Feuerlöschmanöver, Boote bemannen, wurden im Journal roth eingetragen, um bei den Besichtigungen leicht kontrolirt werden zu können.

Die Seeberufsgenossenschaft hat die Unfallverhütungsvorschriften durch neue ersetzt, welche am 1. April 1899 in Kraft treten. Sie lehnen sich eng an die vom Reiche erlassenen Bestimmungen an und stellen in ihrer Ausführlichkeit eine wesentliche Verbesserung dar. Ganz neu hinzugetreten sind Bestimmungen gegen das Ueberladen und gegen zu geringe Belastung der Schiffe, über die Sicherung gegen Ueberschießen des Ballastes, über die Normirung der Decklast, Verstopfen von Pumpen u. A.

Am 7. Dezember 1898 fand die vertragsmäßig vorgeschriebene Prüfung des in die Ostafrika-Linie übernommenen Dampfers „Sultan" für den Verkehr in Ostafrika statt, an welcher der Reichskommissar Theil nahm.

Im Kalenderjahr 1898 liefen 683 Dampfer und 1 Segelschiff von Hamburg mit Auswanderern aus. Wie schon früher erwähnt, ist es dem Reichskommissar nicht möglich, alle Schiffe vor jeder Ausreise zu besichtigen, doch wurde eine bestimmte Reihenfolge derart innegehalten, daß jedes Auswandererschiff wenigstens mehrmals im Jahre einer Besichtigung unterzogen wurde. Auch einige der von der Reise zurückkehrenden Auswandererschiffe wurden besonders nach stürmischer Ueberfahrt unmittelbar nach ihrer Ankunft von dem Reichskommissar gesehen.

Unter den über Hamburg beförderten 39,882 Personen, von denen 8,170 Deutsche und 31,712 Ausländer waren, befanden sich:

23,201 Personen männlichen und
16,681 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren:

32,912 Erwachsene,
5,511 Kinder zwischen 1 und 10 Jahren und
1,459 „ unter 1 Jahr alt.

Von den Auswanderern reisten allein:

14,259 Männer,
5,921 Frauen, ferner
19,702 Personen in 5,867 Familien.

Direkt wurden befördert:

in 452 Schiffen 38,159 Personen:

indirekt:

in 232 Schiffen 1,723 Personen.

Digitized by Google

Die direkte Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar . .	1,125	Personen in	34 Schiffen,
Februar . .	1,195	„ „	31 „
März . . .	3,722	„ „	41 „
April . . .	4,018	„ „	37 „
Mai . . .	6,408	„ „	41 „
Juni . . .	3,125	„ „	40 „
Juli . . .	2,615	„ „	38 „
August . .	2,873	„ „	36 „
September .	3,005	„ „	43 „
Oktober . .	3,396	„ „	40 „
November .	4,498	„ „	40 „
Dezember .	2,179	„ „	31 „
Zusammen .	38,159	Personen in	452 Schiffen.

Von außereuropäischen Plätzen wurden nach Hamburg befördert: 16,725 Personen, unter denen sich 381 mittellose Rückwanderer befanden.

Von diesen kamen aus Amerika 378, aus Asien 2 und aus Afrika 1 Person.

Außerdem kamen aus England 1,192 mittellose Rückwanderer, so daß sich die Gesammtzahl derselben auf 1,573 Personen belief. Von diesen stammten:

aus Deutschland . .	52 Personen,	aus Italien . . .	2 Personen,
„ Rußland . . .	1,363 „	„ Belgien . . .	1 „
„ Oesterreich-Ungarn	131 „	„ Syrien	1 „
„ Griechenland . .	13 „	„ Armenien . . .	1 „
„ Rumänien . . .	8 „	„ Bulgarien . .	1 „
		Zusammen . .	1573 Personen.

Mit Ausnahme von 4 Personen wurden sämmtliche Rückwanderer theils auf Kosten des jüdischen Comités und der betreffenden Rhedereien, theils auf Kosten der Behörde für das Auswanderungswesen und der Polizeibehörde nach ihrer Heimat befördert. Vorgenannte 4 Personen wurden der Irrenanstalt Friedrichsberg überwiesen und befindet sich 3 derselben noch dort, während 1 durch den Vater abgeholt wurde.

Von den über Hamburg ausgewanderten 8170 Deutschen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei .		904	oder 11,1 %,
„ Industrie		1,582	„ 19,4 %,
darunter: Metallverarbeitung	171		
Herstellung v. Maschinen, Werkzeugen ꝛc.	184		
Holz- und Schnitzstoffe	143		
Nahrungs- und Genußmittel . . .	333		
Bekleidung und Reinigung . . .	199		
Baugewerbe	242		
dem Handel und Verkehr, der Gast- und Schankwirthschaft		1,990	„ 24,3 %,
darunter: Handelsgewerbe	1612		
Gastwirthschaft	91		
dem häuslichen Dienst und sonstiger Lohnarbeit . . .		286	„ 3,5 %,
anderen Berufen (den sog. freien Berufen, dem öffentlichem Dienst)		436	„ 5,3 %,
ohne Beruf oder ohne Berufsangabe waren		2,972	„ 36,4 %.
Zusammen		8,170	oder 100 %.

Digitized by Google

1. Die überseeische Auswanderung im Jahre

Staaten und Landestheile der Herkunft	Zahl der von deutschen Häfen aus im Jahre 1898 beförderten Auswanderer aus dem Deutschen Reich			Davon gingen über			Es			
				Bremen	Hamburg	Stettin	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Provinz Ostpreußen	151	148	299	127	161	11	116	138	7	1
„ Westpreußen	340	444	784	455	305	24	310	430	2	7
„ Brandenburg mit Berlin	1,160	732	1,892	766	1,093	33	803	595	12	9
„ Pommern	400	336	736	346	328	62	335	303	7	6
„ Posen	539	677	1,216	748	443	25	516	659	7	7
„ Schlesien	328	199	527	230	287	10	240	177	4	2
„ Sachsen	244	139	383	227	152	4	183	129	2	—
„ Schlesw.-Holstein	652	553	1,205	102	1,103	—	507	470	2	1
„ Hannover	1,141	999	2,140	1,717	423	—	1,007	927	7	4
„ Westfalen	214	165	379	274	105	—	164	146	1	2
„ Hessen-Nassau	272	206	478	280	198	—	196	190	1	—
„ Rheinland	374	179	553	344	209	—	260	145	1	3
Hohenzollern	4	2	6	5	1	—	4	2	—	—
Königreich Preußen	5,819	4,779	10,598	5,621	4,808	169	4,641	4,311	53	42
Bayern rechts des Rheins	668	584	1,252	864	387	1	574	554	7	6
Bayern links d. Rh. (Pfalz)	40	27	67	50	17	—	27	27	—	—
Königreich Bayern	708	611	1,319	914	404	1	601	581	7	6
Sachsen	650	418	1,068	530	535	3	466	337	4	3
Württemberg	367	364	731	439	292	—	307	336	1	—
Baden	211	193	404	265	139	—	177	178	—	—
Hessen	104	87	191	108	83	—	87	76	—	—
Mecklenburg-Schwerin	90	56	146	14	132	—	59	42	1	—
Sachsen-Weimar	52	37	89	36	53	—	40	34	—	—
Mecklenburg-Strelitz	10	9	19	1	18	—	10	9	—	—
Oldenburg	111	81	192	148	44	—	89	70	2	1
Braunschweig	71	50	121	58	63	—	53	36	—	—
Sachsen-Meiningen	19	13	32	11	21	—	3	9	—	—
Sachsen-Altenburg	13	5	18	9	9	—	8	5	1	—
Sachsen-Coburg-Gotha	19	19	38	24	14	—	13	12	1	—
Anhalt	40	21	61	12	49	—	21	11	—	—
Schwarzb.-Sondershausen	14	7	21	10	11	—	12	5	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	5	8	13	5	8	—	3	8	—	—
Waldeck	12	12	24	16	8	—	9	12	—	—
Reuß älterer Linie	10	20	30	15	15	—	10	19	—	—
Reuß jüngerer Linie	25	17	42	24	18	—	20	10	—	—
Schaumburg-Lippe	1	1	2	2	—	—	1	1	—	—
Lippe	14	17	31	17	14	—	11	12	—	—
Lübeck	40	29	69	6	63	—	23	15	1	—
Bremen	202	199	401	335	66	—	139	159	—	1
Hamburg	927	529	1,456	178	1,274	4	436	301	10	1
Elsaß-Lothringen	40	17	57	28	29	—	22	13	—	—
Deutsches Reich	9,574	7,599	17,173	8,826	8,170	177	7,267	6,602	81	54

Digitized by Google

Deutscher über deutsche Häfen 1898.

gingen im Jahre 1898 nach

Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		Argentinien		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	1	—	4	5	6	1	—	—	1	—	—	—	11	2	—	—	5	—
2	—	—	—	4	1	3	1	—	—	—	—	—	—	13	1	4	—	2	2
9	3	3	1	70	38	79	31	—	—	11	10	4	4	122	36	27	4	20	5
1	—	—	—	13	9	11	3	—	1	2	—	—	—	24	10	2	—	5	1
—	—	—	—	2	4	3	—	—	—	1	—	1	1	7	3	—	—	2	—
3	—	—	—	30	8	14	2	—	—	5	4	3	—	25	9	2	—	2	1
4	—	1	—	11	3	8	3	—	—	1	—	1	—	25	1	6	1	2	—
8	1	—	—	31	15	20	20	3	4	9	15	5	1	39	21	19	6	9	1
3	1	2	—	16	13	15	7	1	—	6	8	2	—	53	34	22	5	7	6
1	1	—	1	16	8	7	4	1	—	—	1	5	—	17	2	—	—	2	—
5	1	4	—	12	2	9	2	1	—	4	2	2	—	34	6	2	3	2	—
7	1	1	—	36	12	22	5	—	—	—	—	4	5	31	7	10	1	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	8	12	2	245	118	197	79	6	5	40	35	27	11	401	132	94	20	60	16
5	—	—	—	30	14	17	3	—	—	1	—	2	—	23	4	7	2	2	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	—	3	—	—	—	—	—
5	—	—	—	30	14	17	3	—	—	3	—	10	—	26	4	7	2	2	1
2	1	3	1	47	14	44	24	2	—	9	—	7	—	40	28	8	3	18	7
7	2	1	1	11	2	11	2	—	1	—	2	2	—	26	16	1	—	—	2
1	2	2	—	9	3	5	3	—	—	1	—	—	—	15	7	—	—	1	—
1	—	—	—	3	1	4	1	—	—	2	5	—	—	6	4	—	—	1	—
—	—	—	—	7	6	4	1	—	—	2	—	1	—	14	7	1	—	1	—
—	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	6	4	1	—	—	—	—	2	—	4	3	1	—	—	—
1	1	—	1	5	2	6	1	—	—	1	1	—	—	5	7	—	—	—	1
—	—	—	—	3	—	3	2	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	1	—
—	—	—	—	13	7	1	—	—	—	2	2	—	—	3	1	—	—	—	—
—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
1	3	1	—	3	3	2	1	—	1	—	—	—	—	7	5	2	1	—	—
—	2	7	—	17	12	11	17	2	—	—	—	1	—	18	8	6	—	1	—
29	7	7	6	69	47	60	47	6	10	43	25	23	4	168	52	56	12	20	17
2	—	—	—	4	1	1	—	—	—	1	—	1	1	7	1	1	—	1	1
92	26	33	11	488	245	376	190	16	17	105	70	74	16	757	285	177	38	108	45

Digitized by Google

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1898

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1898 über			
	Bremen	Hamburg	Stettin	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.
a) Deutsches Reich	8,826	8,170	177	17,173
b) Fremde Länder				
Belgien	8	5	—	13
Dänemark	67	209	—	276
Frankreich	2	9	—	11
Griechenland	—	5	—	5
Großbritannien	11	32	—	43
Italien	15	16	—	31
Luxemburg	—	1	—	1
Niederlande	36	26	—	62
Oesterreich-Ungarn	26,971	11,097	425	38,493
Davon:				
Im Reichsrath vertretene Länder	12,213	8,962	262	21,437
Ungarn	14,758	2,135	163	17,056
Portugal	—	3	—	3
Rumänien	213	637	5	855
Rußland (europäisches)	14,220	13,633	—	27,853
Schweden und Norwegen	31	90	—	121
Schweiz	79	50	—	129
Serbien	4	3	—	7
Spanien	6	2	—	8
Türkei (europäische)	6	12	—	18
Sonstige europ. Staaten [1]	—	2	—	2
Vereinigte Staaten von Amerika [2]	9,639	4,958	3	14,600
Andere außereuropäische Länder [2]	352	922	—	1,274
Summe b	51,660	31,712	433	83,805
Im ganzen (a und b zusammen)	60,486	39,882	610	100,978
Davon wurden befördert:				
über Bremen	60,486	—	—	60,486
über Hamburg	—	39,882	—	39,882
über Stettin	—	—	610	610

[1]) Bulgarien.
[2]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der

Digitized by Google

beförderten deutschen und fremden Auswanderer.

Beförderten deutschen und fremden Auswanderer

nach Amerika:									nach Afrika	nach Asien	nach Australien und Polynesien
den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten			
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
13,869	135	118	44	733	566	33	175	90	1,042	215	153
10	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—
106	—	—	22	12	76	—	—	—	17	11	32
6	—	—	—	—	1	1	—	1	2	—	—
4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	6	—	—	—	—	13	1	1
23	—	—	—	2	4	1	—	—	1	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	—	—	3	3	—	—	—	5	16	—
33,395	4,174	6	6	432	91	—	4	7	45	3	330
16,429	4,126	5	6	428	88	3	4	6	18	3	324
16,966	48	1	—	4	3	—	—	1	27	—	6
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
839	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1
25,230	364	22	3	111	1 463	—	—	2	611	4	43
50	1	2	1	20	19	—	6	—	7	6	9
99	—	2	—	3	4	—	2	—	17	1	1
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14,579	5	—	—	1	7	—	—	1	3	1	3
252	9	24	39	385	282	8	—	9	121	44	101
74,679	4,563	58	71	980	1,955	10	16	21	844	87	521
88,548	4,698	176	115	1,713	2,521	43	191	111	1,886	302	674
57,280	138	4	—	495	1,222	—	—	—	481	192	674
30,658	4,560	172	115	1,218	1,299	43	191	111	1,405	110	—
610	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Digitized by Google

Der von der Hamburg-Amerika-Linie seit 1895 in Stettin eingerichtete Auswanderungsverkehr nach Nordamerika wurde 1898 nur bis Ende Juli fortgesetzt und dann vorläufig eingestellt, da die Gesellschaft zur Zeit keine für Auswanderer eingerichtete Dampfer zur Verfügung hatte. Dieser Verkehr wurde durch den Reichskommissar für das Auswanderungswesen des Unterelbegebiets nach den gesetzlichen Bestimmungen überwacht.

Von Stettin wurden befördert nach Nordamerika 610 Zwischendeckspassagiere. Hiervon waren:

357 Personen männlichen und
253 „ weiblichen Geschlechts.

Darunter:

516 Personen über 12 Jahre,
76 Kinder von 1 bis 12 Jahren,
15 Säuglinge unter 1 Jahr.

Diese Personen kamen aus folgenden Provinzen bezw. Ländern:

	Erwachsene	Kinder	Säuglinge	Total
Pommern . . .	36	16	4	56
Posen	19	3	3	25
Westpreußen . .	14	8	2	24
Ostpreußen . . .	5	6	—	11
Brandenburg . .	30	2	1	33
Schlesien . . .	5	5	—	10
Provinz Sachsen .	3	1	—	4
Königreich Sachsen	2	1	—	3
Bayern	1	—	—	1
Hamburg . . .	2	2	—	4
Oesterreich . . .	237	21	4	262
Ungarn	151	11	1	163
Rumänien . . .	5	—	—	5
Amerika	6	3	—	9
Zusammen	516	79	15	610

Von den über Stettin ausgewanderten 177 Deutschen gehören ihrem Berufe nach an:

der Landwirthschaft	73	oder	41,2 %
der Industrie	30	„	17,0 %
dem Handel	13	„	7,3 %
sonstiger Lohnarbeit	9	„	5,1 %
anderen Berufen	44	„	24,9 %
ohne Beruf oder ohne Berufsangabe waren	8	„	4,5 %
Zusammen	177	oder	100 %

Ueber Herkunft und Bestimmungsland der Auswanderer ergeben die vorstehenden Tabellen das Nähere.

Digitized by Google

Miszellen.

Die Eröffnung des österreichischen Arbeitsbeirathes am 25. September 1898. Der Vorsitzende, Handelsminister Dr. Baernreither richtete sodann folgende Ansprache an die Versammlung:

Ich glaube, der Aufgabe überhoben zu sein, in diesem Kreise die allgemeinen Zwecke näher zu bezeichnen, welche das Amt, das wir heute inauguriren, zu verfolgen bestimmt ist. Die verehrten Anwesenden haben gewiß die Bemühungen verfolgt, welche Parlament und Regierung aufgewendet haben, damit das arbeitsstatistische Amt in Wirksamkeit treten könne, ebenso wie Ihnen analoge Institutionen des Auslandes bekannt sind, die uns wenigstens theilweise als Muster gedient haben und auf welche ich nicht zu verweisen brauche.

Die Einrichtung des arbeitsstatistischen Amtes ist dem Gedanken entsprungen, daß die Arbeit in ihren verschiedenen Beziehungen zur wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung spezialisirender Studien bedürfe, daß diese Studien sich ergänzen und verdichten sollen, um Gesetzgebung und Verwaltung praktisch zu beeinflussen, stets eingedenk, daß der wirthschaftliche Fortschritt nur dann ein sicherer, der menschlichen Gesellschaft durchaus heilsamer ist, wenn er sich gleichmäßig vollzieht, mit anderen Worten, wenn die Volkswirthschaft nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell fortschreitet.

Auf diesem Wege werden wir allerdings vor die schwierigsten Probleme gestellt. Einseitigkeit wäre das größte Hinderniß ihrer Lösung. Unsere Unternehmungen werden sich daher nicht nur auf die Arbeit, als jenen großen sozialen Faktor, auf welchem das Leben und der Fortschritt der aufstrebenden Klassen beruht, beschränken, sondern auch auf die Beziehungen der Arbeit zu den Produktionsinteressen, welche die Grundlage einer blühenden Industrie und eines gesunden Gewerbes bilden, erstrecken.

Verhältnißmäßig leicht ist es allerdings, mit allgemeinen Worten das Ziel zu bezeichnen, welches das arbeitsstatistische Amt zu verfolgen haben wird; viel schwieriger wird es sein, in richtiger Folge jene Untersuchungen aneinander zu reihen, welche einerseits aktuelle Fragen behandeln, anderseits — wie eine Kette zusammenhängend — der Hebung der in unserer wirthschaftlichen Welt beschäftigten geistigen und physischen Arbeiter dienen sollen.

Ich möchte es vermeiden, in dieser Hinsicht heute ein vollständiges Programm für das arbeitsstatistische Amt aufzurollen, weil ich den sichersten Weg, dem neuen Amte Ansehen und Einfluß zu erringen, darin erblicke, daß es von einer positiven, fest umschriebenen Aufgabe zur anderen fortschreite, daß es sich die zu behandelnden Probleme — wenigstens zum großen Theile — im Vereine mit dem Arbeitsrathe selbst setze, daß die verschiedenen dabei betheiligten Persönlichkeiten sich nach und nach in eine gemeinsame geistige Richtung einarbeiten und daß infolge dessen das Amt durch seine eigenen Erfolge wachse und gedeihe.

Zunächst hat das arbeitsstatistische Amt eine Erbschaft anzutreten. Das statistische Departement des Handelsministeriums hat bereits Arbeiten besorgt, die in das Gebiet der Arbeitsstatistik fallen; diese werden von dem neuen Amte aufzunehmen sein. Dies gilt vor Allem von der Strikestatistik. Es ist den Herren bekannt, daß eine solche seit dem Jahre 1894 bearbeitet wird; das Materiale

Digitized by Google

hiezu wird durch Zählblätter gewonnen, welche die politischen Behörden auszufüllen haben und die dann durch den zuständigen Gewerbeinspektor begutachtet, eventuell ergänzt oder berichtigt werden. Weiters dienen diesem Zwecke Vormerkungen und Erhebungen, allerdings bisher nur in beschränktem Umfange, durch das statistische Departement selbst. Es werden Zeitungen, sowie auf Strikes bezughabende Akten durchgesehen, um Nachrichten über den Ausbruch von Arbeitskonflikten zu sammeln und eventuell fehlende Zählblätter reklamiren zu können. Die Zählblätter werden mit den Mittheilungen in den genannten Quellen verglichen, in einzelnen Fällen wurden Firmen um Auskunft angegangen. Im größeren Maßstabe geschah dies 1898, indem alle an der Strikebewegung des Jahres 1897 betheiligten größeren Firmen vermittelst eines Fragebogens über die Rückwirkung des Ausstandes auf den Industriebetrieb befragt wurden, während für eine Reihe von weit verzweigten Ausständen in kleineren Etablissements eine gleiche Erhebung im Wege der Handelskammern versucht wurde.

Diese Strikestatistik, von welcher die Jahrgänge 1894—1896 vorliegen, der Jahrgang 1897 aber noch in Bearbeitung steht, hat sich einen gewissen Beifall erworben, während eine Reklamation gegen ihre Genauigkeit oder Objektivität nicht erhoben worden ist. Gleichwohl läßt sie wesentliche Verbesserungen zu; ich will nur erwähnen, daß heute noch die Bergbaustrikes ausgeschlossen sind. Bei der großen Rolle, welche die Bergbauausstände in allen Ländern spielen, ist diese Auslassung eine höchst unerfreuliche Spezialität der österreichischen Strikestatistik; da aber dem neuen arbeitsstatistischen Amte die Mitwirkung auch des Ackerbauministeriums gesichert ist, hege ich die Hoffnung, daß diese Lücke baldigst ausgefüllt werden wird.

Nicht zu unterschätzende statistische Untersuchungen liegen auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung vor. Der 1898 publizirte Bericht orientirt über die Arten, die geschichtliche Entwicklung u. s. w. der vorhandenen Arbeitsvermittlungs-Einrichtungen; was den Umfang der Vermittlungsthätigkeit anbetrifft, so konnten im Wesentlichen nur Daten über ein Jahr (1895) geboten werden.

Schon in dem Erlasse, welcher die Erhebung anordnete, war jedoch als Ziel die Herstellung einer fortlaufenden verläßlichen Statistik der Thätigkeit der Arbeitsvermittlungs-Anstalten bezeichnet worden. Eine solche fortlaufende Statistik würde die Arbeitsvermittlungs-Anstalten zur Führung geordneter Aufzeichnungen nöthigen, während eine nur innerhalb größerer Perioden erneuerte, ein bestimmtes Stichjahr herausgreifende Statistik immer mit dem Nachtheil zu kämpfen haben dürfte, daß mit den Erfordernissen der Statistik nicht gerechnet wurde und demnach vielfach bei der Erhebung die zur Beantwortung der Fragen benöthigten Aufschreibungen fehlen.

Außerdem könnte nur eine solche fortlaufende, etwa allmonatlich zusammengestellte Statistik dem praktischen Zwecke dienen, im Interesse der Betheiligten ein Bild vom jeweiligen Stande des Arbeitsmarktes zu bieten. Im Zusammenhange damit wird die praktische Verwerthung der veröffentlichten Wahrnehmungen, das heißt die Frage der Organisation des Arbeitsnachweises zu studiren sein.

Einen wichtigen Punkt bildet hiebei die Entscheidung darüber, ob und welche gesetzgeberische Maßnahmen etwa angemessen wären. Namentlich zur Bekämpfung der bei den Stellenvermittlungsgewerben unzweifelhaft festgestellten Mißbräuche dürften solche unentbehrlich sein.

Auch über die gewerblichen Genossenschaften liegt ein bereits im Jahre 1895 erschienenes umfangreiches Werk vor, welches ein Verzeichniß sämmtlicher Genossenschaften enthält mit Angaben über ihren Umfang, die Zusammensetzung, die statu-

Digitized by Google

tarischen Festsetzungen, über Gebühren, Lehrzeit u. s. w. Auch über die Bearbeitung und Fortführung, eventuell auch Ergänzung dieser Materie wird das neue Amt das Gutachten des Arbeitsrathes einholen.

Eine weitere Aufgabe des arbeitsstatistischen Amtes, auf welche ich großes Gewicht lege, wird die fortlaufende Publikation eines Organes sein, das — ähnliche Zwecke verfolgend wie die bekannte englische „Labour gazette" — unseren heimischen Verhältnissen anzupassen sein wird. Ganz besonders in dieser Frage zähle ich auf die Mitwirkung der sehr verehrten Mitglieder des Arbeitsbeirathes nicht nur bezüglich der Feststellung des Planes dieser Publikation, sondern auch bezüglich des literarischen Inhaltes der Zeitschrift.

Ich möchte es — wie gesagt — vermeiden, weitausgreifende Zukunftspläne für das arbeitsstatistische Amt zu schmieden; doch kann ich mir nicht versagen, Ihnen, meine Herren, mitzutheilen, daß allerdings eine meiner Meinung nach brennende Frage unserer sozialen Gesetzgebung in nächster Zukunft die Thätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes und des Arbeitsbeirathes beschäftigen soll.

Der Herr Minister des Innern hat zugestimmt, daß sich das Amt mit der Frage der Reform der Unfall- und Krankenversicherung beschäftige. Es ist heute wohl nicht die Gelegenheit, über diese Reform zu sprechen, ihre Nothwendigkeit wird jedoch von allen Seiten anerkannt, und ich möchte nur so viel feststellen, daß es sich bei der Untersuchung, die dem arbeitsstatistischen Amte diesbezüglich zufallen soll, darum handeln wird, das gesammte heute vorhandene Material der Reformfrage zu sammeln, zu sichten und zu ergänzen, um zu einem abschließenden Gutachten zu gelangen, welches den nothwendigen Schritten der Gesetzgebung zur Grundlage dienen könnte.

Aber noch einer anderen Beziehung des arbeitsstatistischen Amtes möchte ich Erwähnung thun. Ich begrüße mit Freude und Genugthuung den Chef dieser Kommission in unserer Mitte und bitte ihn, uns mit seiner reichen Erfahrung zu unterstützen. Ist doch die allgemeine Statistik auch für unsere Arbeiten die große sichere Grundlage, und wir wollen uns bei unseren Untersuchungen, die nur unmittelbarer und lebendiger sich in das wirthschaftliche Getriebe hineinwagen müssen, von ihr nicht trennen, sondern auf ihr fußen.

Gestatten Sie mir nun, meine sehr verehrten Herren, daß ich nach diesen Bemerkungen über das neue Amt im Ganzen, wie auch über die von ihm zunächst in Angriff zu nehmenden Arbeiten einige Worte der Bedeutung des Arbeitsbeirathes widme, den ich auf das Herzlichste begrüße und hiemit als konstituirt erkläre. Ich danke den Herren für die Aufopferung, mit der Sie meiner Berufung in den Arbeitsbeirath gefolgt sind, wohl wissend, daß die übernommene Funktion Ihnen manches Opfer an Zeit und Mühe kosten wird. Ich bin überzeugt, daß Sie sachlich und intensiv das neue Amt unterstützen werden, und ich kann mir eine erfolgreiche Thätigkeit desselben ohne Ihre Mitwirkung überhaupt nicht denken.

Die Zusammensetzung des Arbeitsbeirathes ist bereits mehrfach kritisirt worden; ich bekenne aber offen, daß ich mit vollem Bewußtsein Gegensätze in demselben vereinigt habe. Bei dem Versuche, schwierige gesellschaftliche Probleme zu lösen, kann es sich nicht darum handeln, verschwommene Ansichten zu sammeln, sondern ein Resultat ist nur zu erwarten, wenn offen und loyal, sachlich und ernst die entgegenstehenden Interessen ihre Vertretung finden und wenn durch das gegenseitige Sich-Aussprechen nach und nach jener Wall von Mißtrauen, von Mißverständnissen und einseitigen Parteiansichten abgetragen wird, der sich heute noch zwischen den Klassen der wirthschaftlichen Bevölkerung aufthürmt.

Digitized by Google

Berührungspunkte für einen solchen Meinungsaustausch gibt es bei uns noch wenige; unsere politischen Körperschaften und Vereine sind durch andere Fragen abgezogen. Ich hoffe, daß in den neuen Gewerbegerichten eine Institution geschaffen ist, wo sich auf dem Boden der Rechtsfindung ein solcher höherer Ausgleich entgegenstehender Interessen vollziehen wird; jedenfalls soll aber der Arbeitsrath eine Stätte werden, wo das bisher Feindliche und Fremde zunächst Platz machen sollte dem Verstehen und Würdigen des gegentheiligen Standpunktes, um auf diesem Wege nach nnd nach zu bewußten und daher gesunden Kompromissen zu gelangen.

Der Arbeitsrath wird ein mit dem arbeitsstatistischen Amte innig verbundener Theil desselben sein; durch ihn sollen die Verbindungsdrähte hergestellt werden, welche die Mitwirkung der Unternehmer und Arbeiter bei den Erhebungen sichern; durch ihn soll eine ständige Verbindung mit der wissenschaftlichen Welt hergestellt werden, welche in diesem Kreise glücklicher Weise so hervorragend vertreten ist; durch ihn soll das Amt Anregungen empfangen und sollen umgekehrt auch Probleme, welche das Amt in Angriff nimmt, Begutachtung und Ergänzung erfahren. Gelingt es uns, diese Wechselwirkung herzustellen, treten sich alle an diesem Werke Betheiligten in ernster und ehrlicher Arbeit näher, berücksichtigen sie stets in gleicher Weise die Beförderung und Ausdehnung unseres Gewerbefleißes wie die Regelung der sozialen Verhältnisse, sind wir in allen unseren Arbeiten stets objektiv, üben wir keine Rücksicht — aber wenn es nothwendig ist, Nachsicht — dann haben wir heute den Grund zu einem guten Werke gelegt.

Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897. Eine auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. Februar 1899 dem Hause der Abgeordneten übergebene Denkschrift des Finanzministers, des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. und des Ministers des Innern[1]) erstattet einen vorläufigen Bericht über die Verwendung von Staatsmitteln, welche das Gesetz vom 20. April 1898 zur Beseitigung der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Schäden in Höhe von 5 Millionen Mark bereit gestellt hatte. Den Oberpräsidenten der Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern stehen noch rund 360 000 Mk. für erforderliche Nachbewilligungen zur Verfügung, und für die Provinz Sachsen ist in den Vorlagen eine Bedarfssumme von 401 100 Mk. berechnet; ferner sind zu Vorarbeiten für den Ausbau hochwassergefährlicher Flüsse (§ 1e des Gesetzes) in Schlesien 261 130, in Brandenburg 66 000 und in Sachsen 12 000 Mk. bisher angewiesen worden. Diese dreierlei Beträge fehlen in den folgenden Nachweisungen, in denen anderseits die aus Provinzialmitteln für Schlesien mit 1 100 000, für Brandenburg mit 350 000 und für Pommern (Wiesenbesitzer an der Oder in den Kreisen Greifenhagen und Randow) mit 42 566 Mk. bewilligten Beihülfen inbegriffen sind. Daß hauptsächlich die Oberpräsidenten innerhalb der von den zuständigen Ministerien festgesetzten Grenzen nach Anhörung der Kreisausschüsse ꝛc. sowie im Einverständnisse mit dem Provinzialausschüsse mit den Bewilligungen betraut wurden, ist insbesondere auf die Erfahrung zurückzuführen, daß die Einzelbewilligung durch den zuständigen Minister bei früheren Nothständen sich nicht als praktisch erwiesen hatte.

In den Listen war ein Gesammtschaden von 22 244 874 Mk. (zu § 1 a.-d. des Gesetzes) einschl. Kosten nachgewiesen, worauf aus öffentlichen und privaten

[1]) 19. Legislaturperiode, I. Session 1899, Nr. 74.

Digitized by Google

Mitteln inzwischen 3 569 955 (laut Mittheilung in der XIII. Kommission des Abgeordnetenhauses überhaupt außer $1^1/_2$ Millionen aus der Staatskasse noch an Liebesgaben 3 937 000) Mk. als Unterstützung gewährt waren, so daß 18 674 919 Mk. ungedeckt blieben. Zu fernerer Beihülfe hatten die Kreisausschüsse bezw. Magistrate 8 538 830 Mk. in Vorschlag gebracht, und hierauf sind bisher 6 190 792 Mk., darunter 121 400 als Darlehen, bewilligt. Begreiflicher Weise handelte es sich nirgends um volle Entschädigung des Verlustes, sondern um die Erhaltung und Sicherung der betroffenen Privaten (§ 1 a.) und Körperschaften (b.-d. a. a. O.) in ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, wobei für iene im Durchschnitte etwa $^1/_2$ und für diese $^4/_4$ des bei der Nachprüfung sich als ungedeckt herausstellenden Schadens angenommen waren. Jenen Beihülfen traten noch aus § 1 f. des Gesetzes 185 877 Mk. an Deichverbände und Wassergenossenschaften behufs Aufbringung der für 1897/98 zu zahlenden Beiträge sowie endlich aus § 1 g. a. a. O. 59 944 Mk. zur Ersatzleistung bezw. Rückerstattung der für die Thätigkeit militärischer Hülfskommandos entstandenen Unkosten hinzu, so daß die Denkschrift überhaupt 6 436 613 Mk. als bewilligte Beihülfen nach Vorschrift des Gesetzes nachweist.

Der § 1 a. des Gesetzes hatte Beihülfen „an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande und an solche, bei denen eine Gefährdung ihrer wirthschaftlichen Existenz vorliegt", im Sinne. Aus der Begründung des am 3. Februar 1898 von der Staatsregierung dem Abgeordnetenhause unterbreiteten Gesetzentwurfes (Nr. 37 der Drucksachen des Hauses, V. Session der 18. Legislaturperiode) geht hervor, daß die Schäden von sachverständigen Mitgliedern der Selbstverwaltung unter Theilnahme und Leitung der Kreisbehörden abgeschätzt worden sind, was spätere Zu- und Absätze nicht verhinderte. Wie in früheren Fällen blieben alle Schäden außer Betracht, welche nicht unmittelbar auf die Ueberschwemmungen des letzten Sommers zurückzuführen waren, insbesondere solche, die den überschwemmt gewesenen Gebäuden und Grundstücken nach ihrer örtlichen Lage durch Ueberstauung oder Druckwasser regelmäßig oder doch nicht selten zu erwachsen pflegen. Ferner wurden Beihülfen nicht in Aussicht genommen „für die Fälle, in denen die Vermögensverhältnisse der Betheiligten trotz der Ueberschwemmungsschäden immer noch haltbar geblieben sind oder eine Vermögenszerrüttung nicht durch das Hochwasser, sondern durch andere Umstände herbeigeführt ist oder vor Eintritt des Hochwassers bereits bestanden hat". Endlich hielt es die Staatsregierung für empfehlenswerth, „den bewilligten Betrag nicht auf einmal, sondern nach Maßgabe des Bedürfnisses anzuweisen; auch werden die Beihülfen oft zweckmäßig nicht in baarem Gelde, sondern in Gestalt von Lebensmitteln, Brennmaterial, Futter, Saatgut ꝛc. zu verabfolgen sein".

Für den Regierungsbezirk Breslau war ein Eintreten mit öffentlichen Mitteln zu Gunsten geschädigter Privatpersonen nicht erforderlich (wie auch die Kreise Angermünde und Westprignitz keine Ansprüche erhoben), weshalb er in der folgenden Nachweisung fehlt:

Bezirke	Kreise	Schaden ℳ	schon gewährt ℳ	noch vorgeschlagen ℳ	bewilligt ℳ
Oppeln	2	329 599	45 689	119 863	80 000
Liegnitz	17	8 654 822	1 674 478	1 985 849	1 548 124
Frankfurt	17	5 065 571	870 845	1 279 810	612 500
Potsdam	3	671 983	121 474	86 115	21 115
Stettin	2	418 131	30 469	172 954	193 610
zusammen	41	15 140 106	2 742 955	3 644 591	2 455 349

Digitized by Google

worunter als Darlehen in den Kreisen Bunzlau 20 000, Görlitz Stadt 30 000, Lauban zwei zu je 6 000 und Löwenberg 3 000 Mk. an Großgrundbesitzer und Inhaber größerer gewerblicher Unternehmungen, die erhebliche Schäden erlitten hatten.

In § 1 b. handelte es sich um Beihülfen „an Gemeinden und Kreise zur Wiederherstellung und nothwendigen Verbesserung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen", und zwar kamen in Betracht

in den Bezirken	Kreise	Schaden ℳ	schon gewährt ℳ	noch vorgeschlagen ℳ	bewilligt ℳ
Oppeln	2	148 499	11 300	123 802	79 909
Breslau	6	153 352	17 641	75 950	73 950
Liegnitz	14	1 885 960	126 786	1 279 364	931 089
Frankfurt	14	317 748	17 793	216 605	103 100
Potsdam	1	14 450	—	14 450	4 500
zusammen . .	37	2 520 009	173 520	1 710 171	1 192 548

worunter ein Darlehen an den Kreiskommunalverband Landeshut mit 50 000 und eins an die Gemeinde Flinsberg im Kreise Löwenberg mit 6 400 Mk. Die Kreisverbände Bolkenhain und Sprottau empfingen Geschenke von 58 500 und 26 000 Mk. Abgesetzt wurden für Herstellung eines unter Drängewasser leidenden Weges im Kreise Lebus 13 000 und für chausseemäßigen Ausbau eines beschädigten Weges im Westhavellande 9 950 Mk.

Wie aus einer Erklärung des Regierungsvertreters in der XIII. Kommission (Aktenstück 72 des Hauses der Abgeordneten, 1898) hervorgeht, ist die Königliche Staatsregierung mit äußerster Beschleunigung eingeschritten, und alle Landräthe sowie sonstigen Lokalbehörden haben bei der Besichtigung im August erklärt, „daß sie vorläufig Geld genug in Händen hätten und an seine Vertheilung auch bis auf Weiteres, d. h. bis sie nähere Ermittelungen über Art und Umfang der Schäden und der davon betroffenen Persönlichkeiten angestellt hätten, nicht herangehen könnten, namentlich da schon vielfach durch planlose Vertheilung von Liebesgaben unzweckmäßig vorgegangen sei; häufig seien dabei Leute berücksichtigt worden, die gar nicht den erforderlichen Grad von Bedürftigkeit besessen hätten, und umgekehrt". (Stat. Korr.)

Digitized by Google

Collection GEORG HIRTH. I. Abtheilung:

DEUTSCH TANAGRA

Porzellan-Figuren des XVIII. Jahrhunderts

Gesammelt von GEORG HIRTH.

32 Bogen 4° mit 80 Textillustrationen ausser zahlreichen Vignetten, Leisten, Schlussstücken etc., ferner 109 Lichtdrucktafeln und 75 autotypische Tafeln. — Preis Mk. 50.—.

Das aussergewöhnliche Werk, mit 184 Volltafeln, auf denen fast alle Werke der Sammlung wiedergegeben sind (dieselbe umfasst im keramischen Theile 800 Nummern), füllt gradezu eine Lücke aus; denn bisher konnte ein Ueberblick über dieses ebenso wichtige wie anziehende Gebiet wegen der leidigen Zerstreuung des Materiales, das in kleineren Partieen hier und dort in Museen und Privatsammlungen sich vertheilte, auch wegen der technischen Schwierigkeiten, welche der photographischen Wiedergabe von Porzellanwerken sich entgegenstellen, nicht geschaffen werden

Collection GEORG HIRTH. II. Abtheilung:

KUNSTGEWERBE
GRAPHISCHE KÜNSTE
ÖLGEMÄLDE

21 Bogen 4° mit 90 Textillustrationen ausser zahlreichen Vignetten, Leisten, Schlussstücken etc., ferner 39 Lichtdrucke und 32 autotypische Tafeln. — Preis Mk. 30.—.

Durch den Reichthum an Abbildungen mustergiltiger Erzeugnisse aus allen Gebieten der Metallotechnik, in Möbeln, Holz-, Leder-, Textilarbeiten etc. aus allen Zeiten, der Renaissance und des Rokoko, sowie der jetzt so beliebten Stile Louis-Seize und Empire wird der Band zu einer Art Formenschatz und bietet Kunsthandwerkern, kunstgewerblichen Schulen und Anstalten etc., »allen Freunden stilvoller Schönheit« brauchbare Vorlagen von auserlesenem Geschmack und reiche Anregung. Meist dienen die Gegenstände Zwecken der Innendekoration (Möbel, Uhren, Leuchter, Rahmen, Bucheinbände, dekorative Stoffe etc.). Das reiche Abbildungsmaterial wird Allen erwünscht sein, welche schaffend, forschend oder nachempfindend als Liebhaber der Kunst nahestehen.

In G. Hirth's Kunstverlag in München und Leipzig erschien soeben und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Regententabellen zur Weltgeschichte.

Von SIEGFRIED HIRTH.

11 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 2.70, in Leinwandband Mk. 3.50.

»Diese Schrift enthält, mit Deutschland beginnend, in geographischer Folge die Listen der Staatsoberhäupter aller gegenwärtig noch existirenden, sowie der meisten untergegangenen Staaten; ausserdem sind bei jedem Lande noch die wichtigsten Jahreszahlen über Entstehung, Untergang und andere staatsgeschichtliche Ereignisse angegeben. Das kleine Buch bietet sonach eine Ergänzung zu den grösseren genealogischen Werken und eine übersichtliche Zusammenfassung ihres Inhalts. Sein Zweck ist ein vorwiegend praktischer, und dieser dürfte von Lehrern, Studirenden und überhaupt jedem, der sich für Geschichte interessirt, bald erkannt werden und dem handlichen Nachschlagebuch ihren Beifall gewinnen.«

(Deutscher Reichsanzeiger in Berlin vom 27. April 1898.)

Digitized by Google

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion" sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch"**, 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576"**, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555"**, 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509"**, M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker"**, mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion"**, M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament"**, M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz"**, M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520**, M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*

»Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren"**, die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.« *(Prof. R. Bergau.)*

Digitized by Google

KNORR & HIRTH, MÜNCHEN.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

HARVARD POLITICAL LIBRARY
JUN 9 1899
CAMBRIDGE, MASS.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | **Zweiunddreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 7.**

Inhalt:

Die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Besprochen vom Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig . . . . Seite 489

Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1897.

Vorbemerkungen 506

Tabellen:

I. Allgemeine Uebersicht . . . 518
II. Ausgaben und Einnahmen . 520
III. Rentenbewegung 532
IIIa. Bestand an Invalidenrentenantheilen am 31. Dezember 1897 534
IIIb. Bestand an Altersrentenantheilen am 31. Dezember 1897 536
IVa. Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung 538
IVb. Beitragserstattungen in Todesfällen 540
V. Vermögensbestand einschließlich Reservefonds 542

Anhang.

Durchschnittshöhe der Renten . . . 544

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Texte des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 Reichs-Gesetzbl. S. 97) (Januar 1899) 546

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljähriger Abonnementspreis Mark 4.—.

Preis-Ermäßigung der früheren Jahrgänge.

Bei neuen Abonnements wird oft mit Bedauern bemerkt, daß die Erwerbung der früheren Jahrgänge der „Annalen" mit so großen Kosten verknüpft sei, und der Wunsch ausgesprochen, bei Bezug der vollständigen Serie eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Um nun derartigen Wünschen entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, neu eintretenden Abonnenten die Jahrgänge *1870—1879. 1881—1897* anstatt zu Mk. 432.— zu

nur Mark 188.–

zu liefern, soweit der dazu bestimmte Vorrath reicht.

Der Preis der einzelnen Bände resp. Jahrgänge bleibt wie zuvor Mk. 16.— Die Jahrgänge 1868, 1869 und 1880 sind ganz vergriffen.

Die **„Annalen des Deutschen Reiches"**, seit 1868 erscheinend, sind als **praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirks-Regierungen, Magistrate, Landräthe, Consuln, für Gerichte aller Instanzen, Reichs- und Landtagsabgeordnete, Advokaten, Notare, Zollämter, Handelskammern, Redactionen und größere Bibliotheken.**

☞ Interessenten steht ein **alphabetisches Gesammt-Register** über die Jahrgänge **1868 bis 1898** der „Annalen" **gratis** zur Verfügung.

Die Landwirthschaft im Deutschen Reich

nach der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895.

Besprochen vom

Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUN 9 1899
CAMBRIDGE, MASS.

Der Band 112 der Statistik des Deutschen Reichs, neue Folge, bringt die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach der mit der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 verbundenen landwirthschaftlichen Betriebsaufnahme zur Darstellung und bietet uns damit ein umfassendes und anschauliches Bild der in Frage kommenden Bevölkerung und Betriebe, das als ein in sich abgeschlossenes und wohl abgerundetes Ganzes vermöge des Charakters der Berufs- und Gewerbezählung als Sondererhebung gewissermaßen selbstständiger dasteht als die Resultate anderer statistischer Erhebungen, welche erst durch die wiederholte Fortsetzung und durch die damit gegebene Reihe der Einzelfeststellungen einen Werth und ein allgemeines Interesse gewinnen. Mit Rücksicht hierauf und bei der Bedeutung sowohl des Gegenstandes der Erhebung wie auch dieser Erhebung selbst erscheint eine etwas eingehendere Mittheilung der Ergebnisse auch in diesen Blättern wohl begründet.

Begreift doch die landwirthschaftliche Bevölkerung — dabei ist die Landwirthschaft im weiteren Sinne verstanden, zu welchen nach den Zählungsgrundsätzen erstens die Landwirthschaft im engeren Sinn als Landwirthschaft, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, Milchwirthschaft, Molkerei, Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- ꝛc. Bau, zweitens die Kunst- und Handelsgärtnerei, drittens die Thierzucht (ohne Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere), viertens die Forstwirthschaft und Jagd, fünftens die Fischerei auf offener See und an den Küsten und endlich sechstens die Fischerei in Binnengewässern gerechnet wird, — 35,74% der Gesammtbevölkerung des Deutschen Reichs, nämlich 18 501 307 Personen, von denen 8 866 600 männlichen und 9 634 707 weiblichen Geschlechtes sind; dabei sind alle diejenigen in Rechnung gebracht, welche die Landwirthschaft im weiteren Sinne zu ihrem Haupt- oder alleinigen Erwerb haben, sowie die in deren Haushalt lebenden Dienstboten für häusliche Dienste und Familienangehörigen, welche ohne selbst einen Hauptberuf auszuüben, vom Erwerb des Haushaltungsvorstandes leben.

In ihrem Gesammtumfange ist nun allerdings diese landwirthschaftliche Bevölkerung in den dreizehn Jahren seit der Berufszählung vom 5. Juni 1882 zurückgegangen, denn derzeit stellte sie sich auf 19 225 455 Seelen, so daß also die Verminderung 3,77 % beträgt; noch schärfer muß diese Verminderung aber erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß die Gesammtbevölkerung Deutschlands in der fraglichen Zeit um 14,48 % zugenommen hat. Innerhalb dieser Verminderung der landwirthschaftlichen Bevölkerung im Ganzen, welche der in-

Digitized by Google

dustriellen Bevölkerung im Wesentlichen zu Gute gekommen ist, treten aber doch verschiedene Momente, die man im gewissen Sinne als günstige auffassen kann, hervor; so haben die Erwerbsthätigen im Hauptberuf, also die für jede Berufsgruppe als das Wesentlichste und Bedeutsamste anzusehende Personenkategorie, allerdings lediglich durch den Einfluß des weiblichen Geschlechts nicht ab- sondern etwas zugenommen (von 8 236 496 auf 8 292 692; männliches Geschlecht allein aber Abnahme von 5 701 587 auf 5 539 538, weibliches Geschlecht dagegen Zunahme von 2 534 909 auf 2 753.154), so daß also die Verminderung ausschließlich auf die Dienenden für häusliche Dienste (von 424 913 auf 374 697) und die Angehörigen ohne Hauptberuf (von 10 464 046 auf 9 833 918) entfällt, wobei übrigens stets beide Geschlechter in gleicher Weise betheiligt sind; unter den Erwerbsthätigen weisen dann aber und zwar durchweg für beide Geschlechter die Selbstständigen (selbstständig leitende Beamte, Besitzer, Pächter, auch Forst- und Jagdbeamte) und die Angestellten (Wirthschaftsbeamte, Verwalter, Inspektoren, Aufsichts-, Bureau-, Rechnungspersonal) eine Zunahme von 2 288 033 auf 2 568 725, beziehungsweise von 66 644 auf 96 173) auf, während nur für die Arbeiter (landwirthschaftliche Knechte, Mägde, Tagelöhner, sonstige Arbeiter, auch im Betrieb des Haushaltungsvorstandes mitthätige Familienangehörige) eine Abnahme (von 5 881 819 auf 5 627 794) zu verzeichnen ist; gerade diese letztere Verschiebung muß sich aber ebensowohl wirthschaftlich wie sozial als vortheilhaft darstellen.

Entgegen der Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung im Hauptberuf hat die nebenberufliche Ausübung der Landwirthschaft eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren; im Jahr 1882 hatten wir insgesammt 3 189 758 solcher Fälle, 1895 aber 3 648 237, wodurch eine Vermehrung um 14,37 % gegeben ist; übrigens zeigte sich dieselbe in gleicher Weise bei den Selbstständigen wie bei den Abhängigen. Berechnet man aus der Zahl der Erwerbsthätigen im Hauptberuf und den nebenberuflich in der Landwirthschaft Thätigen die Zahl der Fälle, in denen Landwirthschaft überhaupt sei es im Haupt- sei es im Nebenberuf als Erwerbsquelle dient, so kommt man auf 11 940 929 und bedeutet diese Zahl gegenüber der betreffenden von 1882 mit 11 426 254 ein Fortschreiten um 4,50 %. Bei einer Ausscheidung der einzelnen Berufsarten innerhalb dieser Gesammtzahl für die Landwirthschaft im weiteren Sinne ergiebt sich eine, wenn auch zum Theil nur unerhebliche Zunahme für fast sämmtliche Arten, so für die Landwirthschaft im engeren Sinne (von 11 208 517 auf 11 623 239), für die Kunst- und Handelsgärtnerei (von 60 022 auf 119 586), für die Thierzucht (von 5696 auf 6569), für die Forstwirthschaft und Jagd (von 118 723 auf 159 336) und für die Fischerei in Binnengewässern (von 19 901 auf 19 975); nur die Fischerei auf offener See ist zurückgegangen (von 13 395 auf 12 224).

Die in der Landwirthschaft im engeren Sinne erwerbsthätige Bevölkerung bezifferte sich 1895 auf 11 623 239 Seelen und zwar vertheilen sich diese wiederum nach der Stellung im Beruf mit 4 682 145 auf die Selbstständigen, mit 46 749 auf die Wirthschaftsbeamten, mit 28 854 auf das Aufsichtspersonal, mit 2577 auf das Rechnungs- und Bureaupersonal, mit 2 960 286 auf die Familienangehörigen, welche in der Wirthschaft des Haushaltungsvorstandes thätig sind, mit 1 941 387 auf landwirthschaftliche Knechte und Mägde, mit 443 192 auf landwirthschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter mit eigenem oder gepachtetem Land und mit 1 518 049 auf solche Arbeiter ohne eigenes oder gepachtetes Land. Auf 1000 Personen der Gesammtbevölkerung kommt im

Digitized by Google

Durchschnitt für das deutsche Reich eine landwirthschaftliche Bevölkerung (im engeren Sinne) von 344,12; dieser Durchschnitt stellte sich 1882 auf 413,60, ist also nicht unwesentlich zurückgegangen, welcher Rückgang sich mehr oder weniger scharf ausgeprägt in sämmtlichen einzelnen Staaten und berücksichtigten einzelnen Landestheilen mit alleiniger Ausnahme von Hohenzollern zeigt. Von diesem Durchschnitt des Deutschen Reichs treten übrigens in den einzelnen Staaten und Landestheilen nach beiden Seiten hin schärfere Abweichungen zu Tage; so überschreiten denselben stärker mit mehr als 500 auf 1000 der Gesammtbevölkerung die Preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen sowie Hohenzollern, die Bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Unterfranken, der Württembergische Jagstkreis und der Badische Landeskommissariatbezirk Konstanz; andererseits bleiben weiter hinter demselben zurück mit weniger als 250 auf 1000 der Gesammtbevölkerung die Preußischen Provinzen Brandenburg (mit Berlin) und Rheinland, die sämmtlichen Kreishauptmannschaften des Königreich Sachsen, Anhalt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg. Auf 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfällt nach dem Durchschnitt für das Deutsche Reich eine landwirthschaftliche Bevölkerung von 54,79; auch dieser Durchschnitt hat sich gegen 1882, woselbst er 58,69 betrug, vermindert, doch ist diese Verminderung nicht ganz so durchgängig wie bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung, denn eine wenn auch nur geringe Erhöhung weisen hier auf die Bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz, der Württembergische Donaukreis, die Hessische Provinz Rheinhessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und Hamburg. Nennenswerther über den Durchschnitt erheben sich hier auf mehr als 80 auf 100 ha die Preußische Provinz Rheinland, der Bayerische Regierungsbezirk Pfalz, der Württembergische Neckarkreis und Schwarzwaldkreis, die Badischen Landeskommissariat-Bezirke Freiburg, Karlsruhe und Mannheim sammt Baden insgesammt, die Hessischen Provinzen Starkenberg und Rheinhessen sammt Hessen insgesammt und der Elsaß-Lothringische Bezirk Unter-Elsaß; umgekehrt entfernen sich weiter nach unten bis unter 40 auf 100 ha die Preußischen Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck. „Wo die landwirthschaftliche Bevölkerung unter der Gesammtbevölkerung am stärksten vertreten ist, handelt es sich im Allgemeinen um dünn bevölkerte Gebiete, die Raum lassen für größere bäuerliche Wirthschaften und für Großbetriebe. Dementsprechend theilt sich hier in die Ausnützung der landwirthschaftlichen Fläche eine verhältnißmäßig geringe Zahl von landwirthschaftlichen Personen, während umgekehrt in den weniger agrarischen, sondern mehr industriellen ꝛc. Bezirken, die zugleich dichter bevölkert sind, die Bewirthschaftnng des noch vorhandenen landwirthschaftlichen Areals in Form von kleineren Betrieben erfolgt und daher die Zahl der von der gleichen Fläche ihren Haupterwerb ziehenden landwirthschaftlichen Personen sich wesentlich höher beläuft."

Als land- und forstwirthschaftliche Betriebe wurden 1895 im Deutschen Reich insgesammt 5 580 358 mit einer Fläche von 49 627 751 ha festgestellt und zwar waren davon 5 558 317 mit 43 284 742 ha Fläche Betriebe mit landwirthschaftlich benutzter Fläche einschließlich der Gärtnerei- und Weinbau-Betriebe und 22 041 mit 6 343 009 ha Fläche Betriebe mit ausschließlich forstwirthschaftlich benutzter Fläche. Scheidet man sodann noch enger die als Acker, Wiese, bessere Weide, Hopfenland, ꝛc. benützte Fläche als die rein land-

Digitized by Google

wirthschaftliche aus, so erhält man dafür 32 517 941 ha. Dementsprechend kommt im Durchschnitt auf einen Betrieb eine landwirtschaftliche Fläche von 5,9 ha, eine Gesammtfläche von 7,8 ha. Gegenüber der Zählung von 1882 ist sowohl die Zahl der Betriebe als deren landwirthschaftlich benutzte und Gesammtfläche eine größere geworden, was theilweise auf einen formalen Grund, größere Genauigkeit des Erhebungsverfahreus in gewisser Beziehung, zurückzuführen, theilweise aber auch auf einen thatsächlichen, nämlich Errichtung neuer Pachtbetriebe und Parzellierung von Grundbesitzungen ꝛc.; die Zahl der Betriebe hat seit 1882 um 281 973 oder 5,34 %, die Größe der landwirthschaftlich benutzten Fläche um 648 969 ha oder 2,03 %, die der Gesammtfläche um 3 106 061 ha oder 7,73 % zugenommen; die auf einen Betrieb entfallende landwirthschaftliche und Gesammtfläche war 1882 eine etwas höhere, sie stellte sich auf 6,0 ha beziehungsweise 7,6 ha.

Für die eingehenderen größeren tabellarischen Darstellungen sind die Betriebe nach ihrem Größenverhältniß in 18 einzelne Klassen geschieden worden, um für Spezialuntersuchungen nach jeder Richtung hin das erforderliche Material so weit thunlich liefern zu können; gegenüber der Bearbeitung von 1882 sind vier neue Klassen, sämmtlich bei den Betrieben unter 5 ha, eingeführt worden. Daneben hat dann aber für die übersichtlichen Sonderbetrachtungen behuf einer schärferen Charakterisirung eine engere Zusammenziehung der weiteren Klassen in fünf stattgefunden und sind dabei die Betriebe mit einer landwirthschaftlich genutzten Fläche unter 2 ha als Parcellenbetriebe, die mit einer solchen von 2 bis 5 ha als kleine, von 5 bis 20 ha als mittlere und von 20 bis 100 ha als größere Bauernwirthschaften, sowie die Betriebe mit 100 ha und darüber als Großbetriebe ausgeschieden. Diese Eintheilung ist naturgemäß nur im Großen und Ganzen als eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende zur Anwendung gebracht; je nach der wirthschaftlichen Lage und der Güte des Grund und Bodens werden in einzelnen Theilen des Reiches Abweichungen sich zeigen, so namentlich Betriebe mit mehr als 100 ha sich noch als bäuerliche charakterisiren. Die gewählte Unterscheidung muß aber jedenfalls als die für die Allgemeinheit zweckentsprechendste und am Meisten zutreffende bezeichnet werden, die auch das eigentlich Charakteristische berücksichtigt; sie bedeutet nach der 1882 gewählten Eintheilung in Betriebe über 1 ha, von 1—10 ha, von 10—100 ha und über 100 ha zweifellos einen wesentlichen Fortschritt, der auch deßhalb von größerer praktischer Bedeutung sein dürfte, als durch die Aufnahme in die Reichsstatistik die von der landwirthschaftlichen Theorie ebenmäßig als zweckentsprechend anerkannte Eintheilung auch sonst weitere Verbreitung erreichen wird.

Der Zahl nach sind die Parzellenbetriebe weitaus am Stärksten vertreten, sie haben sich von 3 061 831 im Jahre 1882 nunmehr auf 3 236 376 erhoben und machen 58,23 % (1882 58,03 %) also nahezu drei Fünftel der sämmtlichen Betriebe aus. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß unter diesen Betrieben auch alle mit dem geringfügigsten Flächenbesitz, bei welchem kaum noch von einer eigentlich landwirthschaftlichen Nutzung gesprochen werden kann, enthalten sind, so allein unter der Größe von 5 Ar 289 217. Die landwirthschaftliche Fläche, welche von den Parzellenbetrieben benutzt wird, beläuft sich auf 1 808 444 ha und ist seit 1882, wo 1 825 938 ha ermittelt waren, etwas zurückgegangen, was zum Theil auch vielleicht mit auf die schärfere Ausscheidung bei der jetzigen Zählung zu schreiben sein wird. Von der gesammten landwirthschaftlichen Fläche bildet die der Parzellenbetriebe nur 5,56 % (1882 5,73 %)

Digitized by Google

also nicht viel mehr als ein Zwanzigstel. Durch einen besonders hohen, den obigen Durchschnitt weiter überschreitenden Prozentsatz bezüglich der Zahl der Parzellenbetriebe zeichnen sich vorzugsweise die preußische Provinz Westfalen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Hamburg aus, in entgegengesetzter Richtung durch geringe Prozentsätze Hohenzollern, die sämmtlichen Bayerischen Regierungsbezirke mit Ausnahme der Pfalz, der Württembergische Jagstkreis und Donaukreis und der Badische Landeskommissariatbezirk Konstanz. Die landwirthschaftlich benutzte Fläche der Parzellenbetriebe ist besonders groß in dem Württembergischen Nekarkreis und Schwarzwaldkreis, dem Badischen Landeskommissariatbezirk Karlsruhe, in der Hessischen Provinz Starkenburg und in dem reichsländischen Bezirk Unter-Elsaß, anderseits besonders gering in der Preußischen Provinz Schleswig-Holstein und dem Bayerischen Bezirk Oberbayern.

Die kleinen Bauernwirthschaften umfaßten 1895 1 016 318, 1882 981 407 Betriebe, also nur etwa ein Drittel der Parzellenbetriebe; die absolute Zunahme der Betriebsart ist aber gegenüber der allgemeinen Zunahme der Betriebe nicht hoch genug, um einen Rückgang in dem Prozentsatz derselben auszuschließen, denn unter der Gesammtzahl der Betriebe machten die kleinen Bauernwirthschaften 1882 18,60 %, 1895 aber nur noch 18,28 % aus. Die landwirthschaftlich benutzte Fläche stellt sich auf nicht ganz das Doppelte von der der Parzellenbetriebe, 1895 auf 3 285 984 ha, 1882 auf 3 190 203 ha, sie entspricht etwa einem Zehntel der Gesammtfläche, der Prozentsatz hat sich von 10,01 % im Jahr 1882 auf 10,11 % im Jahr 1895 gehoben. Die kleinen Bauernwirthschaften ragen der Zahl nach hervor in der Preußischen Provinz Hessen-Nassau und Hohenzollern, durchweg in den sämmtlichen Bezirken von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen, sowie Oldenburg mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck, sie bleiben stärker zurück in der sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstenthum Lübeck, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, und Hamburg. Die von den kleinen Bauernwirthschaften benutzte Fläche ist besonders groß in der Preußischen Provinz Hessen-Nassau und Hohenzollern, in der Bayerischen Pfalz, im Württembergischen Neckarkreis und Schwarzwaldkreis, in den sämmtlichen Badischen und Hessischen Bezirken, im Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld und in Ober- und Unter-Elsaß, andererseits besonders klein in den Preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen und Schleswig-Holstein, in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstenthum Lübeck, sowie Stadt Lübeck und Hamburg.

Der Zahl nach bleiben sodann die mittleren Bauernwirthschaften nur wenig hinter den kleinen bäuerlichen Betrieben zurück namentlich 1895, da ihre Zunahme verhältnißmäßig eine stärkere ist, was auch in einem Steigen des Prozentsatzes der Betriebsart innerhalb der Gesammtzahl der Betriebe hervortritt; die fraglichen Betriebe beliefen sich 1882 auf 926 905 oder 17,56 % der Gesammtheit, 1895 aber auf 998 804 oder 17,97 %. Die benutzte Fläche ist hier auf 9 721 875 ha (1882 9 158 398 ha) ermittelt, repräsentirt also das Dreifache von der der kleinen Bauernwirthschaften und ungefähr drei Zehntel der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche, genau 29,90 % (1882 28,74 %); die Fläche ist ebenmäßig seit 1885 noch angewachsen. Die mittleren Bauernwirthschaften finden sich wieder zahlreicher und treten durch einen hohen Prozentsatz in der Gesammtzahl der Betriebe hervor in Hohenzollern, in den sämmt-

Digitized by Google

lichen Bayerischen Bezirken mit Ausnahme der Pfalz, im Württembergischen Jagstkreis und Donaukreis, im Badischen Landeskommissariatbezirk Konstanz, im Fürstenthum Birkenfeld und in Reuß jüngerer Linie, einen niedrigen Prozentsatz zeigen sie dagegen im Badischen Landeskommissariatbezirk Karlsruhe, in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstenthum Lübeck, Lippe, Lübeck und Hamburg. Durch einen hohen Prozentsatz der landwirthschaftlich benutzten Fläche (mehr als die Hälfte der Gesammtfläche ausmachend) sind ausgezeichnet Hohenzollern, die Bayerischen Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben, die Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, der Württembergische Jagstkreis, der Badische Landeskommissariatbezirk Konstanz, die Hessischen Provinzen Oberhessen und Rheinhessen, das Fürstenthum Birkenfeld und Reuß älterer Linie, durch einen niederen Prozentsatz (unter zwei Zehntel der Gesammtfläche) die Preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein, der Badische Landeskommissariatbezirk Karlsruhe, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstenthum Lübeck und freie Stadt Lübeck.

Die größeren Bauernwirthschaften bleiben nun der Zahl nach stärker zurück, sie machen nicht ganz ein Drittel der mittleren Bauernwirthschaften und etwa ein Zwanzigstel der Gesammtheit der Betriebe aus; seit 1882 haben sie ebenso wie die kleinen Bauernwirthschaften nur so unbedeutend — von 281 510 auf 281 767 — zugenommen, daß ihr Prozentsatz in der Gesammtzahl der Betriebe zurückgegangen ist — von 5,34 % auf 5,07 %. Bezüglich der landwirthschaftlich benutzten Fläche übertreffen die größeren Bauernwirthschaften aber immer noch die mittleren, obwohl hier seit 1882 eine Abnahme von 9 908 170 ha auf 9 869 837 ha stattgefunden hat; auf die größeren Bauernwirthschaften entfällt mithin noch immer etwas über drei Zehntel der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche, 30,35 %, allerdings gegenüber 31,09 % im Jahre 1882. Durch eine höhere Zahl der größeren Bauernwirthschaften treten hier hervor die Preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Schleswig-Holstein, die Bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz, Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Lübeck und Bremen, durch eine geringere Zahl dagegen die Preußische Provinz Rheinland, die Bayerische Pfalz, der Württembergische Neckarkreis und Schwarzwaldkreis, die sämmtlichen Badischen Landeskommissariatbezirke mit Ausnahme von Konstanz, die sämmtlichen Hessischen Provinzen, das Fürstenthum Birkenfeld und Unter- und Ober-Elsaß. Die benutzte Fläche erweist sich hier als besonders hoch (mehr als vier Zehntel der Gesammtfläche ausmachend) in den Preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern und Niederbayern, dem Herzogthum Oldenburg, und Fürstenthum Lübeck, in Sachsen-Altenburg, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, andererseits besonders gering (unter zwei Zehntel der Gesammtfläche) in der Preußischen Provinz Hessen-Nassau und Hohenzollern, dem Bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken, dem Württembergischen Neckarkreis und Schwarzwaldkreis, den sämmtlichen Badischen Landeskommissariatbezirken abgesehen von Konstanz, den sämmtlichen Hessischen Provinzen, dem Fürstenthum Birkenfeld, in Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und Unter- und Ober-Elsaß.

Bei den Großbetrieben endlich muß naturgemäß die Zahl noch weit stärker zurückbleiben; sie machen nicht einmal ganz ein Zehntel der größeren Bauernwirthschaften und ein Zweihundertstel der Gesammtbetriebe aus; ihre Zahl ist seit 1882 etwas — von 24 991 auf 25 061 — fortgeschritten, aber doch nicht

Digitized by Google

genug, um ein Zurückgehen im Prozentantheil innerhalb der Gesammtheit der Betriebe — von 0,47 % auf 0,45 % — zu verhindern. Die landwirthschaftlich benutzte Fläche bleibt aber nur ein Weniges hinter der Flächengröße der beiden vorbehandelten Wirthschaftskategorien zurück, sie hat sich seit 1882 von 7 786 263 ha auf 7 831 801 ha gehoben, wogegen sich der Prozentantheil an der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche von 24,43 % auf 24,08 % vermindert hat; die Großbetriebe bewirthschaften also nicht ganz ein Viertel der Gesammtfläche. Mit einem hohen Prozentsatz (über 1 %) bezüglich der Zahl der Großbetriebe sind herauszuheben die Preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Posen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit einem niedrigen (unter 0,1 %) die Preußischen Provinzen Westfalen und Rheinland und Hohenzollern, die Bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern, Pfalz, Oberfranken und Mittelfranken, die sämmtlichen Württembergischen und Badischen Bezirke, die Hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld, Reuß älterer Linie, Bremen und Unter- und Ober-Elsaß. Eine besonders große Fläche (über ein Drittel der Gesammtfläche) bewirthschaften die Großbetriebe in den Preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien, in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Anhalt, umgekehrt ist die von ihnen benutzte Fläche eine geringere (unter 5 % der Gesammtfläche) in der Preußischen Provinz Rheinland und Hohenzollern, in den sämmtlichen Bezirken von Bayern und Württemberg, in den Badischen Landeskommissariatbezirken mit Ausnahme von Mannheim, in den hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld, in Reuß älterer Linie, Bremen und Ober- und Unter-Elsaß.

Die Betriebe sind sodann nach dem Besitzverhältniß geschieden und in ihrer bezüglichen Verschiedenheit näher zur Darstellung gebracht. Es haben ausschließlich eigenes Land 2 260 990 Betriebe oder 40,68 % der Gesammtzahl, Pachtland und zwar: ausschließlich 912 959 Betriebe oder 16,43 % mehr als zur Hälfte 533 308 Betriebe oder 9,59 %, weniger als zur Hälfte 1 160 943 Betriebe oder 20,89 %, gegen Ertragsantheil bewirthschaftetes Land: ausschließlich 10 034 Betriebe oder 0,18 %, theilweise 28 362 Betriebe oder 0,51 %, Deputatland: ausschließlich 361 343 Betriebe oder 6,50 %, theilweise 92 245 Betriebe oder 1,66 %, Dienstland: ausschließlich 63 068 Betriebe oder 1,13 %, theilweise 46 032 Betriebe oder 0,83 % und Antheil am Gemeindelande: ausschließlich 12 667 Betriebe oder 0,23 %, theilweise 370 166 Betriebe oder 6,66 %. Von der Gesammtfläche der landwirthschaftlichen Betriebe ist eigenes Land 37 270 380 ha oder 86,11 %, Pachtland 5 360 041 ha oder 12,38 %, gegen Ertragsantheil bewirthschaftetes Land 48 735 ha oder 0,11 %, Deputatland 159 776 ha oder 0,39 %, Dienstland 277 713 ha oder 0,64 % und Antheil am Gemeindeland 168 097 ha oder 0,39 %. Die Selbstbewirthschaftung des eigenen Landes steht demnach im Deutschen Reich doch weitaus obenan; die Gesammtzahl der Betriebe mit Pachtland ist ja allerdings etwas größer als die der Betriebe mit ausschließlich eigenem Lande, aber scheidet man die Betriebe mit ausschließlich Pachtland aus, so bleiben diese doch hinter der Hälfte der letzteren zurück und bei der Gesammtfläche macht das Pachtland doch nur etwa den siebenten Theil des Landes der Eigenbewirthschaftung aus. Die Pachtwirthschaft kommt vorwiegend bei den Parzellenbetrieben, den kleinen Bauerngütern und den Großbetrieben vor, während wir bei den mittleren und großen Bauerngütern die Selbstbewirthschaftung am stärksten vertreten finden.

Digitized by Google

Seit 1882 hat sich die Zahl der Betriebe mit Pachtland etwas erhöht, der Fläche nach hat sich aber das Pachtland vermindert, so daß also jene Vermehrung der Zahl in der Hauptsache wohl auf Rechnung der ganz kleinen Betriebe zu setzen sein wird. Betriebe mit ausschließlich eigenem Land sind besonders stark (mit mehr als 50 %) vorwiegend in den sämmtlichen Bayerischen Regierungsbezirken mit Ausnahme der Pfalz, in Sachsen und in Reuß jüngerer Linie, andererseits Betriebe mit ausschließlich oder theilweise gepachteten Land (mit mehr als 70 %) in Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Von der Gesammtfläche hat das eigenbewirthschaftete Land einen hohen Prozentsatz (über 90 %) aufzuweisen in den preußischen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in den sämmtlichen Bayerischen Regierungsbezirken mit Ausnahme der Pfalz, in Württemberg und Reuß älterer Linie, das Pachtland dagegen (über 20 %) in der Preußischen Provinz Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen.

Von der Gesammtfläche der landwirthschaftlichen Betriebe zu 43 284 742 ha werden 32 062 491 ha oder 74,08 % eigentlich landwirthschaftlich als Acker, Wiese, bessere Weide, Hopfenland ꝛc., 329 341 ha oder 0,76 % gärtnerisch, 126 109 ha oder 0,29 % als Weingarten oder Weinberg und 7 582 276 ha oder 17,52 % forstwirthschaftlich benutzt, während 2 256 786 ha oder 5,21 % Oed und Unland einschließlich unkultivirter geringer Weiden und Hutungen und 927 739 ha oder 2,14 % sonstige Fläche wie Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege und Gewässer sind. Nahezu drei Viertel der Gesammtfläche wird demnach von der rein landwirthschaftlichen Nutzung in Anspruch genommen. Bezüglich der forstwirthschaftlichen Fläche ist darauf besonders hinzuweisen, daß dieselbe in der obigen Zahl nur insoweit zur Nachweisung gelangt, als sie mit landwirthschaftlichen Betrieben zusammenhängt, wogegen das reine Forstland zu 6 143 654 ha fehlt. Die gärtnerischen Betriebe finden sich ebenso wie die Weingärten und Weinberge vorzugsweise unter den Parzellenbetrieben und den kleinen Bauernwirthschaften, bei den größeren Betriebskategorien nimmt ihr Prozentsatz immer mehr ab. Dahingegen zeichnen sich die größeren Betriebe durch ein stärkeres Vorwalten des forstwirthschaftlich benutzten Landes und auch des Oed- und Unlandes aus. Die rein landwirthschaftliche Benutzung tritt besonders hervor in der Preußischen Provinz Schleswig-Holstein sowie Hohenzollern, in Braunschweig, Lübeck und Bremen, die gärtnerische Nutzung in Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, der Weinbau in der Bayerischen Pfalz, Württemberg Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen, die forstwirthschaftliche Nutzung in der Preußischen Provinz Brandenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngere Linie, das Oed- und Unland in den Preußischen Provinzen Hannover und Westfalen und in Oldenburg und endlich die sonstige Fläche in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Reuß älterer Linie, Bremen und Hamburg. Ausschließlich gärtnerisch benutztes Land hatten 6,65 % der Betriebe, neben landwirthschaftlichem Areal auch forstwirthschaftlich benutztes Land 16,76 % der Betriebe und neben landwirthschaftlichem Areal auch Oed- und Unland 9,95 % der Betriebe.

Sehr eingehend ist sodann der größeren Bedeutung nach die landwirthschaftliche Nutzviehhaltung behandelt worden. Im Gegensatz zu der Aufnahme bei den allgemeinen Viehzählungen ist hier nicht der Gesammtviehstand, sondern nur der Viehbestand der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe und zwar auch

Digitized by Google

nur so weit als er wirklich dem Landwirthschaftsbetriebe oder zur Zucht und Aufzucht dient, festgestellt. Ausgedehnt ist die Erhebung hier auch auf solche Betriebe, die eine landwirthschaftliche Fläche nicht haben, aber Kühe zum Milchhandel und zur Molkerei halten; die Gesammtzahl der in Betracht kommenden Betriebe wächst dadurch um 663 an. Beschränkt hat man sich auf die Hauptvieharten Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen. Die Gesammtzahl der Betriebe mit Nutzviehhaltung beläuft sich auf 4 689 244 oder 84,35 % aller landwirthschaftlichen Betriebe, während 869 736 oder 15,65 % ohne Nutzvieh sind; seit 1882 hat die Zahl der Betriebe mit Nutzvieh um 5,57 % zugenommen, die der landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt um 5,34 %, so daß also die Nutzviehhaltung etwas stärker fortgeschritten ist; die Betriebe ohne Nutzvieh haben sich um 4,23 % vermehrt. Nach der Haltung des Viehes sind auszuscheiden 1 057 502 Betriebe mit Pferden und Rindvieh (seit 1882 Zunahme um 6,15 %), welche 19,02 % (1882 18,88 %) der sämmtlichen Betriebe mit Nutzvieh ausmachen, 73 271 Betriebe mit Pferden aber ohne Rindvieh (+ 73,71 %), in der Gesammtheit der Nutzvieh haltenden Betriebe 1,32 % (1882 0,80 %) ausmachend, 2 084 677 Betriebe mit Rindvieh aber ohne Pferde (— 5,99 %) als 37,50 % (1882 42,03 %) der Gesammtheit, 543 741 Betriebe mit Schafen (— 27,24 %) als 9,78 % der Gesammtheit (1882 14,20 %), 3 707 441 mit Schweinen (+ 25,65 %) als 66,69 % der Gesammtheit (1882 55,92 %) und endlich 1 720 948 Betriebe mit Ziegen (+ 14,32 %) als 30,96 % der Gesammtheit (1882 28,50 %). Demnach ist die Haltung von Schweinen am verbreitetsten und hat seit 1882 auch noch stark zugenommen; demnächst folgt die Haltung von Rindvieh, welche allein allerdings etwas abgenommen hat, dabei aber auch noch in der Verbindung mit der Pferdehaltung in stärkerem Maße vorkommt und hier eine Zunahme aufweist; die stärkste Vermehrung ist für die Pferdehaltung zu konstatiren; Ziegen sind auch verhältnißmäßig in größerer Menge vertreten und zeigen wesentlichere Zunahme; stark zurückgegangen sind aber wesentlich in Folge der intensiveren Bodenbewirthschaftung die Schafe, deren Bedeutung jetzt auch unter dem Kleinvieh weitaus die geringste ist.

Die Größe des Nutzviehbestandes der landwirthschaftlichen Betriebe einschließlich der Milchwirthschaften stellte sich für die einzelnen Viehgattungen 1895 auf 3 367 298 Pferde (gegenüber dem Bestand von 1882 eine Zunahme von 8,12 %), auf 17 053 642 Stück Rindvieh (+ 10,35 %), auf 12 592 870 Schafe (— 40,37 %), auf 13 562 642 Schweine (+ 60,86 %) und auf 3 105 251 Ziegen (+ 26,61 %). Aus einer Gegenüberstellung dieser Zahlen mit denen der Viehzählungen vom 1. Dezember 1892 und 1897 wird geschlossen werden können, daß „die Haltung von Schweinen und Ziegen fast ganz in Betrieben mit Landwirthschaft oder Molkerei erfolgt, ferner daß von den Pferden fast neun Zehntel, vom Rindvieh und den Schafen über neun Zehntel in landwirthschaftlichen Betrieben vorhanden sind." Seit 1882 haben sich sämmtliche Viehgattungen mit Ausnahme der Schafe vermehrt, weitaus am Meisten die Schweine. Auf 100 ha landwirthschaftlicher Fläche entfallen von den Pferden 10,36 (1882 9,77), von dem Rindvieh 52,44 (1882 48,49), von den Schafen 38,73 (1882 66,26), von den Schweinen 41,71 (1882 26,46) und von den Ziegen 9,55 (1882 7,70).

Berücksichtigt man bezüglich der Nutzviehhaltung wiederum die einzelnen Größenklassen der Betriebe, so findet man das Fehlen des Nutzviehes überhaupt naturgemäß wesentlich bei den Parzellenbetrieben; etwas über ein Viertel der-

Digitized by Google

selben, 25,70 % (1882 26,30 %) halten kein Nutzvieh; unter den kleinen Bauernwirthschaften gibt es immerhin noch 2,62 % (1882 2,36 %) ohne Nutzvieh, unter den mittleren Bauernwirthschaften 0,91 % (1882 0,56 %), unter den größeren Bauernwirthschaften 0,65 % (1882 0,26 %) und unter den Großbetrieben 1,52 % (1882 0,38 %); daß auch bei einem Theil der mittleren und größeren Bauernwirthschaften und der Großbetriebe, wenngleich einem an sich nur sehr unbedeutenden, die Nutzviehhaltung fehlt, hat seinen Grund theils in der besonderen Bewirthschaftungsweise, welche wieder entweder durch das Gut selbst oder den Eigenthümer desselben bedingt ist, theils in irregulären vorübergehenden oder andauernden Verhältnissen. Bezüglich der verschiedenen Viehgattungen stellen sich die Prozentsätze, welche innerhalb der fünf einzelnen Größenklassen von Parzellenbetrieben, kleinen, mittleren und größeren Bauernwirthschaften und Großbetrieben die Betriebe mit der betreffenden Viehgattung von der Gesammtzahl der Klasse ausmachen, in folgender Weise: Betriebe mit Pferden und Rindvieh 0,89 %, 15,00 %, 58,53 %, 94,83 %, 97,19 %; Betriebe mit Pferden aber ohne Rindvieh 1,24 %, 2,06 %, 1,06 %, 0,52 %, 0,59 %, Betriebe mit Rindvieh aber ohne Pferde 27,70 %, 77,41 %, 39,12 % 3,77 %, 0,53 %; Betriebe mit Schafen 4,37 %, 7,88 %, 18,49 %, 43,47 %, 60,14 %; Betriebe mit Schweinen 53,50 %, 78,70 %, 88,85 %, 94,43 %, 88,67 %; Betriebe mit Ziegen 41,12 %, 18,92 %, 16,10 %, 12,18 %, 10,41 %. Die Betriebe mit Pferden und Rindvieh zeigen ein starkes Ansteigen des Prozentsatzes nach oben hin, so daß die größeren Bauernwirthschaften und die Großbetriebe sich schon fast auf 100 % erheben; Pferde allein und in noch höherem Maße Rindvieh allein sind vorzugsweise bei den kleineren Wirthschaften, speziell den kleineren Bauernwirthschaften vertreten, wobei aber wohl theilweise auch eine nicht ausschließlich landwirthschaftliche Nutzung der Viehbestände stattfinden dürfte; bei den Schafen steigert sich wiederum der Prozentsatz der Betriebe von unten nach oben, nur daß hier auch die Großbetriebe nicht auf eine solche Höhe kommen; umgekehrt ist das Verhältniß bei den Ziegen eine Steigerung von oben nach unten; die Betriebe mit Schweinen machen schon unter den Parzellenbetrieben mehr als die Hälfte aus, in den größeren Betrieben steigt der Prozentsatz noch an, ist aber bei den größeren Bauernwirthschaften am höchsten. Die Größe des Nutzviehbestandes weicht innerhalb der einzelnen Größenklassen sowohl nach der absoluten Zahl als auch im Verhältniß zu der landwirthschaftlich benutzten Fläche bedeutender ab. Die Hauptzahl der Pferde kommt auf die mittleren und größeren Bauernwirthschaften, in deren Besitz auch das Rindvieh seinem Hauptbestande nach ist, bei letzterem folgen darauf die kleinen Bauernwirthschaften und demnächst erst die Großbetriebe und die Parzellenbetriebe; die Schafhaltung ist besonders bei den Großbetrieben vertreten, die Schweinehaltung aber am stärksten bei den mittleren Bauernwirthschaften, jedoch auch noch erheblicher bei den Parzellenbetrieben und den übrigen Bauernwirthschaften, während der Ziegenbestand fast ausschließlich auf die Parzellenbetriebe entfällt.

Auf je 100 ha Fläche kommt folgende Stückzahl der einzelnen Viehgattungen bei den fünf Größenklassen der Parzellenbetriebe der kleinen mittleren und größeren Bauernwirthschaften und der Großbetriebe: Pferde 4,91; 6,88; 11,80; 12,71; 8,31; Rindvieh 78,26; 85,30; 64,05; 47,12; 24,99; Schafe 31,39; 14,89; 19,25; 35,45; 78,73; Schweine 191,66; 71,17; 43,31; 26,93; 11,35; Ziegen 137,43; 8,98; 2,59; 0,65; 0,11. Zu diesen Verhältnißzahlen ist aber besonders hervorzuheben, daß bei den Parzellenbetrieben „die Berechnung auf

Digitized by Google

die landwirthschaftiche Fläche (zu welcher Hutungen, unkultivirte Ländereien nicht gerechnet sind) insoferne unzutreffend ist, als in den Haushaltungen mit ganz geringem Areal das Vieh nicht bloß mit dem Ertrag der zugehörigen Fläche, sondern noch mittelst anderer Hilfsquellen ernährt wird. So erklären sich namentlich die hohen Prozentzahlen hinsichtlich des Schweine- und Ziegenbestandes der Parzellen — auf 100 ha Parzellen-Fläche kommen 191 Schweine, 137 Ziegen —. Das Gesagte gilt theilweise auch in Bezug auf den Schaf- und den Rindviehstand der Parzellen, in welch letzterem die vielen Fälle mitinbegriffen sind, wo eine einzige Kuh das ganze Viehinventar der Zwergwirthschaft bildet. Abgesehen von den Parzellen ergeben die genannten Verhältnißzahlen bezüglich der Rindvieh-, Schweine- und Ziegenhaltung vom Klein- zum Großbetrieb eine absteigende, nur hinsichtlich der Schafe eine aufsteigende Stufenfolge, während bezüglich der Pferdehaltung diese aufsteigende Stufenfolge nur innerhalb der eigentlichen Bauernwirthschaften platzgreift, in der obersten Größenklasse aber wieder abfällt."

Unter dem landwirthschaftlichen Nutzvieh charakterisirt sich dasjenige wieder besonders, welches lediglich zur Ackerarbeit verwendet wird; als solches sind Pferde, Ochsen und Kühe herausgehoben. Landwirthschaftliche Betriebe mit Ackervieh sind insgesammt 2 256 732 gezählt worden, das sind 40,60 % der sämmtlichen Betriebe. Mag dieser letztere Prozentsatz etwas niedrig erscheinen, so ist zu berücksichtigen, daß er wesentlich durch die Parzellenbetriebe veranlaßt ist, bei denen nur 9,46 % Betriebe mit Ackervieh vorkamen; für die kleinen Bauernwirthschaften haben wir schon einen Prozentsatz von 71,39 %, für die mittleren einen solchen von 92,62 %, für die größeren einen solchen von 97,68 % und für die Großbetriebe endlich einen solchen von 97,70 %. Seit 1882 haben sich übrigens die Betriebe mit Ackervieh um 1065 verringert. Von den Betrieben mit Ackervieh halten 850 287 nur Pferde, 267 374 Pferde und Ochsen oder nur Ochsen aber keine Kühe, 114 691 Pferde und Ochsen oder nur Ochsen und außerdem Kühe, 80 699 Pferde und Kühe und 943 781 nur Kühe; die Betriebe, welche lediglich Kühe oder lediglich Pferde verwenden, sind demnach weitaus die vorwiegenderen. Der zur Ackerarbeit verwendete Viehstand beziffert sich auf 2 646 603 Pferde, 1 006 253 Ochsen und 2 352 406 Kühe und macht 78,60 % des gesammten landwirthschaftlichen Pferdestandes und 19,69 % des Rindviehbestandes aus. Bei der Ausscheidung nach den einzelnen Größenklassen zeigt sich der zur Ackerarbeit gehaltene Pferdebestand in sämmtlichen Klassen höher als der der Ochsen und übertrifft den Bestand der Kühe bei den mittleren Bauernwirthschaften und von da aufwärts; das Gleiche ist auch im Verhältniß zur landwirthschaftlichen Fläche der Fall; ihre absolute und relative Maximalzahl haben dabei die Pferde unter den größeren, die Ochsen unter den mittleren und die Kühe unter den kleinen Bauernwirthschaften aufzuweisen.

Nunmehr wollen wir kurz noch die Verschiedenheit der Nutzviehhaltung in den einzelnen Bundesstaaten berühren und zwar nach dem Verhältniß des Bestandes auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche. Der Pferdebestand auf 100 ha Fläche ist besonders hoch (über 12) in den preußischen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, im Herzogthum Oldenburg, in Schaumburg-Lippe, Bremen Hamburg und in den reichsländischen Bezirken Unter-Elsaß und Lothringen, andererseits aber besonders niedrig (unter 6) in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, in dem Badischen Landeskommissariatsbezirke Konstanz, im Fürstenthum Birkenfeld, in Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt. Bezüglich des Rindvieh-

Digitized by Google

bestandes zeichnen sich durch eine hohe Stückzahl auf 100 ha (über 70 Stück) aus die Preußische Provinz Rheinland und Hohenzollern, die Bayerischen Regierungsbezirke Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben, die Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau, die sämmtlichen Württembergischen und Badischen Bezirke, die Hessische Provinz Oberhessen, das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld, Sachsen-Altenburg, Bremen und Unter-Elsaß, durch eine niedrige Stückzahl (unter 35 Stück) die Preußischen Provinzen Westpreußen Brandenburg und Pommern, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Mit einem hohen Schafbestande auf 100 ha (über 60 Stück) heben sich ab die Preußischen Provinzen Pommern und Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, das Herzogthum Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck, mit einem niedrigen Bestande (unter 10 Sück) dagegen die Bayerische Pfalz, die sämmtlichen Sächsischen Kreishauptmannschaften mit Ausnahme von Leipzig, die sämmtlichen Badischen Bezirke mit Ausnahme von Mannheim, die Hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, Schaumburg-Lippe, Bremen und Ober- und Unter-Elsaß. Der Schweinebestand tritt stärker (mit mehr als 60 Stück auf 100 ha) hervor in den Preußischen Provinzen Hannover und Westfalen, in der Hessischen Provinz Starkenburg, im Herzogthum Oldenburg, in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe und Bremen, andererseits bleibt er mehr zurück (unter 30 Stück auf 100 ha) in der Preußischen Provinz Schlesien, in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Oberfranken und Schwaben und im Württembergischen Donaukreis. Endlich kommen die Ziegen vorwiegender (mehr als 30 Stück auf 100 ha) vor in der Hessischen Provinz Starkenburg, in Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe und Lippe, andererseits in geringerem Maße (unter 4 Stück) in den Preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holsten, in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben, im Württembergischen Donaukreis und in Mecklenburg-Schwerin.

Durch die Erhebung ist ferner auch die Benutzung landwirthschaftlicher Maschinen näher festgesetzt worden. Als Maschinenarten sind dabei berücksichtigt: Dampfpflüge, breitwürfige Säemaschinen, Drillmaschinen, Düngerstreumaschinen, Hackmaschinen, Dampfdreschmaschinen, andere Dreschmaschinen, Milchzentrifugen (im eigenen Betriebe) mit Hand- oder mit Kraftbetrieb. Festgestellt wurde lediglich die Benutzung der Maschinen — ohne Unterscheidung der eigenen und der leihweise gebrauchten —, nicht auch die Anzahl derselben. Die Gesammtzahl der Betriebe, welche Maschinen der gedachten Art benutzen, beläuft sich im Deutschen Reich auf 909 239, das sind 16,36 % der landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt. Naturgemäß ist die Verwendung der landwirthschaftlichen Maschinen am häufigsten bei den Großbetrieben. Die Betriebe mit solchen machen unter denselben 94,16 % aus, während sie unter den größeren Bauernwirthschaften auf 78,79 %, unter den mittleren auf 45,80 %, unter den kleinen Bauernwirthschaften auf 13,81 % und unter den Parzellenbetrieben nur auf 2,03 % kommen. Die einzelnen Maschinenarten fanden in folgender Weise Verwendung: gewöhnliche Dreschmaschinen bei 596 869 Betrieben oder 10,74 % der sämmtlichen landwirthschaftlichen Betriebe, Dampfdreschmaschinen bei 259 364 Betrieben oder 4,67 %. Drillmaschinen bei 140 792 Betrieben oder 2,54 %, Hackmaschinen bei 72 537 Betrieben oder 1,31 %, Milchzentrifugen mit Handbetrieb bei 62 804 Betrieben oder 1,13 %, Mähmaschinen bei 35 084

Digitized by Google

Betrieben oder 0,63 %, breitwürfige Säemaschinen bei 28673 Betrieben oder 0,52 %, Milchzentrifugen mit Kraftbetrieb bei 25183 Betrieben oder 0,45 %, Düngerstreumaschinen bei 18649 Betrieben oder 0,34 % und Dampfpflüge bei 1696 Betrieben oder 0,03 %. Der Verwendung der Maschinen muß die Größe des Betriebes regelmäßig eine natürliche Grenze setzen, so daß die vielen kleinen Betriebe sich vielfach die Maschinenkraft nicht zu Nutze machen können. Dieses weist auch das Ergebniß der Erhebung näher nach, denn in den Parzellenbetrieben und den kleineren Bauernwirthschaften werden nur Dreschmaschinen und Drillmaschinen in nennenswerther Zahl benutzt; in den mittleren Bauernwirthschaften kommt die Verwendung von Mähmaschinen und breitwürfigen Säemaschinen sowie die von Hackmaschinen und Milchzentrifugen hinzu; in noch höherem Maße stehen fast durchweg die fraglichen Maschinen bei den größeren Bauernwirthschaften in Gebrauch und hinzu tritt noch mit beachtenswertherer Verbreitung die Düngerstreumaschine; bei den Großbetrieben endlich zeigt sich bezüglich sämmtlicher Maschinen im Verhältniß die ausgedehnteste Benutzung. Seit 1882 ist die Benutzung der landwirthschaftlichen Maschinen eine erheblich größere geworden.

Bezüglich der gleichfalls näher nachgewiesenen Verbindung landwirthschaftlicher Betriebe mit Nebengewerben wollen wir nur hervorheben, daß nach Maßgabe des Zählungsergebnisses insgesammt von den landwirthschaftlichen Betrieben 350 oder 0,01 % aller Betriebe mit Zuckerfabriken, 5922 oder 0,11 % mit Branntweinbrennereien, 439 oder 0,01 % mit Stärkefabriken, 47098 oder 0,85 % mit Getreidemühlen und 9255 oder 0,17 % mit Bierbrauereien verbunden sind. Da nach der ganzen Art und Weise der Erhebung aber bei diesen Resultaten nur eine mehr oder weniger zufällige Zusammengehörigkeit zur Erscheinung gelangen konnte, so ist im Großen und Ganzen wohl auf die erhaltenen Daten weniger Werth zu legen. Bedeutungsvoller und von größerem Interesse dürfte die Festlegung des Anbaues von Rüben zur Zuckerfabrikation und des Anbaues von Kartoffeln zu Brennereizwecken und zur Stärkefabrikation sein. Aus der ersteren ist namentlich als beachtenswerthe Erscheinung hervorzuheben, daß der Anbau der Zuckerrüben auch bei den kleinen und kleinsten Betrieben in erheblichem Maße sich findet. Von den 113244 Betrieben mit Anbau von Zuckerrüben, welche 2,04 % der sämmtlichen Betriebe ausmachen, und 396289 ha mit Rüben bebaute Fläche ausweisen, entfallen auf die Parzellenbetriebe 10781 oder 9,52 % der Rüben bauenden Betriebe mit 3781 ha Rübenfläche, auf die kleinen Bauernwirthschaften 21413 oder 18,91 % mit 12693 ha, auf die mittleren Bauernwirthschaften 47145 oder 41,63 % mit 48213 ha, auf die großen Bauernwirthschaften 26643 oder 23,53 % mit 97782 ha und auf die Großbetriebe 7262 oder 6,41 % mit 233820 ha. Am häufigsten kommen die fraglichen Betriebe in den Preußischen Provinzen Schlesien, Sachsen und Hannover, in Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Anhalt und Elsaß-Lothringen vor; in Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen ist die mit Rüben bebaute Fläche allerdings nur eine geringfügige. An dem Anbau der Kartoffeln zu Brennereizwecken und zur Stärkefabrikation sind die Parzellenbetriebe und die kleinen Bauernwirthschaften nur in untergeordnetem Maße betheiligt, derselbe beginnt nennenswerther erst bei den mittleren Bauernwirthschaften und steigt dann nach oben hin an. Von den den Anbau pflegenden Betrieben zu insgesammt 14023 oder 0,25 % der sämmtlichen Betriebe gehören den Parzellenbetrieben 565 oder 4,03 % der Betriebe mit dem fraglichen Kartoffelanbau an, den kleinen Bauern-

Digitized by Google

wirthschaften 947 oder 6,75 %, den mittleren Bauernwirthschaften 3023 oder 21,56 %, den größeren Bauernwirthschaften 4293 oder 30,61 % und den Großbetrieben 5195 oder 37,05 %. Die fraglichen Betriebe finden sich hauptsächlich in den Preußischen Provinzen Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie in Bayern, Baden, Braunschweig und Anhalt.

Die Festlegung der sämmtlichen landwirthschaftlichen Betriebe solcher Inhaber, welche Milchproduzenten und zugleich Milchhändler sind, ist nicht vollständig gelungen und hat man sich behuf Vermeidung allzu umfangreicher Nachermittlungen darauf beschränkt, in den Ergebnissen nur für die Städte und die Landgemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern die Betriebe, deren Inhaber Milchhandel oder Molkerei betreiben, zu behandeln. Insgesammt sind 41 930 der fraglichen Betriebe ermittelt worden, welche 0,75 % der sämmtlichen landwirthschaftlichen Betriebe bilden und zu 21,46 % auf die Parzellenbetriebe, zu 26,35 % auf die kleinen Bauernwirthschaften, zu 36,59 % auf die mittleren, zu 13,54 % auf die großen Bauernwirthschaften und zu 2,06 % auf die Großbetriebe entfallen. Betriebe mit nur einer Kuh sind darunter 6718, wesentlich unter den Parzellenbetrieben vertreten, Betriebe mit nur zwei Kühen 10 338, hauptsächlich unter den kleinen Bauernwirthschaften und daneben etwa halb so stark unter den Parzellenbetrieben und den mittleren Bauernwirthschaften vertreten. An einer Molkereigenossenschaft oder an einer Sammelmolkerei betheiligt sind 148 082 landwirthschaftliche Betriebe oder 2,66 % der Gesammmtheit; an dieser Summe sind die Parzellenbetriebe mit 6,95 %, die kleinen Bauernwirthschaften mit 21,49 %, die mittleren mit 36,19 %, die großen Bauernwirthschaften mit 29,42 % und die Großbetriebe mit 5,95 % betheiligt. Die Gesammtzahl der Kühe, mit welcher die Betheiligung an der Molkereigenossenschaft oder Sammelmolkerei stattfindet, beläuft sich auf 1 082 946, von welchen 1,71 % auf die Parzellenbetriebe, 6,76 % auf die kleinen Bauernwirthschaften, 19,51 % auf die mittleren, 38,65 % auf die großen Bauernwirthschaften und 33,37 % auf die Großbetriebe kommen. Ueber die Hälfte der betreffenden Betriebe haben ihren Sitz in den Preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und in Württemberg.

Durch die Erhebung sollte ferner ermittelt werden, in welchem Umfang sich Allmenden im Deutschen Reich noch erhalten haben, d. h. solche im Eigenthum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindliche Liegenschaften, die von den Mitgliedern dieser Korporationen auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden. Zweifelhaft bleibt es aber, ob durch die Erhebung vollkommen einwandfreie Ergebnisse erzielt worden sind. Es wurden im Ganzen gezählt: mit ungetheilter Weide: 12 492 Gemeinden oder Korporationen mit 441 635 ha Nutzungsfläche und 429 468 nutzungsberechtigten Betrieben; mit ungetheiltem Wald: 12 386 Gemeinden ꝛc. mit 1 340 160 ha Nutzungsfläche und 510 046 nutzungsberechtigten Betrieben; mit aufgetheiltem Land: 8560 Gemeinden ꝛc. mit 264 309 ha Nutzungsfläche und 382 833 nutzungsberechtigten Betrieben. Einen Antheil an der gemeinsamen Weide haben von den Parzellenbetrieben 4,74 %, von den kleinen Bauernwirthschaften 10,57 %, von den mittleren 13,55 %, von den größeren Bauernwirthschaften 11,55 % und von den Großbetrieben 2,42 %, einen Antheil an der gemeinsamen Waldfläche von den Parzellenbetrieben 5,48 %, von den kleinen Bauernwirthschaften 14,29 %, von den mittleren 15,82 %, von den größeren Bauernwirthschaften 10,55 % und von den Großbetrieben 2,26 %; die fraglichen Nutzungsrechte sind also hauptsächlich mit den Bauernwirthschaften verbunden. „Ihrer geographischen Ver-

Digitized by Google

breitung nach finden sich diese Allmendnutzungen hauptsächlich in Süddeutschland — Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen —, sodann auch in den neueren Preußischen Provinzen Hannover und Hessen-Nassau sowie im Rheinland, während in den älteren Preußischen Provinzen das Allmendgut verhältnißmäßig nur eine geringe Bedeutung hat. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die Bestrebungen und Maßnahmen, welche auf radikale Beseitigung der Gemeinheiten in Preußen abzielten, sich bereits gemäßigt und gemildert hatten und den sozialen Charakter, der den Allmendnutzungen zukommt, zu schätzen begannen, als Hannover und Hessen-Nassau dem Preußischen Staate einverleibt wurden; in Süddeutschland hörte man überhaupt nie auf, im Vorhandensein von Allmendvermögen und in der Möglichkeit der Zuweisungen von Allmendnutzungen an die Ortsbürger eine in verschiedenen Richtungen werthvolle Gemeindeeinrichtung zu erblicken, und war daher mit besonderer Vorsicht auf die Erhaltung des Allmendgutes bedacht."

Außer den rein landwirthschaftlichen Betrieben sind noch in zwei besonderen Abschnitten die Kunst- und Handelsgärtnerei und die Weinbaubetriebe und die forstwirthschaftlichen Betriebe eingehender zur Darstellung gebracht worden, worauf wir aber hier nur ganz kurz eingehen wollen. Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe sind insgesammt im Deutschen Reich 32 540 gezählt worden; dieselben benutzen ausschließlich für Kunst- und Handelsgärtnerei eine Fläche von 23 570 ha, daneben aber noch 538 107 ha sonstige landwirthschaftliche Fläche, woraus die enge Beziehung zur Landwirthschaft und die unmittelbare Verbindung mit derselben zur Genüge hervorgeht; sie sind in der Hauptsache, nämlich zu 94,06 % Parzellenbetriebe; scheidet man innerhalb der letzteren noch weiter, so entfallen von jenen Prozenten 23,91 auf die Größenklasse unter 10 Ar, 59,71 auf die Größenklasse von 10 Ar bis 1 ha und 10,44 auf die Größenklasse von 1—2 ha. Die Betriebe mit Weinbau kommen im Deutschen Reich auf eine Zahl von 344 850 und auf eine Weinbaufläche von 126 109 ha; die Weinbaubetriebe sind noch überwiegender zu 98,28 % Parzellenbetriebe, die Größenklasse unter 10 Ar umfaßt 25,62 %, die Größenklasse von 10 Ar bis 1 ha 67,53 % und die Größenklasse von 1—2 ha 5,13 %; durch Weinbaubetriebe ausgezeichnet sind die Preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland, die Bayerischen Regierungsbezirke Pfalz und Unterfranken, der Württembergische Neckarkreis und Jagstkreis, die sämmtlichen Badischen und Elsaß-Lothringischen Bezirke und die Hessische Provinz Rheinhessen. Forstwirthschaftliche Betriebe ergab die Erhebung insgesammt 953 874 für das Deutsche Reich, von welchen 931 833 oder 97,69 % mit landwirthschaftlichem Betrieb verbunden sind, wogegen 22 041 oder 2,31 % sich als reine Forstbetriebe darstellen; nach Größenklassen getheilt haben wir 857 164 Betriebe oder 89,86 % mit einer forstwirthschaftlich benutzten Fläche von unter 10 ha, 82 531 oder 8,65 % mit einer Fläche von 10 ha bis 100 ha, 11 730 oder 1,23 % mit einer Fläche von 100 bis 1000 ha und 2449 oder 0,26 % mit einer Fläche von 1000 ha und darüber; die Gesammtfläche der forstwirthschaftlichen Betriebe beläuft sich auf 30 847 317 ha und entfallen von diesen wiederum 13 725 930 ha oder 44,50 % auf forstwirthschaftlich benutztes Land (d. h. mit Waldbäumen oder Busch bestanden, einschließlich Räumden und Blößen), 15 071 505 ha oder 48,86 % auf landwirthschaftlich benutztes Land (einschließlich Nutzgarten und Weinberge), 14 778 042 ha oder 4,79 % auf Oed- und Unland und 572 078 ha oder 1,85 % auf Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege und Gewässer; jene 13 725 930 ha forstwirthschaftlich be-

Digitized by Google

nutzte Fläche bilden von der gesammten Wirthschaftsfläche von 49 627 751 ha 27,66 %, so daß also über ein Viertel von der gesammten Wirthschaftsfläche im Deutschen Reich auf den Wald kommt; als besonders waldreiche Bezirke überschreiten diesen Durchschnittsatz des Reichs erheblicher (bis auf mehr als 40 %) die Preußische Provinz Hessen-Nassau, der Württembergische Schwarzwaldkreis, die Badischen Landeskommissariatsbezirke Freiburg und Karlsruhe, die Hessische Provinz Starkenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, und Unter-Elsaß, andererseits bleiben als waldärmere Bezirke wesentlich (unter 10 %) hinter denselben zurück die Preußische Provinz Schleswig-Holstein, die Hessische Provinz Rheinhessen, das Herzogthum Oldenburg, Bremen und Hamburg.

In einem Schlußabschnitt ist endlich die landwirthschaftliche Betriebsstatistik Deutschlands mit verwandten Erhebungen des Auslandes in Vergleich gestellt und zwar sind dabei im Einzelnen die Staaten Frankreich, Belgien, Niederlande, Großbritannien und Irland, Dänemark, Schweden, Norwegen und die Vereinigten Staaten von Nordamerika berücksichtigt worden. So interessant diese Vergleichungen, welche ja mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Erhebungs- und Verarbeitungsweisen in den einzelnen Ländern nur mit verhältnißmäßig größerer Schwierigkeit und jedenfalls mit ganz besonderer Sorgfalt und Vorsicht angestellt werden können, an und für sich auch sind, so müssen wir uns leider mit Rücksicht auf den beschränkten Raum versagen, hier näher auf dieselben einzugehen.

Der allgemeine Ueberblick, den wir im Vorstehenden über die Verarbeitung der landwirthschaftlichen Berufszählung durch das Kaiserliche Statistische Amt gegeben haben, dürfte zur Genüge darthun, auf wie breiter Grundlage das Werk aufgebaut ist und wie es geeignet erscheint, in die Einzelheiten der Agrarverhältnisse des deutschen Reiches und seiner einzelnen Theile nach den verschiedensten Richtungen hin einen Einblick zu gewähren und dieselben soweit solches irgend möglich zahlenmäßig in all den verschiedenen Modalitäten zur Anschauung zu bringen. Die ganze Anordnung und Eintheilung des Werkes erweist sich dabei als eine durchdachte, einfache und übersichtliche, in der sich Alles naturgemäß und wie von selbst aneinanderreiht, so daß auch der weniger Geübte leicht und ohne Schwierigkeit dasjenige, was er für seinen bestimmten Sonderzweck eventuell gebraucht, entnehmen kann. Wie man schon bei der Anordnung der Erhebung selbst mit Eifer bemüht gewesen ist, derselben eine thunlichst ausgedehnte Tragweite zu geben, so hat man auch in der Verarbeitung der Ergebnisse das Bestreben gezeigt und mit Erfolg durchgeführt, das erlangte Material nach allen Seiten hin im vollsten Maße zur Ausnutzung zu bringen. Wie vielseitig und ausführlich dadurch die Darstellung geworden, mußte unsere Uebersicht schon zeigen, obwohl wir dieselbe nicht einmal auf die sämmtlichen veranschaulichten Punkte ausdehnen konnten. Wenn dabei in einigen untergeordneten Punkten das Material versagt hat und man mit Rücksicht auf die größeren Weiterungen von einer genauen Klarlegung durch nachträgliche Revisionsermittlungen Abstand genommen hat, so wird solches Jedem nur erklärlich und selbstverständlich erscheinen, dem die zu bewältigende enorme Arbeitslast — waren doch 5 601 809 Landwirthschaftskarten zu prüfen, richtig zu stellen und zu verarbeiten — bekannt ist, wobei dann auch ferner noch der Werth, welcher allgemein auf eine möglichst schnelle Veröffentlichung der Ergebnisse zu legen ist, berücksichtigt werden muß. Ebenso liegt es auf der Hand, daß eine derartige große Erhebung wenn man auch noch so sehr bemüht

Digitized by Google

ist dieselbe möglichst eingehend zu gestalten, doch immer nach den in den Spezialverhältnissen liegenden Schwierigkeiten und aus besonderen Ursachen hier und da eine Beschränkung erleiden mußte, und daß nicht allen Wünschen, welche ja bei solchen Gelegenheiten in reichem Maße und mit großer Spezialisirung aufgestellt zu werden pflegen, Befriedigung verschafft werden konnte. Dadurch kann aber die Gesammtbedeutung des Werkes in keiner Weise beeinträchtigt werden, sondern es wird immer in erster Linie anzuerkennen sein, daß wir durch dasselbe eine große Menge von Aufschlüssen über die Einzelheiten unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse und einen klaren Einblick in dieselben erhalten haben, wobei durch Vergleichungen sowohl aus den Ergebnissen früherer Erhebungen, wie auch der gleichzeitigen Ergebnisse unter sich der Entwicklungsgang und der derzeitige Stand näher veranschaulicht und in seinem inneren Zusammenhang und wechselseitigen Bedingtsein unter Hervorhebung vieler neuer Gesichtspunkte sachgemäß verfolgt ist. Die reiche Fülle werthvoller statistischer Darstellungen, welche uns das Kaiserliche Statistische Amt schon in so verschiedenen Richtungen geboten hat, ist mit der „Landwirthschaft im Deutschen Reich nach der landwirthschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895“ wiederum um eine vermehrt, die sich den früheren würdig anschließt und darunter gewiß ihrem inneren Werth nach nicht den letzten Platz einnehmen wird.

Digitized by Google

Nachweisung

der

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1897.[1])

Vorbemerkungen.

Im Allgemeinen.

Die Nachweisung enthält die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der 31 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für 1897, das siebente Rechnungsjahr seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Die Uebersichten sind in derselben Form wie im vorigen Jahre aufgestellt worden.

Die Ergebnisse bei den 31 Versicherungsanstalten stellen sich für die letzten fünf Rechnungsjahre wie folgt:

Es waren vorhanden:	1897	1896	1895	1894	1893
Mitglieder der Vorstände	154	153	151	150	147
Hülfsarbeiter der Vorstände	36	34	24	23	28
Büreau-, Kassen- und Kanzleibeamte . .	1,287	1 186	1 079	981	889
Unterbeamte	107	105	99	87	75
Mitglieder der Ausschüsse	610	610	610	618	618
Vertrauensmänner	66 328	66 274	66 205	65 776	60 300
Kontrolbeamte	333	323	352	302	297
Schiedsgerichte	495	499	499	605	606
Besondere Markenverkaufsstellen . . .	9 113	9 095	9 176	9 282	8 914
Mit der Einziehung der Beiträge betraute Krankenkassen	5 324	5 204	5 014	4 819	4 642
In gleicher Weise wirkende Gemeindebehörden und sonstige von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen . .	2 936	2 940	2 939	2 926	2 862

[1]) Vgl. „Annalen" 1898 S. 889 ff.

Digitized by Google

An Entschädigungsbeträgen[1]) sind von den 31 Versicherungsanstalten gezahlt worden:	1897 M.	1896 M.	1895 M.	1894 M.	1893 M.
a) für Invalidenrenten	15 071 560,09	11 588 101,26	8 396 990,25	388 486,88	2 797 596,06
b) für Altersrenten	16 299 831,62	16 187 279,86	15 630 814,37	14 377 586,05	13 336 163,55
c) für Kapitalabfindungen	2 907,54	1 470,84	3 774,95	907,01	963,00
d) für Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung	2 585 946,48	1 457 099,14	158 294,95	—	—
e) für Beitragserstattungen in Todesfällen	711 994,10	447 568,50	58 579,40	—	—
f) für Kosten des Heilverfahrens	1 827 339,56	1 164 009,39	626 759,40	362 773,78	107 179,21
Entschädigungsbeträge zusammen	36 499 579,39	30 845 528,59	24 870 213,82	20 129 753,72	16 241 901,82
Ferner sind verausgabt:					
an laufenden Verwaltungskosten (Ausgabe Kap. V)	3 611 630,86	3 387 964,67	3 205 184,83	2 866 013,64	2 626 777,98
an Kosten der Beitragserhebung und Kontrole (Ausgabe Kap. VIII)	2 196 248,58	2 059 338,80	1 814 584,35	1 642 495,81	1 641 979,62
Die weiteren Ausgaben für Erhebung vor Gewährung von Renten, Schiedsgerichtskosten, Kosten der Rechtshülfe, sowie sonstige nicht besonders vorgesehene Ausgaben beliefen sich auf	813 009,56	724 581,62	667 161,46	532 882,05	494 800,84
so daß abgesehen von Ueberweisungen an den Reservefonds im Ganzen an effektiven Ausgaben	48 120 468,89	37 017 413,18	30 557 143,86	25 171 144,72	21 005 460,21
nachgewiesen sind, denen an effektiven Einnahmen — Beiträge, Zinsen, Miethe und Pacht aus Grundbesitz, erstattete Rentenbeträge, Strafgelder und andere zufällige Einnahmen — gegenüberstehen	119 879 491,88	114 536 753,62	106 716 487,84	101 329 354,85	95 735 765,78

[1]) Die von sämmtlichen Trägern der Versicherung (31 Versicherungsanstalten und 9 zur selbständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen) für Renten und Beitragserstattungen überhaupt gezahlten Beträge stellen sich nach den vom Reichs-Versicherungsamt jährlich veröffentlichten Abrechnungen des Rechnungsbureaus (§ 92 des Gesetzes) wie folgt:

Rechnungsjahr	Es sind in den nebenbezeichneten Rechnungsjahren gezahlt worden in Mark an									
	Invalidenrenten		Altersrenten		Beitragserstattungen in Fällen von Verheirathung		Beitragserstattungen in Todesfällen		zusammen	
	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs	überhaupt	davon zu Lasten des Reichs
1891	52,08	—	15 306 702,26	6 049 848,41	—	—	—	—	15 306 754,34	6 049 848,41
1892	1 353 433,19	561 010,80	21 071 602,06	8 410 061,74	—	—	—	—	22 425 035,25	8 971 072,04
1893	5 282 850,42	2 209 016,80	22 763 337,03	9 052 636,71	—	—	—	—	28 046 187,45	11 261 653,01
1894	10 173 183,29	4 172 710,29	24 474 443,49	9 682 186,28	—	—	—	—	34 647 626,78	13 854 896,57
1895	15 525 632,49	6 329 679,35	26 576 369,92	10 483 580,39	158 562,76	158,11	60 806,32	11,36	42 321 371,49	16 813 429,21
1896	21 101 179,27	8 405 010,25	27 412 938,93	10 714 318,06	1458 106,61	260,28	517 251,79	69,72	50 489 476,60	19 119 658,31
1897	27 386 315,36	10 853 629,17	27 624 293,45	10 742 844,04	2587 433,75	192,92	803 599,81	177,52	58 401 642,37	21 596 843,65

Digitized by Google

Zu Tabelle I.

Der Ausfüllung der Tabelle I ist der Stand vom 31. Dezember 1897 zu Grunde gelegt, wobei die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer in derjenigen Zahl aufgeführt sind, welche sich aus dem Statut oder aus sonstigen allgemeinen Vorschriften ergibt, und zwar auch dann, wenn einzelne der in Frage kommenden Personen zur Zeit der Aufstellung aus ihrem Amt ausgeschieden waren. Die Ersatzmänner haben im Allgemeinen keine Aufnahme gefunden; nur den Beisitzern der Schiedsgerichte sind die Hülfsbeisitzer zugerechnet worden.

In den Spalten 8 und 9 der Tabelle I sind nur die ständig beschäftigten Kassen-, Büreau- und Kanzleibeamten beziehungsweise Unterbeamten berücksichtigt, das heißt diejenigen, deren Verwendung einem voraussichtlich dauernden Bedürfnisse entspricht.

Im Jahre 1897 wurden von den 31 Versicherungsanstalten

21 688 Altersrenten und
71 733 Invalidenrenten,

zusammen 93 421 Renten festgesetzt.

Die Zahl der im Jahre 1897 von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Beitragserstattungen beträgt

99 680 für Fälle von Verheiratung,
20 197 für Todesfälle,

zusammen 119 877.

Zu Tabelle II.

Die Zahlen in Spalte 2 bis 7 und 9 bis 11 der Tabelle II enthalten diejenigen Entschädigungsbeträge, welche im Jahre 1897 durch die Post gezahlt und von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind. Da auch die noch nicht rechtskräftig feststehenden Renten ausgezahlt werden, die Vertheilung und Abrechnung in jeder Sache aber erst nach eingetretener Rechtskraft der Rentenbewilligung erfolgen kann, so waren alle derartigen Zahlungen mit aufzunehmen und vorläufig der festsetzenden Versicherungsanstalt zur Last zu legen. Bei den Beitragserstattungen dagegen haben die Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so daß im Allgemeinen nur rechtskräftig feststehende Beträge gezahlt werden; es konnten daher auch sämmtliche Erstattungen im Laufe des Jahres auf die einzelnen Versicherungsanstalten ꝛc. vertheilt werden.

Wie sich die für Verwaltungskosten verausgabten Beträge im Verhältniß zu den Einnahmen (Kapitel I bis III) bei den einzelnen Versicherungsanstalten stellen, zeigt die Tabelle auf S. 516/17. Dieselbe gibt auch Aufschluß darüber, welchen Antheil der Verwaltungskosten im engeren Sinne (Kapitel V und Kapitel VIII) die Kosten für Einziehung der Beiträge und die Kosten der Kontrole einnehmen.

Ueberweisungen an den Reservefonds sind im Jahre 1897 von 25 Versicherungsanstalten mit zusammen 8 428 020,$_{77}$ ℳ. erfolgt.

Davon sind durch Spalte 27 nur die in baarem Gelde an den Reservefonds abgeführten Beträge mit 4 732 031,$_{32}$ ℳ. nachgewiesen.

Digitized by Google

Die in den Spalten 31 bis 36 der Tabelle II angegebenen Zahlen stellen die im Jahre 1897 verkauften Marken dar abzüglich der irrthümlich verwendeten und vernichteten, für welche die Beträge gemäß §§ 125 und 127 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von den Versicherungsanstalten erstattet worden sind beziehungsweise zu erstatten waren.

Der Gesammterlös aus Beiträgen stellt sich auf 104 666 528,71 ℳ, übersteigt also die Einnahmen aus Beiträgen

des Jahres	1891	um	15 779 557,65	ℳ
„ „	1892	„	16 135 905,41	„
„ „	1893	„	14 774 321,99	„
„ „	1894	„	11 936 097,43	„
„ „	1895	„	9 314 635,54	„
„ „	1896	„	3 140 133,20	„

Ueber die Zahl der bisher in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Anzahl der entrichteten Beiträge in den untenbezeichneten Lohnklassen

Jahr	Lohnklasse					Zusammen
	I	II	(Darunter Doppelmarken)	III	IV	
1891	108 310 459	163 871 844	(228 855)	92 514 948	62 485 699	427 182 950
1892	99 864 782	171 272 806	(152 760)	94 828 134	58 452 781	424 418 503
1893	98 286 604	169 864 669	(188 413)	99 529 474	60 902 950	428 583 697
1894	101 468 238	174 179 022	(273 406)	102 957 209	63 254 909	441 859 378
1895	102 984 236	177 391 174	(373 149)	106 698 714	66 128 439	453 202 563
1896	105 830 416	184 740 012	(411 053)	115 436 086	73 505 583	479 512 097
1897	105 135 877	185 686 395	(452 783)	119 271 078	80 586 745	490 680 095

Im Jahre 1897 ist gegen das Vorjahr hiernach eine Steigerung der Zahl der Beiträge um 11 167 998 eingetreten.

Die Zahl der Beiträge, welche im Durchschnitt auf den Kopf der versicherungspflichtigen Personen entrichtet ist, läßt sich aus nachstehender Uebersicht erkennen:

im Jahre	Gesammtzahl	Davon in Lohnklasse			
		I	II	III	IV
1891	39,7	10,1	15,2	8,6	5,8
1892	39,7	9,8	16,0	8,9	5,5
1893	39,8	9,1	15,8	9,2	5,7
1894	40,4	9,3	15,9	9,4	5,8
1895	40,9	9,8	16,0	9,6	6,0
1896	43,0	9,5	16,6	10,4	6,6
1897	43,7	9,4	16,5	10,6	7,4
	[1]) 42,5	9,1	16,1	10,3	7,0

In der nachfolgenden Zusammenstellung ist für die Jahre 1891 bis 1897 die prozentuale Vertheilung der Einnahmen aus Beiträgen und die Anzahl der entrichteten Beiträge über die einzelnen Lohnklassen dargestellt, wobei die Anrechnung der sämmtlichen vernichteten Marken als „voll" erstattet erfolgt ist.

[1]) Bei dieser Zahlenreihe sind die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 berücksichtigt worden.

Digitized by Google

Lohnklassen	Von 100 ℳ der Gesammteinnahme aus Beiträgen entfallen auf die nebenbezeichneten Lohnklassen im Jahre							in den sieben Jahren zusammen
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	
I	17,08	15,78	15,81	15,82	15,12	14,59	14,06	15,28
II	36,87	38,69	37,79	37,57	37,21	36,40	35,49	37,11
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,05)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,08)	(0,09)	(0,06)
III	24,98	25,72	26,57	26,65	26,86	27,29	27,35	26,51
IV	21,09	19,81	20,33	20,46	20,81	21,72	23,10	21,10
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Lohnklassen	Von 100 Stück der überhaupt geleisteten Beiträge sind für die nebenbezeichneten Lohnklassen entrichtet im Jahre							in den sieben Jahren zusammen
	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	
I	25,85	23,58	22,93	22,96	22,73	22,07	21,43	22,96
II	38,36	40,86	39,64	39,42	39,14	38,53	37,84	39,02
(Darunter Doppelmarken)	(0,05)	(0,04)	(0,04)	(0,06)	(0,08)	(0,09)	(0,09)	(0,06)
III	21,66	22,34	23,22	23,30	23,54	24,07	24,81	23,28
IV	14,63	13,77	14,21	14,32	14,59	15,33	16 42	14,79
Zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrages stellte sich

im Jahre 1891 auf 20,81 Pfennige, im Jahre 1895 auf 21,04 Pfennige,
" " 1892 " 20,86 " " " 1896 " 21,17 "
" " 1893 " 20,97 " " " 1897 " 21,38 "
" " 1894 " 20,99 "

Zu den Tabellen III.

Die Haupttabelle III enthält die Zahl, den Jahresbetrag und den Kapitalwerth der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Schlusse des Jahres 1897 den 31 Versicherungsanstalten endgiltig zur Last gelegten Rentenantheile (§ 90 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Dabei sind, um die Vergleichbarkeit mit den früheren Veröffentlichungen aufrecht zu erhalten, als Kapitalisirungsfaktoren die bisher benutzten, in den Rechnungsgrundlagen zu dem Gesetzentwurf vom Jahre 1888 abgeleiteten Werthe in Rechnung gestellt worden.

Da diejenigen Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sind, bei jeder derselben erscheinen, so deckt sich die Zahl der Rentenantheile nicht mit der der Rentenempfänger.

Insgesammt wurden bis Ende 1897 den Versicherungsanstalten zur Last gelegt:

295 544 Invalidenrentenantheile mit 19 387 572,18 ℳ Jahresrente und
318 798 Altersrentenantheile mit 23 574 093,99 ℳ Jahresrente;

von diesen waren bis Ende 1897 bereits wieder weggefallen:

89 299 Invalidenrentenantheile mit 5 703 478,19 ℳ Jahresrente und
115 726 Altersrentenantheile mit 8 315 375,43 ℳ Jahresrente,

so daß am Schlusse des Jahres noch zu zahlen waren:

206 245 Invalidenrentenantheile mit 13 684 093,99 ℳ Jahresrente und
203 072 Altersrentenantheile mit 15 258 718,56 ℳ Jahresrente.

Als Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils ergibt sich für sämmtliche Anstalten

bei den Invalidenrenten 65,60 ℳ,
" " Altersrenten 73,95 ℳ.

Digitized by Google

Ueber die durchschnittliche Höhe des Jahresbetrages der von den 31 Versicherungsanstalten bis Ende 1897 bewilligten Renten gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Der Durchschnittsbetrag der bewilligten Renten stellt sich in Mark für

Renten, deren Beginn fällt in das Jahr	Invalidenrenten		Altersrenten	
	ohne Reichszuschuß ℳ	mit Reichszuschuß ℳ	ohne Reichszuschuß ℳ	mit Reichszuschuß ℳ
1891	63,89	113,89	73,57	123,57
1892	64,70	114,70	77,34	127,34
1893	67,99	117,99	79,50	129,50
1894	71,21	121,21	75,68	125,68
1895	74,03	124,03	82,00	132,00
1896	76,64	126,64	83,89	133,89
1897	77,92	127,92	87,88	137,88

Diese Zahlen können allerdings als endgiltig nicht angesehen werden, da stets noch Renten bewilligt werden, deren Beginn in die vergangenen Jahre fällt. Eine merkliche Aenderung wird indessen nur für den Durchschnittsbetrag der im Jahre 1897 beginnenden Renten zu erwarten sein. In der als Anhang beigegebenen Tabelle sind die Durchschnittshöhen der Renten nach einzelnen Versicherungsanstalten angegeben.

Der Bestand an Invaliden- und Altersrentenantheilen am Schlusse des Jahres 1897 ergibt sich aus den Tabellen III a und III b. Zu bemerken ist hierbei, daß für das Geburtsjahr 1827 (Alter 70 Jahre) erst etwa die Hälfte der bewilligten Altersrenten bis Ende des Geschäftsjahres vertheilt war und deshalb auch nur Aufnahme gefunden hat; bei der prozentualen Gruppirung der Altersrentenantheile nach dem Alter kann daher dieses Geburtsjahr zu Vergleichen nicht herangezogen werden.

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Zahlen:

Altersgruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl der Invalidenrentenanleihe	vom Hundert des Jahresbetrages der Invalidenrentenanleihe
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
20 bis 25	3 197	189 679,59	1,55	1,39
26 „ 30	5 759	318 598,65	2,79	2,33
31 „ 35	6 312	377 617,27	3,06	2,76
36 „ 40	7 819	483 239,23	3,79	3,53
41 „ 45	9 333	593 418,68	4,53	4,34
46 „ 50	13 865	915 900,61	6,72	6,69
51 „ 55	20 941	1 409 481,62	10,15	10,30
56 „ 60	29 810	2 026 611,72	14,45	14,81
61 „ 65	42 108	2 873 442,61	20,42	21,00
66 „ 70	45 307	3 076 547,13	21,97	22,48
71 und darüber	21 794	1 419 556,68	10,57	10,37
Summe	206 245	13 684 093,99	100,00	100,00

Digitized by Google

Alters-gruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl / des Jahresbetrages der Altersrentenantheile	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
70	10 337	903 887,02	5,09	5,92
71	18 409	1 497 591,28	9,07	9,81
72	21 467	1 682 393,78	10,57	11,03
73	21 752	1 659 407,71	10,71	10,88
74	21 978	1 646 520,13	10,83	10,79
75	20 762	1 537 973,41	10,22	10,08
71 bis 75	104 368	8 023 886,31	51,39	52,59
76 „ 80	68 677	4 957 301,75	33,83	32,49
81 „ 85	17 139	1 201 552,81	8,44	7,87
86 „ 90	2 371	160 231,47	1,17	1,05
91 und darüber	180	11 859,20	0,09	0,08
Summe	203 072	15 258 718,56	100,00	100,00

Der Kapitalwerth der endgültig zur Last gelegten Rentenantheile berechnet sich für Invalidenrenten auf 171 902 989 ℳ, für Altersrenten auf 136 087 541 ℳ.

Von der Summe beider Beträge ist noch der Kapitalwerth der in Folge Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten weggefallenen Alters- oder Invalidenrentenantheile mit 1 236 087 ℳ abzusetzen, so daß sich der Kapitalwerth insgesammt auf 306 754 443 ℳ stellt.

Außerdem wurden den nach §§ 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen aus den bis zum Schluß des Jahres 1897 vertheilten reichsgesetzlichen Renten zur Last gelegt:

20 148 Invalidenrentenantheile mit 1 365 510,48 ℳ Jahresrente und
6 624 Altersrentenantheile mit 654 733,49 ℳ Jahresrente;

von diesen waren bis Ende 1897 bereits wieder

6 919 Invalidenrentenantheile mit 452 388,71 ℳ Jahresrente und
2 248 Altersrentenantheile „ 227 283,66 ℳ Jahresrente

weggefallen, so daß am Schlusse des Jahres noch in Kraft waren

13 229 Invalidenrentenantheile mit 913 121,77 ℳ Jahresrente und
4 376 Altersrentenantheile „ 427 449,83 ℳ Jahresrente;

Ueber die Vertheilung der Rentenantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

Alters-gruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Invalidenrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl / des Jahresbetrages der Invalidenrentenantheile	
	Anzahl	M.	Anzahl	M.
20 bis 25	76	4 231,20	0,57	0,46
26 „ 30	204	11 363,37	1,54	1,24
31 „ 35	354	20 882,65	2,68	2,29
36 „ 40	466	28 937,58	3,52	3,17
41 „ 45	693	45 906,38	5,24	5,03
46 „ 50	1 132	77 423,06	8,56	8,48
51 „ 55	1 824	128 713,99	13,79	14,10
56 „ 60	2 644	188 333,39	19,99	20,62
61 „ 65	2 925	209 104,41	22,11	22,90
66 „ 70	2 178	150 780,15	16,46	16,51
71 und darüber	733	47 445,64	5,54	5,20
Summe	13 229	913 121,77	100,00	100,00

Digitized by Google

Alters-gruppen	Auf die nebenbezeichneten Altersgruppen entfallen			
	von der Gesammtheit der Altersrentenantheile		vom Hundert der Gesammtzahl / des Jahresbetrages der Altersrentenantheile	
	Anzahl	M.	Anzahl	M.
70	450	48 968,53	10,29	11,46
71	608	61 313,06	13,89	14,34
72	685	61 298,34	15,04	14,34
73	587	56 676,68	13,41	13,26
74	509	48 314,56	11,63	11,30
75	458	33 573,04	10,47	7,86
71 bis 75	2 820	261 175,70	64,44	61,10
76 „ 80	940	99 340,42	21,48	23,24
81 „ 85	147	15 899,48	3,36	3,72
86 „ 90	18	1 980,75	0,41	0,46
91 und darüber	1	85,00	0,02	0,02
Summe	4 376	427 449,88	100,00	100,00

Zu den Tabellen IV.

Die Tabellen IV geben eine Uebersicht über die im Jahre 1897 von den 31 Versicherungsanstalten festgesetzten Erstattungsfälle (§§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Insgesammt wurden von den Versicherungsanstalten

in 99 816 Fällen von Verheiratung . . . . . 2 618 472,54 M.
in 20 116 Todesfällen . . . . . 712 970,75 M.

erstattet.

Die durchschnittliche Höhe des auf jeden Erstattungsfall kommenden Betrages berechnet sich für sämmtliche Anstalten

in Fällen von Verheiratung auf 26,23 M. gegen 23,74 M. im Vorjahre,
in Todesfällen auf 35,44 M. gegen 31,38 M. im Vorjahre.

Für die Gesammtheit der 31 Versicherungsanstalten ergeben sich die folgenden Verhältnißzahlen:

Geburts-jahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Fällen von Verheiratung		vom Hundert der Gesammtzahl	vom Hundert des Betrages der Erstattungen
	Anzahl	M	Anzahl	M.
bis einschl. 1829				
1830 bis 1839	21	542,66	0,02	0,02
1840 „ 1849	303	8 215,88	0,30	0,31
1850 „ 1859	2 458	68 070,53	2,46	2,60
1860 „ 1869	24 533	658 684,75	24,58	25,16
1870 und darüber	72 501	1 882 958,72	72,64	71,91
Summe	99 816	2 618 472,54	100,00	100,00

Digitized by Google

Geburts-jahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Todesfällen		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Betrages
			der Erstattungen	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
bis einschl. 1829	756	25 153,18	3,76	3,53
1830 bis 1839	4 014	139 489,84	19,95	19,57
1840 „ 1849	5 522	196 970,61	27,45	27,63
1850 „ 1859	5 431	197 586,66	27,00	27,71
1860 „ 1869	3 747	134 203,88	18,63	18,82
1870 und darüber	646	19 566,48	3,21	2,74
Summe	20 116	712 970,75	100,00	100,00

Außerdem wurden den nach §§ 5 und 7 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Jahre 1897
in 49 Fällen von Verheiratung . . . . . 1 372,24 ℳ,
in 2 440 Todesfällen . . . . . 96 892,00 ℳ
erstattet.

Ueber die Vertheilung der Erstattungsantheile der 9 besonderen Kasseneinrichtungen über die Geburtsjahrgänge gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

Geburts-jahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Fällen von Verheiratung		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Betrages
			der Erstattungen	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
1840 bis 1849	1	29,39	2,04	2,14
1850 „ 1859	1	40,62	2,04	2,96
1860 „ 1869	11	320,10	22,45	23,33
1870 und darüber	36	982,13	73,47	71,57
Summe	49	1 372,24	100,00	100,00

Geburts-jahrgänge	Auf die nebenbezeichneten Geburtsjahrgänge entfallen			
	von der Gesammtheit der Erstattungen in Todesfällen		vom Hundert	
			der Gesammtzahl	des Betrages
			der Erstattungen	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
bis einschl. 1829	80	3 022,21	3,28	3,12
1830 bis 1839	459	18 375,49	18,81	18,96
1840 „ 1849	687	27 698,68	28,16	28,59
1850 „ 1859	671	27 059,08	27,50	27,93
1860 „ 1869	491	18 942,27	20,12	19,55
1870 und darüber	52	1 794,27	2,13	1,85
Summe	2 440	96 892,00	100,00	100,00

Digitized by Google

Zu Tabelle V.

Der wirkliche Vermögensbestand unter Hinzurechnung des Werthes der Inventarien beträgt nach Tabelle V

538 964 526,71 ℳ.

Als Kassenbestand mußte bei vier Versicherungsanstalten ein negativer Betrag angegeben werden, weil zur Zeit der Abführung der von der Post vorschußweise geleisteten Rentenzahlungen die Einnahmen des Jahres 1897 in Werthpapieren angelegt waren und zur Vermeidung einer Umwechselung dieser Papiere die gedachten Zahlungen aus den für das Jahr 1898 vereinnahmten Baarbeträgen entnommen worden sind.

Der durchschnittliche jährliche Zinsertrag berechnet sich bei den in Werthpapieren, Darlehen 2c. belegten Kapitalbeträgen vom Hundert des Ankaufspreises, wie folgt:

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten	Jährlicher Zinsertrag vom Hundert des Ankaufspreises						
		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
1.	Ostpreußen	3,67	3,66	3,61	3,56	3,51	3,49	3,49
2.	Westpreußen	3,69	3,67	3,69	3,67	3,56	3,52	3,48
3.	Berlin	3,66	3,60	3,56	3,51	3,48	3,48	3,45
4.	Brandenburg	3,70	3,69	3,65	3,65	3,44	3,35	3,31
5.	Pommern	3,68	3,61	3,59	3,63	3,65	3,61	3,58
6.	Posen	3,67	3,65	3,69	3,65	3,60	3,77	3,79
7.	Schlesien	3,67	3,64	3,64	3,64	3,52	3,47	3,41
8.	Sachsen-Anhalt	3,67	3,70	3,69	3,67	3,63	3,59	3,46
9.	Schleswig-Holstein	3,71	3,70	3,71	3,69	3,66	3,54	3,45
10.	Hannover	3,67	3,76	3,75	3,71	3,69	3,65	3,56
11.	Westfalen	3,67	3,59	3,60	3,62	3,60	3,56	3,53
12.	Hessen-Nassau	3,61	3,62	3,61	3,59	3,53	3,45	3,45
13.	Rheinprovinz	3,58	3,55	3,54	3,52	3,47	3,44	3,41
14.	Oberbayern	3,71	3,72	3,67	3,64	3,65	3,64	3,62
15.	Niederbayern	3,77	3,82	3,84	3,88	3,79	3,72	3,76
16.	Pfalz	3,77	3,69	3,70	3,68	3,59	3,54	3,51
17.	Oberpfalz	3,87	3,87	3,87	3,88	3,85	3,84	3,72
18.	Oberfranken	3,85	3,85	3,81	3,85	3,86	3,76	3,70
19.	Mittelfranken	3,78	3,75	3,72	3,76	3,78	3,71	3,63
20.	Unterfranken	3,79	3,79	3,78	3,75	3,69	3,62	3,51
21.	Schwaben	3,83	3,80	3,77	3,78	3,76	3,71	3,59
22.	Königreich Sachsen	3,62	3,62	3,62	3,60	3,57	3,53	3,52
23.	Württemberg	3,84	3,79	3,77	3,74	3,68	3,59	3,54
24.	Baden	3,91	3,98	3,99	3,96	3,84	3,75	3,73
25.	Großherzogthum Hessen	3,87	3,85	3,80	3,77	3,74	3,71	3,69
26.	Mecklenburg	3,58	3,56	3,59	3,62	3,58	3,55	3,50
27.	Thüringen	3,68	3,62	3,68	3,68	3,62	3,58	3,53
28.	Oldenburg	3,70	3,70	3,70	3,71	3,69	3,70	3,69
29.	Braunschweig	3,59	3,60	3,59	3,59	3,57	3,54	3,52
30.	Hansestädte	3,67	3,63	3,61	3,60	3,41	3,38	3,37
31.	Elsaß-Lothringen	3,71	3,65	3,62	3,60	3,44	3,35	3,34
	Im Durchschnitt für das gesammte Kapital	3,67	3,67	3,66	3,65	3,58	3,53	3,49

Digitized by Google

Ordnungsnummer	Namen	Durchschnittliche Höhe in Prozenten der Gesammteinnahmen	
		Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 + Sp. 25).	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 19 bis 26)
1.	Ostpreußen	10,14	11,70
2.	Westpreußen	6,94	8,58
3.	Berlin	3,56	3,67
4.	Brandenburg	5,07	5,69
5.	Pommern	5,82	6,06
6.	Posen	10,04	13,28
7.	Schlesien	4,92	6,57
8.	Sachsen-Anhalt	4,51	4,97
9.	Schleswig-Holstein	6,08	6,74
10.	Hannover	5,24	6,08
11.	Westfalen	3,21	3,65
12.	Hessen-Nassau	3,87	4,23
13.	Rheinprovinz	2,50	2,94
14.	Oberbayern	2,15	2,24
15.	Niederbayern	3,71	4,13
16.	Pfalz	2,16	2,42
17.	Oberpfalz	3,80	4,14
18.	Oberfranken	2,66	2,99
19.	Mittelfranken	1,40	1,58
20.	Unterfranken	3,11	3,56
21.	Schwaben	2,65	2,85
22.	Königreich Sachsen	5,54	5,84
23.	Württemberg	6,82	7,19
24.	Baden	5,02	5,29
25.	Großherzogthum Hessen	6,76	6,96
26.	Mecklenburg	7,00	7,50
27.	Thüringen	5,58	6,21
28.	Oldenburg	4,11	4,42
29.	Braunschweig	6,62	6,97
30.	Hansestädte	7,19	7,86
31.	Elsaß-Lothringen	3,50	3,90
	Im Durchschnitt für das Reich	4,85	5,47
	1896	4,76	5,23
	1895	4,78	5,25
	1894	4,46	4,91
	1893	4,46	4,88
	1892	4,48	4,98
	1891	3,84	4,18

[1]) Diese Zahlen können zu Vergleichen der Verwaltungskosten der einzelnen Verstalten mit durchschnittlich höheren Lohnklassen naturgemäß einen geringeren Prozentsatz ihrer niederen Lohnklassen und deshalb geringeren Beitragseinnahmen; andererseits ist die Zahl Arbeitsdauer zu hoch gegriffen. Ferner wird die Höhe der Verwaltungskosten wesentlich Aufwendungen. Endlich ist der Arbeitsumfang der Versicherungsanstalten nicht allein ab- Renten und Beitragserstattungsanträge, und diese Zahl ist wieder um so größer, je ungünstiger

Digitized by Google

der Verwaltungskosten [1])		Von 100 ℳ der durch Kap. V und Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 u. 25) dargestellten Verwaltungskosten entfallen auf		
in Mark pro Kopf der Versicherten und Jahr bei Annahme von 46 Beiträgen		Kosten der Einziehung der Beiträge Kapitel V Titel 2 (Sp. 23)	Kosten der Kontrole Kapit. VIII Titel 3 (Spalte 24)	Zusammen
Kap. V + Kap. VIII (Tab. II Sp. 19 + Sp. 25)	Kap. V bis IX (Tab. II Sp. 19 bis 26)			
0,84	0,97	—	33,3	33,3
0,65	0,80	1,0	17,1	18,1
0,46	0,51	—	13,2	13,2
0,58	0,60	0,3	9,6	9,9
0,58	0,60	—	23,6	23,6
0,89	1,17	0,1	19,4	19,5
0,47	0,63	1,1	12,1	13,2
0,49	0,54	0,9	23,8	24,7
0,69	0,77	7,9	15,0	22,9
0,61	0,67	3,0	32,2	35,2
0,39	0,44	—	13,0	13,0
0,46	0,51	—	17,0	17,0
0,32	0,37	12,7	1,4	14,1
0,25	0,26	—	2,8	2,8
0,36	0,40	—	17,8	17,8
0,25	0,28	—	10,1	10,1
0,36	0,40	—	9,2	9,2
0,27	0,30	—	3,9	3,9
0,16	0,18	—	9,0	9,0
0,46	0,86	—	11,6	11,6
0,32	0,32	—	8,4	8,4
0,66	0,69	64,5	—	64,5
0,78	0,82	47,1	5,1	52,2
0,59	0,63	53,0	4,2	57,2
0,78	0,81	55,1	12,5	67,6
0,68	0,73	—	20,3	20,3
0,65	0,69	53,5	6,3	59,8
0,49	0,53	—	11,0	11,0
0,76	0,80	47,1	7,9	55,0
1,02	1,04	62,4	5,2	67,6
0,43	0,43	—	20,7	20,7
0,54	0,61	20,3	12,8	33,1
0,32	0,58	20,0	12,9	32,9
0,51	0,57	18,9	12,6	31,5
0,47	0,52	18,3	13,1	31,4
0,46	0,50	21,6	11,8	33,4
0,45	0,49	19,5	10,6	30,1
0,27	0,40	12,9	5,6	18,5

sicherungsanstalten unter einander nicht herangezogen werden. Einerseits werden die An- Einnahmen als Verwaltungsaufwand verbrauchen als andere Anstalten mit vorwiegend von 46 Beitragsmarken pro Kopf und Jahr für Anstalten mit durchschnittlich kürzerer beeinflußt von der Art der Beitragserhebung und von den für die Kontrole erforderlichen hängig von der Zahl der Versicherten, sondern noch mehr von der Zahl der zu bearbeitenden die Altersgruppirung der Versicherten ist.

Digitized by Google

Tabelle I.

Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten	Organisation: Zahl der Mitglieder des Vorstandes: beamtete	nicht beamtete und zwar: Vertreter der: Arbeitgeb.	Vertreter der: Versichert.	sonstige Pers.	überhaupt	Hülfsarbeiter d. Vorstand.	Kassen-, Büreau- und Kanzlei-Beamten	Unterbeamten	Mitglieder des Ausschusses	Vertrauensmänner	Kontrolbeamten	Schiedsgerichte	Schiedsgerichtsbeisitzer u. Hülfsbeisitzer	Markenverkaufsstellen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	Ostpreußen	4	2	2	—	8	—	69	8	30	2 952	37	33	264	114
2.	Westpreußen	3	1	1	—	5	1	47	4	20	1 524	6	21	840	13
3.	Berlin	2	2	2	—	6	1	58	7	20	90	14	1	30	19
4.	Brandenburg	6	1	1	—	8	—	96	7	20	2 872	7	29	348	6
5.	Pommern	3	2	2	—	7	—	38	2	20	1 790	14	28	1 120	6
6.	Posen	4	1	1	—	6	—	84	3	20	1 420	12	30	360	810
7.	Schlesien	4	2	2	—	8	8	157	12	40	4 564	16	56	560	2 795
8.	Sachsen-Anhalt	5	1	1	—	7	2	89	5	30	6 762	36	31	780	896
9.	Schleswig-Holstein	3	1	1	—	5	—	44	3	20	856	7	21	180	1 370
10.	Hannover	2	1	1	—	4	5	57	3	30	5 584	25	68	554	103
11.	Westfalen	3	1	1	—	5	1	57	7	30	2 390	5	32	256	103
12.	Hessen-Nassau	3	1	1	—	5	1	46	2	20	347	2	34	510	225
13.	Rheinprovinz	3	2	2	—	7	4	85	6	40	6 987	—	60	2 680	612
14.	Oberbayern	1	1	1	—	3	2	8	1	12	1 300	—	1	24	—
15.	Niederbayern	1	1	1	—	3	—	10	1	12	1 946	—	1	24	321
16.	Pfalz	1	1	1	1	4	—	7	1	12	1 488	—	1	24	322
17.	Oberpfalz	1	1	1	1	4	—	7	1	12	1 564	—	1	24	—
18.	Oberfranken	1	1	1	—	3	—	6	1	12	2 057	—	1	24	—
19.	Mittelfranken	1	1	1	—	3	—	5	2	12	1 199	—	1	24	—
20.	Unterfranken	1	1	1	—	3	—	3	10	12	1 972	—	1	24	—
21.	Schwaben	1	1	1	—	3	—	8	1	12	1 890	1	1	24	—
22.	Königreich Sachsen	3	1	1	—	5	6	93	5	18	5 092	—	4	80	—
23.	Württemberg	4	1	1	—	6	2	80	1	24	3 226	63	5	120	64
24.	Baden	2	1	1	—	4	—	24	2	26	3 062	2	3	36	2
25.	Großherzogth. Hessen	2	1	1	—	4	—	19	1	14	222	33	1	24	—
26.	Mecklenburg	3	1	1	—	5	—	26	2	10	362	10	1	8	62
27.	Thüringen	3	1	1	—	5	—	20	2	18	716	4	13	208	396
28.	Oldenburg	1	1	1	—	3	—	9	1	10	492	2	1	24	155
29.	Braunschweig	2	2	2	—	6	1	12	1	14	952	2	1	20	3
30.	Hansestädte	2	2	2	—	6	1	38	3	22	414	10	3	72	114
31.	Elsaß-Lothringen	1	1	1	—	3	1	35	2	18	236	25	11	110	602
	Zusammen	76	38	38	2	154	36	1287	107	610	66 328	333	495	9 376	9 113

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht.

Einziehung der Beiträge			Zahl der bewilligten				Bemerkungen
Zahl der gemäß §§ 112 bis 114 Beauftragten					Beitrittserstattungen		
Krankenkassen	Gemeindebehörden und sonstigen von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen	von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen	Altersrenten	Invalidenrenten	in Fällen der Verheiratung	in Todesfällen	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23
							Außer den aufgeführten Beamten werden in Heilstätten ꝛc. beschäftigt:
—	—	—	986	4 000	3 593	805	
8	1	—	533	2 553	2 146	469	
1	—	—	317	1 463	6 613	950	15 Personen, davon 1 im Nebenamt
9	—	—	1 490	3 621	4 636	1 203	
2	—	—	700	2 769	2 452	607	
1	—	—	724	2 876	2 300	541	
56	1	—	2 326	9 801	8 829	2 654	6 Personen, davon 1 im Nebenamt
30	—	—	1 527	3 335	5 227	1 269	
9	1	—	963	2 284	2 636	466	
90	2	—	1 237	4 274	4 829	965	9 Personen, davon 1 im Nebenamt
—	—	—	736	2 910	4 815	866	
—	—	—	499	1 825	3 971	589	
318	12	—	1 433	5 834	9 884	1 801	
—	—	—	334	2 191	1 592	309	
—	—	—	271	1 200	373	63	
—	—	—	261	680	907	207	
—	—	—	226	517	381	83	
—	—	—	233	795	923	141	
—	—	—	209	899	2 090	308	
—	—	—	141	801	663	107	
1	—	—	159	927	851	144	
2 308	49	—	2 308	4 564	12 075	1 985	
270	1 911	—	919	2 772	3 156	548	
419	—	—	498	2 173	2 297	435	
590	405	—	303	1 105	2 253	340	
1	—	—	611	918	1 714	348	
793	75	1	623	1 594	2 465	572	2 Personen
22	—	—	90	265	701	51	
278	457	—	181	561	917	246	10 Personen, davon 2 im Nebenamt
118	22	—	283	908	2 846	541	19 Personen
—	—	—	567	1 318	1 545	584	
5 324	2 936	1	21 688	71 733	99 680	20 197	

Digitized by Google

Tabelle II.

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten: Namen	Ausgaben: Kapitel I. Renten: Titel 1. Invalidenrenten	Titel 2. Altersrenten	Zusammen (Spalten 2 und 3)	Kapitel II. Kapitalabfindungen an Ausländer (§ 14 des Gesetzes)
		M.	M.	M.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.
1.	Ostpreußen	980 946,44	957 604,50	1 938 550,94	—
2.	Westpreußen	542 065,55	488 217,58	1 030 283,13	—
3.	Berlin	289 551,91	290 366,72	579,918,63	—
4.	Brandenburg	808 987,98	1 203 898,80	2 012 886,26	—
5.	Pommern	598 858,67	558 384,38	1 157 243,05	246
6.	Posen	606 967,95	651 170,14	1 258 138,09	—
7.	Schlesien	1 992 307,21	1 567 434,40	3 559 741,61	—
8.	Sachsen-Anhalt	677 106,88	1 065 468,60	1 742 575,48	—
9.	Schleswig-Holstein	479 349,09	832 832,70	1 312 181,79	508,20
10.	Hannover	775 999,94	947 340,47	1 723 340,41	63,93
11.	Westfalen	737 548,36	636 151,64	1 373 700,00	—
12.	Hessen-Nassau	411 978,64	366 844,92	778 823,76	—
13.	Rhein-Provinz	1440 615,99	1 295 150,65	2 735 766,64	—
14.	Oberbayern	436 651,51	326 464,36	763 115,87	1 191,54
15.	Niederbayern	259 242,39	261 273,65	520 516,04	414,60
16.	Pfalz	140 740,60	173 153,39	313 893,99	—
17.	Oberpfalz	129 732,95	152 233,28	281 966,23	—
18.	Oberfranken	164 633,40	138 412,73	303 046,13	—
19.	Mittelfranken	149 609,19	137 237,56	286 631,67	—
20.	Unterfranken	149 529,24	97 102,63	246 631,87	4,95
21.	Schwaben	208 384,47	126 323,09	334 707,56	257,49
22.	Königreich Sachsen	746 959,41	1 220 027,68	1 966 987,09	—
23.	Württemberg	544 400,59	476 939,40	1 021 339,99	—
24.	Baden	438 677,16	345 093,60	783 770,76	—
25.	Großherz. Hessen	204 989,59	236 542,11	441 531,70	—
26.	Mecklenburg	193 358,76	448 340,79	641 699,55	—
27.	Thüringen	287 002,09	342 464,60	629 466,69	—
28.	Oldenburg	50 537,75	64 934,67	115 472,42	—
29.	Braunschweig	102 130,43	140 844,48	242 974,91	—
30.	Hansestädte	189 229,98	235 977,66	425 207,64	—
31.	Elsaß-Lothringen	333 465,77	515 600,94	849 066,71	220,80
	Zusammen	15 071 560,09	16 299 831,62	31 371 391,17	2 907,84

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben

Kapitel III.	Kapitel IV. Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 des Gesetzes)			Kapitel V.
Kosten des Heilverfahrens (§ 12 des Gesetzes)	Titel 1. In Fällen der Verheirathung (§ 30 des Gesetzes)	Titel 2. In Todesfällen (§ 31 des Gesetzes)	Zusammen (Spalten 7 und 8)	Verwaltungskosten. Titel 1. Gehälter und Remunerationen der Beamten (mit Ausschluß der Kontrolbeamten, Kap. VIII Tit. 3) und Vergütung für Schreibhülfe
M.	M.	M.	M.	M.
6.	7.	8.	9.	10.
59 624,82	84 122,91	22 989,63	107 112,54	188 886 18
19 508,33	50 502,15	14 538,48	65 040,63	91 286,65
153 620,29	175 897.14	39 230,02	215 127,16	141 670,70
48 397,03	115 418,52	39 386,17	154 804,69	204 117,74
35 769,55	53 970,62	19 198,47	73 169,09	93 016,44
129 192,95	48 889,43	15 728,91	64 618,34	140 779,75
48 772,20	197 119,62	82 783,74	279 903,56	305 777,25
27 636,63	127 016,16	44 340,78	171 356,94	161 602,28
78 449,95	70 149,40	16 700,97	86 850,37	102 084,24
169 755,95	119 095,24	30 890,35	149 985,59	123 380,05
71 779,45	129 087,78	35 759,84	164 847 62	134 440,41
65 862,94	106 875,29	21 186,66	128 061,95	90 267,92
46 408,36	289 797,55	72 171,27	361 968,82	192 274,08
18 974,03	41 010,99	11 007,12	52 018,11	30 777,50
1 941,40	10 413,92	2 420,31	12 834,23	19 672,50
13 071,20	21 887,72	8 041,45	29 929,17	17 511,21
—	9 234,45	2 824,72	12 059,17	17 737,93
1 005,73	22 806,56	4 384,93	27 191,49	16 933,50
6 134,30	52 715,68	9 881,08	62 596,71	15 989,00
867,90	17 512,88	3 552,42	21 065,30	16 940,00
3 116,32	21 731,76	5 358,59	27 090,35	18 782,50
119 017,97	332 657,59	72 739,81	405 397,40	176 944,65
111 420,79	81 414,86	20 601,73	102 016,59	83 723,21
155 114,38	65 306,31	16 161,94	81 468,25	59 931,97
55 650,98	58 325,62	12 208,60	70 534,22	28 973,72
2 893,50	38 655,36	11 074,30	49 729,66	55 723,62
63 838,22	63 666,33	20 149,90	83 816,23	42 310,63
20 178,99	20 938,96	1 865,82	22 804,78	15 685,10
81 865,01	24 873,91	9 064,02	33 937,93	26 848,00
204 704,90	88 310,41	23 105,28	111 415,69	66 972,85
12 468,09	46 541,21	22 646,79	69 188,00	70 091,75
1 827 339,56	2 585 946,48	711 994,10	3 297 940,56	2 701 132,75

Digitized by Google

Tabelle II.

Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten: Namen	Ausgaben: Kapitel V. Titel 2. Vergütungen, insbesondere Tagegelder und Reisekosten bezw. Ersatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst	Titel 3. Miethe für Geschäftsräume, Aufwendungen für Dienstgrundstücke (Unterhaltungskosten, Steuern ꝛc.), sowie Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Geschäftsräume	Titel 4. Büreau- und Kassenbedürfnisse, (Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinder- und Botenlohn ꝛc.)	Titel 5. Anschaffung und Unterhaltung des Inventarien
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	1.	11.	12.	13.	14.
1.	Ostpreußen	10 205,24	13 532,38	18 264,28	3 123,18
2.	Westpreußen	6 184,89	4 852,87	17 704,74	3 377,15
3.	Berlin	9 394,81	9 633,49	18 258,48	3 398,05
4.	Brandenburg	3 901,91	23 234,80	32 565,25	2 555,62
5.	Pommern	4 976,44	5 727,11	14 275,38	895,49
6.	Posen	3 392,96	11 660,98	28 835,66	8 165,22
7.	Schlesien	9 950,66	10 721,48	51 331,28	4 589,42
8.	Sachsen-Anhalt	2 926,59	16 763,78	26 949,18	690,63
9.	Schleswig-Holstein	10 045,72	6 614,36	15 549,98	1 384,04
10.	Hannover	12 619,43	15 571,25	22 500,52	3 536,07
11.	Westfalen	3 396,96	5 363,52	13 488,76	799,92
12.	Hessen-Nassau	7 147,57	9 958,14	10 804,65	1 570,37
13.	Rheinprovinz	6 884,47	12 068,40	33 611,68	4 636,86
14.	Oberbayern	1 322,85	6 488,07	7 657,85	4 894,67
15.	Niederbayern	453,80	140,00	4 524,95	212,70
16.	Pfalz	291,45	412,34	4 275,67	758,89
17.	Oberpfalz	198,66	750,00	1 291,83	426,95
18.	Oberfranken	283,65	188,00	2 625,77	144,42
19.	Mittelfranken	336,80	422,43	2 676,31	—
20.	Schwaben	203,65	354,55	1 341,65	450,23
21.	Unterfranken	328,29	3 829,83	3 194,94	1 212,85
22.	Königreich Sachsen	6 327,33	14 369,03	29 846,45	2 468,76
23.	Württemberg	2 350,04	7 160,28	28 843,79	2 696,84
24.	Baden	3 615,16	4 985,85	10 889,77	921,65
25.	Großherz. Hessen	5 017,86	3 054,53	9 922,26	1 153,87
26.	Mecklenburg	7 463,40	6 185,32	8 952,72	1 407,39
27.	Thüringen	4 195,42	7 687,45	9 880,76	531,66
28.	Oldenburg	636,35	1 605,36	2 273,82	518,83
29.	Braunschweig	1 760,35	2 715,48	3 705,33	349,75
30.	Hansestädte	4 957,45	6 468,87	10 349,01	3 198,11
31.	Elsaß-Lothringen	7 342,06	4 015,52	7 499,93	979,54
	Zusammen	138 111,22	215 935,42	453 892,60	61 049,08

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.

Verwaltungskosten				
Titel 6. Beiträge zu Pensions-, Wittwen- u. Waisenkassen, sowie sonstige Versicherungsbeiträge (für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ꝛc.)	Titel 7. Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte ꝛc. und deren Hinterbliebene	Zusammen (Spalten 10—16)	Kapitel VI. Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten	Kapitel VII. Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
15.	16.	17.	18.	19.
5 412,05	—	189 423,21	15 459,45	29 865,96
1 196,26	—	124 602,56	10 867,43	26 563,06
911,07	—	183 266,10	6 004,76	14 447,65
7 150,00	60,00	273 585,32	18 223,92	20 299,54
82,14	743,75	119 716,75	11 484,95	11 493,12
187,50	134,82	193 156,89	49 372,01	38 761,98
10 235,86	—	392 605,90	101 175,39	62 843,02
5 935,54	—	214 868,00	15 754,09	14 879,04
494,31	—	135 572,85	11 514,99	8 185,52
5 355,25	512,50	183 475,07	14 958,30	14 387,93
263,09	1 162,94	158 915,60	15 522,71	10 305,18
345,14	—	120 093,79	7 514,55	6 843,01
1 331,06	—	250 806,55	30 537,89	25 357,81
70,74	—	51 211,18	1 878,21	504,57
66,22	—	25 070,17	840,75	2 931,65
485,65	—	23 735,21	2 304,40	1 361,75
20,40	—	20 425,77	163,40	2 017,97
19,90	—	20 195,24	393,20	2 435,84
22,64	—	19 447,18	2 937,22	288,35
78,28	—	19 368,36	2 857,70	732,90
166,47	75,00	27 589,88	1 640,40	770,18
— 9 513,11	240,00	220 683,11	23 282,88	14 099,32
751,50	—	125 525,61	11 434,15	3 726,70
796,68	1 223,00	82 364,08	9 707,06	1 784,75
197,37	—	48 319,61	3 892,38	1 437,49
235,06	—	79 967,51	3 658,47	4 744,91
3 081,26	510,00	68 197,18	7 311,18	3 120,38
328,87	—	21 048,33	1 236,59	604,97
65,40	—	35 444,31	2 910,02	1 450,70
695,86	—	92 641,65	4 836,77	2 318,81
379,29	—	90 308,09	6 369,65	7 247,85
36 847,75	4 662,01	3 611 630,86	396 044,62	335 311,86

Digitized by Google

Tabelle II.

Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten: Namen	Ausgaben — Kapitel VIII. Kosten der Beitragserhebung und der Kontrole: Titel 1. Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren (§§ 99 und 101 Abs. 3 des Gesetzes) ℳ.	Titel 2. Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einbeziehung betraute Stellen (§ 112 Abs. 3 des Gesetzes ℳ.	Titel 3. Kosten der Kontrole (§ 128 des Gesetzes) ℳ.	Zusammen (Spalten 20 bis 22) ℳ.
	1.	20.	21.	22.	23.
1.	Ostpreußen	7 972,30	—	98 568,77	106 540,97
2.	Westpreußen	6 001,60	1 537,89	27 156,01	34 695,50
3.	Berlin	10 560,00	—	29 350,75	39 910,75
4.	Brandenburg	17 023,56	901,57	30 919,59	48 844,74
5.	Pommern	6 009,61	—	38 918,09	44 927,70
6.	Posen	26 920,47	310,46	52 970,57	80 201,50
7.	Schlesien	32 541,58	5 340,04	59 453,50	97 335,12
8.	Sachsen-Anhalt	12 615,00	2 827,23	71 871,08	87 313,31
9.	Schleswig-Holstein	6 591,11	14 602,50	27 745,71	48 939,32
10.	Hannover	13 906,89	9 073,10	98 052,55	121 032,54
11.	Westfalen	6 516,45	—	24 734,86	31 251,31
12.	Hessen-Nassau	7 536,75	—	26 079,98	33 616,73
13.	Rheinprovinz	23 511,83	40 504,22	4 492,13	68 508,18
14.	Oberbayern	5 166,10	—	1 628,13	6 794,23
15.	Niederbayern	2 117,50	—	5 703,95	7 821,45
16.	Pfalz	3 047,80	—	3 021,30	6 069,10
17.	Oberpfalz	1 507,80	—	2 233,66	3 741,46
18.	Oberfranken	2 151,80	—	897,00	3 048,80
19.	Mittelfranken	3 263,40	—	2 257,13	5 520,53
20.	Unterfranken	2 401,00	—	2 868,46	5 269,46
21.	Schwaben	2 927,90	—	2 787,90	5 715,80
22.	Königreich Sachsen	23 078,51	443 375,78	—	466 454,29
23.	Württemberg	8 025,22	131 736,61	14 380,75	154 142,58
24.	Baden	7 460,68	111 416,45	8 918,38	127 795,51
25.	Großherz. Hessen	4 004,15	88 865,73	20 230,57	113 100,45
26.	Mecklenburg	13 387,50	—	23 767,08	37 154,58
27.	Thüringen	6 075,39	98 990,31	11 728,77	116 794,47
28.	Oldenburg	662,50	—	2 689,69	3 352,19
29.	Braunschweig	2 006,25	39 238,81	6 590,22	47 834,78
30.	Hansestädte	5 880,90	189 463,59	15 868,63	211 213,12
31.	Elsaß-Lothringen	6 170,88	—	25 137,23	31 308,11
	Zusammen	277 042,35	1 178 183,79	741 022,44	2 196 248,58

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben				
Kapitel IX. Kosten der Rechtshülfe (§ 141 Abs. 2 des Gesetzes	Kapitel X. Ueberweisung an den Reservefonds (Bezüglich der Gesammtüberweisung vergl. Spalte 52)	Kapitel XI. Andere nicht vorgesehene Ausgaben	Kapitel XII. Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen	Summe der Ausgaben (Spalten 4 bis 6, 9, 17 bis 19, 23 bis 27
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
24.	25.	26.	27.	28.
834,02	—	523,69	270 789,00	2 718 224,60
94,10	77,44	37,48	1 080 158,40	2 391 928,06
10,60	—	19 973,10	6 816 846,30	8 029 125,24
834,62	—	420,00	3 822 016,55	6 400 312,69
60,55	441 571,67	430,85	2 940 000,00	4 836 113,28
108,65	—	75,62	2 229 426,25	4 043 052,26
18,10	2 082 333,83	15 077,41	6 904 579,42	13 544 385,56
412,28	—	7 158,04	4 722 874,95	7 004 828,81
123,30	—	32,82	1 947 916,00	3 630 274,91
159,27	415 733,88	3 875,00	2 798 677,97	5 595 445,94
17,15	412 000,00	278,32	3 593 262,50	5 831 879,84
12,05	450 000,00	21,00	2 926 680,32	4 517 530,10
19,73	—	11 497,58	10 705 142,31	14 236 013,87
—	—	291,78	2 599 313,05	3 495 292,57
15,00	30 099,00	127,88	642 887,10	1 245 500,17
1,85	86 000,00	19,42	1 069 395,96	1 545 781,95
—	—	—	986 440,60	1 306 814,60
—	126,09	—	735 766,10	1 093 208,62
—	48 178,60	—	1 470 749,70	1 902 699,34
—	—	—	538 744,90	885 543,37
0,60	4 420,94	1 032,48	1 315 328,06	1 721 670,21
2,60	256,73	112,67	10 234 581,58	13 450 875,79
—	—	6 298,95	2 814 274,27	4 350 179,63
10,70	—	820,88	3 618 058,96	4 861 192,33
—	180 000,00	537,88	1 888 371,02	2 803 375,18
—	—	1 306,45	1 050 348,90	1 871 503,93
—	225 000,00	125,40	2 965 679,90	4 163 349,65
—	—	56,04	261 004,88	445 759,14
—	2 571,85	300,50	888 254,89	1 337 544,90
4,10	153 660,39	3 520,45	3 803 413,58	5 012 937,05
402,60	200 000,00	4 559,42	2 351 520,80	3 622 660,12
3 142,12	4 732 031,82	78 510,76	89 992 504,02	137 845 003,73

Digitized by Google

Tabelle II.

Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten Namen	Einnahmen Kapitel I. Beiträge Anzahl in Lohnklasse I.	II.	Darunter Doppelmarken	III.	IV. ℳ
	1.	29.	30.	31.	32.	33.
1.	Ostpreußen	9 498 274	4 887 493	20 127	1 430 237	430 561
2.	Westpreußen	4 868 532	4 704 628	6 842	1 163 437	518 697
3.	Berlin	152 304	7 435 089	9 835	4 501 333	10 097 127
4.	Brandenburg	6 478 762	13 479 084	23 264	5 805 409	2 141 787
5.	Pommern	5 065 216	6 726 297	12 833	1 709 059	897 443
6.	Posen	7 452 876	5 499 922	8 005	866 469	347 091
7.	Schlesien	23 898 334	12 005 229	32 085	7 913 347	4 039 860
8.	Sachsen-Anhalt	7 338 603	10 411 460	26 779	7 202 374	3 315 171
9.	Schleswig-Holstein	1 426 227	4 885 984	24 581	4 006 244	1 919 528
10.	Hannover	4 181 950	9 771 415	40 079	5 809 252	3 255 787
11.	Westfalen	1 961 996	8 006 055	13 085	7 735 173	4 741 773
12.	Hessen-Nassau	1 845 674	5 879 747	9 499	4 735 192	2 833 052
13.	Rheinprovinz	2 211 107	15 111 135	29 473	15 633 550	13 231 459
14.	Oberbayern	1 359 513	4 867 523	13 229	3 727 220	917 211
15.	Niederbayern	1 156 842	2 869 938	6 154	126 588	64 480
16.	Pfalz	1 211 115	2 086 194	2 699	1 112 839	1 152 893
17.	Oberpfalz	1 500 184	1 116 132	3 665	324 719	126 118
18.	Oberfranken	1 240 917	1 943 771	2 817	661 332	176 506
19.	Mittelfranken	1 272 852	3 148 608	4 932	2 494 066	385 427
20.	Unterfranken	931 271	1 840 629	3 120	659 173	153 349
21.	Schwaben	580 360	2 808 256	5 272	1 291 837	403 316
22.	Königreich Sachsen	6 361 603	19 504 375	65 459	12 346 668	9 967 460
23.	Württemberg	2 894 167	6 599 236	17 989	4 447 588	2 611 392
24.	Baden	1 594 002	7 535 015	11 477	4 342 830	2 798 829
25.	Großherz. Hessen	1 544 405	3 822 871	6 200	2 812 770	1 336 000
26.	Mecklenburg	2 392 728	4 307 077	10 963	1 029 283	216 121
27.	Thüringen	3 107 484	5 062 460	15 204	3 653 293	1 283 961
28.	Oldenburg	58 208	1 118 358	4 132	985 866	127 158
29.	Braunschweig	885 920	1 649 009	4 447	2 003 345	515 237
30.	Hansestädte	399 549	1 675 005	11 469	4 354 142	7 280 171
31.	Elsaß-Lothringen	264 902	4 928 400	7 068	4 386 443	3 301 780
	Zusammen	105 135 877	185 686 395	452 783	119 271 078	80 586 745

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen					
		Kapitel II. Zinsen			
Zusammen (Spalten 29, 30, 32, 33)	Gesammterlös	Titel 1. Für Werthpapiere	Titel 2. Für Darlehen.	Titel 3. Für anderweit belegte Gelder	Zusammen (Spalten 36 bis 38)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
34.	35.	36.	37.	38.	39.
16 246 565	2 779 693,18	115 261,30	16 427,01	4 676,17	136 364,48
11 255 294	2 057 371,92	171 383,85	64 582,30	1 145,93	237 112,08
22 185 853	5 617 825,68	728 705,71	283 872,01	922,90	1 013 500,62
27 905 042	5 639 484,09	532 750,43	176 635,05	15 030,41	724 415,89
14 398 015	2 734 081,49	36 846,34	322 717,76	3 562,63	363 126,73
14 166 358	2 455 914,50	253 884,98	11 677,64	494,69	266 057,31
47 856 770	8 858 547,56	1 065 495,02	29 125,39	1 406,95	1 096 027,36
28 267 608	5 833 248,48	666 461,97	205 088,38	1 769,75	873 320,10
12 237 983	2 714 232,59	55 950,00	261 741,71	—	317 691,71
23 018 404	4 913 818,11	99 941,77	477 046,19	2 343,80	579 331,76
22 444 997	5 155 193,99	9 625,09	760 115,83	214,57	769 955,10
15 293 665	3 420 732,84	194 504,30	356 277,09	—	550 781,39
46 187 251	11 053 365,32	1 659 643,57	42 331,82	4 573,58	1 706 548,97
10 871 467	2 333 532,52	192 347,80	154 780,90	5 535,11	352 663,81
4 217 848	785 835,04	34 432,92	65 514,91	1 351,05	101 298,88
5 563 041	1 199 744,16	141 122,86	39 375,31	1 294,55	181 792,72
3 067 153	549 031,53	54 747,41	31 634,81	1 134,73	87 516,95
4 022 526	774 154,06	45 783,66	51 284,50	1 892,56	98 960,72
7 300 953	1 522 128,06	94 458,79	168 020,41	1 133,79	263 612,99
3 584 422	702 709,96	59 216,36	31 125,34	375,70	90 717,40
5 083 769	1 073 980,18	89 892,71	88 853,89	1 694,04	180 440,64
48 180 106	10 744 957,06	1 265 141,91	381 467,69	1 994,32	1 648 603,92
16 552 383	3 575 869,60	277 016,88	245 381,42	—	522 398,30
16 270 676	3 612 162,18	72 508,90	505 575,75	22,78	578 107,43
9 516 046	2 056 659,84	141 761,45	190 029,67	- -	331 791,12
7 945 209	1 508 347,67	123 869,05	40 132,08	1 410,00	165 411,13
13 107 198	2 709 518,38	67 616,35	360 463,43	3 051,33	431 131,11
2 289 590	506 722,11	2 817,50	83 397,85	444,50	86 659,85
5 053 511	1 089 236,40	139 440,06	27 929,08	191,57	167 560,71
13 708 867	3 622 383,74	555 740,35	48 132,79	1 832,92	599 706,06
12 881 525	3 066 046,60	392 921,59	—	20 507,60	413 429,19
490 680 095	104 666 528,71	9 341 290,79	5 514 737,71	80 007,99	14 936 036,43

Digitized by Google

Tabelle II.

Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten Namen	Einnahmen Kapitel III. Miethe und Pacht aus Grundbesitz	Kapitel IV. Zuschüsse aus dem Reservefonds	Kapitel V. Er- Titel 1. Invalidenrenten
		ℳ	ℳ	ℳ
	1.	40.	41.	42.
1.	Ostpreußen	3 276,25	—	112,58
2.	Westpreußen	16,67	—	944,30
3.	Berlin	2 306,25	—	1 268,71
4.	Brandenburg	—	—	640,17
5.	Pommern	—	—	1 758,60
6.	Posen	—	—	512,98
7.	Schlesien	—	—	1 600,89
8.	Sachsen-Anhalt	—	—	809,45
9.	Schleswig-Holstein	1 260,00	—	231,99
10.	Hannover	800,00	—	1 403,14
11.	Westfalen	900,00	—	144,81
12.	Hessen-Nassau	1 512,50	—	370,55
13.	Rheinprovinz	2 385,00	—	2 279,33
14.	Oberbayern	14 323,80	35 068,40	409,46
15.	Niederbayern	—	—	140,76
16.	Pfalz	—	—	10,00
17.	Oberpfalz	—	—	98,84
18.	Oberfranken	—	—	122,84
19.	Mittelfranken	—	—	32,23
20.	Unterfranken	—	—	10,55
21.	Schwaben	450,20	—	193,24
22.	Königreich Sachsen	13 671,89	—	833,98
23.	Württemberg	—	—	476,35
24.	Baden	—	—	2 623,63
25.	Großherzogthum Hessen	—	—	21,86
26.	Mecklenburg	—	—	—
27.	Thüringen	5 619,00	—	443,18
28.	Oldenburg	1 000,00	—	316,74
29.	Braunschweig	105,00	—	184,45
30.	Hansestädte	1 400,00	—	686,58
31.	Elsaß-Lothringen	30,00	—	801,85
	Zusammen	49 056,26	35 068,40	19 483,14

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen			
stattung von Rentenzahlungen			
Titel 2. Altersrenten	Zusammen (Spalten 42 bis 43)	Kapitel VI. Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	Kapitel VII. Erlös für veräußerte Kapitalanlagen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
43.	44.	45.	46.
212,06	324,64	5 814,06	4 263,66
10,98	955,23	4 722,31	57 978,36
183,00	1 451,71	7 626,87	2 109 310,90
938,04	1 578,21	6 980,45	135 492,97
230,73	1 989,33	4 825,22	974 400,03
82,74	595,72	12 251,29	1 134 849,59
224,72	1 825,61	3 135,35	3 162 081,00
418,04	1 227,49	7 179,68	262 605,94
208,73	440,73	3 303,00	366 188,66
301,97	1 705,11	17 447,75	282 471,40
144,79	289,60	15 227,92	9 333,24
1 085,23	1 455,83	9 985,13	735 543,45
1 939,80	4 219,13	23 730,37	265 810,44
—	409,46	528,45	555 901,84
38,40	179,16	6 607,05	291 914,06
128,00	138,00	3 066,36	160 371,32
—	98,84	913,20	677 191,84
17,19	140,03	516,45	219 437,36
32,40	64,63	809,05	137 645,71
—	10,55	1 178 .	41 190,35
—	193,24	587,85	499 824,77
1 457,69	2 290,77	4 929,13	589 839,98
—	476,35	6 585,11	187 222,85
1 569,59	4 193,22	3 474,54	698 288,37
17,00	38,86	10 208,00	387 523,01
43,55	43,55	679,02	92 000,00
35,94	479,13	17 557,73	1 402 454,90
77,65	394,39	1 504,99	67 445,73
—	184,45	5 400,94	13 257,32
698,46	1 385,04	4 277,76	787 915,50
1 201,25	2 003,10	6 035,68	65 800,00
11 297,96	30 781,09	197 088,84	16 375 554,84

Digitized by Google

Tabelle II.

Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten: Namen	Einnahmen: Summe der Einnahmen im laufenden Rechnungsjahre (Spalten 35, 39 bis 41, 44 bis 46) ℳ	Einnahmen: Kassenbestand am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres (ohne Reservefonds) ℳ	Einnahmen: Zusammen (Spalte 47 und 48) ℳ
	1.	47.	48.	49.
1.	Ostpreußen	2 929 736,22	199 687,19	3 129 423,41
2.	Westpreußen	2 358 156,67	46 720,18	2 404 876,75
3.	Berlin	8 752 022,03	— 627 424,15	8 124 597,88
4.	Brandenburg	6 507 951,61	1 121 189,48	7 629 141,09
5.	Pommern	4 078 422,80	518 854,74	4 597 277,54
6.	Posen	3 869 668,41	126 602,75	3 996 271,16
7.	Schlesien	13 121 616,90	506 225,64	13 627 842,54
8.	Sachsen-Anhalt	6 977 581,64	534 489,94	7 512 071,58
9.	Schleswig-Holstein	3 403 116,66	88 143,34	3 491 259,92
10.	Hannover	5 795 574,13	337 198,67	6 132 772,80
11.	Westfalen	5 950 899,85	76 857,86	6 027 757,21
12.	Hessen-Nassau	4 720 011,13	105 248,46	4 825 259,59
13.	Rheinprovinz	13 056 059,43	1 392 450,91	14 448 509,64
14.	Oberbayern	3 292 427,98	549 436,44	3 841 864,42
15.	Niederbayern	1 185 834,19	115 935,72	1 301 769,91
16.	Pfalz	1 545 112,56	1 688,62	1 546 801,18
17.	Oberpfalz	1 314 752,36	34 901,81	1 349 654,17
18.	Oberfranken	1 093 208,62	—	1 093 208,62
19.	Mittelfranken	1 924 260,44	28 560,02	1 952 820,46
20.	Unterfranken	835 806,16	100,36	835 906,52
21.	Schwaben	1 755 476,88	63 607,48	1 819 084,36
22.	Königreich Sachsen	13 004 292,74	121 940,09	13 126 232,83
23.	Württemberg	4 292 551,91	— 210 161,95	4 082 389,96
24.	Baden	4 896 225,64	14 978,71	4 911 204,35
25.	Großherzogthum Hessen	2 786 220,83	28 775,31	2 814 996,14
26.	Mecklenburg	1 766 481,57	148 814,44	1 915 296,01
27.	Thüringen	4 566 760,24	498 008,00	5 064 768,24
28.	Oldenburg	663 727,06	— 206 132,56	457 594,50
29.	Braunschweig	1 275 744,82	107 913,61	1 383 658,43
30.	Hansestädte	5 017 068,10	77 208,76	5 094 276,86
31.	Elsaß-Lothringen	3 553 344,57	655 407,99	4 208 752,56
	Zusammen	136 290 114,07	6 457 226,56	142 747 340,63

Digitized by Google

Ausgaben und Einnahmen.

Einnahmen						
Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres (Spalte 49 minus Spalte 30	Kassenbestand des Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres	Bemerkungen				
M.	M.					
50.	51.	52.				
		Gesammtüberweisung des Jahres 1897 an den Reservefonds M.	Folgende Beitragsmarken sind nur zu einem Theil erstattet: I.	II.	III.	IV.
411 198,81	20,30	—	157	—	—	—
12 948,69	388,96	373 412,14	—	1	148	—
95 472,64	15 024,10	181 793,63	—	—	—	182
1 228 828,40	73 790,55	303 470,07	592	1 413	668	3 623
— 238 835,74	25 150,96	441 571,67	1 195	1 629	22	446
— 46 781,12	—	144 660,70	723	1 272	102	1 717
83 456,98	—	2 082 333,83	5 718	638	489	340
507 242,77	1 107,95	534 993,45	1 361	1 593	739	585
— 139 014,99	203 852,51	430 000,00	15	60	—	—
537 326,86	1 420,19	515 733,88	4 156	12 013	12 108	1 069
195 877,87	—	412 000,00	83	1 745	536	570
307 729,49	115,26	450 000,00	70	225	—	—
212 495,77	10 104,08	—	476	446	131	—
346 571,85	—	—	—	—	—	—
56 269,74	94,12	30 099,90	852	1 048	—	—
1 019,23	1 935,08	86 000,00	—	—	—	—
42 839,57	—	—	163	—	—	—
—	—	126,09	—	—	—	—
50 121,12	—	48 178,60	—	—	27	—
363,15	100,21	—	—	—	—	—
97 414,15	—	4 420,94	—	429	—	—
— 824 642,96	273,07	944 616,93	—	60	111	—
— 267 789,67	190,59	—	—	—	—	—
50 012,02	—	359 376,70	—	389	255	10
11 620,96	15 532,61	180 000,00	12	33	—	—
43 792,08	386,50	191 500,00	6	530	228	37
901 418,59	188 426,67	225 000,90	—	—	—	—
11 835,36	1 464,10	42 500,09	—	1 112	250	33
46 113,53	—	92 571,85	66	268	4	—
81 339,81	72,40	153 660,39	—	95	2 161	14 211
586 092,44	53 243,18	200 000,00	—	—	—	—
4 902 336,90	592 462,87	8 428 020,77	15 645	24 999	17 979	22 823

Digitized by Google

Tabelle III.

Versicherungsanstalten		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1897 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Invalidenrentenantheilen				Von den Rentenantheilen (Spalte			
						sind bis zum Schlusse des Jahres wieder in Wegfall ge-			
								Aus welchem	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Kapitalwerth M	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 3) M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Tod	Kapitalabfindung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen	19 095	1 257 710,76	10 935 019	65,87	4 505	292 333,75	4 132	—
2	Westpreußen	9 498	605 140,88	5 345 375	63,71	1 987	121 910,93	1 932	—
3	Berlin	5 429	328 801,15	3 051 076	60,56	2 006	121 480,26	1 916	—
4	Brandenburg	16 461	997 640,19	8 694 856	60,61	5 111	298 680,26	4 907	—
5	Pommern	11 653	771 520,76	6 689 813	66,31	3 027	195 569,67	2 842	—
6	Posen	11 142	714 990,39	6 265 893	64,17	2 432	149 862,35	2 345	—
7	Schlesien	37 362	2 501 014,58	22 012 795	66,94	10 351	683 235,25	9 986	1
8	Sachsen-Anhalt	13 744	894 912,08	7 837 992	65,11	4 609	292 314,79	4 372	—
9	Schleswig-Holstein	8 055	545 443,60	4 617 496	67,71	1 944	123 560,41	1 819	3
10	Hannover	15 992	1 069 210,98	9 401 835	66,86	4 785	308 371,36	4 494	1
11	Westfalen	15 330	913 859,09	8 410 587	59,61	5 027	294 518,17	4 628	2
12	Hessen-Nassau	7 066	492 041,64	4 506 513	69,64	2 316	159 036,84	2 206	-
13	Rheinprovinz	26 371	1 838 180,26	16 969 518	69,70	7 860	532 060,41	7 476	1
1—13		197 198	12 930 465,21	114 738 768	65,57	55 960	3 572 934,84	53 055	8
14	Oberbayern	9 130	589 959,12	5 158 317	64,62	2 539	155 339,76	2 427	12
15	Niederbayern	5 545	346 713,95	2 998 305	62,58	1 462	86 042,05	1 389	4
16	Pfalz	2 850	183 332,44	1 641 005	64,38	1 142	71 896,56	1 106	—
17	Oberpfalz	2 907	169 272,53	1 468 633	58,23	906	51 672,53	865	1
18	Oberfranken	3 527	219 434,60	1 953 257	62,22	1 147	69 537,57	1 106	—
19	Mittelfranken	3 617	227 593,06	2 034 318	62,92	1 353	84 077,55	1 330	—
20	Unterfranken	3 376	211 977,97	1 837 637	62,79	1 076	64 973,56	1 041	2
21	Schwaben	4 541	293 512,16	2 654 635	64,64	1 492	93 575,65	1 419	5
14—21		35 493	2 241 795,73	19 746 107	63,16	11 117	679 115,52	10 683	24
22	Königreich Sachsen	15 110	1 039 330,20	9 013 508	68,78	5 637	383 514,93	5 405	—
23	Württemberg	9 807	676 862,28	6 029 705	69,02	3 039	202 115,84	2 920	8
24	Baden	9 778	655 525,98	5 950 449	67,04	3 643	236 913,71	3 444	2
25	Großhzgth. Hessen	4 633	302 248,01	2 755 633	65,24	1 732	108 193,38	1 653	1
26	Mecklenburg	4 146	262 628,60	2 227 123	63,35	1 254	76 781,21	1 191	—
27	Thüringen	6 427	421 940,95	3 739 333	65,66	2 483	160 685,56	2 390	—
28	Oldenburg	1 037	65 058,74	571 332	62,74	327	19 873,73	297	2
29	Braunschweig	2 549	153 380,16	1 363 492	60,17	1 019	61 134,96	964	1
30	Hansestädte	3 681	226 533,09	2 046 554	61,54	1 234	73 053,88	1 143	—
31	Elsaß-Lothringen	5 685	411 803,23	3 720 985	72,44	1 854	129 160,96	1 725	1
1—31		295 544	19 387 572,18	171 902 989	65,60	89 299	5 703 478,19	84 870	47

Digitized by Google

Rentenbewegung.

2 u. 3) 1897 kommen		Den in Spalte 1 verzeichneten Versicherungsanstalten wurden aus den bis zum Schlusse des Jahres 1897 vertheilten Renten endgültig zur Last gelegt an Altersrentenantheilen				Kapitalwerth der infolge Verpflichtung von Invaliden- oder Altersrenten weggefallenen Alters- oder Invalidenrentenantheile	Von den Rentenantheilen (Spalten 12 und 13) sind bis zum Schlusse des Jahres 1897 wieder in Wegfall gekommen						Kapitalwerth der Alters- und Invalidenrentenantheile zusammen (Spalte 4 + 14 − 16)
Gründe?									Aus welchem Grunde?				
Erwerbsfähigkeit	Aus anderen Gründen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Kapitalwerth M.	Durchschnittsbetrag eines Rentenantheils (Spalte 13) M.	M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Tod	Kapitalabfindung	Invalidität	Aus anderen Gründen	M.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
326	47	23 587	1452 602,78	8 279 825	61,58	61 432	9 210	551 887,68	8 923	—	240	47	19 153 412
33	22	10 209	683 840,40	3 927 587	66,98	31 837	3 590	235 620,91	3 416	—	141	33	9 241 125
38	52	4 255	392 425,91	2 322 773	92,23	12 966	1 208	112 497,26	1 160	—	37	11	5 360 883
143	61	25 007	1756 802,49	10 108 486	70,25	75 016	8 886	603 400,03	8 533	1	336	16	18 728 326
104	81	10 705	800 810,62	4 659 099	74,81	60 521	3 677	267 309,97	3 413	—	245	19	11 288 391
48	39	14 008	896 655,81	5 102 385	64,01	28 406	5 095	317 749,43	4 921	—	117	57	11 339 872
176	188	36 252	2329 162,15	13 403 129	64,25	158 887	13 956	877 092,70	13 248	1	683	24	35 257 037
175	62	20 250	1562 879,27	9 099 460	77,18	46 429	7 179	543 138,52	6 989	—	167	23	16 891 023
74	48	13 670	1143 341,23	6 632 794	83,64	94 092	4 447	352 785,59	4 058	4	367	18	11 156 198
165	125	18 712	1436 160,35	8 283 814	76,75	59 375	6 878	515 652,96	6 604	—	242	32	17 626 274
350	47	11 572	927 317,55	5 343 649	80,13	20 413	4 377	343 064,39	4 284	—	83	10	13 733 823
77	33	6 754	533 435,26	3 101 112	78,98	14 938	2 703	206 819,95	2 614	—	74	15	7 592 687
249	134	21 126	1895 925,28	10 894 297	89,74	37 219	7 836	684 161,78	7 651	3	150	32	27 826 596
1958	939	216 107	15 811 358,61	91 158 410	73,16	701 531	79 042	5 611 180,47	75 814	9	2882	337	205 195 647
64	36	6 404	500 124,33	2 889 410	78,10	17 239	2 442	184 904,50	2 329	5	93	15	8 030 488
50	19	5 314	364 643,65	2 090 420	68,62	28 066	1 933	129 396,84	1 802	1	123	7	5 060 659
26	10	3 273	248 455,18	1 411 409	75,91	10 853	1 231	92 615,14	1 171	—	53	7	3 041 561
21	19	3 492	230 729,34	1 325 190	66,07	20 438	1 391	89 177,52	1 273	—	116	2	2 773 385
32	9	3 520	221 121,76	1 258 307	62,82	18 685	1 433	89 596,00	1 348	—	78	7	3 192 879
15	8	3 040	220 415,08	1 276 565	72,50	26 155	1 239	87 303,32	1 126	1	109	3	3 284 728
21	12	2 538	165 510,02	958 199	65,21	51 337	1 152	74 340,24	961	1	189	1	2 744 499
37	31	2 646	202 800,59	1 176 500	76,64	17 377	1 100	82 386,41	1 009	1	88	2	3 813 758
266	144	30 227	2153 799,95	12 386 000	71,25	190 150	11 921	829 720,57	11 019	9	849	44	31 941 957
181	51	21 651	1587 570,85	9 144 680	72,91	67 642	6 425	467 197,67	6 153	—	269	3	18 090 546
86	25	7 898	595 505,57	3 457 997	75,40	80 391	2 926	210 846,15	2 564	4	356	2	9 407 311
133	64	6 501	509 567,17	2 984 696	78,98	63 954	2 367	178 059,08	2 127	—	230	10	8 871 191
57	21	4 954	378 966,00	2 163 282	76,50	16 804	1 976	145 996,10	1 877	—	78	21	4 902 111
49	14	8 137	637 273,91	3 720 850	78,32	30 101	2 693	201 939,41	2 538	—	139	16	5 917 872
69	24	7 201	516 102,05	3 004 897	71,07	44 557	2 644	183 285,90	2 456	-	174	14	6 699 673
24	4	1 309	91 432,34	528 790	69,85	10 064	425	29 259,81	386	—	37	2	1 090 058
41	13	2 742	214 064,90	1 244 802	78,07	10 339	1 004	76 364,24	959	—	39	6	2 597 955
65	26	3 352	309 135,00	1 825 522	92,22	9 359	973	90 212,47	926	1	32	14	3 862 717
89	39	8 719	778 317,74	4 467 615	89,27	11 195	3 330	291 313,58	3 234	—	50	46	8 177 405
3018	1364	318 798	23 574 093,99	136 087 541	73,95	1 236 087	115 726	8 315 375,43	110 053	23	5135	515	306 754 443

Digitized by Google

Tabelle IIIa. Bestand an Invalide

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten Namen	Bestand Anzahl	Bestand Jahresbetrag ℳ	Davon entfallen a: 1877 bis 1872 (20—25 Jahre) Anzahl	1877 bis 1872 Jahresbetrag ℳ	1871 bis 1867 (26—30 Jahre) Anzahl	1871 bis 1867 Jahresbetrag ℳ	1866 bis 1862 (31—35 Jahre) Anzahl	1866 bis 1862 Jahresbetrag ℳ	1861 bis 18 (36—40 Jah: Anzahl	1861 bis 18 Jahresbetrag ℳ
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11
1	Ostpreußen	14 590	965 377,01	187	11 846,78	299	18 071,49	397	25 381,62	522	34 07
2	Westpreußen	7 511	483 229,46	95	5 581,06	154	7 993,04	206	12 154,79	302	18 72
3	Berlin	3 423	207 320,79	67	3 160,54	141	5 056,81	174	8 924,93	180	10 04
4	Brandenburg	11 350	698 959,93	117	5 896,64	277	12 690,47	261	12 340,32	361	18 12
5	Pommern	8 626	575 951,09	98	5 651,84	193	10 475,38	197	11 827,64	274	16 87
6	Posen	8 710	565 128,04	102	6 216,00	190	10 510,27	240	14 527,83	278	16 51
7	Schlesien	27 011	1817 779,28	232	15 018,92	460	27 812,44	525	33 944,42	779	51 71
8	Sachsen-Anhalt	9 135	602 597,29	102	5 094,12	216	10 263,93	248	13 116,38	333	18 12
9	Schleswig-Holstein	6 111	421 882,89	114	6 666,19	191	9 774,98	185	10 137,70	211	13 04
10	Hannover	11 207	760 839,62	255	15 335,11	401	23 189,04	362	21 958,68	438	27 39
11	Westfalen	10 303	619 340,92	178	9 941,66	300	16 222,86	342	18 923,12	441	25 77
12	Hessen-Nassau	4 750	333 004,80	78	5 837,02	162	9 935,83	159	9 951,16	231	15 60
13	Rheinprovinz	18 511	1306 119,88	300	20 071,70	545	34 656,13	655	44 661,54	796	55 39
1—13		141238	9357 530,67	1925	116 317,58	3529	196 652,67	3951	237 850,11	5146	321 41
14	Oberbayern	6 591	434 619,36	90	4 959,68	179	9 084,67	215	12 250,69	225	12 10
15	Niederbayern	4 083	258 671,90	62	3 330,25	95	5 347,58	126	7 385,86	141	8 21
16	Pfalz	1 708	111 435,58	46	2 237,81	68	2 862,67	82	4 857,87	94	5 55
17	Oberpfalz	2 001	117 600,01	31	1 414,81	44	1 766,82	60	2 798,02	77	3 92
18	Oberfranken	2 380	149 896,98	38	1 989,74	77	4 236,25	86	4 958,16	102	5 85
19	Mittelfranken	2 264	143 515,81	59	3 210,06	95	4 902,68	95	5 627,38	117	7 09
20	Unterfranken	2 300	147 004,41	30	1 582,71	71	3 407,06	64	3 120,49	80	4 67
21	Schwaben	3 049	199 936,81	66	3 967,80	117	6 698,97	140	8 174,75	117	10 60
14-21		24 376	1562 680,21	422	22 692,86	746	38 306,40	868	49 172,74	1006	58 02
22	Königreich Sachsen	9 473	655 815,25	167	10 179,64	286	17 102,15	316	20 166,56	346	22 45
23	Württemberg	6 768	474 746,44	131	8 076,64	241	14 543,72	226	14 527,07	238	15 40
24	Baden	6 135	418 612,27	201	13 362,18	313	18 552,06	273	17 257,87	280	17 95
25	Großherzogth. Hessen	2 901	194 054,68	82	4 542,40	129	7 197,72	146	8 041,20	140	8 60
26	Mecklenburg	2 892	185 847,39	29	1 231,32	72	3 197,58	60	2 830,00	81	4 20
27	Thüringen	3 944	261 255,89	69	4 190,06	111	6 792,71	118	6 591,00	158	9 66
28	Oldenburg	710	45 185,01	19	985,72	28	1 254,55	30	1 694,13	29	1 42
29	Braunschweig	1 530	92 245,20	19	942,63	56	2 083,15	56	2 685,16	86	4 26
30	Hansestädte	2 447	153 479,21	76	3 365,05	113	4 221,99	126	6 525,58	122	6 62
31	Elsaß-Lothringen	3 831	282 642,27	57	3 793,51	135	8 693,95	142	10 276,35	187	13 20
1—31		206245	13 684 093,99	3197	189 679,59	5759	318 598,65	6312	377 617,27	7819	483 23

Digitized by Google

ntenantheilen am 31. Dezember 1897.

ie Geburtsjahrgänge

856 bis 1852 (1—45 Jahre)		1851 bis 1847 (46—50 Jahre)		1846 bis 1842 (51—55 Jahre)		1841 bis 1837 (56—60 Jahre)		1836 bis 1832 (61—65 Jahre)		1831 bis 1827 (66—70 Jahre)		1826 und früher (71 Jahre und darüber)	
An- zahl	Jahres- betrag M.	An- zahl	Jahres- betrag M.	An- zahl	Jahres- betrag M.	An- zahl	Jahres- betrag M.	An- zahl	Jahres- betrag M.	An- zahl	Jahres- betrag M.	An- zahl	Jahres- betrag M.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
645	36 308,67	775	51 388,89	1 259	84 662,48	1 999	134 016,68	3 106	207 794,63	3 803	252 603,01	1698	109 229,47
355	22 413,82	499	32 646,46	796	51 862,32	1 078	71 272,53	1 584	103 313,26	1 629	106 203,97	813	25 061,34
239	13 780,62	310	19 254,86	346	22 076,95	469	30 439,89	577	37 743,65	611	38 865,46	309	17 968,80
503	28 027,56	741	42 906,96	1 038	62 933,77	1 571	99 020,19	2 313	150 225,27	2 759	177 877,86	1409	88 916,52
320	20 254,67	466	30 845,89	809	53 608,94	1 180	80 163,63	1 991	137 184,64	2 142	146 757,73	956	62 308,15
339	20 571,72	517	33 458,61	847	55 330,07	1 367	90 608,40	1 965	131 369,52	1 984	131 248,24	881	54 770,01
041	63 133,56	1654	113 118,28	2 910	201 567,90	4 275	294 446,19	5 986	405 860,99	6 392	426 231,70	2857	184 926,83
441	26 847,77	555	35 427,80	828	54 917,73	1 180	81 127,29	1 935	133 434,53	2 267	156 770,32	1030	67 469,31
235	16 413,27	314	20 409,81	450	30 597,40	720	51 435,04	1 209	87 090,74	1 576	113 934,76	906	62 382,31
507	33 626,59	700	47 604,87	992	68 873,02	1 431	99 081,90	2 241	156 838,57	2 660	185 810,22	1220	81 127,12
571	31 260,80	828	48 135,99	1 259	74 652,02	1 712	102 438,19	2 154	132 724,36	1 758	112 078,77	760	47 185,60
260	17 675,71	398	28 517,47	580	42 168,19	681	49 256,40	909	64 942,13	859	60 483,39	433	28 637,29
010	70 437,15	1609	114 480,91	2 322	163 830,85	3 153	224 731,85	3 647	262 546,01	3 171	227 476,58	1303	87 834,75
266	400 751,91	9366	618 195,80	14436	967 081,64	20816	1 408038,43	29617	2 011068,30	31611	2 136 342,01	14575	943 817,00
298	18 309,09	405	25 896,71	649	43 673,07	842	57 687,29	1 432	98 828,51	1 577	108 559,86	679	43 266,26
169	9 916,16	252	16 050,40	373	23 966,88	534	34 242,63	824	54 066,03	951	61 681,04	556	34 471,45
95	5 881,06	148	10 166,49	205	13 915,41	202	13 969,42	273	19 216,92	317	21 130,44	178	11 647,06
88	4 404,16	133	7 433,90	189	11 338,31	266	16 070,84	394	23 956,11	432	26 835,52	287	17 659,34
135	7 917,50	157	9 322,87	261	17 247,05	336	21 390,16	470	30 825,70	488	31 720,31	230	14 429,61
113	6 602,05	160	9 922,83	238	15 491,62	279	17 812,18	401	26 416,76	458	30 241,89	249	16 194,81
98	5 977,48	186	11 430,37	216	13 886,28	306	19 926,76	485	32 014,93	470	31 221,66	294	19 760,61
168	10 696,98	227	14 878,10	292	19 614,42	431	29 522,91	547	37 015,28	594	39 415,80	297	19 343,37
164	69 704,57	1668	105 101,67	2 423	159 132,74	3 196	210 622,19	4 826	322 340,24	5 287	350 806,52	2770	176 772,51
418	28 204,98	610	42 971,81	839	58 979,55	1 273	90 076,84	1 859	131 982,13	2 225	157 076,22	1134	76 625,63
282	19 049,42	498	35 206,79	744	52 212,36	1 109	79 796,66	1 248	92 205,47	1 281	91 398,45	770	52 320,34
321	21 378,51	467	32 263,37	622	42 955,90	871	61 573,77	1 073	74 519,18	1 088	76 154,55	626	42 639,20
159	10 164,99	252	17 393,04	323	22 713,56	412	28 735,81	521	36 232,45	491	34 323,00	246	16 107,64
102	5 797,89	142	8 887,01	247	15 709,68	395	26 353,49	612	40 793,01	785	52 891,85	367	23 955,00
195	12 202,48	278	17 680,08	427	29 310,40	524	36 004,67	726	49 437,37	833	56 257,99	505	33 125,01
38	2 260,65	47	2 893,33	66	4 345,86	91	5 840,45	152	10 345,68	121	8 058,78	89	6 085,84
67	3 414,80	114	6 133,98	135	7 731,61	228	14 932,39	300	19 875,61	326	21 147,22	143	9 030,62
139	7 520,55	177	11 002,58	253	16 587,31	310	20 637,51	440	29 535,42	453	31 545,00	238	15 914,32
182	12 968,68	246	18 171,30	426	32 721,21	585	44 000,01	734	55 107,75	806	60 545,54	331	23 163,57
333	593 418,42	13865	915 900,61	20941	1409 481 82	29810	2026 611 72	42108	2873 442 61	45307	3 076 547,13	21794	1 419 556,68

Digitized by Google

Tabelle IIIb. Bestand an Alters

Versicherungsanstalten		Bestand		Davon entfallen a					
				1827 (70 Jahre)		1826 (71 Jahre)		1825 (72 Jahre)	
Ordnungsnummer	Namen	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Ostpreußen	14 377	900 715,05	483	33 971,46	1 011	68 460,18	1 299	86 432,
2	Westpreußen	6 619	448 220,19	145	11 094,04	423	30 923,51	599	41 552,
3	Berlin	3 047	279 928,65	196	22 574,79	314	32 147,24	339	31 623,
4	Brandenburg	16 121	1 153 402,46	662	55 053,68	1 322	103 496,44	1 701	124 656,
5	Pommern	7 028	533 500,65	341	29 566,81	691	55 994,49	764	59 845,
6	Posen	8 913	578 905,89	218	16 534,26	564	39 691,58	748	49 128
7	Schlesien	22 296	1 452 069,45	992	72 201,84	1 873	127 424,28	2 244	150 635
8	Sachsen-Anhalt	13 071	1 019 740,75	776	68 796,97	1 237	102 584,27	1 511	121 668
9	Schleswig-Holstein	9 223	790 555,64	640	60 297,90	926	84 706,04	1 037	93 511
10	Hannover	11 834	920 507,39	641	58 138,72	1 170	99 146,73	1 353	109 614,
11	Westfalen	7 195	584 253,16	332	29 949,08	656	56 090,28	718	62 325,
12	Hessen-Nassau	4 051	326 615,81	173	16 868,74	388	35 392,56	416	37 024
13	Rheinprovinz	13 290	1 211 763,45	749	77 211,51	1 149	111 390,65	1 328	126 465
1—13		137 065	10 200 178,04	6 348	552 259,75	11 724	947 448,14	14 057	1 094 483,
14	Oberbayern	3 962	315 219,83	187	18 099,10	322	27 791,89	416	34 408,
15	Niederbayern	3 381	235 246,81	97	7 855,93	221	16 190,06	300	22 073,
16	Pfalz	2 042	155 840,04	91	8 223,81	168	13 521,36	196	14 843,
17	Oberpfalz	2 101	141 551,82	86	6 379,01	177	12 070,98	212	13 920
18	Oberfranken	2 087	131 525,16	103	7 187,77	190	11 899,05	208	13 111,
19	Mittelfranken	1 801	133 111,76	136	11 869,33	167	13 242,96	209	16 114
20	Unterfranken	1 386	91 169,78	73	5 825,08	118	8 538,29	131	8 418
21	Schwaben	1 546	120 414,18	85	7 561,25	139	12 041,26	149	11 714,
14—21		18 306	1 324 079,88	858	73 001,23	1 502	115 295,79	1 821	134 604,
22	Königreich Sachsen	15 226	1 111 373,18	923	74 579,75	1 811	140 387,58	1 980	151 885,
23	Württemberg	4 972	384 659,42	342	30 754,34	528	43 727,98	566	45 409
24	Baden	4 134	331 508,99	307	27 381,07	432	37 169,53	471	38 260
25	Großherzogth. Hessen	2 978	323 969,90	195	18 065,00	279	23 842,79	275	23 723,
26	Mecklenburg	5 444	435 334,50	405	35 608,96	580	48 836,20	613	49 716,
27	Thüringen	4 557	332 816,15	332	28 135,29	537	43 283,73	545	41 004,
28	Oldenburg	884	62 172,53	38	3 437,04	83	6 235,60	92	6 248,
29	Braunschweig	1 738	137 700,66	120	11 428,98	183	16 589,76	211	17 053,
30	Hansestädte	2 379	218 922,53	163	17 225,11	283	27 925,32	297	28 603,
31	Elsaß-Lothringen	5 389	487 004,18	306	32 010,50	467	46 848,86	539	51 387,
1—31		203 072	15 258 718,56	10 337	903 887,02	18 409	1 497 591,28	21 467	1 682 393,

Digitized by Google

rentenantheilen am 31. Dezember 1897.

auf die Geburtsjahrgänge:

1824 (73 Jahre)		1823 (74 Jahre)		1822 (75 Jahre)		1821 bis 1818 (76 bis 80 Jahre)		1816 bis 1812 (81 bis 85 Jahre)		1811 bis 1807 (86 bis 90 Jahre)		1806 und früher (91 Jahre und darüber)	
Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.	Anzahl	Jahresbetrag M.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1 458	95 120,36	1 415	90 277,79	1 354	84 563,27	5 571	336 548,47	1 543	91 084,90	223	13 120,32	20	1 136,00
661	44 992,33	736	48 957,11	729	48 892,34	2 597	174 228,32	637	41 755,07	84	5 229,24	8	595,40
370	32 628,28	354	33 529,99	302	25 465,00	971	84 943,09	186	15 731,92	13	1 058,85	2	226,40
1 700	122 290,50	1 721	123 191,27	1 677	123 621,08	5 692	392 752,07	1 420	94 004,51	215	13 683,32	11	653,00
795	61 012,24	828	63 255,63	727	53 003,00	2 255	165 524,81	570	41 603,52	53	3 467,19	4	227,20
930	62 901,56	869	57 880,79	937	59 901,03	3 516	222 580,90	979	60 763,27	135	8 529,76	17	993,80
2 357	156 018,67	2 482	164 889,61	2 405	156 895,08	7 860	495 937,32	1 840	113 483,43	231	13 845,98	12	738,00
1 432	112 070,81	1 432	109 814,05	1 377	108 434,24	4 219	318 252,55	955	69 445,00	122	8 003,82	10	670,77
977	86 481,35	941	81 288,60	875	74 201,45	2 840	233 176,20	828	65 228,92	145	10 727,89	14	936,20
1 298	101 976,16	1 276	95 345,44	1 181	87 156,41	3 779	285 533,57	1 005	74 414,62	121	8 631,93	10	549,43
766	63 388,76	831	67 406,51	704	55 583,68	2 409	189 864,86	667	51 224,07	100	7 626,48	12	794,40
422	36 981,68	456	37 528,77	458	35 395,00	1 377	103 642,12	293	20 530,94	45	2 967,61	3	283,20
1 336	122 329,31	1 289	117 449,58	1 359	120 868,89	4 664	414 597,81	1 213	104 967,15	192	15 632,69	11	850,40
4522	1 098 192,01	14630	1 090 815,14	14085	1 033 980,47	47750	3417 582 09	12136	844 237,82	1679	112 524,93	134	8654,20
476	38 595,31	465	36 500,97	425	33 152,62	1 324	101 282,86	302	22 345,59	39	2 673,55	6	369,00
345	24 309,52	417	29 018,77	377	26 783,64	1 264	85 417,00	298	19 473,70	61	4 067,73	1	56,80
195	15 169,63	203	15 972,99	192	14 760,79	778	57 657,27	190	13 463,97	28	2 169,80	1	56,80
228	16 454,94	206	13 735,03	220	14 248,89	792	53 219,04	146	9 482,09	32	1 928,12	2	113,60
231	14 488,19	211	13 328,42	233	14 746,55	724	45 498,49	158	9 574,55	28	1 634,14	1	56,80
202	15 024,93	215	15 797,20	188	13 617,15	550	38 146,96	115	8 168,55	16	932,05	3	198,60
144	9 225,12	173	11 455,07	155	10 114,61	476	30 035,81	101	6 739,22	13	704,97	2	113,60
157	12 926,73	196	14 836,70	172	13 394,38	515	38 335,89	111	7 930,85	22	1 672,60	—	—
1 978	146 194,87	2 068	150 645,15	1 962	140 818,63	6 423	449 593,32	1421	97 178,52	239	15 782,96	16	965,20
1 839	135 301,23	1 730	125 430,59	1 394	102 052,03	4 369	303 827,06	1 048	69 388,62	125	7 978,83	7	538,60
499	39 428,95	535	40 843,70	523	40 793,56	1 559	113 957,42	376	26 708,49	40	2 808,20	4	227,20
446	36 920,06	468	36 495,41	449	34 821,26	1 248	96 994,33	275	20 714,07	34	2 468,29	4	283,60
286	22 342,14	309	23 930,63	260	20 048,86	1 035	76 802,40	282	20 221,32	55	3 871,02	2	113,60
582	47 918,76	632	50 828,02	578	45 988,57	1 601	123 315,60	402	29 611,44	49	3 311,23	2	198,20
492	36 107,52	533	37 590,18	455	31 588,16	1 356	93 958,16	277	19 080,05	28	1 870,48	2	198,20
100	7 200,67	83	5 621,31	111	7 894,37	276	19 138,62	92	5 873,30	9	522,79	—	—
193	14 324,93	204	16 061,35	191	13 571,49	489	38 250,66	128	9 023,92	19	1 396,08	—	—
279	25 957,97	277	23 979,97	258	22 220,52	663	58 092,87	140	13 143,49	18	1 688,85	1	85,00
536	49 519,10	491	44 278,68	496	44 195,49	1 908	165 789,22	562	46 372,27	76	6 007,11	8	595,40
31752	1 659 407,71	21978	1 646 520,13	20762	1 537 973,41	68677	4957 301 75	17139	1 201 552,81	2371	160 231,47	180	11859,20

Digitized by Google

Tabelle IVa. Beitragserstattungen i

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten: Namen	Zahl der im Jahre 1896 festgesetzten Erstattungsfälle	Anzahl der erstatteten Beiträge: in Lohnklasse I.	II.	III.	IV.	für Doppelmarken	überhaupt	Höhe des zur Erstattung angewiesenen Betrages
1		2	3	4	5	6	7	8	9
									ℳ
1	Ostpreußen	3 575	1 039 032	44 891	5 690	237	7	1 089 857	77 940
2	Westpreußen	2 144	504 280	120 806	5 113	962	4	631 165	48 138
3	Berlin	6 641	251 103	1 511 142	153 893	24 898	426	1 941 462	190 952
4	Brandenburg	4 632	758 986	596 367	18 507	2 364	240	1 376 464	115 370
5	Pommern	2 451	670 747	49 175	4 991	744	39	725 696	52 585
6	Posen	2 300	654 016	23 822	1 716	733	—	680 287	48 479
7	Schlesien	8 822	2 257 297	351 927	22 910	4 294	200	2 636 628	196 614
8	Sachsen-Anhalt	5 227	1 026 851	495 465	23 369	5 680	278	1 551 643	125 121
9	Schleswig-Holstein	2 636	283 844	383 918	105 512	257	326	773 857	71 006
10	Hannover	4 829	725 546	654 693	49 891	3 342	344	1 433 816	122 793
11	Westfalen	4 815	462 060	912 255	61 874	5 104	153	1 441 446	131 781
12	Hessen-Nassau	3 993	401 672	718 190	53 866	7 283	52	1 181 063	107 499
13	Rheinprovinz	9 895	398 396	2 244 059	322 228	30 818	369	2 995 070	295 524
1—13		61 960	9 433 830	8 106 710	829 560	85 916	2 438	18 458 454	1 583 808
14	Oberbayern	1 693	170 955	306 903	18 194	1 083	161	497 296	45 025
15	Niederbayern	373	41 409	64 082	36	—	20	105 547	9 313
16	Pfalz	901	193 627	57 943	12 666	1 351	—	265 587	21 070
17	Oberpfalz	380	92 581	19 999	463	—	3	113 046	8 536
18	Oberfranken	929	172 953	94 751	10 534	673	94	279 005	22 960
19	Mittelfranken	2 090	233 803	390 592	2 427	983	163	627 968	55 882
20	Unterfranken	664	119 454	78 905	1 806	119	—	200 284	16 486
21	Schwaben	851	88 889	149 332	13 453	507	82	252 263	22 857
14—21		7 881	1 113 671	1 162 507	59 579	4 716	523	2 340 996	202 132
22	Königreich Sachsen	12 075	1 110 242	2 206 627	311 497	21 027	1 117	3 650 510	339 069
23	Württemberg	3 156	413 825	471 880	63 753	5 395	320	955 173	84 660
24	Baden	2 297	197 044	408 573	80 702	4 522	54	690 895	65 020
25	Großherzogthum Hessen	2 253	286 146	361 281	24 725	2 410	110	674 672	59 502
26	Mecklenburg	1 714	458 251	45 678	6 660	91	21	510 701	37 461
27	Thüringen	2 464	430 722	281 363	24 599	819	127	737 630	61 379
28	Oldenburg	705	20 626	191 981	1 482	164	24	214 277	20 847
29	Braunschweig	920	104 953	157 905	10 110	189	12	273 169	24 386
30	Hansestädte	2 846	57 303	309 272	474 105	1 015	149	841 844	92 004
31	Elsaß-Lothringen	1 545	27 327	372 983	67 318	6 069	42	473 739	48 203
1—31		99 816	13 653 940	14 076 760	1 954 090	132 333	4 937	29 822 060	2 618 472

Digitized by Google

Fällen von Verheirathung (§ 30 des Gesetzes).

Im Durchschnitt kommen auf jeden Erstattungsfall		Es entfallen auf die Geburtsjahrgänge											
		bis einschl. 1829		1830 bis 1839		1840 bis 1849		1850 bis 1859		1860 bis 1869		1870 und darüber	
erstattete Beiträge	erstatteter Betrag	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ
305	21,80	—	—	1	24,08	17	370,98	118	2 676,19	1 005	22 086,89	2 434	52 782,60
294	22,45	—	—	1	20,79	9	202,58	49	1 244,79	558	12 902,74	1 527	33 767,74
292	28,75	—	—	—	—	20	599,15	223	6 812,57	2 004	59 515,47	4 394	124 025,72
297	24,91	—	—	—	—	14	347,90	103	2 759,87	1 132	29 372,88	3 383	82 889,68
296	21,45	—	—	—	—	7	165,56	50	1 196,81	575	12 738,22	1 819	38 485,18
296	21,08	—	—	1	19,95	12	267,57	86	1 874,58	662	13 384,28	1 579	32 932,80
299	22,29	—	—	4	100,46	44	1030,15	271	6 277,68	2 276	51 311,15	6 227	137 894,85
297	23,94	—	—	1	32,40	12	309,17	82	2 171,15	839	21 081,66	4 293	101 526,59
294	26,94	—	—	1	22,89	11	302,96	74	2 107,05	526	14 470,11	2 024	54 103,50
297	25,43	—	—	—	—	14	388,95	77	2 063,60	1 166	30 427,97	3 572	89 913,38
299	27,37	—	—	—	—	9	252,04	62	1 739,16	988	26 562,69	3 756	103 227,71
296	26,92	—	—	—	—	3	97,14	96	2 871,25	1 115	31 428,89	2 779	73 102,91
303	29,87	—	—	—	—	22	679,37	226	7 158,94	2 563	77 415,59	7 084	210 269,82
298	25,56	—	—	9	220,57	194	5013,82	1 517	40 953,64	15 369	402 697,97	44 871	1134 922,78
294	26,60	—	—	2	50,70	9	239,43	90	2 523,88	692	18 780,71	900	23 430,70
283	24,97	—	—	—	—	4	115,89	19	520,31	158	4 248,84	192	4 429,48
295	23,39	—	—	—	—	1	22,82	5	125,17	133	3 148,74	762	17 774,03
297	22,46	—	—	—	—	1	21,56	13	311,33	144	3 223,46	222	4 980,08
300	24,71	—	—	—	—	3	81,98	29	701,82	244	5 905,23	653	16 271,02
300	26,74	—	—	1	31,40	5	143,40	56	1 553,79	710	18 733,03	1 318	35 420,42
302	24,63	—	—	—	—	1	25,06	20	505,46	258	6 551,86	385	9 404,97
296	26,86	—	—	1	27,00	5	155,60	46	1 261,46	327	8 940,05	472	12 473,21
297	25,67	—	—	4	109,10	29	805,62	278	7 503,22	2 666	69 530,92	4 904	124 183,91
302	28,08	—	—	2	54,62	26	742,32	234	7 009,02	2 069	60 549,79	9 744	270 714,01
303	26,83	—	—	2	52,26	18	522,76	100	2 775,89	989	26 326,68	2 047	54 983,07
301	28,31	—	—	2	63,28	5	133,45	74	2 112,52	590	16 667,42	1 626	46 043,81
299	26,41	—	—	—	—	3	78,55	35	961,38	476	12 842,10	1 739	45 620,19
298	21,86	—	—	2	42,83	3	67,05	30	703,98	330	7 662,68	1 349	28 984,62
299	24,91	—	—	—	—	7	225,29	30	807,57	445	11 122,38	1 982	49 224,11
304	29,57	—	—	—	—	1	23,50	18	550,80	152	4 532,48	534	15 740,99
297	26,50	—	—	—	—	—	—	10	333,36	166	4 630,93	744	19 416,15
296	32,33	—	—	—	—	11	407,86	89	2 965,12	843	28 046,76	1 903	60 584,34
307	31,20	—	—	—	—	6	195,66	43	1 394,53	438	14 074,69	1 058	32 540,70
299	26,23	—	—	21	542,06	303	8215,88	2 458	68 070,53	24 533	658 684,75	72 501	1882 958,72

Digitized by Google

Tabelle IV b. Beitragserstattunge

Ordnungsnummer	Versicherungsanstalten	Zahl der im Jahre 1897 festgesetzten Erstattungsfälle			Anzahl der erstatteten Beiträge						Höhe der zur Erstattung angewiesenen Beträge
		überhaupt	Darunter Fälle, in welchen an vaterlose Kinder Zahlungen zu leisten waren		in Lohnklasse				für Doppelmarken	überhaupt	
			Anzahl	Zahl der Kinder	I.	II.	III.	IV.			ℳ
	1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Ostpreußen	807	22	37	59 885	133 242	34 410	9 356	70	236 963	23 058
2	Westpreußen	466	6	11	10 475	84 288	22 733	17 103	441	135 040	14 517
3	Berlin	944	—	—	458	3 410	63 792	205 667	306	273 633	38 920
4	Brandenburg	1 203	27	49	4 887	178 044	107 481	62 606	148	353 166	40 494
5	Pommern	606	10	15	7 077	115 174	36 728	20 609	57	179 645	19 519
6	Posen	541	7	9	16 186	115 684	17 028	7 776	14	156 688	15 913
7	Schlesien	2 652	113	197	176 930	271 859	210 522	128 092	425	787 828	84 106
8	Sachsen-Anhalt	1 269	37	62	5 712	141 645	143 118	85 513	644	376 632	44 655
9	Schleswig-Holstein	466	—	2	327	44 896	46 610	45 787	172	137 792	16 997
10	Hannover	886	38	54	3 170	88 403	100 834	67 491	388	260 286	31 340
11	Westfalen	866	—	42	1 010	44 559	116 694	100 313	121	262 697	33 593
12	Hessen-Nassau	582	7	18	998	41 557	76 302	51 369	—	170 226	21 087
13	Rheinprovinz	1 802	54	114	1 786	53 719	223 541	262 340	294	541 680	71 713
1—13		13 090	321	610	288 901	1 316 480	1 199 793	1 064 022	3 080	3 872 276	455 919
14	Oberbayern	310	14	19	1 981	12 745	52 614	24 194	124	91 658	11 373
15	Niederbayern	63	4	4	994	12 730	2 763	2 104	—	18 591	1 989
16	Pfalz	211	10	18	604	23 465	17 664	20 406	—	62 139	7 569
17	Oberpfalz	83	5	11	2 622	8 473	8 309	5 115	—	24 519	2 795
18	Oberfranken	142	6	9	4 978	21 237	12 113	4 198	—	42 526	4 555
19	Mittelfranken	308	15	18	3 034	28 691	52 956	6 471	—	91 152	10 406
20	Unterfranken	109	4	8	1 166	17 210	10 901	2 952	—	32 229	3 553
21	Schwaben	144	6	10	1 033	9 377	19 408	13 503	198	43 519	5 392
14—21		1 370	64	97	16 412	133 928	176 728	78 943	322	406 333	47 635
22	Königreich Sachsen	1 986	75	110	4 839	179 434	204 160	197 865	1 280	587 578	72 640
23	Württemberg	548	27	40	4 205	32 841	68 864	58 223	30	164 163	20 579
24	Baden	435	25	38	898	35 466	56 290	37 268	124	130 046	15 971
25	Großhzgth. Hessen	340	9	14	941	31 308	43 186	25 396	5	100 836	12 198
26	Mecklenburg	348	10	16	1 457	72 348	22 851	5 948	295	102 899	11 012
27	Thüringen	572	32	51	4 787	62 063	75 024	28 060	140	170 074	19 772
28	Oldenburg	54	4	10	—	1 950	11 131	3 177	—	16 258	2 007
29	Braunschweig	246	10	18	83	21 543	39 464	13 330	131	74 551	8 913
30	Hansestädte	541	—	—	16	4 282	16 210	137 712	52	158 272	23 038
31	Elsaß-Lothringen	586	20	30	213	18 534	75 662	81 941	265	176 615	23 281
1—31		20 116	597	1034	322 752	1 910 177	1 989 363	1 731 885	5 724	5 959 901	712 970

Digitized by Google

n Todesfällen (§ 31).

Im Durchschnitt kommen auf jeden Erstattungsfall		Es entfallen auf die Geburtsjahrgänge											
		bis einschl. 1829		1830 bis 1839		1840 bis 1849		1850 bis 1859		1860 bis 1869		1870 und darüber	
erstattete Beiträge	erstatteter Beitrag	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge	Erstattungsfälle	erstattete Beträge
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ
294	28,57	33	857,07	177	4 780,24	241	7 114,47	216	6 487,01	121	3 428,43	19	391,38
290	31,15	20	600,21	108	3 438,41	118	3 622,70	132	4 233,98	76	2 345,20	12	276,70
290	41,23	24	1 017,07	136	5 691,97	231	9 528,06	310	12 950,32	216	8 791,68	27	941,89
294	33,66	53	1 624,30	265	8 823,42	317	10 461,20	331	11 511,70	207	7 190,93	30	882,97
296	32,21	28	874,84	142	4 548,84	171	5 561,40	147	4 877,85	96	3 045,63	22	611,43
290	29,41	17	507,26	136	4 030,65	175	5 146,49	119	3 578,72	82	2 344,94	12	304,86
297	31,71	84	2 438,91	504	15 094,21	712	22 652,53	755	24 944,53	522	16 982,18	75	1 994,58
297	35,19	73	2 328,95	293	10 100,20	345	12 191,82	335	12 188,88	194	6 961,19	29	884,57
296	36,48	28	975,81	115	3 994,14	132	5 048,68	110	4 133,77	69	2 479,16	12	366,26
294	35,37	35	1 160,80	193	6 472,98	242	8 945,50	241	8 736,39	150	5 282,64	25	741,94
303	38,79	22	794,97	144	5 940,83	232	9 164,43	253	9 671,87	190	7 196,27	25	825,41
292	36,23	15	536,15	102	3 568,88	157	5 641,91	161	5 996,44	124	4 577,13	23	766,64
301	39,80	45	1 660,36	282	11 267,38	567	22 469,26	474	19 370,04	382	15 117,71	52	1 829,19
296	34,83	477	15 376,02	2 597	87 752,34	3 640	127 548,45	3 584	128 681,50	2 429	85 743,08	363	10817,77
296	36,69	7	239,00	59	2 250,65	84	3 056,74	87	3 340,95	62	2 195,62	11	326,35
295	31,58	3	80,55	12	375,72	12	372,03	23	743,11	10	318,52	3	99,81
294	35,87	6	217,12	30	1 016,52	72	2 446,42	52	2 011,84	42	1 579,71	9	298,05
295	33,68	3	88,31	19	618,57	21	695,33	24	848,27	14	468,18	2	76,51
299	32,98	6	156,18	27	847,62	38	1 253,47	36	1 211,25	28	898,62	7	188,08
296	33,79	10	278,25	59	2 048,80	73	2 578,07	78	2 634,04	69	2 337,47	19	535,22
296	32,60	1	14,55	21	733,48	39	1 302,83	31	972,92	16	502,80	1	26,58
302	37,45	5	166,06	34	1 272,95	42	1 551,07	33	1 296,40	28	1 052,26	2	53,40
297	34,77	41	1 235,02	261	9 164,51	381	13 255,96	364	13 058,48	269	9 317,18	54	1 604,00
296	36,58	68	2 512,60	362	12 990,82	491	18 159,54	568	20 975,06	392	14 681,32	105	3 820,94
300	37,55	21	747,62	114	4 297,02	163	6 110,22	135	5 191,55	95	3 653,41	20	579,96
299	36,72	14	485,51	94	3 532,13	131	4 752,59	104	3 943,16	73	2 688,51	19	569,92
297	35,88	16	551,32	65	2 353,49	74	2 760,24	100	3 644,44	70	2 418,11	15	471,18
296	31,64	26	796,99	110	3 430,50	87	2 810,47	67	2 163,15	53	1 667,44	5	143,86
297	34,57	28	913,11	130	4 496,61	158	5 549,82	128	4 484,86	98	3 494,23	30	834,24
301	37,17	1	39,96	8	295,59	14	524,35	22	825,91	8	299,50	1	21,96
303	36,23	16	542,63	48	1 786,38	66	2 318,57	73	2 720,37	35	1 276,60	8	268,62
293	42,59	19	820,19	99	4 308,58	156	6 728,86	155	6 582,05	102	4 202,53	10	396,39
301	39,73	29	1 132,01	126	5 081,87	161	6 451,74	131	5 316,13	123	4 761,86	16	537,39
296	35,44	756	25 153,18	4 014	139 489,34	5 522	196 970,81	5 431	197 586,66	3 747	134 203,83	646	19 566,43

Digitized by Google

Tabelle V. Vermögensbestand

Ordnungs-nummer	Versicherungsanstalten: Namen	I. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Bankhäusern	II. Werthpapiere, Nennwerth	II. Werthpapiere, Ankaufspreis
		ℳ	ℳ	ℳ
	1	2	3	4
1	Ostpreußen	411 219,11	7 073 227,30	6 656 270,45
2	Westpreußen	13 337,65	5 079 538,69	8 986 189,76
3	Berlin	110 496,74	34 672 400,00	33 625 838,39
4	Brandenburg	1 302 618,95	27 906 206,10	26 614 461,59
5	Pommern	— *213 684,78*	13 787 737,72	13 724 445,67
6	Posen	— *46 781,12*	10 005 542,01	10 424 488,53
7	Schlesien	83 456,98	42 021 819,00	40 588 625,23
8	Sachsen-Anhalt	508 350,72	30 243 454,06	30 652 452,24
9	Schleswig-Holstein	64 837,52	11 819 413,99	11 814 906,04
10	Hannover	538 747,05	21 199 648,68	21 139 955,21
11	Westfalen	195 877,87	27 046 065,21	27 033 217,99
12	Hessen-Nassau	307 614,23	18 903 866,47	18 818 582,31
13	Rheinprovinz	222 599,85	59 786 649,38	58 773 661,21
14	Oberbayern	346 571,85	11 789 549,76	11 742 318,37
15	Niederbayern	56 363,86	3 022 299,84	3 011 440,23
16	Pfalz	2 954,31	6 416 328,63	6 421 196,09
17	Oberpfalz	42 839,57	2 576 352,07	2 595 201,47
18	Oberfranken	—	3 498 365,07	3 483 486,28
19	Mittelfranken	50 121,12	8 415 875,66	8 401 251,48
20	Unterfranken	463,36	3 368 167,12	3 380 923,19
21	Schwaben	97 414,15	6 005 481,77	5 988 282,05
22	Königreich Sachsen	— *324 369,89*	56 704 349,03	56 035 524,56
23	Württemberg	— *267 599,08*	18 958 729,56	18 989 164,45
24	Baden	50 012,02	18 444 870,96	18 471 670,69
25	Großherzogthum Hessen	27 153,57	10 937 144,04	10 812 120,45
26	Mecklenburg	44 178,58	6 498 950,00	6 555 781,16
27	Thüringen	1 089 845,26	13 743 686,90	13 478 691,20
28	Oldenburg	13 299,46	2 817 359,42	2 811 583,99
29	Braunschweig	46 113,53	5 657 651,80	5 657 651,80
30	Hansestädte	81 412,21	20 844 900,00	20 302 304,84
31	Elsaß-Lothringen	639 335,62	15 727 900,00	14 959 059,83
	Zusammen	5 494 799,77	528 953 529,64	521 950 746,85

Digitized by Google

einschließlich Reservefonds.

Darlehen ꝛc.		III. Grundstücke ꝛc. (Werth am Schluß des Rechnungsjahres)	Zusammen (Spalten 2, 4 und 7)	Davon entfallen auf den Reservefonds	IV. Werth der Inventarien	Vermögensbestand überhaupt (Spalten 8 u. 9)
Jährlicher Zinsertrag						
Betrag	vom Hundert des Ankaufspreises					
ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
5	6	7	8	9	10	11
232 218,96	3,49	719 726,81	7 787 216,87	2 564 530,15	60 125,78	7 847 342,10
307 906,85	3,43	143 300,00	9 142 827,41	1 711 213,81	28 158,13	9 170 985,54
1 158 754,20	3,45	698 661,16	34 434 996,29	983 995,17	77 973,88	34 512 970,17
882 173,16	3,81	—	27 917 080,54	3 426 722,02	85 625,22	28 002 705,76
491 610,71	3,58	—	13 510 760,89	2 168 077,33	21 000,00	13 531 760,89
395 315,76	3,79	—	10 377 707,41	2 461 218,36	35 990,54	10 413 697,95
1 385 764,67	3,41	1 329 172,71	42 001 254,92	7 534 813,59	52 001,95	42 053 256,87
1 061 839,43	3,46	166 956,78	31 327 759,74	3 278 397,87	13 284,32	31 341 044,06
410 628,98	3,48	413 060,00	12 292 803,56	2 303 852,51	38 770,00	12 331 573,56
751 619,10	3,56	862 097,04	22 540 799,30	3 233 122,97	67 294,41	22 608 093,71
954 606,97	3,53	643 388,83	27 872 484,19	3 180 725,95	23 302,25	27 895 786,44
649 715,81	3,45	192 367,70	19 318 564,24	1 919 844,25	18 900,00	19 337 464,24
2 002 100,92	3,41	627 655,01	59 623 916,07	2 014 782,87	41 766,08	59 665 682,15
425 473,73	3,62	404 183,85	12 493 074,07	971 441,04	13 417,35	12 506 491,42
113 375,97	3,76	—	3 067 804,19	93 788,92	3 644,97	3 071 449,16
225 571,75	3,51	—	6 424 150,40	537 931,75	6 392,71	6 430 543,11
96 521,02	3,72	—	2 638 041,04	—	4 624,72	2 642 665,76
129 035,98	3,70	—	3 483 486,28	329 533,60	3 096,92	3 486 583,20
305 357,99	3,63	—	8 451 372,60	392 547,80	2 191,80	8 453 564,40
118 803,20	3,51	—	3 381 386,55	332 849,41	4 437,87	3 385 824,42
215 301,59	3,59	36 890,40	6 122 586,60	565 407,79	7 904,95	6 130 491,55
1 975 007,68	3,52	1 652 864,83	57 364 019,50	4 139 095,77	91 806,36	57 455 825,86
671 043,46	3,54	952,59	18 722 517,96	1 276 720,94	27 492,26	18 750 010,22
689 086,66	3,73	423 012,04	18 944 694,75	1 622 000,00	37 973,45	18 982 668,20
398 545,71	3,69	146 835,79	10 986 109,81	1 004 693,91	16 866,62	11 002 976,43
229 768,25	3,50	237 000,00	6 836 959,74	1 152 836,50	35 800,00	6 872 759,74
476 346,37	3,53	228 481,81	14 797 018,27	1 183 123,49	17 087,48	14 814 105,75
103 768,39	3,69	69 913,60	2 894 797,05	239 097,70	5 967,11	2 900 764,16
199 176,39	3,52	233 520,77	5 937 286,10	585 000,00	36 872,56	5 974 158,66
683 738,75	3,37	1 033 338,47	21 417 055,52	654 059,56	35 426,68	21 452 482,20
499 420,00	3,34	313 415,92	15 911 811,37	1 701 244,91	26 987,66	15 938 799,03
18 239 598,41	3,49	10 576 796,11	538 022 342,73	53 562 668,44	942 183,98	538 964 526,71

Digitized by Google

An-

Durchschnittshöhe

Versicherungsanstalten		Der Durchschnittsbetrag der von neben-				
		Invalidenrenten				
Ordnungsnummer	Name	deren Beginn				
		1891	1892	1893	1894	1895
1.		2.	3.	4.	5.	6.
1.	Ostpreußen	111,99	112,82	114,84	116,75	118,79
2.	Westpreußen	112,77	113,70	116,32	119,10	121,73
3.	Berlin	114,82	117,47	122,58	127,60	133,00
4.	Brandenburg	113,20	114,54	117,53	120,60	123,50
5.	Pommern	113,80	114,82	117,40	120,15	122,69
6.	Posen	112,66	113,40	116,12	118,26	120,21
7.	Schlesien	112,87	113,52	115,63	117,98	120,16
8.	Sachsen-Anhalt	113,59	115,19	118,57	122,36	125,28
9.	Schleswig-Holstein	113,68	115,54	119,12	122,48	125,45
10.	Hannover	113,56	114,97	118,28	121,64	124,98
11.	Westfalen	114,04	115,85	119,78	123,68	127,19
12.	Hessen-Nassau	114,25	115,95	119,58	123,27	126,75
13.	Rheinprovinz	114,85	116,08	120,47	125,09	128,99
14.	Oberbayern	113,33	114,74	117,84	120,84	123,67
15.	Niederbayern	112,70	113,57	115,88	118,45	121,26
16.	Pfalz	113,90	115,18	118,71	122,20	125,89
17.	Oberpfalz	112,16	113,31	116,47	119,67	122,52
18.	Oberfranken	113,11	113,88	116,51	119,19	121,89
19.	Mittelfranken	113,30	114,62	117,70	120,63	123,73
20.	Unterfranken	113,20	113,80	116,34	119,61	122,60
21.	Schwaben	113,48	114,92	118,62	122,38	125,47
22.	Königreich Sachsen	114,08	115,49	118,81	122,65	124,66
23.	Württemberg	113,80	115,13	118,93	122,31	125,35
24.	Baden	113,65	115,32	118,78	122,46	125,90
25.	Großherzogthum Hessen	113,60	115,09	119,22	122,66	126,22
26.	Mecklenburg	113,29	114,47	117,67	120,51	123,46
27.	Thüringen	113,07	115,36	118,58	121,63	124,15
28.	Oldenburg	114,80	115,56	119,06	122,94	125,90
29.	Braunschweig	114,16	115,34	119,03	123,16	126,34
30.	Hansestädte	115,75	117,73	123,51	128,75	134,16
31.	Elsaß-Lothringen	113,87	116,12	120,77	125,04	129,19
	Insgesammt	113,39	114,70	117,99	121,21	124,03

Digitized by Google

hang.

der Renten.

bezeichneten Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich in Mark für

		Altersrenten						
fällt in das Jahr								
1896	1897	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
120,46	121,88	109,63	111,42	114,61	116,13	117,55	117,74	120,58
123,79	124,92	117,36	118,85	120,10	121,86	124,26	127,86	128,94
136,79	138,97	155,87	158,46	163,62	158,52	166,13	173,27	174,13
125,95	127,32	120,62	126,80	126,99	127,21	131,09	132,65	136,33
125,08	126,27	124,37	127,67	129,70	130,57	131,92	136,21	137,01
122,13	124,13	113,96	117,23	120,12	120,27	119,73	123,50	126,20
121,86	122,56	113,50	116,64	118,66	114,04	118,63	118,35	122,29
127,87	129,35	127,43	132,55	131,94	130,80	135,28	135,37	138,55
128,86	130,19	131,54	136,08	138,70	141,87	142,82	145,11	145,76
127,69	127,90	127,35	126,56	127,96	131,52	134,54	137,13	139,98
130,16	131,98	129,34	132,03	138,73	136,68	140,79	141,27	144,11
129,96	131,80	127,12	133,68	133,40	136,79	139,82	139,79	146,50
132,58	135,06	138,89	141,82	145,62	139,49	148,42	149,18	154,04
126,65	128,35	128,63	128,48	133,68	133,52	138,46	141,82	146,18
123,10	124,79	119,19	122,16	121,80	123,08	126,59	127,25	134,09
129,21	130,33	125,44	129,47	131,71	131,12	128,80	132,92	138,15
123,76	124,88	118,83	116,91	121,66	125,48	124,27	124,01	129,08
123,12	125,01	114,30	117,90	116,80	112,85	117,65	115,74	119,44
126,91	128,38	122,52	127,11	128,78	129,88	133,55	134,22	136,97
124,45	126,04	116,18	117,91	120,49	121,14	120,25	124,88	130,51
129,08	130,83	127,59	130,41	132,19	136,77	136,67	142,74	142,66
126,98	128,01	126,80	132,58	133,23	114,94	127,18	128,67	131,80
128,20	129,60	122,44	128,85	130,18	129,16	131,97	133,12	139,47
128,70	131,17	127,56	131,60	131,65	135,50	133,53	137,82	140,18
129,11	131,18	125,52	126,81	131,69	135,10	137,99	137,49	141,93
125,54	127,23	126,66	132,44	136,08	136,40	136,76	138,18	138,82
126,88	127,94	123,89	124,41	125,46	122,54	127,40	131,22	134,69
128,80	131,77	121,75	125,48	123,79	128,13	129,58	129,15	135,90
130,98	131,75	132,76	135,62	140,29	137,62	142,64	145,18	148,92
138,23	139,22	155,79	159,75	159,24	165,96	170,69	166,64	169,88
133,03	135,54	136,51	141,49	144,39	142,14	147,14	149,90	152,65
126,64	127,92	123,57	127,34	129,50	125,68	132,00	133,89	137,88

Digitized by Google

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes

mit dem Texte des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97).

(Januar 1899).

Bisherige Fassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Neue Fassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicheruug, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) treten die nachstehenden Bestimmungen.

Invalidenversicherungsgesetz.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1.

Versicherungspflicht.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichsgesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Geichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§ 1.

Versicherungspflicht.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahr ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, **Werkmeister und Techniker**, Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), **sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämmtlich sofern sie** Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, **Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.** Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 2.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Neue Fassung.

§ 2.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige **allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke** auch

1. auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend auf eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden,

1. daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziff. 2) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen,
2. **daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrage Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister 2c.) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen, gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen hierbei beschäftigten Hausgewerbetreibenden (Abs. 1 Ziffer 2) und deren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.**

§ 3.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

§ 3a.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind. Der Bundesrath ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.	Durch Beschluß des Bundesrathes wird bestimmt, inwieweit im Uebrigen vorübergehende Dienstleistungen als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind. **Der Bundesrath ist befugt, darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Ausländer, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nicht unterliegen.**
§ 4.	§ 4.
Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.	Beamte des Reichs und der Bundesstaaten unterliegen in Ansehung ihrer dienstlichen Beschäftigung der Versicherungspflicht nicht. Dasselbe gilt für Beamte der Kommunalverbände, für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten und für Beamte der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente gewährleistet ist, sowie für Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden.
Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.	**Der** Versicherungspflicht **unterliegen ferner** nicht Personen, welchen auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente **bewilligt** ist, sowie diejenigen Personen, **deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn** sie nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit, **die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Vorbildung und bisherigen Berufsthätigkeit zugemuthet werden kann,** ein Drittel **desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Lohnarbeiter derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen.**
	§ 4a.
Solche Personen, welche vom Reiche, von einem Bundesstaat oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.	Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat, einem Kommunalverband, **einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, oder welchen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten** Pensionen, Wartegelder **oder ähnliche Bezüge** im Mindestbetrage der Invalidenrente **bewilligt sind,** oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht. **Dasselbe gilt von solchen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben.** Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. **Bei Zurücknahme des Antrags tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.**

§ 4b.

Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 4a auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften angestellt sind, sowie **auf Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten**, sofern diesen Personen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrag der Invalidenrente gewährleistet ist, und auf Personen Anwendung finden sollen, **welchen auf Grund früherer Anstellung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente bewilligt sind.**

§ 5.

Besondere Kasseneinrichtungen.

Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

§ 5.

Besondere Kasseneinrichtungen.

Versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die **Invalidenversicherung** in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise **der §§ 20, 20a** abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.	3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.
Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.	Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 25) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.
§ 6.	§ 6.
Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrathe zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 vertheilt.	Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrathe zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet.
Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.	Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.
§ 7.	§ 7.
Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.	Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 5, 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.
§ 8.	§ 8.
Selbstversicherung.	Freiwillige Versicherung.
Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluß des Bundesraths in Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120.	Personen, **auf welche die Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 durch Beschluß des Bundesraths erstreckt werden darf, sind, solange dies nicht geschehen ist und solange sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten (Selbstversicherung). Dies gilt auch für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1, 2 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältniß ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (§ 32). (Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.)

Die freiwillige Versicherung (Abs. 1, 2) ist ausgeschlossen, sobald die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gewährt hat (§ 10) oder dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 eingetreten ist.

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 5, 7) errichtet ist, beschäftigten Personen der vorbezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern. Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem diese Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, die Versicherung bei der besonderen Kasseneinrichtung freiwillig fortzusetzen, solange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältniß bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. Solange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

§ 9.

Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes

§ 9.

Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 4 Abs. 2 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.	
Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.	Altersrente erhält ohne **Rücksicht auf das Vorhandensein von** Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.
§ 10.	§ 10.
Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.	Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während **sechsundzwanzig Wochen** ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.
§ 11.	§ 11.
Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.	Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich **herbeigeführt** oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens sich zugezogen hat. **Die Gewährung der Rente kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.**
§ 12.	§ 12.
Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen Erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.	**Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß** als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, **zur Abwendung dieses Nachtheils** ein Heilverfahren in dem **ihr geeignet erscheinenden** Umfange **eintreten zu lassen.** **Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren unter den im § 7 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen** sowie dann, wenn der Erkrankte sich bereits früheren zum Zweck des Heilverfahrens von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßregeln entzogen hat, **durch** Unterbringung in einem Krankenhause **oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, die Hälfte des Krankengeldes auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegt. Dabei wird, sofern er dieser bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, das für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesene Krankengeld, im Uebrigen der für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebende ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde gelegt. Die Angehörigenunterstützung fällt fort, wenn der Versicherte Invalidenrente erhält; sie kann auf eine Invalidenrente, die nachträglich**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	für denselben Zeitraum angewiesen wird, angerechnet werden. Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.
	§ 12a. Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das ein- und einhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte ang ehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.	
	§ 12b. Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in §§ 12, 12a gelten auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.
	§ 12c. Wird der Versicherte in Folge der Krankheit erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in den §§ 12, 12a bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.
Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.	
	§ 12d. Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in §§ 12 bis 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.
Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbe-	Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in §§ 12 bis 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
hörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.	**Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgültig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.**
§ 13.	§ 13.
Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.	Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrags in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.	Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.
Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.	Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.
Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.	Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.
Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.	Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverband entstehen.
Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des	Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 14.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

§ 15.

Voraussetzungen des Anspruchs.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

§ 16.

Wartezeit.

Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre;
2. bei der Altersrente dreißig Beitragsjahre.

Neue Fassung.

Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 13a.

Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus auf Kosten der Anstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Jahr an den Verzicht auf die Rente gebunden und bleibt, wenn er die Erklärung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Jahr gebunden.

§ 14.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. **Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.**

§ 14a.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Gewährung **der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen** werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten (§ 25), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§§ 109 b, 111, 116) und sind für jede Beitragswoche (§ 17) zu entrichten.

§ 15.

Voraussetzungen des Anspruchs.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.

§ 16.

Wartezeit.

Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente **zweihundert** Beitragswochen (§ 17);
2. bei der Altersrente **eintausendzweihundert** Beitragswochen.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
§ 17.	§ 17.
Beitragsjahr.	Beitragsleistung.
Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahrs zusammengerechnet.	**Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.**
	Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte
	1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
	2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
	3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.
	Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.
Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr auf einander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.	
Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.	Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.
Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.	Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.
	Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.
§ 18.	§ 18.
Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichts-	Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen **den Versicherten sofort nach Beendigung der**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
behörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.	**Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen** auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe **bis zu** einhundert Mark angehalten werden.
Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.	Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. **Für diese Fälle ist die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.**
Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.	Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.
§ 19.	§ 19.
Aufbringung der Mittel.	Fällt fort.
Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.	
Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche).	
— Vgl. § 14a der neuen Fassung. —	
§ 20.	§ 20.
Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.	Höhe der Beiträge.
Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.	Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge **werden nach Lohnklassen** (§ 22) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. **Dezember 1910**, demnächst für je **zehn** weitere Jahre **durch den Bundesrath einheitlich festgesetzt.**
	In den **einzelnen** Lohnklassen **müssen sich** die Beiträge **zu einander wie die Grund- und Steigerungsbeträge der Renten** (§ 26) **verhalten.** Für die in derselben Lohnklasse stehenden Personen sind die Beiträge gleich zu bemessen.
	Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrags sind in jeder Versicherunganstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:
	in Lohnklasse I . . . . 12 Pfennig, „ „ II . . . . 18 „ „ „ III . . . . 24 „ „ „ IV . . . . 30 „ „ „ V . . . . 36 „
	Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hat die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen. Dabei sind **Fehlbeträge** oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge **unter Beachtung der Wirkungen des** § 89 eine Ausgleichung eintritt.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	§ 20a. Gemeinlast. Sonderlast. Durch die Beiträge sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam zu tragende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken. Die Gemeinlast wird gebildet durch den Kapitalwerth derjenigen Zahlungen, welche die Versicherungsanstalten für Altersrenten und die Grundbeträge der Invalidenrenten, für Rentensteigerungen in Folge von Krankheitswochen (§ 28 Abs. 1) und für Rentenabrundungen (§ 26 Abs. 7) zu leisten haben. Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast jeder Versicherunganstalt; dazu gehören der Kapitalwerth der Steigerungsbeträge der Invalidenrente für die der Anstalt zugeflossenen anrechnungsfähigen Beiträge (§ 26 Abs. 4, 5), die Beitragserstattungen (§§ 30, 31), die Verwaltungskosten und die Aufwendungen für das Heilverfahren (§§ 12 ff., 33).
§ 21. Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrags zu erhöhen ist. Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden. — Vgl. § 21a der neuen Fassung. —	§ 21. Fällt fort.
	§ 21a. Gemeinvermögen, Sondervermögen. Das am 31. Dezember 1899 vorhandene Vermögen jeder Versicherungsanstalt, zu welchem auch die bisher als besondere Reservefonds angesammelten Beträge abzuführen sind, wird durch den Bundesrath festgestellt. Dasselbe wird sodann ohne Ausscheidung der einzelnen Vermögensstücke buchmäßig in zwei Theile zerlegt, nämlich denjenigen, welcher zur Bestreitung des Antheils an der Gemeinlast

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 22.

Lohnklassen.

Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche

Neue Fassung.

aller Versicherungsanstalten bestimmt ist (Gemeinvermögen), und denjenigen, welcher zur Deckung der Sonderlast der einzelnen Versicherungsanstalten dient (Sondervermögen). In derselben Weise wird jeder künftig geleistete Beitrag getheilt und dem Gemein- beziehungsweise Sondervermögen der einzelnen Anstalt zugeführt.

Dasselbe Verhältniß ist bis zu anderweiter Beschlußfassung des Bundesraths für die Theilung der Beitragseinnahmen maßgebend. Ein Beschluß erfolgt spätestens vor Ablauf der im § 20 bezeichneten Zeiträume auf Grund der dort vorgesehenen Prüfung. Dabei ist nach dem gleichen Verhältnisse für die einzelnen Lohnklassen derjenige Theil der Beiträge festzusetzen, welcher zur Deckung der Gemeinlast dem Gemeinvermögen zuzuführen ist. Der andere Theil der Beiträge wird dem Sondervermögen zugeführt.

Jede Versicherungsanstalt verwaltet den für die Gemeinlast bestimmten Theil ihres Vermögens sowie ihr Sondervermögen selbständig. Der Bundesrath bestimmt unabhängig von der jeweiligen Kapitalbelegung einheitlich den Zinsfuß, nach welchem jede Versicherungsanstalt den für die Gemeinlast bestimmten Theil ihres Vermögens zu verzinsen hat. Dieser Zinsbetrag fließt dem Gemeinvermögen, die sonst erzielten Zinsen fließen dem Sondervermögen jeder Anstalt zu.

§ 22.

Lohnklassen.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis zu 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis zu 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 bis zu 1150 Mark,
„ V von mehr als 1150 Mark.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des thatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im Einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);
2. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Be

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.	3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.
Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.	Der Bundesrath bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderuugen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 25) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.
§ 6.	§ 6.
Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrathe zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 vertheilt.	Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrathe zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet.
Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.	Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.
§ 7.	§ 7.
Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.	Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden, daß die Bestimmungen der §§ 5, 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters zum Gegenstande haben, Anwendung finden sollen.
§ 8.	§ 8.
Selbstversicherung.	Freiwillige Versicherung.
Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluß des Bundesraths in Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).	Personen, auf welche die Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 durch Beschluß des Bundesraths erstreckt werden darf, sind, solange dies nicht geschehen ist und solange sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten (Selbstversicherung). Dies gilt auch für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1, 2 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältniß ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (§ 32). (Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.)

Die freiwillige Versicherung (Abs. 1, 2) ist ausgeschlossen, sobald die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gewährt hat (§ 10) oder dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 eingetreten ist.

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 5, 7) errichtet ist, beschäftigten Personen der vorbezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern. Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem diese Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse befugt, die Versicherung bei der besonderen Kasseneinrichtung freiwillig fortzusetzen, solange sie nicht durch ein neues Arbeits- oder Dienstverhältniß bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Versicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. Solange die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, findet die freiwillige Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nicht statt.

§ 9.

Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes

§ 9.

Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 4 Abs. 2 dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.	
Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.	Altersrente erhält **ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von** Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.
§ 10.	§ 10.
Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.	Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während **sechsundzwanzig Wochen** ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.
§ 11.	§ 11.
Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.	Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, wenn er die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich **herbeigeführt** oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens sich zugezogen hat. **Die Gewährung der Rente kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.**
§ 12.	§ 12.
Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen Erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.	**Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß** als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, **zur Abwendung dieses Nachtheils** ein Heilverfahren in dem **ihr geeignet erscheinenden** Umfange **eintreten zu lassen.** **Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren unter den im § 7 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen** sowie dann, wenn der Erkrankte sich bereits früheren zum Zweck des Heilverfahrens von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßregeln entzogen hat, **durch Unterbringung in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, die Hälfte des Krankengeldes auch dann zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegt. Dabei wird, sofern er dieser bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, das für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesene Krankengeld, im Uebrigen der für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebende ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu Grunde gelegt. Die Angehörigenunterstützung fällt fort, wenn der Versicherte Invalidenrente erhält; sie kann auf eine Invalidenrente, die nachträglich**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	für denselben Zeitraum angewiesen wird, angerechnet werden. Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.
	§ 12a. Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das ein- und einhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.
	§ 12b. Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in §§ 12, 12a gelten auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.
Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.	
	§ 12c. Wird der Versicherte in Folge der Krankheit erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in den §§ 12, 12a bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.
Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den im Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.	
	§ 12d. Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in §§ 12 bis 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.
Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbe-	Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in §§ 12 bis 12c zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
hörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.	**Versicherungsanstalten eingeräumten** Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die **Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse** entschieden. **Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgültig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.**
§ 13.	§ 13.
Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.	Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrags in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.	Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.
Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.	Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.
Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.	Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.
Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.	Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverband entstehen.
Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des	Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.	Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstolt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.
	§ 13a.
	Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus auf Kosten der Anstalt gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Jahr an den Verzicht auf die Rente gebunden und bleibt, wenn er die Erklärung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Jahr gebunden.
§ 14.	**§ 14.**
Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reich aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.	Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. **Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.**
	§ 14a.
	Aufbringung der Mittel.
	Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.
	Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten (§ 25), seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.
	Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§§ 109 b, 111, 116) und sind für jede Beitragswoche (§ 17) zu entrichten.
§ 15.	**§ 15.**
Voraussetzungen des Anspruchs.	**Voraussetzungen des Anspruchs.**
Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:	Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:
1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;	1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. die Leistung von Beiträgen.	2. die Leistung von Beiträgen.
§ 16.	**§ 16.**
Wartezeit.	**Wartezeit.**
Die Wartezeit (§ 15) beträgt:	Die Wartezeit (§ 15) beträgt:
1. bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre;	1. bei der Invalidenrente **zweihundert** Beitragswochen (§ 17);
2. bei der Altersrente dreißig Beitragsjahre.	2. bei der Altersrente **eintausendzweihundert** Beitragswochen.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
§ 17.	§ 17.
Beitragsjahr.	Beitragsleistung.
Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahrs zusammengerechnet.	**Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten** (Beitragswoche). **Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.**
	Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, **während deren Versicherte**
	1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
	2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
	3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit **an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit** verhindert gewesen sind.
Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr auf einander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.	**Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine** die Versicherungspflicht begründende **Beschäftigung** nicht lediglich vorübergehend **aufgenommen haben.**
Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.	Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.
Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.	Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.
	Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.
§ 18.	§ 18.
Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichts-	Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen **den Versicherten sofort nach Beendigung der**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
behörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.	**Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit von Amtswegen** auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.
Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.	Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden. **Für diese Fälle ist die Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde von der Ausstellungspflicht zu entbinden.**
Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.	Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.
§ 19.	§ 19.
Aufbringung der Mittel.	Fällt fort.
Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche). — Vgl. § 14a der neuen Fassung. —	
§ 20.	§ 20.
Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre. Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.	Höhe der Beiträge. Die für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge **werden nach Lohnklassen** (§ 22) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar zunächst für die Zeit bis zum **31. Dezember 1910**, demnächst für je **zehn** weitere Jahre **durch den Bundesrath einheitlich festgesetzt.** In den **einzelnen** Lohnklassen **müssen sich** die Beiträge **zu einander wie die Grund- und Steigerungsbeträge der Renten** (§ 26) **verhalten.** Für die in derselben Lohnklasse **stehenden** Personen sind die Beiträge gleich zu bemessen. **Bis zur Festsetzung eines anderen Beitrags** sind in jeder Versicherunganstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben: in Lohnklasse I . . . . 12 Pfennig, " " II . . . . 18 " " " III . . . . 24 " " " IV . . . . 30 " " " V . . . . 36 " **Vor Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hat die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts die Zulänglichkeit der Beiträge zu prüfen.** Dabei sind **Fehlbeträge** oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge **unter Beachtung der Wirkungen des** § 89 eine Ausgleichung eintritt.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	§ 20a. Gemeinlast. Sonderlast. Durch die Beiträge sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam zu tragende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken. Die Gemeinlast wird gebildet durch den Kapitalwerth derjenigen Zahlungen, welche die Versicherungsanstalten für Altersrenten und die Grundbeträge der Invalidenrenten, für Rentensteigerungen in Folge von Krankheitswochen (§ 28 Abs. 1) und für Rentenabrundungen (§ 26 Abs. 7) zu leisten haben. Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast jeder Versicherunganstalt; dazu gehören der Kapitalwerth der Steigerungsbeträge der Invalidenrente für die der Anstalt zugeflossenen anrechnungsfähigen Beiträge (§ 26 Abs. 4, 5), die Beitragserstattungen (§§ 30, 31), die Verwaltungskosten und die Aufwendungen für das Heilverfahren (§§ 12 ff., 33).
§ 21. Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrags zu erhöhen ist. Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden. — Vgl. § 21a der neuen Fassung. —	§ 21. Fällt fort.
	§ 21a. Gemeinvermögen, Sondervermögen. Das am 31. Dezember 1899 vorhandene Vermögen jeder Versicherungsanstalt, zu welchem auch die bisher als besondere Reservefonds angesammelten Beträge abzuführen sind, wird durch den Bundesrath festgestellt. Dasselbe wird sodann ohne Ausscheidung der einzelnen Vermögensstücke buchmäßig in zwei Theile zerlegt, nämlich denjenigen, welcher zur Bestreitung des Antheils an der Gemeinlast

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 22.

Lohnklassen.

Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche

Neue Fassung.

aller Versicherungsanstalten bestimmt ist (Gemeinvermögen), und denjenigen, welcher zur Deckung der Sonderlast der einzelnen Versicherungsanstalten dient (Sondervermögen). In derselben Weise wird jeder künftig geleistete Beitrag getheilt und dem Gemein- beziehungsweise Sondervermögen der einzelnen Anstalt zugeführt.

Dasselbe Verhältniß ist bis zu anderweiter Beschlußfassung des Bundesraths für die Theilung der Beitragseinnahmen maßgebend. Ein Beschluß erfolgt spätestens vor Ablauf der im § 20 bezeichneten Zeiträume auf Grund der dort vorgesehenen Prüfung. Dabei ist nach dem gleichen Verhältnisse für die einzelnen Lohnklassen derjenige Theil der Beiträge festzusetzen, welcher zur Deckung der Gemeinlast dem Gemeinvermögen zuzuführen ist. Der andere Theil der Beiträge wird dem Sondervermögen zugeführt.

Jede Versicherungsanstalt verwaltet den für die Gemeinlast bestimmten Theil ihres Vermögens sowie ihr Sondervermögen selbständig. Der Bundesrath bestimmt unabhängig von der jeweiligen Kapitalbelegung einheitlich den Zinsfuß, nach welchem jede Versicherungsanstalt den für die Gemeinlast bestimmten Theil ihres Vermögens zu verzinsen hat. Dieser Zinsbetrag fließt dem Gemeinvermögen, die sonst erzielten Zinsen fließen dem Sondervermögen jeder Anstalt zu.

§ 22.

Lohnklassen.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis zu 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis zu 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 bis zu 1150 Mark,
„ V von mehr als 1150 Mark.

Für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Lohnklassen ist mit den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Abweichungen nicht die Höhe des thatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im Einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes);
2. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Be-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;	rücksichtigung des § 3 als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt;
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltbehörde festgesetzt worden ist;	3. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes;	4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziffer I a. a. O.);	
5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).	5. im Uebrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Theil des Beitrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß die nach Abs. 2 für die einzelnen Orte maßgebenden Lohnklassen und Beiträge (§ 20) sowie die Klassen von Versicherten, welche an dem betreffenden Orte in die einzelnen Lohnklassen entfallen, von der Versicherungsanstalt in jedem Orte ihres Bezirkes bekannt zu machen sind.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 23.

Als Lohnsatz (§ 9 Abs. 3) gilt:
für die Lohnklasse I der Satz von 300 Mk.,
" " " II " " " 500 "
" " " III " " " 720 "
" " " IV " " " 960 " .

§ 24.

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

— Vergl. § 20 der neuen Fassung. —

§ 25.

Berechnung der Renten.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Abs. 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von sechszig Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche
in der Lohnklasse I um 2 Pfennig,
" " " II " 6 "
" " " III " 9 "
" " " IV " 13 " .

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche
in Lohnklasse I 4 Pfennig,
" " II 6 "
" " III 8 "
" " IV 10 " .

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Be-

Neue Fassung.

§ 23.

Fällt fort.

§ 24.

Fällt fort.

§ 25.

Berechnung der Renten.

Die Renten werden **nach den Lohnklassen** (§ 22) **und** für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem **in der Höhe verschiedenen** Betrage, **welcher**, vorbehaltlich der Vorschrift im § 28 Abs. 2, von den Versicherungsanstalten aufzubringen **ist**, und aus einem festen Zuschusse des Reichs, der für jede Rente jährlich fünfzig Mark beträgt.

§ 26.

Die Berechnung des von **den** Versicherungsanstalten aufzubringenden Theiles der Invalidenrente **erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.**

Der Grundbetrag beläuft sich
für die Lohnklasse I auf 60 Mark,
" " " II " 90 "
" " " III " 120 "
" " " IV " 150 "
" " " V " 180 " .

War der Rentenbewerber in verschiedenen Lohnklassen versichert, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der den Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. Kommen mehr als 600 Beitragswochen in Betracht, so wird der Durchschnitt derjenigen Grundbeträge angerechnet, welche auf die 600 Beitragswochen der höchsten Lohnklassen entfallen.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
rechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.	**Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche**
	in der Lohnklasse I 2 Pfennig,
	„ „ „ II 3 „
	„ „ „ III 4 „
	„ „ „ IV 5 „
	„ „ „ V 6 „
Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark.	**Für die Kalenderwoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragsmarken verwendet, als hiernach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.**
	Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Theil der Altersrente besteht in dem Grundbetrage der Invalidenrente.
Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.	Die Renten sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. **Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.**
§ 27.	§ 27.
Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des § 22 Abs. 2.	Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5, 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen betheiligt gewesen ist, wird bei Berechnung der **Rente** für jede Woche der Betheiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 4 beziehungsweise 1 des § 22 Abs. 2.
§ 28.	§ 28.
Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.	Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.
Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).	Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallende Antheil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).
§ 29.	§ 29.
Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung	Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).	der Rente bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 75).
Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahrs. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.	Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebenzigsten Lebensjahrs. **Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.** **Erben können einen Rentenanspruch nur insoweit geltend machen, als der Antrag noch zu Lebzeiten des Versicherten eingegangen ist.**
§ 30.	§ 30.
Erstattung von Beiträgen.	Erstattung von Beiträgen.
Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.	Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor **ihnen die** eine Rente (§§ 9, 10) **bewilligende Entscheidung zugestellt** ist, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren **vor Eingehung der Ehe** für mindestens **zweihundert Wochen** entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß **bei Vermeidung des Ausschlusses** binnen **sechs** Monaten nach **dem Tage** der Verheirathung geltend gemacht werden. **Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.** Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungverhältniß begründete Anwartschaft.
§ 31.	§ 31.
Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.	Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für **zweihundert Wochen** Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor **ihr die eine Rente** (§§ 9, 10) **bewilligende Entscheidung zugestellt** ist, so steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.
Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.	Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für **zweihundert Wochen** Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor **ihr die eine Rente** (§§ 9, 10) **bewilligende Entscheidung zugestellt** ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. **Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Wittwer zu.** **Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.** **Schwebt beim Tode des Versicherten bereits**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.
Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.	Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.
	§ 31a.
	Ergiebt sich bei der Prüfung durch die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts, daß das Sondervermögen einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung seiner Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf hinaus Mittel aufweist, so kann durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses bestimmt werden, daß die Ueberschüsse zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirthschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.
	Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Kommunalverbände oder Bundesstaaten, denen die Haftung nach § 44 obliegt, sowie der Genehmigung des Bundesraths. Die Zustimmung und die Genehmigung sind jederzeit widerruflich.
§ 32.	§ 32.
Erlöschen der Anwartschaft.	Erlöschen der Anwartschaft.
Die aus einem Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt siebenundvierzig Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.	Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre **ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder ein freiwilliges Versicherungsverhältniß nicht oder in weniger als insgesammt vierzig Beitragswochen bestanden hat.**
	Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten,
	1. welche nach § 17 als Beitragszeiten angerechnet werden,
	2. während deren der Anwärter eine Unfallrente oder aus Kassen der in §§ 5, 7, 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.
Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.	Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von **zweihundert Beitragswochen** zurückgelegt ist.
§ 33.	§ 33.
Veränderung der Verhältnisse.	**Entziehung der Invalidenrente.**
Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn	Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Abs. 2) anzurechnen.

§ 34.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinrechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
2. für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

Neue Fassung.

ihn nicht mehr als erwerbsunfähig (§§ 9, 10) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zwecke ein Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 2, 3, §§ 12a, 12b, 12d mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des für die Angehörigen zu leistenden Betrags die Invalidenrente tritt. Hat sich der Rentenempfänger solchen Maßnahmen der Versicherungsanstalt entzogen, so kann ihm die Rente entzogen werden, sofern anzunehmen ist, daß er durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat.

Die Entziehung der Rente tritt **mit Ablauf des Monats** in Wirksamkeit, in welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem, **oder wird eine Altersrente** bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 28 Abs. 1) anzurechnen. **Die Vorschriften des § 17 Abs. 5 und des § 32 Abs. 1 finden auf diese Zeit keine Anwendung.**

§ 34.

Ruhen der Rente.

Das Recht auf **Bezug der** Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der **ihnen** nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 450 Mark **oder, sofern diese Summe hinter dem doppelten Betrage der letzteren Rente zurückbleibt, diesen höheren Betrag** übersteigt;
2. für die in den §§ 4a, 4b bezeichneten Personen, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen, Wartegelder **oder ähnliche Bezüge** unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den **in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbetrag** übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. solange der Berechtigte nicht im Inlande **seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.** Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete **oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen Arbeitern eine entsprechende Fürsorge für den Fall**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	der Erwerbsunfähigkeit und des Alters gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden. Während des Bezugs von Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente. Auf diesen Fall findet die Bestimmung des § 26 Abs. 7 Satz 2 keine Anwendung.
§ 35.	§ 35.
Verhältniß zu anderen Ansprüchen.	Verhältniß zu anderen Ansprüchen.
Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.	Wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.
	Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als die Hälfte, in Anspruch genommen werden.
	Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.
	§ 35 a.
	Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 35 Abs. 2 bis 4) ist bei der nach § 75 Abs. 1 zuständigen Behörde anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.
	Den Gemeinde- und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch dann zu, wenn die hülfsbedürftige Person, welcher ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrags verstorben ist. Die Bestimmung im § 31 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
	Streitigkeiten, welche zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Entschädigungsbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 36.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 37.

Für Personen, welche aus Kassen der im § 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das im § 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

— Vergl. § 32 der neuen Fassung. —

§ 38.

Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich

Neue Fassung.

§ 35b.

Die Bestimmungen der §§ 35, 35a gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift **erfüllen.**

§ 36.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letzere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

§ 37.

Fällt fort.

§ 38.

Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Ziffer 2 und des § 36 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen An-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritte besteht.	wendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritte besteht.
§ 39.	§ 39.
Insowett den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.	Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.
§ 40.	§ 40.
Vorrechte der Renten.	Unpfändbarkeit der Ansprüche.
Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.	Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt: 1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt oder dem Mitgliede eines solchen Organs gegeben worden ist; 2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) bezeichneten Forderungen; 3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 35, 35b ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen. Die Rentenforderungen dürfen nur auf Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Anspruch auf diese nach §§ 39, 76 Abs. 2 auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens und auf die von den Organen der Versicherungsanstalt verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch auf die Rente ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.
II. Organisation.	II. Organisation.
	§ 40a.
	Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten und ihre Organe (§§ 41 ff.), durch Schiedsgerichte (§§ 70 ff.) sowie durch das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter (§§ 74b ff.).
	A. Versicherungsanstalten.
	I. Errichtung.
§ 41.	§ 41.
Versicherungsanstalten.	
Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landes-	Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kom-

Digitized by Google

Collection GEORG HIRTH. I. Abtheilung:

DEUTSCH TANAGRA

Porzellan-Figuren des XVIII. Jahrhunderts

Gesammelt von GEORG HIRTH.

32 Bogen 4° mit 80 Textillustrationen ausser zahlreichen Vignetten, Leisten, Schlussstücken etc., ferner 109 Lichtdrucktafeln und 75 autotypische Tafeln. — Preis Mk. 50.—.

Das aussergewöhnliche Werk, mit 184 Volltafeln, auf denen fast alle Werke der Sammlung wiedergegeben sind (dieselbe umfasst im keramischen Theile 800 Nummern), füllt gradezu eine Lücke aus; denn bisher konnte ein Ueberblick über dieses ebenso wichtige wie anziehende Gebiet wegen der leidigen Zerstreuung des Materiales, das in kleineren Partieen hier und dort in Museen und Privatsammlungen sich vertheilte, auch wegen der technischen Schwierigkeiten, welche der photographischen Wiedergabe von Porzellanwerken sich entgegenstellen, nicht geschaffen werden

Collection GEORG HIRTH. II. Abtheilung:

KUNSTGEWERBE
GRAPHISCHE KÜNSTE
ÖLGEMÄLDE

21 Bogen 4° mit 90 Textillustrationen ausser zahlreichen Vignetten, Leisten, Schlussstücken etc., ferner 39 Lichtdrucke und 32 autotypische Tafeln. — Preis Mk. 30.—.

Durch den Reichthum an Abbildungen mustergiltiger Erzeugnisse aus allen Gebieten der Metallotechnik, in Möbeln, Holz-, Leder-, Textilarbeiten etc. aus allen Zeiten, der Renaissance und des Rokoko, sowie der jetzt so beliebten Stile Louis-Seize und Empire wird der Band zu einer Art Formenschatz und bietet Kunsthandwerkern, kunstgewerblichen Schulen und Anstalten etc., »allen Freunden stilvoller Schönheit« brauchbare Vorlagen von auserlesenem Geschmack und reiche Anregung. Meist dienen die Gegenstände Zwecken der Innendekoration (Möbel, Uhren, Leuchter Rahmen, Bucheinbände, dekorative Stoffe etc.). Das reiche Abbildungsmaterial wird Allen erwünscht sein, welche schaffend, forschend oder nachempfindend als Liebhaber der Kunst nahestehen.

In **G. Hirth's Kunstverlag** in **München** und **Leipzig** erschien soeben und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Regententabellen zur Weltgeschichte.

Von SIEGFRIED HIRTH.

11 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 2.70, in Leinwandband Mk. 3.50.

»Diese Schrift enthält, mit Deutschland beginnend, in geographischer Folge die Listen der Staatsoberhäupter aller gegenwärtig noch existirenden, sowie der meisten untergegangenen Staaten; ausserdem sind bei jedem Lande noch die wichtigsten Jahreszahlen über Entstehung, Untergang und andere staatsgeschichtliche Ereignisse angegeben. Das kleine Buch bietet sonach eine Ergänzung zu den grösseren genealogischen Werken und eine übersichtliche Zusammenfassung ihres Inhalts. Sein Zweck ist ein vorwiegend praktischer, und dieser dürfte von Lehrern, Studirenden und überhaupt jedem, der sich für Geschichte interessirt, bald erkannt werden und dem handlichen Nachschlagebuch ihren Beifall gewinnen.«

(Deutscher Reichsanzeiger in Berlin vom 27. April 1898.)

Digitized by Google

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion“ sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch“**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch“**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch“**, 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576“**, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555“**, 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509“**, M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker“**, mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion“**, M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament“**, M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz“**, M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi“**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes“**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520**, M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*

»Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren“**, die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.« *(Prof. R. Bergau.)*

Digitized by Google

KNORR & HIRTH, MÜNCHEN.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
AUG 3 1899

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | **Zweiunddreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 8.**

Inhalt:

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Texte des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) (Januar 1899) 569
II. Organisation (Fortsetzung) . . 569
III. Schiedsgerichte 585
IV. Verfahren 589
V. Aufsicht 614
VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen 615

Begründung:

1. Einleitung 627
2. Verfahren bei der Rentenfeststellung. Oeffentliche Rentenstellen . . . 628
3. Berechnung der Renten 635
4. Markensystem 639
5. Vertheilung der Lasten 647

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljähriger Abonnementspreis Mark 4.—.

Preis-Ermäßigung der früheren Jahrgänge.

Bei neuen Abonnements wird oft mit Bedauern bemerkt, daß die Erwerbung der früheren Jahrgänge der „Annalen" mit so großen Kosten verknüpft sei, und der Wunsch ausgesprochen, bei Bezug der vollständigen Serie eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Um nun derartigen Wünschen entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, neu eintretenden Abonnenten die Jahrgänge *1870—1879. 1881—1897* anstatt zu Mk. 432.— zu

nur Mark 188.—

zu liefern, soweit der dazu bestimmte Vorrath reicht.

Der Preis der einzelnen Bände resp. Jahrgänge bleibt wie zuvor Mk. 16.— Die Jahrgänge 1868, 1869 und 1880 sind ganz vergriffen.

Die **„Annalen des Deutschen Reiches"**, seit 1868 erscheinend, sind als **praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirks-Regierungen, Magistrate, Landräthe, Consuln, für Gerichte aller Instanzen, Reichs- und Landtagsabgeordnete, Advokaten, Notare, Zollämter, Handelskammern, Redactionen und größere Bibliotheken.**

☞ Interessenten steht ein **alphabetisches Gesammt-Register** über die Jahrgänge **1868 bis 1898** der **„Annalen" gratis** zur Verfügung.

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY
AUG 3 1899

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
regierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats errichtet werden.	munalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats **oder Theile desselben** errichtet.
Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.	Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaats eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.
In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.	In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen **zu versichern, welche in deren Bezirke beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsorts finden die Vorschriften des § 5a des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung.** Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz **in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt** belegen ist, **kann mit Zustimmung der betheiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers ertheilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes.**
§ 42.	§ 42.
Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregiernngen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.	Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.
§ 43.	§ 43.
Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.	Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.
Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.	Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.
§ 44.	§ 44.
Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.	Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im **Falle seines** Unvermögens oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat **oder Theile desselben** errichtet ist, der Bundesstaat.
Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnisse der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungs-	Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnisse der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
ziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.	derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.
Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.	**Die Mittel** der Versicherungsanstalt **dürfen** für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.
Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.	Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.
§ 45.	§ 45.
Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.	Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.
Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.	Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.
	2. Statut.
	§ 45a.
	Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 46) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:
	1. **über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;**
	2. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;
	3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat sowie über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
	4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;
	5. über die Zahl der **Beisitzer der Rentenstellen und der Schiedsgerichte;**
	6. über die Höhe der nach § 47 Abs. 3, § 58 zu gewährenden Vergütungen;
	7. **über die Aufstellung des Voranschlags;**
	8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der **für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen** Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
	9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
	10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
	11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

§ 45b.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Festsetzung des Voranschlags;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
5. die Abänderung des Statuts;
6. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses bei Anstalten, welche für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet sind, dem mit der ständigen Verwaltung desselben betrauten Organe, bei anderen Anstalten der für den Sitz der Anstalten zuständigen Landes-Zentralbehörde oder einer von derselben bezeichneten anderen Behörde in Abschrift vorzulegen. Diese Stellen sind befugt, Anstände zu erheben und wenn diese nicht beseitigt werden, den vom Ausschusse festgestellten Plan entsprechend zu ändern. Beschlüsse des Ausschusses, welche gegen die erhobenen Anstände verstoßen, unterliegen der Vorschrift des § 47a.

Die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken (Ziffer 4) bedarf, soweit sie nicht schon durch den Voranschlag geregelt ist, der Genehmigung der im Abs. 2 bezeichneten Stellen, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes die Erwerbung eines beliehenen Grundstücks zur Abwendung von Vermögensverlusten erforderlich ist.

§ 45c.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschuß über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht er-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
ziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.	derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.
Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.	**Die Mittel** der Versicherungsanstalt **dürfen** für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke **nicht** verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.
Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.	Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.
§ 45.	§ 45.
Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.	Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.
Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.	Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.
	2. Statut.
	§ 45a.
	Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 48) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:
	1. **über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;**
	2. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;
	3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat sowie über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
	4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;
	5. über die Zahl der **Beisitzer der Rentenstellen und der Schiedsgerichte;**
	6. über die Höhe der nach § 47 Abs. 3, § 58 zu gewährenden Vergütungen;
	7. **über die Aufstellung des Voranschlags;**
	8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der **für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen** Landes-Zentralbehörde **Bestimmungen** getroffen werden;
	9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
	10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
	11. über die Voraussetzungen einer **Abänderung** des Statuts.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

§ 45b.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der nicht [illegible] des Vorstandes [illegible] sitzer der Schiedsgerichte;
2. die Festsetzung des Voranschlags;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. Die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
5. die Abänderung des Statuts;
6. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses bei Anstalten, welche für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet sind, dem mit der ständigen Verwaltung desselben betrauten Organe, bei anderen Anstalten der für den Sitz der Anstalten zuständigen Landes-Zentralbehörde oder einer von derselben bezeichneten anderen Behörde in Abschrift vorzulegen. Diese Stellen sind befugt, Anstände zu erheben und wenn diese nicht beseitigt werden, den vom Ausschusse festgestellten Plan entsprechend zu ändern. Beschlüsse des Ausschusses, welche gegen die erhobenen Anstände verstoßen, unterliegen der Vorschrift des § 47a.

Die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken (Ziffer 4) bedarf, soweit sie nicht schon durch den Voranschlag geregelt ist, der Genehmigung der im Abs. 2 bezeichneten Stellen, ausgenommen in denjenigen Fällen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes die Erwerbung eines beliebenen Grundstücks zur Abwendung von Vermögensverlusten erforderlich ist.

§ 45c.

Das Statut bedarf zu seiner [illegible] des Reichs-Versicherungs[illegible] sind die von dem Ausschusse [illegible] Beschlüsse mit der [illegible] Vorstand binnen einer [illegible]

[illegible] die Entscheidung des [illegible] durch welche die [illegible] binnen einer [illegible] der Zustellung [illegible] an den Bund[illegible] innerhalb dieser [illegible] oder wird die [illegible] des Statuts vom [illegible]

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
beitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.	
— Vergl. §§ 51c, 51i der neuen Fassung. —	
§ 49.	§ 49.
Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.	Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der **für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen** Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. **Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.**
Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.	Für jeden Vertreter sind **mindestens** ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.
Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.	
Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.	Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.
	§ 49a.
	Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.
	Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der **für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen** Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.
§ 50.	§ 50.
Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	Fällt fort.
Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.	
(Vergl. § 51k der neuen Fassung.)	
	5. Rentenstellen.
§ 51.	§ 51.
Weitere Organe.	
Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden,	**Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden von der Landes-Zentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes für kleinere Bezirke Rentenstellen errichtet. Sollen solche Stellen**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Neue Fassung.

für Bezirke errichtet werden, welche sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so erfolgt deren Errichtung, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler.

Die Rentenstelle hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 51 a.

Den Rentenstellen liegt ob:

1. Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 75) oder auf Beitragserstattungen (§ 95);
2. die Begutachtung der in Ziffer 1 bezeichneten Anträge;
3. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 33, 85);
4. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 34, 85);
5. die Erstattung von Anzeigen an den Vorstand der Versicherungsanstalt über die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 12) oder daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 33 Abs. 2);
6. die Kontrole über die Entrichtung der Beiträge (§§ 126 ff.);
7. die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Weitere Obliegenheiten können der Rentenstelle nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landes-Zentralbehörde oder mit deren Genehmigung durch den Vorstand übertragen werden.

§ 51 b.

Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Die Ernennung des Vorsitzenden und die Festsetzung seiner Bezüge erfolgt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landes-Zentralbehörde oder durch die von ihr bezeichnete andere Behörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Für den Vorsitzenden wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

Die Hilfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.
	§ 51c.
	Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen.
	Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von den Vorständen der im Bezirke der Rentenstelle vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der Rentenstelle nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.
	Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5, 7 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.
	Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 51d.

Die Beisitzer müssen im Bezirke der Rentenstelle und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Schiedsgerichts (§ 70) sein.

§ 51e.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hülfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Staatsbeamten desjenigen Bezirkes, in welchem der Sitz der Rentenstelle belegen ist; die Verpflichtung der anderen Personen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 58) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hülfsbeamten der Rentenstelle zu; Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im Uebrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Abgabe der Gutachten seitens der Rentenstelle erfolgt in den Fällen des § 51a Abs. 1 Ziffer 2 bis 4, wenn die Versagung einer beantragten Rente, die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen in Frage steht, nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Im Uebrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 51f.

Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hülfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Rentenstelle ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen,

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.
	§ 51 g.
	Die Landes-Zentralbehörden können für ihre Bezirke die Geschäfte der Rentenstelle ganz oder getheilt bereits bestehenden öffentlichen Behörden oder vorhandenen öffentlichen Beamten übertragen. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 51 f finden dann mit der Maßgabe Anwendung, daß von der Landes-Zentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt das Verfahren (§ 51 e Abs. 5) sowie die etwaigen Bezüge der Beamten (§ 51 f Abs. 1) geregelt werden.
	§ 51 h.
	Die Landes-Zentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten sowie auf Beitragserstattungen und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen (§ 51 a Ziffer 2 bis 4) die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.
	Das Verfahren wird von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.
	6. Allgemeine Bestimmungen.
	§ 51 i.
	Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein
	§ 51 k.
	Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
	Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.
§ 52.	§ 52.
Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen	Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.	blos vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.
	§ 52a.
	Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
	Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 60) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden desjenigen Organs, welchem sie angehören, mit Geldstrafen belegt werden, und zwar vom Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu einhundertundfünfzig Mark, vom Vorsitzenden des Vorstandes und des Ausschusses bis zu fünfhundert Mark.
	Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.
	§ 52b.
	Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.
§ 53.	§ 53.
Abstimmung.	Fällt fort.
Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	
(Vergl. § 61a der neuen Fassung.)	
§ 54.	§ 54.
Statut.	Fällt fort.
Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:	
1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;	

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
ziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.	derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.
Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.	**Die Mittel** der Versicherungsanstalt **dürfen** für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.
Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.	Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.
§ 45.	§ 45.
Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.	Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Abs. 2 vorgesehenen Verhältnisse zu leisten.
Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.	Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.
	2. Statut.
	§ 45a.
	Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse (§ 46) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:
	1. **über die Zahl der dem Vorstand angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten;**
	2. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung seines Vorsitzenden und über die Art der Beschlußfassung;
	3. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat sowie über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
	4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande;
	5. über die Zahl der **Beisitzer der Rentenstellen und der Schiedsgerichte;**
	6. über die Höhe der nach § 47 Abs. 3. § 58 zu gewährenden Vergütungen;
	7. **über die Aufstellung des Voranschlags;**
	8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der **für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen** Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;
	9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
	10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
	11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

§ 45b.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Festsetzung des Voranschlags;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
4. Die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, welche die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken der Versicherungsanstalt betreffen, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzug ist;
5. die Abänderung des Statuts;
6. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Entwurf des Voranschlags (Ziffer 2) ist spätestens zwei Wochen vor der zur Festsetzung desselben anberaumten Sitzung des Ausschusses bei Anstalten, welche für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet sind, dem mit der ständigen Verwaltung desselben betrauten Organe, bei anderen Anstalten der für den Sitz der Anstalten zuständigen Landes-Zentralbehörde oder einer von derselben bezeichneten anderen Behörde in Abschrift vorzulegen. Diese Stellen sind befugt, Anstände zu erheben und wenn diese nicht beseitigt werden, den vom Ausschusse festgestellten Plan entsprechend zu ändern. Beschlüsse des Ausschusses, welche gegen die erhobenen Anstände verstoßen, unterliegen der Vorschrift des § 47a.

Die Erwerbung, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken (Ziffer 4) bedarf, soweit sie nicht schon durch den Voranschlag geregelt ist, der Genehmigung der im Abs. 2 bezeichneten Stellen, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes die Erwerbung eines beliehenen Grundstücks zur Abwendung von Vermögensverlusten erforderlich ist.

§ 45c.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschuß über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht er-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	halten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt. Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
	3. Vorstand.
§ 46. Vorstand. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.	§ 46. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.
§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Behörden angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) oder nach Bestimmung des Statuts	§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. **Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen einer als Vorsitzender zu bezeichnen ist,** werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. **Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bnndesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einver-**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

der Aufsichtsrath (§ 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§ 48.

Ausschuß.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Ar-

Neue Fassung.

ständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

§ 47a.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittelst Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

4. Ausschuß.

§ 48.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die **für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige** Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

Diese Vertreter werden von den **Beisitzern der Rentenstellen** (§ 51c) **je getrennt** von den **Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
beitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.	
— Vergl. §§ 51c, 51i der neuen Fassung. —	
§ 49.	§ 49.
Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.	Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.
Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.	Für jeden Vertreter sind mindestens ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.
Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.	
Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.	Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.
	§ 49a.
	Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.
	Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.
§ 50.	§ 50.
Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	Fällt fort.
Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.	
(Vergl. § 51k der neuen Fassung.)	
	5. Rentenstellen.
§ 51.	§ 51.
Weitere Organe.	
Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden,	Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden von der Landes-Zentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes für kleinere Bezirke Rentenstellen errichtet. Sollen solche Stellen

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Neue Fassung.

für Bezirke errichtet werden, welche sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so erfolgt deren Errichtung, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler.

Die Rentenstelle hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 51 a.

Den Rentenstellen liegt ob:

1. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 75) oder auf Beitragserstattungen (§ 95);
2. die Begutachtung der in Ziffer 1 bezeichneten Anträge;
3. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 33, 85);
4. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 34, 85);
5. die Erstattung von Anzeigen an den Vorstand der Versicherungsanstalt über die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 12) oder daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 33 Abs. 2);
6. die Kontrole über die Entrichtung der Beiträge (§§ 126 ff.);
7. die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Weitere Obliegenheiten können der Rentenstelle nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landes-Zentralbehörde oder mit deren Genehmigung durch den Vorstand übertragen werden.

§ 51 b.

Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Die Ernennung des Vorsitzenden und die Festsetzung seiner Bezüge erfolgt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landes-Zentralbehörde oder durch die von ihr bezeichnete andere Behörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Für den Vorsitzenden wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

Die Hilfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.
	§ 51c.
	Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen.
	Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von den Vorständen der im Bezirke der Rentenstelle vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der Rentenstelle nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.
	Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5, 7 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.
	Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 51 d.

Die Beisitzer müssen im Bezirke der Rentenstelle und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Schiedsgerichts (§ 70) sein.

§ 51 e.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hülfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Staatsbeamten desjenigen Bezirkes, in welchem der Sitz der Rentenstelle belegen ist; die Verpflichtung der anderen Personen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 58) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hülfsbeamten der Rentenstelle zu; Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im Uebrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Abgabe der Gutachten seitens der Rentenstelle erfolgt in den Fällen des § 51 a Abs. 1 Ziffer 2 bis 4, wenn die Versagung einer beantragten Rente, die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen in Frage steht, nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Im Uebrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 51 f.

Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hülfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Rentenstelle ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen,

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.
	§ 51g.
	Die Landes-Zentralbehörden können für ihre Bezirke die Geschäfte der Rentenstelle ganz oder getheilt bereits bestehenden öffentlichen Behörden oder vorhandenen öffentlichen Beamten übertragen. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 51f finden dann mit der Maßgabe Anwendung, daß von der Landes-Zentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt das Verfahren (§ 51e Abs. 5) sowie die etwaigen Bezüge der Beamten (§ 51f Abs. 1) geregelt werden.
	§ 51h.
	Die Landes-Zentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten sowie auf Beitragserstattungen und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen (§ 51a Ziffer 2 bis 4) die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.
	Das Verfahren wird von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.
	6. Allgemeine Bestimmungen.
	§ 51i.
	Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein
	§ 51k.
	Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
	Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.
§ 52.	§ 52.
Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen	Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.	blos vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.
	§ 52a. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 60) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden desjenigen Organs, welchem sie angehören, mit Geldstrafen belegt werden, und zwar vom Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu einhundertundfünfzig Mark, vom Vorsitzenden des Vorstandes und des Ausschusses bis zu fünfhundert Mark. Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.
	§ 52b. Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.
§ 53. Abstimmung. Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (Vergl. § 61a der neuen Fassung.)	§ 53. Fällt fort.
§ 54. Statut. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen: 1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;	§ 54. Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;	
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Abs. 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;	
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem im § 47 Abs. 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Abs. 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;	
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 46 Absatz 3);	
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;	
7. über die Höhe der nach §§ 47 Abs. 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;	
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;	
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;	
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;	
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts. (Vergl. § 45a der neuen Fassung.)	
§ 55.	§ 55.
Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:	Fällt fort.
1. Die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;	
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;	
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);	
4. die Abänderung des Statuts;	
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. (Vergl. § 45b der neuen Fassung.)	
§ 56.	§ 56.
Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.	Fällt fort.
Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.	

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichsversicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt. Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden, des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Vergl. § 45c der neuen Fassung.)	
§ 57. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden. Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind. (Vergl. § 49a der neuen Fassung.)	§ 57. Fällt fort.
§ 58. Ehrenämter. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.	§ 58. Ehrenämter. Die **den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten** verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach **näherer Bestimmung des Statuts** Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. **Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für baare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.**
§ 59. Haftung der Mitglieder der Organe. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicher-	§ 59. Haftung der Mitglieder der Organe. Die Mitglieder **der Organe** haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln **und unterliegen,**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	halten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt. Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
	3. Vorstand.
§ 46. Vorstand. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.	§ 46. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.
§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Behörden angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) oder nach Bestimmung des Statuts	§ 47. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. **Die beamteten Vorstandsmitglieder, von denen einer als Vorsitzender zu bezeichnen ist,** werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. **Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere weitere Kommunalverbände, so werden die Beamten von der Landesregierung bestellt; diese kann die Bestellung auf einen der weiteren Kommunalverbände übertragen. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bnndesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einver-**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

der Aufsichtsrath (§ 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

§ 48.

Ausschuß.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Ar-

Neue Fassung.

ständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Reichskanzler. Die Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Neben den vorgenannten Beamten müssen dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Besoldung wird ihnen nicht gewährt.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern ihnen Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

§ 47a.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Organe der Versicherungsanstalt, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittelst Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

4. Ausschuß.

§ 48.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die **für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige** Landes-Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt.

Diese Vertreter werden von den **Beisitzern der Rentenstellen (§ 51c) je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
beitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.	
— Vergl. §§ 51c, 51l der neuen Fassung. —	
§ 49.	§ 49.
Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.	Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. **Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.**
Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.	Für jeden Vertreter sind **mindestens** ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.
Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.	
Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.	Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.
	§ 49a.
	Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.
	Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.
§ 50.	§ 50.
Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	Fällt fort.
Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.	
(Vergl. § 51k der neuen Fassung.)	
	5. Rentenstellen.
§ 51.	§ 51.
Weitere Organe.	
Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden,	**Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden von der Landes-Zentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes für kleinere Bezirke Rentenstellen errichtet. Sollen solche Stellen**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Neue Fassung.

für Bezirke errichtet werden, welche sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken, so erfolgt deren Errichtung, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler.

Die Rentenstelle hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

§ 51a.

Den Rentenstellen liegt ob:

1. Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 75) oder auf Beitragserstattungen (§ 95);
2. die Begutachtung der in Ziffer 1 bezeichneten Anträge;
3. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 33, 85);
4. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 34, 85);
5. die Erstattung von Anzeigen an den Vorstand der Versicherungsanstalt über die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden (§ 12) oder daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 33 Abs. 2);
6. die Kontrole über die Entrichtung der Beiträge (§§ 126 ff.);
7. die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Weitere Obliegenheiten können der Rentenstelle nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landes-Zentralbehörde oder mit deren Genehmigung durch den Vorstand übertragen werden.

§ 51b.

Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern; ihr werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Die Ernennung des Vorsitzenden und die Festsetzung seiner Bezüge erfolgt durch die für den Sitz der Rentenstelle zuständige Landes-Zentralbehörde oder durch die von ihr bezeichnete andere Behörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Für den Vorsitzenden wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind in dem Bezirke der Rentenstelle vom Vorstande der Versicherungsanstalt zu veröffentlichen.

Die Hilfsbeamten der Rentenstelle sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.
	§ 51c.
	Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen.
	Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von den Vorständen der im Bezirke der Rentenstelle vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der Rentenstelle nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.
	Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5, 7 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.
	Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 51d.

Die Beisitzer müssen im Bezirke der Rentenstelle und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Schiedsgerichts (§ 70) sein.

§ 51e.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hülfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Staatsbeamten desjenigen Bezirkes, in welchem der Sitz der Rentenstelle belegen ist; die Verpflichtung der anderen Personen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 58) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hülfsbeamten der Rentenstelle zu; Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im Uebrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Abgabe der Gutachten seitens der Rentenstelle erfolgt in den Fällen des § 51a Abs. 1 Ziffer 2 bis 4, wenn die Versagung einer beantragten Rente, die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen in Frage steht, nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Im Uebrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 51f.

Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hülfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Rentenstelle ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen,

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.
	§ 51g.
	Die Landes-Zentralbehörden können für ihre Bezirke die Geschäfte der Rentenstelle ganz oder getheilt bereits bestehenden öffentlichen Behörden oder vorhandenen öffentlichen Beamten übertragen. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 51f finden dann mit der Maßgabe Anwendung, daß von der Landes-Zentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt das Verfahren (§ 51e Abs. 5) sowie die etwaigen Bezüge der Beamten (§ 51f Abs. 1) geregelt werden.
	§ 51h.
	Die Landes-Zentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten sowie auf Beitragserstattungen und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen (§ 51a Ziffer 2 bis 4) die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.
	Das Verfahren wird von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.
	6. Allgemeine Bestimmungen.
	§ 51i.
	Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein
	§ 51k.
	Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
	Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.
§ 52.	§ 52.
Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen	Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.	blos vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.
	§ 52a. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 60) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden desjenigen Organs, welchem sie angehören, mit Geldstrafen belegt werden, und zwar vom Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu einhundertundfünfzig Mark, vom Vorsitzenden des Vorstandes und des Ausschusses bis zu fünfhundert Mark. Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.
	§ 52b. Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.
§ 53. Abstimmung. Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (Vergl. § 61a der neuen Fassung.)	§ 53. Fällt fort.
§ 54. Statut. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen: 1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;	§ 54. Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;	
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Abs. 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;	
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem im § 47 Abs. 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Abs. 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;	
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 46 Absatz 3);	
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;	
7. über die Höhe der nach §§ 47 Abs. 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;	
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;	
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;	
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;	
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.	
(Vergl. § 45a der neuen Fassung.)	
§ 55.	§ 55.
Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:	Fällt fort.
1. Die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;	
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;	
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);	
4. die Abänderung des Statuts;	
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.	
(Vergl. § 45b der neuen Fassung.)	
§ 56.	§ 56.
Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.	Fällt fort.
Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.	

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichsversicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.	
Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.	
Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden, des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.	
(Vergl. § 45c der neuen Fassung.)	
§ 57.	§ 57.
Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.	Fällt fort.
Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.	
(Vergl. § 49a der neuen Fassung.)	
§ 58.	§ 58.
Ehrenämter.	Ehrenämter.
Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.	Die **den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten** verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach **näherer Bestimmung des Statuts** Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. **Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für baare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.**
§ 59.	§ 59.
Haftung der Mitglieder der Organe.	Haftung der Mitglieder der Organe.
Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicher-	Die Mitglieder **der Organe** haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln **und unterliegen,**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
ungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.	wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.
Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 206 des Strafgesetzbuchs.	
§ 60.	§ 60.
Ablehnung von Wahlen.	Ablehnung von Wahlen.
Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.	Wahlen zu **Ehrenämtern** können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen **gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und § des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt** eines Vormundes **abgelehnt werden kann.** Die Wahrnehmung eines auf Grund **des gegenwärtigen Gesetzes oder** der Unfallversicherungsgesetze **oder des Krankenversicherungsgesetzes** übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ **45a**) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden.
Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.	Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.
§ 61.	§ 61.
Solange die Wahl der gesetzlichen Organe nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.	Solange **der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet ist**, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.
	§ 61a.
	Abstimmung.
	Bei Abstimmungen **der Organe** giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
§ 62.	§ 62.
Unbehinderte Ausübung der Funktionen.	Ungehinderte Ausübung der Funktionen.
Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.	Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	§ 62a. Beamtenpersonal. Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten können, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten übertragen werden. Bei Versicherungsanstalten, welche für Bezirke von weiteren Kommunalverbänden errichtet sind, bedarf es hierzu eines Antrags seitens der Vertretung des Verbandes.
	§ 62b. Der nach § 44 haftende Kommunalverband und bei Versicherungsanstalten, welche nicht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet sind, die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landes-Zentralbehörde ist befugt, durch einen Vertreter an den Berathungen der Ausschüsse der Versicherungsanstalten mit berathender Stimme Theil zu nehmen. Der Vertreter muß auf seinen Antrag jederzeit gehört werden und ist berechtigt, Anträge zu stellen.
§ 63. Staatskommissar. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 u. 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben. Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben. Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.	§ 63. Fällt fort.
§ 64. Gemeinsame Versicherungsanstalten. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:	§ 64. Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
1. für die Bestellung der dem Vorstand angehörigen Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;	
2. die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrathe getroffen;	
3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;	
4. der Erlaß der nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§ 57 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.	
(Vergl. § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 45a Ziffer 8, § 49a Abs. 2 der neuen Fassung.)	
§ 65. Rückversicherungsverbände. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder gemeinsam zu tragen.	§ 65. Fällt fort.
(Vergl. §§ 20a, 21a der neuen Fassung.)	
	7. Veränderungen.
§ 66. Veränderungen.	§ 66.
Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrathe genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen	Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschuß einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaats, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt **ganz oder theilweise umfaßt**, beantragt und von dem Bundesrathe genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalververbände gehört werden.	bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.
§ 67.	§ 67.
Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.	Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie alle **bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen** Verpflichtungen.
Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, soferne nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.	Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern **dasselbe nicht von den betheiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder** mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen **von einer Versicherungsanstalt übernommen wird**, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, **bei gemeinsamen** Versicherungsanstalten antheilig auf die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.
Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats betheiligt sind, der Landes-Centralbehörde.	**Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Uebergange des Vermögens zu betheiligen sind, wird**, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, **durch den** Bundesrath, oder **wenn** nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, **durch** die Landes-Zentralbehörde **bestimmt.**
§ 68.	§ 68.
Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.	Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.
§ 69.	§ 69.
Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung.	Fällt fort.
(Vergl. § 141 der neuen Fassung.)	
III. Schiedsgerichte.	B. Schiedsgerichte.
§ 70.	§ 70.
Schiedsgerichte.	
Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.	Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet. **Jedes Schiedsgericht soll in der Regel die Bezirke mehrerer Rentenstellen umfassen.**
Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk	Die Zahl, **die Bezirke und die Sitze** der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundes-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
1. für die Bestellung der dem Vorstand angehörigen Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;	
2. die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrathe getroffen;	
3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;	
4. der Erlaß der nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§ 57 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.	
(Vergl. § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 45a Ziffer 8, § 49a Abs. 2 der neuen Fassung.)	
§ 65. Rückversicherungsverbände. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder gemeinsam zu tragen. (Vergl. §§ 20a, 21a der neuen Fassung.)	§ 65. Fällt fort.
§ 66. Veränderungen. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrathe genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen	7. Veränderungen. § 66. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschuß einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaats, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt **ganz oder theilweise umfaßt**, beantragt und von dem Bundesrathe genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalververbände gehört werden.	bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.
§ 67.	§ 67.
Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.	Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie alle **bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen** Verpflichtungen.
Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, soferne nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.	Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern **dasselbe** nicht **von den betheiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder** mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen **von** einer Versicherungsanstalt **übernommen wird**, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten antheilig **auf** die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.
Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats betheiligt sind, der Landes-Centralbehörde.	**Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Uebergange** des Vermögens **zu betheiligen sind, wird**, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, **durch den** Bundesrath, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, **durch** die Landes-Zentralbehörde **bestimmt**.
§ 68.	§ 68.
Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.	Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.
§ 69.	§ 69.
Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung.	Fällt fort.
(Vergl. § 141 der neuen Fassung.)	

...erichte.

...te.

Für den ... ...ungsanstalt wird
mindestens ... ...chtet.
Die Za... ... Schiedsgerichte
werden ... ...ehörde des
Bundesst... ... der Bezirk

...).

B. Schiedsgerichte.

§ 70.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet. **Jedes Schiedsgericht soll in der Regel die Bezirke mehrerer Rentenstellen umfassen.**

Die Zahl, **die Bezirke und die Sitze** der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundes-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden der Rentenstelle.
	§ 51c.
	Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je vier betragen.
	Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von den Vorständen der im Bezirke der Rentenstelle vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen gewählt, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der Rentenstelle nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.
	Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5, 7 besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.
	Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 51d.

Die Beisitzer müssen im Bezirke der Rentenstelle und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Schiedsgerichts (§ 70) sein.

§ 51e.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten; dasselbe gilt für die Hülfsbeamten der Rentenstelle, insoweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben. Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Staatsbeamten desjenigen Bezirkes, in welchem der Sitz der Rentenstelle belegen ist; die Verpflichtung der anderen Personen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern zu gewährenden Bezüge (§ 58) fest. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hülfsbeamten der Rentenstelle zu; Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt jedoch, sofern sie bei der Rentenstelle im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im Uebrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde.

Die Abgabe der Gutachten seitens der Rentenstelle erfolgt in den Fällen des § 51a Abs. 1 Ziffer 2 bis 4, wenn die Versagung einer beantragten Rente, die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen in Frage steht, nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Im Uebrigen wird das Verfahren der Rentenstelle durch den Vorstand der Versicherungsanstalt geregelt.

§ 51f.

Die Kosten der Rentenstelle einschließlich der Bezüge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Hülfsbeamten sowie die Kosten des Verfahrens vor der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt.

Die Rentenstelle ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen,

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.
	§ 51 g.
	Die Landes-Zentralbehörden können für ihre Bezirke die Geschäfte der Rentenstelle ganz oder getheilt bereits bestehenden öffentlichen Behörden oder vorhandenen öffentlichen Beamten übertragen. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 51 f finden dann mit der Maßgabe Anwendung, daß von der Landes-Zentralbehörde nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt das Verfahren (§ 51 e Abs. 5) sowie die erwaigen Bezüge der Beamten (§ 51 f Abs. 1) geregelt werden.
	§ 51 h.
	Die Landes-Zentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten sowie auf Beitragserstattungen und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen (§ 51 a Ziffer 2 bis 4) die Beschlußfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen übertragen. An Weisungen des Vorstandes ist die Rentenstelle bei Beschlüssen dieser Art nicht gebunden. Jedoch ist die Rentenstelle verpflichtet, über die Entziehung der Rente und die Einstellung von Rentenzahlungen einen Bescheid zu erlassen, sofern dies vom Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.
	Das Verfahren wird von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten aber, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt.
	6. Allgemeine Bestimmungen.
	§ 51 i.
	Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Organen der Versicherungsanstalt muß gleich sein
	§ 51 k.
	Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
	Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.
§ 52.	§ 52.
Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen	Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
nicht blos vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.	blos vorübergehend beschäftigen, werden bei der Bildung der Organe der Versicherungsanstalt den Arbeitgebern zugerechnet.
	§ 52a.
	Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.
	Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund (§ 60) ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, können vom Vorsitzenden desjenigen Organs, welchem sie angehören, mit Geldstrafen belegt werden, und zwar vom Vorsitzenden der Rentenstelle bis zu einhundertundfünfzig Mark, vom Vorsitzenden des Vorstandes und des Ausschusses bis zu fünfhundert Mark.
	Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die für den Sitz des Organs zuständige untere Verwaltungsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten zu ernennen.
	§ 52b.
	Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.
§ 53.	§ 53.
Abstimmung.	Fällt fort.
Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	
(Vergl. § 61a der neuen Fassung.)	
§ 54.	§ 54.
Statut.	Fällt fort.
Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:	
1. über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;	

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsraths (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;	
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Abs. 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;	
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem im § 47 Abs. 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Abs. 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;	
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 46 Absatz 3);	
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;	
7. über die Höhe der nach §§ 47 Abs. 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;	
8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;	
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;	
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;	
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts. (Vergl. § 45a der neuen Fassung.)	
§ 55.	§ 55.
Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:	Fällt fort.
1. Die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;	
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;	
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);	
4. die Abänderung des Statuts;	
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. (Vergl. § 45b der neuen Fassung.)	
§ 56.	§ 56.
Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.	Fällt fort.
Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.	

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichsversicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.	
Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.	
Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden, des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.	
(Vergl. § 45c der neuen Fassung.)	
§ 57.	§ 57.
Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.	Fällt fort.
Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.	
(Vergl. § 49a der neuen Fassung.)	
§ 58.	§ 58.
Ehrenämter.	Ehrenämter.
Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.	Die **den Organen der Versicherungsanstalt angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten** verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach **näherer Bestimmung des Statuts** Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst. **Den am Orte wohnhaften Beisitzern der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber kann unter Wegfall des Ersatzes für baare Auslagen ein Pauschbetrag für Zeitverlust durch das Statut zugebilligt werden.**
§ 59.	§ 59.
Haftung der Mitglieder der Organe.	Haftung der Mitglieder der Organe.
Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicher-	Die Mitglieder **der Organe** haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln **und unterliegen,**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
ungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.	wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Versicherungsanstalt handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.
Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 206 des Strafgesetzbuchs.	
§ 60.	§ 60.
Ablehnung von Wahlen.	Ablehnung von Wahlen.
Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.	Wahlen zu **Ehrenämtern** können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen **gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.** Die Wahrnehmung eines auf Grund **des gegenwärtigen Gesetzes oder** der Unfallversicherungsgesetze **oder des Krankenversicherungsgesetzes** übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ **45a**) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden.
Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.	Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.
§ 61.	§ 61.
Solange die Wahl der gesetzlichen Organe nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.	Solange **der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet ist**, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.
	§ 61a.
	Abstimmung.
	Bei Abstimmungen der Organe giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
§ 62.	§ 62.
Unbehinderte Ausübung der Funktionen.	Ungehinderte Ausübung der Funktionen.
Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.	Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	§ 62a. Beamtenpersonal. Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamte beschäftigtrn Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten können, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten übertragen werden. Bei Versicherungsanstalten, welche für Bezirke von weiteren Kommunalverbänden errichtet sind, bedarf es hierzu eines Antrags seitens der Vertretung des Verbandes.
	§ 62b. Der nach § 44 haftende Kommunalverband und bei Versicherungsanstalten, welche nicht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet sind, die für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständige Landes-Zentralbehörde ist befugt, durch einen Vertreter an den Berathungen der Ausschüsse der Versicherungsanstalten mit berathender Stimme Theil zu nehmen. Der Vertreter muß auf seinen Antrag jederzeit gehört werden und ist berechtigt, Anträge zu stellen.
§ 63. Staatskommissar. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 u. 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben. Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben. Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.	§ 63. Fällt fort.
§ 64. Gemeinsame Versicherungsanstalten. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:	§ 64. Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
1. für die Bestellung der dem Vorstand angehörigen Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;	
2. die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrathe getroffen;	
3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;	
4. der Erlaß der nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§ 57 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.	
(Vergl. § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 45a Ziffer 8, § 49a Abs. 2 der neuen Fassung.)	
§ 65. Rückversicherungsverbände. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder gemeinsam zu tragen. (Vergl. §§ 20a, 21a der neuen Fassung.)	§ 65. Fällt fort.
	7. Veränderungen.
§ 66. Veränderungen.	§ 66.
Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrathe genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen	Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschuß einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaats, dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ganz oder theilweise umfaßt, beantragt und von dem Bundesrathe genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalververbände gehört werden.

§ 67.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, soferne nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaats betheiligt sind, der Landes-Centralbehörde.

§ 68.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 69.

Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

(Vergl. § 141 der neuen Fassung.)

Neue Fassung.

bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden.

§ 67.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleiben der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie alle **bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen** Verpflichtungen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern **dasselbe nicht von den betheiligten Landesregierungen denjenigen Versicherungsanstalten, welchen die Bezirke der aufgelösten Anstalt überwiesen werden, übertragen oder** mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen **von** einer Versicherungsanstalt **übernommen wird**, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten antheilig **auf** die Kommunalverbände oder Bundesstaaten über, für welche die Versicherungsanstalt errichtet war.

Der Umfang, in welchem bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Kommunalverbände oder Bundesstaaten an dem Uebergange des Vermögens **zu betheiligen sind, wird**, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, **durch** den Bundesrath, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, **durch** die Landes-Zentralbehörde **bestimmt**.

§ 68.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 69.

Fällt fort.

III. Schiedsgerichte.

B. Schiedsgerichte.

§ 70.

Schiedsgerichte.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk

§ 70.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet. **Jedes Schiedsgericht soll in der Regel die Bezirke mehrerer Rentenstellen umfassen.**

Die Zahl, **die Bezirke und die Sitze** der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundes-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte bestimmt.	staats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bestimmt. **Für gemeinsame Versicherungsanstalten wird diese Bestimmung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen.**
§ 71.	§ 71.
Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.	Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.
Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.	Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise **mindestens** ein Stellvertreter zu ernennen.
Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.	Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.	**Die Hülfsbeamten des Schiedsgerichts sind Beamte der Versicherungsanstalt; ihre Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.**
	Die Bestimmungen im § 51 c Abs. 1, §§ 51 d, 51 e Absatz 1 bis 3, 51 f Abs. 2, §§ 51 i, 51 k, 52, 52 a, 52 b, 58 Satz 1, 60, 62, 62 a finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
	1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder einer Rentenstelle sein;
	2. die Enthebung eines gewählten Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde.
§ 72.	§ 72.
Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Centralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.	Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind **im Bezirke des Schiedsgerichts von der Landes-Zentralbehörde amtlich zu veröffentlichen und dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.**
§ 73.	§ 73.
Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts eidlich zu verpflichten.	Fällt fort.
Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.	
Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amts ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.	

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

(Vergl. § 71 der neuen Fassung.)

§ 74.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Neue Fassung.

§ 74.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Ist den Rentenstellen die Beschlußfassung auf Grund des § 51 h übertragen, so entscheidet das Schiedsgericht regelmäßig in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten als Beisitzern, ist jedoch schon beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden ein Arbeitgeber und ein Versicherter mitwirken.

Wenn bei der Besetzung nach Abs. 4 drei Beisitzer erschienen sind, so wirkt einer der Beisitzer aus der doppelt besetzten Kategorie nicht mit, und zwar scheidet der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach jüngere aus, sofern derselbe nicht zum Berichterstatter ernannt ist.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§ 74a.

Die Kosten des Schiedsgerichts **einschließlich der Bezüge der Beisitzer und der Hülfsbeamten** sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Ueber die Beschaffung der Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse des Schiedsgerichts wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt Bestimmung getroffen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landes-Zentralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

C. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.

§ 74b.

Reichs-Versicherungsamt.

Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsam

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist. Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts **verpflichtet**, ihre Bücher, Belege, Werthpapiere und Geldbestände sowie ihre auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke **vorzulegen und die sonstigen Mittheilungen zu machen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts als erforderlich erachtet werden.** Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.
	§ 74c. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Abs. 3 **und § 51c Abs.** 5 zu befinden ist, beziehen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Abs. 1 bestellten **und der im § 51b Abs. 2 bezeichneten** Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.
	§ 74d. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern, **einschließlich des Vorsitzenden**, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten, wenn es sich handelt: 1. **um die Entscheidung über eine Anfechtung von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten** (§ 47a), 2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§ 68), 3. **um Ersatzansprüche gegen Berufsgenossenschaften** (§§ 76, 95 Abs. 3), 4. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 80). **Beschlüsse, durch welche Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden** (§ 81 Abs. 2), **erfolgen in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.** Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweigs. **Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 52b) erfolgt durch das Reichsversicherungsamt.**

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§ 74c.

Landes-Versicherungsämter.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132) unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaats nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 74b bis 74d entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 45c, 52b, 68, 93, 109, 126, 145 und, **sofern auch die in Anspruch genommene Berufsgenossenschaft der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, die im § 76 Abs. 5 und § 95 Abs. 3** dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte werden durch die Landesregierung geregelt.

IV. Verfahren.

§ 75.

Feststellung der Rente.

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im § 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und

IV. Verfahren.

§ 75.

Feststellung der Rente.

Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente **ist unter Einreichung der** zur Begründung dienenden Beweisstücke, **insbesondere der letzten** Quittungskarte (§ 100) bei der für **den** Wohnort **des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, für seinen letzten Wohnort im Inlande** zuständigen **Rentenstelle** anzumelden. **Die Landes-Zentralbehörde ist befugt, anzuordnen, daß die Anmeldung bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen darf; letztere hat die Anmeldung an die zuständige Rentenstelle weiter zu geben.**

Die Rentenstelle hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, **in deren Bezirke die Rentenstelle ihren Sitz hat.**

Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.	drei Mitgliedern, unter denen sich außer einem beamteten Vorstandsmitgliede je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 47 Abs. 2) befinden muß, wenn die Versagung einer beantragten Rente oder die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags in Frage steht. Durch das Statut kann über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Entscheidungen zuzuziehen sind, Bestimmung getroffen werden.
Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.	Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.
Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.	Der Vorsitzende des Vorstandes kann Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente anerkannt wird, wenn sie gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitgliedes ergangen sind, nach Maßgabe des § 77 durch Berufung anfechten; in diesem Falle ist dem Rentenbewerber von der Anfechtung bei Zustellung des Bescheides Mittheilung zu machen.
Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.	Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid abzulehnen.
§ 76.	§ 76.
Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.	Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf, vorliegen, diese Rente festzustellen.
Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.	Ist sodann die Invalidenrente für einen Zeitraum gezahlt, für welchen dem Empfänger ein Anspruch auf Unfallrente zusteht, so geht dieser Anspruch bis zur Höhe der Invalidenrente auf die Versicherungsanstalt über.
Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.	Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die Feststellung der Unfallrente bei der verpflichteten Berufsgenossenschaft zu beantragen und gegen die letztere nöthigenfalls an Stelle des Verletzten das in §§ 61 bis 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und in den gleichartigen Vorschriften der anderen Gesetze über Unfallversicherung vorgeschriebene Verfahren durchzuführen, auch an Stelle des Verletzten Rechtsmittel einzulegen und zwar ohne Rücksicht auf Fristen, welche ohne ihr Verschulden verstrichen sind. Die Versicherungsanstalten sind auch dann berechtigt, nach Abs. 3 die Feststellung von Unfallrenten herbeizuführen, wenn als Folge hiervon ein völliges oder theilweises Ruhen der Invaliden- oder Altersrente eintreten würde. Streitigkeiten aus Anlaß des Ersatzanspruchs (Abs. 2) werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 77.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 78.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

§ 79.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Neue Fassung.

§ 77.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch **auf Invaliden- oder Altersrente abgewiesen** wird, **sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe und der Beginn der Rente festgestellt wird, steht dem Rentenbewerber und im Falle der Anfechtung nach** § 75 Abs. 5 **dem Vorsitzenden des Vorstandes** die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu. Die Berufung des **Vorsitzenden des** Vorstandes hat aufschiebende Wirkung **insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse des Feststellungsbescheides nachträglich gezahlt werden sollen; im Uebrigen** hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Entscheidung über die Berufung ist dasjenige Schiedsgericht berufen, in dessen Bezirke die Rentenstelle (§ 75 Abs. 1) **ihren Sitz** hat. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses **innerhalb eines Monats** nach der Zustellung des Bescheides bei diesem **Schiedsgericht** einzulegen

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung des Rentenbewerbers bei einer anderen Behörde eingegangen ist; letztere hat die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts enthalten.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem **Rentenbewerber sowie** dem Vorstande der Versicherungsanstalt zuzustellen.

§ 78.

Fällt fort.

§ 79.

Das Schiedsgericht hat, wenn es den Anspruch auf Rente für begründet erachtet, zugleich die Höhe und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch auf Rente **nur dem Grunde nach** anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe **und den Beginn** der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, **vorläufige Rentenbeträge** unverzüglich **zu bewilligen.** Gegen die vorläufige **Bewilligung von Rentenbeträgen** findet ein Rechtsmittel nicht statt. **Sobald der Anspruch auf Rente rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand deren Höhe und Beginn, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen** (§ 75). **Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
§ 80.	§ 80.
Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes einzulegen.	Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat die Revision keine aufschiebende Wirkung.
	Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 77 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
Die Revision kann nur darauf gestützt werden:	Die Revision kann nur darauf gestützt werden:
1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;	1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.	2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.
§ 81.	§ 81.
Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.	Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.
Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.	Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.
	Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Rentenbewerber eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.
	§ 81a.
	Die Versicherungsanstalten sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 77, 79 bis 81

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Rentenbeträge abzusehen.
§ 82.	§ 82.
Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.	Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.
§ 83.	§ 83.
Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ansteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen. (Vergl. § 86 der neuen Fassung.)	Fällt fort.
§ 84.	§ 84.
Die Wiederholung eines endgiltig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig zurückzuweisen.	Die Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente, **welcher wegen des Fehlens dauernder Erwerbsunfähigkeit endgültig abgelehnt worden war**, ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die **Rentenstelle** den vorzeitig wiederholten Antrag **durch Verfügung, gegen welche ein Rechtsmittel nicht stattfindet**, zurückzuweisen.
§ 85.	§ 85.
Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.	Ueber die Entziehung der Rente (§ 33) sowie die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 34) erläßt der Vorstand schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheid. Die Entscheidungen des Vorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich außer einem beamteten Vorstandsmitgliede je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 47 Abs. 2) befinden muß. Vor der Entscheidung ist die für den Wohnort des Rentenempfängers zuständige Rentenstelle gutachtlich zu hören. Der Vorsitzende des Vorstandes kann Entscheidungen, durch welche die Entziehung der Rente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist, wenn sie gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitgliedes ergangen sind, durch Berufung anfechten; in diesem Falle ist den Betheiligten ein schriftlicher mit Gründen zu versehender Bescheid zuzustellen und hierbei gleichzeitig von dessen Anfechtung Mittheilung zu machen. Die §§ 77, 80 bis 82 finden im Uebrigen entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 86.

Berechtigungsausweis.

Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntniß zu geben.

§ 87.

Rechnungsbureau.

Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

(Vergl. § 88 der neuen Fassung.)

§ 88.

Das Rechnungsbureau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

Neue Fassung.

§ 86.

Der Rentenstelle ist von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntniß zu geben. Ferner hat der Vorstand der für den Wohnort (§ 75 Abs. 1) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

§ 87.

Auszahlung der Renten.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der **nach** § 75 Abs. 2 **zuständigen** Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. **Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Rente beauftragte Postanstalt zu bezeichnen.**

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.

Die Zentral-Postbehörden sind berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im **laufenden** Rechnungsjahre **voraussichtlich auszuzahlenden** Beträge nicht übersteigen.

§ 88.

Rechnungsstelle.

Die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts hat alle bei dem **letzteren** nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen **und versicherungstechnischen** Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt derselben ob:

1. die Vertheilung der Renten (§§ 89, **141 b**);
2. **die Abrechnung mit den Postverwaltungen** (§§ 92 ff.) **und die Berechnung des diesen von jeder Versicherungsanstalt vorzuschießenden Betriebsfonds** (§ 87);
3. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten;

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	4. die Mitwirkung bei Festsetzung der Versicherungsbeiträge (§ 20).
	Der Reichskanzler bestimmt, welche Mittheilungen der Rechnungsstelle zu diesen Zwecken von den Versicherungsanstalten zu machen sind.
§ 89.	§ 89.
	Vertheilung der Renten.
Das Rechnungsbüreau vertheilt die Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältniß der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäß § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.	Zur Feststellung des Maßstabs, in welchem die im abgelaufenen Rechnungsjahre gezahlten Rentenbeträge auf das Reich, das Gemeinvermögen und auf das Sondermögen der einzelnen Versicherungsanstalten zu vertheilen sind, ermittelt die Rechnungsstelle für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwerth der von ihr zur Zahlung angewiesenen noch laufenden Renten, sowie den hiervon auf das Reich (§§ 25, 28 Abs. 2), das Gemeinvermögen und auf das Sondermögen der einzelnen Versicherungsanstalten (§ 20a Abs. 2, 3) entfallenden Antheil.
	Ueber die Berechnung des Kapitalwerths trifft der Bundesrath Bestimmung; bis dahin wird bei Berechnung des Werthes der dem Reiche gemäß § 28 Abs. 2 zur Last fallenden Rentenantheile für jede ohne Beitragsleistung in Anrechnung kommende Beitragswoche (§ 17 Abs. 2) ein Betrag von 18 Pfennig zu Grunde gelegt.
§ 90.	§ 90.
Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.	Fällt fort.
Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.	
(Vergl. §§ 89, 92 der neuen Fassung.)	
§ 91.	§ 91.
Auszahlung durch die Post.	
Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes der im § 90 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel	Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.	
Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen.	
(Vergl. § 87 der neuen Fassung.)	
§ 92.	§ 92.
Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.	
Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 festgestellten Maßstabe auf die betheiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.	Die Zentral-Postbehörden haben der Rechnungsstelle Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche **im verflossenen Rechnungsjahr** auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. **Die Rechnungsstelle** hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 festgestellten **Verhältniß und nach demjenigen Verhältniß, in welchem die für die Gemeinlast bestimmten Theile des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten am Schlusse des Rechnungsjahrs zu einander stehen**, auf die **einzelnen** Versicherungsanstalten **und das Reich** zu vertheilen. **Dabei ist der Kapitalwerth der gemäß 20a von anderen Versicherungsanstalten zu tragenden Rentenantheile der anweisenden Anstalt zu belassen und ihrem Sondervermögen zu erstatten.**
Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.	**Auf Grund dieser Vertheilung hat die Rechnungsstelle jeder Versicherungsanstalt den Betrag mitzutheilen, den diese aus dem für die Gemeinlast bestimmten Theile ihres Vermögens einerseits und aus ihrem Sondervermögen andererseits zu erstatten hat; dabei sind die der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen anzugeben. Gegen die Vertheilung ist die Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamte zulässig.** Ueber die dem Reiche zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) **Vorlage zu machen.**
Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfond einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.	Den Zentral-Postbehörden hat die Rechnungsstelle mitzutheilen, welche Beträge von dem Reiche und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.
§ 93.	§ 93.
	Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.
Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.	Die Versicherungsanstalten haben **die von der Rechnungsstelle ihnen mitgetheilten** Beträge (§ 92) **den Postverwaltungen** binnen zwei Wochen nach **Eingang der Mittheilung** zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Abs. 2 festgesetzten Verhältnisse.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beiträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94.

Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

(Vergl. §§ 141a, 141b der neuen Fassung.)

§ 95.

Erstattung von Beiträgen.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75 Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

Neue Fassung.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamte das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 94.

Fällt fort.

§ 95.

Erstattung von Beiträgen.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei **der Rentenstelle des Wohnorts oder bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde** (§ 75 Absatz 1) geltend zu machen.

Die Rentenstelle hat die etwa erforderlichen Ergänzungen herbeizuführen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande der für sie zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch unter entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 3 einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen.

Der § 76 findet entsprechende Anwendung, wenn der Todesfall, welcher den Anspruch auf

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	Beitragserstattung begründet, durch einen nach den Unfallversicherungs-Gesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt worden ist. Gegen den Bescheid steht dem Erstattungsberechtigten und wenn der Bescheid gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitglieds ergangen ist, unter entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 5 dem Vorsitzenden des Vorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Erklärt der Vorsitzende, daß er den Bescheid anfechte, so ist bei dessen Zustellung hiervon Mittheilung zu machen. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde des Vorsitzenden hat aufschiebende Wirkung. Die Versicherungsanstalten, an welche seiner Zeit die nunmehr zurückerstatteten Beiträge entrichtet worden sind, haben der erstattenden Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten; die Abrundungsbeträge (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 3) verbleiben zu Lasten der erstattenden Versicherungsanstalt. Das Verfahren wird vom Reichs-Versicherungsamte geregelt. Die Versicherungsanstalten können durch Vertrag auf die Ersatzleistungen gegenseitig verzichten; der Vertrag ist dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.
	§ 95a. Entscheidungen durch Rentenstellen. Sind den Rentenstellen auf Grund der Vorschriften des § 51 h die dort bezeichneten Befugnisse übertragen, so finden die Vorschriften der §§ 75 bis 86, 95 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung. An die Stelle des beamteten Vorstandsmitgliedes (§ 75 Abs. 3, § 85 Abs. 2, § 95 Absatz 2) tritt der Vorsitzende der Rentenstelle. In den Fällen des § 75 Absatz 4 und des § 85 Abs. 4 sowie in den Fällen des § 95 Absatz 2 dann, wenn der Anspruch auf Beitragserstattung ganz oder zum Theil anerkannt worden ist, hat der Vorsitzende der Rentenstelle nach Ertheilung des Bescheides dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke die Rentenstelle ihren Sitz hat, bei Uebersendung der Verhandlungen diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme ergangen sind. Der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt ist befugt, Bescheide der Rentenstelle auch ohne Beschränkung auf die im § 75 Abs. 5, § 85 Abs. 4, § 95 Abs. 4 vorgesehenen Fälle anzufechten.
§ 96. Höhe der Beiträge. Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich	§ 96. Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
anderweitiger Festsetzung gemäß § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben: in Lohnklasse I . . . . . 14 Pfennig, „ „ II . . . . . 20 „ „ „ III . . . . . 24 „ „ „ IV . . . . . 30 „ (Vergl. § 20 der neuen Fassung.)	
§ 97. Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des § 24 selbst festzusetzen. Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll. (Vergl. § 20 der neuen Fassung.)	§ 97. Fällt fort.
§ 98. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der im § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung. (Vergl. § 20 der neuen Fassung.)	§ 98. Fällt fort.
§ 99. Marken. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen	§ 99. Marken. Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

§ 100.

Entrichtung der Beiträge.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

(Vergl. § 109 der neuen Fassung.)

§ 101.

Quittungskarte.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für siebenundvierzig Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Ver-

Neue Fassung.

Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerths ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt **die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen,** sowie die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkaufe bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden.

§ 100.

Quittungskarte.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrags von Marken in die Quittungskarte des Versicherten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder Eintragung der Versicherungszeit zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (§§ 109a, 112a, 112b). Er kann hierzu von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, **oder lehnt er deren Vorlegung ab,** so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen.

§ 101.

Die Quittungskarte enthält das Jahr der Ausgabe, die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§ 100, **Abs. 2, 3**), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

§ 102.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für **mindestens zweiundfünfzig** Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Ver-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

ficherten mit fortlaufenden Nummern zu verſehen; die erſte für ihn ausgeſtellte Karte iſt am Kopfe mit dem Namen derjenigen Verſicherungsanſtalt, in deren Bezirk der Verſicherte zu dieſer Zeit beſchäftigt iſt, jede folgende mit dem Namen derjenigen Verſicherungsanſtalt, welche ſich auf der nächſtvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; ſtimmt der auf einer ſpäteren Karte enthaltene Name mit dem auf der erſten Karte enthaltenen Namen nicht überein, ſo iſt der auf der erſten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Verſicherte iſt berechtigt, auf ſeine Koſten zu jeder Zeit die Ausſtellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanſpruchen.

§ 103.

Die Ausſtellung und der Umtauſch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuſtändige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß erſichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklaſſen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen ſind. Gleichzeitig iſt die Dauer der beſcheinigten Krankheiten ſowie der militäriſchen Dienſtleiſtungen anzugeben. Ueber die aus dieſer Aufrechnung ſich ergebenden Endzahlen iſt dem Inhaber der Karte eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§ 104.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn ſie nicht bis zum Schluſſe des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Abſatz 2) folgt, zum Umtauſche eingereicht worden iſt. Iſt die Annahme begründet, daß der Verſicherte ohne ſein Verſchulden den rechtzeitigen Umtauſch verſäumt hat, ſo kann der Vorſtand der Verſicherungsanſtalt des Beſchäftigungsortes auf den Antrag des Verſicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

§ 105.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerſtörte Quittungskarten ſind durch neue zu erſetzen. In die neue Quittungskarte ſind die bis zum Verluſt der Karte entrichteten Beiträge, ſoweit dieſelben nachweisbar geleiſtet worden ſind, in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106.

Der Verſicherte iſt befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Beſcheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Beſcheinigung beziehungsweiſe der Uebertragung Einſpruch zu erheben. Gegen die Zurückweiſung des Einſpruchs findet binnen gleicher Friſt Rekurs an die unmittelbar vorgeſetzte Dienſtbehörde ſtatt. Die letztere entſcheidet hierüber,

Neue Fassung.

ficherten mit fortlaufenden Nummern zu verſehen; die erſte für ihn ausgeſtellte Karte iſt am Kopfe mit dem Namen derjenigen Verſicherungsanſtalt, welche ſich auf der nächſtvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen. Stimmt der auf einer ſpäteren Karte enthaltene Name mit dem auf der erſten Karte enthaltenen Namen nicht überein, ſo iſt der auf der erſten Karte enthaltene Name maßgebend.

§ 103.

Die Ausſtellung und der Umtauſch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuſtändige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß erſichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklaſſen dem Inhaber der Karten anzurechnen ſind. Gleichzeitig iſt die Dauer der beſcheinigten Krankheiten und militäriſchen Dienſtleiſtungen des Inhabers anzugeben, welche in die Zeit, für welche die Quittungskarte gilt, entfallen. Ueber die aus dieſer Aufrechnung ſich ergebenden Endzahlen iſt dem Inhaber der Karte eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§ 104.

Fällt fort.

§ 105.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerſtörte Quittungskarten ſind durch neue zu erſetzen. In die neue Karte ſind die in der älteren nachweisbar entrichteten Beiträge in beglaubigter Form zu übertragen.

§ 106.

Der Verſicherte iſt befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Beſcheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen die Aufrechnung der Karte und den Inhalt der Beſcheinigung (§ 103) ſowie gegen die Uebertragung (§ 105) Einſpruch zu erheben. Gegen die Zurückweiſung des Einſpruchs findet binnen gleicher Friſt Beſchwerde bei der unmittelbar vorgeſetzten

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.	Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.
§ 107.	§ 107.
Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.	Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.
Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.	**Diese ist befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrath bestimmt.** Der Bundesrath hat die Voraussetzungen **und die Formen** zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten **auch in anderen Fällen** zu erfolgen hat.
§ 108.	§ 108.
Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.	Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.
Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.	Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder **der Durchführung des Einzugsverfahrens** (§§ 112 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.
Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.	Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.
§ 109.	§ 109.
In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.	**Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.** Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der **Beitragswoche** (§ 17) beschäftigt hat. Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen **Beitragswoche** bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. **Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet** (§ 111), **so hat**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

Neue Fassung.

derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Wochenbeiträge.

Sofern die thatsächlich verwendete Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfall entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 109a.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber (§ 109) bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken derjenigen Art in die Quittungskarte einklebt, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken müssen in fortlaufender Reihe eingeklebt werden; der Arbeitgeber hat sie aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahrs oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältniß früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden.

Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

§ 109b.

Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 22 Abs. 3 aber, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, **auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Die Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden.**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.
	Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, dürfen, soweit die Entrichtung der Beiträge in der im § 109a Abs. 1 angegebenen Weise erfolgt, Lohnabzüge nur für diejenige Zeitdauer machen, für welche sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben; soweit dagegen die Einziehung der Beiträge gemäß §§ 112 ff. stattfindet, sind sie verpflichtet, die im Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die zuständige Einzugsstelle abzuliefern. Eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes getroffene Anordnung erstreckt sich auch auf die von der betheiligten Krankenkasse einzuziehenden Beiträg für die Invalidenversicherung.
§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.	§ 110. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.
§ 111. Durch Beschluß des Bundesraths oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.	§ 111. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund dieser Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrags, und in den Fällen des § 22 Abs. 3, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrags zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu tragen hat. Der Anspruch besteht jedoch nur, sofern die Marke vorschriftsmäßig entwerthet ist. Der Anspruch ist für die betreffende Lohnzahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge verwendet hat.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

Neue Fassung.

§ 111a.

Bei freiwilliger Versicherung (§ 8) haben die sie eingehenden Personen Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei. Begeben sich Versicherte in das Ausland, so sind sie berechtigt, die Versicherung dort fortzusetzen; sie haben dabei Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke sie zuletzt beschäftigt waren oder sich aufgehalten haben.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während deren sie nach § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1, 2 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (§ 8), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach § 109 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beträge nach Maßgabe des § 111 Absatz 2 zu. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 22 Abs. 1, 2 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

§ 111b.

Unwirksame Beiträge.

Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist nach Ablauf von zwei Jahren und wenn es sich um die Verwendung von Beiträgen einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse handelt (§ 22 Abs. 3), nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge dürfen nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 9, 10) sowie für eine länger als ein Kalenderjahr zurückliegende Zeit nicht entrichtet werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung für mindestens einhundert Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die Vorschrift im Abs. 2 findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten vier Kalenderjahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

§ 111c.

Die in einer ordnungsmäßig ausgestellten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendeten Marken begründen die Vermuthung, daß während derjenigen Zahl von Beitragswochen, für welche Marken beigebracht sind, ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Versicher-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	ungsverhältniß auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung bestanden hat. Diese Vermuthung findet jedoch insoweit nicht statt, als sich ergiebt, daß die Marken erst nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit der Beiträge eingeklebt oder während eines Kalenderjahrs mehr Marken beigebracht sind, als in dasselbe Beitragswochen entfallen.
§ 112.	§ 112.
Einziehung der Beiträge.	Einziehung der Beiträge.
Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109 Abs. 1 angeordnet werden:	Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109a Abs. 1 angeordnet werden, **daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben**
1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§ 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;	**1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen,**
2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.	2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen, oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt **einzurichtende** Hebestellen
	für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. **Auf demselben Wege** können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden.
Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.	**Sofern hiernach die Einziehung der Beiträge durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten angeordnet wird, sind die letzteren verpflichtet, solche Hebestellen auf ihre Kosten an den von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen zu errichten.**
Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.	Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, **Gemeindebehörden und sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten** Stellen eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.
	Den örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Abs. 1 Ziffer 2) kann durch Bestimmung der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen werden. In diesen Fällen sind die betheiligten Krankenkassen verpflichtet, zu den Kosten der Hebestelle beizutragen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind nach Anhörung der betheiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen.
	Die Landes-Zentralbehörde kann die Befugnisse regeln, welche der Versicherungsanstalt gegenüber den Einzugsstellen, soweit sie nicht von der Versicherungsanstalt selbst eingerichtet sind, zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe zustehen.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 113.

Sofern eine im § 112 Abs. 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Neue Fassung.

Für die freiwillige Versicherung (§ 8) kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

§ 112a.

Die Landes-Zentralbehörden oder die von ihnen als zuständig bezeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 112) bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge erlassen.

Soweit diese Bestimmungen nichts Anderes anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 100 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 112b.

Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann von der Landes-Zentralbehörde oder von dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestattet werden, die Beiträge der von ihnen beschäftigten Personen durch Verwendung von Marken nach den Vorschriften der §§ 109a selbst zu entrichten. Von solchen Verfügungen ist der Einzugsstelle Kenntniß zu geben.

Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden können für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Entrichtung der Beiträge nach den Bestimmungen des § 109 übernehmen. Sofern dies geschieht, ist der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Mittheilung zu machen.

§ 113.

Wird die Einziehung der Beiträge angeordnet, so kann auf demselben Wege weiter bestimmt werden, daß

1. die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103, 105) durch die nach § 112 Abs. 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverband oder der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Für diese Fälle hat die Versicherungsanstalt den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, Gemeindebehörden und

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
	sonstigen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen ist.
§ 114.	§ 114.
Die im § 112 Abs. 1 Ziffer I und § 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.	Die im § 112 Abs. 1, § 113 Absatz I Ziffer I vorgesehenen Maßregeln können für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.
§ 115.	§ 115.
Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.	Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landes-Zentralbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben.
§ 116.	§ 116.
Abrundung.	Abrundung.
Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgeber und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.	Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist der auf den Arbeitgeber entfallende Theil nach oben, der auf den Versicherten entfallende Theil nach unten auf volle Pfennige abzurunden.
§ 117.	§ 117.
Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.	Fällt fort.
Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§ 32 Abs. 2), daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§ 121).	
Während eines Kalenderjahrs können jedoch insgesammt mehr als zweiundfünfzig Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.	
Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens einhundertsiebenzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.	
Die gemäß Abs. 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden,	

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist. (Vergl. §§ 8, 111a, 111b der neuen Fassung.)	
§ 118. Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit. (Vergl. § 111a der neuen Fassung.)	§ 118. Fällt fort.
§ 119. Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß (§ 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fort entrichtet. (Vergl. § 111a der neuen Fassung.)	§ 119. Fällt fort.
§ 120. Selstversicherungsverhältniß. Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der im § 117 Abs. 4 bezeichneten Weise zu entwerthen. (Vergl. § 111a der neuen Fassung.)	§ 120. Fällt fort.
§ 121. Zusatzmarken. Die Zusatzmarken (§ 117) werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerths enthalten und in Farbe und Bezeichnuug von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt. Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung	§ 121. Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
des Nennwerths käuflich erworben werden. Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche. (Vergl. § 111a der neuen Fassung.)	
§ 122. Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.	§ 122. Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden **sofern sie nicht im Rentenfeststellungsverfahren (§§ 75 ff.) hervortreten**, von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. **Vor der Entscheidung ist in der Regel der Versicherungsanstalt Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.** Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten **innerhalb eines Monats** nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet. **Besteht Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche untere beziehungsweise höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig sei, so wird die zuständige Behörde von der den betheiligten Behörden gemeinsam zunächst vorgesetzten Behörde, sofern aber mehrere Bundesstaaten in Betracht kommen und eine Einigung ihrer Zentralbehörden nicht stattfindet, vom Reichskanzler bestimmt.**
§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.	§ 123. Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.
§ 124. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.	§ 124. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und **Arbeitnehmern** über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle **des § 109 Abs. 2 und der §§ 111, 111a** denselben zu erstattenden Beiträge **sowie Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 109 Abs. 2** von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.
§ 125. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an	§ 125. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an **diejenigen**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 126.
Kontrole.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt sowie den mit der Kontrole

Neue Fassung.

Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen, **welche die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht haben.**

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

§ 125a.

Die Kosten des Verfahrens bei Entscheidung von Streitigkeiten (§§ 122 bis 125) trägt der Bundesstaat.

Die Bestimmung in dem § 51 f Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 125b.

Auch ohne daß ein Streitfall gemäß §§ 122, 123 vorausgegangen ist, sind den Betheiligten auf ihren Antrag die entrichteten Beiträge zurückzuzahlen, sofern die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung (§ 8) für die betreffenden Beitragswochen endgültig verneint worden ist.

§ 126.
Kontrole.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen. Zur Mitwirkung hierbei sind die Rentenstellen berufen. Soweit indessen die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge durch die mit deren Einziehung betrauten Stellen (§§ 112 bis 114) oder durch besondere Kontrolbeamte oder auf andere Weise gesichert ist, kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß von einer Mitwirkung der Rentenstellen abgesehen wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, **über die gezahlten Löhne und Gehälter** und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungs-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.	anstalt **und ihren Beauftragten sowie den die Kontrole ausübenden anderen** Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der **Ortspolizeibehörde** durch Geldstrafen bis zum Betrage von je **einhundertundfünfzig** Mark angehalten werden. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zwecke der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und dieselben, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. **Der Vorsitzende der Rentenstelle** ist befugt, Arbeitgeber **und Versicherte** zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je **einhundertundfünfzig** Mark anzuhalten.
§ 127. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 122 bis 124.	§ 127. Die durch die Kontrole der Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorsitzenden **der Rentenstelle** dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an **die höhere Verwaltungsbehörde statt**; diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.
§ 128. Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122) statt. Diese entscheidet endgiltig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.	§ 128. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 122 bis 124.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

§ 129.

Vermögensverwaltung.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband, beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 130.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden

Neue Fassung.

§ 129.

Vermögensverwaltung.

Die Bestände der Versicherungsanstalten müssen in der durch §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Hat die Versicherungsanstalt ihren Sitz in einem Bundesstaate, für dessen Gebiet Werthpapiere durch landesgesetzliche Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (Art. 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so können ihre Bestände auch in Werthpapieren dieser Art angelegt werden. Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es hierzu des Einverständnisses der betheiligten Landesregierungen.

In gleicher Weise kann ferner widerruflich gestattet werden, daß zeitweilig verfügbare baare Bestände auch in anderer als der durch §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden. Es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden, daß bei der Anlegung des Anstaltsvermögens einzelne nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassene Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen, und Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren getroffen werden.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaats, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderer **als der nach Abs. 1 zulässigen Weise, insbesondere** in Grundstücken anzulegen. **Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen.** Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten **erfolgt die Genehmigung,** falls eine Verständigung nicht erzielt wird, **durch** die Landes-Zentralbehörde oder sofern mehrere Landes-Zentralbehörden betheiligt sind, **durch** den Bundesrath. Mehr **als die Hälfte ihres** Vermögens **darf jedoch eine** Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht **anlegen.**

§ 130.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den ihm vorzuschreibenden Fristen

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.	Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.
Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.	Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
V. Aufsicht.	**V. Aufsicht.** (Fällt fort.)
§ 131.	§ 131.
Reichs-Versicherungsamt.	Fällt fort.
Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.	
Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.	
Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Werthpapiere und Geldbestände sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten 2c. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.	
(Vergl. § 74b der neuen Fassung.)	
§ 132.	§ 132.
Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Abs. 4 zu befinden ist, beziehen.	Fällt fort.
Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Abs. 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.	
(Vergl. § 74c der neuen Fassung.)	
§ 133.	§ 133.
Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:	Fällt fort.
1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,	
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.	
Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicher-	

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
ten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweigs. Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt. (Vergl. § 74d der neuen Fassung.)	
§ 134. Landes-Versicherungsämter. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landesversicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaats nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 131 bis 133 entsprechende Anwendung. In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über. Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte werden durch die Landesregierung geregelt. (Vergl. § 74e der neuen Fassung.)	§ 134. Fällt fort.
VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.	**VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.**
§ 135. Krankenkassen. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.	§ 135. Krankenkassen. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten **vorbehaltlich der Bestimmung in §§ 12b, 51c Abs. 2** die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.
§ 136. Besondere Bestimmungen für Seeleute. Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet. Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.	§ 136. Besondere Bestimmungen für Seeleute. Seeleute (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirke sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. **Die** für Seeleute zu entrichtenden Beiträge **dürfen nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalten nach dem für die Unfallversicherung der Seeleute abgeschätzten Bedarf an Besatzungsmannschaften der einzelnen Schiffe** von den Rhedern **entrichtet werden. Ueber das Verfahren bei Entrichtung der** Beiträge können durch den Bundesrath von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden. An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.	Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden. **Die Obliegenheiten** der unteren Verwaltungsbehörde **können, soweit es sich um** Seeleute **handelt, durch den Bundesrath den Seemannsämtern übertragen werden.**
§ 137. Beitreibung.	§ 137. Beitreibung.
Rückstände sowie die in Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.	Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugrecht des § 61 **Ziffer** 1 der **Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)** und verjähren binnen **zwei Jahren** nach der Fälligkeit.
§ 138. Zuständige Landesbehörde.	§ 138. Zuständige Landesbehörden.
Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind. Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.	Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind. Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.
§ 139. Zustellungen.	§ 139. Zustellungen.
Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.	Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. **Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.**
Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.	Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzlichen Frist nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden. **Das Gleiche gilt, wenn** der Aufenthalt **des Empfängers** unbekannt ist.
§ 140. Gebühren- und Stempelfreiheit.	§ 140. Gebühren- und Stempelfreiheit.
Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgericht-	Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgericht-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

lichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 141.
Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte, sowie der Vorstände und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Neue Fassung.

lichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

§ 141.
Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, der Organe der Versicherungsanstalten und anderer öffentlicher Behörden zu entsprechen und **den Organen der Versicherungsanstalten** auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für **deren** Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von **Mitgliedern der** Organe **von** Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

§ 141a.
Besondere Kasseneinrichtungen.

Die Bestimmungen **der §§ 12 bis 12d, 20 Abs. 2, 3, §§ 20a, 21a, 33, 34, 35 bis 35b, 36, 39, 40, 62b, 66 bis 68, 76, 79 bis 82, 87 bis 93, 95 Abs. 3, 5, §§ 123, 130 Abs. 1, §§ 140, 141** finden auch auf die nach §§ 5, 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung.

Die Haftung für die der Kasseneinrichtung obliegenden Leistungen (§§ 44, 93) liegt, sofern die Kasseneinrichtung für Betriebe des Reichs oder eines Kommunalverbandes errichtet ist, dem Reiche oder dem Kommunalverbande, im Uebrigen demjenigen Bundesstaat ob, in dem der Betrieb, für welchen die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere, in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so haften diese Bundesstaaten nach der Zahl der bei der Kasseneinrichtung versicherten Personen, welche in den betheiligten Betrieben am Schlusse des letzten Rechnungsjahrs beschäftigt waren. Diese Bestimmung findet in den Fällen des § 67 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Neue Fassung.

§ 141 b.

Solchen Kasseneinrichtungen, welchen niedrigere als die nach diesem Gesetze bestimmten Beiträge zugeflossen sind, oder welche außer den auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen noch besondere statutarische Leistungen gewähren, eine gesonderte Vermögensverwaltung mit Kapitaldeckung (§ 20a) aber für erstere nicht führen, wird bei der erstmaligen Feststellung des Gemein- und Sondervermögens (§ 21a) eine Summe in Anrechnung gebracht, welche sich ergeben hätte, wenn von dem Beginn ihrer Wirksamkeit als zugelassene Kasseneinrichtung ab die nach diesem Gesetze bestimmten Beiträge erhoben, davon unter Zugrundelegung eines vom Bundesrathe festzusetzenden Zinsfußes Vermögen angesammelt und daraus während dieser Zeit die Renten in der reichsgesetzlichen Höhe, die Beitragserstattungen und die Verwaltungskosten bestritten worden wären.

Haben Kasseneinrichtungen ihre Verwaltungskosten nicht selbst getragen, so ist bei der erstmaligen Feststellung des Gemein- und Sondervermögens ein Betrag für Verwaltungskosten abzusetzen, welcher dem für die Versicherungsanstalten im Durchschnitt aufgewendeten Betrage der Verwaltungskosten entspricht.

Für die Feststellung der dem Gemeinvermögen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zufließenden Beitragseinnahmen sind die nach § 20 Abs. 3 zur Erhebung kommenden Beiträge maßgebend. Eine Vertheilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs direkt überwiesen.

§ 142.

Strafbestimmungen.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 142.

Strafbestimmungen.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von dem Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 143.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können von dem Vorstande

§ 143.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109a) zu verwenden oder die Versicherungs-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.	**beiträge rechtzeitig abzuführen (§§ 112, 112a), können von dem Vorsitzenden der Rentenstelle mit Geldstrafe bis zu einhunderrundfünfzig Mark, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.** Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist. **Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist diese auf dem im § 122 bezeichneten Wege festzustellen.**
§ 144.	§ 144.
Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebs zu übertragen.	Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebs zu übertragen.
Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.	Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem **Vorsitzenden der Rentenstelle und beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle** mitzutheilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142, 143, 145a mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die **dort** vorgesehenen Strafen Anwendung.
§ 145.	§ 145.
Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.	Gegen **Straffestsetzungen**, die auf Grund dieses Gesetzes, **oder der zu dessen Ausführung ergangenen Anordnungen** oder auf Grund der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden **getroffen** sind, findet die Beschwerde statt. **Ueber dieselbe entscheidet, wenn die Straffestsetzung von dem Vorsitzenden der Rentenstelle oder von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen war, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der Rentenstelle oder des Schiedsgerichts befindet, im Uebrigen** das Reichs-Versicherungsamt. **Die Beschwerde ist** binnen zwei Wochen nach der Zustellung **der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen; deren Entscheidung ist endgültig.**
Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.	Die von den vorbezeichneten **Stellen** sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.
	§ 145a.
	Wer der ihm nach § 112 obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so fließen dieser die Geldstrafen zu.
§ 146.	§ 146.
Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu	Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden. (Vergl. § 111a der neuen Fassung.)	
§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.	§ 147. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft. **Auf Verträge, durch welche versicherungspflichtige Personen gegenüber Arbeitgebern, zu denen sie nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse stehen, sich verpflichten, von der Befugniß zur Selbstentrichtung der Beiträge (§ 111) Gebrauch zu machen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.**
§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft	§ 148. Die gleiche Strafe (§ 147) trifft, **sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist,**
1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109 Abs. 3, 112 Abs. 2);	1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwang unterliegenden Personen **an Beiträgen in rechtswidriger Absicht** mehr bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, **als nach § 22 Abs. 3, § 109b zulässig ist, oder welche es unterlassen, entgegen der Vorschrift des § 109b Abs. 4 die dort gebotenen Lohnabzüge zu machen, oder den bei Anwendung des § 52a des Krankenversicherungsgesetzes auf die Beiträge zur Invalidenversicherung sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen;**
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;	2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug **in rechtswidriger Absicht** bewirken;
	3. **Versicherte, welche die Beiträge selbst entrichten, wenn sie dabei von dem Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht mehr erstattet verlangen, als nach § 22 Abs. 3, §§ 111, 111a zulässig ist, oder wenn sie für die gleiche Beitragswoche die Erstattung des vollen Beitragsantheils von mehr als einem Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsantheil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden;**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.	4. Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.
Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 119 keine Anwendung.	
§ 149.	§ 149.
Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.	**Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 109b Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden, werden, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.** **Wurde die Verwendung in der Absicht unterlassen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so darf ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.**
§ 150.	§ 150.
Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.	Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, **145a**, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.
§ 151.	§ 151.
Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.	Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, **oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.** **Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen,** so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten **ein.** Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden. **Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.**

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
§ 152.	§ 152.
Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.	Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.	Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.
§ 153.	§ 153.
Die im § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.	Die im § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.
Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.	Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.
§ 154.	§ 154.
Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.	Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.
Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält.	Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher Marken verwendet, veräußert oder feilhält, **obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Marken bereits einmal verwendet worden sind.** Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.	
Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.	Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.
§ 155.	§ 155.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde	Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde
1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,	1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung der Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,

Digitized by Google

Bisherige Fassung.

2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 156.

Uebergangsbestimmungen.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahrs auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des § 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

§ 157.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete vierzigste Lebensjahr überstiegen hat. Dabei werden für jedes vollendete Lebensjahr siebenundvierzig Beitragswochen

Neue Fassung.

2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 156.

Uebergangsbestimmungen.

Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, erwerbsunfähig werden, wird auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens vierzig Wochen bestanden hat.

§ 157.

Bei Versicherten, welche zu der Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2) für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete vierzigste Jahr überstiegen hat, vierzig Wochen und für den überschießenden Theil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als vierzig, angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis kann erlassen werden, wenn der Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Ver-

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
in Ansatz gebracht. Ist die Zahl der überschießenden Wochen höher als siebenundvierzig, so sind neben der Vollzahl der Jahre nur siebenundvierzig Wochen in Anrechnung bringen.	sicherungspflicht für seinen Berufszweig in Kraft getreten ist, für mindestens zweihundert Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht rechtzeitig Beiträge entrichtet hat.
§ 158.	§ 158.
Eine unter § 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahrs den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.	In den Fällen der §§ 156, 157 wird für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine unter § 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung sowie die Zeit des früheren Bezugs einer Invalidenrente (§ 33 Abs. 4) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines Kalenderjahrs 1. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber; 2. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit); 3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.
	§ 158a.
	Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen, über welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern letztere für die Berechtigten günstiger sind.
§ 159.	§ 159.
Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im § 157 bezeichneten einhunderteinundvierzig Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes	Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge. (Vergl. § 26 der neuen Fassung.)	
§ 160. Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären. Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 90 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits oder Dienstverhältniß auch im Bereich einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden. Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen. (Vergl. § 89 der neuen Fassung).	§ 160. Fällt fort.
§ 161. Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.	§ 161. Fällt fort.
§ 162. Gesetzeskraft. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der	§ 162. Fällt fort.

Digitized by Google

Bisherige Fassung.	Neue Fassung.
zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt. Die Bestimmungen der §§ 99 Abs. 2 und 121 Abs. 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft. (Vergl. § 163 der neuen Fassung).	**§ 163.** **Gesetzeskraft.** **Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.** **Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Statuten einer Versicherungsanstalt oder einer auf Grund der §§ 5, 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichtswegen vollzogen.** **Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Invalidenversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.** **Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch den Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.** Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

I. Allgemeiner Theil.

1. Einleitung.

Die beabsichtigte Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist in der letzten Session des Reichstags nicht zu Stande gekommen. Dieselbe erscheint aber nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen in mehrfachen Beziehungen dringend. Dabei handelt es sich nicht sowohl um einschneidende grundsätzliche Aenderungen, als vielmehr um einen Ausbau auf der gegebenen Grundlage, um die Beseitigung verschiedener in der Praxis hervorgetretener Unzuträglichkeiten, um Vereinfachungen und Erleichterungen in der praktischen Durchführung. Der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, im Interesse der arbeitenden Klassen sowie ihrer Arbeitgeber diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

In der Frage, ob es sich empfiehlt, bei der Abänderung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 gleichzeitig eine Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung in eine einzige umfassende Organisation vorzunehmen und die Fürsorge einheitlich zu gestalten, stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt des gleichartigen Entwurfs vom Jahre 1897. Es muß daran festgehalten werden, daß diese schwerwiegende Frage noch nicht reif ist, und daß die in der Begründung des Entwurfs vom Jahre 1897 näher dargelegten Bedenken noch in voller Schärfe fortbestehen. Auch jetzt ist nur eine thunlichste Annäherung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung an einander, ein Ineinandergreifen der Fürsorge und der Organisation, aber nicht eine Verschmelzung möglich; es muß der Zukunft überlassen bleiben, ob es gelingt, einen Weg zu finden, der weitere Schritte nach dieser Richtung, ohne überwiegende Bedenken hervorzurufen, ermöglicht.

Den mehrfach hervorgetretenen Wünschen nach einer grundsätzlichen Umgestaltung der Invalidenversicherung, nach Beseitigung des in der Praxis als lästig empfundenen Systems der Beitragserhebung (Markensystem), Rückkehr zu der vom Reichstage früher abgelehnten Einheitsrente, Aufbringung der Lasten durch eine allgemeine auf den Besitz oder das Einkommen gelegte Steuer u. a. hat der Entwurf, wie auch derjenige vom Jahre 1897, ebensowenig nachkommen können, wie der im Reichstag im vorigen Jahre gegebenen Anregung, den Kreis derjenigen Personen, auf welche das Gesetz seine Vortheile gegenwärtig erstreckt, durch Ausscheidung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, der Dienstboten und der Arbeiter in kleingewerblichen Betrieben wesentlich zu beschränken. Allen solchen grundsätzlichen Veränderungen stehen überwiegende Bedenken entgegen; es würde auch keiner derselben darauf rechnen können, bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs eine Mehrheit zu finden. Andererseits steht zu erwarten, daß es auf dem im Entwurfe vorgesehenen Wege einer sorgfältigen Verbesserung der Einzelbestimmungen, wie sie in der Praxis sich als nothwendig herausgestellt hat, gelingen wird, der so segensreichen, in ihrer vollen Bedeutung mehr und mehr erkannten Invalidenversicherung und den zu deren Durchführung jetzt getroffenen Einrichtungen, die nach den übereinstimmenden Berichten der Verwaltungsbehörden, der Versicherungsanstalten und der Schiedsgerichte mehr und mehr sich einbürgern, diejenige Anerkennung zu sichern, die sie verdienen, und diejenige Beruhigung herbeizuführen, die der Zweck des Gesetzes ist. Diesem allmählich sich Bahn brechenden Verständniß und diesem Einleben in die bei ihrer Einführung völlig neue und deshalb ungewohnte schwierige Aufgabe unseres Staatslebens würde nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen nur ein bedauerliches Hemmniß bereitet werden, wenn man jetzt dazu übergehen wollte, durch völlig neue Grundsätze in die ruhige Entwickelung einzugreifen. Verwirrung und berechtigter Mißmuth würden die schwerwiegende Folge eines solchen Vorgehens sein.

Wenn der Gesetzentwurf sich die Aufgabe stellt, die Durchführung der Versicherung und deren Wirkungen zu erleichtern und zu verbessern, so verfolgt er damit, da der arbeitenden Klasse der Bevölkerung die Bestimmungen in erster Reihe zu gute kommen, eine hervorragend arbeiterfreundliche Tendenz. Diese Tendenz zeigt sich nicht nur in der Klarstellung verschiedener bisher weniger glücklich formulirter Vorschriften, in der Erweiterung des Kreises der Versicherten, in der Herabsetzung der Wartezeit, in dem Ausbau der Krankenfürsorge durch die Versicherungsanstalten, in der anderweiten, zu einer Erhöhung der Renten in den höheren Lohnklassen führenden Berechnung der Renten, in der Erleichterung der Uebergangsbestimmungen, sondern insbesondere auch darin, daß das Verfahren bei der Bewilligung der Renten wesentlich verbessert worden ist.

Es soll nämlich die bisher der unteren Verwaltungsbehörde am Wohnorte des Rentenbewerbers obliegende Vorbereitung und Begutachtung der Rentenanträge demnächst durch ein besonderes für kleinere örtliche Bezirke eingesetztes Organ der Versicherungsanstalt, die

Digitized by Google

Rentenstelle, erfolgen. Der Rentenbewerber tritt dadurch im Feststellungsverfahren mehr wie bisher zu der Versicherungsanstalt in persönliche Beziehung. Auch wird auf diesem Wege die Vorbereitung der Anträge noch mehr vertieft werden und der Rentenbewerber die Möglichkeit erhalten, auf eine erschöpfende Klarstellung seiner Ansprüche hinzuwirken. Denn bei den Rentenstellen sind die Verhältnisse des Bezirkes und des einzelnen Rentenbewerbers im Allgemeinen genauer bekannt; der letztere wird auch in der Regel ohne Schwierigkeit in der Lage sein, vor diesem Organe seine Sache selbst zu führen, und diesem durch den Augenschein, durch mündliche Darstellung, durch Vorführung geeigneter Auskunftspersonen u. s. w. ein besseres Beweismaterial vor Augen zu führen, als die bisher mehr bureaukratische Vorbereitung der Anträge durch die untere Verwaltungsbehörde in der Regel gewähren kann. Diese für den Rentenbewerber wichtige Vorprüfung wird dadurch noch besonders vertrauenswürdig gestaltet, daß Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten, welche letzteren abweichend von der Unfallversicherung zur Invalidenversicherung die Hälfte beitragen, eine Mitwirkung eingeräumt wird. Auch sonstige Verwaltungsaufgaben sollen diesem neuen örtlichen Organe der Versicherungsanstalt übertragen werden, was eine gesunde Dezentralisation der Verwaltung zur Folge haben wird. Die Möglichkeit einer noch weitergehenden Dezentralisation ist insofern vorgesehen, als den Landes-Zentralbehörden die Befugniß eingeräumt wird, den örtlichen Rentenstellen neben der Vorbereitung der Rentenanträge auch deren Feststellung anstatt der Anstaltsvorstände zu übertragen. Bleibt aber letzteren die Rentenfeststellung wie bisher belassen, so ist durch den Entwurf weiter Vorsorge dahin getroffen, daß diese Feststellung nicht mehr allgemein in der bisherigen büreaukratischen Weise blos durch ein beamtetes Vorstandsmitglied erfolgt, daß vielmehr auch bei der Rentenfeststellung demnächst das Laienelement zu weitgehender Mitwirkung herangezogen werden muß.

Dringend nothwendig ist die Herbeiführung eines finanziellen Ausgleichs unter den Versicherungsanstalten. Es ist mit dem Grundgedanken der Invalidenversicherung als einer für das ganze Reich gleichmäßig eingeführten und gleichmäßig wirkenden Einrichtung unvereinbar, daß, wie es bei der jetzigen Eintheilung der Versicherungsanstalten der Fall ist, einzelne Anstalten in ihrer Finanzlage äußerst gefährdet sind und ohne Beihilfe zu einer Verdoppelung ihrer Beiträge, also zu einer Mehrbelastung der Arbeitgeber und Versicherten ihres Bezirkes um das Doppelte des jetzigen Beitrags übergehen müssen, während andere Anstalten überschüssige Kapitalien anhäufen und die Beiträge wesentlich herabsetzen oder ganz in Fortfall würden bringen müssen. Diese Finanzlage der übertrieben günstig gestellten Anstalten erscheint sogar aus allgemeinen Interessen noch bedenklicher als die Nothlage der ärmeren Anstalten. Ein Ausgleich muß hier umsomehr gefunden werden, als die Verschiedenheiten weder vorübergehend sind noch auf unrichtigen Verwaltungsmaßnahmen der einzelnen Anstalten beruhen. Auch dieser Ausgleich liegt zu einem wesentlichen Theile mit im Interesse der Versicherten, weil darin eine unerläßliche Voraussetzung für die etwaige spätere Gewährung größerer Leistungen seitens der Arbeiterversicherung zu erblicken ist. Irgend welche Erhöhungen oder Erweiterungen der Aufgaben der Versicherungsanstalten sind undenkbar, so lange die Lasten der jetzigen Einrichtungen auf die einzelnen Anstalten so verschieden drücken.

Ohne auf den Vorschlag der letzten Novelle zurückzukommen, sieht der Entwurf einen geeigneten Ausgleich in der Theilung der sämmtlichen Lasten der Versicherungsträger in eine Gemein- und Sonderlast und in der entsprechenden Bildung eines Gemein- und Sondervermögens der einzelnen Versicherungsträger. Dieser Vorschlag, welcher sich für den Vermögensausgleich ebenso wirksam erweist, wie derjenige der Novelle von 1897, erledigt zugleich einen Theil der früheren Bedenken. Vor Allem kann dabei von einer so weitgehenden Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten, wie solche in der Novelle von 1897 vorgeschlagen war, abgesehen werden; die Aufsichtsorgane sind sogar durch Fortfall der Staatskommissare eingeschränkt worden. Bei Bemessung der arbiträren Ausgaben (Verwaltungskosten, Kosten der Heilfürsorge ꝛc.) ist die Stellung der Anstaltsorgane nach dem Entwurf auch erheblich freier, wie nach dem Entwurfe von 1897.

Im Uebrigen soll hier, bevor im besonderen Theile die Begründung die Einzelvorschläge des Entwurfs behandelt werden, näher nur noch auf drei große Gesichtspunkte eingegangen werden, wobei sich zugleich Gelegenheit finden wird, einige andere für die Revision wichtige Fragen zu erörtern.

2. Verfahren bei der Rentenfeststellung. Oertliche Rentenstellen.

Die jetzigen Bestimmungen über das Verfahren bei Feststellung der Renten entsprechen nicht überall und in vollem Umfange den berechtigten Ansprüchen der Versicherten.

Das Verfahren zerfällt in zwei Theile, in das Vorbereitungsverfahren und in das eigentliche Feststellungsverfahren.

Digitized by Google

Gegenwärtig vollzieht sich das einleitende Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts des Rentenbewerbers durchgehends in den Formen eines schriftlichen Urkundenbeweises. Der Rentenbewerber hat die zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Urkunden (Taufschein, letzte Quittungskarte, Arbeitsbescheinigungen ꝛc.) vorzulegen; soweit es sich um Bewilligung einer Invalidenrente handelt, werden von den örtlichen Vertrauensmännern und eventuell von den betheiligten Krankenkassenvorständen gutachtliche Aeußerungen zu den Akten erstattet und diesen auch ein ärztliches Attest beigefügt. Nachdem etwa noch für erforderlich erachtete weitere Ermittelungen (Zeugenvernehmungen ꝛc.) stattgefunden haben, äußert die untere Verwaltungsbehörde sich gutachtlich über deren Ergebniß und übersendet alsdann die gesammten Verhandlungen an den häufig weit entfernten und deshalb auch den persönlichen Verhältnissen des Rentenbewerbers fernstehenden Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, welcher zuletzt Beiträge für den Rentenbewerber zugeflossen sind. Dieser Vorstand hat dann über die Anträge materiell zu befinden. Der persönliche unmittelbare Eindruck des Rentenbewerbers, die Klarstellung seines Anspruchs in Rede und Gegenrede, die mündliche Verhandlung mit den betheiligten Aerzten, die Gegenüberstellung von Zeugen mit dem Rentenbewerber, alle diese für die zuverlässige Aufklärung des Sachverhältnisses bedeutsamen Vorzüge eines mündlichen Verfahrens kommen bei einer solchen Vorprüfung des Rentenanspruchs in der Regel gar nicht, jedenfalls aber nur in sehr beschränktem Umfange zur Geltung. Es kann hiernach auch nicht auffallen, daß die Anstaltsvorstände genöthigt waren, in zahlreichen Fällen die übersandten Verhandlungen zur weiteren Aufklärung an die unteren Verwaltungsbehörden oder an andere Amtsstellen zurückzugeben, wodurch die Erledigung der Angelegenheit zum Nachtheile des Rentenbewerbers in unerwünschter Weise aufgehalten wurde.

War aber der Rentenbewerber schon im Vorbereitungsverfahren zu der für die Rentenfestsetzung zuständigen Versicherungsanstalt in keine persönliche Fühlung getreten, so erfolgt solche auch nicht nach Absendung der Verhandlungen an die Anstalt bei der eigentlichen Feststellung der Ansprüche. Auch diese hat sich rein büreaumäßig entwickelt und die Entscheidung ist, abgesehen von den dem Beschlusse des Gesammtvorstandes vorbehaltenen Fällen einer Entziehung der Rente (§ 33), bei der überwiegenden Mehrzahl der Versicherungsanstalten statutgemäß einzelnen Dezernenten übertragen. Nach einer vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Nachweisung, bei welcher der Geschäftsverkehr von 1897 zu Grunde gelegt ist, waren beispielsweise bei den Versicherungsanstalten Ostpreußen, Schlesien, Posen, Rheinprovinz, Westpreußen, Hannover, Brandenburg und Westfalen von einem Dezernenten durchschnittlich im Jahre rund 3500, 3409, 3227, 2097, rund 2000, 1800, 1704, 1458 Rentenanträge zu bearbeiten. Bei der Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, wo alle Rentenanträge durch zwei Dezernenten zu prüfen sind, entfielen auf diese zusammen jährlich durchschnittlich 3966 Rentenanträge. Hiernach läßt sich allerdings die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß über die einzelnen Anträge mehr und mehr schablonenmäßig befunden und die eigentliche Bearbeitung der Rentenanträge schließlich überwiegend den Büreaubeamten überlassen wird.

Die Versicherten haben, wie sich auch aus der großen Zahl der in manchen Anstaltsbezirken von den Versicherten, und zwar überwiegend ohne ausreichenden Grund, eingelegten Berufungen gegen die Rentenbescheide der Anstaltsvorstände ergiebt, vielfach die Empfindung, daß bei dem jetzigen Verfahren ihren Ansprüchen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Wenn diese Annahme auch durchgehends unbegründet ist, so verdient sie doch Beachtung. Die Versicherten haben offenbar das Bedürfniß, daß die Versicherungsanstalten ihnen im Feststellungsverfahren näher gerückt werden; sie wollen Vertreter der Anstalten vor sich sehen, vor welchen sie sich aussprechen und ihre Ansprüche persönlich wahrnehmen können. Die Rentenbewerber wollen persönlich darüber aufgeklärt werden, ob und weshalb gegen ihre Ansprüche Bedenken bestehen. Der Rentenbewerber, der sich gegenüber einem Organe der verpflichteten Versicherungsanstalt, insbesondere dann, wenn auch seine Standesgenossen in demselben vertreten sind, aussprechen kann und sieht, daß die mit der Vorbereitung seines Anspruchs befaßte Stelle vorurtheilsfrei sich bemüht, ihm zu helfen, wird sich bei einer späteren Ablehnung seines Anspruchs leichter beruhigen, als der Rentenbewerber, mit dem man nur auf schriftlichem Wege verkehrt hat. Der Umstand, daß das Invalidenversicherungsgesetz die beabsichtigte versöhnende Wirkung noch nicht überall und in vollem Umfang erreicht hat, wird wohl zum Theil auf diese Mängel des Feststellungsverfahrens zurückgeführt werden dürfen.

Der Entwurf macht es sich zur Aufgabe, im Interesse der arbeitenden Bevölkerung den in dieser Beziehung hervorgetretenen Mängeln abzuhelfen.

Zunächst soll auf eine erschöpfendere Vorbereitung der schließlichen Entscheidung über Rentenansprüche hingewirkt und den berechtigten Interessen der Rentenbewerber an einer weitergehenden Betheiligung bei diesen Verhandlungen dadurch entsprochen werden, daß die

Digitized by Google

Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge örtlichen Organen der Versicherungsanstalt, Rentenstellen, übertragen wird. Für deren Organisation ist die gleiche Grundlage vorgesehen welche sich bei den Schiedsgerichten sowie den Gewerbegerichten bewährt hat: Mitwirkung einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem beamteten Vorsitzenden. Da die Rentenstellen Organe der in Anspruch genommenen Versicherungsanstalt sind, treten die Rentenbewerber schon in dem Vorprüfungsverfahren in Fühlung mit der zahlungspflichtigen Anstalt. Andererseits bietet der Umstand, daß der Vorsitzende der Rentenstelle von der Landes-Zentralbehörde ernannt wird und die Beisitzer von frei gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie auf Grund der Krankenversicherungsgesetzgebung aus Urwahlen der Betheiligten hervorgehen, bestellt werden, Gewähr dafür, daß bei der Vorprüfung und Begutachtung der Anträge vorurtheilsfrei verfahren und nach beiden Seiten volle Gerechtigkeit gewahrt wird. Die Vorzüge der Vorbereitung der Anträge auf Grund mündlicher Verhandlung mit den Betheiligten werden hierbei in vollem Umfange wirksam werden. Insbesondere wird gegenüber dem geringen Werthe, welchen das Institut der Vertrauensmänner bisher gehabt hat, von der so ausgestalteten Mitwirkung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Vorprüfung der Rentenanträge ein besserer Erfolg erwartet werden dürfen. Man darf annehmen, daß es so gelingen wird, den Rentenbewerbern die Ueberzeugung beizubringen, daß ihre Ansprüche auf das sorgfältigste erwogen und festgestellt werden.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs wird schon bei der ersten (begutachtenden) Beschlußfassung über die Rentenbewilligung die durch örtliche Nähe ermöglichte Einsicht in die Verhältnisse und die Vorzüge der Mitwirkung von Arbeitgebern und Versicherten wirksam werden. Es wird dadurch auch eine vollkommenere Gewähr wie bisher dafür gegeben sein, daß die Rentenbewerber dasjenige in vollem Umfang erhalten, was sie nach dem Gesetze zu beanspruchen haben, daß andererseits aber auch den Versicherungsanstalten durch unbegründete Bewilligung oder unberechtigten Fortbezug bewilligter Renten nicht ungerechtfertigte Lasten erwachsen. Insofern haben die neuen Vorschläge ebensowohl für die Versicherten wie für die Versicherungsanstalten und das bei der Rentenzahlung betheiligte Reich die größte Bedeutung.

Um jedoch die Mitwirkung der Beisitzer nicht über das sachliche Bedürfniß und das Interesse des Rentenbewerbers hinaus in Anspruch zu nehmen, und dadurch entbehrliche Kosten und Umstände zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß in denjenigen Fällen von ihrer Mitwirkung abzusehen ist, wo die Bewilligung der beantragten Rente nach Lage der Sache unbedenklich befürwortet werden kann. Steht dagegen die Versagung der beantragten Rente, die Gewährung eines geringeren als des beantragten Rentenbetrags in Frage oder handelt es sich um die Begutachtung der Entziehung einer Invalidenrente oder der Einstellung von Rentenzahlungen, so sollen im Interesse des Rentenbewerbers oder Rentenempfängers stets die Beisitzer an der Abgabe des Gutachtens betheiligt werden.

Die Obliegenheiten der Rentenstellen sollen nicht auf die Begutachtung der Anträge auf Renten und Beitragserstattungen, sowie auf die Begutachtung der Entziehung von Renten oder Einstellung von Rentenzahlungen beschränkt werden. Der Entwurf überweist ihnen vielmehr auch eine Reihe von Verwaltungsaufgaben, deren schleunige und sachkundige Erledigung von einem örtlich weit entlegenen Mittelpunkt aus Schwierigkeiten bereitet; die Mitwirkung lokaler Organe, welche vom Vorstande mit Weisungen versehen werden können, ist für solche Aufgaben besonders angezeigt. Es handelt sich dabei zum Theil um Obliegenheiten, welche jetzt den Vertrauensmännern übertragen sind, bei dieser im Uebrigen als wenig zweckmäßig erkannten Einrichtung aber keine erhebliche praktische Bedeutung erlangt haben.

Von besonderem Werthe ist die Uebertragung der Kontrole der Beitragsentrichtung. Sie soll immer erfolgen, soweit nicht die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge durch die mit deren Einziehung betrauten Stellen (§§ 112 ff.) oder durch besondere Kontrolbeamte oder auf andere Weise gesichert ist (§ 126). Ist letzteres der Fall, so kann die Aufsichtsbehörde (Reichs- oder Landesversicherungsamt) bestimmen, daß von einer Mitwirkung der für die Kontrole fortan an erster Stelle berufenen und vermöge ihrer reichen Kenntniß der örtlichen Verhältnisse hierfür auch besonders geeigneten Rentenstellen abzusehen ist.

Ihre vornehmliche Bedeutung wird diese kontrolirende Thätigkeit der Rentenstellen dort haben, wo ein behördliches Einzugsverfahren nicht durchgeführt ist, sondern die Beitragsmarken der gesetzlichen Regel entsprechend von den Arbeitgebern selbst eingeklebt werden.

Da, wo das Einzugsverfahren (§§ 112 ff.) eingeführt ist, kann den Rentenstellen die den Anstaltsvorständen gegenüber ihren eigenen Hebestellen als ihren Organen zustehende, sowie die gegenüber anderen Einzugsstellen von den Landes-Zentralbehörden ihnen zugestandenen Kontrolbefugnisse zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung dieser Stellen übertragen werden.

Digitized by Google

Auch für die Durchführung des Heilverfahrens der Versicherungsanstalten in den Fällen der §§ 12 ff., 33 wird die Mitwirkung der Rentenstellen von Werth sein. Von dieser für die Versicherten bedeutsamen Befugniß der Anstalten ist in der Praxis häufig um deswillen überhaupt nicht oder doch ohne Erfolg Gebrauch gemacht worden, weil die Versicherungsanstalten von den für das vorbeugende Heilverfahren (§§ 12 ff.) geeigneten Fällen beim Mangel ausreichender Fühlung mit den Versicherten des Bezirkes erst verspätet Kenntniß erhielten. Die Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens sind vielfach erst dann an die Vorstände herangetreten, wenn der inzwischen fortgeschrittene Krankheitsverlauf beim Versicherten für ein Heilverfahren einen Erfolg nicht mehr erhoffen ließ. Auch über die Fälle, in welchen Invalidenrentenempfänger nachträglich wieder erwerbsfähig geworden sind und ihnen deshalb die Rente entzogen werden kann, haben die Vorstände sich häufig erst durch besonders kostspielige Kontrolen der Rentenempfänger unterrichten können, da sie hierüber durch die den örtlichen Verhältnissen näherstehenden Stellen ebenzalls nicht überall ausreichend in Kenntniß gesetzt worden sind. Diese Schwierigkeiten würden sich auch bei Durchführung des im § 33 neu vorgesehenen Heilverfahrens zur Widererlangung der Erwerbsfähigkeit eines Invalidenrentenempfängers ergeben. Auf diesem Gebiete wird die Mitwirkung der Rentenstellen, welche bei ihrer fortlaufenden genauen Kenntniß der örtlichen Verhältnisse die Vorstände rechtzeitig von Fällen in Kenntniß setzen können, die für ein Heilverfahren oder für die Entziehung der Rente geeignet sind und die die Vorstände auch bei Durchführung eines Heilverfahrens wirksam unterstützen können, sich für die Anstalten sowohl, wie für die Versicherten besonders förderlich erweisen.

Von Bedeutung ist schließlich der Vorschlag, den Rentenstellen die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten zu übertragen. Bei der Arbeiterbevölkerung besteht nämlich unzweifelhaft ein wachsendes Bedürfniß nach einer vertrauenswürdigen Einrichtung, bei der sie sich in Fragen des gewerblichen und wirthschaftlichen Lebens Auskunft, Rechtsbelehrung und unter Umständen auch Beihülfe holen können. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die örtlichen Rentenstellen, wenn sie auf dem Gebiete der Invalidenversicherung als Auskunftsstellen sich bewähren und das Vertrauen der Bevölkerung erwerben, auch in weiterem Umfange zu amtlicher Auskunftsertheilung demnächst herangezogen werden können. Es würde dadurch auch ein Gegengewicht geschaffen werden gegenüber neuerdings getroffenen anderen Einrichtungen dieser Art, welche, vielfach von einseitigen Gesichtspunkten ausgehend, den Endzweck der sozialpolitischen Gesetze, die Versöhnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, eher zu gefährden als zu fördern geeignet sind. Eine Erweiterung der Obliegenheiten der Rentenstellen ist nach Anhörung des Anstaltsvorstandes der Landes-Zentralbehörde am Sitze der Rentenstelle oder mit deren Genehmigung dem Anstaltsvorstande vorbehalten worden. Es kann nämlich angezeigt sein, gewisse Verbesserungen, auch ohne an die Initiative des Vorstandes gebunden zu sein, einzuführen. Es mag hier nur auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Rentenstellen demnächst auch als Hebestellen für die Einziehung der Beiträge (§§ 112 ff.), sowie als Auskunftsstellen für der Invalidenversicherung verwandte Gebiete zu verwenden.

Da die Rentenstellen Organe der Versicherungsanstalt sind und wesentlich Funktionen der letzteren übernehmen, so haben die Versicherungsanstalten die Kosten der Rentenstellen als eigene Verwaltungskosten zu tragen. Die Anstalten regeln das Verfahren vor diesen ihren Organen und bestellen das erforderliche Hülfspersonal für die Erledigung der erforderlichen Büreau- und Schreibarbeiten; diese Hülfskräfte sind Beamte der Versicherungsanstalt.

Die Organisation der Rentenstellen, die Feststellung der Bezirke und Sitze derselben ist unter Mitwirkung der Versicherungsanstalten den Landes-Zentralbehörden übertragen worden, da es sich hierbei um die Geltendmachung von Gesichtspunkten handelt, welche nicht blos die Versicherungsanstalten, sondern vorwiegend auch allgemeine Staatsinteressen berühren.

Wenn auch der Entwurf im Allgemeinen davon ausgeht, daß die den Rentenstellen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung übertragenen Obliegenheiten von besonderen hierzu beschaffenen örtlichen Behörden wahrzunehmen sein werden, so ist doch nicht verkannt worden, wie die Organisation der Behörden und deren Mitwirkung beim Vollzuge der Invalidenversicherung in verschiedenen Anstaltsbezirken bisher schon derart ausgestaltet ist, daß es der Schaffung besonderer neuer Behörden für die Erledigung der in dem Entwurfe vorgesehenen Aufgaben der Rentenstellen nicht mehr bedarf. Soweit dies der Fall ist, können vielmehr die Obliegenheiten der letzteren ganz oder getheilt den bereits bestehenden öffentlichen Behörden oder vorhandenen öffentlichen Beamten unbedenklich übertragen werden. Hierdurch werden den Versicherungsanstalten unnöthige Kosten erspart werden und es wird eine Vermehrung des Beamtenpersonals vermieden, wo eine solche durch sachliche Bedürfnisse nicht geboten ist. Der Entwurf sieht daher für solche Fälle eine entsprechende Befugniß der Landes-Zentralbehörden vor. Machen diese von der Befugniß Gebrauch, so haben sie an

Digitized by Google

Stelle der Anstaltsvorstände das Verfahren und die etwaigen Bezüge der mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Rentenstellen betrauten Beamten zu regeln. Im Uebrigen gelten auch in diesen Fällen dieselben Vorschriften, wie für besonders errichtete Rentenstellen; insbesondere findet bei der Begutachtung der Rentenansprüche ꝛc. in gleichem Umfange wie dort eine Mitwirkung von Arbeitgebern und Versicherten statt.

Der so geregelte örtliche Unterbau für die Invalidenversicherung wird nicht blos eine ausgiebigere und sachgemäßere Vorbereitung der Rentenentscheidungen des Vorstandes, sondern auch eine gesunde Dezentralisation in der Verwaltung der Anstalten zur Folge haben. Diese Neuerung soll aber nach den Vorschlägen des Entwurfs nicht die einzige sein, welche in der Organisation der Invalidenversicherung, insbesondere zur Sicherung einer den Versicherten verständlichen und ihr Vertrauen erweckenden Spruchthätigkeit, eingeführt wird. Es soll nämlich auch die eigentliche Rentenfeststellung in der Art verbessert werden, daß an Stelle der bureaukratischen Feststellung durch ein beamtetes Vorstandsmitglied demnächst eine kollegiale Beschlußfassung über die Rentenanträge in einer besonderen Abtheilung des Vorstandes (Rentenkammer unter dem Vorsitz eines beamteteten Vorstandsmitglieds und unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten stattfindet. Die beim Fortfalle des besonderen Aufsichtsraths (§ 51 des Gesetzes) schon jetzt erforderliche Betheiligung der Arbeitgeber und der Versicherten an den Arbeiten des Vorstandes wird durch den Entwurf allgemein vorgeschrieben; an Stelle der bisher dem Statut oder der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehaltenen Bestimmung darüber, ob und inwieweit diese Vertreter auch zu der Rentenfeststellung zuzuziehen sind, soll diese Mitwirkung für bestimmte Fälle schon durch das Gesetz ausdrücklich geregelt werden. Es handelt sich dabei um dieselben Fälle, in welchen bei den Rentenstellen die Beisitzer zur Abgabe des Gutachtens hinzugezogen werden müssen.

Nachdem die Entscheidung über die Renten- ꝛc. Anträge, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen dem Anspruch unzweifelhaft und auch nach dem Gutachten der Rentenstelle entsprochen werden kann, der aus einem beamteten Vorstandsmitglied, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Rentenkammer übertragen ist, welche ihre Beschlüsse auf Grund einer ebenfalls unter ausgiebiger Betheiligung der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgten Vorprüfung und Begutachtung durch die den thatsächlichen Verhältnissen nahestehende Rentenstelle zu treffen hat, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob es einer Nachprüfung der Feststellungsbescheide durch ein gleichartig besetztes Schiedsgericht noch bedarf, und ob nicht unter Fortfall dieser Instanz gegen die Feststellungsbescheide unmittelbare Revision an das Reichs-Versicherungsamt zuzulassen sei. Der Entwurf hat es jedoch aus einem doppelten Grunde bei der bisherigen Zahl und Einrichtung der Instanzen belassen. Zunächst können die Versicherten auch jetzt noch ein, wenn auch praktisch wesentlich beschränktes Interesse an der Möglichkeit einer Nachprüfung des thatsächlichen Streitstoffs durch eine höhere Instanz haben. Andererseits mußte als nothwendige Ergänzung zu der Heranziehung von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei der Rentenfeststellung dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes die Möglichkeit vorbehalten werden, seinerseits über gewisse Entscheidungen der Rentenkammer durch Berufung eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen. Es können nämlich in vereinzelten Fällen die Beschlüsse der Rentenkammer gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitglieds gefaßt sein. Solche Fälle haben insbesondere dann eine erhebliche finanzielle Tragweite, sowohl für die Versicherungsanstalt selbst wie für die übrigen in Folge des neuen Ausgleichsverfahrens mitbetheiligten Versicherungsträger, und für das mit dem Reichszuschusse betheiligte Reich, wenn Renten- oder Beitragserstattungen bewilligt oder die Entziehung von Renten oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden sind. Handelt es sich in solchen Fällen um Entscheidungen, welche der Praxis der Anstalt oder der Spruchbehörde zuwiderlaufen oder tritt der Anstaltsvorsitzende der auf andere Gründe gestützten abweichenden Beurtheilung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden der Rentenkammer bei, so muß er in der Lage sein, durch Anrufung des Schiedsgerichts eine auch nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Belastung zu verhüten und auf eine gleichmäßige Praxis in der Spruchthätigkeit der verschiedenen, bei der Invalidenversicherung in Betracht kommenden Stellen hinzuwirken. Die Schiedsgerichte sind also beizubehalten. Da aber das Berufungsrecht des Staatskommissars fortgefallen ist und die die Mehrzahl der Streitfälle bei den Schiedsgerichten bildenden Berufungen der Rentenbewerber voraussichtlich um deswillen nicht unerheblich abnehmen werden, weil die Rentenbewerber fortan ihre Ansprüche bequemer und ausgiebiger schon in einem früheren Stadium des Verfahrens geltend zu machen in der Lage sind, so können an die Stellen der jetzt bestehenden zahlreichen örtlichen Schiedsgerichte demnächst nur wenige Berufungsstellen mit großen Bezirken, etwa im Umfange eines preußischen Regierungsbezirkes, treten. Durch diese Maßregel werden weitere Vereinfachungen erzielt, und für die Versicherten ist sie ohne Nachtheil, da diese ihre Interessen fortan bei der Vorprüfung vor den leicht erreichbaren Renten-

Digitized by Google

stellen wahrnehmen und dann auf das persönliche Erscheinen vor dem Schiedsgericht eher verzichten können. Für die Richtigkeit dieser Annahme läßt sich auch die Erfahrung geltend machen, daß bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung, bei der in Folge ihrer Organisation eine größere Dezentralisation besteht und bei Feststellung der Renten vielfach die für kleine örtliche Bezirke (Kreise u. s. w.) errichteten Sektionen in Thätigkeit treten, die Zahl der Berufungen gegen Rentenbescheide in den Jahren 1891 bis 1897 relativ um ein Viertel kleiner war, als bei den über ausgedehnte Bezirke sich erstreckenden, mehr zentralistisch verwalteten gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Der Entwurf geht aber noch einen Schritt weiter. In Anstaltsbezirken von der räumlichen Ausdehnung der meisten preußischen Anstalten kann nämlich auch durch die oben erörterten Vorschläge den berechtigten Interessen der Versicherten möglicherweise noch nicht in vollem Umfange Rechnung getragen sein. Andererseits würde in so großen Bezirken die Vorschrift, daß nur an der Zentralstelle besondere Rentenkammern errichtet und für die Beschlußfassung über die Bewilligung von Renten in Thätigkeit gesetzt werden, als eine geschäftliche Erschwerung empfunden werden können, die in Folge des häufigen Ab- und Zureisens der Laienbeisitzer zu den zahlreichen Sitzungen sogar als recht kostspielig sich darstellt. Der Entwurf überträgt daher den Landes-Zentralbehörden, und zwar diesen um deswillen, weil es sich wesentlich um allgemeine öffentliche Interessen handelt, die Befugniß, den Rentenstellen im Gebiete des Bundesstaats statt der Begutachtung der Rentenanträge die Beschlußfassung über dieselben zu übertragen und dadurch die Dezentralisation der Rentenfeststellung in noch weiterem Umfange durchzuführen. Der Entwurf nähert sich hierdurch den Vorschlägen des im Jahre 1897 vorgelegten, aber nicht verabschiedeten gleichartigen Entwurfs, welcher die Errichtung von Sektionen vorsah, um eine geschäftliche Entlastung der Vorstände der Versicherungsanstalten und eine Vereinigung ihrer Verwaltung mit der Verwaltung der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung in den für diese errichteten Sektionen herbeizuführen; auch damals sollte die Uebertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Sektionen zulässig sein. Wird den Rentenstellen die Feststellung der Renten übertragen, so fällt die Theilung des Feststellungsverfahrens unter zwei verschiedene Behörden, nämlich die örtlichen Behörden, denen das Vorverfahren, und die Zentralbehörden, denen das Hauptverfahren übertragen wurde, fort. Das gesammte Verfahren wird dann vorbehaltlich der Rechtsmittel in eine einzige und zwar örtliche Behörde gelegt sein. Hierdurch kann eine Beschleunigung des Verfahrens erzielt werden, welche durch die dann allerdings hervortretende Nothwendigkeit, von dem Anstaltsvorstande vor der Festsetzung der Rente die früheren Quittungskarten einzufordern und ihm demnächst wegen Erlasses der Zahlungsanweisung Nachricht zu geben, kaum aufgewogen werden wird. Die Zahlungsanweisungen müssen dem Anstaltsvorstande verbleiben, weil die gesammte Finanzwirthschaft in einer Hand vereinigt sein muß; ebenso aber auch die Bestimmung über die Einleitung des Heilverfahrens (§§ 12 ff., 33) und dessen Durchführung, weil es sich hierbei nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Versicherungsanstalten, sondern nur um die Ausübung einer diesen ertheilten Befugniß handelt, welche im Anstaltsbezirke nur gleichmäßig, nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Anstalt als solcher ausgeübt werden kann.

Bei Uebertragung der Rentenfeststellung werden die Rentenstellen in sich die Eigenschaft unabhängiger Feststellungsbehörden mit der für ihre sonstigen Obliegenheiten zutreffenden Stellung örtlicher Verwaltungsorgane der Versicherungsanstalt vereinigen. Es ist daher im Entwurfe besonders zum Ausdrucke gebracht, daß die Rentenstellen als Feststellungsbehörden an die Weisungen des Vorstandes nicht gebunden sind und daß ihr Verfahren insoweit nicht durch die Anstaltsvorstände, sondern durch die Landes-Zentralbehörden und bei gemeinsamen Versicherungsanstalten, soweit hierüber ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler geregelt wird. Will die Rentenstelle die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen ablehnen, so soll sie gehalten sein, auf Antrag des Anstaltsvorsitzenden auch hierüber einen, durch Berufung anfechtbaren schriftlichen Bescheid zu erlassen, damit dem Anstaltsvorsitzenden die Möglichkeit gewahrt bleibt, von seinem Berufungsrecht Gebrauch zu machen. Auf die praktische Bedeutung dieser Bestimmung wird im besonderen Theil der Begründung noch näher einzugehen sein.

Dem Einwande, daß bei Uebertragung der Entscheidungsbefugniß auf die Rentenstellen den Vorständen der Versicherungsanstalt eine wichtige Obliegenheit genommen wird, ist entgegenzuhalten, daß die Anstaltsvorstände als Organe der reichsgesetzlichen Einrichtung nur die Aufgabe haben können, die Invalidenversicherung gut und zweckmäßig durchzuführen. Die Anstaltsvorstände sind aber nicht Selbstzweck und müssen daher einzelne Befugnisse unbedenklich an ein anderes Organ derselben reichsgesetzlichen Einrichtung abgeben, wenn durch dieses unter den für den betreffenden Theil des Reichsgebiets maßgebenden Verhältnissen die Aufgaben der Invalidenversicherung noch besser erfüllt werden können. Auch

Digitized by Google

die Rentenstellen sind Organe der Anstalten; den letzteren werden sonach die in Frage stehenden Funktionen nicht entzogen, sondern es werden nur für ihre Wahrnehmung neue Organe eingesetzt, die aus bestimmten Gründen, insbesondere um deswillen, weil sie den Verhältnissen näher stehen, nach den in dem betreffenden Bundesstaat als maßgebend erachteten Umständen für die Aufgaben der Versicherungsanstalt geeigneter befunden sind.

Um dem Bedenken, daß durch Uebertragung der Rentenfestsetzung an die Rentenstellen die bisher bei den Anstaltsvorständen bestehende einheitliche Praxis gefährdet werden würde, die Spitze abzubrechen, räumt der Einwurf dem Anstaltsvorsitzenden gegen sämmtliche Entscheidungen der Rentenstellen, durch welche der Anstalt eine neue Belastung erwächst oder eine schon bestehende Belastung verbleiben soll, ein Anfechtungsrecht unabhängig davon ein, ob diese Entscheidungen gegen die Stimme des Vorsitzenden der Rentenstellen ergangen sind oder nicht. Dabei soll aber, um dem Anstaltsvorsitzenden die Nachprüfung der Entscheidungen der Rentenstellen zum Zwecke der Anfechtung zu erleichtern, der Vorsitzende der Rentenstelle verpflichtet werden, bei Uebersendung der Verhandlungen diejenigen Entscheidungen ausdrücklich zu bezeichnen, die gegen seine Stimme getroffen worden sind. Hierdurch erscheint die Einheitlichkeit der Rechtsprechung so ausreichend gesichert, daß die aus einer Möglichkeit ihrer Gefährdung etwa abzuleitenden Bedenken gegen die Vortheile zurückgestellt werden können, welche für große Theile des Reichs von der neuen Maßregel erhofft werden.

Auch die Befürchtung, daß die Rentenstellen unter dem Eindrucke der ihnen naheliegenden örtlichen Verhältnisse oder in der Erwägung, daß die Rentenlasten aus den reichen Mitteln der großen Versicherungsanstalten bestritten werden oder endlich in der Absicht die Armenpflege zu entlasten, Renten zu reichlich bewilligen würden, kann jener Maßregel, wo für deren Einführung nach dem Urtheile der Landes-Zentralbehörden ein Bedürfniß oder überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen, mit durchschlagender Kraft nicht entgegengesetzt werden. Es darf nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden — und die Erfahrungen bei den bisher meist für kleine Bezirke errichteten und in der Zusammensetzung den Rentenstellen gleichartigen Schiedsgerichte der Invalidenversicherung sprechen sogar geradezu dagegen —, daß die Mitglieder der Rentenstellen dem in gewissem Umfange vielleicht fühlbaren Drucke der sie umgebenden Verhältnisse mehr nachgeben würden, wie andere für kleinere örtliche Bezirke errichtete, mit Entscheidungsbefugniß ausgestattete Behörden unter Mitwirkung des Laienelements (Schiedsgerichte, Schöffengerichte Gewerbegerichte ꝛc.). Das Pflichtbewußtsein und die Pflichttreue sowohl der Beisitzer wie der beamteten Vorsitzenden wird die Rentenstelle davor bewahren, solche persönlichen Eindrücke und Nützlichkeitserwägungen an die Stelle objektiver Beurtheilung und Befolgung der Gesetze zu setzen. Sollten aber einzelne Rentenstellen wirklich zu weitherzig Renten bewilligen, worüber die statistischen Aufstellungen der Anstaltsvorstände über die Rechtsprechung der einzelnen Rentenstellen bald Aufschluß geben würden, so würde, soweit nicht schon durch das Anfechtungsrecht des Vorstandsvorsitzenden eine Abhülfe sich ermöglicht, durch einen Wechsel im Vorsitze der Rentenstelle unschwer Wandel zu schaffen sein. Dazu kommt aber, daß die bei der Rentenfestsetzung zahlreichen rein rechnerischen Fragen einer willkürlichen Beurtheilung ihrer Natur nach entzogen sind, daß ferner zweifelhafte Rechtsfragen jetzt, wo die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts der Praxis die Wege geebnet hat, nur noch selten vorkommen, und daß die in der Uebergangszeit unentbehrlichen Arbeitsbescheinigungen bei der Rentenfeststellung jetzt mehr und mehr zurücktreten. Als hauptsächliche arbiträre Entschließungen der Rentenstellen kommen hiernach wesentlich nur diejenigen in Betracht, welche sich auf das zum Bezuge der Invalidenrente oder zur Entziehung derselben erforderliche Maß der Erwerbsbeschränkung beziehen. Bei diesen Fragen müssen aber naturgemäß die ärztlichen Gutachten auch für die Entscheidungen der Rentenstellen die hauptsächliche Unterlage bieten und für ein arbiträres Ermessen wird daher kein allzuweiter Spielraum bleiben. Letzteres um so weniger, wenn die ärztlichen Sachverständigen demnächst in mündlicher Darlegung vor der Rentenstelle ihre Gutachten begründen und vertiefen können. Die Besorgniß, daß durch weitherzige Rentenbewilligung auf die Ermäßigung der Armenlasten zum Nachtheile des Reichs und der übrigen Versicherungsträger hingewirkt werden könnte, erscheint schon um deswillen von geringerer praktischer Bedeutung, weil auch das Maß der nachzuweisenden Erwerbsbeschränkung in beiden Fällen nicht das gleiche ist, vielmehr die Anforderungen für das Eintreten der Armenpflege beträchtlich weiter gehen. Diejenigen Rentenbewerber, die für die Armenpflege überhaupt in Betracht kommen, werden deshalb schon in so hohem Maße in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sein, daß die Invalidenrente, sofern deren sonstige Voraussetzungen nachgewiesen sind, unter allen Umständen gewährt werden muß.

Sollten sich aber wider Erwarten bei der Rentenfestsetzung der Rentenstellen erhebliche Mängel herausstellen und den erhofften Vortheilen für die Versicherten überwiegende Nachtheile entgegentreten, so kann die Uebertragung der Entscheidungsbefugniß, welche ja den

Digitized by Google

Landesregierungen nur fakultativ überlassen und nicht etwa obligatorisch vorgeschrieben ist, unbedenklich zurückgenommen werden. Neben der Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Theilen des Reichs, welche auch auf anderen Gebieten Verschiedenheiten in der Organisation reichsrechtlicher Einrichtungen haben berechtigt erscheinen lassen (vergl. z. B. die Vorschriften über das Verfahren bei Genehmigung konzessionspflichtiger gewerblicher Anlagen, §§ 20, 21 der Gewerbeordnung; die Vorschriften über die Organisation der Unfallversicherung in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, § 110 Gesetz vom 15. Mai 1886; die Vorschriften über die Zuständigkeit, das Verfahren und den Instanzenzug in Streitfragen über den Unterstützungswohnsitz, § 38 Abs. 2 Gesetz vom 6. Juni 1870), war es vorzugsweise jene Rücksicht, welche den Entwurf dazu bestimmt hat, die Entscheidungsbefugniß der Rentenstellen nicht allgemein durch das Gesetz, sondern nur auf Grund besonderer Entschließungen der Zentralbehörden in den einzelnen Bundesstaaten, also beschränkt je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen und bedingt durch deren Fortdauer, zu übertragen. Bewährt sich diese Verwaltungsmaßregel nicht, so kann sie jederzeit wieder beseitigt werden, und es würde dann zu der gesetzlichen Regel, wonach die Rente im Anstaltsvorstande festgesetzt wird, wieder zurückgekehrt werden. Es wäre dann später zu erwägen, wie dem für einzelne Anstaltsbezirke unzweifelhaft vorhandenen Bedürfnisse nach weitergehender Dezentralisierung der Rentenfeststellung in anderer Weise abgeholfen werden könnte.

Was die Kosten der neuen Einrichtung betrifft, so ist dabei von der Annahme auszugehen, daß, wenn man für Bezirke etwa von dem Umfange der preußischen Kreise eine örtliche Rentenstelle errichtet und einen Zuschlag für besonders dicht bevölkerte Bezirke hinzufügt, im Ganzen mit etwa 1000 örtlichen Rentenstellen und mit etwa 60 Schiedsgerichten auszukommen sein wird. Eine auch nur annähernd zutreffende ziffermäßige Berechnung der Kosten läßt sich aber schon deshalb nicht aufstellen, weil diese wesentlich davon abhängen wird, in welcher Weise die Rentenstellen eingerichtet werden. Die Kosten müssen naturgemäß sehr verschieden sein, je nachdem für die Obliegenheiten der Rentenstellen neue Behörden geschaffen oder dieselben bereits bestehenden Behörden oder vorhandenen Beamten ganz oder getheilt übertragen werden. In allen Fällen werden aber diese Kosten erhebliche Ersparnisse durch den Fortfall der Staatskommissare und der Vertrauensmänner sowie durch den Wegfall zahlreicher und zum Theil durch Berufungen stark in Anspruch genommener Schiedsgerichte gegenüberstehen. Auch die Arbeiten bei den Anstaltsvorständen werden geringer und besonders da, wo auch die Rentenfestsetzung den Rentenstellen übertragen wird, zahlreiche Büreaubeamte bei den Vorständen entbehrlich werden, welche dann künftig bei den Rentenstellen in geeigneter Weise verwendet werden können. Auch ist der Vortheil in Betracht zu ziehen, welcher in vielen Anstaltsbezirken durch die demnächst wirksamere Kontrole der Beitragsentrichtung seitens der Rentenstellen erzielt werden wird. Bringt man dazu noch den Gewinn in Anschlag, welcher durch eine gut organisirte, den Betheiligten näher gerückte und ihnen zugänglich gemachte Verwaltung für die ganze Invalidenversicherung entsteht, so kann angenommen werden, daß die für die neue Organisation erforderlichen Aufwendungen überwiegend durch Gewinne und Vortheile an anderen Stellen werden ausgeglichen werden. Im Uebrigen würden auch etwaige finanzielle Opfer durch die von der neuen Organisation zu erhoffende Erhöhung der versöhnenden Wirkung des Gesetzes keinesfalls zu theuer erkauft sein.

3. Berechnung der Renten.

Nach den bisherigen Bestimmungen wird bei Berechnung der Invalidenrente in sämmtlichen Lohnklassen neben dem Reichszuschusse von 50 ℳ ein fester Grundbetrag von 60 ℳ in Ansatz gebracht. Dies hat zur Folge, daß trotz der verschieden hohen Steigerungssätze die Renten in den höheren Lohnklassen Anfangs verhältnißmäßig niedriger sind, als in den niederen Lohnklassen. Hieraus hat man, indem unzutreffenderweise die bisher gewährten Rentenbeträge mit den absoluten Ziffern der gezahlten Beiträge verglichen wurden, gefolgert, daß innerhalb der einzelnen Lohnklassen Renten und Beiträge nicht in gleichem Verhältnisse ständen. Dies ist jedoch unzutreffend. Zieht man bei dem Vergleiche der Renten mit den Beiträgen auch die künftigen größeren Steigerungen der höheren Lohnklassen in Betracht, so ergibt sich für jede Lohnklasse im Wesentlichen das gleiche Verhältniß zwischen Rente und Beitrag.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß es für ein weitergehendes Verständniß und für eine erhöhte sozialpolitische Wirkung der Invalidenversicherung von Bedeutung ist, wenn das Verhältniß zwischen Rente und Beitrag in allen Lohnklassen von Anfang an gleichgestellt wird und sich auch auf die Dauer nicht verschiebt. Hierzu kommt, daß die gegenwärtigen Beträge der Renten in den höheren Lohnklassen für hochgelohnte städtische Arbeiter thatsächlich relativ geringeren Werth haben, als die Renten der Lohnklasse I für die in den ländlichen Bezirken mit billigeren Lebensbedingungen wohnenden Versicherten. Diese Erwägungen

Digitized by Google

führen zu einer anderweiten Berechnung der Renten, bei welcher die Anfangsrenten in den höheren Lohnklassen erhöht, die Gesammtkosten der Versicherung aber nicht oder doch nicht wesentlich vermehrt werden sollen. Hierdurch wird auch die Kapitalansammlung thunlichst vermindert.

Die versicherungstechnischen Berechnungen haben ergeben, daß die im § 20 vorgesehenen Beiträge (14, 20, 24, 30 Pfg. für die Woche) voraussichtlich dauernd ausreichen werden, um die entstehenden Lasten zu decken, und daß die Beiträge in der I. und II. Lohnklasse sogar auf 12 beziehungsweise 18 Pfennig herabgesetzt werden können. Diese Beiträge entsprechen also im Allgemeinen den versicherungstechnischen Prämien und brauchen später nicht erhöht zu werden. Da nun die Beitragseinnahmen von Anfang an gleich hoch sind, so hat die jetzige Berechnung der Renten in den höheren Lohnklassen mit ihren Anfangs niedrigen, dann schnell steigenden Beträgen eine vermehrte Kapitalansammlung für den Bedarf der Zukunft zur Folge. Je mehr die Zahlungen der Gegenwart auf Kosten der Renten im Beharrungszustande erhöht werden, desto geringer wird die Kapitalansammlung bis zum Beharrungszustande.

Den vorstehend erörterten Gesichtspunkten tragen die neuen Bestimmungen über die Berechnung der Renten Rechnung. Hiernach sollen die Grundbeträge der Renten nach den einzelnen Lohnklassen abgestuft und dadurch für die höheren Lohnklassen erhöht, die Rentensteigerungen aber in diesen Lohnklassen herabgesetzt werden. Auf diese Weise wird zugleich ein dauernd gleiches Verhältniß zwischen Leistungen und Beiträgen in den einzelnen Lohnklassen hergestellt. Die durchschnittliche Höhe der Renten in den einzelnen Lohnklassen steht, wenn man eben die künftigen Rentensteigerungen berücksichtigt, schon jetzt annähernd in dem Verhältnisse von $1 : 1^1/_2 : 2 : 2^1/_2$; für die neue Lohnklasse V ist eine weitere Steigerung auf 3 anzusetzen. In dem gleichen Verhältnisse werden nach den Vorschlägen des Entwurfs fortan nicht nur die Durchschnittsrenten, sondern auch die Einzelrenten und die Steigerungsbeträge (§ 26) sowie die Beiträge (§ 20) in den einzelnen Lohnklassen stehen. Dies ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung.

	Grundbetrag der Rente	Steigerungssatz für jede Beitragswoche	Beitrag für jede Beitragswoche	Verhältniß in den einzelnen Lohnklassen
für Lohnklasse I	wie bisher 60 ℳ	wie bisher 2 Pfg.	fortan 12 Pfg.	1
„ „ II	fortan 90 „	fortan 3 „	„ 18 „	$1^1/_2$
„ „ III	„ 120 „	„ 4 „	wie bisher 24 „	2
„ „ IV	„ 150 „	„ 5 „	„ 30 „	$2^1/_2$
„ „ V	„ 180 „	„ 6 „	„ 36 „	3

Die bisherige Gesammtleistung wird weder bei den Renten noch bei den Beiträgen erhöht.

Durch die neue Rentenberechnung wird erreicht, daß die Invalidenrente in den ersten 20 Jahren nach Eintritt in die Versicherung in den höheren Lohnklassen durchweg höher ist wie jetzt, was namentlich den hochgelohnten industriellen Arbeitern zu gute kommen wird. Allerdings wird sie vom zwanzigsten Versicherungsjahr ab entsprechend niedriger werden als nach den jetzigen Bestimmungen, weil sonst die Gesammtleistung eine größere wäre und deshalb auch die Versicherungsbeiträge eine Erhöhung erfahren müßten. Ob die Verhältnisse sich später so gestalten werden, daß nach Ablauf der in Rede stehenden 20 Jahre die jetzt vorgesehenen höheren Beträge gewährt werden können, bleibt abzuwarten. Die folgende Tabelle veranschaulicht den Unterschied der Invalidenrenten nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des Entwurfs.

Zahl der Beitragswochen	Es berechnet sich die Invalidenrente ohne Reichszuschuß beim Nachweise der in Spalte 1 verzeichneten Beitragswochen in Lohnklasse								
	I		II		III		IV		V
	auf Mark nach den Bestimmungen des								
	Gesetzes	Entwurfs	Gesetzes	Entwurfs	Gesetzes	Entwurfs	Gesetzes	Entwurfs	Entwurfs
200	64	64	72	96	78	128	86	160	192
300	66	66	78	99	87	132	99	165	198
500	70	70	90	105	105	140	125	175	210
700	74	74	102	111	123	148	151	185	222
1000	80	80	120	120	150	160	190	200	240
1500	90	90	150	135	195	180	255	225	270

Digitized by Google

Vergleicht man die im Entwurfe (§ 20) vorgeschlagenen neuen Beiträge mit den neuen Rentensätzen, so ergiebt sich, daß in jeder Lohnklasse derselbe Theilbetrag der eingezahlten Beiträge als Rente gewährt wird, nämlich das 500fache des Wochenbeitrags als jährlicher Grundbetrag, $^1/_6$ des Wochenbeitrags als wöchentliche Steigerung der Rente. Aber auch zum Wochenbeitrage stehen nach dem Entwurfe die Renten der einzelnen Lohnklassen in demselben Verhältnisse; beispielsweise stellt sich bei einer Rente für 1500 Beitragswochen ihr Verhältniß zum Wochenbeitrag in Lohnklasse

$$\text{I } \frac{90}{12} = 7{,}5 \quad \text{II } \frac{135}{18} = 7{,}5 \quad \text{III } \frac{180}{24} = 7{,}5 \quad \text{IV } \frac{225}{30} = 7{,}5 \quad \text{V } \frac{270}{36} = 7{,}5.$$

Haben Versicherte in mehreren Lohnklassen Beiträge entrichtet, so muß für den Grundbetrag der Rente eine Durchschnittsberechnung stattfinden. Sind beispielsweise in Lohnklasse I 50 Beiträge, in Lohnklasse II 60 Beiträge und in Lohnklasse IV 90 Beiträge entrichtet, so würde sich nach dieser Durchschnittsberechnung

$$\text{als Grundbetrag } \frac{50 \cdot 60 + 60 \cdot 90 + 90 \cdot 150}{200} = 109{,}50 \text{ M.}$$

$$\text{und als Steigerungsbetrag } 50 \cdot 0{,}02 + 60 \cdot 0{,}03 + 90 \cdot 0{,}05 = 7{,}50 \text{ „}$$

$$\text{zusammen } \ldots \quad 116{,}50 \text{ M.}$$

ergeben, die Rente also mit Einschluß von 50 M. Reichszuschuß sich auf $116{,}50 + 50 = 166{,}50$ M. berechnen. Bei dieser Durchschnittsberechnung würde allerdings der Fall eintreten können, daß für Personen, welche längere Zeit in einer höheren Lohnklasse versichert gewesen sind, demnächst aber in eine niedere Lohnklasse übertreten, der Grundbetrag der Rente sich vermindert. Für derartige Fälle soll die Bestimmung Abhülfe schaffen, wonach für die Berechnung des Grundbetrags, sobald mehr als 600 Beiträge entrichtet sind, der Durchschnitt nur nach den Grundbeträgen der höchsten, für den Versicherten in Betracht kommenden Lohnklassen berechnet werden soll. Da der Eintritt in die Versicherung im Allgemeinen in jüngeren Jahren erfolgt und der Eintritt der Invalidität in diesen Jahren selten ist, so trägt diese Bestimmung, welche die dauernde Berücksichtigung der höheren Lohnklasse wahrt, einerseits den Interessen der Versicherten Rechnung, und ist andererseits auch für die finanzielle Lage der Versicherungsanstalten um deswillen unbedenklich, weil 600 Wochenbeiträge die Anwartschaft auf den Grundbetrag der Rente im Allgemeinen decken. Soweit aber auch hiernach in vereinzelten Fällen eine Herabsetzung des bisher erworbenen Grundbetrags durch längere Dauer der Versicherung in einer niederen Lohnklasse noch sollte vorkommen können, kann der Versicherte sich ja selbst vor Nachtheil dadurch schützen, daß er gemäß § 22 Abs. 3 die Beiträge in der höheren Lohnklasse fortentrichtet.

Die Altersrente wird nach den jetzt geltenden Bestimmungen in einer besonderen komplizirten, von den für die Invalidenrente geltenden Bestimmungen abweichenden Weise berechnet. Dies hat sich nicht bewährt und das Verständniß des Gesetzes nicht gefördert. Es wäre einfach, die Altersrente immer in der Höhe der Invalidenrente zu gewähren. Dann würden nur noch in den Voraussetzungen der beiden Arten von Renten Verschiedenheiten bestehen, indem die Wartezeit verschieden und die Invalidenrente beim Eintritte der Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente aber bei Erreichung des den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit ersetzenden 70. Lebensjahrs zu gewähren wäre; in der Höhe aber würden beide Renten übereinstimmen. Bei dieser Regelung würden aber die Altersrenten relativ hoch werden und eine nicht unerhebliche Mehrbelastung zur Folge haben. Der Entwurf entscheidet sich dafür, die erforderliche Vereinfachung in der Weise eintreten zu lassen, daß als Altersrente nur der Grundbetrag der Invalidenrente gewährt werden soll. Das bisherige Verhältniß in den Leistungen der einzelnen Lohnklassen von $4 : 6 : 8 : 10$ oder $1 : 1^1/_2 : 2 : 2^1/_2$ bleibt dabei unverändert. Eine Benachtheiligung der künftig in den Altersrentengenuß eintretenden Personen tritt in Folge dieser Bestimmung nicht ein, vielmehr werden umgekehrt die Altersrenten hierdurch allgemein um rund 6 v. H. erhöht. Im Einzelnen ergeben sich folgende Beträge:

Es beträgt die Altersrente ohne Reichszuschuß

in Lohnklasse:	nach den alten Sätzen:	nach den Sätzen des Entwurfs:
I	56,80 M.	60 M.
II	85,00 „	90 „
III	113,20 „	120 „
IV	141,40 „	150 „

In den betheiligten Kreisen ist wiederholt der Wunsch laut geworden, bei einer Revision des Gesetzes die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente von 70 Jahren auf 65 oder noch weiter auf 60 herabzusetzen. Abgesehen davon, daß hierbei von einer Ueberschätzung der Bedeutung der Altersrente ausgegangen wird, die in Bestätigung der regierungsseitig

Digitized by Google

hierüber von je her gemachten Angaben schon jetzt hinter die Invalidenrente zurücktritt und fortan immer mehr zurücktreten wird, macht es auch die bei einer Herabsetzung der Altersgrenze eintretetende erhebliche Mehrbelastung unmöglich, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Am 1. Januar 1898 betrug die Zahl der laufenden Altersrenten nach den vom Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts vorgenommenen genauen Auszählungen 200 788 gegen 200 492 am 1. Januar 1897, so daß die Zahl dieser Renten einen konstanten Werth angenommen zu haben scheint. Nach den auf Grund der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895 angestellten Ermittelungen und der auf Grund der bisherigen Erfahrungen abgeleiteten Aktivitätsordnung[1]) würde sich diese Zahl vom 1. Januar 1900 ab bei Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre annähernd verdoppeln, nämlich um 199 329 erhöhen, bei Herabsetzung der Altersgrenze von 70 Jahren auf 60 aber sogar um mehr als das $2^1/_2$fache, nämlich um 530 189 vermehren. Berechnet man die durchschnittliche Altersrente nach Maßgabe der in den einzelnen Lohnklassen in den Jahren 1891 bis 1895 entrichteten Beiträge (Drucksachen des Reichstags zu Nr. 696, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97, S. 338), so erhält man unter Berücksichtigung der neuen Rentensätze als durchschnittliche Altersrente ohne Reichszuschuß den Betrag von 101,84 ℳ. Demgemäß würden sich die jährlichen Ausgaben steigern

bei Herabsetzung von 70 Jahren auf Jahre	für die Versicherungsanstalten um Mark	für das Reich um Mark
65	20 319 600	9 966 450
60	54 047 500	26 509 450.

Gegenüber dieser Mehrbelastung kann eine Herabsetzung der Altersgrenze um so weniger in Vorschlag gebracht werden, als auch die vielfach ausgesprochene Ansicht, daß diese Herabsetzung zu einer Verminderung der Invalidenrentenbewilligungen in den Altersklassen 60 bis 69 führen müßte, durch die bisherigen Erfahrungen nicht bestätigt wird. Denn auch bei der jetzigen Lage des Gesetzes hat die Zahl der an Personen im Alter von 70 und mehr Jahren, die also bereits im Altersrentengenusse stehen, bewilligten Invalidenrenten nicht absondern zugenommen; sie betrug in den Jahren 1892 bis 1867 beziehungsweise 1751, 1943, 2166, 2421, 3307, 3909. In Prozenten der Zahl der auf die Altersklassen 20 bis 69 entfallenden Invalidenrenten stellen sich diese Ziffern

für 1895 auf . . . . . 4,42 Prozent,
„ 1896 „ . . . . . 5,49 „
„ 1897 „ . . . . . 7,29 „.

und nach den Erfahrungen für das erste Halbjahr 1898 auf 12,84 Prozent,
welche Steigerung voraussichtlich noch fortdauern wird.

[1]) Nach der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895 waren versicherungspflichtige Personen vorhanden

im Alter von Jahren	Anzahl	Von diesen Personen sind nach der neuberechneten Aktivitätsordnung am 1. Januar 1900 noch erwerbsfähig: bei dem dann erreichten Durchschnittsalter von Jahren	Anzahl
54	102 800	$58^1/_2$	84 822
55	99 000	$59^1/_2$	80 345
56	95 000	$60^1/_2$	75 699
57	91 000	$61^1/_2$	70 937
58	87 300	$62^1/_2$	66 541
59	83 000	$63^1/_2$	61 440
60	78 300	$64^1/_2$	56 243
61	73 200	$65^1/_2$	50 854
62	67 800	$66^1/_2$	45 349
63	62 200	$67^1/_2$	39 830
64	56 500	$68^1/_2$	34 440
65	50 000	$69^1/_2$	28 856
	Summe . . .	$60^1/_2$—$69^1/_2$	530 180
	Summe . . .	$65^1/_2$—$69^1/_2$	199 329

Digitized by Google

Eine Vermehrung der Altersrenten durch Herabsetzung der Altersgrenze würde zu einer Verminderung der Invalidenrenten vielleicht dann führen können, wenn diese dauernd niedriger wären als jene, weil dann von den im Altersrentengenusse stehenden Personen, sofern sie demnächst invalid werden, wohl kaum der Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente statt der Altersrente gestellt werden würde. Dies ist nicht der Fall, da nach § 26 des Entwurfs die Altersrente nur dem Grundbetrage der Invalidenrente gleich kommt.

4. Markensystem.

Das im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze für die Entrichtung der Beiträge vorgesehene Verfahren, bei welchem Marken im Geldwerthe des geschuldeten Beitrags zu kaufen und in Quittungskarten der Versicherten einzukleben sind (Markensystem), begegnet noch immer vielfachen Angriffen; seine Ersetzung durch eine andere Art der Beitragsentrichtung bildet einen Wunsch weiter Kreise. Dabei wird hauptsächlich über die Belästigungen geklagt, die das Markensystem für die Arbeitgeber mit sich bringen soll. Nun würde an sich nichts entgegenstehen, das Markensystem mit einem anderen Verfahren zu vertauschen; dasselbe ist kein so nothwendiger Bestandtheil der Invalidenversicherung, daß es unter allen Umständen erhalten bleiben müßte. Seine Ersetzung durch ein anderes Verfahren zur Entrichtung der Beiträge kann aber doch nur dann in Frage kommen, wenn sich das letztere als unzweifelhaft einfacher und besser darstellt; auf einen unsicheren Versuch mit einer in ihren Ergebnissen nicht völlig klaren und besseren neuen Art der Beitragsentrichtung darf bei der fast die gesammte Bevölkerung in ihrem täglichen Leben so nahe berührenden Invalidenversicherung nicht eingegangen werden. In keinem der bisher auf Beseitigung des Markensystems gerichteten Vorschläge kann aber eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bestehenden Rechtszustand erblickt werden. Vielmehr erscheint das Markensystem allen anderen Vorschlägen gegenüber immer noch als das einfachste und beste Verfahren zur Einziehung der Beiträge, wenn man nicht etwa dazu übergehen will, die Hauptgrundsätze des Gesetzes, insbesondere das Versicherungsprinzip, sowie die Abstufung und Steigerung der Renten und Beitragssätze, zu verlassen. Einem solchem Vorgehen würden wesentliche Bedenken entgegenstehen. Hiernach muß das Markensystem als solches beibehalten werden. Wohl aber bietet sich die Möglichkeit dar, gewisse in der Praxis hervorgetretene Nachtheile und Belästigungen, welche nur durch die Ausgestaltung des Systems herbeigeführt sind, aber nicht dem Systeme selbst anhaften, zu beseitigen und so durch *Verbesserung* des Verfahrens, aber unter *Beibehaltung des Markensystems* den Bedürfnissen des täglichen Lebens entgegenzukommen. Diesen Weg schlägt der Entwurf ein.

Der durchgreifendste Vorschlag zur Beseitigung des Markensystems geht dahin, unter Wegfall der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber die Mittel für die Invalidenversicherung durch eine allgemeine *Steuer* aufzubringen. Diesem Vorschlage stehen schwerwiegende grundsätzliche Bedenken entgegen.

Bei der Invalidenversicherung, wie bei der Unfall- und der Krankenversicherung handelt es sich allerdings um eine nicht dem Gebiete des Privatrechts, sondern dem Bereiche des öffentlichen Rechtes angehörende Fürsorge. An der wirksamen Ausgestaltung dieser Versicherungsgebiete ist das Gemeinwesen unzweifelhaft interessirt. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß es gerechtfertigt wäre, die Lasten der Versicherung ausschließlich der Gesammtheit aufzuerlegen. Auch andere Zweige der staatlichen Verwaltung haben für die Gesammtheit erhebliche Bedeutung, ohne daß aus diesem Grunde eine Deckung ihrer Kosten durch die Gesammtheit beansprucht wird; man braucht dabei nur an die Rechtspflege zu erinnern, welche für die rechtsuchenden Parteien nicht kostenfrei ist.

Man hat sodann versucht, die Aufbringung der Mittel für die Invalidenversicherung im Wege allgemeiner Besteuerung mit der Behauptung zu begründen, daß diese Wohlfahrtseinrichtung eine durch das Gesetz geschaffene Sicherung der bestehenden staatlichen Zustände darstelle und aus diesen Gründen von den besitzenden Klassen, die an der Aufrechthaltung dieses Zustandes das größte Interesse hätten, nach dem Umfang ihres Besitzes zu tragen sei. Auch dies ist nicht zutreffend. Abgesehen davon, daß aus der gleichen Erwägung auch für die Kranken- und die Unfallversicherung eine Beseitigung der Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gefordert werden könnte, ist dieser Vorschlag mit den leitenden Grundsätzen der auf dem Boden der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 aufgebauten Arbeiterversicherung nicht in Einklang zu bringen.

Der für Erlaß der Arbeiterversicherungsgesetze bestimmende Gesichtspunkt war nicht die Sicherung der besitzenden Klassen, sondern die Nothwendigkeit einer erhöhten Fürsorge für die durch den privatrechtlichen Arbeitsvertrag nicht ausreichend geschützten Lohnarbeiter. Das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollte im öffentlichen Interesse soweit geregelt werden, daß den letzteren für den Fall der durch Unfall, Alter oder Krankheit herbei-

Digitized by Google

geführten Erwerbsunfähigkeit eine durch den bloßen Arbeitsvertrag nicht gebotene Fürsorge gesichert würde. Daß dadurch auch eine Stütze für die gesammte Erwerbs- und Gesellschaftsordnung geschaffen würde, konnte naturgemäß nicht verkannt werden; dieser Gesichtspunkt führte zur Gewährung des Reichszuschusses zu den Invaliden- und Altersrenten, durch welchen die Durchführung einer wirksamen Fürsorge erst ermöglicht wurde. Die den Gegenstand der Fürsorge des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bildende Invalidität wird bei den arbeitenden Klassen der Bevölkerung hauptsächlich durch die Arbeit selbst verursacht. Die Invaliden- und Altersrenten stellen gewissermaßen einen Ersatz für die durch die Arbeit bedingte Verminderung oder Vernichtung der Arbeitskraft dar. Folgerichtig sind deshalb auch die Mittel für diesen Ersatz in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrage zu entnehmen. Wie bei der Krankenversicherung, so ist auch bei der Invalidenversicherung in konsequenter Durchführung des Grundgedankens der Arbeiterversicherung behufs Deckung der Kosten zunächst auf die beim Arbeitsertrage betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückgegriffen worden. Daß bei der Unfallversicherung auf den Beitrag der Arbeiter verzichtet wurde, beruht wesentlich auf der historischen Entwickelung, welche die Unfallfürsorge bis dahin genommen hatte. Bei der Invalidenversicherung war im Gegensatze zur Unfallversicherung für die Heranziehung der Arbeiter zu Beiträgen auch noch die weitere Ergänzung maßgebend, daß die allmähliche Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit das natürliche Loos eines jeden Arbeiters wie jedes Menschen überhaupt ist und daß der Arbeiter wie jeder Andere die moralische Verpflichtung hat, hiergegen auch persönlich nach dem Maße seiner Kräfte Vorsorge zu treffen, der Arbeitgeber aber verpflichtet ist, dem Arbeiter durch Gewährung entsprechender Mittel die Möglichkeit zu bieten, dieser Verpflichtung zu genügen. Allerdings ist die im Gesetze vorgesehene Art der Erhebung von Beiträgen des Arbeiters, nämlich die Wiedereinziehung der auf den Versicherten entfallenden, vom Arbeitgeber vorgeschossenen Hälfte der Beiträge durch den Arbeitgeber, vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen, und es ist vorzugsweise bei ländlichen Arbeitern das unberechtigte Bestreben hervorgetreten, die vollen Beiträge auf den Arbeitgeber abzuwälzen. Diese Erscheinung findet zum Theil ihre Erklärung in der gegenwärtigen Fassung des § 109 Abs. 3, die mehrfach zu der irrthümlichen Auffassung Anlaß gegeben hat, daß die Versicherten zu den Kosten der Versicherung nicht beizutragen hätten. Die im Entwurfe vorgeschlagene andere Fassung des § 109 b bringt die gesetzliche Verpflichtung des Versicherten zu antheiliger Erstattung des Versicherungsbeitrags zu klarerem Ausdruck und wird deshalb geeignet sein, in Zukunft einer unberechtigten Mehrbelastung der Arbeitgeber in erheblichem Umfange vorzubeugen. In dem vom Gesetze bestimmten Maße ist aber die werkthätige Fürsorge des Arbeitgebers zu Gunsten des Arbeiters für die Aufrechthaltung eines friedlichen, auf Vertrauen beruhenden Verhältnisses zwischen Beiden unerläßlich.

Dem wiederholt betonten Interesse der Gesammtheit an der erfolgreichen Durchführung der Invalidenversicherung ist in dem Reichszuschuß, und zwar ausreichend, Rechnung getragen. Für diesen Beitrag des Reichs sprach noch die Erwägung, daß von dem Gesetze die erhebliche Erleichterung einer anderen öffentlichen Last, der Armenpflege, erwartet wurde. Auch sollte durch den Reichszuschuß ein Ausgleich dafür geschaffen werden, daß die Versicherungsanstalten durch das Gesetz gezwungen wurden, alte und bereits der Erwerbsunfähigkeit nahestehende Personen ohne Erhöhung ihrer Beiträge zu versichern. Diese Mehrbelastung konnte und sollte nicht von den ein geringeres Risiko bietenden jüngeren Versicherten und deren Arbeitgebern getragen werden und wurde deshalb von der Gesammtheit übernommen. Zu einer Verstärkung der aus den Mitteln der Gesammtheit gewährten Beihülfe zu den Kosten der Versicherung kann aber aus diesen Gesichtspunkten kein Anlaß entnommen werden.

Wenn den Einzelstaaten oder dem Reiche, wie dies bei einer allgemeinen Steuer der Fall sein würde, die vollen Kosten der Invalidenversicherung auferlegt würden, so würde auch für selbständige Organisationen zur Durchführung dieser Versicherung kein Raum mehr bleiben. Ebenso müßte die maßgebende Einflußnahme der Arbeitgeber und der Versicherten auf die Verwaltung, auf die der Gesetzgeber mit Recht besonderen Werth gelegt hat, in Fortfall kommen. Die Renten würden den Charakter eines durch eigene Leistungen erworbenen Rechtsanspruchs verlieren und der Armenunterstützung sich bedenklich nähern, in dieser Form aber überall da innerlich unberechtigt sein, wo die Voraussetzung der öffentlichen Armenpflege, nämlich die Hülfsbedürftigkeit, wegen Vorhandenseins eigener Mittel oder anderer Quellen der Unterstützung, z. B. alimentationspflichtiger Kinder, fehlt. Der Rentenempfänger würde Staatspensionär werden, und damit wäre die mit der jetzigen Staatsordnung unvereinbare Verpflichtung des Staates anerkannt, eine bestimmte Klasse Staatsangehöriger allgemein für diejenige Zeit, in der sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr in der bisherigen Weise erwerben können, zu unterhalten. Die Renten würden dann auch statt der im Gesetze vorgesehenen, den Verhältnissen der einzelnen Versicherten Rechnung tragenden

Digitized by Google

Individualisirung die Gestalt von Einheitsrenten annehmen müssen, was wiederum eine wesentliche Verschlechterung der Rechtslage der Versicherten unter Schmälerung wohlerworbener Rechte herbeiführen würde. Dabei würden erhebliche Schwierigkeiten auch bezüglich der Versicherten entstehen, die auf Grund der bisher beigebrachten Beiträge schon Anwartschaft auf höhere Renten erworben haben. Diesen müßte entweder ein Theil ihrer Beiträge erstattet, oder sie müßten darauf angewiesen werden, dasjenige zu verlieren, worauf sie eine Anwartschaft erworben haben; sie würden mithin auf alle Fälle empfindlich benachtheiligt. Jeder ausreichende innere Grund würde fortfallen, die Versicherung auf die Lohnarbeiter zu beschränken; man würde vielmehr dazu übergehen müssen, sämmtliche Angehörige des Deutschen Reichs, etwa bis zu einer näher zu bestimmenden Höhe des Einkommens, in die Versicherung einzubeziehen. Eine nach der Höhe des Einkommens bestimmte obere Grenze für die Versicherungspflicht und somit eine Scheidung zwischen den später rentenberechtigten und nicht rentenberechtigten Personen ist aber nur durchführbar, wenn das Versicherungsverhältniß auch während des Laufes der Versicherung sich durch Leistung von Beiträgen bethätigt. Ohne eine Beitragsleistung würde die Rentenberechtigung überhaupt erst zur Zeit des Eintritts des Rentenfalls festgestellt werden können, denn die Rentenberechtigung würde im Gesetz allgemein sämmtlichen Personen vorzubehalten sein, die zu einem gewissen Zeitpunkt einen gewissen Mindestbetrag nicht mehr verdienen können. An die Stelle gesicherter Ansprüche würden bloße Aussichten treten, über deren Realisirung die häufig nur zufälligen Erwerbsverhältnisse bei Eintritt der Invalidität entscheiden würden. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine Erweiterung der Versicherung über den Kreis der Lohnarbeiter und ähnlicher Kategorien hinaus wünschenswerth ist; wenn sie erfolgen soll, so wird sie nur gegen Beiträge durchgeführt werden können. Jedenfalls würden bei solcher Erweiterung die Kosten der Versicherung einen Umfang annehmen, der mit Recht Bedenken hervorrufen müßte und den jetzigen Klagen über die Höhe der durch die Arbeiterversicherung hervorgerufenen Belastung Berechtigung geben würde.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen spricht gegen die vorgeschlagene anderweite Aufbringung der Mittel für die Invalidenversicherung weiter, daß ein für die Besteuerung praktisch gangbarer Weg bisher nicht gefunden ist. Jedenfalls ist der Vorschlag, die Mittel durch Zuschläge zu den auf dem Einkommen gegründeten Staatssteuern zu beschaffen, nicht durchführbar, da die Steuergesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden ist und auch diejenigen Bundesstaaten, welche eine Steuer auf das Einkommen überhaupt erheben, bei deren Durchführung keineswegs gleichmäßig verfahren. Es würde also unmöglich sein, durch einen prozentualen Zuschlag die Steuerzahler der verschiedenen Bundesstaaten gleichmäßig zu treffen.

Ein anderer Vorschlag zur Beseitigung des Markensystems geht dahin, die Beiträge in bestimmten Zwischenräumen zu der vom Reichs-Versicherungsamte schätzungsweise zu ermittelnden Bedarfshöhe nach dem Maßstabe des Arbeitsbedarfs (Lohnbedarfs) einzahlen zu lassen. Zur Ermittelung des Lohnbedarfs sollen bei den berufsgenossenschaftlich vereinigten Betrieben der Industrie die dort ohnehin zu führenden Lohnlisten benützt werden; alle sonstigen Betriebe aber sollen hinsichtlich ihres durchschnittlichen Bedarfs an Arbeitskräften sowie hinsichtlich der Höhe des Lohnes, der in ihnen durchschnittlich gezahlt wird, besonders abgeschätzt werden. Die Beiträge sollen auch hier von dem Arbeitgeber eingezahlt, vom Arbeiter zur Hälfte bei der Lohnzahlung erstattet werden; dem letzteren soll aber ein allgemeiner Ausweis über die von ihm erstatteten Beträge nicht mehr gegeben, ihm vielmehr überlassen bleiben, wie er für den Eintritt des Rentenfalls die erforderlichen Nachweise sich beschaffen will. Auch diesem Vorschlage stehen erhebliche Bedenken entgegen.

Der Vorschlag verlangt eine doppelte Schätzung, nämlich die Schätzung des Jahresbedarfs im Ganzen und zum Zwecke der Untervertheilung eine Schätzung der einzelnen Betriebe. Was zunächst die letztere Maßnahme betrifft, so würde die hier vorgeschlagene Schätzung von Arbeitsbedarf und Lohnhöhe nicht nur sämmtliche landwirthschaftliche und die große Mehrzahl der Handwerks- und sonstigen Kleinbetriebe bis herab zu solchen Betrieben, welche Lohnarbeiter nur vorübergehend beschäftigen, sondern auch sämmtliche Hauswirthschaften mit Dienstboten umfassen und eine äußerst weitläufige und kostspielige Einrichtung sein. Das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 hat im § 33 Abs. 2 einen ähnlichen Maßstab für die Umlegung der Genossenschaftsbeiträge vorgesehen, insofern hiernach die Umlegung der Beiträge nach dem Maße der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit erfolgen darf. Einer Abschätzung der durchschnittlichen Lohnhöhe bedarf es dabei nicht einmal. Die große Mehrzahl der bestehenden land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, insbesondere die Berufsgenossenschaften im östlichen und nördlichen Theile von Deutschland, haben aber von der Einschätzung nach dem Arbeitsbedarfe wegen ihrer Umständlichkeit abgesehen und dafür die im § 33 Abs. 1

Digitized by Google

a. a. O. wahlweise zugelassene Erhebung der Beiträge in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer angenommen. Diese den Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft angepaßte Maßregel erfreut sich des Beifalls der Betheiligten. Allerdings hat sich bei der kleineren Zahl land- und forstwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften, welche die Abschätzung des Arbeitsbedarfs vornehmen, das Einschätzungsverfahren, wenn auch mit erheblichen Kosten, so doch anscheinend ohne größere Schwierigkeiten durchführen lassen. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies auf besondere örtliche Verhältnisse innerhalb der Bezirke dieser Berufsgenossenschaften zurückzuführen ist. Jedenfalls aber würde auch bei diesen landwirthschaftlichen Betrieben eine neue und vielleicht schwierigere Abschätzung erforderlich werden, weil die für die Invalidenversicherung vorgeschlagene Schätzung auch die durchschnittliche Lohnhöhe berücksichtigen soll. Bei der überwiegenden Mehrzahl der landwirthschaftlichen Betriebe würde es berechtigte Mißstimmung erregen, wenn jetzt ein Schätzungsverfahren, welches sie für die Unfallversicherung als zu umständlich abgelehnt haben, bei der Invalidenversicherung und zwar unter Ausdehnung auf die durchschnittliche Lohnhöhe zwangsweise eingeführt werden sollte. Handelt es sich auch an dieser Stelle nicht mehr um die Wahl zwischen dem Abschätzungsverfahren und der Beitragserhebung nach Steuerzuschlägen, sondern um den Vergleich zwischen dem Abschätzungsverfahren und dem Markensystem insbesondere nach der Richtung, ob ersteres eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem letzteren herbeiführen würde, so verdient doch die Stellungnahme der überwiegenden Mehrzahl der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften auch hierbei Beachtung. Auch für die gewerblichen Kleinbetriebe würde die Abschätzung des Arbeits- und Lohnbedarfs überaus schwierig und ohne erhebliche Ausfälle an Beiträgen überhaupt nicht durchführbar sein. Bei der Unfallversicherung in industriellen Betrieben hat schon das für diese vorgesehene Umlageverfahren auf Grund der jährlichen Lohnnachweisungen, soweit es sich um kleinere Unternehmer handelt, zu Unzuträglichkeiten und vielfacher Mißstimmung geführt. Auch andere Wahrnehmungen beim Vollzuge der Unfallversicherung, beispielsweise die Schwierigkeiten der Beschaffung der Nachweisungen über Regiebauarbeiten (§ 22 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887), verstärken die gegen die Durchführbarkeit des Abschätzungsverfahrens bestehenden Bedenken. Die häufige, wenn auch nicht gerade alljährliche Wiederholung der Abschätzung sämmtlicher Betriebe und Haushaltungen mit Arbeitern oder Dienstboten würde einen erheblichen Zeitaufwand und Unbequemlichkeiten für die Arbeitgeber und die Versicherungsorgane verursachen. Wegen des starken Schwankens der Zahl der Arbeiter in vielen Betrieben müßten Nachtragsabschätzungen im Laufe des Schätzungsjahrs zugelassen werden. Der Gefahr umfangreicher Beitragsausfälle durch unrichtige oder unterlassene Angaben bei der Abschätzung müßte durch häufige Revision der einzelnen Betriebe und Haushaltungen vorgebeugt werden. Dabei würde ein besonderes Augenmerk auf die unständigen Arbeiter zu richten sein, die ohne weitgehende Kontrole und ohne häufige Revision der Betriebe wahrscheinlich nur in geringerem Umfange bei den Abschätzungen berücksichtigt werden würden. Auch müßten, da es sich zum Theil um bedeutende Zahlungen handelt, jedenfalls Rechtsmittelinstanzen geschaffen werden, die zweifellos stark in Anspruch genommen werden würden.

Die Kosten und Mühen der Einschätzung und deren Revision sowie des Rechtsmittelverfahrens, endlich die Kosten der behördlichen Einziehung und Abführung der Beiträge würden hiernach insgesammt recht beträchtlich werden. Bei kleinen Beträgen würden die Kosten der Beitreibung den geschuldeten Betrag übersteigen. Eine Erleichterung gegenüber der Mühe beim Markenkleben kann auf diesem Wege für die Arbeitgeber schwerlich herbeigeführt werden. Das Ergebniß dieser Einrichtung würde im günstigsten Falle darauf hinauskommen, daß den Trägern der Versicherung der den bestehenden Verpflichtungen im Ganzen entsprechende Eingang der Beiträge gesichert würde. Damit wäre zwischen ihnen und den Arbeitgebern die Frage der Beitragsleistung allerdings gelöst. Es müßten aber durch das neue Erhebungsverfahren auch die aus der Beitragsleistung sich ergebenden Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Versicherten sowie zwischen letzteren und den Trägern der Versicherung befriedigend geregelt werden. In dieser Richtung treten aber weitere Mängel des vorgeschlagenen Verfahrens offen zu Tage.

Die Arbeitgeber würden bei Wiedereinziehung des auf die Versicherten entfallenden Beitragstheils den einzelnen Arbeiter ebenfalls nach Lohnprozenten in Anspruch nehmen müssen, und zwar bei der Lohnzahlung, mithin zu einer Zeit, wo die Bedarfshöhe erst schätzungsweise festgestellt ist. Da die Schätzung sich ihrer Natur nach mit der Wirklichkeit wohl niemals decken wird, so würden die Arbeiter dem Arbeitgeber je nach Umständen bald zu wenig, bald zu viel erstatten müssen; Fälle der letzteren Art könnten den Arbeiterbeitrag vom Standpunkt einer angemessenen gesetzlichen Regelung aus überhaupt in Frage stellen.

Aber auch noch in anderer Beziehung würde die Ermittelung des Jahresbedarfs an Beiträgen durch Schätzung zu Unzuträglichkeiten führen, indem zur Ausgleichung von Fehl-

Digitized by Google

beträgen oder von Ueberschüssen, die sich gegenüber dem wirklichen Jahresbedarfe herausstellen, die Höhe der Beiträge häufigen Schwankungen unterliegen würde. Diese Erscheinung würde sicherlich nicht dazu beitragen, das Einleben des Gesetzes zu erleichtern.

Dazu kommt noch, daß dieses Beitragssystem auch eine von den bisherigen abweichende Rentenberechnung bedingt, welche für die Versicherten keineswegs vortheilhaft ist. Die Gegenleistung der Versicherungsanstalt soll nämlich darin bestehen, daß für sämmtliche Versicherte eine feste Grundrente (Einheitsrente), eventuell mit wenigen Abstufungen nach Lohnklassen, gewährt wird. Steigerungen der Renten nach Maßgabe der Beitrags- und Arbeitsdauer sollen zwar gleichfalls zulässig sein, aber aber nicht obligatorisch vorgeschrieben werden; sie sind davon abhängig, ob der Rentenbewerber die Dauer seiner Arbeitszeit und die Höhe seines Lohnes nachweisen kann. Kann er diesen Nachweis führen, so hat er Anspruch auf die in mäßigem Umfange vorgesehenen Steigerungsbeträge; kann er es nicht, so muß er sich mit dem geringen Grundbetrage der Rente begnügen.

Bei einem solchen Verfahren würde es dem Arbeiter an einem sicheren Nachweise seiner Ansprüche in der Regel fehlen. Besondere Urkunden über eine bestimmte Beschäftigung gegen einen bestimmten Lohn werden ihm nicht ertheilt, sofern er sie nicht ausdrücklich von seinem Arbeitgeber verlangt und diesem dadurch lästig fällt. Und doch braucht der Versicherte solche Nachweise dann, wenn er im Falle der Invalidität einer Rente beanspruchen will und als Voraussetzung die Thatsache der Versicherung, die Entrichtung von Beiträgen oder eine die Versicherung begründende Beschäftigung darthun muß, sowie ferner dann, wenn er zur Begründung von Rentensteigerungen die Höhe seiner Beiträge und die Dauer der Beschäftigung nachweisen soll. Der Versicherte muß also solche Nachweise zu bekommen suchen und für ihre Aufbewahrung sorgen. Da er den Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität nicht im Voraus berechnen kann, wird er entweder fortlaufend während der ganzen Aktivitätsdauer die erforderlichen Nachweise beschaffen, oder den Weiterungen sich aussetzen müssen, die erfahrungsgemäß dann nicht ausbleiben, wenn er erst beim Gebrauchsfalle die erforderlichen Nachweise sich nachträglich beschaffen soll. Darin liegt ein wesentlicher Mangel gegenüber dem Markensystem. Denn die Marke hat nicht nur für den Arbeitgeber die Bedeutung einer Quittung über entrichtete Beiträge gegenüber dem Träger der Versicherung und bei Erstattung des Beitragstheils gegenüber dem Arbeitnehmer, die Beitragsmarke ist vielmehr zugleich für den Arbeitnehmer ein Nachweis über die zurückgelegte Arbeitszeit und den während derselben verdienten Lohn. Solange die Arbeitszeit und die Lohnsätze nachgewiesen werden müssen, wird jedes andere Beweismittel als umständlicher und weniger wirksam sich erweisen wie die Beitragsmarke.

Was nun aber die Rentenberechnung bei jenem Vorschlag anbetrifft, so ist die Einheitsrente beim Erlasse des Gesetzes vom 22. Juni 1889 nach eingehenden Verhandlungen abgelehnt worden. Die Rückkehr zur Einheitsrente würde jetzt mit Recht als ein sozialpolitischer Rückschritt empfunden werden und kaum auf Annahme rechnen können. Das Bestreben wird im Gegentheil auf thunlichste Anpassung an die individuellen Verhältnisse der verschiedenen Arbeiter gerichtet sein müssen, und dazu muß wenigstens bei der Invalidenrente, welcher im System dieses Gesetzes die weitaus überwiegende Bedeutung zukommt, eine Abstufung nicht nur nach der Lohnhöhe, sondern auch nach der Dauer der Beitragsleistung, welche letztere vorwiegend dem fleißigen Berufsarbeiter zu gute kommt, festgehalten werden. Nun würde ja allerdings eine Verschiedenheit der Renten nach ihrer Höhe, wenn auch in erheblich geringerem Maße, als gegenwärtig auch bei dem neuen Vorschlage möglich sein. Dann aber muß auf einen weitgehenden Gebrauch von der fakultativen Steigerung der Rente über den Grundbetrag hinaus gewirkt werden; hierzu bedarf es nothwendig fortlaufender Nachweise über die Dauer der Arbeitszeit und die Lohnhöhe, Nachweise, die zur Erlangung des Anspruchs auf die Grundrente nur für eine verhältnißmäßig kurze Zeit beigebracht werden müssen. Praktisch aber würde die Fakultät auf einen indirekten Zwang hinauskommen. Denn bei dem verhältnißmäßig geringen Betrag einer Grundrente ist die Sicherung höherer Renten für jeden Versicherten von der größten Bedeutung; der Versicherte ist darauf angewiesen, sich höhere Beträge durch Führung des entsprechenden Arbeitsnachweises zu sichern. Bei denjenigen, welche sich wegen Abneigung gegen die Sammlung der umständlichen Nachweise über Arbeitszeit und die Höhe des Arbeitsverdienstes dem indirekten Zwange nicht fügen wollen, würde die Abneigung gegen die ganze Versicherungseinrichtung nur noch wachsen. Denn die auch nur mit Schwierigkeiten zu erlangende Grundrente, auf die sie dann angewiesen wären, ist verhältnißmäßig geringfügig und stände in der Regel nicht in angemessenem Verhältnisse zu den Beiträgen, die die Empfänger der Rente während der ganzen Arbeitszeit entrichtet hätten. Dies führt zu der Nothwendigkeit, die

Digitized by Google

Rentensteigerung nach der Dauer der Beitragsleistung nicht fakultativ, sondern obligatorisch vorzusehen. Bei dem allgemeinen sozialpolitischen Interesse, das berechtigte Bedürfniß des Arbeiters nach einem erreichbaren Maße von Fürsorge für den Fall der Invalidität auch in der That befriedigt zu sehen, dürfte hier ein Zwang gegenüber dem Versicherten unabweisbar sein. Bei der Altersrente, die ohne den Nachweis der Invalidität an solche Versicherte gewährt wird, die ein gewisses Alter erreicht haben, aber noch erwerbsfähig sind, treffen diese Erwägungen um deswillen nicht in vollem Umfange zu, weil den Empfängern der Altersrente der spätere Erwerb der Invalidenrente, auf welche das Gesetz den Nachdruck legt, unbenommen bleibt. Für die Altersrente wird daher eine Steigerung nach der Dauer der Arbeitszeit nicht durchaus erforderlich erscheinen.

Besteht hiernach die Nothwendigkeit, zur Sicherung einer Invalidenrente in angemessener Höhe für die rechtzeitige Beschaffung von Arbeitsnachweisen Sorge zu tragen, so muß auch ferner darauf hingewirkt werden, daß dies auf eine möglichst leichte und einfache Art geschehen kann. Leicht und einfach geschieht dies durch Beibringung von Marken. Statt der Marken könnten freilich an sich auch andere Beweismittel zugelassen werden, insbesondere könnte der Nachweis durch Zeugen oder durch Bescheinigungen der Arbeitgeber und der Krankenkassen sowie durch behördliche Atteste erbracht werden. Hieraus würden aber schwere Mißstände zu besorgen sein; es würde die Gefahr entstehen, daß sich ein den Gesetzen und der Sittlichkeit widersprechender Handel mit Arbeitsbescheinigungen entwickelte, und daß zur Ausstellung sowie zum Gebrauche falscher oder gefälschter Arbeitsbescheinigungen geradezu angeregt würde. Die Richtigkeit des Inhalts einer Arbeitsbescheinigung ist um so schwerer nachzuweisen, je länger die Ausstellung zurückliegt; es würde deshalb eine behördliche Beglaubigung der Unterschrift des Arbeitgebers nicht genügen dürfen, sondern eine behördliche Bestätigung des Inhalts der Arbeitsbescheinigung beansprucht werden müssen. Die den Behörden aus dieser Thätigkeit erwachsende Mühewaltung wäre eine beträchtliche und die Möglichkeit von Täuschungen dabei doch nicht ausgeschlossen. Dazu käme eine erhebliche Belästigung der Arbeitgeber, die auf Verlangen der Versicherten der Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen sich nicht würden entziehen können; die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach § 71 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon jetzt aufzustelleuden Lohnnachweisungen können solche Arbeitsbescheinigungen nicht ersetzen, da in denselben die einzelnen versicherungspflichtigen Personen namentlich nicht nachgewiesen werden, jenes Material also zur Ausstellung von Arbeits- und Lohnbescheinigungen für den einzelnen Versicherten nicht ausreicht. Die Unzuträglichkeiten müßten sich vermehren, wenn es sich nicht um lange dauernde Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber, sondern um solche Berufsarbeiter handelt, deren Beschäftigungsverhältniß häufig wechselt. Aber auch die Aufbewahrung der Bescheinigungen würde Schwierigkeiten hervorrufen. Dem Arbeiter selbst würde sie kaum zugemuthet werden können; sollten aber die Bescheinigungen etwa bei den zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung berufenen Organen oder bei Behörden aufbewahrt werden, so würde sich gegenüber der Aufbewahrung von Quittungskarten sicherlich nichts bessern. Es würden sich bei der Verwendung dieser Bescheinigungen alle die zahlreichen Unzuträglichkeiten und zwar dauernd wiederholen, welche während der jetzt im Wesentlichen überwundenen Uebergangszeit des Gesetzes vom 22. Juni 1889 aus der Beschaffung von Beschäftigungsnachweisen für einige vorgesetzliche Jahre erwachsen waren und zu lebhaften Klagen insbesondere über die Unverläßigkeit dieser Nachweise und die dadurch ermöglichte Erschleichung von Renten geführt haben.

Die hervorgehobenen Bedenken greifen im Wesentlichen auch dem ferneren Vorschlage gegenüber durch, zwar die Grundrente festzuhalten, aber ihre Steigerung nicht nach Maßgabe der Beschäftigungsdauer, sondern auf Grund einer freiwilligen Zusatzversicherung durch die Versicherten, etwa mit antheiliger Beitragserstattung durch den Arbeitgeber, eintreten zu lassen. Es würde zu besorgen sein, daß von dieser Berechtigung seitens der dabei zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeiter wenig Gebrauch gemacht werden würde. Seitens mancher Arbeitgeber würde dieser freiwilligen Zusatzversicherung, wenn sie dabei zur antheiligen Uebernahme der Beiträge genöthigt werden sollten, geradezu entgegengewirkt werden. Auch wenn man das Interesse der Versicherten an dieser Zusatzversicherung, einem weiteren Vorschlage entsprechend, etwa dadurch fördern wollte, daß der Gesammtbetrag der entrichteten Zusatzbeiträge an die Hinterbliebenen des Versicherten herausgezahlt würde, falls der Versicherte, ohne in den Genuß der Rente zu treten, verstürbe, so würde dadurch eine allgemeine Verbreitung der fakultativen Zusatzversicherung doch nicht sicher erreicht werden.

Endlich erscheint auch der Weg nicht gangbar, die Invalidenrente, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, nach einem Prozentsatze „des beim Eintritte des Versicherungsfalls bezogenen Lohnes" zu bemessen. Derjenige Verdienst, den der Rentenanwärter zuletzt bezogen hat, kann ohne erhebliche Benachtheiligung desselben schon deshalb nicht maßgebend sein, weil die

Digitized by Google

Invalidität allmählich einzutreten pflegt und mit der allmählichen Abnahme der Kräfte auch der Arbeitsverdienst sich fortgesetzt mindert. Sodann spricht für eine von der Unfallversicherung abweichende Bemessung der Invalidenrente die Erwägung, daß bei der Unfallversicherung die Folgen plötzlicher Ereignisse zu decken, bei Abmessung der hierfür zu zahlenden Entschädigung deshalb auch nur die zur Zeit des Eintritts des Schadens bestehenden Arbeitsverhältnisse in Betracht zu ziehen sind, während die Invalidenversicherung Fürsorge treffen will für solche Schäden, deren Ursache in der Regel eine langjährige Thätigkeit ist. Hier könnte deshalb, wenn vom Individualverdienste der Rentenanwärter ausgegangen werden soll, nur der während der ganzen Dauer der Arbeitszeit der Rentenanwärter und nicht blos der beim Eintritte des Rentenfalls bezogene, in der Regel recht geringe Verdienst in Betracht gezogen werden.

Aus allen diesen Gründen wird auf den vorgeschlagenen oder ähnlichen Wegen eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht erreicht werden. Es muß deshalb bis auf Weiteres die Bemessung der Invalidenrente nach Arbeitsdauer und Lohnhöhe und in Verbindung damit auch das Markensystem beibehalten werden, und dies kann um so unbedenklicher geschehen, als die gegen das Markensystem im Einzelnen erhobenen Bedenken der ausreichenden Begründung in der Hauptsache entbehren, im Uebrigen aber durch die in Aussicht genommenen Aenderungen einzelner Bestimmungen des Gesetzes im Wesentlichen beseitigt werden können. Wenn man in dieser Weise an dem System selbst festhält, aber dessen Ausgestaltung im Einzelnen verbessert, so wird man das Richtige treffen.

Man hat gegen das Markensystem zunächst eingewendet, bei demselben sei das Recht des Arbeiters aus der Versicherung in die Willkür des Arbeitgebers gelegt, insofern ersterer seinen Rentenanspruch verliere, wenn letzterer keine Beiträge entrichte Diese Behauptung steht mit der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts im Widerspruche, nach welcher gegenwärtig die für die Dauer eines Pflichtverhältnisses geschuldeten Beitragsmarken, wenn deren Beibringung zu Unrecht unterblieben ist, jederzeit auch von dem Versicherten nachgebracht werden können. Erfolgt die Nachbringung durch den letzteren, so wird ihm gegen den säumigen Arbeitgeber ein Rechtsanspruch auf Erstattung des diesem antheilig zur Last fallenden Werthes der Marken nicht versagt werden können. Der Entwurf hat im § 111 die Wiedereinziehung der auf den Arbeitgeber entfallenden Beitragshälfte näher geregelt und gleichzeitig im § 111b ausdrücklich bestimmt, daß und wie lange die Nachbringung geschuldeter Pflichtbeiträge zulässig sein soll. Da der Entwurf durch Förderung des Einzugsverfahrens (§§ 112 ff), durch verschärfte Bestimmungen über die Kontrole der Beitragsentrichtung seitens der Versicherungsanstalten (§§ 51a, 126) sowie durch erweiterte Strafbestimmungen gegen die in der Beitragsentrichtung säumigen Arbeitgeber (§§ 148, 149) eine erheblich größere Sicherstellung der Arbeiter gegen Beitragsentziehungen herbeizuführen sucht, so kann die aus anderen Gründen erforderlich gewordene zeitliche Beschränkung in der Nachbringung versäumter Pflichtbeiträge zu einer Benachtheiligung des Versicherten um so weniger führen, als er auch nach den Bestimmungen des Entwurfs Zeit genug hat, dem Gesetz und seinen Interessen durch nachträgliche Beibringung der fehlenden Marken gerecht zu werden.

Weiterhin hat zu Beschwerden Anlaß gegeben die Bestimmung, daß die Marken bei jeder Lohnzahlung eingeklebt werden müssen. Diese Vorschrift enthält allerdings eine Belästigung für den Arbeitgeber; sie hängt aber mit dem Markensystem als solchem nicht zusammen, ist bei dem Einzugsverfahren schon jetzt nicht mehr im vollen Umfang in Uebung und kann ohne Bedenken, wie im § 109a des Entwurfs geschehen, auch weiter beschränkt werden.

Auch die Klage darüber, daß zahlreiche Marken zu Unrecht erst kurz vor dem Eintritte des Rentenfalls eingeklebt werden, ist nicht auf das Markensystem als solches, sondern auf die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung und darauf zurückzuführen, daß die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nicht genügend kontrolirt wird. Schon nach dem geltenden Gesetze kann durch Einführung des behördlichen Einzugsverfahrens gemäß §§ 112 ff. diesen Klagen die Spitze abgebrochen werden. In denjenigen Theilen des Reichs, in denen von dem Einzugsverfahren ein umfassender Gebrauch gemacht ist. sind denn auch Beschwerden über das Markensystem, wenn überhaupt, so doch nur in erheblich geringerem Maße erhoben worden. Auch werden die neuen Bestimmungen über unwirksame Beiträge (§ 111b) geeignet sein, in dieser Hinsicht Abhülfe zu bieten. Durch behördliche Einziehung der Beiträge, deren Förderung der Entwurf sich angelegen sein läßt, und durch verschärfte Kontrole über die Beitragsentrichtung (§ 126) wird aber auch die fernere Klage beseitigt werden, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in großem Umfange die Beibringung der Marken überhaupt unterlassen. Diese Versäumniß würde, sofern die Entrichtung der Beiträge den Betheiligten über-

Digitized by Google

lassen und keine genügende Kontrole geübt wird, bei jedem Verfahren zu beklagen sein, also auch dann, wenn die Beiträge nicht durch Einkleben von Marken, sondern auf andere Weise entrichtet werden müßten. Im Uebrigen wird später noch auszuführen sein, daß die Klagen über umfangreiche Beitragshinterziehungen gerade im Bezirke der Ostpreußischen Versicherungsanstalt nicht zutreffen und daß auch die bei den Berathungen des Reichstags über die Novelle vom Jahre 1897 angezogene Behauptung eines Vorstandsmitglieds einer Versicherungsanstalt unrichtig ist, wonach auch bei wohlwollender Schätzung der Ausfall an Beiträgen auf 40 v. H. angenommen werden müsse.

Aehnlich steht es mit der ferneren Klage, daß der Einkauf und das Einkleben der Marken dem Arbeitgeber obliegt und dieser nur berechtigt ist, dem Arbeiter den auf diesen entfallenden Theil des Werthes bei der Lohnzahlung einzubehalten (vergl. auch die neue Fassung im § 109b). Denn die aus der Abrechnung mit den Versicherten für die Arbeitgeber möglicherweise entstehenden Weiterungen werden auch bei jedem anderen System hervortreten, sofern man nicht etwa dazu übergehen will, den Beitragstheil des Arbeiters von diesem direkt einzuziehen, oder auf Beiträge der Arbeiter ganz zu verzichten. Ersteres würde als allgemeine Vorschrift unausführbar sein; eine entsprechende fakultative Bestimmung für solche Verhältnisse, in denen sie sich als durchführbar erweisen sollte, ist durch das jetzt geltende Recht (§ 113 Ziffer 2 des Gesetzes) schon vorgesehen. Eine gänzliche Befreiung der Versicherten von Beiträgen wäre grundsätzlich bedenklich und würde zudem die Lasten der Arbeitgeber über Gebühr vermehren.

Fernere Klagen beziehen sich auf die Belästigungen, die dem Arbeitgeber durch die Beschaffung der Quittungskarten und das Einkleben der Marken erwachsen, auf die Belästigungen der Behörden durch den häufigen Umtausch der Karten, auf die kostspielige Aufbewahrung der Quittungskarten, auf den Handel mit Marken und auf die Kostspieligkeit des Verfahrens. Auch diese Klagen treffen nicht das System als solches, sondern nur dessen Ausgestaltung; auch in diesen Punkten ist eine Besserung ohne Aufgeben des Systems wohl möglich. Daß die Arbeitgeber belästigt werden, wenn sie darauf achten müssen, daß der Versicherte mit einer Quittungskarte versehen ist, ist nicht zu bestreiten; eine ähnliche Fürsorge der Arbeitgeber würde aber, wenn nicht der Erfolg der ganzen Einrichtung in Frage gestellt werden soll, wohl auch bei einem anderen System nicht entbehrt werden können. Die Belästigung wird im Entwurfe durch die Vorschrift des § 100, wonach der Versicherte selbst bei Strafe verpflichtet wird, für die Beschaffung und Vorlegung seiner Quittungskarte Sorge zu tragen, wesentlich vermindert. Eine weitere Erleichterung für den Arbeitgeber kann gegenüber den nicht in einem ständigen Arbeitsverhältnisse zu ihnen stehenden Arbeitern, wo die Markenklebung besonders lästig werden kann, dadurch herbeigeführt werden, daß der Arbeiter vertragsmäßig die Verpflichtung übernimmt (§ 147 Absatz 3), von der Befugniß zur Selbstentrichtung der Beiträge (§ 111) Gebrauch zu machen. Durch die im § 99 ferner vorgesehene Einführung von Beitragsmarken für größere Zeiträume wird dem Arbeitgeber die Beitragsentrichtung, ebenso aber auch den Behörden die Mühewaltung bei der Ausstellung und dem Umtausche der Quittungskarten erheblich erleichtert, da letztere in Folge der Aufnahme einer geringeren Zahl von Beitragsmarken länger gebrauchsfähig bleiben. Die Aufbewahrung der Quittungskarten wird durch die im § 107 zugelassene Anlegung von Sammelkarten (Konten) erleichtert. Der mehrfach beklagte unbefugte Handel mit gebrauchten Beitragsmarken hat bereits nachgelassen; seitdem das zu den Karten verwendete Material und der Klebestoff der Marken verbessert sind, ist die früher wiederholt beobachtete Loslösung bereits eingeklebter Marken wesentlich erschwert. Eine weitere Besserung steht in Folge der Bestimmung im § 154 in Aussicht, wonach das Verwenden, Veräußern oder Feilhalten bereits verwendeter Marken allgemein unter Strafe gestellt wird. Klagen über die Kostspieligkeit des gesammten Verfahrens zur Durchführung der Versicherung können jedenfalls dem Markensystem nicht zur Last gelegt werden. Die Verwaltungskosten würden bei dem Verfahren, welches eine Abschätzung des Arbeits- und Lohnbedarfs sowie eine obligatorische Einziehung und Abführung der Versicherungsbeiträge durch Lokalbehörden zur Voraussetzung hat, wahrscheinlich erheblich höher werden wie jetzt.

Nach Durchführung aller dieser Verbesserungen werden die Klagen über das Markensystem voraussichtlich nachlassen.

Nicht ohne Bedeutung ist schließlich auch die Beobachtung, daß im Auslande, wo die Durchführung der deutschen Invalidenversicherung ebenso aufmerksam wie unbefangen verfolgt wird, und daher die Angriffe gegen das Markensystem nicht unbekannt sind, in allen denjenigen Staaten, in denen man an eine gesetzliche Regelung der Invalidenversicherung herangetreten ist (nämlich in Frankreich, Schweden und den Niederlanden), von zuständiger Seite das Markensystem als das billigste und beste Verfahren für die Entrichtung der Versicherungsbeiträge bezeichnet worden ist.

Digitized by Google

5. Vertheilung der Lasten.

Die finanzielle Lage der einzelnen Versicherungsanstalten hat sich in den seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1889 verflossenen Jahren außerordentlich verschieden gestaltet. Freilich befinden sich sämmtliche Anstalten zur Zeit insofern noch in günstiger Vermögenslage, als ihre Einnahmen die gegenwärtig erforderlichen thatsächlichen Ausgaben an Renten u. s. w. erheblich übersteigen; dies ist aber lediglich eine Folge des bestehenden Kapitaldeckungsverfahrens und fällt nicht ins Gewicht, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob und inwieweit jede einzelne Versicherungsanstalt in der Lage ist, ihren gesetzlichen Verpflichtungen ohne Erhöhung der Einnahmen nachzukommen. Die wirkliche Vermögenslage einer Versicherungsanstalt kann nur dadurch ermittelt werden, daß aus einer Gegenüberstellung ihrer Aktiva und Passiva berechnet wird, ob genügendes Vermögen vorhanden ist, um neben den sonstigen Verpflichtungen auch den Kapitalwerth der auf die einzelnen Anstalten bisher entfallenden Rentenlast zu decken. Handelt es sich um dauernd gleiche Beträge (Durchschnittsprämien), wie sie der Gesetzentwurf vorschlägt, so muß durch diese neben dem Deckungskapitale der laufenden Renten auch derjenige weitere Betrag aufgebracht werden, der zur Deckung der künftig von Jahr zu Jahr steigenden Lasten dient. Dieser Betrag ergiebt sich aus der Differenz zwischen der Summe aller künftigen Verpflichtungen der Anstalten gegen die Versicherten einerseits und der Summe ihrer künftigen Beitragseinnahmen andererseits; er wird um so größer, je größer die Steigerung der künftig neu entstehenden Rentenlasten ist.

Die Aufstellung solcher Bilanzen für die einzelnen Versicherungsanstalten ist auf Grund der inzwischen bei Durchführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen möglich. Insbesondere läßt sich aus diesen Erfahrungen für die Berechnung des Deckungskapitals der bewilligten Renten eine neue Sterbetafel sowohl für Alters- als auch für Invalidenrentenempfänger aufstellen und auch behufs Ermittelung der Zahl der jährlich in den Rentengenuß eintretenden Versicherten eine neue Aktivitätsordnung sowie eine neue Invaliditätstafel ableiten. Die angeschlossene Denkschrift giebt hierüber näheren Aufschluß.

Die auf Grund dieser Unterlagen aufgestellten Bilanzen[1]) lassen nun erkennen, daß zwar die Mehrzahl der Versicherungsanstalten finanziell günstig gestellt ist, ein Theil derselben aber, namentlich die vorwiegend landwirthschaftliche Bezirke umfassenden Anstalten, hinter dem Durchschnitt erheblich zurückbleibt, einzelne Versicherungsanstalten sogar schon jetzt einen Fehlbetrag in obigem Sinne aufweisen, der noch fortgesetzt steigen wird. Letzteres ist insbesondere bei den Versicherungsanstalten Ostpreußen und Niederbayern der Fall. Dagegen hat die Versicherungsanstalt Berlin schon jetzt ein so erhebliches Vermögen angesammelt, daß sie nach Annahme des Vorstandes demnächst ihre gesammte Rentenlast schon aus den Zinsen des angesammelten Vermögens bestreiten könnte, ohne auf Beiträge angewiesen zu sein. Aehnlich wie in Berlin steht es in der Versicherungsanstalt für die Hansestädte. Während also *gegenwärtig*, soweit es sich um die Höhe der thatsächlichen Beiträge handelt, keine Versicherungsanstalt vor der anderen voraus ist oder hinter ihr zurückbleibt, vielmehr die Beiträge in allen Anstalten die gleiche Erhöhung haben, ist *für die Zukunft* zur Deckung der in dem ersten Jahrzent erwachsenen verschieden hohen Belastung durch Renten bei einzelnen Anstalten eine erhebliche Höhe, bei anderen Anstalten eine erhebliche Herabsetzung der Beiträge erforderlich. Wären die Unterschiede geringfügig, so könnte man sie vielleicht außer Acht lassen; so erhebliche Unterschiede aber, wie sie sich herausgestellt haben, würden in Zukunft zu einer schweren Benachtheiligung einzelner Theile des Reichs und zu einer Bevorzugung anderer Theile führen, für welche es an einem inneren Grunde fehlt. So würde man damit rechnen müssen, daß im sogenannten Beharrungszustand in vorwiegend

[1]) In der nachstehenden Tabelle ist der *Vermögensbestand* der einzelnen Versicherungsanstalten für den 1. Januar 1900 berechnet worden. Dabei ist von deren Vermögensbestand am 31. Dezember 1897, wie er durch die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse für das Jahr 1897 (Reichstags-Drucksache Nr. 78 I. Session 1898/99) festgestellt ist, ausgegangen. Diesem Vermögensbestande sind als muthmaßliche Einnahmen für 1898 und 1899 neben $3^1/_2$ v. H. Zinsen der jeweils vorhandenen Bestände je die Beitragseinnahmen des Jahres 1897 zugefügt. Als Ausgaben wurden abgesetzt für Verwaltung und Kosten des Heilverfahrens je die im Jahre 1897 von den einzelnen Anstalten aufgewendeten Beträge, für Renten und Beitragserstattungen die unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zunahme der Rentenempfänger und Erstattungsfälle sowie der voraussichtlichen Steigerung der Renten und Erstattungsbeträge sich ergebenden Summen. Das *Deckungskapital* ist unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 v. H. neu berechnet worden, wobei die Erfahrungen über Rentenbewilligungen ꝛc. bis Mitte 1898 Verwendung fanden. Näheres enthält die mathematisch-technische Denkschrift.

Digitized by Google

Bezeichnung der Versicherungsträger		Muthmaßlicher Vermögensbestand am 1. Januar 1900	Muthmaßliches Deckungskapital der laufenden Renten am 1. Januar 1900	Der Vermögensbestand ist größer = + geringer = — als das Deckungskapital der laufenden Renten	Auf jeden Versicherungspflichtigen (Spalte 2 Anlage II) kommen von den Beträgen in		
Nr.	Name	in 1000 Mark	in 1000 Mark	in 1000 Mark	Spalte 2 Mark	Spalte 3 Mark	Spalte 4 Mark
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Ostpreußen	7 818,9	18 107,4	— 10 288,5	19,04	44,09	—25,05
2.	Westpreußen	10 685,2	10 183,8	+ 501,9	35,60	33,93	1,67
3.	Berlin	45 395,6	5 745,2	+ 39 650,4	100,29	12,69	87,60
4.	Brandenburg	34 881,1	17 288,2	+ 17 592,9	54,26	26,94	27,42
5.	Pommern	16 416,9	10 572,0	+ 5 844,9	49,00	31,56	17,44
6.	Posen	11 776,0	11 233,4	+ 542,6	32,55	31,05	1,50
7.	Schlesien	51 857,1	32 597,6	+ 19 259,5	49,80	31,31	18,49
8.	Sachsen-Anhalt	39 837,1	14 581,8	+ 25 255,3	62,98	23,03	39,90
9.	Schlesw.-Holstein	14 802,7	10 497,8	+ 4 304,9	50,72	35,97	14,75
10.	Hannover	28 030,9	16 982,1	+ 11 048,8	55,52	33,64	21,88
11.	Westfalen	36 153,2	11 811,7	+ 24 341,5	77,06	25,18	51,90
12.	Hessen-Nassau	24 835,5	7 205,0	+ 17 630,5	69,94	20,29	49,65
13.	Rheinprovinz	77 612,3	25 580,8	+ 52 031,5	78,06	25,73	52,33
1—13.	zusammen	400 102,5	192 385,8	+ 207 716,7	58,91	28,22	30,69
14.	Oberbayern	16 943,0	8 027,1	+ 8 915,9	51,31	24,31	27,00
15.	Niederbayern	3 422,5	4 742,9	— 1 320,4	21,08	29,21	— 8,13
16.	Pfalz	8 421,6	2 544,1	+ 5 877,5	54,29	16,38	37,91
17.	Oberpfalz	3 117,4	2 579,9	+ 537,5	26,68	22,08	4,60
18.	Oberfranken	4 337,6	3 156,9	+ 1 180,7	32,12	23,38	8,74
19.	Mittelfranken	11 033,7	3 053,7	+ 7 980,0	62,09	17,19	44,90
20.	Unterfranken	4 183,1	2 809,2	+ 1 373,9	34,70	23,30	11,40
21.	Schwaben	7 626,4	3 844,1	+ 3 782,3	47,19	23,79	23,40
14—21.	zusammen	59 085,3	30 757,9	+ 28 327,4	43,46	22,62	20,84
22.	Königr. Sachsen	75 516,6	16 619,5	+ 58 897,1	80,11	17,63	62,48
23.	Württemberg	23 714,3	9 500,0	+ 14 214,3	61,35	24,59	36,77
24.	Baden	24 598,6	7 732,6	+ 16 866,0	67,85	21,33	46,52
25.	Großh. Hessen	14 068,3	4 177,7	+ 9 890,6	66,69	19,80	46,89
26.	Mecklenburg	8 446,6	5 114,6	+ 3 332,0	47,07	28,50	18,57
27.	Thüringen	18 948,0	5 528,5	+ 13 419,5	64,03	18,68	45,35
28.	Oldenburg	3 680,1	1 046,6	+ 2 633,5	62,58	17,80	44,78
29.	Braunschweig	7 543,7	2 138,1	+ 5 405,6	70,87	19,94	50,43
30.	Hansestädte	27 912,7	3 875,4	+ 24 037,3	114,89	15,88	98,81
31.	Elsaß-Lothringen	20 831,4	6 768,8	+ 14 062,6	63,83	20,74	43,09
22—31.	zusammen	225 260,3	62 501,8	+ 162 758,5	72,33	20,07	52,26
1—31.	zusammen	684 448,1	285 645,5	+ 398 802,6	60,76	25,36	35,40
32—40.	Kassen	62 436,7	15 046,6	+ 47 290,1	114,01	27,48	86,53
1—40.	zusammen	746 884,8	300 692,1	+ 446 192,7	63,22	25,45	37,77

Digitized by Google

Von der „Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion" sind bisher erschienen:

I. **„Jost Amman's Frauentrachtenbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

II. **„Jost Amman's Kartenspielbuch"**, M. 4.—, geb. M. 6.40.

III. **„Jost Amman's Wappen- und Stammbuch"**, 2. Auflage, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

IV. **„Tobias Stimmer's Bibel vom Jahre 1576"**, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

V. **„Virgil Solis' Wappenbüchlein vom Jahre 1555"**, 2. Auflage. M. 5.—, gebunden M. 7.50.

VI. **„Lucas Cranach's Wittenberger Heiligthumsbuch vom Jahre 1509"**, M. 10.—, gebunden M. 13.—.

VII. **„Jost Amman's Stände und Handwerker"**, mit Versen von Hans Sachs, vom Jahre 1568, M. 7.50, gebunden M. 10.—.

VIII. **„Albrecht Dürer's Kleine Passion"**, M. 3.—, geb. M. 6.—.

IX. **„Hans Holbein's Altes Testament"**, M. 4.—, geb. M. 7.—.

X. **„Hans Holbein's Todtentanz"**, M. 5.—, geb. 8.—.

XI. **„Hans Burgkmair's Leben und Leiden Christi"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XII. **„Albrecht Altdorfer, Der Sündenfall und die Erlösung des Menschengeschlechtes"**, M. 3.—, gebunden M. 6.—.

XIII. **Hallisches Heiligthumsbuch vom Jahre 1520**, M. 6.—, gebunden M. 9.—.

»Die treffliche phototypische Reproduktion, sowie die sorgfältige stilgerechte Ausstattung der Bücher setzt das Publikum in den Stand, sich diese Kostbarkeiten der alten Xylographie, deren Originalausgaben bekanntlich Tausende werth sind, um den Preis von wenigen Mark anzuschaffen, ohne sich sagen zu müssen, dass darin doch nur ein ungenügender Ersatz geboten sei. Solche Nachbildungen, wie diese, können wirklich für den Mangel der Originale entschädigen und selbst dem strengen Sinn Freude machen.« *(Zeitschrift f. bild. Kunst.)*

»Der um die künstlerische Bildung des deutschen Volkes wohlverdiente Schriftsteller, Buchdrucker und Verlagsbuchhändler Dr. Georg Hirth in München, in den weitesten Kreisen bekannt als Herausgeber des »Formenschatzes«, hat sich die Aufgabe gestellt, in seiner **„Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren"**, die beliebtesten und kunst- und kulturgeschichtlich werthvollsten illustrirten Werke des 16. Jahrhunderts, deren Originaldrucke jetzt selten, aber sehr gesucht, deshalb theuer sind, in getreuen Facsimile-Reproduktionen (hergestellt auf der Buchdruckerpresse mittelst zinkotypirter Platten) in Druck, Papier und Ausstattung den alten Ausgaben getreu nachgebildet, den Kunstfreunden um billigen Preis zugänglich zu machen.« *(Prof. R. Bergau.)*

Digitized by Google

Collection GEORG HIRTH. I. Abtheilung:

DEUTSCH TANAGRA

Porzellan-Figuren des XVIII. Jahrhunderts

Gesammelt von GEORG HIRTH.

32 Bogen 4° mit 80 Textillustrationen ausser zahlreichen Vignetten, Leisten, Schlussstücken etc., ferner 109 Lichtdrucktafeln und 75 autotypische Tafeln.

Zweite im Preise ermässigte Ausgabe: Mk. 20.—.

Das aussergewöhnliche Werk, mit 184 Volltafeln, auf denen fast alle Werke der Sammlung wiedergegeben sind (dieselbe umfasst im keramischen Theile 800 Nummern), füllt gradezu eine Lücke aus; denn bisher konnte ein Ueberblick über dieses ebenso wichtige wie anziehende Gebiet wegen der leidigen Zerstreuung des Materiales, das in kleineren Partieen hier und dort in Museen und Privatsammlungen sich vertheilte, auch wegen der technischen Schwierigkeiten, welche der photographischen Wiedergabe von Porzellanwerken sich entgegenstellen, nicht geschaffen werden

Collection GEORG HIRTH. II. Abtheilung:

KUNSTGEWERBE
GRAPHISCHE KÜNSTE
ÖLGEMÄLDE

21 Bogen 4° mit 90 Textillustrationen ausser zahlreichen Vignetten, Leisten, Schlussstücken etc., ferner 39 Lichtdrucke und 32 autotypische Tafeln.

Zweite im Preise ermässigte Ausgabe: Mk. 10.—.

Durch den Reichthum an Abbildungen mustergiltiger Erzeugnisse aus allen Gebieten der Metallotechnik, in Möbeln, Holz-, Leder-, Textilarbeiten etc. aus allen Zeiten, der Renaissance und des Rokoko, sowie der jetzt so beliebten Stile Louis-Seize und Empire wird der Band zu einer Art Formenschatz und bietet Kunsthandwerkern, kunstgewerblichen Schulen und Anstalten etc., »allen Freunden stilvoller Schönheit« brauchbare Vorlagen von auserlesenem Geschmack und reiche Anregung. Meist dienen die Gegenstände Zwecken der Innendekoration (Möbel, Uhren, Leuchter, Rahmen, Bucheinbände, dekorative Stoffe etc.). Das reiche Abbildungsmaterial wird Allen erwünscht sein, welche schaffend, forschend oder nachempfindend als Liebhaber der Kunst nahestehen.

Digitized by Google

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

1899

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | **Zweiunddreißigster Jahrgang.** Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | **Nr. 10.**

Inhalt:

Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Texte des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97). [Januar 1899]. (Fortsetzung und Schluß) — Seite

II. Besonderer Theil (Fortsetzung) . . 729

Anlagen:

I. Darstellung der Belastung bei Annahme der gleichen Anzahl Beiträge für jeden Versicherten ꝛc. 769

II. Zahl der Versicherungspflichtigen (nach der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895) und der Zahl der bis zum 30. Juni 1898 bewilligten Renten 770

III. Uebersicht über die bei verschiedenen Versicherungsanstalten aus anderen Bezirken eingegangenen eigenen und von denselben an andere Versicherungsanstalten abgesandten fremden Quittungskarten 772

IV. Berechnung der dem Gemeindevermögen und Sondervermögen am 1. Januar 1900 zufallenden muthmaßlichen Lasten und Deckungsmittel 774

Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie von Bodo Lehmann, Kaiserl. Consul z. D. 776

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

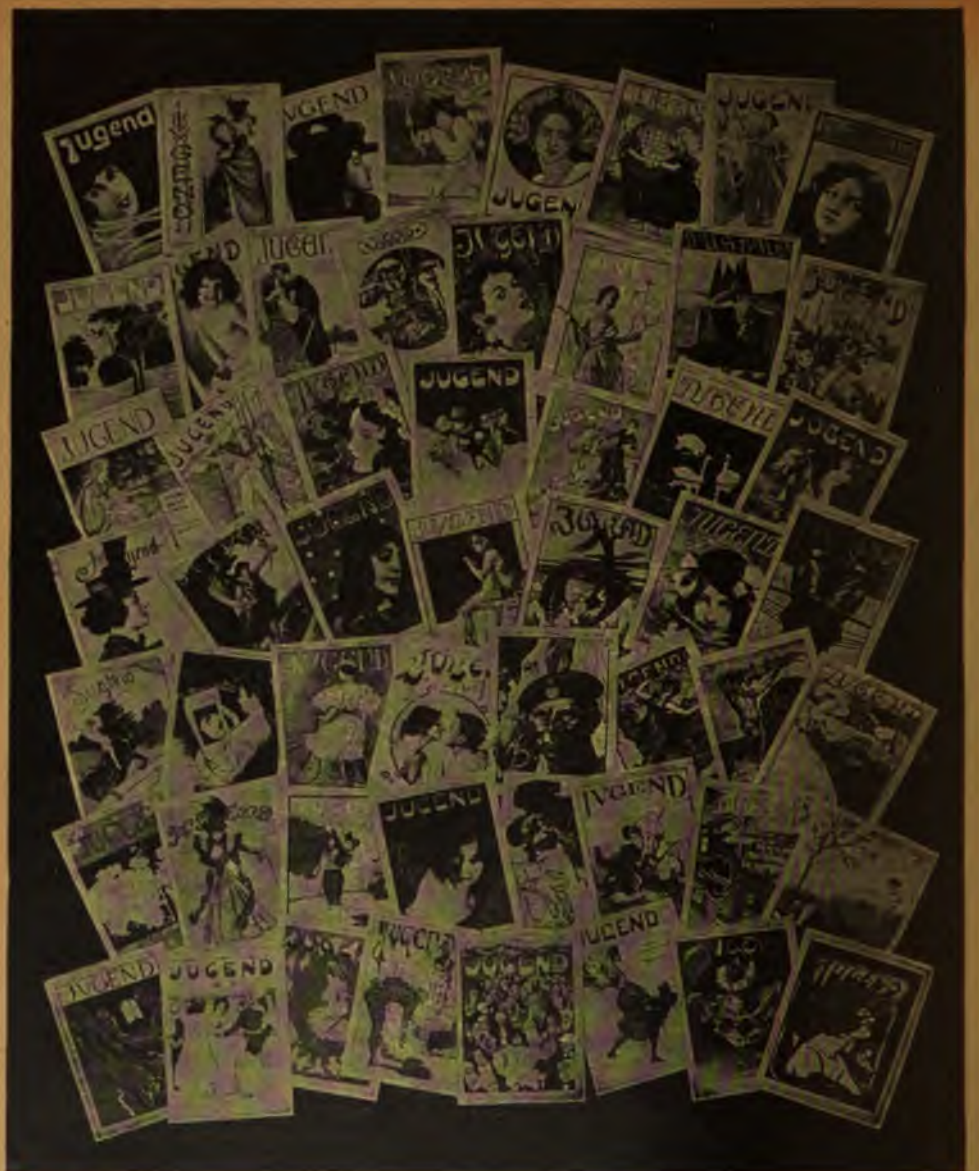

„JUGEND"

MÜNCHENER ILLUSTR. WOCHENSCHRIFT
FÜR KUNST UND LEBEN.

Herausgeber: GEORG HIRTH. Redacteur: FR. v. OSTINI.

Jede Woche ein neues farbiges Titelblatt.

Preis pro Vierteljahr Mk. 3.–, direkt frco. unter Streifband Mk. 4.50; Preis der Nummer 30 Pf.

Als FEST und GELEGENHEITS-GESCHENK empfehlen wir die gebundenen

* Semesterbände der „JUGEND" *

1896: Bd. I/II, 1897: Bd. I/II, 1898: Bd. I/II, 1899: Bd. I. – Jed. Bd. in eleg. Leinwandbd. M. 8.50.

(In Folge **Neudrucks** verschiedener Nummern sind jetzt wieder **sämmtliche** bisher erschienene Bände der „Jugend" zu haben.)

LIEBHABER-AUSGABE 1898: Band I und II, 1899: Band I gebunden à Mk. 17.50.

Digitized by Google

verständliche Befugniß der Aufsichtsbehörde ist es anzusehen, daß sie durch Vertreter mit berathender Stimme an allen Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse Theil nehmen kann, daß ferner diese Vertreter jederzeit gehört werden müssen und berechtigt sind, Anträge zu stellen. Endlich bedarf es schon nach dem jetzigen Wortlaute des letzten Satzes im Abs. 3 keiner besonderen Bestimmung, um klarzustellen, daß dem Reichs-Versicherungsamt die Befugniß zusteht, die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten durch Geldstrafen auch zur Unterlassung von Handlungen und zur Nichtausführung von Beschlüssen anzuhalten, die den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zuwiderlaufen.

Die Besetzung der Spruchkammern des Reichs-Versicherungsamts (§ 74 d, bisher § 133) ist durch das Gesetz und die dazu erlassene Kaiserliche Verordnung in der Weise bestimmt, daß die Besetzung mit vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (nämlich zwei ständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts und je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer), unter Zuziehung eines richterlichen Beamten die Regel bildet. Handelt es sich aber um die Entscheidung über bisher noch nicht erledigte Fragen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung oder soll in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer Spruchkammer abgewichen werden, so wird eine erweiterte Kammer zuständig; diese entscheidet in der Besetzung von sechs Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, ebenfalls unter Zuziehung eines richterlichen Beamten. An diesen Anordnungen ist im Allgemeinen festzuhalten. Es empfiehlt sich jedoch aus geschäftlichen Gründen, wie schon in dem Entwurf eines Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Drucksache des Reichstags Nr. 909 a, 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/97) vorgesehen war, im § 74 d Abs. 1 eine bindende Vorschrift nur für die Besetzung von vier Stellen der Spruchkammer zu erlassen und demgemäß zu bestimmen, daß bei verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen neben einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts als Vorsitzenden jedenfalls je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, sowie ein richterlicher Beamter mitsitzen. Als fünftes Mitglied kann dann entweder eines der vom Bundesrathe gewählten nichtständigen Mitglieder oder ein zweites Mitglied des Reichs-Versicherungsamts zugezogen werden. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der erweiterten Spruchkammer erfahren keine Aenderung. Sodann wird gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem oben gedachten Entwurf im Interesse der geschäftlichen Erleichterung des Reichs-Versicherungsamts eine Aenderung dahin vorgeschlagen, daß die nach § 81 Absatz 2 zulässige Zurückweisung der Revision ohne mündliche Verhandlung im Wege des Beschlußverfahrens in der Besetzung von nur drei Mitgliedern erfolgen soll, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß. Es bedarf für solche in der Regel einfache und zweifellose Fälle nicht des unverhältnißmäßig großen Apparats einer vollbesetzten Spruchkammer (§ 74 d Abs. 2).

Wegen der sonstigen Aenderungen im § 74 d vergleiche die Begründung zu den §§ 47 a, 52 b, 76, 95.

Die Aenderungen im § 74 e (bisher § 134) beruhen auf dem Fortfalle der §§ 21, 56, 97, 98, sowie auf den neuen Vorschriften der §§ 20, 45 c, 52 b, 76, 95 und 109.

Zu § 75.

Die für die Errichtung örtlicher Rentenstellen maßgebenden Gesichtspunkte sind in dem allgemeinen Theile der Begründung näher dargelegt worden. Den überall vorhandenen und mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Rentenstellen werden diejenigen Obliegenheiten im Feststellungsverfahren übertragen, welche bisher von den unteren Verwaltungsbehörden wahrzunehmen waren. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente wird hiernach bei der Rentenstelle des Wohnorts des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der Rentenstelle seines letzten inländischen Wohnorts anzumelden sein. Bei Versicherten, die im Inland überhaupt keinen Wohnort gehabt haben, ergiebt sich für die Zuständigkeit der Rentenstelle von selbst ihr letzter im Inlande belegener Beschäftigungsort als maßgebend. Um aber den Interessen der Versicherten an einer für die Anmeldung ihres Rentenanspruchs leicht erreichbaren Stelle noch weiter entgegenzukommen, soll die Landes-Zentralbehörde anordnen können, daß die Anmeldung des Anspruchs auch bei einer anderen Behörde rechtswirksam erfolgen kann, die, wie beispielsweise die Gemeindebehörden, den Versicherten örtlich noch näher stehen können, als die regelmäßig für Bezirke etwa von dem Umfange der preußischen Kreise zu errichtenden Rentenstellen. Die anderen Behörden haben aber die Anmeldung des Rentenanspruchs alsbald an die zuständige Rentenstelle weiterzugeben; letztere hat dann, wie bisher die unteren Verwaltungsbehörden, die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anzustellen und die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, in deren Bezirke die Rentenstelle ihren Sitz hat. Bisher entschied über die Zuständigkeit der

Digitized by Google

die Rente festsetzenden Versicherungsanstalt die formale Thatsache der Markenverwendung ohne Rücksicht darauf, ob der Rentenbewerber im Bezirke derjenigen Anstalt, bei der er seine Rentenansprüche geltend zu machen hatte, thatsächlich wohnte. Hatte er seit der letzten Beschäftigung und der dadurch bedingten Markenverwendung seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Anstalt verlegt, so war dieser Umstand trotz der hierdurch für den Rentenbewerber vermehrten Umständlichkeiten ohne Bedeutung für die Zuständigkeit. Dagegen wird in Zukunft das Feststellungsverfahren in allen Fällen vor den dem Rentenbewerber leichter zugänglichen Behörden des neuen Wohnorts stattfinden, vor welchen er auch persönlich seine Interessen wahrnehmen kann, und dies wird in vielen Fällen Erleichterungen für den Rentenbewerber zur Folge haben. Dabei handelt es sich nicht blos um die Zuständigkeit der Rentenstelle und der Versicherungsanstalt, sondern auch um die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Für die Versicherungsanstalten hat diese Kompetenzfrage vom Standpunkte der Rentenbelastung aus wegen der Bestimmungen im § 20 a demnächst eine noch geringere Bedeutung, wie schon bisher. Was die den einzelnen Anstalten durch die Feststellung der Renten erwachsenden Verwaltungskosten betrifft, so wird sich, da Wohnort und letzter Beschäftigungsort des Rentenbewerbers häufig zusammenfallen, voraussichtlich die Zahl der in den einzelnen Anstaltsbezirken insgesammt festzustellenden Renten nicht erheblich verschieben.

Nach dem Entwurfe wird das bisher namentlich bei Invalidenrenten umständliche und zeitraubende Feststellungsverfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt. Wegen des Fortfalls der Vertrauensmänner und des Staatskommissars wird auf die Ausführungen zu §§ 51, 63 verwiesen. Was bei § 51 über die geringe Bedeutung der bisher obligatorischen gutachtlichen Aeußerungen der Vertrauensmänner bemerkt ist, gilt in gleichem Maße von der Aeußerung des Vorstandes der Krankenkasse ꝛc., welcher der Antragsteller angehört; auch diese kann daher fortfallen. Es bleibt der Rentenstelle überlassen, in welcher Weise sie die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen anstellen will; insbesondere wird dies durch persönliches Benehmen mit dem Antragsteller, dessen informatorische Anhörung in der Regel zweckdienlich sein wird, oder durch Benehmen mit Aerzten oder Arbeitgebern geschehen können. Liegen im Einzelfalle die Verhältnisse derart, daß für die Rentenstelle ein Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde oder eine Aeußerung des Krankenkassenvorstandes von Werth ist, so bleibt es ihr unbenommen, auf Grund des § 141 ein solches einzuziehen. Besonderer gesetzlicher Vorschriften über das, was die Rentenstelle zu thun hat, um ihre Entschließung sachgemäß vorzubereiten, bedarf es nicht.

Auch darüber, wer die Kosten für diese Erhebungen zu tragen hat, ist im Hinblick auf § 51f hier eine Bestimmung entbehrlich.

Die neue Fassung des Abs. 1 soll auch zum Ausdrucke bringen, daß der Rentenanspruch nicht nothwendig immer von dem Versicherten selbst geltend gemacht werden muß. Vielmehr steht die Geltendmachung des Anspruchs unter Umständen auch anderen Stellen, nämlich den nach §§ 35 ff. ersatzberechtigten Armenverbänden u. s. w. zu. Im § 35 a Abs. 2, § 35 b ist dies ausdrücklich vorgesehen worden. Auch die Zuschußkassen des § 36 haben ein Interesse daran, daß der Rentenempfänger die gesetzliche Rente in Anspruch nimmt, weil sie um deren Werth die auf Grund ihrer Statuten bewilligte Rente ermäßigen dürfen. Die Praxis des Reichs-Versicherungsamts hat aber bisher ständig daran festgehalten, daß diese Zuschußkassen zur selbständigen Geltendmachung der ihren Mitgliedern zustehenden reichsgesetzlichen Rentenansprüche nicht berechtigt sind (zu vergleichen Revisionsentscheidungen 307 und 414, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1893 S. 161, 1895 S. 109). Dieser Praxis entgegenzutreten, liegt um so weniger Anlaß vor, als die Zuschußkassen ihr Interesse an dem Austrage der Rentenansprüche dadurch sicher stellen können, daß sie, wie dies auch einzelne dieser Kassen schon gethan haben, in ihrem Statute die Mitglieder verpflichten, ihre Ansprüche auf die reichsgesetzlichen Renten rechtzeitig zu erheben und zu verfolgen, widrigenfalls die entsprechenden Beträge von den seitens der Zuschußkasse geleisteten Unterstützungen in Abzug gebracht werden können.

Wegen der Bestimmungen in den neuen Abs. 3, 5 wird auf den allgemeinen Theil der Begründung verwiesen. Neben je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten kann nur ein beamtetes Vorstandsmitglied bei der Entscheidung mitwirken, weil andernfalls die den Beisitzern zugedachte Einwirkung geschmälert werden würde. Da dem Vorsitzenden des Vorstandes der den Anspruch auf Rente anerkennende Bescheid nicht zugestellt wird, so läuft, worauf auch das Allegat des § 77 hinweist, die Berufungsfrist auch für den Vorsitzenden von der Zustellung des Bescheids an den Empfangsberechtigten (§ 77 Abs. 2) ab.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist nicht blos die Höhe, sondern auch der Beginn der Rente alsbald festzustellen, denn beide Feststellungen müssen getroffen sein, bevor die Rente zur Zahlung durch die Post angewiesen werden kann. Der Entwurf hat

Digitized by Google

deshalb im Abs. 4 (früher Abs. 3) und in die entsprechenden Stellen der §§ 77 bis 79 einen bezüglichen Zusatz aufgenommen.

Die Aenderung im Abs. 6 (früher Abs. 4) hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu § 76.

Die Frage, ob etwa die Invalidität, für welche eine Rente begehrt wird, durch einen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze entschädigungspflichtigen Unfall verursacht ist, soll nicht bei der Rentenfeststellung selbst, sondern erst dann geprüft werden, wenn die Invalidenrente zur Zahlung angewiesen ist. Die neue Fassung der Abs. 1 und 2 beabsichtigt eine durchsichtigere Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften für solche Fälle, in welchen in Folge dieses Grundsatzes eine Invalidenrente bewilligt worden ist, die den Versicherungsanstalten wegen der auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eintretenden Verpflichtung der Berufsgenossenschaften nicht dauernd zur Last bleibt. Der Abs. 2 spricht deshalb zunächst aus, daß bei einer durch Betriebsunfall verursachten Invalidität, für welche auf Antrag (§ 75) eine Invalidenrente hat bewilligt werden müssen, der Anspruch des Versicherten gegen die Berufsgenossenschaft in Höhe der Invalidenrente auf die Versicherungsanstalt übergeht. Damit ist auch der Rechtsgrund gegeben, der die Versicherungsanstalt zu dem im Abs. 3 vorgesehenen Regreßverfahren gegen die Berufsgenossenschaft berechtigt. Die ersatzpflichtige Berufsgenossenschaft hat nicht nur die von der Versicherungsanstalt bisher geleisteten Beträge bis zur Höhe ihrer eigenen Verpflichtung zu erstatten, sondern auch die Versicherungsanstalt in gleichem Umfange für die Zukunft zu entlasten. Da die Regreß nehmende Versicherungsanstalt in dem Unfallrenten-Feststellungsverfahren kraft eigenen Rechtes als Partei auftritt, so muß sie auch gegen Fristversäumniß des etwa neben ihr am Verfahren betheiligten Versicherten, für die sie kein Verschulden trifft, geschützt werden.

Der neue Abs. 4 ist um deswillen erforderlich, weil die Versicherungsanstalten wegen der Vorschriften über das Ruhen der Renten (§ 34 Ziffer 1) auch in anderen Fällen ein Interesse daran haben können, die Feststellung von Unfallrenten zu betreiben. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn zwar die Erwerbsunfähigkeit, wegen deren die Invalidenrente festgestellt wird, nicht selbst durch einen Betriebsunfall herbeigeführt ist, aber der Empfänger einer Invalidenrente schon vorher einen seine Erwerbsfähigkeit beschränkenden Unfall erlitten hat oder nach Feststellung der Invaliden- oder Altersrente einen solchen Unfall erleidet. Denn auch in diesen Fällen steht dem Rentenempfänger eine Unfallrente zu, welche auf die Invaliden- oder Altersrente zu verrechnen ist (§ 34 Ziffer 1). Es erscheint erforderlich, den Versicherungsanstalten auch hier die Befugniß einzuräumen, nach Abs. 3 die Feststellung der Unfallrente herbeizuführen. Erstattungsansprüche der Versicherungsanstalten gegen die Berufsgenossenschaften kommen hier nicht in Frage. Es wird Aufgabe der mit den Verhältnissen der einzelnen Rentenempfänger vertrauten Rentenstellen sein, dem Anstaltsvorstande die zur Herbeiführung einer Unfallrentenfeststellung geeigneten Fälle rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Entscheidung der aus dem Ersatzanspruch (Abs. 2) entstehenden Streitigkeiten ist dem Reichs-Versicherungsamt übertragen worden, da diese Streitigkeiten sich lediglich zwischen den der Aufsicht dieser Behörde unterstellten Körperschaften abspielen und ausschließlich Ansprüche betreffen, die aus den Arbeiterversicherungsgesetzen herrühren. An die Stelle des Reichs-Versicherungsamts tritt unter den im § 74e Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen das zuständige Landes-Versicherungsamt. Bei der Natur der hier in Betracht kommenden Streitfälle verdient dieser Weg den Vorzug vor dem ordentlichen Rechtswege. Um die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts mit allen Garantien auszustatten, ist auch hier die für Revisionen vorgesehene Besetzung, also die Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eines richterlichen Beisitzers vorgeschrieben worden (§ 74d Ziffer 3).

Zu § 77.

Der Rentenbewerber kann den Feststellungsbescheid, wie bisher, im Wege der Berufung anfechten, wenn sein Anspruch überhaupt oder in der begehrten Höhe abgewiesen oder von einem späteren als dem beantragten Zeitpunkt ab festgestellt ist. Das in den beiden letzteren Fällen bisher konkurrirende Berufungsrecht des Staatskommissars ist fortgefallen. Dagegen wird den Vorsitzenden der Vorstände der einzelnen Anstalten demnächst ein Berufungsrecht insoweit zustehen, als es sich um solche den Anspruch auf Rente anerkennende Bescheide handelt, welche gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitglieds ergangen sind (§ 75 Abs. 5). Der Vorsitzende wird dabei neben den eigenen auch die Interessen des Reichs und der übrigen Versicherungsanstalten zu vertreten haben. Dementsprechend ist der Abs. 1 abgeändert worden.

Digitized by Google

Die neue Bestimmung im Abs. 1 Satz 2 beruht auf folgender Erwägung: Mit der Aufgabe des Anstaltsvorsitzenden, auch fremde Interessen zu wahren, würde es nicht wohl vereinbar sein, wenn er gehalten sein sollte, bei Rentenfestsetzungen, die er für ungerechtfertigt erachtet und durch Berufung anfechten will, die Renten in vollem Umfang, also neben den laufenden, auch die vor Erlaß des Rentenbescheids geschuldeten Beträge der Rente zur Zahlung anzuweisen. Bei der durch den Entwurf vorgesehenen vorläufigen Zahlung einer durch den Vorstand festgesetzten Rente ist von der in der Regel zutreffenden Voraussetzung ausgegangen, daß der Rentenbewerber die Rente zu seinem Lebensunterhalte mehr oder weniger dringend bedarf. Aus diesem Grunde soll ihm die begehrte und nach Ansicht des Anstaltsvorsitzenden mit Unrecht bewilligte Rente in Folge Einlegung der Berufung nicht weiter vorenthalten werden. Ueber diesen Zweck geht es aber hinaus, wenn dem Versicherten in solchen Fällen von dem Tage der Entscheidung ab sofort auch die seit dem Beginne des angeblichen Rentenanspruchs rückständigen Beträge der Rente nachträglich gezahlt werden sollten. Hierin liegt dann, wenn der Bescheid durch die höheren Instanzen geändert und der Rentenanspruch für unbegründet erklärt wird, in der Regel eine unberechtigte Bereicherung des Rentenbewerbers und gleichzeitig eine Benachtheiligung der Versicherungsanstalten und des Reichs; denn die Versuche, die zu Unrecht vorausgezahlten Beträge von dem Empfänger zurückerhalten, scheitern zumeist an dessen Leistungsfähigkeit. Die hierdurch unvermeidlichen Verluste der Versicherungsanstalten, deren Verpflichtungen doch auch aus Beiträgen der Versicherten bestritten werden, sollen dadurch auf ein thunlichst geringes Maß beschränkt werden, daß der Berufung des Anstaltsvorsitzenden eine zum Theil aufschiebende Wirkung beigelegt und in diesem Falle die einstweilige Zurückhaltung von Zahlungen für die Vergangenheit bis zur endgültigen Feststellung ihrer Verpflichtung zugestanden wird. Eine gleichartige Bestimmung wird auch im § 80 vorgeschlagen.

Die Vorschrift, daß der Bescheid außer dem für die Berufung zuständigen Schiedsgericht auch Namen und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedgerichts enthalten, und daß die Berufung bei dem Vorsitzenden eingelegt werden soll, hat in der Praxis häufig zu Weiterungen geführt, insbesondere dann, wenn der Vorsitzende seinen dienstlichen Wohnsitz nicht am Sitze des Schiedsgerichts hatte, abwesend oder sonst behindert war. Es wird deshalb vorgeschlagen, in den Bescheiden den Namen und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht mehr aufzunehmen und die Berufung nicht mehr bei dem Vorsitzenden als Person, sondern bei dem Schiedsgericht als Behörde einlegen zu lassen. Die Ausdehnung der Rechtsmittelfristen auf einen Monat empfiehlt sich im berechtigten Interesse der Versicherten. Bei denselben ist immer noch die Auffassung stark verbreitet, daß im Sinne des Gesetzes vier Wochen mit einem Monate gleichbedeutend seien. Dieser Irrthum ist besonders dadurch erklärlich, daß die Rechtsmittelfrist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf einen Monat bemessen ist. In zahlreichen Fällen war die Versäumniß der Rechtsmittelfrist durch diesen Irrthum verschuldet. Für eine noch weitergehende Verlängerung der Rechtsmittelfrist ist ein ausreichendes Bedürfniß nicht anzuerkennen. Es liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Versicherten, daß über ihre Ansprüche möglichst bald eine endgültige Entscheidung herbeigeführt wird. Bezüglich des Beginnens der Berufungsfrist für den Vorsitzenden des Vorstandes wird auf die Ausführungen zu § 75 Abs. 5 verwiesen (§ 77 Abs. 2).

Wenn auch in den Bescheiden das für die Berufung zuständige Schiedsgericht sowie die Frist für die Einlegung der Berufung ausdrücklich angegeben werden (§ 77 Abs. 3), so empfiehlt es sich doch, dem geringen Bildungsgrad und der Gesetzesunkunde der meisten Versicherten dadurch entgegenzukommen, daß zwar an der Innehaltung der Berufungsfrist, nicht aber unter allen Umständen daran festgehalten wird, daß die Berufung binnen der vorgeschriebenen Frist auch bei der richtigen Stelle eingegangen sein muß. Es kann sich, wenn aus irgend welchen Gründen die Berufung an eine nicht zuständige Stelle gelangt und von dieser weiterzugeben ist, immer nur um eine Verzögerung von wenigen Tagen handeln, welche für die sachliche Erledigung der Angelegenheit nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Der bisherige § 78 ist aus redaktionellen Gründen an den § 77 angeschlossen worden. Dabei war zu berücksichtigen, daß der Staatskommissar fortgefallen ist.

Zu §§ 79 und 80.

Die bisherigen beiden ersten, von der Revision handelnden Sätze des § 79 finden besser im Eingange des § 80 ihre Stelle, da der übrige Inhalt des § 79 sich noch auf das Verfahren in der Schiedsgerichtsinstanz bezieht.

Die Schiedsgerichte sind in der Regel verpflichtet, die Rente nicht nur dem Grunde nach, sondern auch nach ihrem Betrage und ihrem Beginne festzusetzen, sofern sie die von

Digitized by Google

der Versicherungsanstalt versagte Rente glauben zusprechen zu müssen. Nur unter besonderen Ausnahmeverhältnissen, deren nähere Feststellung dem Reichs-Versicherungsamt überlassen bleiben kann, dürfen die Schiedsgerichte sich darauf beschränken, die Berechtigung auf Rente nur dem Grunde nach auszusprechen und die Festsetzung der Höhe der Rente, sowie deren Beginn den Versicherungsanstalten zu überlassen. Das Reichs-Versicherungsamt hat auf die Anerkennung dieser Grundsätze im Wege der Verfügung hinzuwirken gesucht, aber einen durchgreifenden Erfolg hiermit nicht erzielt. Es empfiehlt sich daher, durch eine entsprechende Aenderung der bisherigen Fassung des Gesetzes diesen Grundsätzen Anerkennung zu sichern. Wenn das Schiedsgericht den Rentenanspruch ausnahmsweise nur dem Grunde nach anerkannt hat, so muß gleichwohl dafür Sorge getragen werden, daß an den Rentenbewerber alsbald Zahlungen geleistet werden. Sofern der Anstaltsvorstand daher gegen eine solche Entscheidung des Schiedsgerichts Revision einlegt, sollen dem Rentenbewerber wenigstens vorläufige Rentenbeträge bewilligt werden. Da die Verhandlungen in solchen Fällen die erforderlichen thatsächlichen Unterlagen zu einer Berechnung über die Höhe und den Beginn der Rente in der Regel noch nicht enthalten werden, so kann es sich dabei nur um Zubilligung vorläufig angemessen erscheinender Beträge handeln, die auf die endgültig angewiesene Rente später angerechnet werden. Die endgültige Anweisung der Rente kann erst dann erfolgen, wenn deren Höhe und Beginn rechtskräftig feststeht. Diese Festsetzung kann auch in denjenigen Fällen, in welchen die Rente durch das Schiedsgericht nur dem Grunde nach festgestellt und demnach bei Einlegung der Revision ein vorläufiger Betrag zur Zahlung angewiesen ist, durch das Reichs-Versicherungsamt bewirkt sein; ist dies aber nicht geschehen und auch vom Reichs-Versicherungsamte nur eine Anerkennung des Anspruchs im Grundsatz erfolgt, so hat der Vorstand sofort die nöthige weitere Feststellung zu treffen.

Bezüglich des Vorschlags, der Revision eine zum Theil aufschiebende Wirkung beizulegen (§ 80 Abs. 1), wird auf die Ausführungen zu § 77 Abs. 1 verwiesen. Die Verhältnisse liegen hier wesentlich gleich wie im Berufungsverfahren.

Die analoge Anwendung der neuen Bestimmung des § 77 Abs. 3 auch in den Fällen des § 80 empfiehlt sich umsomehr, als die Schiedsgerichtsurtheile ebenso wie bei der Unfallversicherung einen Hinweis auf die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels und die für das Rechtsmittel zuständige Stelle nicht enthalten. Die Ausdehnung der Rechtsmittelfrist auf einen Monat entspricht dem gleichartigen Vorschlage im § 77 Abs. 2.

Zu § 81.

Der Abänderungsvorschlag im Abs. 3 entspringt einer billigen Rücksichtnahme auf die Fälle, in denen das Reichs-Versicherungsamt zwar noch nicht endgültig entscheiden kann, gleichwohl aber der Ansicht ist, daß die Sache günstig für den Rentenbewerber liegt und die Bewilligung der Rente mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Die fernere Verzögerung der Zahlung würde dann eine voraussichtlich unnöthige Härte für den Kläger bedeuten. In Betracht kommen dabei namentlich die Fälle, in denen die Sache selbst klar liegt, aber ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, z. B. Mitwirkung eines ungeeigneten Beisitzers die Aufhebung nothwendig macht.

Zu § 81a.

Die meisten Versicherungsanstalten unterlassen schon jetzt in der Regel den Versuch, die auf Grund einer im Widerspruche mit der Versicherungsanstalt ergangenen schiedsgerichtlichen Entscheidung gezahlten und in der Revision wieder aberkannten Rentenbeträge von den Versicherten zwangsweise beizutreiben, sowohl um das Gehässige einer solchen Maßregel zu vermeiden, als auch um nutzlose Kosten der Klage und Zwangsvollstreckung zu ersparen. Es empfiehlt sich, der bisherigen Praxis eine rechtliche Grundlage zu geben und die Befugniß der Versicherungsanstalten, von der Rückforderung der im Falle der §§ 77, 79 bis 81 des Entwurfs vorläufig gezahlten aber später als unberechtigt erkannten Rentenbeträge abzusehen, durch das Gesetz auszusprechen. Durch §§ 77 Abs. 1 und 80 Abs. 1 sind die Versicherungsanstalten gegen größere hierbei möglicherweise eintretende Verluste sicher gestellt worden.

Zu § 83, 84.

Der § 83 des Gesetzes steht in engem Zusammenhange mit der bisherigen Bestimmung (§ 75 a. a. O.), daß der Anspruch auf Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden ist; er ist lediglich dazu bestimmt, dieser die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgabe, vorzeitig wiederholte Rentenanträge endgültig abzuweisen (§ 84 a. a. O.), ordnungsmäßig zu erfüllen. Nach dem Entwurfe sollen aber die Ansprüche auf Rente fortan bei den örtlichen Rentenstellen oder bei anderen von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörden angemeldet werden, von welchen die Anträge an die Rentenstellen abzugeben sind. Letztere

Digitized by Google

Die neue Bestimmung im Abs. 1 Satz 2 beruht auf folgender Erwägung: Mit der Aufgabe des Anstaltsvorsitzenden, auch fremde Interessen zu wahren, würde es nicht wohl vereinbar sein, wenn er gehalten sein sollte, bei Rentenfestsetzungen, die er für ungerechtfertigt erachtet und durch Berufung anfechten will, die Renten in vollem Umfang, also neben den laufenden, auch die vor Erlaß des Rentenbescheids geschuldeten Beträge der Rente zur Zahlung anzuweisen. Bei der durch den Entwurf vorgesehenen vorläufigen Zahlung einer durch den Vorstand festgesetzten Rente ist von der in der Regel zutreffenden Voraussetzung ausgegangen, daß der Rentenbewerber die Rente zu seinem Lebensunterhalte mehr oder weniger dringend bedarf. Aus diesem Grunde soll ihm die begehrte und nach Ansicht des Anstaltsvorsitzenden mit Unrecht bewilligte Rente in Folge Einlegung der Berufung nicht weiter vorenthalten werden. Ueber diesen Zweck geht es aber hinaus, wenn dem Versicherten in solchen Fällen von dem Tage der Entscheidung ab sofort auch die seit dem Beginne des angeblichen Rentenanspruchs rückständigen Beträge der Rente nachträglich gezahlt werden sollten. Hierin liegt dann, wenn der Bescheid durch die höheren Instanzen geändert und der Rentenanspruch für unbegründet erklärt wird, in der Regel eine unberechtigte Bereicherung des Rentenbewerbers und gleichzeitig eine Benachtheiligung der Versicherungsanstalten und des Reichs; denn die Versuche, die zu Unrecht vorausgezahlten Beträge von dem Empfänger zurückerhalten, scheitern zumeist an dessen Leistungsfähigkeit. Die hierdurch unvermeidlichen Verluste der Versicherungsanstalten, deren Verpflichtungen doch auch aus Beiträgen der Versicherten bestritten werden, sollen dadurch auf ein thunlichst geringes Maß beschränkt werden, daß der Berufung des Anstaltsvorsitzenden eine zum Theil aufschiebende Wirkung beigelegt und in diesem Falle die einstweilige Zurückhaltung von Zahlungen für die Vergangenheit bis zur endgültigen Feststellung ihrer Verpflichtung zugestanden wird. Eine gleichartige Bestimmung wird auch im § 80 vorgeschlagen.

Die Vorschrift, daß der Bescheid außer dem für die Berufung zuständigen Schiedsgericht auch Namen und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedgerichts enthalten, und daß die Berufung bei dem Vorsitzenden eingelegt werden soll, hat in der Praxis häufig zu Weiterungen geführt, insbesondere dann, wenn der Vorsitzende seinen dienstlichen Wohnsitz nicht am Sitze des Schiedsgerichts hatte, abwesend oder sonst behindert war. Es wird deshalb vorgeschlagen, in den Bescheiden den Namen und Wohnort des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht mehr aufzunehmen und die Berufung nicht mehr bei dem Vorsitzenden als Person, sondern bei dem Schiedsgericht als Behörde einlegen zu lassen. Die Ausdehnung der Rechtsmittelfristen auf einen Monat empfiehlt sich im berechtigten Interesse der Versicherten. Bei denselben ist immer noch die Auffassung stark verbreitet, daß im Sinne des Gesetzes vier Wochen mit einem Monate gleichbedeutend seien. Dieser Irrthum ist besonders dadurch erklärlich, daß die Rechtsmittelfrist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf einen Monat bemessen ist. In zahlreichen Fällen war die Versäumniß der Rechtsmittelfrist durch diesen Irrthum verschuldet. Für eine noch weitergehende Verlängerung der Rechtsmittelfrist ist ein ausreichendes Bedürfniß nicht anzuerkennen. Es liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Versicherten, daß über ihre Ansprüche möglichst bald eine endgültige Entscheidung herbeigeführt wird. Bezüglich des Beginnens der Berufungsfrist für den Vorsitzenden des Vorstandes wird auf die Ausführungen zu § 75 Abs. 5 verwiesen (§ 77 Abs. 2).

Wenn auch in den Bescheiden das für die Berufung zuständige Schiedsgericht sowie die Frist für die Einlegung der Berufung ausdrücklich angegeben werden (§ 77 Abs. 3), so empfiehlt es sich doch, dem geringen Bildungsgrad und der Gesetzesunkunde der meisten Versicherten dadurch entgegenzukommen, daß zwar an der Innehaltung der Berufungsfrist, nicht aber unter allen Umständen daran festgehalten wird, daß die Berufung binnen der vorgeschriebenen Frist auch bei der richtigen Stelle eingegangen sein muß. Es kann sich, wenn aus irgend welchen Gründen die Berufung an eine nicht zuständige Stelle gelangt und von dieser weiterzugeben ist, immer nur um eine Verzögerung von wenigen Tagen handeln, welche für die sachliche Erledigung der Angelegenheit nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Der bisherige § 78 ist aus redaktionellen Gründen an den § 77 angeschlossen worden. Dabei war zu berücksichtigen, daß der Staatskommissar fortgefallen ist.

Zu §§ 79 und 80.

Die bisherigen beiden ersten, von der Revision handelnden Sätze des § 79 finden besser im Eingange des § 80 ihre Stelle, da der übrige Inhalt des § 79 sich noch auf das Verfahren in der Schiedsgerichtsinstanz bezieht.

Die Schiedsgerichte sind in der Regel verpflichtet, die Rente nicht nur dem Grunde nach, sondern auch nach ihrem Betrage und ihrem Beginne festzusetzen, sofern sie die von

Digitized by Google

der Versicherungsanstalt versagte Rente glauben zusprechen zu müssen. Nur unter besonderen Ausnahmeverhältnissen, deren nähere Feststellung dem Reichs-Versicherungsamt überlassen bleiben kann, dürfen die Schiedsgerichte sich darauf beschränken, die Berechtigung auf Rente nur dem Grunde nach auszusprechen und die Festsetzung der Höhe der Rente, sowie deren Beginn den Versicherungsanstalten zu überlassen. Das Reichs-Versicherungsamt hat auf die Anerkennung dieser Grundsätze im Wege der Verfügung hinzuwirken gesucht, aber einen durchgreifenden Erfolg hiermit nicht erzielt. Es empfiehlt sich daher, durch eine entsprechende Aenderung der bisherigen Fassung des Gesetzes diesen Grundsätzen Anerkennung zu sichern. Wenn das Schiedsgericht den Rentenanspruch ausnahmsweise nur dem Grunde nach anerkannt hat, so muß gleichwohl dafür Sorge getragen werden, daß an den Rentenbewerber alsbald Zahlungen geleistet werden. Sofern der Anstaltsvorstand daher gegen eine solche Entscheidung des Schiedsgerichts Revision einlegt, sollen dem Rentenbewerber wenigstens vorläufige Rentenbeträge bewilligt werden. Da die Verhandlungen in solchen Fällen die erforderlichen thatsächlichen Unterlagen zu einer Berechnung über die Höhe und den Beginn der Rente in der Regel noch nicht enthalten werden, so kann es sich dabei nur um Zubilligung vorläufig angemessen erscheinender Beträge handeln, die auf die endgültig angewiesene Rente später angerechnet werden. Die endgültige Anweisung der Rente kann erst dann erfolgen, wenn deren Höhe und Beginn rechtskräftig feststeht. Diese Festsetzung kann auch in denjenigen Fällen, in welchen die Rente durch das Schiedsgericht nur dem Grunde nach festgestellt und demnach bei Einlegung der Revision ein vorläufiger Betrag zur Zahlung angewiesen ist, durch das Reichs-Versicherungsamt bewirkt sein; ist dies aber nicht geschehen und auch vom Reichs-Versicherungsamte nur eine Anerkennung des Anspruchs im Grundsatz erfolgt, so hat der Vorstand sofort die nöthige weitere Feststellung zu treffen.

Bezüglich des Vorschlags, der Revision eine zum Theil aufschiebende Wirkung beizulegen (§ 80 Abs. 1), wird auf die Ausführungen zu § 77 Abs. 1 verwiesen. Die Verhältnisse liegen hier wesentlich gleich wie im Berufungsverfahren.

Die analoge Anwendung der neuen Bestimmung des § 77 Abs. 3 auch in den Fällen des § 80 empfiehlt sich umsomehr, als die Schiedsgerichtsurtheile ebenso wie bei der Unfallversicherung einen Hinweis auf die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels und die für das Rechtsmittel zuständige Stelle nicht enthalten. Die Ausdehnung der Rechtsmittelfrist auf einen Monat entspricht dem gleichartigen Vorschlage im § 77 Abs. 2.

Zu § 81.

Der Abänderungsvorschlag im Abs. 3 entspringt einer billigen Rücksichtnahme auf die Fälle, in denen das Reichs-Versicherungsamt zwar noch nicht endgültig entscheiden kann, gleichwohl aber der Ansicht ist, daß die Sache günstig für den Rentenbewerber liegt und die Bewilligung der Rente mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Die fernere Verzögerung der Zahlung würde dann eine voraussichtlich unnöthige Härte für den Kläger bedeuten. In Betracht kommen dabei namentlich die Fälle, in denen die Sache selbst klar liegt, aber ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, z. B. Mitwirkung eines ungeeigneten Beisitzers die Aufhebung nothwendig macht.

Zu § 81a.

Die meisten Versicherungsanstalten unterlassen schon jetzt in der Regel den Versuch, die auf Grund einer im Widerspruche mit der Versicherungsanstalt ergangenen schiedsgerichtlichen Entscheidung gezahlten und in der Revision wieder aberkannten Rentenbeträge von den Versicherten zwangsweise beizutreiben, sowohl um das Gehässige einer solchen Maßregel zu vermeiden, als auch um nutzlose Kosten der Klage und Zwangsvollstreckung zu ersparen. Es empfiehlt sich, der bisherigen Praxis eine rechtliche Grundlage zu geben und die Befugniß der Versicherungsanstalten, von der Rückforderung der im Falle der §§ 77, 79 bis 81 des Entwurfs vorläufig gezahlten aber später als unberechtigt erkannten Rentenbeträge abzusehen, durch das Gesetz auszusprechen. Durch §§ 77 Abs. 1 und 80 Abs. 1 sind die Versicherungsanstalten gegen größere hierbei möglicherweise eintretende Verluste sicher gestellt worden.

Zu § 83, 84.

Der § 83 des Gesetzes steht in engem Zusammenhange mit der bisherigen Bestimmung (§ 75 a. a. O.), daß der Anspruch auf Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden ist; er ist lediglich dazu bestimmt, dieser die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgabe, vorzeitig wiederholte Rentenanträge endgültig abzuweisen (§ 84 a. a. O.), ordnungsmäßig zu erfüllen. Nach dem Entwurfe sollen aber die Ansprüche auf Rente fortan bei den örtlichen Rentenstellen oder bei anderen von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörden angemeldet werden, von welchen die Anträge an die Rentenstellen abzugeben sind. Letztere

Digitized by Google

erhalten hiernach von allen angemeldeten Ansprüchen Kenntniß, und es wird ihnen auch von allen auf ihre Begutachtung vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Mittheilung gemacht (§ 86). Da die Rentenstellen hiernach im Besitze des Materials sich befinden, welches eine Prüfung der Frage ermöglicht, ob ein Antrag auf Rentenbewilligung nicht erst kürzlich Gegenstand von Verhandlungen gewesen ist, so empfiehlt es sich, ihnen auch die Befugniß zur endgültigen Abweisung vorzeitig wiederholten Rentenanträge zu übertragen. Der bisherige § 83 kann also fortfallen; der § 84 war entsprechend abzuändern und für die Zurückweisung der vorzeitigen Anträge eine formlose, nicht anfechtbare Verfügung der Rentenstelle vorzuschreiben.

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 84 gewinnt es den Anschein, als ob ein Antrag, der nicht wegen des fehlenden Nachweises dauernder Erwerbsunfähigkeit, sondern aus einem anderen Grunde abgelehnt worden ist, überhaupt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Urtheilszustellung wiederholt werden könnte. Dies ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Einmal kann Jemand trotz vorhandener Erwerbsunfähigkeit abgewiesen werden, weil er zwar die erforderliche Zeit versicherungspflichtiger Thätigkeit, nicht aber die entsprechende Zahl von Beitragsmarken nachgewiesen hat. In diesem sehr häufigen Falle erfolgt die Abweisung eigentlich nur „angebrachtermaßen"; denn zu Unrecht nicht verwendete Pflichtmarken können gegenwärtig nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts jederzeit, mithin auch nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, noch nachgebracht werden (zu vergleichen Revisionsentscheidung 331, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1894 S. 79) und werden auch nach § 111 b dieses Entwurfs, wenn auch mit zeitlicher Beschränkung, nachgebracht werden dürfen. Es steht daher nichts im Wege, daß der abgewiesene Kläger vor Ablauf eines Jahres die fehlenden Marken beibringt und dann seinen Antrag mit Erfolg wiederholt.

Sodann aber kann die Abweisung erfolgen, weil der Kläger zwar zur Zeit, aber noch nicht dauernd erwerbsunfähig ist. In diesem Falle könnte der Kläger offenbar die Rente auf Grund des § 10 fordern, sobald die Erwerbsunfähigkeit, von deren Beginn, nicht von der Urtheilszustellung ab gerechnet, sechsundzwanzig Wochen angedauert hat.

Die vorgeschlagene Fassung empfiehlt sich zur Klarstellung der Absichten des Gesetzes.

Zu § 85.

Wenn die Entziehung der Rente ausgesprochen wird, so ist ebenso zu verfahren, als wenn es sich um Ablehnung eines Anspruchs auf Bewilligung einer Rente handelte; es ist also wie im § 75 Abs. 6 ein schriftlicher mit Gründen zu versehender Bescheid dem Rentenempfänger zuzustellen, welcher die im § 77 vorgeschriebenen Belehrungen enthalten muß.

Entsprechend der Bestimmung im § 75 Abs. 3 sollen alle Entscheidungen über Entziehung der Rente nach Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Mitgliedern des Vorstandes erfolgen, unter denen sich außer einem beamteten Vorstandsmitgliede je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß (Abs. 2).

Die im Abs. 3 vorgeschriebene gutachtliche Anhörung der für den Wohnort des Rentenempfängers zuständigen Rentenstelle ergiebt sich aus der Bestimmung im § 51 e Abs. 4.

Die Vorschrift des Abs. 4 entspricht der im § 75 Abs. 5 enthaltenen gleichartigen Befugniß des Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes und ist im allgemeinen Theile der Begründung bereits erörtert worden. Hier ist noch darauf hinzuweisen, daß, wenn gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitglieds eine Entziehung der Rente abgelehnt worden ist, eine förmliche Zustellung dieser Entscheidung in Form eines schriftlichen, mit Gründen zu versehenden Bescheids an den Rentenempfänger nicht stattzufinden braucht, da es bei dessen Rentenbezug einfach belassen werden soll. In den Fällen, in welchen der Anstaltsvorsitzende eine solche Entscheidung anfechten will, bedarf es indessen der förmlichen Zustellung eines entsprechenden Bescheids an die Betheiligten, um hierdurch eine instanzielle Unterlage für das Anfechtungsrecht des Vorsitzenden des Vorstandes zu schaffen.

Auf das Berufungsrecht des Rentenempfängers, welchem die Rente entzogen wird, sowie auf das Verfahren in der Berufungs- und Revisionsinstanz finden die §§ 77, 80 bis 82 entsprechende Anwendung; die im § 79 vorgesehene Zubilligung vorläufiger Rentenbeträge kommt hier natürlich nicht in Betracht (Abs. 5).

Der Entwurf hat die für die Entziehung der Rente (§ 33) maßgebenden Bestimmungen auch bei der Einstellung von Rentenzahlungen (§ 34) für anwendbar erklärt. Zwar hat schon die Praxis (zu vergleichen Revisionsentscheidung 162, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1892 S. 116) das in §§ 77 ff. des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren bei einem Streite über das Ruhen der Rente für anwendbar erachtet; es empfiehlt sich jedoch, dieser Praxis eine zweifelfreie rechtliche Grundlage zu geben.

Digitized by Google

Zu §§ 86 und 87.

Die Umstellung des bisherigen § 91, welchem die beiden ersten Abs. des jetzigen § 87 entsprechen, und des § 92 Abs. 3, welcher jetzt den § 87 Abs. 3 bildet, beruht auf redaktionellen Gründen. Der zweite Satz im Abs. 1 des bisherigen § 91 ist gestrichen worden, da die Ausstellung eines besonderen formellen Berechtigungsausweises (§ 86) fallen gelassen ist. Ein solcher ist nicht nothwendig und kann zur Beseitigung entbehrlichen Schreibwerks fortfallen. Nachdem der Versicherte durch den Bescheid über den Ausgang seiner Rentenangelegenheit alles für ihn nöthige erfahren hat, genügt es, wenn er noch mit Nachricht über die mit der Auszahlung beauftragte Postanstalt versehen wird, wobei gleichzeitig der Jahres- und Monatsbetrag der zu zahlenden Rente angegeben werden kann. Dabei wird wie bisher (zu vergleichen § 4 der Revidirten Geschäftsanweisung des Reichs-Versicherungsamts für die Vorstände der Versicherungsanstalten, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 29. April 1895) die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt durch den Hinweis erfolgen können, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, in deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberechtigten liegt, und daß von der Nennung des Namens dieser Postanstalt abgesehen wird. Die Bestimmung über die Mittheilung der mit der Zahlung der Rente beauftragten Postanstalt an den Berechtigten ist aus redaktionellen Gründen aus § 86 in § 87 übernommen worden. Die Postverwaltungen leisten schon jetzt die von den Vorständen der Versicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften angewiesenen Zahlungen regelmäßig gegen Ausstellung einer Quittung des Empfängers. Für die Befugniß der zahlenden Postanstalt, nach ihrem Ermessen eine weitere Legitimation des Empfängers, insbesondere durch Vorzeigung des Rentenbescheids oder der vom Vorstand ertheilten Benachrichtigung (§ 87) zu verlangen, bedarf es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht. Beim Eintritte von Veränderungen wird es sich zur Vermeidung von Weiterungen empfehlen, wenn der Anstaltsvorstand die früher ertheilte Benachrichtigung wieder einzieht.

Die Bestimmung, daß der Rentenstelle von allen auf ihre Begutachtung hin vom Vorstande getroffenen Entscheidungen Kenntniß zu geben ist, beruht auf dem berechtigten Interesse, welches die Rentenstelle an der Art der Erledigung der von ihr vorbereiteten und begutachteten Rentenanträge hat, und ermöglicht die ihr im § 84 übertragene Aufgabe.

Die Benachrichtigung der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts, über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge hat den Zweck, diese Behörde schon wegen der Nothwendigkeit, im Bedarfsfalle eine vorläufige Fürsorge für Hilfsbedürftige herbeizuführen, regelmäßig davon in Kenntniß zu setzen, ob und in welcher Höhe die Bewohner ihres Bezirkes Rente beziehen. Diese Vorschrift muß deshalb trotz des Fortfalls des § 83 beibehalten werden.

Durch die noch fortgesetzt steigenden Beträge der von den Postverwaltungen vorschußweise und ohne Anspruch auf Zinsvergütung zu zahlenden Invalidenrenten, Altersrenten und Beitragserstattungen können für die Postverwaltungen Schwierigkeiten bei Beschaffung der erforderlichen Betriebsfonds entstehen und ihnen empfindliche Zinsverluste erwachsen. Es empfiehlt sich deshalb, die von den Versicherungsanstalten an die Postverwaltungen zu zahlenden Betriebsfonds insofern zu verstärken, als für deren Höchstbetrag nicht mehr die im abgelaufenen Rechnungsjahre geleisteten Vorschüsse der Postverwaltungen, sondern die im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich auszuzahlenden Rentenbeträge maßgebend sein sollen. Der für die Versicherungsanstalten hieraus entstehende Zinsverlust ist nicht erheblich und für deren Finanzlage unbedenklich (§ 87 Abs. 3). Die Berechnung des hiernach den Postverwaltungen von jeder Versicherungsanstalt vorzuschießenden Betriebsfonds wird zweckmäßig der Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts zu übertragen sein; da der Rechnungsstelle die Vertheilung der Renten und die Abrechnung mit den Postverwaltungen obliegt, so stehen ihr auch die für jene Prüfung erforderlichen rechnerischen und statistischen Unterlagen ohne Weiteres zur Verfügung (§ 88 Ziffer 2).

Zu § 88.

Bei dem neuen Vertheilungsverfahren wird es voraussichtlich nicht mehr erforderlich sein, daß der Rechnungsstelle über jede einzelne ihrer Höhe nach feststehende Rente eine Bescheidsausfertigung unter Anschluß der Quittungskarten übersendet wird; es wird sich für die Mittheilung der zur Rentenvertheilung (§§ 89, 141 a, 141 b) und zur Abrechnung mit den Postverwaltungen (§§ 92 ff.) erforderlichen Unterlagen ein vereinfachtes Verfahren einführen lassen. Auch könnten bei der Einführung der vielfach gewünschten Sammelkarten (§ 107 Abs. 2) aus der Bestimmung im § 87 des Gesetzes unnöthige Schwierigkeiten erwachsen. Es empfiehlt sich deshalb, den bisherigen § 87 fortfallen zu lassen und die von den Versicherungsanstalten der Rechnungsstelle für die oben genannten Zwecke zu machenden

Digitized by Google

Mittheilungen nicht mehr im Gesetze selbst vorzuschreiben, sondern hierüber im Verwaltungswege Bestimmungen zu treffen.

Wegen der der Rechnungsstelle in Ziffer 2 übertragenen Berechnung des den Postverwaltungen vorzuschießenden Betriebsfonds ist auf die Begründung zu § 87 zu verweisen.

Die neue Ziffer 4 im § 88 ist eine Folge des Vorschlags zu § 20, nach welchem nicht mehr die einzelnen Anstalten, sondern der Bundesrath über die nach Ablauf der dort bezeichneten Zeiträume zu erhebenden Beiträge beschließen soll. Der Rechnungsstelle sind die erforderlichen Vorarbeiten für die Beschlußfassung des Bundesraths, insbesondere die Vorprüfung über die Zulänglichkeit der bisherigen Beiträge übertragen worden. Hierbei werden geeignete statistische Aufstellungen der Anstalten nicht entbehrt werden können; inwieweit dieselben nothwendig und von den Anstalten zu beschaffen sind, wird der Reichskanzler bestimmen. Diesem, und nicht den verschiedenen Aufsichtsbehörden der Anstalten, ist zweckmäßig auch die Bestimmung über die der Rechnungsstelle für die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Zwecke sonst zu machenden Mittheilungen zu übertragen. Dies schon um deswillen, weil die in Ziffer 1 bis 4 genannten Arbeiten der Rechnungsstelle vielfach in einander greifen und es auch erwünscht ist, wenn die sämmtlichen Anstalten bei ihren statistischen Arbeiten thunlichst nach den gleichen Grundsätzen verfahren.

Zu §§ 89 bis 94.

Die §§ 89 bis 93 regeln das Verfahren, nach welchem die Vertheilung der von den Postverwaltungen vorgeschossenen Zahlungen auf die Versicherungsanstalten und auf das Reich zu bewirken ist. Hierbei ist darauf Bedacht genommen worden, das Vertheilungsverfahren sowohl für die Versicherungsanstalten wie für die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts möglichst einfach und billig zu gestalten. Nach den hier vorgesehenen Bestimmungen werden sowohl bei den Versicherungsanstalten wie bei der Rechnungsstelle wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen eintreten und in erheblichem Umfange Beamtenkräfte erspart werden. Die von den Versicherungsanstalten für jeden Geburtsjahrgang besonders zu führenden Renten- und Beitragserstattungslisten (zu vergleichen Revidirte Rechnungsvorschriften des Reichs-Versicherungsamts vom 30. April 1895, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts und Altersversicherung, 1895, Nr. 6) werden künftig wesentlich einfacher sich gestalten; der viel Zeit und Kosten verursachende Schriftwechsel der Versicherungsanstalten mit der Rechnungsstelle (Mittheilungen über Berufungen, Einsprüche, Vorbehalte ꝛc., Theil III der Revidirten Rechnungsvorschriften) sowie die Uebersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten, bei denen gerade der umfangreichste Theil, nämlich die nach Geburts- und Rentenbeginnsjahren getrennt darzustellende und deshalb eine große Anzahl von Uebersichten umfassende Rentenbewegung fortfallen wird, werden bedeutend beschränkt werden. Ebenso werden die Arbeiten bei der Rechnungsstelle sich wesentlich vermindern.

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes ist für jede einzelne Rente

1. einmal der Vertheilungsmaßstab festzusetzen (§ 89), sodann aber
2. alljährlich von neuem zu ermitteln, wie viel von den durch die Post geleisteten Zahlungen nach diesem Maßstab auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten entfällt (§ 92).

Nach dem neuen Vertheilungsverfahren ist für jede Versicherungsanstalt nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs in einer Summe der Kapitalwerth der während des verflossenen Jahres laufenden Renten, also derjenigen Renten festzustellen, für welche auf Anweisung der Versicherungsanstalt von der Post Zahlungen geleistet und nachgewiesen sind. Sodann ist zu ermitteln, welche Beträge von diesem Kapitalwerth auf das Reich (§§ 25, 28), auf die Gemeinlast und auf die Sonderlast einer jeden Anstalt (§ 20a) entfallen. Der Reichszuschuß steht mit dem gleichen Betrage von 50 ℳ für Rente fest und auch die der Gemeinlast zufallenden Antheile sind nach § 20a ohne Weiteres gegeben. Dagegen müssen die dem Reiche aus § 28 Abs. 2 zur Last fallenden Rentenantheile und die der Sonderlast der einzelnen Versicherungsträger zufallenden Steigerungsbeträge der Invalidenrenten nach ihrem Kapitalwerthe besonders ermittelt werden. In welcher Weise dies zu geschehen hat, wird später ausgeführt werden.

Nach dem Verhältnisse dieser Kapitalwerthe werden die von den Postverwaltungen gezahlten Rentenbeträge auf das Reich, die Gemeinlast und die Sonderlast vertheilt. Dadurch werden die nach dem bestehenden Verheilungsverfahren alljährlich für jede einzelne Rente wiederkehrenden Arbeiten (Buchungs- und alljährliche Abrechnungsarbeiten, Verrechnung und Einzelmittheilung der Zahlungen auf noch nicht endgültig feststehende Renten u. s. w.) entbehrlich. Wie beträchtlich die hierdurch erzielte Arbeitsersparniß für die Versicherungsanstalten

Digitized by Google

und die Rechnungsstelle ist, ergiebt sich schon daraus, daß es sich gegenwärtig jährlich um fast eine halbe Million Einzelrenten handelt, deren Zahl noch fortgesetzt steigen wird.

Dem Bundesrath ist die Bestimmung über die Berechnung des Kapitalwerths schon aus dem Grund übertragen worden, um im Hinblick auf die große Zahl der Aufsichtsbehörden für die einzelnen Träger der Versicherung die für das neue Vertheilungsverfahren gebotene Einheitlichkeit der Grundsätze für die Kapitalwerthsberechnung unter allen Umständen zu sichern.

Die Ermittelung der Kapitalwerthe der laufenden Renten nach dem vom Bundesrath aufgestellten Grundsätzen liegt der Rechnungsstelle ob und wird nicht soviel Mühe verursachen, wie die Arbeiten bei dem bestehenden Rentenvertheilungsverfahren. Sind nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfs die laufenden Renten einmal kapitalisirt, so läßt sich ihr Gesammtkapitalwerth für die nächsten Jahre bei entsprechender Listenführung unschwer durch Fortschreibung feststellen, ohne daß weitläufige Neuberechnungen erforderlich wären. Hierzu hat man nämlich von dem Kapitalwerthe der beispielsweise im Rechnungsjahr 1899 laufenden Renten die in demselben Jahre geleisteten Rentenzahlungen abzusetzen und zu dem Restkapitalwerth einschließlich seines einjährigen Zinsertrags den Kapitalwerth der neu bewilligten Renten zuzufügen. In gewissen Zeitabschnitten, etwa gelegentlich der Beitragsprüfungen (§ 20), wird dann auf Grund inzwischen gemachter Erfahrungen auch eine Revision der Kapitalwerthsberechnungen erfolgen.

Ist der Kapitalwerth der auf das Reich, die Gemeinlast und die Sonderlast entfallenden Antheile an den laufenden Renten (§ 89) für die einzelne Versicherungsanstalt festgestellt, so ist die Vertheilung der von der Post vorgeschossenen Beträge (§ 92) in folgender Weise auszuführen. Von den auf Anweisung einer Versicherungsanstalt A in dem betreffenden Rechnungsjahre durch die Post geleisteten Rentenzahlungen im Betrage von R Mark sind die einstweilen noch unbekannten Antheile, welche auf das Reich und die Gemeinlast entfallen, mit R_r und R_g Mark zu bezeichnen. Ist der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt A angewiesenen und noch laufenden Renten K Mark und beträgt der hierin enthaltene Kapitalwerth der auf das Reich entfallenden festen Zuschüsse und Rentenantheile aus militärischen Dienstleistungen K_r Mark, sowie der Kapitalwerth der auf die Gemeinlast entfallenden Rentenantheile K_g Mark, so ergeben sich die Antheile an den der Post zu erstattenden Zahlungen aus den Proportionen

1. für das Reich: $K : R = K_r : R_r$ oder $R_r = \frac{R}{K} \cdot K_r$;

2. für die Gemeinlast: $K : R = K_g : R_g$ oder $R_g = \frac{R}{K} \cdot K_g$.

Der Restbetrag von

$$R - (R_r + R_g) \text{ Mark}$$

bildet die Sonderlast der Anstalt. Um aber die für die Gemeinlast bestimmten Theile des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten zur Aufbringung des aus der Gemeinlast zu erstattenden Betrags entsprechend heranzuziehen, werden die für die einzelnen Versicherungsanstalten gefundenen Beträge R_g Mark addirt und deren Summe sodann auf die einzelnen Versicherungsanstalten im Verhältnisse der für die Gemeinlast bestimmten Theile des Vermögens vertheilt.

Ueber die Bestimmung der dem Reiche aus § 28 Abs. 2 zur Last fallenden Rentenantheile und der der Sonderlast der einzelnen Versicherungsanstalten zufallenden Steigerungsbeträge der Invalidenrenten ist noch Folgendes hervorzuheben.

Der dem Reiche für militärische Dienstleistungen zur Last fallende Rentenantheil enthält neben einem entsprechenden Antheil an dem Grundbetrage der Rente bei Invalidenrenten auch den für jede Woche militärischer Dienstleistungen in Ansatz kommenden Steigerungsbetrag der Rente. Würde das Reich von vornherein für jede Woche militärischer Dienstleistungen den Beitrag der Lohnklasse II an die Versicherungsanstalten entrichten, so würde eine spätere antheilige Belastung des Reichs nicht in Frage kommen. Die Zahlung von wöchentlichen Beiträgen in Lohnklasse II könnte etwa nach Maßgabe der Rekrutenaushebungen erfolgen: es wären hierfür zur Zeit jährlich rund 3,8 Millionen Mark erforderlich. Durch solche Beitragszahlung aber würde der Grundsatz, die Reichsbelastung nach dem Umlageverfahren aufzubringen, verlassen werden; man würde Gelder des Reichs in die Verwaltung der Versicherungsanstalten bringen und die Kapitalansammlung fördern, nicht einschränken. Man wird daher auf einem anderen Wege zum Ziel kommen müssen. Der Entwurf schlägt vor, dem Reiche für die Berechnung seiner antheiligen Belastung aus § 28 Abs. 2 einen Betrag in Anrechnung zu bringen, welcher annähernd dem Werthe entspricht, den Beiträge des Rentenempfängers für Zeiten militärischer Dienstleistungen haben würden, wenn sie

Digitized by Google

gezahlt worden wären. Nach den bisherigen Erfahrungen würde das Reich, wie in der beigefügten mathematischen Denkschrift näher dargelegt ist, für jeden während der Dauer militärischer Dienstleistungen ausgefallenen Wochenbeitrag von der später zu bewilligenden Rente $\frac{9{,}22\ \mathcal{M}}{52} = 17{,}_{74}$ Pfennig oder rund 18 Pfennig Rente übernehmen können. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Bestimmung vor, deren Durchführung dadurch gewährleistet ist, daß die Rechnungsstelle die für jeden Rentenempfänger in Betracht kommende Dauer militärischer Dienstleistungen aus den ihr gemäß § 88 zu machenden Mittheilungen ersehen wird. Diese Regelung hat den Vorzug der Einfachheit; finanzielle Nachtheile können den Versicherungsanstalten daraus ebensowenig erwachsen wie dem Reiche, zumal vorgesehen ist, daß der Bundesrath nach Maßgabe künftiger Erfahrungen über Zinsfuß, Sterblichkeit u. s. w. die Höhe dieses Betrags anderweitig festsetzen kann.

Behufs Ermittelung der auf die Sonderlast einer jeden Anstalt entfallenden Rentenantheile ist zunächst für jede Invalidenrente festzustellen, welchen Versicherungsanstalten die bei der Rentenfestsetzung angerechneten Beiträge zugeflossen sind (§ 20a). Diese Anstalten sind mit den entsprechenden Steigerungsbeträgen zu belasten. Es ist aber für die Durchführung der Vertheilungsarbeiten und für eine vereinfachte Geschäftsführung der Versicherungsanstalten z. B. bei späterem Ruhen oder beim Wegfalle von Renten ꝛc. von Werth, wenn der die Rente anweisenden Anstalt von den an der Rente betheiligten anderen Anstalten sogleich der Gesammtwerth aller aus ihren Rentenantheilen erwachsenden Zahlungen erstattet wird und daher für jede Anstalt späterhin nur solche Renten in Betracht kommen, welche sie selbst angewiesen hat. Zu diesem Zwecke wird im § 92 vorgeschlagen, daß der Kapitalwerth der den fremden Versicherungsanstalten zur Last fallenden Steigerungsbeträge am Jahresschlusse der anweisenden Versicherungsanstalt einmalig erstattet wird. Diese Erstattung ist zweckmäßig durch Verrechnung bei Feststellung der von den Versicherungsanstalten an die Post gemäß § 92 zu erstattenden Zahlungen durch die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts zu bewirken.

Für die beim Inkrafttreten des neuen Vertheilungsverfahrens bereits bewilligten und noch laufenden Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sind, werden die gleichen Feststellungen vorzunehmen sein, da das neue Vertheilungsverfahren auch auf diese angewendet werden soll. Hiernach werden sämmtliche am 1. Januar 1900 laufende Altersrenten nach Abzug des Reichszuschusses mit ihren vollen Beträgen und von sämmtlichen laufenden Invalidenrenten je 60 ℳ Grundbetrag, die aus Krankheitswochen herrührenden Rentensteigerungsbeträge sowie die Abrundungsbeträge der Gemeinlast zu überweisen sein, während die nach den bisherigen Steigerungssätzen sich ergebenden Steigerungsbeträge der Invalidenrenten dem Sondervermögen der einzelnen Versicherungsanstalten, welchen die Beiträge zugeflossen sind, zur Last fallen. Im Hinblick auf die Bestimmungen in den §§ 20a, 21a, 141a, 141b bedarf es hierfür einer besonderen Uebergangsbestimmung nicht.

In die Vertheilung der zu erstattenden Zahlungen (§ 92) werden im Interesse der Vereinfachung auch diejenigen verhältnißmäßig geringfügigen Zahlungen einzuschließen sein, welche auf noch nicht endgültig feststehende Renten geleistet sind und für die deshalb eine Kapitalwerthsberechnung noch nicht stattgefunden hat. Eine gesonderte Behandlung derartiger Beträge — dieselben könnten etwa zunächst der festsetzenden Anstalt zur Last gelegt und demnächst, wenn sie endgültig feststehen, unter Berichtigung des letzten Abrechnungsergebnisses nachträglich vertheilt werden — würde einen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand in Anspruch nehmen, aber zu keinem im Wesentlichen anderen Ergebnisse führen.

Bei dem neuen Vertheilungsverfahren bedarf es des im bisherigen § 90 vorgesehenen besonderen Einspruchverfahrens nicht; etwaige Mängel der Vertheilung können durch einfache Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamte zur Sprache gebracht werden (§ 92). Der bisherige § 90 kann daher in Fortfall kommen.

Der bisherige § 91 ist in den beiden ersten Absätzen des § 87 bereits vorweg genommen, der § 92 Abs. 3 ebenso im Abs. 3 des § 87. Der bisherige § 94 ist aus redaktionellen Gründen in die §§ 141a, 141b der Schluß- ꝛc. Bestimmungen herübergenommen worden.

Im Uebrigen ist wegen der in diesen Bestimmungen zum Ausdrucke gelangten Grundsätze auf den allgemeinen Theil der Begründung zu verweisen.

Zu § 95.

Die neue Fassung entspricht den Vorschlägen in §§ 75, 76 über die Behandlung des Rentenanspruchs und das Anfechtungsrecht des Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes.

Digitized by Google

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31) ist hiernach ebenso wie der Rentenanspruch bei der Rentenstelle des Wohnorts des Erstattungsberechtigten oder bei der von der Landes-Zentralbehörde für die Einlegung der Rentenansprüche anderweit bestimmten Behörde geltend zu machen. Die Rentenstelle hat die etwa erforderlichen Ergänzungen herbeizuführen und alsdann die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande der für sie zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Dieser hat über den Anspruch einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Soll die Beitragserstattung ganz oder zum Theil versagt werden, so haben in entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 3 außer einem beamteten Vorstandsmitgliede je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten als Beisitzer mitzuwirken.

Die Bestimmung im Abs. 3 ist eine Folge der im § 31 Abs. 5 enthaltenen Vorschrift, daß Beitragserstattungen aus Anlaß von Todesfällen Versicherter nicht gewährt werden sollen, soweit den Hinterbliebenen des Versicherten aus Anlaß seines Todes auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden. Diese dem gleichen gesetzgeberischen Gedanken wie § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprungene Bestimmung muß deshalb hier ebenso berücksichtigt werden, wie dies im § 76 bei dem Anspruch auf Invalidenrente geschehen ist.

Bei der Geringfügigkeit der Beträge, um welche es sich bei Beitragserstattungen in der Regel handeln wird, und der Einfachheit der in Betracht kommenden Verhältnisse erscheint die Beibehaltung des im § 95 vorgesehenen, dem Rentenverfahren nachgebildeten Systems von Rechtsmitteln entbehrlich. Dem Bedürfnisse wird durch eine einfache Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamt ausreichend genügt werden. Da es geboten erscheint, auf diesem Gebiet auch in Zukunft eine gleichmäßige Praxis zu sichern, so ist dem Reichs-Versicherungsamte, welches schon bisher bei Revisionen in diesen Fällen endgültig zu befinden hatte, die Entscheidung über diese Beschwerden ausschließlich vorbehalten worden. Eine Mitwirkung der Landes-Versicherungsämter findet deshalb hier ebensowenig, wie bisher, statt.

Dem Vorsitzenden des Vorstandes der zuständigen Versicherungsanstalt steht in entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 5 ein Anfechtungsrecht gegen solche den Anspruch auf Erstattung anerkennende Bescheide zu, welche gegen die Stimme des beamteten Vorstandsmitglieds ergangen sind.

Bei der Einfachheit der in Betracht kommenden Fragen wird das Beschwerderecht des Anstaltsvorsitzenden nur geringe praktische Bedeutung haben. Soll aber dessen Beschwerde nicht ganz ohne Wirkung bleiben, so muß ihr in Anlehnung an die Bestimmungen im § 77 Abs. 1, § 80 Abs. 1 gleichfalls aufschiebende Wirkung beigelegt werden. Dies hat zur Folge, daß der zugebilligte Betrag bis zur Entscheidung über die Beschwerde einbehalten werden kann.

Die Bemessung der Beschwerdefrist auf einen Monat entspricht den Vorschriften über die Dauer der Berufungs- und Revisionsfrist. Auch die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausgaben für Beitragserstattungen gehören nach § 20a des Entwurfs zur Sonderlast der einzelnen Versicherungsanstalten und sind aus deren Sondervermögen zu bestreiten. Die Vertheilung der erstatteten Beiträge war deshalb beizubehalten. Dabei ist aber Vorsorge getroffen, daß diese Vertheilung weiterhin nicht mehr in der umständlichen, der Geringfügigkeit der Beträge nicht entsprechenden Weise vorgenommen wird, wie bisher, wo für jeden einzelnen Erstattungsfall das Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts die Vertheilung vorzunehmen hat. Das im Abs. 5 vorgesehene neue Verfahren wird sich etwa folgendermaßen gestalten: jede Versicherungsanstalt führt Buch über diejenigen Beträge, welche den einzelnen Anstalten an den von ihr erstatteten Beiträgen zur Last fallen. Zur Vermeidung von umständlichen Untervertheilungen der Abrundungsbeträge (§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 3), welchen Beitragsmarken nicht gegenüberstehen, ist vorgesehen, daß die Abrundungsbeträge derjenigen Versicherungsanstalt zur Last gelegt werden, welche die Beiträge dem Berechtigten erstattet hat. Am Jahresabschlusse wird das Aufrechnungsergebniß der Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts mitgetheilt, welche bei Feststellung der den Zentral-Postbehörden zu erstattenden Zahlungen (§ 92), zugleich mit der Ausgleichung der Rentenlast, auch eine Ausgleichung der den einzelnen Anstalten zur Last fallenden Beitragserstattungen bewirkt. Ergiebt sich später, daß die zu verrechnenden Erstattungsbeträge sich im Wesentlichen ausgleichen und zur Ersatzleistung im Allgemeinen nicht führen, so soll den Anstalten durch die Bestimmung im § 95 Abs. 5 die Möglichkeit gegeben werden, im Interesse geschäftlicher Erleichterungen gegenseitig auf die Ersatzleistung zu verzichten. Des bisher vorgesehenen besonderen Einspruchsverfahrens bei Vertheilung der Beitragserstattungen (§ 90 des Gesetzes) bedarf es nicht mehr; etwaige Mängel der Ausgleichung können durch einfache Beschwerde bei dem Reichs-Versicherungsamte zur Sprache gebracht werden (§ 92). Ueber dieses vereinfachte Verfahren wird das Reichs-Versicherungsamt die erforderlichen Einzelbestimmungen zu treffen haben.

Digitized by Google

Zu § 95a.

In der Begründung zu § 51b ist bereits bemerkt, daß das Verfahren bei der Entscheidung über Renten und Beitragserstattungen, wie es in den §§ 75 bis 86, 95 für die Vorstände der Versicherungsanstalten geordnet ist, auch für die mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Rentenstellen unter geringen Aenderungen entsprechend anwendbar sei. Demgemäß bedarf es hier nur weniger Bestimmungen.

Zunächst ist es zweckmäßig, ausdrücklich hervorzuheben, daß an die Stelle des bei Entscheidungen im Vorstande mitwirkenden beamteten Vorstandsmitglieds (§ 75 Abs. 3, § 85 Abs. 2, § 95 Abs. 2) der Vorsitzende der Rentenstelle tritt.

Von solchen Entscheidungen der Rentenstellen, durch welche Zahlungen bedingt werden, muß der Vorstand der Versicherungsanstalt schon zu dem Zwecke Kenntniß erhalten, um die erforderlichen Anweisungen an die Postverwaltungen (§ 87) erlassen zu können. Denn diese Zahlungsanweisungen müssen dem Anstaltsvorstande, der die gesammte Finanzwirthschaft der Anstalt in der Hand behalten muß, auch dann belassen werden, wenn die Feststellung der Rente der örtlichen Rentenstelle übertragen wird. Es entspricht dies der gleichartigen Regelung im § 57 des Unfallversicherungsgesetzes, welcher die Ausstellung der Zahlungs- und Wegfallanweisungen, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit von Sektionen zur Feststellung der Entschädigungen einheitlich dem Genossenschaftsvorstand übertragen hat. Diese Regelung ist hier um so mehr geboten, weil dabei eine Verzögerung der Rentenzahlung nicht eintreten wird. Falls nämlich den Rentenstellen die Ausstellung der Anweisungen übertragen würde, müßten sie dieselben nach den geltenden Bestimmungen doch immer zunächst an die obere Postbehörde einsenden, in deren Bezirke die Anstalt ihren Sitz hat, damit von dort aus die Anweisungen den zuständigen Postanstalten übermittelt würden. Der oberen Postbehörde aber kann der Anstaltsvorstand, nachdem ihm der Bescheid der Rentenstelle zugegangen ist, die Anweisung auf kürzestem Wege zugehen lassen, da beide Behörden in der Regel an demselben Orte sich befinden.

Der Uebersendung der gesammten Verhandlungen des betreffenden Falles an den Anstaltsvorstand bedarf es aber nur insoweit, als dem Vorsitzenden des Vorstandes ein Berufungsrecht gegen die Entscheidungen der Rentenstelle eingeräumt ist. Denn in den Fällen der letzteren Art muß er, um über die Ausübung dieses Rechtes sich schlüssig machen zu können, in der Lage sein, die Verhandlungen einzusehen. In den übrigen Fällen genügt die Uebersendung des Bescheids der Rentenstelle in Urschrift oder Abschrift.

Ein Berufungsrecht würde nun der Anstaltsvorsitzende in den in Betracht kommenden Fällen des § 75 Abs. 5, § 84 Abs. 4, § 95 Abs. 4 (sofern also eine Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Theil bewilligt oder die Entziehung einer Rente oder die Einstellung von Rentenzahlungen abgelehnt worden ist) schon nach der gesetzlichen Regel dann haben, wenn die Rentenstelle ihre Entscheidung gegen die Stimme ihres Vorsitzenden getroffen hat. Es empfiehlt sich aber, dem Anstaltsvorsitzenden die Anfechtungsbefugniß, soweit es sich um Entscheidungen der bezeichneten Art handelt, auch ohne diese Einschränkung, also allgemein, beizulegen. Hierdurch wird nämlich eine wirksame Handhabe geboten, um etwaigen sachlich unzutreffenden Entscheidungen, wenn solche von den Rentenstellen wirklich in einzelnen Fällen getroffen werden sollten, entgegenzutreten und dadurch einer sachlich unberechtigten Belastung der Versicherungsträger und des Reichs vorzubeugen. Die dem beamteten Vorstandsmitgliede nach § 75 Abs. 5, § 84 Abs. 4, § 95 Abs. 4 obliegende Verpflichtung, diejenigen Entscheidungen zu bezeichnen, welche gegen seine Stimme getroffen sind, muß aber trotz dieser Erweiterung der Anfechtungsbefugniß des Vorstandsvorsitzenden dem Vorsitzenden der Rentenstelle doch übertragen werden; denn diese Mittheilung erleichtert dem Vorstandsvorsitzenden erheblich die Nachprüfung der Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt, ob Berufung einzulegen sei. Die Uebersendung der Verhandlungen an den Vorstand muß so beschleunigt werden, daß die Berufungsfrist (§ 77 Abs. 2) gewahrt werden kann, da eine besondere, von der gesetzlichen Regel abweichende Berufungsfrist für den Vorstandsvorsitzenden aus Billigkeitsgründen auch hier nicht hat vorgesehen werden können.

Einer Mittheilung der Verhandlungen an den Vorstand bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Rentenzahlung oder Beitragserstattung von der Rentenstelle zurückgewiesen wird; denn in diesen Fällen steht ein ausreichendes Interesse des Anstaltsvorstandes, von den Verhandlungen Kenntniß zu erhalten, nicht in Frage.

Wenn der Rentenstelle die Entscheidungsbefugniß übertragen ist, tritt auch bei Anwendung von § 76 Abs. 1, § 79, § 81 Abs. 3 Satz 1, § 86 die Rentenstelle an die Stelle des Vorstandes. Dagegen bleibt der Beschluß über den Regreß gegen eine Berufsgenossenschaft (§ 76 Abs. 3, 4, § 95 Abs. 3) und über die Rückforderung überzahlter Rentenbeträge (§ 81a) auch in diesem Falle dem Anstaltsvorstande vorbehalten; denn hier handelt es sich um von der Rentenfeststellung unabhängige Entschließungen finanzieller Natur, welche mit

Digitized by Google

der dem Vorstand obliegenden Verwaltung des Anstaltsvermögens in nahem Zusammenhange stehen und zum Theil lediglich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu treffen sind.

Zu §§ 96 bis 98.

Der § 96 ist in den § 20 übernommen; wegen der Aenderungen und wegen des Fortfalls der §§ 97, 98 ist auf die Begründung zu § 20 zu verweisen.

Zu § 99.

Die in dem Gesetzentwurfe von 1888 enthaltene Bestimmung, daß das Reichs-Versicherungsamt die Zeitabschnitte, für welche Marken ausgegeben werden sollen, zu bestimmen habe, sollte die Möglichkeit geben, verschiedene Appoints von Marken festzusetzen. Die Kommission des Reichstags hat diese Bestimmung in der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht gestrichen, nur Marken für einzelne Wochen zuzulassen (vergl. Kommissions-Bericht S. 148).

Diese Einschränkung hat sich nicht bewährt. Durch die große Zahl der bei den einzelnen Lohnzahlungen einzuklebenden Marken wird die Mühe des Markenklebens vermehrt und dadurch die noch vielfach hervortretende Abneigung gegen das Gesetz verstärkt. Mit der Zahl der Marken vermehrt sich aber auch der Bedarf an Quittungskarten zu deren Aufnahme, und hierdurch wachsen wiederum die für die Herstellung und Aufbewahrung der Quittungskarten erforderlichen Kosten. Diesen Unzuträglichkeiten wird abgeholfen, wenn wahlweise die Verwendung weniger Marken für größere Zeiträume zugelassen wird, wie ja auch für die Frankirung von Postsachen Briefmarken in verschiedener Werthhöhe zur Verfügung stehen. Der Postverwaltung und den Markenverkaufsstellen der Versicherungsanstalten mögen allerdings aus der Vermehrung der feilzuhaltenden Arten von Marken, welche durch den Fortfall der Doppelmarken (vergl. § 111a) nicht ganz ausgeglichen werden wird, einige Belästigungen entstehen; dieselben dürften indessen geringer anzuschlagen sein, als die Erleichterung für die Arbeitgeber, die durch die Zulassung von Marken für größere Zeitabschnitte erzielt werden kann. Daß unter dieser Maßnahme die Uebersichtlichkeit leiden wird, kann nicht zugegeben werden, und die geringfügige Mehrbelastung, die den mit dem Aufrechnen der Karten betrauten Stellen daraus erwächst, daß sie fortan nicht mehr die Zahl der eingeklebten Marken, sondern die Zahl der aus denselben ersichtlichen Wochen zusammenzustellen haben, kann ebenfalls mit in den Kauf genommen werden, zumal diese Mehrbelastung durch die nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der Fälle, in denen die Aufrechnung vorzunehmen ist, reichlich ausgeglichen werden wird.

Es empfiehlt sich daher, auf den Vorschlag des ersten Entwurfs zurückzukommen, verschiedene Appoints von Marken zuzulassen und bei deren Bestimmung dem Reichs-Versicherungsamte freie Hand zu lassen. Diese Behörde ist am leichtesten in der Lage, die hierbei zu machenden praktischen Erfahrungen zu verwerthen; es ist nicht ausgeschlossen, daß sich auf Grund derselben möglicherweise später die Nothwendigkeit herausstellt, Marken für andere Zeitabschnitte, als anfänglich bestimmt, einzuführen.

In dieser Beziehung darf aber hervorgehoben werden, daß es bis auf Weiteres als das Zweckmäßigste erscheint, neben der Wochenmarke nur noch Marken für je zwei Wochen und für je ein Vierteljahr (= 13 Wochen) auszugeben. Die vierzehntägige Lohnzahlung ist namentlich in Fabriken sehr verbreitet, die Vierteljahrszahlung beispielsweise beim städtischen Gesinde, also einer zahlreichen Klasse der Versicherten, üblich. Gegen die Einführung von Vierwochenmarken besteht das Bedenken, daß sie voraussichtlich vielfach für den ganzen Monat verwendet werden würden, zumal die Lohnzahlung für einen Monat weit häufiger ist, als für je vier Wochen. Monatsmarken würden aus dem letzteren Grunde an sich einem vorhandenen Bedürfniß entsprechen, können aber wegen der Kollision mit dem System der Wochenberechnung, auf dem das ganze Gesetz beruht, nicht wohl eingeführt werden. Die schon mehrfach in Vorschlag gebrachten und wahrscheinlich als Ersatz der Monatsmarken gedachten Fünfwochenmarken sind nicht zweckmäßig. Ein Bedürfniß nach Marken für einen größeren Zeitraum als ein Vierteljahr ist nicht anzuerkennen: in den seltenen Fällen, in denen der gesammte Jahreslohn auf einmal gezahlt wird, können vier Vierteljahrsmarken verwendet werden.

Um den Markenverkauf für die Versicherten und deren Arbeitgeber noch mehr wie bisher zu erleichtern, werden auf Grund des § 51a Abs. 2 da, wo die Verhältnisse es gestatten sollten, den Rentenstellen eine immerhin nur einfache Kassenverwaltung aufzuerlegen, auch die Rentenstellen mit dem Verkaufe der Marken betraut werden können.

Zu §§ 100 und 101.

Der bisherige § 100 entspricht dem jetzigen § 109. Die Theilung des bisherigen § 101 in zwei Paragraphen (§§ 100, 101) beruht auf redaktionellen Erwägungen. Gleiche Er-

Digitized by Google

wägungen haben dazu geführt, den bisherigen Abs 2 des § 102 als dritten Absatz in den § 100 aufzunehmen.

Die Gründe, welche den Reichstag seinerzeit bestimmt haben, das für längere Zeit geltende Quittungsbuch des Entwurfs von 1888 durch die im Grundsatze für nur ein Jahr verwendbare Quittungskarte zu ersetzen, können zwar als überall stichhaltig nicht angesehen werden. Insbesondere gilt dies von der Besorgniß, daß ein für längere Zeit berechnetes Buch mißbräuchlich zur Kennzeichnung des Inhabers verwendet und durch geheime Zeichen oder unzulässige Eintragungen indirekt zu einem Arbeitsbuche gemacht werden möchte. Einem solchen Mißbrauch ist durch die Bestimmungen des § 100 Abs. 3 und der §§ 108, 151 ausreichend vorgebeugt worden. Andererseits muß mit der Thatsache gerechnet werden, daß gegen ein für längere Zeit geltendes Beitragsbuch (Quittungsbuch) eine weit verbreitete Abneigung in der arbeitenden Bevölkerung besteht, und daß das Bedürfniß nach Einführung des Quittungsbuchs, durch welches der für die Behörde lästige häufige Umtausch der Versicherungsurkunde wesentlich beschränkt werden würde, dann weniger scharf hervortritt, wenn die Quittungskarten durch Einführung von Marken für größere Zeitabschnitte länger gebrauchsfähig erhalten werden. Es soll deshalb die Quittungskarte beibehalten werden.

Die in dem Entwurf aufgenommene Zusatzbestimmung will Vorsorge treffen, daß jeder Versicherte mit einer Quittungskarte versehen und genöthigt ist, dieselbe behufs Einklebung der Marken dem Arbeitgeber oder der Einzugsstelle (§ 112a) vorzulegen. Der Mangel einer solchen Vorschrift hat bei der praktischen Durchführung des Gesetzes Verlegenheiten herbeigeführt, zumal eine besondere Verpflichtung des Arbeitgebers, seinerseits für die Beschaffung der fehlenden Urkunden zu sorgen, zur Zeit nicht besteht und nicht einmal immer Erfolg verspricht, da der Arbeitgeber namentlich bei unständigen Arbeitern die für die Ausstellung der Urkunde erforderlichen Personalien des Arbeiters nicht immer kennen wird. Die Vorlegung der Quittungskarte behufs Einklebens der Marken u. s. w. muß in der Regel bei der Lohnzahlung erfolgen, sofern nicht etwa auf Grund von § 109a Abs. 2, § 112 Abs. 1, § 112a Abs. 1, 2 sowie § 112b Abs. 1 andere Zeitpunkte für die Beibringung der Marken festgesetzt worden sind.

Zu § 102.

Nachdem das besondere Beitragsjahr von 47 Wochen beseitigt ist, fehlt jede Veranlassung, die Mindestzahl der Felder einer Quittungskarte wie bisher auf 47 festzusetzen. Der bisherige Abs. 2 ist zu § 100 übernommen worden.

Zu § 103.

Der Zusatz soll eine der bisherigen Fassung hervortretende Lücke ausfüllen.

Zu § 104.

Nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes entsprach der im § 104 vorgesehenen vierjährigen Gültigkeitsdauer der Quittungskarte die im § 32 bestimmte Frist für die Verjährung der aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Anwartschaft. Unter dieser Voraussetzung war die Bestimmung des § 104 in gewissem Umfange geeignet, die Kontrole des Erlöschens der Anwartschaft zu erleichtern. Im Hinblick auf die im § 99 vorgesehene Ausgabe von Marken für längere Zeitabschnitte würde der Zeitraum, innerhalb dessen die Quittungskarte zur Vermeidung ihrer Ungültigkeit umzutauschen ist, jedenfalls weiter bemessen werden müssen. Andererseits stehen einer entsprechenden Verlängerung der Frist für die Verjährung der Anwartschaft Bedenken entgegen. Unter diesen Umständen würde der § 104 im Wesentlichen seine Bedeutung verlieren. Es ist daher von einer besonderen Bestimmung über die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte überhaupt abgesehen worden, zumal der Entwurf anderweite Bestimmungen vorschlägt, welche eine ordnungsmäßige Beitragsentrichtung und eine Kontrole über dieselbe in weiterem Umfange, wie bisher, sicherstellen. Die Vorschrift im § 100 Abs. 3, nach welcher der Versicherte berechtigt ist, auf seine Kosten jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen, ist hinreichend geeignet, einer gar zu großen Abnutzung von Karten vorzubeugen und die Versicherten vor dem Verluste von Quittungskarten zu bewahren.

Zu § 106.

Die Aenderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 107.

Die Anlegung besonderer Konten für die einzelnen Versicherten unter Uebertragung des Inhalts der einzelnen Quittungskarten ist von Versicherungsanstalten mehrfach gewünscht

Digitized by Google

und unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht unzweckmäßig. Insbesondere kann bei einer solchen Maßregel der Raum für die Aufbewahrung der außer Verkehr gesetzten Versicherungsurkunden erheblich eingeschränkt werden, was im Interesse der Kostenersparniß erwünscht ist. Der Zusatz zu § 107 soll die bisher fehlende gesetzliche Möglichkeit geben, eine solche Vereinfachung herbeizuführen. Die Bestimmung über das bei der Vernichtung der Quittungskarten zu beobachtende Verfahren sowie über die Einrichtung der Sammelkarte ist dem Bundesrath übertragen, da dieser gemäß § 101 auch die Einrichtung der Quittungskarte zu bestimmen hat.

Zu § 109.

Die Einstellung des bisherigen § 100 als § 109 erfolgt lediglich aus redaktionellen Gründen.

Durch den ersten Zusatz im Abs. 2 wird dem Interesse der Versicherten an dem ordnungsmäßigen Eingange der für sie geschuldeten Beiträge noch weiter wie bisher Rechnung getragen. Nach den geltenden Bestimmungen können, falls der erste Arbeitgebre in der Woche die Beitragsleistung unterläßt, diejenigen Arbeitgeber, welche den Versicherten in der gleichen Woche später beschäftigen, zur Zahlung des rückständigen Wochenbeitrage nicht in Anspruch genommen werden. Es bleibt vielmehr dem Versicherten, wenn er den Beitrag nicht selbst entrichten will, überlassen, den ersten Arbeitgeber eventuell im Streitverfahren nach §§ 122 ff. zur Beitragszahlung anzuhalten. Durch die vorgeschlagene neue Bestimmung werden aber die späteren Arbeitgeber ausdrücklich zur Zahlung des rückständigen Wochenbeitrags verpflichtet und ihnen, ohne daß dem Versicherten wegen Säumniß des ersten Arbeitgebers Weiterungen erwachsen, die Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche gegen den zunächst verpflichteten ersten Arbeitgeber überlassen. Selbstverständlich kann aus dieser Bestimmung eine Verpflichtung des späteren Arbeitgebers zur nachträglichen Beitragsentrichtung für abgelaufene, in fremder Beschäftigung zugebrachte Beitragswochen nicht abgeleitet werden.

Der weitere Zusatz im Abs. 2 entspricht der Bestimmung des § 52 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und trägt zur Vermeidung von Zweifeln in der praktischen Handhabung des Gesetzes den Verhältnissen derjenigen Personen Rechnung, welche gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen. Solche Fälle kommen u. a. bei Straßenkehrern, Nachtwächtern, Feld- oder Forsthütern vor, welche die tägliche Reinigung beziehungsweise Bewachung des Grundeigenthums mehrerer Besitzer übernommen haben. Es ist nicht zweckmäßig, die Beitragspflicht in solchen Fällen nach der bisherigen Vorschrift des § 100 Abs. 2 zu regeln; ebenso empfiehlt es sich, die Beitragsleistung demjenigen Arbeitgeber aufzuerlegen, dessen Aufträge als die für den Versicherten wichtigeren anzusehen sind, zumal in den bezeichneten Fällen die verschiedenen Arbeitsverhältnisse für den Versicherten annähernd die gleiche wirthschaftliche Bedeutung haben werden.

Durch die jetzt vorgeschlagene Bestimmung wird es den betheiligten Arbeitgebern nicht verwehrt, im Wege einer unter Zuziehung des Versicherten getroffenen Vereinbarung die Belastung unter sich, etwa nach dem Maße des Interesses der Einzelnen, zu theilen. Eine ausreichende Veranlassung zum Abschlusse solcher an sich wünschenswerthen Vereinbarungen, die sich insbesondere auch auf eine abwechselnde Entrichtung des Wochenbeitrags erstrecken könnten, wird in vielen Fällen voraussichtlich schon in Folge der solidarischen Haftung der Einzelnen den Behörden gegenüber herbeigeführt werden.

Zu § 109a.

Die Theilung des bisherigen § 109 in zwei Paragraphen (109a, 109b), von denen der eine die Einklebung der Marken, der andere die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Versicherten auf den dem letzteren zufallenden Beitragstheil behandelt, beruht auf redaktionellen Gründen.

Durch die Vorschrift, daß Arbeitgebern auch andere Termine als die der Lohnzahlung für die Entrichtung der Beiträge gestattet werden können, soll einem wiederholt geäußerten Wunsche von Arbeitgebern entsprochen werden, die sich von einer solchen Bestimmung geschäftliche Erleichterungen versprechen. In der That können solche Bestimmungen insbesondere für größere Arbeitgeber zweckmäßig werden, denen die Einklebung der Marken ihrer zahlreichen Arbeiter, wenn sie regelmäßig bei jeder einzelnen Lohnzahlung vorgenommen werden soll, allerdings eine nicht unerhebliche und für die Zwecke dieses Gesetzes nicht durchaus erforderliche Mühewaltung verursacht. Auch bei der Krankenversicherung decken sich die Fälligkeitstermine der Beiträge keineswegs immer mit den Lohnzahlungsperioden, da die ersteren nach § 52 des Krankenversicherungsgesetzes durch das Kassenstatut beliebig und ohne Rücksicht auf die Lohnzahlungstermine festgesetzt werden können. Bei der Verschieden-

Digitized by Google

heit der Verhältnisse empfiehlt es sich, die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung den Vorständen der Versicherungsanstalten zu überlassen.

Zu § 109 b.

Die Bestimmungen über die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theiles der Versicherungsbeiträge sind nach dem Muster der gleichartigen Vorschriften des § 53 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 umgestaltet worden. Es hat sich in der Praxis als erforderlich herausgestellt, die gesetzliche Verpflichtung der Versicherten zur antheiligen Erstattung des Versicherungsbeitrags zu klarerem Ausdrucke zu bringen, um dem mehrfach hervorgetretenen, unberechtigten Bestreben, die vollen Beiträge auf den Arbeitgeber abzuwälzen, erfolgreicher entgegentreten zu können. Es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, der irrthümlichen Auffassung vieler Versicherten, daß sie zu den Kosten der Invalidenversicherung gar nicht beizutragen haben, Vorschub zu leisten. Aus gleichen Gründen ist schon bei der Krankenversicherung die bisherige Fassung des Gesetzes, daß die Arbeitgeber zur antheiligen Wiedereinziehung der Beiträge befugt sein sollen, in die sachlich dasselbe besagende, aber ihrem Wortlaute nach deutlichere Bestimmung umgewandelt worden, daß die Versicherten verpflichtet seien, sich den Abzug des auf sie entfallenden Theiles der Beiträge gefallen zu lassen, und diese Veränderung hat sich, soweit bisher bekannt geworden, bewährt. Dasselbe wird daher auch im vorliegenden Gesetze zu bestimmen sein.

Auch im Uebrigen entsprechen die neuen Bestimmungen des § 109 b den gleichartigen Vorschriften des Krankenversicherungsgeses. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift des dritten Absatzes, wodurch die Bestimmung, daß der Beitragsantheil höchstens für zwei Lohnzahlungsperioden auf einmal abgezogen werden darf, für die Ausnahmefälle beseitigt wird, in denen die Beiträge ohne Schuld des Verpflichteten nicht rechtzeitig haben entrichtet, also auch nicht rechtzeitig haben antheilig wieder eingezogen werden können. Es ist vorgekommen, daß ganze Personengruppen, die bis dahin für nicht versicherungspflichtig gehalten wurden, später für versicherungspflichtig erklärt worden sind. Die Arbeitgeber waren in solchen Fällen verpflichtet, die Beiträge für die zurückliegende Zeit, soweit sie nicht etwa verjährt waren (§ 137), auf einmal zu entrichten, ohne in der Lage zu sein, die Versicherten, bei denen zwei Lohnzahlungsperioden längst verstrichen waren, zur Erstattung ihres Beitragstheils heranzuziehen. Dies ist unbillig. Aber auch in anderen Fällen kann es sich, ohne daß den Arbeitgeber ein Verschulden trifft, ereignen, daß die Beiträge erst für längere Zeit gezahlt werden können, z. B. dann, wenn der Versicherte die Vorlegung oder Beschaffung der Quittungskarte verweigert oder deren Ausstellung anderweit, z. B. behufs Feststellung der Personalien des Inhabers, auf Weiterungen stößt. Auch hier erscheint es nicht gerechtfertigt, den Abzug des auf den Arbeiten entfallenden Antheils der Beiträge auf zwei Lohnzahlungsperioden zu beschränken. Von einer „nachträglichen" Verwendung der Beiträge, von welcher die Ausnahmebefugniß des § 109 b Abs 3 abgängig ist, kann natürlich insoweit nicht die Rede sein, als die Beitragsentrichtung selbst gemäß § 109 a Abs. 2 in längeren Perioden gestattet ist. Vielmehr kann die Ausnahmebefugniß des § 109 b Abs. 3 immer nur dann Platz greifen, wenn der Arbeitgeber ohne eigenes Verschulden außer Stande gewesen ist, die Beiträge binnen der für ihn geltenden Frist zu entrichten und dem Versicherten binnen der vorgeschriebenen Zeit anzurechnen.

Die Schlußbestimmung des § 109 b will zahlungsunfähigen Arbeitgebern, soweit sie die Beiträge gemäß § 109 a Abs. 1 selbst entrichten, Lohnabzüge nur insoweit gestatten, als sie ihrerseits der Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Beitrags thatsächlich nachgekommen sind; soweit dagegen die Einziehung der Beiträge gemäß §§ 112 ff. stattfindet, sind die zahlungsunfähigen Arbeitgeber verpflichtet, die im § 109 b Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht ist, an die Hebestelle abzuliefern. Auch diese Bestimmung findet ihren Vorgang im § 53 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Im Falle des Einzugsverfahrens hat eine gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 52 a des Krankenversicherungsgesetzes getroffene Anordnung auch auf die von der betreffenden Krankenkasse einzuziehenden Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung gleichmäßig Anwendung zu finden.

Zu § 111.

Die neue Fassung des § 111 beruht auf der Erwägung, daß die Befugniß, an Stelle der Arbeitgeber die Marken selbst zu verwenden, allen Versicherten ohne Weiteres zusteht, und es hierzu einer Ermächtigung, wie sie § 111 des Gesetzes für die unständigen Arbeiter vorsah, nicht bedarf. Nur die Wiedereinziehung des auf den Arbeitgeber entfallenden Bei-

Digitized by Google

tragstheils bedarf in solchen Fällen einer gesetzlichen Regelung. Um einer Uebervortheilung der Arbeitgeber vorzubeugen, ist deren Erstattungspflicht an die Bedingung zu knüpfen, daß die Marken, deren Werth sie antheilig tragen sollen, zunächst ordnungsmäßig (durch Anbringung des Datums ihrer Einklebung) entwerthet sein müssen.

Der Anspruch auf Erstattung des Beitragstheils durch den Arbeitgeber ist in Anlehnung an die Bestimmungen des § 109 b auf die Dauer von höchstens zwei Lohnzahlungsperioden beschränkt worden, damit die Abwickelung dieser gegenseitigen, auf eine geringe Summe sich erstreckenden Ansprüche nicht unverhältnißmäßig lange hinausgeschoben und etwaigen bei längerem Zeitverlaufe möglichen Irrthümern vorgebeugt werden kann. Hiervon mußte jedoch, wie im § 109 b, für gewisse Fälle eine Ausnahme zugelassen werden. Die Versicherten können nämlich auch dann, wenn Beiträge erst für längere Zeit zu zahlen sind, weil bestimmte Personengruppen erst nachträglich für versicherungspflichtig erklärt wurden oder weil aus anderen Gründen die Beitragsentrichtung ohne Schuld der Arbeitgeber und der Versicherten nicht möglich war, Veranlassung nehmen, diese Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Der Anspruch auf Beitragserstattung muß den Versicherten in diesen Fällen in dem gleichen Umfange zustehen, in welchem das Abzugsrecht des Arbeitgebers gegenüber dem Versicherten im § 109 b anerkannt ist. Auch werden hierdurch die in der Praxis nicht seltenen Fälle berücksichtigt, daß ohne Verschulden des Versicherten der Mangel einer der nachgewiesenen Arbeitszeit entsprechenden Zahl von Beiträgen erst im Feststellungsverfahren entdeckt und gerügt wird. Wenn der Versicherte hier die rückständigen Beiträge selbst entrichtet, um die durch Inanspruchnahme des säumigen Arbeitgebers entstehenden Verzögerungen der Rentenfeststellung zu vermeiden, so kann sein Erstattungsanspruch gegen die betreffenden Arbeitgeber nicht auf zwei Lohnzahlungsperioden beschränkt werden.

Im Uebrigen ist die Fassungsänderung eine Folge der neuen Bestimmung des § 22 Abs. 3.

Zu § 111 a.

Zu Abs. 1, welcher die in dem bisherigen § 117 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften über die freiwillige Versicherung wiedergibt, vergleiche zunächst die Ausführungen bei § 8.

Der Entwurf schlägt vor, die bei der freiwilligen Versicherung gegenwärtig erforderliche Beibringung von Zusatzmarken, deren Werth dem Reiche zufließt, in Fortfall zu bringen.

Die Zusatzmarken beruhen auf dem Grundsatze, daß das Reich Zuschüsse zu Renten nur für Versicherungspflichtige leisten soll. Da nun trotzdem der Reichszuschuß zu allen Renten, auch zu denjenigen gewährt wird, welche ganz oder zum Theil durch freiwillige Versicherung erworben sind, so soll diese Mehrleistung des Reichs durch eine Prämie ausgeglichen werden, welche alle diejenigen Personen, die von der Befugniß zu freiwilliger Versicherung Gebrauch machen, in Gestalt besonderer Zusatzmarken zu entrichten haben. Der Werth dieser gegenwärtig zu Recht bestehenden, in der Theorie durchaus folgerichtigen Bestimmung wird aber bei ihrer Durchführung in der Praxis erheblich beeinträchtigt.

Billigerweise kann von Demjenigen, der von seiner gesetzlichen Befugniß zu freiwilliger Versicherung Gebrauch macht, eine besondere Gegenleistung an das Reich für die künftige Zahlung des Reichszuschusses zu der Rente nur dann beansprucht werden, wenn dieser Reichszuschuß ohne eine solche Gegenleistung nicht oder doch nicht in gleicher Höhe zu zahlen sein würde. In dieser Beziehung hat sich nun der Charakter der Zusatzbeiträge dadurch wesentlich geändert, daß in Folge der Beschlüsse des Reichstags der ursprünglich als beweglich gedachte Reichszuschuß zu den Renten auf einen festen Jahresbetrag von 50 M. kontingentirt worden ist. Nach dem dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfe von 1888 (§§ 14, 15) sollte nämlich der Reichszuschuß jedesmal eine Quote $^1/_3$ der mit jedem einzelnen Beitrage wachsenden Gesammtrente betragen, also mit jedem Beitrage, den der Versicherte für seine (obligatorische oder freiwillige) Versicherung leistete, sich erhöhen; und diese Erhöhung sollte der freiwillig Versichernde durch Entrichtung eines Zusatzbeitrags an das Reich ausgleichen. Der Zusatzbeitrag sollte also jedem freiwillig Versichernden, sobald er überhaupt einen Anspruch auf Rente hatte, eine entsprechend erhöhte Leistung des Reichs sichern. Diese Steigerung des Reichszuschusses ist in Folge seiner Kontingentirung fortgefallen. Hieraus ergiebt sich folgender Rechtszustand.

Wer den Anspruch auf Rente bereits erworben hat, kann durch weitere Beiträge zwar den beweglichen, auf die Versicherungsanstalten entfallenden Theil der Rente, nicht aber den festen Reichszuschuß steigern. Er verliert aber auch diesen Anspruch auf den vollen Reichszuschuß nicht, solange sein Anspruch auf Rente überhaupt zu Recht besteht. Wenn nun eine solche Person nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht freiwillig noch weiter Beiträge entrichtet und genöthigt ist, als Theil dieser freiwilligen Beiträge einen Zusatzbeitrag an das Reich zu zahlen, so steht diesem Zusatzbeitrag eine Gegenleistung des

Digitized by Google

Reichs nur dann und insoweit gegenüber, als diese Beiträge zu dem Zwecke entrichtet werden, um die bisher erworbene Anwartschaft auf Rente und damit auch auf den Reichszuschuß zu erhalten (§ 32); bei der Weiterentrichtung solcher Beiträge aber, die nur zum Zwecke der Steigerung des beweglichen, auf die Versicherungsanstalten entfallenden Theiles der Rente geleistet werden, bringt der obligatorische Zusatzbeitrag dem freiwillig Versichernden keinen Vortheil.

Einen weiteren Nutzen haben die Zusatzbeiträge nur noch für diejenigen Personen, die im Pflichtverhältniß eine Anwartschaft auf Rente nicht erwerben, sondern zur Erfüllung der Wartezeit freiwillige Beiträge entrichten müssen (§§ 8, 16); denn diese Personen erwerben erst durch den Zusatzbeitrag den Reichszuschuß, wie sie durch den an die Versicherungsanstalt fließenden Theil ihrer freiwilligen Beiträge den auf die Versicherungsanstalten entfallenden Theil der Rente erwerben.

In allen anderen Fällen stellt die Entrichtung von Zusatzbeiträgen an das Reich eine Leistung dar, welcher nach den jetzigen Bestimmungen eine Gegenleistung des Reichs an den betreffenden Versichernden nicht gegenübersteht. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß solche Leistungen grundsätzlich nicht ohne Bedenken sind, zumal es sich dabei in den meisten Fällen um wenig bemittelte Personen handelt.

Dies wiegt um so schwerer, als die Zahl derjenigen Einzelbeiträge, bei denen der Zusatzbeitrag dem Zahlenden einen Vortheil in Aussicht stellt, im Allgemeinen keine erhebliche sein wird. Denn zur Erhaltung eines bereits erworbenen Anspruchs auf Rente sind nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes (§ 32) jährlich nur 12, nach den in diesem Entwurfe gemachten Vorschlägen sogar nur 10 Marken erforderlich.

Die Erwerbung eines Anspruchs auf Rente aber erfordert eine freiwillige Versicherung (§§ 8, 16) ebenfalls nur in seltenen Fällen. Denn der freiwillige Eintritt in die Versicherung (§ 8 Abs. 1), von dem aus naheliegenden Gründen schon jetzt nur wenig Gebrauch gemacht wird, muß um so mehr an Bedeutung verlieren, je mehr der Kreis der zu derselben zugelassenen Personen durch Ausdehnung der Versicherungspflicht verkleinert wird. Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung (§ 8 Abs. 2) aber ist, soweit sie zur Erfüllung der Wartezeit vorgenommen wird, ebenfalls von nur geringer Bedeutung. Denn die Wartezeit für die Invalidenrente, die nach den bisherigen Vorschriften $5 \times 47 = 235$, nach den neuen Vorschlägen nur 200 Wochen, welche nicht einmal unmittelbar auf einander zu folgen brauchen, umfaßt, wird von Personen, die überhaupt in ein Lohnverhältniß treten, auch ohne freiwillige Versicherung in der Regel leicht erfüllt werden können; und die Altersrente, für welche die Wartezeit allerdings schwerer zurückgelegt werden kann, muß mit jedem ferneren Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes hinter die Invalidenrente, welcher die weitaus größere Bedeutung beiwohnt, mehr zurücktreten.

Es könnte sich fragen, ob diejenigen Fälle, in welchen die Entrichtung von Zusatzmarken dem Versicherten einen Vortheil gewährt, und die anderen Fälle freiwilliger Beitragsleistung, bei denen dies nicht der Fall ist, etwa verschieden behandelt werden sollen. Dies aber würde statt der angestrebten Vereinfachung eine neue voraussichtlich sehr erhebliche Komplizirung des Gesetzes und seiner Durchführung zur Folge haben. Schon aus diesem Grunde kann eine solche Maßregel nicht empfohlen werden.

Unter diesen Umständen erscheint es als das Zweckmäßigste, die Zusatzmarke bei freiwilliger Versicherung überhaupt in Fortfall zu bringen. Hierdurch werden nicht nur die bisherigen Unzuträglichkeiten beseitigt, sondern es wird gleichzeitig auf eine, in vieler Beziehung nicht unerwünschte Erweiterung der freiwilligen Versicherung solcher Personen, die zeitweise in einem Pflichtverhältnisse gestanden haben, hingewirkt. Freilich wird dadurch auf eine Einnahme des Reichs verzichtet. Abgesehen aber davon, daß dieser Gesichtspunkt hinter die übigen, aus der Bedeutung der Zusatzmarke sich ergebenden Erwägungen zurücktreten muß, ist diese Einnahme des Reichs zur Zeit nicht groß und fehlt es an ausreichendem Anhalte für die Annahme, daß sie später eine besondere Erheblichkeit erlangen wird.

Die gesammte Verwendung von Zusatzmarken, ohne Unterscheidung, ob die Versicherten von deren Verwendung Vortheil hatten oder nicht, hat sich nämlich nach den bisherigen Erfahrungen als nur gering herausgestellt. Dies kann nicht auffallen, wenn man erwägt, daß die freiwillige Versicherung gegenwärtig kostspielig ist und sein muß, da sie außer dem Zusatzbeitrag an das Reich noch den vollen Beitrag zweiter Lohnklasse (einschließlich des Antheils der Arbeitgeber) an die Versicherungsanstalt erfordert. In den Jahren 1891 bis 1897 sind bei rund 3145 Millionen Pflichtmarken nur rund 2 Millionen Doppelmarken verkauft worden. Die Verwendung von Doppelmarken wird voraussichtlich auch künftig kaum erheblich zunehmen, zumal inzwischen der § 118 in Wirksamkeit getreten ist, nach welchem die Verpflichtung zur Beibringung von Zusatzmarken für die freiwillige Versicherung aller derjenigen Personen in Fortfall kommt, die nach zeitweiser Thätigkeit als Lohn-

Digitized by Google

arbeiter einen selbständigen kleinen Betrieb (als Büdner, Pächter, Handwerker u. s. w.) beginnen und während dieses Betriebs ihre Versicherung freiwillig fortsetzen wollen.

Dieser verhältnißmäßig geringfügigen Einnahme stehen die Umständlichkeiten und Kosten gegenüber, die den Behörden aus der ihnen obliegenden schwierigen Kontrole darüber, ob nicht irrthümlich statt Doppelmarken nur einfache Marken verwendet worden sind, aus den nothwendig werdenden Berichtigungen sowie aus der Erstattung des Werthes unbrauchbar gewordener Zusatzmarken erwachsen.

Dazu kommt, daß es an einigermaßen zutreffenden Grundlagen für die richtige Bemessung des Zusatzbeitrags fehlt und auch ferner fehlen wird. Denn der Zusatzbeitrag stellt begrifflich die an das Reich zu entrichtende Prämie dafür dar, daß letzteres in einzelnen Fällen den Reichszuschuß zu Renten zahlen soll, die ohne die Entrichtung freiwilliger Beiträge nicht würden erworben werden. Zur Berechnung dieser Prämie bedarf es an erster Stelle der Kenntniß, wie oft solche Fälle vorkommen, und das läßt sich, weil es sich dabei um Handlungen freier Willkür handelt und weil bei der Seltenheit der Fälle das Gesetz der großen Zahlen kaum angewendet werden darf, niemals mit einiger Sicherheit ermitteln. Man weiß nichts, als daß die Fälle außerordentlich selten sind und voraussichtlich mit jedem weiteren Jahre der Geltung des Gesetzes nicht viel häufiger vorkommen werden. Als bei den Verhandlungen des Reichstags der Werth der Zusatzmarke auf 8 Pfennig berechnet wurde (§ 121 Abs. 3 des Gesetzes), ging man davon aus, daß von jedem freiwillig Versicherten jährlich durchschnittlich 40 Zusatzmarken beigebracht werden würden (Stenographische Berichte 1888/89, V, S. 1121). Diese Annahme ist schon um deswillen nicht zutreffend, weil nach der jetzigen Fassung des § 32 schon 12 Jahresbeiträge (nach dem Entwurfe schon 10 Jahresbeiträge) genügen, um die Anwartschaft aufrecht zu erhalten. Der Werth der Zusatzmarke müßte deshalb, wenn er die Gegenleistung des Reichs in denjenigen Fällen, wo von einer solchen überhaupt noch die Rede ist, annähernd denken soll, erheblich höher sein. Je höher aber der Werth der Zusatzmarke, desto bedenklicher wäre ihre Beibehaltung. Denn der Erwerb oder die Erhaltung der Anwartschaft auf Rente würde für die nicht dauernd beschäftigten Personen so sehr vertheuert werden, daß sie darauf in den meisten Fällen verzichten und lieber die bisher entrichteten Pflichtbeiträge verfallen lassen würden.

Dies würde den Absichten des Gesetzes, welches die Entrichtung von Pflichtbeiträgen ohne Aussicht auf spätere Rente mit Recht zu verhüten sucht, zuwiderlaufen.

Es könnte in Frage kommen, ob beim Fortfalle der Zusatzmarke auch der Reichszuschuß zu den Renten in denjenigen Fällen entzogen werden soll, in denen ein Anspruch auf Rente ohne freiwillige Versicherung nicht erworben oder erhalten werden kann. Einer solchen Maßregel stehen aber gewichtige Bedenken entgegen. Abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen müßte eine solche Maßregel neue Komplikationen statt der angestrebten Vereinfachung schaffen und außerdem die Schwierigkeiten und Umständlichkeiten der Kontrole erheblich vermehren. Das Reich würde dann nämlich genöthigt sein, wegen dieser immerhin nur seltenen Fälle sämmtliche Rentenbewilligungen darauf zu prüfen, ob die Rente nicht etwa zu denjenigen gehört, für welche der Reichszuschuß in Fortfall kommt. Dies wird um so schwieriger, je länger die Zeit, in welcher die einzelnen Beiträge entrichtet sind, zurückliegt, zumal bei dem Fortfalle von Doppelmarken die Marken für freiwillige und für Zwangsversicherung sich nicht mehr unterscheiden werden.

Aus allen diesen Gesichtspunkten verdient es den Vorzug, die Doppelmarken beziehungsweise den Zusatzbeitrag ohne Weiteres zu beseitigen.

Eine obligatorische Entwerthung freiwillig beigebrachter Marken durch behördliche Stellen ist jetzt nicht mehr in dem Maße erforderlich, wie bisher, weil die Verpflichtung zur Beibringung von Zusatzmarken und die Beschränkung der freiwilligen Versicherung auf die Lohnklasse II fortgefallen sind und die Wahl der Lohnklasse den sich freiwillig Versichernden frei steht. Es erscheint deshalb zweckmäßig, jene Bestimmung nicht aufrecht zu erhalten.

Gegen die Wahl der Lohnklasse durch den sich freiwillig Versichernden ließen sich vielleicht um deswillen Bedenken erheben, weil durch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung in einer niedrigeren Lohnklasse, als der für die frühere Zwangsversicherung maßgebenden, der Grundbetrag der Rente (§ 26) gemindert werden könnte und die Versicherten hierdurch, abgesehen von den Kosten der freiwilligen Versicherung, eine geringere Rente erhalten würden, als wenn sie die freiwillige Versicherung ganz unterlassen hätten. Es wäre aus diesen Gründen etwa in Betracht zu ziehen, für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nur die Verwendung von Marken mindestens derjenigen Lohnklasse zuzulassen, für welche zuletzt Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Hiergegen spricht aber, daß eine Herabsetzung des bisher erworbenen Grundbetrags der Rente überhaupt nur bei länger andauernder Versicherung in einer niederen Lohnklasse eintreten kann. Auch ist diese Gefahr durch die Be-

Digitized by Google

stimmung im § 26 a. a. O. wesentlich abgeschwächt, daß, sobald insgesammt mehr wie 600 Beiträge entrichtet sind, die dauernde Berücksichtigung der höheren Lohnklassen gewahrt ist. Endlich muß berücksichtigt werden, daß die freiwillige Versicherung auch erfolgen kann, um in dem beschränkten Umfange des § 32, nämlich durch Entrichtung von nur 40 Beiträgen in 4 Kalenderjahren, eine bereits erworbene Anwartschaft aufrecht zu erhalten. In diesem Falle wird es für die Berechnung des Grundbetrags regelmäßig ohne Belang sein in welcher Lohnklasse diese Beiträge geleistet worden sind. Die Verpflichtung, nur Beiträge einer bestimmten höheren Lohnklasse zu verwenden, würde aber hier nur unnöthige Kosten verursachen und die freiwillige Versicherung erschweren.

Die Bestimmung im Abs. 1, daß die freiwillige Fortsetzung der Versicherung auch im Auslande zulässig ist, trägt einem Bedürfnisse Rechnung, das in der Praxis insbesondere bei solchen Personen hervorgetreten ist, die in ausländischen Grenzbezirken wohnen und wiederkehrend im Inland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Für diese Versicherten wird es zur Erhaltung ihrer Anwartschaft und zur Erhöhung ihres Rentenanspruchs von Werth sein, wenn ihnen in der Heimath die Fortsetzung der Versicherung gestattet wird. Auch für andere Versicherte, die sich dauernd in das Ausland begeben, erscheint diese Befugniß erwünscht. Es empfiehlt sich deshalb, dies Recht nicht zeitlich zu beschränken. Im Auslande werden Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden sein, in deren Bezirke die gedachten Personen zuletzt beschäftigt waren oder, da die Befugniß auch denjenigen Personen einzuräumen ist, die freiwillig in die Versicherung eingetreten sind, zuletzt sich aufgehalten haben. Die Durchführung der Versicherung im Ausland ist in solchen Fällen wohl möglich, wenn sie auch immerhin erschwert sein wird.

Zu Abs. 2 des § 111 a vergleiche die Ausführungen zu §§ 3 a, 111. Die Befugniß, bei Ausübung einer nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeit von dem Arbeitgeber einen Theil des freiwillig entrichteten Beitrags erstattet zu verlangen, kann auch denjenigen Personen eingeräumt werden, deren Löhnung nur in Gewährung freien Unterhalts besteht (§ 3 Abs. 2). Hierdurch wird manchen Härten vorgebeugt, die sich aus der Bestimmung, daß in solchen Fällen ein Pflichtverhältniß nicht bestehen soll, hier und da ergeben haben; andererseits werden die Arbeitgeber nicht benachtheiligt, weil der für die Freilassung dieser Personen von der Versicherungspflicht maßgebende Grund, daß nämlich der einen baaren Lohn nicht zahlende Arbeitgeber nicht im Stande sein würde, die auf den Versicherten entfallende Hälfte des Beitrags bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen, dann nicht mehr zutrifft, wenn der Arbeitgeber auf andere Weise vor der Gefahr, wider Willen den ganzen Versicherungsbeitrag zahlen zu müssen, bewahrt bleibt. Die Anrechnung höherer Beträge, als sich bei Anwendung des § 22 Abs. 1, 2 ergeben würden, kann in diesen Fällen dem Arbeitgeber nicht zugemuthet werden.

Zu § 111 b.

Nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts ist die an sich zulässige nachträgliche Verwendung von Pflichtbeiträgen an keine Zeit gebunden und können daher Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung, die vor vier und noch mehr Jahren fällig geworden sind, ohne Weiteres nachträglich rechtswirksam entrichtet werden. Diese Befugniß wird mit der Bestimmung des § 137 deshalb für vereinbar erachtet, weil § 137 lediglich die Beiträgsverjährung gegenüber der Versicherungsanstalt regele und eine Zwangseinziehung solcher verjährter Beiträge seitens der Anstalten ausschließe. Die nachträgliche Entrichtung der Beiträge ist nach den bisherigen Erfahrungen häufig erst dann vorgenommen worden, wenn der Versicherungsfall schon eingetreten war oder nahe bevorstand, und dabei ist dann noch in zahlreichen Fällen auf Grund des Einverständnisses zwischen Arbeitgeber und Versicherten den Beitrag nach einem höheren, als dem nach § 22 Abs. 2 maßgebenden Jahresarbeitsverdienste bemessen worden. Der hierdurch geschaffene Rechtszustand ist geeignet, die ordnungsmäßige Durchführung der Beitragsentrichtung zu gefährden und empfindliche Vermögensnachtheile für die Versicherungsanstalten herbeizuführen. Seine Beseitigung ist deshalb dringend geboten. Die nachträgliche Entrichtung der Pflichtbeiträge kann nur innerhalb einer angemessenen Frist gestattet werden, und eine Frist von zwei Jahren dürfte den berechtigten Interessen der Versicherten ausreichend Rechnung tragen. Dies um so mehr, als der Entwurf im § 111 das Recht der Versicherten, an Stelle der Arbeitgeber die Beiträge selbst zu entrichten, ausdrücklich anerkennt und dem Versicherten in diesen Fällen einen Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber einräumt; dadurch wird es dem Versicherten ermöglicht, die Säumniß des Arbeitgebers durch eigene Beitragsentrichtung unschädlich zu machen. Durch die nach Ablauf der zweijährigen Frist nachgebrachten Pflichtbeiträge kann hiernach weder die Wartezeit erfüllt, noch die Rente erhöht werden.

Wenn hiernach die nachträgliche Entrichtung von Pflichtbeiträgen nach Ablauf von zwei Jahren ausgeschlossen ist, so erscheint es geboten, auch die im § 137 vorgesehene vier-

Digitized by Google

jährige Frist für die Beitreibung rückständiger Beiträge entsprechend herabzusetzen, so daß die Versicherungsanstalt, welche nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr gezwungen werden kann, zu ihrem Nachtheile die verjährten Beiträge entgegenzunehmen, nach Ablauf des gleichen Zeitraums auch nicht mehr in der Lage ist, rückständige Beiträge beizutreiben. Bei einer regelmäßigen und eingehenden Kontrole der Beitragsentrichtung wird auch diese kürzere Verjährungsfrist, zumal die Beitragsentrichtung sich gegenwärtig im Allgemeinen ordnungsmäßig vollzieht, genügen, um die Rechte der Versicherungsanstalten an einer vollständigen Entrichtung der Beiträge sicherzustellen.

Die Zulässigkeit der Verwendung von Beiträgen einer höheren, als der nach § 22 Abs. 1, 2 maßgebenden Lohnklasse aber ist, zumal diese Höherversicherung nach dem Entwurfe nicht mehr von einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten abhängig ist, sondern von dem Versicherten in allen Fällen gegen Uebernahme der Mehrkosten beansprucht und im Falle des § 111 ohne weiteres vorgenommen werden kann, auf eine besondere, kurze Frist zu beschränken. Sie soll nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit des Beitrags (§ 109 a) nicht mehr zulässig sein Diese Bestimmung wird auch dahin führen, daß der Versicherte, um das für ihn werthvolle Recht der höheren Versicherung thunlichst ausüben zu können, mehr wie bisher auf eine rechtzeitige Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber hinwirkt.

Auch die freiwillige Entrichtung von Beiträgen (§ 8) wird nach den bisherigen Erfahrungen häufig erst dann vorgenommen, wenn der Rentenbewerber schon invalid beziehungsweise 70 Jahre alt ist oder doch das Eintreten dieser Ereignisse in kürzester Frist zu erwarten hat. Um die erforderliche Wartezeit noch nachträglich zu erfüllen oder die Rente zu erhöhen, wird dann eine große Anzahl von Beitragsmarken auf einmal beigebracht. Durch eine derartige Ausnutzung der Versicherung nach oder unmittelbor vor Eintritt des Versicherungsfalls wird das Risiko zu Ungunsten der Versicherungsanstalten erheblich verschoben, und es erscheint nicht berechtigt, alle bei der Versicherung betheiligten Personen zu Gunsten Einzelner, die die Versicherungseinrichtungen in unbilliger Weise ausnutzen, zu benachtheiligen. Es wird daher vorgeschlagen, die freiwillige Versicherung nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 9, 10) überhaupt nicht mehr, im Uebrigen nur für die Dauer eines Kalenderjahrs, von dem Zeitpunkte der Beitragsentrichtung ab rückwärts gerechnet, zu gestatten und Marken für eine weiter zurückliegende Zeit für unwirksam zu erklären.

Mag die Kontrole der Erfüllung dieser Vorschriften auch schwierig sein, so werden die Versicherungsanstalten sowie die mit dem Umtausche der Quittungskarten betrauten Stellen bei einiger Aufmerksamkeit voraussichtlich doch in der Lage sein, Fälle der Zuwiderhandlung zu erkennen.

Der zweite Absatz entspricht dem bisherigen § 117 Abs. 3; die Herabsetzung der erforderlichen Zahl von Beitragsmarken entspricht der Verminderung der Wartezeit von 235 auf 200 Wochen (§ 16).

Die Bestimmung in dem bisherigen § 156 Abs. 4, daß die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge auf die Wartezeit voll anzurechnen sind, soll nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts nicht auf diejenigen Versicherten beschränkt werden, die während der ersten fünf Jahre der Uebergangszeit eine Invalidenrente beanspruchten, sondern auch über diese Zeit hinaus wirksam bleiben. Es sind deshalb alle während der Jahre 1891 bis 1894 freiwillig zur Fortsetzung des bisherigen Pflichtverhältnisses geleisteten Beiträge in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen für einen Invalidenrentenanspruch den Pflichtbeiträgen dauernd gleichzustellen und demgemäß ohne Einschränkung auf die Wartezeit anzurechnen. Jene Vorschrift behält mithin für die seit dem 1. Januar 1891 versicherten Personenkreise noch weiter praktische Bedeutung und wird auch für die nachträglich der Versicherungspflicht unterworfenen Gruppen in Verbindung mit der Abkürzung der Wartezeit wirksam werden. Da nun § 156 in der neuen Fassung lediglich die Uebergangsbestimmungen für diejenigen Versicherten regeln soll, auf welche die Versicherungspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Entwurfs nachträglich erstreckt worden ist oder erstreckt werden wird, so empfiehlt es sich, den bisherigen § 156 Abs. 4 mit einer entsprechenden Fassungsänderung aus den Uebergangsbestimmungen in den § 111 b zu übernehmen.

Zu § 111 c.

Das Markensystem des Gesetzes hat den Zweck, auf thunlichst einfache Weise die fortlaufende Entrichtung der Versicherungsbeiträge sowie die Thatsache, daß während der betreffenden Zeit ein Versicherungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß in der That bestanden hat, nachzuweisen. Hiermit würde es unvereinbar sein, wenn bei Anträgen auf Bewilligung einer Rente die Versicherungsanstalt einen besonderen Nachweis darüber verlangen wollte, daß in der That ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder

Digitized by Google

Dienstverhältniß während derjenigen Zeit bestanden hat, für welche Marken beigebracht sind. Dieser besondere Nachweis kann in der Regel nur durch besondere Arbeitsbescheinigungen des Arbeitgebers oder der Gemeindebehörde erbracht werden; durch das Verlangen solcher weiteren Urkunden aber wird die Durchführung des Gesetzes erschwert und den Klagen über entbehrliche Belästigungen der Arbeitgeber Nahrung gegeben. Es mag Fälle geben, in denen Marken zu Unrecht beigebracht sind und deshalb einen Anspruch auf Rente nicht begründen; diese Fälle werden aber immerhin selten sein und die Regel nicht berühren, wonach aus der Entrichtung der Beiträge auf eine ordnungsmäßige Versicherung geschlossen werden muß. Aus diesen Gründen empfiehlt der Entwurf, zu Gunsten des Versicherten eine gesetzliche Vermuthung dafür vorzuschreiben, daß während einer durch Marken ordnungsmäßig belegten Zeit ein dem Gesetz entsprechendes Versicherungsverhältniß, mag dasselbe ein Pflichtverhältniß oder ein freiwilliges gewesen sein, in der That bestanden hat. Der Versicherungsanstalt bleibt dabei unbenommen, diese Frage, soweit dies im Einzelfalle nothwendig erscheinen sollte, näher zu prüfen; nur wird sie sich dabei nicht darauf beschränken dürfen, von den Versicherten den Nachweis des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses zu fordern. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Fälle zuzulassen, in denen offenbar Marken nachträglich beigebracht sind.

Zu § 112.

Die Aussonderung einzelner Bestimmungen aus § 112 und deren Aufnahme in den ersten Absatz des neuen § 112a hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Es soll dadurch insbesondere erreicht werden, daß die wichtigen Bestimmungen über die behördliche Einziehung der Beiträge durchsichtiger gestaltet, in dieser Fassung dem Verständnisse näher geführt und nach ihrem durch die Ergänzungen der bisherigen Vorschriften bewirkten weiteren Ausbau immer häufiger durchgeführt werden.

Die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen und sonstige Stellen hat sich im Allgemeinen bewährt. Freilich erfahren bei denjenigen Versicherungsanstalten, für deren Bezirke solche Anordnungen getroffen sind, die Verwaltungskosten eine nicht unerhebliche Steigerung um deswillen, weil an die Stelle der unentgeltlichen Mitwirkung der Arbeitgeber bei Einziehung der Versicherungsbeiträge die bezahlte Thätigkeit besonderer Hebestellen, denen Vergütungen gewährt werden müssen, tritt. Diese höhere Belastung wird aber, abgesehen von der erzielten Mehreinnahme an Beiträgen, auch dadurch aufgewogen, daß durch das Einzugsverfahren der Anlaß zu Klagen der Arbeitgeber über Belästigungen, die ihnen aus der Mühewaltung des Markenklebens erwachsen sollen, beseitigt wird. Es empfiehlt sich daher, die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen u. s. w. weiter zu fördern.

Dies kann dadurch geschehen, daß den Versicherungsanstalten die Verpflichtung auferlegt wird, eigene besondere Hebestellen zu errichten, sofern die Einziehung der Beiträge durch solche Hebestellen behördlich angeordnet werden sollte. Die Versicherungsanstalt hat an sich für die Einziehung der für ihre Zwecke erforderlichen Beiträge selbst zu sorgen; es ist grundsätzlich ihre Aufgabe, die hierzu erforderlichen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen. Wenn es aus anderen Gründen möglich und zweckmäßig erscheint, ihr diese Aufgabe durch Heranziehung der Arbeitgeber zu erleichtern und den letzteren die Sorge für die Entrichtung der Beiträge zu übertragen, so wird der Versicherungsanstalt diese Erleichterung gern gewährt werden, zumal die dadurch in der Regel erzielte Ersparniß an Verwaltungskosten allen Betheiligten, einschließlich der zur Mitwirkung herangezogenen Arbeitgeber zu gute kommt. Wo aber einer Versicherungsanstalt diese Erleichterung ihrer grundsätzlichen Verpflichtung aus überwiegenden anderen Gründen ohne Benachtheiligung anderer Interessen nicht mehr gewährt werden kann, da dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß zu der allgemeinen Verpflichtung der Versicherungsanstalt, für die Einziehung der Versicherungsbeiträge selbst zu sorgen, zurückzukehren ist. Die Versicherungsanstalt wird daher in solchen Fällen, wo die Einziehung der Beiträge angeordnet wird, die Heranziehung der Gemeindebehörden oder Krankenkassen sich aber als unthunlich erweist und andere geeignete Landesstellen nicht bezeichnet werden können, genöthigt werden müssen, eigene Hebestellen zu errichten. Soweit nicht die durch den Entwurf vorgeschlagenen Rentenstellen auch hierfür im Einzelfalle sich als geeignet erweisen, kann es der Versicherungsanstalt überlassen bleiben, ob sie hierzu eigene Beamte im Hauptamte bestellen oder etwa andere Beamte, natürlich mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, im Nebenamte heranziehen will. Hierzu können sich unter Umständen Provinzialbeamte, Lehrer, Privatbeamte ländlicher Besitzer u. a. eignen.

Zur wirksameren Durchführung des Einzugsverfahrens ist ferner der Entschließung der Landes-Zentralbehörde und der übrigen im Abs. 1 bezeichneten Stellen darüber, ob und inwieweit eine derartige Maßregel durchgeführt werden soll, ein noch weiterer Spielraum, wie bisher, eingeräumt worden. Es kann unter Umständen erwünscht sein, die Versicherungsanstalten zur Errichtung besonderer Hebestellen auch für diejenigen Versicherten anzu-

Digitized by Google

halten, welche einer Krankenkasse angehören, zumal zu den Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes nach § 135 auch die Gemeinde-Krankenversicherung sowie landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art zu rechnen sind. Dies wird durch die neue Fassung des Abs. 1 ermöglicht werden. Für die Mitglieder einer Gemeinde-Krankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art wird nämlich das Einzugsverfahren unter Umständen zweckmäßig nicht den Organen dieser kommunalen Einrichtungen, sondern den örtlichen Hebestellen der Versicherunganstalten zu übertragen sein. Die Organe der Gemeinde-Krankenversicherung werden nicht immer geeignet sein, als Einzugsstelle zu dienen; wenn das Gesetz die Möglichkeit giebt, statt ihrer die örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten mit diesen Geschäften zu betrauen, so wird dadurch die Einführung des Einzugsverfahrens in weiterem Umfang erleichtert. Selbstredend ist es den zuständigen Stellen unbenommen, auch die Organe der Gemeinde-Krankenversicherung für die Geschäfte der Einzugsstellen zu verwenden, soweit sie dazu geeignet sind. Auch den sonstigen im Abs. 1 Ziffer 2 genannten Stellen (Gemeindebehörden und andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen), welchen bisher die Einziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken nur für solche Personen übertragen werden konnte, welche einer organisirten Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung (beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art) nicht angehören, können diese Funktionen nach dem Vorschlage des Entwurfs für alle Versicherten oder für bestimmte Klassen derselben übertragen werden. Auf die Organe der Krankenversicherung konnte die Uebertragung der Beitragseinziehung in diesem Umfange schon bisher auf Grund des § 112 Abs. 1 Ziffer 1 und durch Bezeichnung dieser Kassen ꝛc. als „Stellen" im Sinne des § 112 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgen.

Im dritten Absatze des § 112 ist die Vorschrift, daß die Versicherungsanstalten den Einzugsstellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen haben, als nicht durchaus erforderlich gestrichen worden. Es kann den Einzugsstellen bei geeigneter Kontrole auch ohne ein immerhin beschwerliches Abrechnungsverfahren gestattet werden, die erforderlichen Marken mit dem von ihnen eingezogenen Geldbetrage käuflich zu erwerben, was schon jetzt vielfach geschieht.

Die an sich wünschenswerthe nähere Verbindung zwischen den verschiedenen Zweigen der Versicherung wird durch Verwendung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung sowie zur Ausstellung und zum Umtausche der Quittungskarten (§ 113) gewiß gefördert. Dasselbe geschieht aber auch dadurch, daß den nach Ziffer 2 bestellten örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten auch die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge übertragen wird. Die Bestimmung im Abs. 4 des § 112 giebt der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde hierzu die Ermächtigung.

Die Geschäftsführung der als Organe der Anstalten zu betrachtenden örtlichen Hebestellen der Versicherungsanstalten (Abs. 1 Ziffer 2) unterliegt der Regelung und Beaufsichtigung durch die Anstaltsvorstände. Dagegen steht den Anstalten auf die anderen Einzugsstellen (Krankenkassen, Gemeindebehörden ꝛc.) eine unmittelbare Einwirkung nicht zu; die Anstalten müssen hierzu erforderlichenfalls die Vermittelung der Aufsichtsbehörden über die betreffenden Krankenkassen u. s. w. in Anspruch nehmen. Es kann aber bei dem vielseitigen, insbesondere pekuniären Interesse, das die Anstalten an der ordnungsmäßigen Geschäftsführung sämmtlicher Einzugsstellen haben, als zweckmäßig oder erforderlich sich herausstellen, den Versicherungsanstalten in gewissen Beziehungen auch auf die von ihnen selbst nicht eingerichteten Einzugsstellen eine unmittelbare Einwirkung zu gestatten. Insbesondere kommt hier die Befugniß der Anstalten in Betracht, durch Einsicht der Bücher und Listen sich darüber zu vergewissern, ob die Beitragseinziehung ordnungsmäßig erfolgt. Auch in anderen Beziehungen, beispielsweise bei Zweifeln oder Streitigkeiten über die Versicherungspflicht (§§ 122 ff.), kann eine direkte Einwirkung der Anstalten auf die Einzugsstellen sich als wünschenswerth herausstellen. Da auch schon in der Praxis mehrfach das Bedürfniß nach einer bestimmteren Regelung dieser Beziehungen hervorgetreten ist, so empfiehlt es sich, im Abs. 5 der Landes-Zentralbehörde die Befugniß zu übertragen, erforderlichenfalls über die Befugnisse der Versicherungsanstalten gegenüber solchen Einzugsstellen Bestimmung zu treffen.

Die Bestimmung im Abs. 6, daß die Einziehung der Beiträge bei der freiwilligen Versicherung (§ 8) nicht vorgeschrieben werden kann, schließt nicht aus, daß die Einzugsstellen auch in diesen Fällen die Beiträge einziehen können; es soll ihnen nur eine entsprechende Verpflichtung nicht auferlegt werden dürfen.

Zu § 112a.

Die Abs. 1 und 2 enthalten im Wesentlichen Bestimmungen, die bisher im § 112 ihren Platz gefunden hatten. Das Recht zum Erlasse näherer Vorschriften über das Ver-

Digitized by Google

fahren der Einzugsstellen bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge wird den Landes-Zentralbehörden oder den von ihnen als zuständig bezeichneten Stellen übertragen. Soweit diese Bestimmungen nichts Anderes anordnen, finden die Vorschriften im § 112a Abs. 2 Anwendung. Die Vorschrift, daß die Beiträge zur Invalidenversicherung an den Fälligkeitsterminen der Krankenversicherungsbeiträge eingezogen werden sollen, ist nicht dahin zu verstehen, daß die ersteren nur insoweit zugleich mit den letzteren einzuziehen sind, als sie nach den anderweitigen Bestimmungen zu den betreffenden Terminen schon fällig sind. In diesem Falle würde die durch § 112a angestrebte Vereinfachung des Verfahrens nicht erreicht werden. Vielmehr soll durch jene Bestimmung zum Ausdrucke gebracht werden, daß bei gleichzeitiger Einziehung der Beiträge zur Kranken- und zur Invalidenversicherung auch die letzteren an den nach § 52 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 bestimmten Terminen fällig werden. Hierin kann auch gegen Arbeitgeber, die etwa den Lohn in längeren Zeitabschnitten zahlen, eine Unbilligkeit nicht gefunden werden, da ihnen ja die Mühe des Markenklebens abgenommen wird. Sollte diese Bestimmung ausnahmsweise als unbillig oder unbequem empfunden werden, so würde auf dem im § 112b Abs. 1 vorgesehenen Wege Abhülfe möglich sein.

Zu § 112b.

Durch § 112b soll Vorsorge getroffen werden, daß bei Einführung des Einzugsverfahrens denjenigen Arbeitgebern, denen die Selbsteinklebung der Marken einfacher und erwünschter ist wie der Einzugsverkehr mit der zuständigen Hebestelle, eine Ausnahmestellung eingeräumt werden kann, in deren Folge es für sie bei der Regel des Gesetzes sein Bewenden behält. Für Privatpersonen bedarf es in solchem Falle einer Ermächtigung durch die Landes-Zentralbehörde oder den Vorstand der Versicherungsanstalt, während Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden aus eigener Entschließung die Sebsteinklebung übernehmen können.

Zu § 113.

Die Aenderung im Abs. 1 Ziffer 2 soll die Uebereinstimmung mit § 1 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 herstellen.

Da durch die Obliegenheiten des § 113, insbesondere durch die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten die Mühewaltung der Einzugsstellen erheblich vermehrt wird, so liegt es in der Billigkeit, daß hierfür besondere Vergütungen von der Versicherungsanstalt gewährt werden.

Zu § 114.

Die vorgeschlagene geringfügige Aenderung soll nur dasjenige zum Ausdrucke bringen, was nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes schon gegenwärtig den Absichten des Gesetzgebers entspricht und nur in Folge eines Redaktionsversehens bei den Reichstagsverhandlungen nicht deutlich erkennbar geworden ist. Es würde in der That der Billigkeit nicht entsprechen, wenn man die Krankenkassen ermächtigen wollte, für einzelne ihrer Mitglieder auf dem im § 113 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Wege die Gemeinden zu belasten.

Der Fortfall des Allegats der „Ziffer 1" des § 112 Abs. 1 beruht auf der veränderten Fassung, die für den § 112 vorgeschlagen ist, und hat nur redaktionelle Bedeutung. Die Bestimmung des bisherigen Gesetzes, daß die Krankenkasse durch das Kassenstatut oder bei Krankenkassen, welche für Reichs- oder Staatsbetriebe errichtet sind, durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde mit der Einziehung der Beiträge und der Verwendung der Marken nur für ihre Mitglieder betraut werden kann, hat hierdurch nicht abgeändert werden sollen.

Zu § 115.

Dort, wo das Einzugsverfahren (§§ 112 ff.) durchgeführt ist, soll die Landes-Zentralbehörde, soweit es zur Sicherung der Beitragseinziehung erforderlich ist, befugt sein, anzuordnen, daß die Quittungskarten bei der Einzugsstelle zu hinterlegen sind. Es wird hierzu aber das Einverständniß der Versicherungsanstalt erfordert. Denn die Kontrole, welche der Versicherte oder der Arbeitgeber auf Grund der in ihren Händen befindlichen Quittungskarte über die ordnungsmäßige Verwendung der Beiträge durch die Einzugsstellen fortlaufend ausüben können, geht verloren, wenn die Quittungskarten bei der Einzugsstelle hinterlegt werden müssen. Hierdurch wird aber auch das Interesse der Versicherungsanstalt an einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung der Einzugsstellen nahe berührt.

Im Uebrigen kann durch eine derartige Anordnung auch dem Uebelstande begegnet werden, daß bei den mit Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen und Hebestellen ein mehr oder wenig erheblicher Theil von Beitragsmarken unverwendbar bleibt, weil die Versicherten, die nach der bisherigen Fassung des § 115 nicht allgemein verpflichtet werden

Digitized by Google

konnten, ihre Quittungskarte bei der Krankenkasse oder der Hebestelle zu hinterlegen, vor Einziehung und Verwendung der Beiträge ihre Stellung bereits aufgegeben und beim Weggang ihre Quittungskarten mitgenommen hatten. Hierdurch werden zahlreiche Beitragsmarken ihrem eigentlichen Zwecke entzogen und es entsteht eine materielle Schädigung der Versicherten, der, obgleich sie von ihnen vielfach mitverschuldet ist, jedenfalls möglichst vorgebeugt werden muß.

Zu § 116.

Die Aenderungen sind eine Folge der neuen Fassung des § 22 Abs. 3. nach welcher die auf den Arbeitgeber und den Versicherten entfallenden Beitragstheile nicht mehr immer gleich hoch zu sein brauchen.

Zu §§ 117 bis 121.

Der § 117 ist durch §§ 8, 26, 111 a und 111 b ersetzt worden; die §§ 118 bis 121 kommen in Folge Beseitigung der Zusatzmarken (vgl. die Bemerkungen zu § 111 a) in Fortfall.

Zu § 122.

Streitigkeiten über die Frage, für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, können in Zukunft nicht mehr entstehen, da nach der neuen Fassung des § 24 eine verschiedene Bemessung der in derselben Lohnklasse versicherten Personen nach Berufszweigen ausgeschlossen ist.

Bezüglich des ersten Zusatzes im Abs. 1, nach welchem Streitigkeiten über die Beitragspflicht, sofern sie im Rentenfeststellungsverfahren (§ 75 ff.) hervortreten, der Entscheidung der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde nicht unterliegen, wird auf die Begründung zu § 143 verwiesen. Die Versicherungsanstalten sind auch bei solchen Streitigkeiten aus § 122 ff., bei welchen sie nicht unmittelbar Partei sind, wesentlich interessirt. Dazu kommt, daß die Frage der Versicherungspflicht in einzelnen Fällen Schwierigkeiten bietet und daß die Entscheidung derartiger Fragen häufig von grundsätzlicher Bedeutung sein kann. In solchen Fällen kann für die Verwaltungsbehörden auch bei einem Streite zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Aeußerung der mit der Praxis des Reichs-Versicherungsamts vertrauten Versicherungsanstalten werthvoll und für eine sachgemäße Entscheidung förderlich sein. Es kann sich deshalb empfehlen, die Versicherungsanstalten vor der Entscheidung solcher Streitigkeiten zu hören. Dagegen würde es über das thatsächliche Bedürfniß hinausgehen, sie ausnahmslos bei allen nach §§ 122 ff. anhängigen Streitigkeiten zu betheiligen; vielmehr wird die Vorschrift, daß ihnen nur in der Regel Gelegenheit zu geben ist, sich vor der Entscheidung zu äußern, zur Wahrung aller Interessen ausreichen. Jedenfalls werden bei dieser Regelung die Versicherungsanstalten auch dann, wenn nur Arbeitgeber und Versicherte streiten, von auftauchenden Zweifelsfragen Kenntniß erhalten, und es wird ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben, dahin zu wirken, daß diese Frage zur Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde gebracht wird. Die Verlängerung der Beschwerdefrist von vier Wochen auf einen Monat entspricht früheren gleichartigen Vorschlägen (§ 77 Abs. 2, § 80 Abs. 2, § 95 Abs. 4).

Die Vorschrift in Abs. 2 ist dazu bestimmt, positive oder negative Kompetenzkonflikte zu beseitigen, die sich aus der Vorschrift des § 41 Abs. 3 etwa ergeben möchten.

Gegenüber Zweifeln in der Praxis ist hervorzuheben, daß die Bestimmung des § 122 vorbehaltlich der Fälle des § 124 auf alle aus Anlaß der Beitragsentrichtung möglichen Streitigkeiten anzuwenden und nicht etwa auf solche rein versicherungsrechtlicher Natur zu beschränken ist. Hiernach haben die Verwaltungsbehörden auch über die Beitragsentrichtung berührenden Streitigkeiten thatsächlicher Natur zu entscheiden, insbesondere darüber, ob der Arbeitgeber, welchem eine nachträgliche Beitragsleistung oder Beitragserstattung (§§ 111 111 a) angesonnen wird, seiner Beitragspflicht schon vorher genügt hat, wer im Einzelfall als der zur Beitragsleistung verpflichtete Arbeitgeber anzusehen, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkte Beiträge zu entrichten sind. Diese Fragen hängen ihrer Natur nach eng mit denjenigen zusammen, welche den besonderen Instanzen des Invalidenversicherungsgesetzes zugewiesen sind und es erscheint nicht angängig, zu ihrer Entscheidung etwa die Mitwirkung der bürgerlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Zu § 124.

Durch die neue Fassung wird zunächst klarer, wie bisher, ausgedrückt, daß § 124 auch auf Streitigkeiten Anwendung findet, welche im Falle des § 2 Abs. 2 zwischen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und ihrem Hülfspersonal entstehen. Nach der geänderten Fassung findet § 124 auch ohne Weiteres Anwendung auf die nach dem neuen Zusatz im § 2 Abs. 2 möglichen Streitigkeiten zwischen Gewerbe-

Digitized by Google

treibenden und den von Zwischenpersonen beschäftigten Hausgewerbetreibenden ꝛc. Nach dem bisherigen Wortlaute des § 124 hätten über seine Anwendbarkeit in dem letzteren Falle vielleicht Zweifel entstehen können.

Zur Entscheidung über Ersatzansprüche zwischen Arbeitgebern auf Grund der neuen Bestimmung im § 109 Abs. 2 Satz 2 eignen sich die Verwaltungsbehörden mehr, wie die bürgerlichen Gerichte. Derartige Streitfälle über meist geringfügige Beträge und Fragen mehr thatsächlicher Natur werden von den den örtlichen Verhältnissen nahestehenden unteren Verwaltungsbehörden zuverlässig und schnell erledigt werden können. Weitere Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden sind entbehrlich.

Zu § 125.

Es handelt sich wesentlich nur um eine Fassungsänderung. Unter den „betheiligten" Arbeitgebern und Versicherten, an welche zu viel erhobene Beiträge zu erstatten sind, hat schon die bisherige Praxis nur diejenigen Arbeitgeber und Versicherten verstanden, aus deren Mitteln die überschüssigen Beträge geleistet sind. Da übrigens bei Leistung überschüssiger Beiträge die Erstattung der zu viel erhobenen Beträge und die Vernichtung der entsprechenden Marken nur auf Antrag eines bei der Sache Betheiligten erfolgt, so hat auch die Versicherungsanstalt nicht von Amtswegen zu ermitteln, welcher Arbeitgeber die Aufwendung für die Beitragsentrichtung gemacht, und ob sich auch der Versicherte an der Beitragsentrichtung thatsächlich betheiligt hat.

Zu § 125a.

In der Praxis sind Zweifel über die Frage entstanden, wer die Kosten des Verfahrens bei Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der §§ 122 ff. zu tragen habe. Während bei der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten derartige Kosten von den Parteien nicht beansprucht worden sind, wollen einzelne Regierungen die Kosten für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen der unterliegenden Partei, oder, soweit die Anhörung auf Antrag einer Partei erfolgt war, der letzteren auferlegen, oder aber die Kostenfrage nach Landesrecht entscheiden. In einem Bundesstaat ist bisher in den Entscheidungen nach §§ 122 ff. a. a. O. regelmäßig bestimmt worden, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

Es empfiehlt sich diese Angelegenheit einheitlich zu regeln. Für den im § 125a gemachten Vorschlag war die Erwägung maßgebend, daß es sich hier um Streitfälle handelt, die nicht nur aus dem öffentlichen Rechte hergeleitet sind, sondern an deren Erledigung auch ein öffentliches Interesse besteht, nämlich das Interesse der ordnungsmäßigen Durchführung des Versicherungszwanges. Die Entscheidung dieser Streitigkeiten ist den Verwaltungsbehörden als eigene Obliegenheit unmittelbar durch das Gesetz zugewiesen. Das privatrechtliche Interesse der Betheiligten tritt gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Entscheidungen zurück. Die Organe der Versicherungsanstalt, welche eine Entscheidung gemäß §§ 122 ff beantragen, erfüllen damit nur die ihnen obliegende Pflicht, auf eine ordnungsmäßige, für den Anspruch auf Rente grundlegende Beitragsentrichtung hinzuwirken, und sie nehmen hierbei die Unterstützung der Verwaltungsbehörden nur zur Durchführung des aus Gründen öffentlich-rechtlicher Fürsorge geschaffenen Versicherungszwanges in Anspruch. Hiernach fehlt es an ausreichenden Gründen, die Kosten des Streitverfahrens vor den Verwaltungsbehörden den Versicherungsanstalten allgemein oder auch nur dann aufzuerlegen, wenn sie mit ihrer Anschauung nicht durchdringen. Den bei dem Streitverfahren betheiligten Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Kosten aufzuerlegen, empfiehlt sich schon um deswillen nicht, weil aus naheliegenden Gründen bei Gelegenheit solcher Einzelfälle grundsätzliche, für ganze Gruppen Betheiligter maßgebende Entscheidungen erstrebt werden, und gerade bei Entscheidungen dieser Art die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen besonders häufig vorkommen wird. Auch wegen der zum Theil immer noch bestehenden Abneigung gegen die Invalidenversicherung, sowie im Hinblick auf die im Einzelfalle doch nur geringfügigen Beträge, um welche das Streitverfahren sich in der Regel dreht, erscheint die Heranziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu den Kosten dieses Verfahrens nicht als zweckmäßig. Die Belastung des Antragstellers mit den aus der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen entstandenen Kosten kann auch zu einem den allgemeinen prozessualen Grundsätzen über die Kostenpflicht widersprechenden Ergebnisse führen, da alsdann diese Kosten unter Umständen von der im Verfahren obsiegenden Partei getragen werden würden, obwohl sie vielleicht gerade durch diese Beweisaufnahme die für sie günstige Entscheidung erstritten hat.

Hiernach liegt es nahe, dem Bundesstaate, dessen Verwaltungsbehörden über den Umfang und die Nothwendigkeit der Anhörung von Zeugen und Sachverständigen befinden, auch die durch deren Vernehmung erwachsenden Kosten aufzuerlegen. Diese Regelung entspricht auch der allgemeinen Absicht des Gesetzes, die sämmtlichen Kosten des Verfahrens im

Digitized by Google

Interesse der Versicherten möglichst zu beschränken. Aus diesem Grunde ist ja auch das Verfahren vor den Rentenstellen, den Schiedsgerichten und vor dem Reichs-Versicherungsamte kostenfrei, und die Frage nach der Versicherungs- und Beitragspflicht steht der Frage, ob und welche Leistung der Versicherungsanstalt auf Grund der Versicherung beansprucht werden kann, so nahe, daß eine gleiche Behandlung des Kostenpunkts wohl berechtigt erscheint.

Eine abweichende Behandlung wird nur für diejenigen Kosten zuzulassen sein, welche den Verwaltungsbehörden durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten der Betheiligten erwachsen sind. Nach dem Vorgange der gleichartigen Bestimmung im § 51 f Abs. 2 sollen die Verwaltungsbehörden befugt sein, die hierdurch veranlaßten Kosten des Verfahrens den Schuldigen zur Last zu legen.

Zu § 125 b.

Es wäre unbillig, denjenigen Personen, für welche wegen irrthümlicher Annahme einer Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind, die Erstattung des Werthes der Beiträge zu versagen, sobald die Unrichtigkeit dieser Annahme, auch ohne daß eine Streitigkeit (§§ 122, 123) vorausgegangen ist, während der Dauer der Versicherung oder im Rentenfeststellungsverfahren endgültig festgestellt worden ist. Da einzelne Versicherungsanstalten in solchen Fällen die Beitragserstattung mit der Begründung abgelehnt haben, daß das Gesetz eine entsprechende Bestimmung nicht enthalte, so empfiehlt es sich, den Anspruch auf Beitragserstattung ausdrücklich anzuerkennen. Für freiwillig entrichtete Beiträge muß dasselbe gelten, wenn deren Entrichtung in der irrthümlichen Annahme einer Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erfolgt ist.

Zu §§ 126 bis 128.

Die im Entwurfe vorgeschlagene Theilung der Beiträge, von welchen nur ein Bruchtheil dem Sondervermögen verbleibt, während der andere Theil dem für die Gemeinlast bestimmten Theile des Vermögens der Anstalt zufließt, hat nothwendig zur Folge, daß die größere oder geringere Sorgfalt einer Versicherungsanstalt bei Ueberwachung des Einganges der nach dem Gesetze geschuldeten Beiträge nicht mehr allein auf ihre eigene finanzielle Lage einwirkt, sondern auch die gesammten übrigen Versicherungsträger unmittelbar berührt. Die relativ größeren Einnahmen, welche eine die Beitragsentrichtung sorgfältig überwachende Versicherungsanstalt erzielt, kommen durch entsprechende Erhöhung ihres für die Gemeinlast bestimmten Vermögens den übrigen Trägern der Versicherung zu gute. Umgekehrt verschiebt eine den Eingang der Beiträge weniger peinlich kontrolirende Anstalt ihren Antheil an dem Gemeinvermögen zum Nachtheile der übrigen Träger. Es würde von solchen Versicherungsanstalten, die mit erheblichen Kosten sorgfältig kontroliren, mit Recht als Unbilligkeit empfunden werden, wenn sie nunmehr die Folgen des weniger sorgfältigen Verhaltens anderer Anstalten, das ihrer Einwirkung entzogen ist und für das sie keine Schuld trifft, auch ihrerseits tragen müßten. Es muß deshalb im Gesetze Vorsorge getroffen werden, daß die Kontrole der Beitragsentrichtung, welche bisher nicht in allen Anstalten in gleich ausgiebiger Weise stattgefunden hat, in Zukunft derart erfolgt, daß eine regelmäßige Ueberwachung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Beiträge bei sämmtlichen Anstalten gewährleistet ist. An Stelle der bisherigen Befugniß der Versicherungsanstalten ist deshalb im Abs. 1 Satz 1 zunächst deren Verpflichtung vorgesehen worden, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen. Die Anstalten haben in den Rentenstellen Organe, die sich nach den Darlegungen im allgemeinen Theile der Begründung, sowie der Begründung zu § 51 a für die Beitragskontrole ganz besonders eignen und hierzu zu benutzen sein werden, soweit nicht die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge durch die mit deren Einziehung betrauten Stellen (§§ 112 bis 114) durch besondere Kontrolbeamte oder auf andere Weise gesichert ist. In diesen Fällen kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß von einer Mitwirkung der Rentenstellen abgesehen wird.

Der im Abs. 2 vorgeschlagene Zusatz hat zunächst praktische Bedeutung für die Kontrole darüber, ob für landwirthschaftliche Betriebsbeamte, bei welchen nach § 22 Abs. 2 Ziffer 2 nicht ein Durchschnittslohn, sondern der Individualverdienst für die Höhe der Beiträge maßgebend ist, sowie dann, wenn die Krankenversicherungsbeiträge nicht nach Lohnklassen, sondern nach dem wirklichen Arbeitsverdienste zu entrichten sind (§ 22 Abs. 2 Ziffer 1), die Beiträge in der zutreffenden Höhe verwendet werden. Außerdem ist es für die Kontrole der Beitragsentrichtung für die unter § 1 Ziffer 2 und 3 fallenden Personen, die nur bei einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienste bis zu 2 000 ℳ der Versicherungspflicht unterliegen, erforderlich, daß die Arbeitgeber auch zu einer Auskunft über die an diese Personen gezahlten Löhne und Gehälter verpflichtet werden. Im Uebrigen hat die Aenderung im Eingange des Abs. 2 wesentlich redaktionelle Bedeutung. Die bisherige Fassung war insofern ungenau,

Digitized by Google

als die Versicherungsanstalt staatliche ꝛc. Behörden und Beamten mit der Kontrole nicht selbst „beauftragen", sondern um eine solche nur ersuchen kann.

Die Umstellung des bisherigen Abs. 1 als dritten Absatz an den Schluß des § 126 hat redaktionelle Gründe. Die Bestrafung der die besonderen Kontrolvorschriften übertretenden Arbeitgeber (§ 126 Abs. 3) ist zweckmäßig dem Vorsitzenden der Rentenstelle zu übertragen, da der Rentenstelle als örtlichem Organe die Durchführung der Vorschriften obliegt; sofern die von den Anstaltsvorständen oder dem Reichs-Versicherungsamt erlassenen Vorschriften auch die Versicherten zur Mitwirkung bei der Kontrole heranziehen sollten, wird auch bei diesen die Möglichkeit einer Bestrafung vorzusehen sein. Die Erhöhung des Strafmaßes auf 150 ℳ hat nur den Zweck, den Höchstbetrag der von den Vorsitzenden der Rentenstellen zu verhängenden Geldstrafen gleichmäßig mit §§ 52a, 142 ff. festzusetzen. Auf die Begründung dieser Bestimmungen wird hier verwiesen Gegen die Strafverfügung des Vorsitzenden der Rentenstelle ist nach § 145 die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegeben; ein weiteres Rechtsmittel erscheint entbehrlich. Die Strafbefugniß auf Grund des § 126 Abs. 2 ist dagegen der Ortspolizeibehörde übertragen worden, weil es sich hier häufig um Revisionen an Ort und Stelle handeln wird, welche nöthigenfalls durch unmittelbares Eingreifen der nächst erreichbaren Behörde sobald wie möglich gesichert werden müssen. Das Strafmaß entspricht dem im Abs. 3 für die Vorsitzenden der Rentenstelle vorgesehenen Betrage. Eine weitergehende Strafbefugniß den Ortspolizeibehörden einzuräumen, ist sachlich nicht geboten und würde auch aus allgemeinen Gründen bedenklich sein.

Für die Auferlegung von Kosten der Kontrole (§ 127) ist wiederum der Vorsitzende der Rentenstelle die geeignete Instanz; wie in den Fällen des § 126, so wird auch hier die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegeben werden müssen, die Anrufung noch weiterer Instanzen aber versagt werden können. Aus den bei § 145 mitzutheilenden Gründen erscheint der Anstaltsvorstand auch in diesen Fällen als Beschwerdeinstanz nicht als geeignet. Eine Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde erscheint entbehrlich.

Die Umstellung der §§ 127, 128 beruht auf redaktionellen Erwägungen.

Zu § 129.

Für die Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten waren bisher durch die Bezugnahme auf § 76 des Unfallversicherungsgesetzes die verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Anlegung von Geldern bevormundeter Personen und, soweit solche fehlten, die vom Unfallversicherungsgesetze selbst getroffenen Vorschriften maßgebend. Da die Novelle voraussichtlich nicht vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft treten wird, die Reform der Unfallversicherung aber noch aussteht, so empfiehlt es sich, die Bezugnahme auf § 76 des Unfallversicherungsgesetzes durch Herübernahme der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeldern zu ersetzen Durch den Hinweis auf Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird die Anlegung des Anstaltsvermögens auch in solchen Werthpapieren gestattet, die in dem Bundesstaate, für dessen Gebiet die Versicherungsanstalt errichtet ist, oder bei gemeinsamen Versicherungsanstalten für Gebiete mehrerer Bundesstaaten in demjenigen Bundesstaat, in welchem der Sitz der Anstalt belegen ist, landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind. Nach § 1807 Ziffer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Bundesrath Werthpapiere, insbesondere Pfandbriefe sowie verbriefte Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklären, und nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere, darunter auch solche kommunaler Körperschaften, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, in Kraft. Hiernach könnten Darlehen an Gemeinden- und Kommunalverbände gegen einfache Schulurkunde, wie sie bisher von den Versicherungsanstalten in größerem Umfange zur Anlegung von Beständen gewährt worden sind, nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Weiterungen stoßen. Da aber eine solche Anlegung von Beständen vom Standpunkte der Sicherheit unbedenklich erscheint und auf diese Weise die Mittel der Anstalten für diejenigen Bezirke nutzbar gemacht werden, aus welchen die Beiträge den Anstalten zugeflossen sind, so empfiehlt es sich, diese Anlagewerthe mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde auch in Zukunft zuzulassen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten bedarf es für eine derartige Anlegung des Einverständnisses sämmtlicher betheiligter Landesregierungen. Auch Darlehen an Gemeinden- und weitere Kommunalverbände außerhalb des Anstaltsbezirkes sind von solcher Erwerbung nicht ausgeschlossen.

In dem neuen zweiten Absatz ist der erste Satz im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich, um den Versicherungsanstalten die im Interesse des Geschäftsverkehrs wünschenswerthe freie Bewegung bei einstweiliger Unter-

Digitized by Google

bringung der jederzeit verfügbar zu haltenden und deshalb zu dauernder Anlegung nicht geeigneten baaren Bestände, insbesondere durch Eingehung eines Kontokurrentverkehrs mit zuverlässigen Geschäftsleuten, zu erhalten. Dem zweiten Satze dieses Absatzes liegt die Wahrnehmung zu Grunde, daß von einzelnen Anstaltsvorständen bei der Auswahl unter den nach Abs. 1 für die Anlegung zugelassenen zinstragenden Papieren gewisse Kategorien von Schuldverschreibungen einseitig bevorzugt worden sind. Im Interesse einer sachentsprechenden und soweit möglich gleichmäßigen Berücksichtigung der verschiedenen Schuldverschreibungen erscheint in dieser Richtung eine Einwirkung der Landes-Zentralbehörde auf die Beschlüsse der Anstaltsvorstände geboten. In Abs. 2 ist am Schlusse die bisher im Abs. 3 vorgesehene Bestimmung über die Aufbewahrung der Werthpapiere übernommen, dabei aber der Landes-Zentralbehörde freiere Hand gegeben. Auch die im Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen der Landes-Zentralbehörde am Sitze der Versicherungsanstalt bedürfen bei gemeinsamen Versicherungsanstalten des Einverständnisses der übrigen betheiligten Landesregierungen.

Im bisherigen Abs. 2 (jetzt 3) ist die Wortfassung insofern nicht genau, als darin die Absichten des Gesetzgebers in Bezug auf die Belegung eines Theiles des Anstaltsvermögens einen zweifellosen Ausdruck nicht gefunden hat. Der Entwurf will durch die jetzige Fassung klare Bestimmungen treffen. Danach sollen, wenn die Anlegung eines Theiles des Vermögens in anderen als mündelsicheren Werthen überhaupt zugelassen ist, hierfür geeignete Werthpapiere allgemein, Hypotheken oder Grundstücke aber nur für Zwecke der Verwaltung (Ankauf von Geschäftshäusern für die Geschäftsbedürfnisse der Anstalt u. s. w.), oder für Veranstaltungen in Betracht gezogen werden, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Wenn ferner der in solchen Werthen oder in Grundstücken anlegbare Theil des Vermögens von einem Viertel auf die Hälfte heraufgesetzt worden ist, so hat damit mehrfach hervorgetretenen Wünschen, welche sich insbesondere auf eine größere Betheiligung der Versicherungsanstalten an den Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter richten, entgegengekommen werden sollen. Die in den Fällen des Abs. 3 erforderliche Genehmigung ist dem Garantieverbande (§ 44) belassen worden, weil dieser an der sicheren Anlegung des Anstaltsvermögens ein besonderes Interesse hat.

Auf die vor dem Inkrafttreten der Novelle bewirkten Anlage finden die neuen Bestimmungen des § 129 keine Anwendung; die Zulässigkeit dieser Anlagen ist vielmehr nur nach den bisher geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

Zu § 130.

Vergleiche hierzu die Begründung zu § 141a.

Zu §§ 131 bis 134.

Diese Bestimmungen sind nach Abschnitt II (Organisation) übernommen worden. Vergleiche die Begründung zu § 40a und zu den den bisherigen §§ 131 bis 134 entsprechenden §§ 74b bis 74e des Entwurfs.

Zu § 135.

Wegen der Bezugnahme auf §§ 12b und 51c Abs. 2 wird auf die Begründung zu diesen Paragraphen verwiesen.

Zu § 136.

Bei den besonderen Verhältnissen der Seeschiffahrt besteht kein erhebliches Bedenken dagegen, einem vielfach ausgesprochenen Wunsche der Rheder zu entsprechen und denselben zu gestatten; die von ihnen zu entrichtenden Beiträge im Anschluß an die Vorschriften des See-Unfallversicherungsgesetzes nicht für jeden einzelnen auf dem Schiffe zeitweise beschäftigten Seemann, sondern nach dem, einen Durchschnitt darstellenden, abgeschätzten Bedarf an Mannschaft abzuführen.

Die Bestimmung im § 136 Abs. 4, wonach bei Seeleuten an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande das zuerst angegangene Semannsamt tritt, hat sich nicht überall bewährt. Der für diese Bestimmung maßgebend gewesene Grund, daß die Seemannsämter im Anschluß an ihre übrigen, die Versicherten wie die Rheder betreffenden Obliegenheiten am besten in der Lage sein würden, das zur Durchführung der Invalidenversicherung behördlicherseits Wahrzunehmende zur Ausführung zu bringen, fällt zunächst dann fort, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, deren Mannschaft nicht angemustert wird. Mit der Bemannung dieser Schiffe sind die Seemannsämter nicht befaßt; sie stehen weder zu den Rhedern noch zu den Mannschaften in einem amtlichen Verhältnisse. Auch bezüglich der angemusterten Personen der Schiffsbesatzung ist die Wahrnehmung der zu den unteren Verwaltungs-

Digitized by Google

behörden obliegenden Pflichten durch die Seemannsämter zum Theil dadurch erschwert, daß das Seemannsamt des Heimathshafens im Inland allein zuständig ist. Diese Erschwerung ist insbesondere dort eingetreten, wo die An- und Abmusterung der Mannschaften in anderen Häfen erfolgt, als in dem Heimathshafen der betreffenden Fahrzeuge. Es empfiehlt sich deshalb, die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden, welche ohnedies durch die neuen Bestimmungen im § 75 des Entwurfs wesentlich eingeschränkt sind, bei Seeleuten nicht mehr allgemein durch das Gesetz den Seemännsämtern zu übertragen, vielmehr dem Bundesrathe die Befugniß zu geben, diese Uebertragung insoweit auszusprechen, als sich dieselbe mit Rücksicht auf Ort und Zeit der Beschäftigung der Seeleute als nothwendig oder zweckmäßig ergiebt.

Zu § 137.

Die Aenderung des Citats der Konkursordnung ist veranlaßt durch die neue Nummerfolge der Paragraphen dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369). Die Herabsetzung der Verjährungsfrist für Rückstände auf zwei Jahre ist schon bei § 111b begründet worden.

Zu § 139.

Seitens der Post werden die Ablieferungsscheine über Einschreibebriefe nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet. In der Praxis sind neuerdings wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen gegen Bescheide der Versicherungsanstalten Berufung beim Schiedsgericht erst nach mehr als zwei Jahren seit der Zeit eingelegt worden ist, wo ausweislich des allein bei den Akten der Anstalt befindlichen Posteinlieferungsscheines der den Bescheid enthaltende Einschreibebrief zur Post gegeben worden ist. Das Reichs-Versicherungsamt hat in dem Posteinlieferungsscheine nach der gegenwärtigen Gesetzeslage gegenüber der Behauptung des Klägers, den Bescheid seiner Zeit nicht erhalten zu haben, einen genügenden Nachweis für die erfolgte Zustellung nicht erblicken können und deshalb das Rechtsmittel nicht als verspätet behandelt. In der Revisionsentscheidung 648 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1898, S. 322) ist in gleicher Weise bezüglich der Revisionsfrist entschieden worden. Da nun die vereinfachte Zustellung nach § 139 wesentlich im Interesse der Versicherungsanstalten liegt, anderseits in Folge dieser Praxis der Spruchbehörden sich der Mißbrauch häufen kann, daß, wenn eine Rechtsmittelfrist versäumt ist, zwei Jahre abgewartet werden, um dann von Neuem mit dem Anspruche hervorzutreten, so empfiehlt es sich, durch die neue Bestimmung im Abs. 1 Vorkehrung zu treffen. Unrecht geschieht dadurch meist sicher Niemanden, denn es darf als ausgeschlossen gelten, daß Jemand, wenn das Verfahren über seinen Rentenantrag schwebt, mehr als zwei Jahre verstreichen läßt, ohne wegen noch nicht erfolgter Bescheidsertheilung irgendwie vorstellig zu werden.

Durch die Aenderung im Abs. 2 soll außer Zweifel gestellt werden, daß die Zustellung durch öffentlichen Aushang immer zulässig ist, sobald der Aufenthalt dessen, an den zugestellt werden soll, unbekannt ist.

Darüber, daß die allgemeinen Grundsätze der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anwendung finden, wenn der Empfänger ohne sein Verschulden von der Zustellung keine oder verspätete Kenntniß erhalten hat, bestehen in der Praxis keine Zweifel mehr. Ebensowenig darüber, daß bei der Annahmeverweigerung eines auf die Rentenfestsetzung bezüglichen eingeschriebenen Briefes die Fristen von dem Tage ab laufen, an welchem die Annahme der Zustellung verweigert worden ist. Die Aufnahme dementsprechender Bestimmungen in das Gesetz erscheint mithin überflüssig.

Zu § 140.

Zu den außergerichtlichen Verhandlungen im Sinne des § 140 gehören auch die Verhandlungen vor den neu zu errichtenden Rentenstellen (§ 51 ff.). Letztere brauchten deshalb im § 140 nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Zu § 141.

Die vorgeschlagenen Aenderungen sind eine Folge der in §§ 51 ff. des Entwurfs vorgeschlagenen Errichtung von Rentenstellen als neuer Organe der Versicherungsanstalten. Auch diesen muß ein Requisitionsrecht gegenüber anderen öffentlichen Behörden verliehen werden, was besonders für ihre Obliegenheit bei der Rentenfeststellung von Bedeutung ist. Da den Rentenstellen außer dieser Obliegenheit noch andere wichtige Verwaltungsaufgaben übertragen sind, so müssen die öffentlichen Behörden auch ihnen unaufgefordert alle für ihren Geschäftsbetrieb wichtigen Mittheilungen zugehen lassen, und dasselbe gilt für das Verhältniß der Rentenstellen untereinander. Die Aenderung im Abs. 2 ist erforderlich, weil

Digitized by Google

demnächst Kosten auch für etwaige im Requisitionswege geleistete Dienstleistungen von Beisitzern der Rentenstellen in Betracht kommen können, für welche die Beisitzer Tagegelder nnd Reisekosten zu beanspruchen haben.

Dem wiederholt geäußerten Wunsche, den Vorständen der Versicherungsanstalten die Befugniß einzuräumen, im Feststellungsverfahren Zeugen und Sachverständige durch Ersuchen an die bürgerlichen Gerichte eidlich vernehmen zu lassen, konnte der Entwurf nicht entsprechen. Abgesehen davon, daß die Zahl der Eidesleistungen hierdurch nicht unerheblich vermehrt würde, muß auch grundsätzlich daran festgehalten werden, daß eine derartige Befugniß den Anstaltsvorständen ebensowenig zustehen kann, wie anderen Stellen, welche sich darüber schlüssig machen wollen, ob die Voraussetzungen ihrer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung vorliegen. Die Schiedsgerichte und das Reichs-Versicherungsamt, welche Zeugen und Sachverständige selbst eidlich vernehmen können, haben selbstredend auch die Befugniß, deren eidliche Vernehmung durch Vermittelung der bürgerlichen Gerichte herbeizuführen.

Der letzte Absatz des § 141 ist in den neuen § 141a herübergenommen worden.

Zu §§ 141a, 141b.

Die Herübernahme des bisherigen § 94 in die Schluß- ꝛc. Bestimmungen, hat redaktionelle Bedeutung und beruht darauf, daß gesetzliche Bestimmungen, welche auf die besonderen Kasseneinrichtungen entsprechend Anwendung finden sollen, sich zum Theil nicht auf das Verfahren beziehen. Es finden deshalb nicht alle in Rede stehenden Vorschriften für die besonderen Kasseneinrichtungen in dem das Verfahren behandelnden Abschnitte III des Gesetzes die richtige Stelle.

Bei den im ersten Satze des § 141a vorgeschlagenen Zusätzen ist im Allgemeinen davon ausgegangen, daß die besonderen Kasseneinrichtungen bezüglich des reichsgesetzlichen Maßes der von ihnen zu leistenden Invaliditäts- und Altersfürsorge ganz in die Reihe der reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten treten. Soweit es sich um die Rechte und Pflichten der Kassenmitglieder gegenüber den Kasseneinrichtungen handelt, ist durch das Kassenstatut die den reichsgesetzlichen Leistungen gleichwerthige Fürsorge sicherzustellen. Durch das Kassenstatut können aber nicht geregelt werden die Beziehungen der Kassenmitglieder zu Dritten, ebensowenig das Verhältniß der Kasseneinrichtungen zu den übrigen Trägern der Versicherung und zu anderen Stellen, mit welchen die Kasseneinrichtungen bei Durchführung der reichsgesetzlichen Versicherung in Beziehung treten können. Für einzelne solcher Fälle hat der Entwurf schon an anderer Stelle (§§ 5, 8 Abs. 4) Bestimmung getroffen; die übrigen hier in Betracht kommenden Vorschriften sind nunmehr in §§ 141a, 141b zusammengefaßt.

Im Einzelnen ist hierzu noch Folgendes zu bemerken. Das Citat der §§ 12 bis 12d ist erforderlich, um denjenigen Kasseneinrichtungen, welche ein vorbeugendes Heilverfahren nach Maßgabe dieser Bestimmungen statutarisch einführen, die hierbei erforderliche Mitwirkung der Krankenkassen zu gewährleisten. Das Citat von § 20 Abs. 2 und 3, §§ 20a, 21a ist eine Folge des auch für die Kasseneinrichtungen geltenden neuen Vertheilungsverfahrens. Die §§ 33, 34 waren zu allegiren, weil das Reich und die übrigen Versicherungsträger, die an den von den Kasseneinrichtungen in der reichsgesetzlichen Höhe bewilligten Renten betheiligt sind, ein Interesse daran haben, daß auch seitens der Kasseneinrichtungen die Invalidenrenten entzogen und die Rentenzahlungen in solchen Fällen eingestellt werden, in welchen dies von den Versicherungsanstalten gemäß §§ 33, 34 zu geschehen hat. Durch das Allegat des § 33 wird auch dann, wenn die Kasseneinrichtungen statutarisch ein dem § 33 Abs. 2 entsprechendes Heilverfahren zugelassen haben, die hierfür gebotene Betheiligung der Krankenkassen sichergestellt. Bei der begriffsmäßig höchst subsidiären Bedeutung der Armenpflege, welche ausgeschlossen sein soll, sobald und soweit anderweite Existenzmittel vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Charakter sie tragen, erscheint es gerechtfertigt, den Gemeinden und Armenverbänden und den diesen im § 35b gleichgestellten Betriebsunternehmern und Kassen den ihnen in §§ 35, 35a gegebenen Ersatzanspruch auch hinsichtlich der von besonderen Kasseneinrichtungen in der reichsgesetzlichen Höhe bewilligten Invaliden- oder Altersrenten einzuräumen. Durch § 36 ist den Zuschußkassen die Ermächtigung ertheilt, unter gewissen Voraussetzungen die reichsgesetzlichen Leistungen auf die statutarisch zu gewährenden Leistungen in Anrechnung zu bringen, allerdings der Regel nach nur dann, wenn die statutarischen Beiträge entsprechend herabgesetzt worden sind. Dieselben Gesichtspunkte, welche diese Bestimmungen bei den Zuschußkassen räthlich erscheinen ließen, treffen auch für diejenigen Kasseneinrichtungen zu, die gemäß §§ 5, 7 zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassen worden sind. Insbesondere gilt dies für die nach § 7 zugelassenen Knappschaftskassen. Nachdem nun in der Praxis Zweifel darüber entstanden sind, ob auf diese letzteren Kassen die Bestimmungen des § 36 gleichfalls anzuwenden sind, empfiehlt es sich, dies hier durch Anziehung des § 36 klarzustellen. Die für § 39 maßgebende

Digitized by Google

Erwägung, daß dem Berechtigten derjenige Betrag, den er auf Grund des Gesetzes in Gestalt von Invalidenrente erhält, nicht noch einmal von dem zivilrechtlich zum Schadensersatze Verpflichteten, also nicht doppelt zu gewähren ist, trifft in gleicher Weise zu, wenn nicht eine Versicherungsanstalt, sondern eine Kasseneinrichtung die Invalidenrente zu gewähren hat. Bei Berathung des Entwurfs von 1888 ist schon anerkannt worden, daß die Vorrechte aus § 40 auch auf die von den besonderen Kasseneinrichtungen innerhalb des reichsgesetzlichen Anspruchs zugebilligten Renten Anwendung zu finden haben; es empfiehlt sich, diese Absicht ausdrücklich im Gesetz auszusprechen. Im § 62b ist den Garantieverbänden der Versicherungsanstalten unabhängig von den entsprechenden Befugnissen der Aufsichtsbehörden das Recht verliehen worden, durch einen Vertreter an den Berathungen der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen. Diese Befugniß muß bei Kasseneinrichtungen den nach § 141a Abs. 2 für dieselben haftenden Verbänden, soweit diese nicht ohnedies als Aufsichtsbehörden fungiren, und als solche an sämmtlichen Verhandlungen der Organe der Kasseneinrichtungen Theil nehmen können, eingeräumt werden. Daß die §§ 66 bis 68 auf das Ausscheiden und die Veränderungen der besonderen Kasseneinrichtungen Anwendung zu finden haben, ist schon im § 69 des bestehenden Gesetzes bestimmt; nachdem § 69 gestrichen, ist auf die §§ 66 bis 68 hier anzuweisen. In Bezug auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Mitglieder der Kasseneinrichtungen auf Gewährung der Invaliditäts- und Altersfürsorge bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Der § 76 verfolgt den Zweck, den Versicherten, welcher erwerbsunfähigkeit geworden ist, mit thunlichster Beschleunigung in den Besitz einer Rente zu setzen und andererseits die Versicherungsanstalt, welche die Invalidenrente angewiesen hat, in Höhe der auf Grund der Unfallversicherung eintretenden Leistungen der Berufsgenossenschaften zu entlasten. Auch in dieser Richtung ist eine verschiedene Behandlung bezüglich der bei Versicherungsanstalten und bei besonderen Kasseneinrichtungen versicherten Personen nicht gerechtfertigt. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kasseneinrichtungen und Berufsgenossenschaften gemäß Abs. 2 des fortan auch für erstere geltenden § 76 kann ebenfalls dem Reichs- (beziehungsweise Landes-) Versicherungsamt übertragen werden (§ 76 Abs 5). Wenn die Kasseneinrichtungen auch im Allgemeinen besonderen staatlichen Aufsichtsbehörden unterstellt sind, so empfiehlt sich gleichwohl eine solche Regelung um deswillen, weil es sich bei diesen Streitigkeiten ausschließlich um Ansprüche handelt, die aus den Arbeiterversicherungsgesetzen herrühren. Sofern eine Kasseneinrichtung statutarisch die Erstattung von Beiträgen entsprechend den Bestimmungen in §§ 30, 31 vorsieht, muß, wie in den Vorschriften der §§ 5, 6 über die Berechnung der Wartezeit und der Rente, auch bezüglich des Anspruchs auf Erstattung von Beiträgen die Betheiligung bei einer Kasseneinrichtung der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet werden und müssen auch die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen sich für die zurückerstatteten Beiträge gemäß § 95 Abs. 5 gegenseitig Ersatz leisten. Auch hat die Bestimmung im § 95 Abs. 3 alsdann entsprechend Anwendung zu finden. Ebenso wie zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten, können auch zwischen Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen Streitigkeiten über die Frage entstehen, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind. In den bisherigen Bestimmungen fehlt es für diesen Fall an einer ausdrücklichen Vorschrift. Die Einfügung des § 123 in den § 141a soll diese Lücke ausfüllen. Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der besonderen Kasseneinrichtungen wurden bisher durch die Aufsichtsbehörden dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) eingereicht und von diesem an das Reichs-Versicherungsamt abgegeben. Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges empfiehlt es sich, durch Einfügung des § 130 Abs. 1 in den § 141a in dieser Richtung ein für alle Träger der Versicherung gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen. Die Hervorhebung des § 140 ist durch die grundsätzliche Gleichstellung der nach §§ 5, 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen mit den Versicherungsanstalten gerechtfertigt. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 141 über die Rechtshülfe auf die besonderen Kasseneinrichtungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, war schon im bisherigen Abs. 3 des § 141 ausdrücklich vorgesehen; der Fortfall dieses Absatzes und das Citat des § 141 im neuen § 141a haben deshalb nur redaktionelle Bedeutung.

Die Frage, wer als Garant (§§ 44, 93) der besonderen Kasseneinrichtungen haftet und als solcher auch bei Auflösung einer Kasseneinrichtung (§ 67) deren Verpflichtungen in der reichsgesetzlichen Höhe zu übernehmen hat, ist in dem Gesetze nicht hinreichend klargestellt. Es empfiehlt sich, hierüber besondere Bestimmung zu treffen. Für diejenigen Fälle, in welchen Kasseneinrichtungen für Betriebe des Reichs oder eines Kommunalverbandes errichtet sind, kann dem Reiche oder dem Kommunalverbande wegen seiner unmittelbaren finanziellen Betheiligung die Garantiepflicht überlassen werden. Im Uebrigen schlägt der Entwurf vor, daß demjenigen Bundesstaate die Garantiepflicht obliegen soll, in welchem der Betrieb, für den die Kasseneinrichtung errichtet ist, seinen Sitz hat. Ist die Kasseneinrichtung für mehrere

Digitized by Google

in verschiedenen Bundesstaaten belegene Betriebe errichtet, so sollen diese Bundesstaaten in einem ähnlichen Verhältnisse haften, wie es im § 44 Abs. 2 für den Fall vorgesehen ist, daß eine Versicherungsanstalt sich über Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt. Die Bundesstaaten tragen auch für die Versicherungsanstalten, theils unmittelbar, theils subsidiär die Haftpflicht (§§ 44, 93). Von einer Haftung der Kommunalverbände als solcher ist aber, abweichend von den für die Versicherungsanstalten geltenden Bestimmungen, hier abgesehen worden, weil die Bezirke dieser Verbände für die Errichtung oder Zulassung der Kasseneinrichtungen ohne Bedeutung sind und zwischen Kasseneinrichtungen und weiteren Kommunalverbänden auch keine anderweite Beziehungen bestehen, aus welchen eine Garantiepflicht der letzteren hergeleitet werden könnte (§ 141 a Abs. 2).

Die Mehrzahl der besonderen Kasseneinrichtungen hat bisher zur Deckung der reichsgesetzlichen Leistungen die auch von den Versicherungsanstalten erhobenen Beiträge erhoben und für die reichsgesetzlichen Leistungen eine gesonderte Vermögensverwaltung eingeführt. Bei diesen Kasseneinrichtungen wird deshalb die im § 21 a vorgesehene Theilung des vorhandenen Vermögens und der zukünftigen Beitragseinnahmen sich ebenso durchführen lassen, wie bei den Versicherungsanstalten. Bei denjenigen anderen Kasseneinrichtungen, die außer den auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen noch besondere statutarische Leistungen gewähren, für erstere aber eine gesonderte Vermögensverwaltung mit Kapitaldeckung nach Maßgabe des § 20 a nicht führen, muß für die Theilung des vorhandenen Vermögens in Gemein- und Sondervermögen und für die Theilung der diesen Vermögenstheilen demnächst zuzuführenden Einnahmen rechnungsmäßig ein Betrag festgestellt und ausgesondert werden, wie dies nach den bisherigen Vertheilungsgrundsätzen bezüglich der für die reichsgesetzlichen Leistungen solcher Kasseneinrichtungen erforderlichen Beiträge schon in ähnlicher Weise der Fall war. Dabei ist wiederum von der Gleichstellung der Kasseneinrichtungen mit den Versicherungsanstalten auszugehen und als Vermögen, soweit es sich um die hier allein in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Leistungen handelt, derjenige Betrag anzunehmen, den die Kasseneinrichtungen haben würden, wenn sie seit ihrer Zulassung die reichsgesetzlichen Einnahmen und Ausgaben gehabt hätten. In gleicher Weise wird die Theilung des vorhandenen Vermögens und der zukünftigen Beitragseinnahmen auch bei denjenigen Kasseneinrichtungen stattfinden müssen, welche zwar eine gesonderte Vermögensverwaltung mit Kapitaldeckung nach Maßgabe des § 20 a für die reichsgesetzlichen Leistungen führen, aber niedrigere Beiträge festgesetzt haben oder in Zukunft festsetzen sollten, als von den Versicherungsanstalten bisher erhoben sind oder nach § 20 Abs. 3, 4 demnächst werden erhoben werden. Um die in Folge des neuen Vertheilungsverfahrens finanziell interessirten übrigen Versicherungsträger gegen hieraus entstehende Mehrlasten zu schützen, müssen auch in diesen Fällen für die Berechnung der Höhe des auf die betreffenden Kasseneinrichtungen entfallenden Antheils an der Gemeinlast und der für das Gemeinvermögen in Anrechnung zu bringenden Beitragseinnahmen die reichsgesetzlichen Einnahmen maßgebend sein (§ 141 b Abs. 1, 3).

Die Bestimmung, daß bei der erstmaligen Feststellung des Gemein- und Sondervermögens auch die bisherigen Verwaltungskosten der besonderen Kasseneinrichtungen in Rechnung zu ziehen sind, würde zu Unbilligkeiten führen für solche Kasseneinrichtungen, die Verwaltungskosten nicht zu bestreiten gehabt haben, weil letztere von den betreffenden staatlichen Verwaltungen, für die die Kasse errichtet ist, selbst getragen worden sind. Für solche Ersparnisse muß deshalb bei der Theilung des Vermögens in Gemein- und Sondervermögen ein entsprechender Betrag vorweg abgesetzt und der Kasse gutgebracht werden, welcher zweckmäßig auf den für die Versicherungsanstalten im Durchschnitt aufgewendeten Betrag der Verwaltungskosten zu bemessen sein wird. Ueber diesen Satz hinauszugehen, würde bedenklich sein (§ 141 b Abs. 2).

Einer besonderen Liquidation des diesen Kasseneinrichtungen zufließenden Reichszuschusses bedarf es nicht (§ 141 b Abs. 4). Der Fortfall des Schlußsatzes im bisherigen § 94 Abs. 2 — jetzigen Abs. 4 des § 141 b — beruht darauf, daß die Kasseneinrichtungen, ebenso wie die Versicherungsanstalten, den Kapitalwerth ihrer Antheile an fremden Renten der anweisenden Versicherungsanstalt erstatten müssen und umgekehrt (§ 92 Abs. 1). Es werden deshalb auch für die Kasseneinrichtungen in Zukunft bei der Rentenvertheilung nur solche Renten in Betracht kommen, welche sie selbst angewiesen haben.

Zu §§ 142 bis 145.

Die Aenderungen im § 142 auf Zeile 3 und 4 haben nur redaktionelle Bedeutung. Die neue Fassung, welche auch im § 154 Abs. 2 wiederkehrt, schließt sich an die Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs an.

Die hier in Betracht kommenden Verfehlungen beziehen sich vorwiegend auf die Beitragsentrichtung und die Feststellung der auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche. Sie

Digitized by Google

werden deshalb durchgehends bei Gelegenheit der Kontrole über die Beitragsentrichtung und der Vorbereitung und Begutachtung der Renten- 2c. Ansprüche zur amtlichen Kenntniß der Rentenstellen gelangen. Schon aus geschäftlichen Gründen empfiehlt es sich, den Rentenstellen auch die Bestrafung der von ihnen ermittelten Straffälle zu belassen. Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Rentenstellen wegen ihrer näheren Kenntniß der örtlichen Verhältnisse die Strafwürdigkeit von Handlungen, deren Bestrafung das Gesetz zuläßt, aber nicht erfordert, sowie das Strafmaß besser beurtheilen können, wie der entfernte Anstaltsvorstand. Für diejenigen Fälle aber, in welchen die strafbaren Handlungen durch besondere Kontrolbeamte der Anstaltsvorstände ermittelt oder in einem Stadium der Rentenfestsetzung begangen oder festgestellt werden, in welchem die Rentenstellen mit der Angelegenheit nicht mehr befaßt sind, wird der Anstaltsvorstand die Strafbefugniß selbst auszuüben haben. Wollte man diesen verpflichten, auch in solchen Fällen die Verhandlungen an die zuständige Rentenstelle abzugeben, so würde statt der beabsichtigten Vereinfachung eine unnöthige geschäftliche Mehrbelastung eintreten.

Den Vorsitzenden der Rentenstellen eine Strafbefugniß in gleicher Höhe, wie bisher den Anstaltsvorständen zu übertragen, empfiehlt sich nicht. Der Entwurf hat vielmehr, wie im § 52a und in Anlehnung an den im Strafgesetzbuche vorgesehenen Höchstbetrag der für Uebertretungsfälle angedrohten Geldstrafen, die von den Vorsitzenden der Rentenstellen zu verhängenden Geldstrafen auf 150 M. beschränkt.

Der Zusatz im § 143 Abs. 1 soll einer unregelmäßigen Beitragsentrichtung beim Einzugsverfahren thunlichst entgegenwirken. Durch die sonstigen Bestimmungen ist nur die unterlassene An- und Abmeldung der Versicherten, nicht aber der Verzug in der Beitragsentrichtung an die Einzugsstelle unter Strafe gestellt.

Die Bestimmungen im § 122 gehen davon aus, daß die Entscheidung von Streitigkeiten über die Beitragspflicht während der Dauer der Versicherung, im Gegensatze zu derartigen Streitigkeiten, die erst im Laufe des Rentenfeststellungsverfahrens auftreten und alsdann von den Stellen zu entscheiden sind, welchen die Entscheidung über den Rentenanspruch selbst obliegt, ausschließlich den Verwaltungsbehörden obliegen soll. Dieser Grundsatz muß folgerichtig auch dann Anwendung finden, wenn der Streit über die Beitragspflicht einen Inzidentpunkt in dem Strafbeschwerdeverfahren bildet. Eine gegentheilige Auslegung der bisherigen Fassung des § 145 hat wiederholt zu Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben und dazu geführt, daß im Einzelfall über die Frage der Beitragspflicht gleichzeitig zwei verschiedene Verfahren, nämlich vor dem Reichs-Versicherungsamt als Beschwerdeinstanz bezüglich einer erlassenen Strafverfügung einerseits, und vor der nach § 122 zuständigen Verwaltungsbehörde andererseits anhängig gemacht worden sind. Der neue Abs. 2 des § 143 bringt die Absicht des Gesetzgebers klarer, wie bisher, zum Ausdrucke.

Beschwerden über Strafverfügungen der Vorsitzenden der Rentenstellen, wie sie insbesondere auf Grund der §§ 52a, 142 ff. erlassen werden können, sollen von den höheren Verwaltungsbehörden entschieden werden (§ 145). Hierfür spricht zunächst die Erwägung, daß der Vorsitzende der Rentenstelle staatlich bestellt wird. Der Anstaltsvorstand ist auch um deswillen als Beschwerdeinstanz weniger geeignet, weil die Rentenstelle ein Organ der Anstalt ist, deren Kasse auch die von dem Vorsitzenden der Rentenstelle verhängten Geldstrafen zufließen. Es empfiehlt sich deshalb, eine unbetheiligte Stelle mit der Entscheidung über die Beschwerde zu betrauen. Dem Reichs-Versicherungsamte konnte die Entscheidung dieser Strafbeschwerden nicht wohl übertragen werden, da eine möglichste Entlastung dieser Behörde von derartigen in der Regel unerheblichen Angelegenheiten immer nothwendiger wird. Aus ähnlichen Gesichtspunkten sollen auch Beschwerden gegen Strafverfügungen der Schiedsgerichtsvorsitzendrn an die höhere Verwaltungsbehörde gehen. Das Reichs-Versicherungsamt aber soll auf die Entscheidung von Beschwerden gegen die Strafverfügungen der Anstaltsvorstände beschränkt bleiben.

Zu § 145a.

In den neuen § 145a ist die Schlußbestimmung der Ziffer 2 des § 112 Abs. 1 in der bisherigen Fassung übernommen worden. Gegenüber Zweifeln, die hierüber in der Praxis entstanden sind, will die neue Fassung des § 145a klarstellen, daß es sich, wie in der verwandten Bestimmung des § 81 des Krankenversicherungsgesetzes, um eine strafrechtliche Bestimmung handelt, die Strafe also nicht von der Aufsichtsbehörde, sondern durch Vermittelung des Amtsanwalts von dem Schöffengerichte (§ 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes) festzusetzen ist. Es kann jedoch auch zunächst ein schriftlicher Strafbefehl des Amtsrichters (§ 447 der Strafprozeßordnung) oder nach Landesrecht gemäß §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung eine vorläufige Straffestsetzung durch die Polizeibehörde erfolgen, welche rechtskräftig werden, sobald sie nicht rechtzeitig angefochten werden. Die dem § 82c des

Digitized by Google

Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 nachgebildete Bestimmung, daß die verhängten Geldstrafen, sofern die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen hatte, der Krankenkasse zufließen sollen, gilt auch für den Fall, daß die Strafe durch die Polizeibehörde festgestellt ist. Abweichende landesrechtliche Bestimmungen treten insoweit außer Kraft.

Der neue § 145a war auch in §§ 144, 150 anzuziehen.

Zu § 146.

Der § 146 verliert mit der Beseitigung der Zusatzmarke seine Bedeutung.

Zu § 147.

Aus der im § 111 Abs. 1 ausdrücklich anerkannten Befugniß der Versicherten, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten, darf nicht ohne Weiteres die Zulässigkeit von Vereinbarungen gefolgert werden, durch welche sich die Versicherten ihren Arbeitgebern gegenüber verpflichten, unter Entlastung dieser von der Pflicht zur Entrichtung der Beiträge die im § 111 Abs. 1 vorgrsehene Befugniß auch thatsächlich auszuüben. Denn durch die Bestimmung im § 111 Abs. 1 sollten die Versicherten nur vor Nachtheilen geschützt werden, welche ihnen durch säumige Beitragsleistung der für die ordnungsmäßige Beitragsentrichtung grundsätzlich verantwortlichen Arbeitgeber erwachsen können. Eine vertragsmäßige Uebernahme der Beitragspflicht durch die Versicherten kann aber unbedenklich zugelassen werden bei unständigen Arbeitsverhältnissen, insbesondere dann, wenn die Versicherten gegen Akkordlohn beschäftigt werden und ihnen die Bestimmung der Zeit für die Ausführung der übernommenen Arbeiten überlassen bleibt. In diesen Fällen liegt eine solche Vereinbarung gleichmäßig im Interesse der Arbeitgeber und der Versicherten; es können hierdurch für beide Theile unbequeme Weitläufigkeiten bei der Beitragsentrichtung vermieden werden und es werden dann mithin gesetzliche Bestimmungen nicht zum Nachtheile der Versicherten abgeändert. Kann deshalb hier die vertragsmäßige Uebernahme der Beitragspflicht durch den Arbeitnehmer zugelassen werden, so muß sie, um praktische Bedeutung zu erhalten, auch der Versicherungsanstalt gegenüber den Arbeitgeber von der Pflicht zur Beitragsentrichtung befreien und diese auf den Versicherten übergehen lassen. Zur wirksamen Durchführung der Beitragsentrichtung bietet die Strafbestimmung im § 148 Abs. 3 eine geeignete Handhabe.

Zu § 148.

Die Aenderungen sind zum Theil blos redaktionell, zum Theil Folgen der neuen Vorschriften der §§ 22 Abs. 3, 109b, 111, 112a sowie des Fortfalls des § 119.

Die in Ziffer 3 vorgeschlagene Strafandrohung für den Fall, daß Versicherte es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsantheil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden, rechtfertigt sich aus folgender Erwägung. Das Gesetz gewährt dem Versicherten, welcher die Beiträge selbst entrichtet, einen Erstattungsanspruch gegen die betheiligten Arbeitgeber nur in der Voraussetzung, daß der erhobene Beitragsantheil des Arbeitgebers auch zur Entrichtung des Beitrags thatsächlich verwendet wird; der Arbeitgeber soll seinen Antheil an dem Beitrage nur in der begründeten Erwartung gewähren, daß der Versicherte diesen Beitragsantheil bestimmungsgemäß verwendet. Auch handelt es sich hierbei nicht blos um Privatinteressen der einzelnen Versicherten und deren Arbeitgeber, vielmehr hat auch die Gesammtheit ein berechtigtes Interesse an der ordnungsmäßigen Beitragsentrichtung. Der Versicherte, welcher seiner Verpflichtung, den Beitragsantheil des Arbeitgebers zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden, nicht nachkommt, schädigt deshalb zugleich auch öffentliche Interessen. Im Hinblick auf die Bestimmung im § 111 Abs. 2, wonach der Erstattungsanspruch des die Beiträge entrichtenden Versicherten gegen den betreffenden Arbeitgeber nur besteht, sofern der Beitrag bereits entrichtet und die Marke vorschriftsmäßig entwerthet ist, wird die vorgedachte Strafandrohung nur in den, voraussichtlich aber nicht seltenen Fällen praktisch werden, in welchen der Arbeitgeber dem Versicherten seinen Beitragsantheil erstattet, ohne daß dem Versicherten hierauf gemäß § 111 a. a. O. ein gesetzlicher Anspruch schon zustand.

Die Strafandrohung in Ziffer 3 trifft auch für den Fall zu, daß Versicherte im Falle gleichzeitiger versicherungspflichtiger Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern, welche die Belastung unter sich getheilt haben (§ 109 Abs. 2), von diesen Arbeitgebern zusammen mehr als den zulässigen Beitragsantheil erlangen oder es unterlassen, die von den einzelnen Arbeitgebern erhobenen zulässigen Beitragsantheile zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden.

Zu § 149.

Die besondere im § 148 bisher vorgesehene Kriminalstrafe für wissentliche Verwendung anderer als der vorgeschriebenen Marken ist, wie sich in der Praxis herausgestellt hat, neben der im § 143 angedrohten Ordnungsstrafe entbehrlich und deshalb zu beseitigen.

Digitized by Google

Dagegen bedarf es einer dem § 82b des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 nachgebildeten Strafbestimmung für den Fall, daß Arbeitgeber von den Versicherten zwar Beiträge einziehen, diese aber für die Zwecke der Versicherung nicht verwenden.

Die Fassung des § 149 weicht aber von dem § 82b des Krankenversicherungsgesetzes insofern ab, als das für die letztere Strafbestimmung wesentliche subjektive Moment, nämlich die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder die Krankenkasse zu schädigen, nur für die im § 149 Abs. 2 vorgesehene verschärfte Strafandrohung erforderlich ist. Dagegen ist im Abs. 1 die unterlassene Verwendung der abgezogenen Lohnbeträge zu Zwecken der Versicherung, auch ohne daß jenes subjektive Merkmal vorliegt, unter Strafe gestellt worden. Es entspricht diese Strafbestimmung der im § 148 Ziffer 3 vorgesehenen Strafandrohung gegen Versicherte, welche es unterlassen, den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsantheil zur Entrichtung des Beitrags zu verwenden. Aus den für letztere Bestimmung maßgebenden Erwägungen empfiehlt sich auch gegenüber den Arbeitgebern diese über den § 82b des Krankenversicherungsgesetzes hinausgehende Strafandrohung.

Zu § 151.

Zu Aenderungen des § 108 Abs. 1 liegt ein ausreichender Anlaß nicht vor. Dagegen werden die bezüglichen Strafbestimmungen des § 151 für solche Fälle eine Milderung erfahren müssen, in denen die unzulässigen Eintragungen in die Quittungskarte eine dem Versicherten irgendwie nachtheilige Absicht nicht erkennen lassen. Die jetzigen Bestimmungen führen zu vielfachen Härten und Ungerechtigkeiten gegen Personen, bei denen nicht die geringste Absicht besteht, die Quittungskarten in einer für den Arbeiter nachtheiligen Weise zu mißbrauchen. So ist dem Reichs-Versicherungsamte bekannt geworden, daß gegen den Buchhalter eines größeren kaufmännischen Unternehmens, der die Quittungskarten der dort beschäftigten Versicherten behufs leichterer Auffindbarkeit mit unauffälligen Ziffern versehen hatte, ferner gegen den Arzt eines Krankenhauses, der auf dringendes Verlangen des Versicherten dessen Krankheitszeit in die Quittungskarte eingetragen hatte, das Strafverfahren eingeleitet worden ist. Der Absicht des Gesetzes entspricht die Bestrafung in solchen Fällen nicht, vielmehr kann die Bestrafung dann nur dazu dienen, Unzufriedenheit hervorzurufen. Allen betheiligten Interessen wird ausreichend genügt, wenn nur die Zulässigkeit, nicht die Nothwendigkeit des Erlasses von Ordnungsstrafen wegen unzulässiger Eintragungen in Quittungskarten ausgesprochen und die Handhabung der Strafbefugniß hierbei nicht dem Strafrichter, sondern dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen wird.

Aenderungen im Vordrucke der Quittungskarte oder in den zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worten oder Zahlen sind der Eintragung besonderer Vermerke gleichgestellt worden. Es soll auch in dieser Beziehung ungerechtfertigten Härten entgegengetreten werden, welche sich aus der Eigenschaft der Quittungskarte als einer öffentlichen Urkunde ergeben möchten. Es geht zu weit, wenn solche unter Umständen geringfügige und zuweilen in gutem Glauben vorgenommene Aenderungen in allen Fällen als Urkundenfälschungen angesehen werden sollen. Auch der wissentliche Gebrauch einer derart gefälschten Quittungskarte soll der Verfolgung nach §§ 267, 268 des Strafgesetzbuchs entzogen werden.

Anders liegen die Dinge dann, wenn einer unzulässigen Eintragung in Quittungskarten „die Absicht" zu Grunde liegt, „den Versicherten zu kennzeichnen". Eine solche, die Absicht des Gesetzes vereitelnde Handlung muß allerdings strafrechtlich geahndet werden, und es ist nur angemessen, für solche Fälle die hohe Strafandrohung des § 151 lediglich aufrecht zu erhalten. Wann jene Voraussetzung gegeben ist, bleibt im Einzelfalle zu prüfen, wobei naturgemäß auch Eintragungen, in denen die erwähnte Absicht nicht ausdrücklich, sondern nur indirekt und versteckt enthalten ist, dem Strafrichter nicht entzogen werden dürfen. Endlich war für diejenigen Fälle, in welchen die Fälschung der Quittungskarte in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, die Zulässigkeit einer Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Strafgesetzbuchs) vorzubehalten. Im Uebrigen ist die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Urkundenfälschung durch die neue Fassung des § 151 ausgeschlossen worden.

Zu § 154.

Nach der jetzigen Fassung des § 154 Abs. 2 wird Derjenige stets bestraft, der wissentlich schon einmal verwendete Marken abermals in Quittungskarten verwendet; derjenige aber, welcher solche Marken veräußert oder feilhält, unterliegt nur dann der Bestrafung, wenn er etwaige auf die Marken gesetzte Entwerthungszeichen ganz oder theilweise vorher entfernt, bleibt aber unbestraft, wenn er benutzte Marken ohne Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Dieser Rechtszustand ist nur einem Redaktionsversehen zuzuschreiben; bei der

Digitized by Google

Berathung des Gesetzes im Reichstag ist nämlich übersehen worden, im § 154 die Folge aus dem Beschlusse des Reichstags, die in dem Gesetzentwurfe von 1888 vorgesehene obligatorische Entwerthung aller Beitragsmarken zu beseitigen, zu ziehen und entsprechend diesem Beschluß auch im § 154 die Entwerthung der Marken außer Betracht zu lassen. Die hierdurch geschaffene Rechtslage ist ohne innere Berechtigung. Es wird auf diese Weise der förmliche Handel mit gebrauchten Marken begünstigt, wobei der Händler sich oft zum Schaden derjenigen Arbeiter bereichert, die in der Noth, um augenblickliche Baarmittel zu erhalten, die Marken aus ihren Karten unter dem Werthe abgeben. Derartige Händler sind mindestens ebenso strafbar wie Derjenige, welcher verwendete Marken abermals verwendet. Die neue Fassung wird den Absichten des Gesetzgebers besser gerecht und trifft, um Mißbräuchen vorzubeugen, auch die nicht zum Zwecke wiederholter Verwendung erfolgende Veräußerung oder Feilhaltung von Marken aus solchen Karten.

Die Festsetzung einer höheren Strafe für Diejenigen, welche vor Veräußerung oder Feilhaltung der betreffenden Marken die darauf gesetzten Entwerthungszeichen vernichten, erscheint nicht erforderlich. Denn diese Personen können schon durch schärfere Strafabmessung innerhalb der jetzigen Strafgrenzen gebührend getroffen werden.

Zu § 156.

Die Uebergangsbestimmungen für die Invalidenrente haben, nachdem inzwischen 8 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verstrichen sind, mit Ausnahme des in den § 111 b übernommenen Abs. 4 fortan nur noch für diejenigen Personenkreise Bedeutung, auf welche die Versicherungspflicht gemäß § 2 nachträglich erstreckt worden ist oder erstreckt werden wird, oder welche in Folge des zu § 1 Ziffer 2 vorgeschlagenen Zusatzes demnächst in die Versicherung einbezogen werden. Der § 156 kann deshalb vereinfacht werden, wobei auf Fassungsänderungen Bedacht zu nehmen ist, die das Verständniß erleichtern. Durch die neue Fassung des § 156 Abs. 1 werden auch Zweifel in der bisherigen Praxis über die Berechnung der vorgesetzlichen Wartezeit für Versicherte aus nachträglich in die Versicherung einbezogenen Berufsgruppen in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts (zu vergleichen Revisionsentscheidung 455, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1895, S. 246) dahin entschieden, daß auf die vorgesetzliche Wartezeit derartiger Versicherter neben der nachträglich für versicherungspflichtig erklärten Beschäftigung auch die bisher schon nach §§ 1 oder 2 der Versicherungspflicht unterliegende Thätigkeit anrechnungsfähig sein soll. Die Dauer der für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachzuweisenden Beitragszeit ist entsprechend der Herabminderung der Wartezeit (§ 16) von 47 auf 40 Wochen ermäßigt worden. Dabei war das Wort „Kalenderjahr" im Abs. 1 zu ersetzen durch „Jahre". Ersteres war für das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zutreffend, da dieses gerade am 1. Januar 1891 in Kraft trat. Bei Ausdehnung der Versicherungspflicht auf neue Berufszweige fällt aber der Beginn dieser Ausdehnung nicht nothwendig mit dem des Kalenderjahrs zusammen.

Der bisherige zweite Absatz hat für die seither schon beitrittsberechtigten Personen keine Bedeutung mehr. Freilich erwächst durch die neue Bestimmung im § 8 Abs. 1 Satz 2 einem neuen Personenkreise das Recht zur Selbstversicherung (§ 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1, 2). Für diese aber bedarf es der bisherigen Ausnahme von den Bestimmungen im § 156 Abs. 1 nicht, da durch die neue Fassung dieses Abs. 1 die Uebergangsbestimmungen ohnedies auf diejenigen Versicherten beschränkt sind, für deren Berufszweig die „Versicherungspflicht" nachträglich in Kraft getreten ist. Hieraus ergiebt sich ohne Weiteres, daß die Vortheile der Uebergangsbestimmung auf Selbstversicherer sich nicht erstrecken.

Der Fortfall des bisherigen dritten Absatzes folgt aus der Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Berechnung der Erwerbsunfähigkeit und der Beseitigung des hierfür bisher maßgebend gewesenen Begriffs eines besonderen Lohnsatzes (§§ 4, 9, 23).

Wegen des bisherigen Abs. 4 vergleiche die Begründung zu § 111 b.

Zu § 157.

Im Gegensatze zu § 156 haben die Uebergangsbestimmungen wegen der Altersrente (§ 157) auch für die bisher schon unter § 1 fallenden Personen noch für lange Jahre hindurch einen sehr erheblichen Werth. Diese Bestimmungen sind deshalb mit den neuen Vorschriften über die Wartezeit in Uebereinstimmung zu bringen; dabei ergiebt sich zugleich die Möglichkeit einer wesentlichen Erleichterung.

Der bisher geforderte Nachweis, daß während der drei vorgesetzlichen Jahre eine Beschäftigung in vollen 141 Wochen stattgefunden habe, ist für viele, insbesondere die nicht in ständigem Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie für Saisonarbeiter häufig als

Digitized by Google

Härte empfunden worden, weil diese Personen eine so lange dauernde Beschäftigung im Jahre nicht immer aufzuweisen haben. Es entspricht der Billigkeit, in dieser Beziehung Wandel eintreten zu lassen. Ganz läßt sich auf den Nachweis vorgesetzlicher Berufsarbeit nicht verzichten, weil sonst die Wohlthaten des Gesetzes ohne eine irgendwie ins Gewicht fallende Gegenleistung einer großen Zahl von Personen zu gute kommen würden, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig nicht oder nicht mehr als Berufsarbeiter ihren Lebensunterhalt erwarben. Es würde dann eine Altersrente, bei welcher ja der Zeitpunkt ihres Eintretens im Voraus berechnet werden kann, von Jedem erworben werden, der bei dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht nur ganz vorübergehend eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen und dann innerhalb der aus § 32 sich ergebenden Grenzen bis zur Erreichung des 70. Lebensjahrs einzelne Beitragsmarken freiwillig beigebracht hat. Hierdurch würden die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht in vorgerücktem Lebensalter stehenden Personen thatsächlich besser gestellt wie diejenigen jüngeren die behufs Erlangung der Altersrente noch die volle Wartezeit zurücklegen und während derselben freiwillig oder auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge zahen müssen. Dies wäre um so bedenklicher, als jetzt die freiwillige Versicherung in Folge des Fortfalls der Zusatzmarke (§ 111 a) wesentlich erleichtert werden wird. Man wird aber allen berechtigten Anforderungen, ohne zuweit zu gehen, Rechnung tragen, wenn man zunächst für die vorgesetzliche Zeit nur den Nachweis einer Berufsarbeit, also den Nachweis verlangt, daß der Betreffende in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht seinen Lebensunterhalt regelmäßig durch eine, wenn auch nicht ununterbrochen geleistete Lohnarbeit erworben hat. Dabei wird eine verständige Praxis den individuellen Verhältnissen des Rentenbewerbers gebührend Rechnung tragen können. Wegen der Berechnung der vorgesetzlichen Wartezeit für Versicherte derjenigen Berufsgruppen, welche demnächst erst in die Versicherungspflicht einbezogen werden und der Anrechnung einer bisher schon versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit auf diese Wartezeit wird auf die Begründung zu § 156 verwiesen. Die zulässigen Unterbrechungen der Berufsarbeit sind nicht auf die im § 158 hervorgehobenen besonderen Fälle zu beschränken, in welchen die Unterbrechungszeit einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet wird. Denn sonst würde die neue Fassung des § 157 den bisher nur für 141 Wochen innerhalb der drei letzten Jahre geforderten Nachweis eines demnächst versicherungspflichtig gewordenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer diesem gleichgestellten Unterbrechungszeit auf volle drei Jahre ausdehnen, mithin diesen Nachweis erschweren, nicht aber erleichtern. Für gewisse Fälle aber wird auch diese Voraussetzung, der Nachweis der Berufsarbeit in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht, von der Rentenstelle fallen gelassen werden könnn. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für seinen Berufszweig in Kraft getreten ist, für mindestens zweihundert Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht rechtzeitig Beiträge entrichtet hat. Wird dieser Nachweis erbracht, so entfallen die gegen einen allgemeinen Verzicht auf vorgesetzliche Berufsarbeit ausgeführten Bedenken; vielmehr kann in solchen Fällen schon aus den für die Zeit nach dem Eintritte der Versicherungspflicht beigebrachten Unterlagen mit hinreichender Sicherheit entnommen werden, daß der Rentenbewerber auch in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht berufsmäßig Lohnarbeit geleistet habe.

Das vierzigste Lebensjahr ist trotz der Verkürzung der Wartezeit von 1410 auf 1200 Beitragswochen (§ 16 Ziffer 2) beibehalten worden, weil die Zahl der für jedes vollendete Lebensjahr in Ansatz zu bringenden vollen Wochen von 47 auf 40 herabgesetzt worden ist. Letztere Zahl entspricht nach unten abgerundet der Gesammtzahl der Beiträge, welche in den Jahren 1891 bis 1897 jährlich im Durchschnitt auf den Kopf der versicherungspflichtigen Personen entrichtet sind (vgl. die angeschlossene mathematisch-technische Denkschrift), so daß die Wartezeit für die Altersrente durch Beitragsleistung durchschnittlich erst in 30 Jahren erfüllt sein wird. Demgegenüber erschien der Ansatz von jährlich 47 Beitragswochen aus der vorgesetzlichen Zeit zu hoch. Die Beseitigung des Begriffs eines besonderen Beitragsjahrs ergiebt sich aus der zu § 16 vorgeschlagenen Aenderung.

Zu § 158.

Einer besonderen Berücksichtigung der vorübergehenden Unterbrechung ständiger Arbeitsverhältnisse bedarf es für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht nicht mehr, weil die Zusatzmarke, die während dieser Zeit nicht beigebracht zu werden brauchte (§ 119 in der früheren Fassung), fortab allgemein in Fortfall kommt. Dagegen müssen die Unterbrechungszeiten, soweit sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht schon nach den bisherigen Bestimmungen anrechnungsfähig waren, auch für die Folgezeit berücksichtigt werden, um einer Schlechterstellung der in Betracht kommenden Personen vorzubeugen.

Digitized by Google

Dabei empfahl es sich, die im § 33 Abs. 4 vorgesehene Gleichstellung der Zeit eines früheren Invalidenrentenbezugs mit einer anrechnungsfähigen Krankheitszeit auch hier zuzulassen. Es kann dies praktische Bedeutung für den Fall haben, daß ein Versicherter, welcher auf Grund der bisherigen Bestimmungen eine später entzogene Invalidenrente genossen hat, demnächst seinen Beruf wechselt und auf Grund der für den neuen Berufszweig nachträglich in Kraft getretenen Versicherungspflicht neuerdings Invaliden- oder Altersrente begehrt. Die Beschränkung des § 17 Abs. 5 findet auch in diesem Falle keine Anwendung, was durch das Allegat des § 33 Abs. 4 klargestellt werden soll.

Mehrfach ist es als eine unbegründete Härte empfunden worden, daß die Anrechnung einer nicht durch Arbeit ausgefüllten Zeit vorübergehender Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses auf die bei einem bestimmten Arbeitgeber ständig beschäftigten Personen beschränkt worden ist, während die unständigen Saisonarbeiter, namentlich die zahlreichen Bauhandwerker, die während der Wintermonate in ihrem Beruf in der Regel nicht thätig sein können von jener Vergünstigung ausgeschlossen waren. Zur Abhülfe soll die neue Bestimmung der Ziffer 2 dienen.

Zahlreiche zur Klasse der Berufsarbeiter gehörende Personen suchen beim Mangel der gewohnten Beschäftigung, häufig in Folge des Nachlassens ihrer körperlichen Arbeitsfähigkeit, zeitweise durch landesübliche sonstige Arbeiten, etwa durch Spinnen oder dergleichen, also durch eine leichte Thätigkeit in selbständigem Betriebe, sei es auf Bestellung, sei es auf Vorrath zum Verkauf, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Solche Personen finden sich insbesondere in Landstädten und Dörfern; oft sind es Personen, die berufsmäßig in der Land- oder Forstwirthschaft zu arbeiten pflegen, sobald sich dort für sie geeignete Arbeit findet. Sie leben in der Regel in dürftigen Verhältnissen und sind zu denjenigen zu rechnen, denen die Wohlthaten des Gesetzes zugedacht sind. Um diesen Personen die Erlangung einer Altersrente zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, daß ihnen diese Beschäftigung, soweit sie in die vorgesetzliche Zeit entfällt, als Lohnarbeit angerechnet werden soll. Wäre das Gesetz auf diese Personen schon während der Dauer einer solchen selbständigen Beschäftigung anwendbar gewesen, so hätten sie während der letzteren freiwillig Beiträge entrichten und dadurch für die Fortdauer der Versicherung Sorge tragen können. Dies war ihnen aber unmöglich, da sie die Spinnarbeit u. s. w. zu einer Zeit unternahmen, in welcher das Gesetz noch nicht galt. Es wäre also unbillig, wenn man ihnen lediglich wegen der Art dieser Beschäftigung die Wohlthaten der Uebergangsbestimmungen vorenthalten wollte.

Zu § 158a.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle noch laufenden Invaliden- und Altersrenten, welche unter der Herrschaft des Gesetzes rechtskräftig bewilligt worden sind, können die neuen für die Versicherten günstigeren Bestimmungen der Novelle keine Anwendung finden. Von einem irgendwie zu begründenden Rechtsanspruch auf solche Erhöhungen der bereits bewilligten Bezüge kann keine Rede sein; aber auch ausreichende Billigkeitsgründe können hierfür nicht geltend gemacht werden. Haben doch die bisherigen Rentenempfänger ohne Ausnahme in der Rente sehr viel mehr erhalten, als ihren Beiträgen entsprach. Abgesehen von dem alsdann erforderlichen Mehraufwande, der ein Deckungskapital von über 100 Millionen Mark darstellen würde, würde den Versicherungsanstalten aus der Umrechnung aller laufenden Renten, der Ertheilung neuer berufungsfähiger Bescheide in denjenigen Fällen, wo die Umrechnung einen höheren als den bisher bewilligten Rentenbetrag ergiebt, und aus sonstigen hiermit verbundenen geschäftlichen Weiterungen eine kaum zu bewältigende Belastung erwachsen. Gegen eine solche Rückwirkung spricht aber vor Allem grundsätzlich eine Erwägung, welche in ähnlichen Fällen stets und mit Recht für durchgreifend erachtet worden ist, nämlich die Erwägung, daß der Betrag einer endgültig bewilligten Pension in Folge neuer den Pensionsanspruch erleichternder oder erweiternder Bestimmungen nicht mehr abgeändert werden darf.

Dagegen konnte eine rückwirkende Geltung der günstigeren neueren Bestimmungen für solche Ansprüche auf Renten oder Beitragserstattungen zugelassen werden, über welche das Verfahren zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle noch schwebt. Eine nähere Anweisung über die geschäftliche Behandlung dieser schwebenden Ansprüche für die bei der Rentenfestsetzung betheiligten Instanzen muß, soweit nöthig, dem Reichs-Versicherungsamt überlassen bleiben.

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß Ansprüche, die früher nur angebrachtermaßen, beispielsweise wegen noch nicht eingetretener Erwerbsunfähigkeit, wegen noch nicht erfüllter Wartezeit und dergleichen abgewiesen wurden und nach Inkrafttreten der Novelle wiederholt werden, alsdann nach den günstigeren Bestimmungen der Novelle zu beurtheilen sind.

Digitized by Google

Zu §§ 159 bis 162.

Der § 159 kommt in Fortfall, da er sich auf die besondere Berechnung der Altersrente bezieht, welche nach § 26 für die Folgezeit beseitigt ist.

Eine Berücksichtigung vorgesetzlicher Beschäftigung bei Vertheilung von Renten während der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat sich nicht bewährt, ist auch mit den in diesem Entwurfe vorgeschlagenen neuen Bestimmungen über die Rentenvertheilung nicht vereinbar. Der § 160 muß deshalb ebenfalls fortfallen.

Nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich nicht, bestimmte Vorschriften darüber zu geben, auf welche Weise gewisse, für die aus diesem Gesetze sich ergebenden Rechtsverhältnisse bedeutsame Thatsachen nachgewiesen werden sollen. In der Praxis ist deshalb auch schon bisher ein von den Vorschriften des § 161 abweichend geführter Beweis nicht unberücksichtigt gelassen worden. Unter diesen Umständen liegt kein ausreichender Anlaß vor, den § 161 beizubehalten.

Zu § 163.

Die sich an die gleichartige Vorschrift des § 45 c Abs. 3 anlehnende Bestimmung über die Befugniß der Aufsichtsbehörden, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von den Versicherungsanstalten nicht beschlossenen Aenderungen der Statuten von Aufsichtswegen mit rechtsverbindlicher Kraft zu vollziehen, ist erforderlich, um die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen unter allen Umständen sicherzustellen. Auch für die nach §§ 5, 7 des bisherigen Gesetzes zugelassenen Kasseneinrichtungen muß den Aufsichtsbehörden diese Befugniß ertheilt werden. Wenn nämlich die Statuten einzelner Kasseneinrichtungen, was bei der Mehrzahl in Folge der für Statutänderungen vorgeschriebenen Stimmenzahl nicht ausgeschlossen ist, nicht rechtzeitig die erforderliche Abänderung erfahren sollten, so kommt damit nicht etwa die selbständige Durchführung der Invalidenversicherung bei diesen Kasseneinrichtungen ohne Weiteres in Fortfall. Denn die Auflösung einer besonderen Kasseneinrichtung, soweit sie sich mit der Durchführung einer der reichsgesetzlichen gleichwerthigen Fürsorge befaßt, ist gemäß § 69 des bisherigen Gesetzes ebenso wie die Auflösung einer Versicherungsanstalt von der Zustimmung des Bundesraths abhängig. In der Mehrzahl der Statuten der Kasseneinrichtungen ist dies Recht dem Bundesrath auch ausdrücklich vorbehalten. Bei der durchgehends günstigen Finanzlage der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, wenigstens soweit deren reichsgesetzliche Leistungen in Betracht kommen, und im Hinblick auf die allgemeinen Interessen, welche ihren Fortbestand erwünscht machen, würde der Bundesrath voraussichtlich ihrer Auflösung nicht zustimmen. Alsdann müßte aber das Statut unter allen Umständen in der erforderlichen Weise abgeändert werden, wozu die Aufsichtsbehörden zur Vermeidung unliebsamer Weiterungen durch das Gesetz ermächtigt werden sollen.

Die Bestimmungen im Abs. 3 und 4 entsprechen dem § 1 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 342).

Digitized by Google

Anlage I.

Darstellung der Belastung bei Annahme der gleichen Anzahl Beiträge für jeden Versicherten und eines konstanten Verhältnisses zwischen Beitrag und Rente in den einzelnen Lohnklassen seit Inkrafttreten des Gesetzes.

Nr.	Bezeichnung der Versicherungsanstalten: Name	Wirkliche Einnahme aus Beiträgen in den Jahren 1891 bis 1895 in 1000 Mark	Reduzirte Einnahme aus Beiträgen, wenn für jede Anstalt die Zahl der im Durchschnitte des Reichs pro Kopf erzielten Beiträge zu Grunde gelegt wird in 1000 Mark	Deckungskapital (Tabelle III der Rechnungsergebnisse) der bis Ende 1895 endgültig vertheilten und den nebenbezeichneten Anstalten zur Last gelegten Renten in 1000 Mark	Reduzirtes Deckungskapital	Vom Hundert der: wirklichen Beitragseinnahme (Spalte 2) beträgt das wirkliche Deckungskapital (Spalte 4)	Vom Hundert der: reduzirten Einnahmen (Spalte 3) beträgt das Deckungskapital (Spalte 5)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Ostpreußen	13 009,5	15 703,5	13 007,7	14 147,7	99,98	89,58
2	Westpreußen	9 895,0	11 883,9	5 680,1	6 305,6	57,40	53,06
3	Berlin	23 932,4	20 773,3	3 284,0	4 339,0	13,72	20,89
4	Brandenburg	25 456,0	23 012,2	13 025,3	14 858,1	51,17	64,57
5	Pommern	12 562,4	12 700,6	7 058,1	8 094,2	56,18	63,73
6	Posen	11 753,4	13 739,7	7 238,2	7 852,8	61,58	57,15
7	Schlesien	39 332,2	37 208,3	21 937,8	26 199,1	55,78	67,72
8	Sachsen-Anhalt	26 546,2	25 351,6	11 306,1	12 952,0	42,59	51,09
9	Schleswig-Holstein	12 780,1	12 320,0	7 108,1	8 138,9	55,62	66,06
10	Hannover	21 365,0	21 407,7	11 187,6	13 293,8	52,36	62,10
11	Westfalen	22 170,5	21 039,8	8 537,3	11 038,6	38,51	52,47
12	Hessen-Nassau	14 840,5	14 810,8	4 653,7	5 781,6	31,36	39,04
13	Rheinprovinz	46 200,7	42 966,7	17,338,3	22 510,9	37,53	52,39
14	Oberbayern	10 076,1	12 141,7	5 130,9	6 516,7	50,92	53,67
15	Niederbayern	3 678,2	6 021,2	3 437,1	3 935,1	93,45	65,35
16	Pfalz	5 049,0	6 174,9	2 007,1	2 425,4	39,75	39,28
17	Oberpfalz	2 751,1	4 231,2	1 820,2	1 999,4	66,16	47,25
18	Oberfranken	3 158,5	4 437,7	2 046,8	2 378,8	64,80	53,60
19	Mittelfranken	6 064,3	6 676,8	2 008,1	2 442,9	33,11	36,59
20	Unterfranken	2 907,4	4 314,6	1 701,2	2 005,5	58,51	46,48
21	Schwaben	4 906,4	6 172,3	2 326,0	2 919,7	47,41	47,30
22	Königreich Sachsen	42 536,5	36 921,7	10 313,0	12 162,8	24,25	32,94
23	Württemberg	15 163,9	15 239,7	5 422,7	6 804,8	35,76	44,65
24	Baden	14 698,3	13 213,8	5 298,2	6 815,9	36,05	51,58
25	Großherzogthum Hessen	8 719,9	7 961,3	3 174,1	3 846,2	36,40	48,31
26	Mecklenburg	7 358,5	6 666,8	4 080,6	4 436,0	55,45	66,54
27	Thüringen	11 901,9	11 164,0	3 966,1	4 716,7	33,32	42,25
28	Oldenburg	2 253,2	2 505,6	691,0	832,4	30,67	33,22
29	Braunschweig	4 907,4	4 455,9	1 687,3	2 018,3	34,38	45,30
30	Hansestädte	16 060,6	15 498,5	2 125,9	2 752,7	13,24	17,76
31	Elsaß-Lothringen	13 357,0	15 641,0	5 620,8	6 818,1	42,08	43,59
				Im Durchschnitte		42,65	50,91

Würde für die Vermögensbildung vorzugsweise die Zahl der entrichteten Beiträge und die Vertheilung der Versicherungspflichtigen auf die einzelnen Lohnklassen ausschlaggebend sein, so müßten die relativen Zahlen in Spalte 7 der vorstehenden Tabelle der Gesammtdurchschnittsziffer von 50,91 im Wesentlichen gleich sein. Dies ist aber nicht der Fall. Denn thatsächlich wären trotz Gleichsetzung der auf den Kopf entfallenden Beitragszahl und trotz Erhöhung der Renten im Verhältnisse der Beiträge in den einzelnen Lohnklassen in der Versicherungsanstalt Berlin nur 20,89 und in der Versicherungsanstalt Hansestädte nur 17,76 vom Hundert ihrer Einnahmen aus Beiträgen erforderlich, um die bis Ende 1895 ihnen zur Last gelegten Renten zu decken, während hierfür im Gesammtdurchschnitte 50,91, bei den vorwiegend landwirthschaftlichen Anstalten über 60 und bei Ostpreußen sogar rund 90 vom Hundert aufzuwenden sein würden.

Digitized by Google

Anlage II.

Zahl der Versicherungspflichtigen (nach der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895) und der Zahl der bis zum 30. Juni 1898 bewilligten Renten.

Bezeichnung der Versicherungsträger.		Zahl der versicherungspflichtigen Personen im Jahre 1895.	Anzahl der bis zum 30. Juni 1898 bewilligten			Auf je 1000 versicherungspflichtige Personen kommen bis zum 30. Juni 1898.		
			Invalidenrenten.	Altersrenten.	Renten überhaupt.	Invalidenrenten.	Altersrenten.	Renten überhaupt.
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Ostpreußen	410 721	21 058	23 868	44 926	51,3	58,1	109,4
2.	Westpreußen	300 129	10 574	10 050	20 624	35,2	33,5	68,7
3.	Berlin	452 644	5 725	3 756	9 481	12,6	8,3	20,9
4.	Brandenburg	641 715	17 113	24 694	41 807	26,7	38,4	65,1
5.	Pommern	335 024	12 425	10 590	23 015	37,1	31,6	68,7
6.	Posen	361 824	12 178	13 947	26 125	33,7	38,5	72,3
7.	Schlesien	1 041 258	41 918	36 973	78 891	40,3	35,5	75,8
8.	Sachsen-Anhalt	633 066	14 463	20 397	34 860	22,8	32,3	55,1
9.	Schleswig-Holstein	291 828	8 672	13 673	22 345	29,7	46,9	76,6
10.	Hannover	504 857	17 040	18 693	35 733	33,8	37,0	70,8
11.	Westfalen	496 062	13 313	11 601	24 914	28,4	24,7	53,1
12.	Hessen-Nassau	355 110	8 059	6 912	14 980	22,7	19,5	42,2
13.	Rheinprovinz	994 252	27 250	21 455	48 705	27,4	21,6	49,0
1—13.	zusammen	6 791 490	209 788	216 618	426 406	30,9	31,9	62,8
14.	Oberbayern	330 219	9 769	6 236	16 005	29,6	18,9	48,5
15.	Niederbayern	162 389	5 725	5 257	10 982	35,3	32,3	67,6
16.	Pfalz	155 312	2 920	3 840	6 290	19,0	21,6	40,5
17.	Oberpfalz	116 864	2 803	3 427	6 230	24,0	29,3	53,3
18.	Oberfranken	135 053	3 828	3 516	7 344	28,3	26,1	54,4
19.	Mittelfranken	177 693	3 844	2 987	6 831	21,6	16,8	38,4
20.	Unterfranken	120 555	3 637	2 485	6 122	30,2	20,6	50,8
21.	Schwaben	161 597	4 810	2 589	7 399	29,8	16,0	45,8
14—21.	zusammen	1 359 682	37 366	29 837	67 203	27,5	21,9	49,4

Digitized by Google

22.	Königreich Sachsen	942 642	17 196	22 612	39 808	18,2	24,0	42,2
23.	Württemberg	386 531	11 075	8 277	19 352	28,7	21,4	50,1
24.	Baden	362 553	10 197	6 610	16 807	28,1	18,3	46,4
25.	Großherzogthum Hessen	210 947	4 741	4 893	9 634	22,5	23,2	45,7
26.	Mecklenburg	179 463	4 266	8 064	12 330	23,8	44,9	68.7
27.	Thüringen	295 935	6 823	7 091	13 914	23,1	23,9	47,0
28.	Oldenburg	58 808	1 070	1 295	2 355	18,2	22,0	40,2
29.	Braunschweig	107 203	2 470	2 627	5 097	23,0	24,5	47,5
30.	Hansestädte	244 023	3 434	2 930	6 364	14,1	12,0	26,1
31.	Elsaß-Lothringen	326 361	6 290	8 966	15 256	19,3	27,4	46,7
22—31.	zusammen	3 114 466	67 562	73 365	140 927	21,7	23,5	45,2
1—31.	zusammen	11 265 638	314 716	319 820	634 536	27,9	28,4	56,3
32.	P. K. d. Preuß. St. E. V.	192 159	6 201	4 241	10 442	32,3	22,0	54,3
33.	Norddeutsche Kn. P. K.	69 803	4 194	638	4 832	60,1	9,1	69,2
34.	Kn. K. d. Saarbr. Kn. V.	30 740	393	21	414	12,3	0,7	13,5
35.	P. K. d. Bayer. St. E. V.	23 770	855	352	1 207	36,0	14,8	50,8
36.	P. K. d. Sächs. St. E. V.	24 111	591	433	1 024	24,5	18,0	42,5
37.	A. Kn. P. K. f. d. Königr. Sachsen	27 230	2 799	169	2 968	102,3	6,2	109,0
38.	A. P. K. d. Großh. Bad. St. E. V.	12 577	287	139	426	22,8	11,1	33,9
39.	P. K. d. R. E. V. in Elsaß-Lothringen	12 544	246	183	429	19,6	14,6	34,2
40.	A. Kn. V. zu Bochum*)	154 687	5 342	311	5 653	34,5	2,0	36,5
32—40.	zusammen	547 621	20 908	6 487	27 395	38,2	11,8	50,0
1—40.		11 813 259	335 624	326 307	661 931	28,4	27,6	56,0

*) Die Kasseneinrichtung ist erst seit 1892 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Uebersicht über die bei verschiedenen Versicherungsanstalten ans andere Versicherungsanstalten

Bezeichnung der Versicherungsanstalten.	Zahl der Versicherungspflichtigen nach der Berufsstatistik vom 14. Juni 1895.	Es sind bei den nebenbezeichneten eigene Quittungskarten von fremden Versicherungsanstalten eingegangen in den Jahren					
		1891/92	1893	1894	1895	1896	zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ostpreußen	410 712	11 702	21 714	27 484	30 379	36 391	127 670
Westpreußen	300 129	12 509	23 395	26 178	30 352	33 115	125 549
Schlesien	1 041 258	20 183	43 556	49 364	61 329	75 450	249 882
Pommern	335 024	10 151	17 715	20 923	26 242	27 664	102 695
Hansestädte	244 023	8 790	16 489	22 368	23 527	33 179	104 353
Berlin	452 644	23 554	38 041	42 850	50 162	54 752	209 359
Hannover	504 857	15 628	30 431	36 196	40 588	45 977	168 820
Westfalen	469 062	14 710	21 932	30 739	35 366	29 057	131 804
Baden	362 553		35 584		18 285	21 706	75 575
Königreich Sachsen .	942 642	14 920	25 977	30 126	39 853	43 878	154 754

Digitized by Google

Anlage III.

anderen Bezirken eingegangenen eigenen und von denselben an abgesandten fremden Quittungskarten.

Versicherungsanstalten						Gesammtaustausch an Quittungskarten (Sp. 8 und Sp. 14)		Mehrzugang an Quittungskarten		Mehrzugang an Quittungskarten	
fremde Quittungskarten an andere Versicherungsanstalten abgesandt in den Jahren											
1891/92	1893	1894	1895	1896	zusammen	Anzahl	in Proz. der Sp. 2	Anzahl	in Proz. der Sp. 2	Anzahl	in Proz. der Sp. 2
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
3 455	5 374	6 514	7 148	9 650	32 141	159 811	38,9			95 529	23,9
6 035	9 538	10 825	13 961	17 544	57 903	183 452	61,1			67 646	22,5
12 780	17 794	20 097	22 568	27 614	100 853	350 735	33,7			149 029	14,3
9 478	12 985	19 582	24 521	27 331	93 897	196 592	58,7			8 798	2,6
17 913	26 552	30 794	43 686	53 186	172 131	276 484	113,3	67 778	27,8		
38 827	54 521	64 691	75 992	95 245	329 276	538 635	119,0	119 917	26,4		
14 640	36 860	38 706	66 237	64 783	221 226	390 046	77,3	52 406	10,4		
10 005	30 686	40 480	47 795	50 216	179 182	310 986	66,3	47 378	10,1		
	54 510		26 198	30 591	111 299	186 874	51,5	35 724	9,9		
18 709	26 957	44 303	49 899	70 605	210 473	365 225	38,7	56 319	6,0		

Digitized by Google

Anlage IV.

Berechnung der dem Gemeinvermögen und Sondervermögen am 1. Januar 1900 zufallenden muthmaßlichen Lasten und Deckungsmittel.

Nr.	Bezeichnung der Versicherungsträger: Name	Es beträgt in 1 000 Mark am 1. Januar 1900: der muthmaßliche Vermögensbestand	das muthmaßliche Deckungskapital der laufenden Renten	der Ueberschuß = + Fehlbetrag = −	Es gehen an das Gemeindevermögen ab in 1 000 Mark: vom Vermögensbestand 61 % von Sp. 2	vom Deckungskapital für den Grundbetrag der Invalidenrenten und für die Altersrenten	Dem Sondervermögen verbleiben in 1 000 Mark: als Vermögensbestand 40 % von Sp. 2	als Deckungskapital der Invalidenrentensteigerungen	Mithin ergiebt sich als Ueberschuß zur Mitdeckung künftiger neuer Lasten in 1 000 Mark (Sp. 7 bis Sp. 8)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Ostpreußen	7 818,9	18 107,4	− 10 288,5	4 691,3	15 647,3	3 127,6	2 460,1	667,5
2.	Westpreußen	10 685,3	10 183,3	+ 501,9	6 411,1	8 560,0	4 274,1	1 623,3	2 650,8
3.	Berlin	45 395,6	5 745,2	39 650,4	27 237,4	4 553,8	18 158,2	1 191,4	16 966,8
4.	Brandenburg	34 881,1	17 288,2	17 512,1	20 928,7	14 919,9	13 952,4	2 868,3	11 584,1
5.	Pommern	16 416,9	10 572,0	5 844,1	9 850,1	8 870,2	6 566,8	1 701,3	4 865,0
6.	Posen	11 776,0	11 233,4	542,6	7 065,6	9 581,3	4 710,4	1 652,1	3 058,3
7.	Schlesien	51 857,1	21 597,6	19 259,5	31 114,3	27 818,0	20 742,3	4 779,3	15 963,2
8.	Sachsen-Anhalt	39 837,1	14 581,3	25 255,8	23 902,3	12 540,5	15 934,8	2 040,3	13 894,5
9.	Schleswig-Holstein	14 802,7	10 497,8	4 304,9	8 881,6	9 024,2	5 921,1	1 473,6	4 447,5
10.	Hannover	28 030,9	16 982,1	11 048,8	16 818,5	14 285,1	11 212,4	2 697,0	8 515,4
11.	Westfalen	36 153,2	11 811,7	24 341,5	21 691,9	9 678,1	14 461,3	2 133,6	12 327,7
12.	Hessen-Nassau	24 885,5	7 205,0	18 630,5	14 901,3	5 901,3	9 984,2	1 308,7	8 680,5
13.	Rheinprovinz	77 612,3	25 580,8	52 031,5	46 567,4	20 581,2	31 044,9	5 049,6	25 995,3
1—13.	zusammen	400 102,5	192 385,8	207 716,7	240 061,5	161 910,9	160,041,0	30 474,9	129 566,1

Digitized by Google

14.	Oberbayern	16 943,0	8 027,1	8 915,9	10 165,8	6 560,8	6 777,2	1 466,3	5 310,9
15.	Niederbayern	3 422,5	4 742,9	— 1 320,4	2 053,5	4 050,6	1 369,0	692,3	676,7
16.	Pfalz	8 421,6	2 544,1	5 878,5	5 053,0	2 164,8	3 368,6	379,3	2 989,3
17.	Oberpfalz	3 117,4	2 579,9	537,5	1 870,4	2 208,1	1 247,0	371,8	875,2
18.	Oberfranken	4 337,6	3 156,9	1 180,7	2 602,6	2 645,8	1 735,0	511,1	1 223,9
19.	Mittelfranken	11 033,7	3 053,7	7 980,0	6 620,2	2 507,1	4 413,5	546,6	3 866,9
20.	Unterfranken	4 183,1	2 809,3	1 373,9	2 509,9	2 296,3	1 673,2	512,9	1 160,3
21.	Schwaben	7 626,4	3 844,1	3 782,3	4 575,8	3 075,8	3 050,6	768,3	2 282,3
14—21.	zusammen	59 085,3	30 757,9	28 327,4	35 451,2	25 509,3	23 634,1	5 248,6	18 385,5
22.	Königreich Sachsen	75 516,6	16 619,5	58 897,1	45 310,0	14 259,5	30 206,6	2 360,0	27 846,6
23.	Württemberg	23 714,3	9 500,0	14 214,3	14 228,6	7 715,0	9 485,7	1 785,0	7 700,7
24.	Baden	24 598,6	7 732,6	16 866,0	14 759,2	6 270,1	9 839,4	1 462,5	8 376,9
25.	Großherzogthum Hessen	14 068,3	4 177,7	9 890,6	8 441,0	3 436,0	5 627,3	741,7	4 885,6
26.	Mecklenburg	8 446,6	5 114,6	3 332,0	5 068,0	4 521,7	3 378,6	592,9	2 785,7
27.	Thüringen	18 948,0	5 526,5	13 419,5	11 368,8	4 656,0	7 579,3	872,5	6 706,7
38.	Oldenburg	3 680,1	1 046,6	2 633,5	2 208,1	872,3	1 472,0	174,4	1 297,6
29.	Braunschweig	7 543,7	2 138,1	5 405,6	4 526,2	1 792,9	3 017,5	345,3	2 672,3
30.	Hansestädte	27 912,7	3 875,4	24 037,3	16 747,6	3 078,3	11 165,1	797,1	10 368,0
31.	Elsaß-Lothringen	20 831,4	6 768,8	14 062,6	12 498,8	5 709,6	8 332,6	1 059,2	7 273,4
22—31.	zusammen	225 260,3	62 501,8	162 758,5	135 156,3	52 311,3	90 104,0	10 190,5	79 913,5
1—31.	zusammen	684 448,1	285 645,5	398 802,6	410 669,0	239 731,5	273 779,1	45 914,0	227 865,1
32 - 40.	Kassen	62 436,7	15 046,6	47 290,1	37 462,0	11 210,7	24 974,7	3 835,9	21 138,8
1 - 40.	zusammen	746 884,8	300 692,1	446 192,7	448 131,0	250 942,2	298 753,8	49 749,9	249 003,9

Digitized by Google

Die deutsche Reichsangehörigkeit

vom

nationalen und internationalen Standpunkt.

Eine Studie

von **Bodo Lehmann**, Kaiserl. Consul z. D.

Die feinere gesetzliche Ausbildung des Begriffes der Nationalität beginnt in fast allen Staaten erst, als mit dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege und mit der französischen Revolution eine Neubildung der Staaten auf Grundlage der Nationalität und politischen Freiheit erfolgte, und als die Entdeckungen und Erfindungen der Neuzeit dem internationalen Privatverkehr durch die Ausdehnung des überseeischen Handels und der Schiffahrt einen bisher unbekannten und ungeahnten Aufschwung gaben. Hatte man sich bis dahin im Ganzen mit der Annahme begnügen können, daß die Staatsangehörigkeit einer Person in der Regel mit ihrem Domizil zusammenfalle, so trat jetzt ein unabweisbares Bedürfniß nach klarer Normirung der persönlichen Zugehörigkeit zum Staat hervor, und in dessen Gefolge alsbald die ganze Kette von Streitfragen und Zweifeln, die dieser mit der Gesetzgebung und Verwaltung wie mit der Politik, Geschichte u. s. w. jedes Staates eng verbundenen Materie eigen sind.

Die den Bedürfnissen der neueren Zeit sich anschließenden Nationalitätsgesetzgebungen sind in den meisten Staaten das Produkt allmähliger Entwickelung und fast überall bildet die mit mannigfaltigen Aufgaben der Politik und Verwaltung (Militärwesen, Auswanderung, Freizügigkeit, Niederlassung, Unterstützungs- und Armenwesen u. s. w.) und der Privatrechtspflege verwachsene Materie ein Objekt aufmerksamer Behandlung und gesetzgeberischer Nachbesserung. Während die nationale Grundlage der Nationalitätsgesetzgebungen in manchen Staaten, wie in England, Frankreich, Spanien ꝛc., sehr alten Ursprunges ist und z. Th. auf dem mittelalterlichen Lehns- oder Feudalrecht beruht, tritt in den, in den letzten etwa drei bis vier Jahrzehnten zur Einführung gelangten Aenderungen als charakteristisch das Bestreben hervor, die Landesgesetzgebungen, unter Beseitigung veralteter, einseitiger und vielfach auf beschränkten nationalen Anschauungen beruhender Vorschriften, den Anforderungen des modernen internationalen Verkehrs, den veränderten Kultur- und Rechtsanschauungen zur Vermeidung von Reibungen anzupassen, und den aus den gesammten internationalen Beziehungen der Staaten im Lauf der Zeit gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Die Regelung des Staats- und Reichsbürgerrechts beruht in Deutschland im Wesentlichen auf dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. Juni 1870, mit Gesetzeskraft vom 1. Jannar 1871. Die Entstehung des Gesetzes fällt somit bereits in die letzte, durch internationale Rücksichten charakterisirte Entwicklungsperiode.

Digitized by Google

Das gegenwärtig geltende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht unterscheidet sich nach seiner Entstehung in sehr wesentlichen Beziehungen von dem Recht der meisten, im Weltverkehr wichtigsten Staaten. Das Nationalitätsrecht Englands beruht auf dem common law, das erst 1870 in einzelnen, den heutigen Anschauungen widerstrebenden, zum Theil allerdings sehr wichtigen Beziehungen außer Kraft gesetzt und durch neue, den modernen internationalen Verhältnissen angepaßte Vorschriften ersetzt sind. Das geltende französische Recht stammt in seinen wichtigsten Bestimmungen aus der Revolutionszeit; es ist in den code civil aufgenommen, dessen Vorschriften besonders in Rücksicht auf die Militärpflicht ergänzt sind. Das in früheren Zeiten sehr wichtige spanische Recht ist z. Th. sehr alten Ursprunges und in neuerer Zeit in mancher Hinsicht durch Annahme der Grundsätze des französischen Rechts verändert. Nordamerika hat im Wesentlichen an den Vorschriften des von England übernommenen common law festgehalten und die unternommenen Versuche, dessen veraltete und offenbar unzureichende Vorschriften durch Normen, die sich dem Recht anderer Staaten annähern, zu ersetzen, sind bisher erfolglos geblieben. —

Welche Wandlungen diese Gesetzgebungen auch erlitten haben, so ist bei ihnen im Laufe der Zeiten die von altersher überlieferte Grundlage der Auffassung der Nationalität dem Ausland gegenüber kaum verändert. Anders in Deutschland. Hier fällt die Regelung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses mit der gesetzlichen Feststellung des modernen politischen Begriffes der deutschen Nationalität zusammen. Die deutsche Nation existirte bis dahin nur als geographischer nnd Kulturbegriff. Den rechtlich fest umrissenen politischen Inhalt erhielt die deutsche Staats- und Reichsangehörigkeit erst durch das Gesetz vom 1. Juni 1870, d. h. ebensowohl nach Innen hinsichtlich der Beziehungen der Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten zu den anderen Bundesstaaten und zum Reich, als nach Außen, d. h. für das Verhältniß, in dem der Reichsangehörige dem Ausland gegenübersteht.

Die Zeit, in der und die Verhältnisse, unter denen das Gesetz entstand, haben auf dessen Ausgestaltung einen weitgehenden Ausfluß ausgeübt. Die Aufgabe des Gesetzgebers war, das bis dahin lediglich völkerrechtliche Verhältniß der Angehörigen der norddeutschen Bundesstaaten zu einander, in Uebereinstimmung mit dem geschlossenen Bundesvertrage, in ein staatsrechtliches zu verwandeln und ein bis dahin völlig fehlendes *gemeinsames* Indigenat der Unterthanen der in dem Bunde vereinigten Staaten dem Auslande gegenüber zu schaffen. Daß die erstere Aufgabe als die nächstliegende und wichtigste erschien, ergibt sich von selbst aus den obwaltenden Umständen und dem vorliegenden Bedürfnisse. Obwohl der zweite Theil der Aufgabe kaum weniger wichtig war, ist der Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes ihrer Lösung nicht völlig günstig gewesen, insofern durch die veränderten Verhältnisse in damals nicht zu erkennendem Umfange die Aufgabe sehr wesentlich erweitert ist. Die Umstände, denen eine ungünstige Wirkung auf die Fassung des Gesetzes in dieser Richtung vielfach zugeschrieben wird, sind sehr verschiedenartig und hauptsächlich folgende. Da das Gesetz *vor* der Gründung des Reiches entstanden ist, war es ursprünglich nur für Norddeutschland bestimmt und hatte daher *mit der Mainlinie* zu rechnen. Die süddeutschen Staaten waren, trotz ihrer engen Stammes- und Kulturgemeinschaft und ihrer sich vielfach mit dem Bunde nahe berührenden politischen Interessen, als Ausland zu behandeln und die Beziehungen des Bundes zum Süden waren nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu regeln. Der Süddeutsche stand zum Bunde und dessen Gliedstaaten

Digitized by Google

in demselben Verhältnisse wie der Angehörige jedes anderen fremden Staates. Obwohl sich schwerlich genau beweisen läßt, welchen Einfluß dieses Verhältniß auf die Ausgestaltung des Gesetzes gehabt hat, ist doch die Annahme naheliegend, daß die Rücksicht auf den Süden mit bestimmend gewesen ist, die nationale Seite des Staatsangehörigkeitsrechts in ihrer Richtung nach Außen mit geringerer Schärfe und Ausschließlichkeit zum Ausdruck zu bringen, als dies sonst möglicher Weise geschehen wäre.

Das Gesetz ist ferner vor dem französischen Kriege entstanden. Es fehlte also damals die unbedingte Anerkennung und z. Th. wohl auch das eigene feste Zutrauen in die vom Reich repräsentirte Kraft. Es fehlte endlich, — oder war doch nur in den ersten Stadien der Entwickelung begriffen — die Ausdehnung der deutschen Interessensphäre im Ausland, die Deutschland erst später und in überraschendem Umfange im friedlichen Wettbewerb mit anderen Völkern durch die Entwicklung seiner Industrie, des auswärtigen Handels, der Schiffahrt ganz besonders in überseeischen Gebieten erlangt hat. Die bereits vor 1870 erhebliche Auswanderung wurde von den Regierungen fast ausschließlich als ein nicht zu verhinderndes Uebel angesehen und die gewaltigen Massen der Auswanderer, die Deutschland bereits seit dem vorigen Jahrhundert verlassen hatten, waren der Heimath wirthschaftlich und politisch völlig verloren gegangen, theils weil es an der Einsicht von dem Nutzen, den sie für die Heimath haben konnten, mangelte, theils weil jede Möglichkeit fehlte, sich der Auswanderer in ersprießlicher Weise anzunehmen. Für eine dem Bedürfniß entsprechende diplomatische und konsularische Vertretung, besonders in überseeischen Ländern, hatte der norddeutsche Bund nur in beschränktem Maße Sorge tragen können; die Flotte war ein bescheidener Faktor seiner Wehrkraft. —

Welche ausgesprochenen und unausgesprochenen Gründe und Rücksichten immer bei der Schaffung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bestimmend gewesen sein mögen, so ist es klar, daß die gesammte in Betracht kommende Materie in Folge der wirthschaftlichen und politischen Entwicklung des Reichs seit 1870 in erheblichen Beziehungen verändert und auf einen höheren Standpunkt gehoben ist, daß die heutigen Bedürfnisse andere und größere sind als die damaligen.

Das Gesetz ist inzwischen durch zahlreiche Reichsgesetze (Reichs-Verfassung, Militärgesetzgebung, Strafgesetzgebung, Prozeßgesetze, die gesammte soziale und wirthschaftliche Gesetzgebung u. s. w.) in wichtigen Punkten ergänzt. Die innerhalb Deutschlands in Ansehung des Staats- und Reichsbürgerrechts und der Reichsangehörigkeit bestehenden Fragen sind, außer durch die Gesetzgebung, durch die Praxis der zur Entscheidung zweifelhafter Punkte eingesetzten Behörden und durch die wissenschaftliche Erörterung aufgetauchter Zweifel im Wesentlichen soweit geklärt, daß die der Materie früher beikommende politische Bedeutung fast als beseitigt gelten kann. Viele Fragen, die früher im Vordergrund des staatlichen Interesses standen und zu den Aufgaben der Diplomatie gehörten, sind einfache Verwaltungsangelegenheiten geworden. In der Richtung nach Außen ist dagegen selbstverständlich der politische und völkerrechtliche Charakter der durch das Gesetz geregelten Materie nicht geändert, ihre praktische Bedeutung vielmehr in einer bei der Emanation des Gesetzes nicht vorherzusehenden Weise außerordentlich verstärkt. Der Erwerb von Kolonien, die Ausdehnung der kommerziellen Beziehungen, die Vermehrung der Flotte haben mit anderen Umständen dahin gewirkt, daß neben der auswärts sich bethätigenden Politik auch der für diese Verhältnisse berechneten Gesetzgebung in weiteren

Digitized by Google

Kreisen eine lebhaftere Aufmerksamkeit zugewandt ist. In Folge dieser den deutschen Interessen im Ausland gewidmeten Beachtung ist bereits seit mehreren Jahren eine Aenderung der die Reichsangehörigkeit regelnden Gesetzgebung als ein unumgängliches Bedürfniß in Anregung gebracht, da die nationale Seite des Rechtes in dem Gesetz von vorneherein in schädlicher Weise verkürzt und beeinträchtigt werden sei. —

Diese Anregung zur Aenderung des Gesetzes ist neuerdings besonders von Kreisen ausgegangen, welche einer aktiven überseeischen Politik des Reiches auf den Gebieten der Kolonisation, der Auswanderung 2c. ein lebhafteres Interesse entgegen bringen; sie ist z. Th. unterstützt durch Klagen, die von Seiten im Ausland ansässiger Deutscher über Mängel des geltenden Rechts erhoben worden sind. Wenn diesen Wünschen und Bestrebungen eine gewisse Popularität nicht abzusprechen ist, so fehlt es doch anscheinend noch an der Klärung und Uebereinstimmung der Ansichten darüber, welcher Art die Aenderungen sein sollen und müssen, damit sie den Zweck erfüllen.[1]) —

Die Schwierigkeit, diesen Wünschen mit Sicherheit eine bestimmte Richtung zu geben, zeigt sich in der That erst beim tieferen Eindringen in die Materie Diese Schwierigkeit besteht einerseits darin, daß das Staatsangehörigkeitsrecht auf das feinste mit dem Staats- (Verfassungs-) und Verwaltungsrecht verästelt und in manchen Beziehungen durch politische Rücksichten bedingt ist, und daß andererseits, soweit sein Anwendungsgebiet über das Landesterritorium hinausreicht und es sich um seine Wirkung in der Berührung mit anderen Landesrechten handelt, die Kenntniß der in Betracht kommenden Gesetzgebungen des Auslandes im Allgemeinen wenig verbreitet und z. Th. nur mit Schwierigkeit zu erlangen ist. Wie in vielen anderen Staaten, findet die landesrechtliche Regelung der Staatsangehörigkeit in Deutschland ihre wesentliche Ergänzung in Staatsverträgen, die mit dem Ausland geschlossen sind und nicht ohne Weiteres durch die Landesgesetzgebung beseitigt oder geändert werden können. Eine genaue Betrachtung der praktischen Bedeutung der geltenden Vorschriften ergiebt sogar, daß für Deutschland das Vertragsrecht, insbesondere die bereits vor 1870 mit Nordamerika abgeschlossenen sog. Bancroft-Verträge, in Ansehung des Verlustes der Reichsangehörigkeit viel wichtiger ist und bis zur Gegenwart ein viel größeres Anwendungsgebiet hat als das Gesetzesrecht. (In ähnlicher Weise sind auch die von England eingeführten Abänderungen seines alten Nationalitätsrechtes zum großen Theil auf die Nordamerika gezollten Rücksichten zurückzuführen.)

Wie eingangs erwähnt, ist die feinere und sorgfältigere Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts in den meisten Staaten auf die enorme Entwicklung des internationalen Privatverkehrs in der neueren Zeit zurückzuführen. Es ergibt sich hieraus, daß die Materie sich nicht nur nicht, wie die meisten Landesgesetze, ausschließlich auf das Gebiet des Staates beschränkt, sondern zugleich der internationalen Sphäre angehört. Innerhalb des Staatsgebietes fallen die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers, mit Ausnahme der sog. politischen Rechte und der Militärpflicht, zusammen mit der Handhabung der gesammten

[1]) Auch von wissenschaftlicher Seite werden Ausstellungen gegen das Gesetz erhoben. So bemerkt Prof. v. Seydel in den „Blättern f. d. administrative Praxis" Bd. XLIX Nr. 6 S. 178: „Die Sachkenner sind ziemlich einig darüber, daß das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 keine einwandfreie gesetzgeberische Leistung ist."

Digitized by Google

Rechtsordnung im Staatsgebiet, deren Vortheile im Wesentlichen allen darin wohnenden Personen zu Gute kommen. Die Wirkung der die Staatsangehörigkeit regelnden Gesetzgebungen ist dagegen nicht an das Landesterritorium gebunden; sie finden vielmehr ihr eigentliches, wichtigstes und schwierigstes Anwendungsgebiet außerhalb desselben, in der Berührung mit anderen Landesrechten. Die Frage der Nationalität enthält ihren bedeutungsvollen Inhalt erst, sobald das Individuum den Boden seiner Heimath verläßt. Es folgt hieraus weiter, daß für eine zweckentsprechende Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts nicht ausschließlich das nationale Bedürfniß, — oder was den wechselnden Anschauungen als solches erscheint, — einseitig in Berücksichtigung gezogen werden darf; daß vielmehr die mit der Materie eigenartig verbundenen sittlichen, juristischen, administrativen, politischen und wirthschaftlichen Momente darauf hinweisen, daß eine befriedigende Lösung der keineswegs einfachen Aufgabe der richtigen und zweckmäßigen Ausgestaltung des positiven Staatsangehörigkeitsrechts ohne genügende Berücksichtigung der Gesetzgebungen mindestens der im Weltverkehr maßgebenden Staaten unthunlich erscheint, da sie ohne solche auf die allgemeine Anerkennung, die unter den heute thatsächlich gegebenen Verhältnissen nicht zu entbehren ist, und somit auf die praktische Durchführbarkeit nicht rechnen kann.

Daß eine einseitige, lediglich den nationalen Anforderungen entsprechende Regelung bei den gegenwärtigen internationalen Beziehungen nicht ausreicht, lehrt überzeugend die Erfahrung der wichtigsten Staaten, einschließlich Englands. Wenngleich die, auf die Umgestaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts hinzielenden Bestrebungen mit einiger Einseitigkeit von national-patriotischen Gründen ausgehen, dürfte die gegebene Anregung zu einer Prüfung, ob das vor nahezu dreißig Jahren aus längst überwundenen Verhältnissen und inzwischen veränderten Bedürfnissen entstandene Gesetz einer Aenderung bedarf und in welcher Richtung das Ziel zu suchen ist, nicht ohne Werth sein.

Es kommt hinzu, daß ein Anlaß zu einer solchen Prüfung, außer von der bisher betonten nationalen, bezw. politischen und wirthschaftlichen Seite, auch von einer anderen, bisher anscheinend weniger beachteten, nämlich der wissenschaftlich-juristischen Seite aus, nahe gelegt ist. In den das internationale Privatrecht regelnden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 7—31) ist nämlich, dem Zuge der Zeit, dem Vorgange der meisten neueren Gesetzgebungen, der Richtung der Wissenschaft folgend das in Deutschland bisher überwiegend herrschende Prinzip der Territorialität des Privatrechts durch das Nationalitätsprinzip ersetzt; d. h. es ist in den erwähnten Vorschriften für wichtige Rechtsbeziehungen die Geltung des deutschen Rechts für Reichsangehörige, einerlei wo sie sich aufhalten, und für die Angehörigen anderer Staaten in wichtigen Anwendungsfällen die Geltung des Rechtes ihres Heimathstaates ausgesprochen. Die Staatsangehörigkeit, die bis jetzt fast ausschließlich für das öffentliche Recht Bedeutung hatte, gewinnt hierdurch ein neues, praktisch nicht unwichtiges Anwendungsgebiet in der Sphäre des Privatrechts, insbesondere im Personen-, Familien- und Erbrecht. Es fragt sich, ob das Reichsgesetz von 1870 eine solche Belastung, an die s. Zt. zweifellos nicht gedacht ist, verträgt, und ob es eine genügende Grundlage für diesen Theil des neuen bürgerlichen Rechtes sein wird. Zweifel und Schwierigkeiten können sich hier namentlich aus der gegenwärtig zulässigen Kumulation mehrerer Nationalitäten in einer Person ergeben. —

Digitized by Google

I.

Vor dem Eintritt in die nähere Prüfung, ob die gegenwärtige, auf die Staatsangehörigkeit bezügliche deutsche Gesetzgebung einer Aenderung bedarf, empfiehlt es sich, die außer dem Reichsgesetz von 1870 hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften kurz zu erörtern. Es handelt sich hier nicht sowohl um das Verhältniß der Deutschen zu den Einzelstaaten und dem Reich, soweit dasselbe innerhalb des Reichsgebietes zur Anwendung gelangt, da dieses mit den Grundprinzipien der Reichsverfassung und des deutschen Staatsrechts auf das Engste verbunden ist und eine Aenderung in dieser Hinsicht nicht in Frage steht. Vielmehr kommen diejenigen Vorschriften in Betracht, welche vorzugsweise innerhalb des Reichsgebietes oder doch dem Ausland gegenüber zur Geltung gelangen und deren Wirkung auf das Ausland besonders berechnet ist.

Nach deutschem Recht ist die Reichsangehörigkeit keine selbstständige Eigenschaft, sondern sie ist — abgesehen von den für die Schutzgebiete geltenden besonderen Vorschriften — bedingt durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat. Die Angehörigen eines Bundesstaates sind nicht unabhängig von demselben, sondern durch diesen Bürger des Reichs. Die Reichsangehörigkeit drückt also mit einem Wort zwei verbundene Eigenschaften aus, nämlich daß Jemand einem Staat angehört, der dem Reich angehört. Das Staatsbürgerrecht ist das primäre Verhältniß und die wesentliche Voraussetzung zur Erlangung der Reichsangehörigkeit. (Die Angehörigkeit zu dem keinen selbstständigen Bundesstaat bildenden Reichslande Elsaß-Lothringen wird amtlich nicht als Staatsangehörigkeit, sondern als Landesangehörigkeit bezeichnet. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 gilt auch für Elsaß-Lothringen.)

Während innerhalb des Reichsgebietes die Reichsangehörigkeit vor der Staatsangehörigkeit in mancher Hinsicht zurücktritt, kommt die erstere vorzugsweise im Ausland und dem Auslande gegenüber zur Geltung. Die Aufgaben und Pflichten, welche nach der Auffassung des modernen Staatsrechts alle Staaten in Ansehung ihrer Angehörigen dem Auslande gegenüber zu erfüllen haben, sind z. Th. ausschließlich der Kompetenz des Reiches überwiesen, oder es kommt für ihre Ausübung thatsächlich nur das Reich in Betracht, oder es sind doch die Grundsätze, welche von den Einzelstaaten dem Ausland gegenüber zu befolgen sind, durch Reichsgesetze ꝛc. vorgeschrieben.

Ueber den den deutschen Reichsangehörigen nach *Außen* zu gewährenden Schutz sagt insbesondere der Art. 3 Abs. 6 der Reichsverfassung v. 16. April 1871:

> „Dem Ausland gegenüber haben *alle* Deutschen *gleichmäßigen* Anspruch auf den Schutz des Reiches,"

und der Art. 4 das.:

> „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachfolgenden Angelegenheiten:
>
> — — — — — — — — — — — — — —
>
> — — — — — — — — — — — — — —
>
> 7. Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird."

Obwohl die Gewährung des Schutzes für seine Angehörigen zu den Aufgaben jedes Einzelstaates gehört, ist in dieser Beziehung das Reich am voll-

Digitized by Google

ständigsten an deren Stelle getreten. Nicht bloß die Einzelstaaten haben einen Anspruch an das Reich, daß dieses ihre Angehörigen dem Ausland gegenüber schützt, sondern „alle Deutschen haben diesen Anspruch unmittelbar". Die Ausübung des Schutzes ist als eine Rechtspflicht des Reiches durch Art. 3 Abs. 6 der Verfassung anerkannt, die Art und der Umfang dieser Pflicht jedoch im Allgemeinen dem Ermessen der Reichsregierung überlassen. Die Bestimmung des Art. 4 Ziff. 7 ist nur eine Ausführung desselben Gedankens in besonderer Richtung und trägt hier einen ausschließlichen Charakter.

Reichsrechtlich ist der Anspruch der Reichsangehörigen auf Schutz dem Ausland gegenüber ferner, und zwar negativ, ausgedrückt:

1. Durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, das den Grundsatz ausspricht, daß kein Reichsangehöriger aus dem Reichsgebiet verwiesen werden kann. (Das in diesem Grundsatz enthaltene staatsbürgerliche Grundrecht besteht darin, daß jeder unter dem Schutz des Staates, dem er angehört, leben darf. Wohnrecht.)
2. Durch § 9 des Strafgesetzbuches, der ausspricht, daß ein Deutscher in keinem Fall an einen ausländischen Staat zur strafrechtlichen Verfolgung ausgeliefert werden darf.

Bei diesen Bestimmungen ist die Reichsgesetzgebung im Wesentlichen stehen geblieben. Einzelne, in Verträgen des Reichs mit auswärtigen Staaten zu Gunsten der Reichsangehörigen getroffene Bestimmungen sind im Großen und Ganzen nur als Ausführungen der Schutzpflicht des Reiches zu bezeichnen und enthalten keine grundsätzlichen Erweiterungen des Prinzipes.

In diesen positiv und negativ formulirten Vorschriften erschöpft sich der Kreis der von dem Reich für seine Angehörigen dem Ausland gegenüber übernommenen Pflichten.

Die Pflichten der Reichsangehörigen gegen das Reich sind keine anderen, wie sie in jedem Staat den Staatsangehörigen obliegen. Sie ergeben sich aus zahlreichen Einzelgesetzen und sind nach der heute ziemlich allgemein angenommenen Auffassung im Wesentlichen auf die beiden Gesichtspunkte des verfassungsmäßigen Gehorsams und der Treue zurückzuführen. Der Inhalt des Staatsbürgerrechts und des Reichsbürgerrechts verhalten sich zu einander wie die Kompetenz der Staatsgewalt zu der des Reiches. Da die Kompetenzen des Reiches und der Einzelstaaten vielfach in einander geschlungen sind, so läßt sich die in der Reichsangehörigkeit liegende Gehorsamspflicht nicht, wenigstens nicht überall, von der in der Landesangehörigkeit begründeten äußerlich abgrenzen. Sie besteht — mit Ausnahme hauptsächlich hinsichtlich der Militärpflicht — auch für Fremde, die sich in dem Staatsgebiet aufhalten (subditi temporarii), und den Vorschriften der Rechtsordnung ebenso Folge zu leisten gebunden sind, wie die Angehörigen des Staates. Die Treuverpflichtung ist juristisch hauptsächlich in ihrer negativen Richtung von Bedeutung und involvirt die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, die auf die Beschädigung des Staates (Reiches) abzielen. Für Deutschland folgt aus dem Begriff des Bundesstaates insbesondere, daß die Verpflichtung zur Treue sowohl gegen den Bundesstaat als gegen den Gesammtstaat, das Reich, begründet ist. Die Treuverpflichtung zu den anderen Einzelstaaten ergibt sich aus dem engen politischen Verhältniß der Staaten zu einander und aus der Solidarität ihrer Interessen, da diese Staaten als Verbündete Theile desselben Organismus sind.

Digitized by Google

II.

Als ein Moment von besonderer Bedeutung und großem Einfluß auf die Ausgestaltung des modernen Staatsbürgerrechts hat sich bei allen, in der Form des Rechtsstaates konstituirten Völkern die, mit Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkungen, verfassungsmäßig garantirte Freiheit der Auswanderung bewährt, aus der sich eine in eminentem Umfange praktisch gewordene internationale Freizügigkeit entwickelt hat. Die ältere Auffassung, daß das Staatsbürgerrecht sich in der Regel aus dem Wohnsitz ergebe, konnte sich dieser kulturellen Erscheinung gegenüber, die sich in allen am Weltverkehr betheiligten Staaten lebhaft bemerkbar machte, nicht erhalten und drängte zu einer genaueren gesetzlichen Unterscheidung zwischen der Auswanderung und Niederlassung als thatsächlichen und dem Ausscheiden aus und dem Eintritt in einen anderen Staatsverband als Rechtsakten mit ihren, nach den Bedürfnissen und politischen Richtungen der Staaten ursprünglich verschiedenartigen, in neuester Zeit sich mehr und mehr annähernden Folgen.

Die nach der Anerkennung des Prinzips der Freiheit der Auswanderung von den Regierungen der Auswanderung gegenüber befolgte Politik ist meistens schwankend und von verschiedenartigen und wechselnden volkswirthschaftlichen und politischen Anschauungen und Rücksichten bestimmt gewesen. Zum Theil ist die Auswanderung nur mit innerstem Widerstreben geduldet und mit unausgesetzter Besorgniß lediglich als ein unvermeidliches Uebel betrachtet. Zum Theil ist sie, und dies ist besonders in England der Fall, wenigstens zeitweilig unter Aufwendung öffentlicher Mittel vom Staat direkt befördert, um sich einer darbenden oder auch politisch unbequemen Bevölkerung zu entledigen und die überseeischen Kolonieen zu bevölkern.

Die Staatsangehörigkeitsgesetze sind z. Th. ein Niederschlag der Auswanderungspolitik. Der ältere, aus den modernen Gesetzgebungen der europäischen Kontinentalstaaten noch nicht völlig verschwundene Standpunkt ist der, daß die vollzogene Auswanderung die Staatsangehörigkeit von selbst beendigt. Den Gegensatz hiezu bildet der Standpunkt des common law, das wenigstens ursprünglich den Verlust der angestammten Nationalität unmöglich machte. Deutschlands Auswanderungspolitik ist trotz einiger, weit zurückreichenden und bald wieder aufgegebenen Ansätze zu einer einheitlichen staatlichen Leitung der sehr erheblichen Auswanderungsbewegung bis in die neueste Zeit negativ geblieben; es handelt sich hier um eine großartige aber zersplitterte Einzelauswanderung, deren Hauptziel Nordamerika gewesen ist. Die Politik Preußens und des Reichs ist in der Hauptsache auf die Normirung der der Auswanderungsfreiheit in Rücksicht auf die Militärpflicht gezogenen Schranken begrenzt mit der Maßgabe, daß nicht die Auswanderung an sich, aber der fortgesetzte Aufenthalt im Ausland den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zieht.

Die in Deutschland vor der Schaffung des Reichsbürgerrechts vorhandenen partikular-rechtlichen Regelungen der Staatsangehörigkeit waren sehr vielgestaltig, z. Th. sehr veraltet. In dem kleineren Theil Norddeutschlands war diejenige Anschauung maßgebend, welche das Staatsbürgerrecht wesentlich als einen Ausfluß und Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit ansieht und die Vorschriften über diesen Erwerb und Verlust lediglich in die Gemeinde- und Heimathsgesetzgebung verweist, theilweise allerdings mit der Maßgabe, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung des Staates zu Mitgliedern aufnehmen

Digitized by Google

durften. In der überwiegenden Mehrzahl der norddeutschen Staaten, insbesondere in Preußen, hatte sich die Gesetzgebung den Gesichtspunkt angeeignet, daß der Staat die Entscheidung über die Aufnahme in seinen Verband nicht einem untergeordneten Gliede des Staatsorganismus, der Einzelgemeinde, überlassen dürfe. Während die Freiheit der Auswanderung in den meisten norddeutschen Staaten nur mit Rücksicht auf die Wehrpflicht eingeschränkt war, wurde zwischen der Auswanderung, d. h. der zunächst blos faktischen Aufgabe des Wohnsitzes und Aufenthaltes, und dem förmlichen Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit und dem Unterthanenverband nicht überall scharf gesetzlich unterschieden. Partikularrechtlich war die Entlassung aus dem Staatsverband an den Nachweis geknüpft, daß der Ausscheidende nicht mit Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder Privatpersonen belastet sei, deren Erfüllung durch den Wegzug unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde u. s. w.; in einzelnen Staaten war die Entlassung überhaupt nicht bekannt. Die im Interesse der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit waren am systematischsten in Preußen durchgeführt. Hinsichtlich der Wirkung des Aufenthaltes im Auslande allein auf die Fortdauer des Staatsverbandes waren die Gesetzgebungen sehr mannigfaltig; in einzelnen Territorien erlosch die Staatsangehörigkeit des Abwesenden (z. Th. selbst nicht bei Hinzutritt des Erwerbes einer anderen Staatsangehörigkeit) ohne besondere Entlassung niemals (Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig), in anderen sofort mit der thatsächlich erfolgten Auswanderung, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Staatsgrenzen mit dem aus den Umständen zu schließenden animus non revertendi (Hannover, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen-Homburg); in dem größten Theil des Bundesgebietes galt dagegen der Grundsatz, daß durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt im Ausland die Staatsangehörigkeit gewissermaaßen im Wege des freiwilligen Verzichtes von selbst erlischt. Als Verlustgründe der Staatsangehörigkeit galten ferner

1. Ausspruch der Behörden bei Nichtbefolgung von Avokatorien,
2. Eintritt in fremden Staatsdienst,
3. Verheirathung einer Unterthanin mit einem Ausländer,

und zwar fast allgemein. —

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch die bloße Erwerbung einer anderen Nationalität, sei es mit oder ohne fortgesetzte Abwesenheit von der Heimath, war jedoch der Mehrzahl der norddeutschen Gesetzgebungen fremd: er galt nur in Hannover, Oldenburg, Anhalt, Lübeck und Hamburg.

Als hauptsächliche Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit waren den norddeutschen Partikularrechten bekannt:

1. Die Abstammung. Bei ehelicher Geburt erhält das Kind eo ipso die Staatsangehörigkeit des Vaters, bei unehelicher Geburt diejenige der Mutter. Eine Ausnahme machte in Norddeutschland nur Schleswig-Holstein, wo einer Vorschrift aus dem Jahre 1776 zufolge in der Regel nur den von Inländern im Inlande geborenen Kindern das Indigenat zustand.

2. Durch Verheirathung. Die Ausländerin wird durch Verheirathung mit einem Inländer ipso jure Inländerin. Dieser Erwerbsgrund ist allen norddeutschen Staaten gemein, wenngleich in einzelnen Staaten besonders modifizirt.

3. Durch Verleihung. Wo die Unterordnung des staatlichen Gesichtspunktes unter den kommunalen nicht mehr stattfand, und das war in den

Digitized by Google

meisten norddeutschen Gesetzgebungen der Fall, war die Naturalisation ein reiner Verwaltungsakt der obersten Staatsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Naturalisation war dem norddeutschen Recht fremd. Für die Aufnahme war eine Reihe von Bedingungen aufgestellt, als deren gemeinsame Kriterien hervortreten: Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes, neben der sehr verschiedenartig geregelten Niederlassung im Inland. In manchen Gesetzen war der Niederlassungsgemeinde vom armenrechtlichen Gesichtspunkt eine mehr oder weniger beschränkte Mitwirkung eingeräumt.

Der ausdrücklichen Verleihung stand überall die Aufnahme in den Staatsdienst gleich, vielerwärts auch die staatlich bestätigte Aufnahme in den Gemeindedienst oder in den Dienst einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft.

4. Durch Legitimation unehelicher Kinder. Sie galt in den meisten Bundesstaaten. Die bloße Adoption oder Arrogation hatte nur in einzelnen Staaten den Eintritt in die Staatsangehörigkeit des Adoptirenden zur Folge.

Die bloße Geburt innerhalb des Staatsterritoriums begründete nirgends die Unterthanenschaft.

Soweit die in den norddeutschen Partikularrechten enthaltenen Grundsätze nicht in das Reichsrecht aufgenommen sind, beruhen dieselben auf veralteten Anschauungen, die für eine etwaige Neugestaltung des jetzt geltenden Rechts nicht mehr in Betracht kommen.

In den süddeutschen Staaten galt dagegen, soweit das französische Recht Eingang gefunden hatte, das in vielen Punkten abweichende französische Nationalitätsprinzip.

Erheblich größer sind die Ungleichheiten und Abweichungen der Gesetzgebungen, wenn wir auf die außerdeutschen Länder und Staaten blicken. Erst der Periode, in die auch die Entstehung des Reichsgesetzes von 1870 fällt, war es vorbehalten, gewisse wichtige Aenderungen der Anschauungen zur Reife zu bringen und solche Grundsätze, welche sich als die lästigsten Hemmnisse des freien internationalen Verkehrs herausgestellt hatten, zu beseitigen oder doch für einen handlichen Gebrauch zuzustutzen.

III.

Trotz des sehr bunten Bildes, das heute noch die Nationalitätsgesetzgebungen der zivilisirten Völker der Erde aufweisen, herrscht doch über den Begriff der Staatsangehörigkeit in allen modernen Gesetzen insofern Uebereinstimmung, als — bei sehr verschiedenartiger landesrechtlicher Ausgestaltung des Kreises der Rechte und Pflichten des Staatsbürgerthums — der Inhalt, den das Staatsbürgerrecht nothwendig tragen muß, sich sicher feststellen läßt.

Die Pflichten sind, wie wir bereits im deutschen Reichsrecht sahen, nach der modernen Auffassung den Begriffen des Gehorsams und der Treue zu subsumiren.

Die Gehorsamspflicht bedeutet die Unterordnung unter den Staatswillen, der die Staatsgenossen in gleichem verfassungsmäßigen Gehorsam bindet und verpflichtet. Die Unterwerfung unter den Staatswillen unterscheidet den Staatsgenossen jedoch nicht von den in dem Staate lebenden Fremden, den subditus temporaneus, der innerhalb der Grenzen des Staates der hier geltenden Rechtsordnung unterworfen ist, wie er auch den Schutz der Gesetze genießt. Der Fremde, soweit ihm nicht Exterritorialität zukommt, untersteht dem Straf-

Digitized by Google

Prozeß-, Verwaltungs- und, soweit im Privatrecht das Territorialprinzip gilt, auch dem Privatrecht; er trägt, mit einzelnen, nicht wesentlichen Ausnahmen und Beschränkungen, die öffentlichen Lasten und Abgaben wie der Inländer, mit dem er den verfassungsmäßigen Schutz der hier anerkannten individuellen Freiheitsrechte theilt. Dem Staatsangehörigen vorbehalten ist jedoch meistens die Erfüllung der Wehrpflicht, jedenfalls soweit diese die Anforderung zur Theilnahme an einem Kriege enthält, die Ausübung öffentlicher Aemter, sowie die Theilnahme am Verfassungsleben. Vereinzelt ist jedoch selbst die Militärpflicht, falls sie sich als Milizpflicht auf die Ausübung der Landespolizei beschränkt, auf alle Einwohner des Staates erstreckt. Auch sonstige Anspornungen zu persönlichen Leistungen, zum Entgelt des gewährten Rechtsschutzes, kommen hin und wieder vor. Die neueste Entwickelung ist jedoch dieser Ausdehnung im Ganzen wenig günstig.

Ein Kriterium der Staatsangehörigkeit liegt immerhin in der Unterwerfung unter den Staatswillen insofern, als der Staatsgenosse allen Anforderungen der Staatsgewalt ohne Ausnahme Folge zu leisten gebunden ist. Ein Ausländern gegenüber ausgeübter Zwang zum Kriegsdienst qualifizirt sich als ein Eingriff in das Souveränitätsrecht desjenigen Staates, welchem die Person angehört.

Die Treue, die der Bürger dem Staat, dem er angehört, schuldet, ist eine Richtung des Willens. Sie ist eine Gesinnung, die sich nicht erzwingen läßt. Ihre Bedeutung liegt überwiegend außerhalb der Rechtssphäre, auf ethischem Gebiet. Die seelische Disposition zur Treue ist jedoch nicht blos ein wichtiges innerliches, sittliches Moment. Die Treueverpflichtung ist vielmehr juristisch in ihrer negativen Richtung von besonderer Bedeutung, während sie sich in ihrer positiven Richtung, soweit es sich um obligatorische Leistungen handelt, mit der Gehorsamspflicht deckt. (Die beim Verlassen der Heimath fortbestehenden, positiven Pflichten — Wehrpflicht, eventuell Steuerpflicht, Unterwerfung unter das heimische Privatrecht u. s. w. — unterscheiden sich qualitativ nicht von der allgemeinen Gehorsamspflicht, wohl aber meistens quantitativ.) Die Treue, die der Staat von seinem Bürger, wo er sich auch aufhalten möge, fordert, involvirt die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, die auf die Beschädigung des Staates abzielen, oder die Existenz seines Heimathstaates als eines selbstständigen Gliedes der völkerrechtlichen Gemeinschaft mittelbar oder unmittelbar zu gefährden vermögen. Die Verletzung dieser Verpflichtung ist Treubruch, der — als Landes- und auch als Hochverrath qualifizirt — in allen Strafgesetzen mit schweren Strafen bedroht ist. Während die den Thatbestand eines derartigen Verhaltens darstellenden Handlungen auch bei Ausländern, die sich innerhalb der Landesgrenzen derselben schuldig machen, bestraft werden, gibt es einen Fall des Landesverrathes, dessen nur der Inländer fähig ist: das Waffentragen gegen das Vaterland im Dienst einer fremden Macht; er pflegt gesetzlich durch besonders schwere Strafandrohung ausgezeichnet zu sein.

Der Inhalt der Gehorsamspflicht ergibt sich aus den positiven Vorschriften des Landesrechts; sie besteht in einer Summe bestimmter Leistungen, deren Erfüllung an sich mehreren Staaten gegenüber ohne direkte Kollision denkbar und möglich ist, mit der einzigen, allerdings sehr wichtigen Ausnahme des Kriegsdienstes, der von dem Ausländer nicht erzwungen werden darf. Der Inhalt der Treueverpflichtung, wenn der Begriff in seiner vollen Tiefe erfaßt wird, ist jedoch nicht in Gesetzvorschriften und vor allen Dingen nicht durch Vorschriften des Strafrechtes zu erschöpfen.

Digitized by Google

Aus dem Begriff der Treue in seinem ganzen sittlichen Umfange würde zugleich die Unausführbarkeit der Kumulation mehrerer Staatsbürgerrechtsverhältnisse in einer Person sich ergeben müssen, weil die Treue sich nicht in einzelnen Leistungen erschöpfen kann, sondern die volle Hingabe der ganzen Persönlichkeit fordert. Das Staatsbürgerrecht ist ein einiges und untheilbares, das den Mann mit seiner Familie vollständig ergreift und mit einem anderen nicht bestehen kann. Dies erscheint völlig selbstverständlich und diese sittliche Forderung ist in der That in vielen Staaten ein wichtiger Satz ihres Landesrechts geworden. Eine Minderzahl von Staaten, zu denen auffälliger Weise Deutschland gehört, hält jedoch den Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit für zulässig und überläßt es dem Individuum, sich mit der hieraus ergebenden Kollision der Pflichten abzufinden.

Die Treupflicht in ihrer idealsten Verwirklichung würde ferner die Unmöglichkeit eines Wechsels des durch die Geburt geknüpften Staatsbürgerrechts, der freiwilligen Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit involviren, oder diese doch nur mit Genehmigung des Heimathstaates oder dessen Herrschers als zulässig erscheinen lassen. Dieser Gedanke ist auch den Gesetzgebungen keineswegs fern geblieben. Er war in der That bis 1870 ein Grundsatz des englischen common law, insofern ein englischer Unterthan das ihn an seinen Souverän knüpfende Band niemals durch einen einseitigen Akt lösen konnte; der durch die Geburt entstandenen Verpflichtungen konnte ihn nur ein Gesetz entheben. Das englische Recht stellte unter diesen Verpflichtungen die Vertheidigung des Landes obenan und leitete daraus das Recht des Matrosenpressens auf hoher See als legales Kriegsrecht ab. Auch das Recht der nordamerikanischen Union, die ihrerseits das Prinzip des Erwerbes des Bürgerrechts durch Naturalisation für sich in weitestem Maaße in Anspruch nimmt, erkennt den im Auslande naturalisirten Nordamerikaner bis heute nicht als Fremden an. (Das französische Recht bestraft selbst noch den durch genehmigte Naturalisation im Auslande expatriirten Franzosen als Landesverräther mit dem Tode, wenn er — eventuell also in Erfüllung einer anderswo bestehenden Militärpflicht — die Waffen gegen Frankreich trägt. Italien hat diese Bestimmung nachgeahmt.)

Diese höchste Auffassung der Treupflicht hat sich jedoch im internationalen Wechselverkehr und in den politischen Reibungen der Staaten als zu hoch gespannt und praktisch nicht realisirbar erwiesen. Sie ist aus dem englischen Recht durch die Naturalisationsakte von 1870 beseitigt und in Nordamerika wenigstens durch die von der Exekutive beobachtete Praxis erheblich reduzirt. In die neuere und neueste Gesetzgebung der an der Gestaltung des Weltverkehrs meistbetheiligten Großstaaten ist sie nicht übergegangen.

Von den Aequivalenten, die der Staat seinen Angehörigen gewährt, treten für die internationalen Verkehrsbeziehungen das Wohnrecht und das Schutzrecht besonders hervor.

Der Staat ist verpflichtet, seine Angehörigen aufzunehmen. Dieses Recht kann nicht entzogen werden, wenngleich es nicht als freies Niederlassungsrecht qualifizirt zu sein braucht, sondern — aus strafrechtlichen, polizeilichen und anderen Gründen — durch Aufenthaltsbeschränkungen ꝛc. begrenzt sein darf. Die Verbannung außerhalb des Staatsgebietes gehört nicht mehr zum Strafsystem der neuen Strafgesetze. Die Aufnahmepflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber ist durch Landesgesetze und zahlreiche Staatsverträge anerkannt. Diese Aufnahmepflicht wird vielfach — wenn nicht sogar meistens — vertrags-

Digitized by Google

mäßig auch auf solche Personen ausgedehnt, die früher Angehörige des Staates waren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. In Deutschland war auf diesen Grundsatz in sehr eingehender Ausdehnung der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 geschlossen, der heute noch im Verhältniß der deutschen Staaten zu Bayern und Elsaß-Lothringen, wo das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht gilt, Anwendung findet. Die gleiche Bestimmung findet sich in den vom Deutschen Reich mit Italien, Dänemark, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Belgien getroffenen Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützungspflicht Hülfsbedürftiger, in denen übereinstimmend die Aufnahmepflicht auch für frühere Staatsangehörige ausgesprochen ist. [1])

Im internationalen Verkehr haben somit, nach einer jedenfalls weit verbreiteten und vielfach gesetzlich und vertragsmäßig garantirten Annahme, vor der Aufnahmepflicht selbst die Expatriationsgründe zu weichen. Ein Zweifel kann in dieser Beziehung, d. h. soweit es sich um eine verloren gegangene Staatsangehörigkeit handelt, allenfalls bezüglich der Verwirkung der Staatsangehörigkeit wegen schwerer Verletzung der Pflichten gegen den Staat erübrigen. Wo die Landesgesetze eine solche äußerste Maßregel kennen — in Deutschland ist sie zulässig bei frustrirten Avokatorien, beim Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Genehmigung, früher auch, während der schärfsten Phasen des Kulturkampfes, gegen renitente Geistliche; in Frankreich bei jeder direkten oder indirekten Begünstigung der Sklaverei, — kann jedoch mit ihr keinem anderen Staat die Aufnahmepflicht auferlegt werden. Wenn die unter modernen Verhältnissen allerdings eventuell sehr weit gezogene Möglichkeit des Weiterschubes in einem konkreten Fall erschöpft sein sollte, wird in äußerster Konsequenz der ausweisende Staat zur Wiederaufnahme der zwangsweise in die Lage von Fremden versetzten Personen als verpflichtet zu erachten sein. Die rechtliche Wirkung der Expatriation wird mit anderen Worten — meistens — als bedingt zu halten sein durch die Aufnahme, die ein Ausgewiesener thatsächlich, wenngleich eventuell nur als Aufenthalter, in einem anderen Staat findet. Eine eigentliche und vollständige Heimath- und Staatslosigkeit giebt es im heutigen internationalen Verkehr nur für solche Personen, deren Staatsangehörigkeit unklar oder bestritten ist, oder die von bereits staatslos gewordenen Eltern abstammen und selbst keine Staatsangehörigkeit — auch nicht die des Geburtslandes — erworben haben. In dieser Lage befinden sich z. B. die in Deutschland von bereits staatslos gewordenen Eltern geborenen Personen.

Der Aufnahmepflicht seiner Angehörigen steht die Befugniß des Staates gegenüber, Fremde auszuweisen. Die Ausweisung kann aus politischen, polizeilichen, strafrechtlichen und anderen Gründen erfolgen; sie ist vielfach an gesetzliche oder administrative Normen gebunden oder es ist doch ihre Anwendbarkeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Als unentbehrliches Mittel der Selbstvertheidigung und Erhaltung in das diskretionäre Ermessen der Regierungen gestellt, ist sie das über dem internationalen Verkehr schwebende Damoklesschwert.

Das Schutzrecht fällt, wie bereits erwähnt, solange der Staatsangehörige in seiner Heimath bleibt, mit der Handhabung der Rechtsordnung innerhalb des Staatsgebietes, deren Vortheile allen darin verweilenden Personen zu Gute kommen, zusammen. Es bekommt seine besondere, gegen das

[1]) Vergl. Cahn, Das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ꝛc., 1. Auflage Anlagen 3—10.

Digitized by Google

Ausland gerichtete Bedeutung erst, sobald der Bürger das Land verläßt, oder wenn mindestens die Sphäre seiner Interessen sich in das Ausland erstreckt. Kein Staat kann sich der Verpflichtung entziehen, seine Angehörigen dem Auslande gegenüber zu schützen, sobald dasselbe den dort Verweilenden dem Schutz der dortigen Rechtsordnung entzieht, unstatthafte Hoheitsrechte über sie sich anmaßen will, in Staatsverträgen zugesicherte Rechte nicht achtet u. s. w. Die Ausübung des Schutzes geschieht mit den jeweilig sachdienlichen und zweckentsprechenden Mitteln der auswärtigen Politik, insbesondere

1. im Auslande durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen;
2. dem Auslande gegenüber durch Verträge und Vereinbarungen.

Die Schutzpflicht des Staates beschränkt sich nicht auf ausländische Staatsgebiete, sondern sie ist ebensowohl auf die außerhalb jeder Staatsgrenze befindliche hohe See und auf staatslose Territorien auszudehnen. Der Umfang des zu gewährenden Schutzes ist im Allgemeinen quaestio facti und hängt von dem, namentlich durch politische Rücksichten bestimmten diskretionären Ermessen der Regierungen, bezw. von den verfügbaren Mitteln ꝛc., ab.

Das Schutzrecht äußert sich außerdem negativ, durch die meistens gesetzlich garantirte Verweigerung der Auslieferung von Staatsangehörigen an das Ausland zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung.

Zu den aus der Staatsangehörigkeit sich ergebenden Rechten pflegt ferner die Theilnahme am Verfassungsleben der Nation gerechnet zu werden. Dieses politische Staatsbürgerrecht darf jedoch als ein wesentlicher Bestandtheil und als ein sicheres Kriterium der Staatsangehörigkeit nicht gelten. Es scheiden erstens diejenigen Staaten aus, denen ein modernes Verfassungsleben fremd geblieben ist, wie Rußland und die Türkei. Sodann ist es ein zwar seltener, aber doch in verschiedenen Staaten vorkommender Fall, daß auch bloße Einwohner des Staates nicht nur mit allgemeiner Amtsfähigkeit, sondern auch mit mehr oder weniger ausgedehnten politischen (Wahl-) Rechten bekleidet werden. So sind in der Schweiz nach der revidirten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und dem Gesetz vom 24. Dezember 1874 auch kantonsfremde Schweizerbürger — Niedergelassene oder bloße Aufenthalter — nach mehrmonatlichem Aufenthalt in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt; in einigen nordamerikanischen Bundesstaaten machen die Verfassungen die electoral franchise, damit auch das Recht, in den Kongreß zu wählen, nicht einmal von dem Besitz der national citizenship abhängig. [1])

Drittens sind die politischen Rechte der naturalisirten Staatsbürger vielfach beschränkter als diejenigen der durch Geburt dem Staat angehörigen Personen. Diese Beschränkungen betreffen meistens die passive Wahlfähigkeit, die häufig an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpft ist; in den Republiken ist der Zutritt zu den höchsten Aemtern, insbesondere zu der Stellung des Präsidenten, den Naturalisirten wohl überall versagt. Es ist bezeichnend, daß derartige Unterscheidungen und Einschränkungen der politischen Rechte zum größten Theil nach dem Vorbilde Nordamerikas, besonders häufig in den Verfassungen amerikanischer Republiken wiederkehren, während Nordamerika sein erfolggekröntes Eintreten für die unbedingte Anerkennung seiner Naturalisation seitens der europäischen Staaten wesentlich auf die behauptete völlige Gleichstellung seiner eingeborenen und naturalisirten Bürger begründet hat. Wo

[1]) Vgl. v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. — „Annalen" Jahrg. 1875, S. 799.

Digitized by Google

Rechtsordnung im Staatsgebiet, deren Vortheile im Wesentlichen allen darin wohnenden Personen zu Gute kommen. Die Wirkung der die Staatsangehörigkeit regelnden Gesetzgebungen ist dagegen nicht an das Landesterritorium gebunden; sie finden vielmehr ihr eigentliches, wichtigstes und schwierigstes Anwendungsgebiet außerhalb desselben, in der Berührung mit anderen Landesrechten. Die Frage der Nationalität enthält ihren bedeutungsvollen Inhalt erst, sobald das Individuum den Boden seiner Heimath verläßt. Es folgt hieraus weiter, daß für eine zweckentsprechende Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts nicht ausschließlich das nationale Bedürfniß, — oder was den wechselnden Anschauungen als solches erscheint, — einseitig in Berücksichtigung gezogen werden darf; daß vielmehr die mit der Materie eigenartig verbundenen sittlichen, juristischen, administrativen, politischen und wirthschaftlichen Momente darauf hinweisen, daß eine befriedigende Lösung der keineswegs einfachen Aufgabe der richtigen und zweckmäßigen Ausgestaltung des positiven Staatsangehörigkeitsrechts ohne genügende Berücksichtigung der Gesetzgebungen mindestens der im Weltverkehr maßgebenden Staaten unthunlich erscheint, da sie ohne solche auf die allgemeine Anerkennung, die unter den heute thatsächlich gegebenen Verhältnissen nicht zu entbehren ist, und somit auf die praktische Durchführbarkeit nicht rechnen kann.

Daß eine einseitige, lediglich den nationalen Anforderungen entsprechende Regelung bei den gegenwärtigen internationalen Beziehungen nicht ausreicht, lehrt überzeugend die Erfahrung der wichtigsten Staaten, einschließlich Englands. Wenngleich die, auf die Umgestaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts hinzielenden Bestrebungen mit einiger Einseitigkeit von nationalpatriotischen Gründen ausgehen, dürfte die gegebene Anregung zu einer Prüfung, ob das vor nahezu dreißig Jahren aus längst überwundenen Verhältnissen und inzwischen veränderten Bedürfnissen entstandene Gesetz einer Aenderung bedarf und in welcher Richtung das Ziel zu suchen ist, nicht ohne Werth sein.

Es kommt hinzu, daß ein Anlaß zu einer solchen Prüfung, außer von der bisher betonten nationalen, bezw. politischen und wirthschaftlichen Seite, auch von einer anderen, bisher anscheinend weniger beachteten, nämlich der wissenschaftlich-juristischen Seite aus, nahe gelegt ist. In den das internationale Privatrecht regelnden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 7—31) ist nämlich, dem Zuge der Zeit, dem Vorgange der meisten neueren Gesetzgebungen, der Richtung der Wissenschaft folgend das in Deutschland bisher überwiegend herrschende Prinzip der Territorialität des Privatrechts durch das Nationalitätsprinzip ersetzt; d. h. es ist in den erwähnten Vorschriften für wichtige Rechtsbeziehungen die Geltung des deutschen Rechts für Reichsangehörige, einerlei wo sie sich aufhalten, und für die Angehörigen anderer Staaten in wichtigen Anwendungsfällen die Geltung des Rechtes ihres Heimathstaates ausgesprochen. Die Staatsangehörigkeit, die bis jetzt fast ausschließlich für das öffentliche Recht Bedeutung hatte, gewinnt hierdurch ein neues, praktisch nicht unwichtiges Anwendungsgebiet in der Sphäre des Privatrechts, insbesondere im Personen-, Familien- und Erbrecht. Es fragt sich, ob das Reichsgesetz von 1870 eine solche Belastung, an die s. Zt. zweifellos nicht gedacht ist, verträgt, und ob es eine genügende Grundlage für diesen Theil des neuen bürgerlichen Rechtes sein wird. Zweifel und Schwierigkeiten können sich hier namentlich aus der gegenwärtig zulässigen Kumulation mehrerer Nationalitäten in einer Person ergeben. —

Digitized by Google

I.

Vor dem Eintritt in die nähere Prüfung, ob die gegenwärtige, auf die Staatsangehörigkeit bezügliche deutsche Gesetzgebung einer Aenderung bedarf, empfiehlt es sich, die außer dem Reichsgesetz von 1870 hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften kurz zu erörtern. Es handelt sich hier nicht sowohl um das Verhältniß der Deutschen zu den Einzelstaaten und dem Reich, soweit dasselbe innerhalb des Reichsgebietes zur Anwendung gelangt, da dieses mit den Grundprinzipien der Reichsverfassung und des deutschen Staatsrechts auf das Engste verbunden ist und eine Aenderung in dieser Hinsicht nicht in Frage steht. Vielmehr kommen diejenigen Vorschriften in Betracht, welche vorzugsweise innerhalb des Reichsgebietes oder doch dem Ausland gegenüber zur Geltung gelangen und deren Wirkung auf das Ausland besonders berechnet ist.

Nach deutschem Recht ist die Reichsangehörigkeit keine selbstständige Eigenschaft, sondern sie ist — abgesehen von den für die Schutzgebiete geltenden besonderen Vorschriften — bedingt durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat. Die Angehörigen eines Bundesstaates sind nicht unabhängig von demselben, sondern durch diesen Bürger des Reichs. Die Reichsangehörigkeit drückt also mit einem Wort zwei verbundene Eigenschaften aus, nämlich daß Jemand einem Staat angehört, der dem Reich angehört. Das Staatsbürgerrecht ist das primäre Verhältniß und die wesentliche Voraussetzung zur Erlangung der Reichsangehörigkeit. (Die Angehörigkeit zu dem keinen selbstständigen Bundesstaat bildenden Reichslande Elsaß-Lothringen wird amtlich nicht als Staatsangehörigkeit, sondern als Landesangehörigkeit bezeichnet. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 gilt auch für Elsaß-Lothringen.)

Während innerhalb des Reichsgebietes die Reichsangehörigkeit vor der Staatsangehörigkeit in mancher Hinsicht zurücktritt, kommt die erstere vorzugsweise im Ausland und dem Auslande gegenüber zur Geltung. Die Aufgaben und Pflichten, welche nach der Auffassung des modernen Staatsrechts alle Staaten in Ansehung ihrer Angehörigen dem Auslande gegenüber zu erfüllen haben, sind z. Th. ausschließlich der Kompetenz des Reiches überwiesen, oder es kommt für ihre Ausübung thatsächlich nur das Reich in Betracht, oder es sind doch die Grundsätze, welche von den Einzelstaaten dem Ausland gegenüber zu befolgen sind, durch Reichsgesetze ꝛc. vorgeschrieben.

Ueber den den deutschen Reichsangehörigen nach Außen zu gewährenden Schutz sagt insbesondere der Art. 3 Abs. 6 der Reichsverfassung v. 16. April 1871:

> „Dem Ausland gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reiches,"

und der Art. 4 das.:

> „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachfolgenden Angelegenheiten:
> — — — — — — — — — — — — — —
> — — — — — — — — — — — — — —
> 7. Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird."

Obwohl die Gewährung des Schutzes für seine Angehörigen zu den Aufgaben jedes Einzelstaates gehört, ist in dieser Beziehung das Reich am voll-

Digitized by Google

Rechtsordnung im Staatsgebiet, deren Vortheile im Wesentlichen allen darin wohnenden Personen zu Gute kommen. Die Wirkung der die Staatsangehörigkeit regelnden Gesetzgebungen ist dagegen nicht an das Landesterritorium gebunden; sie finden vielmehr ihr eigentliches, wichtigstes und schwierigstes Anwendungsgebiet außerhalb desselben, in der Berührung mit anderen Landesrechten. Die Frage der Nationalität enthält ihren bedeutungsvollen Inhalt erst, sobald das Individuum den Boden seiner Heimath verläßt. Es folgt hieraus weiter, daß für eine zweckentsprechende Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts nicht ausschließlich das nationale Bedürfniß, — oder was den wechselnden Anschauungen als solches erscheint, — einseitig in Berücksichtigung gezogen werden darf; daß vielmehr die mit der Materie eigenartig verbundenen sittlichen, juristischen, administrativen, politischen und wirthschaftlichen Momente darauf hinweisen, daß eine befriedigende Lösung der keineswegs einfachen Aufgabe der richtigen und zweckmäßigen Ausgestaltung des positiven Staatsangehörigkeitsrechts ohne genügende Berücksichtigung der Gesetzgebungen mindestens der im Weltverkehr maßgebenden Staaten unthunlich erscheint, da sie ohne solche auf die allgemeine Anerkennung, die unter den heute thatsächlich gegebenen Verhältnissen nicht zu entbehren ist, und somit auf die praktische Durchführbarkeit nicht rechnen kann.

Daß eine einseitige, lediglich den nationalen Anforderungen entsprechende Regelung bei den gegenwärtigen internationalen Beziehungen nicht ausreicht, lehrt überzeugend die Erfahrung der wichtigsten Staaten, einschließlich Englands. Wenngleich die, auf die Umgestaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts hinzielenden Bestrebungen mit einiger Einseitigkeit von nationalpatriotischen Gründen ausgehen, dürfte die gegebene Anregung zu einer Prüfung, ob das vor nahezu dreißig Jahren aus längst überwundenen Verhältnissen und inzwischen veränderten Bedürfnissen entstandene Gesetz einer Aenderung bedarf und in welcher Richtung das Ziel zu suchen ist, nicht ohne Werth sein.

Es kommt hinzu, daß ein Anlaß zu einer solchen Prüfung, außer von der bisher betonten nationalen, bezw. politischen und wirthschaftlichen Seite, auch von einer anderen, bisher anscheinend weniger beachteten, nämlich der wissenschaftlich-juristischen Seite aus, nahe gelegt ist. In den das internationale Privatrecht regelnden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 7—31) ist nämlich, dem Zuge der Zeit, dem Vorgange der meisten neueren Gesetzgebungen, der Richtung der Wissenschaft folgend das in Deutschland bisher überwiegend herrschende Prinzip der Territorialität des Privatrechts durch das Nationalitätsprinzip ersetzt; d. h. es ist in den erwähnten Vorschriften für wichtige Rechtsbeziehungen die Geltung des deutschen Rechts für Reichsangehörige, einerlei wo sie sich aufhalten, und für die Angehörigen anderer Staaten in wichtigen Anwendungsfällen die Geltung des Rechtes ihres Heimathstaates ausgesprochen. Die Staatsangehörigkeit, die bis jetzt fast ausschließlich für das öffentliche Recht Bedeutung hatte, gewinnt hierdurch ein neues, praktisch nicht unwichtiges Anwendungsgebiet in der Sphäre des Privatrechts, insbesondere im Personen-, Familien- und Erbrecht. Es fragt sich, ob das Reichsgesetz von 1870 eine solche Belastung, an die s. Zt. zweifellos nicht gedacht ist, verträgt, und ob es eine genügende Grundlage für diesen Theil des neuen bürgerlichen Rechtes sein wird. Zweifel und Schwierigkeiten können sich hier namentlich aus der gegenwärtig zulässigen Kumulation mehrerer Nationalitäten in einer Person ergeben. —

Digitized by Google

I.

Vor dem Eintritt in die nähere Prüfung, ob die gegenwärtige, auf die Staatsangehörigkeit bezügliche deutsche Gesetzgebung einer Aenderung bedarf, empfiehlt es sich, die *äußer* dem Reichsgesetz von 1870 hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften kurz zu erörtern. Es handelt sich hier nicht sowohl um das Verhältniß der Deutschen zu den Einzelstaaten und dem Reich, soweit dasselbe innerhalb des Reichsgebietes zur Anwendung gelangt, da dieses mit den Grundprinzipien der Reichsverfassung und des deutschen Staatsrechts auf das Engste verbunden ist und eine Aenderung in dieser Hinsicht nicht in Frage steht. Vielmehr kommen diejenigen Vorschriften in Betracht, welche vorzugsweise innerhalb des Reichsgebietes oder doch dem Ausland gegenüber zur Geltung gelangen und deren Wirkung auf das Ausland besonders berechnet ist.

Nach deutschem Recht ist die Reichsangehörigkeit keine selbstständige Eigenschaft, sondern sie ist — abgesehen von den für die Schutzgebiete geltenden besonderen Vorschriften — bedingt durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat. Die Angehörigen eines Bundesstaates sind nicht unabhängig von demselben, sondern durch diesen Bürger des Reichs. Die Reichsangehörigkeit drückt also mit einem Wort zwei verbundene Eigenschaften aus, nämlich daß Jemand einem Staat angehört, der dem Reich angehört. Das Staatsbürgerrecht ist das primäre Verhältniß und die wesentliche Voraussetzung zur Erlangung der Reichsangehörigkeit. (Die Angehörigkeit zu dem keinen selbstständigen Bundesstaat bildenden Reichslande Elsaß-Lothringen wird amtlich nicht als Staatsangehörigkeit, sondern als Landesangehörigkeit bezeichnet. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 gilt auch für Elsaß-Lothringen.)

Während innerhalb des Reichsgebietes die Reichsangehörigkeit vor der Staatsangehörigkeit in mancher Hinsicht zurücktritt, kommt die erstere vorzugsweise im Ausland und dem Auslande gegenüber zur Geltung. Die Aufgaben und Pflichten, welche nach der Auffassung des modernen Staatsrechts alle Staaten in Ansehung ihrer Angehörigen dem Auslande gegenüber zu erfüllen haben, sind z. Th. ausschließlich der Kompetenz des Reiches überwiesen, oder es kommt für ihre Ausübung thatsächlich nur das Reich in Betracht, oder es sind doch die Grundsätze, welche von den Einzelstaaten dem Ausland gegenüber zu befolgen sind, durch Reichsgesetze ꝛc. vorgeschrieben.

Ueber den den deutschen Reichsangehörigen nach *Außen* zu gewährenden Schutz sagt insbesondere der Art. 3 Abs. 6 der Reichsverfassung v. 16. April 1871:

> „Dem Ausland gegenüber haben *alle* Deutschen *gleichmäßigen* Anspruch auf den Schutz des Reiches,"

und der Art. 4 das.:

> „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachfolgenden Angelegenheiten:
>
> — — — — — — — — — — — — — —
>
> — — — — — — — — — — — — — —
>
> 7. Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird."

Obwohl die Gewährung des Schutzes für seine Angehörigen zu den Aufgaben jedes Einzelstaates gehört, ist in dieser Beziehung das Reich am voll-

Digitized by Google

ständigsten an deren Stelle getreten. Nicht bloß die Einzelstaaten haben einen Anspruch an das Reich, daß dieses ihre Angehörigen dem Ausland gegenüber schützt, sondern „alle Deutschen haben diesen Anspruch unmittelbar". Die Ausübung des Schutzes ist als eine Rechtspflicht des Reiches durch Art. 3 Abs. 6 der Verfassung anerkannt, die Art und der Umfang dieser Pflicht jedoch im Allgemeinen dem Ermessen der Reichsregierung überlassen. Die Bestimmung des Art. 4 Ziff. 7 ist nur eine Ausführung desselben Gedankens in besonderer Richtung und trägt hier einen ausschließlichen Charakter.

Reichsrechtlich ist der Anspruch der Reichsangehörigen auf Schutz dem Ausland gegenüber ferner, und zwar negativ, ausgedrückt:

1. Durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, das den Grundsatz ausspricht, daß kein Reichsangehöriger aus dem Reichsgebiet verwiesen werden kann. (Das in diesem Grundsatz enthaltene staatsbürgerliche Grundrecht besteht darin, daß jeder unter dem Schutz des Staates, dem er angehört, leben darf. Wohnrecht.)
2. Durch § 9 des Strafgesetzbuches, der ausspricht, daß ein Deutscher in keinem Fall an einen ausländischen Staat zur strafrechtlichen Verfolgung ausgeliefert werden darf.

Bei diesen Bestimmungen ist die Reichsgesetzgebung im Wesentlichen stehen geblieben. Einzelne, in Verträgen des Reichs mit auswärtigen Staaten zu Gunsten der Reichsangehörigen getroffene Bestimmungen sind im Großen und Ganzen nur als Ausführungen der Schutzpflicht des Reiches zu bezeichnen und enthalten keine grundsätzlichen Erweiterungen des Prinzipes.

In diesen positiv und negativ formulirten Vorschriften erschöpft sich der Kreis der von dem Reich für seine Angehörigen dem Ausland gegenüber übernommenen Pflichten.

Die Pflichten der Reichsangehörigen gegen das Reich sind keine anderen, wie sie in jedem Staat den Staatsangehörigen obliegen. Sie ergeben sich aus zahlreichen Einzelgesetzen und sind nach der heute ziemlich allgemein angenommenen Auffassung im Wesentlichen auf die beiden Gesichtspunkte des verfassungsmäßigen Gehorsams und der Treue zurückzuführen. Der Inhalt des Staatsbürgerrechts und des Reichsbürgerrechts verhalten sich zu einander wie die Kompetenz der Staatsgewalt zu der des Reiches. Da die Kompetenzen des Reiches und der Einzelstaaten vielfach in einander geschlungen sind, so läßt sich die in der Reichsangehörigkeit liegende Gehorsamspflicht nicht, wenigstens nicht überall, von der in der Landesangehörigkeit begründeten äußerlich abgrenzen. Sie besteht — mit Ausnahme hauptsächlich hinsichtlich der Militärpflicht — auch für Fremde, die sich in dem Staatsgebiet aufhalten (subditi temporarii), und den Vorschriften der Rechtsordnung ebenso Folge zu leisten gebunden sind, wie die Angehörigen des Staates. Die Treueverpflichtung ist juristisch hauptsächlich in ihrer negativen Richtung von Bedeutung und involvirt die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, die auf die Beschädigung des Staates (Reiches) abzielen. Für Deutschland folgt aus dem Begriff des Bundesstaates insbesondere, daß die Verpflichtung zur Treue sowohl gegen den Bundesstaat als gegen den Gesammtstaat, das Reich, begründet ist. Die Treuverpflichtung zu den anderen Einzelstaaten ergibt sich aus dem engen politischen Verhältniß der Staaten zu einander und aus der Solidarität ihrer Interessen, da diese Staaten als Verbündete Theile desselben Organismus sind.

Digitized by Google

II.

Als ein Moment von besonderer Bedeutung und großem Einfluß auf die Ausgestaltung des modernen Staatsbürgerrechts hat sich bei allen, in der Form des Rechtsstaates konstituirten Völkern die, mit Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkungen, verfassungsmäßig garantirte Freiheit der Auswanderung bewährt, aus der sich eine in eminentem Umfange praktisch gewordene internationale Freizügigkeit entwickelt hat. Die ältere Auffassung, daß das Staatsbürgerrecht sich in der Regel aus dem Wohnsitz ergebe, konnte sich dieser kulturellen Erscheinung gegenüber, die sich in allen am Weltverkehr betheiligten Staaten lebhaft bemerkbar machte, nicht erhalten und drängte zu einer genaueren gesetzlichen Unterscheidung zwischen der Auswanderung und Niederlassung als thatsächlichen und dem Ausscheiden aus und dem Eintritt in einen anderen Staatsverband als Rechtsakten mit ihren, nach den Bedürfnissen und politischen Richtungen der Staaten ursprünglich verschiedenartigen, in neuester Zeit sich mehr und mehr annähernden Folgen.

Die nach der Anerkennung des Prinzips der Freiheit der Auswanderung von den Regierungen der Auswanderung gegenüber befolgte Politik ist meistens schwankend und von verschiedenartigen und wechselnden volkswirthschaftlichen und politischen Anschauungen und Rücksichten bestimmt gewesen. Zum Theil ist die Auswanderung nur mit innerstem Widerstreben geduldet und mit unausgesetzter Besorgniß lediglich als ein unvermeidliches Uebel betrachtet. Zum Theil ist sie, und dies ist besonders in England der Fall, wenigstens zeitweilig unter Aufwendung öffentlicher Mittel vom Staat direkt befördert, um sich einer darbenden oder auch politisch unbequemen Bevölkerung zu entledigen und die überseeischen Kolonieen zu bevölkern.

Die Staatsangehörigkeitsgesetze sind z. Th. ein Niederschlag der Auswanderungspolitik. Der ältere, aus den modernen Gesetzgebungen der europäischen Kontinentalstaaten noch nicht völlig verschwundene Standpunkt ist der, daß die vollzogene Auswanderung die Staatsangehörigkeit von selbst beendigt. Den Gegensatz hiezu bildet der Standpunkt des common law, das wenigstens ursprünglich den Verlust der angestammten Nationalität unmöglich machte. Deutschlands Auswanderungspolitik ist trotz einiger, weit zurückreichenden und bald wieder aufgegebenen Ansätze zu einer einheitlichen staatlichen Leitung der sehr erheblichen Auswanderungsbewegung bis in die neueste Zeit negativ geblieben; es handelt sich hier um eine großartige aber zersplitterte Einzelauswanderung, deren Hauptziel Nordamerika gewesen ist. Die Politik Preußens und des Reichs ist in der Hauptsache auf die Normirung der der Auswanderungsfreiheit in Rücksicht auf die Militärpflicht gezogenen Schranken begrenzt mit der Maßgabe, daß nicht die Auswanderung an sich, aber der fortgesetzte Aufenthalt im Ausland den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich zieht.

Die in Deutschland vor der Schaffung des Reichsbürgerrechts vorhandenen partikular-rechtlichen Regelungen der Staatsangehörigkeit waren sehr vielgestaltig, z. Th. sehr veraltet. In dem kleineren Theil Norddeutschlands war diejenige Anschauung maßgebend, welche das Staatsbürgerrecht wesentlich als einen Ausfluß und Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit ansieht und die Vorschriften über diesen Erwerb und Verlust lediglich in die Gemeinde- und Heimathsgesetzgebung verweist, theilweise allerdings mit der Maßgabe, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung des Staates zu Mitgliedern aufnehmen

Digitized by Google

durften. In der überwiegenden Mehrzahl der norddeutschen Staaten, insbesondere in Preußen, hatte sich die Gesetzgebung den Gesichtspunkt angeeignet, daß der Staat die Entscheidung über die Aufnahme in seinen Verband nicht einem untergeordneten Gliede des Staatsorganismus, der Einzelgemeinde, überlassen dürfe. Während die Freiheit der Auswanderung in den meisten norddeutschen Staaten nur mit Rücksicht auf die Wehrpflicht eingeschränkt war, wurde zwischen der Auswanderung, d. h. der zunächst blos faktischen Aufgabe des Wohnsitzes und Aufenthaltes, und dem förmlichen Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit und dem Unterthanenverband nicht überall scharf gesetzlich unterschieden. Partikularrechtlich war die Entlassung aus dem Staatsverband an den Nachweis geknüpft, daß der Ausscheidende nicht mit Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder Privatpersonen belastet sei, deren Erfüllung durch den Wegzug unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde u. s. w.; in einzelnen Staaten war die Entlassung überhaupt nicht bekannt. Die im Interesse der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit waren am systematischsten in Preußen durchgeführt. Hinsichtlich der Wirkung des Aufenthaltes im Auslande allein auf die Fortdauer des Staatsverbandes waren die Gesetzgebungen sehr mannigfaltig; in einzelnen Territorien erlosch die Staatsangehörigkeit des Abwesenden (z. Th. selbst nicht bei Hinzutritt des Erwerbes einer anderen Staatsangehörigkeit) ohne besondere Entlassung niemals (Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig), in anderen sofort mit der thatsächlich erfolgten Auswanderung, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Staatsgrenzen mit dem aus den Umständen zu schließenden animus non revertendi (Hannover, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen-Homburg); in dem größten Theil des Bundesgebietes galt dagegen der Grundsatz, daß durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt im Ausland die Staatsangehörigkeit gewissermaaßen im Wege des freiwilligen Verzichtes von selbst erlischt. Als Verlustgründe der Staatsangehörigkeit galten ferner

1. Ausspruch der Behörden bei Nichtbefolgung von Avokatorien,
2. Eintritt in fremden Staatsdienst,
3. Verheirathung einer Unterthanin mit einem Ausländer,

und zwar fast allgemein. —

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch die bloße Erwerbung einer anderen Nationalität, sei es mit oder ohne fortgesetzte Abwesenheit von der Heimath, war jedoch der Mehrzahl der norddeutschen Gesetzgebungen fremd; er galt nur in Hannover, Oldenburg, Anhalt, Lübeck und Hamburg.

Als hauptsächliche Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit waren den norddeutschen Partikularrechten bekannt:

1. Die Abstammung. Bei ehelicher Geburt erhält das Kind eo ipso die Staatsangehörigkeit des Vaters, bei unehelicher Geburt diejenige der Mutter. Eine Ausnahme machte in Norddeutschland nur Schleswig-Holstein, wo einer Vorschrift aus dem Jahre 1776 zufolge in der Regel nur den von Inländern im Inlande geborenen Kindern das Indigenat zustand.

2. Durch Verheirathung. Die Ausländerin wird durch Verheirathung mit einem Inländer ipso jure Inländerin. Dieser Erwerbsgrund ist allen norddeutschen Staaten gemein, wenngleich in einzelnen Staaten besonders modifizirt.

3. Durch Verleihung. Wo die Unterordnung des staatlichen Gesichtspunktes unter den kommunalen nicht mehr stattfand, und das war in den

Digitized by Google

meisten norddeutschen Gesetzgebungen der Fall, war die Naturalisation ein reiner Verwaltungsakt der obersten Staatsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Naturalisation war dem norddeutschen Recht fremd. Für die Aufnahme war eine Reihe von Bedingungen aufgestellt, als deren gemeinsame Kriterien hervortreten: Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes, neben der sehr verschiedenartig geregelten Niederlassung im Inland. In manchen Gesetzen war der Niederlassungsgemeinde vom armenrechtlichen Gesichtspunkt eine mehr oder weniger beschränkte Mitwirkung eingeräumt.

Der ausdrücklichen Verleihung stand überall die Aufnahme in den Staatsdienst gleich, vielerwärts auch die staatlich bestätigte Aufnahme in den Gemeindedienst oder in den Dienst einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft.

4. Durch Legitimation unehelicher Kinder. Sie galt in den meisten Bundesstaaten. Die bloße Adoption oder Arrogation hatte nur in einzelnen Staaten den Eintritt in die Staatsangehörigkeit des Adoptirenden zur Folge.

Die bloße Geburt innerhalb des Staatsterritoriums begründete nirgends die Unterthanenschaft.

Soweit die in den norddeutschen Partikularrechten enthaltenen Grundsätze nicht in das Reichsrecht aufgenommen sind, beruhen dieselben auf veralteten Anschauungen, die für eine etwaige Neugestaltung des jetzt geltenden Rechts nicht mehr in Betracht kommen.

In den süddeutschen Staaten galt dagegen, soweit das französische Recht Eingang gefunden hatte, das in vielen Punkten abweichende französische Nationalitätsprinzip.

Erheblich größer sind die Ungleichheiten und Abweichungen der Gesetzgebungen, wenn wir auf die außerdeutschen Länder und Staaten blicken. Erst der Periode, in die auch die Entstehung des Reichsgesetzes von 1870 fällt, war es vorbehalten, gewisse wichtige Aenderungen der Anschauungen zur Reife zu bringen und solche Grundsätze, welche sich als die lästigsten Hemmnisse des freien internationalen Verkehrs herausgestellt hatten, zu beseitigen oder doch für einen handlichen Gebrauch zuzustutzen.

III.

Trotz des sehr bunten Bildes, das heute noch die Nationalitätsgesetzgebungen der zivilisirten Völker der Erde aufweisen, herrscht doch über den Begriff der Staatsangehörigkeit in allen modernen Gesetzen insofern Uebereinstimmung, als — bei sehr verschiedenartiger landesrechtlicher Ausgestaltung des Kreises der Rechte und Pflichten des Staatsbürgerthums — der Inhalt, den das Staatsbürgerrecht nothwendig tragen muß, sich sicher feststellen läßt.

Die Pflichten sind, wie wir bereits im deutschen Reichsrecht sahen, nach der modernen Auffassung den Begriffen des Gehorsams und der Treue zu subsumiren.

Die Gehorsamspflicht bedeutet die Unterordnung unter den Staatswillen, der die Staatsgenossen in gleichem verfassungsmäßigen Gehorsam bindet und verpflichtet. Die Unterwerfung unter den Staatswillen unterscheidet den Staatsgenossen jedoch nicht von den in dem Staate lebenden Fremden, den subditus temporaneus, der innerhalb der Grenzen des Staates der hier geltenden Rechtsordnung unterworfen ist, wie er auch den Schutz der Gesetze genießt. Der Fremde, soweit ihm nicht Exterritorialität zukommt, untersteht dem Straf-

Digitized by Google

Prozeß-, Verwaltungs- und, soweit im Privatrecht das Territorialprinzip gilt, auch dem Privatrecht; er trägt, mit einzelnen, nicht wesentlichen Ausnahmen und Beschränkungen, die öffentlichen Lasten und Abgaben wie der Inländer, mit dem er den verfassungsmäßigen Schutz der hier anerkannten individuellen Freiheitsrechte theilt. Dem Staatsangehörigen vorbehalten ist jedoch meistens die Erfüllung der Wehrpflicht, jedenfalls soweit diese die Anforderung zur Theilnahme an einem Kriege enthält, die Ausübung öffentlicher Aemter, sowie die Theilnahme am Verfassungsleben. Vereinzelt ist jedoch selbst die Militärpflicht, falls sie sich als Milizpflicht auf die Ausübung der Landespolizei beschränkt, auf alle Einwohner des Staates erstreckt. Auch sonstige Anspornungen zu persönlichen Leistungen, zum Entgelt des gewährten Rechtsschutzes, kommen hin und wieder vor. Die neueste Entwickelung ist jedoch dieser Ausdehnung im Ganzen wenig günstig.

Ein Kriterium der Staatsangehörigkeit liegt immerhin in der Unterwerfung unter den Staatswillen insofern, als der Staatsgenosse allen Anforderungen der Staatsgewalt ohne Ausnahme Folge zu leisten gebunden ist. Ein Ausländern gegenüber ausgeübter Zwang zum Kriegsdienst qualifizirt sich als ein Eingriff in das Souveränitätsrecht desjenigen Staates, welchem die Person angehört.

Die Treue, die der Bürger dem Staat, dem er angehört, schuldet, ist eine Richtung des Willens. Sie ist eine Gesinnung, die sich nicht erzwingen läßt. Ihre Bedeutung liegt überwiegend außerhalb der Rechtssphäre, auf ethischem Gebiet. Die seelische Disposition zur Treue ist jedoch nicht blos ein wichtiges innerliches, sittliches Moment. Die Treueverpflichtung ist vielmehr juristisch in ihrer negativen Richtung von besonderer Bedeutung, während sie sich in ihrer positiven Richtung, soweit es sich um obligatorische Leistungen handelt, mit der Gehorsamspflicht deckt. (Die beim Verlassen der Heimath fortbestehenden, positiven Pflichten — Wehrpflicht, eventuell Steuerpflicht, Unterwerfung unter das heimische Privatrecht u. s. w. — unterscheiden sich qualitativ nicht von der allgemeinen Gehorsamspflicht, wohl aber meistens quantitativ.) Die Treue, die der Staat von seinem Bürger, wo er sich auch aufhalten möge, fordert, involvirt die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, die auf die Beschädigung des Staates abzielen, oder die Existenz seines Heimathstaates als eines selbstständigen Gliedes der völkerrechtlichen Gemeinschaft mittelbar oder unmittelbar zu gefährden vermögen. Die Verletzung dieser Verpflichtung ist Treubruch, der — als Landes- und auch als Hochverrath qualifizirt — in allen Strafgesetzen mit schweren Strafen bedroht ist. Während die den Thatbestand eines derartigen Verhaltens darstellenden Handlungen auch bei Ausländern, die sich innerhalb der Landesgrenzen derselben schuldig machen, bestraft werden, gibt es einen Fall des Landesverrathes, dessen nur der Inländer fähig ist: das Waffentragen gegen das Vaterland im Dienst einer fremden Macht; er pflegt gesetzlich durch besonders schwere Strafandrohung ausgezeichnet zu sein.

Der Inhalt der Gehorsamspflicht ergibt sich aus den positiven Vorschriften des Landesrechts; sie besteht in einer Summe bestimmter Leistungen, deren Erfüllung an sich mehreren Staaten gegenüber ohne direkte Kollision denkbar und möglich ist, mit der einzigen, allerdings sehr wichtigen Ausnahme des Kriegsdienstes, der von dem Ausländer nicht erzwungen werden darf. Der Inhalt der Treueverpflichtung, wenn der Begriff in seiner vollen Tiefe erfaßt wird, ist jedoch nicht in Gesetzvorschriften und vor allen Dingen nicht durch Vorschriften des Strafrechtes zu erschöpfen.

Digitized by Google

Aus dem Begriff der Treue in seinem ganzen sittlichen Umfange würde zugleich die Unausführbarkeit der Kumulation mehrerer Staatsbürgerrechtsverhältnisse in einer Person sich ergeben müssen, weil die Treue sich nicht in einzelnen Leistungen erschöpfen kann, sondern die volle Hingabe der ganzen Persönlichkeit fordert. Das Staatsbürgerrecht ist ein einiges und untheilbares, das den Mann mit seiner Familie vollständig ergreift und mit einem anderen nicht bestehen kann Dies erscheint völlig selbstverständlich und diese sittliche Forderung ist in der That in vielen Staaten ein wichtiger Satz ihres Landesrechts geworden. Eine Minderzahl von Staaten, zu denen auffälliger Weise Deutschland gehört, hält jedoch den Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit für zulässig und überläßt es dem Individuum, sich mit der hieraus ergebenden Kollision der Pflichten abzufinden.

Die Treupflicht in ihrer idealsten Verwirklichung würde ferner die Unmöglichkeit eines Wechsels des durch die Geburt geknüpften Staatsbürgerrechts, der freiwilligen Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit involviren, oder diese doch nur mit Genehmigung des Heimathstaates oder dessen Herrschers als zulässig erscheinen lassen. Dieser Gedanke ist auch den Gesetzgebungen keineswegs fern geblieben. Er war in der That bis 1870 ein Grundsatz des englischen common law, insofern ein englischer Unterthan das ihn an seinen Souverän knüpfende Band niemals durch einen einseitigen Akt lösen konnte; der durch die Geburt entstandenen Verpflichtungen konnte ihn nur ein Gesetz entheben. Das englische Recht stellte unter diesen Verpflichtungen die Vertheidigung des Landes obenan und leitete daraus das Recht des Matrosenpressens auf hoher See als legales Kriegsrecht ab. Auch das Recht der nordamerikanischen Union, die ihrerseits das Prinzip des Erwerbes des Bürgerrechts durch Naturalisation für sich in weitestem Maaße in Anspruch nimmt, erkennt den im Auslande naturalisirten Nordamerikaner bis heute nicht als Fremden an. (Das französische Recht bestraft selbst noch den durch genehmigte Naturalisation im Auslande expatriirten Franzosen als Landesverräther mit dem Tode, wenn er — eventuell also in Erfüllung einer anderswo bestehenden Militärpflicht — die Waffen gegen Frankreich trägt. Italien hat diese Bestimmung nachgeahmt.)

Diese höchste Auffassung der Treupflicht hat sich jedoch im internationalen Wechselverkehr und in den politischen Reibungen der Staaten als zu hoch gespannt und praktisch nicht realisirbar erwiesen. Sie ist aus dem englischen Recht durch die Naturalisationsakte von 1870 beseitigt und in Nordamerika wenigstens durch die von der Exekutive beobachtete Praxis erheblich reduzirt. In die neuere und neueste Gesetzgebung der an der Gestaltung des Weltverkehrs meistbetheiligten Großstaaten ist sie nicht übergegangen.

Von den Aequivalenten, die der Staat seinen Angehörigen gewährt, treten für die internationalen Verkehrsbeziehungen das Wohnrecht und das Schutzrecht besonders hervor.

Der Staat ist verpflichtet, seine Angehörigen aufzunehmen. Dieses Recht kann nicht entzogen werden, wenngleich es nicht als freies Niederlassungsrecht qualifizirt zu sein braucht, sondern — aus strafrechtlichen, polizeilichen und anderen Gründen — durch Aufenthaltsbeschränkungen ꝛc. begrenzt sein darf. Die Verbannung außerhalb des Staatsgebietes gehört nicht mehr zum Strafsystem der neuen Strafgesetze. Die Aufnahmepflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber ist durch Landesgesetze und zahlreiche Staatsverträge anerkannt. Diese Aufnahmepflicht wird vielfach — wenn nicht sogar meistens — vertrags-

Digitized by Google

mäßig auch auf solche Personen ausgedehnt, die früher Angehörige des Staates waren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. In Deutschland war auf diesen Grundsatz in sehr eingehender Ausdehnung der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 geschlossen, der heute noch im Verhältniß der deutschen Staaten zu Bayern und Elsaß-Lothringen, wo das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht gilt, Anwendung findet. Die gleiche Bestimmung findet sich in den vom Deutschen Reich mit Italien, Dänemark, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Belgien getroffenen Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützungspflicht Hülfsbedürftiger, in denen übereinstimmend die Aufnahmepflicht auch für frühere Staatsangehörige ausgesprochen ist. [1])

Im internationalen Verkehr haben somit, nach einer jedenfalls weit verbreiteten und vielfach gesetzlich und vertragsmäßig garantirten Annahme, vor der Aufnahmepflicht selbst die Expatriationsgründe zu weichen. Ein Zweifel kann in dieser Beziehung, d. h. soweit es sich um eine verloren gegangene Staatsangehörigkeit handelt, allenfalls bezüglich der Verwirkung der Staatsangehörigkeit wegen schwerer Verletzung der Pflichten gegen den Staat erübrigen. Wo die Landesgesetze eine solche äußerste Maßregel kennen — in Deutschland ist sie zulässig bei frustrirten Avokatorien, beim Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Genehmigung, früher auch, während der schärfsten Phasen des Kulturkampfes, gegen renitente Geistliche; in Frankreich bei jeder direkten oder indirekten Begünstigung der Sklaverei, — kann jedoch mit ihr keinem anderen Staat die Aufnahmepflicht auferlegt werden. Wenn die unter modernen Verhältnissen allerdings eventuell sehr weit gezogene Möglichkeit des Weiterschubes in einem konkreten Fall erschöpft sein sollte, wird in äußerster Konsequenz der ausweisende Staat zur Wiederaufnahme der zwangsweise in die Lage von Fremden versetzten Personen als verpflichtet zu erachten sein. Die rechtliche Wirkung der Expatriation wird mit anderen Worten — meistens — als bedingt zu halten sein durch die Aufnahme, die ein Ausgewiesener thatsächlich, wenngleich eventuell nur als Aufenthalter, in einem anderen Staat findet. Eine eigentliche und vollständige Heimath- und Staatslosigkeit giebt es im heutigen internationalen Verkehr nur für solche Personen, deren Staatsangehörigkeit unklar oder bestritten ist, oder die von bereits staatslos gewordenen Eltern abstammen und selbst keine Staatsangehörigkeit — auch nicht die des Geburtslandes — erworben haben. In dieser Lage befinden sich z. B. die in Deutschland von bereits staatslos gewordenen Eltern geborenen Personen.

Der Aufnahmepflicht seiner Angehörigen steht die Befugniß des Staates gegenüber, Fremde auszuweisen. Die Ausweisung kann aus politischen, polizeilichen, strafrechtlichen und anderen Gründen erfolgen; sie ist vielfach an gesetzliche oder administrative Normen gebunden oder es ist doch ihre Anwendbarkeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Als unentbehrliches Mittel der Selbstvertheidigung und Erhaltung in das diskretionäre Ermessen der Regierungen gestellt, ist sie das über dem internationalen Verkehr schwebende Damoklesschwert.

Das Schutzrecht fällt, wie bereits erwähnt, solange der Staatsangehörige in seiner Heimath bleibt, mit der Handhabung der Rechtsordnung innerhalb des Staatsgebietes, deren Vortheile allen darin verweilenden Personen zu Gute kommen, zusammen. Es bekommt seine besondere, gegen das

[1]) Vergl. Cahn, Das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ꝛc., 1. Auflage Anlagen 3—10.

Digitized by Google

Ausland gerichtete Bedeutung erst, sobald der Bürger das Land verläßt, oder wenn mindestens die Sphäre seiner Interessen sich in das Ausland erstreckt. Kein Staat kann sich der Verpflichtung entziehen, seine Angehörigen dem Auslande gegenüber zu schützen, sobald dasselbe den dort Verweilenden dem Schutz der dortigen Rechtsordnung entzieht, unstatthafte Hoheitsrechte über sie sich anmaßen will, in Staatsverträgen zugesicherte Rechte nicht achtet u. s. w. Die Ausübung des Schutzes geschieht mit den jeweilig sachdienlichen und zweckentsprechenden Mitteln der auswärtigen Politik, insbesondere

1. im Auslande durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen;
2. dem Auslande gegenüber durch Verträge und Vereinbarungen.

Die Schutzpflicht des Staates beschränkt sich nicht auf ausländische Staatsgebiete, sondern sie ist ebensowohl auf die außerhalb jeder Staatsgrenze befindliche hohe See und auf staatslose Territorien auszudehnen. Der Umfang des zu gewährenden Schutzes ist im Allgemeinen quaestio facti und hängt von dem, namentlich durch politische Rücksichten bestimmten diskretionären Ermessen der Regierungen, bezw. von den verfügbaren Mitteln ꝛc., ab.

Das Schutzrecht äußert sich außerdem negativ, durch die meistens gesetzlich garantirte Verweigerung der Auslieferung von Staatsangehörigen an das Ausland zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung.

Zu den aus der Staatsangehörigkeit sich ergebenden Rechten pflegt ferner die Theilnahme am Verfassungsleben der Nation gerechnet zu werden. Dieses politische Staatsbürgerrecht darf jedoch als ein wesentlicher Bestandtheil und als ein sicheres Kriterium der Staatsangehörigkeit nicht gelten. Es scheiden erstens diejenigen Staaten aus, denen ein modernes Verfassungsleben fremd geblieben ist, wie Rußland und die Türkei. Sodann ist es ein zwar seltener, aber doch in verschiedenen Staaten vorkommender Fall, daß auch bloße Einwohner des Staates nicht nur mit allgemeiner Amtsfähigkeit, sondern auch mit mehr oder weniger ausgedehnten politischen (Wahl-) Rechten bekleidet werden. So sind in der Schweiz nach der revidirten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und dem Gesetz vom 24. Dezember 1874 auch kantonsfremde Schweizerbürger — Niedergelassene oder bloße Aufenthalter — nach mehrmonatlichem Aufenthalt in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt; in einigen nordamerikanischen Bundesstaaten machen die Verfassungen die electoral franchise, damit auch das Recht, in den Kongreß zu wählen, nicht einmal von dem Besitz der national citizenship abhängig. [1])

Drittens sind die politischen Rechte der naturalisirten Staatsbürger vielfach beschränkter als diejenigen der durch Geburt dem Staat angehörigen Personen. Diese Beschränkungen betreffen meistens die passive Wahlfähigkeit, die häufig an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpft ist; in den Republiken ist der Zutritt zu den höchsten Aemtern, insbesondere zu der Stellung des Präsidenten, den Naturalisirten wohl überall versagt. Es ist bezeichnend, daß derartige Unterscheidungen und Einschränkungen der politischen Rechte zum größten Theil nach dem Vorbilde Nordamerikas, besonders häufig in den Verfassungen amerikanischer Republiken wiederkehren, während Nordamerika sein erfolggekröntes Eintreten für die unbedingte Anerkennung seiner Naturalisation seitens der europäischen Staaten wesentlich auf die behauptete völlige Gleichstellung seiner eingeborenen und naturalisirten Bürger begründet hat. Wo

[1]) Vgl. v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. — „Annalen" Jahrg. 1875, S. 799.

Digitized by Google

nach dem Landesrecht ein Verfassungsleben vorgesehen ist, darf der erwachsene, volljährige Angehörige, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindet, von demselben nicht völlig ausgeschlossen sein; in welchem Umfange es jedem Einzelnen zugemessen ist, ist Sache des positiven Staatsrechts.

Endlich kann aber, und zwar ist dies fast überall Rechtens, das politische Staatsbürgerrecht aus strafrechtlichen oder politischen Gründen (Aberkennung der Ehrenrechte, Verlust des Wahlrechts in manchen Republiken wegen Annahme von Orden, Adelstiteln ꝛc. von auswärtigen, monarchischen Regierungen ꝛc.) zeitweilig oder ganz aufgehoben sein, ohne daß die Staatsangehörigkeit hiervon berührt wird. Außerdem ist das politische Staatsbürgerrecht heute noch fast ausschließlich den erwachsenen Männern vorbehalten, dem weiblichen Geschlecht und den Minderjährigen, deren Staatsangehörigkeit im Uebrigen die gleichen Rechte verleiht, vorenthalten.

Als übereinstimmende, wesentliche und unerläßliche Merkmale der Staatsangehörigkeit sind also zu bezeichnen: die Gehorsamspflicht, mit der angegebenen Begrenzung, und die Treupflicht des Bürgers, und die Aufnahmepflicht und Schutzpflicht des Staates. Wie weit hierüber hinaus die Pflichten der Staatsangehörigen angespannt und ihre Rechte ausgedehnt sind, ist Sache des einzelnen Landesrechts und begrifflich und für die Wechselbeziehungen der Staaten ohne nähere Bedeutung. —

IV.

Aus diesem nothwendigen Inhalt der Staatsangehörigkeit lassen sich weitere und allgemein giltige Folgerungen ableiten.

Aus der in allen zivilisirten Staaten garantirten Auswanderungsfreiheit folgt nothwendig das Recht des Erwerbes der Nationalität in dem Staatswesen, wo der Auswanderer sich niederläßt. Die Auswanderung allein bedingt allerdings keineswegs den Nationalitätswechsel, bezw. die Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit; der Auswanderer kann vielmehr den dringenden Wunsch hegen, die angestammte Staatsangehörigkeit, sei es wenigstens vorläufig, bis er im Ausland zu einer festen Niederlassung gelangt ist oder eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann, oder auch so lange wie irgend möglich, für sich und seine Familie zu erhalten und des Schutzes seines Heimathstaates in der Fremde sicher zu sein. Das Bedürfniß, dem erwählten Lande als Bürger anzugehören, ergibt sich vielfach erst aus der näheren Berührung mit den realen Verhältnissen des fremden Landes und der unvermeidlichen Abhängigkeit von dessen Rechtsordnung. Von großer Wichtigkeit ist meistens die Ausgestaltung des Fremdenrechts des betreffenden Landes. Ist dasselbe ungünstig gestaltet, ist z. B. der Erwerb von Grundbesitz, die Betreibung bestimmter Gewerbe und Industrieen, die Ausübung bestimmter Professionen ꝛc. von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig gemacht, so ist dem Einwanderer manchmal keine Wahl gelassen. Die materiellen Interessen, die ohnehin meistens den Entschluß zur Auswanderung hervorgerufen haben, bleiben das entscheidende Moment. Ob der Schritt leichten Herzens oder mit innerem Widerstreben gethan wird, ist vom staatlichen Standpunkt nebensächlich.

Bei längerem Verweilen in dem fremden Lande und bei festerem Verwachsen mit dessen Verhältnissen, lockern sich allmählig die Beziehungen zu der alten Heimath und es tritt schließlich häufig, auch ohne direkten Zwang, der Wunsch ein, ein festes staatsbürgerliches Verhältniß zu dem Adoptivstaat herzustellen. Auch wenn die Fremdengesetzgebung im Ganzen entgegenkommend

Digitized by Google

und günstig ist, macht die, eventuell unvermeidliche, Rücksicht auf die äußere materielle Lebenslage den Erwerb des Bürgerrechts, von dessen Besitz die Theilnahme am Verfassungsleben meistens bedingt ist, für den Einwanderer manchmal unerläßlich, um seinen Einfluß zur Geltung zu bringen und, sei es an der Staatspolitik, sei es wenigstens an der Administration der Gemeinde, des Bezirkes, der Provinz 2c. Antheil zu haben. Wo die Naturalisation dem anziehenden Fremden erschwert ist, pflegt dies als ein lästiges Hemmniß des Fortkommens empfunden zu werden, da gegebenen Falls eine numerisch und wirthschaftlich selbst erheblich schwächere Minderzahl einheimischer Bürger im Alleinbesitz der politischen Macht und des administrativen Einflusses bleibt und diese zum Schaden der ansässigen Fremden ausüben kann. Daß der Eingewanderte, der in der Fremde den Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Existenz und gesammten Lebensbethätigung gefunden hat, der an die dauernde Rückkehr nach der Heimath nicht mehr denkt, für sich und seine Familie, namentlich wenn seine Kinder im Ausland geboren und groß geworden sind, durch die Naturalisation die ihm fehlende Sicherung der staatlichen Zugehörigkeit erwirbt, ist schließlich in manchen Fällen, — soweit es sich um die Niederlassung in zivilisirten Ländern handelt, — nur die Herstellung des natürlichen Verhältnisses. Das fortgesetzte Leben in der Fremde hat nothwendig, und zwar für die Angehörigen aller Nationen, in der Regel ein allmähliges Aufgehen in dem fremden Volksthum zur Folge. Die Erhaltung der Fremdenstellung ist jedenfalls in der Regel für eine unbeschränkte Zahl von Generationen nicht durchführbar und zweifellos für den Domizilstaat, besonders wenn das Fremdenelement eine größere prozentuale Bedeutung erlangt hat, so höchst unliebsam, unbequem, unerträglich und für seine Existenz gefährlich, daß wirksame Restriktiv-Maßregeln im Lauf der Zeit mit Sicherheit zu erwarten sind. Zu weit ausgedehnt, führt die Erhaltung der Staatsangehörigkeit im Auslande zur Verdunkelung des staatsbürgerlichen Verhältnisses und jeder Staat wird Bedenken tragen, Verbindlichkeiten gegen solche Personen und Familien in infinitum zu übernehmen und bestehen zu lassen, die ihrerseits nichts gethan haben, das durch die Auswanderung mindestens stark gelockerte Band, das sie mit der ursprünglichen Heimath verbindet, wieder fester zu knüpfen. —

Diese in der Natur der Sache tief begründeten Verhältnisse werden sich schwerlich jemals grundsätzlich ändern. Es kommt nur darauf an, die sich aus der Auswanderung thatsächlich und im Wesentlichen unvermeidlich ergebenden Verhältnisse in das rechte Licht zu rücken. —

Die Gesetzgebungen haben sich auch der Erkenntniß dieser Thatsachen im Allgemeinen nicht verschlossen. Vom rechtlichen Standpunkt ist die Frage nicht sowohl ob der Auswanderer eine fremde Nationalität ohne ausdrückliche Genehmigung erwerben kann und darf, — diese Frage ist nach den Landesgesetzgebungen meistens zu bejahen, d. h. das Recht des Auswanderers, sich im Ausland naturalisiren zu lassen, wird mindestens stillschweigend vorausgesetzt, — sondern welche Wirkung der Naturalisation auf die angestammte Nationalität beikommt. Einem Verbot der Naturalisation im Ausland steht entgegen, daß kein Staat einem anderen Staat durch seine Gesetzgebung vorschreiben kann, wen dieser als Angehörigen aufnehmen will; thatsächlich ist kein Staat in der Lage, Naturalisationen seiner Angehörigen im Auslande zu verhindern; prohibitorische Bestimmungen würden wirkungslos bleiben.

Zunächst sind hierbei natürlich die Begriffe: Auswanderung, Ausscheiden aus dem Staatsverband (Expatriation) und Naturalisation streng auseinander

Digitized by Google

zu halten, was im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens und selbst in manchen Gesetzgebungen nicht geschieht.

Die Auswanderung allein ändert an der Staatsangehörigkeit nach den meisten neueren Gesetzgebungen rechtlich nichts; thatsächlich reduziren sich die dem Staatsbürger obliegenden, positiv normirten Pflichten, wenn man die Wehrpflicht ausnimmt, auf ein Minimum; wo z. B. die persönliche Steuerpflicht (Einkommensteuer 2c.) der Ausgewanderten aufrecht erhalten wird, scheitert die Ausführung wohl meistens an der praktischen Schwierigkeit der Veranlagung und Beitreibung. Dagegen bleibt die Treupflicht in vollem Umfange bestehen und es gewinnt die Schutzpflicht des Staates erst ihre besondere Bedeutung. Die Expatriation, ohne Unterschied des besonderen Grundes, durchschneidet das gegenseitige Band der Pflichten und Rechte, doch bleibt auf Seiten des Staates eventuell die Aufnahmepflicht in dem früher besprochenen Umfange weiter in Kraft. Zweifel und Schwierigkeiten ergeben sich erst mit der Naturalisation im Ausland. Ist die Expatriation vorher gegangen, so ist die Sachlage einfach. Den Kern des Streites, — der verschiedentlich, so in dem englisch-amerikanischen Kriege von 1812 und in dem zwischen Nordamerika und Preußen und anderen deutschen Staaten gepflogenen, durch die Bancroft-Verträge von 1868 zu einem vorläufigen Abschluß gebrachten Verhandlungen, eine wichtige politische Bedeutung erlangt hat, — bildet der Fall, daß der Naturalisation nicht eine Entlassung vorhergegangen ist. Sofern nicht nach dem Recht des Heimathstaates die Naturalisation im Auslande einen besonderen Expatriationsgrund bildet, vereinigt der Naturalisirte nunmehr in seiner Person mehrfache Staatsangehörigkeit mit ihren Verpflichtungen. Ist die Treupflicht nach den früheren Erörterungen ein die ganze menschliche Persönlichkeit ergreifendes Moment und begrifflich untheilbar, so liegt die Unausführbarkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit klar zu Tage. Der Fall wird besonders flagrant, wenn Verwickelungen zwischen den mehreren Staaten entstehen; ist die Person in beiden Staaten militärpflichtig, so ist, für welche Seite sie sich entscheiden mag, die Erfüllung der Pflicht der anderen Seite gegenüber ein schweres Verbrechen, die völlige Entziehung der Pflicht aber in der Regel ebenfalls strafbar. Oder, wenn der Naturalisirte einem dritten Staat angehört, kann dieser die Erfüllung der Pflicht gegen das ursprüngliche Vaterland untersagen. Auch die Ausübung politischer Rechte in zwei, zuwiderlaufende Interessen verfolgenden Staaten ist in der Regel nicht denkbar. Da die Frage, wem der mit mehrfacher Staatsangehörigkeit Ausgestattete die Erfüllung der Bürgerpflichten schuldet, dem internationalen Gebiet angehört, kann eine Entscheidung nach dem Rechte des Einzelstaates nicht maßgebend sein und den Konflikt nicht beseitigen. Der Konflikt entspringt gerade aus der Ungleichheit der Gesetzgebungen und eine einseitige Hervorhebung der wirklichen oder vermeintlichen Landesinteressen kann die Differenz nur verschärfen.[1]) Ein Ausgleich ist hier nur in der Richtung zu finden, daß die landesrechtliche Gesetzgebung bei Feststellung der Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit den Standpunkt anderer Gesetzgebungen berücksichtigt. Kein Staat ist in der Lage vorzuschreiben, daß die Naturalisation im Inlande die Aufhebung früherer Staatsangehörigkeit zur Folge habe, wie der nordamerikanische Anspruch will, oder daß dies nicht der Fall sei. Jede Rechtsvorschrift solchen Inhalts enthält einen

[1]) Vgl. die Rechtsverhältnisse der sog. „Sujets mixtes", Archiv für öffentl. Recht, Bd. XII S. 200 ff. von Frhr. von und zu Bodman.

Digitized by Google

Eingriff in die Selbständigkeit jedes anderen Staates. Kein Staat kann eine soweit gehende Berücksichtigung seines Staatsbürgerrechts von Seiten anderer Staaten durch seine Gesetzgebung ohne Konflikt durchsetzen; die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Naturalisation im Inlande vom Heimathstaat des Naturalisirten als Expatriationstitel behandelt wird, ist in der Regel nur auf vertragsmäßiger Grundlage zu ermöglichen. In der That verdankt auch Nordamerika die Durchführung seines im internationalen Verkehr neuen und sehr weit gehenden Anspruches:

> „daß die in Nordamerika nach dortigem Recht naturalisirten Personen von ihrem Heimathstaat bei etwaiger Rückkehr nicht mehr als Unterthanen angesehen werden dürfen, auch wenn sie nach dortigem Recht noch unterthanenpflichtig sind,"

mit der weiteren Maßgabe,

> „daß sie wegen einer durch die Auswanderung vollzogenen Militärdienstentziehung nicht zur Strafe gezogen werden können,"

nur der vertragsmäßigen Vereinbarung mit den wichtigsten europäischen Staaten. Ein die Ausschließlichkeit eines Staatsbürgerrechts aussprechendes Gesetz bedarf immer der Anerkennung anderer Staaten.[1]) —

Zur Vermeidung oder wenigstens Abschwächung der Härten, die sich aus der Ungleichheit der Landesrechte ergeben, sind vielfach Staatsverträge zu gegenseitiger Anerkennung erworbener Landesangehörigkeit abgeschlossen und ein Bestreben der Regierungen, durch Gesetze, Verträge oder mindestens durch Instruktionen Maßregeln zu treffen, durch die der Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit thunlichst die schärfste Spitze abgebrochen und sich etwa ergebenden Konflikten vorgebeugt wird, ist deutlich zu erkennen.

Nach einer von manchen Staaten beobachteten vorsichtigen Zurückhaltung soll, entweder nach allgemeiner gesetzlicher Vorschrift oder nach vertragsmäßiger Abmachung, die Naturalisation ohne vorherige Entlassung aus einem bestehenden Unterthanenverbande nicht ertheilt werden. So in Dänemark und Schweden, in den früheren deutschen Bundesstaaten unter sich und z. Th. fremden Mächten gegenüber und in der Schweiz. Seitens des deutschen Reiches sind Vereinbarungen in diesem Sinne getroffen mit Oesterreich-Ungarn, Persien, Türkei, Marokko und hinsichtlich der russischen Unterthanen bestand die gleiche Praxis schon seit längerer Zeit.[2])

Eine in Kraft erhaltene Vorschrift des nordamerikanischen Naturalisationsgesetzes 1802 verfolgt denselben Gedanken, begnügt sich aber damit, von dem zu naturalisirenden Fremden, außer fünfjährigem Aufenthalt im Lande, und der declaration of intention, zu verlangen, daß er

> „absolutely and entirely renounce and abjure to every foreign prince, potentate or state or sovereignty whatever and particularly by name the prince" u. s. w.

---

[1]) Zu erheblichen Unzuträglichkeiten führt die mehrfache Staatsangehörigkeit auch im Gebiet des Auslieferungswesens, da der, bei den civilisirten Staaten zu weitester Verbreitung gelangte Grundsatz, eigene Unterthanen nicht zur strafrechtlichen Verfolgung an das Ausland auszuliefern, auch bei dem Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit Anwendung findet. Die Versuche, hier im Vertragswege oder durch die befolgte Praxis Abhilfe zu schaffen, beziehen sich anscheinend nur auf den besonderen Fall, daß der Verbrecher erst nach verübter That die Nationalität des requirirten Landes erworben hat. Vgl. Archiv f. öffentl. Recht, Bd. XII S. 374.

[2]) Vgl. Cahn a. a. O. S. 72 ff.

Digitized by Google

Wenn diese in Nordamerika hochgeschätzte und für die republikanische Auffassung außerordentlich populäre Erklärung der förmlichen Entlassung aus dem heimathlichen Staatsverband, auch wo dessen Recht die Entlassung kennt, gleichgestellt wird, so ist das nach früheren Ausführungen eine Willkürlichkeit, die vor einer unbefangenen rechtlichen Prüfung schwerlich besteht.

Andererseits ist aber auch die Forderung, daß die Expatriation aus dem früheren Staat allgemein zur gesetzlichen Voraussetzung der Naturalisation gemacht werde, anscheinend wenig aussichtsvoll. Eine solche Erschwerung der Naturalisationsfreiheit widerstreitet dem Interesse aller Staaten, denen die rasche Vermehrung der Bevölkerung durch eine starke, zur dauernden Ansiedelung und zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit bereite Einwanderung als die wichtigste Voraussetzung ihrer wirthschaftlichen und staatlichen Entwickelung, geradezu als Grundlage der nationalen Existenz gilt; und dies sind gerade die zur Aufnahme der europäischen Auswanderung geeignetsten Gebiete Amerika's, der englischen Kolonien ꝛc. Die förmliche Entlassung aus dem Unterthanennexus als ausgebildete gesetzliche Institution ist außerdem verschiedenen, für den Weltverkehr wichtigen Staaten, wie England, (das nur die declaration of alienage kennt), Frankreich und Nordamerika unbekannt, (oder, wie in Deutschland, in Rücksicht auf die Militärpflicht an enge Grenzen gebunden), und es ist mindestens ganz ungewiß, ob diese Länder zu einer Aenderung ihrer Gesetzgebung in dieser Beziehung Veranlassung haben.

Ein anderer, von den Regierungen häufig gewählter Weg, den aus der mehrfachen Staatsangehörigkeit sich ergebenden Schwierigkeiten auszuweichen, ist die Einschränkung des Schutzrechtes, sei es, daß sie die von ihnen gewährte Naturalisation dem Heimathstaat gegenüber unwirksam sein lassen, falls keine Entlassung erfolgt ist, sei es, daß das Schutzrecht des Heimatstaates dem Adoptivstaat gegenüber versagt wird. Das Staatsbürgerrecht des einen Staates ruht hier, meistens temporär während des Aufenthalts der mit mehrfacher Staatsangehörigkeit ausgestatteten Person in dem anderen Staat. Diesen Standpunkt hatte Großbritannien bereits früher in diplomatischen Instruktionen ausgesprochen und schließlich in der Naturalisationsakte von 1870 (Art. VII Abs. 3) gesetzlich festgelegt, mit der Maßgabe, daß für die Naturalisation in England die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande nicht vorgeschrieben ist, der in England naturalisirte Ausländer aber von der großbritannischen Regierung nicht in Schutz genommen wird, falls er sich in seinem früheren Heimathstaat befindet und von letzterem nicht entlassen ist. Eine ähnliche Bestimmung enthält das spanische Fremdendekret vom 17. November 1852 und der Art. 5 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876, u. s. w. —

Auch für Deutschland sind ähnliche — allerdings nur im Instruktionswege erlassene, aber, soweit bekannt, streng beachtete — Vorschriften in Geltung, wonach im Ausland naturalisirte oder sonst in den Besitz fremder Nationalität gelangte Deutsche, so lange sie in dem Adoptivstaat wohnen, von den daselbst residirenden Konsuln ꝛc. nicht in Schutz genommen werden, falls sie mit den Behörden ihres Wohnsitzes in Konflikt kommen, oder von ihnen die Erfüllung derjenigen staatsbürgerlichen Pflichten, als Ableistung der Militärpflicht, Entrichtung von Zwangssteuern u. s. w. verlangt wird, welche den Einheimischen auferlegt werden; vgl. Cahn a. a. O. S. 29.

Eine Bestimmung in den nordamerikanischen Regulations prescribed for the use of consular service Washington 1881 lautet:

Digitized by Google

„if by the laws of the country of their birth, children of American citizens born in such a country are subjects of its government, the legislation of the United States will not be construed so, as to interfere with the allegiance which they owe to the country of their birth, while they continue within its territory."

Derartige Rücksichtnahmen auf die Rechtsansprüche anderer Staaten sind in ihrer gleichartigen Tendenz bezeichnend und in hohem Maße beachtungswerth als ein Niederschlag, der im modernen internationalen Verkehr hervorgetretenen Erscheinungen und der von den Regierungen gesammelten, im Wesentlichen gleichartigen Erfahrungen. Sie können jedoch, — besonders, wenn sie nur auf Instruktionen beruhen, die möglicher Weise allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, — als eine prinzipielle und allen Anforderungen genügende Lösung der schwierigen Frage schwerlich gelten. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sie sich überall als ein genügendes Sicherheitsventil bewähren; es scheint vielmehr die Gefahr nahezuliegen, daß in erregten Momenten des Völkerlebens, wo die nationalen Gegensätze und Empfindlichkeiten sich lebhafter geltend machen, die subtilen, vorsichtigen und wohldurchdachteu diplomatischen und administrativen Weisungen in flagranten Fällen nicht standhalten, sondern bei Seite geschoben werden und unberücksichtigt bleiben.

Aus allen diesen Bestrebungen, die aus der einseitigen landesrechtlichen Regelung der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr sich ergebenden Schwierigkeiten thunlichst auszugleichen, ergiebt sich zugleich, daß kein Staat in der Lage ist, durch seine Gesetzgebung einseitig die Vereinigung mehrfacher Staatsangehörigkeit für seine Bürger völlig unmöglich zu machen. Auch wo, wie im französischen und nordamerikanischen, bezw. im früheren englischen Recht, das Gesetz nur die nationale Staatsangehörigkeit anerkennt und jede andere Staatsangehörigkeit einfach ignoriren zu können glaubt, handelt es sich nur um eine Fiktion, die vor der internationalen Berührung zerfällt, da kein Landesgesetz das Recht eines anderen Staates ändern und folglich auch nicht die Ansprüche, die ein anderer Staat an eine Person zu machen berechtigt ist, aufheben kann. Durch die Uebernahme neuer Bürgerpflichten durch eine Naturalisation werden nicht *ohne Weiteres* die alten, früher bestandenen Pflichten zu einem anderen Staat gelöst. — Je weniger ein Landesrecht die Gesetzgebungen des zwilisirten Auslandes beachtet, desto näher wird im Allgemeinen die Gefahr einer Kollision liegen. Da eine gleichmäßige und völlig übereinstimmende Gestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts in den für den internationalen Verkehr interessirenden Punkten wahrscheinlich noch lange ein unerfüllter Wunsch bleiben wird, ist die Ergänzung des Landesrechts durch Staatsverträge oder die Zulassung von Ausnahmen anscheinend unvermeidlich.

V.

Sind somit dem Landesrecht für die Ausgestaltung der Vorschriften über die Staatsangehörigkeit durch schlechthin unausweichliche internationale Rücksichten in verschiedenen wichtigen Beziehungen mehr oder weniger bestimmte Grenzen gezogen, so ist es für die Prüfung der Frage, welche Aenderungen des geltenden deutschen Rechts erwünscht, zweckmäßig oder nothwendig sind, unerläßlich, eine Umschau zu halten über das geltende Recht des Auslandes.

Betrachten wir zunächst die in den modernen Gesetzgebungen über den *Erwerb der Nationalität* aufgestellten Grundsätze.

Digitized by Google

Im Vergleich mit dem älteren Recht ist hier die Rücksicht erkennbar, die Gesetzgebungen von solchen Bestimmungen zu reinigen, die zu einer handgreiflichen Beeinträchtigung fremder Staatsgewalt führen müssen. Das Staatsbürgerrecht soll vor allen Dingen keinem Menschen, der es nicht durch die Geburt besitzt, wider seinen Willen aufgenöthigt, sondern nur auf seinen Wunsch verliehen werden. Es sind folglich, und zwar fast überall beseitigt die Normen, wonach die Nationalität an die bloße Thatsache der Niederlassung im Inlande, oder des hier erworbenen Gemeindebürgerrechts, oder an den Ablauf eines mehrjährigen Aufenthalts, Erwerb von Grundbesitz, Betreibung eines Gewerbes, Einheirathen, Kindererzeugung u. s. w. geknüpft wird. Diese Thatsachen kommen jetzt überwiegend nur noch als erleichternde Umstände für den Nationalitätserwerb durch Naturalisation in Betracht und sind als solche besonders in den bevölkerungsbedürftigen überseeischen Kolonien, den süd- und mittelamerikanischen Staaten, berücksichtigt. Die europäischen Staaten stimmen darin sämmtlich überein, daß der bloße Wohnsitz, wie lange er auch währe, an sich zum Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht führt. Ueberall wird ein Antrag in irgend welcher, allerdings hin und wieder sehr erleichterter Form (Eintragung in das Zivilregister, Wahllisten ꝛc.) gefordert. Andererseits ist die Errichtung eines Wohnsitzes im Inlande und eine, verschiedenartig bemessene Dauer desselben in den meisten Ländern entweder die gesetzliche Vorbedingung der gewöhnlichen Naturalisation oder es wird doch die Ertheilung einer solchen thatsächlich davon abhängig gemacht. Nur ganz vereinzelt wird die Absicht der Errichtung eines Wohnsitzes im Inlande als für eine Naturalisation genügend angesehen. (Die von Brasilien in neuester Zeit angenommenen Abweichungen von diesen Grundsätzen sind an anderer Stelle erwähnt.)

Dieser, durch die Rücksichtnahme auf fremde Souveränetät wohlbegründete Grundsatz hat jedoch unverkennbar eine sehr bedenkliche Kehrseite. Er gewährt an sich Fremden die Möglichkeit, die Vortheile eines Landes auf unbeschränkte Dauer und sogar, falls das Territorialprinzip in dem betreffenden Lande nicht gilt, von Geschlecht zu Geschlecht zu genießen, unter Freiheit von den schwersten Bürgerpflichten, insbesondere ohne die männlichen Mitglieder der militärischen Verpflichtung zu unterwerfen. Dies Prinzip ist daher besonders geeignet, einem vom allgemeinen staatlichen Standpunkt unerwünschten staatlichen Vagabundenthum, der nicht nothwendig juristischen, aber faktischen Heimathlosigkeit Vorschub zu leisten. In Ländern, wo das französische Nationalitätsprinzip gilt, kann die Naturalisation im Auslande als ein, unter Umständen bequemes und einfaches Mittel benutzt werden, der Aushebung zu entgehen. Ein dringendes Bedürfniß, diesem Uebelstande entgegen zu treten, ergiebt sich aus dem Institut der allgemeinen persönlichen Dienstpflicht. In den Ländern, die diese Einrichtung nicht kennen, wie in England und Nordamerika, entfällt allerdings der wichtigste Grund, dem privilegirten Fremdenthum mit gesetzlichen Waffen beizukommen. Der mangelnde Besitz der staatsbürgerlichen Qualität wird hier durch die Vorenthaltung der politischen Rechte ausgeglichen; außerdem macht sich hier der Zwang der den Fremden ungünstigeren Gesetzgebung, der herrschenden Anschauungen, der Sitte und des allgemeinen Beispiels geltend. Die ganze Naturalisations- und Nationalitätsfrage dreht sich aber in dem modernen Staatsleben überwiegend um die meistens lästig empfundene Militärpflicht.

Auf dem europäischen Kontinent ist das internationale privilegirte Fremdenthum besonders in Frankreich und Deutschland als ein Uebel empfunden. Der gegen das eximirte, seit vielen Jahrzehnten in wachsender Proportion bemerkbar

Digitized by Google

gewordene Franzosenthum geführte Kampf ist, nach der Darstellung des Professor v. Martitz a. a. O. S. 1118 flg., deshalb besonders lehrreich, weil in seinem Verfolge nahezu die ganze Skala der möglichen Gegenmittel und der in Betracht kommenden Erwägungen erschöpft ist. Es dürfte hier eine Verweisung auf jene Arbeit genügen. Die gesteigerte Anspannung der militärischen Kräfte und die Abnahme der französischen Bevölkerung hat neuerdings (Rekrutirungsgesetz vom 15. Juli 1889 ꝛc.) noch zu einer Verschärfung der Vorschriften geführt. Vergl. O. Mayr, „das französische Fremdenrecht, „Annalen," Jahrgang 1896."

Deutschland befindet sich dieser Erscheinung gegenüber in sofern in einer ungünstigeren gesetzlichen Lage, als weder der Wohnsitz noch die Geburt innerhalb des Reichsgebiets die Staats- und Reichsangehörigkeit begründet. Eine nach Deutschland einwandernde fremde Familie verliert ihre Ausländereigenschaft nur auf Antrag, d. h. durch eine Naturalisation; ohne solche kann sie nach dem Gesetz beliebige Generationen hindurch fremd bleiben. Soweit es sich hierbei um die Abkömmlinge eines fremden Volkes handelt, und die Zahl oder auch die Nationalität, Race, Religion ꝛc. der dergestalt eximirten Ausländer nicht zu besonderen Bedenken Veranlassung giebt und diese durch ihr gesammtes Verhalten keinen Anstoß erregen, würde hiergegen wegen der nach heutigen Kulturanschauungen unerläßlichen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gastlichkeit der Staaten und Völker nicht allzuviel einzuwenden sein. Eine Verletzung des Rechtsgefühls liegt aber vor, wenn die Fremden früher Deutsche waren und nach zehnjährigem unkontrollirten Aufenthalt im Ausland, mögen sie dort naturalisirt sein oder nicht, oder nach mindestens nur fünfjähriger Abwesenheit als Nordamerikaner zu dauerndem Aufenthalt in die Heimat zurückkehren. Diese nur juristischen Ausländer scheidet nichts Wesentliches von uns. Sie nehmen an allen kulturellen und sonstigen Vortheilen Theil. — Für Deutsche, die durch Zeitablauf staatslos geworden sind, kann sogar die allgemeine Befugniß des Staates zur polizeilichen Ausweisung beschränkt sein.

Besondere Berücksichtigung erfordert hierbei die den deutsch-amerikanischen Rückwanderern durch die Bancroft-Verträge gesicherte Ausnahmestellung. Es handelt sich hierbei um den Artikel IV der fünf Konventionen, deren Abweichungen von einander sich daraus erklären, daß preußischer Seits hauptsächlich an die Militärpflicht der Rückwanderer gedacht wurde, während in Süddeutschland die Furcht vor der Armenlast bestimmend gewesen zu sein scheint. (Vgl. über Einzelheiten Cahn a. a. O. S. 173 f. und Anlagen 51, 51 a, b, c, v. Martitz a. a. O. S. 1122.)

Nach den sehr interessanten Ausführungen des Letzteren ist der von norddeutscher Seite beabsichtigte Effekt vereitelt, daß der, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, in Deutschland sich Niederlassende, falls er sich im militärpflichtigen Alter befindet, die mit diesem Alter verbundenen Pflichten zu erfüllen habe. Die Präsumtion, die nach einem über zwei Jahre hinaus erstreckten Aufenthalt des Rückkehrenden zulässig ist, betrifft nur den Verzicht auf die Rückkehr nach Amerika; diese kann durch andere Momente entkräftet werden und sie versagt, wenn der Deutsch-Amerikaner sich in einem anderen deutschen Staat als dem Auswanderungslande niederläßt. (Vgl. Cahn a. a. O. S. 177 Anm. f.) Der Rückkehrende bleibt in diesem Fall nur Ausweisungsmaßregeln unterworfen; deutscher Staatsangehöriger, mit allen Pflichten eines solchen, wird er aber erst durch die Wiederaufnahme, die ihm gesetzlich nicht aufgenöthigt werden kann. Der Artikel IV ist daher auf

Digitized by Google

deutscher Seite nahezu werthlos. In den Protokollen zu den süddeutschen Verträgen ist sogar ausdrücklich, klar und scharf hervorgehoben, daß der Staat dem der Auswandernde früher angehört hat, denselben nicht wieder zurücknehmen müsse, daß der Rückkehrende nicht die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlange, sondern diese in derselben Weise wie jeder andere Fremde von Neuem erwerben müsse. (Dies erklärt sich anscheinend z. Th. schon aus den damals in den süddeutschen Landesrechten geltenden Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit.)

Die Rückkehrenden sind also nicht deutsch im Sinne des Gesetzes, folglich juristisch fremd, und in der Lage, trotz dauernden Aufenthaltes in Deutschland ihre ausländischen Privilegien zu erhalten, und zwar — nach der anscheinend von der Reichsregierung nicht getheilten Ansicht des Prof. v. Martitz — ohne Rücksicht darauf, ob das in Amerika erworbene Bürgerrecht weiter besteht oder nicht.

Die deutsche Regierung hat sich bemüht, die durch die Konventionen gelassene Lücke im Wege der Reichsgesetzgebung zu schließen und dabei das Privilegium internationaler Heimathlosigkeit in seinem empfindlichsten Kern zu treffen. Der § 11 des Reichsmilitärgesetzes bestimmt, daß Personen (und deren Söhne), die aus Deutschland ausgewandert und expatriirt sind, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder eine solche wieder verloren haben, wenn sie sich dauernd in Deutschland wieder niederlassen, gestellungspflichtig sind und nachträglich ausgehoben, jedoch nicht über das 31. Lebensjahr im Dienst zurückgehalten werden können.

Da nur deutsche Reichsangehörige als Wehrpflichtige in die Land- und Seemacht des Reiches eingestellt werden dürfen, so ist hiermit, und zwar in ausschließlicher Rücksicht auf die Militärpflicht, als neuer und wichtiger Grundsatz ein stillschweigendes Wiederaufleben deutscher Nationalität zur Einführung gelangt. Diese Auffassung ist jedoch gegenüber dem durch die Bancroft-Verträge verfolgten Zweck der Ausschließung doppelter Staatsangehörigkeit juristisch nicht völlig einwandsfrei. Außerdem gewährt die vorzugsweise auf das Deutsch-Amerikanerthum gemünzte Vorschrift nur einen beschränkten Spielraum, da sie von Haus aus fremde Familien nicht trifft, und auf die im Ausland geborenen Söhne, für die die Geburt auf fremdem (amerikanischem) Boden einen selbstständigen Erwerbstitel amerikanischer Nationalität bildet, nicht angewendet werden kann. Eine Abhilfe ist gegenwärtig nur möglich durch Benutzung des Ausweisungsrechts als ultima ratio in dem Kampf gegen die juristische Vaterlandslosigkeit.

Wichtiger als die Niederlassung ist die Territorialität als Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit.

Unter Territorialität ist ursprünglich der Rechtssatz zu verstehen, wonach jeder Eingeborene, aber auch nur der Eingeborene, als der wahrhafte und natürliche Unterthan seines Königs gilt. Die Kehrseite des Begriffes ist, daß jeder außerhalb Geborene als Fremder gilt, und zwar ursprünglich ohne auf nationale Abstammung sich berufen zu können.

Daß das Unterthanenrecht lediglich durch Geburt innerhalb der Territorialgrenze des Staates begründet wird, ist ein Rechtssatz uralten Ursprungs und sehr weiter Verbreitung. Der Satz entspricht der höchst einfachen und natürlichen Anschauung, daß, wer nicht zu uns eingewandert, sondern bei uns geboren ist, kein Fremder sein kann. Der Satz findet sich bereits in den ältesten fränkischen Rechtsquellen. Im französischen Recht hatte er sich bis

Digitized by Google

zur Revolution erhalten. Durch die Normannen ist er in das englische common law übergegangen und mit diesem in den britischen Kolonien, einschließlich der Vereinigten Staaten, Rechtens geworden und bis heute geblieben. Dem spanischen Recht des Mittelalters war er bekannt und hat sich von dort nach Süd- und Zentralamerika verbreitet; ebenso ist er in Portugal und dessen Kolonien zur Geltung gelangt. Neben dem ehrwürdigen Alter kann also seine Ausbreitung über ein gewaltiges Gebiet für dieses Prinzip geltend gemacht werden.

Nachdem jedoch durch die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse und durch die ganze veränderte Richtung des modernen Völkerlebens, durch die Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit die alte Seßhaftigkeit aufgehört hat, und zugleich die im Lehn- und Feudalwesen wurzelnden Anschauungen durch den veränderten Staatsbegriff erschüttert oder beseitigt sind, ist die alte Territorialmaxime nach den heute geltenden Rechtsanschauungen in ihrer ursprünglichen Bedeutung wesentlich modifizirt oder ganz verdrängt durch den Grundsatz, daß an erster Stelle über die Nationalität des Geborenen seine Abstammung entscheidet.

Für das Verständniß des alten Territorialprinzips ist die Hervorhebung der beiden durch dasselbe ausgedrückten und gleichwerthigen Gedanken von besonderem Interesse. Der erste will, daß die Geburt im Lande ausschließliche Voraussetzung des Erwerbes der Staatsgenossenschaft ist und diese daher außerhalb Landes nicht fortgesetzt werden kann. Der zweite geht dahin, daß, da die Geburt im Lande das entscheidende Moment ist, sie auch den Kindern fremder Abstammung die Nationalität des Geburtslandes verleiht.

Daß der vom Zufall bestimmte Geburtsort eines Menschen ausschließlich die Nationalität entscheidet, der er sein Lebelang angehören und für die der Mann gegebenen Falls sein Leben einsetzen soll, ist als eine Unbilligkeit — besonders wenn die Abstammung, Blutsgemeinschaft und eventuell auch andere Momente ihn auf eine andere Nationalität verweisen — bereits länger empfunden. Der Ausschluß von der durch die natürlichen Bande der Familie bestimmten Heimath und die Verweisung an die Fremde war bei der früheren engherzigen Ausgestaltung des Fremdenrechts zweifellos ein viel herberes Geschick als nach den heute herrschenden freundlicheren Anschauungen. Das ursprüngliche, engherzige Prinzip ist denn auch bereits vor langer Zeit durch die Gesetzgebung gebrochen. Gegenwärtig wird in der ganzen ziviliſirten Welt — nach Cahn a. a. O. S. 19 mit alleiniger Ausnahme von Dänemark und den meisten südamerikanischen Staaten (Argentinien sieht jedoch wiederum eine Option der argentinischen Nation vor) — das Staatsbürgerrecht durch die Geburt von nationalen Eltern, gleichviel wo diese erfolgt sein mag, erworben. Die Abstammung als Erwerbstitel der Staatsangehörigkeit hat somit den Territorialitätstitel ergänzt oder z. Th. sogar verdrängt.

Auch hier fehlt es jedoch nicht an einer bedenklichen Kehrseite der freieren und weiteren modernen Auffassung. Sie ergiebt sich aus der Befugniß, sich unbeschadet der Fortdauer der Nationalität dauernd im Ausland niederzulassen und diese sogar für Generationen fortzupflanzen — und zwar mindestens mit starker Abschwächung, vielfach mit vollständigem Erlöschen des staatsbürgerlichen Pflichtverhältnisses gegen die Heimath — und somit eine Verdunkelung des Verhältnisses zu Gunsten des Anwachsens des privilegirten Fremdenthums in dem Domizilstaat herbeizuführen. Die völlig unbegrenzte Fortsetzung dieses Ver-

Digitized by Google

hältnisses ist, wegen der fortdauernden Schutzverbindlichkeit des Heimathstaates gegen solche Personen und Familien, die vielleicht höchstens noch das Band der Sprache, manchmal auch dieses nicht mehr, mit der Heimath verknüpft, keiner Regierung zuzumuthen; sie ist völlig unverträglich gegenüber der Anforderung der persönlichen Dienstpflicht.

In der That ist die völlige Unverjährbarkeit des Bürgerrechts in Europa nur von der Schweiz ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen und noch im Artikel 44 der revidirten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 beibehalten. Der Eidgenosse soll seines Heimathrechts nur verloren gehen, wenn er auf dasselbe freiwillig verzichtet und nachweist, daß er ein anderes Indigenat erworben hat. Nicht zutreffend ist dagegen die einigermaßen verbreitete Annahme, daß die einmal erworbene britische Unterthanenschaft nach dem geltenden Recht einen völlig unzerstörbaren Charakter trage und in die Ewigkeit von Generation zu Generation vererbe. Großbritannien hat vielmehr schon 1773 unter Georg III. erklärt, nur die Söhne und Großsöhne britischer natural-born subjects im Auslande als britische Unterthanen anzuerkennen. Die Nationalität vererbt sich also nur auf die zweite Generation der dort Geborenen; (uneheliche, außerhalb des britischen Staatsgebietes geborene Kinder britischer Mütter haben heute überhaupt noch nicht die britische Staatsangehörigkeit).[1]) Eine nicht unwichtige Einschränkung ist ferner durch die Naturalisationsakte von 1870 zur Einführung gelangt, die bestimmt, daß die out of H. Ms. dominions Geborenen ausnahmsweise das Recht haben, eine „declaration of alienage" zu machen, wodurch sie aufhören, Briten zu sein, und daß den im Ausland geborenen Kindern u. s. w. von englischen naturalborns gegenüber den Anforderungen, die das Geburtsland während ihres dortigen Aufenthalts an sie stellen zu können glaubt, der Schutz versagt wird.

Bemerkenswerth ist also für Großbritannien die allmählige Abschwächung, die der ursprünglich ewige und untheilbare Unterthanenbegriff im Kontakt mit den übrigen Nationen im Laufe der Zeit erlitten hat.

Ein ähnlicher, rechtlich jedoch nicht völlig ausgetragener Wandel ist auch in den Vereinigten Staaten zu beobachten. Das Statut vom 10. Februar 1855 sagt, daß das Bürgerrecht nicht vererbt werden kann von solchen Vätern, welche niemals in Nordamerika residirt haben; der im Ausland Geborene erwirbt also das Bürgerrecht, kann es aber nicht weiter übertragen, falls er nicht zu irgend welcher Zeit in Nordamerika gewohnt hat. Daß die Exekutive dazu neigt, den in der Fremde geborenen, an sich als Bürger anerkannten Amerikanern gegenüber den durch das Geburtsland auferlegten Pflichten den Schutz zu versagen, wurde bereits an anderer Stelle erwähnt. Ein im Jahre 1874 gemachter Versuch, das Zwitterverhältniß solcher „unprotected citizens" durch Gesetz nach französischem Vorbild zu beseitigen, ist allerdings gescheitert.[2])

Von erheblich größerer praktischer Bedeutung im heutigen Recht ist der andere Gedanke des Territorialprinzipes, der jedem auf dem Territorium eines Staates Geborenen entweder ohne Berücksichtigung der Nationalität der Eltern die Angehörigkeit zu dem Geburtsstaat ertheilt oder doch deren Erwerb wesentlich erleichtert. Dieser Rechtssatz — das jus soli — hat bis in die Gegenwart hinein den größten Theil der zivilisirten Erde beherrscht; selbst da, wo er in seiner ursprünglichen Stärke aufgegeben ist, sind seine Nachwirkungen in den

[1]) Die völlige Unzerstörbarkeit der einheimischen Staatsangehörigkeit nimmt Venezuela an.
[2]) Vergl. v. Martitz a. a. O. S. 1130.

Digitized by Google

Landesgesetzgebungen deutlich zu erkennen. Die Mehrzahl der Staaten bringt diese Seite des Territorialitätsprinzipes in obligatorischer oder fakultativer Form gesetzlich zur Anwendung.

Die Verbindung des Nationalitätstitels mit dem Ort, wo ein Mensch zufällig das Licht der Welt erblickt hat, entbehrt offenbar jeder tieferen Begründung, sofern auf den Akt der Geburt selbst das entscheidende Gewicht gelegt wird. Wo ein Mensch geboren ist, ist nicht nur häufig eine Sache unberechenbaren Zufalls, sondern auch für sich allein bedeutungslos und gleichgültig. Eine richtige und zugleich in den meisten Fällen als völlig berechtigt anzuerkennende Grundlage erhält der Rechtssatz erst durch die in früheren Perioden der Geschichte durchschnittlich zutreffende Annahme oder Unterstellung, daß der Ort der Geburt zusammenfällt mit dem Lande, wo das Kind zum erwachsenen Menschen herangereift ist, wo es die seine Lebensanschauungen bestimmenden Eindrücke des Geistes empfangen hat. Nicht als Nachwirkung des Ortes, an dem die Geburt stattgefunden hat, sondern als Ergebniß der Einflüsse und Eindrücke, unter denen sich die geistige und körperliche Bildung und Erziehung des Menschen vollzogen hat, tritt das Bürgerrecht des Geburtslandes in diesem erheblich erweiterten und vertieften Sinne als gleichwerthig neben den Nationalitätstitel der Abstammung. (Das die Staatsangehörigkeit begründende Moment ist hier die örtliche Anhänglichkeit, das Heimathsgefühl, im Gegensatz zum Stammesbewußtsein.) Von altersher ist jedoch die Entscheidung auf die äußerliche Thatsache des Geburtsaktes begründet; die Vertiefung und Modifikation gehören erst der neueren Zeit an.

Das Zusammentreffen der beiden, für die Begründung der Nationalität wichtigsten Momente, der Abstammung und territorialen Geburt, äußert seine rechtliche Wirkung meistens in der Weise, daß es zum Besitz doppelter Staatsangehörigkeit führt. Vom ethischen Standpunkt aus ist eine solche Zwiespältigkeit nicht unbedingt verwerflich. Die sich nach Abstammung und Geburtsort, und zwar meistens kraft Gesetzes, ergebende mehrfache Staatsangehörigkeit scheint jedenfalls für die gesunde und natürliche Auffassung der Dinge weit weniger unzulässig, als der freiwillige Erwerb einer neuen *neben* einer früheren Staatsangehörigkeit. Nichtsdestoweniger wird auch sie meistens als mit den realen Anforderungen, die nach moderner Auffassung an die Einheit und Untheilbarkeit der Nationalität gestellt werden, nicht als verträglich angesehen.

Die Modifikationen, die das ursprüngliche Prinzip, daß die Nationalität ohne Weiteres durch Geburt auf dem Landesboden erworben wird, erlitten hat, sind sehr mannigfaltig. Die Voraussetzungen des Territorialitätstitels sind theils solche, die bei den Eltern des Geborenen zutreffen müssen, d. h. sie müssen im Lande domizilirt oder sogar hier geboren sein. Oder es wird dem Kinde ausländischer Eltern, das ohne sein Zuthun zu einer fremden Nationalität gelangt ist, ein Optionsrecht in verschiedener Form gegeben; oder es wird ihm unter Belassung seiner Fremdenqualität ein Rechtsanspruch auf Verleihung inländlischen Bürgerrechts ertheilt (Reklamation) u. s. w.

In Frankreich ist die strenge Territorialmaxime des droit ancien erst durch den code civil beseitigt. Die ursprüngliche, an dem alten Recht festhaltende Redaktion des betr. Artikel 9: „Tout individu né en France est Français" ist durch die Fassung ersetzt, wonach das in Frankreich geborene Kind eines fremden Vaters oder einer fremden Mutter ein *Reklamationsrecht* französischer Nationalität haben soll. Dies Recht kann aber nur innerhalb Jahresfrist nach erlangter Volljährigkeit ausgeübt werden. (Abänderungen sind

Digitized by Google

durch Gesetz vom 26. Juni 1889 — loi sur la nationalité — und loi du 22 juillet 1893 eingeführt. Vergl. O. Mayr, „Das französische Fremdenrecht", a. a. O. S. 348 ff.) Dieses französische Reklamationsrecht ist, mit oder ohne Abänderungen, in allen Ländern, deren Zivilgesetzgebung die französische ist oder auf französischer Grundlage ruht, angenommen; so in Belgien, den Niederlanden, einem Theil der französischen Schweiz, Italien u. s. w. Es ist ferner übergegangen nach Spanien (Fremdendekret vom 17. Nov. 1852 und Zivilstandsgesetz vom 11. Juni 1870), nach Rußland und nach der Türkei.

Das Territorialitätsrecht hat nach seiner Verpflanzung auf englischen Boden einen abweichenden Entwickelungsgang genommen. Bürger mit vollem bürgerlichen und politischen Recht sind nur die natural borns; zu diesen gehören auch die Kinder von Fremden; sie vererben ihr englisches Bürgerrecht auf ihre Descendenz; sie genießen als Engländer den Schutz der Regierung im Auslande, der nur dann versagt wird, wenn sie durch ihre Geburt zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit überkommen haben. Die privatrechtliche Gleichstellung des naturalisirten Fremden mit dem natural born ist erst durch die Naturalisationsakte von 1870 durchgeführt. Der alte Begriff des natural born ist aber selbst hier nicht durch die Forderung nationaler Abstammung ersetzt, „weniger aus Konservatismus, als wegen der solid advantages, die er hinsichtlich des Nationalitätsbeweises, hinsichtlich der politischen Rechte, ja auch in Hinsicht auf das z. Th. abweichende Recht der Kolonien noch heute darbietet;" denn der naturalisirte englische Bürger ist nicht im Gesammtbesitz der politischen Rechte. Als eine Abschwächung der alten obligatorischen Territorialmaxime kommt die im Artikel IV den children of foreign parentage gewährte, an keine Frist gebundene Optionsbefugniß zu Gunsten ihrer durch Abstammung erworbenen Nationalität in Betracht, die durch eine, nach erlangter Großjährigkeit abgegebene declaration of alienage ausgeübt werden kann, in Folge und nach der eine Person aufhört, britischer Unterthan zu sein.

Der Unterschied zwischen dem modernen englischen und dem neufranzösischen Recht ist also, daß in Frankreich der von fremden Eltern Geborene als Fremder einen Rechtsanspruch auf Verleihung französischer Nationalität erlangt, während der in England unter gleichen Verhältnissen Geborene als Engländer gilt, auf diese Eigenschaft jedoch wirksam verzichten kann. (Im allerneuesten französischen Recht ist aber das Reklamationsrecht im Wesentlichen wieder in ein Ablehnungsrecht verwandelt, das bedingt ist durch den amtlich bestätigten Nachweis einer fremden Staatsangehörigkeit und der Erfüllung der Militärpflicht im Heimathstaat. Vgl. O. Mayr a. a. O. S. 349.)

Die Anwendung des common law ist in Nordamerika besonderen Schwierigkeiten begegnet, die sich z. Th. aus dem Race-Unterschied der eingeborenen Bevölkerung ꝛc. ergeben. Die ergangenen Vorschriften sind wenig klar abgefaßt und von den Juristen und Gerichten einerseits, von dem Auswärtigen Amt andererseits sehr verschiedenartig ausgelegt. Aus den Entscheidungen der verschiedenen Staatsgewalten kann man für das heutige nordamerikanische Recht etwa folgende Auffassung extrahiren:

„im Allgemeinen besteht der Grundsatz, daß die in den Vereinigten Staaten von Ausländern geborenen Kinder als Bürger der Vereinigten Staaten ohne Weiteres anerkannt werden, jedenfalls wenn sie in den Vereinigten Staaten geblieben sind. Eine Ausnahme bilden die Kinder, deren Eltern Exterritorialität genießen. Sind jedoch die Kinder nach der ursprünglichen

Digitized by Google

Heimath der Eltern zurückgewandert, so wird angenommen, daß diesen Kindern bei erreichter Großjährigkeit die Wahl bleibt, sich für die amerikanische Staatsangehörigkeit oder für die ihrer Eltern zu entscheiden; im ersteren Fall ist die Rückkehr nach den Vereinigten Staaten geboten." [1]) Vgl. Cahn a. a. O. S. 21 f.

Bemerkenswerth ist hier die Tendenz, den Erwerb des Bürgerrechts nicht auf die Geburt allein, sondern auf das Verbleiben des Geborenen in Amerika zu begründen; dem strengen jus soli ist somit auch hier die schärfste Spitze abgebrochen. Das praktische Ziel der nordamerikanischen Nationalitätsgesetzgebung auch hinsichtlich der Anwendung des Territorialitätsprinzipes ist bezeichnender Weise der weit ausgedehnte Schutz seiner Bürger gegen die von den europäischen Staaten auf das Recht der Abstammung begründete Forderung der Erfüllung der Militärpflicht in der Heimath. Das Nationalitätsrecht in Spanien hat, nach v. Martitz a. a. O. S. 1139 f., bereits durch ein von Philipp II. 1565 erlassenes Gesetz eine eigenartige Richtung angenommen, das in der Anerkennung des Abstammungsprinzipes im Gegensatz zu dem gleichzeitigen altfranzösischen Recht steht. Auffälliger Weise zeigt jedoch die moderne Entwickelung im Lauf dieses Jahrhunderts in den Gebieten, wo das spanische Recht eingedrungen war, eine bemerkenswerthe Rückkehr zum System der Territorialität „in breiter englischer oder enger französischer Fassung". Spanien selbst hat sich seit der Verfassung von 1812 im Wesentlichen dem neuen französischen Recht angeschlossen. Portugal, dessen früheres Recht dem spanischen gleich war, hat in der Verfassungsurkunde von 1826 als portugiesische Bürger erklärt die in Portugal und den davon abhängigen Gebieten geborenen Personen, auch wenn deren Vater ein Fremder ist; das bürgerliche Gesetzbuch von 1867 gibt jedoch den in Portugal geborenen Kindern fremder Väter ein Optionsrecht fremder Nationalität Das neue spanische Recht ist auch in den meisten aus dem spanischen Kolonialbesitz hervorgegangenen Republiken Süd- und Mittelamerikas, sowie in Brasilien, angenommen; fast überall gilt die bloß zufällige Geburt auf nationalem Boden als Einbürgerungsmodus und zwar nur z. Th. unter Gewährung eines Optionsrechtes. Außer diesen großen Rechsgebieten ist dem Geburtsort nationalisirende Kraft zugeschrieben: im niederländischen, italienischen und dänischen Recht.

Gegenüber diesem gewaltigen Anwendungsgebiet des Territorialitätsprinzips in sehr verschiedenartigen Nüancirungen gibt es nur wenige Länder, wo dem Geburtsort gar keine Bedeutung für die Bestimmung der Nationalität beigelegt ist. Diese sind: Schweden, die Länder des deutschen Rechts, also Oesterreich, der größte Theil der Schweiz und besonders das Deutsche Reich. Der Geburtstitel der Nationalität wird hier lediglich als Abstammung gefaßt; nationale Eltern erzeugen auch im Ausland, so lange sie nach verschieden bemessener Frist ihre Nationalität zu erhalten vermögen, nationale Kinder. Im Inland geborene Kinder fremder Eltern bleiben, einerlei ob diese hier ansäßig sind und Generationen hindurch leben, vermöge ihrer Abstammung Ausländer und erlangen die Staatsangehörigkeit, wie jeder andere Ausländer, nur durch Naturalisation.

Die Frage, welche Rechte die inländische Geburt dem Kinde eines

[1]) Nach einer ganz neuerdings vom Bundesschatzamt aufgestellten Regel sollen Kinder, die von nicht naturalisirten Eltern in den Vereinigten Staaten geboren und während ihrer Minderjährigkeit vom Vater ins Ausland mitgenommen sind, bei der Rückkehr als fremdgeborene Einwanderer behandelt werden.

Digitized by Google

Ausländers hinsichtlich des Erwerbes der Staatsangehörigkeit gewährt, ist somit einiger Maßen verwickelt. (Eine Aufstellung nach den sich ergebenden vier verschiedenen Hauptgruppen findet sich bei Cahn a. a. O. S. 20 f.)

Eine zurückblickende und zusammenfassende Betrachtung der in den modernen Gesetzgebungen über den Nationalitätstitel der Geburt enthaltenen Bestimmungen ergibt etwa Folgendes:

Das auf der Familienverwandtschaft und Blutsgemeinschaft beruhende reine und ausschließliche System der Abstammung ist eine Neuerung vorzüglich des deutschen Rechtes und in diesem fast isolirt geblieben. Die gesammte neuere Entwickelung der Nationalitätsgesetzgebung beruht jedoch zum guten Theil auf der der Abstammung als konstitutivem Moment der Staatsangehörigkeit in größerem oder geringerem Umfange beigelegten Bedeutung. Dies tritt namentlich in dem neueren französischen Recht zu Tage, wo die inländische Geburt nur das Recht zur Erwerbung der Nationalität des Geburtslandes verleiht (Reklamation), d. h. soweit nicht in Rücksicht auf die Militärpflicht neuerdings wiederum Aenderungen eingeführt sind. Auch wo die Gesetzgebungen an dem Geburtsort als hauptsächlichem Nationalitätstitel festhalten, ist das Prinzip durch die dem Individuum gewährte Möglichkeit der Option für das Land der Abstammung vielfach erheblich gemildert. Bezeichnend hierfür ist namentlich Großbritannien, während das nordamerikanische Recht noch in dem Suchen nach völlig abgeklärten Grundsätzen stecken geblieben ist. Wo das Territorialitätsprinzip in seiner alten Strenge und Einseitigkeit erhalten geblieben ist, handelt es sich fast ausschließlich um Staaten, deren gesammte Rechtsordnung auf veralteten Anschauungen beruht oder doch mit den Anforderungen der modernen Kultur nicht Schritt gehalten hat, oder für die besonderen Rücksichten der Bevölkerungspolitik ausschlaggebend sind. Letzteres trifft namentlich auf Südamerika und auf die überseeischen Kolonien zu. — Auch für das Abstammungsprinzip läßt sich, in allerdings sehr verschiedenen Modifikationen, fast überall der gemeinsame Gedanke verfolgen, daß der Fortpflanzung der Nationalität in der Fremde bestimmte Grenzen zu setzen sind und diese nicht ewig dauern kann.

Während besonders für das Herrschaftsgebiet des common law die, wenn auch nur etwas gewundene Anerkennung der Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit als eine der neueren Zeit angehörige Beseitigung nationaler Einseitigkeit und Engherzigkeit erscheint, ist andererseits das auf die thunlichste Beschränkung mehrfacher Staatsangehörigkeit in einer Person hinzielende Bestreben ein unverkennbarer Zug zahlreicher neuerer Gesetze. — (Die Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit ist zugleich die heute wohl übereinstimmende Forderung der Wissenschaft.)

Neben der Geburt kehren in fast allen Gesetzen gleichmäßig als hauptsächliche Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit die Verleihung und die Verheirathung seitens der Frau wieder. Nur von nebensächlicher Bedeutung ist der, von manchen Gesetzen besonders vorgesehene Nationalitätserwerb des Findlings oder durch Gebietsabtretungen mit oder ohne persönliche Optionsfreiheit.

Die Verleihung zerfällt nach dem Sprachgebrauch des deutschen Gesetzes in die Aufnahme und in die Naturalisation. Jene ist die Verleihung der Angehörigkeit eines Bundesstaates an einen Deutschen, d. h. also an den Angehörigen eines anderen Bundesstaates, oder an einen früheren Deutschen. Diese hat die völlige Fremdenqualität der betreffenden Person zur

Digitized by Google

Voraussetzung. Wiederaufnahme und Renaturalisation sind entsprechende Begriffe.

Naturalisation bedeutet nach der, in dieser Beziehung übereinstimmenden Auffassung der meisten Gesetzgebungen die Verleihung der Staatsangehörigkeit, die auf natürlichem Wege durch die Geburt nach dem Territorialitäts- und Abstammungsprinzip erworben wird, durch einen Verwaltungsakt, dessen Voraussetzungen meistens durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt sind. Sie hat die vollständige juristische Fremdenqualität der zu naturalisirenden Person zur Voraussetzung, sei es, daß diese Person sich auf nationale Abstammung oder territoriale Geburt nicht berufen kann, sei es, daß sie, wie in Deutschland, aus ihrer früheren Staatsangehörigkeit entlassen, oder, nach französischem Recht, im Ausland naturalisirt ist.

Sie erfolgt in der Regel nur auf Antrag und zwar durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt. Eine zwangsweise Naturalisation kommt ganz vereinzelt vor. Der förmlichen Naturalisation ist vielfach der Eintritt in den Staatsdienst (oder auch Gemeinde- und Kirchendienst) gleichgestellt, sei es allgemein oder für bestimmte Aemter. Eine einfache Ersitzung der Naturalisation scheint nicht mehr vorzukommen; selbst wo die Naturalisationsbedingungen sehr leicht sind, ist meistens ein Antrag in irgendwelcher Form, sei es auch nur durch Aufnahme in die Wahllisten ꝛc. erforderlich.

Die Naturalisation ist staatlicher Seits ein reiner Verwaltungsakt. Sie wird entweder nach arbiträrem Ermessen gewährt oder versagt, oder ein Rechtsanspruch darauf ertheilt, oder auch speziellen Menschenklassen wegen bestimmter Gründe, wie Religion, Race ꝛc., ganz versagt. Das deutsche Recht erkennt einen Anspruch auf Naturalisation nicht an; ihre Gewährung ist in das freie Ermessen der Regierungen gestellt. Die in § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 aufgezählten Voraussetzungen sind nur das Minimum der zu stellenden Anforderungen. Die Naturalisation ist hier Gnadensache.

Ueberall ist eine Reihe von Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Aufnahme in den Staatsverband abhängt. Die hauptsächlichsten Voraussetzungen der Naturalisation sind fast ausnahmslos: die Dispositionsfähigkeit der Person und die verausgegangene Niederlassung innerhalb des Staates, vielfach auch die Nachweisung eines gesicherten Nahrungsstandes, Unbescholtenheit oder die Entlassung aus einem früheren Staatsverbande. Die Niederlassung muß nach vielen Gesetzen eine bestimmte Zeit gedauert haben, nach anderen Gesetzen genügt die Thatsache einer Niederlassung oder gar die Absicht einer solchen; doch wird anscheinend überall eine Naturalisation erst durch die thatsächliche Niederlassung rechtsbeständig.

Der Naturalisirte steht nicht überall dem geborenen Staatsbürger völlig gleich; es sind ihm vielfach gewisse politische Rechte und Würden vorbehalten, der staatliche Schutz dem Ausland gegenüber wird z. Th. nur in beschränktem Maße gewährt. Hinsichtlich der Erstreckung der Naturalisation auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder weichen die Gesetzgebungen ziemlich weit von einander ab.

Die Verheirathung der Frau lassen neuerdings die meisten Gesetze, z. Th. nach französischem Vorbilde, als einen zwar nicht unabwendbaren, aber ohne ausdrücklichen Vorbehalt ipso jure wirkenden Nationalitätstitel gelten.[1])

[1]) Dem common law ist der Nationalitätserwerb der Frau durch Verheirathung ursprünglich unbekannt. Er gilt in England erst seit 1844, in Nordamerika in Folge des Statuts vom 12. Febr. 1855, ist hier aber an die besondere Voraussetzung geknüpft, daß

Digitized by Google

Die Gesetzmäßigkeit der Heirath bestimmt sich nach dem Heimathsrecht der Eheschließenden oder durch die Gesetze des Aufenthalts- bezw. Eheschließungsorts (nach dem Satze locus regit actum). Meistens erlischt durch die Verheirathung gleichzeitig die frühere Staatsangehörigkeit der Frau. Die von der Frau durch Verheirathung erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich — wohl überall — nicht auf uneheliche Kinder, soweit letztere die Nationalität der Mutter theilen. Die Wirkung einer Scheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe auf die Staatsangehörigkeit ist landesrechtlich verschieden. Nach deutschem Recht macht die Verheirathung mit einem staatslos gewordenen Manne, auch wenn derselbe früher deutsch gewesen ist, die Ehefrau staatslos.

In vielen Gesetzgebungen wird außerdem noch die Legitimation als besonderer Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit angeführt. Die Auffassungen sind jedoch wegen der verschiedenartigen Gestaltung des Instituts der Legitimation und der Abweichung der Grundsätze des Familienrechts sehr mannigfaltig. Sie gilt nicht als Erwerbsgrund der Nationalität in England und Rußland.

VI.

An diese, die gesetzliche Regelung des Nationalitätserwerbes der wichtigsten zivilisirten Völker berücksichtigende Uebersicht schließt sich von selbst die Frage, wie unsere jetzige deutsche Gesetzgebung vor einer Prüfung besteht?

Unter dem Gesichtswinkel der modernen Kultur betrachtet, entspricht unsere gesammte Rechtsordnung zweifellos den weitgehendsten Anforderungen. Der Fremde unterliegt in allen privaten Lebensbethätigungen keinen Schranken, er ist auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts — mit alleiniger Ausnahme der spezifisch politischen Befugnisse — dem Reichsbürger gleichgestellt; in Zukunft wird für ihn in wichtigen Beziehungen und weitem Umfange für die Beurtheilung seiner privatrechtlichen Verhältnisse sogar sein heimisches Recht zur Anwendung gelangen. Der Fremde hat freien, in gewöhnlichen Zeiten durch keinen Paßzwang gehinderten Zutritt zu dem deutschen Territorium. Die Beschränkungen und Disqualifikationen, denen der alien bei den, sich mit freudigem Stolz ihres den Fremden seit jeher gewährten Entgegenkommens rühmenden Briten und Nordamerikanern in Bezug auf Grunderwerb, Schiffseigenthum, Bergbau ꝛc. unterliegt, bestehen in Deutschland nicht. Die Naturalisation, die gesetzlich durch kein Noviziat bedingt ist und sich ohne Weiteres auf Frau und Kinder erstreckt, bis jetzt keinem Glaubensbekenntniß, keiner Race, keiner Nationalität verschlossen ist, stellt den naturalisirten Bürger in allen Beziehungen, ohne jede Ausnahme, dem einheimischen völlig gleich. Gesetzlich ist ihm kein politisches oder staatliches Ehrenamt verschlossen, jede Würde unter denselben Bedingungen zugänglich wie dem Eingeborenen.

Für den weiteren Ausbau der Gesetzgebung nach der freiheitlichen Richtung und aus internationalen Rücksichten liegt daher kein Bedürfniß vor. Die theoretische und logische Begründung unseres Systems auf dem Familienverbande, als der wichtigsten Grundlage des Staates, im Gegensatz zum englischen Territorialismus und zum französischen Individualismus, steht mit unserer Auffassung des Volksthums in vollstem Einklang und enthält viele Vorzüge,

---

die sich mit einem Nordamerikaner verheirathende Ausländerin naturalisationsfähig ist. — Ob eine Ausländerin, die einen Ottomanen heirathet, Ottomanin wird, ist zweifelhaft.

In Deutschland ist der Satz, daß die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes theilt, anscheinend sehr alten Ursprungs.

Digitized by Google

für deren Abänderung keine Veranlassung geboten ist. Eine andere Frage ist es dagegen, ob die nationalen Interessen des Reiches durch die gegenwärtige Gesetzgebung in allen Beziehungen genügend gewahrt oder ob und in welcher Richtung die vielfach laut gewordenen Rufe nach Abänderung berechtigt sind.

Es ist bereits mehrfach hervorgehoben, daß unser Recht fremden Familien die gesetzliche Möglichkeit bietet, sich zu dauerndem Verbleib bei uns niederzulassen und dabei von Staatsbürgerpflichten, soweit solche nicht auch den Ausländer betreffen, — und das ist in Deutschland in geringerem Maße als in manchen anderen Staaten der Fall — frei zu bleiben. Da ein gesetzlicher Zwang zur Erwerbung unserer Volksgenossenschaft, auch wo solche faktisch beabsichtigt wird und in Folge Abstammung 2c. besteht, nicht geübt wird, der Ausländer also der Vortheile mit uns und in unserer Mitte unter Bewahrung seiner Fremdenqualität theilhaftig werden kann, so ist damit dem bedenklichen und in den meisten Staaten als gemeinschädlich empfundenen Zustand internationaler Heimathlosigkeit der Boden in besonders günstiger Weise geebnet. Zugleich fällt bei uns die aus dem Territorialitätssystem sich ergebende Beschränkung ganz fort, so daß der Zustand von Generation zu Generation fortgesetzt werden kann.[1]) Gegen diese Erscheinung kommt in Deutschland im Wesentlichen nur der vermittelst der polizeilichen Ausweisung geübte Druck in Gebrauch. Der mit dem § 11 des Militärgesetzes gemachte Versuch einer gesetzlichen Bekämpfung des Uebels wurde an anderer Stelle nach seinen Voraussetzungen und Wirkungen als ungenügend bezeichnet. Der Punkt, auf den es ankommt, ist die Schaffung eines Mittels, um fremden, im Inlande dauernd niedergelassenen Familien die unbeschränkte Erhaltung und Fortpflanzung der Heimathlosigkeit thunlichst unmöglich zu machen. Eine zweckdienliche Handhabe scheint hiefür die allgemeine Militärpflicht zu bieten. Cahn a. a. O. S. 111 (1. Auflage) erwähnt, daß die preußische Verwaltungspraxis schon seit langen Jahren in den Grenzbezirken, wo sich stets eine große Zahl staatsloser Individuen zusammenfindet, eingeführt hat, daß jeder dort von ausländischen Eltern Geborene beim Eintritt in das militärpflichtige Alter aufgefordert wird, sich vor den preußischen Ersatzbehörden zu stellen, und daß er, wenn er sich nicht durch ein gültiges, die Fortdauer seiner ausländischen Staatsangehörigkeit bestätigendes Zeugniß legitimirt, vor die Alternative der Erwerbung preußischer Staatsangehörigkeit oder der Ausweisung gestellt wird. Cahn hält eine gesetzliche Regelung dieser bewährten Praxis, nach einem Vorschlage, den v. Martitz a. a. O. S. 1146 gemacht hat, für zweckmäßig, um dem gerügten Uebelstande abzuhelfen. Der Vorschlag beruht darauf, daß wir die Präsumtion aufzustellen berechtigt sind, daß Ausländer, die sich ohne die Absicht der Rückkehr in ihre Heimath bei uns niedergelassen haben, sich unserem Volksverband damit haben anschließen wollen. Um Beschwerden und Reklamationen fremder Mächte vorzubeugen, soll die Präsumtion auf die in Deutschland geborenen Kinder fremder Einwanderer begrenzt und nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes von 1874 der Nachweis eines effektiv noch anerkannten Heimathrechtes zugelassen werden. Der als Zusatz zum § 12 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 gedachte Passus ist von Professor v. Martitz folgendermaßen formulirt:

„Jedoch wird als Staatsangehöriger derjenige betrachtet, welcher in

[1]) Die Zahl der in Deutschland lebenden Fremden beträgt gegenwärtig etwa 5—600 000 Personen, ist also nicht unbeträchtlich.

Digitized by Google

deutscher Seite nahezu werthlos. In den Protokollen zu den süddeutschen Verträgen ist sogar ausdrücklich, klar und scharf hervorgehoben, daß der Staat dem der Auswandernde früher angehört hat, denselben nicht wieder zurücknehmen müsse, daß der Rückkehrende nicht die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlange, sondern diese in derselben Weise wie jeder andere Fremde von Neuem erwerben müsse. (Dies erklärt sich anscheinend z. Th. schon aus den damals in den süddeutschen Landesrechten geltenden Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit.)

Die Rückkehrenden sind also nicht deutsch im Sinne des Gesetzes, folglich juristisch fremd, und in der Lage, trotz dauernden Aufenthaltes in Deutschland ihre ausländischen Privilegien zu erhalten, und zwar — nach der anscheinend von der Reichsregierung nicht getheilten Ansicht des Prof. v. Martitz — ohne Rücksicht darauf, ob das in Amerika erworbene Bürgerrecht weiter besteht oder nicht.

Die deutsche Regierung hat sich bemüht, die durch die Konventionen gelassene Lücke im Wege der Reichsgesetzgebung zu schließen und dabei das Privilegium internationaler Heimathlosigkeit in seinem empfindlichsten Kern zu treffen. Der § 11 des Reichsmilitärgesetzes bestimmt, daß Personen (und deren Söhne), die aus Deutschland ausgewandert und expatriirt sind, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder eine solche wieder verloren haben, wenn sie sich dauernd in Deutschland wieder niederlassen, gestellungspflichtig sind und nachträglich ausgehoben, jedoch nicht über das 31. Lebensjahr im Dienst zurückgehalten werden können.

Da nur deutsche Reichsangehörige als Wehrpflichtige in die Land- und Seemacht des Reiches eingestellt werden dürfen, so ist hiermit, und zwar in ausschließlicher Rücksicht auf die Militärpflicht, als neuer und wichtiger Grundsatz ein stillschweigendes Wiederaufleben deutscher Nationalität zur Einführung gelangt. Diese Auffassung ist jedoch gegenüber dem durch die Bancroft-Verträge verfolgten Zweck der Ausschließung doppelter Staatsangehörigkeit juristisch nicht völlig einwandsfrei. Außerdem gewährt die vorzugsweise auf das Deutsch-Amerikanerthum gemünzte Vorschrift nur einen beschränkten Spielraum, da sie von Haus aus fremde Familien nicht trifft, und auf die im Ausland geborenen Söhne, für die die Geburt auf fremdem (amerikanischem) Boden einen selbstständigen Erwerbstitel amerikanischer Nationalität bildet, nicht angewendet werden kann. Eine Abhilfe ist gegenwärtig nur möglich durch Benutzung des Ausweisungsrechts als ultima ratio in dem Kampf gegen die juristische Vaterlandslosigkeit.

Wichtiger als die Niederlassung ist die Territorialität als Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit.

Unter Territorialität ist ursprünglich der Rechtssatz zu verstehen, wonach jeder Eingeborene, aber auch nur der Eingeborene, als der wahrhafte und natürliche Unterthan seines Königs gilt. Die Kehrseite des Begriffes ist, daß jeder außerhalb Geborene als Fremder gilt, und zwar ursprünglich ohne auf nationale Abstammung sich berufen zu können.

Daß das Unterthanenrecht lediglich durch Geburt innerhalb der Territorialgrenze des Staates begründet wird, ist ein Rechtssatz uralten Ursprungs und sehr weiter Verbreitung. Der Satz entspricht der höchst einfachen und natürlichen Anschauung, daß, wer nicht zu uns eingewandert, sondern bei uns geboren ist, kein Fremder sein kann. Der Satz findet sich bereits in den ältesten fränkischen Rechtsquellen. Im französischen Recht hatte er sich bis

Digitized by Google

zur Revolution erhalten. Durch die Normannen ist er in das englische common law übergegangen und mit diesem in den britischen Kolonien, einschließlich der Vereinigten Staaten, Rechtens geworden und bis heute geblieben. Dem spanischen Recht des Mittelalters war er bekannt und hat sich von dort nach Süd- und Zentralamerika verbreitet; ebenso ist er in Portugal und dessen Kolonien zur Geltung gelangt. Neben dem ehrwürdigen Alter kann also seine Ausbreitung über ein gewaltiges Gebiet für dieses Prinzip geltend gemacht werden.

Nachdem jedoch durch die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse und durch die ganze veränderte Richtung des modernen Völkerlebens, durch die Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit die alte Seßhaftigkeit aufgehört hat, und zugleich die im Lehn- und Feudalwesen wurzelnden Anschauungen durch den veränderten Staatsbegriff erschüttert oder beseitigt sind, ist die alte Territorialmaxime nach den heute geltenden Rechtsanschauungen in ihrer ursprünglichen Bedeutung wesentlich modifizirt oder ganz verdrängt durch den Grundsatz, daß an erster Stelle über die Nationalität des Geborenen seine Abstammung entscheidet.

Für das Verständniß des alten Territorialprinzips ist die Hervorhebung der beiden durch dasselbe ausgedrückten und gleichwerthigen Gedanken von besonderem Interesse. Der erste will, daß die Geburt im Lande ausschließliche Voraussetzung des Erwerbes der Staatsgenossenschaft ist und diese daher außerhalb Landes nicht fortgesetzt werden kann. Der zweite geht dahin, daß, da die Geburt im Lande das entscheidende Moment ist, sie auch den Kindern fremder Abstammung die Nationalität des Geburtslandes verleiht.

Daß der vom Zufall bestimmte Geburtsort eines Menschen ausschließlich die Nationalität entscheidet, der er sein Lebelang angehören und für die der Mann gegebenen Falls sein Leben einsetzen soll, ist als eine Unbilligkeit — besonders wenn die Abstammung, Blutsgemeinschaft und eventuell auch andere Momente ihn auf eine andere Nationalität verweisen — bereits länger empfunden. Der Ausschluß von der durch die natürlichen Bande der Familie bestimmten Heimath und die Verweisung an die Fremde war bei der früheren engherzigen Ausgestaltung des Fremdenrechts zweifellos ein viel herberes Geschick als nach den heute herrschenden freundlicheren Anschauungen. Das ursprüngliche, engherzige Prinzip ist denn auch bereits vor langer Zeit durch die Gesetzgebung gebrochen. Gegenwärtig wird in der ganzen zivilisirten Welt — nach Cahn a. a. O. S. 19 mit alleiniger Ausnahme von Dänemark und den meisten südamerikanischen Staaten (Argentinien sieht jedoch wiederum eine Option der argentinischen Nation vor) — das Staatsbürgerrecht durch die Geburt von nationalen Eltern, gleichviel wo diese erfolgt sein mag, erworben. Die Abstammung als Erwerbstitel der Staatsangehörigkeit hat somit den Territorialitätstitel ergänzt oder z. Th. sogar verdrängt.

Auch hier fehlt es jedoch nicht an einer bedenklichen Kehrseite der freieren und weiteren modernen Auffassung. Sie ergiebt sich aus der Befugniß, sich unbeschadet der Fortdauer der Nationalität dauernd im Ausland niederzulassen und diese sogar für Generationen fortzupflanzen — und zwar mindestens mit starker Abschwächung, vielfach mit vollständigem Erlöschen des staatsbürgerlichen Pflichtverhältnisses gegen die Heimath — und somit eine Verdunkelung des Verhältnisses zu Gunsten des Anwachsens des privilegirten Fremdenthums in dem Domizilstaat herbeizuführen. Die völlig unbegrenzte Fortsetzung dieses Ver-

Digitized by Google

hältnisses ist, wegen der fortdauernden Schutzverbindlichkeit des Heimathstaates gegen solche Personen und Familien, die vielleicht höchstens noch das Band der Sprache, manchmal auch dieses nicht mehr, mit der Heimath verknüpft, keiner Regierung zuzumuthen; sie ist völlig unverträglich gegenüber der Anforderung der persönlichen Dienstpflicht.

In der That ist die völlige Unverjährbarkeit des Bürgerrechts in Europa nur von der Schweiz ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen und noch im Artikel 44 der revidirten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 beibehalten. Der Eidgenosse soll seines Heimathrechts nur verloren gehen, wenn er auf dasselbe freiwillig verzichtet und nachweist, daß er ein anderes Indigenat erworben hat. Nicht zutreffend ist dagegen die einigermaßen verbreitete Annahme, daß die einmal erworbene britische Unterthanenschaft nach dem geltenden Recht einen völlig unzerstörbaren Charakter trage und in die Ewigkeit von Generation zu Generation vererbe. Großbritannien hat vielmehr schon 1773 unter Georg III. erklärt, nur die Söhne und Großsöhne britischer natural-born subjects im Auslande als britische Unterthanen anzuerkennen. Die Nationalität vererbt sich also nur auf die zweite Generation der dort Geborenen; (uneheliche, außerhalb des britischen Staatsgebietes geborene Kinder britischer Mütter haben heute überhaupt noch nicht die britische Staatsangehörigkeit).[1]) Eine nicht unwichtige Einschränkung ist ferner durch die Naturalisationsakte von 1870 zur Einführung gelangt, die bestimmt, daß die out of H. Ms. dominions Geborenen ausnahmsweise das Recht haben, eine „declaration of alienage" zu machen, wodurch sie aufhören, Briten zu sein, und daß den im Ausland geborenen Kindern u. s. w. von englischen natural-borns gegenüber den Anforderungen, die das Geburtsland während ihres dortigen Aufenthalts an sie stellen zu können glaubt, der Schutz versagt wird.

Bemerkenswerth ist also für Großbritannien die allmählige Abschwächung, die der ursprünglich ewige und untheilbare Unterthanenbegriff im Kontakt mit den übrigen Nationen im Laufe der Zeit erlitten hat.

Ein ähnlicher, rechtlich jedoch nicht völlig ausgetragener Wandel ist auch in den Vereinigten Staaten zu beobachten. Das Statut vom 10. Februar 1855 sagt, daß das Bürgerrecht nicht vererbt werden kann von solchen Vätern, welche niemals in Nordamerika residirt haben; der im Ausland Geborene erwirbt also das Bürgerrecht, kann es aber nicht weiter übertragen, falls er nicht zu irgend welcher Zeit in Nordamerika gewohnt hat. Daß die Exekutive dazu neigt, den in der Fremde geborenen, an sich als Bürger anerkannten Amerikanern gegenüber den durch das Geburtsland auferlegten Pflichten den Schutz zu versagen, wurde bereits an anderer Stelle erwähnt. Ein im Jahre 1874 gemachter Versuch, das Zwitterverhältniß solcher „unprotected citizens" durch Gesetz nach französischem Vorbild zu beseitigen, ist allerdings gescheitert.[2])

Von erheblich größerer praktischer Bedeutung im heutigen Recht ist der andere Gedanke des Territorialprinzipes, der jedem auf dem Territorium eines Staates Geborenen entweder ohne Berücksichtigung der Nationalität der Eltern die Angehörigkeit zu dem Geburtsstaat ertheilt oder doch deren Erwerb wesentlich erleichtert. Dieser Rechtssatz — das jus soli — hat bis in die Gegenwart hinein den größten Theil der zivilisirten Erde beherrscht; selbst da, wo er in seiner ursprünglichen Stärke aufgegeben ist, sind seine Nachwirkungen in den

[1]) Die völlige Unzerstörbarkeit der einheimischen Staatsangehörigkeit nimmt Venezuela an.
[2]) Vergl. v. Martitz a. a. O. S. 1130.

Digitized by Google

Landesgesetzgebungen deutlich zu erkennen. Die Mehrzahl der Staaten bringt diese Seite des Territorialitätsprinzipes in obligatorischer oder fakultativer Form gesetzlich zur Anwendung.

Die Verbindung des Nationalitätstitels mit dem Ort, wo ein Mensch zufällig das Licht der Welt erblickt hat, entbehrt offenbar jeder tieferen Begründung, sofern auf den Akt der Geburt selbst das entscheidende Gewicht gelegt wird. Wo ein Mensch geboren ist, ist nicht nur häufig eine Sache unberechenbaren Zufalls, sondern auch für sich allein bedeutungslos und gleichgültig. Eine richtige und zugleich in den meisten Fällen als völlig berechtigt anzuerkennende Grundlage erhält der Rechtssatz erst durch die in früheren Perioden der Geschichte durchschnittlich zutreffende Annahme oder Unterstellung, daß der Ort der Geburt zusammenfällt mit dem Lande, wo das Kind zum erwachsenen Menschen herangereift ist, wo es die seine Lebensanschauungen bestimmenden Eindrücke des Geistes empfangen hat. Nicht als Nachwirkung des Ortes, an dem die Geburt stattgefunden hat, sondern als Ergebniß der Einflüsse und Eindrücke, unter denen sich die geistige und körperliche Bildung und Erziehung des Menschen vollzogen hat, tritt das Bürgerrecht des Geburtslandes in diesem erheblich erweiterten und vertieften Sinne als gleichwerthig neben den Nationalitätstitel der Abstammung. (Das die Staatsangehörigkeit begründende Moment ist hier die örtliche Anhänglichkeit, das Heimathsgefühl, im Gegensatz zum Stammesbewußtsein.) Von altersher ist jedoch die Entscheidung auf die äußerliche Thatsache des Geburtsaktes begründet; die Vertiefung und Modifikation gehören erst der neueren Zeit an.

Das Zusammentreffen der beiden, für die Begründung der Nationalität wichtigsten Momente, der Abstammung und territorialen Geburt, äußert seine rechtliche Wirkung meistens in der Weise, daß es zum Besitz doppelter Staatsangehörigkeit führt. Vom ethischen Standpunkt aus ist eine solche Zwiespältigkeit nicht unbedingt verwerflich. Die sich nach Abstammung und Geburtsort, und zwar meistens kraft Gesetzes, ergebende mehrfache Staatsangehörigkeit scheint jedenfalls für die gesunde und natürliche Auffassung der Dinge weit weniger unzulässig, als der freiwillige Erwerb einer neuen *neben* einer früheren Staatsangehörigkeit. Nichtsdestoweniger wird auch sie meistens als mit den realen Anforderungen, die nach moderner Auffassung an die Einheit und Untheilbarkeit der Nationalität gestellt werden, nicht als verträglich angesehen.

Die Modifikationen, die das ursprüngliche Prinzip, daß die Nationalität ohne Weiteres durch Geburt auf dem Landesboden erworben wird, erlitten hat, sind sehr mannigfaltig. Die Voraussetzungen des Territorialitätstitels sind theils solche, die bei den Eltern des Geborenen zutreffen müssen, d. h. sie müssen im Lande domizilirt oder sogar hier geboren sein. Oder es wird dem Kinde ausländischer Eltern, das ohne sein Zuthun zu einer fremden Nationalität gelangt ist, ein Optionsrecht in verschiedener Form gegeben; oder es wird ihm unter Belassung seiner Fremdenqualität ein Rechtsanspruch auf Verleihung inländischen Bürgerrechts ertheilt (Reklamation) u. s. w.

In Frankreich ist die strenge Territorialmaxime des droit ancien erst durch den code civil beseitigt. Die ursprüngliche, an dem alten Recht festhaltende Redaktion des betr. Artikel 9: „Tout individu né en France est Français“ ist durch die Fassung ersetzt, wonach das in Frankreich geborene Kind eines fremden Vaters oder einer fremden Mutter ein *Reklamationsrecht* französischer Nationalität haben soll. Dies Recht kann aber nur innerhalb Jahresfrist nach erlangter Volljährigkeit ausgeübt werden. (Abänderungen sind

Digitized by Google

durch Gesetz vom 26. Juni 1889 — loi sur la nationalité — und loi du 22 juillet 1893 eingeführt. Vergl. O. Mayr, „Das französische Fremdenrecht", a. a. O. S. 348 ff.) Dieses französische Reklamationsrecht ist, mit oder ohne Abänderungen, in allen Ländern, deren Zivilgesetzgebung die französische ist oder auf französischer Grundlage ruht, angenommen; so in Belgien, den Niederlanden, einem Theil der französischen Schweiz, Italien u. s. w. Es ist ferner übergegangen nach Spanien (Fremdendekret vom 17. Nov. 1852 und Zivilstandsgesetz vom 11. Juni 1870), nach Rußland und nach der Türkei.

Das Territorialitätsrecht hat nach seiner Verpflanzung auf englischen Boden einen abweichenden Entwickelungsgang genommen. Bürger mit vollem bürgerlichen und politischen Recht sind nur die natural borns; zu diesen gehören auch die Kinder von Fremden; sie vererben ihr englisches Bürgerrecht auf ihre Descendenz; sie genießen als Engländer den Schutz der Regierung im Auslande, der nur dann versagt wird, wenn sie durch ihre Geburt zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit überkommen haben. Die privatrechtliche Gleichstellung des naturalisirten Fremden mit dem natural born ist erst durch die Naturalisationsakte von 1870 durchgeführt. Der alte Begriff des natural born ist aber selbst hier nicht durch die Forderung nationaler Abstammung ersetzt, „weniger aus Konservatismus, als wegen der solid advantages, die er hinsichtlich des Nationalitätsbeweises, hinsichtlich der politischen Rechte, ja auch in Hinsicht auf das z. Th. abweichende Recht der Kolonien noch heute darbietet;" denn der naturalisirte englische Bürger ist nicht im Gesammtbesitz der politischen Rechte. Als eine Abschwächung der alten obligatorischen Territorialmaxime kommt die im Artikel IV den children of foreign parentage gewährte, an keine Frist gebundene Optionsbefugniß zu Gunsten ihrer durch Abstammung erworbenen Nationalität in Betracht, die durch eine, nach erlangter Großjährigkeit abgegebene declaration of alienage ausgeübt werden kann, in Folge und nach der eine Person aufhört, britischer Unterthan zu sein.

Der Unterschied zwischen dem modernen englischen und dem neufranzösischen Recht ist also, daß in Frankreich der von fremden Eltern Geborene als Fremder einen Rechtsanspruch auf Verleihung französischer Nationalität erlangt, während der in England unter gleichen Verhältnissen Geborene als Engländer gilt, auf diese Eigenschaft jedoch wirksam verzichten kann. (Im allerneuesten französischen Recht ist aber das Reklamationsrecht im Wesentlichen wieder in ein Ablehnungsrecht verwandelt, das bedingt ist durch den amtlich bestätigten Nachweis einer fremden Staatsangehörigkeit und der Erfüllung der Militärpflicht im Heimathstaat. Vgl. O. Mayr a. a. O. S. 349.)

Die Anwendung des common law ist in Nordamerika besonderen Schwierigkeiten begegnet, die sich z. Th. aus dem Race-Unterschied der eingeborenen Bevölkerung ꝛc. ergeben. Die ergangenen Vorschriften sind wenig klar abgefaßt und von den Juristen und Gerichten einerseits, von dem Auswärtigen Amt andererseits sehr verschiedenartig ausgelegt. Aus den Entscheidungen der verschiedenen Staatsgewalten kann man für das heutige nordamerikanische Recht etwa folgende Auffassung extrahiren:

„im Allgemeinen besteht der Grundsatz, daß die in den Vereinigten Staaten von Ausländern geborenen Kinder als Bürger der Vereinigten Staaten ohne Weiteres anerkannt werden, jedenfalls wenn sie in den Vereinigten Staaten geblieben sind. Eine Ausnahme bilden die Kinder, deren Eltern Exterritorialität genießen. Sind jedoch die Kinder nach der ursprünglichen

Digitized by Google

Heimath der Eltern zurückgewandert, so wird angenommen, daß diesen Kindern bei erreichter Großjährigkeit die Wahl bleibt, sich für die amerikanische Staatsangehörigkeit oder für die ihrer Eltern zu entscheiden; im ersteren Fall ist die Rückkehr nach den Vereinigten Staaten geboten." [1]) Vgl. Cahn a. a. O. S. 21 f.

Bemerkenswerth ist hier die Tendenz, den Erwerb des Bürgerrechts nicht auf die Geburt allein, sondern auf das Verbleiben des Geborenen in Amerika zu begründen; dem strengen jus soli ist somit auch hier die schärfste Spitze abgebrochen. Das praktische Ziel der nordamerikanischen Nationalitätsgesetzgebung auch hinsichtlich der Anwendung des Territorialitätsprinzipes ist bezeichnender Weise der weit ausgedehnte Schutz seiner Bürger gegen die von den europäischen Staaten auf das Recht der Abstammung begründete Forderung der Erfüllung der Militärpflicht in der Heimath. Das Nationalitätsrecht in Spanien hat, nach v. Martitz a. a. O. S. 1139 f., bereits durch ein von Philipp II. 1565 erlassenes Gesetz eine eigenartige Richtung angenommen, das in der Anerkennung des Abstammungsprinzipes im Gegensatz zu dem gleichzeitigen altfranzösischen Recht steht. Auffälliger Weise zeigt jedoch die moderne Entwickelung im Lauf dieses Jahrhunderts in den Gebieten, wo das spanische Recht eingedrungen war, eine bemerkenswerthe Rückkehr zum System der Territorialität „in breiter englischer oder enger französischer Fassung". Spanien selbst hat sich seit der Verfassung von 1812 im Wesentlichen dem neuen französischen Recht angeschlossen. Portugal, dessen früheres Recht dem spanischen gleich war, hat in der Verfassungsurkunde von 1826 als portugiesische Bürger erklärt die in Portugal und den davon abhängigen Gebieten geborenen Personen, auch wenn deren Vater ein Fremder ist; das bürgerliche Gesetzbuch von 1867 gibt jedoch den in Portugal geborenen Kindern fremder Väter ein Optionsrecht fremder Nationalität Das neue spanische Recht ist auch in den meisten aus dem spanischen Kolonialbesitz hervorgegangenen Republiken Süd- und Mittelamerikas, sowie in Brasilien, angenommen; fast überall gilt die bloß zufällige Geburt auf nationalem Boden als Einbürgerungsmodus und zwar nur z. Th. unter Gewährung eines Optionsrechtes. Außer diesen großen Rechsgebieten ist dem Geburtsort nationalisirende Kraft zugeschrieben: im niederländischen, italienischen und dänischen Recht.

Gegenüber diesem gewaltigen Anwendungsgebiet des Territorialitätsprinzips in sehr verschiedenartigen Nüancirungen gibt es nur wenige Länder, wo dem Geburtsort gar keine Bedeutung für die Bestimmung der Nationalität beigelegt ist. Diese sind: Schweden, die Länder des deutschen Rechts, also Oesterreich, der größte Theil der Schweiz und besonders das Deutsche Reich. Der Geburtstitel der Nationalität wird hier lediglich als Abstammung gefaßt; nationale Eltern erzeugen auch im Ausland, so lange sie nach verschieden bemessener Frist ihre Nationalität zu erhalten vermögen, nationale Kinder. Im Inland geborene Kinder fremder Eltern bleiben, einerlei ob diese hier ansäßig sind und Generationen hindurch leben, vermöge ihrer Abstammung Ausländer und erlangen die Staatsangehörigkeit, wie jeder andere Ausländer, nur durch Naturalisation.

Die Frage, welche Rechte die inländische Geburt dem Kinde eines

[1]) Nach einer ganz neuerdings vom Bundesschatzamt aufgestellten Regel sollen Kinder, die von nicht naturalisirten Eltern in den Vereinigten Staaten geboren und während ihrer Minderjährigkeit vom Vater ins Ausland mitgenommen sind, bei der Rückkehr als fremdgeborene Einwanderer behandelt werden.

Digitized by Google

Ausländers hinsichtlich des Erwerbes der Staatsangehörigkeit gewährt, ist somit einiger Maßen verwickelt. (Eine Aufstellung nach den sich ergebenden vier verschiedenen Hauptgruppen findet sich bei Cahn a. a. O. S. 20 f.)

Eine zurückblickende und zusammenfassende Betrachtung der in den modernen Gesetzgebungen über den Nationalitätstitel der Geburt enthaltenen Bestimmungen ergibt etwa Folgendes:

Das auf der Familienverwandtschaft und Blutsgemeinschaft beruhende reine und ausschließliche System der Abstammung ist eine Neuerung vorzüglich des deutschen Rechtes und in diesem fast isolirt geblieben. Die gesammte neuere Entwickelung der Nationalitätsgesetzgebung beruht jedoch zum guten Theil auf der der Abstammung als konstitutivem Moment der Staatsangehörigkeit in größerem oder geringerem Umfange beigelegten Bedeutung. Dies tritt namentlich in dem neueren französischen Recht zu Tage, wo die inländische Geburt nur das Recht zur Erwerbung der Nationalität des Geburtslandes verleiht (Reklamation), d. h. soweit nicht in Rücksicht auf die Militärpflicht neuerdings wiederum Aenderungen eingeführt sind. Auch wo die Gesetzgebungen an dem Geburtsort als hauptsächlichem Nationalitätstitel festhalten, ist das Prinzip durch die dem Individuum gewährte Möglichkeit der Option für das Land der Abstammung vielfach erheblich gemildert. Bezeichnend hierfür ist namentlich Großbritannien, während das nordamerikanische Recht noch in dem Suchen nach völlig abgeklärten Grundsätzen stecken geblieben ist. Wo das Territorialitätsprinzip in seiner alten Strenge und Einseitigkeit erhalten geblieben ist, handelt es sich fast ausschließlich um Staaten, deren gesammte Rechtsordnung auf veralteten Anschauungen beruht oder doch mit den Anforderungen der modernen Kultur nicht Schritt gehalten hat, oder für die besonderen Rücksichten der Bevölkerungspolitik ausschlaggebend sind. Letzteres trifft namentlich auf Südamerika und auf die überseeischen Kolonien zu. — Auch für das Abstammungsprinzip läßt sich, in allerdings sehr verschiedenen Modifikationen, fast überall der gemeinsame Gedanke verfolgen, daß der Fortpflanzung der Nationalität in der Fremde bestimmte Grenzen zu setzen sind und diese nicht ewig dauern kann.

Während besonders für das Herrschaftsgebiet des common law die, wenn auch nur etwas gewundene Anerkennung der Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit als eine der neueren Zeit angehörige Beseitigung nationaler Einseitigkeit und Engherzigkeit erscheint, ist andererseits das auf die thunlichste Beschränkung mehrfacher Staatsangehörigkeit in einer Person hinzielende Bestreben ein unverkennbarer Zug zahlreicher neuerer Gesetze. — (Die Beseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit ist zugleich die heute wohl übereinstimmende Forderung der Wissenschaft.)

Neben der Geburt kehren in fast allen Gesetzen gleichmäßig als hauptsächliche Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit die Verleihung und die Verheirathung seitens der Frau wieder. Nur von nebensächlicher Bedeutung ist der, von manchen Gesetzen besonders vorgesehene Nationalitätserwerb des Findlings oder durch Gebietsabtretungen mit oder ohne persönliche Optionsfreiheit.

Die Verleihung zerfällt nach dem Sprachgebrauch des deutschen Gesetzes in die Aufnahme und in die Naturalisation. Jene ist die Verleihung der Angehörigkeit eines Bundesstaates an einen Deutschen, d. h. also an den Angehörigen eines anderen Bundesstaates, oder an einen früheren Deutschen. Diese hat die völlige Fremdenqualität der betreffenden Person zur

Digitized by Google

Voraussetzung. Wiederaufnahme und Renaturalisation sind entsprechende Begriffe.

Naturalisation bedeutet nach der, in dieser Beziehung übereinstimmenden Auffassung der meisten Gesetzgebungen die Verleihung der Staatsangehörigkeit, die auf natürlichem Wege durch die Geburt nach dem Territorialitäts- und Abstammungsprinzip erworben wird, durch einen Verwaltungsakt, dessen Voraussetzungen meistens durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt sind. Sie hat die vollständige juristische Fremdenqualität der zu naturalisirenden Person zur Voraussetzung, sei es, daß diese Person sich auf nationale Abstammung oder territoriale Geburt nicht berufen kann, sei es, daß sie, wie in Deutschland, aus ihrer früheren Staatsangehörigkeit entlassen, oder, nach französischem Recht, im Ausland naturalisirt ist.

Sie erfolgt in der Regel nur auf Antrag und zwar durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt. Eine zwangsweise Naturalisation kommt ganz vereinzelt vor. Der förmlichen Naturalisation ist vielfach der Eintritt in den Staatsdienst (oder auch Gemeinde- und Kirchendienst) gleichgestellt, sei es allgemein oder für bestimmte Aemter. Eine einfache Ersitzung der Naturalisation scheint nicht mehr vorzukommen; selbst wo die Naturalisationsbedingungen sehr leicht sind, ist meistens ein Antrag in irgendwelcher Form, sei es auch nur durch Aufnahme in die Wahllisten ꝛc. erforderlich.

Die Naturalisation ist staatlicher Seits ein reiner Verwaltungsakt. Sie wird entweder nach arbiträrem Ermessen gewährt oder versagt, oder ein Rechtsanspruch darauf ertheilt, oder auch speziellen Menschenklassen wegen bestimmter Gründe, wie Religion, Race ꝛc., ganz versagt. Das deutsche Recht erkennt einen Anspruch auf Naturalisation nicht an; ihre Gewährung ist in das freie Ermessen der Regierungen gestellt. Die in § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 aufgezählten Voraussetzungen sind nur das Minimum der zu stellenden Anforderungen. Die Naturalisation ist hier Gnadensache.

Ueberall ist eine Reihe von Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Aufnahme in den Staatsverband abhängt. Die hauptsächlichsten Voraussetzungen der Naturalisation sind fast ausnahmslos: die Dispositionsfähigkeit der Person und die verausgegangene Niederlassung innerhalb des Staates, vielfach auch die Nachweisung eines gesicherten Nahrungsstandes, Unbescholtenheit oder die Entlassung aus einem früheren Staatsverbande. Die Niederlassung muß nach vielen Gesetzen eine bestimmte Zeit gedauert haben, nach anderen Gesetzen genügt die Thatsache einer Niederlassung oder gar die Absicht einer solchen; doch wird anscheinend überall eine Naturalisation erst durch die thatsächliche Niederlassung rechtsbeständig.

Der Naturalisirte steht nicht überall dem geborenen Staatsbürger völlig gleich; es sind ihm vielfach gewisse politische Rechte und Würden vorbehalten, der staatliche Schutz dem Ausland gegenüber wird z. Th. nur in beschränktem Maße gewährt. Hinsichtlich der Erstreckung der Naturalisation auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder weichen die Gesetzgebungen ziemlich weit von einander ab.

Die Verheirathung der Frau lassen neuerdings die meisten Gesetze, z. Th. nach französischem Vorbilde, als einen zwar nicht unabwendbaren, aber ohne ausdrücklichen Vorbehalt ipso jure wirkenden Nationalitätstitel gelten.[1])

[1]) Dem common law ist der Nationalitätserwerb der Frau durch Verheirathung ursprünglich unbekannt. Er gilt in England erst seit 1844, in Nordamerika in Folge des Statuts vom 12. Febr. 1855, ist hier aber an die besondere Voraussetzung geknüpft, daß

Digitized by Google

Die Gesetzmäßigkeit der Heirath bestimmt sich nach dem Heimathsrecht der Eheschließenden oder durch die Gesetze des Aufenthalts- bezw. Eheschließungsorts (nach dem Satze locus regit actum). Meistens erlischt durch die Verheirathung gleichzeitig die frühere Staatsangehörigkeit der Frau. Die von der Frau durch Verheirathung erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich — wohl überall — nicht auf uneheliche Kinder, soweit letztere die Nationalität der Mutter theilen. Die Wirkung einer Scheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe auf die Staatsangehörigkeit ist landesrechtlich verschieden. Nach deutschem Recht macht die Verheirathung mit einem staatslos gewordenen Manne, auch wenn derselbe früher deutsch gewesen ist, die Ehefrau staatslos.

In vielen Gesetzgebungen wird außerdem noch die Legitimation als besonderer Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit angeführt. Die Auffassungen sind jedoch wegen der verschiedenartigen Gestaltung des Instituts der Legitimation und der Abweichung der Grundsätze des Familienrechts sehr mannigfaltig. Sie gilt nicht als Erwerbsgrund der Nationalität in England und Rußland.

VI.

An diese, die gesetzliche Regelung des Nationalitätserwerbes der wichtigsten zivilisirten Völker berücksichtigende Uebersicht schließt sich von selbst die Frage, wie unsere jetzige deutsche Gesetzgebung vor einer Prüfung besteht?

Unter dem Gesichtswinkel der modernen Kultur betrachtet, entspricht unsere gesammte Rechtsordnung zweifellos den weitgehendsten Anforderungen. Der Fremde unterliegt in allen privaten Lebensbethätigungen keinen Schranken, er ist auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts — mit alleiniger Ausnahme der spezifisch politischen Befugnisse — dem Reichsbürger gleichgestellt; in Zukunft wird für ihn in wichtigen Beziehungen und weitem Umfange für die Beurtheilung seiner privatrechtlichen Verhältnisse sogar sein heimisches Recht zur Anwendung gelangen. Der Fremde hat freien, in gewöhnlichen Zeiten durch keinen Paßzwang gehinderten Zutritt zu dem deutschen Territorium. Die Beschränkungen und Disqualifikationen, denen der alien bei den, sich mit freudigem Stolz ihres den Fremden seit jeher gewährten Entgegenkommens rühmenden Briten und Nordamerikanern in Bezug auf Grunderwerb, Schiffseigenthum, Bergbau ꝛc. unterliegt, bestehen in Deutschland nicht. Die Naturalisation, die gesetzlich durch kein Noviziat bedingt ist und sich ohne Weiteres auf Frau und Kinder erstreckt, bis jetzt keinem Glaubensbekenntniß, keiner Race, keiner Nationalität verschlossen ist, stellt den naturalisirten Bürger in allen Beziehungen, ohne jede Ausnahme, dem einheimischen völlig gleich. Gesetzlich ist ihm kein politisches oder staatliches Ehrenamt verschlossen, jede Würde unter denselben Bedingungen zugänglich wie dem Eingeborenen.

Für den weiteren Ausbau der Gesetzgebung nach der freiheitlichen Richtung und aus internationalen Rücksichten liegt daher kein Bedürfniß vor. Die theoretische und logische Begründung unseres Systems auf dem Familienverbande, als der wichtigsten Grundlage des Staates, im Gegensatz zum englischen Territorialismus und zum französischen Individualismus, steht mit unserer Auffassung des Volksthums in vollstem Einklang und enthält viele Vorzüge,

---

die sich mit einem Nordamerikaner verheirathende Ausländerin naturalisationsfähig ist. — Ob eine Ausländerin, die einen Ottomanen heirathet, Ottomanin wird, ist zweifelhaft.

In Deutschland ist der Satz, daß die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes theilt, anscheinend sehr alten Ursprungs.

Digitized by Google

für deren Abänderung keine Veranlassung geboten ist. Eine andere Frage ist es dagegen, ob die nationalen Interessen des Reiches durch die gegenwärtige Gesetzgebung in allen Beziehungen genügend gewahrt oder ob und in welcher Richtung die vielfach laut gewordenen Rufe nach Abänderung berechtigt sind.

Es ist bereits mehrfach hervorgehoben, daß unser Recht fremden Familien die gesetzliche Möglichkeit bietet, sich zu dauerndem Verbleib bei uns niederzulassen und dabei von Staatsbürgerpflichten, soweit solche nicht auch den Ausländer betreffen, — und das ist in Deutschland in geringerem Maße als in manchen anderen Staaten der Fall — frei zu bleiben. Da ein gesetzlicher Zwang zur Erwerbung unserer Volksgenossenschaft, auch wo solche faktisch beabsichtigt wird und in Folge Abstammung ꝛc. besteht, nicht geübt wird, der Ausländer also der Vortheile mit uns und in unserer Mitte unter Bewahrung seiner Fremdenqualität theilhaftig werden kann, so ist damit dem bedenklichen und in den meisten Staaten als gemeinschädlich empfundenen Zustand internationaler Heimathlosigkeit der Boden in besonders günstiger Weise geebnet. Zugleich fällt bei uns die aus dem Territorialitätssystem sich ergebende Beschränkung ganz fort, so daß der Zustand von Generation zu Generation fortgesetzt werden kann.[1]) Gegen diese Erscheinung kommt in Deutschland im Wesentlichen nur der vermittelst der polizeilichen Ausweisung geübte Druck in Gebrauch. Der mit dem § 11 des Militärgesetzes gemachte Versuch einer gesetzlichen Bekämpfung des Uebels wurde an anderer Stelle nach seinen Voraussetzungen und Wirkungen als ungenügend bezeichnet. Der Punkt, auf den es ankommt, ist die Schaffung eines Mittels, um fremden, im Inlande dauernd niedergelassenen Familien die unbeschränkte Erhaltung und Fortpflanzung der Heimathlosigkeit thunlichst unmöglich zu machen. Eine zweckdienliche Handhabe scheint hiefür die allgemeine Militärpflicht zu bieten. Cahn a. a. O. S. 111 (1. Auflage) erwähnt, daß die preußische Verwaltungspraxis schon seit langen Jahren in den Grenzbezirken, wo sich stets eine große Zahl staatsloser Individuen zusammenfindet, eingeführt hat, daß jeder dort von ausländischen Eltern Geborene beim Eintritt in das militärpflichtige Alter aufgefordert wird, sich vor den preußischen Ersatzbehörden zu stellen, und daß er, wenn er sich nicht durch ein gültiges, die Fortdauer seiner ausländischen Staatsangehörigkeit bestätigendes Zeugniß legitimirt, vor die Alternative der Erwerbung preußischer Staatsangehörigkeit oder der Ausweisung gestellt wird. Cahn hält eine gesetzliche Regelung dieser bewährten Praxis, nach einem Vorschlage, den v. Martitz a. a. O. S. 1146 gemacht hat, für zweckmäßig, um dem gerügten Uebelstande abzuhelfen. Der Vorschlag beruht darauf, daß wir die Präsumtion aufzustellen berechtigt sind, daß Ausländer, die sich ohne die Absicht der Rückkehr in ihre Heimath bei uns niedergelassen haben, sich unserem Volksverband damit haben anschließen wollen. Um Beschwerden und Reklamationen fremder Mächte vorzubeugen, soll die Präsumtion auf die in Deutschland geborenen Kinder fremder Einwanderer begrenzt und nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes von 1874 der Nachweis eines effektiv noch anerkannten Heimathrechtes zugelassen werden. Der als Zusatz zum § 12 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 gedachte Passus ist von Professor v. Martitz folgendermaßen formulirt:

„Jedoch wird als Staatsangehöriger derjenige betrachtet, welcher in

[1]) Die Zahl der in Deutschland lebenden Fremden beträgt gegenwärtig etwa 5—600 000 Personen, ist also nicht unbeträchtlich.

Digitized by Google

Deutschland von Eltern geboren ist, die sich hier ohne die Absicht, nach ihrer Heimath zurückzukehren, niedergelassen haben, es sei denn, daß ein solcher sich durch Erklärung einer ausländischen Behörde über die Fortdauer dortiger Staatsangehörigkeit auszuweisen vermag."

v. Martitz weist zugleich nach, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz mit der Auffassung der in Betracht kommenden Mächte wahrscheinlich nicht collidiren würde; ihm ist besonders darin beizupflichten, daß hierdurch der Anwendung des § 11 des Militärgesetzes eine viel breitere Anwendung gesichert würde. [1])

Derselbe Gedanke ließe sich vielleicht noch etwas anders verwerthen. Es scheint nämlich nicht unerläßlich, dem im deutschen Recht bisher ganz unbekannten Nationalitätstitel der territorialen Geburt Eingang zu verschaffen. [2]) Es liegt vielmehr einigermaßen nahe, an seine Stelle die ohne Absicht der Rückkehr erfolgte dauernde Niederlassung der Familie in Deutschland zu setzen. Als entscheidend würde anzusehen sein, daß die Kinder eines fremden Vaters unter uns aufgewachsen sind und die gleichen Eindrücke wie unsere Stammesgenossen von der Kindheit an — und zwar, da die Rücksicht auf das männliche Geschlecht maaßgebend sein muß — bis zum wehrpflichtigen Alter empfangen haben. Als entscheidendes Alter würde nicht die Volljährigkeit, sondern, um den Fremden dem Einheimischen gleichzustellen und diesen gegen ungerechtfertigte Konkurrenz zu schützen, nach dem Vorbilde des § 15 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, das vollendete 17. Lebensjahr angenommen werden können. Daß hierdurch die Niederlassung statt der Geburt zum konstitutiven Moment der Staatsangehörigkeit gemacht würde, kann Bedenken nicht erregen, da nach früheren Ausführungen für die Niederlassung bezw. Erziehung gewichtigere Gründe sprechen als für die zufällige Geburt. Die Vorschrift würde als Zusatz zu dem beregten § 12 etwa folgendermaßen formulirt werden können:

„Jedoch wird als Staatsangehöriger betrachtet, wer, von fremden Eltern geboren, vom vollendeten 7. bis 21. Lebensjahr sich mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat, es sei denn, daß ein solcher sich durch Erklärung einer zuständigen auswärtigen Behörde über die Fortdauer ausländischer Staatsangehörigkeit auszuweisen vermag." [3])

Was diesem Vorschlag „an der Handlichkeit des Beweises", die die Geburt unzweifelhaft bietet, abgeht, dürfte durch die hohe Entwickelung der polizeilichen Kontrole in Deutschland ziemlich ersetzt sein. Die Rechtfertigung des Vorschlages liegt in der Eigenart unseres Staatsangehörigkeitsrechts in Verbindung mit unserem Militärsystem. Die Härte, die sich in concreto ergeben kann, wird ausgeglichen durch das Erforderniß des 10jährigen Aufenthaltes und dadurch, daß das Gesetz sich nur gegen staatslose Personen wendet. Die

[1]) Daß Frankreich in seiner neuesten Gesetzgebung noch weiter geht, daß dort thatsächlich mit dem Grundsatz, daß nur Franzosen in der französischen Armee zugelassen sind, gebrochen ist, ergibt sich aus der Darstellung von O. Mayr a. a. O. S. 348.

[2]) Die Begründung der Staatsangehörigkeit durch die territoriale Geburt kann internationale Unzuträglichkeiten zur Folge haben, z. B. wenn die Person nicht in dem Geburtslande geblieben ist; sie kann ferner zu einer unliebsamen Zerreißung der Familien nach Nationalitäten führen ꝛc.

[3]) Das 21. Lebensjahr als Grenze ergiebt sich in Folge der Vorschrift, daß nach dem 31. Lebensjahr eine Einstellung in die bewaffnete Macht in der Regel nicht stattfindet.

Digitized by Google

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Auffeß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Josl, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theodor, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892).

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Digitized by Google

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Grundzüge einer

Allgemeinen Staatslehre

nach den politischen Reden und Schriftstücken des

Fürsten Bismarck.

Von **Dr. Heinrich Rosin,** Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. B.

3 Bogen gr. 8°, **Preis brosch. Mk. 1.—.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Streit

um die

Verstaatlichung der Reichsbank.

Vortrag,

gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München

von **Dr. Walther Lotz.**

1½ Bogen gr. 8°. **Preis brosch. 50 Pf.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

In G. Hirth's Verlag in München und Leipzig ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Verfassung und Reform

der

direkten Steuern und der Finanzverwaltung

in Bayern.

Von **Karl Burkart,** kgl. Regierungsrath.

Zweite Auflage. 4¾ Bogen gr. 8°, **brosch. Mk. 1.50 Pf.**

Der in Theorie und Praxis gleich bewanderte Verfasser behandelt, vollkommen frei von jedem Parteistandpunkt, nicht blos die Steuerverhältnisse, sondern auch die hiemit direkt oder indirekt in Beziehung stehenden Verwaltungszustände und führt den Nachweis, dass in Bayern eine erspriessliche Steuerreform ohne entsprechende Regenerirung der Verwaltung nicht möglich ist — ein bisher noch nirgends erörterter Gesichtspunkt, der das allgemeine Interesse besonders in Anspruch nimmt.

KNORR & HIRTH G.m.b.H.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | Zweiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 11.

Inhalt:

	Seite
Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie von Bodo Lehmann, Kais. Consul z. D. (Fortsetzung u. Schluß.)	808
Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1898	857
Anlagen:	
A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen	870
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin	871
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1898	869
C. Giro-Verkehr im Jahre 1898	872
D. Giro-Uebertragungen für das Jahr 1898	874
E. Platz-Wechsel	876
F. Versandt-Wechsel	878
G. Einzugs-Wechsel	880
H. Wechsel auf's Ausland	882
J. Lombard-Verkehr im Jahre 1898	883
K. Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1898	884

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Das Honorar für Originalbeiträge der

„Annalen des Deutschen Reiches“

beläuft ſich wie bisher auf Mk. 64 für jeden erſten, auf Mk. 48 für jeden folgenden Druckbogen einer Abhandlung (platzraubende Abdrücke von Materialien werden abgerechnet).

Abhandlungen volks- und finanzwirthſchaftlichen Inhaltes wollen an Herrn *Dr. Georg Hirth, München,* Abhandlungen ſtaats- und verwaltungsrechtlichen Inhaltes entweder an den Genannten oder an Herrn *Prof. Dr. Max v. Seydel, München, Leopoldſtraſse 37* eingeſandt werden.

Die Beantwortung der an die Herausgeber gerichteten Zuſchriften wird mit thunlicher Beſchleunigung erfolgen.

Im Intereſſe der von der Redaktion zu treffenden Dispoſitionen erſuchen wir, gröſsere Beiträge wenn möglich einige Zeit vor der Einſendung anmelden zu wollen.

MÜNCHEN, August 1899.

Die Verlagshandlung von G. Hirth
in München & Leipzig.

Digitized by Google

Aufstellung des Grundsatzes, daß, wer dauernd unter uns lebt und alle Vortheile unseres Staats- und Kulturlebens theilt, ohne nachweislich eine fremde Staatsangehörigkeit zu besitzen, sich gefallen lassen muß, als ein Mitglied des Staatsverbandes behandelt zu werden, verstößt anscheinend gegen keine Forderung der modernen internationalen Rechtsauffassung. Sie scheint zugleich geeignet, zwar nicht das gesammte, durch die geschriebenen und ungeschriebenen Gebote internationaler Gastlichkeit geschützte und eximirte Fremdenthum zu treffen, aber der unbegrenzten Fortsetzung des internationalen Vagabondenthums ein gesetzliches Ende zu bereiten. Der hier gemachte Vorschlag ist anscheinend umfassender und weitergehend als der des Prof. v. Martitz. Der Vorschlag beruht im Uebrigen auf dem Gedanken, daß die Erfüllung der deutschen Militärpflicht in der Regel als eine ausreichende Garantie für dasjenige Maß deutschnationaler Gesinnung gelten kann, welches für einen Staats- und Reichsangehörigen unerläßlich ist.

Zu diesem, bereits alten und in der Wirkung auf die Erleichterung des Erwerbes der Staats- und Reichsangehörigkeit hinauslaufenden Vorschlage stehen diejenigen Forderungen in bemerkenswerthem Gegensatze, welche neuerdings zum Zweck der Erschwerung dieses Erwerbes erhoben worden sind. Nach diesen, anscheinend ursprünglich vom Alldeutschen Verbande[1]) ausgegangenen Forderungen ist die Erschwerung der Naturalisation in formeller und materieller Hinsicht vorgesehen. In formeller, in anderem Zusammenhange später näher zu erörternder Beziehung soll die Naturalisation erschwert werden durch die Uebertragung der Verleihung der Reichsangehörigkeit an eine oberste Reichsbehörde bezw. an den Bundesrath, und die Erhöhung der Gebühren auf den beträchtlichen Satz von 50 Mk. u. s. w.; in materieller Beziehung durch die Aufstellung neuer Bedingungen für die Naturalisation. Diese soll an Ausländer nur ertheilt werden:

1. wenn die Naturalisation im Interesse des deutschen Reiches liegt;
2. an Ausländer, die deutscher Abkunft und der deutschen Sprache mächtig sind.

Ein im „Kolonialen Jahrbuch, 11. Jahrgang, 2. Heft" veröffentlichter Aufsatz von H. Hesse will die Naturalisation außerdem nur dann gestatten, wenn

3. der Ausländer die frühere Staatsangehörigkeit aufgegeben hat bezw. aus dem früheren Staatsverbande entlassen ist.

Nach dem letzteren soll der Bundesrath ermächtigt sein, auch Ausländer nicht deutscher Abkunft zur Naturalisation zuzulassen.

Nach den Motiven des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 sind die im § 8 aufgestellten gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation „auf das geringste Maß dessen beschränkt, was zum Schutz des Staates, beziehentlich der Gemeinde, gegen die Ueberfluthung mit unselbständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist". Es ist dort ferner ausdrücklich ausgesprochen, daß es nicht die Absicht sei, Ausländern ein Recht auf die Naturalisation zu verleihen, und daß daher jede Regierung in der Lage bleibe, „einem Ausländer die Staatsangehörigkeit zu verweigern, auch wenn die Voraussetzungen des § 8, welche nur als das Minimum der zu stellenden Anforderungen erscheinen, erfüllt sind". Die Naturalisation von Ausländern ist also jetzt reichsrechtlich

[1]) Vergl. die Kritik dieses Entwurfes durch v. Seydel in den „Blättern f. administr. Praxis. Bd. XLIX Nr. 6".

Digitized by Google

in das freie Ermessen der Bundesregierungen gestellt. Nach den von Cahn a. a. O. S. 70 gemachten Angaben ist sie landesrechtlich mehrfach von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht, wie vorgängige Zusicherung des Gemeinde-Bürgerrechts, Nachweis der Entlassung aus einer früheren Staatsangehörigkeit u. s. w. Eine reichsgesetzliche Beschränkung der Naturalisation würde nur dann erforderlich erscheinen, wenn ein die Interessen des Reiches schädigendes Verhalten einzelner Regierungen hierzu zwänge, wovon jedoch nicht die Rede sein kann. Daß reichsfeindliche Elemente, wie Dänen, Franzosen, Tschechen, Polen 2c. durch Naturalisation zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte im Reiche zugelassen werden, widerstreitet den Interessen jedes einzelnen Bundesstaates ebenso wie denen des Reiches und ist daher nicht zu besorgen. Ein irgendwie bedenklicher Andrang von Ausländern zur Naturalisation in Deutschland liegt, soweit bekannt, nirgends vor und es dürfte wegen der vergleichsweise sehr strengen Anforderungen unserer Staatsangehörigkeit auch wenig wahrscheinlich sein, daß die Naturalisation von Ausländern in Deutschland in Zukunft zu Besorgnissen Veranlassung geben wird.

Von den vorgeschlagenen Bedingungen ist überdies die erste äußerst elastisch und dehnbar und daher für die Praxis ziemlich werthlos. Auch für die zweite Bedingung ist ein durchschlagender Grund nicht erfindlich. In Deutschland ist eine nicht ganz geringe Zahl eingewanderter, völlig volksfremder Familien z. Th. schon seit sehr langer Zeit in unserem Volksthum völlig aufgegangen. Angehörige und Abkömmlinge dieser fremden Familien, in denen z. Th. das Bewußtsein ihrer fremden Abstammung bis heute nicht blos in ihren fremdländischen Familiennamen erhalten ist, haben sich im Staats- und Militärdienst, auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft, in allen Bethätigungen des bürgerlichen Lebens hervorragend ausgezeichnet und uns mit werthvollen Leistungen beschenkt. Gleiche Erscheinungen finden wir bei anderen Völkern; Träger zweifellos deutscher Namen sehen wir überall und nicht selten in Stellungen, die nach der einen oder anderen Richtung besonders ausgezeichnet sind. Für die vorgeschlagene Abschließung gegen die völlige Assimilirung unter uns lebender Personen, die nicht deutscher — oder gar reichsdeutscher — Abstammung sind, fehlt es daher an einer Veranlassung. Daß Personen russischer, österreichischer, schweizerischer 2c. Nationalität zu uns kommen und sich nach erlangter Naturalisation als durchaus deutsch bewähren, ist bekanntlich auch heute keine ganz vereinzelte Ausnahme. Daß gar der deutschen Sprache nicht mächtige Ausländer — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen — nach dem jetzigen Recht die Naturalisation innerhalb des deutschen Reichsgebietes erlangen, dürfte kaum vorkommen. — An sich gerechtfertigt ist das Verlangen, daß die Naturalisation nur solchen Personen zu gewähren ist, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit aufgeben. Dies entspricht der hier vertretenen Auffassung schon aus dem Grunde, weil hierdurch dem durch die Naturalisation ermöglichten Erwerb mehrfacher Staatsangehörigkeit entgegengewirkt wird. Daß dies einigen Staaten gegenüber in Folge besonderer Vereinbarung oder nach einer bewährten Praxis geschieht, wurde im IV. Abschnitt erwähnt; in welchem Umfange die einzelnen Bundesregierungen ein solches Verfahren durch Gesetze oder Instruktionen allgemein vorschreiben, ist nicht genau bekannt. Von Wichtigkeit ist hier, daß gegenwärtig die meisten ausländischen Staaten durch eine Naturalisation im Ausland die Staatsangehörigkeit ipso jure beendigen lassen; wo eine solche gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gelangt, bedarf es zweifellos einer besonderen Entlassung nicht. Eine besondere gesetzliche Bestimmung

Digitized by Google

hinsichtlich dieses Punktes scheint daher entbehrlich; der praktische Werth des Vorschlages wird auch dadurch beeinträchtigt, daß eine Anzahl wichtigerer Staaten die Entlassung nicht kennt.

So sehr jeder einzelne Naturalisationsantrag einer sorgfältigen Prüfung benöthigen mag, dürfte doch gegen das Eindringen in irgend welcher Hinsicht unliebsamer oder unlauterer Personen in unser Volksthum das in die Hand der Regierungen gelegte Ermessen so sichere Garantie bieten, daß es besonderer und neuer gesetzlicher Kautelen nicht bedarf.

Im vollen Widerspruch mit der erörterten, die Erschwerung der Naturalisation bezweckenden Tendenz steht die von H. Hesse in dem vorher erwähnten Aufsatz erhobene Forderung, die Naturalisation auch solchen Ausländern zu gewähren, welche in einem deutschen Konsulatsbezirk ansäßig sind. Der § 1 des dort aufgestellten Gesetzentwurfes lautet:

„Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

— — — — — — — — — — — — — — —

5. Durch Naturalisation, sofern der die Naturalisation beantragende Ausländer seinen Wohnsitz im Bundesgebiet, den Reichslanden, einem deutschen Schutzgebiet oder einem deutschen Konsularbezirke nimmt § 7." —

Dieser Gedanke steht in naher Beziehung zu dem Vorschlage, die jetzige Verbindung der Reichsangehörigkeit mit der partikularen Staatsangehörigkeit als gesetzliches Erforderniß zu beseitigen. Bei der heutigen Ausdehnung des deutschen Konsulatswesens ist dieser Kreis außerordentlich weit erstreckt; er umfaßt ziemlich die ganze von der Zivilisation berührte Erde. Daß einem Konsulatsbezirke die wesentliche Bedingung für die Gewährung einer Naturalisation, nämlich die Zugehörigkeit zum Gebiet des naturalisirenden Staates, fehlt, bedarf der Auseinandersetzung nicht. Staatsrechtlich ist die Gleichstellung eines Konsulatsbezirkes mit den Reichslanden oder Schutzgebieten für den beregten Zweck daher unzulässig. Thatsächlich bedeutet der Vorschlag, daß von der bisher überall festgehaltenen Bedingung, daß die Naturalisation die Errichtung eines Wohnsitzes innerhalb des Staatsgebietes zur Voraussetzung hat, sehr weit abgewichen wird. Daß nach den Ausführungen von H. Hesse a. a. O. Seite 112:

„Ausländer in solchen außereuropäischen Staaten, deren Angehörigkeit ein Ausländer sich zu erwerben nicht entschließen kann, weil das Staatswesen nicht genügend befestigt ist oder in denen er als Angehöriger nicht den gesetzlich verbürgten Rechtsschutz findet, — oder in solchen Staaten, deren Bewohner kulturell minderwerthig sind, so daß ein Europäer sich ihren Sitten und Rechtsgewohnheiten nicht anpassen kann,"

unmittelbare Reichsangehörige sollen werden können, ist mindestens in hohem Maße bedenklich. Wie es mit dem Erforderniß deutscher Sprache und Abstammung, der Entlassung aus einer früheren Staatsangehörigkeit, eventuell auch mit der jedem Deutschen obliegenden Militärpflicht, gehalten werden soll, ist nicht näher angegeben. Welche Veranlassung für das Reich bestehen soll, in den erwähnten Ländern, in denen also präsumtiv das Schutzbedürfniß stark hervortritt, für beliebige Ausländer erforderlichen Falles mit der Schärfe des Schwertes einzutreten, ist unerfindlich. Daß aber gar Personen, die einem solchen fremden Staat durch Geburt oder Naturalisation angehören, die Reichsangehörigkeit nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ertheilt wird, scheint im Prinzip direkt als unzulässig und mit den Interessen des Reiches unvereinbar,

Digitized by Google

und zwar einerlei, welcher Nationalität solche Personen angehören. H. Hesse scheint auch das Bedenkliche seines Vorschlages selbst zu erkennen, da er denselben später dahin einschränkt:

„Vor allen Dingen würden dadurch die ehemaligen Reichsangehörigen Vortheil haben, welche ihrer Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verlustig gegangen sind, mögen sie nun eine fremde Staatsangehörigkeit inzwischen erworben haben oder nicht."

„Es soll hierdurch eine Zusammenfassung aller derjenigen deutschen Bevölkerungssplitter im Ausland ermöglicht werden, welche theils ohne, theils gegen ihren Willen die Reichsangehörigkeit verloren haben und geneigt sind, sich wieder um das deutsche Banner zu schaaren."

Mit dieser sehr wesentlichen Einschränkung wird der Vorschlag auf einen ganz anderen Standpunkt gerückt, da es Deutschland vom Rechtsstandpunkt selbstverständlich freisteht, wie lange es ausgewanderte Personen als Deutsche anerkennen will. So lange keine fremde Staatsangehörigkeit dazwischen liegt, ist der Satz auch, wie Hesse richtig bemerkt, in Folge der Bestimmung des § 21 Abs. 4 bereits geltendes deutsches Recht. Ist jedoch eine Person, die ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf u. s. w. verloren hat, im Auslande naturalisirt, so ist sie, so lange sie in ihrem Adoptivvaterlande lebt, füglich nicht anders zu behandeln, als jeder Angehörige eines fremden Staates. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist in diesem Falle zwecklos, da nach den Ausführungen im IV. Abschnitt die Gewährung deutschen Schutzes nicht stattfindet. Daß es beispielsweise recht bedenklich sein würde, einen Deutschen, der in Nordamerika naturalisirt ist, während seines dortigen Aufenthaltes wiederum zum Deutschen zu machen, bedarf der Ausführung nicht u. s. w. Daß sein Vorschlag sich auf unrechtmäßigem Gebiet bewegt, scheint Hesse auch bewußt zu sein, da er ausdrücklich sagt:

„Eine vorsichtige Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung dürfte sich allerdings empfehlen, da sie leicht zu Streitigkeiten mit fremden Staaten führen kann."

Da dürfte es doch vorzuziehen sein, den Gedanken, für Ausländer, die nichts an das Reich bindet als ihr Schutzbedürfniß, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, ganz fallen zu lassen.

Immerhin ist jedoch der Gedanke der Zurückgewinnung verloren gegangener deutscher Bevölkerungstheile nicht ganz abzuweisen, und zwar über das jetzt nach § 21 Abs. 4 geltende Recht hinaus. Bekanntlich lebt eine, gegenwärtig vielleicht nicht mehr sehr große, aber doch beachtenswerthe Zahl früherer Deutscher im Auslande, die vor 1866 und 1870 ausgewandert, also niemals „Reichsdeutsche" gewesen sind. Daß solche Personen vielfach in ihrer Gesinnung ebenso gut deutsch geblieben (oder auch erst nach 1870 geworden) sind als ihre später ausgewanderten Landsleute, ist nicht zu bezweifeln. Nach Cahn a. a. O. S. 180 Anm. 27 soll die erleichterte Wiederaufnahme solcher Personen, die niemals Reichsangehörige gewesen sind, nach § 21 Abs. 4 ausgeschlossen sein. Die Vergünstigung des § 21 Abs. 4 und 5 soll nicht Anwendung finden auf diejenigen Deutschen, welche vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in Folge der Indigenatsgesetzgebung ihres Heimathstaates ihrer Unterthanenschaft nicht durch Zeitablauf, sondern in Folge anderer Bedingungen, also z. B. durch die Auswanderung oder bleibende Niederlassung im Ausland, verlustig gegangen sind; sie ist beschränkt auf den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verjährung.

Digitized by Google

Daß eine solche subtile, juristische Unterscheidung — die übrigens in der Praxis in manchen Fällen unbeachtet geblieben ist — vom deutsch-nationalen Standpunkt keine Billigung verdient, und daß kein Bedenken besteht, soweit keine Naturalisation im Ausland oder ausdrückliche Entlassung auf Antrag vorliegt, dem Wunsch solcher Personen um Wiederverleihung der Reichsangehörigkeit vom Ausland kurzer Hand und in dem nach § 21 Abs. 4 und 5 zulässigen Umfange zu entsprechen, bedarf anscheinend keiner weiteren Begründung; es würde unbillig sein, sie durch Vorenthaltung der Reichsangehörigkeit für die frühere Gesetzgebung ihres Heimathstaates verantwortlich zu machen. Zu diesem Zweck bedarf es aber der vorgeschlagenen, einer sehr abenteuerlichen Auslegung fähigen Aenderung des Gesetzes nicht.

Im Uebrigen gewährt die im türkischen Reich, China, Japan ꝛc. bestehende, durch Instruktion vom 1. Mai 1872 geregelte Einrichtung der Schutzgenossenschaft — vergl. Cahn a. a. O. Anl. 50 S. 394 f. — die Möglichkeit, dem berechtigten Kern des Hesse'schen Vorschlages gerecht zu werden. — Die Schutzgewährung des Reiches an Ausländer ist hiernach im Wesentlichen abhängig von einer Vereinbarung des Reiches mit dem betr. Heimathstaat oder auch von einem Dienstverhältniß des Ausländers zum Reich oder von dem früheren Besitz deutscher Staatsangehörigkeit.

VII.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist bei den modernen internationalen Verkehrsbeziehungen mindestens eine ebenso schwierige und komplizirte Materie als der Erwerb. Die Abweichungen der Gesetzgebungen sind hier außerordentlich groß.

Sieht man von den politisch oder praktisch minder wichtigen Verlustgründen, wie Verheirathung der Frau mit einem Ausländer, Legitimation unehelicher Kinder ꝛc., ab, so ist die thatsächliche Grundlage der ganzen Lehre von altersher bis in die neueste Zeit das Verlassen des Heimathstaates, die Auswanderung.

Die Auswanderung hat zwar zunächst nur thatsächliche Bedeutung. Auch aus dem, jetzt fast überall verfassungsmäßig garantirten Prinzip der Auswanderungsfreiheit lassen sich völlig sichere und allgemein anerkannte Folgerungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht ableiten. Die Gesetzgebungen stellen die Freiheit der Auswanderung keineswegs überall dem freien Belieben des Auswanderers gleich, sich seiner angestammten Nationalität zu entäußern. Die der Auswanderung keineswegs ungünstige Magna Charta von 1215 enthielt den Grundsatz:

„Licet unicuique exire de nostro regno — salva fide nostra";

das common law ignorirte ursprünglich die von dem Auswanderer erworbene fremde Nationalität. Daß die Staatsangehörigkeit das Wohnen innerhalb des Staatsgebietes zur nothwendigen Voraussetzung habe, entspricht, im Gegensatz hierzu, der älteren, jetzt meistens aufgegebenen Auffassung von dem territorialen Abhängigkeitsverhältniß des Unterthanen zum Staat. Nach einigen Gesetzen ist noch heute die Auswanderung mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit gleichbedeutend. Im Allgemeinen liegt die Sache so, daß die Auswanderung ein Verlustgrund der Staatsangehörigkeit sein kann; ob sie es ist, entscheidet nur das positive Landesrecht.

Die Auswanderung verändert jedoch die thatsächlichen Beziehungen des Ausgewanderten zu seinem Heimathstaat in so einschneidender Weise, daß sie nicht

Digitized by Google

ohne Einwirkung auf das rechtliche Band bleiben kann, das den Staat mit seinen dauernd im Auslande weilenden Angehörigen verknüpft. Ein dringendes Bedürfniß, die rechtlichen Beziehungen zu dem Ausgewanderten zu regeln und zu klären, ergiebt sich aus dem System der persönlichen Militärdienstpflicht, deren Erfüllung vom Auslande, jedenfalls von überseeischen Ländern aus, der weit überwiegenden Mehrzahl der Auswanderer nahezu unmöglich gemacht ist. In fast allen Ländern sind daher in den neueren Gesetzgebungen, allerdings in sehr verschiedener Weise, der durch die Auswanderung geschaffenen thatsächlichen Lage bestimmte Folgen in Ansehung der Staatsangehörigkeit beigelegt.

Der Begriff der Auswanderung wird juristisch keineswegs überall gleichmäßig erfaßt; nach dem vorher Bemerkten ist er, wie noch immer nicht ganz vereinzelt angenommen wird, mit dem Ausscheiden aus dem Staatsverband nicht identisch. Sehr beachtenswerth und im Wesentlichen zutreffend ist die von v. Martitz a. a. O. S. 1148 gegebene Definition, daß Auswanderung nichts anderes sei, als die Entfernung aus dem Staatsgebiet ohne die bestimmte Absicht, dahin zurückzukehren. Die wichtigsten juristischen Merkmale des Begriffes sind hiernach:

1. Entfernung aus dem Staatsgebiet. Weder erforderlich noch hinreichend ist die Errichtung eines Domizils im Auslande. Es ist gleichgültig, ob der Auswanderer sich anderswo fest niederläßt oder vagabondirt. Die bloße Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ist sehr wohl verträglich mit der Absicht der Rückkehr.

   Von der Auswanderung ist juristisch zu unterscheiden die Uebersiedelung in Kolonialgebiete des Heimathstaates. Die Kolonien stehen immer unter der mehr oder weniger unmittelbaren Leitung und Aufsicht und besonders unter dem Schutz des Mutterlandes. (Sie sind staatsrechtlich im Wesentlichen als entfernte Provinzen des Staates anzusehen, die, wenngleich ihre staatlichen Einrichtungen in manchen Beziehungen von denen des Mutterlandes abweichen, rechtlich nicht als Ausland gelten können.)
2. Ohne die bestimmte Absicht der Rückkehr. Der animus revertendi schließt die Auswanderung aus. Auswanderung liegt auch vor, wenn zunächst über die Rückkehr gar keine bestimmte Absicht gefaßt ist; in beiden Fällen fehlt die bestimmte Absicht der Rückkehr. Sine animo revertendi ist nicht zu verwechseln mit animo non revertendi; nur auf jenen kommt es an, dieser läßt sich fast nie feststellen. —

Hinsichtlich der an die Auswanderung geknüpften rechtlichen Folgen werden als äußerste Extreme England und Rußland angeführt. England, dessen Unterthanenrecht bis 1870 als fast unzerstörbar galt, gewährte das Recht der Auswanderung in friedlichen Zeiten schon seit der Magna Charta jedem Unterthan, wenngleich zeitweilig unter gewissen Rechtsnachtheilen und Beschränkungen für bestimmte Klassen der Bevölkerung (Manufakturarbeiter); zeitweilig hat es die Auswanderung geradezu befördert und mit öffentlichen Mitteln unterstützt. In Rußland war dagegen — wenigstens vor nicht allzu langer Zeit — die Auswanderung ein schweres, mit Sequestration des Vermögens, Verlust aller Standesrechte, ewiger Verbannung, eventuell mit Deportation nach Sibirien bestraftes Verbrechen und der Auswanderer galt als expatriirt.

Nach übereinstimmender Auffassung der Staaten ist dagegen das Verlassen des Landesterritoriums — mit den oben bezeichneten Ausnahmen — die un-

Digitized by Google

erläßliche thatsächliche Voraussetzung jeder rechtlichen Beendigung der Staatsangehörigkeit; diese wird erst mit der wirklichen Entfernung aus dem Staatsgebiet effektiv; sie tritt meistens von selbst außer Kraft, wenn eine aus dem Staatsverbande förmlich ausgeschiedene Person in der Heimath bleibt.

In den einzelnen Expatriationsgründen gehen die Gesetzgebungen außerordentlich weit auseinander.

Es ist vorweg daran zu erinnern, daß nach einer weit verbreiteten Auffassung, auch ohne besondere zu diesem Zweck geschlossene Verträge, jedem Staat die Pflicht obliegt, frühere Angehörige, falls sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, wieder aufzunehmen. Hiernach hat jeder Expatriationsgrund nur eine relative Wirkung. Ob die Beendigung der Staatsangehörigkeit eine freiwillige oder zwangsweise war, ob sie auf einer Verwaltungsmaßregel, einer allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschrift, auf einem Antrage des Staatsangehörigen u. s. w. beruht, kommt hierfür nicht weiter in Betracht. Der Staat kann einen früheren Bürger nicht vollständig von sich abschütteln, er habe denn eine andere Staatsangehörigkeit erworben. (Diese eventuelle Aufnahmepflicht ist mit der rechtlichen Anerkennung der Fortdauer der Staatsangehörigkeit nicht identisch; wesentlich ist nur die möglicher Weise lokal begrenzte Gestattung des Aufenthaltes im Staatsgebiet.) Die völlige Beendigung des Pflichtverhältnisses des Staates zu seinen ausgewanderten und aus dem Staatsverband ausgeschiedenen früheren Angehörigen tritt daher erst ein, wenn dieser eine fremde Staatsangehörigkeit im Auslande erworben hat.

Dieser relativen Gebundenheit des Staates steht nach früheren Ausführungen das freie, aus rechtlichen, politischen und thatsächlichen Gründen nicht wirksam beschränkbare Recht des Individuums gegenüber, sich einen anderen Staat, zwar nach Maßgabe der Gesetzgebung desselben, aber doch nach freiem Ermessen anzuschließen. (Daß der ausgeschiedene Staatsangehörige dies thut, widerspricht somit nicht den Interessen des Heimathstaates, dem an der klaren und vollständigen Erledigung aller rechtlichen Beziehungen liegen muß.)

Hat der Ausgewanderte, der im Auslande eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt, die rechtlichen Beziehungen zu seinem Heimathstaate vorher nicht gelöst, so ist die Lage eine andere. Lediglich vom Rechtsstandpunkte betrachtet, hat der Erwerb einer neuen den Verlust der angestammten Staatsangehörigkeit nur dann zur Folge, wenn das positive Recht des Heimathstaates dieses bestimmt. Der anscheinend schon durch den nothwendigen Schutz jedes Staates gegen Ausbeutung seiner Verpflichtungen gegebene Satz, daß der Erwerb einer neuen Nationalität von selbst den Verlust der vorher besessenen nach sich zieht, ist aber weder sehr alten Ursprungs, noch überall anerkannt. Dem nur die englische Nationalität anerkennenden common law ist er ursprünglich ganz fremd. Er ist in Frankreich entstanden. Das ancien régime hatte bereits den Satz enthalten, daß Verlust französischer Nationalität mit Entfernung sans espoir de retour einträte; daß ein espoir de retour im Uebrigen zu vermuthen, diese Vermuthung bei einer Naturalisation im Auslande jedoch ausgeschlossen sei. Dieser Gedanke ist sodann endgültig durch Art. 17 des Code Napoléon zu der klaren und präzisen Formel abgeschliffen:

„La qualité de Français se perdra par la naturalisation acquise en pays étranger.“

Digitized by Google

Gemäß diesem Prinzip geht in jedem Falle mit vollendeter Naturalisation im Ausland für den Naturalisirten — nach dem französischen Individualitätssystem nur für ihn persönlich — die französische Nationalität ipso jure verloren, (einerlei ob die Naturalisation mit oder ohne Genehmigung der französischen Regierung erfolgt ist). Dieser wichtige Satz hat mit dem französischen Recht Eingang gefunden in die Gesetzgebung einer größeren Anzahl von Staaten; er gilt in den Niederlanden, Italien, Spanien, Portugal, einem Theil der Schweiz, in der Türkei, Rumänien, neuerdings in Norwegen, Schweden und einer Anzahl zentral- und südamerikanischer Staaten einschließlich Brasiliens, sowie in Japan. In diesen Staaten, mit Einschluß Frankreichs, ist allerdings das Prinzip nicht überall bis in die letzten Konsequenzen geführt, da den im Ausland Naturalisirten z. Th. das Waffentragen gegen das ursprüngliche Vaterland verboten wird; in Italien soll der Verlust der Nationalität nicht von der Militärpflicht befreien; andere Staaten machen die entnationalisirende Wirkung der Naturalisation oder die Befreiung der heimathlichen Militärpflicht von der Genehmigung der heimathlichen Obrigkeit abhängig. — Dieses französische Prinzip hat jedoch seine größte Wichtigkeit erst dadurch erhalten, daß seine Kehrseite, — daß nämlich eine Naturalisation im Inlande eine früher besessene Nationalität, und zwar ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung des Heimathstaates aufhebt — der Hauptpfeiler der nordamerikanischen Staatsbürgerrechts-Politik geworden ist und sich vertragsmäßige Anerkennung von Seiten der wichtigsten europäischen Staaten zu erringen gewußt hat.

Die Auswanderung an sich, sofern nur aus den begleitenden Umständen auf die Absicht nicht zurückzukehren zu schließen ist, ohne Rücksicht auf eine im Ausland vollzogene und fortgesetzte Niederlassung oder dort erfolgte Naturalisation, ist in manchen Gesetzgebungen — und zwar z. Th. unter ungenauer oder direkt unrichtiger Auffassung des Begriffes der Auswanderung — als ein Verlustgrund der Nationalität erklärt. Dies war früher der Fall in einer Anzahl deutscher Staaten (Hannover, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen-Homburg); dieser Grundsatz gilt — oder galt wenigstens bis vor nicht allzulanger Zeit — noch besonders im österreichischen Recht, in Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen ꝛc. Diese Behandlung der Auswanderung beruht, wie erwähnt, auf der älteren Auffassung, daß die Aufrechthaltung der Unterthanenschaft der territorialen Grundlage bedarf und der Ausgewanderte dem Staat kein Interesse bietet. Der Staat übernimmt keine positiven Pflichten für den Angehörigen, der seiner Heimath den Rücken wendet; ebensowenig macht er Ansprüche an denselben geltend.

Im französischen Recht ist seit älterer Zeit die bleibende Niederlassung im Ausland (établissement en pays étranger sans esprit de retour) als Verlustgrund der Nationalität ausgebildet und erhalten. Eine Handelsniederlassung ist ausdrücklich eximirt. Dieselbe Vorschrift galt u. a. in Würtemberg.

In Deutschland ist der eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzte Aufenthalt im Ausland schon länger als ein Verlustgrund der Staatsangehörigkeit angesehen. Er beruht auf einer freieren Anschauung und richtigeren Würdigung der sich aus der Auswanderung ergebenden thatsächlichen Verhältnisse als der Verlust durch Auswanderung. Ihm liegt — jedenfalls ursprünglich — die Annahme zu Grunde, daß, wer seine Heimath verläßt und nach längerer Abwesenheit keine Schritte thut, um die durch die Auswanderung erheblich gelockerten Beziehungen aufrecht zu halten, als verzichtend auf den Fort-

Digitized by Google

bestand seiner Staatsangehörigkeit angesehen (präsumirt) werden darf. Da diese Einrichtung neuerdings vielfach angegriffen ist, bedarf es einer näheren Erörterung dieses zwar nicht Deutschland ausschließlich eigenthümlichen, hier aber besonders ausgebildeten Verlustgrundes.

Die Vorschriften des § 21 des Reichsgesetzes von 1870 über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf sind — mit einigen nicht unwesentlichen Ergänzungen — dem preußischen Gesetz vom 31. Dezember 1842, das zum ersten Mal den Begriff „eines preußischen Unterthanen" feststellte, nachgebildet. Wesentlich ist diesem Gesetz das auf der altdeutschen Familienauffassung beruhende Abstammungssystem; der Geburtsort bildet kein konstitutives Moment der Staatsangehörigkeit. Das preußische Gesetz geht bereits von der modernen Auffassung aus, daß der territoriale Unterthanenverband nicht zwangsweise aufrecht zu erhalten ist, sondern die Freiheit der Auswanderung nur durch Rücksichten auf die Militärpflicht eingeschränkt werden darf. Um so sorgfältiger und umfassender ist hier, in Folge der strengen preußischen Militärgesetzgebung, die sich aus diesem Grunde ergebende Beschränkung der Auswanderungsfreiheit geregelt und der der Wehrkraft des Staates aus der Auswanderung drohenden Gefahr vorzubeugen gesucht. Der norddeutsche Bund ist in dieser Beziehung der Erbe der preußischen Anschauungen gewesen.

Die einseitige Durchführung des Gedankens, daß die Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Wege des stillschweigenden Verzichtes erlischt, war jedoch, soweit die Dienstpflicht durch die Abwesenheit nicht berührt wird, als eine Härte angesehen und es war bereits durch das Konsulatsgesetz von 1867 der Grundsatz zur Einführung gelangt, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in Folge Abwesenheit durch Eintragung in eine Konsulatsmatrikel vermieden werden könne.

Schon bei Berathung des Gesetzes von 1870 im Reichstage waren gegen das „den großen Nationen des europäischen Kontinents unbekannte Prinzip des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf" gewichtige Bedenken erhoben; es war eine Aenderung dieser Vorschriften dahin gefordert, daß die Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf nur verloren gehen solle, wenn zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit im Auslande erworben sei. Diese Bedenken wurden jedoch fallen gelassen, nachdem Bestimmungen über den erleichterten Wiedererwerb der durch Zeitablauf verloren gegangenen Staatsangehörigkeit hinzugefügt waren. Es wurde damals ausdrücklich anerkannt, daß die Unzuträglichkeiten, die sich vom nationalen Standpunkt gegen das Verjährungsprinzip ergeben, durch die Matrikeleinrichtung, die erleichterte Möglichkeit des Wiedererwerbes ꝛc. auf ein Minimum reduzirt seien.

Der im Abs. 1 des § 21 aufgestellte Grundsatz ist in den Motiven folgender Maßen erklärt und gerechtfertigt:

„Die in diesem Paragraphen enthaltene, in dem größten Theil des Bundesgebietes bereits in Geltung befindliche Vorschrift, nach welcher der Verlust der Bundes- beziehentlich Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland eintreten soll, ist unter einem zweifachen Gesichtspunkt von Bedeutung; in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange Abwesenheit thatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst. Eine solche Vorschrift ist unentbehrlich für ein Gemeinwesen, welches, wie der Norddeutsche Bund, die

Digitized by Google

schwerwiegendsten persönlichen Leistungen von seinen Angehörigen in Anspruch nimmt. Ein solches Gemeinwesen ist es seinen im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen schuldig, eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf das Band der Angehörigkeit von selbst als aufgelöst gilt und mit den staatsbürgerlichen Rechten auch die Verpflichtungen gegen den Staat eine Ende nehmen. Die Gesetzgebung wird auf der anderen Seite dafür zu sorgen haben, daß denjenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtsein den Willen bekunden, dem Vaterlande auch im Auslande dauernd anzugehören, die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierauf zielt außer der Geräumigkeit der Frist an sich die Vorschrift, daß dieselbe gegenüber Inhabern von Reisepapieren und Heimathscheinen erst von dem Zeitpunkt des Ablaufes dieser Papiere an gerechnet, sowie daß sie durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulates unterbrochen wird."

Als maßgebend für den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf ist hier also bezeichnender Weise die Rücksicht auf den Staatsangehörigen in den Vordergrund gestellt. Da die auf dem norddeutschen Bürger lastenden Pflichten nur durch die Militärpflicht schwerer sind als in allen übrigen zivilisirten Ländern, soll die durch den § 21 gewährte Erleichterung gerade darin bestehen, daß das Pflichtverhältniß gegen den Staat beendigt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen einer förmlichen Entlassung nicht vorliegen. Für das richtige Verständniß dieser Auffassung wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß im Jahre 1870 das Prinzip der persönlichen Dienstpflicht weit weniger verbreitet war als jetzt und daß sie auch in den außerpreußischen Bundesstaaten als eine Neuerung erst kurze Zeit bestand. Dazu kommt in Betracht, daß nach den von Preußen übernommenen, überaus engen und vorsichtigen Vorschriften über die Erfüllung der Militärpflicht der freien wirthschaftlichen Bethätigung der im Ausland weilenden Deutschen lästige und störende Schranken gezogen waren, die erst viel später durch die gestattete Befreiung der im Ausland lebenden Reservisten und Landwehrmänner von Uebungen, einschließlich der Rückkehr im Mobilmachungsfalle, durch die im Ausland gebotene Möglichkeit der körperlichen Untersuchung Militärpflichtiger ꝛc. wirksam gemildert sind.

Im Einzelnen ist zu der deutschen Einrichtung des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf noch Folgendes zu bemerken:

Der Verlust tritt mit mindestens zehnjähriger ununterbrochener Abwesenheit von Deutschland ein, der von dem Austritt aus dem Reichsgebiet oder von dem Ablauf eines Reisepapieres oder Heimathscheines an berechnet wird. Es ist also ein Zeitpunkt festgesetzt, mit dessen Ablauf die bisherige Verbindung mit der Heimath rechtlich als gelöst gilt, falls nicht in der Zwischenzeit zur Aufrechthaltung dieser Verbindung die in dem Gesetz vorgeschriebenen Schritte, d. h. Rückkehr in die Heimath oder Eintragung in die Matrikel, gethan sind.

Die Auslegung der Vorschrift ist in einigen Punkten zweifelhaft.

Nach der früheren, soweit bekannt fast allgemein und namentlich von den obersten Reichsbehörden angenommenen Auslegung wurde der Verlust der Staatsangehörigkeit, in Uebereinstimmung mit der früheren preußischen Praxis, auf die Präsumtion des stillschweigenden Verzichtes des Abwesenden auf die Staatsangehörigkeit zurückgeführt. Die aus dieser Auslegung gezogene Folgerung war, daß die Vorschrift nur gegen dispositionsfähige Personen zur Anwendung gelangte; der selbstständige Verlust der Staatsangehörigkeit

Digitized by Google

Minderjähriger durch Zeitablauf war somit ausgeschlossen. Gegen diese Auffassung hat sich in den letzten Jahren das Reichsgericht erklärt. Dasselbe verwirft die von der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausgehende Auslegung, erklärt die Präsumtion eines stillschweigenden Verzichtes für ein willkürliche Annahme und verneint nach der ausschließlichen strikten Wortinterpretation das Erforderniß der Dispositionsfähigkeit. (Die praktische Bedeutung dieser Kontroverse liegt in der Militärpflicht von Personen, die im minderjährigen Alter ausgewandert oder im Ausland geboren sind.)

Streitig ist ferner die Auslegung des Wortes „ununterbrochen". Nach der einen Ansicht wird die Frist durch eine wenn auch nur vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in das Reichsgebiet unterbrochen; nach der anderen, von der preußischen Verwaltungspraxis angenommenen Ansicht hemmt jede Rückreise nach Deutschland, ob der Aufenthalt daselbst von längerer oder kürzerer Dauer sei, den Fortgang der zehnjährigen Frist.

Als Ausland gilt jedes Gebiet außerhalb des Reichsgebietes. Die deutschen Schutzgebiete werden nach besonderem Gesetz als Inland angesehen. Nach einer Rückkehr nach Deutschland beginnt die zehnjährige Frist von Neuem. War der Auswandernde mit einem Reisepapier (wozu auch Dienst-, Wander-, Seefahrtsbuch und Militärpaß gehören) oder Heimathschein versehen, so beginnt die Frist erst mit deren Ablauf (vgl. Cahn a. a. O. S. 154 f.).

Die Frage, ob ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit bewahren will, erhält somit ihre rechtliche Bedeutung erst beim Ablauf der zehnjährigen Abwesenheitsfrist.

Nach Abs. 2 erstreckt sich der Verlust zugleich auf die mit dem Familienhaupt im Auslande weilenden Angehörigen (Ehefrau und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder). Der Verlust wird abgewendet durch die Eintragung in die Matrikel eines Konsulates und zwar auch, wenn der Ausgewanderte im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder später erwirbt (vgl. Cahn a. a. O. S. 167).

Die durch eine Matrikulirung bewirkte Erhaltung der Staatsangehörigkeit hat zur Folge, daß die staatsbürgerlichen Pflichten in vollem Umfange, einschließlich der für den Fall der Nichterfüllung vorgesehenen Strafbestimmungen, bestehen bleiben. Ebenso bleibt das Schutzrecht bestehen, soweit es nicht wegen einer im Ausland erworbenen Staatsangehörigkeit dem Adoptivstaat gegenüber ruht.

Die Erhaltung der Staatsangehörigkeit durch die Matrikülirung ist in die freie Entschließung des Ausgewanderten gestellt. Die Dienstinstruktion für die Reichskonsuln schreibt ausdrücklich vor, daß sie in der Regel nur auf Antrag des Reichsangehörigen erfolgt, nicht erzwungen werden soll u. s. w. Aus den Vorschriften über die Einrichtung der Matrikel ergibt sich, daß die Eintragung ihre Wirkung auf den Bezirk des betreffenden Konsulates beschränkt; während der Dauer des Aufenthaltes in dem Konsulatsbezirk, in dessen Matrikel er eingetragen ist, genügt die einmalige Eintragung für die Erhaltung der Reichsangehörigkeit des Ausgewanderten und dessen Familienangehörigen. (Die ursprünglich vorgesehene jährliche Erneuerung der Eintragung in die Matrikel hatte sich als unpraktisch, beschwerlich und überflüssig erwiesen und ist bereits in Folge eines Erlasses des Auswärtigen Amtes vom 5. Nov. 1872 vollständig beseitigt. — Irrig ist die Annahme, daß die Eintragung alle zehn Jahre erneuert werden müsse.)

Die Folge der Eintragung in die Matrikel kann wiederum beseitigt werden

Digitized by Google

durch die Löschung, die auf Antrag oder, nach der Dienstinstruktion der Konsuln von 1871, von Amtswegen geschieht: „wenn die betreffende Person stirbt, oder aus dem Konsulatsbezirk dauernd verzieht, oder die Reichsangehörigkeit verliert." Nach dem letzten Satz des Abs. 1 des § 21 soll von dem auf die Löschung folgenden Tage eine neue zehnjährige Frist laufen. Die Löschung ist kein selbstständiger Verlustgrund der Staatsangehörigkeit. Von Amtswegen sollen u. a. auch diejenigen Personen gelöscht werden, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter nicht die Regelung ihres Militärverhältnisses nachweisen; wie anzunehmen, erlischt auch in diesem Falle die Reichsangehörigkeit erst nach zehnjähriger Frist.

Die der Erhaltung der Staatsangehörigkeit im Auslande günstige ratio des Gesetzes ergibt sich aus den Absätzen 4 und 5 des § 21. Nach jenem kann der durch Versäumung der Eintragung in die Matrikel — mag sie auf Unkenntniß, Nachlässigkeit u. s. w. beruhen oder auch nur die betr. Person ihre Ansicht ändern — eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit vom Auslande aus durch Wiederverleihung beseitigt werden; nach dieser erwirbt der Rückkehrende auf Antrag die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaat, wo er sich niederläßt; die Wiederaufnahme ist in diesem Fall obligatorisch. In beiden Fällen hängt die Gewährung der Vergünstigung allerdings davon ab, daß die Person inzwischen nicht eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat (vergl. Cahn a. a. O. S. 181 ff.).

Die Entlassung ist das Ausscheiden aus dem Staatsverbande in Folge Antrages und mit ausdrücklicher staatlicher Genehmigung. Sie erfolgt zum Zweck der Auswanderung oder auch nachdem diese bereits geschehen ist; in Deutschland hat sich für die Institution die irreführende populäre Bezeichnung „Auswanderungskonsens" erhalten. Die förmliche, von den zuständigen Landesbehörden ausgesprochene Entlassung aus dem Staatsverbande ist, wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, den für den Weltverkehr seit längerer Zeit wichtigsten Staaten, wie Frankreich und Großbritannien, so gut wie unbekannt; in Nordamerika ist die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Staatsverband überhaupt nicht klar geregelt.

Die Entlassung beruht auf den Beschränkungen der Auswanderung. Mit dem Prinzip der Freiheit der Auswanderung ist ihre praktische Bedeutung erheblich verringert. Sie kommt hauptsächlich zur Anwendung mit Rücksicht auf die Wehrpflicht; es kommen jedoch auch noch Vorschriften vor, wonach die Entlassung erst erfolgen soll, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist von Seiten etwaiger Gläubiger ein Einspruch erfolgt, oder daß sie an die Bedingung geknüpft ist, daß der darum Nachsuchende nicht erweislich mit solchen Verbindlichkeiten gegen den Staat oder gegen Privatpersonen behaftet ist, deren Erfüllung durch den Wegzug unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde; oder auch daß der zu Entlassende in dem Staat, in welchen er auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde u. s. w.

Eine nothwendige allgemeine Vorbedingung der Auswanderung ist die Entlassung nach den neueren Gesetzen nicht, und zwar weder in Beziehung auf den Staat, den der Auswandernde verläßt, noch auf denjenigen, wohin er sich wendet. Nur vereinzelt kommt es vor, daß ein Staat von den einwandernden Personen die vorherige Lösung ihres Unterthanenverbandes in der Heimath verlangt, oder die Gewährung gewisser Vergünstigungen von der Erfüllung dieser Forderung abhängig macht, oder die Naturalisation an die Bedingung der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande knüpft.

Digitized by Google

Die rechtliche Wirkung der Entlassung besteht in der Beendigung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Staat und Unterthan; eventuell bleibt jedoch die Aufnahmepflicht des Staates in dem früher besprochenen Umfange bestehen. — Ihr praktischer Werth besteht für den Ausgewanderten hauptsächlich in dem Schutz, den sie gegen etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung wegen Militärdienstentziehung ꝛc. gewährt.

Die Entlassung erfolgt fast überall durch eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde; ihre Wirkung beginnt mit deren Aushändigung; dieselbe ist jedoch meistens an die Voraussetzung geknüpft, daß die Auswanderung innerhalb einer bestimmten Frist thatsächlich erfolgt. In Deutschland erstreckt sie sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, mit Ausnahme militärpflichtiger Söhne. Der die Entlassung Beantragende muß verfügungsfähig sein. — Ist die Entlassung mala fide zum Zweck der Militärdienstentziehung erfolgt, so kommt in Deutschland im Fall der Rückkehr die Ausweisung zur Anwendung. (Ueber Einzelheiten vergl. Cahn a. a. O., Anmerkung zu den §§ 13—19 des Reichsgesetzes.)

Für Deutschland, sind, im Wesentlichen nach altpreußischem Vorbilde, im § 15 des Reichsgesetzes Beschränkungen der Freiheit der Auswanderung in das Ausland, und folglich der Entlassung, im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes, vorgesehen. Außerhalb Deutschlands gilt die Entlassung namentlich in Oesterreich, Rußland und in der Türkei. Großbritannien hat, was die Wirkung betrifft, durch die Naturalisationsakte von 1870 allerdings etwas Aehnliches eingeführt durch die „declaration of alienage", die jedoch nur in engerem Umfange, nämlich für die out of H. Ms. dominions Geborenen, ausnahmsweise zulässig ist; der diese Erklärung Abgebende hört auf, Brite zu sein. Diese Einrichtung ist jedoch, da sie von einer ausdrücklichen Genehmigung nicht abhängt, richtiger als Verzicht zu bezeichnen. Den freiwilligen Verzicht auf das Bürgerrecht kennt auch die Schweiz, (früher jedoch mit der Beschränkung, falls die Person den Erwerb eines anderen Indigenats nachweist). Italien läßt die Renuntiation zu, die in Verbindung mit der Verlegung des Domizils den Verlust der Nationalität zur Folge hat. — Der von Nordamerika hinsichtlich der Entlassung aus dem Staatsnexus (expatriation) eingenommene Standpunkt ist an anderer Stelle ausführlicher zu besprechen.

Während die Entlassung für Deutschland in Rücksicht auf die Militärgesetzgebung, als Kautel gegen die Militärdienstentziehung durch Auswanderung, unentbehrlich ist, mag es fraglich sein, ob sie in Ländern, wo sie unbekannt ist, Eingang findet. In manchen Ländern, wie in England und Nordamerika, dürfte die mit der Entlassung verbundene Erinnerung an veraltete polizeiliche Bevormundung und Beschränkung der Auswanderungsfreiheit der Verbreitung hinderlich sein.

Völlig verschieden von der Entlassung ist die Aberkennung oder Verwirkung der Staatsangehörigkeit, die als Strafe für Verfehlungen gegen allgemeine Staatsgesetze oder spezielle Anordnungen der Regierungen in vielen Gesetzgebungen vorgesehen ist. Die in älteren Strafrechtssystemen der Maßregel beigelegte Bedeutung ist in den modernen Gesetzgebungen sehr verringert. Ihr Werth als gesetzliche Waffe wird z. Th. beeinträchtigt durch die Aufnahmepflicht, der sich der Staat nicht entziehen kann. In den neueren Gesetzen ist sie vielfach für den Fall der Nichtbefolgung von Avokatorien seitens der

Digitized by Google

im Auslande lebenden Nationalen und des Eintritts in fremden Staatsdienst ohne ausdrückliche Genehmigung der heimischen Regierungen erhalten. In diesen beiden Formen ist sie auch in Deutschland in Geltung erhalten unter der Bezeichnung: Verlust durch Ausspruch der Behörden (§§ 20 u. 22). Einer weiteren Ausdehnung der Einrichtung scheinen die modernen Kultur- und Rechtsanschauungen schon wegen der naheliegenden Gefahr des Mißbrauches zu politischen Zwecken, sowie aus internationalen Rücksichten, im Allgemeinen wenig günstig zu sein.

Der Verlust der Nationalität der Frau durch die Verheirathung mit einem Ausländer entspricht einer sehr verbreiteten Auffassung. Er erfolgt meistens ohne besondere Entlassung ꝛc. ipso jure. Anscheinend stammt er aus dem französischen Recht. Dem common law mit seiner zähen Festhaltung der durch die Geburt erworbenen Nationalität ist dieser Grundsatz fremd. In Großbritannien ist er erst 1870 durch die Naturalisationsakte eingeführt; in den Niederlanden gilt er erst durch das Gesetz vom 12. Dezember 1892. Nordamerika läßt die citizenship der Amerikanerin trotz ihrer Verheirathung im Auslande oder mit einem Ausländer weiter bestehen; (bezüglich des Erwerbes der Nationalität durch Verheirathung vergl. S. 804). Der Nationalitätsverlust erstreckt sich meistens nicht auf die vor der ausländischen Ehe geborenen Kinder. Hinsichtlich der Dauer der durch die Verheirathung erworbenen Nationalität der Frau findet sich eine große Verschiedenheit; in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten erlangt die Wittwe, theils mit, theils ohne ihr Zuthun ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder; besonders wenn sie in ihrem Geburtslande wohnt oder dorthin zurückkehrt. Erwirbt die Frau nach dem Tode ihres Ehemannes ipso jure die ursprüngliche Staatsangehörigkeit zurück, so behalten die Kinder meistens die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder in Folge ihrer Legitimation durch ihre ausländischen Erzeuger ist in den Gesetzgebungen vielfach vorgesehen, aber schon wegen der Abweichungen des Zivilrechts sehr verschiedenartig behandelt. Praktisch hat dieser Verlustgrund nur nebensächliche Bedeutung.

Von den erörterten Verlustgründen der Staatsangehörigkeit gebührt im Weltverkehr praktisch, d. h. nach seiner Verbreitung und seinem Anwendungsgebiet dem Verlust der Nationalität durch Naturalisation in einem anderen Staat die größte Bedeutung.

Ursprünglich standen sich in den Gesetzgebungen der wichtigsten Staaten zwei extreme Auffassungen gegenüber, die beide französischen Ursprungs sind. Mit den Normannen war der für englische Rechtskreise bis in neuerer Zeit charakteristisch gebliebene Grundsatz: „nemo potest exuere patriam suam“ über den Kanal gedrungen. Erst in der Revolutionszeit ist in Frankreich die Lehre von der Unverträglichkeit mehrerer Nationalitäten entstanden.

Dieses moderne französische Prinzip dürfte bereits genügend erörtert sein. Auf seinem Boden stehen — mit Ausnahme des Deutschen Reiches, Oesterreichs, Rußlands, Dänemarks — fast sämmtliche europäischen Staaten und die Mehrzahl der Republiken in Süd- und Zentralamerika. Es ist der wichtige Ausgangspunkt der nordamerikanischen Nationalitätspolitik geworden, es bildet die wichtige Grundlage der berufenen Bancroft-Verträge zwischen Nordamerika einerseits und wie der deutschen Staaten so besonders Großbritanniens andererseits. Auf Grund und in Folge der britisch-nordamerikanischen Naturalisations-

Digitized by Google

verträge ist die mehrfach erwähnte englische Naturalisationsakte von 1870 erlassen, die, in vollstem Bruch mit der bis dahin heilig gehaltenen Tradition, in sect. 6 den wichtigen Satz enthält:

„Any british subject who has at any time before, or may at any time after the passing of this Act, when in any foreign State and not under any disability, voluntarily become naturalised in such State, shall from and after the time of his so having become naturalised in such foreign State, be deemed to have ceased to be a Britsh subject and to be regarded as an alien."

Die Anglo-Saxon doctrine of perpetual allegiance and citizenship" ist somit vollständig durch das französische Prinzip beseitigt, „und zwar mit der lakonischen Motivirung als neither reasonnable nor convenient."

Nach dem, die Gesetzgebung der wichtigsten europäischen Staaten umgestaltenden oder doch wesentlich abändernden Einfluß, den Nordamerika durch sein konsequentes Vorgehen auszuüben vermochte, wird es selbstverständlich erscheinen, daß der freie Bürger der transatlantischen Union die unbeschränkte Befugnis habe, sich „at his own will and pleasure" zu expatriiren. Aus den in diesem Punkt ganz besonders interessanten und lehrreichen Nachweisungen des Prof. v. Martitz ergibt sich jedoch, daß dies keineswegs der Fall ist. Der Fall eines Verlustes der citizenship ist überhaupt nicht gesetzlich vorgesehen, und die Frage, ob eine Expatriation möglich ist oder nicht, bildet eine der populärsten Kontroversen des nordamerikanischen Rechts. Ein „forfeiting the rights of citizenship" wird zwar als Strafe für gewisse Verbrechen angedroht (z. B. für Desertion), aber der Begriff des forfeiting ist nicht näher normirt. Einzelne Staaten haben ihren Bürgern das Recht der Emigration als Grundrecht gewährt; ob ein solches Grundrecht ohne alle Begrenzung anerkannt werden könne, ist aber in den Gerichtshöfen Nordamerikas wiederholt der Gegenstand gerechten Bedenkens gewesen. Daß ein Nordamerikaner sich aus Nordamerika entfernen und Angehöriger eines fremden Staates werden kann, ist im Wesentlichen unbestritten; der Zweifel erstreckt sich auf die Frage, ob ein Nordamerikaner könne: throw off his allegiance to his country without some law authorizing him to do so?" (vergl. v. Martitz a. a. O. S. 1159).

Für die Feststellung des dermaligen Rechtszustandes in Nordamerika kommen zunächst die Aussprüche der Gerichte in Betracht, da diese nach englisch-amerikanischer Auffassung im Besitz einer qualifizirten gesetzgebenden Gewalt sind, ihre Rechtsprechung Rechtsquelle ist. Ein ausdrückliches Anerkenntniß der perpetual allegiance im Sinne des common law ist von den Gerichtshöfen allerdings vermieden; in den Entscheidungsgründen (opinions) ist aber durch die Richter des Supreme Court wiederholt ausgesprochen, daß „no subject can expatriate himself". Hervorragende amerikanische Juristen (Kent und Story) erklären die Auffassung, daß ein amerikanischer Bürger auf die allegiance ohne Erlaubniß der Regierung nicht verzichten kann, als die besser begründete. Das Resultat ist, daß nach Ansicht der Gerichte in Ermangelung eines besonderen Gesetzes der amerikanische Bürger durch bloße Entfernung aus dem Unionsgebiet sein Bürgerrecht nicht zu lösen vermag; während weniger sicher hinzugefügt wird, daß es hierfür keinen Unterschied macht, ob er ein anderes Unterthanenrecht erwerbe oder nicht.

Dieser Rechtszustand deckt sich jedoch keineswegs mit der populären Rechts-

Digitized by Google

auffassung; er gilt als Bestandtheil der feudalen europäischen Rechtsordnung, der im Lande der Freiheit nicht verwendbar sein kann und in unversöhnlichem Gegensatz steht zu dem unveräußerlichen Menschenrecht der freien Auswanderung („the sacred right of humanity"). Diese freiere und populäre Auffassung hat sich dann — wie anzunehmen ist, aus verständiger praktischer Erwägung — unter Emanzipation von dem juristischen Formalismus, die Exekutivgewalt zu eigen gemacht, soweit ihr Ressort durch die Materie berührt wird, also namentlich im Hinblick auf die den Amerikanern im Ausland zu gewährende Protektion. Neben anderen, allgemeinen Gründen kam hier in Betracht: die fraudulose Ausnutzung amerikanischen Bürgerrechts, das „oscillate between different allegiances at the dictate of caprice or selfinterest" abzuschneiden. Aus zahlreichen Entscheidungen der Staatssekretäre und Gutachten der Attorneys-General ergibt sich eine Bestätigung des Rechts amerikanischer Bürger, durch Auswanderung in Friedenszeit und bona fide ihr politisches Verhältniß zur Union zu lösen. Dabei wird allerdings die Auswanderung bald als bloße Verlegung des Domizils ins Ausland gefaßt, bald soll sie durch „authentischen Verzicht" auf das Bürgerrecht bethätigt sein, bald soll sie zu ihrer Vollendung noch der Naturalisation in einem anderen Staat bedürfen.

Dieser Rechtszustand ist also recht seltsam und wunderlich. Die richterliche Gewalt befolgt für das Gebiet der bürgerlichen und auch politischen Rechte ganz andere Grundsätze als die Exekutive praktisch für protection und allegiance zur Anwendung bringt. Der Versuch, durch die Legislative einen Ausgleich herbeizuführen, ist mehrmals gemacht, aber bisher gescheitert.

Eine im März 1874 eingebrachte Bill behufs Ausführung des XIV. Amendements zur Konstitution kam dem neuen französischen Recht sehr nahe; sie fiel jedoch schließlich, angeblich zum guten Theil auf Betreiben derjenigen „politicians", die vor dem Mißtrauensvotum ihrer Wähler deutscher Abstammung Furcht hatten, da diese das amerikanische Bürgerrecht für die Rückkehr in die Heimath nicht entbehren zu können glaubten. Die Geltendmachung kleinlicher Sonderinteressen hat daher einer prinzipiellen Regelung bisher noch entgegengestanden. Daß eine solche, die schließlich unvermeidbar ist, dem neuen französischen Vorbilde folgen wird, scheint wahrscheinlich. Die höchst originelle Einseitigkeit, die die Handhabung des französischen Prinzips durch Nordamerika kennzeichnet, wird schließlich nicht aufrecht zu halten sein.[1])

Rechnet man zu dem jetzigen Geltungsgebiet des französischen Prinzips noch diejenigen Länder, wo die Auswanderung allein die Aufhebung der Unterthanenschaft zur Folge hat, so ist der deutsche Standpunkt, daß eine Naturalisation im Ausland die deutsche Staatsangehörigkeit nicht berührt, unter den großen Nationen ein recht einsamer, soweit nicht auch hier die Bancroft-Verträge eingreifen.

Zum Verständniß der einschneidenden Aenderung, welche die altpreußische Auffassung von der Zulässigkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit durch die Bancroft-Verträge erlitten hat, bedarf es noch einmal des näheren Eingehens auf dieselben. Thatsächlich war durch die bereits 1868 geschlossenen Verträge die Undurchführbarkeit des preußischen Standpunktes im Weltverkehr anerkannt.

Nach der von Professor v. Martitz a. a. O. gegebenen Darstellung bildete den Kernpunkt des dem Vertragsabschluß vorangegangenen langwierigen und ernsthaften Kampfes die deutsche Militärpflicht. Der Kampf ist von Nord-

[1]) Vgl. v. Martitz, a. a. O. S. 1159 f.

Digitized by Google

amerika vornehmlich mit der preußischen Regierung geführt. Für die Vorgeschichte kann hier auf die Darstellung des Prof. v. Martitz a. a. O. S. 813 verwiesen werden. Preußischer Seits handelte es sich nur um die Ausführung preußischer Gesetze, insbesondere um den § 110 des alten Strafgesetzbuches, wonach ausgetretene Militärpflichtige zu bestrafen waren, gleichviel ob sie inzwischen anderswo naturalisirt waren oder nicht; nur der Ablauf der Verjährung ermöglichte solchen Personen straffreie Rückkehr. Eventuell waren derartige Militärpflichtige, falls sie sich in der Heimath betreffen ließen, sofort als sogenannte unsichere Kantonnisten in die Armee einzustellen und zwar ohne Rücksicht auf eine inzwischen anderswo erlangte Naturalisation; letzteres aber nur dann, wenn solche Personen nicht inzwischen das preußische Staatsbürgerrecht verloren hatten. Denn nur ein Preuße war in Preußen militärpflichtig. Seit Anfang der vierziger Jahre hatte das von Jahr zu Jahr steigende Kontingent deutscher Einwanderer zu zahlreichen Reklamationen amerikanischer Neubürger geführt. Ursprünglich hatte sich Nordamerika zu Grundsätzen bekannt, die, wenn sie sich gleich mit der preußischen Auffassung nicht völlig deckten, doch jede Kollision ausschlossen. Nach und nach gewann jedoch der an sich gerechtfertigte Satz von der Rechtsgleichheit der eingeborenen und aufgenommenen Bürger in Nordamerika an Popularität, besonders nachdem man die praktisch angenehme Erfahrung gemacht hatte, daß die amerikanischen Naturalisationsbriefe und Pässe sich bei der Rückkehr in die Heimath gegebenen Falls als Freibriefe für Gesetzübertretungen verschiedener Art verwerthen ließen. In richtiger Spekulation auf die eigenartige amerikanische Sentimentalität wußte die Regierung, nach v. Martitz, für sich Propaganda durch Zeitungsartikel zu machen, in denen von dem Schutz der Regierung gegen preußische Härte und Grausamkeiten erzählt wurde: „die Erbitterung der Amerikaner richtete sich weniger gegen die unbedeutenden Strafen des § 110 als gegen die bekannt gewordenen Fälle nachträglicher Einstellung von zuweilen in vorgerücktem Alter stehenden Personen, die in der Kindheit ausgewandert waren. Mit bewegten Worten wurde geschildert, daß die Strenge preußischer Gesetze einem amerikanischen Bürger nicht gestatte, mit persönlicher Sicherheit in die theuere Heimath zurückzukehren, um die Stätten der kindlichen Spiele wieder aufzusuchen, oder um die ergrauten Eltern noch einmal zu sehen, oder um zu weinen an der Mutter Grab." Eine schärfere Präzision nordamerikanischer Grundsätze trat schließlich mit dem Jahre 1859 ein. Die neue Auffassung der amerikanischen Regierung ging im Wesentlichen dahin:

> „Durch die Naturalisation in den Vereinigten Staaten werde die frühere Staatsangehörigkeit unbedingt, in jedem Fall, für immer zerrissen. Der Naturalisirte kehre lediglich als Amerikaner, also als Fremder, in die Heimath zurück. Mithin könne nach bewirkter Expatriation für ihn keine Militärpflicht in der Heimath entstehen. Mithin könne eine nachträgliche Bestrafung wegen Nichterfüllung einer gar nicht geschuldeten Pflicht nicht erfolgen. Nur wo die Auswanderung den Bruch eines effektiv eingetretenen Dienstverhältnisses involvire, also entweder den Thatbestand der Desertion aufweise, oder einer bereits ergangenen Gestellungsordre zuwiderlaufe, sei sie strafbar und lasse die zwangsweise Einstellung zum Militärdienst sich rechtfertigen."

Die amerikanische Forderung war also nicht blos, daß Preußen seinen in Amerika naturalisirten Bürgern gegenüber das französische Prinzip anwende, sondern daß die Naturalisation auch Aufhebungsgrund der

Digitized by Google

vorher durch Hinterziehung militärischer Dienste verwirkten Strafe sein solle. Daß diese, auf strafrechtlichem Gebiet ganz exorbitante Forderung in offenem Widerspruch mit seinem eigenen Recht stehe, das keineswegs den amerikanischen Bürgern allgemein die Befugniß einseitiger Expatriation gewährt, wurde sorgfältig übergangen und — nach v. Martitz — preußischer Seits vollständig übersehen. Die weitere Verfolgung dieser Politik wurde durch den Sezessionskrieg unterbrochen; Amerika hatte dort die unliebsame Erfahrung zu machen, daß ihre Adoptivbürger in nicht ganz geringer Zahl sich nicht nur dem Waffendienst durch Rückkehr in die alte Heimath entzogen, sondern unbescheiden genug waren, „dann noch um Protektion gegen die Anforderung heimischer Dienstpflicht zu bitten". [1]) Nach dem Frieden wurden die Verhandlungen 1865 wieder aufgenommen. Die preußische Regierung hatte, um die lästige Frage aus der Welt zu schaffen, als einzig gangbaren Weg den Abschluß eines Vertrages bezeichnet, als deren Basis sie die militärische Exemtion

1. aller vor dem 17. Lebensjahr ausgewanderten,
2. aller zehn Jahre abwesenden Personen

bezeichnete; (letztere Frist wurde später auf sieben Jahre ermäßigt). Diese Propositionen fanden jedoch amerikanischer Seits keine Billigung. Schließlich gelang es dem amerikanischen Unterhändler Bancroft 1868, die preußische Regierung Namens des Norddeutschen Bundes, unter Verzicht auf alle Aequivalente, zur vollen und uneingeschränkten Annahme der 1859 präzisirten Forderung zu bewegen. (Ueber alles Einzelne, namentlich über die juristischen Feinheiten des Vertrags, möge man die Ausführungen bei v. Martitz a. a. O. S. 828 f. vergleichen.) Derselbe bezeichnet den Vertrag als „die Anerkennung eines neuen, als unvermeidlich erachteten Prinzips, nicht im Wege gesetzgeberischer Reform, sondern durch einfache widerspruchslose Unterwerfung unter den Willen eines fremden Staates und lediglich zu seinen Gunsten". Daß die Amerikaner die Sache als „a triumph" im vollsten Umfange erkannten und bezeichneten, kann kaum Erstaunen erregen. — Es wird v. Martitz (a. a. O. S. 832) darin beigepflichtet werden können, daß „die Lösung dieses Räthsels ihren tieferen Grund in der nach den gemachten Erfahrungen allgemein bei uns, wenn auch nicht klar ausgesprochenen, so doch tief empfundenen Abneigung gegen alle mehrfache Staatsangehörigkeit findet; in dem allgemein zum Durchbruch gekommenen Bewußtsein, daß eine solche überhaupt unhaltbar, demnach auch nicht in zeitlicher Begrenzung zu statuiren ist; in dem Bestreben, jeder Verdunkelung persönlicher Staatsangehörigkeit durch individuelle Willkür auf irgend eine Weise vorzubeugen."

Aus diesem Verlauf der Dinge ergibt sich, daß das Festhalten an dem altpreußischen, aus dem Gesetz von 1842 stammenden Prinzip, daß eine Naturalisation im Auslande auf die Fortdauer der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Einfluß ist, bei der ersten ernsten Berührung mit den abweichenden Anschauungen eines anderen Volkes zu Fall gekommen ist. — Der im internationalen Verkehr ziemlich isolirte Standpunkt Deutschlands ist auch durch die Fassung des Absatz 3 des § 21 nicht wesentlich verändert. Diese Vorschrift bedeutet nur, daß der Inhalt der Bancroft-Verträge zum gesetzlichen Prinzip erhoben ist und im Vertragswege auf andere Staaten ausgedehnt werden kann. Derartige Verträge sind aber mit anderen Staaten als Nordamerika

[1]) Vergl. v. Martitz, a. a. O. S. 826.

Digitized by Google

nicht abgeschlossen. Es ist auch zweifelhaft, ob andere Staaten, deren Gesetzgebung den durch Naturalisation herbeigeführten gleichzeitigen Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit für unverträglich erklären, an derartigen Verträgen ein Interesse haben. Im Geltungsbereiche des französischen Prinzips ist die im Absatz 3 des § 21 vorgesehene fünfjährige Frist ohne ersichtlichen Werth, da jede fremde Naturalisation ohne Weiteres respektirt und das Gleiche für seine Naturalisation von jedem anderen Staat gefordert wird.

Die enorme Bedeutung der Bancroft-Verträge für die deutsche Auswanderung ergibt sich, wenn man sich über ihr Anwendungsgebiet zahlenmäßige Rechenschaft abzulegen sucht. Der Strom der deutschen Auswanderung ist bereits seit dem vorigen Jahrhundert überaus stark gewesen, er wird nur von der großbritannischen Auswanderung übertroffen; die Zahl der Auswanderer aus Deutschland nach überseeischen Ländern in diesem Jahrhundert kann anscheinend auf 5½ bis 6 Millionen Menschen veranschlagt werden. Soweit die Ermittelungen reichen, hat Nordamerika von dieser Einwanderung mindestens ¾ aufgenommen; wahrscheinlich sind sogar 90 % derselben nach Nordamerika gegangen und dort fast ausnahmslos nordamerikanische Bürger geworden. Ausweislich der amtlichen Auswanderungsstatistik sind in den Jahren 1871—1895 aus dem deutschen Reich über 2¼ Millionen Menschen ausgewandert, die sich fast sämmtlich nach Nordamerika wandten. Die Hauptauswanderungsjahre waren 1872 und 1881. In den letzten Jahren ist die Zahl der reichsdeutschen Auswanderer sehr gering geworden. Die nicht nach Nordamerika gegangene Auswanderung ist völlig zersplittert und in der ganzen Welt zerstreut. Wo sich größere deutsche Ansiedelungen außerhalb Nordamerikas finden, wie in Brasilien, Chile u. s. w., sind dieselben überwiegend älteren Ursprungs. Die deutschen Kolonien in Brasilien sind bereits in den vierziger und fünfziger Jahren, bezw. noch erheblich früher, gegründet. Die dortigen Ansiedler sind zum sehr großen Theil bereits im Ausland geboren und niemals Deutsche im gesetzlichen Sinne gewesen. Der Zuzug aus Deutschland seit etwa 1860 ist von geringer Bedeutung. — Seit 1870 gelangen auf unsere Auswanderung folglich fast nur die Bancroft-Verträge zur Anwendung. Auch der nicht nach Nordamerika gegangenen Auswanderung gegenüber, welche die deutschen Staaten vor 1870 verlassen hat, kommt ganz überwiegend nicht das Reichsgesetz von 1870 zur Geltung, sondern es sind die früheren partikularrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Auf die Unverträglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit, nicht sowohl aus juristischen, sondern aus praktischen und politischen und nicht zum wenigsten aus sittlichen Gründen, ist in Deutschland schon längst in überzeugender Weise hingewiesen. Professor v. Martitz (a. a. O) leitet seine kräftige und eindrucksvolle Propaganda für die Beseseitigung der mehrfachen Staatsangehörigkeit mit den Worten des Heilands ein: „daß Niemand zweien Herrn dienen kann," und verlangt, daß diese Forderung auch im staatlichen Leben sich zu erfüllen hat. Diese Forderung ist neuerdings auch von Professor v. Stengel aufgestellt. Der Satz, daß die Staatsangehörigkeit nothwendig einen ausschließlichen Charakter trage, ist anscheinend so selbstverständlich, daß er für das gesunde und natürliche Denken kaum der besonderen Begründung bedarf. Dies ist besonders klar, wenn man bei der Auswanderung und der sich aus ihr ergebenden Annahme fremder Nationalität nicht bloß an ferne, namentlich überseeische und weniger kultivirte Länder mit schwacher staatlicher Entwickelung, sondern auch an das europäische Ausland denkt. Naturalisationen Deutscher

Digitized by Google

in europäischen Ländern kommen jedoch, und sogar zeitweilig nicht ganz vereinzelt vor; Reichsangehörige werden Dänen, Franzosen, Engländer, Russen, Holländer ꝛc.[1]) In der Regel wird es sich hierbei um Personen handeln, die vom deutsch-nationalen und patriotischen Standpunkt unbedenklich als minderwerthig bezeichnet werden können; gelegentlich mögen aber auch hier nur äußere Verhältnisse und Utilitätsrücksichten bestimmend sein. Daß es für das nationale Empfinden in den meisten Fällen geradezu unverständlich und verletzend erscheint, solche Personen als Deutsche weiter anzuerkennen und sie unter Umständen noch des deutschen Schutzes theilhaftig werden zu lassen, bedarf schwerlich des besonderen Nachweises. Ueberseeischen Ländern gegenüber, zu denen ein nationaler Gegensatz vielleicht weniger scharf ausgeprägt ist und weniger allgemein empfunden wird, ist aber die Sachlage im Prinzip dieselbe. Das früher trennende Moment der Entfernung wird auch diesen Ländern gegenüber durch die fortschreitende Verbesserung und Vervollkommnung der Verkehrsverhältnisse und Mittel immer mehr ausgeglichen und bezeichnender Weise ist Deutschland gerade durch das transatlantische Nordamerika veranlaßt worden, den Anforderungen dieses Landes sehr weitgehende vertragsmäßige Konzessionen zu machen. Daß wir in unserer Gesetzgebung zwischen europäischen und außereuropäischen Ländern unterscheiden, würde bedenklich sein. Auch in den überseeischen Staaten, die für unsere Auswanderung in Betracht kommen, ist der Staatsbegriff und der Inhalt der an den einheimischen und naturalisirten Bürger gestellten positiven und negativen Anforderungen gesetzlich im Allgemeinen scharf und bestimmt formulirt. Der Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit verträgt sich nicht mit der heutigen, von allen Staaten angenommenen und ausgebildeten präzisen Auffassung des Staats- und Volksbegriffes. Dies wird vielfach völlig verkannt oder doch unterschätzt und ungenügend gewürdigt. — Die moderne Entwickelung des Staats- und Nationalitätsbegriffes hat das Weltbürgerthum unmöglich gemacht.

VIII.

Die rechtlichen Folgen, welche fast überall der Auswanderung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit beigelegt werden, können nach diesen Ausführungen folgender Maßen zusammengefaßt werden:

---

[1]) Nach O. Mayr, „Das französische Fremdenrecht", Hirth's Annalen, Jahrg. 1896, lebten z. B. 1893 in Frankreich über 100 000 Deutsche, von denen eine beträchtliche Zahl, z. Th. in Folge der französischen Gesetzgebung, zu Franzosen wird. Im Jahre 1892 wurden in Frankreich 2309 Deutsche naturalisirt, vergl. das. Seite 354.

Nach Dr. H. Beukmann, „Statistik des Hamburgischen Staates" Heft XVII (Hirth's Annalen Jahrgang 1896, Seite 651 f.) lebten in Europa:

1.	in Großbritannien (1892)	53 591	in Deutschland	geborene	Personen
2.	„ der Schweiz (1888)	94 207	„	„	„	„
3.	„ Belgien (1890)	36 547	„	„	„	„
4.	„ Spanien (1887)	1 826	„	„	„	„
5.	„ Dänemark (1890)	31 112	„	„	„	„
6.	„ Oesterreich (1890)	99 303	„	„	„	„
7.	„ Ungarn (1890)	6 596	„	„	„	„
8.	„ Luxemburg (1890)	9 925	„	„	„	„
9.	„ den Niederlanden (1889)	28 732	„	„	„	„
10.	„ Italien (1881)	5 221	„	„	„	„
11.	„ Rußland (St. Petersburg) (1890)	13 235	„	„	„	„

Die Zahl der in außereuropäischen Ländern lebenden, in Deutschland geborenen Personen wird auf reichlich 3 ½ Millionen veranschlagt.

Das Verhältniß der in Deutschland lebenden Ausländer zu den im Ausland lebenden Deutschen beträgt 14 zu 100.

Digitized by Google

1. Die Auswanderung allein gilt in den meisten Gesetzgebungen nicht mehr als ein Verlustgrund der Staatsangehörigkeit. Das Abstammungsprinzip hat die ältere, von der territorialen Abhängigkeit der Unterthanenschaft ausgehende Auffassung fast überall verdrängt oder es ist wenigstens neben dieser in weiterem Umfange anerkannt;
2. überall ist jedoch die Fortsetzung der angestammten Nationalität ausgewanderter Personen durch bestimmte Vorschriften mehr oder weniger eng begrenzt;
3. in den neueren Gesetzgebungen tritt ganz überwiegend das Bestreben hervor, den Unzuträglichkeiten, welche sich in Folge der internationalen Freizügigkeit aus der Vermengung der Nationalitäten ergeben, dadurch vorzubeugen, daß die Vereinigung mehrfacher Staatsangehörigkeit thunlichst gesetzlich ausgeschlossen wird;
4. Der Verlust der Staatsangehörigkeit wird meistens an bestimmte thatsächliche Merkmale geknüpft und tritt kraft Gesetzes, z. Th. sogar ohne weitere Berücksichtigung etwaiger auf Seiten des Auswanderers gegen den Heimathstaat noch bestehender Pflichten, ein.

Der Grundgedanke ist überall der nämliche, daß der Auswanderer wegen der Verlegung des Mittelpunktes seiner Lebensinteressen in das Ausland die staatlichen Beziehungen zu seinem Vaterlande nicht dauernd aufrecht erhalten kann. Die Wirkung, auf die es hauptsächlich ankommt, ist die vollständige und endgültige Ausscheidung der in Folge ihrer Abwesenheit von der Heimath und ihrer Abhängigkeit von einer fremden Staatsgewalt als unsicher und zweifelhaft angesehenen nationalen Elemente aus dem Staatsverband. Die aus den internationalen Verkehrsbeziehungen gezogene Lehre besteht hauptsächlich darin, daß die Staatsangehörigkeit mit ihren aus dem modernen Staatsbegriff sich ergebenden Folgerungen einen möglichst ausschließlichen Charakter tragen muß. Dieser internationalen Rücksicht hat selbst England einen der ältesten Sätze des common law: „once a subject, always a subject“ geopfert.

Das deutsche Recht weicht von dieser allgemeinen Entwickelung in wichtigen Beziehungen ab. Als Verlustgründe der Staatsangehörigkeit kommen hier hauptsächlich die Entlassung und Verjährung in Betracht. Die Entlassung ist, in Folge ihrer Abhängigkeit von der Militärgesetzgebung, an enge Grenzen gebunden und wirkt praktisch hauptsächlich als eine Erschwerung der Auswanderung. Durch die Verjährung kann jeder im Auslande weilende Deutsche seine Staats- und Reichsangehörigkeit beendigen; der Verlust ist jedoch nicht die nothwendige Folge der Abwesenheit; er kann vermieden werden, und zwar trotz einer im Ausland erworbenen anderen Nationalität; er kann sogar vom Auslande aus durch Wiederverleihung wieder beseitigt werden. Das in den neueren Gesetzgebungen des Auslandes und in der Wissenschaft vorzugsweise gewürdigte Moment der Ausschließlichkeit der Staatsangehörigkeit tritt also im deutschen Recht zurück, es gilt auffälliger Weise nur für die sich mit einem Ausländer verheirathende Frau und für das durch einen ausländischen Vater legitimirte uneheliche Kind. Die Möglichkeit, seine angestammte Staatsangehörigkeit im Auslande zu erhalten, ist dem Deutschen, jedenfalls nach der Absicht des Gesetzes, in weiterem Umfange offen gehalten als bei anderen Völkern. Diese Grundsätze des deutschen Gesetzes sind allerdings völlig durchbrochen durch die Nordamerika gegenüber vertragsmäßig zugelassenen Ausnahmen.

Digitized by Google

Nach einer verbreiteten Ansicht hat sich das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in der Praxis nicht bewährt und ist einer Aenderung bedürftig. Worin die Mängel bestehen und in welcher Beziehung das Gesetz umzugestalten ist, ist jedoch recht zweifelhaft und streitig. Nach den vorangegangenen Ausführungen mag es einiger Maßen auffällig erscheinen, daß Ausstellungen besonders in der Richtung geltend gemacht werden, daß das Gesetz dem nationalen Bedürfniß nicht genügend Rechnung trage und insbesondere den Verlust der Reichsangehörigkeit in schädigender Weise befördere. Als Ziel der Umgestaltung wird in dem früher erwähnten Entwurf des Alldeutschen Verbandes und anderen diesem nahestehenden Aenderungsvorschlägen die thunlichste Erhaltung der Staatsangehörigkeit der Auswanderer bezeichnet. Dieses Ziel steht in nahem Zusammenhang mit der, neuerdings besonders kräftig betonten Forderung, die bisher völlig spontane und zersplitterte deutsche Auswanderung nach Möglichkeit zu zentralisiren und nach nationalen Interessen zu leiten, um dieselbe mindestens den wirthschafts-politischen Zwecken des Reiches in höherem Maße als früher nutzbar zu machen.

Bestimmte Vorschläge zur Umgestaltung des Reichsangehörigkeitsrechts sind vom Alldeutschen Verbande, welcher bereits im Jahre 1895 dem Reichstage einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf überreichte, und von der deutschen Kolonialgeschaft ausgegangen. Kürzlich ist in dem „Kolonialen Jahrbuch" der bereits erwähnte Aufsatz von H. Hesse erschienen.

Der viele einschneidende Neuerungen enthaltende Entwurf des Alldeutschen Verbandes will den Verlust der Staatsangehörigkeit nahezu vollständig ausschließen; er sagt:

„§ 19. Die Reichsangehörigkeit geht fortan weder durch vorübergehenden noch durch dauernden Aufenthalt im Auslande (Auswanderung) noch durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren.

§ 20. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit auf Antrag der Betheiligten wird nach Gehör der höheren Verwaltungsbehörden des Heimathstaates oder, wenn der zu Entlassende die Staatsangehörigkeit mehrerer Bundesstaaten besaß, dieser Heimathstaaten, soweit sie aktenkundig sind, durch eine vom Bundesamt für das Heimathwesen ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.

§ 21. Die Entlassung auf Antrag wird nur denjenigen deutschen Staatsangehörigen ertheilt, die als Kinder deutscher Staatsangehöriger im Auslande geboren sind oder im Ausland ihren dauernden Aufenthalt haben.

Sie kann auch dann ertheilt werden, wenn ein deutsches Staatsinteresse vorliegt oder wenn sie durch Staatsverträge bedingt ist. Hierüber hat das Bundesamt für das Heimathwesen nach Anweisung des Bundesrathes zu befinden."

Der Vorschlag der Kolonialgesellschaft geht nicht ganz so weit. Eine mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragte Kommission hatte ursprünglich folgende drei Punkte eingehend erwogen:

1. Die Freigebung der Aufhebung der Reichsangehörigkeit und der Annahme fremder Staatsangehörigkeit,
2. die Zulassung der Beibehaltung deutscher Reichsangehörigkeit beim Erwerb fremder Staatsangehörigkeit,
3. Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährige ununterbrochene Auslandsabwesenheit.

Digitized by Google

Zu 1. hatte die Kommission die Forderung, daß die Aufgabe der Staatsangehörigkeit überhaupt gesetzlich auszuschließen sei, verworfen, und zwar u. a. mit der Motivirung, daß es des Deutschen Reiches weder würdig noch weise sei, einen Widerstrebenden lebenslänglich festhalten zu wollen.

Zu 2. hatte ein (nicht veröffentlichtes) Gutachten des Prof. v. Stengel das Erlöschen der Staatsangehörigkeit für den von ihm nicht bekämpften Fall der Annahme fremder Staatsangehörigkeit verlangt. Seine Gründe sind insbesondere:

> Niemand habe für mehrere Staaten mehrere Seelen in der Brust; die deutsche Militärpflicht habe die besondere Treue gegen das Reich und seinen Kaiser zur Voraussetzung; eine solche Treue habe die Ausschließlichkeit deutscher Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung; die Gefahr internationaler Verwickelungen durch die mehrfache Staatsangehörigkeit von Individuen.

Die Kommission hatte sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, weil

> „von der überwiegenden Mehrzahl derjenigen, welche trotz der Annahme fremder Staatsangehörigkeit ihre Entlassung aus der deutschen Reichsangehörigkeit nicht nehmen, dreist angenommen werden dürfe, daß der Grundzug ihrer Seele deutsch bleibe und daß sie im Moment des Ernstes zur Stelle sein werden. Internationale Verwickelungen andererseits in Folge der mehrfachen Staatsangehörigkeit von Individuen habe es in den letzten Jahrzehnten kaum gegeben; es sei kein Grund zu ersehen, warum sie in Zukunft zahlreicher werden sollten, und um so weniger könne ihre Eventualität uns veranlassen, unsere gegenwärtige Gesetzgebung in dieser nationale Vortheile bietenden Hinsicht umzugestalten. Im Uebrigen würde auch die Herrschaft des Grundsatzes, daß die deutsche Reichsangehörigkeit durch Annahme fremder Staatsangehörigkeit zu Ende ginge, die Wirkung haben, daß viele national gesinnte Auswanderer (weil sie eben die deutsche Reichsangehörigkeit nicht verlieren wollen) von der Einwanderung nach zukunftsreichen Ländern abgehalten und vielleicht in schlechtere, einen Zwang oder Druck hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht ausübende Länder getrieben würden. Denn viele würden z. B. dann nicht mehr nach Brasilien gehen, wo in einigen Gebieten ipso jure (?) die brasilianische Staatsangehörigkeit eintritt."

Zu 3. hatte sich Prof. v. Stengel für den Fall, daß der Standpunkt der Vereinigung mehrfacher Staatsangehörigkeit festgehalten werde, gegen die Beseitigung der gegenwärtigen Wirkung zehnjähriger Abwesenheit ausgesprochen.

Auch diesen Vorschlag hatte die Kommission nicht angenommen, sondern sich für die Beseitigung des Verjährungsprinzipes entschieden; jedoch mit der Modifikation, daß die Abwesenheit großjähriger Deutscher in Verbindung mit dem Erwerb fremder Staatsangehörigkeit, die Abwesenheit minderjähriger Personen ohne diese den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirke.

Der von der Kommission als Ergebniß seiner Berathungen dem im Juni 1898 in Danzig zusammengetretenen Vorstande vorgelegte Antrag lautete folgender Maßen:

> „Der Vorstand wolle beschließen: Durch das Präsidium beim Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß den gesetzgebenden Organen des Reichs der Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 vorgelegt werde, und daß dieser Entwurf unter Aufrechthaltung der Festsetzung in § 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die folgenden Bestimmungen enthalte:

Digitized by Google

1. Großjährige Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen, eine fremde Staatsangehörigkeit auf Grund eigenen Antriebes erwerben und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die zehnjährige Frist wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Minderjährige Deutsche, welche — in Gemeinschaft mit dem Vater oder ohne ihn — das Reichsgebiet verlassen, sowie die im Auslande geborenen Kinder von Deutschen verlieren durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre Reichsangehörigkeit. Die zehnjährige Frist wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats.
2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten alle überseeischen Besitzungen des Reichs als Inland."

Dieser Antrag ist wiederum von dem Vorstande, dessen Ansichten weit auseinander gegangen zu sein scheinen, nicht gebilligt. Der endgiltige Beschluß desselben geht dahin, es möge eine reichsgesetzliche Regelung des Inhaltes erfolgen:

„Ein Deutscher kann die deutsche Reichsangehörigkeit nur auf eigenen Antrag verlieren."

Dieser Antrag bezweckt ersichtlich nur, den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß ein Deutscher seine Reichsangehörigkeit niemals *ohne* oder *gegen* seinen Willen verlieren soll; vorbehältlich der gesetzlichen Formulirung dieses Gedankens.

Um die Tragweite dieses Gedankens richtig zu verstehen, ist darauf hinzuweisen, daß derselbe die Beseitigung des Verlustes der Staatsangehörigkeit

a) durch Ausspruch der Behörden (§§ 20 und 22),

b) in Folge Legitimation eines unehelichen Kindes (§ 13 Z. 4),

c) durch Verheirathung der Frau mit einem Ausländer

anscheinend nicht bezweckt. Jedenfalls ist ein Grund für eine Aenderung des Gesetzes in dieser Beziehung nicht erkennbar.

Dem Antrag wird aber ferner auch nicht die Auslegung gegeben werden dürfen, daß der Austritt aus dem Staatsverband in das freie Ermessen des Auswanderers gestellt sein soll. Dies würde thatsächlich bedeuten, daß die Auswanderung, bezw. richtiger das Verlassen des Reichsgebietes, zu einem bequemen und legitimen Mittel gemacht wird, der Militärpflicht zu entgehen. Unter dem Verlust auf Antrag wird somit in der Hauptsache nichts anderes zu verstehen sein als die gegenwärtige *Entlassung*, die in jedem einzelnen Fall von einer ausdrücklichen staatlichen Genehmigung nach Maßgabe des § 15 abhängt. Die Voraussetzung der Entlassung ist die Erfüllung der Militärpflicht (bezw. der schwierige Nachweis, daß durch die Entlassung nicht blos die Militärdienstentziehung bezweckt wird) oder die Beendigung eines staatlichen Beamtenverhältnisses. Ein Verzicht des Staates auf diese Bedingungen ist nicht denkbar. —

Auch nach dem Antrage der Kolonialgesellschaft wird somit die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Staatsverband ziemlich eng begrenzt. Mit dem Entwurf des Alldeutschen Verbandes stimmt der letztere Antrag insofern überein, als nach beiden der Verlust der Staatsangehörigkeit weder durch Ver-

Digitized by Google

jährung noch durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nothwendig herbeigeführt wird. Läßt man die radikale, von allen neueren Gesetzgebungen aufgegebene Forderung, daß der Austritt aus dem Staatsverband dem Auswanderer nahezu unmöglich zu machen ist, als unerfüllbar und unzweckmäßig fallen, so dreht sich die Frage, wie der Verlust der Staatsangehörigkeit zu erschweren ist, wesentlich um den Punkt, ob die Verjährung und Naturalisation als Verlustgründe zu behandeln sind.

Die gegen das Verjährungsprinzip erhobenen Einwendungen könnten ohne Weiteres als berechtigt anerkannt werden, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit die unabwendbare Folge der Abwesenheit wäre. Der Grundsatz, daß ein Deutscher seine Reichsangehörigkeit im Ausland nicht erhalten kann, würde mit den heutigen Anschauungen nicht vereinbar sein. Diese Folge will das Gesetz durch die Matrikeleinrichtung abwenden. Wie jedoch die Verjährung, nach den im vorigen Abschnitt mitgetheilten Motiven, hauptsächlich den Interessen des Auswanderers dienen soll, durch die ihm gebotene Möglichkeit sich von den Pflichten gegen seine Heimath zu befreien, so ist anscheinend der Erhaltung der Staatsangehörigkeit in dem neuerdings als erwünscht bezeichneten Umfange vom Standpunkt des Staates kein besonderer Werth beigelegt. Dies dürfte sich schon aus der großen Erschwerung ergeben, die für die Erhaltung der Staatsangehörigkeit durch die ursprünglich vorgeschriebene, als überaus lästig empfundene jährliche Wiederholung der Eintragung in die Matrikel vorgesehen war. Wenn ein Interesse des Staates, daß seine im Ausland lebenden Angehörigen ihre Nationalität bewahren, anerkannt wird, ergibt sich von selbst, daß die Erhaltung der Staatsangehörigkeit nicht an unbequeme Formalitäten und sonstige Schwierigkeiten geknüpft sein darf, da in der Regel ein Zwang nicht anwendbar ist oder doch unwirksam bleibt. Die gegen die Verjährung gerichtete Agitation trifft in der That nicht sowohl diese, sondern die Matrikeleinrichtung oder deren Ausführung durch die berufenen Organe des Reiches. Diese Propaganda gegen den § 21, die sich besonders auch auf Klagen im Ausland weilender Deutschen über den dermaligen Rechtszustand stützt, ist nun, wie sich schon aus den früheren Erörterungen des Verjährungsprinzipes ergiebt, z. Th. irrthümlich, — sofern sie nämlich von der Voraussetzung ausgeht, daß eine mehrfache Wiederholung der Matrikulirung erforderlich sei, daß sie nur persönlich auf dem Konsulat erfolgen könne ꝛc., — oder von Uebertreibungen nicht frei. Z. Th. können diese Klagen auch, z. B. durch Ermäßigung, Stundung oder gänzliche Aufhebung der Gebühren für die Matrikulirung, beseitigt werden. Gewichtig ist jedoch das Bedenken, daß eine Anzahl von Personen lediglich durch Unkenntniß des Gesetzes und gegen ihre Absicht ihrer Staatsangehörigkeit verlustig geht; wenngleich auch in dieser Beziehung durch regelmäßige Bekanntmachungen der Konsulate, Anschläge auf den Auswanderungs-Agenturen und Schiffen ꝛc. für die Belehrung der Auswanderer Sorge getragen werden kann, so ist doch zu befürchten, daß die Vorschriften einem größeren Kreise von Personen unbekannt oder aus sonstigen Gründen unbeachtet bleiben. Die gebotene Möglichkeit, die durch Abwesenheit verlorene Staatsangehörigkeit vom Auslande aus wieder zu erwerben, bietet hier keine genügende Abhilfe, da auch diese Vorschriften wenig bekannt sind und wegen der mit ihnen verbundenen Umständlichkeiten nicht allzu häufig zur Anwendung gelangen. Es wird daher mit ziemlich großer Sicherheit angenommen werden können, daß die Verjährungsvorschriften den Verlust der Reichsangehörigkeit ausgewanderter Deutscher in nicht unerheblichem Umfange

Digitized by Google

befördert, daß die zur Erhaltung des Deutschthums getroffenen Einrichtungen sich in der Praxis nicht genügend bewährt haben.[1]) —

Dem gegenüber ist jedoch hervorzuheben, daß das von den Gegnern des Verjährungsprinzips betonte nationale Interesse an der Erhaltung der Staatsangehörigkeit nicht dazu verführen darf, die Frage ausschließlich und einseitig unter diesem Gesichtswinkel zu betrachten und dadurch in den Fehler zu verfallen, den andere Völker in Folge der aus den internationalen Beziehungen gewonnenen Erfahrungen in neuerer Zeit aus ihren Gesetzgebungen beseitigt haben. Wie auch von der, von der Kolonialgesellschaft mit der Prüfung der Frage beauftragten Kommission anerkannt ist, liegt ein Interesse des Staates nicht vor, die widerstrebenden oder völlig entfremdeten Elemente, die auf ihr Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit drängen, als Staatsangehörige zu erhalten. Diese Aussonderung oder Abstoßung der vom nationalen Standpunkt als entschieden werthlos zu betrachtenden Individuen aus dem Staatsverband läßt sich jedoch nicht erwarten, wenn nach dem Antrage der Kolonialgesellschaft der Austritt nur auf Antrag erfolgt; die unvermeidliche Genehmigung wird jedenfalls denjenigen Auswanderern nicht ertheilt werden können, welche ihre Pflichten gegen den Staat nicht erfüllt haben. Die unerläßliche Ausscheidung läßt sich vielmehr nur erreichen durch Aufstellung eines klaren, allgemeinen, gesetzlichen Beendigungsgrundes der Staatsangehörigkeit, wie ihn bei uns die Verjährung nach zehnjähriger Abwesenheit, in anderen Staaten die Naturalisation im Ausland bietet. Dieses Bedürfniß, eine scharfe Sonderung der im Ausland national gebliebenen von den entfremdeten Volksgenossen eintreten zu lassen, ergibt sich offenbar als besonders dringend aus der Forderung, die Auswanderung dem Vaterlande thunlichst nutzbar zu machen, da es sich hierbei nicht um gesetzlich normirte und erzwingbare Leistungen, sondern um die freiwillige Bethätigung deutsch-patriotischer Gesinnung handeln kann. Während die Verjährung in ihrer jetzigen Form den Nachtheil bietet, daß sie den unbeabsichtigten Verlust der Staatsangehörigkeit befördert, ist von dem Vorschlage der Kolonialgesellschaft zu befürchten, daß er gerade auch bei den widerwilligen Elementen die Erhaltung des in diesem Fall nur äußerlichen, juristischen, also werthlosen, eventuell sogar schädlichen Deutschthums zur Folge haben würde. —

Daß Deutschland für die zweckmäßige Ausgestaltung seines Staatsangehörigkeitsrechts die von allen großen Nationen beobachteten internationalen Rücksichten nicht außer Acht setzen kann, lehren eindringlich und überzeugend die mit Nordamerika gemachten Erfahrungen. Auch Deutschland hat in Ansehung seiner Auswanderung nach Nordamerika nicht umhin gekonnt, den von fast allen neueren Gesetzgebungen anerkannten Grundsatz der Ausschließlichkeit der Staatsangehörigkeit in vollem Umfange anzuerkennen. Da die deutsche Auswanderung nach Nordamerika etwa 90% der gesammten deutschen Auswanderung ausmacht und auch nach 1870 die ganz überwiegende Mehrzahl dieser Auswanderer das nordamerikanische Bürgerrecht angenommen hat, ist die Frage,

[1]) Die ungenügende Benutzung der Matrikeleinrichtung allgemein als einen Mangel deutscher Gesinnung der Auswanderer auszulegen, würde kaum zutreffend sein. Diese Erscheinung erklärt sich vielmehr wahrscheinlich richtiger aus der Unkenntniß des Gesetzes, aus der allgemeinen menschlichen Bequemlichkeit, aus der bei dem Deutschen häufig anzutreffenden Gleichgiltigkeit in staatlichen und nationalen Dingen, so lange er ein Schutzbedürfniß nicht empfindet, und vielleicht z. Th. aus einer gewissen Scheu vor der Berührung mit den Reichsbehörden im Ausland.

Digitized by Google

ob die deutsche Staatsangehörigkeit im Auslande mit einer anderen Nationalität vereinbar sei, thatsächlich und praktisch in verneinendem Sinne entschieden; der nicht nach Nordamerika gelangte, nummerisch unbeträchtliche Theil der deutschen Auswanderung hat sich, besonders in den letzten Jahrzehnten, vollständig zersplittert und bietet daher für die Beurtheilung der Wirkung des deutschen Gesetzes in der Berührung mit anderen Gesetzgebungen nur geringe und unsichere Anhaltspunkte.

Auch wo die deutsch-amerikanischen Verträge nicht Anwendung finden, hat das Reichsgesetz von 1870 die Naturalisation im Ausland nicht völlig ignoriren zu können geglaubt; nach den Absätzen 4 und 5 des § 21 ist nämlich die erleichterte Wiederverleihung der Reichsangehörigkeit an Personen, welche dieselbe durch Abwesenheit verloren haben, dadurch bedingt, daß sie im Ausland keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Ist letzteres der Fall, so sind diese Personen „Fremde" und können nur durch eine förmliche Naturalisation, wie alle anderen Ausländer, die Reichsangehörigkeit zurückerwerben. Da aber diese Personen durch ihre Matrikulirung, — also durch einen lediglich formellen Akt, der die Erhaltung deutscher Gesinnung nicht garantirt und möglicher Weise nur der Erlangung unlauterer Vortheile dient,[1]) — die Reichsangehörigkeit trotz einer Naturalisation erhalten können, ist diese Unterscheidung wenig rationell. Wichtiger und anscheinend zu Gunsten des Prinzips der Ausschließlichkeit der Staatsangehörigkeit ausschlaggebend ist jedoch, daß nach den Ausführungen im IV. Abschnitt alle für den Weltverkehr in Betracht kommenden Staaten, Nordamerika nicht ausgeschlossen, und zwar z. Th. bereits lange vor der Annahme des französischen Prinzips, zur Vermeidung der Kollisionsgefahr in den Fällen mehrfacher, durch Auslandsgeburt oder Naturalisation erworbener Staatsangehörigkeit die angestammte Staatsangehörigkeit dem Adoptivvaterland gegenüber als ruhend betrachten und vorsichtiger Weise die, in diesem Falle eine Verletzung der fremden Staatssouveränität bedeutende Gewährung des Schutzes an ihre, in dieser Lage befindlichen Nationalen ablehnen. Die Kehrseite des Gedankens ist der Grundsatz, daß die Naturalisation unwirksam sein soll gegenüber dem Heimathstaat, mindestens während der Dauer des Aufenthalts in demselben; (nach englischer Formulirung lautet dieser diplomatische Grundsatz: „natural allegiance in the country of a man's birth overrides privileges obtained by naturalisation)."

Mit diesem Grundsatz entfällt für den Staat das Recht und die Pflicht, sich zu Gunsten seiner im Ausland naturalisirten Angehörigen, solange sie im Auslande leben, in die Verhältnisse eines fremden Landes einzumischen und für den Ausgewanderten der Anspruch auf den Schutz seines Heimathstaates, um sich den Anforderungen des Staates, dessen Bürger er geworden ist, zu entziehen. Die Vortheile, die für den Heimathstaat und für das Individuum aus der Erhaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit erwartet werden, kommen somit von selbst in Wegfall; während der Dauer des Aufenthaltes im Auslande beruht also die Erhaltung der angestammten neben einer fremden Staatsangehörigkeit nur auf einer juristischen Subtilität, die man unbedenklich nach beiden Seiten hin im Wesentlichen als werthlos bezeichnen kann. Ein

[1]) Man möge hierbei u. a. z. B. an das, unter Umständen sehr werthvolle Recht zur Führung der deutschen Flagge auf Handelsschiffen denken, wozu die formelle Erhaltung der Reichsangehörigkeit berechtigt, auch wenn der Eigenthümer des Schiffes eine oder mehrere andere Nationalitäten besitzt. Die hierin liegende Gefahr des Mißbrauches wird weiterer Ausführung nicht bedürfen.

Digitized by Google

Interesse an der Erhaltung der Staatsangehörigkeit seiner Heimath kann sich allerdings für den naturalisirten Auswanderer ergeben, falls er sein Adoptivvaterland wieder verläßt, um in ein anderes Land überzusiedeln, und insbesondere wenn er in seine Heimath zurückkehrt; der erstere, praktisch seltnere Fall bedarf jedoch schwerlich einer gesetzlichen Regelung und für den zweiten Fall werden die gegenwärtigen, nach Lage des Falles eine entgegenkommende Auslegung ermöglichenden Naturalisationsvorschriften als ausreichend betrachtet werden können. Es erscheint jedoch in hohem Grade bedenklich, dem Auswanderer durch gesetzliche Vorschriften die Erhaltung seiner Staatsangehörigkeit trotz einer Naturalisation im Ausland zu ermöglichen, um denselben bei eintretenden Kollisionen durch die berufenen Organe belehren zu lassen, daß die den Ausgewanderten besonders interessirende Schutzgewährung wegen seiner Naturalisation ꝛc. versagt werden muß.

Daß die Annahme einer fremden Nationalität nicht in allen Fällen ohne Weiteres als ein völliger Bruch mit der Heimath angesehen werden darf, sondern nicht ganz selten als das Ergebniß einer bloßen Nützlichkeitserwägung zu betrachten ist, daß sie selbst mit innerem Widerstreben in Folge unabwendbaren Zwanges oder Druckes geschehen kann, entspricht allerdings wohl den thatsächlichen Verhältnissen. Da jedoch die Motive, die zu einer Naturalisation im Auslande führen, selten sicher bekannt oder schwer nachweisbar sind, können dieselben vom rechtlichen Standpunkt nicht in Betracht kommen. Entscheidend muß vielmehr die Thatsache der Naturalisation sein. Soweit die Auswanderung durch die Hoffnung auf Verbesserung der wirthschaftlichen Lage veranlaßt ist, — und dies ist für die deutsche Auswanderung in den letzten Jahrzehnten anscheinend überwiegend der treibende Grund gewesen, — ist die Absicht, in der Fremde bald thunlichst eine andere Staatsangehörigkeit anzunehmen, wahrscheinlich nicht allzu häufig vorhanden. Selbst bei der Auswanderung nach Nordamerika, der meistens die schnelle Annahme der dortigen Staatsangehörigkeit folgt, spielt wahrscheinlich im Allgemeinen die Unzufriedenheit mit den staatlichen Verhältnissen in Deutschland, vielleicht selbst die Absicht der Militärdienstentziehung, und der Wunsch, Bürger der freien Republik zu werden, keine so große Rolle als die Aussicht auf besseres Fortkommen. Von der großen Masse der Auswanderer wird vielleicht die durch das Verlassen der Heimath bedingte Aenderung ihrer staatlichen Beziehungen nicht geradezu als gleichgiltig angesehen, aber sie kommt anderen Rücksichten gegenüber nur nebensächlich in Betracht. Jeder Auswanderer, der diese Seite der Auswanderung zu übersehen vermag, wird sich darüber klar sein müssen, daß wenigstens möglicher Weise der Eintritt in einen fremden Staatsverband die unvermeidliche Folge des Verlassens der Heimath sein wird. Ob jedoch auch die vollzogene Naturalisation überwiegend als ein gleichgiltiger Akt angesehen wird, ob die deutschen Auswanderer die durch diese erworbene Nationalität nur als eine quantité négligeable betrachten und fortfahren, sich nur als Reichsangehörige anzusehen, ist eine Frage, die jedenfalls nicht mit Sicherheit bejaht werden kann.

Wenn der Auswanderer, um in's Ausland zu gehen, der Entlassung oder Genehmigung nicht bedarf, — wie in Deutschland bei allen Personen der Fall ist, welche nicht durch die Militärpflicht ꝛc. in der Freiheit der Bewegung gehindert sind, — ist durch die Auswanderung oder in Folge derselben in der Regel keine Veranlassung gegeben, die Entlassung aus dem Staatsverbande zu erwirken. Nimmt der Ausgewanderte später eine fremde Nationalität an, so

Digitized by Google

liegt ein Zwang zum förmlichen Ausscheiden aus dem alten Staatsverbande nur dann vor, wenn die Gesetzgebung des betreffenden Landes die vorgängige Entlassung zur Bedingung der Naturalisation macht. Dies ist jedoch nur in einer beschränkten Anzahl von Staaten der Fall. Eine solche Bestimmung gilt nicht in Nordamerika, den süd- und zentralamerikanischen Republiken, den englischen Kolonien, also in den für Deutschland wichtigsten Auswanderungsgebieten; ebenso wenig enthalten die Gesetze der großen europäischen Staaten diese Vorschrift. Die naheliegende Folge hiervon ist, daß die Auswanderer in zahlreichen Fällen sich nicht bewußt sind, daß sie nach einer ihnen unverständlichen Feinheit der gesetzlichen Vorschriften die alte Staatsangehörigkeit erhalten, obgleich sie durch den Eintritt in einen anderen Staatsverband die Entschließung, nicht mehr deutsch sein zu wollen, deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben glauben. Nach der sehr verbreiteten und von den meisten Gesetzgebungen anerkannten, natürlichen Anschauung gilt eben die Naturalisation als ein *Wechsel* der Staatsangehörigkeit, nicht als der Erwerb einer neuen neben dem erhaltenen Besitz der alten Unterthanenschaft. Auch wenn der Konvertit über die rechtlichen Vorschriften besser unterrichtet ist, wird er sich zur ausdrücklichen Lösung der alten Staatsangehörigkeit nicht allzu häufig veranlaßt sehen, da deren Fortbestand für ihn, wenn er im Auslande bleibt, mindestens gleichgiltig und mit irgend welchen bestimmten Pflichten oder Nachtheilen nicht verbunden ist, unter Umständen aber persönliche Vortheile bieten kann. Die Zahl derjenigen Personen, welche so korrekt danken und handeln, daß sie ohne äußere Veranlassung nach einer Naturalisation oder zum Zweck derselben die rechtlichen Beziehungen zu ihrem Vaterlande ausdrücklich lösen, wird nicht hoch veranschlagt werden dürfen. Es erscheint daher höchst bedenklich, die Erhaltung deutsch-nationaler Gesinnung aus dem Umstande zu folgern, daß das lediglich juristische, mit der Heimath verknüpfende Band nicht ausdrücklich gelöst ist. Die Nachsuchung der Entlassung wird in den meisten Fällen aus Unwissenheit, Bequemlichkeit, Gleichgiltigkeit oder auch manchmal aus einer Art von Schamgefühl unterbleiben. —

Als ein sicheres Merkmal der der Heimath bewahrten Treue wird folglich die Erhaltung der Reichsangehörigkeit *neben* einer neuen Staatsangehörigkeit nicht gelten können. Die Treue der Gesinnung, auf die hier das entscheidende Gewicht gelegt wird, läßt sich in der Regel weder an bestimmten Merkmalen erkennen, noch nach ihrer Stärke messen; sie ist daher nicht geeignet, als Grundlage für die *rechtliche* Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit zu dienen; hierfür bedarf es vielmehr äußerlicher, bestimmt hervortretender Anzeichen und es wird in jedem einzelnen Falle der Staat berechtigt zu der Annahme sein, daß die einem fremden Staatswesen als Bürger beigetretene Person in allen staatlichen Beziehungen als Angehöriger nicht mehr betrachtet werden kann, da dessen persönliche Leistungen staatlicher Natur zunächst dem Domicilstaat geschuldet werden *und nur von diesem erzwingbar sind*. Was außerhalb der staatlichen Sphäre liegt, wird dagegen durch die Staatsangehörigkeit nicht nothwendig berührt. Dahin gehört vorzugsweise der von dem Auswanderer für die Heimath erwartete wirthschaftliche Nutzen, der mit der juristischen Unterthanenschaft kaum noch in irgend welchem Zusammenhang steht. Deutsches Denken, deutsche Sitten, deutsche Sprache ꝛc. kann der Naturalisirte ebenso gut bewahren als der reichsangehörige Deutsche.

Es scheint geboten, die Seite 831 mitgetheilten, von der Kommission der

Digitized by Google

Kolonialgesellschaft für die Zulässigkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit angeführten Gründe im Einzelnen auf ihren Gehalt zu prüfen.

Der zunächst betonten Wehrkraft des Reiches wird in dieser Beziehung kein großer Einfluß auf die Umgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts eingeräumt werden können. Unsere jetzige Gesetzgebung sieht bereits in umfassendem Maße vor, daß die Auswanderung nicht zu einem bequemen Mittel der Militärdienstentziehung werde; hierin wird nichts zu ändern sein. Den bereits im Auslande lebenden Personen gegenüber sind in dieser Beziehung dem Zwange Grenzen gesteckt. Auf die Dienste von Personen, die sich trotz aller staatlichen Vorsicht dem Militärdienst durch Auswanderung entzogen haben, wird das Reich im Ernstfalle nicht rechnen. Für die nach erfüllter Dienstpflicht auswandernden Personen besteht aber bereits die Möglichkeit, selbst im Fall der Mobilmachung von der Rückkehr entbunden zu werden. Ueberdies ist bei dem heutigen Bevölkerungsstande des Reichs das Bedürfniß, die bereits ausgewanderten wehr- und militärpflichtigen Personen als einen nennenswerthen Faktor der Wehrkraft zu veranschlagen, in weit geringerem Maße als früher vorhanden. Auch ist hier zu erwägen, daß die Auforderung militärischer Pflichten gegen das Reich bei internationalen Verwickelungen den im Ausland naturalisirten Deutschen in eine empfindliche Kollision der Pflichten führen kann, oder daß der neutrale fremde Staat seinen Neubürgern die Rückkehr nach Deutschland zur Erfüllung der Militärpflicht zu verbieten und wirksam zu verhindern vermag u. s. w. —

Daß, früher häufige, internationale Verwickelungen in Folge mehrfacher Staatsangehörigkeit von Individuen in den letzten Jahrzehnten nicht mehr vorgekommen — oder richtiger seltener geworden sind,[1]) — dürfte in ursächlichem Zusammenhange mit dem Umstande stehen, daß die Doppelstaatsangehörigkeit fast überall, selbst in England seit 1870, gesetzlich möglichst ausgeschlossen ist. Kann das Verschwinden oder die Verringerung derartiger internationaler Reibungen und Störungen mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit auf jene gesetzliche Maßregel zurückgeführt werden, so liegt hierin die beste Empfehlung für ihre Einführung in Deutschland. —

Die nationalen Vortheile, die die Zulässigkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit bieten soll, sind nicht näher bezeichnet. Daß die Erhaltung der Staatsangehörigkeit mit derjenigen Gesinnung, von welcher ein erheblicher Nutzen aus der Auswanderung erwartet wird, nur in äußerst losem Zusammenhang steht, wurde bereits ausgeführt. Eine Auswanderung, welche, wie die deutsche seit langer Zeit, ganz überwiegend auf wirthschaftlichen Ursachen beruht, wird in der thunlichsten Aufrechthaltung ihrer Beziehungen zur Heimath nur ihren eigenen, wohlverstandenen Vortheil sehen. Diese Beziehungen werden jedoch, der Natur der Sache nach, im Laufe der Zeit im Wesentlichen wirthschaftlicher und kultureller Art sein, während das engere Band der staatlichen Gemeinschaft sich von selbst lockert.

Die Besorgniß endlich, daß die Annahme des französischen Prinzipes einen bestimmenden Einfluß auf die Richtung unserer Auswanderung ausüben könne, insofern dieselbe aus nationalen Gründen, vielleicht in schlechte, einen Zwang oder Druck hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht ausübende Länder gedrängt werde, scheint sehr fernliegend. Unsere bisherige Auswanderung hat sich fast ausschließlich nach Nordamerika gewendet, obgleich dort die Naturalisation die

[1]) Vgl. jedoch das Archiv für öffentl. Recht. XII. a. a. O.

Digitized by Google

thatsächlich fast unerläßliche Bedingung des Fortkommens ist. Daß sich in dieser Beziehung in absehbarer Zeit und in beachtenswerthem Umfange eine völlige Wandelung vollziehen, daß diejenigen Personen, welche sich entschließen in das Ausland zu gehen, für die Wahl ihres Zieles vorzugsweise nationale Rücksichten ausschlaggebend sein lassen sollten, ist nicht sehr wahrscheinlich; für die großen Massen werden vielmehr immer die wirklichen oder vermeintlichen Aussichten auf die Schaffung einer gedeihlichen Existenz bestimmend sein. Sollten einzelne, an sich für unsere Auswanderung geeignete Länder durch Ausübung eines Druckes auf die Einwanderer hinsichtlich der Naturalisation (die den Verlust des heimathlichen Schutzes nach sich zieht), Bedenken erregen, so ist dies möglicher Weise ein Anzeichen, daß die staatliche, gesellschaftliche, administrative u. s. w. Organisation dieser Länder mit Mängeln behaftet ist, die zur Vorsicht mahnen. Derartige Gesetzgebungen sind aber heute im Großen und Ganzen als Anomalien zu betrachten, die sich in der näheren Berührung mit einer starken europäischen Einwanderung und dem Weltverkehr schwerlich auf die Dauer behaupten können.[1]) Brasilien z. B., das als eines dieser Länder ausdrücklich genannt ist, hat allerdings in der republikanischen Bundes-Verfassung den Erwerb des brasilianischen Bürgerrechts in ungewöhnlichem Maße erleichtert, den Fremdem jedoch die Ablehnung des kraft gesetzlicher Vorschrift eintretenden Erwerbes der brasilianischen Nationalität freigestellt (Art. 69, Ziff. 4 u. 5 der Bundes-Verfassung). Einzelne brasilianische Bundesstaaten mögen in nativistischem Uebereifer hinsichtlich der Verleihung des bundesstaatlichen Bürgerrechts an Einwanderer noch weiter gegangen sein als die Centralregierung; anscheinend ist jedoch die Möglichkeit der Ablehnung des Bürgerrechts überall vorgesehen. Erweisen sich derartige einseitige und abnorme gesetzgeberischen Erscheinungen wirklich als ein Hinderniß der Einwanderung, so wird das eigene Interesse dieser Staaten, sofern ihnen an der deutschen Einwanderung gelegen ist, deren Beseitigung oder Milderung von selbst bewirken. Einer derart zwangsweise aufgedrungenen Staatsangehörigkeit braucht auch nicht die einer freiwillig erworbenen beigelegte Wirkung zuzukommen.

Da sich gegenwärtig nicht übersehen läßt, ob die seit einigen Jahren nahezu erloschene deutsche Auswanderung in absehbarer Zeit wieder einen größeren Umfang erreichen wird, und da es z. Zt. ganz ungewiß ist, wohin sie sich wendet und unter welchen Umständen sie sich vollziehen wird ꝛc., so besteht jedenfalls keine Veranlassung, die wichtigsten Grundsätze unseres, für das ganze Ausland bestimmten Staatsangehörigkeitsrechtes nach den, von der allgemeinen Entwickelung abweichenden, wenig rationellen und allem Anschein nach unhaltbaren Gesetzgebungen von beschränkter räumlicher Geltung einzurichten. Bei anerkanntem Bedürfniß und gegenseitigem Interesse steht solchen Ländern gegenüber immer noch der Ausweg offen, durch Spezialgesetze, vertragsmäßig ꝛc. sich ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Das Ergebniß dieser Erörterungen ist, daß der Vorschlag der Kolonialgesellschaft als eine zweckmäßige und allen Anforderungen genügende Lösung der Frage nicht gelten kann.

[1]) Daß z. B. die südamerikanischen Staaten ihren schroffen Territorialitätsstandpunkt aufrecht erhalten konnten, dürfte sich zum guten Theil daraus erklären, daß Großbritannien wegen Festhaltung desselben Princips, zur Ausübung eines Druckes offenbar nicht in der Lage war. Entstandene Kollisionen dürften vielfach durch Nachgiebigkeit in Einzelfällen ausgeglichen sein.

Digitized by Google

Zu einem positivem Vorschlage wegen Umgestaltung unseres Rechtes kann man nur durch ein sorgsames und gewissenhaftes Abwägen der mit allen Verlustgründen verbundenen Vortheile und Mängel gelangen.

Der Vortheil der von der populären Auffassung verworfenen Verjährung in ihrer jetzigen Gestalt besteht darin, daß sie jedem Auswanderer ermöglicht, das thatsächlich zerrissene nationale Band ohne Weiterungen rechtlich zu lösen: daß aber, falls der Wunsch besteht, Deutscher zu bleiben, der Verlust durch die ausdrückliche Bekundung dieser Absicht (Matrikulirung) vermieden werden kann. Diese Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Staatsverband dient auch dem staatlichen Interesse, indem die widerstrebenden oder sonst vom nationalen Standpunkt unbrauchbaren Elemente aus dem Staatsverband von selbst, lediglich in Folge Zeitablaufs, ausgesondert werden, wodurch die Schutzpflicht des Staates, für die solchen Elementen gegenüber keine Veranlassung besteht, aufhört. Der Nachtheil dieser Einrichtung ist jedoch darin zu suchen, daß in Folge Unkenntniß, Lässigkeit, äußerer Hindernisse ꝛc. das Mittel zur Erhaltung der Staatsangehörigkeit in geringerem Umfange als erwünscht zur Anwendung gelangt und selbst gut deutsch gesinnte Personen ihr Deutschthum, ohne ihr Wissen und gegen ihr Wollen, verlieren. Auch ist das nationale Argument nicht abzuweisen, das es als unzweckmäßig und wenig angemessen erachtet, daß das Reich, — im Gegensatz zu fast allen anderen Staaten, — die Erhaltung der Staatsangehörigkeit von einer besonderen Bekundung abhängig macht, anstatt diese so lange fortbestehen zu lassen, bis dies aus bestimmten Gründen mit der Absicht des Individuums und den Interessen des Staates nicht mehr vereinbar ist. Die Aufhebung der Vorschrift des § 21 ist jedoch nur dann zu empfehlen, wenn an ihrer Stelle ein anderer allgemeiner Verlustgrund der Staatsangehörigkeit tritt.

Der Antrag, bezw. richtiger die Entlassung, als einziger Verlustgrund der Staatsangehörigkeit kann als ein genügender Ersatz nicht angesehen werden. Der Vorzug dieses Vorschlages liegt in der einfachen Klarheit des Gedankens und seiner nationalen Tendenz. Der Mangel desselben besteht dagegen einmal darin, daß die Möglichkeit des Ausscheidens an zu enge Grenzen gebunden und daß sie nicht selten gerade solchen Personen versagt ist, welche besondere Veranlassung haben, die Beendigung der Staatsangehörigkeit zu wünschen. Die zwangsweise Erhaltung der Reichsangehörigkeit widerstrebender Personen wird als nationaler Gewinn nicht zu erachten sein. Sodann ist auch die Ausscheidung derjenigen Elemente, welche im Auslande einem fremden Staat als Bürger beigetreten sind, ungenügend sicher gestellt. Die Zulassung der Doppelstaatsangehörigkeit ist jedoch im staatlichen Interesse, weil sie nicht nur internationale Unzuträglichkeiten befürchten läßt, sondern auch zur Verdunkelung der staatlichen Beziehungen der Ausgewanderten führt, als unrationell und politisch nicht unbedenklich anzusehen. Die aus irgend welchen Gründen unterlassene Erwirkung der förmlichen Entlassung würde die, allgemein als schädlich verworfene, endlose Fortpflanzung der Reichsangehörigkeit zur nothwendigen Folge haben.

Es erübrigt somit die letzte und dritte Möglichkeit, den Verlust der Staatsangehörigkeit durch eine Naturalisation im Auslande ohne Weiteres eintreten zu lassen. Der Nachtheil dieser Einrichtung liegt hauptsächlich in der der durch sie gebotenen Möglichkeit der Militärdienstentziehung. Abgesehen davon, daß trotz dieses Nachtheils durch die Bancroft-Verträge diese Möglichkeit bereits in weitem Umfange geboten ist, ist jedoch zu erwägen, daß eine

Digitized by Google

Naturalisation ohne die vollzogene Auswanderung nicht geschehen kann. Da die Erlangung einer Naturalisation fast überall mindestens einen mehrjährigen Aufenthalt im Ausland zur gesetzlichen Voraussetzung hat, ist diese als Mittel der Militärdienstentziehung auch keineswegs ohne Weiteres allen Personen zugängig; und wenn derartigen Personen gegenüber, wegen ihrer Fremdeneigenschaft, bei etwaiger Rückkehr nach dem Reichsgebiet die Zulässigkeit der zwangsweisen Heranziehung zum Militärdienst entfällt, so bleibt als hinreichende Waffe gegen die dolose Ausnutzung der Gesetzgebung das Recht der Ausweisung bestehen. Die Einführung der persönlichen Dienstpflicht in einer größeren Anzahl europäischer und selbst in überseeischen Staaten hat auch die Naturalisation zu einem viel weniger sicheren Mittel gemacht, dem Militairdienst zu entgehen; (z. B. Brasilien hat angefangen, auch die naturalisirten Bürger zum Dienst in der Nationalgarde heranzuziehen.) Daß die Annahme des französischen Grundsatzes die Wehrkraft des Reiches in bemerkbarem Umfange beeinträchtigen sollte, ist kaum anzunehmen; jedenfalls ist es wenig wahrscheinlich, daß die Auswanderung zum Zweck der Militärdienstentziehung unter der Geltung einer solchen Vorschrift stärker werden wird als bisher. Daß auch die Verjährung als ein Mittel der Militärdienstentziehung dient, ist anderweitig hervorgehoben.

Dem Verjährungsprinzip gegenüber besteht der sichtliche Vorzug des französischen Systems darin, daß der gesetzliche Verlust der Staatsangehörigkeit mit vollem Bewußtsein erfolgt, wie auch jetzt schon thatsächlich allgemein die Naturalisation als Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit angesehen wird. Die gegenwärtige Zulässigkeit der Doppelstaatsangehörigkeit ist in Wirklichkeit kaum mehr als eine bloße juristische Fiction; ihre Ausschließung würde nur dazu beitragen können, die bei allen anderen Völkern selbstverständliche, bei den Deutschen vielfach schmerzlich vermißte *nationale Geschlossenheit* zum Ausdruck zu bringen. Die von den Deutschen im Auslande zu bethätigende nationale Gesinung ist zunächst bedingt von der Stärke, mit der dieselbe auf dem heimathlichen Territorium im ganzen Volke lebendig ist. Wenn Deutschland in dieser Beziehung noch immer hinter anderen Völkern zurücksteht, eine weitere Besserung aber von der Zukunft mit Sicherheit zu erwarten ist, so kann auch angenommen werden, daß voreilige und grundlose Naturalisationen im Auslande unterbleiben, sofern das Gesetz den *kategorischen* Standpunkt einnimmt, daß ein Deutscher seine Reichsangehörigkeit nur behält, wenn er *ausschließlich Deutscher* bleibt.

Zahlreichen Personen wird das Preisgeben der Reichsangehörigkeit viel leichter, wenn dies durch den einfachen Zeitablauf, also durch das *Unterlassen* der Matrikulirung bewirkt wird, als wenn es hierzu der Naturalisation also eines *positiven*, meistens mit Kosten und einigen Umständlichkeiten verbundenen und nach der natürlichen Auffassung mit dem Makel des Renegatenthums behafteten *Handelns* bedarf. Der durch Zeitablauf einmal staatslos gewordene Deutsche wird schließlich auch häufiger dazu kommen, seinen staatlichen Anschluß im Auslande zu suchen, als wenn er Reichsangehöriger geblieben ist. Auf der anderen Seite ist aber auch mit Sicherheit anzunehmen, daß diejenigen ausgewanderten Personen, welche ihre Zugehörigkeit zum Reiche lästig oder widerwillig empfinden, Veranlassung nehmen werden, durch eine Naturalisation das nationale Band endgültig zu zerreißen und dadurch das Reich von den unliebsamen und werthlosen Elementen im Auslande zu befreien.

Es bedarf kaum des besonderen Hinweises, daß der Grundsatz der Aus-

Digitized by Google

schließlichkeit der Staatsangehörigkeit die, wenn nicht unbedingt nothwendige, so doch höchst wünschenswerthe Grundlage des auch im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannten Einflusses der Staatsangehörigkeit auf das in Anwendung zu bringende Civilrecht bildet. Der Grundsatz, daß in wichtigen Rechtsbeziehungen die Nationalität des Individuums das für dasselbe geltende Civilrecht bestimmt, beruht auf dem französischen Vorbilde, das von der Unverträglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit ausgeht, und sich bisher nur unter dieser Voraussetzung bewährt und zur Nachahmung empfohlen hat. Der gegenwärtige deutsche Rechtszustand, der theoretisch die Vereinigung einer beliebigen Zahl von Nationalitäten zuläßt, legt die Gefahr der Unsicherheit und Verdunkelung des Rechtes besonders nahe.

Hält man fest, daß keine gesetzliche Regelung der durch die Auswanderung bedingten Beendigung der Staatsangehörigkeit von unbeabsichtigten und selbst unliebsamen Nebenfolgen ganz frei zu halten ist, so überwiegen für die nationale und internationale Betrachtung der Materie weitaus die erörterten Gründe der Zweckmäßigkeit, die Naturalisation zum allgemeinen gesetzlichen Verlustgrunde der Staatsangehörigkeit zu machen. Mit der gesetzlichen Einführung dieses Grundsatzes wird zugleich das Verjährungsprinzip, jeden Falls in seiner jetzigen Ausdehnung, entbehrlich. Der diesseitige Vorschlag geht daher dahin, den § 21 in seiner jetzigen Fassung ganz aufzuheben; die Vorschrift des Absatz 3 wird von selbst bedeutungslos, wenn eine Naturalisation ohne Weiteres den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirkt, und für die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 fehlt die Veranlassung, wenn die Verjährung beseitigt wird. Eine erheblich eingeschränkte, im dermaligen Recht nicht vorgesehene Verwendung der Verjährung als Verlustgrund ist später zu erörtern. Die Entlassung wird dagegen, als unentbehrlich, füglich ohne Bedenken in der jetzigen Fassung bestehen bleiben können.

Damit die Naturalisation in dem hier erörterten Sinne wirken kann, ist es selbstredend erforderlich, daß sie ausdrücklich zum gesetzlichen Verlustgrund der Reichsangehörigkeit erklärt wird. Wenn die gegenwärtige Fassung des Gesetzes im Wesentlichen beibehalten wird, würde es genügen, wenn der § 13 Z. 3 des Gesetzes in Zukunft lautete: „Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren

---

3) Durch den freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit."

Daß nach dem Vorschlage von H. Hesse a. a. O., (der im Uebrigen jede Form der Doppelstaatsangehörigkeit als schädlich ansieht), die Naturalisation von der vorgängigen Entlassung aus der Staats- und Reichsangehörigkeit abhängig gemacht, also unter Kontrolle gestellt wird, ist offenbar für Deutschland undurchführbar und zweckwidrig; in dieser Beziehung darf auf die Ausführungen im IV. Abschnitt und auf S. 836/837 flg. verwiesen werden. Ob im Uebrigen die einer Naturalisation beigelegte Wirkung als eine Strafe des Renegatenthums oder als eine nothwendige Konsequenz des modernen Staatsbegriffes ꝛc. aufgefaßt wird, ist ohne Belang.

Die hier vertretene Auffassung deckt sich, soweit aus den Veröffentlichungen der Kolonialgesellschaft zu erkennen ist, im Resultat fast genau mit dem von dem Professor v. Stengel erstatteten Gutachten. Von dem Antrage der Kolonialgesellschaft weicht diese jedoch auch insofern ab, als jener die zehnjährige Verjährungsfrist für den Fall einer Naturalisation im Ausland aufrecht halten, zugleich aber die Beibehaltung der Reichsangehörigkeit durch die Matrikulirung

Digitized by Google

ermöglichen will. Dieser ausdrücklich auf großjährige Personen beschränkte Vorschlag unterscheidet sich von dem gegenwärtigen Recht nur dadurch, daß zu der zehnjährigen Abwesenheitsfrist noch eine Naturalisation hinzutreten muß, wenn sie den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge haben soll. Soweit zu erkennen, sollen für die Berechnung der Frist die jetzigen Grundsätze beibehalten werden. Der Zeitpunkt des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit soll nicht weiter berücksichtigt werden; es kommt vielmehr nur darauf an, daß in einer Person die beiden erforderlichen Merkmale: die zehnjährige Abwesenheit und die Naturalisation, zusammentreffen. Erfolgt die Naturalisation vor Ablauf der Frist, so bestehen folglich bis zu deren Ablauf zwei Nationalitäten nebeneinander; erfolgt sie nach deren Ablauf, so erlischt die Staatsangehörigkeit sofort und von selbst. Derselbe Gedanke war bereits 1870 bei der Berathung des Gesetzes (von dem Abgeordneten Braun) in Vorschlag gebracht, aber fallen gelassen. Erwägt man, daß in fast allen Gesetzgebungen die Erlangung einer Naturalisation durch einen längeren Aufenthalt in dem Einwanderungslande bedingt ist, und auch der Auswanderer sich thatsächlich meistens erst nach längerem Verweilen in seiner neuen Heimath zum Eintritt in den fremden Staatsverband entschließen wird, so ist der praktische Werth dieses Vorschlages offenbar gering zu veranschlagen. Ob ein solcher Auswanderer nach seiner Naturalisation eventuell noch einige Jahre nach dem deutschen Gesetz Deutscher bleibt, kann vom nationalen Standpunkt keinen Vortheil bieten und ist für den Auswanderer selbst, der durch die Naturalisation den Anspruch auf den heimathlichen Schutz verliert, meistens ohne jedes Interesse. Die Möglichkeit der Erhaltung der Reichsangehörigkeit in diesem Falle (durch die Matrikulirung) empfiehlt sich ebenfalls nicht, wenn die Doppelstaatsangehörigkeit aus den beregten Gründen überhaupt zu verwerfen ist. —

Vorstehende Erörterungen betreffen vorzugsweise die Regelung der Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche die Heimath als Erwachsene und nach Erfüllung der Militärpflicht verlassen und somit in der Lage sind, ihr Verhältniß zum Staat, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nach ihren eigenen Anschauungen und Wünschen zu bestimmen. Die Seite 831/832 mitgetheilten Aenderungsvorschläge der Kolonialgesellschaft bezwecken jedoch, auch für die sachgemäße Regelung der Staatsangehörigkeit der Nachkommen der Auswanderer, die im Auslande geblieben sind, einen besonderen Modus zu finden. Das Bedürfniß, die Fortpflanzung und Vererbung der Staatsangehörigkeit im Ausland einzuschränken, ist auch in denjenigen Gesetzgebungen, welche der Erhaltung der Staatsangehörigkeit der im Auslande weilenden Nationalen im Prinzip besonders günstig sind, und zwar z. Th. schon seit langer Zeit, ausdrücklich anerkannt. England hat schon im vorigen Jahrhundert die dritte Generation der Nachkommen ausgewanderter Personen von der Anerkennung als british subjects ausgeschlossen; die Naturalisationsakte von 1870 gestattet dagegen bereits den out of H. M. dominions Geborenen, also der ersten Generation, die declaration of alienage. In Nordamerika wird nach dem Statut von 1855 das Bürgerrecht nicht vererbt von Vätern, die niemals in Nordamerika „residirt" haben ꝛc. Das sichtliche Streben ist also, die Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge für erloschen zu erklären, sofern seitens derselben keine Schritte geschehen sind, das mit der Heimath verknüpfende Band wieder zu befestigen. Wie die Möglichkeit der Fortpflanzung der Staatsangehörigkeit zu begrenzen ist, wird jeder Staat nach seinen nationalen Anschauungen und Bedürfnissen, insbesondere nach Maßgabe der Pflichten, welches unbeschadet des Auf-

Digitized by Google

enthaltes im Auslande für die Staatsangehörigen fortbestehen, zu ermessen haben.

Die in dieser Hinsicht von dem Alldeutschen Verbande und von der Kolonialgesellschaft gemachten Vorschläge gehen insofern auseinander, als nach jenem

die Entlassung auf Antrag den im Ausland geborenen und dort verbliebenen Kindern Deutscher Staatsangehörigkeit ertheilt wird,

nach diesem

der Verlust der Staatsangehörigkeit im minderjährigen Alter ausgewanderter oder im Ausland geborener Kinder nach zehnjähriger Abwesenheit von selbst eintritt, aber durch Eintragung in die Matrikel vermieden werden kann.

Der Vorschlag des Alldeutschen Verbandes — dem auch H. Hesse a. a. O. beitritt — steht und fällt mit dessen Gedanken, der Reichsangehörigkeit einen nahezu unzerstörbaren Charakter zu geben. Daß Personen, die im Ausland geboren und dadurch meistens von selbst eine fremde Staatsangehörigkeit oder das Recht auf deren Erwerb erlangt haben, beim Verbleiben im Auslaud sich überhaupt veranlaßt sehen werden, ihre Entlassung aus dem Reichsverbande nachzusuchen, ist im Allgemeinen noch weniger wahrscheinlich als daß dies von den naturalisirten Auswanderern geschieht; daß solche Personen aber ohne Weiteres und ohne jede Begrenzung Deutsche bleiben und folglich ihr Deutschthum weiter vererben, ist nicht nur nicht zulässig, sondern überaus bedenklich. Da das Bedürfniß, die Staatsangehörigkeit der Nachkommen ausgewanderter Deutscher zu begrenzen, sich hauptsächlich aus dem deutschen Militärsystem ergibt, ist es ferner nicht räthlich, die Regelung auf die im Ausland geborenen Abkömmlinge zu beschränken, sondern geboten, sie auf die in der gleichen Lage befindlichen, im minderjährigen, bezw. richtiger vor dem wehrpflichtigen Alter ausgewanderten Personen auszudehnen.

Bestimmte gesetzliche Grenzen der Fortpflanzung der Staatsangehörigkeit im Ausland sind gegenwärtig nicht gezogen. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 enthält positive Vorschriften über den Verlust minderjähriger Personen nur im § 21 Abs. 2, welcher sagt, daß die Verjährung der Staatsangehörigkeit des Vaters sich zugleich auf die unter väterlicher Gewalt stehenden, mit ihm im Auslande weilenden Kindern erstreckt. Auch im Uebrigen gilt in Deutschland — im Gegensatz zum französischen Individualitätssystem — im Allgemeinen das Familienprinzip, nach welchem die Staatsangehörigkeit des Vaters diejenige der seiner Gewalt unterstellten Familienangehörigen mitbestimmt. Der selbstständigen Aenderung der Staatsangehörigkeit Minderjähriger ist das deutsche Recht, sowohl hinsichtlich des Erwerbes als des Verlustes, wenig günstig. Auch die ausländischen Gesetzgebungen sind der selbstständigen Aenderung der Staatsangehörigkeit Minderjähriger im Allgemeinen abgeneigt. Die in den Rechtsordnungen den Minderjährigen überall zugewiesene Stellung ist die, daß sie keinen eigenen Rechtsstand im Staate haben und diesen folglich nicht selbstständig ändern können (vergl. S. 818 ff). Da jedoch neuerdings das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen, abweichend von der früher geltenden Auffassung den Grundsatz ausgesprochen hat, daß die Verjährung auch gegen Minderjährige läuft, und diese Auslegung als maßgebend anzusehen sein wird, entspricht der vorerwähnte Antrag der Kolonialgesellschaft bezüglich der Verjährung der Reichsangehörigkeit Minderjähriger im Wesentlichen dem geltenden Recht. Eine besondere Regelung dieses Punktes wird erst erforderlich, wenn die allgemeine Verjährungsvorschrift des § 21 aufgehoben wird.

Digitized by Google

Die Kommission der Kolonialgesellschaft hat ihren Antrag bezüglich dieses Punktes (vergl. Kolonial-Zeitung vom 23. Juni 1898) folgender Maßen motivirt:

„Angesichts der Thatsache, daß sehr viele auswandernde Deutsche die Staatsangehörigkeit in ihrem Niederlassungslande nicht erwerben können oder nicht erwerben wollen, haben indessen die Herren Miquel und Braun den Umstand nicht gebührend gewürdigt, daß die als Deutsche im Ausland Lebenden deutsche Kinder erzeugen. Läßt man den Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit durch bloße Abwesenheit fallen, so bleiben die im Ausland wohnenden Kinder der Ausgewanderten (sofern sie, die Kinder, nicht fremde Staatsangehörigkeit annehmen) bis ans Lebensende Deutsche, und ebenso werden ihre Kinder und so fort als Deutsche geboren und bleiben Deutsche. Man kann sich nun dazu verstehen, die innerhalb des deutschen Volkes, im deutschen Lande, in deutscher Sitte groß Gewordenen, da man annehmen darf, sie werden uns draußen im Herzen treu und sie werden mit ihren Pflichten möglichst am Platze sein, so lange sie nicht eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen haben, als Deutsche gelten lassen. Man sollte sich auch dazu entschließen, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, um die Ebengenannten von Militärlasten befreit zu halten. Aber noch weiter, zu Gunsten der gesammten auswärts gebliebenen und von dem fremden Staat nicht naturalisirten Nachkommenschaft von Ausgewanderten, von dem Grundsatz der allgemeinen Heerespflicht abzugehen, dazu darf man sich nicht verführen lassen. Die Gewährung von Privilegien hinsichtlich der Militärpflicht an die im Auslande gebliebenen Nachkommen von Ausgewanderten hieße solche Deutsche mit Privilegien ausstatten, welche in ihrem Innern kaum oder gar nicht mehr deutsch sind. Die Kinder, Enkel, Urenkel u. s. w. der Ausgewanderten, wenn sie ununterbrochen vom deutschen Lande fern bleiben, werden ja sicherlich und naturgemäß auch dann an deutschem Empfinden mehr und mehr einbüßen, wenn sie auswärts nicht naturalisirt sind, und schließlich wird von ihrem Deutschgefühl auch die letzte Spur erlöschen. Solche Personen allezeit, bis ins hundertste Glied und weiter als Deutsche zu behandeln, kann überhaupt vom Standpunkt der Würde des Reiches nicht in Frage kommen."

Diese Gründe können im Wesentlichen als zutreffend gelten; es ließe sich hinzufügen, daß die allgemeine persönliche Wehrpflicht als ein werthvoller Bestandtheil der deutschen Kultur anerkannt wird und daß auf die Erfüllung derselben nicht verzichtet werden kann.

Gegen die Formulirung des Antrages ist jedoch einzuwenden, daß er ohne zwingende Veranlassung eine ungewöhnliche Härte gegen die Minderjährigen enthält und in dem Bestreben, diese aus dem Staatsverbande abzustoßen, über das Ziel hinausschießt. Die Wirkung des Vorschlages würde sein, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit bereits während der Dauer der Minderjährigkeit erfolgen kann, für die im Auslande Geborenen sogar bereits mit dem vollendeten zehnten Lebensjahr eintritt. Hiergegen spricht u. a. schon, daß es praktisch kein seltener Fall ist, daß die hier in Rede stehenden Personen, allein oder mit ihren deutsch gebliebenen Eltern ꝛc. vor dem 21. Lebensjahr nach Deutschland zurückkehren und folglich als ausgewandert im engeren juristischen Sinn gar nicht anzusehen sind. Solche Personen für die Wiedererlangung der Reichsangehörigkeit auf die Naturalisation zu verweisen, würde ungerechtfertigt sein, bezw. die Staatslosigkeit direkt befördern.

Digitized by Google

Um hinsichtlich der Beendigung der Staatsangehörigkeit Minderjähriger zu einer zweckmäßigen Form zu gelangen, dürfte vielmehr von der von den meisten Rechtsordnungen den Minderjährigen im Staat zugewiesenen Stellung auszugehen sein. Im Allgemeinen besteht diese darin, daß der Staat an sie keine Ansprüche stellt. Die rechtlichen Ansprüche des Staates an seine Angehörigen im Auslande laufen überhaupt im Wesentlichen auf die militärischen Pflichten hinaus. Nach dem deutschen Recht kommt hier speziell in Betracht, daß die Wehrpflicht bereits mit dem vollendeten 17., die Militärpflicht mit dem vollendeten 20. Lebensjahre beginnt und die Freiheit der Auswanderung und des Aufenthalts im Ausland nach dem Beginn der Wehrpflicht gesetzlichen Beschränkungen unterliegt; bis zu diesem Alter kann jedoch die Entlassung nicht versagt werden. Andererseits ist aber dem Minderjährigen der selbstständige Erwerb einer Staatsangehörigkeit im Ausland, sofern diese nicht aus der Geburt sich von selbst ergibt, wohl überall unmöglich. Ebensowenig kann aber auch der Minderjährige auf seinen eigenen Antrag matrikulirt werden, da hierzu Dispositionsfähigkeit erforderlich ist. Minderjährige, die durch Zeitablauf ihre Staatsangehörigkeit verlieren, im Auslande staats- und schutzlos zu machen — wie die Folge des Antrages der Kolonialgesellschaft sein würde— besteht jedoch keine Veranlassung. Eine billige Rücksichtnahme auf die besondere Lage, in der sich die Minderjährigen dem Staat gegenüber befinden, schließt es vielmehr aus, daß diese in einem Lebensalter, wo ihnen der selbstständige Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit versagt ist, aus dem Staatsverband gestoßen und gewisser Maßen derelinquirt werden. Andererseits würde es aber den thatsächlichen Verhältnissen auch nicht entsprechen, oder doch dem Ausland gegenüber Schwierigkeiten verursachen können, wenn der Abwesenheit während der Dauer der Minderjährigkeit jede Wirkung auf die Staatsangehörigkeit versagt würde und die Verjährung erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre beginnen sollte. Ein Ausweg scheint sich hier dadurch zu bieten, daß, unter Anknüpfung an unsere Militärgesetzgebung, die vor dem vollendeten 17. Lebensjahr — ohne besondere Genehmigung — begonnene Abwesenheit nach zehnjähriger ununterbrochener Dauer den Verlust der Reichsangehörigkeit nach sich zieht, diese Wirkung jedoch in allen Fällen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (bezw. bis zum Eintritt der Großjährigkeit) hinausgeschoben wird, und daß sie nicht eintritt, wenn die betreffende Person vorher nach Deutschland zurückgekehrt ist. Eine solche Vorschrift würde etwa folgender Maßen lauten können:

> „Deutsche, welche vor dem vollendeten 17. Lebensjahr das Reichsgebiet verlassen, sowie im Ausland geborene Kinder von Deutschen, verlieren ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr ein. Der Lauf der zehnjährigen Frist wird unterbrochen durch Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulates. Der Verlust der Staatsangehörigkeit in Folge Abwesenheit tritt nicht ein, wenn solche Personen vor Vollendung des 21. Lebenjahres ihren dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nehmen."

(Da die Feststellung des Tages der Geburt leicht Schwierigkeiten bieten kann, mag es vielleicht zweckmäßiger sein, als Endtermin der Reichsangehörigkeit den 31. Dezember des Jahres anzunehmen, in welchem die Person das 21. Lebensjahr vollendet).

Digitized by Google

Ein vorübergehender besuchsweiser Aufenthalt in Deutschland wird nicht in Betracht kommen dürfen.

Ob es als ein Hinderniß des Verlustes der Reichsangehörigkeit durch Zeitablauf anzusehen ist, wenn Minderjährige lediglich zum Zweck ihrer Ausbildung und Erziehung eine Reihe von Jahren nach Deutschland kommen, um später wieder ins Ausland zu gehen, kann zweifelhaft sein. Die Frage ist zugleich praktisch nicht unwichtig. Sie wird jedoch im Prinzip ohne erhebliches Bedenken bejaht werden können. In manchen Fällen ist die Rückkehr zu dem erwähnten Zweck als ein Ausdruck der Absicht anzusehen, auch später, nach der Rückkehr ins Ausland, Reichsangehöriger zu bleiben und des Schutzes des Reiches sicher zu sein. Hierfür ist die volle Erfüllung der staatlichen Pflichten, insbesondere der Militärpflicht, die selbstverständliche Voraussetzung. Besteht aber bei solchen Personen die Absicht nicht, nach Eintritt des großjährigen Alters und Rückkehr in das Land der Geburt ꝛc. die Reichsangehörigkeit zu bewahren, so liegt keine Veranlassung vor, für diese Söhne deutsch gebliebener Auswanderer die Erziehung ꝛc. in Deutschland an schwerere Bedingungen zu knüpfen als für beliebige Ausländer. Hier bietet sich jedoch der Ausweg, in solchen Fällen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr die Entlassung zu gewähren, ohne deren Wirkung rigoros von dem alsbaldigen Verlassen des Reichsgebiets abhängig zu machen, zugleich aber den Aufenthalt in Deutschland durch eine der Lage des einzelnen Falles angemessene Erlaubniß zeitlich zu begrenzen. Gegen mißbräuchliche oder dolose Ausnutzung der deutschen Gastlichkeit dürfte die jetzt schon übliche Alternative der Erfüllung der Wehrpflicht oder der Ausweisung hinreichenden Schutz bieten. Einiges Entgegenkommen gegen die Wünsche der Ausgewanderten in dieser Hinsicht würde in Deutschlands eigenem Interesse nicht unangemessen und zugleich anscheinend unbedenklich sein.

Einer besonderen Regelung der Staatsangehörigkeit der weiblichen Nachkommen der Auswanderer bedarf es anscheinend nicht, da für diese in der Regel die Ehe entscheidend ist. Der unselbstständige Verlust der Staatsangehörigkeit Minderjähriger (durch Naturalisation des Vaters ꝛc.) würde durch die vorgeschlagene Fassung nicht berührt. — Die Schwierigkeit, welche sich aus der Fassung des § 140 des Straf-Gesetzbuches ergeben könnte („Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft: 1. ein Wehrpflichtiger, welcher — — — nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält u. s. w.), läßt sich dadurch beseitigen, daß diese im Auslande gebliebenen Personen durch Erwirkung der Entlassung vor dem 17. Lebensjahr sich Straflosigkeit sichern.

Eine solche Regelung schlöße sich an die Gesetzgebungen des Auslandes in angemessener Weise an, da die selbstständige Naturalisation fast überall an die Voraussetzung der, überwiegend mit dem 21. Lebenjahr eintretenden Großjährigkeit geknüpft ist und auch die endgültige Entscheidung über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit in Folge einer Auslandsgeburt vielfach erst nach erreichter Großjährigkeit durch Option erfolgt;[1]) nach

[1]) Daß in einzelnen Staaten die Großjährigkeit später als mit vollendetem 21. Lebensjahr eintritt, wird kein Bedenken haben, da im Allgemeinen in der Theorie und Praxis der Grundsatz gilt, daß von dem Ausländer, der um die Aufnahme in den Staatsverband nachsucht, die volle Handlungsfähigkeit nach dem Gesetz seines Heimathstaates verlangt wird. Wo dies nicht zutrifft, ist es praktisch nicht sehr wesentlich, wenn event. ein nach deutschem Recht großjährig Gewordener während eines kurzen Zeitraumes behindert ist, sich eine neue

Digitized by Google

manchen Gesetzgebungen (Frankreich, Belgien, Griechenland, Niederlande, Italien, Rußland, Spanien, Rumänien ꝛc. vergl. Cahn a. a. O. S. 26/27) gilt für die im Lande geborenen Kinder fremder Eltern bis zur Großjährigkeit nur die Staatsangehörigkeit des Vaters. In Ansehung der im Ausland geborenen Kindern von Deutschen in den Ländern, wo das jus soli einen obligatorischen Charakter hat (Nordamerika, Brasilien, Argentinien ꝛc.), ist allerdings die Erhaltung der Reichsangehörigkeit bis zur Großjährigkeit ohne erheblichen praktischen Werth; dafür besitzen aber die dort geborenen Personen die dortige Staatsangehörigkeit von selbst; (eventuell könnte vielleicht auch für die Kinder deutsch gebliebener Eltern, wie dies früher Brasilien gegenüber nach dem deutsch-brasilianischen Konsularvertrage von 1882 der Fall war, vertragsmäßig die Zulässigkeit deutschen Schutzes bis zur Großjährigkeit erlangt werden).

Die Möglichkeit, die Reichsangehörigkeit trotz Zeitablaufs im Ausland zu erhalten, ist durch die Matrikulirung gewährt; sie kann auf Antrag des Vaters, Vormundes ꝛc. erfolgen. Diese darf jedoch selbstredend nicht zu einem Mittel werden, im Ausland lediglich eine privilegirte Fremdenstellung zu erhalten, ohne dem Reich die geschuldeten Dienste zu leisten. Einen Schutz hiergegen bietet schon die früher erwähnte Vorschrift (vergl. Cahn a. a. O. S. 168), daß Personen, die das militärpflichtige Alter erreicht haben und nicht die Regelung ihres Militärverhältnisses nachweisen, in der Matrikel zu löschen sind. Empfehlenswert scheint es jedoch, den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht, wie jetzt der Fall ist, erst nach zehn Jahren, sondern sofort mit der Löschung eintreten zu lassen; eine solche Bestimmung würde am besten gesetzlich auszusprechen sein.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß nach der hier vertretenen Auffassung, bei Einführung des Grundsatzes der Ausschließlichkeit der Staatsangehörigkeit, durch die Matrikulirung in keinem Fall die Reichsangehörigkeit neben einer fremden Staatsangehörigkeit erhalten werden kann. Die Matrikulirung verliert also sofort ihre Wirkung, wenn der Abkömmling eines Auswanderers durch eine Naturalisation (seine eigene oder die seines Vaters, sofern sie sich auf die Kinder miterstreckt) oder eine Option (Reklamation) oder wie sonst durch eine Willensäußerung (wozu auch die Nicht-Ablehnung einer durch Auslandsgeburt erworbenen fremden Nationalität zu rechnen wäre)[1]), ein fremde Staatsangehörigkeit erlangt. Zweifel können sich hier für diejenigen Länder ergeben, wo der obligatorische Charakter des jus soli für die dort geborenen Personen zur Anwendung kommt und eine Option oder dergl. überhaupt nicht zugelassen ist. Die durch die Auslandsgeburt erfolgte Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit kann in solchen Fällen nicht für sich allein als ein Verlustgrund der Reichsangehörigkeit betrachtet werden. Hier greift jedoch die Verjährungsvorschrift nach obigem Vorschlage ein und es wird praktisch kaum zu Unzuträglichkeiten führen, wenn bis zur Großjährigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit gewisser Maßen in einem Schwebezustand erhalten wird. Die in diesem Falle gesetzlich nicht auszuschließende Doppelstaatsangehörigkeit wird in der

Staatsangehörigkeit durch Naturalisation zu erwerben und folglich vorübergehend staatslos wird. Im Bedürfnißfalle würde es auch nicht unmöglich sein, den Verlust der Reichsangehörigkeit durch Zeitablauf in solchen Ländern bis zum Eintritt der Großjährigkeit nach dortigem Recht hinauszuschieben.

[1]) Maßgebend wird hier der Gedanke sein dürfen, daß der Erhaltung der Reichsangehörigkeit der Nachkommen der Auswanderer meistens kein erheblicher praktischer Werth beizulegen sein wird.

Digitized by Google

Regel mit dem vollendeten 21. Lebensjahr beendigt. Hat eine Eintragung in die Matrikel stattgefunden, so ist die Erhaltung der Reichsangehörigkeit männlicher Personen von der Erfüllung bezw. Regelung der Militärpflicht bedingt. Ist dieser Pflicht genügt, so wird in der Regel die betreffende Person in vollem Umfange, also auch ihrem Geburtslande gegenüber, als Deutscher anzusehen und zu schützen sein.

Die diesseitigen Vorschläge zur Umgestaltung der Vorschriften über den Verlust der Reichsangehörigkeit sind hiernach noch kurz die folgenden:

1. Die Verjährung wird als allgemeiner Verlustgrund der Staats- und Reichsangehörigkeit beseitigt.

   Der § 21 in seiner jetzigen Fassung wird vollständig aufgehoben.
2. An ihrer Stelle wird jeder freiwillige Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit zum allgemeinen Verlustgrund der Reichsangehörigkeit gemacht (und zwar durch eine ausdrückliche Bestimmung in § 13).
3. Hinsichtlich der Nachkommen ausgewanderter Deutscher ist das Verjährungsprinzip mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein vor dem vollendeten 17. Lebensjahr begonnener, ununterbrochener, zehnjähriger Aufenthalt im Ausland den Verlust der Reichsangehörigkeit zur Folge hat, dieser Verlust jedoch nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr eintritt und durch Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulates vermieden werden kann.

Die Regelung der Staatsangehörigkeit ist vorstehend lediglich nach den für das männliche Geschlecht maßgeblichen Gesichtspunkten, welche sich hauptsächlich aus der Militärpflicht ergeben, betrachtet und das weibliche Geschlecht nicht weiter berücksichtigt. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Fürsorge bedarf es nicht, da fast überall die Frau die Nationalität ihres Mannes ipso jure theilt; die Beseitigung der staatlichen Zwitterstellung der Frau kann daher bis zur Eheschließung auf sich beruhen, zumal bestimmt formulirte staatliche Ansprüche an das weibliche Geschlecht nicht gestellt werden. Ein Bedürfniß nach einer besonderen Regelung kann sich jedoch nach Beendigung der Ehe durch den Tod des Ehegatten ergeben. In besonderer Lage befindet sich die deutsche Wittwe eines Ausländers; dieselbe ist in den das internationale Privatrecht betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mehrfach ausdrücklich berücksichtigt; auch die fremden Gesetzgebungen widmen der Lage der Wittwe, die mit einem Ausländer verheirathet gewesen ist, z. Th. besondere Fürsorge. Nach dem deutschen Recht verbleibt die durch Verheirathung erworbene Staatsangehörigkeit der Wittwe auch nach dem Tode ihres Ehemannes; hierbei wird es grundsätzlich verbleiben können. In verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten (vergl. Cahn a. a. O. S. 41 f.) erlangt jedoch die Wittwe, theils mit, theils ohne ihr Zuthun, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder oder es erlischt die durch die Ehe erworbene Staatsangehörigkeit. Die ausländische Wittwe eines Deutschen, die nach deutschen Gesetzen deutsch bleibt, nach der ausländischen Gesetzgebung aber wieder in ihre frühere Staatsangehörigkeit eintritt, gelangt also für ihre Person in den Besitz doppelter Staatsangehörigkeit, während die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit bewahren; andererseits kann aber auch die ursprünglich deutsche Wittwe staatslos werden, da sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch die Ehe verloren hat. Beruht der Wiedererwerb der ursprünglichen Staatsangehörigkeit auf einem Antrage,

Digitized by Google

so erlischt hierdurch, nach der konsequenten Anwendung des hier zur Annahme empfohlenen französischen Prinzips, die durch die Ehe erworbene Staatsangehörigkeit von selbst. Da jedoch die erwähnte Folge z. Th. auch ohne Antrag eintritt, ist zur Vermeidung von Zweifeln und Unklarheiten eine ausdrückliche gesetzliche Regelung kaum zu vermeiden. Eine solche könnte erfolgen:

1) Durch einen Zusatz zu § 5 des Gesetzes etwa folgenden Inhalts:
„Erlangt die ausländische Ehefrau eines Deutschen nach dem Tode ihres Mannes ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit zurück, so erlischt ihre deutsche Staatsangehörigkeit, unbeschadet der Fortdauer der deutschen Staatsangehörigkeit der in der Ehe geborenen Kinder."
2) Durch einen Zusatz zu § 13 des Gesetzes:
„Der früher deutschen Ehefrau eines Ausländers, die ihre Reichsangehörigkeit durch ihre Verheirathung mit einem Ausländer verloren hat, kann dieselbe auf Antrag wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich in Deutschland niederläßt. Sie muß ihr auf ihren Antrag wiederverliehen werden, wenn sie sich in einem deutschen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet zu dauerndem Aufenthalt niederläßt."

Die Staatsangehörigkeit der vorhandenen Kinder würde durch eine solche Vorschrift nicht berührt; diese bleiben vielmehr Fremde und können nur durch eine förmliche Naturalisation Deutsche werden.

IX.

Die diesseitigen Vorschläge zur Umgestaltung des Reichgesetzes vom 1. Juni 1870 sind mit Absicht in möglichst engen Grenzen gehalten. Sie bezwecken die thunlichste Erhaltung des gegenwärtigen Gesetzes und wollen nur auf diejenigen praktisch wichtigsten Punkte hinweisen, hinsichtlich welcher offenbare Mängel zu Tage liegen. Der leitende Gedanke ist, für die zweckmäßige Ausgestaltung des Reichsangehörigkeitsrechts in seiner Wirkung dem Auslande gegenüber den berechtigten nationalen Egoismus mit den unvermeidlichen internationalen Rücksichten thunlichst in Einklang zu setzen. Die Erörterungen lehnen sich daher, soweit als irgend möglich, an diejenigen Erfahrungen an, welche von fast allen im Weltverkehr ausschlaggebenden Staaten seit einem längeren Zeitraum hinsichtlich der zweckmäßigen Umgrenzung der Staatsangehörigkeit gewonnen und beachtet sind. Sie weichen folglich von allen denjenigen weiter gehenden Vorschlägen ab, welche diese Erfahrungen unbeachtet lassen zu können glauben und daher zu Forderungen gelangen, die zum Theil nur ein Zurückgleiten in überwundene und im Wesentlichen längst als unhaltbar erwiesene Anschauungen bedeuten.

Obgleich die diesseitigen Vorschläge nur die Abänderung weniger Paragraphen betreffen, bedeuten dieselben doch inhaltlich eine wichtige Umgestaltung des jetzigen Rechts. Als Hauptsache erscheint die gesetzliche Beseitigung des staatlichen Zwitterthums, das, von gewissem Standpunkt betrachtet, als ein nicht unbedenklicher Rest überwundener, unklarer politischer Anschauungen bei uns erhalten ist und dessen Zulässigkeit in den Staaten scharfen nationalen Gepräges allgemein verworfen wird.

Sollte das Gesetzesrecht hierdurch dem, nach früheren Ausführungen praktisch wichtigeren Vertragsrecht in der Hauptsache gleich gestellt werden, so ist die Frage naheliegend, ob die Bancroft-Verträge in Zukunft entbehrlich werden. Dieselben unterscheiden sich von dem französischen Prinzip im Wesentlichen nur durch die der Militärdienstentziehung durch Naturalisation in Nord-

Digitized by Google

amerika zugesicherte Straflosigkeit, während nach dem französischen System die durch eine Naturalisation bewirkte Militärdienstentziehung der gesetzlichen Strafe unterworfen bleibt; nach französischer Auffassung wird der Thatbestand der insoumission gerade durch eine Naturalisation vollendet. Die Kündigung der Bancroft-Verträge ist bereits von Prof. v. Martitz warm empfohlen; derselbe bezeichnet diese Verträge „als eine auf die Auswanderung nach Nordamerika gesetzte Prämie, zu deren Gewährung Deutschland eine Veranlassung nicht hat; als ein Nordamerika gewährtes Privileg, dessen Exklusivität anderen Mächten anstößig sein muß." Daß Deutschland durch die Aufhebung der Verträge nur gewinnen würde, liegt auf der Hand. Ob diese Aufhebung möglich ist, ist jedoch eine Frage von vorwiegend politischer Bedeutung, deren Tragweite sich nicht beurtheilen läßt und hier nicht zu erörtern ist. Ein besonderes Interesse Nordamerikas an der Aufhebung der Verträge liegt anscheinend nicht vor. Es fragt sich aber, ob die Union den Verträgen gegenwärtig noch den gleichen Werth beilegt wie früher. Sehr wesentlich dürfte hierbei in Betracht kommen:

1) Daß die nordamerikanische Einwanderungspolitik inzwischen überhaupt eine starke Aenderung erfahren hat und die unbegrenzte Einwanderung aus Europa nicht mehr als vitales nordamerikanisches Interesse angesehen wird;[1])
2) Daß, wenigstens in den letzten Jahren, die deutsche Einwanderung nach Nordamerika sehr nachgelassen hat und daß, wenn die deutsche Auswanderung bald wieder stärker werden sollte, es fraglich ist, ob Nordamerika, (das allerdings voraussichtlich noch längere Zeit zur Aufnahme einer beträchtlichen Einwanderung fähig bleibt), auch in Zukunft auf die deutsche Auswanderung seine fast ausschließliche Anziehungskraft ausüben wird;
3) daß mit der allgemeinen gesetzlichen Anerkennung des Grundsatzes, daß jede Naturalisation im Ausland die Reichsangehörigkeit aufhebt, das gewichtigste früher von Nordamerika gegen die deutsche Nationalitätsgesetzgebung mit Erfolg geltend gemachte Argument beseitigt sein würde.

Ueber die sehr radikalen, vom Alldeutschen Verbande ausgegangenen, in den Hauptpunkten in dem erwähnten Aufsatz von H. Hesse befürworteten Vorschläge zur vollständigen Umgestaltung des Reichsgesetzes von 1870 dürfte hier noch folgendes zu bemerken sein.

Für die weitere gesetzliche Ausbildung der jetzt nur in beschränktem Umfange ausschließlich für die Schutzgebiete zugelassenen unmittelbaren Reichsangehörigkeit, d. h. also ohne Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen, ist ein Bedürfniß nicht zu erkennen. Für die Schutzgebiete sind die bisher zur Einführung gelangten Vorschriften vorläufig als genügend zu erachten, bis die civilisirte Bevölkerung erheblich vermehrt ist. Es erscheint recht künstlich und durch kein zwingendes Interesse geboten, aus den Verhältnissen der Schutzgebiete heraus ein allgemeines Bedürfniß für die vorgeschlagenen Aenderungen für das Reichsgebiet

[1]) In Nordamerika werden als „Einwanderer" nicht zugelassen: mittellose Personen, Leute über 60 Jahre, von denen bekannt ist, daß sie in Strafanstalten oder Armenhäusern sich befunden haben, und solche, die sich gerichtlichen Verfolgungen entziehen wollen, schwangere Mädchen und Frauen mit Kindern, die zu ihren Männern reisen wollen, deren Adresse aber nicht kennen, Krüppel, Geisteskranke und solche Personen, die freie Reise gehabt haben, mit der Verpflichtung, das Reisegeld in Amerika abzuarbeiten.

Digitized by Google

zu construiren. Daß innerhalb des Reichsgebietes die von einem Bundesstaat in einen anderen Bundesstaat übersiedelnden Personen die Staatsangehörigkeit des letzteren, angeblich, nur in geringem Umfange annehmen, sondern sich mit der angestammten Staatsangehörigkeit und der Reichsangehörigkeit begnügen, hat, soweit bekannt, noch nirgends zu Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben. Nach Art. 3 der Reichsverfassung ist jeder Angehörige eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit in dem Domicilstaat durch Aufnahme ist nach § 7 solchen Personen in weitem Umfange freigestellt; wenn sie hievon keinen Gebrauch machen, so begeben sie sich lediglich der Theilnahme an dem particularen Verfassungsleben. Die Ursache dieser Erscheinung, (deren Richtigkeit dahin gestellt sein mag), dürfte nicht in dem dermaligen Staatsangehörigkeitsrecht liegen. —

Die Schaffung einer solchen unmittelbaren Reichsangehörigkeit für Deutschland und die damit in Verbindung stehende Uebertragung der Zuständigkeit für die Naturalisationen und Entlassungen an eine oberste Reichsbehörde, bezw. an den Reichskanzler und an den Bundesrath, involviert einen keineswegs unbedeutenden Eingriff in die Reichs-Verfassung und die den Bundesstaaten garantirte Selbständigkeit, für den der Nachweis einer zwingenden Veranlassung erst zu erbringen wäre Derartige, über das Ziel des Nothwendigen und Zweckmäßigen hinausschießende Forderungen dürften nicht geeignet sein, dem Interesse der praktischen Ausgestaltung des deutschen Nationalitätsrechts zu dienen.

Nicht empfehlenswerth erscheinen auch diejenigen Vorschläge, welche eine weite Ausdehnung der Aberkennung der Reichsangehörigkeit aus strafrechtlichen Gründen bezwecken. Nach den Ausführungen im VII. Abschnitt ist die Verwirkung der Staatsangehörigkeit in den modernen Gesetzgebungen zwar erhalten, aber fast überall nur in sehr beschränktem Maße zugelassen. Der Werth einer solchen Maßregel wird nach den heutigen Kulturanschauungen offenbar gering veranschlagt, schon weil sie die Aufnahmepflicht des Staates nicht beseitigt. Von den jetzt nach den §§ 20 u. 22 geltenden Verwirkungsgründen ist, soweit bekannt, noch kein Gebrauch gemacht. Die zur Anwendung gegen im Ausland weilende Deutsche empfohlenen Aberkennungsgründe sind

1. die Begehung feindseliger Handlungen gegen das Deutsche Reich,
2. Verurtheilung wegen Landesverrathes von deutschen Gerichten,
3. Verurtheilung zu Ehrverlust oder zu solchen Strafen, die mit Ehrverlust verbunden sind, durch deutsche oder fremde Gerichte.

Sieht man von der Aberkennung der Reichsangehörigkeit wegen Ehrverlust ab (die auch Hesse bereits fallen gelassen hat), so mag es für die flüchtige Betrachtung vom nationalen Standpunkt als berechtigt angesehen werden können, daß in den beregten Fällen der Verlust der Reichsangehörigkeit eintritt, und folglich der Schutz des Reiches versagt werden kann. In der Entziehung des Schutzes liegt aber — da das nationale Ehrgefühl solcher Personen nicht in Betracht gezogen werden kann — in solchen Fällen die einzige, dem Staat außerhalb des Strafrechts gegen derartige Verfehlungen zur Verfügung stehende Waffe — und diese wird praktisch meistens nicht in Frage kommen. Im Uebrigen ist nicht zu erkennen, weßhalb derartige Verfehlungen im Auslande weilenden Deutschen gegenüber mit einer Nebenstrafe bedroht werden sollen, die, wenn das Verbrechen im Inlande begangen ist, nicht eintritt. Sind die

Digitized by Google

Personen, die sich so schwer gegen ihr Vaterland vergangen haben, im Ausland, so ist es erwünscht, daß ihre Auslieferung zum Zweck ihrer Bestrafung in der Heimath erfolgt. Ist die Auslieferung aus thatsächlichen, rechtlichen, politischen u. s. w. Gründen unmöglich, so wird es in der Regel auch ganz werthlos sein, ihre Handlungen mit staatsrechtlichen Folgen zu belegen. Die Reichsangehörigkeit solcher Personen wird meistens schon aus irgend einem anderen Grunde erlöschen.

Vergl. im Uebrigen die Kritik der Aenderungsvorschläge des Alldeutschen Verbandes in den Blättern für administrative Praxis a. a. O

X.

Zum Abschluß dieser Studie ist es naheliegend, der weit verbreiteten Klagen zu gedenken, die sich gegen die leichte Assimilirung der deutschen Auswanderer an fremdes Volksthum richten und auf denen zum guten Theil die die Aenderung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezweckenden Anträge beruhen.

Die Erscheinung, daß der Deutsche fremdem Wesen gegenüber eine, im Vergleich mit manchen anderen Völkern, geringe Widerstandsfähigkeit zeige, läßt sich weit zurück bis auf das erste Auftreten germanischer Stämme in der Geschichte, verfolgen und man hat daher geglaubt, dieselbe als eine Eigenart des deutschen Volkscharakters bezeichnen zu können. Diese Annahme mag im Allgemeinen der Begründung nicht völlig entbehren. Nichtsdestoweniger dürfte es sich bei genauerer Betrachtung nicht als berechtigt erweisen, hieraus allzu pessimistische Nutzanwendungen in Ansehung der deutschen Auswanderung zu ziehen. Einerseits handelt es sich hier um Erscheinungen, die sich, wenn nicht bei allen, so doch bei den meisten Völkern bei näherer Besichtigung aus gleichen Gründen in ähnlicher Weise zeigen, andererseits fehlt es auch bei der deutschen Auswanderung nicht an der Erscheinung überaus zähen Festhaltens an der deutschen Stammesart trotz des Verlustes der politischen Zugehörigkeit zu Deutschland. Dies findet sich besonders in den Ländern, deren Bevölkerung der deutschen Einwanderung nach Abstammung, Kultur, Sprache, Religion u. s. w. fern steht, beispielsweise in den alten schwäbischen Ansiedelungen in den russischen Steppen, bei den „Sachsen" in Siebenbürgen, in neuerer Zeit in der Türkei und in den Ländern romanischer Bevölkerung, wie in Südamerika u. s. w. Die Klagen über die Deutschland durch seine Auswanderuug erwachsenen Verluste sind dagegen, sowohl nach dem Grade als nach dem Umfange der Assimilation am meisten begründet in Ansehung Nordamerikas. Die hier bis in die neueste Zeit zusammenwirkenden Umstände sind: die nahe Stammesverwandtschaft der mit deutschen Elementen stark durchsetzten einheimischen Bevölkerung, die ungünstige Fremdengesetzgebung, das durch die politischen Verhältnisse gegebene Interesse, durch Erwerbung der Nationalität zur Theilnahme an dem mit vielen greifbaren Vortheilen verbundenen politischen Leben und Treiben berechtigt zu sein und zugleich die hierin liegende Befreiung von Beengungen der wirthschaftlichen Thätigkeit u. s. w. Die von Deutschland bezüglich Nordamerikas gemachten Erfahrungen werden jedoch von allen europäischen Staaten getheilt, deren Angehörige zur Bevölkerung der Union beigetragen haben; in dieser Lage befindet sich bis zur Gegenwart besonders England, dessen Auswanderung, und zwar nicht nur diejenige irländischen Ursprungs, ebenso mit der nordamerikanischen Bevölkerung verschmilzt wie die deutsche. Der Unterschied zwischen der deutschen und englischen Auswanderung nach Nordamerika

Digitized by Google

hinsichtlich ihres Werthes für die Heimath besteht darin, daß — soweit die zu berücksichtigenden Faktoren bekannt sind und mit einiger Sicherheit veranschlagt werden können — die Bilanz zwischen positivem volkswirthschaftlichem Nutzen und Schaden in Folge der deutschen Auswanderung zu Gunsten des letzteren stehen dürfte, während die englische Industrie schon lange durch ihre Auswanderung in Nordamerika einen sehr bedeutenden Absatz gefunden und hierdurch an Konkurrenzfähigkeit der kontinentalen Industrie gegenüber gewonnen hat. Mit der erheblichen Zunahme der industriellen Leistungsfähigkeit, Kapitalkraft ꝛc. Deutschlands werden aber von einer künftigen stärkeren deutschen Auswanderung nach anderen Gebieten dieselben Vortheile zu erwarten sein, die England in Nordamerika genossen hat und noch genießt.

Daß auch die nicht nach Nordamerika gegangene deutsche Auswanderung der Heimath politisch fast völlig verloren gegangen ist, erklärt sich hauptsächlich aus den früheren, den Verlust der deutschen Nationalität direkt befördernden partikularen Gesetzgebungen und aus den bis 1866 und 1870 bestehenden politischen Verhältnissen. Der Schaden, den möglicherweise das Gesetz von 1870 durch einige Bestimmungen verursacht hat, ist hiergegen verschwindend gering. Ob sich auch nach 1870 der deutschen Auswanderung — immer abgesehen von derjenigen nach Nordamerika — ein Mangel an zäher Widerstandsfähigkeit gegen fremdes Volksthum in nennenswerthem Umfange nachweisen läßt, ist anscheinend nicht genau genug untersucht und erwiesen.

Die Kehrseite des gegen die deutsche Auswanderung erhobenen Tadels ist dagegen, daß in diesem Assimilationsvermögen die Ursache ihres wirthschaftlichen Gedeihens liegt. Da ein Nutzen für die Heimath nur von einer im Ausland erfolgreichen Auswanderung zu erwarten ist, eine darbende und verkommende Auswanderung aber nur zu einer Quelle meistens unfruchtbarer Reklamationen wird, ist daher, — wenn man mit einer geringeren oder größeren Auswanderung als einem gegebenen Faktor rechnet, — dieses Assimilationsvermögen als ein wesentliches Mittel des Erfolges nicht zu gering zu bewerthen, und es wird sich empfehlen, über einige, vom streng national-patriotischen Standpunkt weniger erfreuliche Nebenerscheinungen nicht von vorneherein allzu hart abzuurtheilen. Daß die Auswanderung sich durch Beharren auf einem einseitig deutschen Standpunkt in dem Nationalitätengemenge der neuen Länder und in dem scharfen Wettkampf aller auf den durch ihr Anpassungsvermögen gewährten Vorsprung verzichten soll, ist eine unberechtigte Forderung. Auch durch die im nordamerikanischen Volksthum aufgegangene deutsche Auswanderung ist dem deutschen Handel eine Reihe von begünstigenden Faktoren zugeführt, wenn diese auch z. Th. statistisch und rechnungsmäßig nicht genau nachzuweisen sind.

Wie immer in Zukunft sich die deutsche Auswanderungsbewegung gestalten mag, werden unsere Auswanderer, — so lange Deutschland keine Kolonien besitzt, die nach Klima, Bodenbeschaffenheit und sonstigen wesentlichen Voraussetzungen des Gedeihens für die Aufnahme größerer Massen von Nordeuropäern sich eignen, — wohin sie gehen mögen, darauf angewiesen sein, die staatlichen Verhältnisse des Einwanderungslandes im Wesentlichen so hinzunehmen, wie sie sie vorfinden, und sich, sei es als bloße Einwohner, sei es als naturalisirte Bürger, in die gegebenen Zustände bestmöglich zu fügen. Die politische, kulturelle, wirthschaftliche u. s. w. Reform des erwählten Landes gehört ebensowenig zu den wichtigsten und nächsten Aufgaben des Auswanderers als die scharfe Betonung seines deutsch-nationalen Standpunktes fremdem Volksthum

Digitized by Google

gegenüber, so lange dieses ihn freundlich aufnimmt, sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt. Erst nach vollzogener Assimilation, nach der immer überaus schwierigen Gründung einer neuen Existenz, kann der Auswanderer sich Aufgaben zuwenden, die sich mit der vollkommeneren Ausgestaltung der Verhältnisse seiner neuen Heimath befassen; die aber, — sofern es sich nicht um kulturell niedrig stehende Länder mit geringer staatlicher Entwickelung handelt, immer nur einen ganz allmähligen Erfolg versprechen. Eine solche, einem fremden Staatswesen und Volksthum gewidmete Thätigkeit, besonders wenn sie erfolgreich ist, wird aber sehr leicht zu einer stärkeren Assimilirung an fremde Zustände führen und folglich eine Entfremdung von der Heimath nach sich ziehen, die den direkten nationalen und politischen Werth der Auswanderung für die Heimath nicht unerheblich verringern kann. Der Auswanderer mag zu einem guten Theil in Sprache, Lebensgewohnheiten, Bedürfnissen u. s. w. deutsch bleiben und insbesondere als Käufer und Konsument deutscher Waaren ꝛc. der Heimath von dem größten Werth sein — aber in seinen staatlichen Beziehungen wird er meistens verloren gehen, und zwar selbstverständlich in besonders hohem Maße, wenn er durch eine Naturalisation, Auslandsgeburt ꝛc. seinen vollen staatlichen Anschluß und Rückhalt im Ausland gefunden hat.[1]) Diese Erscheinungen können durch einen ununterbrochenen stärkeren Auswanderungsstrom in bestimmte Gebiete, durch den das Deutschthum stets von Neuem aufgefrischt wird, durch geschlossene nationale Ansiedelungen (soweit das Mißtrauen der Regierungen der Einwanderungsstaaten solche zuläßt), durch lebhafte und zweckmäßige Bethätigung der Fürsorge der heimischen Regierung für die ausgewanderten Nationalen u. s. w., sowie durch eine zweckmäßige Gestaltung des Staatsangehörigkeitsrechtes, aufgeschoben, aber nicht verhindert werden, — sofern nicht eine planvoll geleitete Auswanderung zu einem verkappten Mittel der Eroberungspolitik gestaltet und benützt wird. Derartige Pläne haben aber in neuerer Zeit nirgends den Beweis des Erfolges aufzuweisen; ein schwer zu überwindendes Hinderniß dürfte auch in allen, für eine europäische Masseneinwanderung geeigneten Gebieten sich aus der Vermischung der fremden Nationalitäten und den hierdurch bedingten internationalen Schwierigkeiten ergeben.

Die Erfahrungen der neueren und neuesten Zeit weisen im Allgemeinen recht deutlich darauf hin, daß die Auswanderung, soweit sie zu dauernder Niederlassung auf fremdem Staatsgebiet führt, schließlich die Annahme fremder Nationalität nach sich zieht; daß mindestens die im Ausland geborenen Nachkommen der Auswanderer mit der Nationalität ihres Geburtslandes verwachsen und der Heimath verloren gehen. Gegenwärtig erscheint es auch ebenso wahrscheinlich, daß — abgesehen von z. Zt. nach unkultivirten Gebieten — die Entwickelung der gegenwärtig noch gering bevölkerten überseeischen Staaten sich im Laufe der Zeit in der Richtung vollzieht, daß, ähnlich wie in Nordamerika, durch die Vermischung der einheimischen mit den eingewanderten europäischen Nationalitäten neue lebensfähige Völker entstehen, als daß diese Staaten

---

[1]) Leroy-Beaulieu bemerkt im „Economiste“ 1885:

„Die im Ausland wohnenden Deutschen sind nicht für ihr altes Vaterland verloren, ob sie nun die Absicht zurückzukehren haben, und ihre Nationalität bewahren, oder ob sie in der Völkerschaft, bei welcher sie sich niedergelassen haben, aufgehen. Sie bleiben, wenigstens lange Zeit, die besten Förderer deutscher Industrie und deutschen Handels, überzeugte und freiwillige Kommis-Voyageurs, entschiedene und willige Beschützer, zähe und interessirte Verbreiter u. s. w.

Digitized by Google

von Neuem in dauernde koloniale Abhängigkeit von den z. Zt. in Betracht kommenden Mächten gerathen sollten.

Dieser Prozeß der Verschmelzung der eingewanderten mit der einheimischen, oder richtiger bereits längere Zeit ansäßigen Bevölkerung zu geschlossenen, vielleicht wesentlich veränderten Nationalitäten werden anscheinend z. Th. durch die modernen staatlichen Verhältnisse sowohl der Auswanderungs- als der Einwanderungsstaaten in nicht geringem Maße gefördert, weil dieselben die Erfüllung der aus der Zugehörigkeit zu einem europäischen und zu einem überseeischen selbständigen Staat sich ergebenden Pflichten unmöglich machen.

Für die deutsche Auswanderung ergibt sich aus diesen Betrachtungen die Folgerung, daß vor allen an dieselbe geknüpften ausschweifenden Erwartungen und Hoffnungen, zu warnen ist. Ergibt sich demnächst, — was möglich sein mag, — aus dem starken Wachsthum der Bevölkerung eine erhebliche Zunahme der Auswanderung als ein gesundes, natürliches Bedürfniß, so wird sie nicht als ein Uebel zu beklagen sein. Wenn die jetzige Zunahme der Bevölkerung Deutschlands anhält, ist sogar eine starke Auswanderung vielleicht ein unentbehrliches Mittel gegen die Uebervölkerungsgefahr. Auch wenn Deutschland zur Verwendung des Ueberschusses seiner Bevölkerung keine ausreichenden Kolonisationsgebiete zur Verfügung stehen, wird vielmehr auch diejenige Auswanderung, welche ihre politische Zugehörigkeit zum Reich wegen ihrer Ansiedelung auf fremdem Staatsgebiet nicht erhalten kann, dem Vaterland in mannigfacher Beziehung erhebliche Vortheile zu gewähren vermögen. Die bei zweckmäßiger und geschickter Ausführung bis zu einem gewissen Grade keineswegs unmöglich erscheinende staatliche Leitung und Zentralisirung der Auswanderung, die richtige Förderung und Vertretung der berechtigten Interessen der Auswanderer in der Fremde, kann dem Auswanderer wie dem Vaterlande in gleichem Maße dienen. Es dürfte sich jedoch zu diesem Zwecke nicht empfehlen, der neuerdings verschiedentlich geltend gemachten Auffassung, daß „die Auswanderer als ein staatliches Vermögensobjekt anzusehen seien," praktische Folgen zu geben. Als selbstverständlich kann es ferner gelten, daß von den im Auslande lebenden Deutschen nicht immer erwartet werden kann, daß sie allein aus sich heraus sich vorzugsweise die Pflege ihrer deutsch-nationalen Beziehungen angelegen sein lassen; die Erhaltung deutscher Gesinnung wird vielmehr sehr wesentlich abhängen von dem Impuls, den diese aus der Heimath erhält, von dem Interesse und dem Verständniß, das ihrer Lage von dort aus entgegen gebracht wird. —

Digitized by Google

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1898.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1899.

Im Jahre 1898 stellte der in steigender Richtung sich weiter entwickelnde Verkehr noch erheblich höhere Ansprüche an die Reichsbank als in den beiden vorangegangenen Jahren. Insbesondere trat ein außerordentlicher Geldbedarf wiederum zu den Vierteljahrsschlüssen und zwar in verstärktem Maße hervor. Im Diskont- und Lombardverkehr wurden zum Schlusse der beiden letzten Vierteljahre 104 bezw. 114 Millionen Mark mehr entnommen als im Vorjahr. Demgegenüber zeigten die fremden Gelder — bei gesteigerten und beschleunigten Umsätzen im Giro- wie im Abrechnungsverkehr — nur eine unerhebliche Zunahme. Der inländische Mehrbedarf an Geld führte zu einer beträchtlichen Ausdehnung des Banknotenumlaufs, und trotz erheblicher Mehreinfuhr von Gold zu einer starken Verminderung des Gold-, gleichzeitig auch des Silbervorraths der Bank.

Diese Umstände nöthigten die Bankverwaltung gegen den Schluß des Jahres hin den Diskont bis auf 6% zu steigern. Der durchschnittliche Zinsfuß stellte sich um $0{,}_{46}$% höher als im Vorjahre.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1898 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	57,764,706,500 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	105,630,814,100 „
zusammen . . .	163,395,520,600 ℳ.

(1897: ℳ. 142,110,610,900), also ℳ. 21,284,909,700 mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 19. Januar 1898 . .	5 Proz.	6 Proz.
„ 20. „ „ 17. Februar „ . .	4 „	5 „
„ 18. Februar „ 8. April „ . .	3 „	4 „
„ 9. April „ 9. Oktober „ . .	4 „	5 „
„ 10. Oktober „ 8. November „ . .	5 „	6 „
„ 9. Novemb. „ 18. November „ . .	$5\frac{1}{2}$ „	$6\frac{1}{2}$ „
„ 19. Novemb. „ 31. Dezember „ . .	6 „	7 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $4{,}_{267}$ Proz. für Wechsel und $5{,}_{267}$ Proz. für Lombard-Darlehne gegen $3{,}_{806}$ und $4{,}_{806}$ Proz. im Vorjahre.

[1]) Aus Raummangel verspätet. — Vergl. die Berichte für 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1880 „Annalen" 1881 S. 354 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1888 „Annalen" 1889, S. 770 ff.; 1889 „Annalen" 1890, S. 917 ff.; 1890 „Annalen" 1891, S. 442 ff.; 1891 „Annalen" 1892, S. 450 ff.; 1892 „Annalen" 1893, S. 561 ff.; 1893 „Annalen" 1894, S. 663 ff.; 1894 „Annalen" 1895, S. 817 ff; 1895 „Annalen" 1897, S. 169 ff.; 1896 „Annalen" 1897 S. 722 ff.; 1898 „Annalen" S. 759 ff.

Digitized by Google

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als höchste Summe am 31. Dezember . . .	1,357,392,000 ℳ.
als niedrigste Summe am 23. Februar . .	989,962,000 „
durchschnittlich	1,124,594,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(1,085,704,000 ℳ.)* durchschnittlich 38,890,000 ℳ. mehr im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 415,727,$_{26}$ ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten ist 16 Mal, nämlich

am	7. Januar	1898	um ℳ.	60,564,833,
„	31. März	„	„ „	70,478,234,
„	7. April	„	„ „	20,899,051,
„	30. Juni	„	„ „	129,523,423,
„	7. Juli	„	„ „	65,723,356,
„	30. September	„	„ „	276,496,927,
„	7. Oktober	„	„ „	241,841,460,
„	15. „	„	„ „	167,037,390,
„	23. „	„	„ „	101,271,201,
„	31. „	„	„ „	155,284,568,
„	7. November	„	„ „	130,369,434,
„	15. „	„	„ „	74,459,906,
„	23. „	„	„ „	6,062,750,
„	30. „	„	„ „	36,654,865,
„	23. „	„	„ „	30,582,426,
„	31. Dezember	„	„ „	282,955,278

überschritten worden. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist mit ℳ. 1,927,401,$_{14}$ *(1897: 767,916)* unter den Passiven aufgeführt.

Auf Grund eines Abkommens mit der Reichs-Finanzverwaltung bezw. mit der Großherzoglich Badischen Staatsregierung nehmen seit dem 1. Mai 1898 die Reichshauptkasse, die Reichskassen und die Landeshauptkassen, sowie seit dem 1. August 1898 die Großherzoglich Badische Generalstaatskasse und die Badischen Staatskassen statt des nach § 22 des Bankgesetzes eingerichteten besonderen Kontos an dem Giro-Verkehr theil. Die Umsätze derselben von den genannten Zeitpunkten ab sind in den nachstehenden Zahlen enthalten.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar 1898 . . . 332,104,779 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlungen	8,827,360,176 ℳ.	
„ Verrechnungen mit d. Konteninhabern	20,149,782,510 „	
„ Platzübertragungen	19,094,879,774 „	
„ Uebertragungen v. and. Bankanstalten	20,829,885,832 „	
	68,901,908,292 ℳ.	*1897: (57,642,962,606 ℳ.)*

(darunter für Reichs- und Staatskassen ℳ. 8,488,800,315)

sind . . . 69,234,013,071 ℳ.

Digitized by Google

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlungen	14,017,481,170 ℳ.	
„ Verrechnungen mit d. Konteninhabern	16,767,410,295 „	
„ Platzübertragungen	19,094,879,774 „	
„ Uebertragungen u. and. Bankanstalten	19,002,157,964 „	*1897:*
	68,881,929,203 ℳ.	*(57,664,684,590 ℳ.)*

(darunter für Reichs- und Staatskassen ℳ. 8,467,008,081)

der Rest von . . . 352,083,868 ℳ.

ist als Guthaben am 31. Dezember 1898 verblieben.

Der höchste Bestand der Giro-Guthaben mit Ausschluß derjenigen der Reichs- und Staatskassen war . ℳ. 317,217,000 am 23. April,
der niedrigste . . . . „ 205,738,000 am 15. September
durchschnittlich . . . „ 248,114,000 *(1897: ℳ. 235,443,000).*

Die vereinnahmten Beträge sind durchschnittlich $1_{,48}$ Tage — gegen $1_{,63}$ Tage im Vorjahr — auf den betreffenden Konten belassen worden.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

1897:
2,777,903,197 ℳ. *(3,047,090,749 ℳ.)*

Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen (s. oben) von . . . . . 19,002,157,964 „ *(15,899,551,588 ℳ.)*

beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwisch. verschied. Bankplätzen auf 21,780,061,161 „ *(18,946,642,337 ℳ)*

Nach Hinzurechnung des am 1. Jan. 1898 verbliebenen Bestandes von . . 80,611,250 „

ergeben sich 21,860,672,412 ℳ.

Davon sind im Jahre 1898 zur Gutschrift gelangt . 20,829,885,832 ℳ.
und an Behörden, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . . . . 945,756,225 „

= 21,775,642,057 „ *(18,940,996,609 ℳ.)*

Der Rest von . . . 85,030,355 ℳ.

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Die **Zahl** der **Konto-Inhaber** betrug am Jahresschluß

bei der Reichshauptbank	1,437	*(1897: 1,371)*
bei den Reichsbankanstalten	12,530	*(1897: 11,834)*
zusammen . .	13,967	*(1897: 13,205).*

Die bei den 10 Abrechnungsstellen im Jahre 1898 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf ℳ. 27,975,277,800 gegen 24,198,455,400 im Vorjahre. Die Stückzahl der Einlieferungen betrug 4,490,303 *(1897: 4,133,354)* und ihre durchschnittliche Größe ℳ. 6,230 *(1897: ℳ. 5,854).* Die Zahl der Theilnehmer betrug einschließlich der betheiligten Reichsbankanstalten 125 *(1897: 121).*

Digitized by Google

Das **Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten** betrug am 1. Januar 1898 18,274,023 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für dieselben vereinnahmt . 737,868,908 „

macht 756,142,931 ℳ.

dagegen ausgezahlt . . . . . 756,103,686 „

und 39,245 ℳ.

als Guthaben bei den ausländischen Zinsscheineinlösungsstellen verblieben.

Die für Rechnung des Reiches und der Bundesstaaten im Giro-Verkehr geleisteten Zahlungen sind hier nicht berücksichtigt. Einschließlich dieser beliefen sich die Ein- und Auszahlungen

für das Reich auf . . . . . 5,321,791,937 ℳ.
für die Bundesstaaten auf . . . . . 13,127,989,053 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reiches und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1898: 139,277,810,089 ℳ. betragen, gegen *119,057,311,146 ℳ.* im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1898 . . . . . 522,072, ℳ.
Neu eingezahlt sind . . . . . 4,425,966, „

macht . . . 4,948,038 ℳ.

abgehoben . . . . . 4,510,946 „

bleiben . . . 437,092 ℳ.

(84,980 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres).

Zur Wiederauszahlung bei anderen Bankanstalten wurden angewiesen:

			1897:
a) frei von Gebühren	3,421 Stück über	ℳ. 95,756,384	*(ℳ. 102,124,812)*
b) gegen Gebühren	2,744 „ „ „	28,075,204	*(„ 20,506,549)*
zusammen . .	6,165 Stück über	ℳ. 123,831,588	*(ℳ. 122,631,361)*

An Gebühren dafür sind aufgekommen: *1897:*

bei der Reichshauptbank . . . . . ℳ. 819 *(ℳ. 454)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . ℳ. 5,195 *(ℳ. 4,010)*

überhaupt . . ℳ. 6,014 *(ℳ. 4,465)*

also im Jahre 1898 ℳ. 1,550 mehr.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch ℳ. 926,328 unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als höchste Summe am 23. Februar . . . 983,574,000 ℳ.
als niedrigste Summe am 7. Oktober . . . 726,129,000 „
durchschnittlich . . . . . 850,938,000 „

gegen das Vorjahr *(871,450,000 ℳ.)* also 20,512,000 ℳ. weniger.

Am 31. Dezember setzte sich der Metallbestand zusammen aus

Gold in Barren und fremden Münzen . . . 231,966,000 ℳ.
„ „ deutschen Münzen . . . . . 272,707,000 „
504,673,000 ℳ.
Thalern . . . . . 178,890,000 „
Scheidemünzen . . . . . 68,856,000 „
752,419,000 ℳ.

Digitized by Google

Durchschnittlich belief sich der Bestand an

		1897:
Gold in Barren und fremden Münzen auf	ℳ 245,978,000	(ℳ 299,274,000)
Gold in deutschen „ „ „	„ 337,310,000	(„ 292,327,000)
	ℳ 583,288,000	(ℳ 591,601,000)
Thalern	„ 189,099,000	(„ 198,566,000)
Scheidemünzen	„ 78,551,000	(„ 81,283,000)
	ℳ 850,983,000	(ℳ 871,450,000)

Im Durchschnitt des ganzen Jahres waren von den umlaufenden Noten $75_{,67}$ (1897: $80_{,27}$) Prozent durch Metall gedeckt. Die Metalldeckung der umlaufenden Banknoten und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten betrug im Jahresdurchschnitt $53_{,21}$ (1897: $55_{,97}$) Prozent.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1898

vorhanden		304,874,632 ℳ
angekauft wurden für		101,414,115 „
(im Vorjahre für ℳ 123,953,652)	macht . .	406,288,746 ℳ
Davon sind ausgeprägt oder verkauft		174,402,823 „
	und . .	231,885,924 ℳ

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von		231,966,062 „
und hat sich also ein Gewinn ergeben von		80,139 ℳ.

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage E. am 1. Januar 1898 im Bestande:

176,970 Stück im Betrage von . 407,566,987 ℳ.

Diskontirt wurden: 1897:

1,199,836 Stück im Betrage von 2,856,650,724 „ (2,569,244,584 ℳ.)

sind 1,376,806 Stück mit . . . . 3,264,217,711 ℳ.

Davon wieder eingezogen: 1897:

1,193,020 Stück mit . . . . 2,805,617,753 „ (2,580,673,920 ℳ.)

bleiben 183,786 Stück mit . . . . 458,599,958 ℳ.

Bestand am 31. Dezember 1898, und zwar:

31,038,336 ℳ. bei der Reichshauptbank,
427,561,622 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt: 1897:

bei der Reichshauptbank	670,845 ℳ.	(577,697 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	15,460,706 „	(12,607,271 „)
zusammen . .	16,131,551 ℳ.	(13,184,968 ℳ.)

im Ganzen also 2,946,583 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die höchste Anlage in Platz-Wechseln hat

	529,667,000 ℳ.	am 7. Oktober,
die niedrigste Anlage . . .	288,559,000 „	am 15. Februar
die durchschnittliche Anlage .	398,066,000 „	(1897: 357,149,000 ℳ.)

betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,381 ℳ. gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 50 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 58,644 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger (1897: 56.544 Stück).

Digitized by Google

Versandt- bezw. Einzugs-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen F. und G. am 1. Januar 1898 im Bestande:

327,682	Stück im Betrage von	358,873,820 ℳ.	
	Angekauft wurden:		*1897:*
2,897,167	Stück im Betrage von	4,425,673,076 „	*(4,037,846,740 ℳ.)*
sind 3,224,849	Stück über	4,784,546,396 ℳ.	
	Eingezogen wurden:		*1897:*
2,880,151	Stück mit	4,405,622,649 „	*(4,048,486,103 ℳ.)*
bleiben 344,698	Stück mit	378,923,747 ℳ.	

als Bestand am 31. Dezember 1898, und zwar:

45,951,336 ℳ. Einzugswechsel bei der Reichshauptbank,
252,103,638 „ Einzugswechsel bei den Reichsbankanstalten,
80,868,774 „ Versandtwechsel unterwegs.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen: *1897:*

bei der Reichshauptbank	1,439,246 ℳ.	*(1,155,409 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	11,226,916 „	*(9,390,542 „)*
zusammen . .	12,666,162 ℳ.	*(10,545,951 ℳ.)*

mithin 2,120,211 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die höchste Anlage in diesen Wechseln betrug
431,786,000 ℳ. am 7. Oktober,
die niedrigste Anlage 221,285,000 „ am 15. Februar,
die durchschnittliche Anlage 310,881,000 „ *(1897: 285,203,000 ℳ.*

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist ℳ. 1,528 gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 25 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 366,167 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger (*1897: 328,934* Stück).

Von den am 31. Dezember 1898 überhaupt im Bestande gewesenen 837,523,705 ℳ. Wechseln auf das Inland wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	390,785,000 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	145,816,600 „
„ 31 „ 60 „ .	206,095,200 „
„ 61 „ 90 „ .	94,826,900 „
wie vorstehend . . .	837,523,700 ℳ.

An **Wechseln auf das Ausland** (Anlage H) waren am 1. Januar 1898 im Bestande:

483	Stück im Kurswerthe von	2,487,565 ℳ.	
	Angekauft wurden:		*1897:*
14,688	Stück für	81,435,969 „	*(54,064,753 ℳ.)*
sind 15,171	Stück für	83,923,534 ℳ.	
	Verwerthet wurden:		
13,677	Stück für	56,342,923 „	*(54,307,786 ℳ.)*
mithin sind 1,494	Stück mit	27,580,611 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1898
einen Kurswerth von . . . . . 27,998,462 ℳ. *1897:*
es sind also . . . . . 417,851 ℳ. *(183,532 ℳ.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 234,319 ℳ. mehr.

Digitized by Google

Die höchste Anlage in diesen Wechseln hat:
27,759,000 ℳ. am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . . 1,843,000 „ „ 30. April,
die durchschnittliche Anlage 4,934,000 „ *(1897: 2,411,000 ℳ.)*
betragen.

Für Rechnung der Girokunden sind 337,373 Stück Platzwechsel im Betrage von ℳ. 975,267,215 *(1897: ℳ. 926,126,389)* kostenfrei eingezogen. Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat ℳ. 2,891 betragen.

Auftragspapiere wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 82,105 Stück im Betrage von ℳ. 104,222,430 *(1897: ℳ. 93,853,239)* eingezogen. Davon waren am Jahresschluß an die Auftraggeber noch nicht ausgezahlt ℳ. 195,433, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

An Gebühren wurden dafür ℳ. 59,419, *(1897: ℳ. 53,118)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Auftragspapiere hat 1,269 ℳ. betragen.

Im Ganzen sind demnach für fremde Rechnung 419,478 Stück im Betrage von ℳ. 1,079,489,644 zur Einziehung übernommen worden.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel und Auftragspapiere betrug:

an angekauften Platz-Wechseln . .	1,199,836	Stück über	2,856,650,724 ℳ.
an angekauften Versandt-Wechseln auf's Inland	2,897,167	„ „	4,425,673,076 „
„ angekauf. Wechseln auf's Inland	4,097,003	„ „	7,282,323,800 „
„ angekauften Wechseln auf's Ausland	14,688	„ „	81,435,969 „
„ angekauften Wechseln	4,111,691	Stück über	7,363,759,769 ℳ.
„ Wechseln u. Auftragspapieren zur Einziehung für fremde Rechnung	419,478	„ „	1,079,489,644 „
überhaupt . .	4,531,169	Stück über	8,443,249,413 ℳ.
(1897:	*4,268,291*	Stück über	*7,681,135,706 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 262,878 und im Geldbetrage 762,113,707 ℳ. mehr.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 59,418 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Auftragspapiere eingerechnet, 29,274,983 ℳ. *(1897: 23,967,568 ℳ.)*, also 5,307,415 ℳ. mehr als im Vorjahre aufgekommen.

Nicht rechtzeitig wurden eingelöst:

von den Platzwechseln	30,719 Stück über	ℳ. 17,668,913
„ „ Einzugswechseln	137,705 „ „	„ 53,860,711
„ „ angekauften Wechseln insgesammt . .	168,424 Stück über	71,529,624 ℳ.

das sind	der Stückzahl nach		dem Betrage nach	
		1897:		*1897:*
von den Platzwechseln	2,57 %	*(2,59 %)*	0,68 %	*(0,80 %)*
„ „ Einzugswechseln	4,78 „	*(4,49 „)*	1,38 „	*(1,12 „)*
„ „ angekauften Wechseln	4,18 „	*(3,94 „)*	0,99 „	*(0,92 „)*

(Die Summe der in's Stocken gerathenen Wechsel beträgt nur ℳ. 191,976, die Reserve für zweifelhafte Wechselforderungen ℳ. 154,200).

Digitized by Google

Nach der Anlage J. waren im **Lombard** am 1. Januar 1898 ausgeliehen: ℳ 172,669,070.

Neu ausgeliehen wurden: *1897:*
85,502 Darlehne über . . „ 1,516,647,170 *(ℳ 1,552,955,720)*
ℳ 1,689,316,240.

Zurückgezahlt sind: *1897:*
82,443 Darlehne über . . ℳ 1,503,240,920 *(ℳ 1,577,849,250)*
mithin . ℳ 186,075,320

am 31. Dezember 1898 ausgeliehen geblieben.

Die Stückzahl der Pfandscheine betrug:

am 1. Januar 1898	7,897 Stück,
neu ausgeschrieben wurden	4,176 „
	12,073 Stück,
abgelöst wurden	5,006 „
Es blieben also am 31. Dezember 1898	7,067 Stück.

Die aus diesen Geschäften aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	1,072,744 ℳ	*(1897: 849,147 ℳ)*
bei den Reichsbankanstalten .	4,014,149 „	*(1897: 4,140,107 „)*
zusammen . .	5,086,894 ℳ	*(1897: 4,989,255 ℳ)*

also im Ganzen 97,639 ℳ mehr als im Jahre 1897 betragen.

Die höchste Anlage im Lombard hat
186,074,000 ℳ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . . 73,817,000 „ am 23. Februar,
die durchschnittliche Anlage 96,439,000 „ *(1897: 108,324,000 ℳ)*
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
182,193,320 ℳ auf Werthpapiere (einschl. Wechsel) der im § 13 Ziffer 3, Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
8,000 „ auf Gold und Silber,
3,874,000 „ auf Waaren ertheilt.

Die durchschnittliche Größe jedes Darlehens hat ℳ 17,738, die durchschnittliche Größe jeder Rückzahlung ℳ 18,234 und die durchschnittliche Dauer der einzelnen Darlehne 23 *(1897: 25)* Tage betragen.

Die Uebersicht K ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1898 vorhanden	47,326 ℳ
Im Jahre 1898 sind hinzugetreten	206,527 „
ergibt einen Bestand von . . .	253,853 ℳ
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt	61,878 „
und sonach am 31. Dezember 1898 Rest geblieben	191,976 ℳ
Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von	600,100 ℳ
sind für zweifelhafte Wechselforderungen und für den Ausfall bei dem Kassen-Defect bei der Reichsbanknebenstelle in Konstanz (vergl. Jahresbericht von 1897 S. 12) ꝛc.	439,187 „
abgeschrieben worden und demnach noch vorhanden	160,913 ℳ

Digitized by Google

Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1899 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind zu reserviren 154,200 ℳ.
außerdem für ein nicht vorschriftmäßig gedecktes Lombard-Darlehen bei der Reichsbankhauptstelle in Bremen . . . . . 100,900 „
ferner wegen streitiger Ansprüche bei derselben und 73,400 „
wegen der von Grünenthal gefälschten Banknoten 275,000 „
im Ganzen also . . . 603,500 „
mithin dieses Mal mehr . . . . . 442,587 ℳ.
welche von dem Gewinn für 1898 abgezogen sind.

An gekündigten, verlooften oder mit einer bestimmten Verfallzeit versehenen Werthpapieren waren
am 1. Januar 1898 vorhanden . . . . . 37,806,840 ℳ.
Hinzu kamen . . . . . 155,535,138 „
193,341,978 ℳ.
Dagegen wurden eingezogen . . . . . 151,495,068 „
und verblieben am 31. Dezember 1898 im Bestande . . . 41,846,909 ℳ.
Der hierbei entstandene Gewinn hat 511,561 ℳ. betragen.
Andere Werthpapiere besitzt die Reichsbank nicht.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1898 . . . . . 12,552,681 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . 16,138,095 „
gibt . . 28,690,776 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . . 20,470,263 „
und . . 8,220,514 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage L.) war am 1. Januar 1898 belastet mit . . . . . 33,452,700 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbankhauptstelle in Cöln . . .	1,330,000 ℳ.	
„ „ Reichsbankstelle in Duisburg . . .	345,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Eisenach . .	72,000 „	
„ „ Reichsbankstelle in Gleiwitz . . .	14,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Herne . . .	45,000 „	
„ „ „ „ Kattowitz . .	30,000 „	
„ „ „ „ Mühlheim (Ruhr)	88,000 „	
„ „ „ „ Pößneck . .	59,000 „	
„ „ „ „ Ruhrort . .	113,000 „	
„ „ Reichsbankhauptstelle in Straßburg i. Els.	25,000 „	
		2,121,000 „
	sind . .	35,573,700 ℳ.
Hiervon geht ab: der Buchwerth des früheren Bankgrundstücks in Duisburg		80,000 „
	macht . . .	35,493,700 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1899 übertragen ist.

Digitized by Google

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 42,898 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

Am 1. Januar 1898 waren an **verschlossenen Depositen**

vorhanden	7,402	Stück.
Hinzugekommen sind	3,451	„
macht	10,853	Stück.
Zurückgenommen sind	3,512	„
mithin	7,341	Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1897:
bei der Reichshauptbank	49,375 ℳ.	*(55,784 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	116,350 „	*(123,282 „)*
überhaupt	165,726 „	*(179,066 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 13,341 ℳ. weniger.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1898 vorhanden:

265,618	Depots im Nennwerthe von	2,768,641,753 ℳ.
	Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
50,123	Depots über	483,745,890 „
macht 315,741	Depots über	3,252,387,643 ℳ.
	Herausgenommen sind:	
48,677	Depots über	463,084,011 „
	so daß am 31. Dezember 1898	
267,064	Depots über	2,789,303,632 ℳ.

im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug am 31. Dezember 1898 3,834 *(1897: 3,778)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 106,084,216 ℳ. *(1897: 106,906,511 ℳ.)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1898 2,212,071 ℳ. *(1897: 2,183,358 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

bei der Reichshauptbank	3,797,055 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten	7,477,671 „
	11,274,726 ℳ.

(1897: 10,258,519 ℳ.).

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	260,610 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	10,944 „	271,554 „
so daß		11,003,172 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Digitized by Google

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage M betragen 38,204,118 ℳ.
In Abzug kommen davon:

1.	die Verwaltungskosten	11,274,726 ℳ.	
2.	für Banknoten-Anfertigung	415,727 „	
3.	an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4.	für zu zahlende Notensteuer nach §§ 9, 10 des Bankgesetzes	1,927,401 „	
5.	für zweifelhafte Forderungen neu reservirt	442,587 „	
			15,926,172 „
	bleibt Gewinn . . .		22,277,946 ℳ.

Hiervon sind nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes bezw. der Abänderung desselben (Ges. v. 18. Dezember 1889 [R.-G.-Bl. S. 201]) bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1.	an die Antheilseigner $3^1/_2$% von 120,000,000 ℳ. mit		4,200,000 „
2.	der Ueberrest von		18,077,946 ℳ.
	ist zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichskasse zu zahlen, soweit die Gesammt-Dividende der ersteren nicht 6% von 120,000,000 ℳ.	7,200,000 ℳ.	
	übersteigt. Den Antheilseignern sind bereits gezahlt w. o. $3^1/_2$%	4,200,000 „	
	sie haben hiernach noch zu erhalten . . .	3,000,000 ℳ.	
	und es ist die gleiche Summe an das Reich zu zahlen mit	3,000,000 „	6,000,000 „
3.	von dem verbleibenden Rest von		12,077,946 ℳ.
	erhalten die Antheilseigner ein Viertel .	3,019,486 ℳ.	
	die Reichskasse drei Viertel	9,058,459 „	12,077,946 „

Die Antheilseigner erhalten also außer den zu Ziffer 1 genannten 4,200,000 ℳ.

a)	laut Ziff. 2	3,000,000 ℳ.
b)	„ „ 3	3,019,486 „
ferner c)	die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen	1,771 „
	zusammen	6,021,257 ℳ.

von welcher Summe auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 150 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also 6,012,000 „ zu zahlen sind. Die übrig bleibenden . . . . . 9,257 ℳ. werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. außer den bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten . . . . . 105 ℳ.
als Rest-Dividende . . . . . 150 „
überhaupt . 255 ℳ.

im Ganzen also einen Ertrag von $8,_{51}$ Proz. für das Jahr 1898 (*1897*: $7,_{02}$ Proz.) zu beziehen.

Digitized by Google

Das Reich erhält

laut Ziff. 2	3,000,000 ℳ
„ „ 3	9,058,459 „
vom Gewinn, im Ganzen	12,058,459 ℳ
und außerdem an Notensteuer	1,927,401 „
zusammen . . .	13,985,861 ℳ
1897: 10,665,540 „	

Hienach ist die beiliegende **Vermögens-Bilanz** der Reichsbank, Anl. N., aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1897

6,218 Inländer mit . . .	29,647	Antheilen,
1,802 Ausländer „ . . .	10,353	„
also 8,020 Eigner und . . .	40,000	Antheile,

am 31. Dezember 1898

6,216 Inländer mit . . .	29,634	Antheilen,
1,824 Ausländer „ . . .	10,366	„
also 8,040 Eigner und . . .	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Von den **Zweiganstalten** wurden zwei Reichsbanknebenstellen in Reichsbankstellen umgewandelt; neu eröffnet wurden 5 Nebenstellen mit Kasseneinrichtung; ein Waarendepot wurde aufgehoben.

Am Ende des Jahres 1898 waren an Zweiganstalten vorhanden:

17	Reichsbankhauptstellen,
52	Reichsbankstellen, *(1897: 50,)*
1	Reichsbankkommandite,
195	Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung *(1897: 192),*
12	Reichsbanknebenstellen ohne Kasseneinrichtung
16	Reichsbankwaarendepots *(1897: 17),*
293	insgesammt. *(1897: 289).*

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage O., das Verzeichniß der Mitglieder des Central-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage P., die Zusammenstellung der im Jahre 1898 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage Q., und zwei Uebersichten der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage R. und S., sind beigefügt.

Digitized by Google

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1898.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 ℳ	à 500 ℳ	à 100 ℳ	
		Betrag	Betrag	Betrag	
31. Januar	1,732,425	299,477,500	415,000	789,222,350	1,090,847,275
28. Februar	1,732,335	281,927,500	404,000	737,787,850	1,021,851,685
31. März	1,732,095	436,490,500	399,000	842,594,850	1,281,216,445
30. April	1,732,095	349,278,500	394,500	810,918,350	1,162,323,445
31. Mai	1,730,895	308,471,500	391,500	767,250,950	1,077,844,845
30. Juni	1,730,760	404,014,500	386,500	859,774,850	1,265,906,610
31. Juli	1,730,625	299,740,500	382,000	795,221,950	1,097,075,075
31. August	1,730,550	281,536,500	376,500	779,976,950	1,063,620,500
30. September	1,729,665	417,771,500	373,500	919,716,350	1,339,591,015
31. Oktober	1,729,635	335,857,000	372,500	873,355,250	1,211,314,385
30. November	1,729,575	308,153,000	368,500	828,080,650	1,138,331,725
31. Dezember	1,729,545	405,319,000	361,500	949,981,800	1,357,391,845

Digitized by Google

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

Name der Bankanstalt	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Giro- und Anweisungs-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	6,164,000	100,712,300	755,890,400	—	2,528,000	865,296,100
Augsburg	682,800	110,178,900	549,614,100	—	345,200	660,821,000
Bielefeld	15,304,800	137,763,600	423,692,400	—	80,400	584,042,300
Bochum	6,295,200	102,994,900	561,618,900	—	10,500	670,919,500
Braunschweig	16,623,000	93,130,600	589,905,200	—	3,148,400	702,819,900
Bremen	69,832,500	300,184,900	2,804,941,800	2,000	7,341,300	3,182,370,000
Breslau	138,087,600	451,282,300	3,767,197,200	381,600	9,171,900	4,366,482,800
Bromberg	43,034,600	92,172,700	446,739,200	—	2,321,700	584,345,200
Cassel	102,711,100	191,764,500	988,725,300	—	293,500	1,284,284,200
Chemnitz	16,573,600	162,660,200	679,584,700	—	848,200	859,825,900
Coblenz	32,083,300	147,725,000	540,957,800	—	426,500	721,200,300
Cöln	68,152,900	502,214,500	4,503,045,300	—	6,012,000	5,079,584,200
Cöslin	16,598,300	41,671,000	117,494,400	—	614,200	176,377,900
Cottbus	11,972,800	73,577,500	224,079,700	—	25,400	309,753,900
Danzig	44,146,900	134,176,600	888,144,700	60,100	1,854,700	1,068,603,400
Darmstadt	3,184,800	68,978,500	400,678,900	—	1,190,100	474,052,000
Dortmund	61,971,600	289,974,900	1,435,390,200	—	425,300	1,787,764,500
Dresden	34,143,800	271,163,900	3,265,767,600	—	3,595,400	3,574,865,700
Düsseldorf	38,623,200	187,040,200	1,311,516,200	—	21,919,800	1,559,127,800
Duisburg	36,824,400	188,174,200	1,059,902,800	—	93,500	1,285,020,300
Elberfeld	35,622,000	504,833,500	2,191,432,300	—	390,300	2,732,280,100
Elbing	4,128,200	34,853,700	100,730,000	127,000	4,300	139,848,100
Emden	6,494,600	21,590,000	115,830,200	—	173,700	144,088,500
Erfurt	24,497,500	101,780,100	669,839,700	—	428,100	796,563,200
Essen	68,985,400	340,745,900	2,593,417,700	—	302,300	3,003,466,700
Flensburg	11,775,300	102,208,700	389,864,900	100	2,635,000	515,439,000
Frankfurt a. M.	56,603,100	718,599,700	9,675,740,000	—	1,992,700	10,453,007,800
Frankfurt a. d. O.	5,998,300	27,886,000	171,345,000	—	613,400	205,846,200
Gera	17,872,200	77,000,300	401,384,600	—	2,396,600	498,698,800
Gleiwitz	54,577,900	235,825,500	1,204,594,600	—	73,400	1,495,075,400
Glogau	44,471,100	123,270,900	340,753,400	—	55,700	508,598,000
Görlitz	26,818,600	95,173,500	334,169,100	—	151,900	456,356,600
Graudenz	1,177,800	34,278,100	65,127,500	—	49,600	100,633,000
Halle a. d. S.	100,667,500	177,622,400	1,182,500,900	—	2,820,800	1,463,642,000

Digitized by Google

Hannover	121,947,000	270,651,700	1,983,067,800	30,100	3,726,700	2,380,862,700
Hildesheim v. 8. 7. 98 ab	11,019,800	36,704,200	167,970,300	—	—	216,618,300
Karlsruhe	45,443,600	325,774,900	1,436,871,200	—	91,292,700	1,899,416,800
Kiel	23,641,100	120,807,400	541,834,400	10,000	3,911,200	690,207,900
Königsberg i. Pr.	158,702,600	282,299,300	1,543,988,400	—	3,295,900	1,988,405,200
Krefeld	20,900,000	208,310,600	1,050,587,100	—	113,400	1,280,034,100
Landsberg a. d. W.	11,160,400	52,520,600	125,020,100	—	60,400	188,768,100
Leipzig	108,081,600	542,345,400	3,731,361,300	—	7,464,400	4,390,855,300
Liegnitz	36,468,100	108,601,900	356,193,800	14,600	775,000	502,104,500
Lübeck	37,219,100	84,900,400	561,814,400	—	3,015,500	686,949,400
Magdeburg	67,973,400	290,254,000	2,154,538,900	397,500	12,646,400	2,527,446,500
Mainz	18,699,900	162,968,600	723,176,100	—	1,104,000	905,953,600
Mannheim	37,337,000	531,871,200	3,166,558,200	—	572,100	3,736,342,700
Memel	25,181,900	38,265,700	111,830,100	—	9,800	175,287,500
Metz	16,038,600	110,691,900	1,181,292,400	—	1,006,000	1,309,039,100
Minden	14,800,200	42,242,100	182,694,300	—	2,807,100	242,545,700
Mülhausen im Els.	25,501,200	188,986,000	749,825,900	—	196,100	964,509,200
München	155,200	350,735,000	2,613,138,400	—	12,199,500	2,976,636,900
Münster i. W.	68,093,600	181,452,200	959,142,600	—	5,633,300	1,214,326,400
Nordhausen	6,110,700	35,885,000	180,372,300	—	392 000	222,862,500
Nürnberg	2,628,600	272,632,100	1,312,353,500	—	1,672,000	1,589,493,200
Osnabrück	11,936,100	25,124,800	167,098,900	—	2,095,800	206,255,600
Plauen i. V.	6,962,600	58,316,500	238,517,500	—	109,900	303,906,500
Posen	104,109,000	150,202,000	721,914,000	11,500	376,700	976,786,200
Siegen	6,932,100	44,746,700	222,632,300	—	140,500	274,451,600
Stettin	79,877,300	134,601,800	1,181,790,200	—	3,173,500	1,399,673,800
Stolp	17,572,100	48,977,300	95,431,300	—	16,000	161,996,700
Stralsund	19,142,200	56,373,800	155,964,500	—	1,035,900	232,518,800
Straßburg im Els.	~~16,484,700~~	~~160,579,900~~	~~1,004,928,900~~	—	19,095,800	1,201,110,000
Stuttgart	31,338,000	276,467,200	2,015,564,100	—	7,635,800	2,331,049,400
Thorn	10,964,500	48,143,300	178,699,300	61,000	28,100	237,943,600
Tilsit	3,159,600	75,939,500	79,831,300	—	33,400	158,963,800
Ulm vom 1. 10. 98 ab	7,917,100	10,966,000	54,423,200	—	—	73,306,300
Wiesbaden	3,393,000	36,095,100	341,523,200	—	3,777,500	384,788,800
I. V. d. Reichsbankanstalten	2,524,832,900	12,512,051,800	90,263,926,700	1,099,500	282,532,300	105,630,814,100
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin	495,055,200	2,119,291,300	51,290,541,900	7,837,400	1,207,225,600	55,163,610,700
	3,019,888,100	14,631,343,100	141,554,468,600	8,936,900	1,489,757,900	
			Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten			1,518,119,600
			Geschäfte mit Gold			275,816,900
			Vermischte Gegenstände			807,159,300
					Ueberhaupt	163,895,520,600

Digitized by Google

Anlage C.

Giro-Verkehr im Jahre 1898.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlungen	durch Platz-Uebertragungen	durch Uebertragungen von anderen Bankanstalten	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	51,343,654	49,110,009	155,819,307	360,925,993	96,868,563	49,110,009	169,606,414	360,262,921
Augsburg	71,205,210	33,711,422	103,617,774	270,184,724	81,819,537	33,711,422	66,376,611	270,039,878
Bielefeld	30,783,949	23,490,179	65,889,492	196,268,089	55,296,180	23,490,179	53,584,066	196,215,844
Bochum	24,017,414	25,318,512	169,260,446	265,160,196	83,059,049	25,318 512	125,205,557	264,546,454
Braunschweig	45,882,075	18,389,092	137,668,191	279,480,493	100,029,634	18,389,092	115,292,476	280,073,982
Bremen	151,307,336	441,729,270	412,976,863	1,372,803,749	136,524,604	441,729,270	384,847,948	1,372,873,131
Breslau	237,619,096	436,032,327	497,581,329	1,834,144,249	438,718,259	436,032,327	455,025,946	1,835,211,273
Bromberg	36,099,394	20,141,151	100,225,275	203,730,391	96,112,410	20,141,151	66,180,264	208,590,944
Cassel	71,945,118	85,915,987	202,179,297	481,088,095	148,788,277	85,915,987	149,912,579	480,420,293
Chemnitz	41,240,466	14,378,497	156,378,359	312,155,752	166,648,936	14,373,497	101,683,659	312,197,225
Coblenz	60,900,309	15,032,308	111,075,030	254,535,312	69,672,459	15,032,308	97,524,315	254,176,371
Cöln	202,981,850	635,740,011	806,912,418	2,205,892,539	344,606,454	635,740,011	630,032,580	2,206,842,646
Cöslin	10,787,557	2,468,027	17,330,838	44,741,167	20,443,213	2,468,027	12,372,990	44,393,572
Cottbus	24,800,158	4,685,117	38,084,745	100,343,992	37,872,641	4,685,117	40,354,679	100,520,065
Danzig	75,659,285	75,324,706	201,679,080	418,983,725	192,739,135	75,324,706	134,876,392	418,812,362
Darmstadt	28,402,070	14,335,929	100,736,605	192,341,954	103,040,506	14,335,929	69,127,216	192,041,228
Dortmund	60,182,285	72,200,424	336,073,447	661,014,870	212,629,153	72,200,424	267,011,881	660,801,877
Dresden	328,354,862	678,072,886	376,318,645	1,583,077,154	235,022,387	678,072,886	319,743,988	1,583,113,126
Düsseldorf	83,082,068	71,686,140	360,599,369	626,519,464	145,476,946	71,686,140	287,117,421	626,848,361
Duisburg	58,849,518	74,597,651	270,959,469	511,827,833	124,488,698	74,597,651	235,782,704	511,089,499
Elberfeld	93,034,384	214,185,644	511,906,928	1,059,636,415	222,651,568	214,185,644	389,766,741	1,059,588,582
Elbing	7,854,286	242,714	28,168,000	41,114,461	20,822,616	242,714	18,223,154	41,071,561
Emden	18,729,575	4,557,983	24,856,217	56,918,876	15,733,738	4,557,983	31,584,384	57,094,077
Erfurt	54,697,850	33,468,857	138,007,739	307,590,519	103,126,799	33,468,857	143,985,565	307,534,206
Essen	99,105,251	281,910,214	701,851,838	1,267,682,638	364,525,026	281,910,214	465,518,460	1,266,246,836
Flensburg	38,873,332	16,370,656	87,333,718	184,608,231	57,568,252	16,370,656	79,985,784	182,927,058
Frankfurt a. M.	755,226,385	1,779,448,711	1,844,078,646	4,787,561,623	779,530,733	1,779,448,711	1,336,881,964	4,784,084,594
Frankfurt a. O.	17,202,513	2,722,194	42,065,933	72,393,516	33,347,253	2,722,194	82,453,674	72,342,819
Gera	21,083,323	13,657,659	88,215,716	181,281,899	68,515,902	18,657,659	80,142,527	181,021,159
Gleiwitz	71,742,618	124,550,018	267,687,917	578,759,181	198,087,186	124,550,018	154,512,677	579,628,498

Digitized by Google

Stolp	14,232,018	10,607,190	57,604,332	162,923,361	51,366,986	10,607,190	41,347,830	162,851,275
Görlitz	30,942,270	3,591,749	69,028,624	157,790,133	69,784,909	3,591,749	58,982,070	157,606,265
Graudenz	6,500,553	368,093	11,774,956	28,928,517	18,898,118	368,093	9,011,261	28,847,564
Halle a. d. S.	91,708,937	66,252,445	242,550,450	559,155,831	167,182,697	66,252,445	200,649,708	559,560,564
Hamburg	361,981,457	4,604,043,710	1,361,527,166	7,092,140,608	403,855,995	4,604,043,710	1,458,464,244	7,098,519,747
Hannover	148,719,823	160,251,604	422,530,620	955,956,559	315,101,925	160,251,604	362,668,330	958,955,458
Hildesheim v. 8./7. 98 ab	12,295,558	10,667,616	39,878,010	82,309,736	31,053,165	10,667,616	31,276,300	80,535,470
Karlsruhe	169,201,097	112,776,035	249,456,990	691,572,864	189,395,093	112,776,035	222,364,649	686,095 692
Kiel	52,175,535	25,468,753	103,797,001	246,541,229	97,493,625	25,468,753	85,780,587	247,299,856
Königsberg i. Pr.	174,565,324	145,868,791	236,494,677	725,662,096	202,697,258	145,868,791	151,031,538	724,711,729
Krefeld	74,418,062	94,908,108	192,838,767	504,223,978	103,411,939	94,908,108	176,307,877	503,474,665
Landsberg a. d. W.	16,739,839	1,296,759	21,488,106	56,258,699	28,816,710	1,296,759	18,530,428	56,204,323
Leipzig	222,837,293	88,610,154	590,269,568	1,780,173,778	386,979,973	88,610,154	492,890,887	1,779,243,976
Liegnitz	18,562,581	9,334,353	66,832,471	163,138,714	81,381,734	9,334,353	43,090,994	162,807,479
Lübeck	48,434,020	44,142,506	115,687.272	268,226,434	68,832,594	44,142,506	122,616,787	268,140,581
Magdeburg	180,854,656	167,728,261	466,050,254	1,012,250,064	366,368,795	167,728,261	372,515,412	1,012,222,474
Mainz	64,190,701	38,964,525	137,731,173	347,403,894	92,583,381	38,964,525	141,208,577	347,311,807
Mannheim	286,175,027	412,562,772	480,249,066	1,552,551,251	275,922,623	412,562,772	539,650,364	1,551,791,707
Memel	7,742,936	—	17,075,262	53,463,918	18,721,890	—	9,845,140	53,444,825
Metz	70,075,401	138,986,349	270,613,540	556,470,087	158,563,747	138,986,349	213,833,268	554,795,648
Minden	11,979,200	12,717,010	36,190,069	84,286,167	39,903,785	12,717,010	27,256,716	84,265,804
Mülhausen i. Els.	53,432,089	80,515,694	126,663,907	365,505,555	95,357,696	80,515,694	104,790,449	365,334,601
München	341,070,966	187,251,969	392,661,104	1,284,685,999	422,066,065	187,251,969	433,235,030	1,282,313,530
Münster i. W.	70,865,463	88,116,619	185,082,305	457,980,312	102,292,366	88,116,619	186,342,754	458,418,190
Nordhausen	19,035,357	14,322,647	21,289,958	81,741,701	12,587,991	14,322,647	35,872,173	81,698,251
Nürnberg	145,755,017	48,134,636	271,185,422	632,982,067	266,755,773	48,134,636	228,345,006	682,808,631
Osnabrück	20,979,333	4,792,014	37,471,487	78,188,514	20,856,955	4,792,014	36,926,567	77,868,017
Plauen i. V.	12,403,349	7,284,130	56,501,906	111,077,663	52,751,812	7,284,130	35,414,550	110,823,715
Posen	56,434,376	38,861,027	121,790,329	330,775,749	116,776,111	38,861,027	101,697,111	330,800,790
Siegen	10,210,990	13,934,914	53,287,501	103,947,436	34,750,610	13,934,914	42,379,266	103,705,057
Stettin	119,718,362	74,594,112	245,175,433	564,204,124	189,712,321	74,594,112	237,773,484	564,482,185
Stolp	7,949,161	1,602,751	13,017,605	43,921,452	25,341,948	1,602,751	9,644,188	43,871,155
Stralsund	14,960,258	4,406,354	23,477,993	70,383,544	26,885,206	4,406,354	18,720,120	70,471,045
Straßburg i. Els.	91,148,448	95,816,768	204,799,204	489,536,979	135,419,387	95,816,768	179,315,735	488,294,928
Stuttgart	188,056,609	135,444,926	324,705,005	989,759,641	268,772,535	135,444,926	270,724 458	990,182,825
Thorn	17,549,547	7,825,660	35,865,887	82,121,588	33,596,016	7,825,660	23,285,056	82,312,802
Tilsit	9,961,519	812,019	13,967,774	34,510,005	25,916,089	812,019	7,628,653	34,395,111
Ulm v. 1./10. 1898 ab	5,215,125	3,081,735	13,306,926	26,840,850	7,244,872	3,081,735	12,153,951	26,193,778
Wiesbaden	33,356.798	5,318,970	96,546,076	162,185,443	64,034,425	5,318,970	86,295,559	162,555.760
Bei d. Reichsbankanstalten	6,150,428,255	12,224,733,025	15,277,002,325	43,704,438,136	9,818,191,186	12,224,733 025	13,388,981,686	43,685,317,199
Bei der Reichshauptbank	2.676,931,921	6,870,146,750	5,552,883,506	25.197,470,156	4,199,289,983	6,870,146,750	5,663,176,828	25,196,612,004
Ueberhaupt	8,827,360,176	19,094,879,774	20,829,885,832	68,901,908,292	14,017,481,170	19,094,879,774	19,002,157,964	68,881,929,203

Digitized by Google

Anlage D.

Giro-Uebertragungen für das Jahr 1898.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	169,606,414	8,770	29,657,177	199,263,591	160,863,621
Augsburg	66,376,611	5,547	9,389,495	75,766,106	103,617,774
Bielefeld	53,584,066	6,194	12,661,203	66,245,269	84,437,308
Bochum	125,205,557	4,918	30,865,196	156,070,753	170,307,530
Braunschweig	115,292,476	9,799	29,586,835	144,879,311	138,428,191
Bremen	384,847,948	7,410	48,055,447	432,903,396	424,186,493
Breslau	455,025,946	27,729	64,944,419	512,970,365	530,472,853
Bromberg	66,180,264	8,139	39,260,186	105,440,449	100,225,275
Cassel	149,912,579	11,682	26,632,940	176,545,519	202,763,297
Chemnitz	101,683,659	19,389	40,124,796	141,808,455	171,481,313
Coblenz	97,524,315	12,997	31,849,900	129,374,215	111,463,030
Cöln	630,032,580	25,991	74,324,880	704,357,461	822,897,766
Cöslin	12,372,990	4,961	27,870,334	40,243,325	17,810,990
Cottbus	40,354,679	7,805	22,961,592	63,316,270	38,338,745
Danzig	134,876,392	12,226	45,186,351	180,062,743	206,063,934
Darmstadt	69,127,216	5,540	16,225,739	85,352,955	100,806,605
Dortmund	267,011,881	16,127	94,221,594	361,233,475	355,425,281
Dresden	319,743,988	22,809	63,140,105	382,884,094	412,755,881
Düsseldorf	287,117,421	9,180	46,829,278	333,946,699	371,923,371
Duisburg	235,732,704	5,972	28,303,680	264,036,384	279,641,238
Elberfeld	389,766,741	16,945	40,972,498	430,739,239	543,146,758
Elbing	18,223,154	5,390	18,475,917	36,699,071	28,236,000
Emden	31,584,384	692	1,652,296	33,236,681	25,021,217
Erfurt	143,985,565	15,242	37,592,810	181,578,375	155,129,914
Essen	465,518,460	12,105	56,600,372	522,118,832	704,789,761
Flensburg	79,935,734	6,365	21,142,538	101,078,272	88,464,618
Frankfurt a. M.	1,336,381,964	24,399	57,868,113	1,394,250,078	1,390,300,407
Frankfurt a. d. O.	32,453,674	5,877	26,570,173	59,023,847	42,104,433
Gera	80,142,527	7,189	19,251,671	99,394,198	103,046,032
Gleiwitz	154,512,677	9,043	48,913,059	198,425,736	269,981,682
Glogau	41,347,830	5,367	13,503,170	54,851,000	59,070,047
Görlitz	58,982,070	7,305	14,356,690	73,338,760	73,444,620
Graudenz	9,011,261	2,671	7,351,438	16,362,699	11,774,956
Halle a. d. S.	200,649,708	9,561	52,993,653	253,643,361	253,341,238
Hamburg	1,453,464,244	11,903	26,656,838	1,480,121,082	1,368,068,990
Hannover	362,668,330	19,572	48,254,932	410,923,262	442,429,706
Hildesheim v. 8/7. 1898 ab	31,276,800	2,910	4,351,968	35,628,268	40,651,107
Karlsruhe	222,364,649	10,873	52,986,404	275,351,053	255,673,196
Kiel	85,780,587	7,841	47,781,832	133,562,419	104,007,001
Königsberg i. Pr.	151,031,538	15,322	81,439,773	232,471,310	248,363,381
Krefeld	176,307,877	8,402	20,074,283	196,382,160	215,652,938
Landsberg a. d. W.	18,530,428	6,102	12,557,097	31,087,524	21,488,106
Leipzig	492,890,887	23,651	69,043,512	561,934,399	693,169,568
Liegnitz	43,090,994	5,191	29,149,748	72,240,742	67,930,370
Lübeck	122,616,787	5,420	18,542,836	141,159,623	122,578,850

Digitized by Google

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten. ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben. Betrag ℳ	Zusammen. ℳ	Abgang: ℳ
Magdeburg	372,515,412	28,130	96,208,386	468,723,798	499,906,921
Mainz	141,208,577	7,329	18,594,797	159,803,374	147,596,725
Mannheim	539,650,364	12,074	25,738,196	565,388,561	516,725,066
Memel	9,845,140	1,912	4,575,857	14,420,997	17,075,262
Metz	213,833,263	8,769	63,246,055	277 079,319	277,394,189
Minden	27,256,716	2,844	13,004,459	40,261,175	37,327,850
Mülhausen i. E.	104,790,449	4,908	16.117,882	120,908,331	129,531,752
München	433,235,030	17,630	46,122,146	479,357,177	392,661,104
Münster i. W.	186,342,754	11,590	34,824,278	221,167,032	193,052,131
Nordhausen	35,872,173	3,093	4,895,746	40,767,919	33,326,548
Nürnberg	228,345,006	20,842	46,562,845	274.907,851	271,185,422
Osnabrück	36,926,567	6,089	8,136,448	45,063,015	40,377,461
Plauen i. V.	35,414,550	5,915	11,419,375	46,833,925	61,698,568
Posen	101,697,111	17,602	60,598,832	162,295,943	121,990,329
Siegen	42,379,266	3,239	13,122,990	55,502,255	55,144,445
Stettin	237,773,484	13,845	43,528,567	281,302,051	253,988,103
Stolp	9,644,188	3,430	7,638,573	17,282,760	13,017,605
Stralsund	18,720,120	4,461	13,294,941	32,015,061	25,291,093
Straßburg i. E.	179,315,735	5,609	16,091,250	195,406,985	215,804,929
Stuttgart	270,724,458	10,738	35,621,666	306,346,124	324,705,005
Thorn	23,285,056	1,748	13,966,095	37,251,150	35,865,387
Tilsit	7,628,653	4,560	10,926,187	18,554,840	13,967,774
Ulm vom 1/10. 1898 ab	12,153,951	768	1,388,524	13,542,475	13,306,926
Wiesbaden	86,295,559	5,179	15,733,813	102,029,372	97,591,596
Bei den Reichsbankanstalten	13,338,981,636	680,827	2,226,532,675	15,565,514,311	15,920,307,586
Bei der Reichshauptbank	5,663,176,328	70,782	551,370,522	6,214,546,850	5,855,334,470
Ueberhaupt	19,002,157,964	751,609	2,777,903,197	21,780,061,161	21,775,642,057
	Hierzu Bestand am 1. Januar 1898:			80,611,250	
				21,860,672,412	
	Hiervon Abgang:			21,775,642,057	
	Ergibt einen Bestand von:			85,030,355	

Digitized by Google

Anlage E.

Platz-Wechsel.

Ort	Bestand am 31. Dezember 1898		Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Höchste Anlage	Niedrigste Anlage	Durchschnittliche Anlage
	Stückzahl	Betrag					
		ℳ	ℳ	Tage	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	664	1,105,053	1,961	76	1,596,900	795,800	1,180,300
Augsburg	1,443	4,728,735	3,017	64	5,909,000	3,928,500	4,844,900
Bielefeld	1,996	5,547,167	2,269	53	6,594,700	4,395,600	5,568,900
Bochum	1,002	4,573,405	2,503	56	5,049,900	3,064,900	4,054,200
Braunschweig	1,327	4,137,532	3,310	71	5,959,600	3,340,600	4,561,800
Bremen	732	2,523,531	4,910	32	4,501,000	438,800	2,028,000
Breslau	6,976	19,488,730	2,469	56	27,169,300	12,737,000	19,035,300
Bromberg	2,619	5,276,589	1,864	69	6,580.400	4,723,500	5,965,700
Cassel	6,107	10,935,074	1,980	69	14,356,600	7,526,100	10,878,800
Chemnitz	1,993	3,499,955	1,722	47	4,329,600	2,336,100	3,321,300
Coblenz	2,074	8,221,670	2,589	70	8,753,900	6,399,400	7,315,000
Cöln	2,840	11,512,659	2,752	58	15,018,400	6,717,700	10,045,000
Cöslin	1,856	3,879,213	2,350	76	4,172,500	3,635,100	3,829,200
Cottbus	1,586	3,683,971	2,164	71	3,931,400	2,623,300	3,360,800
Danzig	2,701	5,480,875	2,059	65	8 238,100	3,541,300	5,237,300
Darmstadt	1,490	988,537	698	62	1,272,600	647,200	933,000
Dortmund	6,346	9,869,562	1,375	56	11,985,100	7,582,000	9,123,100
Dresden	4,989	7,290,192	1,348	58	7,425,700	2,932,800	5,265,400
Düsseldorf	2,280	6,458,781	2,036	55	6,624,900	3,830,400	4,945,000
Duisburg	1,987	5,756,673	1,929	51	6,359,400	4,627,300	5,482,500
Elberfeld	10,488	15,318,973	1,384	65	18,036,100	10,338,700	14,049,600
Elbing	649	1,711,598	2,336	67	2,817,000	1,711,600	2,280,800
Emden	245	824,530	2,575	63	824,530	413,665	577,200
Erfurt	1,496	2,445,388	1,600	60	2,645,400	1,464,100	2,001,800
Essen	3,875	13,902,577	2,723	62	15,915,500	9,167,500	12,447,100
Flensburg	2,225	7,489,817	2,325	74	10,536,600	6,510,500	8,585,100
Frankfurt a. M.	3,883	10,918,783	2,956	23	11,108,200	3,074,400	6,115,500
Frankfurt a. d. O.	1,443	1,965,868	1,811	69	1,994,600	1,436,700	1,707,800
Gera	564	2,145,249	2,175	69	2,398,900	1,458,800	1,933,300
Gleiwitz	6,869	10,568,172	1,799	64	12,601,600	7,891,600	10,655,400

Digitized by Google

Glogau	1,857	9,201,889	4,371	77	10,953,700	8,290,900	9,746,600
Görlitz	3,151	6,404,957	1,793	67	6,405,000	4,903,300	5,716,900
Graudenz	963	2,307,385	2,133	66	2,764,600	1,646,800	2,276,700
Halle a. d. S.	2,390	5,863,470	2,269	43	6,365,000	2,454,800	4,083,900
Hamburg	5,446	21,964,901	4,350	31	21,964,900	8,621,100	13,259,600
Hannover	4,733	9,539,733	1,632	51	12,355,200	7,440,000	10,050,400
Hildesheim vom 8/7. 1898 ab	1,376	2,785,792	1,934	21	3,152,700	2,124,700	2,717,100
Karlsruhe	8,322	12,314,273	1,870	39	13,438,600	7,009,100	9,667,200
Kiel	1,412	6,859,975	3,790	60	9,483,300	5,001,100	7,438,300
Königsberg i. P.	7,161	17,846,739	2,065	62	20,158,000	13,215,000	16,188,000
Krefeld	1,075	5,106,331	3,772	59	8,449,000	2,778,500	5,703,600
Landsberg a. d. W.	1,494	3,606,203	2,038	73	4,162,100	3,061,300	3,581,100
Leipzig	3,986	11,219,408	4,223	29	17,154,800	4,001,300	9,409,900
Liegnitz	2,803	8,656,426	2,607	77	9,659,500	6,383,200	8,012,100
Lübeck	726	3,227,706	4,476	74	4,848,200	3,108,100	3,891,000
Magdeburg	2,966	7,938,165	2,655	42	11,599,900	5,035,200	7,949,500
Mainz	2,232	4,442,971	1,854	54	5,303,900	2,511,300	4,016,400
Mannheim	4,565	14,532,941	2,610	41	18,208,000	6,248,800	11,354,500
Memel	651	1,246,349	1,870	73	1,772,800	1,164,900	1,453,900
Metz	469	1,836,610	2,289	43	2,154,700	782,800	1,287,400
Minden	551	1,494,725	1,955	49	2,455,100	881,000	1,642,600
Mülhausen i. E.	1,049	5,580,925	6,037	29	6,662,800	2,355,900	4,614,100
München	2,838	8,842,644	2,992	35	10,208,500	2,133,000	5,350,400
Münster i. W.	3,314	8,128,568	1,996	65	9,452,800	5,847,800	7,673,000
Nordhausen	144	1,132,678	3,368	45	1,602,200	701,900	1,092,100
Nürnberg	2,443	8,150,883	3,304	34	8,929,900	2,503,200	5,014,500
Osnabrück	218	469,169	1,513	48	718,800	371,600	518,800
Plauen i. Vogtl.	1,744	2,829,069	2,059	62	2,829,000	779,600	1,505,600
Posen	4,604	7,486,234	1,412	51	9,806,100	5,405,400	7,214,200
Siegen	1,205	1,867,845	1,044	65	1,680,600	1,126,600	1,434,800
Stettin	2,978	6,471,549	1,945	58	6,599,000	4,179,300	5,374,000
Stolp	1,116	4,120,863	3,322	71	4,705,600	3,259,600	3,990,400
Stralsund	1,143	5,298,663	4,841	78	6,057,000	4,321,800	5,295,700
Straßburg i. E.	2,029	5,141,406	2,017	49	6,452,800	3,491,700	4,722,900
Stuttgart	1,295	2,826,850	1,415	35	5,069,200	2,826,800	4,023,400
Thorn	903	1,763,801	1,520	52	2,414,900	1,700,700	2,025,000
Tilsit	2,419	6,126,845	2,281	68	6,126,800	5,245,900	5,679,900
Ulm vom 1/10. 1898 ab	468	953,675	1,579	53	1,222,300	953,700	1,108,900
Wiesbaden	108	224,659	1,390	45	244,400	87,800	178,200
Bei den Reichsbankanstalten	173,092	427,561,622	—	—	—	—	—
Bei der Reichshauptbank	10,694	31,038,336	3,749	22	46,169,200	7,299,600	17,146,600
Ueberhaupt	183,786	458,599,958	2,381	50	529,667,000	288,559,000	398,066,000

Digitized by Google

Anlage F.

Versandt-Wechsel.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen	26,745	64,807,385	118,416	2,407	16
Augsburg	22,466	16,902,612	80,784	752	40
Bielefeld	39,312	26,920,929	126,814	685	36
Bochum	3,869	17,195,330	133,791	4,445	67
Braunschweig	16,247	24,467,582	58,494	1,506	21
Bremen	72,435	103,697,871	304,910	1,431	26
Breslau	89,744	102,399,280	432,080	1,141	37
Bromberg	7,119	8,874,448	65,729	1,247	65
Cassel	30,130	25,381,988	159,488	1,120	53
Chemnitz	77,202	53,238,281	269,218	690	43
Coblenz	23,044	32,985,841	217,411	1,431	58
Cöln	96,961	126,244,652	432,682	1,205	35
Cöslin	3,160	3,140,572	22,166	994	60
Cottbus	23,859	23,215,489	146,891	978	56
Danzig	11,254	24,262,428	90,830	2,155	33
Darmstadt	18,103	43,432,221	71,988	2,398	14
Dortmund	72,918	82,969,940	496,835	1,220	53
Dresden	70,792	83,845,460	220,721	1,184	23
Düsseldorf	30,938	43,421,885	168,338	1,404	34
Duisburg	31,771	55,484,118	262,434	1,746	37
Elberfeld	179 361	138,830,240	433,621	774	25
Elbing	1,950	2,931,840	16,741	1,504	50
Emden	4,657	8,319,399	15,879	1,785	15
Erfurt	37,640	45,900,176	144,686	1,200	35
Essen	32,343	64,858,366	417,571	2,005	66
Flensburg	2,627	6,251,601	28,761	2,379	57
Frankfurt a. M.	188,598	343,739,667	524,640	1,823	13
Frankfurt a. d. O.	5,504	4,701,554	26,331	855	48
Gera	38,048	26,554,649	145,358	698	49
Gleiwitz	18,349	30,388,049	168,178	1,656	46
Glogau	18,727	16,216,433	107,716	866	55

Digitized by Google

Görlitz	20,182	18,133,918	86,390	898	42
Graudenz	2,085	4,314,104	30,358	2,069	61
Halle a. d. S.	37,831	49,466,172	158,918	1,307	27
Hamburg	148,490	334,686,884	622,128	2,254	16
Hannover	45,919	54,691,745	181,665	1,191	25
Hildesheim vom 8./7. 1898 ab	4,428	9,764,487	32,415	2,205	16
Karlsruhe	67,981	52,973,983	200,334	779	38
Kiel	5,953	13,535,527	82.248	2,400	59
Königsberg i. Pr.	15,674	27,553,334	156,401	1,757	50
Krefeld	60,099	62,779,859	274,211	1,044	37
Landsberg a. d. W.	7,494	10,164,344	64,153	1,355	53
Leipzig	128,947	104,543,564	329,983	811	28
Liegnitz	14,706	14,593,307	105,920	992	58
Lübeck	9,900	26,219,082	88,974	2,648	32
Magdeburg	52,482	59,808,165	249,045	1,139	36
Mainz	58,256	52,406,570	238,286	899	39
Mannheim	125,598	163,056,104	439,457	1,298	28
Memel	2,604	8,709,811	57,337	3,344	62
Metz	24,542	47,284,099	101,923	1,927	19
Minden	9,159	6,968,340	28,601	761	36
Mülhausen i. Elsaß	36,312	39,810,153	79,091	1,098	17
München	55,476	145,874,576	247,246	2,657	14
Münster i. W.	39,621	40,634,755	200,203	1,026	48
Nordhausen	9,687	7,730,388	40,420	798	46
Nürnberg	60,902	102,790,546	282,840	1,688	24
Osnabrück	7,370	5,878,573	22,181	798	33
Plauen i. Vgtl.	31,152	20,295,172	102,832	652	45
Posen	12,982	13,588,273	69,998	1,047	45
Siegen	12,650	19,091,390	97,451	1,509	44
Stettin	27,175	26,544,675	123,085	976	39
Stolp	3,311	4,591,489	35.025	1,387	64
Stralsund	2,816	4,542,769	28,360	1,613	60
Straßburg im Elsaß	37,965	38,249,448	149,235	1,008	33
Stuttgart	87,149	87,829,592	236,318	1,008	28
Thorn	3,524	3,615,017	22,426	1,026	53
Tilsit	817	1,522,459	10,706	1,863	58
Ulm vom 1./10. 1898 ab	3,889	2,930,550	12,641	756	44
Wiesbaden	5,019	21,109,858	34,112	4,205	14
Bei den Reichsbankanstalten	2,576,020	3,359,363,372	11,226,916	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	321,147	1,066,309,704	1,439,246	3,320	12
Ueberhaupt	2,897,167	4,425,673,076	12,666,162	1,528	25

Digitized by Google

Anlage G.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchste Anlage ℳ	Niedrigste Anlage ℳ	Durchschnittliche Anlage ℳ	Bestand am 31. Dezember 1898	
				Stück	Betrag ℳ
Aachen	2,138,200	1,018,700	1,454,600	4,040	1,406,266
Augsburg	2,338,000	1,080,200	1,614,000	1,495	1,614,888
Bielefeld	3,378,900	1,493,300	2,324,900	1,887	2,681,035
Bochum	3,636,400	1,829,200	2,402,400	3,608	2,980,804
Braunschweig	2,378,800	1,152,300	1,614,600	1,752	1,928,208
Bremen	8,579,200	2,272,100	4,318,500	2,685	6,179,068
Breslau	9,035,500	4,158,600	6,344,600	6,143	7,473,405
Bromberg	2,871,400	912,400	1,658,500	2,583	1,508,003
Cassel	4,878,800	1,978,700	3,053,500	4,687	3,220,017
Chemnitz	4,603,200	2,446,200	3,547,900	5,882	3,780,117
Coblenz	3,559,100	2,101,600	2,643,400	2,987	3,017,971
Cöln	25,780,600	13,955,000	18,374,000	9,544	19,957,823
Cöslin	407,700	272,100	338,500	436	281,784
Cottbus	1,661,800	899,500	1,215,800	1,979	1,356,144
Danzig	4,698,000	1,533,100	2,471,400	3,568	3,211,611
Darmstadt	1,453,600	840,400	1,050,600	2,108	1,149,832
Dortmund	9,061,700	5,289,700	6,629,200	8,217	6,758,003
Dresden	12,789,400	5,460,500	8,172,800	10,341	10,284,682
Düsseldorf	9,005,600	3,472,100	5,993,800	5,713	7,248,849
Duisburg	6,478,700	2,755,500	4,133,600	3,892	4,829,864
Elberfeld	17,851,800	10,002,000	13,481,700	8,815	13,947,909
Elbing	1,181,000	422,500	654,300	908	710,500
Emden	507,400	228,200	369,100	268	389,065
Erfurt	2,981,400	1,578,900	2,180,400	4,468	2,373,828
Essen	10,441,500	5,165,800	7,756,000	4,748	8,546,156
Flensburg	1,060,900	484,500	812,800	1,223	780,665
Frankfurt a. M.	17,389,000	7,233,000	10,790,600	7,968	12,806,078
Frankfurt a. d. O.	626,700	407,100	521,600	966	559,968
Gera	2,426,100	1,091,600	1,670,700	3,823	1,798,056
Gleiwitz	10,276,100	2,641,700	5,286,300	4,878	4,817,081
Glogau	2,024,400	752,500	1,251,900	942	1,085,642
Görlitz	1,827,600	880,000	1,298,000	1,760	1,255,106

Digitized by Google

Graudenz	742,600	312,300	483,500	648	474,044
Halle a. d. S.	5,576,300	1,842,700	3,189,200	2,628	3,902,570
Hamburg	21,104,000	8,056,100	13,257,300	7,323	13,192,377
Hannover	6,948,300	3,620,100	5,011,500	4,728	5,012,861
Hildesheim vom 8./7. 1898 ab	1,483,500	766,100	1,106,800	2,475	990,933
Karlsruhe	6,822,300	3,710,600	4,809,000	6,952	5,061,027
Kiel	1,804,700	914,200	1,246,300	1,552	1,545,581
Königsberg i. Pr.	4,835,000	1,926,000	2,940,000	3,402	4,607,007
Krefeld	4,949,600	2,436,800	3,562,300	2,926	3,741,265
Landsberg a. d. W.	676,900	375,200	468,800	563	483,427
Leipzig	18,090,500	7,858,600	12,205,700	5,088	13,942,917
Liegnitz	2,061,800	883,500	1,302,500	1,628	1,317,820
Lübeck	1,693,200	910,300	1,216,400	1,712	1,522,627
Magdeburg	8,147,600	3,012,500	4,877,000	4,994	6,294,808
Mainz	3,812,500	1,931,000	2,530,000	2,576	3,005,220
Mannheim	10,178,000	5,108,700	7,026,000	6,670	7,508,829
Memel	1,176,000	377,400	706,500	484	503,031
Metz	3,563,700	1,915,300	2,511,400	5,395	3,157,422
Minden	1,026,600	432,500	694,800	648	647,355
Mülhausen i. E.	2,563,700	1,254,200	1,757,100	1,807	1,808,976
München	7,297,500	3,116,600	4,769,100	5,765	5,201,438
Münster i. W.	4,292,400	2,492,600	3,256,100	3,836	3,473,617
Nordhausen	1,113,000	646,300	862,800	973	1,035,411
Nürnberg	5,228,200	2,780,100	3,767,900	4,699	3,940,230
Osnabrück	924,100	528,100	713,000	998	739,381
Plauen i. Vgtl.	1,870,300	930,300	1,361,600	1,793	1,392,104
Posen	3,573,400	2,090,600	2,867,700	4,351	2,944,259
Siegen	806,700	422,200	630,700	1,206	701,622
Stettin	3,957,200	1,794,400	2,753,300	2,585	2,826,245
Stolp	495,200	275,500	362,000	495	437,790
Stralsund	562,300	254,500	377,700	678	365,388
Straßburg i. E.	3,558,000	1,571,900	2,454,500	2,302	2,629,899
Stuttgart	7,234,800	3,935,000	5,249,800	4,364	4,983,820
Thorn	1,584,300	882,500	1,135,600	793	882,490
Tilsit	1,834,600	755,000	1,166,600	798	1,207,520
Ulm vom 1./10. 1898 ab	1,233,900	818,800	1,009,200	1,209	861,191
Wiesbaden	1,251,500	676,200	895,700	2,021	873,266
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	225,869	252,103,638
Bei der Reichshauptbank	55,528,200	26,727,600	38,917,400	13,868	45,951,336
Ueberhaupt	431,786,000	221,285,000	310,881,000	244,237	298,054,974
Unterwegs befindlich für die Reichshauptbank				2,093	9,970,926
" " Reichsbankanstalten				98,368	70,897,847
				344,698	378,923,747

Digitized by Google

Anlage H.

Wechsel auf's Ausland.

	Stückzahl	auf Amerika Doll.	auf Belgien Frcs.	auf England Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf Holland Holl. fl.	auf Italien Lire	auf Kopenhagen Kronen	auf Rußland Rubel	auf die Schweiz Frcs.	auf Skandinavien Kronen	Real-Werth ℳ
Bestand am 1. Januar 1898	483	207	112,953	97,733	207,468	34,093	6,115	56,088	—	141,732	3,683	2,487,565
Angekauft wurden . . .	14,688	13,700	3,043,909	3,379,720	5,686,383	1,774,439	342,936	386,052	2,493	2,170,151	97,174	81,435,969
Ueberhaupt	15,171	13,907	3,156,861	3,477,454	5,893,852	1,808,531	349,051	442,140	2,493	2,311,882	100,857	83,923,534
Verkauft und an die Korrespondenten gesandt . .	13,677	13,907	2,898,633	2,230,399	3,434,452	1,736,914	345,473	398,171	2,493	1,996,343	89,548	56,342,928
Bleibt Bestand am 31. Dez. 1898	1,494	—	258,228	1,247,054	2,459,399	71,617	3,578	43,969	—	315,539	11,309	27,580,611

Die am 31. Dezember 1898 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Werth wie folgt:

Frcs.	258,228	auf Belgien	à	80,25	ℳ	207,228
Lstrl.	1,247,054	„ England	à	20,347	„	25,373,820
Frcs.	2,459,399	„ Frankreich	à	80,52	„	1,980,308
fl.	71,617	„ Holland	à	168,36	„	120,574
Lire	3,578	„ Italien	à	75,18	„	2,690
Kr.	43,969	„ Kopenhagen	à	111,37	„	48,968
Frcs.	315,539	„ die Schweiz	à	79,94	„	252,242
Kr.	11,309	„ Skandinavien	à	111,69	„	12,631
					ℳ	27,998,462

Hievon der Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . . „ 27,580,611

ergibt einen Gewinn von ℳ 417,851.

Digitized by Google

Anlage J.

Lombard-Verkehr im Jahre 1898.

	Gewinn ℳ
Aachen	5,790
Augsburg	1,925
Bielefeld	26,415
Bochum	7,328
Braunschweig	9,956
Bremen	26,518
Breslau	178,420
Bromberg	79,938
Cassel	143,803
Chemnitz	113,042
Coblenz	76,744
Cöln	170,320
Cöslin	85,167
Cottbus	67,283
Danzig	102,776
Darmstadt	11,272
Dortmund	84,924
Dresden	96,531
Düsseldorf	27,911
Duisburg	112,046
Elberfeld	40,464
Elbing	21,461
Emden	9,569
Erfurt	68,805
Essen	94,357
Flensburg	21,363
Frankfurt a. M.	66,038
Frankfurt a. d. O.	21,625
Gera	90,240
Gleiwitz	78,673
Glogau	68,216
Görlitz	33,028
Graudenz	13,205
Halle	82,886
Hamburg	123,085
Hannover	127,321
Hildesheim vom 8. 7. 1898 ab	23,546
Karlsruhe	48,489
Kiel	33,702
Königsberg i. Pr.	161,638
Krefeld	34,995
Landsberg	33,561
Leipzig	141,653
Liegnitz	72,153
Lübeck	43,411
Magdeburg	114,559
Mainz	18,195
Mannheim	57,763
Memel	32,022
Metz	26,041
Minden	14,146
Mülhausen i. Els.	9,638
München	2,022
Münster i. Westf.	76,782
Nordhausen	27,610
Nürnberg	17,763
Osnabrück	19,374
Plauen	30,061
Posen	146,048
Siegen	20,935
Stettin	156,041
Stolp	52,298
Stralsund	60,096
Straßburg i. Els.	12,444
Stuttgart	57,964
Thorn	37,556
Tilsit	15,559
Ulm vom 1. 10. 1898 ab	13,673
Wiesbaden	14,019
bei den Reichsbankstellen	4,014,149
bei der Reichshauptbank	1,072,744
Ueberhaupt	5,086,894

Digitized by Google

Anlage K.

Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schlusse jedes Monats im Jahre 1898.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Wechsel.											
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	796	917	1,286	1 423	1,305	1,135	1,014	1,034	1,227	1.377	1,295	1,105
Augsburg	4,185	4,092	4,809	5,162	4,970	4,844	4,820	4,520	4,988	5,554	5,531	4,729
Bielefeld	4,520	4,628	6,148	6,480	5,857	5,560	5,308	4,961	5,666	6,312	6,554	5,547
Bochum	3,250	3,468	4,000	4,469	3,980	4,386	4,035	4,045	4,181	4,588	4,670	4,573
Braunschweig	3,991	3,341	4,078	4,292	4,605	4,921	4,760	4,933	5,960	5,577	4,785	4,138
Bremen	961	514	1,256	1,823	1,721	2,276	1,685	1,596	3,249	4,072	3,471	2,524
Breslau	14,395	13,219	22,497	20,615	17,677	21,896	17,733	16,816	24,465	24,121	22,883	19,489
Bromberg	5,034	4,907	5,258	5,485	5,118	6,114	5,822	6,203	6,062	6,470	5,509	5,277
Cassel	8,165	8,803	10,281	11,054	10,872	11,539	10,185	10,498	12,393	13,974	13,617	10,935
Chemnitz	3,097	2,424	3,387	3,412	3,343	3,294	3,113	3,046	3,275	4,175	3,812	3,500
Coblenz	6,911	6.831	7,500	7,696	7,237	7,040	6,700	6,738	7,006	7,796	8,705	8,222
Cöln	7,999	6,771	7,638	9,746	9,595	10,594	9,852	9,526	10,279	13,867	14,281	11.512
Cöslin	3,783	3,673	3,716	3,685	3,773	3,780	3,825	3,869	4,105	4,105	3,918	3,879
Cottbus	2,851	2,852	3,206	3,007	3,183	3,639	3,607	3,614	3,772	3,689	3,669	3,684
Danzig	3,840	3,818	4,297	4,460	4,401	5,051	5,153	5,235	6,604	7,906	7,534	5,481
Darmstadt	778	729	795	903	970	969	943	904	1,121	1,227	1,166	988
Dortmund	8,125	8,223	8,643	9,743	8,880	8,825	9,319	9,357	10,909	11,368	11,104	9,870
Dresden	3,451	2,933	5,716	5,297	5,495	5,738	5,005	4,471	5,879	6,866	7,369	7,290
Düsseldorf	4,664	3,948	4,679	4,988	4,994	4,171	4,205	4,192	5,269	6,546	6,230	6,459
Duisburg	5,206	5,895	5,678	5,810	5,346	4,807	4,878	5,125	5,669	6,284	6,265	5,757
Elberfeld	10,339	11,070	13,891	15,369	14,459	13,914	13,259	13,076	15,216	17,866	17,467	15,319
Elbing	1,988	2,015	2,560	2,660	2,255	2,426	2,585	2,817	2,474	2,257	1,887	1,712
Emden	472	488	466	574	529	641	557	542	648	728	745	825
Erfurt	1,582	1,669	1,956	1,754	1,924	1,942	1,634	1,702	2,398	2,556	2,638	2,445
Essen	9,750	9,476	11,112	12,047	12,275	13,873	12,908	11,888	13,349	15,404	14,873	13,903
Flensburg	6,638	7,104	7,980	10,051	9,775	9,500	9,107	8,893	9,607	9,250	8,282	7,490
Frankfurt a. M.	4,701	4,458	8,959	7,200	6,782	9,864	5,757	5,918	11,108	8,251	6,477	10,919
Frankfurt a. d. O.	1,986	1,814	1,753	1,671	1,516	1,469	1,456	1,610	1,696	1,889	1,866	1,965
Gera	1,513	1,572	1,918	2,030	1,988	1,932	1,769	1,936	2,209	2,318	2,242	2,145
Gleiwitz	8,772	9,808	10,712	10,929	10,467	11,118	10,837	11,200	11,559	11,931	11,748	10,568
Glogau	9,583	8,695	10,129	10,883	9,738	10,510	9,917	8,987	11,240	10,459	9,912	9,202

Digitized by Google

Görlitz	5,099	4,947	5,397	5,741	6,030	6,016	5,806	5,742	6,234	6,142	6,127	6,405
Graudenz	1,682	1,934	2,165	2,233	2,312	2,426	2,337	2,374	2,631	2,722	2,528	2,307
Halle a. d. S.	3,229	2,804	4,971	4,504	4,114	4,109	2,496	3,275	4,996	5,864	5,273	5,863
Hamburg	12,334	9,398	15,920	15,120	11,511	17,453	14,720	10,969	16,456	16,864	13,366	21,965
Hannover	9,233	8,454	12,249	11,590	11,549	11,888	7,593	8,333	10,757	11,704	11,760	9,540
Hildesheim	—	—	—	—	—	—	2,176	2,247	2,703	2,996	3,124	2,786
Karlsruhe	7,786	7,044	8,423	9,947	9,740	9,905	8,998	8,922	10,118	12,566	13,438	12,314
Kiel	5,710	5,068	5,883	8,602	9,215	9,171	7,931	8,422	8,320	7,086	6,973	6,860
Königsberg i. Pr.	14,356	13,942	17,585	17,204	16,838	15,808	14,804	14,989	18,459	19,782	19,071	17,847
Krefeld	2,811	3,477	5,286	6,175	5,556	5,587	5,828	6,310	7,306	8,022	7,160	5,107
Landsberg a. d. W.	3,212	3,112	3,436	3,488	3,631	3,740	3,777	3,767	3,951	3,998	3,696	3,606
Leipzig	4,502	6,343	12,970	6,519	7,513	12,539	6,554	9,205	15,398	15,156	13,966	11,219
Liegnitz	6,875	7,189	7,356	7,914	7,856	8,539	8,372	8,633	9,205	9,121	9,113	8,656
Lübeck	3,941	3,962	4,245	4,128	3,805	3,573	3,280	3,414	3,779	4,848	4,196	3,227
Magdeburg	5,802	5,760	8,893	8,455	7,498	9,379	8,477	7,629	11 214	10,564	8,163	7,938
Mainz	2,744	2,561	3,471	3,711	3,409	3,703	3,351	2,853	4,085	4,898	5,264	4,443
Mannheim	7,920	7,253	9,647	12,885	11,797	11,239	9,492	9,234	12,629	17,525	16,845	14,533
Memel	1,266	1,515	1,686	1,773	1,413	1,429	1,504	1,338	1,381	1,580	1,567	1,246
Metz	841	852	1,009	1,103	1,233	1,189	1,060	1,012	1,306	1,955	1,910	1,837
Minden	1,135	1,010	1,758	1,820	1,529	1,657	1,601	1,622	2,112	2,430	2,068	1,495
Mülhausen i. E.	2,858	2,852	4,826	6,057	5,145	5,574	4,087	4,201	5,218	5,226	5,273	5,581
München	2,551	2,193	4,658	6,098	5,181	6,844	4,659	4,238	7,216	9,315	9,086	8,843
Münster i. W.	6,029	6,426	7,498	7,746	7,344	7,467	7,717	7,887	8,728	9,262	8,939	8,129
Nordhausen	825	702	1,335	1,062	1,193	1,602	1,390	1,228	1,494	1,091	837	1,133
Nürnberg	4,121	2,837	3,820	4,226	4,465	7,019	4,283	3,925	5,574	8,930	6,011	8,151
Osnabrück	514	432	512	649	435	567	395	587	719	565	475	469
Plauen i. V.	876	869	956	1,179	1,258	1,510	1,555	1,493	1,992	2,122	2,345	2,829
Posen	5,843	5,486	7,516	7,231	6,814	8,064	7,509	8,067	9,366	8,743	7,698	7,486
Siegen	1,199	1,128	1,360	1,504	1,467	1,520	1,533	1,503	1,573	1,617	1,534	1,368
Stettin	4,813	4,683	5,795	5,196	4,881	4,859	5,098	5,730	5,979	6,275	6,599	6,472
Stolp	3,656	3,486	3,817	3,784	3,676	3,865	4,061	4,279	4,516	4,705	4,565	4,121
Stralsund	4,604	4,738	4,995	4,999	5,168	5,742	5,399	5,597	5,917	6,058	5,664	5,299
Straßburg i. E.	5,030	4,414	5,265	3,739	3,494	4,246	3,860	3,510	5,400	6,105	5,851	5,141
Stuttgart	3,358	3,343	4,356	4,902	4,080	4,385	3,968	3,782	5,069	4,570	4,275	2,827
Thorn	2,185	2,031	2,162	2,041	1,994	2,106	1,806	1,955	2,346	2,265	1,996	1,764
Tilsit	5,380	5,534	5,997	6,055	5,970	5,756	5,264	5,540	5,747	5,757	5,759	6,127
Ulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,202	1.073	954
Wiesbaden	96	149	220	220	201	180	202	168	231	194	222	225
Bei den Reichsbankanstalten	307,692	297,473	383,242	394,318	374,340	408,424	364,691	363,232	442,708	478,608	454,265	427,565
Bei der Reichshauptbank	8,770	9,019	30,370	13,135	14,843	31,416	13,273	11,316	46,169	30.465	19,980	31,038
Ueberhaupt	316,462	306,492	413,612	407,453	389,183	439,840	377,964	374,548	488,877	509,073	474,245	458,603

Digitized by Google

II. Einzugs-Wechsel.

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,172	1,051	1,396	1,715	1,577	1,627	1,376	1,400	1,641	1,907	1,766	1,406
Augsburg	1,173	1,080	1,674	2,006	1,765	1,768	1,907	1,144	1,767	2,082	1,830	1,615
Bielefeld	1,951	1,639	2,526	2,521	2,153	2,624	2,364	2,091	2,545	2,672	2,303	2,681
Bochum	2,055	1,849	2,064	2,327	2,050	2,146	2 254	2,238	2,903	3,347	2,983	2,981
Braunschweig	1,366	1,179	1,728	1,649	1,427	1,486	1,627	1,441	1,741	2,086	1,843	1,928
Bremen	3,934	2,272	4,585	4,239	3,828	6,026	3,662	3,854	4,051	5,048	3,799	6,179
Breslau	5,073	4,375	6,437	7,476	6,463	7,113	6,536	5,823	6,912	8,074	6,942	7,473
Bromberg	1,157	980	1,381	1,658	1,453	1,727	1,725	1,636	2,064	2,027	1,675	1,508
Cassel	2,789	2,281	3,118	3,334	3.102	3,728	3,174	2,861	3,843	3,896	3,428	3,220
Chemnitz	2,916	2,575	3,421	3,486	3,465	4,084	4,199	3,617	4,243	4,426	3,800	3,730
Coblenz	2,359	2,086	2,558	3,019	2,613	2,648	2,713	2,489	2,993	3,440	3,097	3,018
Cöln	14,838	13,955	17,392	18,735	16,913	18,623	17,174	17,188	20,445	23,215	22,659	19,958
Cöslin	304	310	387	393	383	390	335	332	407	331	294	282
Cottbus	1,030	993	1,235	1,346	1,181	1,351	1,250	1,029	1,363	1,480	1,346	1,356
Danzig	1,994	1,533	2,457	2,325	2,188	3,128	2,262	2,019	3,504	3,288	2,849	3,211
Darmstadt	963	792	999	1.191	1,005	1,040	1,103	1,018	1,223	1,314	1,216	1,150
Dortmund	5,565	5,455	6,445	6,954	6,403	6,477	6,541	6,623	7,346	7,844	7,374	6,758
Dresden	6,402	5,490	8,846	8,820	7,689	8,547	8,629	7,311	8,778	11,260	9,457	10,285
Düsseldorf	3,713	3,694	5,471	6,218	5,884	6,868	5,578	5,861	8,029	8,353	8,307	7,249
Duisburg	3,186	2,869	3,309	3,818	3,749	4,397	4,176	4,428	5,159	5,633	5 381	4,330
Elberfeld	10,706	10,290	14,046	15,871	13,946	13,872	13,408	13,745	13,540	14,823	13,710	13,948
Elbing	475	456	577	645	711	701	786	666	912	1,073	868	710
Emden	301	234	322	385	361	478	362	393	359	490	356	389
Erfurt	1,776	1,695	2,317	2,387	2,227	2,339	2,180	2,256	2,546	2,554	2,272	2,374
Essen	6,708	5,532	7,005	8,424	7,424	7,973	8,814	7,910	9,420	9,803	8,702	8,546
Flensburg	606	485	748	731	889	1,117	850	885	916	952	864	780
Frankfurt a. M.	8,039	7,233	9,857	10,538	10,219	10,135	10,410	8,665	11,515	14,951	14,160	12,806
Frankfurt a. d. O.	437	481	621	540	487	556	550	485	591	600	609	560
Gera	1,444	1,188	1,844	2,068	1,957	1,856	1,777	1,453	2,090	2,089	1,760	1,798
Gleiwitz	3,689	2,662	5,019	5,856	4,907	5,548	5,209	4,262	7,606	7,707	6,169	4,817
Glogau	970	752	1,411	1,468	1,179	1,296	1 300	1,064	1,889	1,626	1,588	1,086
Görlitz	945	951	1,427	1,552	1,240	1,493	1,405	1,280	1,572	1,452	1,268	1,255
Greifswald	501	387	356	488	486	446	631	684	587	566	487	474
Guben	1,291	1,243	2,291	2,400	2,202	2,579	2,135	1,805	2,687	2,870	2,404	2,208

Digitized by Google

Hamburg	9,799	8,232	12,554	13,454	12,182	15,442	12,704	10,807	13,958	17,287	15,033	13,192
Hannover	4,203	3,898	5,397	5,424	4,903	5,994	4,911	4,448	5,806	6,048	5,636	5,018
Hildesheim	—	—	—	—	--	—	938	813	1,173	1,484	1,259	991
Karlsruhe	4,866	4,233	4,778	5,768	5,023	5,413	4,919	4,376	5,526	6,245	5,703	5,061
Kiel	1,301	955	1,087	1,187	1,205	1,130	1,264	1,264	1,380	1,604	1,329	1,546
Königsberg i. Pr.	2,885	1,926	2,726	3,027	2,608	3,402	2,683	2,787	4,067	3,719	3,181	4,607
Krefeld	2,922	2,681	4,428	3,667	3,599	4,227	4,162	3,388	4,453	4,634	3,510	3,741
Landsberg a. d. W.	455	389	453	414	390	477	489	472	510	510	483	484
Leipzig	9,179	7,859	11,468	12,812	12,656	13,592	12,269	10,871	12,479	15,559	13,805	13,943
Liegnitz	1,143	883	1,345	1,388	1,034	1,321	1,229	1,147	1,615	1,770	1,506	1,318
Lübeck	1,123	919	1,137	1,205	1,076	1,223	1,198	1,133	1,269	1,588	1,641	1,523
Magdeburg	3,938	3,012	4,536	4,881	3,955	5,147	4,764	4,617	6,214	6,595	5,492	6,294
Mainz	2,008	1,995	2,506	2,967	2,541	2,724	2,737	2,178	2,817	3,076	3,061	3,005
Mannheim	6,183	5,585	7,715	8,517	6,816	7,524	7,508	6,294	8,018	8,963	8,882	7,509
Memel	512	484	662	1,176	907	707	607	449	883	972	701	503
Metz	2,483	2,170	2,503	2,789	2,567	2,710	2,846	2,548	3,110	3,181	2,867	3,157
Minden	501	455	679	833	644	1,000	604	575	732	894	756	647
Mülhausen i. E.	1,993	1,761	1,760	1,980	1,661	1,962	1,934	1,501	1,998	2,210	1,730	1,809
München	3,672	3,156	4,906	5,038	4,573	5,251	4,469	3,856	5,693	6,436	5,414	5,201
Münster i. W.	3,061	2,616	3,562	3,436	2,964	3,576	3,586	3,403	4,078	3,827	3,452	3,473
Nordhausen	1,014	703	926	990	883	962	847	749	737	790	946	1,035
Nürnberg	3,425	2,780	3,671	4,346	3,550	4,734	3,912	3,311	4,564	4,703	4,243	3,940
Osnabrück	619	528	720	795	658	749	765	786	814	787	707	740
Plauen i. V.	1,035	930	1,246	1,500	1,440	1,656	1,516	1,241	1,679	1,798	1,469	1,392
Posen	2,479	2,319	2,990	3,281	3,023	3,176	2,941	3,045	3,572	3,230	3,025	2,944
Siegen	538	452	758	688	619	618	590	469	721	747	721	701
Stettin	2,819	1,795	2,415	2,506	2,499	2,622	2,878	2,460	3,444	3,211	2,980	2,826
Stolp	365	279	390	365	280	339	376	321	420	447	395	438
Stralsund	311	272	423	401	335	303	361	439	495	515	474	365
Straßburg i. E.	2,084	1,572	2,056	2,601	2,108	2,325	2,926	2,347	2,747	3,204	2,725	2,630
Stuttgart	4,698	4,279	5,184	5,957	5,300	5,440	5,996	5,165	6,686	6,667	5,461	4,984
Thorn	969	954	1,041	1,167	1,097	1,237	1,207	1,009	1,327	1,344	1,336	882
Tilsit	935	764	1,031	1,303	1,201	1,258	1,242	1,112	1,637	1,478	1,332	1,207
Ulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,202	998	861
Wiesbaden	895	720	888	950	869	959	952	856	1,136	1,069	891	873
Bei den Reichsbankanstalten	187,183	162,098	228,716	244,241	219,228	245,575	231,789	211,112	264,143	292,054	261,640	252,099
Bei der Reichshauptbank	28,282	27,224	35,434	38,697	35,922	37,739	38,866	36,139	42,075	50,106	46,170	45,951
Unterwegs befindlich	34,316	50,731	95,321	52,099	49,338	98,659	44,628	44,122	118,984	50,434	35,619	80,869
Ueberhaupt	249,781	240,053	354,471	335,037	304,488	381,973	315,283	291,373	425,202	392,594	343,429	378,919

Digitized by Google

Am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Wechsel aufs Ausland.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Bei der Reichshauptbank .	2,458	2,307	2,214	1,843	2,749	2,542	2,633	2,741	2,837	4,064	16,368	27,759
IV. Lombard-Darlehne.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	154	76	104	96	104	237	146	120	125	133	64	55
Augsburg	58	25	44	39	37	34	42	42	42	25	11	20
Bielefeld	423	365	560	334	394	457	359	436	692	642	509	678
Bochum	226	148	152	174	119	197	92	132	245	100	155	100
Braunschweig	174	324	766	75	99	1,236	416	188	1,324	77	82	939
Bremen	310	734	1,023	766	442	3,919	520	246	409	377	650	1.601
Breslau	2,595	2,516	6,662	2,366	2,429	7,680	3,161	2,567	8,143	3,612	2,444	7,795
Bromberg	1,296	1,908	1,700	1,900	1,625	2,017	1,730	1,490	1,939	1,440	1,020	1 524
Cassel	2,199	2,975	3,782	2,686	3,068	3,594	2,548	2,601	3,514	2,736	2,293	3,797
Chemnitz	1,839	1,822	1,912	1,892	1,891	2,162	2,123	2,609	2,701	2,289	2,074	2,483
Coblenz	1,580	1,703	1,359	1,201	1,265	1,288	1,313	1,393	1,460	1,294	1,392	1,318
Cöln	2,528	2,655	3,981	3,311	3,210	3,852	3,525	3,442	4,896	3,340	2,590	3,555
Cöslin	1,713	1,461	1,756	1,523	1,685	1,536	1,521	1,604	1,425	1,557	1,491	1,895
Cottbus	1,243	1,224	1,331	1,232	1,284	1,300	1,245	1,156	1,219	1,413	1,073	1,262
Danzig	1,901	2,238	2,867	1 824	1,671	3,249	1,842	1,748	2,605	1,695	1,983	3,762
Darmstadt	276	141	221	158	282	156	139	159	174	234	260	213
Dortmund	1.591	1,532	2,369	2,341	2,035	2,155	1,712	1,172	1,120	1,570	881	1,558
Dresden	2,071	1,980	2,736	1,793	1,933	2,836	1,555	1,765	2,900	1,664	1,977	3,140
Düsseldorf	360	442	547	927	301	1,834	334	384	817	596	506	1,292
Duisburg	2,060	1,719	1,574	1,963	1,944	2,219	2,491	2,013	2,814	2,336	1,947	2,491
Elberfeld	669	709	1,057	1,324	459	1,164	698	973	1,292	941	535	1,414
Elbing	312	338	471	371	375	455	521	537	627	351	209	226
Emden	131	207	250	591	258	430	170	116	136	234	138	240
Erfurt	1,253	1,273	1,560	1,468	1,464	1,530	1,220	1,241	1,460	1,195	1,307	1,289
Essen	2,178	657	948	1,845	1,571	1,519	1,838	1,660	2,118	2,433	1,581	2,950
Flensburg	335	369	471	480	357	758	688	411	382	645	188	693
Frankfurt a. M.	1,207	778	910	751	1,391	3,467	881	716	3,329	1,204	808	5,127
Frankfurt a. d. O. . . .	355	251	482	408	355	591	464	349	790	518	322	365
Gera	1,681	1,991	2,572	1,769	1,588	1,725	1,565	1,688	1,887	1,698	1,500	1,662
Gleiwitz	1,885	1,281	1,418	1,806	1,728	1,610	1,866	1,687	2,046	1,595	1,158	1,536
Glogau	2,184	1,818	1,425	1,008	947	2,252	1,045	778	1,297	979	766	2,340
Görlitz	533	620	1,741	592	762	1,515	712	508	1,325	544	867	647

Digitized by Google

G. Hirth's Verlag in München & Leipzig.

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljähriger Abonnementspreis Mark 4.—.

Preis-Ermäßigung der früheren Jahrgänge.

Bei neuen Abonnements wird oft mit Bedauern bemerkt, daß die Erwerbung der früheren Jahrgänge der „Annalen" mit so großen Kosten verknüpft sei, und der Wunsch ausgesprochen, bei Bezug der vollständigen Serie eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Um nun derartigen Wünschen entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, neu eintretenden Abonnenten die Jahrgänge *1870—1879. 1881—1897* anstatt zu Mk. 432.— zu

nur Mark 188.–

zu liefern, soweit der dazu bestimmte Vorrath reicht.

Der Preis der einzelnen Bände resp. Jahrgänge bleibt wie zuvor Mk. 16.— Die Jahrgänge 1868, 1869 und 1880 sind ganz vergriffen.

Die **„Annalen des Deutschen Reiches"**, seit 1868 erscheinend, sind als **praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirks-Regierungen, Magistrate, Landräthe, Consuln, für Gerichte aller Instanzen, Reichs- und Landtagsabgeordnete, Advokaten, Notare, Zollämter, Handelskammern, Redactionen und größere Bibliotheken.**

☞ Interessenten steht ein **alphabetisches Gesammt-Register** über die Jahrgänge 1868 bis 1898 der „Annalen" gratis zur Verfügung.

Digitized by Google

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Aufseß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20

Eger, Dr. Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Joël, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lehmann, Bodo, Kaiserl. Consul z. D., Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. 5¼ Bogen gr. 8°. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1899.) Brosch. Mk. 1.75.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Preugel, Theod., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bog. gr. 8°. Brosch. Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.)

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Annalen des Deutschen Reichs

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 26 1899
CAMBRIDGE, MASS.

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Verlag von G. Hirth in München und Leipzig.

1899. | Zweiunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis: vierteljährlich 4 Mark. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 12.

Inhalt:

Nr. 12. Seite

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1898. (Schluß.)

L. Grundstücke der Reichsbank . . . 890
M. Gewinnberechnung für das Jahr 1898 891
N. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1898 892
O. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 894
P. a) Verzeichniß der Mitglieder u. Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben . 898
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben 898
Q. Zusammenstellung der im Jahre 1898 veröffentlichten Wochen-Uebersichten 902
R. Stand der Reichsbank seit ihrem Bestehen nach den jährlichen Durchschnittszahlen der veröffentlichten Wochenübersichten 906
S. Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen 904

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1898. Seite

A. Unfallversicherung 907
Uebersicht über die in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden ꝛc., sowie deren Erledigung . 914
Uebersicht über die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts 929
B. Invaliditäts- und Altersversicherung 937
C. Allgemeine Geschäftsübersicht . . . 949

Miszellen:

Die landwirthschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 950

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1899 der „Annalen“ 955

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1899 I—VIII

Digitized by Google

Die deutsche Reichsangehörigkeit

vom

nationalen und internationalen Standpunkt.

Eine Studie

von **BODO LEHMANN,** kaiserl. Konsul z. D.

5¼ Bogen gr. 8°. **Brosch. Mk. 1.75.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1899.)

»Die Schrift giebt nach kurzer Darlegung der allgemeinen Grundsätze des Rechtes der Staatsangehörigkeit sowie einer Uebersicht über die einschlägigen Bestimmungen in dem Staatsrecht der wichtigsten fremden Staaten eine genaue Erläuterung der zur Zeit für das Deutsche Reich betreffs des Erwerbes und Verlustes der Reichsangehörigkeit giltigen Vorschriften. Zum Schlusse werden die Abänderungsvorschläge gewürdigt, die von Seiten des Alldeutschen Verbandes und der deutschen Kolonialgesellschaft zu dem Gegenstande ergangen sind. Die Schrift ist sehr empfehlenswerth und gleichmässig brauchbar für Studenten wie für Politiker und Journalisten.« *(Dresdner Nachrichten).*

Grundzüge einer

Allgemeinen Staatslehre

nach den politischen Reden und Schriftstücken des

Fürsten Bismarck.

Von **Dr. Heinrich Rosin,** Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. B.

3 Bogen gr. 8°, **Preis brosch. Mk. 1.—.**

(Separatabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1898.)

Verfassung und Reform

der

direkten Steuern und der Finanzverwaltung

in Bayern.

Von **Karl Burkart,** kgl. Regierungsrath.

Zweite Auflage. 4¾ Bogen gr. 8°, **brosch. Mk. 1.50 Pf.**

Der in Theorie und Praxis gleich bewanderte Verfasser behandelt, vollkommen frei von jedem Parteistandpunkt, nicht blos die Steuerverhältnisse, sondern auch die hiemit direkt oder indirekt in Beziehung stehenden Verwaltungszustände und führt den Nachweis, dass in Bayern eine erspriessliche Steuerreform ohne entsprechende Regenerirung der Verwaltung nicht möglich ist — ein bisher noch nirgends erörterter Gesichtspunkt, der das allgemeine Interesse besonders in Anspruch nimmt.

Digitized by Google

Zu beziehen durch alle Buch- und Kunsthandlungen.

Graudenz	167	130	125	115	119	135	209	321	440	372	340	365
Halle a. d. S.	1,759	1,737	3,733	1,225	1,327	4,861	1 813	1.305	5,066	1,808	1,222	3,335
Hamburg	2,203	4,097	1,948	3,189	2,517	3,419	2,245	1,337	1,679	1,929	1,056	5,323
Hannover	2,923	2,528	5,522	2,883	2,632	5,343	1,236	1,540	5,420	1,690	1,480	3,766
Hildesheim	—	—	—	—	—	—	1,009	1,021	1,159	738	650	1,287
Karlsruhe	1,201	954	955	787	985	1,277	808	956	977	843	711	1,551
Kiel	417	787	585	635	657	816	805	588	824	671	287	1,005
Königsberg i. Pr.	5,010	3,312	4,049	2,824	3,086	6.658	2,916	2,954	4,361	3,317	2,798	7,633
Krefeld	645	469	647	949	566	503	461	523	914	960	631	1,283
Landsberg a. d. W.	540	627	800	615	648	866	728	717	892	672	433	530
Leipzig	944	2,179	3,000	1,824	2,433	9,796	2,880	4,017	10,708	2,402	2,387	9,050
Liegnitz	1,834	1,626	1,926	1,442	1,300	1,986	1,218	912	1,813	1,239	771	1,863
Lübeck	995	1,528	2,092	1,089	815	1,895	552	725	2,161	1,241	317	2,255
Magdeburg	1,813	1,865	2,987	2,294	2,645	2,923	1,435	1,735	3,097	2,409	1,580	3.650
Mainz	384	470	363	412	258	636	419	308	619	424	304	485
Mannheim	393	250	1,007	836	1 077	2,518	1,399	1,466	1,036	905	1,137	2,457
Memel	1,064	1,269	845	568	655	591	356	294	410	346	348	592
Metz	389	355	353	341	398	503	410	506	1,184	511	639	515
Minden	344	399	459	264	417	458	283	192	405	212	149	177
Mülhausen i. E.	509	286	694	309	290	534	122	123	523	51	107	377
München	39	57	56	55	45	43	25	29	30	22	28	30
Münster i. W.	1,078	745	2,006	1.330	964	4,086	1,263	901	3,983	2,304	1,987	5,615
Nordhausen	464	368	834	798	750	904	545	337	471	485	391	400
Nürnberg	343	256	296	306	320	295	322	313	847	352	310	305
Osnabrück	339	291	768	574	532	502	352	233	437	342	233	253
Plauen i. V.	368	455	479	481	547	646	804	765	790	603	422	526
Posen	2,870	2,604	3,514	2,536	2,722	4,188	4,479	3,317	3,893	2,944	1,972	3,071
Siegen	342	466	373	347	366	542	411	377	420	373	298	285
Stettin	3,119	3,446	3,983	3,029	2,981	5,545	3,519	2.815	3,506	2,682	1,974	2,828
Stolp	944	940	1,416	1,217	996	1,167	873	841	1,455	792	663	1,096
Stralsund	880	980	985	887	978	1,541	1,277	1,145	1,348	1,603	1,025	1,473
Straßburg i. E.	286	87	538	89	196	489	112	284	871	97	100	773
Stuttgart	1,445	1,546	1,498	1,432	1,202	1,342	1,216	1,364	1,456	438	501	607
Thorn	780	672	730	859	871	1,006	871	717	602	416	483	703
Tilsit	364	417	388	300	286	346	215	274	295	225	346	438
Ulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	943	781	819
Wiesbaden	275	303	303	293	278	359	237	246	241	230	218	199
Bei den Reichsbankanstalten	74,290	74,776	99,003	75.601	73,872	127,711	76,307	71,424	119,042	77,038	61,866	124,840
Bei der Reichshauptbank	13,416	10,868	25,211	13.651	15,381	53,017	19,607	20,399	53,193	19,926	20,249	61,234
Ueberhaupt	87,706	85,644	124,214	89,252	89,253	180,728	95,914	91,823	172,235	96,964	82,115	186,074

Digitized by Google

Anlage L.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1898 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1898 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1898 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1898 ℳ
Berlin Reichsbankgebäude		11,990,000	Düren	—	36,000	Harburg	—	50,000	Neuwied	—	47,000
Grundstücke:			Düsseldorf	—	491,000	Heilbronn	—	104,000	Nordhausen	—	110,000
Kurstr. 11—13			Duisburg	—	345,000	Herford	—	30,000	Nürnberg	—	232,000
Niederwallstr. 39	25,807	2,279,600	Eisenach	600	72,000	Herne	—	45,000	Osnabrück	820	39,000
Aachen	—	365,000	Elberfeld	—	572,000	Hildesheim	—	40,000	Paderborn	—	20,000
Allenstein	—	60,000	Elbing	—	50,000	Insterburg	—	36,000	Pforzheim	—	65,000
Altona	—	137,000	Erfurt	—	177,000	Iserlohn	—	64,000	Plauen i. V.	—	100,000
Augsburg	—	198,000	Essen	—	168,000	Karlsruhe	—	411,000	Pößneck	—	59,000
Barmen	—	107,000	Flensburg	—	120,000	Kattowitz	—	30,000	Posen	—	180,000
Beuthen	—	20,000	Forst	—	80,000	Kempten	—	85,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Bielefeld	—	90,000	Frankenthal	—	60,000	Kiel	—	151,000	Reutlingen	—	75,000
Bocholt	—	20,000	Frankfurt a. M.	—	851,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000	Rheydt	—	58,000
Bochum	—	23,500	Frankfurt a. O.	—	100,000	Landsberg a/W.	—	75,000	Ruhrort	—	113,000
Braunschweig	—	190,000	Freiburg i. Br.	—	40,000	Leipzig	12,500	900,000	Saarbrücken	1,200	128,000
Bremen	—	510,000	Fürth	—	86,000	Liegnitz	—	282,000	Siegen	—	50,000
Breslau	—	828,000	Gelsenkirchen	—	70,000	Limburg a. L.	—	30,000	Soest	—	20,000
Brieg	—	80,000	Gera	—	70,600	Lippstadt	—	20,000	Sorau	—	64,000
Bromberg	—	100,000	Gießen	—	40,000	Lübeck	—	275,000	Spremberg	—	30,000
Cassel	—	196,000	M.-Gladbach	—	50,000	Lüdenscheid	—	60,000	Stettin	178	298,000
Chemnitz	—	329,000	Gleiwitz	—	136,000	Magdeburg	—	339,000	Stolp	—	72,000
Coblenz	—	175,000	Glogau	—	155,000	Mainz	—	340,000	Stralsund	—	155,000
Cöln	—	1,628,000	Göppingen	—	70,000	Mannheim	—	289,000	Straßburg i. E.	647	425,000
Cöslin	18	100,000	Görlitz	—	120,000	Meerane	—	41,000	Stuttgart	—	543,000
Colmar i. Els.	—	80,000	Göttingen	—	63,000	Memel	—	75,000	Thorn	—	50,000
Cottbus	—	138,000	Graudenz	—	70,000	Metz	—	115,000	Tilsit	425	50,000
Crefeld	—	191,000	Grünberg	408	75,000	Minden	—	90,000	Ulm	800	50,000
Crimmitschau	—	86,000	Guben	—	40,000	Mülhausen i/E.	—	200,000	Wesel	—	85,000
Danzig	—	126,000	Gütersloh	—	21,000	Mülheim a. Ruhr	—	88,000	Wiesbaden	—	100,000
Darmstadt	—	56,000	Hagen	—	70,000	München	—	426,000	Witten	—	45,000
Dortmund	—	220,000	Halle a. d. S.	—	199,000	Münster i. W.	—	267,000	Worms	—	36,000
Dresden	—	304,000	Hamburg	—	997,000	Neuß	—	58,000	Zeitz	—	33,000
			Hannover	—	700,000	Neustadt a. H.	—	82,000	Ueberhaupt	42,898	35,498,700

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . . ℳ 42,898.—
Hierzu die 1897 eingezogenen Einkünfte für 1898 . . . . . „ 02 25
und die 1899 einzuziehenden Einkünfte für 1898 . . . . . „ 80
Ab davon: Die 1898 eingegangenen Einkünfte für 1897 . . . . . ℳ 80 ℳ 43,043 25

Digitized by Google

Anlage M.

Gewinnberechnung für das Jahr 1898.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	16,131,551 ℳ		
„ Versandtwechseln	12,666,162 „		
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	417,851 „	ℳ	29,215,565
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„	5,086,894
3. Erhobene Gebühren		„	3,237,011
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„	269,127
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„	42,898
6. Gewinn auf Gold		„	80,139
7. Verschiedene Einnahmen:			
a) wieder eingezogene Unkosten	260,610 ℳ		
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	10,944 „		
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	931 „	„	272,485
Einnahme		ℳ	38,204,118

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
a) für die Hauptbank	3,797,055 ℳ		
b) für die Bankstellen	7,477,671 „	„	11,274,726
2. Für Anfertigung von Banknoten		„	415,727
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)		„	1,865,730
4. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		„	1,927,401
5. Auf zweifelhafte Forderungen reservirt		„	442,588
Ausgabe		ℳ	15,926,172

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme	„	38,204,118
die Ausgabe	„	15,926,172
Gewinn für 1898	ℳ	22,277,946

Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezw. der Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889:

1. an die Antheilseigner $3^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ mit		„	4,200,000
2. Von dem Ueberreste von		ℳ	18,077,946
erhalten $2^1/_2$ % die Reichskasse	3,000,000 ℳ		
$2^1/_2$ % die Antheilseigner	3,000,000 „	„	6,000,000
3. von dem weiter verbleibenden Reste von		„	12,077,946
erhalten drei Viertel die Reichskasse	9,058,459 ℳ		
ein Viertel die Antheilseigner	3,019,486 „	„	12,077,946
Demnach erhält die Reichskasse obige $2^1/_2$ %	3,000,000 ℳ		
und obige drei Viertel	9,058,459 „		
zusammen	12,058,459 ℳ		
und die Antheilseigner obige $2^1/_2$ %		ℳ	3,000,000
obiges ein Viertel		„	3,019,486
und den am Schluß des Jahres 1896 unvertheilt gebliebenen Rest von		„	1,771
zusammen		ℳ	6,021,257

Digitized by Google

Anlage N.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1898.

Activa.

		ℳ	ℳ
1	Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet		231,966,062
2	Der Kassen-Bestand, und zwar an:		
	a) Gold in deutschen Münzen	272,706,940	
	a) Thalern	178,890,455	
	a) Scheidemünzen	68,855,534	520,452,929
	b) Reichskassenscheinen		16,406,255
	c) und d) eigenen Banknoten zu 500 Thaler ℳ	—	
	„ 100 „ „	—	
	„ 50 „ „	—	
	„ 25 „ „	—	
	„ 10 „ „	120	
	„ 1000 Mark „	461,086,000	
	„ 500 „ „	20,000	
	„ 100 „ „	522,235,100	983,341,220
	e) Noten anderer Banken		12,338,500
			1,532,538,904
3.	Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		— —
4.	Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a) Platzwechsel innerhalb der nächsten 15 Tage fällig ℳ	196,092,900	
	a) Platzwechsel in längerer Sicht	262,507,058	458,599,958
	b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	194,692,100	
	b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze in längerer Sicht	184,231,647	378,923,747
	c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze auf Belgien	207,228	
	„ England	25,373,820	
	„ Frankreich	1,980,308	
	„ Holland	120,574	
	„ Italien	2,690	
	„ Kopenhagen	48,968	
	„ Schweiz	252,242	
	„ Skandinavien	12,631	27,998,462
			865,522,167
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:		
	a) auf Gold oder Silber		8,000
	b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		182,193,320
	c) „ andere Effekten		—
	d) „ Waaren		3,874,000
			186,075,320
6.	Der Bestand an Effekten:		
	a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		41,846,909
	b) an eigenen Effekten		—
	c) an Effekten des Reservefonds		—
			41,846,909
		Seite . . .	2,857,949,362

Digitized by Google

		Uebertrag . .	ℳ 2,857,949,362
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten	ℳ —		8,220,514
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen	—		191,976
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke	—		35,493,700
10. Verschiedene Aktiva:			
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—		
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	524,928		
c) Bau-Vorschüsse	168,414		
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	92,245,890		
e) Verschiedene Forderungen	53,843,259		
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	—		146,782,491
			3,048,638,044

Passiva.

	ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital		120,000,000
2. Der Reservefonds		30,000,000
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1897	600,100	
Hiervon sind im Jahre 1898 abgeschrieben	439,188	
	160,913	
Für das Jahr 1898 neu reservirt	442,588	603,500
4 Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten: zu 500 Thaler	106,500	
„ 100 „	554,700	
„ 50 „	235,575	
„ 25 „	589,425	
„ 10 „	250,455	
„ 1000 Mark	916,923,000	
„ 500 „	384,500	
„ 100 „	1,513,934,800	2,432,978,955
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger		437,153,468
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		437,092
7. Der Betrag der nach §§ 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		1,927,401
8. Verschiedene Passiva:		
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen	926,328	
b) Betrag der noch nicht ausgezahlten Auftragswechsel	195,433	
c) Die dem Jahre 1899 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	3,308,718	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden	726,310	
e) Verschiedene Buchschulden	2,301,122	7,457,911
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1898:		
a) für das Reich	12,058,459	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . . ℳ 6,019,486		
hierzu treten die 1894 unvertheilt gebliebenen . . . . . „ 1,771	6,021 257	
		18,079,717
		3,048,638,044

Digitized by Google

Anlage O.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

Zur Beachtung.

1. Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Orte, mit Ausnahme der durch einen Stern bezeichneten, sind Bankplätze. An Bankplätzen und auf solche werden Wechsel angekauft. Die Bankplätze sind in den Giroverkehr der Reichsbank einbezogen.
2. Wechsel, welche an den mit einem Stern bezeichneten Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angekauft. Die an diesen Orten befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Waarendepots) sind nicht mit Kasseneinrichtung versehen. Ihre Thätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Vermittelung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften.
3. An den durch ein Kreuz hervorgehobenen Orten werden die Noten der nach der Bestimmung im § 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen.

		abhängig von:
Berlin	Direktorium.	
Unteranstalt Brandenburg a. d. Havel.		
†Aachen(-Burtscheid)	Stelle.	
U.A. Eupen.		
Alfeld a. d. Leine	Neben-St.	Bis 7.7. Hannover, v. 8.7. ab Hildesheim.
*Allenburg	„	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Altenburg i. S./A.	„	Gera.
Altona a. d. Elbe (Ottensen).	„	Hamburg.
*Anclam	„	Stettin.
Apolda	„	Erfurt.
Arnswalde	„	Landsb. a. W.
Aschaffenburg	„	Darmstadt.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Auerbach im Voigtl. (Rodewisch)	„	Plauen i. V. v. 1. 4. ab
†Augsburg	Stelle.	
U.Anst. Kaufbeuren, Kempten, Lindau u. Nördlingen.		
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
†Barmen a. d. W.	„	Elberfeld.
*Bartenstein i. Ostpr.	„	Königsberg.
Barth	„	Stralsund.
Bautzen	„	Dresden.
Bayreuth	„	Nürnberg.
Belgard a. d. Pers.	„	Cöslin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen i. O.-Schl.	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
U.A. Gütersloh und Herford.		
Bingen	Neben-St.	Mainz.
*Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münsteri. W.
Bochum	Stelle.	
U.A. Herne.		
Bonn	Neben-St.	Cöln.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
*Braunsberg i. Ostp.	„	Königsberg
†Braunschweig	Stelle.	
U.A. Holzminden		
†Bremen	Haupt-St.	
U.A. Geestemünde		
†Breslau	Haupt-St.	
U.A. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl., Schweidnitz u. Waldenburg.		
Brieg i. B. Breslau	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
U.A. Flatow, Inowrazlaw u. Konitz.		
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
*Bütow i. P. Cöslin	„	Stolp.
Bunzlau	„	Görlitz.
*Cammin i. Pomm.	Waarendepot	Stettin.
†Cassel	Stelle.	
U.A. Eschwege, Fulda, u. Göttingen.		
Celle	Neben-St.	Hannover.
†Chemnitz i. Kgr. S.	Stelle.	
U.A. Crimmitschau, Glauchau, Meerane, Werdau u. Zwickau.		
Coblenz a. Rh.	„	
U.A. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Traben (Trarbach) und Wetzlar.		
†Cöln a. Rh. (Deutz-, Festung)	Haupt-St.	
U.A. Bonn, Düren, Gummersbach, Mülheim a. Rh, Neuß u. Solingen.		
*Cörlin a. d. Pers.	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
U.A. Belgard, Cörlin, Colberg u. Neustettin.		
Colberg	Neben-St.	Cöslin.
Colmar i. Els.	„	Mülhausen i. E.
Cottbus	Stelle.	
U.A. Finsterwalde i. d. Niederlaus., Forst, Guben u. Spremberg.		
Crimmitschau	Neben-St.	Chemnitz.
Culm*)	„	Danzig.
Cüstrin	„	Landsberg a. W.
†Danzig	Haupt-St.	
U.A. Culm, Marienwerder u. Pr. Stargard.		
Darmstadt	Stelle.	
U.A. Aschaffenburg.		
Demmin	Neben-St.	Stralsund
Dessau	„	Magdeburg.
Deutsch-Krone	„	Posen.

*) Culm hat einstweilen noch keinen Giroverkehr.

Digitized by Google

		abhängig von:
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
†Dortmund U.A. Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Unna u. Witten.	Haupt-St.	
†Dresden U.A. Bautzen, Freiberg i. Kgr. Sachsen, Meißen u. Zittau.	Stelle.	
Düren i. Rheinlande	Neben-St.	Cöln.
†Düsseldorf U.A. Hilden.	Stelle.	
Duisburg (Meiderich s. Ruhrort) U.Anst. Oberhausen, Ruhrort u. Wesel.	„	
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.
†Elberfeld UA. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid u. Schwelm.	Stelle.	
Elbing U.Anst. Marienburg, Osterode u. Saalfeld.	„	
Emden	„	
†Erfurt Unteranstalt Apolda, Eisenach, Gotha, Mühlhausen i. Thür., Suhl u. Weimar.	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
†Essen a. d. Ruhr n.A. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr, Recklinghausen und Werden a. d. Ruhr.	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde in der Niederlausitz	„	Cottbus.
*Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
*Flatow i. Westpr.	„	Bromberg.
Flensburg U.Anst. Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg u. Tondern.	Stelle.	
Forst i. d. Lausitz	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal	„	Mannheim.
†Frankfurt a. M. (Bockenheim) U.A. Gießen, Hanau, u. Offenbach.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O. U.A. Fürstenwalde a. d. Spree u. Schwiebus.	Stelle.	
Freiberg i. Kgr. S.	Neben-St.	Dresden v. 8. 8. ab.
Freiburg i. Breisg.	„	Karlsruhe.
Fürstenw. a. d. Spr.	„	Frankf. a O.
Fürth i. Bayern	„	Nürnberg.
Fulda	„	Cassel.
Geestemünde	„	Bremen.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera i. Reuß j. L UA. Altenburg, Greiz, Pößneck u. Zeitz.	Stelle.	
*Gerdauen	Waarendepot	Königsberg.
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	„	Crefeld.

		abhängig von:
Glauchau	Neben-St.	Chemnitz.
Gleiwitz U.A. Beuthen, Kattowitz u. Ratibor.	Stelle.	
Glogau U.Anstalt Gründberg, Sagan u. Sommerfeld.	„	
Schwäb. Gmünd	Neben-St.	Stuttgart.
Gnesen	„	Posen.
*Goch	„	Crefeld.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz U.A. Bunzlau und Sorau.	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
*Goldap	„	Königsberg.
Gotha	„	Erfurt.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg i. Schles.	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gütersloh	„	Bielefeld.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Gummersbach	„	Cöln.
Hadersleben i. Schl.	„	Flensburg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
†Halle a. d. S. U.A. Naumburg und Weißenfels.	Stelle.	
†Hamburg U.Anst. Altona, Harburg u. Lüneburg.	Haupt-St.	
Hameln	Neben-St.	Bis 7.7. Hannover, v. 8.7. ab Hildesh.
Hamm in Westfalen	„	Münster i. W.
Hanau	„	Frankf. a. M.
†Hannover (Linden vor Hannover) U.A. Celle u. Peine.	Haupt-St.	
Harburg a. d. Elbe	Neben-St.	Hamburg.
Heide	„	Kiel.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Herford	„	Bielefeld
Herne	„	Bochum.
Hilden i. Bz. Düsseld.	„	Düsseldorf.
Hildesheim UA. Alfeld u. Hameln	Stelle.	Bis 7.7. Nebenstelle v. Hannover.
Hirschberg i. Schl.	Neben-St.	Liegnitz.
Hof i. B.	„	Plauen i. V.
Holzminden	„	Braunschwg. v. 1.11. ab.
Husum	„	Flensburg
*Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	„	Mannheim.

Digitized by Google

		abhängig von:
†Karlsruhe U.A. Bruchsal, Freiburg, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, u. Pforzheim.	Stelle.	
Kattowitz i. O.-Schl.	Neben-St.	Gleiwitz.
Kaufbeuren	„	Augsburg.
Kempten i. Schwab.	„	Augsburg.
†Kiel U.Anst. Heide, Neumünster und Regensburg.	Stelle.	
Kitzingen	Neben-St.	Nürnberg.
†Königsberg i. Pr. U.A. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen; Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenhausen, Stallupönen, Tapiau, Wehlau u. Wormditt.	Haupt-St.	
*Königsberg i.N/M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz i. Westpr.	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
†Crefeld U.A. M. Gladbach, Goch, Rheydt, Uerdingen u. Viersen.	Stelle.	
Kreuznach	Neben-St.	Coblenz.
Krotoschin	„	Posen.
Kulmbach	„	Nürnberg.
*Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau i. d. Pfalz	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W. U.A. Arnswalde und Küstrin.	Stelle.	
Langenberg i. Rhld.	Neben-St.	Elberfeld.
Lauenburg i. Pomm.	„	Stolp.
†Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz U.A. Hirschberg und Landeshut.	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau i. Bayern	„	Augsburg.
Lippstadt	„	Münster i.W.
Lissa i. Bez. Posen	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck U.Anst. Neubrandenburg, Rostock und Waren.	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lüneburg	„	Hamburg.
Lyck	„	Königsberg.
†Magdeburg U.Anst. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt u. Quedlinburg.	Haupt-St.	
Mainz U.Anst. Bingen und Worms.	Stelle.	
†Mannheim U.Anst. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens, Speyer u. Zweibrücken.	Haupt-St.	
Marienburg i. Wpr.	Neben-St.	Elbing.
Marienwerd. i. Wpr.	„	Danzig.
Meerane i. K. Sachs.	„	Chemnitz.
Meißen (Cölln a.d.E.)	„	Dresden.
Memel U.A. Ruß.	Stelle.	
Memmingen	Neben-St.	Bis 30. 9. Augsburg, v. 1.10. ab Ulm.
Meseritz	„	Posen.
Metz U.A. Saarbrücken u. Trier.	Stelle.	
Minden i. Westfalen	„	
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
†Mülhausen i. Elsaß U.A. Colmar.	Stelle.	
Mühlheim (Rhein)	Neben-St.	Cöln.
Mülheim a. d. Ruhr	„	Essen.
†München U.Anst. Passau und Regensburg.	Haupt-St.	
Münster i. W. U.A. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn und Soest.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	„	Lübeck.
Neumünster i. Holst.	„	Kiel.
Neuß i. Bez. Düsseld.	„	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz.
Nördlingen	„	Augsburg.
Nordhausen	Stelle.	
†Nürnberg U.A. Bamberg, Bayreuth, Fürth, Kitzingen, Kulmbach und Würzburg.	„	
Oberhausen i. Rhld.	Neben-St.	Duisburg.
Offenbach a. Main	„	Frankf. a. M.
Offenburg i. Baden	„	Karlsruhe.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode i. Ostpr.	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo i. Bez. Pos.	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i.W.
*Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Peine	„	Hannover v. 20. 1. ab.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl. U.A. Auerbach, Hof i. Bayern u. Reichenbach i. Voigtl.	Stelle.	

Digitized by Google

		abhängig von:
Pleschen	Neben-St.	Posen.
Pößneck	„	Gera.
Posen U.A. Deutsch-Krone, Gnesen, Krotoschin, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, u. Schneidemühl.	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
*Pyritz	Waarendepot	Stettin.
Quedlinburg	Neben-St.	Magdeburg.
Rastenburg i. Ostpr.	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Ravensburg	„	B. 30.9. Stuttgart, v. 1. 10. ab Ulm.
Rawitsch	„	Posen.
Recklinghausen	„	Essen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl. Netzschkau u. Mylau	„	Plauen.
Remscheid	„	Elberfeld.
Rendsburg	„	Kiel.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rheydt	„	Crefeld.
Rostock i. Mecklenb.	„	Lübeck.
Rottweil	„	Stuttgart.
*Rügenwalde	„	Stolp.
Ruhrort (Meiderich)	„	Duisburg.
*Ruß i. Ostpreußen	„	Memel.
*Saalfeld i. Ostpr.	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken (St. Johann a. d. S.)	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
*Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
*Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
*Schlawe i. Pomm.	Waarendepot	Stolp.
Schleswig	Neben-St.	Flensburg.
Schneidemühl	„	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schweidnitz	„	Breslau.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen U.A. Dillenburg.	Stelle.	
Soest	Neben-St.	Münster i. W.
Solingen	„	Cöln.
Sommerfeld i. Bez. Frankfurt a. d. O.	„	Glogau.
Sonderburg	„	Flensburg.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg i. d. Lauf.	„	Cottbus.
Stallupönen	„	Königsberg
Stargard i. Pomm.	„	Stettin.
Pr. Stargardt	„	Danzig.

		abhängig von:
†Stettin U.A. Anklam, Cammin, Jarmen, Königsberg N.M., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. Od. u. Stargard i. Pomm.	Haupt-St.	
Stolp i. Pommern U.A. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde u. Schlawe.	Stelle.	
Stralsund U.A. Barth, Demmin, Greifswald u. Wolgast.	Stelle.	
†Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
†Stuttgart U.A. Schw. Gmünd, Göppingen, Heilbronn Reutlingen u. Rottweil.	Haupt.-St.	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
*Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit U.A. Pillkallen und Schirwindt.	„	
Tondern	Neben-St.	Flensburg.
Traben (Trarbach)	„	Coblenz.
Trier	„	Metz.
Uerdingen	„	Crefeld.
Ulm i. Württemberg (Neu-Ulm) U.A. Memmingen u. Ravensburg.	Stelle.	Bis 30. 9. Nebenstelle von Stuttgart.
Unna (Königsborn i. Westf.	Neben-St.	Dortmund v. 1.7. ab.
Viersen	„	Crefeld.
Waldenburg i. Schl.	„	Breslau.
*Waren i. Mecklenb.	Waarendepot	Lübeck.
*Wehlau	Neben St.	Königsberg.
Weimar	„	Erfurt.
Weißenfels a. d. S.	„	Halle a. d. S.
Werdau i. K. Sachs. (Werdau-Laubn.)	„	Chemnitz.
Werden a. d. Ruhr	„	Essen.
Wesel	„	Duisburg.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	Stelle.	
Witten a. d. Ruhr	Neben-St.	Dortmund.
*Wolgast	„	Stralsund.
*Wormditt	Waarendepot	Königsberg.
Worms	Neben-St.	Mainz.
Würzburg	„	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zweibrücken	„	Mannheim.
Zwickau i. K. Sachs.	„	Chemnitz.

Digitized by Google

Anlage P.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: Hecker, Emil, Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. v. Eckardstein, Freiherr, Ernst, Rittergutsbesitzer. v. Rothschild, Freih., Wilh. Karl, in Frankfurt a. M. Koch, Rudolph, Bank-Direktor. Stern, Theodor, Bankier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath, K. K. Oesterr.-Ungar. General-Konsul. v Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Kaempf, Stadtrath, Bank-Direktor. Woermann, Adolph, Kaufmann in Hamburg. Hardt, Engelbert, Kommerzienrath.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Kommerzienrath. Helfft, Edmund, Geh. Kommerzienrath. Kochhann, Heinrich, Stadtrath, Kaufmann. Model-Julius, Rentier. Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Kgl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Rentier. Zwicker, Arthur. Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Kommerzienrath, Bankier. Meyer, Georg, Bankier. Delbrück, Ludwig, Bankier. Wolde, Johann Georg, Kaufmann in Bremen. v. Siemens, Arnold, Fabrikbesitzer, Schwabach, Paul, Dr. phil. Friedländer, Fritz, Kommerzienrath. Hardy James, Bankier.

3 Deputirte: Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier. Hecker, Emil, Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath. v. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Kaempf, Stadtrath, Bank-Direktor.

---

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.*)

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Eggers, Hermann Heinrich, Kaufmann. Merkel, Karl, Konsul, Theilhaber der Firma Louis Delius & Co. Melchers, Hermann, Kaufmann. Tewes, Carl, Kaufmann. Fritze, W. A., Dr. jur., Theilhaber der Firma W. A. Fritze & Co. Heineken, Philipp Cornelius, Kaufmann. 2 Beigeordnete: Melchers, Hermann, Kaufmann. Merkel, Karl, Konsul, Theilhaber der Firma Louis Delius & Co

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: Molinari, Leo, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer zu Breslau. Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Geheimer Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Bankier. Kauffmann, Salomon, Fabrikbesitzer, Vize-Präsident der Handelskammer zu Breslau. — Moll, Wilhelm, Kommerzienrath in Brieg. Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath.

*) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

Digitized by Google

v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Schottlaender, Julius, Rittergutsbesitzer. Websky, Egmont, Dr, Geh. Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer zu Schweidnitz. Skene, Karl, Kommerzienrath. 3 Beigeordnete: Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. v Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Geheimer Kommerzienrath.

3. **Cöln.** 10 Ausschußmitglieder: Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Heinrich, Bankier, Röder, Hugo, Konsul, Kaufmann. Schöller, Philipp, Kommerzienrath, Kaufmann in Düren. Rolffs, Ernst, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann in Poppelsdorf bei Bonn. v. Recklinghausen, Wilhelm, Kaufmann. Camphausen, Arthur, Komerzienrath, Bankier. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Freiherr, Albert, Königl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Heuser, August, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. Rautenstrauch, Eugen, Kommerzienrath, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Stadtrath. Boehm, Heinrich M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. in Zoppot. Stoddart, Francis Blair, Kommerzienrath, Kaufmann. Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Berenz, Emil, Kaufmann. Münsterberg, Otto, Kaufmann.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Weydekamp, Carl, Fabrikant, Magistrats-Mitglied in Iserlohn. Korte, Carl Ernst, Bankier in Bochum. Kramberg, Wilhelm, Rechtsanwalt und Notar. Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter. Overbeck, Julius, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theodor, Rentier in Lüdenscheid. Wiskott, Wilhelm, Bankier. — 2 Beigeordnete: Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter. Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Andreae, Joh. Rud., Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh., Bankier. Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. Metzler, Carl, Bankier. Du Bois, August, Bankier. Bamberger, Rudolph, Bankier in Mainz. Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Müller, Paul, Bankier. Stern, Theodor, Bankier. v. Neufville, Alfred, Kommerzienrath. — 3 Beigeordnete: Grunelius, Mor. Eduard, Bankier. Hauck, Alexander Friedr. Joh, Bankier. Stern, Theodor, Bankier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Borgnis, Alexander, Kaufmann. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufm. v. Donner, C. H., Kaufmann. Westphal, Otto E., Kaufmann. Baur, Johs., Bankier. v. Berenberg-Goßler, John, Bankier. Laeisz, C. Ferd., Kaufmann. Lembcke, G. Eduard, Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann. — 3 Beigeordnete: Borgnis, Alexander, Kaufmann Siemers, Edmund J. A., Kaufmann. v. Donner, C. H., Kaufmann.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: Bartels, Otto, Bankier. Meyer, Emil L., Bankier. Meyer, Ernst, Kommerzienrath. Schoch, Otto, Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer, Direktor der Zucker-Raffinerie in Hildesheim. Benfey, Julius, Justizrath, Bankdirektor. Jänecke, Georg, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Sigmund, Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Benfey, Julius, Justizrath, Bankdirektor. Bartels, Otto, Bankier. 1 Stellvertreter: Meyer, Emil L., Bankier.

Digitized by Google

9. Königsberg i. Pr. 8 Ausschußmitglieder: v. Dönhoff-Friedrichstein Graf, August, Wirklicher Geheimer Rath, Exzellenz. Gaedecke, Conrad, Konsul Ostermeyer, Carl, Kaufmann. Bittrich, Carl Heinr. Columb., Geheimer Kommerzienrath. Doerksen, Heinr., Rentier †. Meyer, Otto, K. K. Österreich.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Schroeter, Franz, Geheimer Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Meyer, Otto, K. K. Oesterr.-Ungar. Konsul, Kaufmann und Rittergutsbesitzer. Ostermeyer, Carl, Kaufmann.

10. Leipzig. 8 Ausschußmitglieder: Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schröder, Gg. Ludw., Kaufmann. Favreau, Julius, Kommerzienrath, Bankdirektor. Meißner, Julius Friedrich, Kommerzienrath, Kaufmann. Frege, Christian Ferdinand, Bankier. Jay, Friedrich, Bankier. Meyer, Oskar Adolf, Bankier. Dodel, Ludwig Heinrich, Stadtrath, Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Favreau, Julius, Kommerzienrath, Bank-Direktor. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann.

11. Magdeburg. 8 Ausschußmitglieder: Kalkow, Lud. Aug., Stadtrath, Kaufmann. Bennewitz, Theodor Christoph Gust., Kommerzienrath. Hennige, Paul, Kommerzienrath, Rittergutsbesitzer. Zugschwerdt, Wilhelm, Kommerzienrath. Loewe, Otto, Bankier. Hubbe, Otto, Kommerzienrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath.† Hauswaldt, Wilh., Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Loewe, Otto, Bankier. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath.†

12. Mannheim. 8 Ausschußmitglieder: Diffené, Philipp, Geh. Kommerzienrath. Hirsch, Emil, Kaufmann. Ladenburg, Carl, Kommerzienrath. Reiß, Carl, General-Konsul. Bassermann, Rudolph, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Bankier. Lanz, Heinrich, Kommerzienrath. Scipio, Ferd., Kommerzienrath. — 2 Beigeordnete: Hirsch, Emil, Kaufmann. Reiß, Carl, General-Konsul. — 1 Stellvertreter: Bassermann, Rudolf, Kaufmann.

13. München. 10 Ausschußmitglieder: Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter. Graf Otto von Holnstein, Exzellenz, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilh., Kommerzienrath, Bankier. Freytag, Andr., Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgerichte. — Weidert, Joh. Carl, Kommerzienrath, Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Bankier. v. Badhauser, Heinrich, Kgl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Bever, Otto, Kgl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. v. Hausmann, Jakob, Dr., Justizrath. Stierhof, Johann, Kommerzienrath, Großhdl. und Handelsrichter. — 3 Beigeordnete: v. Badhauser, Heinrich, Kgl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. Ritter von Bever, Otto, Königl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Aeußeren. Stierhof, Johann, Kommerzienrath, Großhändler und Handelsrichter.

14. Posen. 6 Ausschußmitglieder: Goldenring, Julian, Kaufmann. Kantorowicz, Nazary, Fabrik-Direktor. Jaffé, Martin, Dr., Kaufmann. Hepner, Salomon, Fabrikbes. Joachimczyk, Louis, Kaufmann. Kuhl, Max, Kaufmann, Fabrikbes. — 2 Beigeordnete: Goldenring, Julian, Kaufmann. Hepner, Salomon, Fabrikbesitzer.

15. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: Greffrath, Karl, Kaufmann. Günther, Hermann, Konsul, Kaufmann. Crohn, C., Feuer-Societäts-Direktor a. D. Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann. Abel, Rudolph, Kommerzienrath, Konsul. Krahnstöver, Eduard, Kaufmann. Brunnckow, Ernst,

Digitized by Google

Direktor. Weiß, Gg. Carl Christ., Kaufmann. — 2 Beigeordnete: Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann. Günther, Hermann, Konsul, Kaufmann.

16. Straßburg i. E. 8 Ausschußmitglieder: Grobe, Friedrich, Kommerzienrath. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor. Gunzert, Wilhelm, Dr., Landgerichts-Direktor a. D. Mitglied des Staatsrathes. Eißen, Carl, Kommerzienrath. Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Petri, Emil, Dr. Kaiserl. Unterstaats-Sekretär. Schaller, Julius, Vice-Präsident der Handelskammer. Valentin, Ludwig, Bankier. — 2 Beigeordnete: Herrenschmidt, Alfred, Präsident der Handelskammer. Sengenwald, Rudolph, Bank-Direktor. — 1 Stellvertreter: Schaller Julius, Vize-Präsident der Handelskammer.

17. Stuttgart. 8 Ausschußmitglieder: v. Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul, Kgl. Italien. Konsul, Miteigenthümer der FirmaStahl & Federer. Kübel, Edmund, Bank-Direktor a. D. Ostertag, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Württemberg. Bankanstalt vormals Pflaum & Co., Mitglied des Aufsichtsrathes der Württembergischen Vereinsbank. Doertenbach, Carl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Staib, Carl, Geh. Hofrath, Direktor der Kgl. Württ. Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Merkel & Kienlin in Eßlingen. — 2 Beigeordnete: Doertenbach, Carl, Geh. Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Kübel, Edmund, Bank-Direktor a. D. — 1 Stellvertreter: Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co.

Digitized by Google

Anlage Q.

Zusammenstellung der im Jahre 1897 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen)

Datum		Aktiva							Passiva				
		Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	848,458	16,500	14,164	672,517	128,115	27,596	100,363	120,000	30,000	1,233,080	393,458	31,175
	15.	882,992	18,335	14 037	582,647	108,188	17,165	109,801	120,000	30,000	1,151,901	400,163	31,593
	23.	915,157	19,770	13,710	564,395	82,212	7,665	118,952	120,000	30,000	1,096,275	443,897	32,189
	31.	913,449	19,728	12,525	568,701	87,706	7,746	101,646	120,000	30,000	1,090,846	435,971	34,684
Februar	7.	926,262	20,549	11,636	535,000	82,589	2,613	93,418	120,000	30,000	1,056,541	430,710	34,816
	15.	951,416	22,105	14,465	512,240	83,172	2,331	77,656	120,000	30,000	1,012,909	466,384	34,092
	23.	983,574	22,926	11,564	531,199	73,817	2,147	67,447	120,000	30,000	989,962	518,112	34,601
	28.	963,116	22,402	12,647	548,852	85,644	2,421	65,794	120,000	30,000	1,021,855	494,106	34,915
März	7.	959,785	22,859	12,047	562,159	74,933	2,826	63,007	120,000	30,000	1,021,170	491,167	35,279
	15.	973,990	23,713	15,390	580,533	77,796	3,067	51,489	120,000	30,000	1,027,854	538,594	14,530
	23.	974,993	23,478	10,405	606,612	76,854	9.858	52,791	120,000	30,000	1,041,333	550,308	13,270
	31.	882,833	20,683	13,820	770,297	124,214	30,963	55,556	120,000	30,000	1,281,217	452,958	14,191
April	7.	865,394	20,140	14,103	743,439	106,816	31,577	54,145	120,000	30,000	1,213,934	458,638	13,042
	15.	876,589	22,048	14,863	691,226	87,719	31,933	60,356	120,000	30,000	1,138,898	482,601	13,235
	23.	882,927	22,695	11,867	705,618	74,281	12,087	52,455	120,000	30,000	1,106,742	491,167	14,021
	30.	848,851	22,120	14,748	744,333	89,252	6,418	43,784	120,000	30,000	1,162,328	442,704	14,474
Mai	7.	854,982	22,950	13,398	713,423	84,387	7,636	42,991	120,000	30,000	1,129,080	445,956	14,781
	15.	861,881	23,650	14,796	714,347	81,819	7,787	44,395	120,000	30,000	1,092,286	491,227	15,156
	23.	883,410	24,789	11,591	677,649	83,487	8,212	44,510	120,000	30,000	1,056,348	511,508	15,792
	31.	863,177	23,768	12,251	696,420	89,253	7,428	44,799	120,000	30,000	1,077,846	492,977	16,278

Digitized by Google

Juni	7.	871,893	24,537	12,720	670,617	89,166	7,435	43,725	120,000	30,000	1,051,667	501,749	16,677
	15.	890,563	25,836	16,625	651,305	90,576	8,082	43,567	120,000	30,000	1,040,049	520,563	15,942
	23.	895,488	25,412	10,494	690,162	89,233	8,582	53,978	120,000	30,000	1,069,964	536,491	16,894
	30.	808,698	22,326	11,959	824,355	180,728	7,300	63,645	120,000	30,000	1,265,909	482,046	21,056
Juli	7.	809,320	21,839	11,791	755,277	136,366	7,916	77,676	120,000	30,000	1,202,077	447,655	20,453
	15.	844,477	22,561	17,466	701,114	111,068	8,083	76,552	120,000	30,000	1,136,892	478,531	20,898
	23.	868,146	22,598	12,182	672,565	89,644	8,311	67,125	120,000	30,000	1,079,959	489,178	21,434
	31.	851,625	22,269	10,191	695,880	95,914	7,373	59,090	120,000	30,000	1,097,073	473,014	22,255
August	7.	856,883	22,835	11,756	644,009	92,032	7,261	55,554	120,000	30,000	1,068,512	449,714	22,054
	15.	867,417	23,798	14,420	638,198	90,702	7,253	51,053	120,000	30,000	1,043,423	479,805	19,613
	23.	886,827	23,952	11,133	630,250	85,116	6,946	51,095	120,000	30,000	1,020,259	504,810	20,250
	31.	859,160	23,858	12,961	668,662	91,823	19,385	51,561	120,000	30,000	1,063,623	492,519	21,268
September	7.	846,659	23,843	12,420	655,284	90,293	23,868	50,476	120,000	30,000	1,064,528	467,089	21,226
	15.	847,709	24,292	15,012	680,887	95,159	27,132	51,918	120,000	30,000	1,070,306	499,805	21,998
	23.	840,701	23,403	8,651	745,631	95,729	18,278	51,700	120,000	30,000	1,103,661	506,959	23,473
	30.	738,098	20,857	10,740	916,916	172,235	34,866	52,797	120,000	30,000	1,339,589	431,782	25,188
Oktober	7.	726,129	20,048	12,236	964,029	105,470	25,638	53,403	120,000	30,000	1,293,658	435,816	27,479
	15.	733,142	21,440	14,495	933,547	91,715	25,753	54,208	120,000	30,000	1,229,516	466,332	28,452
	23.	750,925	22,652	10,113	877,480	85,790	25,758	55,494	120,000	30,000	1,178,463	470,731	29,018
	31.	728,185	21,354	13,092	905,781	96,964	15,023	54,083	120,000	30,000	1,211,318	443,509	29,605
November	7	729,312	21,272	11,620	869,806	93,735	8,926	53,314	120,000	30,000	1,185,969	42181 7	30,199
	15.	750,235	22,067	15,048	866,908	85,450	8,685	54,885	120,000	30,000	1,155,215	466,928	31,085
	23.	780,569	22,640	10,991	849,416	77,423	8,248	58,250	120,000	30,000	1,113,662	511,703	32,172
	30.	772,964	22,199	13,105	834,042	82,115	7,478	78,548	120,000	30,000	1,138,333	489,658	32,460
Dezember	7.	791,437	22,473	11,497	781,134	77,375	7,566	84,439	120,000	30,000	1,116,980	476,219	32,722
	15.	818,717	22,438	14,681	768,252	83,048	7,728	89,453	120,000	30 000	1,112,509	508,846	32,962
	23.	814,398	19,302	9,989	787,934	85,871	7,799	103,447	120,000	30,000	1,167,674	477,386	33,730
	31.	752,293	16,497	12,247	865,281	186,074	41,850	101,015	120,000	30,000	1,357,392	430,923	36,942

Digitized by Google

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr	Gesammt-Umsätze	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne	Gold-Ankäufe
		Platz-Wechsel	Verkandt-Wechsel	Wechsel auf das Ausland		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164 232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83 967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56 336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1 101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926 502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690,341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576 800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,917	3,031,296,339	61,564,605	1,045,460,800	12.088,452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974
1891	109,933,249,000	1,837,049,976	3,576,842,445	78,303,434	1,208,140,100	176,472,163
1892	104,489,335,000	1,768,012,054	3,057,501,734	68,524,859	907,015,550	61,539,915
1893	110,942,348,400	1,992,702,755	3,367,065,052	67,244,868	1,054,387,590	137,008,628
1894	110,783,951,000	1,790,637,170	2,939,612,075	52,702,040	825,030,050	241,130,577
1895	121,313,106,800	2,022,213,789	3,144,119,157	54,013,025	1,110,936,900	55,276,291
1896	131,499,193,300	2,491,338,049	3,743,033,730	54,421,475	1,428,201,300	62,031,680
1897	142,110,610,900	2,569,244,584	4,037,846,740	54,046,753	1,552,955,720	123,953.652
1898	163,395,520,600	2,856,650,724	4,425,673,076	81,435,969	1,516,647,170	101,414,115

Digitized by Google

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten ℳ	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres ℳ	Verwaltungskosten ℳ	Zugang zum Reservefonds ℳ	Vertheilte Dividende Prozent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	6 1/8	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1,127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,505	5,438,830	1,078,125	6,30	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054,750	5,437,167	1,299,295	6 2/3	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	6 1/4	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	6 1/4	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5,29	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,426	1,021,617	6,30	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,40	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4,054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	8,81	1,507
81,012,777.470	4,210,533,196	2,356,612,539	7,805,773	997,091	7,55	1,573
78,215,087,186	4,395,580,833	2,472,929,680	8,306,655	—	6,38	1,635
82,363,270,298	4,420,969,445	2,604,654,800	8,651,188	—	7,53	1,690
84,449,559,099	4,195,300,913	2,636,594,955	9,069,375	—	6,26	1,745
93,698,268,775	4,232,917,931	2,721,026,409	9,685,398	—	5,68	1,819
98,249,164,425	11,558,142,662	2,798,110,877	9,527,154	—	7,60	1,894
103,902,570,704	15,154,740,441	2,768,641,753	10,258,519	—	7,92	1,989
120,828,029,099	18,449,780,990	2,789,303,632	11,274,726	—	8,51	2,074

Digitized by Google

Anlage R.

Stand der Reichsbank seit ihrem Bestehen nach den jährlichen Durchschnittszahlen der veröffentlichten Wochenübersichten.

(In Tausenden Mark ‚000 weggelassen.)

Jahr	Activa							Passiva				
	Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1876	510,593	39,441	14,816	402,909	50,984	267	32,909	119,061	12,000	684,866	218,783	1,398
1877	523,104	44,244	9,686	364,814	49,345	1,793	26,073	120,000	12,827	694,929	177,603	6,558
1878	494,072	33,944	5,973	340,847	52,494	831	24,637	120,000	13,900	622,642	184,686	3,779
1879	534,237	43,307	11,614	328,294	53,012	15,954	22,870	120,000	14,976	667,675	199,879	877
1880	562,091	42,612	24,074	345,726	51,335	13,650	24,708	120,000	15,459	735,013	185,497	718
1881	556,749	38,036	19,510	345,726	57,308	22,291	26,626	120,000	16,238	739,727	181,058	792
1882	548,984	30,906	15,072	372,174	54,426	15,169	30,519	120,000	17,426	747,020	171,690	790
1883	601,865	23,667	13,962	366,414	45,844	13,470	24,768	120,000	18,969	737,246	203,984	805
1884	591,725	22,107	13,985	377,715	49,188	25,451	24,544	120,000	20,089	732,906	222,988	654
1885	586,131	22,926	13,150	372,746	52,450	40,877	26,064	120,000	21,138	727,442	235,614	703
1886	693,105	19,241	12,141	397,076	50,075	38,003	26,575	120,000	22,181	802,178	284,581	671
1887	772,363	22,349	10,702	443,678	51,107	29,076	35,754	120,000	22,773	860,617	352,361	1,024
1888	903,403	20,438	10,226	430,869	52,026	9,282	38,250	120,000	23,702	933,042	381,820	767
1889	871,592	19,997	9,965	510,303	69,851	9,364	33,109	120,000	24,345	987,314	385,461	712
1890	801,019	20,188	10,591	534,142	89,388	13,916	35,209	120,000	25,685	983,882	361,486	765
1891	898,789	21,320	10,450	525,810	98,999	12,974	34,946	120,000	28,428	971,666	464,126	1,162
1892	942,074	24,194	9,796	541,730	97,643	6,233	36,924	120,000	29,813	984,786	511,898	4,105
1893	841,723	24,143	10,146	581,775	93,755	6,393	39,603	120,000	30,000	984,827	452,482	1,220
1894	934,827	25,184	10,233	547,469	81,079	6,274	53,070	120,000	30,000	1,000,384	492,826	11,931
1895	1,011,763	23,663	10,003	578,924	83,216	7,858	47,531	120,000	30,000	1,095,598	499,548	12,817
1896	891,988	22,285	11,083	646,804	106,029	6,959	50,218	120,000	30,000	1,088,497	484,259	17,060
1897	871,450	22,117	11,768	644 768	108,324	6,704	63,599	120,000	30,000	1,085,704	471,893	21,623
1898	850,988	22,162	12,785	718,881	96,439	13,098	64,320	120,000	30,000	1,124,594	474,658	24,366

Digitized by Google

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1898.[1])

A. Unfallversicherung.

1. Verwaltung.

Es bestanden im Berichtsjahre zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung:

I. Berufsgenossenschaften:

A. 65 gewerbliche . . mit 455417[2]) Betrieben u. 6042618[2]) versicherten Personen,

B. 48 land- (und forst-) wirthschaftliche . mit 4642130[2]) „ u. 11189071[2]) „ „

Insgesammt 113 B.-Genossenschaft. mit 5097547[2]) Betrieben u. 17231689[2]) versicherten Personen.

II. 146 Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung . . . . . mit 652770[2]) versicherten Personen.

263 Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden . . . . . mit 62988[2]) „ „

Zusammen 409 Ausführungsbehörden . . . . . mit 715758[2]) versicherten Personen.

Hiernach waren nahezu 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert, wozu noch die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen hinzukommen. In der Gesammtzahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften etwa anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert gewesen sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 114 (darunter 18 bayerischen, 7 sächsischen, 70 württembergischen) Ausführungsbehörden war zugleich die Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1897 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/99 Nr. 76).

Im Jahre 1897 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle 406 958,

die der entschädigten Unfälle . . . . . 97 432.

Die im Jahre 1898 verausgabten Entschädigungen (Renten ꝛc.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung

71 102 687 Mark

gegen 63 973 548 „ im Jahre 1897,

„ 57 154 398 „ „ „ 1896,

[1]) Vergl. „Annalen" 1897 S. 459 ff.

[2]) Die Zahlen der Betriebe und der versicherten Personen sind der Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften ꝛc. für das Jahr 1897 „Annalen" 1899 S. 296 entnommen.

Digitized by Google

gegen 50 125 782 Mark im Jahre 1895,
„ 44 281 736 „ „ „ 1894,
„ 38 163 770 „ „ „ 1893,
„ 32 340 178 „ „ „ 1892,
„ 26 426 377 „ „ „ 1891,
„ 20 315 320 „ „ „ 1890,
„ 14 464 303 „ „ „ 1889,
„ 9 681 447 „ „ „ 1888
„ 5 932 930 „ „ „ 1887 und
„ 1 915 366 „ „ „ 1886.

Entschädigungen (Renten ꝛc.) wurden im Jahre 1898 gezahlt oder angewiesen an:

433 485 Verletzte,
40 965 Wittwen Getödteter,
72 061 Kinder Getödteter,
2 515 Aszendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1898:

10 407 Ehefrauen,
22 369 Kinder und
193 Aszendenten

als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Berichtsjahre zusammen

581 995 Personen

Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil geworden sind.

Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten entspricht, wie bisher, annähernd den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen.

Außer der Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse ist eine umfassende statistische Bearbeitung des gesammten in diesen enthaltenen Stoffes für die Zeit seit Bestehen der Unfallversicherung in Angriff genommen worden. Auch wurden Tabellen aufgestellt, welche die finanzielle Belastung durch die verschiedenen Arten der Unfälle nach den Betriebseinrichtungen und den Vorgängen, bei welchen sie sich ereigneten, sowie nach den Prozentsätzen der Rentenentschädigung, die sie zur Folge hatten, zur Darstellung bringen. Hierfür sind die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften geführten Zählkarten aller im Jahre 1897 entschädigten 223 888 Unfälle zur einheitlichen Behandlung eingefordert worden.

Die Bearbeitung der im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten Statistik der gewerblichen Unfälle für das Jahr 1897 wurde fortgesetzt; demnächst wird mit dem Druck des Tabellenwerks des ersten Theiles der Statistik begonnen werden können.

Auf Grund des § 28 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes haben im Betriebsjahre 39 gewerbliche Berufsgenossenschaften ihre Gefahrentarife nachgeprüft und zur Genehmigung eingereicht. Hiervon wurden die Gefahrentarife von 22 Berufsgenossenschaften auf je 5 Jahre und von 3 Berufsgenossenschaften auf je 2 Jahre genehmigt; einer Berufsgenossenschaft wurde die Beibehaltung des bisher gültigen Tarifs auf 2 Jahre und 9 Berufsgenossenschaften die Beibehaltung auf je ein weiteres Jahr gestattet. Bei 4 Berufsgenossenschaften waren am Ende des Berichtsjahrs die schwebenden Verhandlungen über die Nachprüfung des Gefahrentarifs noch nicht zum Abschlusse gebracht.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) belief sich auf 202. Hierzu traten 49 aus dem Vorjahre als un-

Digitized by Google

erledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 251 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 160 erledigt wurden, 91 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 57 Erfolg gehabt, 102 Beschwerden wurden zurückgewiesen und eine an das Landes-Versicherungsamt abgegeben.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes ꝛc.) gingen 136 Beschwerden ein. Hierzu traten 40 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1897, so daß im Ganzen 176 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 141 erledigt, während 35 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 15 neu eingegangene und 2 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 17 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 16 erledigt, während eine unerledigt blieb.

An Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 183 ein. Hierzu traten 34 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß sich im Ganzen 217 Beschwerden im Geschäftsgange befanden, von denen 150 erledigt wurden, während 67 unerledigt blieben.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 24 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu kamen 4 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1897, so daß im Ganzen 28 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 4 berücksichtigt, 14 abgewiesen wurden und 10 unerledigt blieben. Die Beitragserhebung und Abschätzung nach Arbeitsbedarf, die bei 13 dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in Geltung ist, vollzieht sich mithin befriedigend.

Im Ganzen sind 689 Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Für die Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft und die Fleischerei-Berufsgenossenschaft, welche Unfallverhütungsvorschriften bisher nicht besaßen, wurden im Berichtsjahre solche Vorschriften genehmigt.

Ferner wurden für die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik, die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft, die Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft, die Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft und die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft neue (revidirte) Unfallverhütungsvorschriften genehmigt, welche aus einer Umarbeitung bereits bestehender Vorschriften unter Berücksichtigung der von dem Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt ausgearbeiteten Normal-Unfallverhütungsvorschriften und unter Verwerthung anderer neuerer Erfahrungen über Unfallverhütung entstanden sind.

Die See-Berufsgenossenschaft hat ihre bisher geltenden Vorschriften unter Zufügung zahlreicher Bestimmungen über Anker und Ketten, Boote und Rettungsgeräthe, Lichterführung und Signalwesen, Vorkehrungen in Kessel- und Maschinenräumen, über das nothwendige Inventar und über die Behandlung gefährlicher Güter in neuer Fassung, und zwar getrennt nach Vorschriften für Dampfer und solchen für Segelschiffe, aufgestellt.

Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft hat besondere Unfallverhütungsvorschriften für Ofenbetriebe ꝛc., die Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für Dreschmaschinenbetriebe erlassen. Die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft hat besondere Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Rübenkochern in

Digitized by Google

Rübensaft- und Speisesyrupfabriken, besondere Vorschriften für Mineralwasserfabriken, für Mineralbrunnenbetriebe, Schaumweinfabriken, sowie für die Bereitung von Bädern, bei denen ein Zusetzen von Kohlensäure stattfindet, und besondere Vorschriften für Holzsägereien aufgestellt. Diese sämmtlichen Unfallverhütungsvorschriften wurden genehmigt

Außerdem hat die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für eine Abänderung ihrer allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und der besonderen Vorschriften für Lack- und Firnißfabriken die Genehmigung erhalten.

Endlich haben die Schlesische Textil-Berufsgenossenschaft und die Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft je einen Entwurf neuer (revidirter) Unfallverhütungsvorschriften und die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Entwürfe zu besonderen Vorschriften zum Schutze gegen die Wirkung salpetriger („nitroser") Gase und für Fabriken von Zündern jeder Art zur Prüfung vorgelegt. Die Beschlußfassung über diese letzteren Vorschriften steht zur Zeit noch aus.

Die Straßenbahn-Berufsgenossenschaft, welche Unfallverhütungsvorschriften noch nicht besitzt, ist mit der Ausarbeitung derselben beschäftigt.

Im Ganzen haben von den ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten 60 gewerblichen Berufsgenossenschaften nunmehr 57 Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Feststellung von Zuschlägen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 96 einschließlich der aus dem Jahre 1897 in Rest gebliebenen 27 Beschwerden.

Bezüglich der Uebernahme des Heilverfahrens während der Wartezeit gemäß § 76 c des Kranken-Versicherungsgesetzes wird nachstehend das Ergebniß für die Jahre 1893 bis 1897 mitgetheilt.

Aus dem Gebiete der Krankenversicherung gelangten nach wie vor zahlreiche Eingaben an das Reichs-Versicherungsamt, deren Erledigung wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden mußte.

Die Eingänge auf diesem Gebiete haben sich gegen das Vorjahr wiederum — und zwar um rund 200 — vermehrt. Die Gründe, aus welchen die Arbeiter sich an das Reichs-Versicherungsamt wendeten, sind dieselben geblieben. Auch im Berichtsjahre betrafen zahlreiche Gesuche Verfügungen oder Entscheidungen der Landes-Versicherungsämter oder anderer dem Reichs-Versicherungsamt nicht unterstellter Behörden; viele haben nur im Allgemeinen Rath oder Auskunft erbeten. In allen Fällen hat das Reichs-Versicherungsamt durch Einforderung von Berichten, durch Einsichtnahme der Akten oder durch Inanspruchnahme der unteren Verwaltungsbehörden den Sachverhalt aufgeklärt und sodann entweder die Antragsteller auf die Aussichtslosigkeit ihrer Ansprüche hingewiesen oder durch Belehrung, Anordnungen, Vermittelung u. s. w. für eine sachgemäße Erledigung der Angelegenheit Sorge getragen.

In 3 506 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 558 Sachen aus dem Vorjahre her. 2 851 Sachen wurden erledigt, 655 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht Seite 914 ff.

Auch im Jahre 1898 ist die Zahl der Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände wieder gewachsen. Anlaß zu den Strafverfügungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften gab nach wie vor die Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Einreichung der Jahreslohnnachweisungen, bei der Anmeld-

Digitized by Google

Jahr	Anzahl der Berufsgenossenschaften	Anzahl der übernommenen Fälle	Art der Verletzungen			Art*) der Behandlung		Erfolg*) der Behandlung		Kostenaufwand (Spalte 1)	
			Knochenbrüche	Augen-	Sonstige Verletzungen	Anstalts-	Außen- Behandlung	Günstig	Ungünstig	Insgesammt Mark	Davon erstattet durch die Krankenkassen Mark
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften.											
1893	38	2 241	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	56	3 233	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	54	5 585	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	55	8 442	1 998	349	6 095	3 481	4 961	6 742	683	514 791,10	108 886,78
1897	55	9 103	1 950	413	6 740	3 771	5 332	8 274	829	606 499,82	119 577,82
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.											
1893	16	253	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	24	366	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	27	790	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	30	1 177	301	108	768	732	437	985	204	54 447,96	1 012,96
1897	30	1 339	371	160	808	836	508	1 218	123	63 507,87	1 654,09
C. Gesammtsummen.											
1893	54	2 494	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	80	3 599	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	81	6 375	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	85	9 619	2 299	457	6 863	4 213	5 398	7 677	887	569 239,06	109 899,69
1897	85	10 442	2 321	578	7 548	4 607	5 835	9 487	952	670 006,69	121 231,91

*) Die in diesen Spalten nicht erscheinenden Fälle sind solche, deren Ergebniß dem Reichs-Versicherungsamt nicht mitgetheilt worden ist.

Digitized by Google

ung von Betrieben zur Unfallversicherung und bei der Erstattung von Unfallanzeigen; die Strafverfügungen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften dagegen waren überwiegend durch verspätete Erstattung von Unfallanzeigen veranlaßt.

Bearbeitet wurden 2614 — darunter 641 vorjährige — Strafbeschwerden, von denen 544 unerledigt blieben.

An sonstigen Beschwerden aller Art wurden 2 932, darunter 391 vorjährige, bearbeitet, die bis auf 410 erledigt wurden.

Im Berichtsjahre trat im Bestande der nichtständigen Mitglieder und der stellvertretenden nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und aus dem der Arbeitnehmer in sieben Fällen eine Veränderung ein.

Fünf Stellen von Stellvertretern aus dem Stande der landwirthschaftlichen Arbeitgeber sind nach dem Aufrücken der im Amte verbliebenen Mitglieder für den Rest der vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. September 1901 laufenden Wahlperiode durch Nachwahlen wieder besetzt worden, deren Ergebniß veröffentlicht wurde.

Unbesetzt geblieben ist je eine zur Erledigung gelangte Stellvertreterstelle eines gewerblichen Arbeitgebers und eines gewerblichen Arbeitnehmers.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 bis 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit §§ 41 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 waren an Stelle der mit Ende September 1898 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer für diese die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Neuwahl von 74 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 668 Krankenkassen, welche zu 53 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmaterial versehen werden (zu vergleichen das Wahlregulativ vom $\frac{\text{26. September 1885}}{\text{10. Januar 1891}}$).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 24 Wahlprotokollen Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen, und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Centralbehörden mitzutheilen.

Die Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes hat die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes im Allgemeinen in gleicher Weise wie seither in Anspruch genommen. In vielen Fällen waren über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit gewerblicher Betriebe als landwirthschaftlicher Nebenbetriebe oder als selbstständiger Betriebe Entscheidungen zu treffen; auch war, wie früher, über eine Reihe von Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung statutarischer Bestimmungen zu befinden. Die Zahl der Beschwerden aus §§ 38, 46, 48 und 82 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betrug 39. Auch im Berichtsjahr ist auf weitere Förderung der Unfallverhütung für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, wo sich immer Gelegenheit bot, Bedacht genommen worden.

Die in dem letzten Bericht an dieser Stelle erwähnten Verhandlungen mit den Vorständen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft haben zum Erlaß eines Rundschreibens geführt, welches neue Grundsätze für die Vertheilung der Verwaltungskosten zwischen den Genossenschaften und den Versicherungsanstalten festsetzt und für die Mehrzahl dieser Anstalten

Digitized by Google

eine mehr oder weniger erhebliche Entlastung zur Folge haben wird. Die gleichzeitig angeordnete Erhöhung des von den Gemeindeverbänden gemäß §§ 31, 24 und 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes an die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu erstattenden Pauschbetrages für Verwaltungskosten wird die Einnahmen dieser Anstalten erhöhen.

Zur Vorbereitung der im Jahre 1899 vorzunehmenden fünften Revision der Prämientarife der Versicherungsanstalten sind ferner in dem Berichtsjahre sämmtliche in den Jahren 1888 bis 1897 von diesen Anstalten entschädigten Unfälle (5462) auf Grund von Zählkarten der in der Nr. 6 der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1896 vorgeschriebenen Art bearbeitet worden. Es handelte sich hierbei um die Gewinnung einwandfreier Zahlen für die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Entschädigungslasten, getrennt nach der Entstehungszeit, den Arten der Entschädigung und nach den an diesen betheiligten Entschädigungsberechtigten, sowie um die Feststellung des Verlaufs der Deckungskapitalien für die Verletztenrenten und die Hinterbliebenenrenten bis zurück zum Jahre 1888. Ueber das Ergebniß der Ermittelungen, die auch darüber gewünschten Aufschluß geben werden, weshalb der in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1894 Seite 147 veröffentlichte Deckungstarif für die Verletztenrenten bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft selbst sich als unzulänglich erwiesen hat, kann abschließend erst im nächsten Jahre berichtet werden.

Wegen dieser Unzulänglichkeit hat die Tiefbau-Berufsgenossenschaft im vergangenen Jahre ein nicht unerhebliches Zuschußkapital aufbringen müssen, zu dessen Deckung der Rest des nach der Bekanntmachung vom 5. Februar 1894 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts Seite 141 Ziffer 1 Abs. 1 lit. b) vorsichtshalber zurückgestellten Kapitals aus den Deckungen der Jahre 1889 bis 1892 mit verwendet worden ist.

Im letzten Jahre wurde die Prüfung der Kassen-, Rechnungs- und Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften durch Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts fortgesetzt. Bis jetzt haben im Ganzen 78 Revisionen berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen, im Berichtsjahre 14, und 4 Revisionen größerer Sektionsverwaltungen stattgefunden.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1898 waren bei 52 gewerblichen und 2 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 216 (im Vorjahre 212) Beauftragtenstellen vorhanden, welche von 200 (im Vorjahr 198) Beauftragten versehen wurden. 10 von diesen Beamten bekleiden derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften, und zwar sind 6 Beauftragte bei 2 Berufsgenossenschaften und 2 Beauftragte bei 3 bezw. 4 Berufsgenossenschaften gleichzeitig angestellt. Die Zahl der besonders angestellten besoldeten Beauftragten, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieure ꝛc.), hat sich also gegen das Vorjahr um 2 vermehrt. Der Wechsel in den Beauftragtenstellen vollzog sich während des Berichtsjahres in der Weise, daß 4 Berufsgenossenschaften die Zahl ihrer Beauftragten um je einen und je eine Berufsgenossenschaft um 2 bezw. 3 vermehrten, dagegen 7 Berufsgenossenschaften die Zahl ihrer Beauftragten um je einen verminderten.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den staatlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten haben sich während des Berichtsjahrs im Allgemeinen reger gestaltet; das Verhältniß der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigt nach wie vor.

Mit der im Vorjahre begonnenen Veröffentlichung von ärztlichen Obergutachten ist das Reichs-Versicherungsamt auch im Berichtsjahre fortgefahren. Es

Fortsetzung siehe Seite 918.

Digitized by Google

Uebersicht

über die

in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden ꝛc., sowie deren Erledigung.

1. Katasterbeschwerdesachen etc.

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1897	Eingegangen im Jahre 1898	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Es bleibt bei der Ablehnung	Betrieb in eine B.-Gen. aufgenommen	Unerledigt geblieben
37[3]	Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme der Betriebe in die Kataster	85	273	358	94	150	1	--	—	113
37[4]	Beschwerden gegen die Aufnahme der Betriebe in die Kataster	95	249	344	92	153	2	—	—	97
37[5]	Vorlagen der unteren Verwaltungs-Behörden in Folge Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Kataster der Berufsgenossenschaften	359	2 363	2 722	—	—	—	1 669	626	427
	Summe . .	539	2 885	3 424	186	303	3	1 669	626	637

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1887.

2 16 26[3]	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in die Versicherungsanstalten .	14	48	62	21	24	—	—	—	17

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38 46	Beschwerden gegen die Aufnahme beziehungsweise Ablehnung der Aufnahme in das Unternehmerverzeichniß	5	15	20	11	8	—	—	—	1
	Summe a. b. c.	558	2 948	3 506	218	335	3	1 669	626	655

Digitized by Google

a. Gesetz vom 6. Juli 1884, Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1897	Eingegangen im Jahre 1898	Summe	Art der Erledigung: Berücksichtigt	Art der Erledigung: Abgewiesen	Art der Erledigung: An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	Unerledigt geblieben
28	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife	49	202	251	57	102	1	91
28 73	Beschwerden gegen die Veranlagung zu den Klassen der Gefahrentarife und gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	2	15	17	6	9	1	1
73	Beschwerden gegen die Höhe der Jahresbeiträge — Umlage —	40	136	176	49	92	—	35
	Summe . .	91	353	444	112	203	2	127

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

b. Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887.

21 a 26	Beschwerden gegen die Höhe der Prämien	34	183	217	31	119	—	67
21 b 30	Beschwerden gegen die Festsetzung der Höhe der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden . . .	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	34	183	217	31	119	—	67

c. Landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886.

38 48 82	Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe . .	4	24	28	4	14	—	10
	Summe a, b, c . .	129	560	689	147	336	2	204
						485		

Digitized by Google

3. Strafbeschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1897	Eingegangen im Jahre 1898	Summe	Art der Erledigung								Unerledigt geblieben
					Strafverfügung aufgehoben	Strafe ermäßigt	Beschwerde abgewiesen	Beschwerde abgewiesen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Strafverfügung zurückgenommen	Beschwerde zurückgenommen nach Ermäßigung der Strafe durch den Vorstand	Beschwerde zurückgenommen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	
106	Strafbeschwerden . . .	641	1 973	2 614	60	112	463	7	458	76	889	5	544
					2 070								

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

4. Sonstige Beschwerden.

— Aus allen Unfallversicherungsgesetzen. —

Auf Grund des § des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884*)	Gegenstand	Unerledigt übernommen vom Jahre 1896	Eingegangen im Jahre 1897	Summe	Art der Erledigung			Unerledigt geblieben
					Berücksichtigt	Abgewiesen	An Landes-Versich.-Aemter abgegeben	
24[3]	Beschwerden über Bestrafung wegen Ablehnung von Aemtern	—	—	—	—	—	—	—
44[4] 49[2]	Beschwerden über versagte Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst	—	—	—	—	—	—	—
50[4]	Beschwerden über die Geschäftsführung der Schiedsgerichte	—	—	—	—	—	—	—
55[1]	Beschwerden seitens Bevollmächtigter von Krankenkassen wegen Bestrafung wegen Erlaß	6	44	50	23	17	—	10

Digitized by Google

	schädigungsansprüchen bei Unfällen in nicht katastrirten Betrieben	22	96	118	25	73	—	20
74	Beschwerden über die zwangsweise Beitreibung von Beiträgen, beziehungsweise gegen Kautionserhebungen	2	17	19	3	9	—	7
80	Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Zuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften	27	69	96	13	47	—	36
83	Beschwerden über Nichtstellung eines anderen Beauftragten behufs Wahrung des Fabrikgeheimnisses	—	—	—	—	—	—	—
86	Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche seitens der Betriebsunternehmer verschuldet sind	5	55	60	12	46	—	2
89	Wahlbeschwerden und Beschwerden gegen die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften	3	12	15	3	7	1	4
57/68	Beschwerden wegen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten (Arbeiterhilfsgesuche)	323	2 231	2 554	2 229 erledigt.			325

*) Die in Betracht kommenden Paragraphen des Ausdehnungsgesetzes, des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes sind hier nicht weiter aufgeführt.

10 des Bauunfallversicherungsgesetzes	Beschwerden über Erhebung von vierteljährlichen Vorschüssen auf zu leistende Genossenschaftsbeiträge	3	10	13	4	6	—	3
	Summe . . .	391	2 541	2 932	84	208	1	410
					273 und 2 229			
	Summe aller Beschwerden zu 1 bis 4	1 719	8 022	9 741	7 928			1 813

Digitized by Google

hat im Nichtamtlichen Theile seiner „Amtlichen Nachrichten" im Jahre 1898 — ebenso wie 1897 — mit Einwilligung der Verfasser 10 solcher Gutachten zum Abdrucke gebracht (zu vergl. das Verzeichniß im Register zu den „Amtlichen Nachrichten" 1897 Seite 620, 1898 Seite 659), deren Bedeutung wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit der darin erörterten Fragen, wegen der hervorragenden Stellung der Verfasser oder aus anderen Gründen über den einzelnen Streitfall hinausgeht.

Erfreuten sich diese Veröffentlichungen von vornherein vielfacher Zustimmung, so haben sie, je mehr Gutachten bekannt wurden, in immer höherem Grade die Aufmerksamkeit amtlicher und wissenschaftlicher Kreise, besonders der Aerztewelt, erregt. Zahlreiche Mitglieder medizinischer Fakultäten, leitende Aerzte großer Krankenhäuser, Aerztevereine ꝛc. erhalten auf ihren Wunsch regelmäßig Sonderabdrücke der Gutachten, und in medizinischen wie sonstigen Fachzeitschriften pflegen diese alsbald nach ihrem Erscheinen abgedruckt zu werden.

Im Jahre 1898 hat sich das Reichs-Versicherungsamt auf besondere Einladung an der „II. Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung zu München" in ähnlicher Weise wie an früheren Ausstellungen betheiligt, und es ist diese Gruppenausstellung auf Vorschlag des Preisgerichts vom Königlich bayerischen Staatsministerium des Innern „wegen mustergültiger Vorführung der Ziele, Einrichtungen und Erfolge der deutschen Arbeiterversicherung" prämiirt worden.

Die Vorarbeiten für die „Weltausstellung in Paris 1900" haben ihren Fortgang genommen; derselbe wurde jedoch dadurch einigermaßen gehindert, daß der für eine einheitliche Darstellung der „Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs" erforderliche Raum in ausreichendem Maße bisher nicht zu beschaffen war, und die Selbstverwaltungskörper gegenüber dem Vorschlage, an einer nur unvollständigen oder in mehrere getrennte Räume zerstreuten Ausstellung mitzuwirken, sich einstweilen ablehnend verhalten haben.

Für 11 gewerbliche und für 7 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften wurden Statutänderungen genehmigt

Eine Uebersicht über die bei dem Reichs-Versicherungsamt in Unfallversicherungsangelegenheiten eingelegten Beschwerden ꝛc. ist angeschlossen. Ausweislich derselben kamen zu 1719 aus dem Jahre 1897 unerledigt übernommenen Sachen im Berichtsjahre 8022 neu hinzu; davon wurden 7928 erledigt und 1813 blieben rückständig.

Digitized by Google

2. Rechtsprechung.

(Die in Klammern stehenden Zahlen sind die Zahlen des Vorjahres.)

I. Rekurssachen sind im Jahre 1898

anhängig geworden:

im 1. Vierteljahre	3 024	(2 649)
„ 2. „	2 710	(2 549)
„ 3. „	2 639	(2 358)
„ 4. „	2 810	(2 787)
zusammen . .	11 183	(10 343)

als unerledigt übernommen:

aus dem Jahre 1894	—	(4)
„ „ „ 1895	2	(51)
„ „ „ 1896	132	(3 371)
„ „ „ 1897	4 452	
mithin waren zu bearbeiten . .	15 769	(13 769),

das sind 2 000 Rekurse, $14_{,53}$ Proz., mehr als im Jahre 1897 (+ $14_{,24}$ Prozent).

II. Von den 11 183 (10 343) neu eingegangenen Rekursen sind eingelegt:

		Prozent		Prozent
auf Grund des § 63 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 71 des See-Unfallversicherungsgesetzes) — sog. gewerbliche Rekurse			7 818;	$69_{,91}$ (7 205; $69_{,66}$),
und zwar:	Prozent	Prozent		
von den Versicherten . .	6 223;	$79_{,60}$		
von den Berufsgenossenschaften u. Ausführungsbehörden	1 595;	$20_{,40}$		
auf Grund des § 68 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes – sog. landwirthschaftliche Rekurse			3 365;	$30_{,09}$ (3 138; $30_{,34}$),
und zwar:				
von den Versicherten . .	2 444;	$72_{,63}$		
von den Berufsgenossenschaften ꝛc.	921;	$27_{,37}$		
	8 667;	$77_{,56}$ 2 516;	$22_{,50}$ 11 183;	$100_{,00}$ (10 343; $100_{,00}$),

oder im Jahre 1898 mehr als im Jahre 1897 840; + $8_{,12}$ Proz. (+ $11_{,54}$ Proz.), nämlich:

gewerbliche Rekurse . . . . . 613; + $8_{,51}$ Proz. (+ $9_{,62}$ Proz.),
landwirthschaftliche Rekurse . . . . . 227; + $7_{,23}$ „ (+ $16_{,22}$ „).

III. Von den im Jahre 1898 zu bearbeitenden 15 769 (13 769) Rekursen sind eingelegt:

		Prozent		Prozent
auf Grund des § 63 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 71 des See-Unfallversicherungsgesetzes) — sog. gewerbliche Rekurse			11 035;	$69_{,98}$ (9 609; $69_{,79}$),
und zwar:	Prozent	Prozent		
von den Versicherten . .	8 822;	$79_{,95}$		
von den Berufsgenossenschaften u. Ausführungsbehörden	2 213;	$20_{,05}$		
auf Grund des § 68 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes – sog. landwirthschaftliche Rekurse			4 734;	$30_{,02}$ (4 160; $30_{,21}$)
und zwar:				
von den Versicherten . .	3 460;	$73_{,09}$		
von den Berufsgenossenschaften ꝛc.	1 274;	$26_{,91}$		
	12 282;	$77_{,89}$ 3 487;	$22_{,11}$ 15 769;	$100_{,00}$ (13 769; $100_{,00}$).

Digitized by Google

Von den zu bearbeitenden 15 769
Rekursen wurden erledigt:

	gewerbliche Unfallversicherungssachen	Proz.	landwirthschaftliche Unfallversicherungssachen	Proz.	überhaupt	Proz.
durch Urtheil					9 725;	88,61
zurückgewiesen wurden Rekurse: der Versicherten	4 374;	81,39	1 661;	78,05	6 035;	80,45
d. B.-Gschaft. 2c.	642;	47,98	364;	41,13	1 006;	45,25
	5 016;	74,73	2 025;	67,21	7 041;	72,40,
stattgegeb. wurde d. Rekurse (ganz oder theilweise): der Versicherten (Zahl d. Fälle)	1 000;	18,61	467;	21,95	1 467;	19,55
der B.-Gschaft. (Zahl d. Fälle)	696;	52,02	521;	58,87	1 217;	54,75
	1 696;	25,27	988;	32,79	2 684;	27,60,
durch Beschluß wegen formeller Mängel (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung					731;	6,66,
und zwar: Rekurse d. Versicherten . .	434;	99,54	295;	100,00	729;	99,73
Rekurse d. B.-Genossensch. 2c.	2;	0,46	—	—	2;	0,27
	436;	59,64	295;	40,36	731;	100,00
auf andere Art Zurücknahme, Vergleich 2c. .	327;	63,01	192;	36,99	519;	4,73,
					10 975,	69,60.
Mithin blieben unerledigt					4 794;	30,40,
und zwar: a. d. Jahre 1896	1		—		1	
„ „ „ 1897	125		41		166	
„ „ „ 1898	3 434		1 193		4 627	
	3 560		1 234			

Hiervon sind im letzten Vierteljahr 1898 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen 2671,
so daß aus früherer Zeit stammen . . . . . 2123.

In den fünf Vorjahren betrug die entsprechende Zahl dieser unerledigten Rekurse 1897: 1 900, 1896: 1 038, 1895: 915, 1894: 1 450, 1893: 540.

IV. Es haben stattgefunden:

191 (432) Sitzungen mit 7 766 (6 699) mündlichen Verhandl. über gewerbliche Rekurse,
228 (181) „ „ 3 499 (2 744) „ „ „ landwirthsch. „
4 (2) „ „ 48 (38) „ „ „ See-Rekurse,
423 (615) Sitzungen mit 11 313 (9 481) mündlichen Verhandlungen.

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:

	in gewerblichen Unfallversicherungssachen	in landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen	überhaupt
a) vor der Verhandlung in	522	247	769 (773) Fällen,
b) auf Grund der Verhandlung in . .	995	434	1 429 (1 230) „
zusammen in . .	1 517	681	2 198 (2 003) Fällen,

und zwar wurde

Digitized by Google

zu a) in	317	148	465 (473) Fällen,
zu b) in	736	270	1 006 (885) „
zusammen in . .	1 053	418	1 471 (1 358) Fällen,

theils allein, theils neben anderen Beweismitteln, ein ärztliches Gutachten oder Obergutachten erfordert.

VI. In den Terminen zur mündlichen Verhandlung war erschienen:

		Prozent		Prozent
der Verletzte ꝛc. persönlich in Fällen	2 008;	16,69	(1 785;	17,66)
ein Bevollmächtigter für den Verletzten ꝛc.,				
und zwar:	Prozent	Prozent		
ein Rechtsanwalt in Fällen	163; 30,81	(160; 32,53)		
ein anderer Vertreter in Fäll.	366; 69,19	(332; 67,48)		
	529;	4,40	(492;	4,37)
ein Vertreter d. B.-Gschaft ꝛc.,				
und zwar:	Prozent	Prozent		
ein Rechtsanwalt in Fällen	2; 0,09	(3; 0,16)		
ein anderer Vertreter in Fäll.	2 209; 99,91	(1 818; 99,84)		
	2 211;	18,37	(1 821;	18,03)
Niemand in Fällen	7 285;	60,54	(6 008;	59,45)
zusammen . .	12 033;	100,00	(10 106;	100,00).

Daß die Zahl 12 033 höher ist als die Zahl der mündlichen Verhandlungen, welche 11 313 betrug, erklärt sich daraus, daß diejenigen mündlichen Verhandlungen, in denen beide Parteien vertreten waren, in der Zahl 12 033 doppelt vorkommen.

VII. 5 (1) Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, auch in Verbindung mit Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887).

VIII. Bei 44 (41) Urtheilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts begründet, daß bei dem betreffenden, gegen eine der Beaufsichtigung eines Landes-Versicherungsamts unterstehende Berufsgenossenschaft u. s. w. gerichteten Verfahren eine dem Reichs-Versicherungsamt oder einem anderen Landes-Versicherungsamt unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt war (zu vergleichen § 101 Absatz 2 bis 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

IX. Den durch Urtheil erledigten 9 725 (8 092) Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde, indem für jeden Rekurs nur die überwiegend in Frage gekommene Streitfrage gezählt ist:

	Zahl der Fälle		Prozent	
a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag	778	(638)	8,0	(7,9)
b) ob der Unfall erwiesen war, in . . .	1 033	(924)	10,6	(11,4)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	928	(843)	9,5	(10,4)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	151	(106)	1,6	(1,3)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	284	(246)	2,9	(3,0)
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war	143	(142)	1,5	(1,8)
g) welcher Grad der Erwerbsfähigkeit anzunehmen war	2 219	(1 696)	22,8	(21,0)

Digitized by Google

	Zahl der Fälle	Prozent
h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38 [2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war .	3 254 (2 585)	33,5 (31,9)
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war	58 (83)	0,6 (1,0)
k) sonstige Streitfragen	877 (829)	9,0 (10,3)
Summe . .	9 725 (8 092)	100,0 (100,0).

In vielen Fällen handelt es sich um die gleichzeitige Entscheidung mehrerer der vorbezeichneten Streitfragen. Werden zu g und h diejenigen Sachen ausgesondert, welche ausschließlich den Grad der Erwerbsunfähigkeit oder die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38 [2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) betrafen, so ergibt dies für das Jahr 1898 zusammen 4 784 Fälle oder 49,2 Prozent aller durch Urtheil erledigten Rekurse.

Auf den folgenden Seiten ist ziffermäßig nachgewiesen, wie sich die Zahlen der vorstehenden Gruppen g und h nach gewerblichen und nach landwirthschaftlichen Rekursen vertheilen, und welchen Erfolg der Rekurs gehabt hat.

X. Die vorstehend nachgewiesenen Zahlen der den durch Urtheil erledigten Sachen zu Grunde liegenden

Gewerbliche Rekurse.

Es handelte sich um die Frage:	Zahl der Fälle	Prozent
a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag . .	340 (276)	5,1 (4,8)
b) ob der Unfall erwiesen war	614 (588)	9,1 (10,3)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	619 (599)	9,2 (10,5)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	64 (50)	1,0 (0,9)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	182 (142)	2,7 (2,5)
In diesen 182 (142) Fällen ist in Frage gekommen:		
eine gewerbliche Berufsgenossenschaft als beklagte Partei gegenüber einer landwirthschaftlichen, als betheiligt zum Rechtsstreite beigeladenen Berufsgenossenschaft (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1891 Seite 223 unter II) 64 (59) mal		
desgleichen eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . . 118 (83) mal		
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war	112 (99)	1,7 (1,7)
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	1 669 (1 327)	24,9 (23,2).

Digitized by Google

	Zahl der Fälle	Prozent
An den 1 669 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:		
die Berufsgenossenschaft. mit 332; Prozent 19,9 (18,1)		
und zwar:		
mit Erfolg in 188 Fällen . . . Prozent 56,6 (54,2)		
ohne Erf. in 144 Fällen . . . 43,4 (45,8)		
d. Versicherten mit 1 337; 80,1 (81,9)		
und zwar:		
mit Erfolg in 291 Fällen . . . Prozent 21,8 (28,4)		
ohne Erf. in 1 046 Fällen . . . 78,2 (71,6)		
h) ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 38 [2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war	2 452 (2 034)	36,5 (35,6)
und zwar:		
ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war: in 2 125 Fällen Prozent 86,7 (87,1)		
An den 2 125 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:		
die Berufsgenossenschaft. mit 525; Prozent 24,7 (21,6)		
und zwar:		
mit Erfolg in 285 Fällen . . . Prozent 54,3 (43,7)		
ohne Erf. in 240 Fällen . . . 45,7 (56,3)		
die Versicherten mit . . . 1 600; 75,3 (78,4)		
und zwar:		
mit Erfolg in 340 Fällen . . . Prozent 21,3 (26,6)		
ohne Erf. in 1 260 Fällen . . . 78,7 (73,4)		
ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war: in 327 Fällen Prozent 13,3 (12,9)		
An den 327 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:		
die Berufsgenossenschaft. mit 25; Prozent 7,6, (8,0)		
und zwar:		
mit Erfolg in 11 Fällen . . . Prozent 44,0 (71,4)		
ohne Erfolg in 14 Fällen . . . 56,0 (28,6)		
die Versicherten mit . . . 302; 92,4 (92,0)		
und zwar:		
mit Erfolg in 43 Fällen . . . Prozent 14,3 (14,5)		
ohne Erf. in 259 Fällen . . . 85,8 (85,5)		
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, bezw. ob das Heilverfahren beendigt war	40 (51)	0,6 (0,9)
k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller u. prozessualer), theils thatsächlicher Art	620 (552)	9,2 (9,6)
zusammen . .	6 712 (5 718)	100,0 (100,0).

Digitized by Google

Streitfragen vertheilen sich auf die gewerblichen und landwirthschaftlichen Unfallversicherungssachen, wie folgt:

Landwirthschaftliche Rekurse.

Es handelte sich um die Frage:	Zahl der Fälle	Prozent
a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorlag . .	438 (362)	14,5 (15,2)
b) ob der Unfall erwiesen war	419 (336)	13,9 (14,2)
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	309 (244)	10,3 (10,3)
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte	87 (56)	2,9 (2,4)
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte	102 (104)	3,4 (4,4)
In diesen 102 (104) Fällen ist in Frage gekommen:		
eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft als Beklagte gegenüber einer gewerblichen Berufsgenossenschaft . . . . 79 (81) mal, so daß unter Hinzurechnung der vorseitig an gleicher Stelle angeführten 64 (59) Fälle die Frage der Entschädigungspflicht in 143 (140) Fäll. zwischen gewerblichen u. landwirthschaftlichen Berufsgenossenschft. streitig gewesen ist;		
eine landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft gegenüber einer anderen landwirthschaftl. Berufsgenossenschaft oder einem Forstfiskus . . . . . 23 (23) mal,		
f) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen war	31 (43)	1,0 (1,8)
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war	550 (369)	18,3 (15,5)
An den 550 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt:	Prozent	
die Berufsgenossenschaft. mit	147; 26,7 (39,8)	
und zwar:	Prozent	
mit Erfolg in 91 Fällen . . .	61,9 (47,6)	
ohne Erf. in 56 Fällen . . .	38,1 (52,4)	
d. Versicherten mit	403; 73,3 (60,2)	
und zwar:	Prozent	
mit Erfolg in 114 Fällen . . .	28,3 (32,9)	
ohne Erf. in 289 Fällen . . .	71,7 (67,1)	
h) ob § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes anwendbar war . .	802 (551)	26,6 23,2)
und zwar:		

Digitized by Google

	Zahl der Fälle	Prozent
ob eine Minderung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt war: Prozent		
in 707 Fällen 88,2 (91,6)		
An den 707 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt: Prozent		
die Berufsgenossenschaft. mit 254; 35,9 (38,1)		
und zwar:		
mit Erfolg in 130 Prozent		
Fällen . . . 51,2 (42,0)		
ohne Erf. in 124		
Fällen . . . 48,8 (58,0)		
die Versicherten mit . . . 453; 64,1 (61,0)		
und zwar:		
mit Erfolg in 149 Prozent		
Fällen . . . 32,9 (38,7)		
ohne Erf. in 304		
Fällen . . . 67,1 (61,3)		
ob ein Anspruch auf Erhöhung der Rente begründet war: Prozent		
in 95 Fällen 11,8 (8,2)		
An den 95 Fällen sind als Rekurskläger betheiligt: Prozent		
die Berufsgenossenschaft. mit 17; 17,9 (13,8)		
und zwar:		
mit Erfolg in 9 Prozent		
Fällen . . . 52,9 (100,0)		
ohne Erfolg in 8		
Fällen . . . 47,1; (—)		
die Versicherten mit . . . 78; 82,1 (86,7)		
und zwar:		
mit Erfolg in 10 Prozent		
Fällen . . . 12,8 (20,8)		
ohne Erfolg in 68		
Fällen . . . 87,2 (79,8)		
i) ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, beziehungsweise ob das Heilverfahren beendigt war	18 (32)	0,6 (1,3)
k) sonstige Streitfragen, theils rechtlicher (materieller u. prozessualer), theils thatsächlicher Art	257 (277)	8,5 (11,7)
zusammen . .	3 013 (2 374)	100,0 (100,0)

Im Jahre 1898 waren dem Reichs-Versicherungsamte nachgeordnete Schiedsgerichte vorhanden:

1. 442, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 222, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 11, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 618, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 293.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 44 313, und zwar bei denjenigen zu 1:26 360, zu 2:1 743, zu 3:208 und zu 4:16 002 Berufungen anhängig geworden. Ihnen gegenüber stehen 194 433 berufsgenossen-

Digitized by Google

schaftliche (von Ausführungsbehörden erlassene) Bescheide, unter denen sich 75 440 Bescheide befinden, welche die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) zum Gegenstande hatten.

I. Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche

a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde	22 424
b) die Entschädigung festgestellt wurde	21 889.

Von den den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren

α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten)	902
β) rekursfähig (dauernde Renten)	43 411

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (44 313) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen Berufungen (9 236) sind erledigt:

a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885 wegen		
1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist . .	484	
2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	62	
		545
b) durch Zurücknahme		2 144
c) durch Vergleich		1 210
d) durch Anerkenntniß		872
e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:		
1. Zurückweisung der Berufung wegen der im § 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen		
α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist	574	
β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . .	34	
	608	
2. Bestätigung des angefochtenen genossenschaftlichen ꝛc. Bescheides	28 235	
3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	9 749	
		38 592
f) auf andere Weise		492
		43 855.

II. Die Zahl der Sitzungen betrug . . . . . 6 043.

In 726 Sitzungen war das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Absatz 2 a. a. O.).

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug 114.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:

a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 2 a. a. O.):	
1. an der Gerichtsstelle	9 398
2. an anderen Orten	3 942
b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde	6 263

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 37 403.

Digitized by Google

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem Streitstoff geben, welcher den durch Entscheidung des Schiedsgerichts erledigten Berufungen zu Grunde lag.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:

A.	um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorlag, in .	6 873 Fällen,
B.	um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorlag zwischen Unfall und Krankheit oder Tod, in . .	2 354 „
C.	im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:	
	a) um die Kosten des Heilverfahrens in	124 „
	b) um das Maß der Rente, und zwar	
	α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in . .	25 953 „
	β) um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in .	500 „
	c) um Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes), und zwar	
	α) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorlagen, in . .	75 „
	β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zog, in	196 „
	γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in	90 „
D.	im Falle der Tödtung:	
	a) um die Beerdigungskosten in	59 „
	b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar	
	α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in	513 „
	β) um sonstige Fragen in	307 „
E.	um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in	32 „
F.	um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, § 59 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes) in	521 „
G.	um sonstige Streitfragen in	995 „
	Zusammen	38 592 Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener

a)	Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in . .	16 085 Fällen,
b)	Rentenerhöhungsbescheid in	541 „

Die Gesammtzahl der Berufungen ist im Berichtsjahr um $5{,}_2$ Prozent, die Zahl der Rentenfestsetzungsbescheide im Ganzen um $5{,}_6$ Prozent gestiegen. Verhältnißmäßig die höchste Steigerung ist bei den Schiedsgerichten des Bau-

Digitized by Google

Unfallversicherungsgesetzes eingetreten, indem bei diesen Schiedsgerichten die Zahl der Berufungen von 1 310 auf 1 743, d. i. um 33,1 Prozent gestiegen ist. Bei den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes beträgt die Steigerung 5,7 Prozent (26 360 Berufungen gegen 24 940 im Vorjahre). Bei den Schiedsgerichten des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes sind die Berufungen um 2,2 Prozent gestiegen (16 002 Berufungen gegen 15 656 im Vorjahre), bei den Schiedsgerichten des See-Unfallversicherungsgesetzes von 205 im Vorjahr auf 208 im Berichtsjahre, d. i. um 1,5 Prozent gestiegen.

Von den auf Grund des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen 75 440 Rentenminderungs- 2c. Bescheiden sind 16 626 mit der Berufung angefochten worden; es kommt in diesem Falle auf etwa 5 Bescheide eine Berufung.

Das Verhältniß der Abänderungen zu den Bestätigungen hat sich gegen die Vorjahre nicht wesentlich verschoben, die Zahl der Abänderungen beträgt etwas mehr als ein Viertel der Gesammtsumme, indem von den 38 592 durch Urtheil 2c. erledigten Berufungen die Entscheidung in 9 749 Fällen auf theilweise oder völlige Abänderung des angefochtenen Bescheides lautete. Das Verhältniß der Zahl der erhobenen Rekurse — 11 183 (10 343) — zu der Zahl der rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheile — 37 403 (34 882) — stellt sich im Berichtsjahre wie 1 : 3,3 gegen 1 : 3,4 im Vorjahre.

Die im Uebrigen von den Schiedsgerichtsvorsitzenden mitgetheilten Erfahrungen weichen nicht wesentlich von dem ab, was in den Vorjahren an dieser Stelle zu verzeichnen war.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts.

Tabelle 1.

Berufungsfähige Bescheide, Berufungen, rekursfähige Schiedsgerichtsurtheile und Rekurse.

Jahr	Berufungsfähige Bescheide			Anhängig gewordene Berufungen			Rekursfähige Schiedsgerichtsurtheile			Anhängig gewordene Rekurse						
	überhaupt	und zwar auf Grund		überhaupt	und zwar gegen Bescheide auf Grund		überhaupt	und zwar auf Grund		überhaupt	und zwar auf Grund					
											der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze			des landwirthsch. Unfallversicherungsgesetzes		
											überhaupt	und zwar eingelegt		überhaupt	und zwar eingelegt	
		der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze	des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes		der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze	des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes		der gewerblichen Unfallversicherungsgesetze	des landwirthschaftl. Unfallversicherungsgesetzes			von den Versicherten	von den Berufsgenossenschaften.		von den Versicherten	von den Berufsgenossenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1886	10 000	10 000	—	2 446	2 446	—	1 075	1 075	—	267	267	178	89	—	—	—
1887	16 189	16 189	—	5 941	5 941	—	3 552	3 552	—	1 065	1 065	817	248	—	—	—
1888	19 547	18 761	786	8 371	8 300	71	5 792	5 780	12	1 613	1 613	1 232	381	—	—	—
1889	49 268	42 499	6 769	11 225	10 313	912	7 533	7 104	429	2 010	—	1 590	420	—	—	—
1890	68 684	54 580	14 104	14 879	12 835	2 044	10 090	8 894	1 196	2 354	—	1 861	493	—	—	—
1891	87 149	64 587	22 262	18 423	15 054	3 369	13 630	11 387	2 243	3 378	2 972	2 336	636	406	278	128
1892	99 032	69 604	29 428	22 249	17 371	4 878	16 603	13 354	3 249	4 240	3 685	2 884	801	555	369	186
1893	113 999	75 807	38 192	25 348	18 772	6 576	19 255	14 453	4 802	5 304	4 341	3 612	729	963	623	340
1894	127 479	80 812	46 667	30 104	21 314	8 790	23 724	17 325	6 399	7 052	4 633	4 783	850	1 419	1 045	374
1895	143 783	86 981	56 803	33 553	22 699	10 854	27 334	19 245	8 089	7 806	6 060	5 107	953	1 746	1 264	482
1896	160 872	94 861	66 011	38 647	24 097	14 150	32 422	20 612	11 810	9 273	6 573	5 519	1 054	2 700	1 917	783
1897	184 162	105 951	78 211	42 111	26 455	15 656	34 882	22 012	12 870	10 343	7 205	5 844	1 361	3 138	2 251	887
1898	194 433	113 037	81 396	44 313	28 311	16 002	37 403	23 771	13 632	11 183	7 818	6 223	1 595	3 365	2 444	921

Digitized by Google

Tabelle 2.

Die Rekurse nach den Jahren der Einlegung und der Erledigung.

Jahr	Zahl der eingelegten Rekurse	Zahl der erledigten Rekurse								Unerledigt in das Jahr 1899 zu übernehmen	
		in demselben Jahre		in dem ersten Jahre nach		in dem zweiten Jahre nach		in dem dritten Jahre nach			
		der Einlegung									
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1886	267	98	36,7	167	62,5	2	0,5	—	—	—	—
1887	1 065	337	31,6	723	67,9	5	0,5	—	—	—	—
1888	1 613	1 019	63,2	588	36,4	6	0,4	—	—	—	—
1889	2 010	1 116	55,5	880	43,8	14	0,7	—	—	—	—
1890	2 354	1 180	50,1	1 156	49,1	18	0,8	—	—	—	—
1891	3 378	2 162	64,0	1 195	35,4	21	0,6	—	—	—	—
1892	4 240	2 581	60,9	1 647	38,8	12	0,3	—	—	—	—
1893	5 304	3 663	69,1	1 606	30,3	35	0,6	—	—	—	—
1894	7 052	3 760	53,3	3 239	45,9	76	1,1	4	0,1	—	—
1895	7 806	5 106	65,41	2 649	33,93	49	0,63	2	0,03	—	—
1896	9 273	5 992	65,65	3 239	34,93	131	1,41	—	—	1	0,01
1897	10 343	5 891	57,0	4 286	41,4	—	—	—	—	166	1,6
1898	11 183	6 556	58,6	—	—	—	—	—	—	4 627	41,4
Zusammen	65 888	39 371	59,75	21 348	32,40	369	0,56	6	0,01	4 794	7,28

Digitized by Google

Tabelle 3.

Die Rekurse nach den Parteien und der Art der Erledigung.

Jahr	Rekurse sind anhängig geworden überhaupt	und zwar eingelegt von einer Partei (von den Versicherten oder von den Berufsgenossenschaften ꝛc.)	und zwar eingelegt von beiden Parteien absolut	von beiden Parteien Prozent	sind aus den Vorjahren übernommen	waren überhaupt zu bearbeiten (Spalte 2+6)	Die zu bearbeitenden Rekurse (Spalte 7) waren eingelegt von den Versicherten absolut	von den Versicherten Prozent	von den Berufsgenossenschaften ꝛc. absolut	von den Berufsgenossenschaften ꝛc. Prozent	Rekurse wurden erledigt überhaupt absolut	überhaupt Prozent	und zwar durch Urtheil absolut	durch Urtheil Prozent	anderweit (durch Beschluß, Zurücknahme, Vergleich ꝛc.) absolut	anderweit Prozent	blieben unerledigt absolut	blieben unerledigt Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
1886	267	262	5	1,9	—	267	178	66,7	89	33,3	98	36,7	70	71,4	28	28,6	169	63,3
1887	1 065	1 052	13	1,2	169	1 234	930	75,4	304	24,6	504	40,8	359	71,2	145	28,8	730	59,2
1888	1 613	1 579	34	2,1	730	2 343	1 789	76,4	554	23,6	1 744	74,4	1 516	86,9	228	13,1	599	25,6
1889	2 010	1 981	29	1,4	599	2 609	2 040	78,2	569	21,8	1 709	65,5	1 503	87,9	206	12,1	900	34,5
1890	2 354	2 329	25	1,1	900	3 254	2 555	78,5	699	21,5	2 066	63,5	1 748	84,6	318	15,4	1 188	36,5
1891	3 378	3 344	34	1,9	1 188	4 566	3 554	77,8	1 012	22,2	3 332	73,0	2 888	86,7	444	13,3	1 234	27,0
1892	4 240	4 165	75	1,8	1 234	5 474	4 195	76,6	1 279	23,4	3 794	69,3	3 244	85,5	550	14,5	1 680	30,7
1893	5 304	5 227	77	1,5	1 680	6 984	5 528	79,2	1 456	20,8	5 331	76,3	4 698	88,1	633	11,9	1 643	23,7
1894	7 052	6 972	80	1,1	1 653	8 705	7 162	82,3	1 543	17,7	5 378	61,8	4 595	85,4	783	14,6	3 327	38,2
1895	7 806	7 682	124	1,6	3 327	11 133	9 151	82,3	1 982	17,8	8 353	75,0	7 351	88,0	1 002	12,0	2 780	25,0
1896	9 273	9 135	138	1,5	2 780	12 053	9 691	80,4	2 362	19,6	8 627	71,6	7 581	87,9	1 046	12,1	3 426	28,4
1897	10 343	10 183	160	1,5	3 426	13 769	10 824	78,2	2 945	21,4	9 183	66,0	8 092	88,1	1 091	11,9	4 586	33,3
1898	11 183	10 968	215	1,9	4 586	15 769	12 282	77,9	3 487	22,1	10 975	69,6	9 725	88,6	1 250	11,4	4 794	30,4

Digitized by Google

Tabelle 4.

Die anhängig gewordenen und die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse, sowie die Rekurse in „Grad"-Sachen.

Jahr	Zu bearbeitende Rekurse					Durch Urtheil erledigte Rekurse					Unter den durch Urtheil erledigten Rekursen befanden sich solche in Gradsachen		Unter den Gradsachen befanden sich solche aus § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes)		
	überhaupt	und zwar gewerbliche		und zwar landwirthschaftliche		überhaupt	und zwar gewerbliche		und zwar landwirthschaftliche						
		absolut.	Prozent	absolut.	Prozent		absolut.	Prozent	absolut.	Prozent	absolut.	Prozent	absolut.	Prozent aller Gradsachen (Spalte 12)	Prozent aller Rekurse (Spalte 7)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1886 . .	267	267	100,0	—	—	70	70	100,0	—	—	—[1])	—[1])	—[2])	—[2])	—[2])
1887 . .	1 234	1 234	100,0	—	—	364	364	100,0	—	—	—	—	—	—	—
1888 . .	2 343	2 343	100,0	—	—	1 545	1 545	100,0	—	—	—	—	—	—	—
1889 . .	2 609	—[3])	—	—[3])	—	1 538	—[3])	—	—[3])	—	—	—	—	—	—
1890 . .	3 254	—	—	—	—	1 772	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891 . .	4 566	4 066	89,0	500	11,0	2 944	2 666	90,6	278	9,4	1 695	57,6	—	—	—
1892 . .	5 474	4 738	86,6	736	13,4	3 244	2 785	85,9	459	14,1	1 459	45,0	—	—	—
1893 . .	6 984	5 819	83,3	1 165	16,7	4 698	3 973	84,6	725	15,4	2 151	45,8	—	—	—
1894 . .	8 705	6 950	79,8	1 755	20,2	4 595	3 640	79,2	955	20,8	2 067	45,0	—	—	—
1895 . .	11 133	8 778	78,8	2 355	21,2	7 351	5 921	80,5	1 430	19,5	3 668	49,9	2 142	58,4	29,1
1896 . .	12 053	8 715	72,3	3 338	27,7	7 581	5 602	73,9	1 979	26,1	3 853	50,9	2 252	58,4	29,8
1897 . .	13 769	9 609	69,8	4 160	30,2	8 092	5 718	70,7	2 374	29,3	4 281	52,9	2 585	60,4	31,9
1898 . .	15 769	11 035	70,0	4 734	30,0	9 725	6 712	69,0	3 013	31,0	5 473[4])	56,3	3 254	59,5	33,5

[1]) Bis 1891 sind Gradsachen nicht besonders geführt.
[2]) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in Spalte 12 mit enthalten.
[3]) Die landwirthschaftlichen Rekurse sind von den gewerblichen erst seit 1891 gesondert geführt.
[4]) Diejenigen Fälle, in denen ausschließlich der Grad der Erwerbsunfähigkeit oder die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) streitig war, betrugen im Jahre 1898 zusammen 4784 oder 49,1 Prozent aller durch Urtheil aller durch Urtheil erledigten Rekurse.

Digitized by Google

Tabelle 5.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse der Versicherten und der Berufsgenossenschaften etc. nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der Rekurse														
	der Versicherten								der Berufsgenossenschaften ꝛc.						
	überhaupt zu bearbeiten	Davon durch Urtheil erledigt							überhaupt zu bearbeiten	Davon durch Urtheil erledigt					
		überhaupt		und zwar						überhaupt		und zwar			
				durch Abweisung		zu Gunsten der Versicherten						durch Abweisung		zu Gunsten der Berufsgenossenschaften ꝛc.	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent			absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1886	178	43	24,2	31	72,1	12	27,9		89	27	30,3	20	74,1	7	25,9
1887	930	263	28,3	165	62,7	98	37,3		304	101	33,2	53	52,5	48	47,5
1888	1 789	1 154	64,5	894	77,5	260	22,5		554	391	70,6	222	56,8	169	43,2
1889	2 040	1 185	58,1	884	74,6	301	25,4		569	353	62,0	216	61,2	137	38,8
1890	2 555	1 348	52,8	1 031	76,5	317	23,5		699	424	60,7	273	64,4	151	35,6
1891	3 554	2 255	63,4	1 724	76,5	531	23,5		1 012	689	68,1	390	56,6	299	43,4
1892	4 195	2 438	58,1	1 793	73,5	645	26,5		1 279	806	63,0	431	53,5	375	46,5
1893	5 528	3 625	65,6	2 598	71,7	1 027	28,3		1 456	1 073	73,7	629	58,6	444	41,4
1894	7 162	3 681	51,4	2 735	74,3	946	25,7		1 543	914	59,2	503	55,0	411	45,0
1895	9 151	5 962	65,2	4 642	77,9	1 320	22,1		1 982	1 389	70,1	788	56,7	601	43,3
1896	9 691	6 051	62,4	4 500	74,4	1 551	25,6		2 362	1 530	64,8	875	57,2	655	42,8
1897	10 824	6 292	58,1	4 901	77,9	1 391	22,1		2 945	1 800	61,1	925	51,4	875	48,6
1898	12 282	7 502	61,1	6 035	80,4	1 467	19,6		3 487	2 223	63,8	1 006	45,3	1 217	54,7

Digitized by Google

Tabelle 6.

Die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse					Davon zu Gunsten der Rekurs einlegenden Partei entschieden				
	überhaupt	und zwar				überhaupt	und zwar			
		gewerbliche		landwirthschaftliche			gewerbliche		landwirthschaftliche	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent		absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11
Rekurse der Versicherten.										
1891	2 255	2 070	91,8	185	8,2	531	470	27,7	61	33,0
1892	2 438	2 144	87,9	294	12,1	645	572	26,7	73	24,8
1893	3 625	3 183	87,8	442	12,2	1 027	907	28,5	120	27,1
1894	3 681	3 048	82,8	633	17,2	946	763	25,0	183	28,9
1895	5 962	4 971	83,4	991	16,6	1 320	1 103	22,2	217	21,9
1896	6 051	4 665	77,1	1 386	22,9	1 551	1 181	25,3	370	26,7
1897	6 292	4 681	74,4	1 611	25,6	1 391	993	21,3	398	24,7
1898	7 502	5 374	71,6	2 128	28,4	1 467	1 000	18,6	467	21,9
Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc.										
1891	689	596	86,5	93	13,5	299	263	44,1	36	38,7
1892	806	641	79,5	165	20,5	375	290	45,2	85	51,5
1893	1 073	790	73,6	283	26,4	444	295	37,3	149	52,7
1894	914	592	64,8	322	35,2	411	257	43,4	154	47,8
1895	1 389	950	68,4	439	31,6	601	394	41,5	207	47,2
1896	1 530	937	61,2	593	38,8	655	351	37,5	304	51,3
1897	1 800	1 037	57,6	763	42,4	875	480	46,3	395	51,8
1898	2 223	1 338	60,2	885	39,8	1 217	696	52,0	521	58,9

Digitized by Google

Tabelle 7.

Die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse in „Grad"-Sachen.

(§§ 5, 65 des Unfallversicherungsgesetzes; 6, 70 des Landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes; 6, 38 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; 9, 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes.)

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse in „Grad"-Sachen						Davon zu Gunsten der Rekurs einlegenden Partei entschieden					
	überhaupt		und zwar				überhaupt		und zwar			
			gewerbliche		landwirthschaftliche				gewerbliche		landwirthschaftliche	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Rekurse der Versicherten.												
1891	1 333	78,6	—	—	—	—	351	26,3	—	—	—	—
1892	1 085	74,4	—	—	—	—	384	35,4	—	—	—	—
1893 [1]) . . .	1 703	79,2	1 582	92,9	121	7,1	682	40,0	621	39,3	61	50,4
1894	1 676	81,1	1 508	90,0	168	10,0	624	37,2	548	36,3	76	45,2
1895	3 023	82,4	2 715	89,8	308	10,2	841	27,8	746	27,5	95	30,8
1896	3 112	80,8	2 651	85,2	461	14,8	993	31,9	816	30,8	177	38,4
1897	3 292	76,9	2 718	82,6	574	17,4	915	27,8	713	26,2	202	35,2
1898	4 173	76,2	3 239	77,6	934	22,4	947	22,7	674	20,8	273	29,2
Rekurse der Berufsgenossenschaften 2c.												
1891	362	21,4	—	—	—	—	183	50,6	—	—	—	—
1892	374	25,6	—	—	—	—	189	50,5	—	—	—	—
1893 [1]) . . .	448	20,8	376	83,9	72	16,1	169	37,7	138	36,7	31	43,1
1894	391	18,9	273	69,8	118	30,2	169	43,2	110	40,3	59	50,0
1895	645	17,6	493	76,4	152	23,6	255	39,5	189	38,3	66	43,4
1896	741	19,2	526	71,0	215	29,0	312	42,1	203	38,6	109	50,7
1897	989	23,1	643	65,0	346	35,0	581	58,7	312	48,5	269	77,7
1898	1 300	23,8	882	67,8	418	32,2	714	54,9	484	54,9	230	55,0

[1]) Die landwirthschaftlichen Rekurse sind in Gradsachen von den gewerblichen erst seit 1893 gesondert geführt.

Digitized by Google

Tabelle 8.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach den zu Grunde liegenden überwiegenden Streitfragen.

Jahr	Durch Urtheil erledigte Rekurse	Den durch Urtheil erledigten Rekursen lagen folgende überwiegende Streitfragen zu Grunde																			
		a. ob ein Betriebsunfall vorlag		b. ob der Unfall erwiesen war		c. ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war		d. ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte		e. welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte		f. welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen war		g. welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war		h. ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war		i. ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war		k. sonstige Streitfragen	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1889 . . .	1 503	318; 21,1 [1]						36	2,4	14	0,9	63	4,2	787	52,4	—[2]	—[2]	—	—	285	
1890 . . .	1 748	472; 27,0 [1]						31	1,8	34	1,9	44	2,5	970	55,5	—	—	—	—	197	11,3
1891 . . .	2 888	467; 16,2 [1]				309	10,7	24	0,8	86	3,0	45	1,6	1 647	57,0	—	—	—	—	310	10,7
1892 . . .	3 244	357	11,0	270	8,3	353	10,9	67	2,1	150	4,6	83	2,5	1 459	45,0	—	—	—	—	505	15,6
1893 . . .	4 698	404	8,6	488	10,4	500	10,6	79	1,7	144	3,1	134	2,8	2 151	45,8	—	—	70	1,5	728	15,5
1894 . . .	4 595	416	9,1	506	11,0	480	10,4	70	1,5	161	3,5	110	2,4	2 067	45,0	—	—	53	1,2	732	15,9
1895 . . .	7 851	572	7,3	850	11,6	758	10,3	104	1,4	203	2,8	135	1,8	1 526	20,8	2 142	29,1	96	1,3	965	13,1
1896 . . .	7 581	621	8,2	999	13,2	716	9,4	131	1,7	214	2,8	129	1,7	1 598	21,1	2 255	29,8	84	1,1	884	11,6
1897 . . .	8 092	638	7,9	924	11,4	843	10,4	106	1,3	246	3,0	142	1,8	1 696	21,0	2 585	31,9	88	1,9	829	10,3
1898 . . .	9 725	778	8,0	1033	10,6	928	9,5	151	1,6	284	2,9	143	1,5	2 219	22,8	3 254	33,5	58	0,6	877	9,0

[1]) Prozentzahl.
[2]) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

Digitized by Google

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Verwaltung.

Am 20. und 21. Mai 1898 ist — nach mehrjähriger Unterbrechung — im Dienstgebäude des Reichs-Versicherungsamts wiederum eine Konferenz mit Vertretern der Landes-Versicherungsämter und der Vorstände der Versicherungsanstalten abgehalten worden.

Den Gegenstand der Berathungen bildete eine Reihe von Fragen wichtigerer Art, die theils vom Reichs-Versicherungsamt auf die Tagesordnung gesetzt, theils von den Anstalten zur Verhandlung vorgeschlagen worden waren. Darunter befanden sich insbesondere folgende:

1. Versicherungspflicht der Gemeinde-, Kirchen-, Sparkassenrechner u. s. w. Die namentlich in zwei Anstaltsbezirken durch aus einander gehende Entscheidungen der Rentenfeststellungsinstanzen und der nach § 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden erwachsenen Schwierigkeiten wurden besprochen, und über die Versicherungspflicht der Rechner allgemeine Grundsätze vereinbart, welche demnächst den Landes-Zentralbehörden mit dem Ersuchen um entsprechende Verständigung der ihnen untergebenen Amtsstellen mitgetheilt worden sind.

2. Versicherungspflicht weiblicher, gegen Gehalt oder Lohn beschäftigter Personen, insbesondere der Lehrerinnen, Erzieherinnen und weiblichen Hausbeamten. Die Unzuträglichkeiten, welche auf diesem Gebiete durch die zur Zeit geltende grundsätzliche Ausschließung aller einer Beschäftigung höherer, mehr geistiger Art obliegenden Personen hervorgerufen werden, sowie die Fürsorgebedürftigkeit der in Betracht kommenden Berufsstände wurden allseitig anerkannt, und die aus den betheiligten Kreisen dem Reichs-Versicherungsamt unterbreiteten Anträge auf eine Aenderung des bestehenden Rechtes im Sinne einer Einbeziehung der an Privatanstalten oder in fremden Familien thätigen Lehrerinnen, der Erzieherinnen, Hausdamen u. s. w. in die Versicherung gutgeheißen.

3. Bei der Durchführung des Einzugsverfahrens sind Uebelstände insofern hervorgetreten, als sich in bedeutendem Umfange Beitragsmarken aufgehäuft haben, die mangels Vorliegens der Quittungskarte nicht verwendet werden können. Dem Vorschlage des Reichs-Versicherungsamts, daß in jedem Falle der Name der Versicherungsanstalt, auf welche die Quittungskarten des Versicherten lauten, ermittelt, und dieser der Markenüberschuß zum Zwecke später ordnungsmäßiger Verwendung übersandt werden möge, wurde nach Erörterung verschiedener anderer Abhülfsmittel zugestimmt.

4. Ueber die Erfahrungen, die in den verschiedenen Gegenden hinsichtlich der Beitragserhebung für die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie gesammelt worden sind, wurden Mittheilungen unter Hervorhebung vieler bemerkenswerther Einzelheiten ausgetauscht.

5. Im Verfolg früherer Verhandlungen nahm man von der außerordentlichen Mannigfaltigkeit, die bezüglich der Anstellungs-, Beschäftigungs- und Besoldungsverhältnisse der bei den Versicherungsanstalten thätigen Beamten herrscht, Kenntniß. Die auf eine größere Einheitlichkeit abzielenden Anregungen sollen, wenn auch ein Beschluß für jetzt nicht gefaßt wurde, in weitere Erwägung genommen werden.

6. Im Anschluß an die Mittheilung über einen in Grenzbezirken aufgedeckten umfangreichen Handel mit bereits einmal verwendeten Beitragsmarken wurden die zur Bekämpfung derartiger Mißbräuche dienlichen Mittel erörtert, wobei

Digitized by Google

allseitig die Einführung eines theilweisen Entwerthungszwanges als wünschenswerth bezeichnet wurde.

7. Dem aus dem Kreise der Anstaltsvertreter vorgetragenen Wunsche, daß auch die Posthülfstellen zum Verkaufe von Beitragsmarken herangezogen werden möchten, wurde thunlichste Unterstützung zugesagt.

8. Die Möglichkeit, das Vermögen der Versicherungsanstalten nicht nur zur Gewinnung billiger Wohnungen für gewerbliche und ländliche Arbeiter, sondern auch zum Erwerbe von eigenem Grundbesitze für Seeleute nutzbar zu machen, wurde erwogen und innerhalb der Grenzen des § 129 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes anerkannt.

Andere, das Heilverfahren betreffende Gegenstände der Konferenz finden unten Erwähnung.

Gelangte man auch bei diesen Berathungen, der Natur der Sache entsprechend, nicht in allen Fällen zu einem bestimmten Beschlusse, so wurde doch stets durch die gemeinsame Besprechung, den Austausch von Erfahrungen und die Beleuchtung des Gegenstandes von den verschiedensten Seiten eine allseitige Klärung der Ansichten erzielt. Ueber die Verhandlungen der Konferenz wurde ein eingehendes Protokoll ausgearbeitet, das den Betheiligten in je einem Abdrucke zugestellt worden ist.

Nicht minder brachte die in diesem Jahre fortgesetzte, auf Grund des § 131 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an Ort und Stelle vorgenommene Prüfung der Geschäftsführung bei den Vorständen einzelner Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt mit den leitenden Beamten in eine weitere unmittelbare Berührung. Von den neunzehn der Dienstaufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellten Versicherungsanstalten wurden elf, nämlich die Anstalten Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Westfalen, Hessen-Nassau, sowie die Thüringische und die Hanseatische Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, einer Prüfung ihrer Geschäftsführung unterzogen. Das Hauptaugenmerk war dabei naturgemäß auf zwei Punkte gerichtet, einmal auf einen raschen und sachgemäßen Geschäftsgang, vor Allem hinsichtlich der zu bearbeitenden Renten- und Erstattungsanträge, und sodann auf eine sichere und zweckentsprechende Anlegung der einzelnen Vermögensbestände. Abgesehen aber hiervon suchten die mit der Vornahme der Prüfung beauftragten Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sich einen thunlichst eingehenden Ueberblick auch über die gesammte anderweite Geschäftsbahrung der Versicherungsanstalten zu verschaffen.

Die über die Ergebnisse der Prüfung erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die Vorstände den ihnen gestellten Aufgaben durchweg gerecht zu werden verstehen. Abhülfe gegen einzelne vorgefundene Mißstände wurde alsbald im Wege mündlichen Benehmens oder demnächst durch schriftliche Verfügung geschaffen, und es ergiebt sich aus den Geschäftsberichten der Anstalten, daß der Vorstand dem Ausschusse von der stattgehabten Prüfung der Geschäftsführung und von deren Ergebniß Mittheilung zu machen pflegt.

Sowohl diese Erfahrungen als auch der Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz vom 20./21. Mai 1898 haben die im Reichs-Versicherungsamt bestehende Ueberzeugung neu gefestigt, daß das Bestreben, in lebendiger, unmittelbarer Fühlung mit den Vorständen der Anstalten zu bleiben, nicht nur bei diesen Würdigung und Erwiederung findet, sondern auch wesentlich dazu beiträgt, die Einheitlichkeit in der Ausführung des Gesetzes und die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen sowohl in Rechts- wie in Verwaltungssachen zu fördern.

Digitized by Google

Auch im Berichtsjahre wurden an das Reichs-Versicherungsamt zahlreiche Anfragen gerichtet, die sich auf die Versicherungspflicht einzelner Personen oder ganzer Berufszweige bezogen. So waren u. A. Zweifel angeregt bezüglich der versicherungsrechtlichen Stellung der Hebammen, der Trichinen- und Fleischbeschauer, der Buchhandlungsreisenden, der Modelleure, der Theatersouffleure u. s. w. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Anfragen beantwortet, soweit es seine Zuständigkeit im Hinblick auf §§ 122 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gestattete.

Die Beitragsentrichtung, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände haben wiederum häufig zu Bedenken Veranlassung gegeben, die dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung oder Meinungsäußerung unterbreitet wurden. Anfragen, die sich auf die Beitragsentrichtung bei Abschlagszahlungen, auf die Lage des Arbeitnehmers gegenüber einem zahlungsunfähigen Arbeitgeber, auf den Begriff des Kalenderjahres im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes u. a. bezogen, wurden unter Wahrung der etwaigen Zuständigkeit anderer Behörden durch sachlichen Bescheid erledigt.

Betreffs der Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie sind nunmehr auch die Versicherungsanstalten Schlesien und Westfalen dem Vorgange der Versicherungsanstalt Rheinprovinz gefolgt, indem sie besondere Bestimmungen über die Beitragsberechnung erlassen haben, die in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht sind. Ein Antrag des Vorstandes einer andern Versicherungsanstalt, besondere Bestimmungen für die Berechnung der für die Winzer zu entrichtenden Beiträge zu genehmigen, wurde abgelehnt, weil die vorgeschlagene Regelung der Angelegenheit nicht zweckmäßig erschien.

Die Zahl der Gesuche, in denen die Versicherten die Hülfe des Reichs-Versicherungsamts für die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, sowie für die Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) in Anspruch nahmen, betrug 1144. In einer Reihe von Fällen führte die Vermittelung des Reichs-Versicherungsamts zur nachträglichen Bewilligung der früher verweigerten Rente, in anderen konnte den Versicherten wenigstens nochmals der Rechtsweg eröffnet werden.

Da der § 12 des Invaliditäts- nnd Altersversicherungsgesetzes den Anstaltsvorständen nur die Befugniß einräumt, nicht die Pflicht auferlegt, für Versicherte, bei denen als Folge ihrer Krankheit Invalidität zu besorgen ist, das Heilverfahren zu übernehmen, so konnte es nicht ausbleiben, daß die einzelnen Versicherungsanstalten von dieser Befugniß in dem verschiedensten Umfange und unter wechselnden Voraussetzungen und Bedingungen Gebrauch machten. Das Reichs-Versicherungsamt ist daher bestrebt gewesen, nicht nur auf eine gleichmäßige Anwendung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen hinzuwirken, sondern auch einheitliche Grundsätze bei der Durchführung des Heilverfahrens, vor Allem der Versicherten, mehr und mehr zur Anerkennung zu bringen. In dieser Hinsicht ist ein auch in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlichtes Rundschreiben zu erwähnen, in welchem ein Verfahren, das die Heilbehandlung nur unter der Bedingung des Verzichts auf etwaige dem Erkrankten vor Abschluß der Behandlung zustehende Rentenbezüge zusichert, als unzulässig beanstandet wird. Ferner wurde eine Reihe wichtiger, bei Anwendung des § 12 a. a. O. in Betracht kommender Fragen auf der eingangs erwähnten Konferenz eingehend erörtert. So wurde im Wege der Vereinbarung festgestellt, daß nicht diejenige Versicherungsanstalt, welche ein überwiegendes Vermögensinteresse an

Digitized by Google

der Abwendung der Invaliditätsgefahr hat, oder in deren Bezirk sich der Versicherte zur Zeit der Stellung seines Antrags auf Uebernahme der Heilbehandlung aufhält, zur Prüfung und Bescheidung derartiger Anträge berufen sein soll, sondern „in erster Linie" diejenige Anstalt, welche im Falle der gleichzeitigen Stellung eines Rentenantrages zur Entscheidung über diesen zuständig sein würde (§ 75 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes), und daß sich ferner ein Zusammenwirken der Versicherungsanstalten mit den Krankenkassen dergestalt empfiehlt, daß die letzteren bei der Durchführung des Heilverfahrens in möglichst weitem Umfange herangezogen werden. Endlich einigte man sich über die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze für eine Statistik der Heilerfolge bei Versicherten. Für das Jahr 1897 haben die bereits nach diesen Grundsätzen veranlaßten Erhebungen eine eingehende Bearbeitung erfahren, deren Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts unmittelbar bevorsteht.

Die von einer Versicherungsanstalt beschlossene Abänderung ihres Statuts wurde genehmigt.

Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden aus dem Vorjahre 159 (1897: 252) übernommen, im Berichtsjahre wurden 1552 (1574) Beschwerden neu anhängig. Von den hiernach zu bearbeitenden 1711 (1826) Beschwerden wurden 1489 (1667) durch Entscheidung oder auf andere Weise erledigt; unerledigt blieben 222 (159).

Da es von Bedeutung erscheint, zu ermitteln, in welchem Maße und mit welchem Erfolge die Anstaltsvorstände von ihrer Strafbefugniß Gebrauch machen, so besteht die Absicht, fortlaufend festzustellen, einerseits wie viele Strafverfügungen seitens der Vorstände der Versicherungsanstalten ergangen sind und weiter ergehen, andererseits wie viele dieser Strafverfügungen mit Erfolg und ohne Erfolg durch Beschwerden angefochten werden. (Tabelle siehe Reichstagsdrucksache Nr. 145 von 1898/99 S. 29 ff.)

Gegen die Vertheilungen des Rechnungsbureaus wurde in 302 (im Jahre 1897 in 278) Fällen Einspruch (Widerspruch) — § 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1897 unerledigt übernommenen 85 (92) Fälle 387 (370) Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 22 (9) Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 3 (0) Fällen eine Abänderung der erstmaligen Vertheilung des Rechnungsbureaus erfolgte, während in 19 (9) Fällen die Vertheilung des Rechnungsbureaus bestätigt wurde. In 279 (276) Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen oder durch Vergleich zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten beigelegt. 86 (85) Fälle blieben unerledigt.

Die von den Versicherungsanstalten für 1897 nach § 130 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes dem Reichs-Versicherungsamt vorgelegten Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wurden in etwas abgekürzter Form zu einer entsprechenden Gesammtnachweisung verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucksachen des Reichstags 10. Legislaturperiode Session 1898/99 Nr. 78).

Die Statistik über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit bei den Invalidenrentenempfängern ist im Berichtsjahr als Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht und in zahlreichen Fachzeitschriften und Tageszeitungen besprochen worden; sie hat lebhafte Anerkennung gefunden.

Digitized by Google

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke ist bei den Versicherungsanstalten auch im Berichtsjahre wiederholt, insbesondere auf der Konferenz vom 20./21. Mai 1898, in Anregung gebracht worden. Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß in der bezeichneten Richtung bis zum 31. Dezember 1898 insgesammt folgende Beträge von den Versicherungsanstalten verwendet worden sind:

1. für den Bau von Arbeiterwohnungen 35 392 118 Mark,
2. zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht ꝛc.) 35 820 063 Mark,
3. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpfleger-, Spar- und Konsumvereine und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 13 680 434 Mark.

Hiernach hat sich der Gesammtbetrag der für vorstehende Zwecke aufgewendeten Mittel im Jahre 1898 auf 84 092 616 Mark, d. h. um rund 35 796 000 Mark gegen das Vorjahr erhöht. Eine ausführliche Veröffentlichung über diesen Gegenstand in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" steht unmittelbar bevor.

Zu den aus dem Vorjahr übernommenen 10 104 Anträgen auf Vertheilung von Renten ꝛc. traten im Berichtsjahre 81 239 Anträge, betreffend Invalidenrenten, und 24 199 Anträge, betreffend Altersrenten, sowie 130 463 Anträge auf Vertheilung von Beitragserstattungen hinzu, so daß insgesammt 241 194 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon gelangten 230 106 zur Vertheilung, während 11 088 Sachen unerledigt in das Jahr 1899 übernommen wurden. In 2474 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 750 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1897. Das Verfahren fand während des Berichtsjahres in 2 215 Sachen seinen Abschluß, so daß noch 1 009 Fälle in das Jahr 1899 übernommen worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen rund 22 000 besondere Mittheilungen und aufklärende Verhandlungen ein.

Bei der gemäß § 92 a. a. O. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und einzelnen Kasseneinrichtungen für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten ꝛc. während des Jahres 1897 gezahlten Renten und Beitragserstattungen ergaben sich vielfach Anstände, die 2 900 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß an die Abrechnung erfolgte bei 18 500 Renten die endgültige Verrechnung der Vorschüsse.

Für das Etatsjahr 1897/98 wurde die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich aus Anlaß wegen Erstattungen für irrthümlich verwendete und vernichtete Doppelmarken zu zahlende Beträge bewirkt.

Die mathematisch-statistischen Arbeiten des Rechnungsbureaus im Laufe des Berichtsjahres betrafen:

1. zwei Gutachten über die beabsichtigte Abänderung des Statuts des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum;
2. eine Uebersicht über Zahl, Alter und Geschlecht der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Versicherungspflichtigen für die einzelnen Träger der Versicherung auf Grund der vom Kaiserlichen Statistischen Amt nach dem Stande von Mitte des Jahres 1895 für die politischen Bezirke des Reichs ermittelten Zahlen;

Digitized by Google

Tabelle 4.

Die anhängig gewordenen und die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse, sowie die Rekurse in „Grad"-Sachen.

Jahr	Zu bearbeitende Rekurse					Durch Urtheil erledigte Rekurse					Unter den durch Urtheil erledigten Rekursen befanden sich solche in Gradsachen		Unter den Gradsachen befanden sich solche aus § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes)		
	überhaupt	und zwar				überhaupt	und zwar								
		gewerbliche		landwirthschaftliche			gewerbliche		landwirthschaftliche						
		absolut.	Prozent	absolut.	Prozent		absolut.	Prozent	absolut.	Prozent	absolut.	Prozent	absolut.	Prozent aller Gradsachen (Spalte 12)	Prozent aller Rekurse (Spalte 7)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1886 . .	267	267	100,0	—	—	70	70	100,0	—	—	—[1])	—[1])	—[2])	—[2])	—[2])
1887 . .	1 234	1 234	100,0	—	—	364	364	100,0	—	—	—	—	—	—	—
1888 . .	2 343	2 343	100,0	—	—	1 545	1 545	100,0	—	—	—	—	—	—	—
1889 . .	2 609	—[3])	—	—[3])	—	1 538	—[3])	—	—[3])	—	—	—	—	—	—
1890 . .	3 254	—	—	—	—	1 772	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891 . .	4 566	4 066	89,0	500	11,0	2 944	2 666	90,6	278	9,4	1 695	57,6	—	—	—
1892 . .	5 474	4 738	86,6	736	13,4	3 244	2 785	85,9	459	14,1	1 459	45,0	—	—	—
1893 . .	6 984	5 819	83,3	1 165	16,7	4 698	3 973	84,6	725	15,4	2 151	45,8	—	—	—
1894 . .	8 705	6 950	79,8	1 755	20,2	4 595	3 640	79,2	955	20,8	2 067	45,0	—	—	—
1895 . .	11 133	8 778	78,8	2 355	21,2	7 351	5 921	80,5	1 430	19,5	3 668	49,9	2 142	58,4	29,1
1896 . .	12 053	8 715	72,3	3 338	27,7	7 581	5 602	73,9	1 979	26,1	3 853	50,9	2 252	58,4	29,8
1897 . .	13 769	9 609	69,8	4 160	30,2	8 092	5 718	70,7	2 374	29,3	4 281	52,9	2 585	60,4	31,9
1898 . .	15 769	11 035	70,0	4 734	30,0	9 725	6 712	69,0	3 013	31,0	5 473[4])	56,3	3 254	59,5	33,5

[1]) Bis 1891 sind Gradsachen nicht besonders geführt.
[2]) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in Spalte 12 mit enthalten.
[3]) Die landwirthschaftlichen Rekurse sind von den gewerblichen erst seit 1891 gesondert geführt.
[4]) Diejenigen Fälle, in denen **ausschließlich** der Grad der Erwerbsunfähigkeit oder die Anwendbarkeit des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38[2] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) streitig war, betrugen im Jahre 1898 zusammen 4784 oder 49,1 Prozent aller durch Urtheil aller durch Urtheil erledigten Rekurse.

Digitized by Google

Tabelle 5.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse der Versicherten und der Berufsgenossenschaften etc. nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der Rekurse														
	der Versicherten								der Berufsgenossenschaften ꝛc.						
	überhaupt zu bearbeiten	Davon durch Urtheil erledigt							überhaupt zu bearbeiten	Davon durch Urtheil erledigt					
		überhaupt		und zwar						überhaupt		und zwar			
				durch Abweisung		zu Gunsten der Versicherten						durch Abweisung		zu Gunsten der Berufsgenossenschaften ꝛc.	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent			absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1886	178	43	24,2	31	72,1	12	27,9		89	27	30,3	20	74,1	7	25,9
1887	930	263	28,3	165	62,7	98	37,3		304	101	33,2	53	52,5	48	47,5
1888	1 789	1 154	64,5	894	77,5	260	22,5		554	391	70,6	222	56,8	169	43,2
1889	2 040	1 185	58,1	884	74,6	301	25,4		569	353	62,0	216	61,2	137	38,8
1890	2 555	1 348	52,8	1 031	76,5	317	23,5		699	424	60,7	273	64,4	151	35,6
1891	3 554	2 255	63,4	1 724	76,5	531	23,6		1 012	689	68,1	390	56,6	299	43,4
1892	4 195	2 438	58,1	1 793	73,5	645	26,5		1 279	806	63,0	431	53,5	375	46,5
1893	5 528	3 625	65,6	2 598	71,7	1 027	28,3		1 456	1 073	73,7	629	58,6	444	41,4
1894	7 162	3 681	51,4	2 735	74,3	946	25,7		1 543	914	59,2	503	55,0	411	45,0
1895	9 151	5 962	65,2	4 642	77,9	1 320	22,1		1 982	1 389	70,1	788	56,7	601	43,3
1896	9 691	6 051	62,4	4 500	74,4	1 551	25,6		2 362	1 530	64,8	875	57,2	655	42,8
1897	10 824	6 292	58,1	4 901	77,9	1 391	22,1		2 945	1 800	61,1	925	51,4	875	48,6
1898	12 282	7 502	61,1	6 035	80,4	1 467	19,6		3 487	2 223	63,8	1 006	45,3	1 217	54,7

Digitized by Google

Tabelle 6.

Die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse nach dem Ausgange.

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse					Davon zu Gunsten der Rekurs einlegenden Partei entschieden				
	überhaupt	und zwar				überhaupt	und zwar			
		gewerbliche		landwirthschaftliche			gewerbliche		landwirthschaftliche	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent		absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11
Rekurse der Versicherten.										
1891	2 255	2 070	91,8	185	8,2	531	470	27,7	61	33,0
1892	2 438	2 144	87,9	294	12,1	645	572	26,7	73	24,8
1893	3 625	3 183	87,8	442	12,2	1 027	907	28,5	120	27,1
1894	3 681	3 048	82,8	633	17,2	946	763	25,0	183	28,9
1895	5 962	4 971	83,4	991	16,6	1 320	1 103	22,2	217	21,9
1896	6 051	4 665	77,1	1 386	22,9	1 551	1 181	25,5	370	26,7
1897	6 292	4 681	74,4	1 611	25,6	1 391	993	21,2	398	24,7
1898	7 502	5 374	71,6	2 128	28,4	1 467	1 000	18,6	467	21,9
Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc.										
1891	689	596	86,5	93	13,5	299	263	44,1	36	38,7
1892	806	641	79,5	165	20,5	375	290	45,2	85	51,5
1893	1 073	790	73,6	283	26,4	444	295	37,3	149	52,7
1894	914	592	64,8	322	35,2	411	257	43,4	154	47,8
1895	1 389	950	68,4	439	31,6	601	394	41,5	207	47,2
1896	1 530	937	61,2	593	38,8	655	351	37,5	304	51,3
1897	1 800	1 037	57,6	763	42,4	875	480	46,3	395	51,8
1898	2 223	1 338	60,2	885	39,8	1 217	696	52,0	521	58,9

Digitized by Google

Tabelle 7.

Die durch Urtheil erledigten gewerblichen und landwirthschaftlichen Rekurse in „Grad"-Sachen.

(§§ 5, 65 des Unfallversicherungsgesetzes; 6, 70 des Landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes; 6, 38 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes; 9, 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes.)

Jahr	Zahl der durch Urtheil erledigten Rekurse in „Grad"-Sachen						Davon zu Gunsten der Rekurs einlegenden Partei entschieden					
	überhaupt		und zwar				überhaupt		und zwar			
			gewerbliche		landwirthschaftliche				gewerbliche		landwirthschaftliche	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Rekurse der Versicherten.												
1891	1 333	78,6	—	—	—	—	351	26,3	—	—	—	—
1892	1 085	74,4	—	—	—	—	384	35,4	—	—	—	—
1893 [1]) . . .	1 703	79,2	1 582	92,9	121	7,1	682	40,0	621	39,3	61	50,4
1894	1 676	81,1	1 508	90,0	168	10,0	624	37,2	548	36,3	76	45,2
1895	3 023	82,4	2 715	89,8	308	10,2	841	27,8	746	27,5	95	30,8
1896	3 112	80,8	2 651	85,2	461	14,8	993	31,9	816	30,8	177	38,4
1897	3 292	76,9	2 718	82,6	574	17,4	915	27,8	713	26,2	202	35,2
1898	4 173	76,2	3 239	77,6	934	22,4	947	22,7	674	20,8	273	29,2
Rekurse der Berufsgenossenschaften 2c.												
1891	362	21,4	—	—	—	—	183	50,6	—	—	—	—
1892	374	25,6	—	—	—	—	189	50,5	—	—	—	—
1893 [1]) . . .	448	20,8	376	83,9	72	16,1	169	37,7	138	36,7	31	43,1
1894	391	18,9	273	69,8	118	30,2	169	43,2	110	40,3	59	50,0
1895	645	17,6	493	76,4	152	23,6	255	39,5	189	38,3	66	43,4
1896	741	19,2	526	71,0	215	29,0	312	42,1	203	38,6	109	50,7
1897	989	23,1	643	65,0	346	35,0	581	58,7	312	48,5	269	77,7
1898	1 300	25,8	882	67,8	418	32,2	714	54,9	484	54,9	230	55,0

[1]) Die landwirthschaftlichen Rekurse sind in Gradsachen von den gewerblichen erst seit 1893 gesondert geführt.

Digitized by Google

Tabelle 8.

Die durch Urtheil erledigten Rekurse nach den zu Grunde liegenden überwiegenden Streitfragen.

Jahr	Durch Urtheil erledigte Rekurse	Den durch Urtheil erledigten Rekursen lagen folgende überwiegende Streitfragen zu Grunde: a. ob ein Betriebsunfall vorlag		b. ob der Unfall erwiesen war		c. ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war		d. ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hatte		e. welche Berufsgenossenschaft einzutreten hatte		f. welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen war		g. welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen war		h. ob § 65 des Unfallversicherungsgesetzes (§ 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 38[3] des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes) anwendbar war		i. ob der Verletzte verpflichtet war, sich in einem Krankenhause unterbringen zu lassen, oder ob das Heilverfahren beendigt war		k. sonstige Streitfragen	
		absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1889 . . .	1 503			318; 21,1 [1]				36	2,4	14	0,9	63	4,2	787	52,4	—[2]	—[2]	—	—	285	
1890 . . .	1 748			472; 27,0 [1]				31	1,8	84	1,9	44	2,5	970	55,5	—	—	—	—	197	11,3
1891 . . .	2 888	467; 16,2 [1]				309	10,7	24	0,8	86	3,0	45	1,6	1 647	57,0	—	—	—	—	310	10,7
1892 . . .	3 244	357	11,0	270	8,3	353	10,9	67	2,1	150	4,6	83	2,5	1 459	45,0	—	—	—	—	505	15,6
1893 . . .	4 698	404	8,6	488	10,4	500	10,6	79	1,7	144	3,1	134	2,8	2 151	45,8	—	—	70	1,5	728	15,5
1894 . . .	4 595	416	9,1	506	11,0	480	10,4	70	1,5	161	3,5	110	2,4	2 067	45,0	—	—	53	1,2	732	15,9
1895 . . .	7 851	572	7,3	850	11,6	758	10,3	104	1,4	203	2,8	135	1,8	1 526	20,8	2 142	29,1	96	1,3	965	13,1
1896 . . .	7 581	621	8,2	999	13,2	716	9,4	131	1,7	214	2,8	129	1,7	1 598	21,1	2 255	29,8	84	1,1	884	11,0
1897 . . .	8 092	638	7,9	924	11,4	843	10,4	106	1,3	246	3,0	142	1,8	1 696	21,0	2 585	31,9	83	1,0	829	10,3
1898 . . .	9 725	778	8,0	1033	10,6	928	9,5	151	1,6	284	2,9	143	1,5	2 219	22,8	3 254	33,5	58	0,6	877	9,0

[1]) Prozentzahl.
[2]) Erst seit 1895 besonders geführt, bis dahin in g mitenthalten.

Digitized by Google

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Verwaltung.

Am 20. und 21. Mai 1898 ist — nach mehrjähriger Unterbrechung — im Dienstgebäude des Reichs-Versicherungsamts wiederum eine Konferenz mit Vertretern der Landes-Versicherungsämter und der Vorstände der Versicherungsanstalten abgehalten worden.

Den Gegenstand der Berathungen bildete eine Reihe von Fragen wichtigerer Art, die theils vom Reichs-Versicherungsamt auf die Tagesordnung gesetzt, theils von den Anstalten zur Verhandlung vorgeschlagen worden waren. Darunter befanden sich insbesondere folgende:

1. Versicherungspflicht der Gemeinde-, Kirchen-, Sparkassenrechner u. s. w. Die namentlich in zwei Anstaltsbezirken durch aus einander gehende Entscheidungen der Rentenfeststellungsinstanzen und der nach § 122 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden erwachsenen Schwierigkeiten wurden besprochen, und über die Versicherungspflicht der Rechner allgemeine Grundsätze vereinbart, welche demnächst den Landes-Zentralbehörden mit dem Ersuchen um entsprechende Verständigung der ihnen untergebenen Amtsstellen mitgetheilt worden sind.

2. Versicherungspflicht weiblicher, gegen Gehalt oder Lohn beschäftigter Personen, insbesondere der Lehrerinnen, Erzieherinnen und weiblichen Hausbeamten. Die Unzuträglichkeiten, welche auf diesem Gebiete durch die zur Zeit geltende grundsätzliche Ausschließung aller einer Beschäftigung höherer, mehr geistiger Art obliegenden Personen hervorgerufen werden, sowie die Fürsorgebedürftigkeit der in Betracht kommenden Berufsstände wurden allseitig anerkannt, und die aus den betheiligten Kreisen dem Reichs-Versicherungsamt unterbreiteten Anträge auf eine Aenderung des bestehenden Rechtes im Sinne einer Einbeziehung der an Privatanstalten oder in fremden Familien thätigen Lehrerinnen, der Erzieherinnen, Hausdamen u. s. w. in die Versicherung gutgeheißen.

3. Bei der Durchführung des Einzugsverfahrens sind Uebelstände insofern hervorgetreten, als sich in bedeutendem Umfange Beitragsmarken aufgehäuft haben, die mangels Vorliegens der Quittungskarte nicht verwendet werden können. Dem Vorschlage des Reichs-Versicherungsamts, daß in jedem Falle der Name der Versicherungsanstalt, auf welche die Quittungskarten des Versicherten lauten, ermittelt, und dieser der Markenüberschuß zum Zwecke später ordnungsmäßiger Verwendung übersandt werde möge, wurde nach Erörterung verschiedener anderer Abhülfsmittel zugestimmt.

4. Ueber die Erfahrungen, die in den verschiedenen Gegenden hinsichtlich der Beitragserhebung für die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie gesammelt worden sind, wurden Mittheilungen unter Hervorhebung vieler bemerkenswerther Einzelheiten ausgetauscht.

5. Im Verfolg früherer Verhandlungen nahm man von der außerordentlichen Mannigfaltigkeit, die bezüglich der Anstellungs-, Beschäftigungs- und Besoldungsverhältnisse der bei den Versicherungsanstalten thätigen Beamten herrscht, Kenntniß. Die auf eine größere Einheitlichkeit abzielenden Anregungen sollen, wenn auch ein Beschluß für jetzt nicht gefaßt wurde, in weitere Erwägung genommen werden.

6. Im Anschluß an die Mittheilung über einen in Grenzbezirken aufgedeckten umfangreichen Handel mit bereits einmal verwendeten Beitragsmarken wurden die zur Bekämpfung derartiger Mißbräuche dienlichen Mittel erörtert, wobei

Digitized by Google

allseitig die Einführung eines theilweisen Entwerthungszwanges als wünschenswerth bezeichnet wurde.

7. Dem aus dem Kreise der Anstaltsvertreter vorgetragenen Wunsche, daß auch die Posthülfstellen zum Verkaufe von Beitragsmarken herangezogen werden möchten, wurde thunlichste Unterstützung zugesagt.

8. Die Möglichkeit, das Vermögen der Versicherungsanstalten nicht nur zur Gewinnung billiger Wohnungen für gewerbliche und ländliche Arbeiter, sondern auch zum Erwerbe von eigenem Grundbesitze für Seeleute nutzbar zu machen, wurde erwogen und innerhalb der Grenzen des § 129 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes anerkannt.

Andere, das Heilverfahren betreffende Gegenstände der Konferenz finden unten Erwähnung.

Gelangte man auch bei diesen Berathungen, der Natur der Sache entsprechend, nicht in allen Fällen zu einem bestimmten Beschlusse, so wurde doch stets durch die gemeinsame Besprechung, den Austausch von Erfahrungen und die Beleuchtung des Gegenstandes von den verschiedensten Seiten eine allseitige Klärung der Ansichten erzielt. Ueber die Verhandlungen der Konferenz wurde ein eingehendes Protokoll ausgearbeitet, das den Betheiligten in je einem Abdrucke zugestellt worden ist.

Nicht minder brachte die in diesem Jahre fortgesetzte, auf Grund des § 131 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an Ort und Stelle vorgenommene Prüfung der Geschäftsführung bei den Vorständen einzelner Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt mit den leitenden Beamten in eine weitere unmittelbare Berührung. Von den neunzehn der Dienstaufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellten Versicherungsanstalten wurden elf, nämlich die Anstalten Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Westfalen, Hessen-Nassau, sowie die Thüringische und die Hanseatische Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, einer Prüfung ihrer Geschäftsführung unterzogen. Das Hauptaugenmerk war dabei naturgemäß auf zwei Punkte gerichtet, einmal auf einen raschen und sachgemäßen Geschäftsgang, vor Allem hinsichtlich der zu bearbeitenden Renten- und Erstattungsanträge, und sodann auf eine sichere und zweckentsprechende Anlegung der einzelnen Vermögensbestände. Abgesehen aber hiervon suchten die mit der Vornahme der Prüfung beauftragten Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sich einen thunlichst eingehenden Ueberblick auch über die gesammte anderweite Geschäftsbahrung der Versicherungsanstalten zu verschaffen.

Die über die Ergebnisse der Prüfung erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die Vorstände den ihnen gestellten Aufgaben durchweg gerecht zu werden verstehen. Abhülfe gegen einzelne vorgefundene Mißstände wurde alsbald im Wege mündlichen Benehmens oder demnächst durch schriftliche Verfügung geschaffen, und es ergiebt sich aus den Geschäftsberichten der Anstalten, daß der Vorstand dem Ausschusse von der stattgehabten Prüfung der Geschäftsführung und von deren Ergebniß Mittheilung zu machen pflegt.

Sowohl diese Erfahrungen als auch der Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz vom 20./21. Mai 1898 haben die im Reichs-Versicherungsamt bestehende Ueberzeugung neu gefestigt, daß das Bestreben, in lebendiger, unmittelbarer Fühlung mit den Vorständen der Anstalten zu bleiben, nicht nur bei diesen Würdigung und Erwiederung findet, sondern auch wesentlich dazu beiträgt, die Einheitlichkeit in der Ausführung des Gesetzes und die Gleichmäßigkeit der Entscheidungeu sowohl in Rechts- wie in Verwaltungssachen zu fördern.

Digitized by Google

Auch im Berichtsjahre wurden an das Reichs-Versicherungsamt zahlreiche Anfragen gerichtet, die sich auf die Versicherungspflicht einzelner Personen oder ganzer Berufszweige bezogen. So waren u. A. Zweifel angeregt bezüglich der versicherungsrechtlichen Stellung der Hebammen, der Trichinen- und Fleischbeschauer, der Buchhandlungsreisenden, der Modelleure, der Theatersouffleure u. s. w. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Anfragen beantwortet, soweit es seine Zuständigkeit im Hinblick auf §§ 122 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gestattete.

Die Beitragsentrichtung, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche Gegenstände haben wiederum häufig zu Bedenken Veranlassung gegeben, die dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung oder Meinungsäußerung unterbreitet wurden. Anfragen, die sich auf die Beitragsentrichtung bei Abschlagszahlungen, auf die Lage des Arbeitnehmers gegenüber einem zahlungsunfähigen Arbeitgeber, auf den Begriff des Kalenderjahres im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes u. a. bezogen, wurden unter Wahrung der etwaigen Zuständigkeit anderer Behörden durch sachlichen Bescheid erledigt.

Betreffs der Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie sind nunmehr auch die Versicherungsanstalten Schlesien und Westfalen dem Vorgange der Versicherungsanstalt Rheinprovinz gefolgt, indem sie besondere Bestimmungen über die Beitragsberechnung erlassen haben, die in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht sind. Ein Antrag des Vorstandes einer andern Versicherungsanstalt, besondere Bestimmungen für die Berechnung der für die Winzer zu entrichtenden Beiträge zu genehmigen, wurde abgelehnt, weil die vorgeschlagene Regelung der Angelegenheit nicht zweckmäßig erschien.

Die Zahl der Gesuche, in denen die Versicherten die Hülfe des Reichs-Versicherungsamts für die Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten, sowie für die Erstattung von Beiträgen (§§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) in Anspruch nahmen, betrug 1144. In einer Reihe von Fällen führte die Vermittelung des Reichs-Versicherungsamts zur nachträglichen Bewilligung der früher verweigerten Rente, in anderen konnte den Versicherten wenigstens nochmals der Rechtsweg eröffnet werden.

Da der § 12 des Invaliditäts- nnd Altersversicherungsgesetzes den Anstaltsvorständen nur die Befugniß einräumt, nicht die Pflicht auferlegt, für Versicherte, bei denen als Folge ihrer Krankheit Invalidität zu besorgen ist, das Heilverfahren zu übernehmen, so konnte es nicht ausbleiben, daß die einzelnen Versicherungsanstalten von dieser Befugniß in dem verschiedensten Umfange und unter wechselnden Voraussetzungen und Bedingungen Gebrauch machten. Das Reichs-Versicherungsamt ist daher bestrebt gewesen, nicht nur auf eine gleichmäßige Anwendung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen hinzuwirken, sondern auch einheitliche Grundsätze bei der Durchführung des Heilverfahrens, vor Allem der Versicherten, mehr und mehr zur Anerkennung zu bringen. In dieser Hinsicht ist ein auch in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlichtes Rundschreiben zu erwähnen, in welchem ein Verfahren, das die Heilbehandlung nur unter der Bedingung des Verzichts auf etwaige dem Erkrankten vor Abschluß der Behandlung zustehende Rentenbezüge zusichert, als unzulässig beanstandet wird. Ferner wurde eine Reihe wichtiger, bei Anwendung des § 12 a. a. O. in Betracht kommender Fragen auf der eingangs erwähnten Konferenz eingehend erörtert. So wurde im Wege der Vereinbarung festgestellt, daß nicht diejenige Versicherungsanstalt, welche ein überwiegendes Vermögensinteresse an

Digitized by Google

der Abwendung der Invaliditätsgefahr hat, oder in deren Bezirk sich der Versicherte zur Zeit der Stellung seines Antrags auf Uebernahme der Heilbehandlung aufhält, zur Prüfung und Bescheidung derartiger Anträge berufen sein soll, sondern „in erster Linie" diejenige Anstalt, welche im Falle der gleichzeitigen Stellung eines Rentenantrages zur Entscheidung über diesen zuständig sein würde (§ 75 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes), und daß sich ferner ein Zusammenwirken der Versicherungsanstalten mit den Krankenkassen dergestalt empfiehlt, daß die letzteren bei der Durchführung des Heilverfahrens in möglichst weitem Umfange herangezogen werden. Endlich einigte man sich über die Befolgung gleichmäßiger Grundsätze für eine Statistik der Heilerfolge bei Versicherten. Für das Jahr 1897 haben die bereits nach diesen Grundsätzen veranlaßten Erhebungen eine eingehende Bearbeitung erfahren, deren Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts unmittelbar bevorsteht.

Die von einer Versicherungsanstalt beschlossene Abänderung ihres Statuts wurde genehmigt.

Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden aus dem Vorjahre 159 (1897: 252) übernommen, im Berichtsjahre wurden 1 552 (1 574) Beschwerden neu anhängig. Von den hiernach zu bearbeitenden 1 711 (1 826) Beschwerden wurden 1 489 (1 667) durch Entscheidung oder auf andere Weise erledigt; unerledigt blieben 222 (159).

Da es von Bedeutung erscheint, zu ermitteln, in welchem Maße und mit welchem Erfolge die Anstaltsvorstände von ihrer Strafbefugniß Gebrauch machen, so besteht die Absicht, fortlaufend festzustellen, einerseits wie viele Strafverfügungen seitens der Vorstände der Versicherungsanstalten ergangen sind und weiter ergehen, andererseits wie viele dieser Strafverfügungen mit Erfolg und ohne Erfolg durch Beschwerden angefochten werden. (Tabelle siehe Reichstagsdrucksache Nr. 145 von 1898/99 S. 29 ff.)

Gegen die Vertheilungen des Rechnungsbureaus wurde in 302 (im Jahre 1897 in 278) Fällen Einspruch (Widerspruch) — § 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes — erhoben, so daß einschließlich der aus dem Jahre 1897 unerledigt übernommenen 85 (92) Fälle 387 (370) Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Ueber 22 (9) Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 3 (0) Fällen eine Abänderung der erstmaligen Vertheilung des Rechnungsbureaus erfolgte, während in 19 (9) Fällen die Vertheilung des Rechnungsbureaus bestätigt wurde. In 279 (276) Fällen wurde der Einspruch zurückgenommen oder durch Vergleich zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten beigelegt. 86 (85) Fälle blieben unerledigt.

Die von den Versicherungsanstalten für 1897 nach § 130 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes dem Reichs-Versicherungsamt vorgelegten Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse wurden in etwas abgekürzter Form zu einer entsprechenden Gesammtnachweisung verarbeitet und öffentlich bekannt gemacht (Drucksachen des Reichstags 10. Legislaturperiode Session 1898/99 Nr. 78).

Die Statistik über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit bei den Invalidenrentenempfängern ist im Berichtsjahr als Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht und in zahlreichen Fachzeitschriften und Tageszeitungen besprochen worden; sie hat lebhafte Anerkennung gefunden.

Digitized by Google

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke ist bei den Versicherungsanstalten auch im Berichtsjahre wiederholt, insbesondere auf der Konferenz vom 20./21. Mai 1898, in Anregung gebracht worden. Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß in der bezeichneten Richtung bis zum 31. Dezember 1898 insgesammt folgende Beträge von den Versicherungsanstalten verwendet worden sind:

1. für den Bau von Arbeiterwohnungen 35 392 118 Mark,
2. zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht ꝛc.) 35 820 063 Mark,
3. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpfleger-, Spar- und Konsumvereine und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 13 680 434 Mark.

Hiernach hat sich der Gesammtbetrag der für vorstehende Zwecke aufgewendeten Mittel im Jahre 1898 auf 84 092 616 Mark, d. h. um rund 35 796 000 Mark gegen das Vorjahr erhöht. Eine ausführliche Veröffentlichung über diesen Gegenstand in den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" steht unmittelbar bevor.

Zu den aus dem Vorjahr übernommenen 10 104 Anträgen auf Vertheilung von Renten ꝛc. traten im Berichtsjahre 81 239 Anträge, betreffend Invalidenrenten, und 24 199 Anträge, betreffend Altersrenten, sowie 130 463 Anträge auf Vertheilung von Beitragserstattungen hinzu, so daß insgesammt 241 194 Sachen zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon gelangten 230 106 zur Vertheilung, während 11 088 Sachen unerledigt in das Jahr 1899 übernommen wurden. In 2 474 Fällen wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) Gebrauch gemacht; dazu kamen noch 750 unerledigte Vorbehalte aus dem Jahre 1897. Das Verfahren fand während des Berichtsjahres in 2 215 Sachen seinen Abschluß, so daß noch 1 009 Fälle in das Jahr 1899 übernommen worden sind. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vertheilungsverfahrens gingen von den Vorständen der Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen rund 22 000 besondere Mittheilungen und aufklärende Verhandlungen ein.

Bei der gemäß § 92 a. a. O. bewirkten Prüfung und Abrechnung der von der Post und einzelnen Kasseneinrichtungen für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten ꝛc. während des Jahres 1897 gezahlten Renten und Beitragserstattungen ergaben sich vielfach Anstände, die 2 900 Fällen Rückfragen erforderlich machten. Im Anschluß an die Abrechnung erfolgte bei 18 500 Renten die endgültige Verrechnung der Vorschüsse.

Für das Etatsjahr 1897/98 wurde die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken, sowie die Prüfung und Abrechnung der vom Reich aus Anlaß wegen Erstattungen für irrthümlich verwendete und vernichtete Doppelmarken zu zahlende Beträge bewirkt.

Die mathematisch-statistischen Arbeiten des Rechnungsbureaus im Laufe des Berichtsjahres betrafen:

1. zwei Gutachten über die beabsichtigte Abänderung des Statuts des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum;
2. eine Uebersicht über Zahl, Alter und Geschlecht der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Versicherungspflichtigen für die einzelnen Träger der Versicherung auf Grund der vom Kaiserlichen Statistischen Amt nach dem Stande von Mitte des Jahres 1895 für die politischen Bezirke des Reichs ermittelten Zahlen;

Digitized by Google

3. die Prüfung des Tarifs für Verletztenrenten auf Grund der Erfahrungen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in den Jahren 1894 bis 1897;
4. Uebersichten über die Zahl und den Jahresbetrag der bis zum 31. Dezember 1897 bewilligten und der bis zu demselben Tage wieder weggefallenen Invaliden- und Altersrenten, getrennt nach Geburts- und Rentenbeginnsjahren, sowie Berechnung des Kapitalwerthes der am Schlusse des Jahres 1897 noch laufenden Renten;
5. eine überschlägliche Bilanz der Versicherungsanstalten für die erste Beitragsperiode auf Grund der Rechnungsergebnisse der Jahre 1891 bis 1897;
6. die Berechnung des von den Versicherungsanstalten und den zugelassenen Kasseneinrichtungen im Jahre 1899 gemäß § 92 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an die Post abzuführenden Betriebsfonds;
7. die Vorbemerkungen zu der Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz;
8. eine Uebersicht über Beginn und Wegfall der in den Jahren 1891 bis 1897 festgesetzten Invaliden- und Altersrenten;
9. die Mitwirkung bei den versicherungstechnischen Arbeiten für den Entwurf eines neuen Invalidenversicherungsgesetzes;
10. die Mitwirkung bei den Vorarbeiten des Reichs-Versicherungsamts für die Pariser Weltausstellung 1900;
11. die Berechnung von Verhältnißzahlen für die Verwaltungskosten der einzelnen Versicherungsanstalten nach verschiedenen Gesichtspunkten.

Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahres wurden Rentenansprüche insgesammt anerkannt:

bei den	Invaliden-renten	Alters-renten	Zusammen
31 Versicherungsanstalten . . .	358 218	331 041	689 259
9 Kasseneinrichtungen	23 057	6 888	29 945
	381 275	337 929	719 204.

Im Berichtsjahre bezogen rund
294 000 Personen Invalidenrente,
222 500 Personen Altersrente,
also rund
516 500 Personen überhaupt Rente.

Da sich unter diesen rund 1000 Personen befinden, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, und diese Personen deshalb vorstehend doppelt gezählt sind, so stellt sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger des Berichtsjahres auf
rund 515 500 Personen,
an welche insgesammt
61,9 Millionen Mark,
und zwar an Invalidenrenten rund 34,4 Millionen Mark,
an Altersrenten 27,5 Millionen Mark,
gezahlt sind.

Den von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten entspricht überschläglich ein Deckungskapital von
rund 376,6 Millionen Mark
und mit Einschluß der an den Reservefonds (§ 21 des Invaliditäts- und Alters-

Digitized by Google

versicherungsgesetzes) abzuführenden Beträge in Höhe von rund 62,4 Millionen Mark ein Kapital von

rund 451,9 Millionen Mark.

Seit Anwendung der Bestimmungen der §§ 30, 31 a. a. O. (Mitte 1895) bis zum Ablaufe des Berichtsjahres wurden ferner Ansprüche auf Beitragserstattung insgesammt anerkannt:

bei den	Erstattung in Fällen der Verheiratung	Erstattung in Todesfällen	Zusammen
31 Versicherungsanstalten	293 212	59 888	353 100
9 Kasseneinrichtungen	162	7 473	7 635
	293 374	67 361	360 735.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden an rund 146 000 Personen Beitragserstattungen gezahlt im Gesammtbetrage von

4,6 Millionen Mark;

hiervon entfallen

auf Erstattung in Fällen der Verheiratung 3,6 Millionen Mark
und auf Erstattungen in Todesfällen 1,0 Millionen Mark.

Die Einnahme aus Beiträgen belief sich für die Versicherungsanstalten nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten, deren Betrag für 1898 in derselben Höhe wie für 1897 angenommen ist,

im Jahre	1891	auf rund	85,2	Millionen	Mark,
„ „	1892	„ „	84,0	„	„
„ „	1893	„ „	85,2	„	„
„ „	1894	„ „	87,8	„	„
„ „	1895	„ „	89,8	„	„
„ „	1896	„ „	95,4	„	„
„ „	1897	„ „	98,0	„	„
„ „	1898	„ „	102,2	„	„

Es hat sich somit die Einnahme aus Beiträgen auch im letzten Jahre wiederum nicht unbeträchtlich erhöht.

Die Gesammtsumme der Einnahmen aus Beiträgen — nach Abzug der Verwaltungskosten — seit 1891 beträgt hiernach 727,6 Millionen Mark.

2. Rechtsprechung.

I. Die Zahl der im Jahre 1898 anhängig gewordenen Revisionen beträgt:

in Invalidenrentensachen		2 888
in Altersrentensachen		1 038
in Beitragserstattungssachen		89
zusammen .		4 015

Unerledigt sind übernommen aus dem Jahre 1897:

Invalidenrentensachen	768	
Altersrentensachen	332	
Beitragserstattungssachen	23	
zusammen . . .		1 123,
mithin waren zu bearbeiten		5 138.

Digitized by Google

Revisionen wurden eingelegt:

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungs-sachen
a) von den Versicherten in	2 338	864	58
b) von den Versicherungsanstalten und Kassen-einrichtungen in	457	154	31
c) von den Staatskommissaren in	93	20	—
zusammen wie oben	2 888	1 038	89

4 015 Sachen.

In dieser Zahl sind 37 Sachen enthalten, in denen von mehreren Parteien zugleich Revision erhoben worden ist;

und zwar wurde

von den Versicherten und Versicherungsanstalten u. s. w. zugleich in	4	3
von den Versicherten und Staatskommissaren zugleich in	3	—
von den Versicherungsanstalten u. s. w. und den Staats-kommissaren zugleich in	20	7
von den Versicherten, den Versicherungsanstalten u. s. w. und den Staatskommissaren zugleich in	—	—
	27	10

Revision eingelegt. zusammen wie oben in 37 Sachen

II. Von den Revisionen wurden erledigt:

a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung . . . . = 3 309,

und zwar:

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen:

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
α) der Versicherten . .	1 462	621	32	= 2 115
β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen	163	38	4	= 205
γ) der Staatskommissare	70	9	—	= 79
zusammen	1 695	668	36	= . . 2 399.

2. Stattgegeben wurde den Revisionen:

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
α) der Versicherten				
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	292	88	1	= 381 Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	7	3	2	= 12 „
γγ) durch Zuerkennung des Anspruchs in	35	23	—	= 58 „
δδ) durch Abänderung d. Rentenbeginns oder der Rentenhöhe in . . .	5	6	—	= 11 „
zusammen	339	120	3	= . . 462

Digitized by Google

			Uebertrag . .	462	2 399 3 309 5 138

β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungssachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	158	52	3	= 213	Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . .	1	1	—	= 2	„
γγ) durch Abweisung des Anspruchs in	75	40	25	= 140	„
δδ) durch Abänderung d. Rentenbeginns oder des Rentenbetrags in . .	29	11	—	= 40	„
zusammen	263	104	28	= . .	395

γ) der Staatskommissare

	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in	16	4	= 20	Fällen
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in	3	1	= 4	„
γγ) durch Abweisung des Rentenanspruchs in	8	4	= 12	„
δδ) durch Abänderung des Rentenbeginns od. des Rentenbetrags in .	12	5	= 17	„
zusammen	39	14	= . . .	53
		insgesammt . .		910
		sind . . .		3 309.

Die nach mündlicher Verhandlung ergangenen Urtheile haben hiernach im Ganzen:

Revisionen zurückgewiesen in	2 399	Fällen
die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen in	614	„
desgleichen an den Vorstand in	18	„
erstmalig den Anspruch anerkannt in	58	„
den vorinstanzlich anerkannten Anspruch aberkannt in	152	„
den Beginn oder die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Rente abgeändert in	68	„
sind wieder	3 309	Fälle;

b) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen:
296 Invalidenrentensachen, 127 Altersrentensachen, 16 Beitragserstattungssachen, zusammen 439,
und zwar:

Digitized by Google

Uebertrag . . 3 309 5 138

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen		
α) wegen verspäteter Einlegung . . .	283	123	12	=	418
β) als offenbar unbegründet (§ 81 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) . .	13	4	4	=	21
zusammen . .	296	127	16	sind wieder	439;

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich ꝛc.):
128 Invalidenrentensachen, 56 Altersrentensachen, 7 Beitragserstattungssachen, zusammen 191

insgesammt . . . 630

erledigt sind zusammen . . . 3 939,

und zwar: 2 760 Invalidenrentensachen, 1 089 Altersrentensachen, 90 Beitragserstattungssachen.

Mithin blieben unerledigt . . 1 199.

und zwar: 896 Invalidenrentensachen, 281 Altersrentensachen, 22 Beitragserstattungssachen.

III. In 138 Sachen ist, nachdem das Reichs-Versicherungsamt in Folge erhobener Revision die Sache an das Schiedsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen hat, zum zweiten Male Revision eingelegt worden.

IV. Es wurden Revisionen erhoben:	Davon wurden erledigt: 1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Es blieben unerledigt
1891 . 1 537	593	944	—	—	—	—	—	—	—
1892 . 3 571	—	2 333	1 238	—	—	—	—	—	—
1893 . 3 194	—	—	2 355	839	—	—	—	—	—
1894 . 2 923	—	—	—	2 022	901	—	—	—	—
1895 . 3 606	—	—	—	—	2 525	1 081	—	—	—
1896 . 4 246	—	—	—	—	—	2 965	1 281	—	—
1897 . 3 964	—	—	—	—	—	—	2 841	1 123	—
1898 . 4 015	—	—	—	—	—	—	—	2 816	1 199
zusammen . .	593	3 277	3 593	2 861	3 426	4 046	4 122	3 939	1 199

V. Den durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum:

	Invaliden-renten-sachen	Alters-renten-sachen	Beitrags-erstattungs-sachen	
a) ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" gehörte, in	139	200	—	
b) ob die Wartezeit erfüllt war, in . . .	430	331	7	
c) ob bereits Invalidität eingetreten war, in .	565	—	—	
d) um sonstige Rechtsfragen in	288	118	50	
zusammen in	1 422	649	57	= 2 128.

Digitized by Google

			Uebertrag . .		2 128
B. Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen:	Invaliden-rentensachen	Alters-rentensachen	Beitrags-erstattungssachen		
a) sie waren aufrecht zu erhalten, die Revision war daher zu verwerfen in	486	119	4		
b) sie waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten aufzuheben in .	251	75	4		
zusammen in	737	194	8	=	939.
C. Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen in	177	63	2	=	242
zusammen in	—	—	—	=	3 309

insgesammt wie oben zu II a.

VI. In 286 Sitzungen haben mündliche Verhandlungen in 3 369 Sachen stattgefunden, und zwar:

1. vor der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 5 der Kaiserl. Verordnung vom 20. Dezember 1890) an . . . 20 Tagen in 114 Fällen,
2. vor der engeren Spruchkammer (Ziffer 4 a. a. O.) an . . . . . 266 „ „ 3 255 „

zusammen an 286 Tagen in 3 369 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in 2 Fällen vor; Staatskommissare waren in keiner mündlichen Verhandlung erschienen.

VII. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, das zur Zeit 1052 Eintragungen enthält. Das Buch bietet zugleich Anhalt zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Die Zahl der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte hat sich im Berichtsjahre gegen das Vorjahr nicht geändert. Von den 525 Schiedsgerichten entfallen 495 auf die 31 Versicherungsanstalten, 30 auf die 9 besonderen Kasseneinrichtungen.

Im Berichtsjahre sind bei den Schiedsgerichten 20716 Berufungen anhängig geworden, und zwar:

in Invalidenrentensachen	14 851
in Altersrentensachen	4 245
in Beitragserstattungssachen	1 620
	20 716.

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen . . .	20 436	
b) von dem Staatskommissar	263	
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	17	
	20 716.	

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen (20 716) und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen (5 001) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftigen Ablehnungsbescheid des Vorsitzenden . . .	1 504
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung	3 110
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts	15 070

Digitized by Google

	Uebertrag . .	19 684
α) Zurückweisung aus formellen Gründen		
αα) wegen Versäumung der Berufungsfrist . . .	283	
ββ) wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . .	39	
β) Zurückweisung aus sachlichen Gründen	10 928	
γ) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	3 820	
d) auf andere Weise		911
	zusammen	20 595.

Unerledigt blieben 5 122 Sachen.

Die Zahl der Sitzungen betrug 2 907.

In 9 083 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 139 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 1 096 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 72 Fällen.

Aus vorstehenden Zahlen ergibt sich im Vergleich zu dem Jahre 1897 eine Zunahme der Berufungen um 707, während die Gesammtsumme der im Berichtsjahre erledigten Berufungssachen die Summe der im Jahre 1897 erledigten Berufungssachen um 331 übersteigt. Hierbei ist zu bemerken, daß in den diesjährigen Geschäftsberichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden diejenigen Sachen, welche vom Reichs-Versicherungsamt zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Schiedsgerichte zurückverwiesen worden sind und von diesen daher erneut zu entscheiden waren, nach einem Rundschreiben vom 22. Oktober 1898 durchweg nur einmal gezählt worden sind.

Von den vom Reichs-Versicherungsamt an die Schiedsgerichte zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesenen Sachen wurden im Berichtsjahre 341 erledigt und zwar:

a) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung	31
b) durch Zurückweisung aus sachlichen Gründen	139
c) durch völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides der Versicherungsanstalt ꝛc.	152
d) auf andere Weise	19
	341.

Noch geringer, als in den Vorjahren, ist die Zahl der Geschäftsberichte, denen die Schiedsgerichtsvorsitzenden besondere Bemerkungen über die bei der Handhabung des Gesetzes und der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 gemachten Erfahrungen hinzugefügt haben. Zum Theil mag dies, wie auch von einzelnen Vorsitzenden ausdrücklich hervorgehoben ist, im Hinblick auf den dem Reichstage vorliegenden neuen Entwurf zum Invalidenversicherungsgesetz unterlassen worden sein. Soweit Aeußerungen vorliegen, betreffen sie nur Punkte, die in früheren Geschäftsberichten des Reichs-Versicherungsamts bereits erwähnt worden sind; auf diese wird daher hier verwiesen.

Ebenso, wie hinsichtlich der Strafverfügungen, beabsichtigt das Reichs-Versicherungsamt fortlaufend festzustellen, wie viele Bescheide in Invaliden- und Altersrentensachen, sowie in Beitragserstattungssachen in jedem einzelnen Jahre ergangen sind und weiter ergehen, und ferner wie viele der Bescheide mit Erfolg und ohne Erfolg durch Rechtsmittel angefochten werden. Vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 145 von 1898/99 S. 43 ff.

Digitized by Google

Allgemeine Geschäftsübersicht.

	Unerledigt übernommen vom Jahre 1897	Eingegangen im Jahre 1898	Summe	Davon erledigt	Davon unerledigt
A. Unfallversicherung.					
I. Summe aller Beschwerden ꝛc.	1719	8022	9741	7928	1813
II. Dazu Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte	4586	11183	15769	10975	4794
Summe A . .	6305	19205	25510	18903	6607
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
I. Beschwerden ꝛc.	289	3196	3485	3105	380
II. Revisionen	1123	4015	5138	3939	1199
Summe B . .	1412	7211	8623	7044	1579
Dazu Summe A . .	6305	19205	25510	18903	6607
Summe aller Beschwerden, Rekurse und Revisionen . .	7717	26416	34133	25947	8186

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbureaus.

Die Zahl der Plenarsitzungen betrug 7; Abtheilungssitzungen fanden regelmäßig an bestimmten Wochentagen statt.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“ gelangten aus dem Gebiete der Unfallversicherung 49 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 1077 Rekursentscheidungen und 660 Verwaltungsbescheide), aus dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung 75 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide (im Ganzen bisher 607 Revisionsentscheidungen und 92 Verwaltungsbescheide) zur Veröffentlichung.

Digitized by Google

Miszellen.

Die landwirthschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand. Nach dem Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften für die Zeit vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898 zeigt das Berichtsjahr in der Weiterentwickelung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens im Deutschen Reiche dieselbe Tendenz wie das Vorjahr: eine ruhigere, aber immer noch starke Entwickelung der Spar- und Darlehnskassen und eine stetige Vorwärtsbewegung der übrigen Genossenschaftsarten; die Neugründungen stehen hinter denen des Vorjahres um etwa 400 zurück und betragen nicht viel mehr als die des Jahres 1894.

Seit 1890 wurden errichtet (als Berichtsjahr 1890, 1897 ꝛc. ist die Zeit vom 1. Juli 1890/91, 1897/98 ꝛc. bezeichnet):

im Jahre	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890
Kreditgenossenschaften . . .	899	1239	1599	1034	816	390	436	306
Bezugsgenossenschaften . . .	68	83	60	39	119	72	131	78
Molkereigenossenschaften . .	171	182	181	85	93	139	114	118
Sonstige Genossenschaften . .	176	212	69	27	8	22	18	24
Zusammen . . .	1314	1716	1909	1185	1036	623	699	526

Aufgelöst wurden seit 1890:

im Jahre	1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890
Kreditgenossenschaften . . .	60	18	6	12	10	14	8	20
Bezugsgenossenschaften . . .	27	9	4	23	54	18	22	35
Molkereigenossenschaften . .	29	5	6	8	12	13	9	35
Sonstige Genossenschaften . .	13	1	3	2	8	6	8	14
Zusammen . . .	129	33	19	45	84	51	47	104

Die Auflösungen im Jahre 1897 überragen also bedeutend den Durchschnitt der sieben Vorjahre (54); sie betragen 9,8 % der Neugründungen. Im Vergleich mit dem Bestande Mitte 1897 machen die im Laufe des Jahres aufgelösten Genossenschaften 1,21, die neugegründeten 12 % aus. Dieses gegenüber den Vorjahren ungünstigere Verhältniß kann bei dem großen Bestande an landwirthschaftlichen Genossenschaften das günstige Urtheil über die landwirthschaftliche Genossenschaftsbewegung nicht beeinflussen. Bei den Auflösungen der Darlehnskassen handelt es sich theilweise um Unternehmungen, die im Laufe der letzten Jahre ohne Zusammenhang mit den älteren Verbänden, im Vertrauen lediglich auf die Staatshilfe, von unkundigen Leuten gegründet wurden und die eine Lebensfähigkeit überhaupt nicht erlangt haben, theilweise auch um Genossenschaften, deren zwei in einem Ort oder in zusammengehörigen Ortschaften von konkurrierenden Verbänden ins Leben gerufen wurden und von denen verständigerweise nach Klärung der Meinungen die eine wieder aufgelöst wird, theilweise endlich auch um neue Genossenschaften in vereinzelten Ortschaften, wo trotz des guten Willens der Mitglieder im Augenblick keine geeigneten Kräfte für die Verwaltung vor-

Digitized by Google

handen waren. Bei den Bezugsvereinen erklärt die Uebernahme des Bezugsgeschäfts durch Darlehnskassen und Molkereien, bei den Molkereien die aus technischen Gründen erfolgende Vereinigung benachbarter kleiner Betriebe das Eingehen einiger kleinerer Genossenschaften. Zu Besorgnissen geben die vereinzelten Auflösungen keinen Anlaß. Die Statistik der Verbände beweist, daß weitaus die meisten der neuen Genossenschaften alsbald in geregelte Thätigkeit kommen, und daß sie, sobald sie einmal richtig arbeiten, sämmtlich gegen Auflösungen gesichert sind und tüchtig vorwärts kommen. Auch sind nun die Spar- und Darlehnskassen, welche am stärksten an den Auflösungen betheiligt sind, in einer ruhigeren Entwickelung begriffen, und innerhalb der einzelnen Verbände besteht mehr denn je das Bestreben, peinlich darauf zu halten, daß nur lebensfähige Genossenschaften gegründet werden.

Stellt man die in den Tabellen des Jahresberichts aufgeführten Genossenschaften unter dem Gesichtspunkt der Art der Haftform zusammen, so ergiebt sich für den 1. Juli 1898 die folgende Zusammensetzung der landwirthschaftlichen Genossenschaften nach der Art der Haftpflicht:

Art der Genossenschaften	mit unbeschr. Haftpflicht		mit beschr. Haftpflicht		mit unbeschr. Nachschußpflicht		Zusammen	
	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Kreditgenossenschaften .	8 116	96,0	316	3,8	19	0,2	8 451	100
Bezugsgenossenschaften .	834	80,2	203	19,5	3	0,3	1 040	100
Molkereigenossenschaften	1 275	74,3	380	22,1	61	3,6	1 716	100
Sonstige Genossenschaften	242	37,4	402	62,1	3	0,5	647	100
Zusammen . . .	10 467	88,3	1 301	11,0	86	0,7	11 854	100

Ein Vergleich der Prozentzahlen mit den früheren Jahren ergibt das Folgende. Es betrugen in Prozent die Genossenschaften

mit im Jahre	unbeschränkter Haftpflicht 1898	1897	1896	1895	beschränkter Haftpflicht 1898	1897	1896	1895
Kreditgenossenschaften . . .	96,0	96,1	96,9	98,8	3,8	3,7	2,8	1,0
Bezugsgenossenschaften . . .	80,2	81,9	83,1	83,7	19,5	17,9	16,7	16,2
Molkereigenossenschaften . .	74,3	76,2	78,9	78,5	22,1	20,3	17,3	17,5
Sonstige Genossenschaften . .	37,4	39,3	55,7	62,8	62,1	60,3	44,3	37,2
Genossenschaft überhaupt . .	88,3	89,3	91,7	92,7	11,0	10,0	8,1	7,2

Die neuere Form der beschränkten Haftpflicht ist nach diesen Zahlen noch immer im Vordringen begriffen, wenn auch nicht so stark wie im Vorjahre. Die Neubegründungen erhöhen ihren Antheil in der Gesammtzahl, bei den Spar- und Darlehnskassen insbesondere dadurch, daß in den Provinzen Sachsen und Pommern systematisch eine speziell für diesen Zweck sorgfältig ausgebaute Art der beschränkten Haftpflicht — mit Zwang zur Erwerbung mehrerer Geschäftsantheile — zur Anwendung gelangt, weniger um die Haftpflicht der Genossen abzuschwächen, als um je nach der Leistungsfähigkeit der Einzelnen (bei gleichzeitiger Betheiligung von Groß- und Kleingrundbesitzern) die Haftpflicht und die Einzahlung der Geschäftsguthaben abzustufen. — Beim Gesammtdurchschnitt wirkt die überaus starke Zunahme der „sonstigen" Genossenschaften mit; denn nicht weniger als 121 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sind im letzten Jahre für die verschiedensten Zwecke außerhalb der drei großen Gruppen (Kredit,

Digitized by Google

Bezug, Molkerei neu entstanden; auch über die Hälfte der neugegründeten Bezugs- und zwei Drittel der neugegründeten Molkereigenossenschaften haben die beschränkte Haftpflicht. — Für den gemeinsamen Bezug und für den Molkereibetrieb bestehen außer den zahlenmäßig nachzuweisenden eingetragenen Genossenschaften noch eine ganze Reihe von freien Vereinigungen, deren Zahl nicht genau bekannt ist.

Vergleicht man den Stand der landwirtschaftlichen Genossenschaften am 1. Juli 1898, 1897, 1896 und 1895 in den einzelnen Ländern und Provinzen mit der ortsanwesenden Bevölkerung (nach dem Ergebniß der Volkszählung am 2. Dez. 1895), sowie mit der Größe der landwirthschaftlich benutzten Fläche: Ackerland, Gartenland, Weinberge, Wiesen, Weiden und Hutungen nach der Aufnahme von 1893 (vergl. „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich", Jahrgänge 1895 und 1897), so ergiebt sich Folgendes: Die bayerische Rheinpfalz, in welcher 1898 auf 1349 Einwohner und auf 582 ha der landwirthschaftlich benutzten Fläche eine landwirtschaftliche Genossenschaft kam, hat, sowohl was Fläche wie Bevölkerungszahl anbelangt — bezüglich der Bevölkerung nur von dem kleinen Waldeck abgesehen, das schon lange eine starke, stabile Besetzung mit Genossenschaften aufweist —, die in den Vorjahren errungene erste Stelle nicht nur behauptet, sondern durch weitere Zunahme ihrer Genossenschaften den Abstand den nächstfolgenden Gebieten gegenüber wiederum vergrößert. Am dichtesten mit eingetragenen landwirthschaftlichen Genossenschaften besetzt sind nunmehr, an der Bevölkerung gemessen, der Reihe nach: 1) Waldeck, 2) die Pfalz, 3) Hessen, 4) Württemberg, 5) Hessen-Nassau, 6) der bayerische Staatsdurchschnitt, 7) Oldenburg, 8) das rechtsrheinische Bayern, 9) Sachsen-Weimar-Eisenach, 10) Mecklenburg-Schwerin, 11) Sachsen-Coburg-Gotha, 12) Hannover, 13) Posen, 14) Schwarzburg-Sondershausen, 15) Schleswig-Holstein, 16) Baden, 17) Rheinprovinz. An 18. Stelle folgt der Reichsdurchschnitt (1 landwirthschaftliche Genossenschaft auf 4411, 1897 auf 4900, 1896 auf 5814, 1895 auf 7287 Einwohner). Unter ihm stehen 19) Elsaß-Lothringen, 20) Schwarzburg-Rudolfstadt, 21) der preußische Staatsdurchschnitt (1 landwirthschaftl. Genossenschaft auf 4987, 1897 auf 5638, 1896 auf 7022, 1895 auf 9406 Einwohner), 22) Hohenzollern, 23) Pommern, 24) Mecklenburg-Strelitz, 25) Braunschweig, 26) Westpreußen, 27) Schlesien, 28) Sachsen-Altenburg, 29) Lippe, 30) Ostpreußen, 31) Schaumburg-Lippe, 32) Sachsen-Meiningen, 33) Provinz Sachsen, 34) Westfalen, 35) Brandenburg, 36) Lübeck, 37) Anhalt, 38) Königrich Sachsen, 39) Reuß ä. L., 40) Bremen, 41) Reuß j. L., 42) Hamburg.

Diese Vergleichungsart stellt die volkswirthschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in den einzelnen Gebieten zweckmäßig dar. Für die Durchdringung der Landwirtschaft mit Genossenschaften ist der Maßstab der landwirthschaftlich benutzten Fläche instruktiver. Bei ihm treten die Bezirke mit intensiver Landwirthschaft, aber auch die dicht bevölkerten Industriebezirke mehr hervor, die Gegenden des extensiven Betriebes und des Großgrundbesitzes im allgemeinen mehr zurück. Nach diesem Maßstab folgen: 1) die Pfalz, 2) Hessen, 3) Hessen-Nassau, 4) Waldeck, 5) Württemberg, 6) Rheinprovinz, 7) Schwarzburg-Sondershausen, 8) der bayerische Staatsdurchschnitt, 9) Baden, 10) Sachsen-Coburg-Gotha, 11) Sachsen-Weimar-Eisenach, 12) Oldenburg, 13) das rechtsrheinische Bayern, 14) Schwarzburg-Rudolstadt, 15) Elsaß-Lothringen, 16) Braunschweig, 17) Sachsen-Altenburg, 18) Westfalen. Die 19. Stelle nimmt der deutsche Reichsdurchschnitt ein (1 landwirthschaftl.

Digitized by Google

Genossenschaft auf 2967 ha, 1897 auf 3296, 1896 auf 3913, 1895 auf 4904 ha der landwirthschaftlich benutzten Fläche). Dann folgen 20) Schaumburg-Lippe, 21) Schlesien, 22) Hannover, 23) Sachsen-Meiningen, 24) Lübeck, 25) Lippe, 26) der preußische Staatsdurchschnitt (1 landwirthschaftliche Genossenschaft auf 3618 ha, 1897 auf 4090, 1896 auf 5094, 1895 auf 6824 ha), 27) Provinz Sachsen, 28) Posen, 29) Schleswig-Holstein, 30) Hohenzollern, 31) Brandenburg, 32) Mecklenburg-Schwerin, 33) Westpreußen, 34) Pommern, 35) Königreich Sachsen, 36) Ostpreußen, 37) Hamburg, 38) Mecklenburg-Strelitz, 39) Anhalt, 40) Bremen, 41) Reuß ä. L., 42) Reuß j. L.

Wiederum hat in fast allen Landestheilen ein Fortschritt stattgefunden. Nur Lübeck, Bremen und Schaumburg-Lippe zeigen einen Stillstand, und Mecklenburg-Schwerin, wo nach dem starken Zugang des Vorjahres jetzt ein Stillstand eingetreten ist und den drei Neugründungen sogar sechs Auflösungen gegenüberstehen, hat einen Rückgang zu verzeichnen; die beiden Fürstenthümer Reuß sind in diesem Jahre zum ersten Mal mit je einer Genossenschaft vertreten. Das gegenseitige prozentuale Zunahmeverhältniß ist in den einzelnen Landestheilen das gleiche wie in den Vorjahren geblieben, die Zunahme in den östlichen Provinzen Preußens ist noch immer sehr stark. Aeltere Genossenschaftsgebiete, voran die Rheinpfalz, die Rheinprovinz, auch Hessen, dann Hannover, zeigen ein stetes Vorwärtsstreben, einige Verschiebungen in der Reihenfolge sind nur durch eine dichtere Besetzung einzelner kleinen Landestheile, wie Hohenzollern und Schwarzburg-Rudolfstadt, eingetreten, und namentlich ragen neben letzteren Braunschweig und Elsaß-Lothringen durch bemerkenswerthe Zugangszahlen hervor.

Einen genaueren Einblick in die Zu- und Abgangsverhältnisse gewährt die gesonderte Betrachtung nach den Hauptgruppen der Genossenschaften. Da nimmt die Gruppe der ländlichen Spar- und Darlehenskassen, was ihre Bedeutung als Mittelpunkt aller genossenschaftlichen Thätigkeit und ihre Verbreitung in landwirtschaftlichen Kreisen anlangt, die erste Stelle ein und hat auch in diesem Berichtsjahr wieder einen ihrer Bedeutung entsprechenden Zugang zu verzeichnen. Von 7612 am 1. Juli 1897 bestehenden Kassen haben sich 60 (48 mit unbeschränkter und 12 mit beschränkter Haftpflicht) aufgelöst. Am stärksten sind an den Auflösungen die erst in den letzten Jahren in die Genossenschaftsbewegung eingetretenen Provinzen Pommern (mit 9), Posen (10) und Schlesien (8), dann die Rheinprovinz (8), Bayern (8) und Mecklenburg-Schwerin (5) betheiligt. Das sind zugleich sämmtliche Gebiete, in denen die bestehenden Provinzial- und Landesverbände mit anderen, konkurrierenden Genossenschafts-Organisationen zu kämpfen hatten. Neugegründet wurden dagegen im Berichtsjahr in Preußen 501, im ganzen Reichsgebiet 899 eingetragene ländliche Kreditgenossenschaften (848 mit unbeschränkter, 50 mit beschränkter Haftpflicht und 1 mit unbeschränkter Nachschußpflicht), woran der Reihe nach am stärksten das rechtsrheinische Bayern (mit 142), Schlesien (110), die Rheinprovinz (71), Elsaß-Lothringen (58), Württemberg (56), Posen (49), Brandenburg (43), Provinz Sachsen (41), Westfalen (41), Hessen-Nassau (38), Baden (37) und Hannover (30) betheiligt sind.

Der Abgang an landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften betrug mit 27 das Dreifache des Vorjahres und es ergiebt sich so im Berichtsjahr nur ein Plus von 41 (1896/97: 74, 1895/96: 56). Nur die Genossenschaftsgebiete mit alten bewährten Organisationen des landwirthschaftlichen Rohstoffbezugs, Hessen, Pfalz, dann Hannover, zeigen einen nennenswerthen weiteren Fortschritt dieser genossenschaftlichen Organisationsform. Im allgemeinen scheint

Digitized by Google

die Uebernahme des gemeinsamen Bezugs durch Spar- und Darlehnskassen und Molkereigenossenschaften von ungünstigem Einfluß auf die Entwickelung besonderer Bezugsorganisationen zu sein. Von den 27 Auflösungen kommen 10 allein auf das rechtsrheinische Bayern. Dieser Rückgang in Bayern rührt daher, daß es nicht gelungen ist, den neu entstehenden Rohstoffvereinen eine kräftige Zentralstelle zu schaffen, während auf der anderen Seite der Rohstoffbezug durch den Verband der bayerischen Darlehnskassen sich gut entwickelte. — Neugegründet wurden 68 (in Preußen 40) Berufsgenossenschaften.

Die Molkereigenossenschaften hatten nach der Zahl wie nach den Gegenden der Neugründungen dieselbe Entwickelung wie im Vorjahre; aufgelöst wurden 29 Molkereigenossenschaften, neugegründet 171 (124 in Preußen).

Die „sonstigen landwirthschaftlichen Genossenschaften" vertheilen sich auf die verschiedensten Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes; sie nehmen fortdauernd eine günstige Entwickelung und erlangen eine immer erhöhte Bedeutung. Aufgelöst wurden im Berichtsjahr 13, und zwar je 1 Obstverwerthungsgenossenschaft in Ostpreußen und in Brandenburg, 1 Schlachtviehversicherungs- und 1 Dampfdreschereigenossenschaft in Hessen-Nassau und die im Berichtsjahr erst gegründeten 9 Pferdezuchtgenossenschaften in Westpreußen, welchen die neu erlassene Körordnung für die Provinz Westpreußen Schwierigkeiten machte — ein Zeichen, welche Gründe und Zufälligkeiten bei der Auflösung landwirthschaftlicher Genossenschaften mitspielen können. — Neubegründet wurden 176 eingetragene Genossenschaften (davon 152 in Preußen). Unter diesen befinden sich 55 (in Preußen 52) Hengsthaltungs- und Pferdezucht-, 33 (in Preußen 29) Winzer-, 11 (in Preußen 8) Kornhaus- und Kornverkaufsgenossenschaften u. s. w. Nach der Art der Haftpflicht sind von diesen Genossenschaften 30,7 % auf der unbeschränkten, 68,8 % auf der beschränkten Haftpflicht und 0,5 % auf der unbeschränkten Nachschußpflicht errichtet worden. (R.-Anz.)

Digitized by Google

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1899 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter der Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen 68 bis 99 bedeuten die zweiunddreißig Jahresbände 1868 bis 1899; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Frhrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist die vierte Umarbeitung im Jahrgang 1893 angeführt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von Seydel, des Rechtes der Schutzgebiete von Frhrn. von Stengel u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

Abgaben. Die öffentlichrechtliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des deutschen Reiches (Hoffmann) **98**, 184.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 487. **74**, 97. **93**, 385. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Abzahlungsgeschäfte, Regelung derselben (Ludw. Fuld) **94**, 653.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1, 73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König von Preußen in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, Abnahme im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht 2c.

Afrika, internationale Verhältnisse **85**, 829. S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm **76**, 103.

Agrarverhältnisse, deutsche. Ein französisches Buch über dieselben (Kaufmann) **98**, 306.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission) Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot., — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Aktiengründungswesen **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Ge-

Digitized by Google

werbe durch A. 82, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts 84 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg 84, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins 84, 139; der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.

Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) 86, 1. 285.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 82, 760.

Altersversicherung, die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter 88, 21. 673. 89, 411. 90, 799. (W. Zeller.) — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910. — Umfang der Versicherungspflicht (Fuld) 91, 392. — Denkschrift über Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatsbahnverwaltung 88, 42. S. a. Arbeiterfrage, Versicherungswesen.

Amerika, Vereinigte Staaten von. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, 68, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) 72, 503. — Konsularvertrag 74, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — Handels- und Schifffahrtsvertrag 93, 439. 464. S. a. Auswanderung, Krisis.

Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.

Annalen, deren Aufgabe, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. 213. — Vorwort (Seydel) 81, 1.

Antragsdelikte 76, 83.

Anwaltswesen 75, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.

Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den civilisirten Staaten 80, 79. S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiter, jugendliche ꝛc. 81, 695.

Arbeiterbudgets, Elsäßische. (Dehn) 79, 100. Schlesische 80, 581. Bayerische ibid. 843. 81, 540. S. a. Löhne.

Arbeiterfrage, Materialien 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) 82, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) 86, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich. 87, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. Konferenz von 1890, 91, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältniß (E. Bornhak) 90, 647. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Deutschland 93, 720. — Wohnungsverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Braunschweig (Zimmermann) 93, 721. 925; Gewinnbetheiligung in einer Maschinenfabrik 93, 888. — Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit (Frankenstein) 98, 1. — Die soziale Lage der Heimarbeiter (Ruland) 98, 608. — Die Eröffnung des österreich. Arbeiterbeiraths vom 25. September 1898. 99, 483, — Vgl. a. Altersversicherung, Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.

Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.

Arbeiterkolonien in Preußen 86, 508.

Arbeiterrecht, deutsches (E. Bornhak) 92, 501.

Arbeiter- und Arbeitsstatistik, 92, 752. (Regulativ der Kommission für) 93, 157, 94, 484, 95, 80, 99, 209; die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. Oktober 1892 und 1893 in Baden. 95, 243.

Arbeiterversicherung 80, 492. Die Ursachen der Arbeiterinvalidität 95, 407. S. a. Altersversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732, in Braunschweig 93, 721, 925. S. a. Arbeiterfrage.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.

Arbeitsbücher 74, 427. 1195.

Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.

Arbeitstheilung im Hause 75, 928.

Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a Kontraktbruch.

Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.

Archivwesen, s. Reichsarchiv.

Argentinien, Handelsvertrag 93, 174. 438 459.

Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486. 82, 159. 89, 1020. 92, 746.

Armenpflege, Organisation (Seyffardt-Crefeld) 82, 704. — Statistik 87, 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland

Digitized by Google

90, 495. Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (Reitzenstein) 95, 1.
Armenrechtliche Familieneinheit 83, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit 83, 572.
Artillerie, Neuformation 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Exporthandel, Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl a.. Finanzwesen 2c.
Ausland, Vertretung des Reichs, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173. Die Auslieferungsverträge des Reiches (Reitz) 95, 397.
Auswärtiges Amt, 70, 165. 71, 300. 715. Etat 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate 2c.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung, 71, 87. S. a. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Vertragsrecht 2c.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243, 96, 651. — Berichte der Reichskommissare 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552. 80, 593. 81, 345. 83, 189. 84, 515. 85, 368. 86, 817. 87, 285. 398. 88, 454. 89, 933. 90, 566. 91, 432. 92, 441. 93, 609, 94, 462, 95, 804. 96, 798. 97, 806. 98, 624. 99, 469. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 75, 1549. — Auswanderung nach Amerika 82, 239. 85, 299. — Gesetz v. 9. Juni 1897, Materialien 97, 587, 777. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. 93, 205, 396. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung norddd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885, 87, 305. — Verhältniß zum Zollverein und Reich 93, 164. 194. 417. — Jahresbericht des Min. des Innern 97, 776. — Vgl. a. Einkommensteuer, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.
Bahnpolizeireglemen 73, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank 2c., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen 2c. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Erster Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geld-

Digitized by Google

verkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1896 77, 736; 78, 673; 79, 577; 80, 434; 81, 354; 82, 329; 83, 600; 84, 193; 85, 375; 86, 638; 87, 514; 88, 709; 89, 770; 90, 917; 91, 442; 92, 450. 93, 561. 94, 663. 95, 817. 97, 169, 722. 98, 759. 99, 857. — Uebersicht der Gesetze u. Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken. 1858/75 77, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken 83, 646. 86, 824. — Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europa's (Jacoby) 88, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland 90, 1. — Statist. Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giroverkehrs der deutschen Reichsbank (Blum) 96, 165. — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank (Lotz) 98, 161. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (1899) 99, 445. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffremont (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über deren Lage im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Hirth) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion 82, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche. (Leuthold) 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayer. Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. 82, 617. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Reform der direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. — Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten (Haag) 84, 65. — Landeskultur-Rentenanstalt 84, 316. — Verwaltungsrechtspflege (Seydel) 85, 218. — Zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen 85, 842. — Heimatrecht (Seydel) 86, 719. — Staatsbahnen 88, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Verhältniß zum Zollverein und zum Reich 93, 164. 174. 194. 417. — Juristisches Prüfungswesen 93, 910. — Verfassung und Reform der direkten Steuern 98, 79. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts und die bayr. Reservatrechte (Seydel) 98, 151. — Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht (Graßmann) 98, 721. — Vgl. auch Beamte, Reservatrechte, Verfassung, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

Beamte, Reichsbeamte 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht (Thudichum) 76, 265, spezielle Uebersicht 76, 397. — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Laband's Auffassung d. Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. 81, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) 81, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 82, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayr. Landesrecht (Lippmann) 85, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen 87, 1. — Haftpflicht des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten (Piloty) 88, 245. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) 89, 213. — Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77. 520, in Bayern 78, 484. 92, 93. 98. 889 (Gehaltsregulativ); Wittwen- und Waisenfürsorge (Zimmermann) 93, 140. — S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung 2c.

Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. 86, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" 2c. 76, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — Die Reichs-Zollbehörden 93, 358. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Digitized by Google

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, 68, 1055.
Belgien, Handelsverträge 93, 170. 174. 182. 186. 188. 438. 446.
Bergwerksproduktion im deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 und 1890 in Preußen 90, 574. 93, 718. — Bergbau der Welt 91, 415. S. a. Steinkohlenförderung.
Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, 69, 342, desgl. im Jahre 1869, 70, 437, desgl. im Jahre 1870, 71, 833, desgl. im Jahre 1871 72, 971. Berlin's Gewerbefleiß 78, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708.
Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse für 1885—1895 87, 795. 88, 272. 89, 397. 90, 206. 91, 534. 93, 700. 742. 94, 443. 95, 785, 96, 307, 97, 147. 98, 929. 99, 296.
Berufszählung, vom 5. Juni 1882, 84, 43. — Vom 14. Juni 1895, 97, 217 (Preußen), 633 (Reich). —
Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung 2c.
Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) 75, 27.
Bessemerstahlfabrikation 76, 86. 78, 96.
Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.
Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) 87, 1.
Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 87.
Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preuß. Staate 1885, 86, 949 — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. — Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 87, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets 93, 195, 205. — Die großstädtische Bevölkerung als Theil der gesammten in Europa und Nordafrika 95, 815. S. a. u. Volkszählungen, Statistik, Areal.
Bibliothekordnung des Reichstags 77, 501.
Bierbesteuerung, s. Braumalz.
Binnenschifffahrts-Gesetz, ein deutsches 90, 195. — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei (J. Keidel) 97, 289, 360.
Birma, Meistbegünstigungsvertrag 93, 459.
Bismarck, Fürst, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Rosin) 98, 81. — S. Reichskanzler.
Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia 85, 812.
Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841. — Die Landschaften und die preuß. Hypothekenaktienbanken (Wegener) 98 544.
Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (v. Martitz) 85, 278, Verkehr 93, 232, 245.
Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung 75, 383. — Die Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission 94, 470. Entwurf eines Börsengesetzes 95, 863, Reichstagskommissionsbericht 96, 657. — Börsenordng. f. Berlin 97, 348. — Begriff u. Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1876. (Tischer) 99, 1.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) 75, 890. 76, 795. 93, 307. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) 85, 620. — Reichseinnahmen von 1870 bis 1883/84 86, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf v. Februar 1886 und statistische Materialien) 86, 421. — Reform der Branntweinsteuer 87, 30. — Reichsgesetz v. 4. Juni 1887. 87, 644. 725, syst. Darstellung von Haushalter 90, 761. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 95, 247. — Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 96, 377. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 68, 691, desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Auffeß) 75, 889. 76, 794. 93, 296. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76. 98. 807, 97, 248. — Zur Reform der Bierbesteuerung (Boccius) 76, 52. — Zur Geschichte der württemb. Biersteuer (Daudert) 97, 85. — Ueber eine allg. Reichsbiersteuer (Boccius) 97, 109, 651. Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671. — Verhältniß zum Zollverein 93, 166, 194, 413. — Das Schlaf-

Digitized by Google

gängerwesen (Dr. F. W. R. Zimmermann) 94, 117. — Erziehg. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) 95, 64. — Trichinengesetzgebg. (Zimmermann) 97, 66.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältniß zum Zollverein u. Reich (Aufseß) 93, 166, 183, 187, 194, 401, 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Aufseß) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse 2c.
Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.
Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 73, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bulgarien, Handelsvertrag 93, 438.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7, 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 84, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung 2c.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica 90, 823.
Chausseegelder 93, 207.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chile, Handelsverträge 93, 174, 438, 460.
China, Handelsverträge 93, 174, 186, 459.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) 73, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892, 93, 781.
Columbien, Handelsvertrag 93, 465.
Costa Rica, Handelsverträge 93, 183, 438, 460.

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Zollverhältnisse 93, 439, 466.
Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehnskassenvereine 1875 88, 243.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Fösl) 86, 613. — Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts Königsberg vom 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung d. Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489.
Disposition, Offiziere zur, 71, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge 93, 188, 439, 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise u. Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, Handelsvertrag 93, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß.

Digitized by Google

Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt 71, 469, 487; 91, 61, 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vgl. Zivilehe.

Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.

Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordnung.

Eid der Beamten 76, 84. 346.

Einigungsämter 74, 434.

Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.

Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.

Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.

Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) 93, 1.

Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101, 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927, 944, 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 91, 909; 93, 816; Ergebnisse der Veranlagung 93, 791.

Einnahmen des Reichs 73, 496. — S. Zölle 2c.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. 77, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Eisenindustrie, Lage 91, 945. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft 90, 178 (Seydel).

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif). 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge 76, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditions-

Digitized by Google

wesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 76, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen d. deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichseisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses

Digitized by Google

zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze 2c. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80, 618. 659. 86, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß 81, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 82, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) 88, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern 88, 803. Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89, bezw. 1886—1888, 91, 166. 94, 159. — Die Reform der Personentarife 91, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr 91, 554. — Die Eisenbahnen der Erde 91, 587. 94, 399. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (G. Eger) 92, 303. 691. 753. — Statistik der preuß. Staatseisenbahnen 93, 798. — Denkschrift, betr. Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden 94, 610. — Die geschichtliche Entwickelung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (G. Eger) 95, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 96, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) 97, 250. Vgl. a. Post, Zollgesetz, Zölle.

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag 93, 189, 439, 460.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie, (Brämer) 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872 bis 1873, 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.-'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — Els.-loth. Zoll- und Steuerwesen 93, 194, 311, 416, 418. — Bewegung der Bevölkerung 93, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) 96, 249. — Reichsgesetze u. Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (W. Rosenberg) 99, 382. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939;

Digitized by Google

vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Th. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augspurg) 499.

Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Erntestatistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen und Wirthschaftsgenossenschaften.

Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogthum Braunschweig (Zimmermann) 95, 64.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht ꝛc.

Digitized by Google

Etatsüberschreitungen 73, 337.
Exporthandel, deutscher 86, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung 2c.
Fabrikatsteuer 93, 271, 277, 326.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) 94, 132. S. a. Unfallversicherung 2c.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P Dehn) 82, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) 92, 849. S. a. Gewerbeordnung.
Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.
Fachgerichte, ständige, 73, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.
Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.
Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.
Festungskommission, deutsche, 72, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.
Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 86, 781. — Die Entwickelung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens i. Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften 98, 464.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) 79, 465.
Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 2c.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (P. Laband) 73, 405. — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) 93, S. 161 (Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder 94, 241. — Die Reichssteuergesetz-Entwürfe von 1893 94, 292. 325. 539. 565. — Reichshaushalt für 1894/95 94, 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich. (Joël) 95, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunal-Abgabewesens in Preußen (Schön) 95, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 95, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 98, 809. Vgl. a. Einkommensteuer, Kabinetsordres, Kassenwesen, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle 2c.
Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.
Fleischkonsum u. Fleischpreise 96, 574.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Binnenschifffahrtsgesetz, Stromschifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 93, 226.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677.
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum 2c.

Digitized by Google

Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß 2c.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabackmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 93, 172, 438, 455. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 90, 416. — Französ. Handelskammern im Ausland 93, 158. — Die Deutschen in Frankreich 95, 405. — Das französ. Fremdenrecht (Otto Mayr) 96, 329. — Eisenbahnpolitik 97, 250, 98, 127. — Landwirthschaftl. Produktion 97, 771. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen 93. 183, 227,
Freihändler, das Programm der deutschen 72, 895. 73, 840.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle 2c.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. 90, 90, 173 (zu § 3 des Freiz. Ges.), von E. Mayer (zu § 3) 90, 562. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.
Fuhrkosten, s. Taggelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688.
Gebiet des Zollvereins 69, 885. 93, 195. — Gebietshoheit (Bansi) 98, 641.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutsch. Großstädten im Jahre 1893 95, 408.
Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) 86, 357.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung 2c.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) 92, 137.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltg.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins Aufzählung derselben 93, 167.
Genossenschaften, die landwirthschaftlichen, im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 99, 950.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 47, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes 88, 754. 848. 89, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) 90, 417. — Entwickelung d. G. über dem neuen Genossenschaftsgesetz 92, 500, 93, 938. S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.

Digitized by Google

Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß 85, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377; Fortentwickelung 72, 150; Personal 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben 74, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsverfassung des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167, 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsche Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches 71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein 2c.)
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, s. Reichsrecht. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes 98, 480.
Gesetzgeber, Begriff (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) 77, 801. — Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Jacoby) 88, 581, 89, 293, 637. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen 2c.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.
Getreide, Getreidezölle 78, 839. 80, 619. 86, 53. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern 91, 904, 906. 1892 in Oesterreich 93, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Tröltsch) 92, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebniß der Verhandlungen des preußischen Staatsraths über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises 95, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 98, 160. — Vgl. a. Zolltarif 2c.
Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben 78, 925. 83, 201. 714. 84, 294. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze 2c. bis 1877 77, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171.

Digitized by Google

600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) **78**, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) **81**, 569; alphabet. Register **81**, 719. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) **82**, 620. — Normal-Innungsstatut **82**, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891, **91**, 253. — Die Schaffg. ärztl. Ehrengerichte u. deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) **97**, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen u. der Innungsschiedsgerichte (H. von Frankenberg) **99**, 58. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.

Gewerbeschulen (Hirth) **77**, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) **76**, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 **77**, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) **77**, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) **78**, 209. (Aufseß) **93**, 369. — Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen **86**, 950.

Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690. **75**, 129. **76**, 400. 695. **77**, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter **82**, 753.

Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) **75**, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung in Bayern **71**, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) **90**, 178.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **78**, 443.

Grenzbewachung **93**, 225, 252, 360.

Griechenland, Handelsverträge **93**, 186, 438, 458.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. **79**, 571. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Stempelsteuern **81**, 803. — Handelsverträge **93**, 174, 454.

Großindustrie, s. Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.

Großstädte im 19. Jahrh. **98**, 808, des Deutschen Reichs **98**, 638.

Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) **82**, 70. — Vertheilung in Preußen **91**, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts **91**, 499. — Verschuldung in Preußen **92**, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90. **95**, 167.

Grundeigenthum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.

Grundsteuer in Preußen **74**, 897; **79**, 991. **81**, 95. in Bayern **79**, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) **85**, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) **87**, 606.

Guatemala, Zoll- und Handelsverträge **93**, 439, 460.

Guinea, s. Schutzgebiete.

Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.

Gymnasien, Reifezeugnisse **74**, 1671. **76**, 765. — Statistik **96**, 243.

H.

Hafengelder **93**, 207.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **93**, 230.

Haftpflicht **74**, 150. **81**, 413. Statistik **97**, 405.

Hagelversicherung Bayrischer Entwurf **83**, 587.

Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 **85**, 843; 1894 **96**, 328. — Hagelschäden in Bayern **91**, 906.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. **79**, 600. **80**, 568. 589. **81**, 336. **90**, 914. **94**, 736 — Gewerbefleiß **78**, 110. — Hauptsteueramt **80**, 663. 748. **86**, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) **81**, 314. (Aufseß) **93**, 183, 187, 193, 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß **81**, 489, 516. — Zollorganisation (Aufseß) **93**, 359, 401, 416. — Statistik (Aufseß) **93**, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Heckscher) **99**, 264. — Vgl. a. Auswanderung, Preise, Zollausschlüsse ꝛc.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, **71**, 549. 833. im Jahre 1871, **72**, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwickelung und Organisation (Schönborn) **86**, 683. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsamt des Reichs **86**, 716.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 781. S. Handelsstatistik.

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge

Digitized by Google

abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 93, 485. 94, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein ꝛc.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201, 714. 84, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande 89, 391. — Französische H. im Ausland 93, 158. — Die Handelskammern im Deutschen Reich 95, 245, in Preußen 95, 483. — Zur Geschichte u. Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) 96, 1. — S. a. Handel, Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — Antheil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine 91, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.

Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische 89, 634; s. ferner Handel, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.

Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) 95, 181. — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 95, 427. — Vgl. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung ꝛc.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- u. Ausfuhr 78, 526, 93, 375. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) 84, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands 85, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, 85, 772. 775; für 1885, 86, 881; für 1886 87, 681; für 1887 88, 415; für 1888 89, 901; für 1890 91, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 87, 562. — Ein- u. Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Waarengruppen 87, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches 88, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) 95, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reichs 95, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) 96, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) 96, 417. — Handel Deutschlands mit den nothleidenden Staaten 97, 243. — Vgl. a. Preise, Statistik, Werthberechnung, Zölle ꝛc.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelstag, deutscher. Statut und Be-

Digitized by Google

gängerwesen (Dr. F. W. R. Zimmermann) 94, 117. — Erziehg. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) 95, 64. — Trichinengesetzgebg. (Zimmermann) 97, 66.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältniß zum Zollverein u. Reich (Auffeß) 93, 166, 183, 187, 194, 401, 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Auffeß) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse ꝛc.
Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.
Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 73, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bulgarien, Handelsvertrag 93, 438.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7, 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 84, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung ꝛc.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica 90, 823.
Chausseegelder 93, 207.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chile, Handelsverträge 93, 174, 438, 460.
China, Handelsverträge 93, 174, 186, 459.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) 73, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892, 93, 781.
Columbien, Handelsvertrag 93, 465.
Costa Rica, Handelsverträge 93, 183, 438, 460.

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Zollverhältnisse 93, 439, 466.
Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehnskassenvereine 1875 88, 243.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Josl) 86, 613. — Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts Königsberg vom 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung d. Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489.
Disposition, Offiziere zur, 71, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge 93, 188, 439, 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise u. Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, Handelsvertrag 93, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß.

Digitized by Google

Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt 71, 469, 487; 91, 61, 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vgl. Zivilehe.

Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.

Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordnung.

Eid der Beamten 76, 84. 346.

Einigungsämter 74, 434.

Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.

Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.

Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.

Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) 93, 1.

Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101, 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927, 944, 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 91, 909; 93, 816; Ergebnisse der Veranlagung 93, 791.

Einnahmen des Reichs 73, 496. — S. Zölle 2c.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. 77, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Eisenindustrie, Lage 91, 945. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft 90, 178 (Seydel).

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif). 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge 76, 121. (1. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditions-

Digitized by Google

wesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 76, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen d. deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichseisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses

Digitized by Google

zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer 77, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) 77, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, 77, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 77, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. 77, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport 77, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn 77, 998. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde 77, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 77, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform 77, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen 77, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen 78, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 78, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80, 618. 659. 86, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß 81, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 83, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) 88, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern 88, 803. Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89, bezw. 1886—1888, 91, 166. 94, 159. — Die Reform der Personentarife 91, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr 91, 554. — Die Eisenbahnen der Erde 91, 587. 94, 399. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (G. Eger) 92, 303. 691. 753. — Statistik der preuß. Staatseisenbahnen 93, 798. — Denkschrift, betr. Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden 94, 610. — Die geschichtliche Entwickelung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (G. Eger) 95, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 96, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) 97, 250. Vgl. a. Post, Zollgesetz, Zölle.

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag 93, 189, 439, 460.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie, (Brämer) 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) 73, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872 bis 1873, 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 79, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — Els.-loth. Zoll- und Steuerwesen 93, 194, 311, 416, 418. — Bewegung der Bevölkerung 93, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) 96, 249. — Reichsgesetze u. Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (W. Rosenberg) 99, 382. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939;

Digitized by Google

vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Th. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augspurg) 499.

Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Erntestatistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen und Wirthschaftsgenossenschaften.

Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogthum Braunschweig (Zimmermann) 95, 64.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht ꝛc.

Digitized by Google

Etatsüberschreitungen 73, 337.
Exporthandel, deutscher 86, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung 2c.
Fabrikatsteuer 93, 271, 277, 326.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) 94, 132. S. a. Unfallversicherung 2c.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P Dehn) 82, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) 92, 849. S. a. Gewerbeordnung.
Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.
Fachgerichte, ständige, 73, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.
Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.
Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.
Festungskommission, deutsche, 72, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.
Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 86, 781. — Die Entwickelung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens i. Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften 98, 464.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) 79, 465.
Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 2c.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (P. Laband) 73, 405. — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Auffeß) 93, S. 161 (Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder 94, 241. — Die Reichssteuergesetz-Entwürfe von 1893 94, 292. 325. 539. 565. — Reichshaushalt für 1894/95 94, 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich. (Joël) 95, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunal-Abgabewesens in Preußen (Schön) 95, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 95, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 98, 809. Vgl. a. Einkommensteuer, Kabinetsordres, Kassenwesen, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle 2c.
Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.
Fleischkonsum u. Fleischpreise 96, 574.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Binnenschifffahrtsgesetz, Stromschifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 93, 226.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677.
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum 2c.

Digitized by Google

Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß 2c.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabackmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 93, 172, 438, 455. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 90, 416. — Französ. Handelskammern im Ausland 93, 158. — Die Deutschen in Frankreich 95, 405. — Das französ. Fremdenrecht (Otto Mayr) 96, 329. — Eisenbahnpolitik 97, 250, 98, 127. — Landwirthschaftl. Produktion 97, 771. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen 93. 183, 227,
Freihändler, das Programm der deutschen 72, 895. 73, 840.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle 2c.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. 90, 90, 173 (zu § 3 des Freiz. Ges.), von E. Mayer (zu § 3) 90, 562. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.
Fuhrkosten, s. Taggelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688.
Gebiet des Zollvereins 69, 885. 93, 195. — Gebietshoheit (Banse) 98, 641.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutsch. Großstädten im Jahre 1893 95, 408.
Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) 86, 357.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung 2c.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) 92, 137.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltg.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins Aufzählung derselben 93, 167.
Genossenschaften, die landwirthschaftlichen, im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 99, 950.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72, 947. — Reichsgesetzgebung 47, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes 88, 754. 848. 89, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Josè) 90, 417. — Entwickelung d. G. über dem neuen Genossenschaftsgesetz 92, 500, 93, 938. S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.

Digitized by Google

Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß 85, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377; Fortentwickelung 72, 150; Personal 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben 74, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsverfassung des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorins) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167, 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsche Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches 71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein 2c.)
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, s. Reichsrecht. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes 98, 480.
Gesetzgeber, Begriff (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) 77, 801. — Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Jacoby) 88, 581, 89, 293, 637. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen 2c.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.
Getreide, Getreidezölle 78, 839. 80, 619. 86, 53. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern 91, 904, 906. 1892 in Oesterreich 93, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Tröltsch) 92, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebniß der Verhandlungen des preußischen Staatsraths über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises 95, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 98, 160. — Vgl. a. Zolltarif 2c.
Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben 78, 925. 83, 201. 714. 84, 294. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287; — (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze 2c. bis 1877 77, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171.

Digitized by Google

600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) 78, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) 81, 569; alphabet. Register 81, 719. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch juristische Personen (Seydel) 82, 620. — Normal-Innungsstatut 82, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891, 91, 253. — Die Schaffg. ärztl. Ehrengerichte u. deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) 97, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen u. der Innungsschiedsgerichte (H. von Frankenberg) 99, 58. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.

Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Aufsetz) 93, 369. — Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen 86, 950.

Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter 82, 753.

Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung in Bayern 71, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) 90, 178.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.

Grenzbewachung 93, 225, 252, 360.

Griechenland, Handelsverträge 93, 186, 438, 458.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Stempelsteuern 81, 803. — Handelsverträge 93, 174, 454.

Großindustrie, s. Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.

Großstädte im 19. Jahrh. 98, 808, des Deutschen Reichs 98, 638.

Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis 2c.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70. — Vertheilung in Preußen 91, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts 91, 499. — Verschuldung in Preußen 92, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90. 95, 167.

Grundeigenthum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.

Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. 81, 95. in Bayern 79, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) 85, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) 87, 606.

Guatemala, Zoll- und Handelsverträge 93, 439, 460.

Guinea, s. Schutzgebiete.

Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.

Gymnasien, Reifezeugnisse 74, 1671. 76, 765. — Statistik 96, 243.

H.

Hafengelder 93, 207.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 93, 230.

Haftpflicht 74, 150. 81, 413. Statistik 97, 405.

Hagelversicherung Bayrischer Entwurf 83, 587.

Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843; 1894 96, 328. — Hagelschäden in Bayern 91, 906.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. 90, 914. 94, 736. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. 86, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. (Aufsetz) 93, 183, 187, 193, 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489, 516. — Zollorganisation (Aufsetz) 93, 359, 401, 416. — Statistik (Aufsetz) 93, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Heckscher) 99, 264. — Vgl. a. Auswanderung, Preise, Zollausschlüsse 2c.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwickelung und Organisation (Schönborn) 86, 683. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.

Handelsamt des Reichs 86, 716.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge

Digitized by Google

abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 93, 435. 94, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein ꝛc.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201, 714. 84, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande 89, 391. — Französische H. im Ausland 93, 158. — Die Handelskammern im Deutschen Reich 95, 245, in Preußen 95, 483. — Zur Geschichte u. Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) 96, 1. — S. a. Handel, Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — Antheil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine 91, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.

Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische 89, 634; s. ferner Handel, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.

Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) 95, 181. — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 95, 427. — Vgl. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung ꝛc.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- u. Ausfuhr 78, 526, 93, 375. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) 84, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands 85, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, 85, 772. 775; für 1885, 86, 881; für 1886 87, 681; für 1887 88, 415; für 1888 89, 901; für 1890 91, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 87, 562. — Ein- u. Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Waarengruppen 87, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches 88, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) 95, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reichs 95, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) 96, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) 96, 417. — Handel Deutschlands mit den nothleidenden Staaten 97, 243. — Vgl. a. Preise, Statistik, Werthberechnung, Zölle ꝛc.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelstag, deutscher. Statut und Be-

Digitized by Google

schlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. 250. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) 90, 745. — Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten (J. Kahn) 94, 485. (S. a. die betr. Länder und Zollverein.)

Handlungsgehilfen, Lage der 91, 1.

Handwerk, moderne Arten 77, 787, dessen Regelung, Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften ꝛc. 74, 1195, 93, 801. — Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Handwerkskammern 96, 524. — Verhältnisse im bayer. Handwerk 96, 816.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältniß zum Zollverein 93, 166, 171. — S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche 78, 69.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 581, 843. 81, 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.

Hausindustrie im deutschen Reiche (Stieda) 84, 1.

Hausirhandel 81, 665, 93, 760. S. a. Gewerbeordnung.

Hawai, Handelsverträge 93, 183, 438, 461.

Heilgewerbe 78, 607.

Heimatsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatswesen }

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Heeresstatistik 93, 767.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. 72, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. — Erbschaftssteuer 86, 745. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinezn (Zeller) 87, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Verhältniß zum Zollverein und Reich 93, 164, 194, 416. Vgl. a. Enteignungsrecht, Volkszählung, Zollverein ꝛc.

Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.

Heuervertrag 74, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872. 72, 933.

Holtzendorff-Stiftung 93, 558.

Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.

Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang 82, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen 82, 723.

Hüttenwerke, s. Eisen.

Hygieine, s. Cholera.

Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 93, 164, 461.

Impfgesetz 75, 1173. 1, 435.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Rechtshülfe, Reichs- und Staatsangehörigkeit ꝛc.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche 82, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Löhne ꝛc.

Infanterie, s. Militärverwaltung.

Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.

Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.

Interessenvertretung, wirthschaftliche 83, 553.

Interpretation, s. Motive.

Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.

Invalidenstiftung, Deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.

Irrenanstalten in Preußen 78, 443. — Preuß. Minist.-Anweisung v. 20. September 1895 über Aufnahme und Entlassung, Einrichtung, Leitung u. Beaufsichtigung 96, 160.

Italien, Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag 92, 852. — Handelsverträge 93, 174, 182, 186, 188, 438, 444.

Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 71, 230.

Jungholz, österr. Gemeinde 93, 194, 417.

Jura singulorum, s. Reservatrechte.

Justizkommission des Reichstags 75, 1202.

Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes (Endemann) 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, (Endemann) 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Berichte über die Entwickelung der Justizgesetz-

Digitized by Google

gebung und Rechtspflege (Endemann) bis Ende 1871, 72, 113; für 1872 73, 331; für 1873 74, 379; für 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für 1877 und 1878 79, 501; für 1879 u. 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Finanzrecht, Rechtshülfe, Strafrecht, Zivilprozeß, Zivilrecht ꝛc.

K.

Kabinetsordres, justifizirende (M. Joël) 88, 805, 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283. — Kronrechte und Steuererlaßrecht in Preußen (Curtius) 93, 670.

Kadettenanstalten 74, 218. 264.

Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer.) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.

Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847, 920. — Vgl. a. Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.

Kamerun, s. Schutzgebiete.

Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332. 80. 646. 86, 44.

Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.

Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.

Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.

Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.

Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481, 93, 185, 188, 410. — S. a. Abrechnungswesen, Finanzwesen.

Katheder-socialismus 73, 851.

Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.

Kauffähigkeit, s. Einkommen.

Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.

Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) 91, 1. — Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere 96, 129.

Kautionen 73, 440. Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.

Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter ꝛc. 1545. 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231.

Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.

Kirchlich-politische Gesetzgebung, Preuß. Maigesetze 74, 117, 187, 228, 1151, 1578, 1576. 75, 1174. 77, 297. — Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. auch Schulaufsicht, Zivilehe ꝛc.

Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.

Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.

Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.

Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 378.

Klassensteuer, s. Einkommensteuer.

Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.

Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989. 82, 610.

Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69, 475, 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.

Koblenz, Kommunalsteuern, 76, 91.

Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.

Kohlen, Industrie, deren Lage 91, 945, Vorräthe in Europa u. Nordamerika 93, 480.

Kolonialstaatsrecht s. Schutzgebiete.

Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.

Kommunismus 75, 23, 1280.

Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.

Konfessionen, staatsbürgerliche Gleichberechtigung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.

Kongostaat, Meistbegünstigungsvertrag 93, 462.

Kongregation, s. Orden.

Konkursordnung 68, 978. 72, 149. 75. 1220. 81, 405.

Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konsulate

Digitized by Google

(Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. 77, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze 2c. 77, 809. — Konsulatsetat 80. 26. — Konsularverträge 80, 827. 86, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Commentar von Goes) 97, 493. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine 2c.

Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.

Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften 2c.

Kontingentsherrlichkeit 80, 343.

Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547; 74, 323 (Reichstagsverh.), 410 (Endemann), 427 (Gutachten der Leipziger Handelskammer), 1219, 1233, 1340 (Gesetzentwurf, Reichstagsverh. und Kommissionsbericht). — S. a. Arbeitsvertrag.

Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof 2c.

Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung 2c.

Korea, Handelsverträge 93, 186, 438, 462.

Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.

Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) 90, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910.

Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775. 86, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.

Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.

Kreditlager 93, 233, 236.

Kreisordnung, preußische. Gesetz v. 13. Dez. 1871 nebst Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.

Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246,

Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74. 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75. 606. (Hirth) 924. 77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260, 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879, 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.

Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.

Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.

Kriegsministerium, s. Kriegswesen.

Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459. 74, 169. 77, 986.

Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32, — Der Hauptetat für 1873, 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873, 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere 2c. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs (M. Seydel) Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. —

Digitized by Google

Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668. — Das Militärseptennat 87, 123. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 236. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-) Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten. (Curtius.) 91, 947. — Die Militärverhältnisse der Studirenden in Preußen 95, 490. — Die preuß. Kabinetsordre vom 7. Juni 1853 über eidliche Versprechen evangel. Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder 96, 42.

Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung 2c.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 78, 795, 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.

Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. 80, 337. 82, 771.

Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen 2c.

Lager (zollamtliche) 93, 233.

Land, Stadt und, 74, 17. 76. 239. 78, 73.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel), 74, 1143. 76, 11.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landstreicherei in Baden 87, 305.

Landsturmgesetz 75, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Landwirthschaft, Produktion der Welt 93, 943. — Die Landwirthschaftskammern in Preußen 95, 75. — Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden von Bayern 96, 547. — Stand der Landwirthschaft in Württemberg 96, 551. — Landwirthschaftliche Verschuldung in Baden 96, 565. — Reinerträge in der Landwirthschaft 96, 569. — Verhältniß des Gebäudecapitals zum Grundcapital 98, 315. — Die Landwirthschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebniß der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 99, 317. 489. — Vgl. a. Arbeitgeber, Land-Getreide, Zölle, Unfallversicherung 2c.

Lauenburg. Stellung 71, 52. 709. 80, 622. 792. 86, 15. Behörden 70, 256.

Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) 89, 273.

Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.

Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberalismus, Einfluß auf die Gesetzgebung 77, 259.

Liberia, Zoll- u. Handelsvertrag 93, 439, 462.

Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.

Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.

Lothringen, s. Elsaß.

Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.

Lumpenzoll 80, 623.

Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältniß z. Zollverein 93, 194, 309, 414.

Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402. — Verhältniß zum Zollverein 93, 166, 169, 193, 415, 423.

Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.

Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.

M.

Maßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.

Maß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zu Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Aichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Aichämter 1870/75 77, 1111. Desgl. im Jahr 1883, 85, 504. — Thätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545 bis 619. 824.

Maischraumsteuer 93, 307.

Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.

Digitized by Google

Malzaufschlag 93, 416. Malzsurrogate 93, 298, 303.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 72, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Das Reichsmarineamt 95, 243. — Flottengesetz 98, 336. 693. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. — Das Gesetz über die Waarenbezeichnungen (L. Fuld) 95, 413. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.
Marktverkehr 78, 603. 82, 677. 86, 78.
Marokko, Handelsvertrag 93, 189, 439, 462.
Marschrouten s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat 69, 253. — Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen von 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik 72, 690; Berechnung für 1871 72, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87. 624; für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. Verhältniß zum Zollverein und Reich 93, 194, 416. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 82, 681.
Meßkonten 93, 244.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen 2c.
Mexiko, Handelsverträge 93, 174, 186, 438, 463. Staaten 90, 239.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärhoheit und Bundesfeldherrenamt nach deutschem Staatsrecht (Karl Gümbel) 99, 131.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.
Militärseptennat s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen 2c.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) 85, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252. — S. a. Ministerienklage, Reichskanzler.
Mittelberg, österr. Gemeinde, Zollanschluß 93, 187, 194, 196, 204.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), 69, 729. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquste (Promemoria des nordd. Bundesraths) 70, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Augspurg) 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 71, 647—857. — Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 71, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Denkschriften über Ausführung der Münzgesetze 71, 858; 74, 618; 76, 180, 77, 353;

Digitized by Google

79, 905, 923; 80, 508; 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) 81, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung 85, 628. — Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) 88, 97. — Gold- und Silbergewinnung 1891 und 1892 95, 410. S. a. Bankwesen, Geld, Papiergeld 2c.
Musiziren im Umherziehen 76, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. — Bericht von W. Eudemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706, 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung 78, 106, (Bresgen) Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths 77, 1079. Gesetz von 1879 81, 433. Gesetz nebst Erläuterungen 2c. 82, 781.
Namszanowski, Armeepropst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 93, 233. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Zoll- und Handelsvertrag 93, 438, 452. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Reichstag, Verfassung 2c.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Aichungskommission 80, 11.
Norwegen, Zollverhältnisse 93, 439, 466.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) 86, 357.
Oeffentliches Recht, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Gläffing) 96, 46, 81, 279. — S. i. Uebrigen Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.
Oesterreich-Ungarn. Frühere Verträge 68, 235, Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868, 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385, 609. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Handelsvertrag von 1881, 81, 517. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 86, 508, 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562. — Handels- und Zollverträge 92, 796, 93, 171, 173, 182, 186, 188, 438, 440. — Der österr. Gesetz-Entwurf betr. die direkten Personalsteuern (Strutz) 93, 108. — Postsparkassen 97, 168. — Alkohol. Getränke u. Trunkenheitsgesetzgebung 97, 773. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 1895 98, 154.
Offiziere, s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) 93, 168, 171, 194, 416.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten 2c.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (Hirth) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) 73, 715. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Eudemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 93, 174, 189, 439, 464.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210. — Musterpässe 86, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 68, 139. —

Digitized by Google

Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33, Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 nebst Verordn. 77, 914, 921, 924, 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479. — Uebersichten über die Entwicklung des deutschen Patentwesens 1877 bis 1889 91, 240. — Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Schanze) 94, 245. — Denkschrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 94, 618. — Denkschrift über die Geschäftsthätigkeit des Patentamts 1893/95 96, 867. — Der Anspruch des Erfinders auf Patent (R. Piloty) 97, 409. — Erfindung und Entdeckung (Schanze) 97, 653. —

Paris. Die Nahrungssorgen des Pariser 77, 254.

Partei, deutsch-freisinnige 86, 350. — S. a. Wahlen.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein u. s. w.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds 2c.

Persien, Handelsverträge 74, 100, 830; 80, 816. 86, 255; 93, 174, 182, 438, 464.

Personalunion 71, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager 80, 665. 86, 70.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.

Pferdebestand, militär., in Preußen 77, 247.

Photographien, Urheberrecht 77, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei 2c.

Portugal, Handelsvertrag 93, 189, 439, 457.

Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) 85, 689.

Postsparkassen 78, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) 83, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885, 85, 1. Begründung desselben ib. 25. Staatsrechtl. Bemerkungen von Seydel 85, 48. — Oesterr. P. im J. 1895 97, 168.

Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung 72, 494. Reichseigenthum 73. 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzungs des Geschäftskreises des General-Postmeisters 2c. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. Berichtigung 83, 765. — Deutsches Post- u. Telegraphenwesen seit 20 Jahren 91, 955. — Das deutsche Reichs-Post- und Telegraphenwesen 1892 94, 239. S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1580. — Internationaler Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75,

Digitized by Google

451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Berner Postkonferenz 1876, 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 647. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750. 86, 65. 178. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete 81, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) 82, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393. — Weltpostverein 86, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 91, 248.
Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.
Präzipuen, 93, 171. — Wegfall ders. 71, 545.
Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waarendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871 bis 1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81, 87; für 1877—1879, 80, 81, 856; für 1880 82, 127; für 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 81, 195; 1881 82, 517; 1882 83, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847 bis 1882 83, 753; 1882/83 84, 560. 1883/84 85, 628; 1884/85 86, 877; 1885/86 87, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) 86, 285. — S. a. Werthberechnung.
Presse. Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse“ 72, 107. 78, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) 77, 178. — Die Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1.
Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520. 78, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 82, 611. — Verhältniß zum Zollverein 93, 164. 194. 416. — Eisenbahnstatistik 93, 798. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 88, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. — Gutsbezirke in Posen 90, 663. — Steuerreform 91, 909. 93, 475. 791. 94, 63, 81, 161. — Steuerreform (Strutz) 94, 207, 405. — Bevölkerung: Altersstufen 78, 658; innere Wanderungen 82, 607, Art des Zusammenlebens 1885 87, 803, Stammeszugehörigkeit 93, 559. — Statistisches Bureau 93, 797. — Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung für 1893/94 in Preußen 94, 400. — Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld 98, 311. — Vertheilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens 98, 318. — Preußisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898. 99, 197. — Siehe auch Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Kabinetsordres, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bauwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.
Privatrecht, Scheidung vom öffentlichen Recht (Neumann) 86, 357. — S. Rechtsgebiete, Zivilrecht ꝛc.
Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.
Produktivität (Roesler) 75, 259.
Promulgation (Laband) 78, 372.
Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.
Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.
Prüfungswesen, juristisches in Preußen 91, 412, in Bayern 93, 910.

Q.

Quartalsextrakte 93, 388.
Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.
Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.

Digitized by Google

Reblauseinfuhr 81, 434. — Internationale Reblauskonvention 82, 625. 83, 544.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechnungshof 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion 75, 1253.
Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung 79, 1016. 81, 394.
Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland 83, 575.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795, 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.
Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031, 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.
Rechtspflege. Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechnug (Siegel) 98, 221. — S. a. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts u. die moderne Staatslehre (E. Mayer) 87, 550.
Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (Seydel) 87, 287.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — Sociale und ökonomische Bewegung in französischer Beleuchtung (Wiesinger) 93, 641. — S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Landgraff) 70, 625 — Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rönne) 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 76, 135. 81, 67. 83, 577. — Kosten der Naturalisationsurkunden (Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482. 82, 611. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873 75, 1383; 1885 86, 744; desgl. 1886 87, 724, desgl. 1887 89, 379. — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen u. internationalen Standpunkt (Bodo Lehmann) 99, 776. — S. auch Staatsangehörigkeit.
Reichsarchiv. Wiederherstellung eines R's und Reformen im Archivwesen (Frhr. v. Hagke) 68, 451.
Reichsarmenrecht, s. Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 93, 423.
Reichsbürgerthum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.
Reichseigenthum 72, 1447. 73, 412. 422. 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichshaushaltsetat, s. Matrikularbeiträge, Finanzwesen.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.
Reichsjustizamt 75, 1216. 77, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskammergericht (H. v. Reitzenstein) 94, 42.
Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers (M. Josl) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 78 (M. Josl) 78, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 70, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626. 81, 338. — Stellung des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrechte (P. Heusel) 82, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht ꝛc. 86, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Ministeranklagen, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Reichskanzleramt. Etat 69, 165. 71, 707. — Ressortverhältnisse 70, 156. 71, 285. — Organisation und Etat 77, 335. 838. 80, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskontrole für Zölle und Steuern 93, 420.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsmilitärgericht 98, 151. 721.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichspostdampferlinien 98, 855.
Reichsrecht, zu den Streitfragen über Gesetz

Digitized by Google

und Verordnung (Zorn) 85, 301. 89, 344. (Arndt). 91, 225.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende norddt. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags 71, 243. — Mitglieder im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. — Thronreden 68, 1061. 1066. 1068, 69, 1095, 70, 1. 617. 717. 93, 171. — Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (Lasker) über die Legislaturperiode 1867/70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des norddt. Bundes und des Zollvereins 1867 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände 70, 753. — Eröffnung (Thronrede und Adresse) und Schluß des ersten deutschen Reichstags 71, 313. 1041. — Thronreden von 1871 und 1872 72, 51. 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (J. Knorr) 72, 287. — Thronrede von 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871/73) 74, 130. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871 bis 1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) 88, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) 88, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Prengel) 92, 1. — Zur Wahlstatistik (Siegfried) 98, 483.
Reichstagsgebäude 74, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reichsversicherungsamt, Geschäftsberichte 91, 521. 92, 421. 93, 618. 94, 504; 95, 922, 96, 765, 97, 459, 99, 89, 907. — Die rechtsprechende Thätigkeit des Reichsversicherungsamtes (Fuld) 94, 536.
Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634,
Religionsunterricht, preuß. Recht 93, 934.
Rentenkonvertirung (Zahn) 96, 222.
Reservatrechte in der Reichsverfassung 72. 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Restverwaltung 73, 545.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.
Rettungsanstalten 83, 41.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691. — Verhältniß zum Zollverein und Reich 93, 166. 194. 416.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Rheinbund, Geschichte 71, 2.
Rheinschifffahrt 90, 825. 93, 226.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210. 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben, Schonzeit 77, 636.
Rom, Casa Zuccari 80, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rumänien, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 189. 438. 458. 94, 747.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 93, 466. — Vertrag mit Rußland 94, 853.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Steuerreform (J. Gensel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391. — Einkommensteuer 94, 402.
Salvador, Handelsvertrag 93, 189. 439. 464.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik 71, 575, 74, 916. 75, 902. 76, 93. 802, 97, 248. — Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Auffeß) 93, 175. 287. 382. 392.
Samoa, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 464.
Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351.
Schankgewerbe, Begriff nach der Gewerbeordnung (Seydel) 85, 51. 88, 955.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.

Digitized by Google

Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Gewerbegerichte in Deutschland (Fuld) 93, 481. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (v. Frankenberg) 97, 329. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 84, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 90, 99.
Schifffahrtsverträge 93, 435.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 71, 1530. 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleusengelder 93, 207.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, preußisches 72, 1029. 74, 24.
Schulbildung, in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—79 im deutschen Heer eingestellten Rekruten 80, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Preußische Staatsschulden 69, 607. — Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1871 72, 1359, für 1875/76 und 1876/77 77, 380. 978. — Die Reichsschulden (Laband) 73, 435. 460. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96.
Schuldhaft, Gesetz über deren Aufhebung vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 86, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Joël) 87, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) 87, 309, 805. Berichtigung 88, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 88, 343. — Die Deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) 89, 1. 95, 493—782. — Anleihen für die Schutzgebiete (Joël) 91, 386. — Geschäftsordnung des Kolonialraths 92, 751. — Sammlung der Gesetze 2c. 93, 800.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zoll- und Handelsvertrag 93, 439.
Schweiz, Zoll- und Handelsverträge 92, 881. 93, 183. 186. 188. 438. 448. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106. — Rekrutenprüfungen 96, 942.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63, 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt 2c.
Seide, rohe, Erzeugung seit 1887 93, 942. — Crefeld, Seidenindustrie 1896 97, 651. —
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff 73, 1444. 74, 28. 83, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrpfennig) 77, 305. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 87, 89.
Serbien, Zoll- und Handelsverträge 93, 186 438. 458. 94, 747.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsverträge 93, 174. 465.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Kriegswesen, Reservatrechte 2c.
Sonntagsarbeit 73, 1471; 91, 236, 253.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen: Entwurf vom Mai 1878 78, 757; Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921; Vorlagen an den Reichstag 78, 989; Bericht der Reichstagskommission 79, 27; aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161. 225; Kommentar (K. Gareis) 79, 285; Nachtragsgesetz von 1880 80, 600; Charakteristik des Gesetzes (Endemann) 79, 543. 81, 437. — Uebersicht der verbotenen

Digitized by Google

Vereine und Schriften 80, 295. 324. — Sozialdem. Parteiprogramm 91, 561. 93, 477.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Zoll- und Handelsverträge 68. 669. 93, 186. 188. 438. 456.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248, 541. 1115. 80, 157. 94, 398; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 63, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 87, 303; 1894 bezw. 1894/95 96, 247. — Schulsparkassen in Braunschweig (Zimmermann) 96, 235. — Sparkassen in der Schweiz 97, 246. — S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 93, 183. 185. 346 409.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat, Begriff (Hirth) 74, 5. — Das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (Dahn) 91, 501. — Idealstaaten der Renaissance (Dr. Gg. Adler) 99, 409. — Staat u. Kirche, s. Jesuiten, Namszanowski, Schulaufsicht, Unfehlbarkeit 2c. — S. a. Bundesstaat, Selbstverwaltung, Souveränetät.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (Martitz) 75, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Rehm) 92, 137. S. auch Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, (Rehm) 84, 565. 645. 85, 65. — Staatsbeamte in Preußen 77, 250. — Besoldung in Bayern 92, 93. 93, 889.
Staatspapiergeld, s. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Staatsrecht, allgemeines (Seydel) 98, 321. 481. 641. 746, 99, 249.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Staatsvertrag (Zorn) 89, 374.
Stadt und Land 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Städte. Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) 91, 707.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte } s. Personenstand, Zivilehe.
Standesregister }
Stationskontroleure 93, 420.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) 93, 367. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 93, 375. — Die Waldungen in Baden 91, 907. — Vergl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage. Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe, Arbeiterstatistik u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69, 1547. 93, 420. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938. Seminar 80, 831. Zeitschrift 93, 797.
Stein, L. v., die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers 2c.) — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 92, 498.
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761. 93, 185. 349. 409.
Sterberegister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220. 79, 109.
Steuern, s. unter den einzelnen Steuern und Staaten, Finanzwesen 2c.
Steuerpolitik, Grundsätze (Schäffle), bespr. v. Gessken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983. 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 348. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche 82, 635.

Digitized by Google

Strafrecht, Entwickelung 72, 121. 73, 337. 75, 1172. 77, 632. 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen Reichs-Gesetze und -Verordnungen 77, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83, 199.
Strandungsordnung 75, 1177. 80, 660. 86, 63.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — Arbeitseinstellungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich 1894 96, 538. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Elbzoll 69, 430; Ablösung (Etat der Entschädigungen) 71, 709.
Subhastationsordnung, preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Südafrikanische Republik, Handelsvertrag 93, 188. 465.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 und Entwurf 683. Statistik 1867 68, 1093, 1868—1870 71, 578. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741. 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer (Felser) 78, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol 78, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ 80, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen 81, 435. — Materialien zur Monopolfrage 82, 177. 371. 489. 86, 103. — Ergebniß des österreichischen Tabackverkaufs 85, 845. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. 91, 933. — Die Tabackbesteuerung in Deutschland (Graf) 93, 521. 94, 1. 95, 170. — Entwurf eines Tabacksteuergesetzes 95, 458. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) 93, 276. — Statistik des österr. Tabackmonopols 96, 412. — Tabackbau im deutschen Zollgebiete 1895/96 97, 247.
Taggelder der Reichsbeamten 76, 381. 384. S. a. Diäten.
Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790. 86, 58. 93, 223.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen 2c.
Telegraphenwesen, Etat 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Worttarif 77, 1088. — Ergebniß der Verwaltung für 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — Telegraphenstationen und Apparate 81, 486. — Telegraphenwesen im deutschen Reiche, 82, 237. — Deutsche Telegraphenordnung 73, 340. 76, 761; vom 15. Juni 1891 91, 690. — Reichs-Telegraphengesetz 91, 589. 93, 499. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Telephonie 78, 254.
Textilindustrie 72, 396. — Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei 2c.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33, 44. 241. 93, 358. 413. 420.
Tollwuth, s. Veterinärpolizei.
Transitlager 93, 233.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Trichinen 97, 66.
Türkei, Handelsverträge 93, 174. 189. 438. 453.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 74, 98. 75, 893. 93, 185. 207. 230. 238. 410. 416. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Reichs-Unfallversicherung. erster Entwurf 81, 97. 139; zweiter Entwurf 83, 323; Grundzüge vom Januar 1884 84, 12; Gesetz vom 6. Juli 1884 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe 85, 712. — Gesetz über Ausdehnung der Unfallversich. v. 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) 87, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) 87, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) 88, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Der internationale Schutz der

Digitized by Google

Arbeiter (Adler) 88, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (Zeller) 89, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (Piloty) 92, 290. — Statistik der Unfälle in der Landwirthschaft (Ludw. Fuld) 94, 58. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Erweiterung der Unfallversicherung 95, 192. 285. S. auch Berufsgenossenschaften.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 75, 1724. 1879 81, 342.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen, Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011. Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Universitäten, Besuch durch Ausländer 97, 83.
Unterhaltspflicht, gesetzliche, deren Verschärfung (Fuld) 98, 618.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.
Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, (Stolp) 71, 395. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495 — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (Seydel) 77, 545. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719, 91, 72. — Armenstatistik für Preußen 86, 741. — Statistik der Armenpflege in Coburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (Seydel) 90, 178.
Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132, 77, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809.
Uruguay, Auslieferungsvertrag 81, 404. — Handelsvertrag 93, 182.

V.

Verbrauchsberechnungen 88, 961.
Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung von 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68. 997. — Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 73, 117. 80, 609. 86, 1. 93, 161. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1837 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)
Verbrecherthum in Preußen, Statistik 79, 74. — S. a. Strafkolonien.
Veredlungsverkehr 80. 673. 86, 80.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung 72, 131. 73, 346, 74, 197. 242. 383. — Urtheile des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145. — Das deutsche Vereins- u. Versammlungsrecht 96, 817.
Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen (Metzel) 68, 1017. — Gründung des deutschen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt (v. Rönne) 71, 1, 72, 421. Revid. Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung (Seydel) 87, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Kohler) 88, 1. — Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Böldendorff) 90, 241. — S. a. Bayern, Bundesgesetze, Bundesstaat, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen, Justizgesetzgebung, Kabinetsordres, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Reservatrecht ꝛc.
Verjährungsfrist, einjährige 77, 228.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc. — Die Anliegerbeiträge bei Trottoiristrung nach bayerischem Rechte (H. Rehm) 95, 50.
Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.
Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Reichsverordnungsrecht (Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn)

Digitized by Google

85, 301, 89, 349. — Steht dem Bundesrathe ein selbstständiges V.-Recht zu? (Arndt) 85, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) 86, 311.

Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland, Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 70, 19. 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403. 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Sendtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Die staatlich geleiteten Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) 84, 65. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für 1892 94, 710; für 1893 95, 954, für 1895 97, 920; für 1896 98, 889; für 1897 99, 506. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) 99, 546. — Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden 99, 408. — S. a. Arbeiterversicherung ꝛc.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 731. 72, 921. 73, 311. 80, 812. 86, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Friedensverträge, Handelsverträge, Staatsvertrag, Zollverein ꝛc.

Vertragsrecht des deutschen Reichs (Gorius) 74, 759. 75, 531. — (Laband u. Meyer 78, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (Proebst) 82, 241.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein 76, 5. — Meyer über Laband 8, 382. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808, 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) 85, 203. — S. a. Verwaltungsrecht.

Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen 72, 554.

Verwaltungsrecht, Reform 72, 538. 75, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 321. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) 85, 213. — Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte (C. Bornhak) 99, 329.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444. 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 81, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Ph. Göring) 81, 809. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung 81, 432. — S. a. Rinderpest.

Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich 90, 236.

Viehhandel, Gewährleistung im 73, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte 77, 635.

Viehzählung. Ergebnisse der deutschen Viehzählung am 1. Dezember 1892, 95, 411. — Am 1. Dezember 1897 98, 883.

Vivisektion 81, 435.

Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften ꝛc.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens 74, 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93. 311. 82, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1.

Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) 88, 581. — S. a. soziale Frage.

Volkswirthschaftsrath, preußischer 80, 961. Ernennungen hierzu 81, 91.

Volkszählung. Ergebnisse der V. von 1864 68, 149; 1867 68, 501, 779; 1871, 72, 902, 73, 1271; 1875 75, 1720, 76, 888, 77, 471, 78, 49, 178, 491; 1880 82, 146; 1885 89, 1004; 1890 91, 626, 92, 732. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung

Digitized by Google

Preußens 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80, 645, 757. — Städtebevölkerungen in Preußen 81, 92. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich 82, 614. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen 90, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, 91 586. — Großstädte des Deutschen Reichs 98, 638, im 19. Jahrh. 98, 808. — Vgl. auch Berufszählung, Bevölkerung, Statistik, Zollverein 2c.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt a. Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Handelsstatistik, Preise, Zölle, Zolltarif 2c.
Waarenauktionen 77, 1064. 78, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches 75, 883. 76, 82. 93, 223, 378.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Preußisches Reichstagswahlgesetz vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347. 80, 386. 92, 1.
Wahlrecht, Proudhon's Theorie des allgemeinen (Müllberger) 91, 169. — Proportionalwahl und Minoritätenvertretung 95, 168.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064. 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Wasserrecht, deutsches. (Brückner) 77, 1. — Hessisches Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Art. 4, Ziff. 9 der Reichsverfassung (Frhr. v. Völderndorff) 90, 825. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes (Zeller) 94, 587. — Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897. 99, 486.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung 81, 418
Wechselkurse (Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736. 74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 93, 183, 185, 338.
Wegabgaben 86, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine 71, 109. 75, 1431. — Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 286. Ueber die Wehrpflicht nach Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit (Siegel) 93, 781.
Weingroßhandel 80, 666. 86, 71.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm 2c.) 72, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) 75, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) 83, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise 2c.
Werthpapiere, s. Preise, Aktienkurse 2c.
Werthvertheilung (Roesler) 75, 268.
Wettbewerb, unlauterer (Fuld) 96, 918.
Wiener Schlußakte 71. 4.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) 83, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für 1859—1867 68, 843, für 1873 (Pröbst) 75, 321, für 1892 93, 939. — — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme geschichtl., (Roesler) 75, 15. S. a. Zollverein.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361. 86, 213. 246.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799. — Wuchergesetz von 1880 81, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) 88, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41. Militärkonvention 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für

Digitized by Google

Digitized by Google

Adler, Dr. Georg, Professor der Nationalökonomie in Basel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1891.) 4 Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.50.

Auffeß, O. Frhr. v., kgl. bayer Oberreg.-Rath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbestimmungen des Deutschen Reiches. Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage. 1893. 19½ Bogen gr. 8°, Preis brosch. Mk. 2.50, geb. Mk. 3.25.

Bornhak, Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 12 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1892.)

Burkart, Karl, kgl. Regierungsrath, Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. Zweite Aufl. 4¾ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 1.50.

Dehn, Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten, gr. 8°. Mk. 1.20.

Eger, Dr Georg, Regierungsrath, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895.) 4½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. Mk. 1.75.

Felser, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland". 1878. Mk. 1.—.

Felser, F., kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

Frankenstein, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 4¾ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Göring, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen, gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—.

Heiß, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1893.) 7 Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 1.75.

Hensel, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen, gr. 8°. M. 2.—.

Hirth, Dr. Georg, Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats. 1876. 27 Bogen kl. 8°. Broschirt Mk. 4.—.

Josl, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.) 17½ Bogen gr. 8°, brosch. Mk. 5—.

Lehmann, Bodo, Kaiserl. Consul z. D., Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. 5¼ Bogen gr. 8°. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1899.) Brosch. Mk. 1.75.

Lotz, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1½ Bogen gr. 8°. Preis brosch. 50 Pf. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.)

Prengel, Theod., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90. 5½ Bog. gr. 8°. Brosch. Mk. 1.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 9½ Bogen gr. 8°, broschirt Mk. 2.50. (Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1892.)

Rosin, Prof. Dr. H., Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien. 4 Bogen, gr. 8°. Mk. 1.75.

— — Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1898.) 3 Bogen gr. 8°. Mk. 1.—.

Schanze, Dr., Regierungsrath, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 3 Bogen gr. 8°, brosch. Mk. —.75. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1894.)

Seydel, Dr. Max, Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. Mit einem Anhang: Text der Gewerbeordnung. 1881. 13 Bogen, gr. 8°. M. 3.—.

Stengel, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 18½ Bogen gr. 8° broch. Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches 1895.

Thudichum, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen, gr. 8°. Mk. 4.—.

Völderndorff, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrath, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 11 Bogen gr. 8°. Broschirt Mk. 3.—. (Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1890.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Digitized by Google

Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max v. Seydel.**

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljähriger Abonnementspreis Mark 4.—.

Preis-Ermäßigung der früheren Jahrgänge.

Bei neuen Abonnements wird oft mit Bedauern bemerkt, daß die Erwerbung der früheren Jahrgänge der „Annalen" mit so großen Kosten verknüpft sei, und der Wunsch ausgesprochen, bei Bezug der vollständigen Serie eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Um nun derartigen Wünschen entgegenzukommen, haben wir uns entschlossen, neu eintretenden Abonnenten die Jahrgänge *1870—1879. 1881—1897* anstatt zu Mk. 432.— zu

nur Mark 188.–

zu liefern, soweit der dazu bestimmte Vorrath reicht.

Der Preis der einzelnen Bände resp. Jahrgänge bleibt wie zuvor Mk. 16.— Die Jahrgänge 1868, 1869 und 1880 sind ganz vergriffen.

Die **„Annalen des Deutschen Reiches"**, seit 1868 erscheinend, sind als **praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirks-Regierungen, Magistrate, Landräthe, Consuln, für Gerichte aller Instanzen, Reichs- und Landtagsabgeordnete, Advokaten, Notare, Zollämter, Handelskammern, Redactionen und größere Bibliotheken.**

☞ Interessenten steht ein **alphabetisches Gesammt-Register** über die Jahrgänge **1868 bis 1899** der **„Annalen" gratis** zur Verfügung.

Knorr & Hirth, München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 010 094 514

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
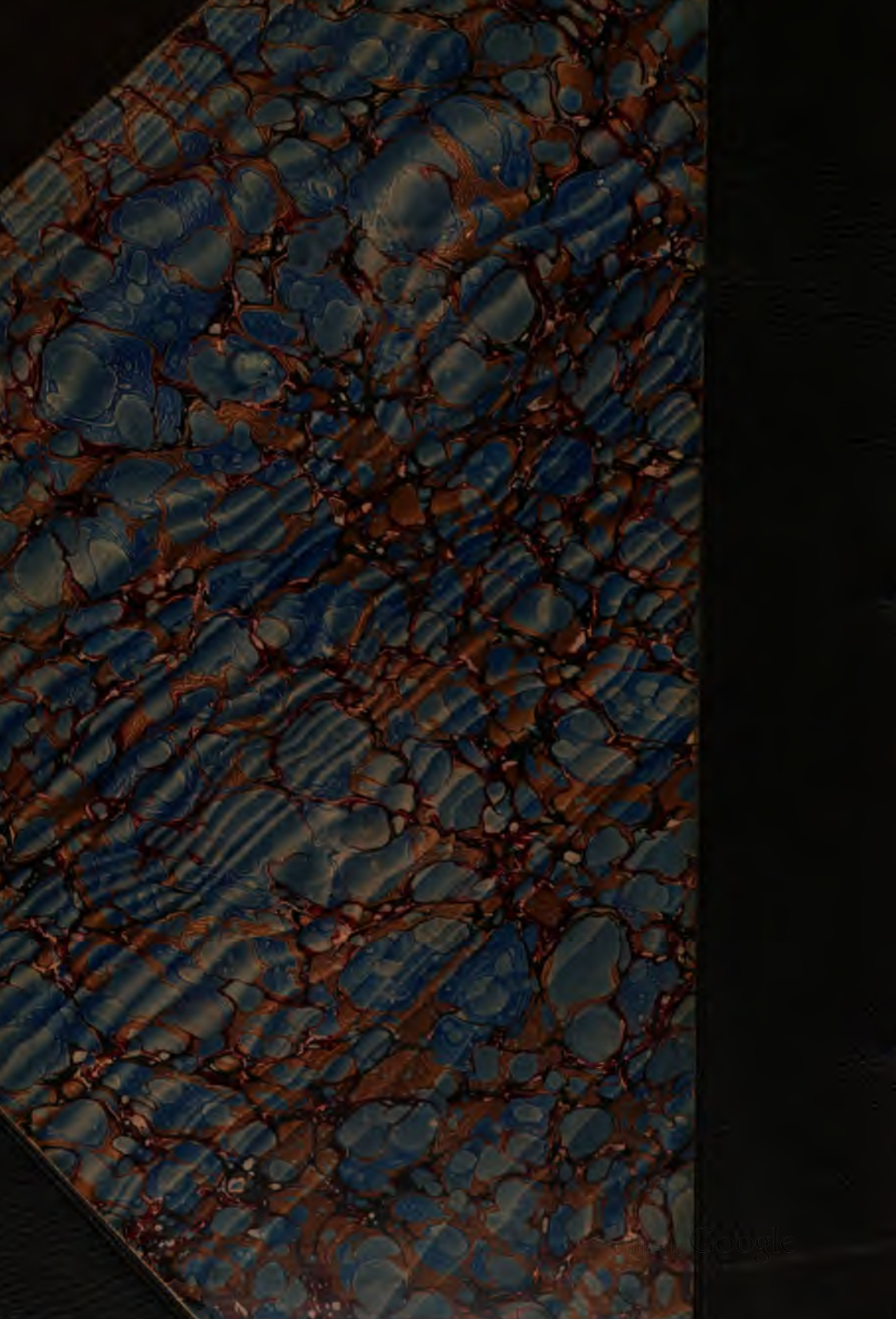
Digitized by Google